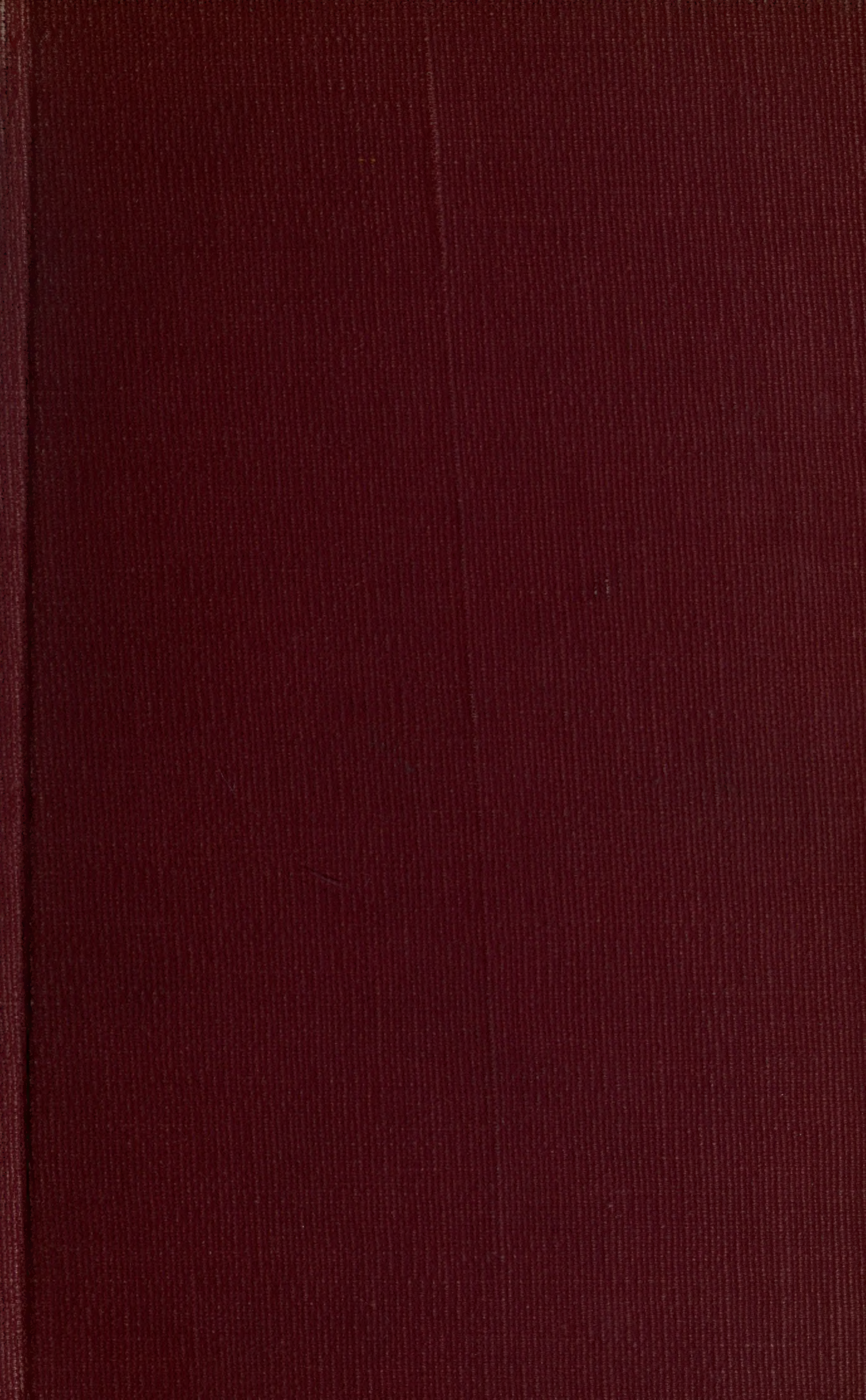
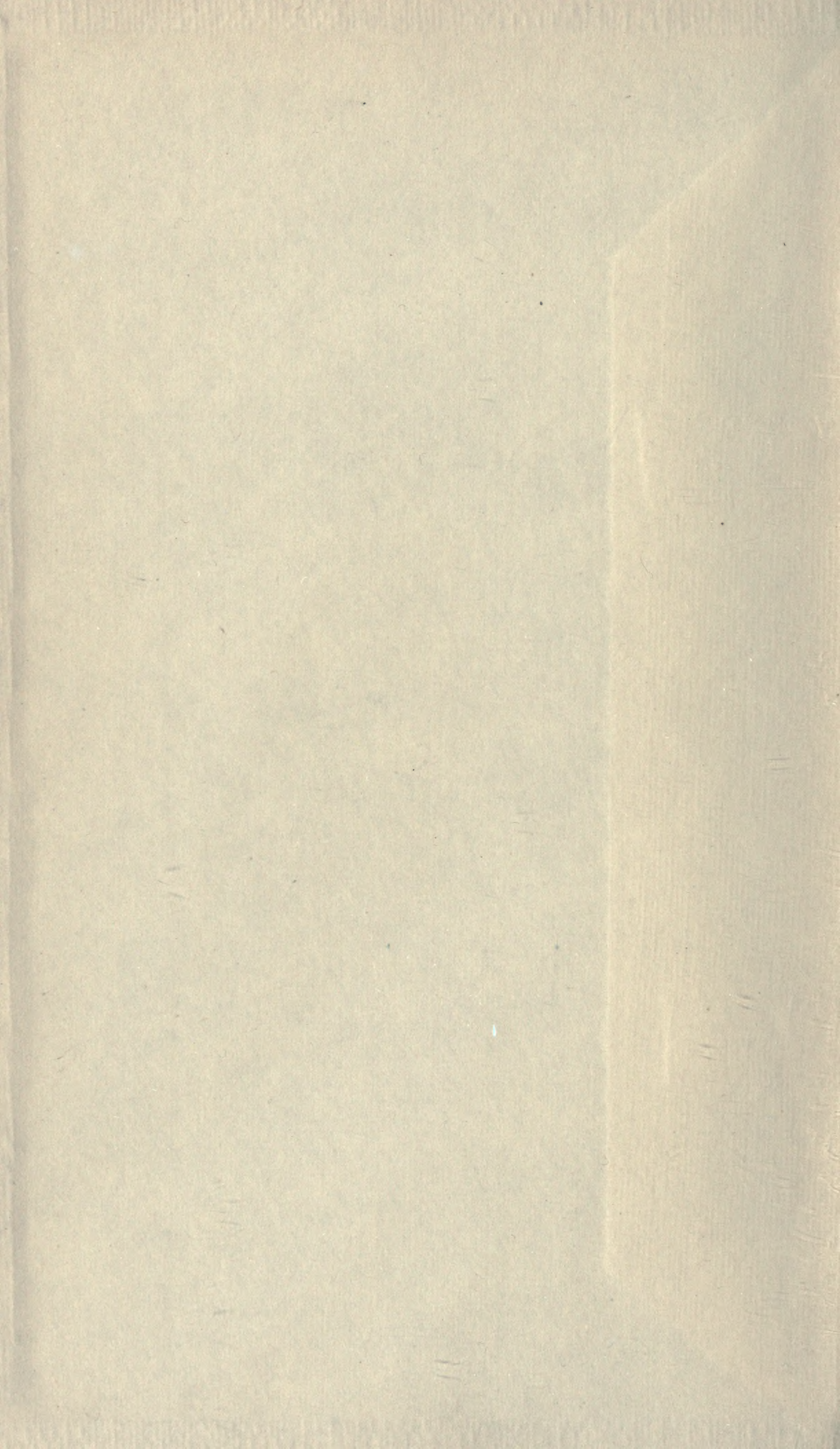
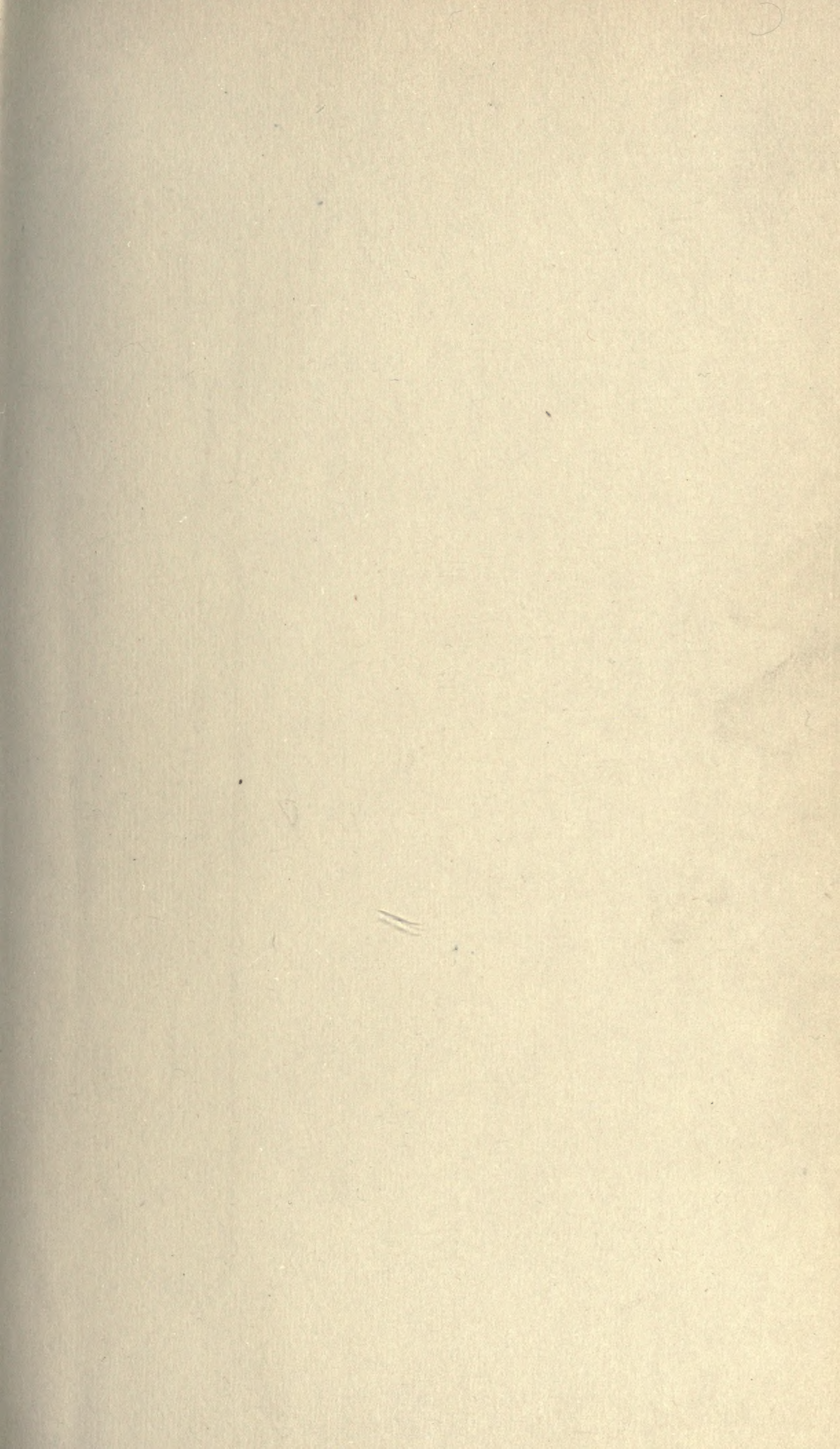
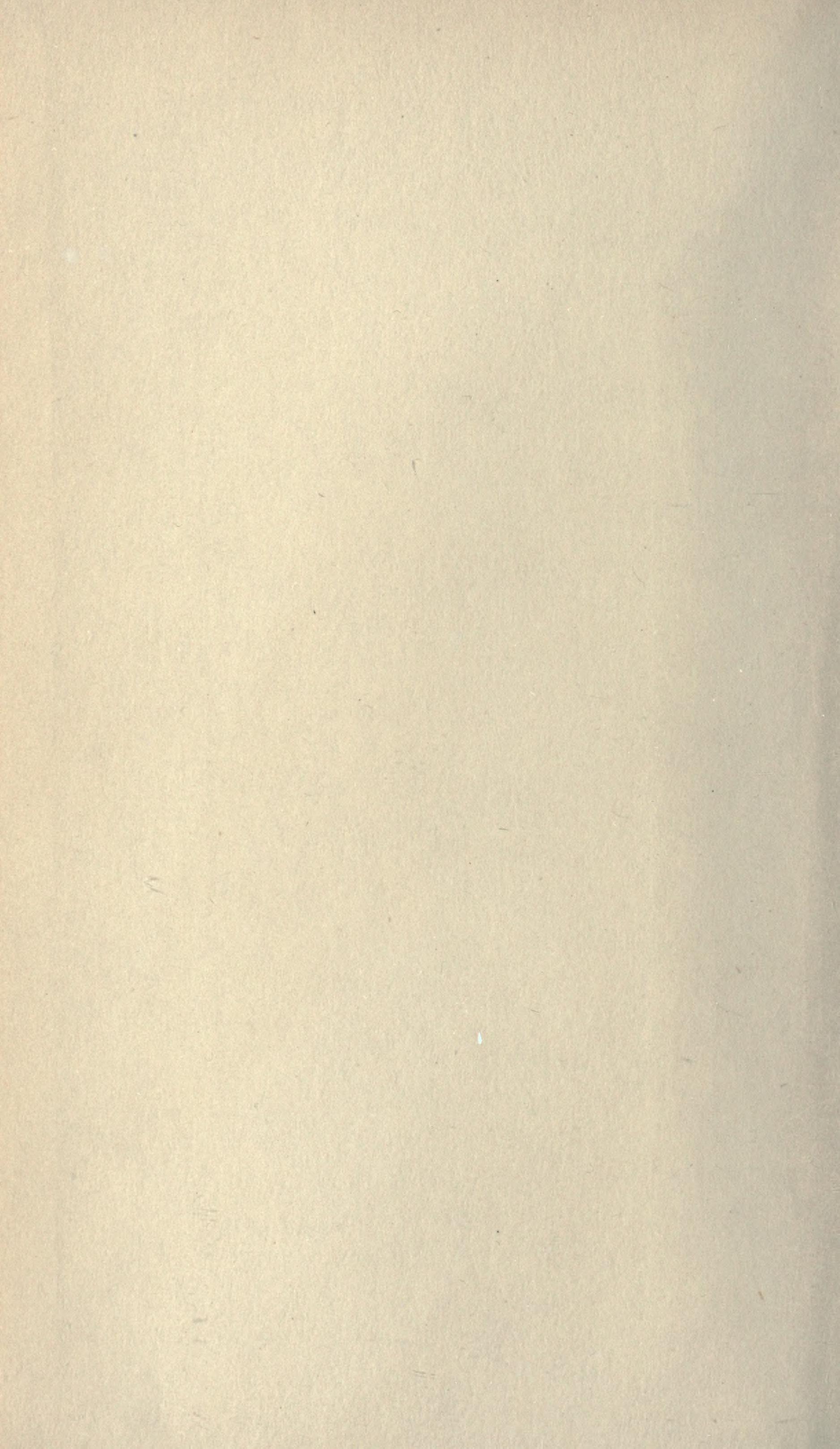
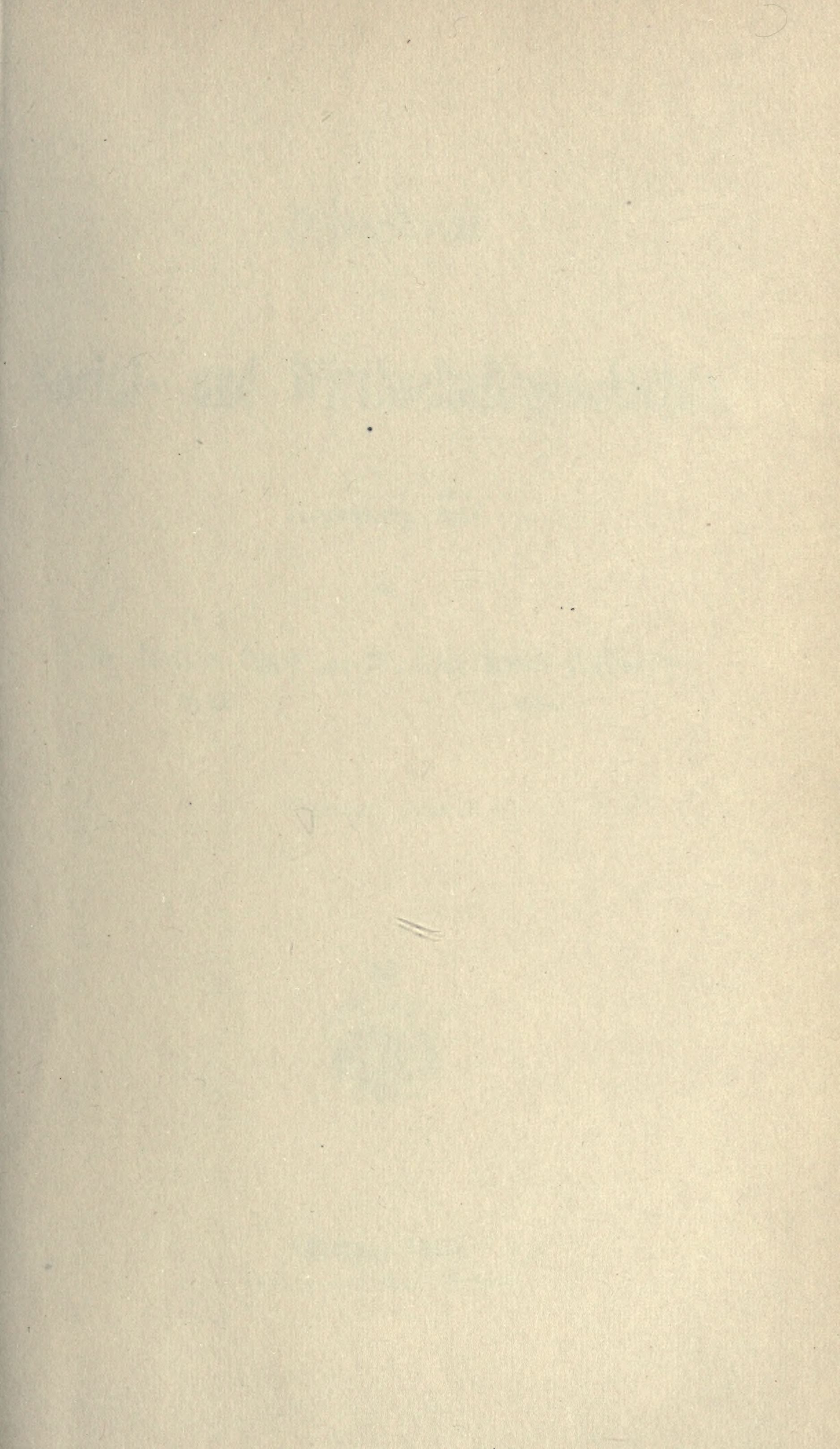
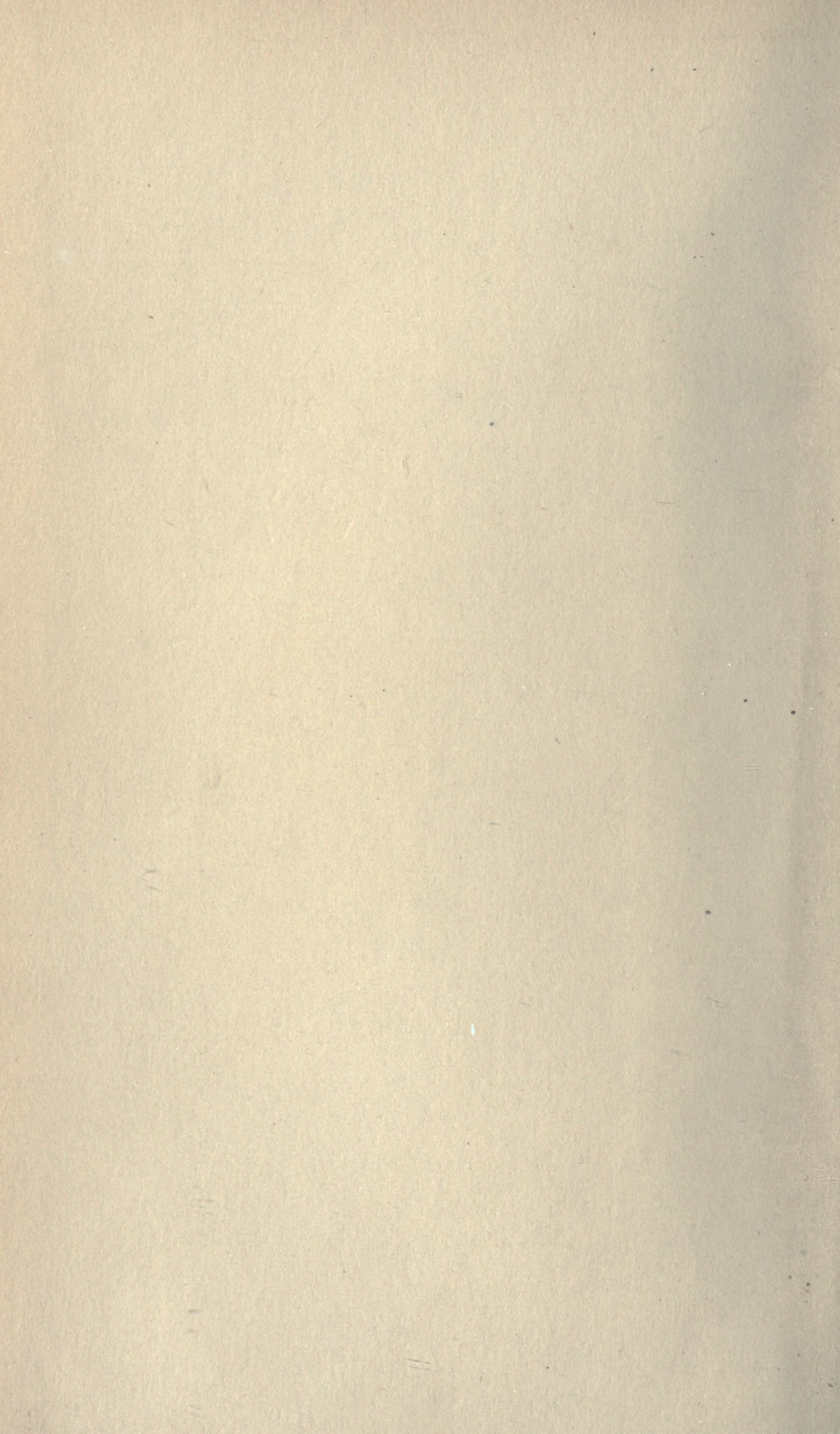












Zeitschrift

für

Social- und Wirthschaftsgeschichte.

Herausgegeben

von

Dr. Stephan Bauer und **Dr. Ludo Moritz Hartmann**

in Brünn in Wien.

Dritter Band. - Vierter Band



Weimar 1895. - 96

Verlag von Emil Felber.

Inhalt.

Abhandlungen.

Miscellen.

Literatur (Referate).

Bibliographie.

Abhandlungen.

Die Goldwährung im deutschen Reiche während des Mittelalters.

Von

Karl Theodor von Inama-Sternegg.

I.

Mit den Münzverleihungen der späteren Karolingerzeit und der darauf folgenden Jahrhunderte hat sich die königliche Gewalt Schritt für Schritt ihres massgebenden Einflusses auf die Gestaltung der Geldverhältnisse begeben. Zwar ist das Prinzip der Münzhoheit auch in der Folge noch immer aufrecht; sowohl die Rechtsbücher wie auch die Beschlüsse der Reichsversammlungen halten an dem Grundsatze fest, dass Münzrecht nur auf Grund königlicher Verleihung bestehen könne, aber der Inhalt dieses Regals schrumpft immer mehr zusammen und ist zeitweilig wenigstens vollkommen bedeutungslos geworden, bis kraftvollere Herrscher wieder einige wichtige daraus abgeleitete Befugnisse ausüben.

Das Edictum Pistense hatte zum letzten male die Währungs- und Münzverhältnisse des fränkischen Reiches einheitlich einer gesetzlichen Regelung unterworfen. Der karolingische Münzfuss (240 Denare auf das feine Silberpfund) war ausschliesslich geltend und die darnach geprägten königlichen Münzen mussten überall als Zahlung im Nennwerthe genommen werden. An diesem gesetzlichen Zustande wurde zunächst auch durch die Münzverleihungen nichts geändert. Aber die Münzverschlechterung, welche, anfänglich nur im Gewichte, bereits in den letzten

Zeiten der Karolinger eingerissen war, machte unaufhaltsame Fortschritte mit der grösseren Selbständigkeit der zahlreichen Münzherrn, welche durch die Münzverleihungen geschaffen waren, und auch die königliche Münze konnte sich diesem Verfalle nicht entziehen.

Spätestens in der Zeit K. Konrads II. ist der karolingische Münzfuss definitiv als beseitigt anzusehen. Aber auch die einheitliche Währung war nicht weiter aufrecht zu erhalten. Die Verleihung des Münzrechtes wurde immer mehr als ein Uebergang der sämmtlichen Hoheitsrechte des Königs an den Münzberechtigten angesehen; wie jener seinen Münzen die ausschliessliche und unbedingte Währungseigenschaft im ganzen Reiche beigelegt hatte, so vindizirte nunmehr jeder Münzherr seinen Münzen die unbedingte und ausschliessliche Währungseigenschaft innerhalb des Gebietes seiner Münzberechtigung, selbst der königlichen Münze gegenüber. Schliesslich behielt jede Münze die Währungseigenschaft nur an dem Orte, wo sie geschlagen war, und in dessen unmittelbarem Umkreise — das Prinzip der Territorialität des Münzwesens war, im directen Gegensatz zu dem Prinzip einer Reichswährung, zu unbedingter Herrschaft gelangt. Nur die Geldrechnung des karolingischen Fusses (1 Pfund = 20 Schillinge, à 12 Denaren) erhielt sich gewohnheitsmässig und führte in fast allen Theilen des Reiches[1] zu einem Rechnungsgelde, in welchem allein die Einheit des Geldwesens bis tief in das Mittelalter hinein bewahrt blieb ohne Zuthun der Reichsgewalt und ohne Eingriffe der Territorialherren. Aber diese Einheit des Rechnungsgeldes war schliesslich doch immer eine ganz formale; das Pfund galt zwar allenthalben 20 Schillinge oder 240 Denare, der Schilling 12 Denare, da aber der Denar von verschiedenstem Werthe war, so repräsentirten auch Schillinge

---

[1] Ueber die Abweichung dieser Rechnung in Baiern, wonach 1 Pf. = 8 Schillinge à 30 Denare, vgl. Deutsche Wirthschaftsgeschichte II 409. Dieselbe erhielt sich noch bis in das 15. Jahrhundert in Baiern und in den deutschen Theilen von Oesterreich.

und Pfunde zwar überall gleiche Anzahl von Denaren aber sehr ungleiche Werthe.

Doch auch eine vollständige Loslösung des Rechnungsgeldes von dem effectiven Denarsystem ergab sich mit der fortschreitenden Verschlechterung des Denars, indem der Denar des legalen, ursprünglichen Münzfusses als Rechnungseinheit des Währungsgeldes aufrecht erhalten blieb und ihm der Denar des effectiv ausgemünzten Geldes entgegengesetzt wurde. So ergab sich schliesslich der Gegensatz des Währungsgeldes, das aber nur mehr als Rechnungsgeld existirte, und des Zahlgeldes (Pagament) mit einem gegenüber dem Rechnungsgelde wesentlich verminderten Werthe; es ist selbstverständlich, dass darin eine unerschöpfliche Quelle von Verwirrung im Geldwesen lag.

Der factische Zustand des deutschen Münzwesens am Ende der Hohenstaufenzeit wird schon durch die Thatsache charakterisirt, dass in den deutschen Gebieten des Reiches gegen 100 Münzstätten mehr oder weniger regelmässig functionirten und dass die einzige Münzsorte, welche geprägt wurde, der Denar, im Gewichte zwischen 1.4 und 0.36 gramm, im Feingehalte zwischen 975 und 415 Tausendtheilen Silbers schwankte. Dem entsprechend war auch die Aufzahl der Denare, welche auf die Münzmark Silbers gingen, ausserordentlich verschieden und bewegte sich zwischen 160 (Köln) und 660 (Schwaben und Franken), ganz abgesehen davon, dass auch das Münzgewicht, die Mark Silber, keineswegs einheitlich war, sondern zwischen 225 gr (München) und 280 gr (Wien) differirte. Es hatten daher sowohl das Zahlungsmittel wie die Geldrechnung die Einheit, welche in der Karolingerzeit im Wesentlichen geschaffen war, vollständig verloren; jede Münzstätte beherrschte mit ihren Denaren nur ein kleines Umlaufsgebiet; fortwährende Umwechslung und Umrechnung aller Geldbeträge machte den specifischen volkswirthschaftlichen Nutzen des Geldgebrauchs fast illusorisch.

Aber selbst die Münze einer und derselben Münzstätte entbehrte einer jeden Constanz ihres Gehalts und ihrer Relation;

ja selbst als Werthträger in der Zeit war sie nicht zu gebrauchen, denn häufig waren die Münzverrufungen und nur die neuesten Gepräge hatten jeweils Währung, d. h. die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels. Damit war allerdings das Uebel, welches in der Verschiedenartigkeit der Denare verschiedener Münzstätten lag, gleichsam ausser Wirksamkeit gesetzt, denn es kam diese Verschiedenheit gar nicht in Betracht gegenüber der Nothwendigkeit, alles Geld auf jedem Markte zu jeder Zeit umwechseln zu müssen.

Gegen diese bereits zur Unleidlichkeit gesteigerten Uebelstände reagirte nun der gesunde Sinn der Bevölkerung, in erster Linie das aufstrebende deutsche Bürgerthum, in der verschiedensten Weise.

Zunächst erzwang sich der Verkehr eine Einschränkung in dem häufigen Gebrauche des Rechts der Münzverrufung, dem in manchen Gebieten sogar gänzlich ein Ende gemacht wurde.

Sodann suchten die Städte der fortschreitenden Verschlechterung der Münze dadurch zu begegnen, dass sie sich ein Aufsichtsrecht über die Ausprägungen der Münzherrn erwarben, ja unter Umständen die Münze in eigene Verwaltung zu bekommen trachteten.

Die Erweiterung des Circulationsgebietes der Münze endlich sollte durch Uebereinkommen mehrerer Münzstätten unter einander gefördert werden, und insbesondere waren die Handelsstädte daran interessirt, eine Münze mit möglichst unbeschränkter Umlaufsfähigkeit zu besitzen.

Dieses Ziel ist auf verschiedene Weise angestrebt worden: entweder es wurde einer bestimmten Stadtmünze das Recht eingeräumt, auch anderwärts als Währungsgeld gegeben und genommen zu werden[2], oder es wurde eine ausdrückliche Ver-

---

[2] Diesen Vorgang illustrirt das grosse Privilegium, welches K. Friedrich II. der Stadt Nürnberg 1219 verlieh, wonach die Nürnberger Silberpfennige auch auf den Märkten zu Donauwörth und Nördlingen Währung haben sollten. Vgl. Hegel Städtechroniken I 235.

einigung mehrerer Münzstätten über einen gleichen Münzfuss und gleiche Behandlung des Umlaufs der Münze getroffen[3].

Ein anderer Weg zur Vereinheitlichung der Münze bestand darin, dass einzelne Münzstätten angewiesen wurden, sich bei ihren Ausprägungen an den Münzfuss besonders beliebter Geldsorten zu halten[4].

Schliesslich wurde dieser Zug nach Vereinheitlichung des Münzwesens und Schaffung grösserer Circulationsgebiete für bestimmte Münzsorten noch besonders begünstigt durch die Verleihung der Währung, welche die Städte autonom für einzelne besonders beliebte fremde Geldsorten aussprachen; es sollte damit aber keineswegs eine gegenseitige volle Vertretbarkeit der beiden Währungen vorgeschrieben, sondern nur die Zulassung beider als Umlaufsmittel anerkannt sein. Insbesondere der englische Sterling erfreute sich in Folge des internationalen Kurses, der ihm in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. zuerkannt war, eine Zeit lang besonderer Beliebtheit bei den deutschen Kaufleuten; in den Münzgebieten des Niederrheins und Westfalens ist er sogar vielfach nachgeprägt und selbst am Oberrhein wurden grosse Geldgeschäfte in dieser Münzsorte abgeschlossen[5]. Auch die Reichsgewalt war diesem Bestreben zugeneigt und die Hausgenossenschaften als specifisch kaufmännisch-technische Korporationen waren gleichfalls in diesem Sinne thätig.

Besonders auf diesem Wege konnte leicht der zunächst nur durch die Gepflogenheit des kaufmännischen Verkehrs einge-

---

[3] Solcherart ist der sog. erste schwäbische Münzbund, in welchem der Bischof von Constanz 1240 die Münzstätten von Constanz, St. Gallen, Radolfszell, Ueberlingen, Ravensburg und Lindau zu einem einheitlichen Münzgebiete zusammenfasste. (Urk. B. von St. Gallen III.)

[4] So verlieh K. Friedrich II. dem Bischof von Bamberg Münzrecht an zwei Orten seines Gebietes mit der Bestimmung, nach Friesacher Fuss zu prägen. (Ludwig script. rer. germ. I 1143.)

[5] 1239 St. Gallner Urk. B. III 879: Der Abt von St. Gallen zahlt eine Schuld an italienische Kaufleute mit 284 Mark bonorum novorum et legalium sterlingorum, 13 sol. et 4 sterl. pro unaquaque marca computatis.

bürgerte Gebrauch bestimmter Geldsorten auch in einen legalen Zustand hinübergeführt werden, da ja die kaufmännischen Interessen für das Verhalten der städtischen Verwaltung, wenigstens in dieser Zeit, immer sehr massgebend waren.

Eine solche Gestaltung der Währungsverhältnisse brachte aber anderseits für das Verkehrsgebiet wieder den Uebelstand mit sich, dass die Geschäftswelt und die öffentliche Verwaltung mit beiden Arten von Währungsgeld versehen sein musste und dass die Rechnungen entweder in beiden Währungen neben einander geführt oder fortwährend auf's Neue die Relationen aufgestellt werden mussten, in welchen beide Währungen jeweils zu einander standen.

Wirksamer als alle diese Massregeln war doch eine rationelle Pflege des Münzwesens in Verbindung mit einer geschäftsgewandten und zielbewussten Kaufmannschaft. Diese Umstände verschafften, wenigstens während des 13. Jahrh., solange noch die deutschen Münzzustände im Allgemeinen sehr im Argen lagen, dem kölnischen und dem regensburger Denar eine weit über den Bereich ihres Ursprungs hinaus reichende Wirksamkeit als hervorragende Handelsmünzen und als Grundlage der kaufmännischen Geldrechnung.

Auch die Wiener Pfenninge, welche seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts vorkommen, haben es schon im 13., noch mehr aber im 14. Jahrhundert zu einem Umlauf gebracht, welcher sie, Dank der geschickten Münzpolitik der österreichischen Herzoge, als wichtige süddeutsche Handelsmünze erkennen lässt. Sie sind nicht nur in den innerösterreichischen Ländern bevorzugt, sondern begegnen uns auch in Bayern, Salzburg und Tyrol, in Böhmen und Mähren, in Ungarn, Siebenbürgen und selbst in Italien.[6]

---

[6] Schon in dem sog. Rationarium Austriae (gegen Ende des 13. Jahrh.) heisst es von dem Umlauf der Wiener Pfennige ausserhalb des österreichischen Herzogthums: Cursus monetae major est circa 14.000 talentorum et hoc quando terra est in statu pacifico et quieto una cum aliis terris adjacentibus (Berichtigter Text bei Luschin Numism. Zeitsch. VIII 311).

Aber eine nachhaltige Wirksamkeit im gesammten deutschen Verkehre war doch auch diesen bevorzugten Denaren nicht beschieden. Sie unterlagen alle über kurz oder lang der herrschenden Tendenz einer schonungslosen fiskalischen Ausbeutung und verloren damit die Grundbedingungen, welche sie eine Zeitlang über das Niveau gewöhnlicher Landesmünzen emporgehoben und ihnen die Eignung eines interlocalen Geldes gegeben hatten.

Die Hellermünze aber, die einzige von den in kaiserlichen Münzstätten geprägten Geldsorten, welche eine geraume Zeit hindurch wirklich zu einer Art von Reichsgeld geworden ist, hat doch immer mehr nur als Rechnungsgeld, denn als effectives Courantgeld, wozu es ja viel zu klein war, eine Rolle im deutschen Verkehrsleben gespielt.

Es ist ein sehr drastischer Beweis des durchaus unbefriedigenden Zustandes, in welchem sich solcherart das deutsche Münzwesen befand, dass nun mit verstärktem Bedarf an Zahlungsmitteln die Uebung, mit ungemünztem Edelmetall zu zahlen, wieder mehr um sich griff. War das erklärlich in der fränkischen Zeit, in welcher die einheimische Ausmünzung doch noch sehr wenig entwickelt gewesen ist[7], so erscheint diese Praxis des Barrenverkehrs doch im späteren Mittelalter wie ein Rückfall in wesentlich unvollkommnere Verkehrszustände. Und in der That musste der volkswirthschaftliche Nutzen des gemünzten Geldes weithin suspendirt und insbesondere für den grossen Verkehr schon nahezu verloren sein, wenn sich Zahlungen in ungemünztem Metall wieder als vortheilhafter, ja vielleicht als unentbehrlich erwiesen.

Die Barrenpraxis hat nun in der That schon im 12. Jahrhundert in wachsendem Umfange die Aufgabe erfüllt, die von der ungenügenden Ausmünzung gelassenen Lücken des Edelmetallumlaufes auszufüllen.[8]

---

[7] Deutsche Wirthschaftsgeschichte I 194.

[8] Deutsche Wirthschaftsgeschichte II 431.

Diese Function setzte sich im 13. Jahrhundert in vollem Umfange fort; ja sie erhielt noch weiteren Anstoss durch die fortschreitende Zersplitterung der Münzgebiete und die Verschlechterung der Denare, die nun bei der fast ausschliesslichen Geltung innerhalb des kleinen Kreises ihres Ursprungs, bei dem kleinen Werth, welchen sie repräsentirten und bei ihrer durch den häufigen Münzwechsel bedingten Kurzlebigkeit dem grösseren Handelsverkehr und dem namhaften Güterumsatz überhaupt weder räumlich, noch zeitlich, noch gegenständlich genügen konnten.

Eine erhöhte Bedeutung erhielt die Barrenpraxis ausserdem durch den Umstand, dass man sich daran gewöhnte das Silbergewicht direct in die Geldrechnung einzufügen, indem man zugleich die Aufzahl von Denaren, welche aus der Gewichtseinheit Feinsilbers ausgebracht wurden, im Verkehr feststellte; so erlangte die Mark Feinsilber die Stellung einer oberen Rechnungseinheit in der Geldrechnung und, sofern sie in Barrenform in Umlauf war, zugleich die Stellung einer oberen Münzeinheit bei den Baarzahlungen.

Es ist zum mindesten wahrscheinlich, dass diese Barrenpraxis dem kaufmännischen Bedürfnisse ihren Ursprung oder wenigstens ihre erweiterte Anwendung verdankte. Dass sie sich auch im übrigen grossen Geldverkehr rasch einbürgerte, ist gewiss dem Umstand zuzuschreiben, dass mit der Werthstetigkeit des Gewichtssilbers allein den Anforderungen des Geldverkehrs zu entsprechen war, denen das gemünzte Geld mit seinem beständig sinkenden Gehalte und seiner lokalen und zeitlichen Verschiedenheit immer weniger zu genügen vermochte.

So findet sich die Barrencirkulation am Rhein und in Schwaben, in Bayern und Oesterreich und Schlesien seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts in voller Uebung und zugleich auch immer häufiger in die Geldrechnung aufgenommen. Allerdings ist auch diese Einführung ganz vorwiegend nur gewohnheitsmässig erfolgt; bei dem im Ganzen noch sehr wenig gere-

gelten Geldwesen jener Zeit sind auch die landesherrlichen Verfügungen über Währung und Münze selten. Am frühesten haben noch die Städte allgemeine Bestimmungen im Interesse eines geregelten Geldumlaufes erlassen und in denselben der Barrenpraxis in der Regel volle Anerkennung verschafft.

Doch war, wie es scheint, auch das nicht ganz ohne Opposition durchzusetzen; wenigstens existiren Verordnungen Kaiser Friedrichs II., welche die Anwendung der Barrenzahlung im Waarenverkehre der Städte mit eigner Münze verbieten,[9] und 1231 auf dem Reichstage zu Worms ist dieser Grundsatz neuerdings anerkannt worden.[10]

Für die Münzherren konnte eben durch die Praxis der Barrenzahlung leicht ein empfindlicher Entgang an Münzgewinn und Wechslergebühr sich ergeben; auch das Bestreben, der Münze den Bezug des Edelmetalls zu mässigem Preise zu sichern, das sich vielfach in dem Silberankaufsmonopole der Münze äussert, war der Barrenzahlung entgegen, mit welcher ja dieses Verbot leicht zu umgehen war; und jedenfalls war diese Uebung mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Münze und Geldumlauf nicht in Uebereinstimmung.

Aber von Erfolg war ein derartiger Versuch den Geldverkehr auf dem Markte ausschliesslich an die Denare zu binden, keineswegs. Nicht nur, dass die Städte die Barren ausdrücklich als Währung zuliessen, auch die Territorialherren selbst sahen sich bald, in ihrem eigenen Interesse, darauf hingeführt. Und schliesslich bedeutete ja auch die Barrencirculation keineswegs eine Verdrängung der Denare aus dem Umlaufe; kleinere Geld-

[9] Mon. Germ. L. L. II 281: Sepius coram domino et patre nostro serenissimo Romanorum imperatore sentencialiter diffinitum est, ut in civitatibus et aliis locis, ubi propria et iusta moneta esse consuevit, nemo mercatum aliquem facere debeat cum argento, sed cum denariis propriae suae monetae.

[10] Mon. Germ. L. L. II 286: Placuit statuendum, ut in omni civitate, ubi moneta jure cuditur, victualia nec mercimonia aliquo argenti pondere vendantur et emantur, praeter quam illis denariis qui cuilibet civitate sunt communes.

summen mussten selbstverständlich in ihnen umgesetzt werden und auch bei grösseren Zahlungen ist die Gewichtsmark Silber vorwiegend doch nur angewendet, wenn es sich um interlokale Kaufmannsgeschäfte oder um Kapitalzahlungen handelt, während die lokalen Umsätze und die Rentenzahlungen sich des gemünzten Geldes bedienten; daneben übte die Gewichtsmark eine specielle werthvolle Function im Reiseverkehre, als überall gleichmässig geeignetes Mittel zum Eintausch der lokal üblichen Münzen.

Alle diese und ähnliche Hilfsmittel, welche sich der Verkehr schuf, um den unaufhaltsamen Verfall der Denarsysteme weniger empfindlich zu machen, erwiesen sich dem rasch gestiegenen Geldverkehre gegenüber doch keineswegs als ausreichend. Insbesondere das Bedürfniss nach einer Geldsorte, welche grössere Werthe darstellte und dabei doch von leidlicher Constanz ihres inneren Gehaltes war, wurde immer lebhafter empfunden und führte bereits gegen Ende des 12. Jahrhunderts zu dem ersten Versuche, die bereits in Italien eingeleitete Ausprägung einer grösseren Silbermünze auch auf den Verkehr im Deutschen Reiche zu übertragen. Das waren die tyrolischen Groschen (Aquilini grossi), später auch Zwanziger (= 20 kleine Veroneser Denaren) oder Kreuzer genannten Münzen, deren 12 Stück ein Pfund Berner (= 240 Berner) darstellen sollten.

In Trient begonnen, wurde diese Ausmünzung später auch von den Grafen von Tyrol aufgenommen und war dort schon längst in Uebung als im westlichen Deutschland der Gebrauch der französischen grossi Turonenses aufkam und bald zu Nachprägungen auf deutschem Boden führte.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts kamen in Schlesien die Dickpfennige, seit 1300 die böhmischen Groschen auf, welche bald auch in den österreichischen Landen, in Bayern und Schwaben Geltung erlangten und sich ebenso in Schlesien und Sachsen bis an die niederdeutschen Grenzen verbreiteten.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts gab es kaum ein deut-

sches Gebiet, in welchem sich die Groschen nicht eingebürgert hätten, obwohl die Prägung derselben auf verhältnissmässig wenige Münzstätten beschränkt blieb. So sehr hatte sich im Verkehre das Bedürfniss nach einer grösseren Silbercourantmünze Geltung verschafft, dass keine Territorialmünze stark genug war, sich der Concurrenz der fremden Groschen zu erwehren.

Allerdings entgingen auch diese neuen schweren Silbermünzen nicht dem allgemeinen Schicksale des Münzwesens jener Zeit — der beständigen Verschlechterung in Gewicht und Feingehalt; aber immerhin war ihre Constanz ungleich grösser als die der verschiedenen Denare und begünstigte, im Zusammenhalte mit ihrer praktischen Form, ihre rasche und weite Verbreitung.

Aber doch wurden der Turnos wie der böhmische Groschen ausserhalb ihrer Ursprungsländer fast ausnahmslos nur als Handelsmünzen verwendet. Nur vereinzelt sind sie auch zur Bedeutung von Währungsgeld gekommen, die in rheinischen Münzstätten nachgeprägten Turnosen in den bezüglichen Territorien, die böhmischen Groschen vorübergehend in Oesterreich und Steiermark, sowie während des ganzen 14. Jahrhunderts in Schlesien.

In die Geldrechnung dagegen scheinen sich diese Groschen während des 14. Jahrhunderts überhaupt nicht eingebürgert zu haben. Zwar macht sich vereinzelt in Schwaben das Bestreben geltend, den Groschen als den ausgeprägten Schilling Heller in Rechnung zu nehmen, wie der Turnos ursprünglich der ausgeprägte Schilling Denare war; und selbst die Veränderungen im Münzfusse der Heller sind zum Theile vielleicht darauf zurückzuführen, dass man dadurch bei Verschlechterung der Groschen den Zahlwerth derselben als Schilling aufrecht zu erhalten sich bemühte. Aber dennoch vermochte der Groschen im 14. Jahrhundert noch nicht solche Popularität zu erlangen, um zu einem allgemein anerkannten Ausdruck eines Geldwerthes zu gelangen; erst im 15. Jahrhundert, zunächst in Norddeutschland, unter

dem Einflusse des sächsischen Geldwesens (Meissener Groschen!) drang der Groschen in den Kreis der gangbaren Werthvorstellungen und damit in die Geldrechnung ein, um sich fortan bis in unsere Zeit zu behaupten.

Nur theilweise und in viel engeren territorialen Grenzen gelang dasselbe mit einigen anderen, dem Groschen zunächst verwandten Münzsorten, wie dem rheinischen Weisspfennig (Albus), dem lübischen Wite und dem schwäbischen Schilling, mit denen man der Silbermünze grössere Brauchbarkeit und Stetigkeit zu geben versuchte.

So hatte sich denn schliesslich am Ende des 14. Jahrhunderts aus dem Wirrsal der deutschen Silbermünzen doch ein Zustand leidlicher Ordnung herausgebildet; war er auch weit entfernt von einer Einheit, ja selbst von einer Verwandtschaft der einzelnen Münzsysteme, so hatten sich doch wenigstens grössere Münzgebiete gebildet, in welchen neben gewissen localen Besonderheiten je eine Münze die führende Stelle übernommen hatte. Bayern und die österreichischen Länder blieben fortan die Gebiete der Pfenningmünze, in welchen der Regensburger und der Wiener Pfenning den Ton angaben; Schwaben mit den schweizerischen und elsässischen Landen richtete sich auf die Groschen- (Schilling-) und Heller- (auch Rappen-) Münze ein; am Rhein und im Mosellande herrschte der Albus mit dem Heller, in Sachsen, Brandenburg und Schlesien war der Groschen die Hauptmünze; in den Ostseeländern endlich, aber auch sonst in den Städten des deutschen Nordens war der lübische Wite zumeist verbreitet.

Aber keines dieser Silbermünzsysteme entsprach doch dem bereits lebhaften Verkehrsbedürfnisse. Alle waren sie in letzter Linie doch aus dem alten Denarsysteme herausgewachsen, das, unter wesentlich einfacheren Verhältnissen, nur auf den kleinen Geldbedarf berechnet gewesen war; alle standen unter dem Banne territorial enge begrenzter Münzhoheit und waren daher weder ihrem Werthe noch ihrer Umlaufsfähigkeit nach dem in-

zwischen in's Grosse gewachsenen Bedürfnisse nach gutem und sicher cursirenden Gelde angepasst; alle waren sie ein Geld für den Augenblick und für den kleinen Mann. Aber das grosse volkswirthschaftliche Leben, welches die deutsche Nation erfüllte, stellte andre Anforderungen, und in dem aufkommenden Goldgelde schien das Mittel gefunden, sie alle zu befriedigen.

II.

Noch im 12. Jahrhunderte war in ganz Deutschland nur Silbergeld im Gebrauch. Gold, gegossen, in Barren, wird, wie anderwärts, wohl als Handelsartikel erwähnt[11] und ganz vereinzelt auch einmal zu Zahlung verwendet[12]; fremde Goldmünzen, vorab Byzantiner, kamen durch Händler in's Land, verschwanden aber alsbald in den Schatzkammern der Grossen[13] oder wanderten ultra montes in die grossen Kassen des Oberhauptes der Christenheit, wo die specifisch internationale Bedeutung des gelben Metalls begreiflicherweise früher als irgend anderswo begriffen und geschätzt war. In Bussbestimmungen wird, wie bereits in früheren Jahrhunderten, noch immer Gold neben Silber erwähnt; aber selten mag das praktische Bedeutung erlangt haben, in der Regel nur formelhaft, als Kanzleistil, angewendet sein. Auch Abgaben sind nur ganz vereinzelt in Gold angesetzt; es handelt sich dann entweder um Ehrengaben oder um Recognitionsgelder, vereinzelt auch um ein ganz besonderes Geschäft, wie die Goldabgaben der Münzer in Strassburg[14].

---

[11] 1192 Archiv f. öst. Gesch. X. Priv. der Regensburger Kaufleute in Wien: Sine omni impedimento emant aurum, cutes et omnia que voluerint, excepto argento.

[12] 1106—1111 Cod Hirsaug. p. 34: $5^1/_2$ marc. probati auri, pro quibus de pecunia sua non minus expendit quam 44 marc. argenti. 1185 Kindlinger, Münst. Beitr. II Urk. 212: pignoris loco argenti marcas 60 et auri marcam unam.

[13] Im Gold- und Silberschatz des Grafen von Falkenstein fanden sich (cca. 1150) auch aurei nummi ponderantes dimidiam marcam. Mon. Boic. VII, 501.

[14] 1. Strassburger Stadtrecht c. 77: Quicunque ius monetarium habere desiderat, dimidiam marcam auri dabit episcopo, monete magistro 5 den. auri.

Im 13. Jahrhunderte werden die Zahlungen in Barrengold und fremden Goldmünzen schon häufiger. Zunächst treten sie wieder bei den Einkommensteuern der Geistlichkeit an die päpstliche Curie hervor; aber dass dieselbe sich vielfach doch noch mit Silberzahlungen zufrieden geben musste, zeigt, wie wenig zugänglich doch die goldnen Zahlmittel noch immer waren[15]. Sodann wird Gold angewendet bei Ehrengeschenken aus Anlass von Verleihungen[16], sowie eingewechselt bei weiten Reisen in das Ausland[17]; auch kommen Goldzahlungen vor in Gegenden, welche eine eigene Goldgewinnung haben, wo sie jedoch nur den Charakter von Naturalabgaben an sich tragen[18].

Anders zu beurtheilen ist natürlich die Nachfrage nach Gold, welche für die Gewerbe der Wechsler, der Münzer und Goldschmiede unterhalten wurde. Es handelt sich hierbei theils um die technisch-industrielle Verarbeitung des Goldes, welche

---

[15] Goldeinnahmen solcher Art sind verzeichnet aus Passau c. 1255 (Bibl. d. lit. Ver. zu Stuttgart XVI S. 152) 35 marchae auri, aus Melk 1260 (Mon. Boic. 29b, 160) 4 marc. auri, aus Oberaltaich 1274 (Mon. Boic. 12, 101) 1 ferto auri, aus Salzburg 1282 f. (Steinherz in d. Mitth. d. Instit. f. öst. Gesch. Forsch. XIV) $1^2/_3$ kg Gold, aus Klosterneuburg 1256 (Fontes X, 8) 8 byzantii aurei; in dem letzten Falle wird jedoch, wie so häufig, effectiv in Silber gezahlt. Dagegen haben die Zehentregister von Freiburg 1275 (Diöces. Archiv 1865), von Trier 1276 (Lamprecht III n. 54) und Salzburg 1285 (ed. Hauthaler) keine Goldeinnahmen verrechnet, und auch in den Salzburger Registern v. 1282 f. (s. o.) betragen die Goldeinnahmen nur etwas über $^1/_2$ per mille der Gesammteinnahmen.

[16] 1211, 1215, 1265 Niesert U. B. v. Westfalen I, 1, 366, 386 Urk. S. II 327, wo überall 1 aureus = 1 solidus gesetzt ist. Auch noch 1302 (Rechnungsbuch d. Klosters Aldersbach, Quellen z. bair. Gesch. I 450) pro contributione capituli generalis 1 marcam auri comparatam pro 13 tal. Ratisb.

[17] 1294 (Aldersbach S. 445) misi d. nostro Parysiis constituto . . 3 marcas et 2 lotones auri empti pro 39 tal. minus 9 Ratisponensibus ponderis Pataviensis.

[18] 1284 (Mitth. d. Ges. f. salzb. Landesk. 30) Die officiales de Pongau (wo Goldbergbau betrieben wurde), zahlen an den Erzbischof 13 marc. auri. Auch die schon 1196 genannten censuales auri (Wichner Gesch. v. Admont 254) werden hierher zu rechnen sein. Schon 1135 (Steierm. U. B. I 170) widmet der Abt von Admont den Nonnen daselbst aurum de Radstat et de Bongau.

in dieser Zeit steigenden Reichthums und Luxus immer grössere Dimensionen annahm, theils um den Valutenhandel ohne Beziehung auf den einheimischen Goldgebrauch, theils endlich um die Schatzbildung, welche ihr Augenmerk immer mehr auch auf Gold richtete, je weniger sie bis dahin Ueberfluss daran hatte[19]. Die öffentliche Verwaltung wird aber schon bald aufmerksam auf diesen Goldhandel und sucht ihn durch ihre Kassen zu leiten.[20]

Inzwischen hatte sich während des 13. Jahrhunderts ein Goldumlauf in den Nachbarländern des deutschen Reiches schon in ziemlichem Umfange eingebürgert. Dazu trug jedenfalls der europäische Grosshandel am meisten bei, der besonders seit den letzten Kreuzzügen den Goldgebrauch des byzantinischen Reiches sich zu eigen gemacht hatte[21].

In Italien hat Friedrich II. als König von Sicilien seit 1232 die Augustales, seit 1252 Florenz Goldmünzen nach dem Muster von Byzanz geprägt; Venedig und Genua sind sehr bald diesem Beispiele gefolgt. In Frankreich sind Goldmünzen schon im 12. Jahrhundert keine Seltenheit mehr gewesen; nach der Rückkehr des hl. Ludwig vom Kreuzzuge (1254) wurden die ersten französischen Goldmünzen geschlagen[22]. Das Gold kam in diese Länder hauptsächlich aus Konstantinopel und Afrika, dann aus

---

[19] Hierher wird wohl auch die Restschuld von 80 marcae auri pond. Vien. zu rechnen sein, welche 1222 der Bischof v. Passau dem Herzog Leopold VI v. Oesterreich bestätigt Mon. Boic. 29b, 336. Im Testamente des Bischofs v. Freising v. J. c. 1320 (Meichelb. II 249) wird ein Gelddepot erwähnt, das aus c. 940 Mark Silber, 800 Pfd. Wiener Pf. und 20 Mark Gold besteht.

[20] Stadtrecht v. Wien 1221: si habuerit (mercator) aurum vel argentum, non vendat nisi ad cameram nostram. Vgl. dazu die 30 Jahre ältere Bestimmung v. 1191 oben S. A. 11, wo der Goldhandel noch frei war. — Ferner ebd.: quicunque (civium de Suevia vel de Ratispona vel de Patavia) contrarium fecerit, solvat nobis 2 marcas auri, was hier wohl nicht blosse Formel war.

[21] Der Stadtherr von Byzanz soll nach Benjamin de Tudela (1166—1173) täglich 20,000 Goldstücke von den Kaufleuten bezogen haben.

[22] Marcheville im Annuaire de numism. 1890 p. 139.

Spanien, wo neben den Sarrazenen auch die christlichen Fürsten seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts nach dem arabischen Typus prägten. In England beginnen die Nachrichten über die Verwendung von Gold zu Verkehrszwecken schon in den Zeiten Heinrichs I. u. II.[23] Die Goldprägung nimmt unter Heinrich III. 1257 ihren Anfang; die starken Exporte Englands und der Besitz der Normandie haben im 13. Jahrhundert reichlich Gold in's Land gebracht.

Von allen Seiten drangen nun im Laufe der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts diese fremden Goldmünzen auch in den deutschen Verkehr ein. Im ganzen Süden beginnt der florentiner fiorino d'oro sich bemerkbar zu machen; speciell in den österreichischen Ländern taucht er vereinzelt schon im letzten Viertel dieses Jahrhunderts auf.[24] Auch durch Tyrol und auf der Rheinstrasse fand der florentiner seinen Weg nach Deutschland, wenn er da auch nicht vor dem Beginn des 14. Jahrhunderts bezeugt ist.[25] Hier aber begegnete er schon der Concurrenz der französischen Schildgulden und der englischen Nobel, welche speciell am Niederrhein in den Verkehr kamen. Selten dagegen waren in deutschen Landen die spanischen Goldmünzen, wenn auch der Marabotinus gewohnheitsmässig als die an die päpstliche Curie zu leistende jährliche Recognitionsabgabe schon seit dem 12. Jahrhundert bezeichnet wird, während vielleicht die effective Zahlung in Silber geschah.[26] Die orientalischen Goldmünzen, welche in älterer Zeit vereinzelt im deutschen Verkehre vorkamen, ver-

---

[23] Runding Annals of the coinage of Great-Britain II p. 378.

[24] In den Aufzeichnungen über die Ablieferung der päpstlichen Zehentgelder zu Salzburg 1283 (Steinherz l. c.) sunt quoque inter pecuniam numeratam 8 Florini aurei. In Ungarn wird der Florenus zum ersten Male im J. 1278 (Wagner Annales Scepus. I 119) erwähnt. E. comes ratione ipsius terre assumpsit solvere unum florenum auri. Nagel Kremser Goldfund S. 30.

[25] 1300 in Frankfurt (Baur Hess. U. B. S. 299 n. 419).

[26] Im liber Censuum Romane ecclesie sind für die Passauer Diöcese von 1192—1235 6 Ansätze in Marabotinis, 1 Perperus. Im 14. Jahrh. kommen dafür schon floreni vor. Nagel Kremser Goldfund S. 33.

lieren sich gleichzeitig mit diesem Vordringen der neuen Geldsorten und werden schon im 14. Jahrhundert kaum mehr erwähnt.

Trotz dieses frühzeitigen Auftretens fremder Goldmünzen im deutschen Verkehre hat sich doch ihr weiteres Vordringen überaus langsam vollzogen. Die Beispiele eines Verkehrs in Goldmünzen bleiben während des 13. Jahrhunderts selten, noch in den Jahren 1317 und 1318 konnten die päpstlichen Zehenteinsammler nur spärlich directe Goldeinnahmen verzeichnen, obwohl sie schon seit wenigstens 20 Jahren angewiesen waren, so viel als möglich Gold zu bekommen und ihre Rechnungen durchwegs im Münzfuss der Florentiner Gulden legten. In Köln, Metz, Speier, Strassburg und Konstanz wurden geringfügige Goldeinnahmen erzielt; weder Würzburg noch Bamberg, Eichstätt oder Augsburg lieferten Gold, nicht einmal die Diözesen von Regensburg und Salzburg; in der letzteren war nicht einmal Gold einzuwechseln, während Regensburger Kaufleute wenigstens Barrengold für die eingehobenen Silberzehenten geben konnten[27]. Nur die Diöcesen von Utrecht und Lüttich lieferten schon reichliche Goldeinnahmen.

Auch im gewöhnlichen Verkehr sind Goldmünzen während des ersten Viertels des 14. Jahrhunderts noch recht spärlich; eine Zeit von mehr als 70 Jahren verstrich seit den ersten Florentiner und Pariser Prägungen, ohne dass sich irgend ein Einfluss auf die normale Geldcirculation im deutschen Reiche bemerkbar gemacht hätte. Und doch war gewiss der grosse Vortheil längst erkannt, welchen die Goldmünze für den allgemeinen und besonders für den internationalen Verkehr bot. Von der päpstlichen Finanzpraxis konnte man genügend darüber wie

---

[27] Rationes Collectoriae Alemanniae bei Luschin, das Werthverhältniss der Edelmetalle in Deutschland während des Mittelalters. 1892 S. 50: quia in illis partibus (Diöc. Salzb.) nullum auri cambium poterat inveniri, portari fecimus (receptas) ad civitatem Venetorum S. 51: In Regensburg waren von 2 Kaufleuten 21 Mark Gold zu kaufen.

auch über die Technik des Goldverkehrs belehrt werden,[28] und Italien, Frankreich, die Niederlande und England hatten sich diese Vortheile schon zu Nutzen gemacht. Erst im Jahre 1325 beginnt, in Böhmen, eine deutsche Goldprägung und damit ein neuer Abschnitt in der Geschichte der deutschen Geldcirculation.

Um diese auf den ersten Blick sehr überraschende Thatsache zu verstehen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches die Goldgewinnung sehr geringfügig war. Zwar standen am Oberrhein und im Schwarzwald, in Hessen und Thüringen, in Sachsen und Schlesien Goldwäschereien im Betriebe; auch Inn und Salzach werden noch etwas Ausbeute geliefert haben. Aber alles was darüber bekannt ist, lässt doch deutlich erkennen, dass es sich nirgends um einen grossen oder auch nur um einen ergiebigen Betrieb gehandelt hat. Von einem bergmännischen Abbau von Gold aber ist in dieser Zeit nur im Salzburgischen[29] (Rauris und Pongau) sowie in Böhmen die Rede; der Goldberger Bergbau in Schlesien ist im 13. Jahrhundert erst in den Anfängen, der tyroler Goldbergbau (im Nonsthal) schon erschöpft oder doch unbedeutend. Auch die Gewinnung von göldischem Silber spielt in dieser Zeit keine Rolle. Noch am Ende des 13. Jahrhunderts werden als Herkunftsländer des in Brügge eingeführten Goldes nur Ungarn, Böhmen und Polen (Schlesien?) genannt.[30]

Auch die internationalen Handelsverhältnisse Deutschlands waren nicht eben günstig für einen Import fremder Goldmünzen

---

[28] 1291 Bericht des Collector Lanfranc de Scano für Mittelitalien bei P. Fabre La perception du cens apostolique in den Mélanges d'archéol. p. p. l'école française de Rome. X (1890) p. 12: It. sol. 15 Ravenn. et. Ancon. (expense) pro cambio quod factum fuit de diversis monetis in florenis, quia mercatores non erant et non de facili poterat pecunia poztari. Nagel d. Kremser Goldfund S. 35.

[29] Die geringen Gold-Abgaben, welche der Erzb. von Salzburg (1284: 13 Mk.), das Frauenstift auf dem Nonberg (1334: 8 saig. auri) aus diesen Gebieten zogen, zeigt schon, dass ihre Ausbeuten nicht belangreich waren.

[30] Acad. des sciences. Sér. II vol. 5 (1865) I 206.

gelagert, ganz abgesehen davon, dass dieselben, bei dem Mangel einheimischer Prägung, im internen Verkehr keine ausgiebige Anwendung finden konnten.

Der Handel mit Italien war passiv; die aus dem Norden kommenden Waaren mussten nach einer Verordnung des Raths von Venedig daselbst wieder in Waaren umgesetzt werden. Auch von den französischen Messen brachten die deutschen Kaufleute überwiegend Waaren zurück. Der hanseatische Handel konnte, wenigsten in seiner nördlichen und östlichen Richtung, keine Goldzuflüsse erzielen und nur die Verbindungen mit den Niederlanden und England gaben dazu Gelegenheit. Aber auch hier kamen vielmehr die Turnosen und Sterlinge, als die Schilde und Nobel durch den deutschen Kaufmann in den Verkehr, wenngleich diese Art des Goldzuflusses schon um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts nicht zu übersehen ist.

Inzwischen hatte aber die starke Nachfrage, welche Italien und Frankreich, die Niederlande und England nach Gold unterhielten, in Zusammenhang mit der seit den letzten Kreuzzügen eintretenden Unterbindung der Goldzuflüsse für die Verwendung des Goldes zu Geldzwecken eine wesentlich veränderte Situation geschaffen.

Noch in der Zeit, in welcher in Italien und Frankreich die Goldprägungen begannen, war das Werthverhältniss von Gold zu Silber wie 1 : 10 in Uebung,[31] wenn dasselbe auch aus naheliegenden Gründen nicht jene Allgemeingiltigkeit besass, welche in unseren Tagen als selbstverständlich gilt. Dieses Verhältniss findet sich auch in deutschen Quellen mehrfach bezeugt, obgleich hier noch weniger als in anderen Ländern im 13. Jahrhunderte genügend sichere Elemente vorhanden waren, um ein festes Werthverhältniss der beiden Edelmetalle auszu-

[31] Nach den eingehenden Untersuchungen von Marcheville im Annuaire de numism. 1890 S. 158. Die älteren französischen Numismatiker haben fast durchweg 1 : $12 \cdot_5$ angenommen; diese Relation wird noch gegen Marcheville vertheidigt von Blancard ebd. 1890 S. 398, aber nicht mit genügenden Gründen.

bilden.[32] Dass die Relation von 1 : 10 übrigens den allgemeinen Werthvorstellungen der Zeit entsprach, ist auch aus dem Sachsenspiegel zu entnehmen, von dessen Verfasser man doch eben nur eine solche allgemeine Orientirung über das vorherrschend übliche Werthverhältniss voraussetzen kann.[33]

Bei dem geringen Bedarf an Gold, welcher im 13. Jahrhunderte noch in Deutschland bestand, wo weder der interne Verkehr noch die eigne Ausmünzung auf Gold gestellt war, darf es nun nicht Wunder nehmen, wenn sich eine so einfache Durchschnittsrelation gleichsam gewohnheitsmässig festsetzte und auch bei den gelegentlichen Verkäufen von Gold oder Umrechnungen berücksichtigt wurde. Die Relation von 1 : 10 erhielt sich hier in der That bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts, aber sie war und blieb bedeutungslos für den internationalen Geldhandel, dessen Hauptbahnen nicht durch Deutschland führten. Nur in einer Hinsicht konnte diese Werthvorstellung eine Wirkung auf die internationalen Beziehungen äussern: sie erschwerte gewiss sehr erheblich das weitere Eindringen des Goldes in den deutschen Verkehr. Denn schon hatten die gesteigerte Nachfrage und die abnehmenden Zuflüsse eine wesentliche Aenderung der Werthvorstellungen vom Golde im Auslande, vor allem in Italien

---

[32] Nach den Umrechnungen in des Albert v. Beham Rechenbuch (Bibl. d. lit. Ver. zu Stuttgart XVIb S. 152) lässt sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts auf Schwankungen zwischen dem 8—10fachen Silberwerth schliessen; damit steht allerdings ein Ansatz in derselben Quelle, der 1 : $15^3/_4$ ergiebt, in Widerspruch, wird aber wohl mit Recht angezweifelt von Luschin Werthverhältniss S. 19. Die päpstlichen Abrechnungen in Salzburg 1283 führen auf 1 : 10, (Steinherz l. c. S. 23), der Salzburgische Rechenzettel von 1284 (Mitth. d. Gesellsch. f. salzb. Landeskunde XXX) auf 1 : 11. Auch im Rechnungsbuche des Klosters Aldersbach 1294—1308 (Quellen u. Erört. z. bair. Gesch. I 445 ff.) erscheint das Verhältnis von 1 : 10; ebenso in Schlesien 1271 (Regest. 1372) wo $1^1/_2$ Mark Gold 13 Mark Silber gleich gestellt werden.

[33] Sachsenspiegel III 45: Doch eret man die vursten mit golde zu gebene und gibt in 12 guldine phenninge zu buze der iclich ein driphenning gewichte silbers wege; das phenning gewichte goldes nam man da vor 10 silbers, sus waren die 12 phenninge 30 schillinge wert. Dem gegenüber stellen die Glosse und das Magdeburger Weichbildrecht schon die Relation 1 : 12 auf.

selbst bewirkt; der Goldpreis steigt dort gegen Ende des 13. Jahrhunderts rapid und ist in Genua in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts mit 1 : 14 auf einem vorläufigen Höhepunkt angekommen.[34]

Dass diese Verschiebung des internationalen Werthverhältnisses schliesslich auch in dem wenngleich noch sehr beschränkten Geldverkehr von Deutschland zur Geltung kommen musste, ist selbstverständlich; die grossen Kaufleute und Wechsler hatten doch genügende Beziehungen zum Auslande, um diese Vorgänge bald zu beobachten und die Consequenzen daraus zu ziehen. Schon im Jahre 1313 musste der Bischof von Freising die Mark Gold mit 14.7 Mark Silber bezahlen[35] und die päpstlichen Collectoren, welche die Silbereinnahmen in Deutschland auf Gold umzuwechseln angewiesen waren, empfanden es deutlich genug, wie immer schwerer es wurde, im innern Deutschland ihrem Auftrage zu entsprechen. Im Jahre 1317/18 erhielten sie in Westdeutschland das Gold noch um das 14·1—14·5-fache Silberäquivalent in Münzen. In Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen mussten sie sich zur selben Zeit zufrieden geben, für 16—17 Mark ungemünzten Silbers eine Goldmark zu erhalten. In den Jahren 1332—1337 erhalten die Collectoren in Ungarn überhaupt fast kein Gold mehr und vermeiden auch die Umrechnung der Silbereinnahmen mit dem Hinweis auf die exorbitante Steigerung des Goldpreises in diesem Lande.[36]

---

[34] Marcheville (l. c. p. 162 ff. Luschin Werthverhältniss S. 23 nach Desimondi in den Atti della società Ligure di storia XIII. S. 66.)

[35] Fontes 36,51: It. E. assignavit in eadem expeditione auri 2 marcas 3 lotones minus 1 quintino pro 32 marcis argenti.

[36] Diese Verhältnisse sind in dankenswerther Weise von Luschin Werthverhältniss S. 27 aus den päpstlichen Steuerrollen klargestellt. Nur bleiben doch die Umrechnungen aus dem oft wiederkehrenden summarischen Verhältniss von 4 Goldgulden = 1 Mark unsicher und scheint die für die Jahre 1232—1237 entwickelte Relation 1 : 20—1 : 23·$_6$ doch höchstens ganz vorübergehenden Ursachen zuzuschreiben, wenn gleich die Collectoren berichten: sciendum, quod aliquando 20, aliquando 21 et 22 It 24 grossi curebant pro 1 floreno prout toti regno constat (statt 16$^1/_2$ grossi bei einer Relation von

Diese Thatsache einer durch mehr als 30 Jahre andauernden und fortgesetzten Steigerung des Goldwerthes wäre für sich allein schon ausreichend gewesen, um dem weiteren Vordringen der fremden Goldmünzen im deutschen Verkehre Einhalt zu thun. Nur der zunehmende Wohlstand der deutschen Städte, erzeugt und genährt von einer unternehmenden und weitblickenden Kaufmannschaft und der steigende Goldreichthum einzelner Territorialherrn konnte sich den Luxus der theuren Goldmünzen wenigstens für besondere Veranlassungen erlauben. Aber von irgend welcher volkswirthschaftlichen Bedeutung waren die vereinzelt vorkommenden Schilde, Fiorini u. a. keineswegs und sie wären wahrscheinlich auch nicht sobald dazu gelangt, wenn nicht bereits in den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts wieder ein Umschwung in den Verhältnissen eingetreten wäre, der die Relation in kürzester Zeit wieder auf 1 : 12, ja noch weiter zurückgeworfen hat[37].

III.

Die Ursachen dieser abnehmenden Goldbewerthung liegen nicht so klar zu Tage wie jene der vorausgegangenen Steigerung des Goldpreises. Dass sie ebensowenig wie diese auf Seiten des Silbers gesucht werden können, ist zum mindesten sehr wahrscheinlich. Weder ist aus der Geschichte der Silberbergwerke irgend ein markanter Umschwung bekannt, noch hat die Silbercirculation in Deutschland dazu eine Veranlassung gegeben. Dagegen fand das durch die italienischen Handelsrepubliken angesammelte Gold nunmehr Wege nach Deutschland, welche erst die zunehmende Handelsblüthe der Hansa erschloss; allen voran war Lübeck in die günstige Position gekommen, den Saldo seines Activhandels mit den Niederlanden (Brügge) in

---

$1:16 \cdot_2$). Die von Luschin l. c. S. 42 beigebrachten Beispiele aus Innerösterreich für die Jahre 1335—1339 ergeben, bei der Annahme einer 15löthigen feinen Mark, doch nur eine Relation von $1:15 \cdot_6$—$19 \cdot_8$.

[37] Selbst in Ungarn geht das Münzgesetz des K. Karl Robert 1342 von der Relation 1:13 aus.

Gold zu beziehen[38]. Auch die Herren des deutschen Ordens treten schon frühzeitig wegen der weiten Verzweigung ihrer Niederlassungen bemerkenswerth am Goldmarkte auf und haben einiges zur Einbürgerung des Goldumlaufes beigetragen[39]. Sodann aber kam von dem Golde, welches die florentiner Bankhäuser dem geldbedürftigen K. Eduard von England liehen, ein nicht unerheblicher Theil nach Deutschland, als Bezahlung für die Kriegsbeihilfe Kaiser Ludwig d. B. und für die Silberdarlehen deutscher Geschäftshäuser[40]. Es ist zum mindesten ein merkwürdiges Zusammentreffen, dass die ersten Anzeichen des sinkenden Goldwerthes aus demselben Jahre 1338 stammen, in welchem Deutschland 300.000 Florene für seine Kriegshilfe aus England zog[41]. Auch fingen die schlesischen und böhmischen Goldminen doch wohl erst im 14. Jahrhundert an recht ergiebig zu werden und man wird nicht fehl gehen, wenn die erste Ausprägung von Goldmünzen im deutschen Reiche mit diesen Vorgängen in einen unmittelbaren Zusammenhang gebracht wird.

Im Jahre 1325 beginnt K. Johann von Böhmen in seiner Münzstätte zu Prag Goldmünzen nach dem florentiner Typus und Münzfuss aus dem Golde seiner einheimischen Bergwerke zu prägen[42] um, wie es scheint, eine Zeit lang in schwunghafter

---

[38] Zeitschrift für lübeck. Geschichte I, wo sehr interessante Details über diese Golderwerbungen zu finden sind.

[39] 1338—1339 Lamprecht Wirthschaftsleben III. 424, 600 flg.: quos fratres domus Theutonice mutuaverunt pro 100 fr, quos iidem fratres propinaverunt domino.

[40] So insbesondere für die Wiedereinlösung der an Deutsche verpfändeten Reichskleinodien bei Kunze Hanseacten 1340 no. 114, 1343 no. 122 f., 1347 no. 132.

[41] Böhmer Reg. Ludwig des Baiern 1337 no 1845. Vergl. dazu die Urkunden, in welchen der Kaiser Anweisungen auf diese Summe macht 1337 reg. 1849: 1000 Gulden an Conrad von Trimberg; 1338 Lac. UB III 334: 3000 fl an den Grafen von Berg u. a.

[42] Chron. aulae regiae II c. 19 (Fontes VIII 430): Jnstituit tunc quoque rex Pragae per quosdam Lombardos monetam auream, de qua denarii quatuor valere debeant plus quam marcam. Dass diese Lombarden aus Florenz

Weise diese Ausmünzung fortzusetzen. Es mag dahingestellt bleiben, ob K. Johann dazu durch seinen Vater K. Heinrich VII. angeregt wurde, welcher bereits 1311 für Mailand, 1312 für Asti die Ausprägung von Goldstücken unter dem Namen Augustarii angeordnet hat[43].

Eine viel unmittelbarere Veranlassung hatte der König in dem ausserordentlich hohen Geldcurs jener Zeit, welcher ihm reichen Gewinn aus der Ausprägung in Aussicht stellte. Da 4 seiner neuen Goldgulden mehr als eine Prager Mark gelten sollten, so liegt der Ausprägung eine Relation zugrunde, welche über 1 : 16.2 hinausging[44]. Dieser Gewinn war allerdings, bei dem bescheidenen Geldbedarfe des Landes, zunächst mehr in der Ausfuhr als im internen Verkehr zu erzielen und wir dürfen daher auch die unmittelbare Wirksamkeit dieser Goldprägung auf den deutschen Umlauf nicht allzuhoch anschlagen. Aber indem dieses Beispiel nun offenbar zur Nachahmung anregte und damit die Gewöhnung an Goldmünzen verbreiten half, ist ihm doch ein grosses Gewicht beizumessen. Auch haben sich die böhmischen Goldgulden lange Zeit im internationalen Verkehr gehalten; sie werden noch in den Münzverträgen des endenden 14. Jahrhunderts regelmässig neben florentiner und ungarischen Gulden genannt.

Kein anderer deutscher Münzherr hat das von Böhmen gegebene Beispiel noch in der Zeit des hohen Goldcurses nachgeahmt, keiner wohl auch, bei dem Mangel an einheimischem Golde, es nachzuahmen vermocht. Das goldreiche Nachbarreich

---

waren, geht aus einer anderen Stelle derselben Chronik (II c 29) hervor. Auch die Reform der Silbermünze (grossi) unter K. Wenzel i. J. 1300 wurde schon mit Hilfe von Florentiner Münzern durchgeführt.

[43] Es ist fraglich, ob solche Münzen je geprägt wurden; Exemplare derselben sind m. W. nicht bekannt.

[44] Die Prager Mark war, gleich der von Troyes, 245 gramm schwer. Wird die Münzmark Silber ($\frac{15}{16}$ fein) = 230 gr. gerechnet, und der böhmische Gulden gleich dem Florentiner zu 3·537 gr. angenommen, so ergiebt sich ein Verhältniss von 16·25 (nach der feinen Silbermark 17·31).

Ungarn allein war dazu im Stande; aber es ist nicht sicher gestellt, zu welcher Zeit mit den Goldprägungen im Reiche der Anjou begonnen wurde. Erwähnt werden ungarische Gulden seit 1338[45], die erste bekannte gesetzliche Ordnung der Goldprägung ist das Münzgesetz vom J. 1342, welches bereits auf der sehr reducirten Relation von 1 : 13 steht. Auch die schüchternen Versuche einer Goldprägung durch die österreichischen Herzoge Albrecht II. (cca. 1339) und seinen Sohn Rudolf IV. fallen schon in die Periode des sinkenden Goldwerthes; sie sind aber wohl überhaupt mehr der Prachtliebe als dem zu erhoffenden Münzgewinn zu verdanken[46]. Auf den Goldumlauf haben sie schon aus dem Grunde keinen nachhaltigen Einfluss ausüben können, weil sie nicht häufig waren[47], aber auch deshalb, weil der Verkehr noch überhaupt nicht an Gold gewöhnt war, wenngleich die Nachbarschaft von Böhmen und Ungarn hiefür speciell in den österreichischen Ländern gewisse Voraussetzungen geschaffen und in der That auch dem Florentiner hier verhältnissmässig früh Eingang verschafft hat[48]. Uebrigens brachte auch die reiche Hofhaltung Rudolfs IV. gewiss viel Gold unter die Leute, das wohl zumeist direct aus Florenz als Darlehen an den Herzog bezogen war[49]. Aber die österreichische Goldprägung hörte

[45] Schönwiesner Notitia Hungaricae rei numerariae 282: recepi in regno Hungariae . . . 100 florenos auri de Hungaria. Nagl Kremser Goldfund S. 22.

[46] Dass sie nach florentiner Typus und Fuss ausgebracht wurden, geht aus den erhaltenen Stücken deutlich hervor.

[47] Besonders die Goldmünzen Rudolf IV sind höchst selten. Auch seine Münzverordnungen von 1359 und 1362 enthalten keine Bestimmung über die Goldprägung. Nagl a. a. O. S. 19 u. 41.

[48] So kommt in Oberösterreich schon im J. 1327 ein Darlehnsgeschäft über 600 guter gulden floren, die die wag haben, vor. U. B. V. 469; in Steiermark 1336 (Wichner Admont III no 397) wird eine Reduction auf (böhmische?) Gulden vorgenommen; im J. 1342 werden dort 20 guldein gemeiner lantwerung bedungen. Luschin a. a. O. S. 24.

[49] 48,708 Gulden, darunter ausdrücklich 18,784 florentiner Goldschulden, Rudolf IV sind nachgewiesen bei Bruder Finanzpolitik H. Rudolf IV. 1886. Bei seinem Tode soll der Herzog 60,000 Gulden an Schulden zurückgelassen haben. Lichnowsky-Birk Reg. III p. 979

doch spätestens mit dem Tode dieses Herzogs auf und ist erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts wieder aufgenommen worden.

Inzwischen war auch in anderen Theilen des deutschen Reiches ein gewisses Bestreben bemerkbar geworden, zu einer eigenen Goldmünze zu gelangen. Allen voran ging der Kaiser selbst, so wenig auch sonst das Oberhaupt des Reiches in Münzsachen eine führende Rolle spielte. Von Kaiser Ludwig dem Baiern sind Goldmünzen nach dem Typus der französischen Schildgulden vorhanden, auf welche wohl auch die in späterer Zeit oft genannten „Kaiserschilde“[50] zu beziehen sind, wenn schon die näheren Umstände dieser Goldprägungen nicht bekannt sind[51]. Auch K. Karl IV. scheint eine Zeit lang diesen kaiserlichen Schildgulden geprägt zu haben und vielleicht kann auch hierher die Bestimmung bezogen werden, nach welcher die mit des Reiches Zeichen geprägten Gold- und Silbermünzen zur allgemeinen Annahme befohlen wurden[52].

Die Goldprägungen K. Ludwig d. Baiern fallen zeitlich zusammen mit der Erwerbung grösserer Goldmengen als Zahlung für die England geleistete Kriegshilfe und mit dem Beginn der unmittelbar darauf folgenden raschen Verminderung des Goldcurses; es ist gar nicht ausgeschlossen, dass der Kaiser sich die Umstände zu nutze machen und mit der Umprägung der hochwerthigen floreni ein Münzgeschäft machen wollte, dass aber alsbald die Entwerthung des Goldes diesen Zweck vereitelte und

---

[50] c. 1350 (Zeitsch. f. lüb. Gesch. I p. 52) 45 bonos schilde de schilde Caesaris et Flandriae. 1379 (Stüve Handel v. Osnabrück S. 154 Urk. VIII) 1 marca Osn. pro 23 scudatis aureis monete imperialis ac regis Francie boni auri et debiti ponderis. Noch 1423 (Kindlinger Münst. Beitr. I S. 61, 99) oelde guldene schilde, munte des Keysers van Rome ofte des Koneges van Vrankryge.

[51] Kull die Münzen Kaiser Ludwig d. B. Mitth. d. bair. numism. Gesellschaft VIII. Nagl Kremser Goldfund S. 24 macht aufmerksam, dass diese Goldstücke zwar nicht nach dem Typus der écus d'or sondern nach dem der chaises d'or geprägt sind, aber doch mit jenen identificirt wurden.

[52] 1352 Reg. Kar. IV n. 1511. Doch existiren von Karl IV auch Florene mit dem Beizeichen des kaiserlichen Adlers.

damit auch diese Ausprägung wieder zum Stillstande brachte; wenigstens ist von einer irgend belangreichen Verbreitung dieser kaiserlichen Goldmünze keine Rede.

Dagegen schuf das nun eingetretene Fallen des Goldcurses in anderer Weise Voraussetzungen für die Aufnahme einer Goldprägung in Deutschland; der bisher unterbundene Zufluss von Gold auf dem Wege des Handels begann in verstärktem Masse, seit der deutsche Activhandel für sein Goldbedürfniss auch die Mittel seiner Befriedigung vermehrt fühlte. Rasch gewöhnte sich nun der grosse Verkehr an das goldene Umlaufsmittel; in den Augen der Reichen erschien Gold nicht nur als das edlere, sondern auch als das sicherere Geld, und das um so mehr, je grösser die Fortschritte in der Verschlechterung des Silbergeldes inzwischen geworden waren; hatte ja doch im Westen selbst der Kölner Denar, im Süden und Osten der Regensburger Pfenning schon das Ansehen verloren, das sie noch im 13. Jahrhundert über alles andere Landesgeld emporgehoben hatte.

In rascher Folge beginnt nun auch die Ausmünzung von Gold in verschiedenen Landestheilen. Gleichzeitig erhalten Lübeck und Frankfurt,[53] die wichtigsten Emporien des Handels, vom Kaiser das ganz ungewöhnliche Privilegium der goldenen Münze, dessen sich bisher ausser dem Kaiser selbst nur der König von Böhmen rühmte. Alsbald folgte Trier (1346), Köln (1347), Mainz (1354), Bamberg (1357), Breslau (1360), Salzburg (1366) und Nürnberg (1372), während von weltlichen Landesherren sich Geldern[54] und Schlesien,[55] dann Pfalz, Nassau, Luxemburg, Lothringen, Jülich und Brabant dazu gesellten, nachdem die goldne Bulle das Recht der Goldprägung auf alle Kurfürsten ausgedehnt hatte.[56]

---

[53] 1340 Reg. Ludw. d. Baiern no. 2100.

[54] 1339 Reg. Ludw. d. B. no. 1977.

[55] Zwischen 1341 und 1351 Friedensburg im Cod. dipl. Sil. XIII S. 59 ff.

[56] c 10,1: Statuimus praeterea, ut regi Boemie sucessori nostro, qui fuerit pro tempore, sicut constat ab antiquo ill. Boemie regibus nostris pre-

Für alle diese auf kaiserlicher Verleihung beruhenden Goldausmünzungen war der Florentiner Gulden als Norm entweder direct vorgeschrieben[57] oder stillschweigend verstanden. Die theoretisch immer festgehaltene kaiserliche Münzhoheit hat sich hier, nach langer Zeit wieder einmal, als höchst wirksam und werthvoll für die weitere Ausgestaltung der deutschen Geldcirkulation erwiesen, ein Zug einer einheitlichen und zielbewussten Wirthschaftspolitik, wie sie nicht allzu häufig in der Geschichte des deutschen Kaiserthums zu finden ist.

Alsbald tauchen denn nun auch die Gulden Florentiner Art in den verschiedensten Gegenden auf; wie sie seit cca 1350 im österreichischen Verkehr schon ziemlich bemerkbar sind, so erscheinen sie zur gleichen Zeit in Bayern,[58] Schwaben[59] und Elsass,[60] am Rhein und in Franken, in Sachsen und Schlesien; nur die Gegenden, welche zunächst und direct unter dem englisch-niederländischen Einflusse stehen, bedienen sich vorerst der fremden schwereren Goldstücke und sind erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts dem kleinen Florentiner Gulden zugänglich geworden.[61]

---

decessoribus licuisse . . . videl. monetas auri et argenti . . cudi facere et mandare sub omni modo et forma in regno ipso Boemie in hiis ad hec usque tempora observatis . . . 3 : presentem nichilominus constitutionem et gratiam virtute presentis legis nostre imperialis ad universos principes electores tam ecclesiasticos quam seculares . . . plene extendi volumus.

[57] Für Lübeck 1340 (Zeitsch. I) quod unus aureus Lubicensis non sit gravior pondere et valore quam florenus aureus de Florencia. 1366 für Salzburg: dass sie . . . gute Guldein slahen mogen und tun slahen, die als gut von golde und als schwere von gewicht seyn, als die Guldein, die man in unser und des Reiches stat zu Florentzie slehet.

[58] 1355 Meichelb. IIb, 262.

[59] Erstes Vorkommen in Basel 1336 (Trouillart III p 77), in St. Gallen 1349 (UB. III 1461), 1351 (Vanotti 482) in Vorarlberg.

[60] 1350 Hanauer I 354.

[61] Im Gebiet von Trier concurriren schon 1339 floreni und clipei. Lamprecht Wirthschaftsleben III 339. Im Münsterlande kommen die deutschen Gulden erst seit 1390 regelmässig vor, von wo an sie den Schildgulden fast ganz verdrängen. Grote Münzstudien I 210f.

Der auf diese Weise eingebürgerte Goldumlauf bewegt sich aber noch bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts in sehr engen Grenzen. Abgesehen von den eigentlichen Grosshandelsgeschäften mit dem Auslande finden Goldzahlungen nur innerhalb kleiner Kreise der Bevölkerung und für ganz besonders geartete Geschäfte statt, so dass es keineswegs gestattet ist von einer allgemeinen Einbürgerung der Goldzahlungen, geschweige denn von einer Goldwährung zu sprechen. So sind die 43 Fälle von Goldzahlungen, welche, unter vielen tausend Posten, in den Stadtrechnungen von Aachen[62] während der Jahre 1334—1376 erscheinen, zumeist Ehrengaben an den König, seinen Hofstaat, Zahlungen an die Gesandten, Honorare für hervorragende Dienstleistungen und Pensionen. Auch die in den Abrechnungen des Erzstifts Trier 1336—1341[63] aufgeführten Goldposten betreffen ganz überwiegend Geldgeschäfte mit hohen Herren, Ehrengaben an angesehene Vasallen, aus Expeditionen an das Ausland, endlich grosse Darlehen, bei welchen speciell die Juden eine grosse Rolle spielen.[64]

Es liegt innerhalb desselben Gedankenkreises, wenn für edle Pferde verhältnissmässig häufig der Preis in Gold angesetzt wird.[65] Wenn daneben Gold auch bei grossen Zahlungen für Gutskäufe, Darlehen und Entschädigungen vorkommt, so wird hier in der Regel wohl die Intervention der eigentlichen Geldmächte für die Wahl des Goldes entscheidend gewesen sein; es begreift sich leicht, dass gerade in diesen Kreisen sich der Goldgebrauch am frühesten eingebürgert hat. Auch in Oesterreich ist das Goldgeld zunächst nur auf die höheren Lebenskreise beschränkt geblieben; die internationalen Kaufleute haben

[62] Hrgg. von Laurent 1864.

[63] Lamprecht Wirthschaftsleben III 419 f.

[64] 1339 Lamprecht Wirthschaftsleben III 171: salvis tamen 12,000 aureorum fl. de Florentia Judeis . . persolvendis.

[65] In den Aachener Stadtrechnungen; ebenso die Angaben bei Lamprecht II 545, wo vom J. 1338 angefangen die Pferdepreise überwiegend in Gold bezahlt sind.

es zumeist vermittelt, wie denn auch die beiden dem 14. Jahrhundert angehörigen Kremser Goldfunde und der Fund von Jauer nachweislich aus Judenbesitz stammen.[66]

Die Geschäfte des täglichen Lebens werden noch durchgängig mit Silber beglichen; die Goldzahlungen beziehen sich, soweit sie vorkommen, noch überwiegend auf fremde Goldsorten und die Geldrechnung ist auch in diesen Fällen fast immer auf Silber gestellt.[67] Ja die Goldmünzen wurden selbst in Ländern mit eigner Goldprägung noch immer wie Waare behandelt, deren Preis von der augenblicklichen Lage des Geldmarktes oder auch von den ganz individuellen Verhältnissen abhing, unter welchen Gold gekauft und verkauft wurde.[68]

Im Grossen und Ganzen erinnert diese Verwendung von Gold doch sehr an den ähnlichen Gebrauch von Goldmünzen in Deutschland während der Herrschaft der Silberwährung noch im 19. Jahrhundert (Louisd'or, Friedrichsd'or, Dukaten u. s. w.).

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als die einheimische Goldprägung immer häufiger, der Umlauf von Gulden verschiedenen Gepräges immer lebhafter wurde, stellte sich aber doch auch bald das Bedürfniss ein, diesem Umlaufe eine gewisse Ordnung und Regel zu geben. Die kaiserlichen Privilegien hatten sich zwar für die Einführung einer einheitlichen Goldmünze, nach Schrot und Korn des Florentiner Guldens eingesetzt; weiter aber reichte weder die Autorität noch die Organisation der kaiserlichen Gewalt. Die einheitliche Aufrechterhaltung dieser Prägungsnorm konnten sie weder erzwingen noch auch überhaupt controliren. Das eigne Interesse der Prägeherren an der Einhaltung dieser Norm war aber doch nur so lange vorhanden, als der Goldgulden nur eine Handelsmünze war, bei welcher

---

[66] Nagel Kremser Goldfund S. 43.

[67] Erst seit 1380 herrschen im Hunoldsteiner Urkundenbuche die Mainzer Gulden vor; ebenso in Luxemburg. Lamprecht Wirthschaftsleben II 444.

[68] 1378 Friedensburg (Schlesien) S. 66: floreni qui empti fuerunt pro 16 gr. et 4 den.

die strenge Einhaltung von Schrot und Korn die Grundbedingung ihrer Verwendbarkeit bildete. In dem Augenblicke aber, wo der Gedanke wach wurde, den Goldgulden zur Landesmünze zu machen und ihn in eine feste Relation zum herrschenden Silbergelde zu bringen, ihn also dem Münzsystem als einen integrirenden Bestandtheil einzufügen, da wurden auch auf Seiten der Münzherren andere Erwägungen massgebend. Die Goldmünzen schmälerten natürlich den Silberumlauf; die übliche häufige Verrufung der Silbermünze und der locale Umwechslungszwang fielen beim Golde hinweg, damit aber auch ebensoviele Veranlassungen, welche dem Münzherrn Gewinn gebracht hatten, so schädlich sie auch der Volkswirthschaft gewesen sein mochten. Sollte also die Ausprägung von Goldmünzen nicht direct zum Schaden der Münzherren ausfallen, so mussten sie, die doch aus einheimischem Golde nur einen geringen Theil, das Meiste dagegen aus fremden Goldmünzen prägten, doch darauf bedacht sein, den eignen Gulden etwas leichter auszubringen, als die eingeschmolzenen waren, um Prägekosten und Schlagschatz zu erzielen. Und sollte der Gulden dem Münzsysteme der Silberwährung sich einfügen, so musste unter Umständen auch eine Veränderung des silbernen Münzfusses eine Aenderung der Guldenmünze bewirken.

Für die auf Grund dieser Erwägungen zunächst einzuschlagende Münzpolitik hat, wie es scheint, Trier den Ton angegeben. Der Erzbischof von Mainz hatte zwar schon spätestens seit 1354 nach Florentiner Vorbild kleine Gulden mit einem Feingehalte von $23^1/_2$ Karat[69] ausgeprägt, damit aber doch weder den Anschluss an seine eigne Silbermünze, noch an die Münzsysteme seiner Nachbarn erreicht.[70] Inzwischen hatte aber

---

[69] Lamprecht Wirthschaftsleben II 463.

[70] Würdtwein II 151: Nach einer späteren Verordnung v. 1368 sollten auf den Mainzer Gulden 11 Turnosen gehen und von diesen 65 auf die 15löthige Mark ausgebracht werden. Guden C. D. III 490 und Lamprecht II 464.

der Erzbischof von Trier bereits im J. 1348[71] mit Luxemburg, Köln und Jülich einen ersten Vertrag über ein einheitliches Münzsystem abgeschlossen, dem im J. 1354 ein zweites Uebereinkommen mit Mainz und Köln folgte;[72] besonders das Letztere zeigt schon deutlich die Absicht, die Goldmünze nicht mehr nur als Handelsmünze zu prägen, sondern ihr Functionen des Landesgeldes zuzutheilen.

Hiermit war eine Münzvertrags-Politik inaugurirt, welche, wenn sie auch zunächst wenig Erfolg hatte, doch der weiteren Entwickelung des Goldmünzenverkehrs die Wege wies. Im J. 1371 ist ein neuer Vertrag zwischen Trier und Luxemburg abgeschlossen,[73] welcher dem Ziele schon näher kam: es sollte ein 23karätiger Gulden mit dem Gewicht des Mainzer Gulden geprägt werden, welcher $1^1/_2$ Trierer Pfund Pfennige werth sein sollte, und durch 12 Groschen in Silber repräsentirt wurde. In dem ein Jahr später zwischen Trier und Köln vereinbarten Münzfusse[74] sollten $18^1/_2$ (kölnische) Albus auf den Gulden (im Gewicht der Deutzer Gulden) gehen, 5 Gulden einer Gewichtsmark Silber (kölnisch) gleich sein. In beiden Fällen ist das Bestreben ersichtlich die oberste Einheit des Geldwesens (das Trier'sche Pfund Pfennige, die Kölnische Mark) durch Goldstücke in einfachster Relation zu repräsentiren und zwischen der Goldmünze und der silbernen Hauptmünze gleichfalls eine möglichst einfache Relation herzustellen.

Zugleich stellt aber der Vertrag vom Jahre 1372 auch Grundsätze auf über die gegenseitige Vertretbarkeit von Gold

[71] Cod. Rheno-Mos. III n. 354: vortme sullen wir, die vier herren . . eine gemeine munze goldes und silbers menlich in sinem lande . . dun slan.

[72] Lacomblet UB. III 538: auch sollen wir einer gemeinen münze von golde und von silber in unsern landen zu schlahen eindrächtig werden, die man gemeiniglich und überall nemen sal uf unseren zöllen und in unseren landen . . . wir sullen auch glich bezalung an gold und an silber dun nemen uf den vorg. unseren Zöllen.

[73] Hirsch Münzarchiv I 42.

[74] Lacomblet UB III 612.

und Silber, aus welchen deutlich wird, dass dem Golde nur eine beschränkte Zahlkraft beigelegt, in der Hauptsache aber die herrschende Silberwährung aufrecht erhalten werden sollte. Mit $18^1/_2$ Weisspfennigen soll jederzeit Kaufmannswaare und Gut gezahlt werden können, auch wenn der Preis in Gold verabredet war. Nur Erbrenten und Darlehen, in Gold stipulirt und empfangen, sollen auch in Gold gezahlt werden. Wer aber die Rückzahlung eines in Pagament gegebenen Darlehens in Gold verlangen sollte, der ist straffällig[75].

Von der Einführung einer Doppelwährung oder gar der Goldwährung durch den Vertrag von 1372 ist also keine Rede. Die Einbürgerung eines Goldumlaufes soll allerdings befördert werden, indem eine bequeme Relation zwischen Gold und Silber aufgestellt wird, welche die Rechnung in beiden Metallen erleichtert und die eigene Goldprägung sollte die Möglichkeit schaffen, eingegangene Goldverbindlichkeiten auch leicht in Gold erfüllen zu können. Im übrigen musste mit der Thatsache gerechnet werden, dass im Verkehre auch ziemlich viel fremde Goldsorten circulirten und es entsprach nur diesem unfertigen münzpolitischen Standpunkte, dass auch diesen fremden Goldmünzen ein fester Kurs gegeben und sie zu demselben ebenfalls für jene geschäftlichen Transactionen als zulässig bezeichnet wurden, welche überhaupt des Goldes bedurften[76]. 21 verschie-

[75] Lacomblet U. B. III 717: Of yeman koufmanschaf ind gut gulde umb gulden, de mach var den gulden geiven eichtzien der wysser penninge vurschrieven ind eynen halven, ind damit sal sich laissen genuegen dergheen, dem die bezalinge geschien sal. Vort so wilgh man dem anderen schuldich is zu geiven erfliche rente an guldenen, de sal die rente schuldich syn zu bezalen mit guldenen. Vort so wilgh man von dem anderen gulden entfangen hette, de sal yn wederumb mit guldenen schuldich syn zu bezalen. Ind were yeman, he were we he were, de dem anderen payement geleent hette, ind nyet payement weder neymen weulde, mer mit guldenen bezeilt syn weulde, de sul dem heirren, da he onden gesessen is, in sulghe boisse ind pine gevallen syn, di darob gesat is.

[76] l. c. Vort so sal man alle anderen golt hierna geschrieven, dat wichig und guit is, nemen na sinem werte, darof dat gold na gebur und na werde der gulden ingesatt is.

dene Arten von Goldgulden sind darnach in Mark, Schillingen und Pfennigen tarifirt und es ist sehr bezeichnend, dass darunter auch die Goldmünzen der vertragschliessenden Theile selbst aufgezählt sind[77].

Aehnlich hatte auch schon ein Uebereinkommen v. J. 1357 zwischen dem Erzbischof von Köln, dem Herzog von Jülich und den Städten Köln und Aachen ausser einer gleichen Silbermünze eine Tarifirung verschiedener fremder Goldsorten aufgestellt und ihnen sogar gleiche Zahlkraft mit dem Silbergeld zugeschrieben[78]. Jedoch war die Rechnungsweise ausschliesslich nur in Silber zugelassen, was für die untergeordnete Rolle des Goldes sehr charakteristisch ist[79].

Einen Abschluss findet diese erste Periode der einheimischen deutschen Goldmünze in dem Münzbunde der vier rheinischen Kurfürsten vom 8. Juni 1386[80]. Derselbe fasst alle Elemente einer selbstständigen Goldcirculation zusammen, welche bis dahin entwickelt waren, und giebt ihnen einen äusseren Abschluss und einen inneren Zusammenhang. Seine Abstammung von dem Florentiner verleugnet auch der neue rheinische Gulden nicht; er trägt noch immer St. Johannis Bild und hat das altübliche Gewicht des Florentiners von etwas über 3.5 gramm Während sich aber bisher die Gulden einzelner rheinischer Kurfürsten ebenso wie anderer Herren der Goldmünze direct als Nachahmungen darstellten, ist nun zum erstenmal der Münzfuss

---

[77] l. c. Einen Deutzer Gulden und einen Gulden von Covelentz, von Wesell, von Maentze und von Bacharach, guit von golde und von rechten gewicht, jecklich für 3 mark und 12 pfennige.

[78] Lacomblet U. B. III 574: Mit desem gelde, dat in den voerschreven zwey muntzen geslagen wirt, ind ouch mit deme guldenen gelde nae dem werde, as id hievur geprueffet is, sol alremanlich gelden ind verkoyffen alrekunne komentschaff ind golt umb silver ind silver umb golt.

[79] l. c.: Ouch we gelden of verkouffen sal eynghe commentschaff of veyl sachen, die insel nich anders verkouffen noch loiven noch bieden, dan mit marken mit schillingen und mit penningen nae dem gesetze ind loyffe des verschreven payements.

[80] Reichstagsacten I p. 513.

der Goldstücke selbstständig entwickelt; bei 23 Karat Feingehalt sollen 66 Stück auf die kölnische Gewichtsmark (234 gr) gehen, 67 Stücke auf die Mark feinen Goldes, $^1/_2$ Gulden Schlagschatz von jeder Mark. Als Hauptsilbermünze dieses Münzvertrags werden Weisspfennige festgesetzt, $12^1/_2$ löthig, 96 auf die Gewichtsmark, 20 solcher Weisspfennige sollen einen Gulden gelten; als Schlagschatz wird von jeder Gewichtsmark Silber ein Weisspfennig genommen. Von einer gegenseitigen Vertretbarkeit der Gold- und Silbermünzen wie von einer allgemeinen parallelen Währung derselben ist in dem Vertrage keine Rede; vielmehr ist von der Voraussetzung ausgegangen, dass bei allen Verträgen die Zahlung ausdrücklich in Gold oder Silber vereinbart sei[81]. Von älteren Goldmünzen sind die Gulden der Kurfürsten und des Kaisers, die ungarischen, böhmischen und genueser Gulden den neu vereinbarten rheinischen Gulden gleichgestellt, und ausserdem Altnobel, Altkaiser, französische Schilde, Petersgulden und Franken in Weisspfennigen tarifirt.

Der Münzvertrag von 1386 ist also in Bezug auf die Beförderung des Goldumlaufes in keinem Punkte über seine Vorgänger hinausgegangen, ja hinsichtlich der Währungsfrage sogar hinter dem zurückgeblieben, was bereits früher (1354 und 1357) intendirt war; nur die weitgehende Bevorzugung des Silbers, wie sie der Vertrag von 1372 ausgesprochen hat, wurde wieder fallen gelassen. Es ist ein Zeichen der Unsicherheit der herrschenden Währungspolitik, dass sich von dem im Vertrage von 1386 ausgesprochenen Grundsatze in charakteristischer Weise die Fassung des Entwurfs dieses Vertrages unterscheidet, in welchem in der That eine alternative Anwendung von Gold- und Silbermünzen zugelassen werden wollte; wenigstens sind beide Sorten unterscheidungslos als Zahlungsmittel bezeichnet[82].

---

[81] l. c. Auch sol man alle schuld, die man ietzund an golde schuldig ist . . . bezalen mit gulden . . .; was aber schulde gemacht ist an silbergelde, . . und alle zinse und renten die an silbernem gelde vellig werden, die mag man bezalen mit den wyssen penningen. . .

[82] Reichstagsacten I p. 513 Anm.

Nur in einer Hinsicht ist der Münzvertrag von 1386 von unmittelbarer und grosser Bedeutung für den Goldumlauf geworden: er hat in dem rheinischen Gulden den Typus der deutschen Goldmünze für lange Zeit geschaffen, der nicht nur allgemeine Anerkennung innerhalb des Reiches fand, sondern auch darüber hinaus herrschend wurde[83]; selbst die späteren Veränderungen in Schrot und Korn haben diese Rolle des rheinischen Guldens lange Zeit hindurch nicht zu erschüttern vermocht.

Die übrigen deutschen Gulden, welche während des 14. Jahrhunderts geprägt sind, haben weder eine selbstständige Bedeutung erlangt, noch überhaupt den Verkehr in bemerkenswerther Weise beeinflusst. Sie sind ganz überwiegend bei einer einfachen Nachahmung des Florentiner stehen geblieben und haben viel mehr als Schatz- und Schaugeld denn als Handels- oder gar Courantmünze gedient. Einigermassen von Belang waren zur Zeit des rheinischen Münzbundes nur der lübische und der böhmische Gulden. Die lübeckische Ausmünzung von 67.26 Stück Goldgulden aus der sog. Ludwigs-Mark (238.7 gr)[84] entspricht vollständig noch der älteren guten florentiner Goldmünze mit nahezu 3.5 gramm fein. Sie ist anfänglich sehr schwunghaft betrieben worden, so dass in 30 Jahren über 700,000 Goldstücke geprägt waren[85], jedoch mit noch rascher abnehmendem Feingehalte als die Gulden der rheinischen Kurfürsten. Schon 1372 ist im Gebiete derselben der lübische Gulden nur mehr mit 3 Mark Silbermünze bewerthet, während der böhmische und ungarische Gulden um 18 Pfennige höher stand; 1386 sind

[83] In Luxemburg, Flandern, Brabant, Hainault und Holland liess Philipp der Gute noch im J. 1453 und 1466 nach rheinischem Fusse münzen. L. Deschamp de Pas: Essai sur l'histoire monétaire des comtes de Flandre de la maison de Bourgogne 1863. Annuaire de la soc. de numism. 1890 p. 298.

[84] Bis 1371 fand eine Erleichterung der Goldstücke bis auf 70—71 Stück auf die f. Mark statt.

[85] Zeitsch. f. lüb. Gesch. I enthält die einzelnen Münzungsregister, wonach 700 930 Stück aurei ausgeprägt und dazu 10.177 Mark Gold $23^{2}/_{3}$ Kar. verwendet wurde.

die lübischen Gulden nicht mehr unter den zum Curs zugelassenen aufgezählt, während die böhmischen und ungarischen Gulden noch den rheinischen gleichgestellt sind. Dass die lübische Goldmünze überwiegend nur den Zwecken des Aussenhandels dienen sollte, ist schon daraus zu entnehmen, dass für sie ein festes Werthverhältniss weder zur Gewichtsmark Silber noch zu dem lübischen Silbercourant aufgestellt wurde[86]; auch sonst ist bezeugt, dass der Goldgulden als eigentliches Kaufmannsgeld gehalten wurde[87], und bezeichnend ist ferner die frühzeitige Reaction, welche gerade in Lübeck gegen die Einbürgerung der allgemeinen Goldrechnung sich erhob.

Auch die Rolle des böhmischen Guldens blieb wie die des ungarischen ganz vorwiegend eine commercielle.[88] Er hat sich von seiner Entstehung (1325) bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts jedenfalls in der Hauptsache in seinem Werthe erhalten und daher theilnehmen können an den volkswirthschaftlichen Functionen, welche der Florentiner und seine vollwichtigen Nachmünzungen zum Vortheile einer geregelten Preisbildung des Grosshandels ausgeübt haben. Auch ist der böhmische Gulden zunächst vorbildlich geworden für die schlesische Goldmünze, welche besonders seit der Uebertragung der Goldprägung in Breslau einige Zeit lang lebhaft betrieben wurde; die politische Verbindung mit Schlesien hat auch dem böhmischen Gulden dort einen gewissen Umlauf verschafft.[89] Dass aber die böhmische

---

[86] Der Werth des aureus mit 10 später mit 12 Schilling Silbergeld, bezw. $5^1/_2$ aurei auf die f. Mark Silber scheint hier nur die Bedeutung eines Umrechnungsschlüssels gehabt zu haben.

[87] 1341 (Zeitsch. I 61) in aureis denariis, sicut unus mercator suscipit ab alio; ib: sicut unus mercator solvit ab alio.

[88] In Süddeutschland immerhin auch bei anderen Geschäften verwendet; 1384 Meichelb. hist. Frising. II b 289 wird mit 1200 Gulden ung. und böhm. ein Leibgeding für 2 Leiber (Frau und 5jährige Tochter) von 80 ℔. Münchener Pfennigen jährlich gekauft.

[89] 1368 K. Karl IV. bestätigt 64.000 Gulden Ungarische und Böhmische, die uns etwan der hg. Joh. Markgrave czu Merhern . . an bereitem gelde geliehen hat.

Goldprägung schon mit Beginn des 15. Jahrhunderts, wie es scheint, wieder erlischt, lässt nicht eben auf eine bedeutende Stellung derselben schliessen; in Schlesien aber ist noch später die Goldmünze als Handelsgeld characterisirt.[90] Dass aber der ungarische Gulden, bei aller Bedeutung, welche er in Folge seines sich stets gleichbleibenden innern Werthes für den deutschen Verkehr mehr als für den eigenen Landesverkehr[91] hatte, dennoch immer ein Fremdling blieb, kann nicht Wunder nehmen; in der Folge ist der ungarische Gulden oder Dukat, wie er später genannt wird, für den allgemeinen deutschen Verkehr überdies durch den schlechteren rheinischen Gulden, der aber den Vorzug einer gewissen Währung hatte, noch mehr verdrängt worden.[92]

Die weiteren Schicksale der mit dem Vertrage von 1386 begründeten rheinischen Guldenmünze liessen sich nicht eben günstig an; bereits im Jahre 1399 wurde die Klage laut, dass die Gulden sich arg verlaufen haben und unter dem festgesetzten Fusse ausgebracht werden.[93] Man sah sich genöthigt, die Gulden um $^1/_2$ Karat leichter zu prägen, und sie überdies $20^1/_2$ Weisspfennigen gleichzusetzen,[94] nur um das Ausströmen derselben zu verhindern, — der erste Schritt auf der abschüssigen Bahn,

---

[90] 1378 (Friedensburg I 66): floreni qui empti fuerunt pro 16 gr. et 4 den. 1421 (Friedensburg II 67) als eyn koufmann den goldgulden von dem andern koufmann nimpt und beczalt.

[91] Im Diplomatarium der Monumenta Hungariae historica findet sich die erste und ganz vereinzelt bleibende Erwähnung von Goldgulden zum J. 1350. Nagl Kremser Goldfund S. 23.

[92] 1444 (Friedensburg II 66): 1100 gutter ungerischer guldin in golde oder nach der Lande werunge.

[93] Münzrecess der Kurfürsten am Rhein: wand die munzen von golde und silber sich grobelichen verlauffen, geargert und genydert hant, daz die von yrme werde komen und gefallen sint, damite wir herren, unser lande und lude und der gemeyne koufmann zu grossem verderpnisse und schaden komen sind.

[94] Das bedeutet eine Erhöhung der Relation, welche 1386 auf 10·75:1 angenommen war, auf 11·27:1. Vgl. Lamprecht Wirthschaftsleben II 470.

welche damals ganz allgemein die Wege der Entwickelung der Landesmünze bezeichnete. An weitere gesetzliche Maassnahmen zur Einführung der Goldwährung konnte unter diesen Umständen nicht gedacht werden. Und ebensowenig lassen sich in dieser Zeit Versuche anderer Reichsfürsten zu Gunsten der Einführung der Goldwährung oder auch nur einer parallelen Währung beider Metalle finden.

So beschränken sich die verschiedenen zwischen 1396 und 1423 abgeschlossenen schwäbischen Münzconventionen ebenso wie eine pfälzische von 1409 auf eine Tarifirung der rheinischen und ungarischen Goldgulden und auf die Feststellung einer Relation derselben zu den einheimischen Hellern, ohne weitere Bestimmungen über den Umlauf und die Währung dieser fremden Goldsorten zu erlassen.[95] Ja der Herzog von Bayern untersagte noch im J. 1397 die Anwendung der Goldrechnung bei Strafe, nicht nur beim Kauf von Waaren und Lebensmitteln, sondern auch bei Zahlungen von verbrieften Geldschulden, Gölten und Zinsen, ein Verbot, welches allerdings nicht lange aufrecht erhalten werden konnte.[96]

Es begreift sich leicht, dass bei diesem Zustande der Währungsgesetzgebung die Einbürgerung der Goldzahlungen in dem täglichen Verkehr nur langsame Fortschritte machen konnte, so sehr auch der Goldgebrauch im grossen Handelsverkehre bevorzugt war. Noch immer ist die grosse Masse auch der grösseren Geldgeschäfte in Zählmarken des Pfenniggeldes abgeschlossen, neben welchen die Abschlüsse sowohl in Gewichtsmarken Silber als auch in Gold erst allmählig an Bedeutung gewinnen.[97] Und

---

[95] Uebersichtlich zusammengefasst bei Grote Münzstudien VI S. 109 ff.

[96] Reg Boic. XI, 94. Vgl. dazu Muffat in den Abh. d. bair. Akad. d. Wiss. XI (1870) S. 252. Doch sind schon in einem Steuerregister von 1390 (Freibriefe S. 213) die eingegangenen Beträge überwiegend in Gulden verrechnet.

[97] Nach Grote Münzstudien V 204 f. lauten von 46 lippeschen Urkunden aus den Jahren 1381—1390 nur je 6 auf Gewichtsmarken Silber und auf Goldgulden; in den Jahren 1391—1400 aber von 62 Urkunden doch schon

auch dann blieb es noch in das Ermessen der Zahlenden gestellt, die in Gold berechneten Summen in Silbergeld zu bezahlen.[98]

Doch übten immerhin die rheinischen Münzverträge einen sichtlichen Einfluss zu Gunsten des Goldgebrauches auch im gemeinen Verkehre aus;[99] es erfolgte eben doch fortan eine regelmässige Versorgung des Geldmarktes mit einheimischer Goldmünze, während bis dahin immer die ausländischen Goldsorten überwogen und es von der jeweiligen Zahlungsbilanz eines Landes abhing, ob sie überhaupt in grösseren Mengen zur Verfügung standen.

IV.

Die Reichsgewalt verhielt sich allen diesen Bemühungen gegenüber ziemlich passiv, obwohl die Münzprivilegien Ludwigs des Bayern und Karls IV., welche den mit der Guldenmünze belehnten Münzherren die Einhaltung der Florentiner Norm vorgeschrieben hatten, einen kräftigen Vorstoss zu Gunsten einer einheitlichen deutschen Goldprägung bedeuteten. Darüber hinaus äussern sich die Ziele der Reichsmünzpolitik in Bezug auf den Goldumlauf nur nach einer Richtung: schon unter Karl IV. begegnen wir Vorschriften für die Reichsmünzstätten wie für andere Münzherren, welche den Gulden zu dem bestehenden Silbergelde in eine bestimmte Relation setzen, und zwar geschieht das immer in der Weise, dass 1 ℔. Heller einem Gulden gleichgesetzt wird.[100] In gleicher Weise ist dann im J. 1385 in der

---

23 auf Goldgulden, 8 auf Gewichtsmarken Silber. Darlehen und Rentenkäufe wurden aber noch fortwährend in Marken und Schillingen berechnet.

[98] Osnabr. Mitth. IV 120: 3 floreni boni ponderis et auri aut valor eorum in denariis dativis Osnabrugg.

[99] Im Münsterschen kommen die deutschen Goldgulden erst seit 1390 regelmässig vor, von wo an sie auch die Schilde fast ganz verdrängten. Schon in der ersten Zeit des 15. Jahrh. ist dort die Rechnung nach Gulden gebräuchlich. Grote Münzstudien I 210 f.

[100] 1356 Reg. Kar. IV 2422 für die Reichsmünzstätten, 1365 no. 4132 f. Nürnberg; 1372 no. 5112 für Franken; 1374 für den Grafen von Württemberg. 1376 no. 5568.

Reichsmünzordnung K. Wenzel's[101] bestimmt, dass 1 ℔. Heller für einen guten ungarischen oder böhmischen Gulden gehen soll.

Um dieses einfache Verhältniss aufrecht erhalten zu können, musste bei der beständigen Tendenz zur Verminderung im Silbergehalte der Heller und theilweise auch im Goldgehalte der Gulden der Münzfuss der Heller von Zeit zu Zeit wieder auf's Neue bestimmt werden, ohne dass es doch möglich war, eine genaue innere Uebereinstimmung jederzeit aufrecht zu erhalten.

Die Absicht dieser Reichsmünzordnungen war aber auch keineswegs auf die Einführung einer Goldwährung gerichtet; nirgends enthalten sie Bestimmungen über die Goldprägung, nirgends solche über die Verpflichtung zur Annahme von Gold oder zu Goldzahlungen. Sie beschränken sich durchaus auf die Regelung der Verhältnisse der Reichssilbermünze, und die Rücksicht auf den factischen Umlauf von Goldmünzen beschränkt sich darauf, den schwankenden Werth der Silbermünzen an dem relativ beständigen Werthe der Goldmünzen zu messen und dadurch der Goldrechnung einen festen Halt und eine höhere Rechnungseinheit zu bieten.

Erheblich später erst trat das Reich auch wirksam für die einheitliche Prägung der Goldmünzen ein und zugleich beginnen die ersten Versuche, eine wirkliche Goldwährung einzubürgern.[102]

Den Anfang machte K. Ruprecht, der schon als Pfalzgraf im J. 1399 sich an dem Münzvertrage der rheinischen Kurfürsten betheiligt hatte, und nun, nach seiner Erhebung zum Könige, auf der Reichsmünzstätte zu Frankfurt a. M. Gulden nach rheinischem Fusse schlagen liess. Schon im J. 1402 veranlasste er auf dem Kurfürstentage zu Mainz, welchem auch eine Anzahl von Reichsstädten beigezogen war, den Beschluss, dass des Königs Gulden gleich denen der Kurfürsten gehalten und alle

---

[101] Reichstagsacten I 260.

[102] Dgl. zu dem folgenden: Joseph die Goldmünzen des 14. und 15. Jahrh (Archiv f. Frankfurter Geschichte VIII 1862) S. 52 ff.

fortan, sofern sie vollwichtig seien, für Währung genommen werden sollen.

Damit ist zum erstenmale der Gedanke angeklungen, welcher fortan die Reichsmünzgesetzgebung beschäftigte, ob es nicht gelingen könnte, die königliche Autorität für eine einheitliche Goldmünze mit voller Währungseigenschaft im ganzen Reiche einzusetzen.

Aber schon die auf Grund dieser Beschlüsse im gleichen Jahre erlassene Münzverordnung K. Ruprechts[103] hat doch nur in einer Richtung die Consequenzen gezogen; der Münzfuss des rheinischen Gulden von 1399 wird allen Kurfürsten, Fürsten und Herren, welche das Privilegium der Goldmünze haben, gleichmässig vorgeschrieben; weiter aber wird nur verordnet, dass auch die älteren Gulden derselben, so ferne sie als ebenso gut wie die neuen befunden werden, auch für voll genommen werden sollen, ohne dass jedoch die einen oder andern als Währung bezeichnet wären.

Wie wenig dieses, wenngleich zaghafte, Vorgehen des Königs sich des Beifalls der Kurfürsten zu erfreuen hatte, ist durch deren nächstes Verhalten sehr drastisch illustrirt. Im J. 1409 machten die drei geistlichen Kurfürsten am Rhein eine neue Münzvereinigung mit Ausschluss des Königs, in welcher sie den Feingehalt des Gulden auf 22 Karat herabsetzten und $20^1/_2$ Weisspfennige als Aequivalent bestimmten, im übrigen aber die Aufzahl von 66 Gulden auf die Gewichtsmark Gold bestehen liessen, während von den neuen Weisspfennigen 104 auf eine Gewichtsmark Silbers gehen sollten.

Damit verliessen die Kurfürsten eigenmächtig den im J. 1402 vom Könige vorgeschriebenen Münzfuss, wenn auch vielleicht inzwischen bereits des Königs Münzmeister in Frankfurt der in den Münzstätten der Kurfürsten eingerissenen Praxis der Verschlechterung des Feingehaltes sich anbequemt hatte, um nicht

---

[103] Hirsch Münzarchiv VII, 23.

einer Ausbeutung durch die minderhaltigen Goldmünzen ausgesetzt zu sein.[104] Diese neuerliche Herabsetzung des Feingehaltes der Goldmünzen war zwar gewiss, ebenso wie die vorhergegangene, eine münzpolitische Massregel, um der noch immer andauernden Ausströmung der Goldmünzen zu steuern; aber gewiss war diese Massregel auch ein weiteres Hinderniss einer Einheit der Goldmünze und daher auch einer Einbürgerung derselben als Währungsgeld.

Es erzeugte daher auch diese Massregel zunächst eine Reaction im Kreise der an einem geregelten Goldumlaufe am stärksten interessirten Städte, welche sich an den König um Abhilfe wandten.[105] Der König, ausser Stande, die einmal eingerissene Verschlechterung des Feingehaltes rückgängig zu machen, benutzte doch diese Intervention der Städte dazu, um wenigstens die Bindung der 22 Karate bei den Kurfürsten für die nächsten 10 Jahre durchzusetzen, wogegen sich die Reichsstädte bereit erklärten, unter dieser Voraussetzung die neuen Gulden für die nächsten 5 Jahre als gemeine Währung anzuerkennen.[106]

Damit war auch den Intentionen des Königs in Bezug auf die Verallgemeinerung des Umlaufs der Goldmünze wenigstens theilweise entsprochen; es war der Weg betreten, auf dem, nach der bestehenden Verfassung des Reiches, allein eine Währungsänderung zu Gunsten des Goldes erreicht werden konnte. Denn wie jeder Reichsfürst, so fühlte sich auch jede Reichsstadt in Sachen des Goldumlaufs autonom, und nie wäre es möglich geworden, anders, als durch ausdrückliche lokale Anerkennung, die Goldwährung zur legalen Währung zu machen.

---

[104] 1409 Joseph l. c. S. 128 schreibt der König an Frankfurt: das man villicht das Gold uf 22 Karat seczen und einer redelichen muncze . . . zuslahen übereinkommen musste. Auch die Goldgulden K. Ruprechts waren nach Frankfurter Proben bereits 1401 mit 22 Karat verzeichnet: Joseph S. 215.

[105] Vorschlag der Städte über die Bestimmungen eines Münzvertrags bei Joseph S. 129.

[106] Münzverein der Reichsstädte in Köln 1409. Hirsch I 67.

Einen wesentlichen Vorschub leistete diesem Bestreben des Königs die Haltung einiger der Goldwährung zugethanen Landesfürsten, unter denen die wichtigsten wohl die Herzoge von Bayern waren, welche, entgegen den Tendenzen der vorausgegangenen Zeit, in ihrer Münzordnung von 1406 eine allgemeine Zulassung der Goldmünzen aussprachen.[107]

Weiter aber als zu einer solchen partiellen Anerkennung der Goldmünze des Königs und der rheinischen Kurfürsten als alternatives Währungsgeld gediehen die Pläne K. Ruprechts nicht; wie er in fast allen seinen politischen Actionen, die er mit halben Mitteln begann, auch mit halben Erfolgen zufrieden sein musste, so blieb auch der Erfolg seiner Münzpolitik zunächst ein sehr bescheidener; die bereits 1372 ausgesprochene Regel, dass Gold jederzeit durch Silbermünze ersetzt werden könne, jenes also doch nur facultative Anwendung finde, vermochte er noch nicht zu beseitigen.

Um so energischer und, vorübergehend wenigstens mit viel grösserem Erfolge nahm sein Nachfolger auf dem deutschen Königsthrone, den Gedanken einer einheitlichen Reichsgoldmünze als Währungsgeld wieder auf. Als die Kurfürsten im J. 1417 wieder eigenmächtig den Gulden auf einen Feingehalt von 20 Karat herabsetzten[108] und zur Verstärkung ihrer Position auch den Herzog von Jülich in ihren Bund aufnahmen, richtete K. Sigmund in seinen Reichsmünzstätten zu Frankfurt a. M. und Nördlingen die Guldenprägung wieder ein[109] und betrieb sie

---

[107] 1406 (Altlandständische Freibriefe S. 241) Wir mainen und gepieten auch ernstlich und vesticlich, das yederman in unserm land chauff und verkauff umb gold und umb die newen münz, die wir yetzo slahen. Wer aber des goldes nicht hat, der soll den andern wern mit der newen münz ye für ainen newen ungerischen guldein oder tukaten 5 sch. pf. und für einen guten reinyschen guldein fünfthalben schilling.

[108] Joseph Goldmünzen S. 59 u. 132.

[109] Joseph l. c. 138: Doch bedenken wir uns me plichtig zu sin, unser und des riches rechte und herkommen zu hanthaben und wo die undergedrucht ligen, wiederuffzurucken.

wenigstens am ersteren Orte gleich so energisch, dass im ersten Jahre bereits schon gegen $^1/_4$ Million Gulden geprägt waren und auch in den folgenden Jahren immer stark gemünzt wurde.[110] Dieser Reichsgulden erfreute sich auch alsbald grosser Beliebtheit; die schwäbischen Städte erklärten sich bereit, „wenn die Gulden blieben, wie die ersten," sie als Währung bei ihnen umlaufen zu lassen;[111] und K. Sigmund selbst setzte einen Ehrgeiz darein, dass seine Gulden besser seien als die der rheinischen Kurfürsten.[112] Doch war damit immerhin anerkannt, dass der für den rheinischen Gulden inzwischen angenommene Feingehalt von 20 Karat im Wesentlichen auch von den Reichsmünzstätten angewendet werde, ja es muss alsbald schon der weitere Rückgang auf 19 Karat sich vollzogen haben; dieser Feingehalt ist erstmals ausgesprochen in der Münzordnung des Markgrafen von Brandenburg 1416, nach welcher er in Nürnberg Gulden prägen liess,[113] und ein Jahr später erscheint er bereits von den Kurfürsten angenommen und von der Stadt Köln, welche dieser Abmachung besonders im Interesse eines ungestörten Umlaufes der neuen Goldmünzen beigezogen war, anerkannt.[114]

Der goldenen Reichsmünze ist in diesem Uebereinkommen gar nicht gedacht; indem aber den Gulden der rheinischen Kurfürsten ausschliesslich die volle Umlaufsfähigkeit zugesprochen

---

[110] Während des ersten Jahres (1418—19) sind 3800 Mark Gold vermünzt worden. Nach späteren Abrechnungen ergiebt sich für 1429—30 eine Ausmünzung von $507^1/_2$ Mark, für 1431 von $96^1/_2$ Mark Gold. Joseph S. 63, 211.

[111] Joseph l. c. S. 64.

[112] 1418 Joseph S. 139: doch daz die selben unser moncze, so die also gewurket ist, ye an hundert gulden einen gulden besser sin sulle, dann die vorgenannt gulden, die uss des koufmanns butel genommen sint. Aus den Proben zu Frankfurt 1419 ergiebt sich auch, dass des Königs Gulden etwas besser waren; die Gulden der Kurfürsten hatten alle etwas unter 18 Grad, die des Königs 18 Grad $^1/_2$ Gran. ib. 218.

[113] Hirsch l. c. I 71.

[114] 1420 Münzvergleich zwischen den rheinischen Kurfürsten und der Stadt Köln. Hirsch VII 30.

ist, andere Geldsorten daneben ausdrücklich tarifirt sind, ist stillschweigend den Gulden des Königs die Anerkennung versagt worden.

Der König liess sich zunächst dadurch in der weiteren Ausprägung nicht beirren, ja er hat vielleicht um eben diese Zeit auch in der alten Reichsmünzstätte zu Dortmund die Guldenprägung aufgenommen,[115] dabei aber wahrscheinlich sich schon dem verminderten Feingehalte der Kurfürsten-Gulden angenähert.

Den Kurfürsten scheint diese vermehrte Münzthätigkeit des Königs sehr unbequem gewesen zu sein; sie bedrohte sie in ihrer factischen Monopolstellung, welche die weithin bevorzugte rheinische Goldmünze ihnen verschafft hatte, und wurde wie eine beständige Controle ihrer Ausmünzung, ja wohl auch als eine unzulässige Ausdehnung der königlichen Gewalt empfunden. Und da nun der König durch die stillschweigende Ausschliessung seiner Goldmünzen von dem Verkehr in den Gebieten der Kurfürsten sich nicht irre machen liess, so traten sie im J. 1425 ganz offen gegen ihn auf, verboten die Kaisergulden in ihren Landen direct und legten es auch der mit ihnen verbündeten Stadt Köln nahe genug, sich gleichfalls den Gulden der Reichsmünzstätten zu verschliessen.[116]

Diese Provocation bewirkte, dass der Kaiser nur um so entschiedener von nun an das Ziel einer einheitlichen Reichsgoldmünze verfolgte. Schon aus dem Jahre 1426 stammt der Entwurf zu einer Vereinigung aller Fürsten und Städte über gemeinsame Ausprägung von Gold- und Silbermünze nach Frank-

---

[115] Jedenfalls vor 1425 wie aus einer Urk. bei Joseph l. c. 160 hervorgeht.

[116] 1425 Anzeige der Kurfürsten an die Stadt Köln über den abgeschlossenen Münzverein Hirsch VII 38: So tut unser her der kaiser auch an etwa viel steten, oben und nidden, gulden schlagen und montzen, die unsre frunde probiert und ufgesatzt und an golde vast kranker dann die unsern befunden haint; und darumb so haben wir in unsern landen, gepieten, zollen und gleiden bestalt, anders keyne montze dan unser obg. montze zu nemen oder gaen zu lassen . . . . Und verkunden und schriben uch das in dem besten, dass ir uch und die uwern sich darnach wissen zu richten.

furter Währung.[117] Fiskalische Rücksichten waren dabei gewiss nicht minder als wirthschaftspolitische massgebend; auf die letzteren ist jedoch der Ton gelegt. In allen Landen, so sagt der Kaiser mit unverkennbarer Spitze gegen den rheinischen Münzbund, rechnet die Kaufmannschaft nach Frankfurter Münze und Währung;[118] durch die verschiedenen Münzsysteme kommen alle Stände zu Schaden. Der Handelsmann, überhaupt der Reisende leidet unter der Beschränktheit des Umlaufsgebietes der einzelnen Münzsorten; er muss daher sich mit Gold versehen; aber auch dies ist nur mit Kosten zu erlangen und nur mit Aufgeld gegen Silber umzuwechseln; so werden alle Stände geschatzt, d. h. besteuert durch den Mangel einer gleichen und allgemein gültigen Münze.

Diesem theoretischen Grundgedanken entsprechen die praktischen Maassnahmen, welche nun der Kaiser der Reihe nach traf um die Grundbedingungen für eine Reichsgoldmünze und die Einbürgerung einer allgemeinen Goldwährung zu schaffen. Zwar die Herabminderung des Feingehalts auf 19 Karat war nicht mehr rückgängig zu machen; der Kaiser hat selbst schon zu diesem Feingehalt prägen lassen und er musste, den Verhältnissen Rechnung tragend, auch die Möglichkeit schaffen, dass der rheinische Gulden gleichfalls in den Reichsgoldmünzenumlauf einbezogen werden könne; eine einseitige Erhöhung des Feingehaltes der Kaisergulden wäre nur zum Schaden der Reichsmünzstätten ausgeschlagen. Sigmund befolgte also nur die schon von seinem Vorgänger eingeschlagene Münzpolitik, indem er die geschaffene Thatsache des 19karatigen Guldens acceptirte und darauf seine weiteren Maassnahmen baute, unter denen die wichtigsten eine verstärkte Ausprägung von Reichsgulden und die

[117] Die von des Kaisers oberstem Münzmeister Conrad v. Weinsberg verfasste, hochinteressante Denkschrift ist mitgetheilt bei Joseph l. c. S. 163.

[118] Aehnlich erklärt auch 1428 der Rath von Frankfurt, dass alle Kaufleute ihre Wechsel nach Frankfurter Gewicht und Währung und nicht auf kölnisches Gewicht ausstellen. Joseph l. c. S. 87.

Anbahnung einer allgemeinen Anerkennung derselben als Währungsgeld waren.

Schon in einer Verordnung vom J. 1428 an die Stadt Frankfurt erklärt demnach der Kaiser, dass er fortan bei der goldnen Münze von 19 Graden feinen Goldes verbleiben wolle und gebietet der Stadt, diese Gulden als Währung anzunehmen.[119] Und im folgenden Jahre, als der Kaiser der Stadt Frankfurt selbst die Prägung dieser Reichsgoldmünze überlässt, spricht er es deutlich aus, dass es sich dabei um des Reiches Recht und Ehre, sowie um des Landes Nutz und Frommen handle und erlässt einen allgemeinen Befehl an die Reichsunterthanen, diese Goldmünzen anzuerkennen.[120]

Damit ist zum ersten Male und von jener Autorität, welche allein berufen war, über die Währung im deutschen Reiche etwas allgemein Verbindliches zu verfügen, der Grundsatz der Goldwährung ausgesprochen, freilich nur in sehr allgemeinen Ausdrücken und ohne dass alle die näheren Anordnungen auch nur gestreift wären, von denen es abhing ob und inwieweit ein solcher Währungswechsel auch praktisch werden konnte. Und allzugross war auch von Anfang an die Aussicht nicht, dass dem Befehle des Kaisers werde allenthalben Folge

[119] Hirsch l. c. I 73: Nun sind wir darauf belieben, dass wir die güldene münze, als wir die vormals bey euch schlagen lassen haben uff 19 Grad fyns Goldes, also dabey belieben, und nicht mynnern lassen wollen, sondern dass die ein werunge sin sollen. Darumb so gebieten wir euch von römischer königlicher macht ernstlich und vesteclich mit diesem briefe, dass ir in eurer statt offenbarlich verkünden lasset und auch gebietet, dass kaufleute und wass mennigliche solche gülden von 19 Grad fyns goldes für werunge nemen und genge und gäbe halten.

[120] 1429 Hirsch l. c. I 74: Als wir etzlicher iahr und zeit her zu wiederbringung unser und des reiches rechte und sonderlich auch umb nothdurfft, nutz und frommen gemeiner lande willen von unserm und des reiches wegen eine güldene müntze . . haben münzen, schlagen und machen lassen . . . Und wir gebieten darumb von römischer königlicher macht allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen . . . . dass si solch unser und des reiches münze annehmen und in allen iren landen . . . fürgang haben lassen. Die letzte Stelle ist schon gleichlautend in dem Schreiben des Königs v. 1418.

gegeben werden. Die Kurfürsten verharrten nach wie vor in ihrer ablehnenden Haltung gegen die Kaisergulden; noch im J. 1433 beklagt sich des Reiches oberster Münzmeister, dass die Kurfürsten die Gulden des Kaisers an ihren Zöllen, in ihren Landen und Gebieten verboten haben.[121] Ueberdies hatte sich die Stadt Nürnberg schon längst einen eignen Stadtwährungsgulden von 21 Karat eingerichtet und K. Sigmund musste zunächst gestatten, dass dieser neben dem Gulden von 19 Karat, welcher Landwährung hiess, geprägt werden dürfe.[122]

Indessen setzte der Kaiser seine Maassnahmen zur Einbürgerung der Reichsgoldwährung unentwegt fort. Im J. 1429 richtete er eine neue Reichsmünzstätte für die Guldenprägung zu Basel ein und motivirte das mit der durch die Nähe des Welschlandes gebotenen Rücksicht für eine geordnete Goldcirculation. Auch hier wie in Frankfurt war der Kaiser darauf bedacht, dass die Goldmünzen in Schrot und Korn jedenfalls so gut als wie die besten rheinischen Gulden ausgebracht würden, nach deren Fuss er sich im Uebrigen immer bei seinen Ausmünzungen richtete.

Ausserdem verlieh der Kaiser schon im J. 1425 dem Herzog von Berg die Guldenmünze mit des Kaisers Bild,[123] im J. 1434 der Stadt Lüneburg, im folgenden Jahre der Stadt Hamburg das Recht der Guldenmünze nach dem Fusse der kaiserlichen und rheinischen Gulden und deren Währung.[124]

So schien der Kaiser doch durch die consequente Verfolgung seines Zieles auch der Verwirklichung desselben immer näher zu kommen. Auf dem Reichstage zu Eger 1437 ward bereits ausgesprochen, dass der 19karatige Gulden, wie seit einiger Zeit, gemeine Landeswährung bleiben solle, und noch

---

[121] Joseph l. c. S. 188.

[122] Hegel Städtechroniken I 248 ff. Diese Nürnberger Stadtwährung scheint sich jedoch über das Jahr 1443 hinaus nicht erhalten zu haben.

[123] Lacomblet U. B. IV. p. 194.

[124] Hirsch l. c. I. 79 und 80.

bestimmter lautet der Ausspruch des Rathschlags der kaiserlichen Räthe und Städte auf dem Reichstage zu Nürnberg 1438, wonach der Gulden von 19 Karaten gemeine Landeswährung bleiben und der König allen Münzherren gebieten solle, dass sie keine anderen Goldmünzen als nach des Königs und der Kurfürsten Münzen schlagen dürfen, bei Verlust ihrer Rechte und Privilegien.[125]

Aber schon hatte der Tod dem Könige die Augen geschlossen und Deutschland hatte damit auch den entschiedensten Verfechter einer einheitlichen Reichsgoldwährung verloren. Die weitere Entwickelung dieser Frage trägt durchaus den Character einer langsamen aber stetigen Rückbildung an sich.

V.

Ueberblickt man die Fortschritte, welche die Einbürgerung der deutschen Guldenmünze in den 50 Jahren von Begründung des rheinischen Münzbundes bis zum Tode K. Sigmunds gemacht hat, so ist nicht zu verkennen, dass dieselben sehr bedeutend waren. Der Gulden ist in dieser Zeit in allen deutschen Gauen entschieden populär geworden; der auserlesene Geldstoff, die Fähigkeit grosse Werthbeträge darzustellen, die besonders in Deutschland mit seinem gänzlichen Mangel an grösseren Silbermünzen so werthvoll war, die relative Constanz seines inneren Werthes gegenüber dem beständig schwankenden und immer unsicheren territorialen und lokalen Gelde, das waren sehr wirksame Argumente zu Gunsten des Guldens. Für den rheinischen Gulden sprach überdies der Umstand, dass er, als Vereinsmünze, doch auch eine grössere Bürgschaft seiner Güte besass, als das der einseitigen Verfügung eines Landesherrn unbedingt ausgesetzte Geld, das ausserhalb des rheinischen Münzbundes geprägt wurde; eine gewisse wechselseitige Controle der Ausmünzung, wie sie die rheinischen Kurfürsten eingerichtet hatten, begünstigte den Umlauf ihrer Goldmünzen eben so sehr,

[125] Hirsch l. c. I. 80 und 81.

wie das relativ grosse Gebiet der vereinigten Fürsten, innerhalb dessen die Gulden doch vorzugsweise ihre Anwendung suchten und fanden.

Dazu kam, dass sich der Gulden vorzüglich als höhere Einheit der Geldrechnung eignete, wenn nur dafür gesorgt war, dass er zu dem cursirenden Gelde in einem sicheren Zahlenverhältnisse stand. Es entsprach durchaus althergebrachter Uebung des deutschen Verkehrs, die Geldrechnung mit solchen höheren Einheiten zu führen, auch wenn sie selbst durch keine Münze dargestellt waren. Wie in der fränkischen Zeit der Solidus, so war später das Pfund Pfennige, Heller oder die Mark als Zähleinheit der Silberstücke allgemein üblich. Andererseits spielte schon im 12. und 13. Jahrhundert, in Folge der immer schlechter werdenden Ausmünzung, der Barrenverkehr und damit auch die Gewichtsmark Silber als oberste Rechnungseinheit eine grosse Rolle.

Da bot sich denn in dem Gulden ein effectives Geld, das neben allen andern besonderen Vorzügen auch den Vortheil gewährte, als die höhere Rechnungseinheit des Courantgeldes und zugleich als ein fester aliquoter Theil der Gewichtsmark verwendbar zu sein, die beiden neben einander üblichen Rechnungsweisen des Geldverkehrs zu verbinden und denselben durch die Einfügung eines effectiven Geldstückes an die Stelle imaginärer Grössen wesentlich anschaulicher und sicherer zu machen.

Das aber vollzog sich ganz ohne Zuthun der obrigkeitlichen Gewalt. Wie seinerzeit die Rechnung nach Pfunden oder Mark ausschliesslich dem Bedürfnisse des täglichen Lebens entsprungen war und sich allmählig durch Gewohnheit festgesetzt hatte, so glaubten die Münzherrn auch an dieser neuen Uebung einer Rechnung nach Gulden zunächst gar kein Interesse zu haben.

Aber es zeigte sich bald, dass das Gold auch diese eine Funktion nicht gut zu erfüllen vermöge, so lange die Silberäquivalente von Fall zu Fall festgestellt werden mussten, deren

höhere Rechnungseinheit das Gold sein sollte. Es war eben nicht nur ein bestimmtes Vielfaches von Silbermünze, wie etwa das Pfund Pfennige, sondern selbst eine Münze mit innerem Werthe, welche einen gesicherten Umlauf nur erreichen konnte, wenn sie an die Gewichtsmark Silber und an das Münzsystem in festen Verhältnissen angeschlossen wurde.

Auf diesem Punkte setzten auch schon frühzeitig die Bemühungen der rheinischen Kurfürsten ein; die Bedingungen für eine allgemeine Annahme der Goldmünze und für eine gute Einrechenbarkeit derselben in das bestehende Münzsystem und die bestehende Geldrechnung suchten sie herzustellen. Aber über diesen Punkt hinaus sind sie doch eigentlich nie gekommen. Wohl sorgten sie dafür, dass ihre eigenen Gulden im Lande anstandslos genommen würden, ja die strenge Handhabung des Wechsels wurde, freilich aus fiskalischen Gründen, zu einer Art von Annahmezwang; auch ausserhalb ihres Gebietes suchten sie, indem sie den Geldwechsel speciell in Frankfurt, dem wichtigsten Geldmarkt der Zeit, ausübten, ihren Gulden Wege in den allgemeinen Verkehr zu öffnen.[126]

Aber die Grundbedingung für die feste Einbürgerung der Goldwährung neben dem üblichen Landesgelde in Silber, nämlich das feste Werthverhältniss beider Metalle, die innere Uebereinstimmung zwischen dem aus Gold- und Silbermünzen gebildeten System des Rechnungsgeldes mit dem Verhältniss der Effectivwerthe beider Münzarten war bei den tief eingewurzelten üblen Gepflogenheiten nicht zu erreichen, welche in der Silberausmünzung nur eine beständige Gelegenheit zu Münzgewinnen erblickt hatten und nun mit der Aufnahme der Goldmünzen in das Landesmünzsystem auch auf diese übertragen zu werden begannen.

---

[126] 1419 Joseph l. c. S. 143: Wie wele von alder herkommen und gehalden ist worden, daz unser gn. herren der kurfürsten uff dem Rine munczmeister sich des heilgen richs und unsere frihen messe und merkte mit irer moncze gebruchet han.

So stellte sich frühzeitig der Unterschied fest zwischen dem rechnungsmässigen Verhältniss der Gold- und Silbermünze, dem Pagament und dem effectiven Werthverhältnisse; dieses Letztere fand seinen Ausdruck in dem Aufgelde, das für Gold zu zahlen war und das natürlich die Umlaufsfähigkeit desselben behinderte, das Gold immer wieder über die Grenzen des Landes und in die Tiegel der Münze drängte und den Mangel an Goldmünzen permanent machte.

Um aber eine genügende Stetigkeit der Relation zu erreichen, bedurfte es sowohl eines festen Münzfusses der Gulden, als auch einer vollständigen Neuordnung der Landessilbermünze. In erster Hinsicht hat in der That die Münzpolitik K. Sigmunds gute Früchte getragen. Seit 1419 hat sich der rheinische Gulden zu 19 Karat ziemlich unverändert gehalten; auch noch nach des Kaisers Tode haben ihn die Reichstage als den Normalgulden anerkannt; während einer Periode von fast 50 Jahren sind die Abweichungen im Feingehalt doch nie so bedeutend geworden, dass sie die Circulationsfähigkeit der rheinischen Gulden ernstlich bedroht hätten.

Anders lagen die Dinge allerdings mit der Silbermünze, auf deren Entwickelung allenthalben der schwere Druck einer gewinnsüchtigen Ausbeutung durch die Münzherren lag. Schon K. Sigmund musste anerkennen, dass bei der grossen Mannigfaltigkeit der im Reiche vorhandenen Münzfüsse es absolut unmöglich sei, eine einheitliche Norm oder auch nur eine innere Uebereinstimmung herzustellen und dass es daher unmöglich sei, den Gulden in ein überall gleiches und festes Werthverhältniss zum Silber zu setzen. Damit war aber auch eigentlich schon der Verzicht auf eine Währungspolitik ausgesprochen, welche auf Einführung einer reinen Goldwährung oder einer Doppelwährung hingezielt hätte. Dass die Städte, aber auch nur sie, sich zuweilen geneigt zeigten, auf derlei währungspolitische Ideen des Kaisers einzugehen, konnte an dieser Thatsache nichts ändern; abgesehen davon, dass sie diese Stadtwährung des Gul-

dens doch eigentlich nur als Kaufmannswährung verstanden, waren sie doch auch in Bezug auf den Umlauf des Silbergeldes nicht massgebend genug, wenn auch in dieser Hinsicht zwischen einzelnen Städtegruppen Verabredungen wegen gleichmässigen Gebrauchs gewisser Silbermünzen (Heller, später Groschen) getroffen wurden.

So blieb denn die Frage, ob das Goldgeld überhaupt einen festen Bestandtheil der Landeswährung bilden könne, eine interne Angelegenheit der einzelnen Territorialverwaltungen. Da aber zeigte sich bald, dass die Interessen sehr verschieden gelagert waren und in Folge dessen auch die Entscheidung und die für sie nothwendigen Maassnahmen sehr verschieden ausfielen.

Die rheinischen Kurfürsten allerdings hatten ein sehr starkes Interesse daran, dass ihre Goldmünzen möglichst gangbar waren und nach vielen unsicheren und schwankenden Versuchen ist ihnen das auch leidlich gelungen. Während nach ihren Münzordnungen in den ersten Dezennien des 15. Jahrhunderts auf den Goldgulden zuerst 21, dann fortwährend ansteigend bis 27 Weisspfennige gerechnet werden sollten, deren Zahl dann seit 1417 wieder auf 20 zurückgesetzt wurde, haben sie endlich von 1437—1467 an der Zahl von 24 Weisspfennigen für den Goldgulden festgehalten und damit zunächst der Guldenrechnung eine bis dahin vermisste Stetigkeit gegeben. Aber auch der effective Silberwerth des Goldguldens ist in dieser Zeit den geringsten Veränderungen unterlegen, was allerdings ebenso der ziemlich constanten Relation des rohen Metalls (1 : 11·28 – 11·34) auf dem Markte, wie der gleichmässigen Ausbringung des Albus (1·26—1·28 Gramm) zuzuschreiben ist.[127] In dieser Zeit konnte sich allerdings die Guldenrechnung und der Goldumlauf allgemein einbürgern, wenn nicht doch die Seltenheit der Goldmünze diesem Verkehr eine enge Schranke gezogen hätte.

Anders lagen die Interessen in denjenigen Ländern, welche

---

[127] Hierüber ausführlich bei Lamprecht Wirthschaftsleben II 476 ff.

selbst keine oder nur eine unbedeutende Goldprägung hatten. Die Goldrechnung war überall mehr oder weniger eingebürgert, aber sie ergab natürlich um so mehr Schwierigkeit, je mehr sich das Pagamentsgeld von den Verhältnissen des effectiven Geldes unterschied. Eine Verbesserung der Silbermünze im Sinne einer Stetigkeit ihres Münzfusses war allerdings auch hier die erste Voraussetzung für eine Correctur dieses Uebels. Aber indem man die Verhältnisse der Goldprägung nicht beherrschte, musste es leicht als ein Zustand beständiger Unsicherheit empfunden werden, wenn die Umlaufsfähigkeit und die Rechnung des Silbergeldes immer wieder von den Verhältnissen des Goldgeldes abhängig war. Aus diesen Verhältnissen heraus erklärt sich die erste bedeutsame Reaction, welche sich gegen die herrschende Goldrechnung und den Goldgebrauch wendet. Im Jahre 1454 schlossen Brandenburg, Bamberg, Würzburg und Nürnberg einen Vertrag über eine neue Silbermünze, von welcher 24 Schillinge einen rheinischen Gulden gelten sollten, also in voller Uebereinstimmung mit den Weisspfennigen der rheinischen Kurfürsten. Dieses neue Silbergeld sollte in den Ländern der Münzvereinten alleiniges Währungsgeld sein, die Goldrechnung abgeschafft und niemand ausser bei Golddarlehen zu Goldzahlungen verpflichtet sein.[128]

---

[128] 1454 Hirsch l. c. I 115: gebieten wir allen und iglichen unsern und unser stäte Unterthanen . . ., ir wollet . . hinfüro mehr kein ander silber müntz denn die obgenannten unser müntze . . für werunge geben und nemen, wir gebieten auch allermänniglich, dass hinfüro aller gemeiner handel und kaufslag, der in unsern stäten, landen und gebieten, mit kaufen und verkaufen getrieben wird, allein umb gelt pfunt oder pfenning und nicht umb golt geboten, gescheen, gekauft oder verkauft werden soll, darauf sich dann ein iglicher fürternern mit der obgenannten unsere neuen müntz bezalen lassen und keiner dem andern gülden zu geben pflichtig sein soll, er hette im dann gülden geliehen. Ferner in dem Notificationsschreiben an die Stadt Kitzingen ib: S. 114: so vor euch umb schulde, die sich, nachdem und euch diese unsre gebote verkündigt wern, erhaben hetten, geklagt oder ir umb recht angerueflt würdet, dass ihr dann niemandts in dhein bezahlunge anders denn müntz zu geben und zu nemen und nicht zu bezalung mit goldt dränget, richtet oder urtheil sprecht.

Daneben hat sich aber doch im Stift Bamberg noch längere Zeit hindurch eine Goldrechnung aufrecht erhalten, nach welcher in Anlehnung an alte Uebung (1 Gulden = 1 ℔. Heller) der zwanzigste Theil des Guldens Schilling in Gold hiess und je nach dem wechselnden Goldpreis eine verschiedene Anzahl effectiver Pfennige als höhere Rechungseinheit bedeutete.[129]

In anderer Weise hatte die kursächsische Münzordnung von 1444 dem Bedürfnisse des Verkehrs gerecht zu werden versucht, indem sie schlechthin den rheinischen Gulden 2 Loth feinen Silbers gleichstellte und durch Ausprägung einer Silbermünze, von welcher 20 Groschen 2 Loth feines Silber enthielten, eine Landeshaupt- oder Oberwährung schuf, welche jederzeit geeignet sein sollte, Goldzahlungen zu ersetzen und sich doch der Goldrechung einzufügen.[130] Die Gulden sollten aber fortan nur gewogen genommen und gegeben werden.[131]

Am auffälligsten aber ist wohl die frühzeitige Reaction gegen die Einbürgerung der Goldwährung, welche merkwürdigerweise gerade von der Stadt ausging, welche als eine der ersten kraft kaiserlichen Privilegiums seinerzeit zur Goldausmünzung übergegangen war. Im Jahre 1441 erlassen Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg einen gemeinsamen Münzrecess gegen den Gebrauch von Gold bei der Regelung der Geschäfte und neun Jahre später wird dieses Verbot noch einmal in nachdrücklicher Weise wiederholt.[132] Sind diese Anordnungen auch

---

[129] 1463 Extract aus dem Cadolzburger Salbuche des Münz-Valors halben bei Hirsch I 126.

[130] Hirsch l. c. I 90 ff.

[131] ib. 97. Nachdem wir in Warheit erfunden, dass die rheinischen Gülden bei iren 19 Graden . . nicht bestehen . . . darumb sind wir uns selbst schuldig uns und unsre lande darinnen zu verwahren . . It. wir wollen und setzen, dass man einen iglichen rheinischen gulden gewogen geben und nemen solle.

[132] Zeitsch. d. V. f. lübeck. Gesch. I. S. 78: 1441: Vortmer schal nymant in dessen vorscreven steden copslagen by golde, sunder dan by Lubeschen marken. 1450: Item dat nymant in dessen ver steden noch borger edder ghast by golde copslaghe, men alleene bi Lubeschen marken: we deme an-

keineswegs zur allgemeinen Durchführung gekommen, sowenig wie spätere Beschlüsse gegen die rheinischen Gulden,[133] so kennzeichnen sie doch die schwache Position, welche das Gold selbst in den reichen Kaufmannsstädten der Hansa hatte.

Bedeutungsvoller und folgenschwerer als dieses der Goldwährung abgeneigte Verhalten einzelner Landesherren wurde aber nun für die weiteren Schicksale des Goldes die fortschreitende Verschlechterung seiner Ausprägung. Während sich der rheinische Gulden bis zum Anfang der 70er Jahre des 15. Jahrhunderts wenigstens in den Münzvorschriften[134] auf dem Feingehalte von 19 Karat und einem Fusse von 68 auf die rauhe Mark gehalten hatte, tritt im letzten Viertel dieses Jahrhunderts eine weitere bedeutende Verminderung in Schrot und Korn ein und entzieht dem Gulden damit zum grossen Theile den besonderen Vorzug, die einzig mögliche Münze zur Darstellung grösserer Werthbeträge zu sein.

Aber auch die factische Ausprägung der Goldmünze blieb fortan weit hinter der Ausdehnung zurück, welche dieselbe in

---

deren in dessen veer steden boven 20 mark is schuldich unde wil betalen, dat de de twe penninghe in gholde edder grove ghelde unde den dorden in halen penninghen utgeve unde betale.

[133] Vertrag zwischen Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, wornach die Bürger nur die Münzen dieser Städte annehmen sollten, und der rheinische Gulden nicht über 21 Schillinge bezahlt werden dürfe. Bei Hirsch l. c. I. 129.

[134] Noch in dem Münzabschiede der Kurfürsten von 1477 (Hirsch l. c VII 45) ist bestimmt: Gulden der igliche halte 19 Grate fins goltz und derselben gulden schön gemacht und aussbereitt sollen 103 und nit mer auf $1^1/_2$ colsche mark gewegen geen. Dagegen heisst es allerdings in den Deliberationes auf einem Eichstädter Münztag 1476 (Hirsch I. 143): des ersten findt sich, dass dem gewicht ein reinischer Gulden abgebrochen sei auf das hundert bei 4 Gulden mynder denn das alt gewicht betragen hat. It. des andern ist von 30 und 40 iaren die rheinisch münz in der zale gestanden, das der rheinische Gulden 19 Grad hat gehabt; . . demnach ist den gulden abgesetzt $^1/_2$ grad, darauf hat man gemünzt bis auf die ietzundigen neuen münz, die die fürsten slagen am Rhein auch die Stadt Cöln durch den von Weinsberg die stete Basel, Frankfurt und Nördling, dasselb neu geslagen gold sagt man, das es kaum 18 grat trug, macht sich am 100 mynderung bei 6 Gulden.

der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angenommen hatte. Es gebrach an dem Prägematerial, das weder die einheimischen Bergwerke, noch, bei dem starken Rückgange der auswärtigen Handelsbeziehungen, die Kaufmannswelt herbeischaffen konnte. Die Goldprägung wurde immer seltner und nährte sich überdies vornehmlich von dem Umprägen älterer, vollwichtiger Stücke, dem einzigen Münzgeschäft, das noch einigen Gewinn abwarf. Dem steigenden Bedarf an Zahlungsmitteln, wie er durch den fortschreitenden Process des Uebergangs aus der Naturalwirthschaft in die Geldwirthschaft sich ergab, konnte natürlich eine solche Goldausmünzung, die nur vom vorhandenen Münzvorrathe lebte, nicht gerecht werden; die Silberprägung nahm sowohl in Folge der sehr gesteigerten Bergwerkserträge, als auch vermöge des allenthalben ganz ausserordentlich erleichterten Münzfusses stark überhand.

So bestand schon im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts selbst der schwache Ansatz zu einer Goldwährung doch eigentlich nur noch dem Namen nach. Kauf und Geldrechnung gingen zwar noch nach Gulden vor sich; aber im Umlauf wurden sie immer seltner[135] und immer häufiger wurde unter einem Gulden nur eine Anzahl von Silberstücken verstanden, die allein den kleinen und immer regelmässiger auch den grossen Geldverkehr vermittelten.

Die Ausprägung einer grossen Silbermünze im Werthe eines rheinischen Gulden, für welche gleichfalls Italien das erste Beispiel gegeben hatte und welche zunächst (1479) H. Sigismund von Tirol „der Münzreiche“ unter dem Namen „Guldener“, dann der Reihe nach andere Münzherren einführten (Thaler!) hat endlich der Goldcirculation den Boden gänzlich entzogen.

Vergebens waren da die Bestimmungen der Reichstage,

---

[135] Seit 1477 fortgesetzte Klagen über das Seltener- und Theurerwerden der Gulden in den Münzordnungen; 1511 (Hirsch I 227) Brandenburgische Münzordnung: die verboten und bösen moncz hauffent wider eingebrochen ist und sich dardurch die guldein moncz vast verloren hat.

welche noch im Anfang des 16. Jahrhunderts die Goldmünze für den allgemeinen Verkehr brauchbar machen zu können glaubten.[136]

Es war schiesslich nur die Anerkennung des bestehenden Zustandes des deutschen Geldwesens, als die Esslinger Reichsmünzordnung von 1524 den Silbermünzen allein Währung im Reiche zuerkannte und die Goldmünzen nur als Handelsmünzen behandelte.[137]

Damit hatte sich die deutsche „Goldwährung" des Mittelalters vollständig ausgelebt. Es war ein von Anfang an mit unvollkommenen Mitteln unternommener Versuch, für dessen Gelingen wesentliche Voraussetzungen fehlten. Als letzte Wirkung der durch die Kreuzzüge zu Gunsten des Abendlandes veränderten Handelsbeziehungen zu dem Morgenlande entstanden, entbehrte die Goldcirculation einer dauernden und gefestigten Handelsconjunctur, welche schliesslich mit dem Eindringen der Türkenherrschaft in Osteuropa gänzlich verschüttet wurde. Weder der oberdeutsche noch der hansische Handel aber waren im Stande, für diesen Verlust auf die Dauer einen sicheren Ersatz zu schaffen und die Auffindung neuer Seewege kam Deutschland viel weniger als den westlichen Ländern von Europa zu statten. Ueberdies fehlten in Deutschland geregelte Bankanstalten, welche

---

[136] Reichstagsabschied, Frankfurt 1509 (Hirsch I. 200). Zum ersten als die vier Kurfürsten am Reyne von vielen und langen iaren here eine löbliche gulden muntz gehabt und noch haben, daruf alle contract, vorschrybunge und vorpflichtung im hl. riche gestellt und uffgericht syn . . . . . Dieweyl nun alle andre gulden muntz im hl. riche . . . der obg. churfürsten muntz mit gehalt und uffschnitt vorglichen soll, das aber by etlichen nit erfunden, deshalb K. Maj. zu fürderung gemeyns nutzs bewegt ist worden darin zu sehen, womit ein bestendig gulden muntz die zu allen contracten und handlungen durch das ganze römische rych werschaft sy, genommen und gegeben werden soll.

[137] Hirsch l. c. I. 240 ff. § 21: Darzu sollan auch die jezt gemelten gemeinen Reichsmünzen von mennigkleichen im Reich in kaufen, verkaufen und sunst an aller Bezalung für Werschaft anstatt des Goldes ausgegeben und genommen werden.

als Regulator des Geldwesens hätten wirksam werden können, die Münzpolitik der Territorialherren war und blieb einseitig und kurzsichtig und das Reich war viel zu schwach um eine einheitliche und feste Währungs- und Münzgesetzgebung zu entwickeln. So verlief sich das Gold, das der Handel unter günstigeren Verhältnissen in's Land gebracht hatte und dessen Ausprägung schliesslich nur mehr dem Auslande zu statten kam;[138] man musste froh sein, wenigstens einige Gleichförmigkeit in die Silbermünze und die goldne Handelsmünze gebracht zu haben. Aber als charakteristischer Ausdruck der „goldnen" Periode der deutschen Volkswirthschaft bleibt doch diese vorübergehende Goldwährung von höchstem Interesse. Schon im Mittelalter war das Gold das frei gewählte und höchst wirksame Zahlungsmittel der Nationen, welche in der Volkswirthschaft jener Zeit eine führende Rolle gespielt haben.

---

[138] Esslinger Münzordnung § 50: Und aber auf die reinischen Gulden, so bisher geschlagen worden sein, der kostlichen Loyerung und Schickung halb grosser vergeblicher Unkost geet, der nyemant nützlich noch fürträglich ist, dann frembden Nation und Ausländern, so erfordert die notturfft der Guldenmüntz im Reich hinfür zu setzen und zu ordnen einen gleichen Gehalt und gleichen Schrott.

Der Communismus der Huterischen Brüder in Mähren im XVI. und XVII. Jahrhundert.

Von

J. Loserth.

I. Die Ausbreitung der wiedertäuferischen Communisten in Mähren (1526—1626).

Wer sich heutzutage über eine und die andere der wichtigeren Seiten der deutschen Reformation belehren wollte, begegnet selbst in besseren Büchern noch manchen oft ganz seltsamen Irrthümern. Wenn einer unserer gefeiertesten Lehrer — Ludwig Häusser — einstens den Hauptunterschied zwischen Luther und Zwingli darin gefunden, dass Luther alles bestehen lässt, was dem Wortlaut der Bibel nicht geradezu widerspricht, Zwingli hingegen von der Glaubenslehre und dem Kirchthume alles ausscheidet, was sich nicht durch den Schriftbeweis rechtfertigen lässt, so ist, um mit einer leisen Aenderung in Lessings Worten zu reden, an dem ersten Satz gerade so viel richtig, dass man das Irrige in dem zweiten übersieht. Dem Kenner der Zwingli'schen Theologie kann es nicht entgehen, dass auch dieser Schweizer Reformator an die Grenzlinie kam, an der Halt zu machen er durchaus genöthigt war. Der Wendepunkt trat 1525 ein: es war sein Streit mit den Wiedertäufern.

Wiedertäufer! Wer heute von diesen spricht, denkt auch nur an die schrecklichen ‚Rottirer' von Münster, an Bernhard Rottmann und seine Gesellen. Wer weiss heute, dass zahlreiche Gruppen reformfreundlicher Menschen im dritten Jahrzehent des XVI. Jahrhunderts, die alle unter dem gemeinsamen Namen Wiedertäufer in einen Topf geworfen werden, mit denen von

Münster auch nicht das Mindeste zu thun hatten! Da sind Elemente zusammengefasst, die sich zu einander verhalten wie Feuer und Wasser. Hier eine Gesellschaft, die einen blutigen Bürgerkrieg erregt, dort eine Gemeinschaft, innerhalb deren die Schwertfegerei zu den verbotenen Handwerken gehört und die dem Staate die Steuern versagt, falls diese zur Kriegsführung die Mittel bieten sollen. Die Münsterischen Taufgesinnten bilden einen nur kleinen Flügel einer weit verzweigten Richtung, die nur auf kurze Zeit und auch nur darum zu Worte kommen konnte, weil die bestehenden Gewalten in dem mit allen Mitteln — mit Feuer, Schwert und Wasser — gegen die Wiedertäufer als gemeingefährliche Leute geführten Kampfe gerade die gemässigteren, besonnenen Elemente unter diesen zu Tode getroffen hatten und nun die äusserste Richtung zu Worte kam. Auch von der grossen, mit einer unglaublichen Schnelligkeit erfolgten Ausbreitung der wiedertäuferischen ‚Schwärmer' in der Schweiz, in Deutschland und in Oesterreich hat man heute trotz der neueren Arbeiten von Beck, Egli, Keller u. a. kaum eine rechte Vorstellung.

Es kann nun nicht unsere Aufgabe sein, diesen Gegenstand hier ausführlich zur Sprache zu bringen, dagegen scheint es dem Zwecke dieser Zeilen zu entsprechen, der Ausbreitung dieser Gruppe von Reformfreunden auf österreichischem Boden zu gedenken, weil man dann den weiteren Ausführungen über die communistischen Lebensformen der Wiedertäufer in Mähren um so leichter zu folgen vermag. Es mag daher die Frage über das Entstehen des Anabaptismus hier billig bei Seite gelassen werden: es ist ja schliesslich begreiflich, dass alle Jene, die auf die Bibel als die Norm des Glaubens zurückgehen, von selbst auf die Frage der Kindertaufe stossen. Es genügt hier zu bemerken, dass der Anabaptismus, der auf österreichischem Boden einwurzelte, Schweizerischer Herkunft ist. Die Kämpfer von Zürich aus den Jahren 1525 und 1526 tauchen in Tirol, in Ober- und Niederösterreich und vor allem in Mähren auf.

Mähren war damals das gelobte Land religiöser Toleranz und ist es durch das ganze 16. Jahrhundert geblieben. Hier führten die Stände das grosse Wort und liessen in den dreissiger Jahren dem Könige Ferdinand erklären, schon seine Vorfahren hätten erkannt, dass die Leute nicht mit Gewalt zu einem Glauben genöthigt werden können, dieweil der Glaube nichts anderes ist, als eine Gabe Gottes, und von Niemand anderem verliehen werden kann, denn allein von Gott. Hier fand man neben den Katholiken Utraquisten, dann die in Böhmen nicht geduldeten Gemeinden der böhmischen Brüder; hier fanden sich Anhänger Luthers und Zwinglis zusammen. Hierher flüchtete sich, aus der Schweiz verjagt, Balthasar Hubmaier, der Stifter der Wiedertäufergemeinde im Schwarzwald und Lehrer der ganzen Partei und begründete in Nikolsburg eine Hochburg für das gesammte Täuferthum.

Von allen Seiten strömten Gesinnungsgenossen herzu: Hier wurden von einem Züricher Buchdrucker die wichtigsten Lehrbücher der Wiedertäufer gedruckt, hier wurden ihre Versammlungen gehalten und ihre Streitigkeiten ausgefochten. Hier fanden die Wiedertäufer Schutz, als in Oesterreich die grosse Verfolgung ausbrach, der Hubmaier (1528) zum Opfer fiel: „Damals hat Herr Lienhart und Herr Hans von Liechtenstein dem Prophosen entboten, dass er nicht sollt' über die Grenze greifen, oder sie wollten ihm etliche Kupten schenken. Da ist der Profos abgezogen“.

In Mähren griff die neue Richtung rasch um sich; freilich der Fluch, der auf allen diesen neuen Richtungen lastete, das ewige Zanken und Hadern, die fortwährenden Zerspaltungen, heftete sich auch an die Sohlen der mährischen Anabaptisten. Darin waren sie alle einig, dass ein Leben eingerichtet werden müsse, das dem der ersten christlichen Kirche entsprach: aber über die Durchführung dachte ein Jeder anders. Am meisten Kampf verursachte die Aufrichtung einer wahren ‚Gemeinschaft‘, wie sie von der Bibel geboten ward. Diese Frage schied die

Parteien: die einen zogen nach Austerlitz, andere weiter nach Auspitz und Rossitz. Erst die kräftige Hand des Tirolers Jakob Huter brachte in die verfahrenen Verhältnisse Ordnung.

Mittlerweile hatte nämlich die neue Richtung fast in allen Ländern Oesterreichs zahlreiche Anhänger gefunden: alle die Elemente, die mit dem alten Kirchenregimente unzufrieden, von dem neuen Wesen, das von Zürich (Zwingli) und Sachsen (Luther) ausging, sich abgestossen fühlten, die ganze Masse, die auch eine Besserung der gesellschaftlichen Zustände erwartete, schloss sich ihr an: Oesterreich ob und unter der Enns war voll von Wiedertäufern, kein Flecken, die Donau herab bis nach Wien, wo sie in der Kärntnerstrasse ihre Conventikel hatten, war frei von ihnen, in Salzburg, Steiermark und Kärnten breiteten sie sich aus; vornehmlich aber in Tirol.

Wiedertäufer in Tirol. Wenn man heute von der Glaubenseinheit Tirols spricht, wer denkt da wohl daran, wieviel Blut und Thränen geflossen sind, um dies Ergebniss zu erzielen? Hier fand die Wiedertaufe, ob sie nun zunächst aus dem Salzburgischen, ob aus Süddeutschland oder ob sie, was am wahrscheinlichsten ist, von der Schweiz eingeführt wurde, in den Hütten der Bauern gerade so gut, wie in den Schachten der Bergknappen, den Häusern des Bürgerstandes und den Schlössern des Adels ihre Bekenner. Von der Lehre des neuen ungebundenen Evangeliums erwarteten alle Unzufriedenen ihre geistige und materielle Wohlfahrt. In der Opposition gegen die Satzungen der alten Kirche mit dem Evangelium auf gemeinsamem Boden stehend, kämpften sie wider deren all zu leichte Moral und standen in vielen Punkten der alten Kirche näher als diese. Sie hatten den Schein eines wahrhaft christlichen Lebens, das sie nach dem Beispiele der ersten Christen einrichteten, für sich, duldeten keine Laster und hatten gegen ihre Feinde nur Worte des Friedens und der Duldung. Die ersten Wiedertäufer finden wir 1527 in Sarnthal, Rattenberg, Glurns und Mals; allmählich drang die neue Lehre nördlich und südlich vom Brenner

in alle Schichten der Bevölkerung. Den grössten Anhang gewannen die Wiedertäufer in Rattenberg, Schwatz, Kufstein und Kitzbüchel; besonders tief ging aber schon jetzt die Bewegung in der Gegend von Gufidaun und Lüsen. An ihrer Spitze steht seit dem Jahre 1529 Jacob Huter aus dem kleinen Weiler Moos bei S. Lorenzen, in der Nähe von Bruneck im Pusterthal. Unter den Brüdern und Schwestern daselbst war er als Jacob Huter von Spital in Kärnten oder Jakob von Welsberg, bei denen im unteren Pusterthal als Jakob von Brunecken bekannt. Er leitete die Gemeinde in thatkräftiger und erfolgreicher Weise. Von den zahlreichen Genossen hatte ein Jeder einen Beitrag zu dem gemeinsamen Seckel zu erlegen. Schon nach kurzer Zeit machten die Behörden die unangenehme Erfahrung, dass die scharfen Massregeln, die 1527 in den anderen Ländern Oesterreichs gegen die Wiedertäufer getroffen wurden, in Tirol ihre Wirkung verfehlten. Und doch war ihr Eifer kein geringer. Es war im Jahre 1530, da vertheidigte sich die Tiroler Landesregierung gegen den Vorwurf, als sei sie gegen die Wiedertäufer zu milde verfahren, in ernsten Worten: „Wir können Ew. M. mit Treue wohl anzeigen, dass während der letzten zwei Jahre selten ein Tag gewesen, dass nit wiedertäuferische Sachen vor unseren Rath gekommen wären und sind denn mehr als 700 Manns- und Weibspersonen in dieser Grafschaft Tirol an mehreren Orten zum Tode gerichtet, theils des Landes verwiesen und noch mehr in das Elend flüchtig geworden, dürften Güter und zum Theile auch ihre Kinder verlassen haben.“ „Wären diese Leute nicht so verstockt, so müsste ihnen die grausame vielfältige Straf’, so sie an Alten und Jungen, an Manns- und Weibspersonen, schier alle Wochen vor Augen haben, billig einen Schrecken erzeugen, dass sich Niemand mehr in diese Sekte begeben möchte.“ „Wir können aber Ew. M. nicht verhalten die Unsinnigkeit, die bei diesen Leuten gefunden wird, dass sie an der Strafe anderer nicht nur kein Entsetzen haben, sondern sie gehen, wo sie das erlangen können,

selbst zu den Gefangenen, zeigen sich als ihre Brüder und Schwestern (d. h. als Glaubensgenossen) an, bekennen sich frei und willig zu ihrem Glauben, und lässt sich selten eins bekehren, wünschen vielmehr meistentheils nur zu sterben. Und wenn etwa auch Einer widerruft, so ist ihm doch nicht besonders zu trauen, so dass weder gute Lehren noch sonst eine Bestrafung an den Leuten etwas helfen will.“ Mit Bitterkeit geisselt einer ihrer Lehrer das Thun und Treiben der gelehrten Geistlichkeit: „Diese Leute beten zu Gott: Geheiliget werde dein Name, und speien ihm nachher unter die Augen; sie sind die Ersten, die seinen Namen verunehren. Die Lehre Gottes verbietet man, man nennt sie Ketzerei, ein verführerisch Ding, aufrührerische Lehre. Deshalb müssen vom Kaiser Edikte und Mandate in alle Winkel ausgehen, hier rennen die Postboten, dort laufen die Schergen, da kommt der Richter, dort ist der Pfleger und in jedem Haus ein Verräther.“ Seit 1529 wurde die Verfolgung in Tirol eine allgemeine. Allenthalben „floss das Blut der Märtyrer und sah man die brennenden Scheiterhaufen“. „Da erinnerte sich die Gemeinde, dass Gott im Markgrafthum Mähren, in der Stadt zu Austerlitz, ein Volk auf seinen Namen gesammelt habe.“ Dorthin zog nun Huter mit seinen Genossen, dahin wanderte ein ‚Völklein‘ nach dem anderen sammt allem Vermögen, um hier mit den Heiligen Gemeinschaft zu halten. Diese Gemeinschaft — der communistische Grundzug der Huterischen Genossenschaft — wurde jetzt aufs schärfste durchgeführt. Während die bisherigen Führer „noch am Eigenthum hingen, hat Huter die wahre Gemeinschaft durch die Hilfe und Gnade Gottes in eine ziemliche Ordnung gebracht, daher man uns heute noch die Huterischen nennt.“ [1] Der Zuzug aus Tirol wurde immer reichlicher. Infolge der Berichte, die Huter ‚aus der heiligen Gemeinde‘ an's ‚Oberland‘ schickte, kam es zu einer fortgesetzten Wanderung Tiroler Genossen

---

[1] Geschichtsbücher der Wiedertäufer. Herausg. v. J. v. Beck, S. 113.

nach Mähren. Selbst Leute aus dem Tiroler Adel, wie Sigmund von Wolkenstein, pilgerten dahin. Bald konnten zu dem bestehenden Haushaben in Auspitz einige neue gegründet werden und bereits 1534 wurde ihre Anzahl in Mähren auf 4 – 5000 veranschlagt.

Aber schon war die Regierung entschlossen, den ‚Fremden‘ auch in Mähren „die Aufenthaltung abzustricken“. Der Schlag, zu dem sie ausholte, war von langer Hand her vorbereitet und wesentlich eine Folge der Ereignisse, die sich eben in Münster abgespielt hatten. Von allen Seiten wurden nun Mandate, schärfer als alle vorhergehenden, erlassen, und was das Schlimmste war: die alten Vorwürfe, als habe das Täuferthum es nicht bloss auf den Umsturz der kirchlichen, sondern auch der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung abgesehen, gewannen nun eine Berechtigung. Die scharf accentuirte Behauptung der Wiedertäufer in Mähren: „Wir haben mit den Münsterischen nichts zu thun, wir kennen sie nicht“, wurde als Lug und Trug hingestellt. Triumphierend wiesen die Behörden darauf hin, dass sich ihre Annahme, die Wiedertäufer würden, wenn sie nur erst in einer Stadt oder einem Lande das Heft in die Hand bekämen, das von ihnen verabscheute Schwert zum Schrecken der anderen gebrauchen, durch den Erfolg bewährt habe. Nun beschloss auch der Landtag von Mähren die Ausweisung der Wiedertäufer und haufenweise zogen diese in die Länder zurück, aus denen sie gekommen waren.

Um das Schicksal der Seinigen zu bessern, schrieb Huter seine bekannte Epistel an den Landeshauptmann Herrn Kuna von Kunstadt, die in ergreifender Weise die Leiden der armen Verfolgten schildert: „Nun liegen wir auf der Haide, Niemandem zum Schaden. Wir begehren keinem Menschen Unbill zu thun. Ehe wir unseren Feinden einen Streich mit der Hand gäben, eher liessen wir uns das Leben nehmen. Wir scheuen uns nicht, von unserem Wandel Jedermann Rechenschaft zu geben. Dass man aber sagt, wir hätten uns zu Feld gelegt

mit soviel Tausenden, als wollten wir Krieg und dergleichen, wer solches redet, der redet als Lügner und Bube. Wär' alle Welt wie wir, so würde alles Kriegen und alles Unrecht ein Ende haben. Wir können uns das Erdreich nicht verbieten lassen." Dieser Appell blieb freilich ganz erfolglos. Huter floh nach Tirol, wo er in kurzer Zeit sein Ende fand.

In Mähren selbst verlor die Verfolgung allmählich an Kraft. Der Landeshauptmann und einzelne Landesherren liessen sich vernehmen, es sei nicht gerathen, die armen Leute in Verzweiflung zu bringen, nicht recht und billig, sie aus ihrem Besitz zu vertreiben. Man schädige die Grundherren, denen sie tüchtige Arbeiter stellen und das Land, dem sie Tribut und Steuern zahlen, ohne dass sie selbst etwas anderes begehren, als dass man sie bei ihrer Arbeit und ihren religiösen Gebräuchen lasse. Dieses Verhalten wurde für die mährischen Landherren in Zukunft massgebend. Schon liessen sich 1539 Stimmen vernehmen, welche vollständige Toleranz in Glaubenssachen verlangten.

Die Stände stimmten nur in dem Falle einer Ausweisung der Wiedertäufer zu, wenn sie auf ihren communistischen Lebensformen beharrten, weil man immer noch mit Schrecken des von den Münsterischen gegebenen Beispieles gedachte. Was aber die betreffe, die auf ihrem eigenen Boden (solche gab es in Mähren fast gar nicht) und besonderen Gründen sitzen oder den Herren dienen, auch sonst alle Unterthänigkeit leisten und sich gegen ihre Herren gehorsam erweisen: wenn „wir diese Leute von unseren Gründen verweisen würden, so möchte hieraus nichts Anderes als Aufruhr erfolgen. Unsere Gründe würden öde und wüst liegen und Se. M. im Kriege gegen die Türken vielfach gehindert sein."

Auf eine allgemeine Toleranz, die namentlich Jaroslaw von Pernstein dem Könige auf's Wärmste empfahl, ging dieser begreiflicher Weise nicht ein, aber bei der Stimmung des mährischen Adels war an eine allgemeine Austreibung nicht zu denken. Nur gegen die Auflösung der w. t. ‚Gemeinschaft' hätten

sie nichts einzuwenden gehabt. Aber gerade die ‚Gemeinschaft‘ war das Ideal der Huterischen Brüder. Wer das angriff, griff an ihren Lebensnerv. Sie waren entschlossen, es in keiner Weise preiszugeben; eher wären sie sammt und sonders abgezogen. Das wäre aber ein unleidlicher Schaden des Adels gewesen, und so blieben denn diese Communisten trotz mannigfacher Verfolgung, die sie namentlich in der Mitte des 16. Jahrhunderts auszustehen hatten, in ihren Haushaben sitzen. Zu ihren Schützern gehörten die edelsten Familien des Landes: die Herren von Lipa, Kaunitz, Zierotin, Pernstein, Liechtenstein u. a.

Die neuen Ansiedler brachten in kurzer Zeit einzelne Gewerbe, namentlich die Tuchbereitung, zu ausserordentlicher Blüthe. Die Wolle führten sie aus Ungarn ein. Da die Stände hierin eine Beeinträchtigung ihres heimischen Marktes erblickten, so erliessen sie 1544 das Verbot, die Wolle wo anders als in den kgl. Städten des Landes oder auf den Schlössern und Höfen der Grundherren zu kaufen. Solchen Geboten gehorchten sie um so williger, je eifriger sich der Adel ihren Schutz angelegen sein liess.

Unter diesen Umständen strömten Jahr aus Jahr ein aus den entferntesten Ländern Gesinnungsgenossen zu.

Dieses Wachsthum der Wiedertäufer erregte bald die grösste Besorgniss der Regierung. Am 16. März 1545 kam abermals ein Befehl von Prag, „dass man uns an keinem Orte im Lande mehr dulden noch behausen, sondern hinausjagen solle.“ „Auf das sie haben die Herren des Landes den König mehr als Gott gefürchtet und bewilligt, dass die Brüder ihre Haushaben verlassen und die ‚Gemeinschaft‘ aufgeben müssen“, „ist aber mit Gottes Hülfe nit dazu kommen.“ „Ist ihre Meinung gewesen, dass wir nur 4 oder 5 (es waren ihrer oft bis 1000 in einem Bruderhause beisammen) in einem Hause sein sollten. Das konnten die Frommen um ihr Bekenntniss des Glaubens willen nit thun.“

Gegen die Landtagsbeschlüsse vom 16. März 1545 legten sie in einer Denkschrift „an die Mährischen Herren“ Verwahrung

ein. Sie vertheidigen sich gegen eine jede Vergleichung mit den Münsterischen: „Niemand von ihnen habe diese Art an sich, denn sie stamme vom Teufel.“ Da die Nachbarn gegen ihre auf communistischer Grundlage (s. Abschnitt 3) ruhende Productionsmethode nur schwer aufkamen und sich im ganzen Lande ein Geschrei erhob, „dass sie den Landhandwerkern das Brod vor dem Mund wegschneiden,“ so mussten sie sich auch dagegen vertheidigen. Sie hielten sich für das auserwählte Volk Gottes, und Mähren für das ihnen von Gott zugewiesene Land: „Nicht ohne Grund habe er sie in dies Land geführt und ihm sonderlich viele dem Glauben betreffende Freiheiten gegeben, so dass kein Kaiser und kein König die Macht habe, ihm Regel und Ordnung zu geben, sondern ein Jeder seinem Glauben leben mag, wie er auf das Treulichste Gott zu dienen weiss.“

Erst der böhmische Aufstand von 1547 bot dem König Ferdinand den erwünschten Vorwand, die Zügel nicht bloss in politischen sondern auch in kirchlichen Dingen straffer anzuziehen. Für die Wiedertäufer begann nun „des Trübsal's Leid, die Zeit der schweren Verfolgung;“ aber sie überwanden auch diese. Die allgemeine politische Lage in den nächsten Jahren kam ihnen zu gute: der Plan des Kaisers Karl V., seinem Sohne Philipp II. die Nachfolge im Reiche zu verschaffen, hatte einen tiefen Schatten auf sein Verhältnis zu Ferdinand I. geworfen; auch die Gährung unter den Protestanten war im Wachsen. Das nöthigte Ferdinand I., in Mähren in massvoller Weise aufzutreten: Mähren sollte auch in Zukunft das Land sein, wo ein jeder ungestört Gott in seiner Weise anbeten durfte.

Mit dem Jahre 1554 begann die glückliche Zeit der Wiedertäufergemeinde in Mähren. Sie hat mit wenigen Unterbrechungen bis an die Wende des Jahrhunderts gedauert.[2] Unter tüchtigen

---

[2] Die Einzelheiten finden sich in meiner eben erschienenen Schrift „der Communismus der mährischen Wiedertäufer im 16. und 17. Jahrhundert.“ Arch. f. oest. Geschichte 81. Bd. 1. Hälfte. Einzelne Partien der obigen Darstellung sind derselben wörtlich entnommen.

Vorstehern nahm die Gemeinde einen ausserordentlichen Aufschwung. Eine Anzahl neuer Haushaben wurde eingerichtet und die Propaganda nach aussen in lebhaftester Weise betrieben. Die Missionen gingen nach allen Himmelsrichtungen. In Ungarn in Polen, Bayern, Tirol und Vorarlberg, Salzburg, der Schweiz und in Würtemberg, am Rhein und in Schlesien verzeichnete man grosse Erfolge; selbst nach Italien suchten die Taufgesinnten ihren Weg. Der Glaubensmuth der Genossen wurde durch die Berichte über die Leiden und den Märtyrertod einzelner Sendboten angefacht und deren Thaten und Leiden im Liede gefeiert. Auch in Deutschland nahm eine mildere Anschauung überhand. Schon beklagen manche Protestanten die eingetretene Spaltung und weisen sich selbst die Schuld zu. „Die armen Täufer“, schreibt Katharina Zell 1557, „da ihr so grimmig, zornig über sie seid und die Obrigkeit allenthalben über sie hetzet, wie ein Jäger die Hunde auf ein Wildschwein und Hasen. Sie bekennen doch auch Christum mit uns. Da man sich in einigen Dingen nicht vergleichen können, soll man sie deswegen verfolgen und Christum in ihnen, den sie doch mit Eifer bekennen?“

Bei solchen Gesinnungen wurde der Zuzug nach Mähren immer bedeutender. Mähren, so schreibt Vergerius 1558, wimmelt mehr als jemals von Wiedertäufern. Und dass recht wohlhabende Leute ihnen zuliefen, sieht man aus den Aufzeichnungen der Tiroler Behörden. Am lebhaftesten gestaltete sich alle die Jahre hindurch der Zuzug aus der Schweiz und Tirol. Das ganze südliche Mähren war mit Niederlassungen der Wiedertäufer, ihren Haushaben, wie übersäet. In 86 Ortschaften lebten sie in ihrer Gemeinschaft zusammen, und da die grössten Niederlassungen bis zu 2000 Wiedertäufer zählten, so geht man kaum fehl, wenn man ihre Zahl zur Zeit ihrer grössten Blüthe auf mehr denn auf 80000 veranschlägt.

Für die Duldung, die der Staat ihnen, wenigstens indirect, gewährte und die erst von Ferdinand II. nach dem böhmischen

Aufstande zurückgenommen wurde, hatten sie erhebliche Steuern zu zahlen. Die einzelnen Handwerke, vornehmlich das Schmiedehandwerk, die Tuchmacherei und die Müllerei, nahmen einen immer grösseren Aufschwung. Immer lebhafter klagten die Handwerker anderer Confessionen über einen Wettbewerb, gegen den sie nicht aufzukommen vermochten und der den Wiedertäufern in gleicher Weise wie den Juden den Hass der Nachbarn zutrug. Es war ja begreiflich: Von jenen Handwerkern, die ihre Geschäfte im Kleinen betrieben und von der Hand in den Mund lebten, konnte kein einziger gegen eine Gesellschaft aufkommen, welche die einzelnen Handwerke nach Art der Fabriken im Grossen betrieb, welche das Rohproduct grösstentheils in den eigenen Höfen erzeugte und bei der die Arbeitslöhne nicht mehr kosteten als der einzelne Arbeiter für Nahrung und Kleidung brauchte.

In diesen glücklichen Verhältnissen trat schon zu Ende der Achtziger Jahre ein Umschwung ein. Allmählich mussten die Wiedertäufer eine Anzahl ihrer Haushaben auflassen; von den Genossen verliess gar mancher die Gemeinde, und das ging selten ohne ‚Geschrei' ab. Von den Familien des Herrenstandes zog sich die eine und die andere von ihnen zurück; so namentlich das Haus Liechtenstein, das ihnen den ersten Stützpunkt in Mähren geboten hatte. In Folge des grossen Rufes von ihren Reichthümern wurden ihnen die Steuern bis in's Unerträgliche erhöht, endlich lasteten die Kriege in Ungarn mit Wucht auf ihnen. Ihre Haushaben wurden Jahr für Jahr von durchziehenden Kriegsschaaren oder den Feinden arg mitgenommen. Aber trotzdem fand ein Reisender Namens Zeiller sie vor dem Ausbruch des grossen deutschen Krieges noch in leidlichem Wohlstand. Ihre Zahl berechnete er immer noch auf 70000. Erst die allgemeine Reaction in politischen und kirchlichen Dingen nach der Schlacht am weissen Berge machte ihrem Dasein in Mähren ein Ende. Am 17. September 1622 erfloss das entscheidende Mandat, das ihnen den Aufenthalt in Mähren verbot.

„Alle diejenigen, so der Huter'schen Brüderschaft zugehörten, mussten binnen 4 Wochen das Land räumen: also wurden wir im Monat October auf Gebot des Kaisers Ferdinand II., durch den Antrieb des Cardinals von Dietrichstein aus 24 Haushaltungen in Mähren (die anderen waren wohl schon geräumt), wie auch aus vielen Maierhöfen, Mühlen, Brauhäusern, Keller- und Kellnerdiensten und zwar aus den meisten mit leeren Händen verfolgt und vertrieben. In allen diesen Orten blieb der Gemeinde des Herrn ein grosses Gut an Getreide und Wein, an Tuch, Leinwand, Salz, Schmalz, Kupfergeschirr, Leib- und Bettgewand, an allerlei Vieh, dann die gebauten Häuser und die liegenden Güter zurück in dem Lande, da wir bei 80 Jahren in aller Ehrlichkeit und Redlichkeit gewohnt".

Nur wenige traten zum Katholizismus über und auch bei diesen mochte der Uebertritt nur ein rein äusserlicher gewesen sein. Durch die Ausweisung der Uebrigen hatte sich die Regierung einer Menge tüchtiger Arbeitskräfte beraubt. Um den Ausfall wenigstens einigermassen zu ersetzen, wurden jene Handwerker, Meister und Gesellen, die eben katholisch geworden waren und bisher unter den Huterischen Brüdern gewohnt hatten, in jeder Weise gefördert.

Die aus Mähren vertriebenen Genossen fanden zunächst Aufnahme und Schutz bei einigen ungarischen Grossen. Der Umstand, dass viele, und gerade die bedeutendsten Haushaben hart an der ungarischen Grenze lagen, sie überdies in Ungarn schon seit 1546 Niederlassungen hatten, erleichterte ihnen den Abzug. In Ungarn, wo man ihre wirthschaftliche Kraft seit lange kennen gelernt hatte, legte man ihnen keine Hindernisse in den Weg. Schon Bethlen Gabor siedelte eine starke Colonie in Alvincz an. In dem Stiftsbriefe vom 4. Juli 1622 sagt er: da er vernommen, dass die Brüder, die man die ‚Mährischen' nennt, aus ihren Sitzen vertrieben und überall hin zerstreut seien, so habe er sie als tüchtige Gewerbsleute, die anderen Lehrer sein können, bei sich aufgenommen. Die meisten zogen in's Waagthal, vielleicht von

der Hoffnung beseelt, in ‚das ihnen bestimmte Land‘ wieder zurückkehren zu können.

In ihrer neuen Heimath organisirten sie sich in der gewohnten Weise nach den ihnen eigenthümlichen communistischen Gebräuchen, ohne freilich zu einer auch nur annähernd ähnlichen Wichtigkeit gelangen zu können, wie in Mähren Doch es ist an der Zeit, ihre communistische Lehre selbst und die Art ihrer Durchführung kennen zu lernen.

II. Die Lehre von der Gemeinschaft.

Von allen sonstigen Religionsverwandten war die Huterische Gemeinde durch ihren auf das Strengste durchgeführten Communismus geschieden. Ihre ‚Lehre von der Gemeinschaft‘ hat sie in allem Wechsel der Zeit festgehalten. Die Frage der Gütergemeinschaft ist von all' den zahlreichen Secten, die unter dem Namen der Wiedertäufer zusammengefasst werden, zweifellos schon von Anbeginn eifrig erwogen worden. Es genügt hier auf Hubmaiers Worte hinzuweisen: „Ich hab' je und alleweg also geredet von der Gemeinschaft der Güter, dass ein Mann auf den anderen ein Aufsehen haben soll, damit der Hungrige gespeist, der Durstige getränkt, der Nackte bekleidet werde, denn wir sind ja nicht Herrn sondern nur Schaffner und Austheiler unserer Güter.“ „Es ist gewisslich keiner, der da sagt, dass man dem Anderen das Seinige nehmen und gemein machen solle, sondern viel eher den Rock zu dem Mantel lassen.“ Man ersieht daraus, dass sich schon 1525 und 1526 in Hubmaier's Kreisen communistische Neigungen kund gaben, wenngleich er selbst ihnen keinen Geschmack abgewinnen konnte. Noch in den am 24. Februar 1527 zu Schlatten am Randen von den schweizer und schwäbischen Wiedertäufern des Oberneckarthales vereinbarten 7 Grundartikeln wird wohl von der Taufe und dem Bann, vom Brechen des Brotes und der Absonderung (von den übrigen Christen), vom Hirten und der Gemeinde, vom Schwert und vom Eid, nicht aber vom Communismus gesprochen. Erst in den

Streitigkeiten, die in den Jahren 1527 und 1528 in Nikolsburg ausbrachen, tritt die Lehre von der ‚Gemeinschaft‘ in den Vordergrund. Jene Gruppen, die man unter dem Namen der Stäbler und Kleinhäufler zusammenfasst, die behaupteten, ein Christ könne mit gutem Gewissen und nach dem Wort Gottes kein Schwert, keine Waffen und keinen Krieg führen, und die auch dagegen waren, dass ein Christ in der Obrigkeit sitze, weil dies den Worten der Bibel widerspreche, huldigten zuerst communistischen Grundsätzen. Sie nehmen auch in dieser Frage von der Bibel ihren Ausgang (Apostelgeschichte IV, 32). Jakob Wiedemann, Philipp Jäger und vornehmlich Johannes Hut standen hierin gegen Hubmaier: „Haben, heisst es in den Geschichtsbüchern der Wiedertäufer, in den Häusern hin und wieder Versammlung gehalten, die Pilgram, Gäst und Fremdling aus andern Ländern aufgenommen,“ die „Gemeinschaft angenommen“. Ihre Gesinnungsgenossen erhielten den bezeichnenden Beinamen „Gemeinschaftler“. Und so finden wir denn unter den in jenen Tagen in ferne Gegenden verbreiteten sog. Nikolsburger Artikeln gleich an zweiter Stelle den Satz: „Wer aigens hat, der mag des Herrn Abendmals nit theilhaftig sein.“[3] Die Wiedertäufer, die durch Hut und seine Genossen der neuen Lehre gewonnen wurden, bekannten sich insgesammt zum Communismus.[4] In den Wiedertäufer-Artikeln der Brüderschaft des Hans Hut in der Stadt Steyer und in Freistadt in Oberösterreich vom Jahre 1527 heisst es fast mit den Worten der Bibel[5]: „Khainer soll eigens haben, sondern alle Ding Inen gemain sein.“

An dieser Frage vornehmlich zerschellte die Einigkeit unter den Nikolsburger Genossen. Die ‚Gemeinschaftler‘ zogen nach Austerlitz: „Sie haben hier, erzählt Sebastian Frank, Oeconomicos, Schaffner und alle ein Kuchensäckel, daraus man

---

[3] Cornelius, Münsterer Aufruhr II S. 280.

[4] Loserth, Balthasar Hubmaier S. 208.

[5] Nec quisquam eorum, quae possidebat, aliquid suum esse dicebat, sed erant illis omnia communia.

einem jeden geben soll, was ihm Noth ist. Ob es aber geschehe und recht ausgetheilt wird, da frag' ich sie umb." Aber weder hier noch in Auspitz, wohin sich eine starke Gruppe der Austerlitzer wandte, hörten die Streitigkeiten auf. Noch hingen sie alle am ‚Eigen'.

In die verfahrenen Zustände der jungen Gemeinde brachte erst die kräftige Hand des Tirolers Jakob Huter Ordnung. Nachdem er unter unerquicklichen Kämpfen die Leitung der nunmehr nach ihm genannten Gemeinde erhalten hatte, „hat er die wahre Gemeinschaft in eine ziemliche Ordnung gebracht." Die grosse Reform, die er bei den Taufgesinnten aufrichtete, bestand in der Aufrichtung der ‚Gemeinschaft'. Gleich in seiner ersten Predigt behandelte er dies Thema. In eigenen, für die Zwecke des gemeinsamen Zusammenlebens errichteten grossen Häusern — den Haushaben — brachten die Genossen zusammen, was sie an zeitlichen Gütern besassen: Geld, Leinwand, Betten, Truhen u. s. w. Nicht alle konnten sich in die neue Lage schicken. Mancher hielt Geld zurück, wofür er von der Gemeinde hart vermahnt wurde.

In Tirol, wo er keine Haushaben errichten konnte, benützte Huter die eingeflossenen Gelder zur Unterstützung armer Wittwen und Waisen. In Mähren sah man die Aufrichtung so grosser Häuser, in denen Hunderte von Taufgesinnten zusammen lebten, auch nicht gern. Man fürchtete, besonders seit den Münsterer Ereignissen, sie könnten, an Zahl erstarkt, handeln wie die Münsterer Wiedertäufer.

Die Anzahl der Schriften, in denen die Wiedertäufer ihre Lehre von der Gemeinschaft behandeln, ist ziemlich gross. Nur die Huterischen halten diese für das Allheilmittel aller bestehenden Uebel. Die älteren Taufgesinnten lassen auch entgegengesetzte Meinungen zu Worte kommen. Eine dem Nürnberger Patrizier Eitelhans Langenmantel, demselben, der 1529 für seine Ueberzeugung starb, zugeschriebene ‚Rede von der wahren Gemeinschaft' sagt noch, „es sei nit ein Gebot, dass man die

Güter in Gemein haben sollt', so es aber in Lieb' und frommem Willen geschehe, sei es recht; sonst mag ein Jeder es ins gemein geben oder behalten: er wird doch von der rechten Gemeinschaft Christi nicht ausgeschlossen sein." In den Tagen Huters und später galt es als Sünde, selbst geringfügige Dinge als Eigenthum zu besitzen. Hans Schmidt, zum Tode verurtheilt, schickt seiner Magdalena seinen Ohrlöffel zum Andenken in der Voraussetzung, dass die Genossen nichts dawider haben. Die Diener der Nothdurft, lehrt Ulrich Stadler, haben die Aufgabe, darauf zu sehen, dass nicht der eine Ueberfluss habe, der andere Noth leide; sie besorgen die Einkäufe und Verkäufe der Gemeinde. „Wir gehören nicht uns selbst an, haben auch in Wahrheit nichts Eigenes, sondern alle Gaben Gottes, sie seien zeitlich oder geistlich, sind gemein. Im Hause des Herrn giebt es kein Mein, Dein und Sein. Gleiche Liebe herrsche, gleich sei die Sorge und gleich die Austheilung der Güter." Trotz so starker Sätze war auch Stadler kein Fanatiker des Communismus: „Jene, die gläubig werden, trotzdem sie bei ihren Häusern verbleiben, sollen nur treue Wirthe und Ausspender sein" — ein Standpunkt, den bei den Huterischen einzunehmen verboten war. Der rechte Lehrmeister dieser ist Peter Riedemann. In seinem grossen Lehrgebäude hat er der Gütergemeinschaft ein eigenes Capitel gewidmet: Wer für sich sammelt, handelt gegen die Satzungen Gottes. Christus heisst zeitliches Gut fremdes. An solches soll Niemand sein Herz hängen. An der Gemeinschaft halten alle Huterischen fest: dem Hans Schmidt ist sie der höchste Schatz, dessen beraubt zu sein das grösste Unglück ist. In ihr hat der Kranke den Arzt, der Schwache seine Lagerstatt, der Eifrige seine Predigt, der Hungrige Brot und der Durstige Trank. Wollt Ihr, ruft Leonhard Dax (1567) aus, vom rechten Brauch der Güter reden, es kann ja nicht anders geschehen, als nach dem Brauch der ersten Kirche: Die rechte Gemeinschaft der Heiligen — das sind die Huterischen — stellt unter dem Volke Gottes ab

die sündhaften Zeichen der Finanz und des Betruges, Kaufen und Verkaufen, Eigennutz und Geiz, Wucher u. s. w., was Alles dem vom heiligen Geist in der Kirche gelegten Grunde von der Gemeinschaft widerstrebt. Warum finden sich denn in Eurer Kirche, so redet er die Andersgläubigen an, so viele Landstreicher und Bettler, die auf den Strassen und vor Euren Häusern sich heiser schreien nach Almosen? Das ist kein Zeichen der wahren Kirche. Frei bekenne ich: Wenn Petrus, Paulus oder ein Engel vom Himmel käme und lehrte eine solche Gemeinschaft wie Ihr in Eurer calvinischen Kirche, so wäre sie meinem Herzen abscheulich. Bei uns giebt es verordnete Männer, die das Geld und Gut aufheben, um der Noth der Gemeinde zu steuern. Wenn Ihr sagt, die Apostel lehren nicht, dass man alle Güter gemein machen soll, wie es unsere Kirche in Mähren zu thun pflegt, so antworte ich, dass dies der Gebrauch in der alten Kirche gewesen. Soll das jetzt in der letzten Kirche schlecht sein?

Peter Walpot sucht alle Stellen zusammen, die von der Gemeinschaft handeln. In dieser wird der Mensch, wie das Gold im Feuer geprüft. Gott will nicht, lehrt Zuckenhammer, dass seine Kinder in der Zeitlichkeit leben, etwa wie die Hunde, die den Trog allein besitzen wollen. Gemeinschaft heisst nichts anderes als aus Liebe zum Nächsten alles gemein haben. Jeder legt, was er hat, in die Gemeinschaft; da theilen Alle Alles miteinander: Leid und Freud. Nur bei den Heiden hat ein Jeder sein eigenes Gesetz, sein Haus, seinen Acker, seine Küche, seinen Keller und seinen eigenen Tisch. Mein und Dein sind die Ursache aller Kriege und zunächst dem Geize verwandt.

Die Gemeinschaft, sagt Ehrenpreis, ist nicht Zwang und Drang. Wen nicht Liebe, die Erkenntniss und der Geist Gottes dazu zwingt, der mag's bleiben lassen. Ehrenpreis muss die Gemeinschaft gegen zahlreiche Angriffe vertheidigen. Freilich war sie zu seiner Zeit (1600) schon von vielen Wiedertäufern aufgegeben. Um so kräftiger nimmt sie Hauser (1606) in

einer Reihe kräftiger Antithesen in Schutz: „Die Gemeinschaft sucht den Nutzen des Nächsten, das Eigenthum den Eigennutz, jene sorgt dafür, dass die Kinder nach der Schrift-Ordnung und Zucht erzogen werden, diese thut es nicht; die Gemeinschaft bringt es mit sich, dass man nach den Worten der Schrift mit den Händen arbeitet, redlich schafft und den Armen gibt; das Eigenthum verursacht, dass man zeitlicher Nahrung wegen ‚kablet‘, hadert und zankt, Wucher treibt und Renten nimmt, d. h. dass man nicht mit den Händen arbeitet. Die Gemeinschaft pflanzt ein einiges, gehorsames, gutwilliges und demüthiges Volk, das Eigenthum ein eigenwilliges, widerwärtiges und trutziges. Die Gemeinschaft hält das angenehme Jubeljahr, da Niemand dem Andern etwas schuldig ist, es sei denn die Liebe, das Eigenthum hält die unfreien Jahre, da ein Bruder den Andern drängt, Schulden eintreibt, wuchert u. s. w. Die Gemeinschaft handhabt gute Ordnung und Ehrbarkeit in ihren Versammlungen, das Eigenthum Unehrbarkeit, dass oft ein Geschrei ist, als wäre ein Haufen trunkener, unfriedlicher Leute in einem Kruge beisammen. Die Gemeinschaft besucht die Völker und hält sie zur Besserung des Lebens an, das Eigenthum hat mit sich selbst zu thun. Die Gemeinschaft zeigt dem Reichen ein Nadelöhr und dem Armen gemeine Lieb', das Eigenthum zeigt dem Reichen ein Stadelthor und dem Armen die Eigenlieb'." In diesem Tone geht es noch weiter.

Wer sich nun den mährischen Taufgesinnten zuwandte, hatte sich seines gesammten Besitzes zu entäussern und ihn den verordneten Vorständen zu übergeben. Der Gemeinde wandten sich vornehmlich arme Leute zu: Arbeiter, Handwerker, Kleinbauern, aber wir entnehmen den Tiroler Akten, dass sich auch, abgesehen von vereinzelten Adelsfamilien, recht wohlhabende Bauern der neuen Lehre zuwandten. „Ihr wisst," schreibt ein armer Handwerker, der 1606 ausgezogen war, um eine Anzahl von Wiedertäufern aus der türkischen Gefangenschaft zu retten, „dass so Viele ihre Heimath

verlassen und ihr Vaterland, auch in der Gemein vor lauter Arbeit ihre Glieder verkrümmet, alles in der Hoffnung, ihre Seele von der Hölle retten zu können. Was kümmert Ihr Euch doch, da das Geld nicht gleich zur Hand ist, die Gefangenen zu lösen, um das schnöde Geld?“ Das der Gemeinschaft zugeflossene Geld wurde von dieser selbst in dem Falle nicht mehr zurückerstattet, wenn ein Genosse aus der Gemeinschaft austrat. Mit diesem Vorgehen waren nicht einmal alle Taufgesinnten einverstanden. Die Schweizer Brüder verwarfen überhaupt eine Gerechtigkeit, von der die Huterischen sagten, dass sie allein vor Gott gilt und von allen Gläubigen erfordert wird. Die Gemeinschaft, lehrt Gabriel Ascherham, die man jetzt hält, ist der in der alten Kirche nicht gleich: diese war freiwillig, zu jener müssen die Leute gezwungen werden. „Wirst du nicht selig ausserhalb deiner Gemeinschaft, innerhalb ihrer wirst du’s noch viel weniger. Ich meine, die einfältigen Päpstler werden dereinstens die richten, die der Gnade und Barmherzigkeit Gottes in den Arm fallen wollen, mit Werken das Reich Gottes erzwingen und meinen, die Seligkeit bestünde auf ihrer Bussfertigkeit, Taufe und Gemeinschaft.“ Nicht daran werde aber die Seligkeit am Tage des Gerichtes gelegen sein, sondern an der Gnade Gottes.

III. Die Durchführung der Gemeinschaft.

Nach den Grundsätzen der mährischen Wiedertäufer gehörte all’ ihr Besitz der Gemeinde: Aecker und Wiesen, Wälder und Häuser, Gewerke und Gewerbe. Ackerbau und Gewerbe werden betrieben, damit jeder Einzelne in der Gemeinde ‚sein Auskommen‘ finde. Sie versorgt alle ihre Angehörigen mit Essen, Kleidung und Wohnung. Darum hat jeder Einzelne darauf zu sehen, dass der Gemeinde nichts verloren gehe; er muss für sie alle seine Kräfte anspannen. Niemand besitzt ein Eigenthum und sei es auch das Geringfügigste. Wenn ein Bruder entschläft, sind alle Sachen, die er für sich und das

Handwerk benützte, einzufordern. Selbst das Leib- und Bettgewand ist ihm abzunehmen. Der Gemeinde gehören die Geschenke, die etwa ein Einzelner von seinem Arbeitgeber erhält; selbst die Esswaaren, die ihm geschenkt werden, sind abzuliefern: sie gelangen in die Gemeindeküche. Aerzte und Bader dürfen von Brüdern kein Geld nehmen; was sie sonst erhalten, gehört der Gemeinde.

Diese Lehre von der Gemeinschaft hatte zur Folge, dass die Taufgesinnten sich auf's Engste aneinander schlossen. War eine genügende Anzahl an einem Orte versammelt, so gründeten sie eine ‚Haushabe,' d. h. ein grosses Haus mit einer Anzahl von Nebengebäuden. Schon 1535 gab es in Mähren einige tausend Wiedertäufer. In Auspitz allein wohnten ungefähr 1000 in 3 Haushaben. In den grössten Haushaben betrug ihre Zahl oft mehr als 2000. Im ersten Jahrzehnt des XVII. Jahrhunderts besassen sie, wie ihr Gegner Christoph Andreas Fischer versichert, „über die 70 Haushaltungen, Maierhöfe und Wirthschaften, in denen man 4, 5—600 Personen fand, ja in einzelnen über 1000, wie zur Neumühl in Pribitz, unangesehen die Maierhöfe, Mühlen, Brauhäuser, Gärten, Schäfereien, Ziegelstadel u. s. w., die ihnen ihre Herren verordnet haben." Aus den Schriften Fischers erfahren wir auch einiges über die Anlage ihrer Haushaben. Indem er diese mit Taubenkobeln vergleicht, sagt er: Wie die Taubenkobeln ganz frei und am besten zu stellen seien, so seien auch die Häuser der Wiedertäufer an den besten und gelegensten Orten. Wie jene sehr viele Löcher haben, durch welche die Tauben ein und ausfliegen, so seien auch die Haushaben voll mit Wiedertäufern. Ein solches Haus besass demnach eine grosse Zahl von Stuben und Kämmerchen, jene für die gemeinsamen Arbeiten in den Handwerken, die Waschstube, Woll- und Backstube u. s. w., diese für die einzelnen Ehepaare mit den ganz jungen Kindern.

Ueber die Einrichtung der Haushaben in der ältesten Zeit haben wir keine Nachrichten. Erst in späterer Zeit vernehmen

wir eine Klage des Andre Ehrenpreis: „Tapfere Helden haben zaghaften Seelen und zweifelsüchtigen Menschen den Beweis geliefert, dass es gar wohl möglich sei, eine Gemeinschaft aufzurichten. Wir haben zu verschiedenen Zeiten 20 und mehr Haushaltungen gehabt an verschiedenen Orten, in Städten, Märkten und Dörfern. An einem solchen Orte gab es mitunter 300, 400, ja auch 600 Personen in einer einzigen Haushaltung neben einander. Sie hatten alle nur eine Kuchel, ein Backhaus, ein Bräuhaus, eine Schule, eine Stube für die Kindbetterinnen, eine Stube, da alle Mütter mit ihren jungen Kindern beisammen waren u. s. w.“

„Da in einer solchen Haushaltung ein Wirth und Haushälter ist, der alles Getraid', Wein, Wolle, Hanf, Salz, Vieh und alle Nothdurft einkauft von dem Geld aller Handwerke und alles Einkommens und wiederum nach Nothdurft an alle im ganzen Hause austheilte, da holte man das Essen für die Schulkinder, Sechswöchnerinnen und für all das andere Volk zusammen in eine Stube — das Speisezimmer. Für die Kranken sind Schwestern verordnet, die ihnen das Essen zutragen.“

„Die gar Alten setzt man besonders und reicht ihnen etwas mehr als den jungen und gesunden Leuten, und allen nach der Gebühr und dem Vermögen. Und dieses Anrichten der Gemeinschaft hat nun aus Gottes Gnade zu unseren Zeiten schon seinen richtigen Gang weit über hundert Jahre unzerbrochen und in guter Ordnung gehabt. Und ob wir gleich durch viel Trübsal, Raub und Brand oft in die höchste Armuth gerathen, durch Kriegsgewalt verdorben und etliche Haushaben eingegangen, sind wir dahin gezogen, wo man uns noch einen Platz gewährt hat.“

Von den Haushaben waren nicht alle gleicher Grösse. In den grofsen Haushaben kamen die Taufgesinnten insgesammt zusammen, um das Abendmahl zu empfangen; hier wohnen die Diener des Wortes und der Nothdurft. An der Spitze eines Hauses steht der Haushälter. Er hat alles Volk mit zeitlicher

Nothdurft zu versorgen und die Arbeiten anzurichten. Er geht zu den Vorständen der einzelnen Handwerke und sagt an, was zu thun von Nöthen ist. Er muss früh und spät die Hut fleissig auf sich nehmen. Er soll oft in die Küche gehen und selbst von den Speisen kosten. Die Kinder, Kranken und Alten stehen unter seiner besonderen Hut. Er hat darauf zu achten, dass ein Jeder nach seiner Gebühr erhält. Wenn er Grundstücke und bewegliche Güter kauft, darf das nie ohne den Rath der Aeltesten geschehen; dann muss er alles sorgfältig austragen, verbriefen und verschreiben lassen. Das Bauen soll mit gutem Rath geschehen, kein Stübel und keine Kammer soll zur Kuchel gebaut werden, um da etwa Gastereien zu halten. Mit Essen und Trinken sollen sich die Haushälter mässig und gebührlich halten, weil sie der Gemeinde Gut in Händen haben. Ein Jeder soll, was ihm von der Gemeinde anvertraut ist als das Theuerste ansehen und als seinen besten Schatz betrachten.

Die einzelnen Handwerke wurden im Grossen betrieben; einzelne waren geradezu verboten. „Krämerei und Kaufmannschaft zu treiben, gestatten wir Niemandem, dieweil es ein sündiger Handel ist. Schon der weise Mann sagt: Ein Kaufmann und Krämer kann sich schwerlich vor Sünde bewahren, wie sich ein Nagel zwischen Thür und Angel einzwängt, also die Sünde zwischen Kaufen und Verkaufen.“ Ebenso war es mit dem Wirthsgeschäft, ja selbst das Schneiderhandwerk und die Schmiedekunst durften nur mit Einschränkungen betrieben werden: Jenem stand das Gebot einfacher Tracht im Wege, bei diesem war es verboten, Wehr und Waffen anzufertigen. Ausserordentlich hoch stand das Tuchmachergewerbe. Die Tücher der Wiedertäufer waren sehr geschätzt, so dass man nach der Vertreibung der Anabaptisten aus Mähren eine Zeitlang daran dachte, gewerbstüchtige Niederländer in's Land zu rufen, um den blühenden Erwerbszweig auf der alten Höhe zu erhalten.

Den andersgläubigen Handwerkern bereiteten die Wiedertäufer eine scharfe Concurrenz, der jene um so weniger ge-

wachsen waren, weil, ganz abgesehen von den viel einfacheren Lebensverhältnissen und Gewohnheiten, die Herstellungsart eine einfachere und billigere war. Hier ging alles auf den Grossbetrieb aus, und ein Handwerk arbeitete dem anderen in die Hände. Es war zunächst untersagt, die Rohwaaren anderswoher als von den Wiedertäufern zu nehmen, wofern sie hier überhaupt zu beschaffen waren. So wurden aus den Schlächtereien die Felle an die Gerber abgeliefert, von diesen zubereitet und dann an Sattler, Riemer und Schuster abgeliefert. Ebenso war das Verhältniss zwischen den Wollstuben und Webereien, den Tuchmachern, Schneidern u. s. w.

Für die Produkte ihrer gewerblichen Thätigkeit fanden die Wiedertäufer nicht nur an ihren Brüdern, sondern auch an den übrigen Nachbarn fleissige Abnehmer. Sehe ich nicht, klagt der katholische Pfarrer Fischer, die Leute alle Sonn- und Feiertage haufenweise zu Euch laufen? Daher die lebhaften Klagen, dass die Katholiken neben ihnen nicht aufzukommen vermögen, dass die Wiedertäufer ihnen „das Brot ‚vor dem Maul‘ wegschneiden“ u. s. w., Klagen, welche die Regierung bewogen, der Sache auf den Grund zu sehen, zunächst aber nur eine sehr starke Besteuerung der Wiedertäufer zur Folge hatten. Für die einzelnen Handwerke waren Einkäufer, Austheiler und Vorgestellte als Aufseher bestimmt. Allen sind genaue Weisungen für ihr Verhalten gegeben. Die Einkäufer sollen bei grossen Käufen mit einander Rath halten und gegen einander nicht auf Vortheile bedacht sein. Empfangenes Geld ist dem Haushälter zu übergeben. Der Einkäufer beaufsichtigt die Vorgestellten, nimmt die Vertheilung der Rohwaaren vor und sieht darauf, dass sie ihrem Zwecke zugeführt werden. Die Arbeiter dürfen von dem ihnen zugetheilten Material nichts ins Eigenthum nehmen und nichts verkaufen. Die Einkäufer sorgen dafür, dass das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben erhalten oder zu Gunsten jener verschoben wird. Von den einzelnen Handwerkern muss das erlöste Geld alle 14

Tage an den Einkäufer abgeliefert werden. Der Ausgeber verfügt sich des Morgens in die Spinnstube (beziehungsweise in ein anderes Handwerk), damit die Nachlässigen Furcht vor ihm haben. Er achtet darauf, dass in der Webestube fleissig gearbeitet werde und die Tuchmacher darob seien, dass die Tücher die rechte Länge und Breite haben. Ebenso ins Einzelne gehend sind die Vorschriften für die Vorgestellten der einzelnen Handwerke. Neben dem der Tuchmacher und Messerschmiede hatte das Müllerhandwerk einen ausgezeichneten Ruf. 1560 kommt ein Müller aus Bellinzona zu den Brüdern, um hier das Muster einer Ochsenmühle zu holen; umgekehrt werden Müller in die Schweiz entsandt, um die verschiedenen und besten Arten des Betriebs kennen zu lernen.

Es kam vor, dass einzelne Werkstätten zu gross angelegt waren; „sollten sie ganz besetzt sein, so kann man die Menge der fertigen Messer nicht verkaufen.“ Wenn dann in einem Handwerke weniger zu arbeiten war, so mussten die Handwerker auch bei der Feldarbeit fleissig zugreifen. Viele Brüder arbeiteten überhaupt nur in Wald und Feld und von diesen wieder die meisten nicht in der Gemeinschaft, sondern in der ‚Ainöd‘. Auch diese erhalten von der Gemeinde ihr Gewand; den Lohn an Geld müssen sie an diese abführen und die freie Zeit, die ihnen übrig bleibt, zu Arbeiten für die Gemeinde verwenden.

Die Arbeit, die sie zu verrichten hatten, war keine leichte. Die Arbeitszeit dauerte vom Sonnenaufgang bis zum Untergang und war nur Mittags durch eine Stunde Rast unterbrochen. Während dieser Zeit verfügten sich die Handwerker in die Essstuben.

Bei so harter körperlicher Anstrengung war es nothwendig, dass sie entsprechend genährt wurden. Wir erfahren aus einer Ordnung, die während einer grossen Theuerung durchgeführt wurde, dass die Mitglieder der Gemeinde sich im Ganzen besser zu ernähren in der Lage waren, als die Kleinbauern und Handwerker von heute.

Am tüchtigsten waren die mährischen Wiedertäufer in der Feld- und Forstwirtschaft. Es erregte den grössten Neid unter den andersgläubigen Nachbarn, dass die Barone des Landes mit Vorliebe aus den Wiedertäufern ihre Gutsbediensteten und Verwalter wählten, sie zu „Kastern, Kellnern, Burggrafen, Müllern, Schäfern, Fischmeistern, Gärtnern, Förstern und Meiern“ machten. Den Herren — diese mochten katholisch, utraquistisch oder protestantisch sein — empfahlen sie sich durch ihre unbedingte Treue und Gewissenhaftigkeit und durch die Einhaltung jener strengen Ordnung, zu der die Maier und ihre Leute verpflichtet waren. Es möge gestattet sein, einige Stellen aus dieser Ordnung anzuführen:

‚Die Gedanken des Meiers sollen auf alle Werke, Orte und Winkel früh und spät gerichtet sein, was gut, ehrlich und nutz sei, zu fördern, allem Gegentheil so viel als möglich zuvorzukommen und es zu verhindern. Er sei der Erste aus dem Bett und der Letzte darin, wie es einem fleissigem Wirthe geziemt. Morgens und abends gehe er in alle Ställe und sehe ab und zu auch während der Nacht nach, ob nicht etwa ein Dieb vorhanden sei, ein nothleidendes Stück Vieh schreie. Sonderlich sei er wohl aufs Feuer bedacht. Er sehe fleissig auf Aecker, Wiesen und Gründe, zu welcher Jahreszeit und Witterung und mit welchen Mitteln auf ihnen zu arbeiten sei, achte auf die Gepflogenheiten anderer guter Wirthe, behandle die Leute mit gebührendem Ernst, leiste ihnen Rath und Hilfe, achte darauf, dass im Herrendienst nicht so viel Geld aufgehe u. s. w. Er sehe auf die Roboter, dass sie ihre Dienste leisten. Die Fütterung soll zu rechter Zeit geschehen, das Gras nicht zu alt sein; denn namentlich die Schafe können das stenglichte Futter nicht vertragen. Heu und Streu soll man recht gebrauchen, um auch in langen Wintern ein Auslangen zn finden. Wenn der Meier nicht im Felde zu thun hat, so soll er im Hofe arbeiten, an Dach und Thüren, im Stall und an den Zäunen bessern, die Meierin beaufsichtigen und „sich nicht in Müssiggang begeben, um nicht

auch Anderen Ursache dazu zu geben.“ Es ist einem Meier eine grössere Ehre, wenn ihn der Herr nicht „in einem saubern Schürzel“, das auf den Müssiggang deutet, antrifft, sondern in kothigem Hemde findet.‘

Der Herr soll nicht Ursache haben zu klagen: ‚Der Meier bessert keine Lücke im Zaun oder keinen Schaden im Stalle aus, lässt das Geschirr im Freien liegen, lässt den Pferden zu viel einlegen u. s. w. Das muss fürwahr ein fauler Kerl sein; denn wäre er ein rechter Bruder, dann wäre er auch im Fleisse anders, als er ist.‘

Im ganzen Lande berühmt war die Pferdezucht der Wiedertäufer. Auch die Gegner sprachen mit Lob davon. Man entnimmt es den betreffenden Ordnungen, dass man in den Haushaben und Meiereien der Wiedertäufer mit einer gewissen Vorliebe der Pflege des Viehes oblag, gewiss noch eine Erbschaft der tirolischen Heimat der Taufgesinnten.

Der Adel des Landes sah in solcher Weise Haus und Hof, Aecker und Wiesen wohl versorgt und brachte daher den Wiedertäufern ein unbegrenztes von den Katholischen so ungern vermerktes Vertrauen entgegen. Jetzt finden wir, klagt Fischer, dass sich alles mit den Wiedertäufern gemein macht; die Herren essen und trinken mit ihnen, laden sie zu Gast, besuchen ihre (mit Recht hochgerühmten) Bäder, lassen sie — denn sie halten auch sehr geschickte Aerzte — in ihren Krankheiten zu sich kommen, nehmen Arzneien von ihnen und vertrauen ihnen sogar ihre Kinder zur Erziehung an. „Sobald nur so ein Wiedertäufer zu einem mährischen Herren kömmt, flugs ist er der beste bei ihm. Da begehrt man weder Geburts- noch Lehrbrief zu sehen: es genügt, dass er ein Wiedertäufer ist. Diese sitzen mit ihnen an einer Tafel, essen aus einer Schüssel, und trinken aus demselben Becher. Ja also spielen sie mit den Herren und der Grundobrigkeit, dass sie den wohlgeborenen Herrn Friedrich von Zierotin unter sich „Unsern Fritz“ genannt haben“.

Man wird nach alledem begreifen, dass der Adel in den

Fällen, wo es die Austreibung der Wiedertäufer galt, nur seinen eigenen Vortheil wahrte, wenn er recht nachdrücklich zu ihren Gunsten eintrat.

Dass der Adel seine Kinder den Wiedertäufern zur Erziehung gab, ist nicht gerade wörtlich zu nehmen. Im äussersten Falle kann es sich nur um die Anfangsgründe des Unterrichts gehandelt haben. Die Wiedertäufer waren ja von einer tiefen Missachtung gegen alles gelehrte Wesen erfüllt: sie behandelten ihre gelehrten Richter und die zu ihrer Bekehrung abgesandten Geistlichen mit grosser Geringschätzung — die Folge jener Behandlung, der sie selbst als arme Bauern und einfältige Handwerker zumeist ausgesetzt waren. Sie verglichen sich mit den Aposteln, von denen ja auch keiner ein Gelehrter war. Weder in Rom, ruft einer aus, noch in Speier lernt man die Weisheit. Die Christum ans Kreuz nagelten, verstanden auch Latein, Hebräisch und Griechisch, ja vor Zeiten gabs keinen Sauhirten um Rom, der nicht lateinisch gesprochen hätte; damals war's eine gemeine Sprach', jetzt heisst's eine weltliche Kunst.

Die Verachtung ‚eitlen‘ Wissens theilen die Wiedertäufer mit allen Gesinnungsverwandten, wie mit den Anhängern Schwenkfelds, der sich wo möglich noch heftiger über die Gelehrten und Verkehrten auslässt. Was hat uns, ruft Gabriel Ascherham aus, und unseren Junkern seit 1500 Jahren der Besuch der hohen Schulen zum Seelenheile genützt? Jene, die wohl darnach getrachtet haben, hat man daran gehindert und noch heute wird im Grund der Wahrheit nicht Einer gefunden, der durch ihre Lehre und Predigt besser werden könnte.

Bei dieser Verachtung gelehrten Wesens haben sie gleichwohl ihr Schulwesen schon im 16. Jahrhundert auf eine hohe Stufe gebracht. Wohl die meisten — wenn nicht alle — Taufgesinnten waren des Lesens und Schreibens kundig. Ihre Schulen genossen eines guten Rufes. Sie mussten sich natürlich ebenfalls in das System der ‚Gemeinschaft‘ einfügen. Ja, hier tritt der communistische Grundzug vielleicht am schärfsten hervor.

Schon von der Brust der Mutter hinweg wurden die Kinder in die Zucht der Gemeinde genommen. Das Schulhaus war ihr Vaterhaus. Hier fanden sie zuerst die nothwendige Pflege des Körpers, der sich sodann jene des Geistes anschloss. Im Schulhause befanden sich die Räume für die Pflege der kleinen Kinder und die Erziehung der grossen. Hier gab's gemeinsame Schlaf-, Speise- und Arbeitszimmer. In mancher Haushabe gab es eine Schule für die Kleinen und eine andere für die Grossen.

Jede Schule hatte mehrere Schulmeister, eine Schulmutter, Schulschwestern und Kindsdirnen. Die letzteren sorgen für die Reinhaltung der Schlaf- und Speiseräume, die Schulschwestern reichen der Jugend bei Tisch Speise und Trank, beaufsichtigen sie des Nachts, pflegen sie in den Krankheiten u. s. w. Die Schulmutter sorgt für die Wirthschaft im Hause: Nahrung und Kleidung wird von dem Haushälter beigestellt. Die Hauptarbeit haben die Schulmeister. Ihnen ist untersagt, sich für länger als einige Stunden von Haus und Hof zu entfernen und die Verantwortung für die Aufsicht auf andere zu überwälzen.

Die Schulordnung, die 1568 festgelegt wurde, verzeichnet die „nothwendigen Punkte, wie die fürgestellten Brüder und Schwestern sammt ihren Mitgehilfen in Schulen in Zucht und Pflege der Jugend Ordnung halten sollen“. Fast der grössere Theil der ‚Ordnung‘ befasst sich mit dem körperlichen Wohle der Jugend und man findet da Grundsätze, die auch der Schule der Neuzeit Ehre machen. Einige Abschnitte sind der Pflege der Reinlichkeit gewidmet. Es ist genau angeordnet, wie man mit kranken Kindern zu verfahren habe, wer und wie man ihren Schlaf zu überwachen habe, wie lange der Schlaf dauern solle, zu welchen Arbeiten die Mädchen und Knaben anzuleiten seien u. s. w. „In der Zucht der Kinder bedarf es grossen Aufmerkens und eines rechten Unterschieds: das eine lässt sich mit Freundlichkeit ziehen, das andere wird durch Gaben gewonnen, ein drittes erfordert strengere Zucht.“ „Den Kleinen, die zum erstenmal zur Schule kommen, soll man die Köpfe

nicht zu brechen versuchen.“ „Kein Schulmeister soll mit Widerwillen an die Arbeit gehen: es wäre kein Segen dabei und die armen Kinder müssten es entgelten. Wo der Wille nicht gut ist, da sind die Worte ungeschickt.“

Den meisten Zeitgenossen war diese communistische Art der Kindererziehung ein Greuel. Man klagte die Wiedertäufer an: sie handeln gegen die Natur, indem sie, unbarmherziger als selbst die Thiere, die Kinder, kaum dass sie von der Mutter entwöhnt sind, in die gemeinsame Schulstube sperren und unbekannten Schulmeistern und jähzornigen Schuldirnen überlassen. Man vergass hierbei, dass diese Art der Erziehung für die Kinder jener Wiedertäufer, die fern von den grossen Haushaben als Hauer, Schaffner u. s. w. dienten, von unberechenbarem Vortheile war. Unsere Kindergärten weisen, zumal in grossen Städten, eine frappante Aehnlichkeit mit den Kinderstuben der Wiedertäufer auf. Dem Unterricht im Lesen und Schreiben folgte der in der Lehre: die Stücke von der Taufe, dem Abendmahl und, man darf sagen, auch von der Gemeinschaft, als die Stützpunkte des ganzen Systems, wurden mit grosser Genauigkeit vorgenommen.

In solcher Weise gestaltete sich das Leben der Gemeinde. Ein strenger Ernst, der sich in Miene, Haltung und Kleidung jedes Einzelnen ausprägte, durchwehte das ganze. Auf die Zeitgenossen machte dies Leben, welches in allem und jedem dem in der ersten Christengemeinde gleichen sollte, einen unverkennbaren Eindruck. Man wird nicht irren, wenn man sagt, dass die ganze südliche Hälfte Mährens der Wiedertaufe verfallen wäre, hätten sich nicht die Folgen der Schlacht auf dem weissen Berge auch über den Häuptern dieser Separatisten entladen. Dem gemeinen Manne sagte das Leben und die ganze Haltung der Wiedertäufer zu. Ihre Gegner verkünden ihren Ruhm: „Sie leben, sagt Fischer, nicht stattlich, kleiden sich einfach und kennen keine weltliche Pracht.“ Von dem Streben beseelt, den Aposteln nachzueifern, sah man sie verkaufen, was

sie hatten, und den Erlös zu den Füssen ihrer Lehrer legen. Man vernahm mit Staunen, mit welcher Standhaftigkeit sie alle Marter und Pein, selbst den Tod für ihre Lehre ertrugen. „Wenn man, sagt ein gut katholischer Mann, wie es Hosius war, die Wahrheit einer Religion nach der Bereitwilligkeit und Freudigkeit beurtheilen sollte, die ihre Anhänger im Leiden zeigen, so könnte die Meinung keiner Sekte wahrer und zuverlässiger sein." Noch drastischer spricht sich Franz Agricola in seinem ‚Evangelischen Process' aus und Schwenkfeld sagt: „Heutzutage sieht man alle jene, die ein gottseliges Leben führen, als Wiedertäufer an." Freilich blieben dem kundigen Beobachter auch die Schattenseiten ihres Wesens nicht verborgen. Mit einer ans Unglaubliche grenzenden Ueberhebung sich als ‚die Heiligen dieser Welt' erklärend, blickten sie mit Hochmuth und offen zur Schau getragenen Verachtung auf alle Andersgläubigen herab, denen ihr stark sauertöpfisches Wesen wenig zusagte; mit Eifersucht wachten sie über die von ihren Stiftern überkommenen Bräuche und straften die geringsten Uebertretungen in schärfster Weise; auch das alte Uebel, das ihnen so viele treffliche Genossen entzog, die Streitsucht und Unverträglichkeit trat mit den Jahren immer schärfer in den Vordergrund: aber alle diese Momente waren ihrem Bestande weniger gefährlich als der Umstand, dass ihnen die Fahne, unter der sie bisher gekämpft hatten, die Gemeinschaft, erst gleichgültig — dann allmählich unerträglich wurde.

Noch während ihres Aufenthaltes in Mähren war die alte strenge Zucht vielfach brüchig geworden; man klagte, dass selbst ihre Vorsteher, die Diener des Wortes, ihren Pflichten nicht nachkämen. Der schärfste Gegner der Gemeinschaft „der Eigennutz" machte sich in allen Kreisen der Genossenschaft bemerkbar. Schon am Ende des 16. Jahrhunderts vernehmen wir die Klage, dass die Brüder das Eigenthum der Gemeinde verschleppen oder geradezu stehlen, auf die Märkte laufen, mit Gemeindegeldern ihre Eitelkeit befriedigen, ihre Kühe und Schweinställe,

Truhen und Betten versorgen. Alle Handwerksordnungen sind voll von den Versuchen, dem Eigennutz beizukommen. So wird geklagt, dass die Bader Gemeindesachen stehlen, wo sie nur können. In den Werkstätten arbeite jeder für sich; die Weber, Töpfer, Messerer u. s. w. ‚vertragen‘ was sie nur können. Gutes Zeug nehme man von der Gemeinde entgegen, schlechte Waare liefere man ab. Auch der alte Fleiss nehme ab. Dafür mache sich der Hang zum Luxus bemerkbar. Niemand könne den Brüdern und erst gar den Schwestern die Gewänder fein genug machen. Wir hören die Klagen Fischers: „Wer ist hoffärtiger und stolzer als diese Wiedertäufer? Bisher haben sie die Welt so hoch gescholten, dass sie Sammt und Seide trage. Jetzt gehen die Huterischen Weiber in den schönsten Doppeltaffeten, in feinen Röcken und seidenen Gewändern, als wenn sie von Adel oder gar Freiinnen wären, und doch sind es nur Baders-, Kellners-, Haushälters- oder Dienersweiber. Man findet bei ihnen silberne Löffel und silbernes Trinkgeschirr, schöne, kleine, goldene Uehrlein, herrliche Teppiche, silberne Gürtel und Korallen. Es geht dieses Badergesinde einher so stolz und geschlissen mit schönen glatten Hosen, als wenn die ganze Welt auf seine stinkende Hoffart sähe. Sie reiten auf den stattlichsten Rossen einher, trotz einem Edelmann.“

In dieser Schilderung Fischers ist vieles übertrieben, aber sie enthält doch auch manches Wahre. Wie die Dinge lagen, war die ‚Gemeinschaft‘, wie sie von den Gründern des mährischen Anabaptismus erdacht worden war, auf die Dauer nicht zu erhalten. Sie erlag schliesslich dem Eigennutz, wie das schon einer ihrer besseren Führer vorhergesehen hatte, indem er sagte:

Die Gemeinschaft wär’ nicht schwer,
Wenn der Eigennutz nicht wär’.

Die Aufnahme der Gewerbefreiheit in Preussen in den Jahren 1810 und 1811.

Von

K. v. Rohrscheidt.

Quellen- und Literaturverzeichniss.

A. Acten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs in Berlin.

1. Acta generalia der geheimen Registratur des Staatskanzlers, betr. die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe überhaupt und die Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit; R. 74. K. 3 VIII. Vol. I, 1809—1811; Vol. II, 1811—1823.
2. Acta, betr. die in den Provinzen Sachsen und Westfalen durch die vormaligen Landesregierungen erfolgte Aufhebung der Zünfte, Gilden und Innungen und die Disposition über das Vermögen derselben. R. 77, Tit. 306, Gewerbe- und Handwerkssachen No. 56, 1815 ff.
3. Acta, betr. die Aufhebung und Ablösung der Zwangs- und Bannrechte in den ehemals Königl. Sächsischen, Herzogl. Nassauschen Grossherzogl. Hessischen Landestheilen, desgleichen im Fürstenthum Erfurt, in Neu-Vorpommern und Wetzlar; R. 77, Tit. 306, Gewerbesachen No. 78.
4. Acta, Gewerbe und Handwerkssachen. R. 77, Tit. 306, No. 1; 1810—1812.
5. Acta, Gewerbesachen, R. 77, Tit. 306, No. 12, 1812 ff.
6. Acta spec., betreffend die in Bezug auf das Zunftwesen eingegangenen Beschwerden und Anträge; R. 77, Tit. 306, Gewerbe- und Handwerkssachen No. 43, 1811 ff.
7. Acta, Gewerbesachen, R. 77, Tit. 306, No. 64. 1823—1825.
8. Acta, Gewerbesachen, R. 77, Tit. 306, No. 73, betr. die Gewerbeverfassung in den vormals Westfälischen Landestheilen.
9. Acta, betr. die über den Zustand der Gewerbsamkeit in den Provinzen eingegangenen Nachrichten; R. 77, Tit. 306, Gewerbesachen No. 31.
10. Acta, betr. die Aufhebung des Verbandes der zünftigen Gesellen, ingleichen des Zunftwesens überhaupt; R. 77, Tit. 306, Gewerbe- und Handwerkssachen No. 1. 1812 ff.

B. Litteratur.

1. G. H. Pertz, das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, Berlin 1855.
2. Klose, Leben des Fürsten von Hardenberg, Halle a/S. 1851.
3. Böttiger, die Weltgeschichte in Biographien, Bd. XVII., Berlin 1843.
4. Aus dem Nachlasse F. A. L. v. d. Marwitz, Bd. I und II, Berlin 1852.
5. v. Rönne, die Gewerbepolizei des preussischen Staates, Breslau 1851.
6. J. G. Hoffmann, die Befugniss zum Gewerbebetriebe, Berlin 1841.
7. J. G. Hoffmann, Nachlass kleiner Schriften, Berlin 1847.
8. Gustav Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870.
9. Meier, die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, Leipzig 1881.
10. Kurt v. Rohrscheidt, die Polizeitaxen und ihre Stellung in der Reichsgewerbeordnung mit besonderer Rücksicht auf Brottaxen und Gewichtsbäckerei, Berlin 1893.

Anmerkung. Die Acten werden im Texte: A. No. 1, No 2 u. s. w. citirt.

I. Abschnitt.

Die Stellung des Ministers Dohna zu Zunftzwang und Gewerbefreiheit.

Die Periode vom Ende des Jahres 1808 bis zum Ausgang von 1810, welche die Ministerschaft des Grafen zu Dohna ausfüllt, wird von den Schilderern der Zeitgeschichte gemeinhin als eine solche der Unfruchtbarkeit und des Stillstandes gekennzeichnet. Und in der That, wenn man sie vergleicht mit dem schöpferischen Jahre 1808, so scheint es, als ob das noch eben so frisch und kräftig pulsirende Leben des Staats in einen Zustand des Träumens übergegangen sei. Allein Männer wie Dohna, dessen Besonnenheit einen guten Theil der erforderlichen Thatkraft lähmte, kommen trotz allen guten und edlen Willens in Zeitläuften, die mehr Energie als Erwägungen, mehr schnelles und rücksichtsloses Anfassen als behutsames und vorsichtiges Ueberlegen verlangen, immer schlecht weg. Von ihren Zeitgenossen, und damit auch auf lange hinaus von den Nachlebenden, pflegen selbst ihre guten Seiten verkannt zu werden. Sie besassen nicht das erste, was ihrer Zeit noththat, und darüber verlor auch alles andere, was vielleicht sonst lebhaft geschätzt

worden wäre, an Beachtung. So findet man denn bei allen Mitkämpfern aus der Periode der grossen preussischen Reformen fast nichts als lauten Unmuth über Dohnas Thatlosigkeit, über seinen sterilen Bureaukratismus, über den Stillstand in der so hoffnungsvoll begonnenen inneren Entwickelung. Allein man muss dabei doch ernstlich erwägen, ob es nicht als ein Segen für den Staat zu betrachten ist, dass ihm diese zwei Jahre des Ausruhens, gewissermassen als Vorbereitung für die grossen Reformen von 1810 ab, gewährt wurden. Während der Spanne von 1809 und 1810 gingen die Steinschen Gedanken allen Preussen in Fleisch und Blut über und machten diese so überhaupt erst fähig, die weitere friedliche Revolution zu ertragen und ohne Ausbruch innerer Krankheiten nicht nur zu überstehen, sondern zur Kräftigung und Gesundung des ganzen Staatswesens dienen zu lassen. Hätte im November 1808 sogleich ein Hardenberg versuchen müssen, seine Ideen und Reformen an das Werk Steins anzuknüpfen, so wären zwei Systeme hart und ohne Vermittelung, und zwar zum Schaden beider, an einander gestossen. Billig muss man bezweifeln, ob das Volk unter solchen Umständen innerlich reif gewesen wäre, als es den Versuch seiner äusseren Reconstituirung unternahm, vorausgesetzt selbst, dass es hierzu den später wahrgenommenen günstigen Augenblick unter dem steten Einfluss der Stürmer und Dränger abgewartet hätte.

Man würde jedoch dem Grafen Dohna völlig Unrecht thun, wollte man annehmen, seine Amtszeit wäre ohne jede fruchtbare Anregung auf gewerblichem Gebiete verflossen, oder er hätte gar, als ein Anhänger vormaliger Anschauungen, sich zu den Grundsätzen, die die grosse Mehrzahl seiner Mitarbeiter verfocht, in Widerspruch gestellt. Im Gegentheil! Dohna hat es nie verabsäumt, wenn auch in seiner bedachtsamen Weise, auf die Fehler und Missstände, die der Zunftzwang mit sich brachte, hinzudeuten und ihre Abstellung anzuregen. So war er zwar nicht fähig, den grossen Entschluss zur Einführung der Gewerbe-

freiheit zu fassen, aber ihr vorgearbeitet zu haben, ist sein, wenn auch wenig anerkanntes, aber geschichtlich feststehendes Verdienst.

In einer Eingabe vom 25. Juni 1810,[1] die unter dem 9. October desselben Jahres wiederholt, aber, da die Gewerbefreiheit bereits im Prinzip beschlossen war, beide Male von Hardenberg zu den Acten geschrieben wurde, wandte sich Dohna gegen die Beschränkungen des Verkehrs mit Lebensmitteln, und zwar des Mehl- und Butterhandels, die für Berlin dadurch eintraten, dass die dafür bestehenden zwei Innungen eine freie Konkurrenz der Verkäufer hinderten. Durch die Gildeartikel der Mehlhändler vom Jahre 1735 war die Innung auf 25 Mitgliedern geschlossen, und diese hatten die Befugniss zum Handel mit Weizenmehl, den sie, da fremde Mehlhändler nur Mittwochs und Sonnabends zu Markte kommen und ihre Waare feilbieten durften, auch an anderen Tagen auf den Märkten, den besonderen Verkaufsstellen, in ihren Buden und Wohnungen, allein unter Konkurrenz der dortigen Bäcker betrieben. Die Innung der Butterhändler war durch ihr Privilegium von 1769 auf 27 Meister geschlossen, welche den Butter- und Käsehandel lediglich in Konkurrenz mit den in Berlin etablirten Materialisten und den konzessionirten Viktualienhändlern ausübten.

Dohna rieth, alle anerkannt nachtheiligen Beschränkungen des Verkehrs mit Lebensmitteln, analog den Massregeln in den preussischen Provinzen, auch in den übrigen Landestheilen aufzuheben und die möglichste Freiheit im Viktualienhandel herzustellen, wenn sich auch mit Rücksicht auf das noch herrschende Vorurtheil nur ein allmählicher Uebergang zu den auf liberaleren Grundsätzen beruhenden Einrichtungen empfehle. Unbedenklich wäre es aber, den Verkehr mit Weizenmehl, Butter und Käse dahin freizugeben, dass Jedermann vom platten Lande und aus anderen Städten diese Artikel täglich auf den Märkten feilhalten, sowie auch, dass jeder Berliner Bürger auf eine Kon-

---

[1] A. Nr. 1, Vol. I. (Siehe das Quellenverzeichniss!

zession des Magistrats hin damit handeln dürfe. Die beiden Innungen der Mehl- und Butterhändler könnten dabei als private Vereine fortdauern.

Die bestehenden gewerblichen Zustände begannen bereits in einen entschiedenen Gegensatz zu treten zu den freiheitlichen Verheissungen der Instruction vom 28. Dezember 1808 (§ 50), welche die Interessenten mehr und mehr zu ihren Gunsten practisch anzuwenden suchten. So richteten z. B. in Prillwitz und Holfelde in Pommern der Geheime Oberfinanzrath v. Borgstede und der General v. Büchel Bierbrauereien und Branntweinbrennereien ein, und Dohna fragte daher unter dem 15. September 1810[2] bei dem Staatskanzler an, ob dies gestattet werden und das Brauen und Brennen künftig ein freies Gewerbe sein solle, das in Städten und auf dem Lande Jedermann gegen gleiche Gewerbs- und Consumtionsabgaben betreiben dürfe. Die Sache war zum Mindesten zweifelhaft, wenn auch die Stargarder Regierung in ihrem Immediatbericht vom 23. August 1810 sich für die Zulässigkeit aussprach, da es sowohl in Hinter- als Vorpommern an bestimmten Gesetzen wegen der Brau- und Branntweingerechtigkeit fehle. Im Uebrigen meinte sie, dass das Ziel des § 50 der Instruction vom 28. Dez. 1808 erst dann erreicht werden könne, wenn der Zunftzwang aufgehoben oder gemildert, der Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Gewerbe beseitigt sei, und, was nothwendige Bedingung für das Bestehen der Städte wäre, wenn die Abgaben der Gewerbetreibenden kleinerer Städte, welche keinen Handel hätten, denen des platten Landes gleich oder ähnlicher gemacht würden. Ungleichheit der Abgaben lähme die natürliche Freiheit ebenso wie ungleiche Gesetze dies thäten.

In einem weiteren Bericht vom 9. September 1810[3] zeigte Dohna an, dass in einigen Städten der Provinzen Ost- und Westpreussen, Kur- und Neumark, auch Schlesiens, noch

[2] A. No. 1 Vol. I.

[3] A. No. 1 Vol. I.

Korbmachergewerke existirten, die förmliche Innungsartikel hätten, Burschen auslernten, Gesellen auf die Wanderschaft sendeten, Meister aufnähmen und Unzünftigen die Verfertigung von Korbmacherarbeit in dem Orte ihres Aufenthalts nicht gestatteten. Das Flechten von Körben und andern Sachen aus Reisern, Rohr, Spähnen u. s. w. sei aber ein so kunstloses Gewerbe, dass es durch geringen Unterricht und eignes Nachdenken in kurzer Zeit erlernt, auch, wie das Strohhutflechten, Stühle mit Stroh oder Rohr beflechten, Netze stricken, durch Kinder, Frauenzimmer und alte Leute als Nebenarbeit betrieben werden könne. Daher wäre kein Grund vorhanden, dieses Gewerbe länger in Zunftformen einzuengen, weshalb er anheimstelle, die betr. Gewerke als gemeinschädliche Beschränkung der Industrie aufzuheben und die Korbmacherei in sämmtlichen Provinzen für frei zu erklären.

In umfassender Weise hatte Dohna schon am 29. März 1810[4] in einem Immediatbericht an den König seine Ansichten über das Gewerbewesen und seine Vorschläge über dessen künftige Gestaltung dargelegt. Dieser interessante Bericht, der für die Stellungnahme der Behörden zu der wichtigen Frage des Zunftwesens von Bedeutung ist, lautet, wie folgt:

„Ew. Königliche Majestät haben bereits mittelst der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 26. Dezember 1808, § 50, solche Grundsätze für die polizeiliche Leitung der Gewerbe zu sanctioniren geruht, welche mit der Fortdauer des Gewerbszwanges, den die zeitige Zunftverfassung voraussetzt, unvereinbar sind. Um so mehr habe ich mich verpflichtet geachtet, die Frage sorgfältig untersuchen zu lassen,

> ob die bestehenden Zünfte gänzlich aufzulösen, oder nur einer Reform ihrer Verfassungen zu unterwerfen sein dürften?

Es hat sich hierbei eine sehr grosse Verschiedenheit der Meinungen entwickelt. Nur die drei preussischen Regierungen haben sich

---

[4] A. No. 1 Vol. I.

bestimmt für die Auflösung sämmtlicher Zünfte erklärt. Die übrigen bisher eingegangenen Regierungsberichte sentiren nur theils für Massregeln, die eine Auflösung der Zünfte allmählich herbeiführen könnten, theils für Abstellung einzelner Zunftmissbräuche.

Die Zünfte sind in jenen unruhigen Zeiten des Mittelalters entstanden, wo die Regierungen zu schwach waren, den Gewerben unmittelbar polizeilichen Schutz angedeihen zu lassen, und sich daher Privatkorporationen zu dem doppelten Zwecke bilden mussten,

unter ihren Mitgliedern selbst Polizei zu handhaben, und sich mit vereinten Kräften fremden Gewaltthätigkeiten zu widersetzen.

Sie haben damals unstreitig sehr viel dazu beigetragen, dass der Gewerbfleiss mitten unter der Gesetzlosigkeit jenes traurigen Zeitalters erhalten und selbst gehoben wurde. Deutschland verdankt ihnen das Emporkommen der Städte und mit diesem grösstentheils seinen jetzigen Wohlstand.

Als aber die Staaten sich aus den Verwirrungen des Mittelalters erholt, und die Regierungen Festigkeit genug erlangt hatten, die ihnen allein zustehende Polizeiverwaltung selbst zu übernehmen, wurden diese Privatverbindungen nicht nur entbehrlich, sondern sogar insofern höchst schädlich, als sie Staaten im Staate bildeten und ein besonderes Korporationsinteresse auch dann vertheidigten, wenn es dem allgemeinen Staatsinteresse entgegen war. Schon im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert wurde daher häufig über Zunftmissbräuche geklagt, und zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts kam eine Reform des Zunftwesens auf dem deutschen Reichstage dringend zur Verhandlung. In Folge der damals genommenen Beschlüsse erliess insbesondere König Friedrich Wilhelm I. für die preussischen Staaten eine Reihe vortrefflicher Verordnungen über das Zunftwesen, hob alle alten Innungsartikel auf und ertheilte den Zünften neue Statuten, wodurch der grösste Theil der bestehenden Missbräuche mit grosser Einsicht und Energie abgestellt werden sollte. Auch in den ersten Regierungsjahren Königs Friedrichs II. wurde dieses Geschäft sehr ernstlich fortgesetzt.

Allein der Zunftgeist hat Mittel gefunden, die wohlthätigen Bemühungen dieser beiden grossen Regenten fast ganz zu vereiteln.

Die mehrsten schon damals verbotenen Missbräuche existiren auf eine unglaubliche Art noch jetzt. Die Zünfte haben als Usance, als Ehrensache, unter dem Titel freiwilliger, blos durch Sitte und Convenienz gebotener Leistungen fast alle jene alten Formen beibehalten. Die Beisitzer aus den Magisträten, welche zunächst auf die Beobachtung der Zunftgesetze halten sollten, waren zu indolent, sich der Beharrlichkeit und den heimlichen Machinationen der Zünfte entgegenzusetzen, und hatten wohl gar ein Interesse an der Fortdauer von Missbräuchen, die ihnen Accidenzen abwarfen. Selbst spätere Verordnungen wegen Abstellung einzelner Missbräuche, woran es auch in den folgenden Jahren und bis zum Ausbruche des letzten Krieges von Zeit zu Zeit nicht gefehlt hat, sind aus denselben Gründen grösstentheils ohne Erfolg geblieben.

Zu diesen Nachtheilen tritt nun noch ein neuer. Seitdem überhaupt die Begriffe über den Werth eines durch selbstständige Arbeitsamkeit erworbenen Wohlstandes mehr berechtigt sind, und die neue Städteordnung Bürgern jeder Klasse die Aussicht auf öffentliche Achtung und angesehene Kommunalämter eröffnet, würden sehr viele Väter aus den gebildeten Ständen gar kein Bedenken tragen, ihre Kinder Handwerke lernen zu lassen und ihr Vermögen und ihre Kultur den mechanischen Künsten zuzuwenden, wenn nicht die Zunftformen solche Bedingungen bei Erlernung der Handwerke vorschrieben, welchen sich ein besser erzogener Mensch nicht füglich unterwerfen kann. Daher wird nicht allein das Vermögen und die Kenntnisse der höheren Stände selten zur Vermehrung des Gewerbfleisses angewandt, sondern die Handwerker selbst eilen noch immer, wenn sie einiges Vermögen erworben haben, wenigstens ihre Söhne den Wissenschaften, dem Handel, der Oekonomie oder sonst irgend unzünftigen Gewerben zu widmen, und entziehen dadurch den Handwerken den Fond, der durch ihren Betrieb selbst gewonnen worden ist. So lange eben nur grösstentheils arme, wenig gebildete Menschen sich zu den Handwerken wenden, kann niemals erwartet werden, dass sie zu der Vollkommenheit gedeihen, welche den Fortschritten der Bildung und des Wohlstandes, die das Zeitalter im Ganzen gemacht hat, nur einigermassen angemessen wäre.

Dessen ungeachtet fürchte auch ich, dass eine plötzliche Aufhebung aller Zünfte eine allzugrosse und wenigstens für den ersten

Augenblick höchst nachtheilige Erschütterung der Gewerbe hervorbringen würde. Eine grosse Anzahl höchst mannigfaltiger Verhältnisse des bürgerlichen Lebens ist an Zunftformen geknüpft und kann wohl allmählich aufgelöst, aber nicht ohne Nachtheil mit einem Schlage zerrissen werden. Die Generation, welche sich ganz ohne Zunftverfassungen behelfen kann, muss in der That erst gebildet werden. Es scheint mir daher sehr viel sicherer, jedermann blos die Möglichkeit zu eröffnen, seinen Gewerbfleiss auch ohne Zunftzwang thätig werden zu lassen. Das wohl erwogene Interesse jedes Einzelnen möge ihn bestimmen, ob er mehr Vortheil bei dem Eintritt in den Zunftverband, oder bei freier Gewerbsamkeit ausser demselben findet. So wird die Erfahrung selbst die öffentliche Meinung berichtigen. Die Zünfte, deren Gemeinschädlichkeit anerkannt wird, werden durch Absterben und Ausscheiden der Mitglieder ohne Erschütterung allmählich aufgelöst, und was etwan Gutes in einigen Zunftverfassungen vorhanden sein möchte, wird sich durch seine eigene Verdienstlichkeit bewähren und erhalten können.

Dieser Weg ist auch ganz rechtlich. In allen Gewerbsprivilegien hat der Staat sich vorbehalten, sie zu mehren und zu mindern. Dieser Vorbehalt schliesst offenbar auch das Recht ein, die ausschliessliche Berechtigung der Zünfte aufzuheben, und neben ihnen Unzünftigen den Betrieb desselben Gewerbes zu gestatten. Ueberdies ist dem Staate durch Th. II. Tit. 8 § 184 (A. L. R.) ausdrücklich das Recht vorbehalten, Freimeister anzusetzen. In sehr vielen einzelnen Fällen ist auch von diesem Rechte längst Gebrauch gemacht worden. So lange indessen die Erlaubniss, ein zünftiges Gewerbe unzünftig zu betreiben, nur als eine Gnadenbezeugung Einzelnen verliehen wird, unterhält der Staat bei den Zünften selbst den Wahn, als sei ihm an der Fortdauer der Zunftformen gelegen. Dieser Wahn spricht sich in allen Gesuchen aus, die von Zünften an die öffentlichen Behörden gelangen, und trägt sehr viel dazu bei, auch diejenigen zum Beharren im Zunftverbande zu bestimmen, die sonst dessen Lästigkeit sehr wohl fühlen.

Einige Zünfte wirken offenbar höheren Polizeizwecken entgegen, und diese dürften ausnahmsweise geradehin aufgelöst werden. In Beziehung hierauf haben Ew. Königliche Majestät neulich die Auflösung des Schiffszimmergewerks genehmigt, und ich

werde Gelegenheit nehmen, mittels besonderer Berichte noch ähnliche Verfügungen in Rücksicht der Fleischer und anderer Handwerke, welche jener Vorwurf trifft, ehrfurchtsvoll anheim zu stellen.

In anderen Gewerben hat die Zeit schon den Zunftverband soweit aufgelöst, dass dessen gänzlicher Aufhebung kein Bedenken mehr entgegenzustehen scheint. Dies ist z. B. der Fall der Korbmacher, wegen deren Auflösung Ew. Kgl. Majestät in Kurzem von mir besonders berichtet werden wird. Auch scheinen Uhrmacher, Maler und ähnliche Künstler nebst dem grössten Theile der Kaufmannsgilden in diesem Verhältnisse zu stehen. Ich behalte mir auch darüber besondere Berichterstattung unterthänigst vor.

Bei den mehrsten Gewerken scheint es keiner polizeilichen Prüfung der erworbenen Kenntnisse der Konzessionarien zu bedürfen, sie setzen sich auf ihre eigene Gefahr an, und das Publikum wird selbst am richtigsten beurtheilen können, ob sie sein Zutrauen verdienen. Bei andern ist indessen ein polizeiliches Interesse vorhanden, Niemand die Ausübung des Gewerbes zu verstatten, dessen Kenntnisse nicht vorher geprüft und anerkannt sind. Bei diesen wird also eine polizeiliche Prüfung in eben der Art vorbehalten werden müssen, als Ew. Kgl. Majestät dies kürzlich in Rücksicht der Schiffszimmermeister genehmigt haben.

Bei einigen Gewerken ist endlich noch sogar die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe ein ausschliessliches, veräusserliches und vererbliches Recht, das oft mit Summen von mehreren Hunderten und selbst Tausenden von Thalern von den Vorgängern oder deren Erben erkauft werden muss. Diese Einschränkung ist ohne Zweifel die verderblichste unter allen, allein es ist unmöglich, sie ohne Verletzung des Privateigenthums anders als gegen Schadloshaltung aufzuheben. Ich verhandle schon seit einiger Zeit über die Mittel, sie allmählich abzulösen. Dies wird wahrscheinlich nur mittelst besonderer Verhandlungen für jedes einzelne Gewerk geschehen können. Die Regierungen sammeln jetzt die Data hierzu, und ich behalte mir unterthänigst vor, darüber besonderen Bericht vorzulegen.

Das fernere Bestehen der Zünfte verhindert endlich nicht, auch in ihnen selbst solche Vorkehrungen zu treffen, welche die Schwierigkeiten mindern, die mit der zunftmässigen Anlernung und Erlangung des Meisterrechts bisher verbunden waren.

Dies alles vorausgesetzt, stelle Ew. Kgl. Majestät ich ehrfurchtsvoll anheim, vorerst folgende, von der Gesetzgebungs-Section geprüfte Erklärungen allergnädigst zu erlassen:

1. Es steht von nun an Jedem frei, jedes an dem Orte sonst erlaubte, bisher noch zünftige Gewerbe unzünftig auf den Grund einer blossen obrigkeitlichen Conzession zu betreiben, auch sich dabei nach eigener Wahl zünftiger oder unzünftiger Gehilfen beiderlei Geschlechts zu bedienen.

2. Nur an den Orten, wo ein Gewerbe auf eine gewisse Anzahl Realgerechtigkeiten oder sogenannte Banken geschlossen ist, soll es auch ferner nicht gestattet sein, zünftige oder unzünftige Conzessionarien auf dasselbe Gewerbe anzusetzen, ehe nicht zu Ablösung der bestehenden Bankgerechtigkeiten Vorkehrungen getroffen sind.

3. In der Regel kann die Conzession zum unzünftigen Betriebe eines Gewerbes Niemand verweigert werden, der dispositionsfähig ist, eines unbescholtenen Rufes geniesst und das Bürgerrecht, sofern es nach den Statuten des Orts zum Betriebe desselben erforderlich ist, daselbst erlangt hat.

4. Namentlich soll in diesem Falle von Niemand ein Erweis ehelicher Geburt, wie Nachweisung, wo und wie er das Gewerbe erlernt habe, und eine Probe seiner erlangten Geschicklichkeit erfordert werden.

5. Nur in Rücksicht der Ansetzung als Wundarzt und Apotheker behält es vorerst bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gänzlich sein Bewenden.

6. Zimmerleute und Maurer sollen Conzessionen zum unzünftigen Betriebe ihres Gewerbes für eigene Rechnung nur in sofern erhalten, als sie von dem Kreisbaubedienten nach vorhergängiger Prüfung durch ein Attest dazu für tüchtig erklärt werden. Auch die Schiffszimmermeister bleiben der angeordneten Prüfung vor ihrer Ansetzung unterworfen.

7. Schornsteinfeger sollen auch nur insofern angesetzt werden, als die Polizeibehörde des Orts sich überzeugt hat, dass sie die zum Betriebe ihres Gewerbes unter eigener Verantwortlichkeit erforderlichen Kenntnisse besitzen.

8. Jeder, der jetzt ein Gewerbe zünftig für eigene Rechnung betreibt, kann sich nach eigener Wahl von dem Zunftverbande los-

sagen und dasselbe ferner unzünftig ausüben. Nur insofern die Zunft Schulden hat, bleibt er lebenslänglich verpflichtet, zu deren Abzahlung oder Verzinsung dieselben Beiträge zu leisten, welche er als Mitglied der Zunft dazu hätte entrichten müssen.

9. Sofern Zünfte Sterbekassen, milde Anstalten oder ähnliche gemeinnützige Einrichtungen haben, welche durch fortlaufende Beiträge der Zunftmitglieder unterhalten werden, bleibt es jedem Ausscheidenden nach eigener Wahl gestattet, sich den Anspruch darauf durch Fortzahlung der Beiträge vorzubehalten.

10. Keinem zünftigen Gesellen soll es bei seinem Gewerke zum Vorwurf gereichen, wenn er bei einem Unzünftigen gearbeitet hat. Alle Strafen, welche ihm das Gewerk deshalb aufzulegen sich wider Verhoffen ermächtigen sollte, sollen als unbefugte, willkürliche Erpressung gesetzlich beahndet werden.

11. Auch jedem zünftigen Meister soll es fortan freistehen, sich unzünftiger Gehilfen beiderlei Geschlechts bei seiner Arbeit zu bedienen, ohne dass ihm von dem Gewerke deshalb ein Vorwurf gemacht werden könnte.

12. Bei allen Zünften ohne Unterschied soll es jedem Meister nachgelassen sein, durch besondere Kontrakte auch eine kürzere als die durch die Zunftartikel bestimmte Lehrzeit mit seinem Burschen oder, wenn er minderjährig ist, dessen Eltern und Vormündern zu bedingen, und es sollen deshalb bei der Ausschreibung oder Entlassung als Geselle keine Ausstellungen gemacht werden.

13. Bei allen Zünften ohne Unterschied kann keinem zünftigen Gesellen die Erlangung des Meisterrechts deshalb versagt oder durch Bezahlung mehrerer Kosten deshalb erschwert werden, weil er nicht eine gewisse Anzahl Jahre als Geselle gedient oder gewandert hat; wofern er nur volljährig ist und das gesetzlich verordnete Meisterstück vorschriftsmässig anfertigt.

14. Jedem Gewerke bleibt unbenommen, durch absolute Stimmenmehrheit seine Auflösung zu beschliessen, und dazu die obrigkeitliche Genehmigung nachzusuchen, die — wenn sonst kein Bedenken bei den vorgeschlagenen Auseinandersetzungsprinzipien stattfindet — jederzeit ohne Anstand und kostenfrei ertheilt werden soll.“ —

Man sieht, Dohna stand mit seinen Anträgen vollständig

auf dem Boden der nachherigen Gesetzgebung, indem er die Gewerke nicht mit einem Male auflösen, aber einem Jeden das Recht geben wollte, ausserhalb des Zunftverbandes überall das Gewerbe zu betreiben, das ihm das gewinnbringendste oder seinen Kräften und Fähigkeiten angemessenste zu sein schien. Die Gesetzgebungs-Section beantwortete unter dem 29. Mai 1810 diese Eingabe dahin, dass die ausschliessliche Berechtigung der Zünfte beizubehalten sei, was durch gewisse Modificationen, welche eine allmähliche Verbesserung des Zunftwesens durch sich selbst herbeiführen würden, annehmlich gemacht werden sollte. Gegen diesen Standpunkt wandte sich Dohna in einem Schreiben an den Staatskanzler vom 29. October 1810,[5] in welchem er erklärte den Ideen der Section nicht beitreten zu können.

Die Erfahrung lehre, dass der Zunftgeist alle Versuche, die Zunftmissbräuche abzustellen, eludirt habe. Es existirten kaum irgend bestimmtere und energischer abgefasste Verordnungen gegen Zunftmissbräuche als die aus den letzten 10 Regierungsjahren Friedrich Wilhelms I. Trotzdem seien sie grösstentheils gar nicht in Ausübung gekommen, oder, wo dies scheinbar geschehen sei, durch mancherlei Kunstgriffe umgangen worden. Er verspreche sich von jedem blossen Verbesserungsversuche keine andern Erfolge. Andererseits wiederhole er aber auch seine Bedenken, die Zünfte geradezu mit einem Schlage aufzuheben, da mancherlei milde Stiftungen und bürgerliche Institute an ihre Existenz geknüpft seien. Er habe jedoch alle weiteren Verhandlungen in dieser Beziehung vorläufig ausgesetzt, weil, falls eine Patentsteuer eingeführt werden sollte, die Patentirung alsdann an Stelle der Konzessionirung treten würde. Bisher hätte er vergeblich gehofft, hierüber etwas Offizielles zu erfahren, und doch müsse in Bezug auf die Zunftverfassung etwas geschehen, da sich bereits Gerüchte über eine bevorstehende Auflösung der Zünfte verbreitet und die Gemüther verwirrt und beunruhigt hätten. Andererseits liessen die im Eingange des Edicts vom 9. Oktober 1807 und in den §§ 34 und 50 der Regierungs-

[5] A. N. 1, Vol. I.

Instruktion vom 26. Dez. 1808 ausgesprochenen Grundsätze keinen Zweifel übrig, dass eine Wegräumung auch der Beschränkungen, welche in der Zunftverfassung lägen, durch den Geist der neuen Staatsorganisation bezweckt werde. Ausser den rein persönlichen seien es vornehmlich die ausschliesslichen, vererblichen und veräusserlichen Gewerbsberechtigungen, welche dabei in Erwägung kämen.

Letztere seien theils so constituirt, dass die Erlaubniss, das Gewerbe zu betreiben mit dem Besitze eines gewissen Grundstückes verbunden bliebe, und dies Grundstück nur eben deswegen, weil darauf eine solche Berechtigung hafte, einen grösseren Werth habe, als es ausserdem blos nach seiner Grösse, Lage und baulichen Beschaffenheit haben würde. So wären z. B. in Königsberg in Preussen etwa 200 Häuser, welche die ausschliessliche Berechtigung zum Bierbrauen hätten. Diese habe man vor dem Kriege deshalb um wenigstens 2000 Thaler theurer bezahlt als andre Häuser von sonst gleicher Beschaffenheit, und es betrüge also der Kaufwerth der ausschliesslichen Brauberechtigungen in dieser einzigen Stadt wenigstens 400000 Thaler.

In der Regel seien solche Berechtigungen radical, d. h. ein nothwendiges Zubehör des Grundstückes, gewesen und hätten nur mit demselben zugleich besessen und veräussert werden können. Diese Beschränkung wäre indessen durch das Edict vom 9. Oktober 1807 Art. 4 bereits aufgehoben, und es dürften also solche Berechtigungen gleich allen andern Radikalien nunmehr abgesondert verkauft und in andern Häusern als dem zuerst damit beliehenen ausgeübt werden.

Ferner gebe es aber auch noch, besonders in Schlesien, eine sehr grosse Anzahl solcher Gewerksberechtigungen, welche niemals eine Pertinenz eines Grundstückes gebildet hätten. So befänden sich z. B. in Breslau 86 sogenannte Schuhbänke, mit welchen durchaus kein Grundstück oder Inventarium verbunden wäre, sondern deren ganzes Wesen blos in der ausschliesslichen Berechtigung, Schuhmachermeister zu sein, bestehe, und die gleichwohl vor dem Kriege bis über 2000 Thaler gegolten hätten, so dass der Werth aller Schuhbänke in Breslau c. 172000 Thaler gewesen.

Diese Berechtigungen seien in der Regel der ersten Verleihung nach keineswegs vererbliches und veräusserliches Eigenthum, vielmehr

dadurch entstanden, dass die Mitglieder geschlossener Zünfte ihre blos persönlichen Gerechtsame missbräuchlich für Bezahlung zu cediren sich unterfingen. Dieser Missbrauch wäre indessen nicht allein Jahrhunderte lang ohne Widerspruch geduldet worden, sondern es hätten sogar die Justizbehörden bei Erbtheilungen diese Berechtigungen als etwas Vererbliches und als einen Theil des Nachlasses behandelt, auch darüber, wie über andere Realien, Hypothekenbücher angelegt. Und die Polizeibehörden hätten jeden, der ein solches Gewerbe habe betreiben wollen, genöthigt, sich dazu durch den Ankauf einer Gerechtigkeit zu qualifiziren. Die jetzigen Besitzer derselben befänden sich also durchaus in bona fide und könnten ihres ausschliesslichen Rechtes nicht ohne Entschädigung verlustig erklärt werden. Diese Entschädigung habe nun allerdings ihre sehr grossen Schwierigkeiten, da der Gegenstand derselben im ganzen Staate zusammengenommen gewiss mehrere Millionen Thaler betrüge, und von der Regierung selbst dazu nichts hergegeben werden könne. Indessen habe er im Juli 1809 endlich einen Ausweg gefunden zu haben geglaubt, wie ohne Verletzung der Gerechtsame des wohl erworbenen Privateigenthums einerseits und ohne Aufopferung aus der Staatskasse andererseits diese Berechtigungen allmählich abgelöst werden könnten. Den Plan hierzu habe er der Gesetzgebungs-Section und, nachdem diese unter dem 7. September 1809 ihr Gutachten abgegeben, am 17. desselben Monats dem Grosskanzler Beyme mitgetheilt. Letzterer hätte sich nach längerer Correspondenz schliesslich definitiv dahin geäussert, dass er einem Gesetze, welches Grundsätze für die Ablösung solcher Gerechtigkeiten im Allgemeinen aufstelle, durchaus nicht beitreten, vielmehr nur dafür sentiren könne, dass mit jeder einzelnen Zunft über die Ablösung der ihr zustehenden Berechtigung besonders verhandelt werden müsse. Da es ferner ihm, Dohna, nicht möglich gewesen sei, die Zustimmung des Justizministers zu seinen Vorschlägen zu erhalten, wäre ihm nichts weiter übrig geblieben, als den von Beyme angegebenen weitläufigen und äusserst mühsamen Weg einzuschlagen, so dass sich jetzt sämmtliche Provinzial-Regierungen damit beschäftigten, die zubehörigen Nachrichten über die vererblichen und veräusserlichen Gewerbsberechtigungen einzuziehen.

Wenn allerdings das Abgabensystem eine Wendung nehmen sollte, welche eine allgemeine Gewerbefreiheit, z. B. in der Art

voraussetzte, dass die Gewerbsberechtigung nur von der Lösung von Patenten abhängig gemacht würde, so wäre es nothwendig, auf allgemeine Ablösungsmittel wieder zurück zu kommen.

Hardenberg antwortete auf diese Anfrage in einem von Raumer abgesetzten Schreiben vom 1. November 1810,[6] dass „die Erscheinung des Reglements über die Patentsteuern neue Erwägungen und auch wohl andere Modificationen der gethanen Vorschläge nach sich ziehen werde.“ Dohna wurde daher ersucht, diese Erwägungen sogleich nach der jetzt bevorstehenden Publizirung jenes Reglements vorzunehmen und die darauf gegründeten Anträge vorzulegen.

Dieses Schreiben des Staatskanzlers wurde die Veranlassung zu der neuen Organisation des Gewerbewesens, wie sie in dem Gewerbepolizeiedikt vom 7. September 1811 zur Ausführung kam. Hieran weiter mitzuarbeiten war allerdings Dohna nicht berufen, da er bereits am 3. November 1810 aus dem Ministerium ausschied. Es wird jedoch interessant sein, zu vergleichen, wie sich die demnächstige Gesetzgebung zu seinen Anträgen verhielt.

---

[6] A. No. 1, Vol I.

(Fortsetzung folgt.)

Miscelle.

Zur Geschichte der Zünfte im frühen Mittelalter.

Von

Ludo M. Hartmann.

Das Jahr 476 ist ein Krisenjahr nicht nur für die Geschichte, sondern auch für unsere Schulbücher und für die historische Wissenschaft, die vielfach durch die scholastische Eintheilung derart beeinflusst wird, dass man meinen könnte, die Weltgeschichte sei in diesem Jahre oder — je nach dem Geschmacke — im Jahre 600 mit Brettern verschlagen worden. Die einen studiren die vorhergehenden Jahrhunderte, die anderen setzen mit der nachfolgenden Zeit ein; aber der Zusammenhang von vorher und nachher hat häufig zu leiden.

In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts freilich stand ein grosser Theil der Forscher auf dem gerade entgegengesetzten Standpunkte, und überall suchte man nach dem römischen Ursprunge. Auch die legitimen Kinder des Mittelalters waren vor dieser recherche de la paternité nicht sicher, bis nach Hegel's berechtigter Kritik die Reaction eintrat. Es ist also psychologisch sehr erklärlich, wenn man vorsichtig geworden ist, obwohl gerade in der letzten Zeit wieder die Erhaltung und Weiterentwicklung vieler römischer Institutionen im Mittelalter nachgewiesen wurde. Aber wie man früher gerne verallgemeinerte, was an römischem Einflusse für einen bestimmten Ort nachgewiesen war, so sträubt man sich jetzt gegen jeden Versuch, die Weiterentwicklung römischer Institutionen in den Gegenden aufzufinden, deren innere Entwicklung unter byzantinischer und päpstlicher Herrschaft niemals durch germanische Invasion in ihrer Richtung verändert werden konnte.

So ist auch mein Versuch, an der Hand der ältesten Urkunde einer stadtrömischen Gärtnergenossenschaft das Fortbestehen der alt-

römischen Zünfte in Rom und Ravenna nachzuweisen, von verschiedenen Seiten als zu kühn und das Resultat meiner Untersuchung als unbewiesen bezeichnet worden.[1] Wenn ich nun versuche, einiges neue Material zur Bekräftigung meiner Anschauung beizubringen, so geschieht es unter der ausdrücklichen Rechtsverwahrung, dass eigentlich in diesem Streite meinen Gegnern die Beweislast zufällt. Denn da in dem Gebiete von Rom und Ravenna — die Stadtverfassungen, deren Aufhören Hegel nachgewiesen hat, ausgenommen — auf keinem Gebiete die alte Tradition abgerissen und da der Weltuntergang, den die Kirchenväter prophezeiten, nicht eingetreten ist, müsste gezeigt werden, dass die Zünfte, die im 10. und 11. Jahrhunderte erwähnt werden, nicht identisch sein können mit denen, die noch um das Jahr 600 bestanden. Das bisher beigebrachte argumentum ex silentio ist völlig hinfällig. Denn was wüssten wir von den altrömischen Corporationen, wenn die Gesetzbücher und Inschriften nicht wären? Schriftsteller und Annalisten berichten von Haupt- und Staatsactionen, nicht aber zu unserer Belehrung vom Kleinleben des Privatverkehrs, von Zünften u. dergl. Es giebt aber nicht mehr als 20 Privaturkunden aus dem Gebiete von Ravenna, die über das Jahr 900 zurückreichen. Daraus, dass in diesen 20 keine Zünfte erwähnt werden, zu schliessen, dass es keine Zünfte gegeben habe, ist durchaus unmethodisch, besonders wenn man bedenkt, was für Contracte schriftlich abgeschlossen wurden: namentlich solche, bei denen es sich um Grundbesitz handelte

---

[1] Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft vom J. 1030. (Freiburg 1892.) — Zu den Bemerkungen von Mühlbacher, Ztschr. f. öst. Gymn. 1894, S. 57 f. bemerke ich, dass ich, nachdem ich das Original der Urk. nochmals nachgeprüft, Mühlbachers Emendation „mendet“ (S. 15 Z. 17) für möglich und wahrscheinlich halte. Wenn mir dagegen M., ohne das Original gesehen zu haben, vorwirft, das ich **fuit** (Z. 14) für **flat** gelesen habe, so beruht dies auf der palaeographisch falschen Voraussetzung, dass ein offenes **a** im Original stehe. In keiner römischen Urk. der Zeit findet sich ein offenes **a**; die erste Hand hat unzweifelhaft **fuit**; ein Strich querüber kann möglicher Weise eine sehr späte Verbesserung in fiat bedeuten, möglicher Weise auch zufällig sein. Warum ich nach den Wörtern „opera na“ nicht ein „sic!“ beisetzen sollte ist mir nicht klar; dass „na“ hier „una“ bedeutet, ist ganz klar; doch steht „na“ deutlich in der Urkunde, und diese Form scheint mir, wie sich schon aus Mühlbacher's Zweifel ergiebt, auffallend genug, um es zu rechtfertigen, wenn man sie durch ein „**sic**“ bekräftigt.

— und aus welchen Archiven uns alte Urkunden erhalten sind: aus den Archiven der Kirchen und Klöster. Nicht werthvoller ist die neuerdings wieder ohne neue Begründung vorgebrachte Theorie, nach welcher sich die mittelalterlichen römischen Zünfte nach dem Vorbilde der päpstlichen und der militärischen Scholen gebildet haben sollen.[2] Diese Scholen sind aber nur Reste oder Nachahmungen der altrömischen Organisationen. Um diese Verlegenheitshypothese zu rechtfertigen, müssten gewichtige Gründe vorgebracht werden, und es fragt sich, ob diese Hypothese genügen würde, um die Entwickelung der Zünfte in Ravenna zu erklären.

Zu Gunsten der ununterbrochenen Entwicklung des Zunftwesens dagegen wird es sprechen, wenn in Gegenden ausserhalb Italiens, in denen von ausserrömischem oder, wenn man so sagen soll, mittelalterlichem Einflusse nicht die Rede sein kann, eine Zunftorganisation nachgewiesen wird, die der ältesten römisch-ravennatischen analog ist, und wenn es gelingt, die mittelalterlichen Organisationen in Italien selbst weiter zurückzuverfolgen.

I.

Jules Nicole hat in einem Manuscripte der Genfer Bibliothek, das im 17. Jahrhundert von Chalcedon nach dem Occident gebracht

---

[2] Der Marburger Historiker, der mir in der Hist. Ztschr. 35, 157 ff. allerlei Unterlassungssünden vorwirft, hätte mir wenigstens nicht vorwerfen sollen, dass ich die Stellen nicht anführe, in denen von kirchlichen und militärischen Scholen die Rede ist, da ich doch diese ausser Betracht gelassen habe, weil ich sie nicht in denselben Zusammenhang mit den Handwerkerzünften bringe, wie er, und nicht Alles zusammenwerfe, was mit „schola“ bezeichnet wird; ebensowenig, dass ich eine Urk. v. J. 1145 nicht anführe, da ich doch im Wesentlichen meine Untersuchung nur bis zum J. 1030 geführt habe; schon Papst Gregor I. hat übrigens die schola cantorum eingerichtet (Joh. diac. II, 6) und ein primus omnium defensorum findet sich auch schon bei Gregor, Reg. XIII, 41. Warum der Boso prior scole „ohne Zweifel der Vorsteher der Schusterzunft“ ist, sehe ich nicht ein. — Wenn ich s. Z. darauf „verzichtet“ habe ein Facsimile der Urkunde der Gärtnergenossenschaft beizugeben, so geschah dies, weil ich damals noch nicht die Erlaubniss erhalten hatte, in dem Archive von Sa. Maria in Via Lata zu photographiren, eine Erlaubniss, die ich nun erhalten habe. Das Archiv ist in früherer Zeit vor Galletti auch von Martinelli (s. dessen bekanntes Buch: Primo Trofeo della Sma. Croce) benutzt worden. Irrthümlich ist auch, was a. a. O. über die weitere Durchforschung des Archivs gesagt wird.

wurde und sich eine Zeit lang in den Händen des Jacobus Gothofredus befand, ein Edict Leos des Weisen (886—912) über die Zünfte (*περὶ τῶν πολιτικῶν σωματείων*) aufgefunden, von dem bisher nur kleine Auszüge bekannt waren und das sowohl in dem Genfer Codex als von einem späteren byzantinischen Juristen als *τὸ ἐπαρχικὸν βιβλίον* d. h. das Buch des Präfecten, bezeichnet wird.[3] Wusste man auch schon früher, dass die Zünfte in Constantinopel auch in nachiustinianischer Zeit weiterbestanden, so gewährt uns doch erst dieser glückliche Fund einen tiefen Einblick in die wirtschaftliche Organisation der byzantinischen Zeit und bereichert dadurch auch unsere unvollständige Kenntniss des römischen Zunftwesens des 4.—6. Jahrhunderts. Der staatliche Beamte, zu dessen Competenz die Beaufsichtigung und Regulirung des grossen gewerblichen Mechanismus der Hauptstadt gehört, ist der praefectus urbi — daher der Name des Edictes. Die Regelung der Production und des Verkehres durch das Zusammenwirken von Zünften und Staat ist zu einer Ausbildung gelangt, die man sich bisher kaum vorstellen konnte.[4] Art und Weise, Zeit und Ort des Einkaufes der Rohstoffe ist genau bestimmt, und, während der Präfect und sein legatarius den Verkäufern die Preise und den Wiederverkäufern den Gewinn festsetzt, vertheilt der Zunftvorstand die Waare an die Zunftgenossen nach Massgabe der von den einzelnen entrichteten Summen.[5] Der Verkauf an das Publikum ist aber auch ferner durch Bestimmungen geregelt, durch welche die einzelnen Zünfte für die Ausübung ihres Gewerbes auf gewisse Theile der Stadt beschränkt werden, in denen die einzelnen Gewerbetreibenden ihre stationes oder ergasteria haben sollen; wenn dies nicht angeht, werden wenigstens gewisse Minimaldistanzen vorgeschrieben, innerhalb deren nicht zwei Buden desselben Gewerbes errichtet werden sollen. Die Fischverkäufer z. B. sollen nur „*ἐν ταῖς λεγομέναις μεγίσταις* καμάραις *τῆς πόλεως*“ verkaufen, und eine jede „camera“ hatte ihren Vorstand, der mit der Aufsicht über den ordnungsmässigen Ein- und Verkauf

---

[3] *Λέοντος τοῦ Σοφοῦ τὸ ἐπαρχικὸν βιβλίον.* Le livre du Préfet ou l'édit de l'empereur Léon le Sage sur les corporations de Constantinople. Texte Grec du Genevensis 23 publié pour la première fois par Jules Nicole avec une traduction latine etc. Genève, Georg, 1893. 102 pp. —

[4] Vgl. meine Urk. einer röm. Gärtnergenossenschaft S. 6 f.

[5] *'Επ. β.* V, 2. 3.; VI, 8; VII, 4. 5; IX, 3. 6.; X, 2; XV, 1; XX.

der Fische beauftragt war.[6] Der Präfect greift auch in die innere Administration der Zünfte ein; zum primicerius sollen die Notare zwar den erwählen, der dem Range nach auf die Vorstandschaft Anspruch hat, falls er würdig befunden wird; aber der Präfect ernennt ihn; ist der primicerius an der Ausübung seines Amtes verhindert, so vertritt ihn der Rangnächste. Die übrigen Zünfte haben an ihrer Spitze je einen oder mehrere *προστατεύοντες, προστάται, ἔξαρχοι,* die vom Präfecten ernannt oder bestätigt werden; obwohl es wahrscheinlich ist, dass die Zünfte auch noch andere Beamte hatten, erfahren wir nichts über sie, da das Edict keine Gelegenheit hat, sie zu erwähnen. Auch über die Gerichtsbarkeit des Zunftvorstandes erfahren wir nur, dass über kleinere Streitigkeiten der Notare (tabularii) der primicerius zu Gerichte sass, während die grösseren der Entscheidung des Präfecten vorbehalten waren.[7]

Die Aufsicht des Präfecten erstreckt sich aber auch auf die Aufnahme neuer Mitglieder in die Zunft, die er zu bestätigen hat. Eine eigentliche Prüfung, die sich auf Kalligraphie und Kunde der Rechtsbücher bezieht, zum Zwecke des Befähigungsnachweises wird nur von der Zunft der Notare verlangt, die auch insoferne eine eigentümliche Stellung einnimmt, als bei ihr der numerus clausus (24) eingeführt ist.[8] Regelmässig wird dagegen ein Eintrittsgeld in verschiedener Höhe verlangt. Ausserdem muss der Aufzunehmende einige Zeugen oder Bürgen, meist fünf, beibringen; diese müssen auf ihren Eid aussagen, dass die neuen Zunftgenossen *ἐπ' ἀγαθῇ ὑπολήψει* seien oder *μὴ εἶναι οἰκέται ἢ παντελῶς ἄποροι καὶ διαβεβλημένοι, ἀλλὰ τῶν χρησίμων,*[9] d. h. also, wörtlich übersetzt, dass sie zu den viri honesti gehören. Was ich nicht als Argument, sondern als zweifelnde Frage, die auf eine mögliche Analogie hinwies, früher einmal vorgebracht habe: „ob dieses Prädicat (vir honestus) wohl die Zugehörigkeit zur ehrsamen Zunft bedeuten sollte?“[10], scheint mir

[6] XVII, 1.
[7] I, 10. 11.
[8] I, 1 ff. 23.
[9] VI, 6; XVI, 1; VII, 5.
[10] Es erschien mir durchaus nicht als ein „verführerisches Argument,“ wie dem, hier wohl ironischen Kritiker in der Hist. Ztschr. Indess erscheint es mir nach dem neuen Funde Nicole's recht wahrscheinlich, dass das Prä-

wider meine eigene Erwartung bis zu einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit erwiesen zu sein. Jedenfalls bekommt dieses in Italien so häufige Prädicat einen Inhalt, den man bisher nicht gekannt hat.

Wenig geregelt erscheint das Lehrlings- und Gehilfenwesen, das ja auch anderswo, z. B. in Rom, erst auf einer späteren Stufe der zünftigen Entwickelung von Bedeutung wurde. Je ein Schreiber (γραφεὺς), der auf Vorschlag des Notars an primicerius und Zunft zugelassen wird, wird jedem Notar zugestanden; je zwei Diener (ὑπηρετούμενοι) stehen dem Geldwechsler, der für sie bürgen muss, zur Verfügung; die argentarii haben στήτορες; bei den Bäckern ist von ihren ἄνθρωποι, bei anderen von οἰκέται, μαθηταὶ die Rede.[11]

Es ist nicht möglich, hier auf alle Detailbestimmungen polizeilicher Natur, die das Edict enthält, näher einzugehen; auf einige derselben müssen wir noch weiter unten zurückkommen. Ueber manche Fragen, die wir gerne beantwortet sehen möchten, giebt das Edict keine Antwort, da es natürlich nicht die Zunftstatuten selbst enthält, sondern nur die Bestimmungen, die in dem Momente, in welchem das Edict erlassen wurde, für die staatliche Behörde von Interesse waren.

II.

Gerade das Umgekehrte findet da statt, wo wir, wie für die ältere Zeit des Mittelalters in Rom und Ravenna, für unsere Kenntniss des Zunftwesens nur auf gelegentliche Erwähnungen in Privaturkunden angewiesen sind: wir erfahren innerhalb des Rahmens dieser Urkunden, die meist Pachturkunden sind, gelegentlich Einiges über die Functionäre, über die inneren Vorgänge innerhalb der Zunft, aber nichts oder wenig über ihre Stellung zu den öffentlichen Gewalten. Vielfach wird eine ähnliche Methode angewendet werden müssen, wie in der epigraphischen Forschung, in der aus den Erwähnungen von Personen auf Inschriften deren Carrière zusammengestellt und aus diesen Carrièren

---

dicat „vir honestus“ vor Allem den Zunftgenossen beigelegt wurde, wenn vielleicht auch in Folge der alten Bedeutung der „honestiores“ sich Aussenstehende, die auf keinen anderen Titel Anspruch hatten, dieser Bezeichnung bedienten. Dass es hauptsächlich Handwerker, Kaufleute, Notare waren, die sich diesen Titel beilegen, ist nicht mir zuerst aufgefallen.

[11] I, 24; III, 4; II, 3; XVIII, 1; XI, 1.

wieder auf den Verwaltungsmechanismus zurückgeschlossen wird — nur dass der Forscher, der sich mit frühmittelalterlichen Privaturkunden beschäftigt, auf die Hilfe der Geschichtsschreiber fast ganz verzichten muss.

Eine ravennatische Urkunde vom 19. September 954,[12] deren Original ich im erzbischöflichen Archive in Ravenna benutzt habe, enthält einen Pachtvertrag zwischen Martinus, Sohn des Schuhmachers Dominicus, und seiner Gattin, zugleich für die Kinder und Enkel, mit der ravennatischen Kirche. Jener pachtet „medietatem de duabus stationibus sibi invicem coherentibus ad macellum faciendum," sammt Zubehör, gelegen in der Stadt Ravenna, „ad ponte cooperto", begrenzt durch den Besitz der Erben des Mauricius, der capitularius der scola negociatorum war, auf der einen, durch den Besitz der Erben eines anderen negociator auf der anderen, durch die Strasse auf der dritten und durch den Besitz des Johannes macellator auf der vierten Seite. Man ersieht daraus, dass die Fleischbank statio genannt wurde, wie die Werkstätten einiger anderer Gewerbe in römisch-byzantinischer Zeit, dass diese Fleischbänke an gewisse Localitäten gebunden waren und dass aller Wahrscheinlichkeit nach — da drei Fleischbänke aneinander grenzen — diese Fleischbänke — ebenso wie in Constantinopel — nur in einer bestimmten Gegend der Stadt angelegt werden durften. Da derartige Bestimmungen auf das Engste mit der gegenseitigen Aufsicht, welche die Zunftgenossen üben, oder mit der Aufsicht der Behörden über die Zünfte zusammenhängen, da ferner die Zunft der Fleischer in Ravenna und ihr capitularius sich seit dem Jahre 1002 bestimmt nachweisen lässt,[13] so ist alle Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, dass sie auch schon in und einige Zeit vor dem Jahre 954 bestanden hat.

Das Gleiche gilt aber von der Zunft der negotiatores, da ein capitularius dieser schola schon vor dem Jahre 954 verstorben ist; ein anderer capitularius scolae negotiatorum ist in den Jahren 953 und 959 nachweisbar.[14]

---

[12] Fantuzzi, Monum. Ravenn. I, 385 n⁰. 9 giebt ein Regest dieser Urkunde, die G. 2977 bezeichnet ist.

[13] Fantuzzi I, 228 n⁰. 72. — Im J. 1021 wird eine andere Fleischbank, ebenfalls in dieser Region erwähnt: Fantuzzi II, 57 n⁰. 26.

[14] Fantuzzi I, 133 n⁰. 25; I, 149 n⁰. 33.

Wenn Agnellus gelegentlich berichtet, dass in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts einmal die Ravennaten durch 6 Jahre hindurch keine Fische aus dem Badareno essen wollten, weil sie die Leichen der besiegten Byzantiner in's Wasser geworfen hatten,[15] so kann man daraus freilich nicht auf das Vorhandensein einer Fischerzunft schliessen. Aber es mag hervorgehoben werden, dass die erste Urkunde, welche die Zunft erwähnt, gerade von der Fischerei im Badareno handelt. Die Urkunde ist datirt vom 12. April 943[16] und enthält einen Pachtvertrag zwischen der ravennatischen Kirche und „Johannes qui vocatur Zacula et Demetrius germani, Leo qui vocatur de Scamperto, Dominicus et Ursus germani, Stephanus, Dominicus de Mercuria, Honestus, Leo qui vocatur Bonizo, alio Leo, Petrus vel cunctos fratres et consortes nostros scole piscatorum Patoreno seu filiis et nepotibus nostris qui in predicta scola ad pisces capiendum permanere voluerint"; verpachtet wird die Fischerei (licentia piscandi) im Flusse Patarenus von dem Orte Pensalurdo bis zum Meere, die, wie es weiter heisst „a genitoribus vel antecessoribus nostris (= ad genitores etc.) in prelata scola largitum fuit per pactum convenientie statutis anteriore ab antecessoribus vestris." Aus diesem letzteren Satze ist zu ersehen, dass dieselbe Fischerei von der ravennatischen Kirche derselben schola schon früher einmal verpachtet worden ist und dass unser Pachtvertrag nur eine Erneuerung des älteren Pachtvertrages bedeutet. Da aber dieser erneuerte Vertrag ausdrücklich auf die Dauer von drei Generationen abgeschlossen worden ist und derartige Pachtverträge überhaupt auf drei Generationen abgeschlossen zu werden pflegen, ist der ältere Vertrag offenbar drei Generationen vor seiner Erneuerung im Jahre 943 abgeschlossen worden. Daraus aber ist wieder zu ersehen, dass auch die Zunft der Badareno-Fischer schon am Ende des 9. Jahrhunderts bestanden hat.

---

[15] Agnell. c. 153. Vgl. Spreti in der Einleitung.

[16] Ich habe das Original im erzbisch. Archive in Ravenna (Б. 363) abgeschrieben. Die Urk. ist gedruckt bei Fantuzzi a. a. O. IV, 10, ferner von Muratori in den Antiquitates VI und nach ihm in der Monographie von Cam. Spreti: Notizie spettanti all' antichissima Scola de' Pescatori in oggi denominata Casa Matha (Rav. 1820) — einem Werke, dessen Besitz ich Herrn Francesco Miserocchi in Ravenna verdanke, der mit seinem Sohne, ebenso wie seine Ahnen, der ehrwürdigen Zunft angehört.

Wer von dem Grundsatze ausgeht: „Quod non est in actis, non est in mundo", wird nun genöthigt sein zu behaupten, dass in Ravenna das Zunftleben in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts wenigstens mit der Existenz von drei Zünften wieder eingesetzt habe. Mir aber scheint es, dass eine sonderbare Auffassung der Geschichte dieser Zeit dazu gehört, um zu behaupten, dass in Ravenna, das bis in die Mitte des 8. Jahrhunderts eine byzantinische Stadt war, die gerade als Mittelpunkt der byzantinischen Herrschaft in Italien einige Bedeutung hatte, die byzantinische Zunftorganisation zur Zeit der byzantinischen Herrschaft oder unmittelbar nach ihrem Verschwinden aufgehört habe, dass aber ein Jahrhundert später eine solche Zunftorganisation, die der älteren zum Mindesten sehr ähnlich sieht, wieder begonnen habe.

Wer dagegen an eine Unterbrechung des Zunftlebens in Ravenna nicht glauben kann, wird sich die Frage vorlegen müssen, ob und in welchem Zusammenhange die Zünfte mit der militärischen Organisation standen, die sich das Volk von Ravenna nach dem Berichte des Agnellus[17] im Anfange des 8. Jahrhunderts gegeben hat und die noch in der Mitte des 9. Jahrhunderts bestand — ohne dass er jedoch im Stande wäre, die Frage zu beantworten. Unzweifelhaft ist es, dass sich diese Organisation eng an die Organisation der byzantinischen Truppen angeschlossen und sogar einige Truppentheile in sich aufgenommen hat, dass sie nicht als Vorbild für die Zünfte gedient haben kann. Dagegen wäre es möglich, dass, insoferne die militärische Eintheilung zugleich eine locale war, jede Zunft da eingereiht wurde, wo sie ihre stationes hatte.

Ueber die innere Organisation der ravennatischen Fischerzunft im 10. Jahrhundert erfahren wir aus der Urkunde vom Jahre 943 nicht viel. Es ist aber ersichtlich, dass in der Regel die Söhne der Zunft ihres Vaters angehörten, ihr aber nicht angehören mussten; „qui permanere voluerint" heisst es in der Urkunde.[18] Daher finden wir unter den 11 namentlich aufgeführten Zunftgenossen auch zwei Brüderpaare, während andererseits der Fleischhauer, der den Pachtvertrag vom Jahre

---

[17] Agnell. c. 140. Vgl. dazu die Anm. in der Ausgabe der M. G.; ferner Diehl, Étude sur l'admin. Byzantine p. 310 ss. und meine Untersuch. zur Geschichte der byz. Verwaltung in Italien S. 62 ff. 156 ff.

[18] Erleichterung des Eintrittes des Sohnes in das Collegium: C. J. L. VI, 10234.

954 auf drei Generationen abschliesst, Sohn eines Schusters ist.[19] In den vom Jahre 1304 datirten Statuten der Fischerzunft sind diese Verhältnisse auf derselben Grundlage weiter entwickelt und geregelt; die Bestimmung der Statuten geht dahin, dass der Sohn, Bruder oder Enkel an Stelle eines Verstorbenen in die Zunft aufgenommen werden solle, der regelrecht nachweisen könne, dass er der Erbe seines Vorgängers sei; der Schwiegersohn aber hat ein geringeres Eintrittsgeld zu zahlen, als sonst verlangt wird.[20]

Durch anderthalb Jahrhunderte schweigen unsere Quellen über die Fischerzunft, obwohl aus dieser Zeit schon mehr Urkunden erhalten sind und kein Zweifel darüber obwalten kann, dass die Fischerzunft, die seit dem Jahre 1100 wieder nachweisbar ist,[21] identisch ist mit der Zunft, die den Vertrag vom Jahre 943 abgeschlossen hat. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind, wie man aus den Namen schliessen kann, häufig Söhne ihren Vätern gefolgt. Auch die Organisation des Vorstandes wird erst für diese Zeit einigermassen deutlich, da die erhaltenen Pachturkunden die Genossen zu nennen pflegen, die für die Zunft den Vertrag abschlossen, also meist alle Vorstände oder einen Theil derselben nebst einer Anzahl von anderen Mitgliedern der Zunft. Da im grossen Ganzen dieselben Namen immer wiederkehren, kann man aus dem Fehlen eines Namens in einigen auf einander folgenden Urkunden mit grosser Wahrscheinlichkeit schliessen, dass der Träger des Namens gestorben ist. Die Titel werden, wie es scheint, nicht regelmässig beigefügt, auch die Rangfolge der Zunftmitglieder in der Aufzählung nicht genau eingehalten.

Immerhin ist es möglich, die Laufbahn einiger Zunftmitglieder in dieser Zeit zu verfolgen. Ein gewisser Tebaldus de Petro de Tede-

---

[19] Ein anderer Sohn des Schusters Dominicus, bei Fantuzzi I p. 230 n⁰ 73, ist selbst Schuster und führt den Namen seines Vaters.

[20] Stat. I c. 19. 20. Ich citire die Statuten nach Spreti, der sie im 2. Bande seiner Monographie, datirt 1819, abgedruckt hat.

[21] Fantuzzi III, 379 ff. und Spreti I, 21 ff. bringen Regesten der die Fischerzunft betreffenden Urkunden seit dem 12. Jahrhundert. Da mir diese nicht genügten, machte ich in der Communalbibliothek von Ravenna Auszüge aus den Originalen aus der ersten Hälfte des 12. Jahrh. und einigen späteren, deren ich mich im Folgenden bediene. Zu bemerken ist, dass die von den Genannten als zum Jahre 1034 gehörig angeführte Urkunde zum J. 1134 gehört und dass die Urkunden vom J. 1081, 1082, 1083 gegenwärtig fehlen.

linda wird in den Jahren 1100, 1107 und 1110 als primicerius und im Jahre 1109 ohne Titel nach den übrigen Zunftvorständen erwähnt; im Jahre 1121 ist Tebaldus capitularius; nach dem Jahre 1121 ist dieser Tebaldus nicht mehr nachzuweisen. In den Jahren 1100 bis 1110 erscheint in den Urkunden Petrus de Guntardo als capitularius und verschwindet dann. Sein Nachfolger scheint Petrus de Luciano gewesen zu sein, der im Jahre 1100 vicarius genannt wird, in den Jahren 1103, 1107, 1109 ohne Titel erwähnt wird und im Jahre 1114 capitularius heisst. Ihm folgte jener Tebaldus und dann wieder ein Petrus de Luzano, der im Jahre 1121 ohne Titel erwähnt wird, im Jahre 1131 maior und im Jahre 1135 capitularius genannt wird, da jedoch zwei Petrus de Luciano oder Luzano, wie die Urkunden beweisen, der Zunft angehört haben, ist ein Irrthum nicht ausgeschlossen; vermuthlich ist jener erste Petrus de Luzano vor dem Jahre 1134 gestorben, da in der aus diesem Jahre erhaltenen Urkunde schon sein Sohn erwähnt wird. Schon im Jahre 1139 ist Johannes de Vitale capitularius, der im Jahre 1135 iudex war. Sein Nachfolger als capitularius war im J. 1151 Johannes de Franco, der in den Jahren 1121 und 1139 ohne Titel erwähnt wird. In den Jahren 1164 und 1166 verzeichnen Fantuzzi's Regesten einen Guazzo de Martino de Franco als capitularius; im Jahre 1166 wird ein Ricardus, patricius Ravennas, als capitularius erwähnt.[22] Ein gewisser Petrus de Petrucio wird im Jahre 1109 ohne Titel, im Jahre 1110 als vicarius erwähnt; Petrus de Anselmo in den Jahren 1103 und 1107 als iudex, noch im Jahre 1107 ohne Titel erwähnt, folgt in den Jahren 1109 und 1110 Vitalis de Petro de Gecia als iudex und nach dem oben erwähnten Johannes de Vitale im Jahre 1139 ein anderer Petrus und im Jahre 1151 ein gewisser Martingnosse der ohne Titel schon im Jahre 1135 erwähnt wurde. Als sacellarius wird in den Jahren 1100—1109 Petrus de Agatha, im Jahre 1135 Martinus de Franco, im Jahre 1139 Johannes de Martino genannt.

Den Abschluss der Carrière in der Zunft bildete also das Amt des capitularius oder maior, das der Inhaber bis zu seinem Tode bekleidete. Dem Range nach folgten die Aemter des iudex und des vicarius und des primicerius. Man sieht, dass der Primiceriat, der in

---

[22] Spreti a. a. O. p. 23.

Byzanz an der Spitze der Aemter stand, im Anfange des 12. Jahrhunderts schon zurückgedrängt war und dann, ebenso wie der Vicariat, verschwand. Daneben bestand das Amt des sacellarius, das auch bei den stadtrömischen Zünften im Mittelalter nie gefehlt hat. Von einer zeitlichen Beschränkung der Aemter ist noch nichts zu bemerken, vielmehr rücken die Zunftmitglieder nach ihrem Range vor, wenn eine Stelle durch einen Todesfall erledigt ist, ganz wie in Byzanz.

Regelmässig werden die Pachtungen von dem Gesammtvorstande nebst einigen Zunftmitgliedern abgeschlossen; wenn der capitularius nicht anwesend ist, so wird bemerkt, dass die Vertragschliessenden zugleich im Namen des capitularius, einmal auch bei Abwesenheit des capitularius und des iudex, dass sie auch im Namen dieser beiden handeln.[23] Der capitularius also oder der capitularius mit dem iudex vertraten die Zunft nach aussen und gingen für sie Verpflichtungen ein. Ein capitularius ist es auch, der nach einer Urkunde vom Jahre 1254 in einer Vollversammlung und mit Genehmigung der Zunftgenossen zwei Brüder in die Zunft aufnimmt, nachdem sie „more solito" geschworen, dass sie den Antheil (partem) eines früheren Zunftgenossen erworben hatten. —

Die wenigen Striche zu dem Bilde der Organisation der ravennatischen Fischerzunft, die wir den älteren Urkunden entnehmen, die aber vielfach durch Rückschlüsse aus den späteren Quellen ergänzt werden können, haben unzweifelhaft mit der römisch-byzantinischen Organisation eine zu grosse Aehnlichkeit, als dass sie zufällig sein könnte. Einen vielleicht noch schwerer wiegenden Grund für den Zusammenhang der beiden Organisationen aber sehe ich in dem Namen des ersten Beamten der ravennatischen Zünfte, der uns schon im 10. Jahrhunderte begegnet. Was bedeutet das Wort capitularius?[24] Man kann es in Zusammenhang bringen mit „capitulare", was mitunter, jedoch meines Wissens nicht in Ravenna, das Zunftstatut bedeutet; nimmt man diese Ableitung an, so muss das capitulare, das Zunftstatut also, vor dem capitularius existirt haben; es müsste also die schola negotiatorum jedenfalls um das Jahr 900 ein geschriebenes Zunftstatut

---

[23] Urk. vom J. 1107 und vom J. 1135 (Fant. n. 7 und 13.)

[24] Vgl. zu dem Folg. meine Urk. der röm. Gärtnergenossenschaft und die ebenda in Anm. 11 citirten Werke.

besessen haben, das der lex scholae entsprechen würde, die für die römischen Gärtner erwähnt wird. Den Gegnern der Theorie vom Zusammenhange der altrömischen mit den mittelalterlichen Corporationen wäre mit dieser Ableitung schwerlich gedient; denn da sie wohl jedenfalls zugeben werden, dass der schriftlichen Fixirung eines regelrechten Statutes im Mittelalter eine längere Zeit genossenschaftlichen Lebens vorausgehen musste, würden sie die Anfänge der mittelalterlichen Genossenschaften in eine Zeit zurückversetzen müssen, die unmittelbar auf das von ihnen angenommene Verschwinden der altrömischen Zünfte nachfolgte. Es bleibt ihnen also die andere, mir wahrscheinlicher vorkommende, Ableitung von „capitularium", was in antiken Collegien das Eintrittsgeld bedeutet, das von dem neuen Mitgliede erlegt wurde; diese Ableitung aber liefert den stricten Beweis für den bezweifelten Zusammenhang. Denn die technische Bedeutung des Wortes „capitularium" oder der Gebrauch seiner Ableitungen kann sich allerdings innerhalb der Zünfte erhalten haben, unmöglich aber in einer Zeit, in der es keine Zünfte gab, in der also das Wort vollständig ausser Gebrauch kommen musste. Dass sich aber einige zunftbegeisterte Gelehrte im 9. Jahrhunderte in Ravenna zusammenthaten, um aus Archiven und Inschriften den Kindern ihres Geistes altehrwürdige Namen herauszusuchen, ist wohl eine Vorstellung, die für jene Zeit entschieden abzuweisen ist. —

Im Laufe des 13. Jahrhunderts hat die Fischerzunft, die jetzt immer häufiger „Ordo de Casa Matha" genannt wird, innere Veränderungen durchgemacht, die ihre Organisation immer mehr entwickelten und dem ausgebildeten Typus einer mittelalterlichen Zunft nähern. Die Statuten vom Jahre 1304, die uns erhalten sind, mit ihren Nachträgen, sind, wie ausdrücklich gesagt wird,[25] nicht die ersten, die sich die Zunft gegeben hat, enthalten aber Abänderungen der älteren Statuten und vielfache Abweichungen von der Organisation des 12. Jahrhunderts; es scheint, dass Theile der älteren Statuten in diese Codification, die nicht den Eindruck der Einheitlichkeit macht, aufgenommen wurden. An der Spitze der Zunft stehen noch immer ein capitularius und ein sacellarius oder massarius, die aber jetzt in einem complicirten Wahlverfahren alle 6 Monate neu

---

[25] S. Prohemium statutorum.

gewählt werden und nicht gleich nach Ablauf ihrer Amtszeit wiedergewählt werden dürfen;[26] der capitularius, gemeinschaftlich mit den übrigen Beamten, hat Strafrecht und Civilgerichtsbarkeit über die Mitglieder der Zunft;[27] der sacellarius hat die Buchführung (rationes de introitibus et expensis) und kann kleinere Beträge selbständig, grössere nur auf Anweisung des capitularius verausgaben.[28] Doch sind diese Beamten in ihrer Thätigkeit und in der Verwendung des Zunftvermögens controlirt und unterstützt durch einen allmonatlich versammelten Rath von 6 boni viri, von denen einer iudex und zwei notarii sein müssen.[29] Ihre Gebahrung wird durch zwei jährlich gewählte investigatores geprüft.[30] Sie werden durch den Rechtsrath des notarius der Zunft unterstützt,[31] ihre Befehle durch den demandatus exequirt.[32] Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Beamten, doch nur im Beisein von 20 Zunftgenossen;[33] ebenso dürfen die Beamten nur in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der boni viri und nach einem in pleno ordine gefassten Beschlusse verpachten oder den Mitgliedern eine Steuer (collecta) auflegen.[34] Auch das Eintrittsgeld (intratura),[35] die Führung der Matrikel,[36] die Bezüge der Beamten, sind genau geregelt, ebenso wie die in allen Zunftstatuten wiederkehrenden religiösen Obliegenheiten der Mitglieder[37] und die Pflichten gegen kranke und verstorbene Genossen.[38] Auch die Pflichten gegen die städtsche Behörde werden erwähnt.[39] Bezeichnend ist auch, dass die Zunft jetzt einen „defensor et protector“ in der Person des Guido de Polenta hat; schon im 13. Jahrhundert lässt sich ein „patronus“

---

[26] Stat. I, 1. 2. 3. 34. 37.
[27] Stat. I, 2. 44. 45; dazu IV, 4.
[28] Stat. I, 3. 28. 29. 30. 42; dazu V, 11.
[29] Stat. I, 25. 27.
[30] Stat. I, 35.
[31] Stat. I, 4. 39.
[32] Stat. I, 5. 11. 12. 41. 58.
[33] Stat. I, 20. 22. 57.
[34] Stat. I, 26. 27. 59.
[35] Stat. I, 19. 20. 23.
[36] Stat. I, 46.
[37] Stat. I, 47—52.
[38] Stat. I, 9. 10.
[39] Stat. I, 8.

der Zunft nachweisen.[40] — Diese Administration, deren Entwicklung aus der älteren heraus wir verfolgen können, deckt sich in allen Stücken mit der Administration der römischen Zünfte des 14. und 15. Jahrhunderts.

Von den ausführlichen polizeilichen Anordnungen, welche die Statuten von 1304 und ihre Nachträge enthalten, will ich nur die vorsichtige Bestimmung gegen den Aufkauf zum Zwecke des Monopoles und der Theuerung erwähnen, die dahin geht, dass jedes Zunftmitglied verpflichtet ist, auf Wunsch eines Genossen diesen an seinem Einkaufe theilnehmen zu lassen;[41] denn dieselbe Anordnung wiederholt sich in den meisten stadtrömischen Statuten des 15. Jahrhunderts. Andererseits erinnert die Art, in der der Verkauf geregelt ist, an die byzantinischen Verordnungen. Nur an einer Stelle der Stadt, beim Vereinshause, sub domo Ordinis Casae Mathae, dürfen Fische verkauft werden; hier sind eine Anzahl von Verkaufsläden mit Behältern — camaroti oder conchae oder albia — angebracht; wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dass sich societates zum Zwecke der Fischerei und des Fischverkaufs innerhalb der Zunft bildeten und dass jeder solcher societas ein Behälter angewiesen wurde.[42] Ebenso war den Fleischhauern und Fleischverkäufern, die, wie es scheint, mit den Fischern in einer gewissen Verbindung standen, zur Ausübung ihres Handels eine an das Fischerhaus angrenzende Gegend der Stadt angewiesen, in der sie ihre banchae oder camarata hatten.[43] Man ersieht abermals, dass sich nicht nur dieselbe Sache, sondern auch derselbe Name wiederfindet, wie in Byzanz.

So scheint es mir, dass man in der Entwicklung der ravennatischen Fischerzunft zeitlich und sachlich die Brücke sehen kann, die von der römisch-byzantinischen zur spätmittelalterlichen Organisation hinüberführt, während man in der Stadt Rom fast nur durch die Urkunde der römischen Gärtnergenossenschaft von diesem Uebergange erfährt. In Ravenna aber besteht der Ordo de Casa Matha noch heute, tausend Jahre nachdem die erste erhaltene Urkunde, die von ihm handelt, geschrieben worden ist, unter vollständig veränderten

---

[40] Stat. I, 56. — Urk. v. 22. Aug. 1288 (Fant. nº 50.)

[41] Stat. II, 1.

[42] Stat. II, 14. 19. 23. 24. III, 5. IV, 8. V, 8. 9 etc.

[43] Stat. IV, 5. V, 4. 5 etc.

Verhältnissen, mit vollständig geänderter Bestimmung fort, und dem Fremden wird das neu hergerichtete Vereinshaus gezeigt, ein Wahrzeichen dafür, dass eine ununterbrochene historische Entwicklung auch da vor sich geht, wo der Historiker, dessen Auge geblendet ist von den heller strahlenden Ereignissen der Kriegsgeschichte, keinen Uebergang, sondern nur Contraste sieht.

III.

Den Standpunkt, dass die gewerblichen Genossenschaften durchaus Neubildungen des Mittelalters sind, vertritt auch E. Rodocanachi in seinem prächtig ausgestatteten zweibändigen Werke über die gewerblichen Genossenschaften in Rom seit dem Untergange des römischen Reiches.[44] Es kann dies nicht Wunder nehmen, wenn man die grosse Mangelhaftigkeit der Informationen in Betracht zieht, die Rodocanachi über die altrömischen Zünfte eingezogen hat und die ihn zu der durch nichts bewiesenen und unbeweisbaren Hypothese führten, dass die altrömischen Zünfte allmählich zu Ende des Alterthums oder zu Beginn des Mittelalters in einer einzigen alle Gewerbetreibenden umfassenden Genossenschaft aufgingen.[45] Trotzdem meint er, dass sich wenigstens der „genossenschaftliche Geist“ in Rom durch die dunklen Jahrhunderte hindurch erhalten habe und dass dieser sich, durch die wirthschaftlichen Bedingungen im 11. Jahrhundert gefördert, in der Bildung der scholae artium geäussert habe; und auch er zweifelt nicht daran, dass die Urkunde der römischen Gärtnergenossenschaft vom Jahre 1030 und einige andere Nachrichten aus dem 11. und 12. Jahrhundert die ältesten Beweise für die Existenz der später höher entwickelten stadtrömischen Zünfte darbieten.[46] Freilich fliessen

---

[44] E. Rodocanachi, Les Corporations ouvrières à Rome depuis la Chute de l'Empire Romain. Picard 1894. CX, 478 u. 470 pp. —

[45] p. VII s.

[46] p. X ss. Den bisher immer und auch von Rodocanachi angeführten „Bonofilius iure matrificus aurifex“ möchte ich nun aus der Liste der Beweisstücke streichen, da das Original der von Galletti abgedruckten Urkunde im Archive von Sa. Maria in Via Lata nicht mehr vorhanden ist und auch schon Galletti aus einer späteren Abschrift geschöpft hat; denn es ist mir sehr wahrscheinlich, dass im Originale stand: „virum magnificum,“ nicht „iure matrificum.“ — Ich muss hier bemerken, dass mir Bremers Besprechung meiner öfters erwähnten Schrift in den Gött. gel. Anz. 1892 no. 18 in mehr-

die Quellen in dieser Zeit nicht so reichlich, wie in den späteren Jahrhunderten, für die Rodocanachi aus grösstentheils ungedruckten Zunftstatuten, aus Bullen und anderem Materiale sehr viel Interessantes zusammengetragen hat, das für den Wirthschaftshistoriker und Statistiker der Stadt Rom unentbehrlich ist und in vielen wirthschaftlichen Entwicklungen und Experimenten lehrreiche Analogieen für die Wirthschaftsgeschichte anderer Gegenden darbietet. So beginnt Rodocanachis Arbeit eigentlich mit dem Jahre 1255, in dem sich die Mercanti ihre Statuten gegeben haben. Nach einem Gesammtüberblicke über die Geschichte und die Statuten der römischen Zünfte geht Rodocanachi auf die einzelnen Zünfte ein, die er nach wirthschaftlichen Gruppen anordnet. Jedes einer Zunft gewidmete Kapitel zerfällt wieder in eine Bibliographie, in eine Geschichte der Zunft und in eine detaillirte Analyse der Zunftstatuten. Um die Grösse der Arbeit zu ermessen,

---

facher Beziehung nicht recht verständlich gewesen ist; wenn ich hier Einiges erwidere, so geschieht es, weil sich auch Mühlbacher a. a. O. auf sie berufen hat. Die Besprechung gipfelt in der Behauptung, dass die Urkunde vom J. 1030 „für die Geschichte des römischen Zunftwesens im Mittelalter ohne alle Bedeutung“ sei. Bremer sieht in der Gärtnerschola eine „gewöhnliche Societät;“ ohne wegen des Ausdruckes streiten zu wollen, muss ich doch bemerken, dass diese Societät 1) einen prior auf Lebenszeit hat; 2) mit den anderen Gärtnerscholae der Stadt in einer Verbindung steht; denn auch B. muss zugeben, dass, wenn der prior einen in seiner schola entstandenen „Streit nicht entscheiden kann,“ „ein anderer als Schiedsrichter berufen wird;“ zunächst muss ich bemerken, dass die Urk. im Plural spricht, dass also nicht ein anderer, sondern die anderen oder andere zusammen als Schiedsrichter berufen werden; ich bezeichnete diese als die „zweite Instanz,“ was B. eine willkürliche Construction nennt; die Fälle, in denen diese anderen priores zu richten haben, kann ich freilich ebensowenig wie B. mit Sicherheit feststellen, da die Urkunde sie nicht anführt; das kann ich indess mit Bestimmtheit sagen, dass nicht, wie B. behauptet „eine thatsächliche Behinderung des priors gemeint ist, also zunächst Abwesenheit oder Krankheit;“ denn es heisst in der Urkunde: „si autem eam litem non potueris finire, veniat simul tecum (nämlich mit dem angeblich „abwesenden oder kranken“ prior) ad aliis prioribus ortulanis.“ — Es scheint mir danach allerdings nicht mehr auf's sorgfältigste erwiesen werden zu müssen, dass es in Rom eine grössere Gärtnerverbindung gab, als unsere schola, die zu ihr gehörte, noch auch dass diese Verbindung irgend eine Ordnung gehabt haben muss; diese Ordnung in der „lex“ die erwähnt wird zu finden, scheint mir das nächst liegende zu sein, ebenso wie mir wenigstens die von Bremer vorgeschlagene „Identificirung von iustum und

genügt es zu wissen, dass auf diese Weise 96 Zünfte besprochen werden.

Bei dieser Eintheilung und der Kürze der Gesammteinleitung wird es sehr schwer, ein einheitliches Bild der Gesammtentwicklung des zünftig organisirten Gewerbestandes zu gewinnen. Die Mercanzia war mehr eine Zusammenfassung von Genossenschaften, als eine einheitliche Zunft. Die geschriebenen Statuten der Einzelzünfte, die uns erhalten sind, beginnen erst im vierzehnten Jahrhundert; ihre Zahl wächst in den folgenden Jahrhunderten. Die Zünfte selbst aber reichen grossentheils in viel ältere Zeit zurück, und was uns von ihren Statuten erhalten ist, sind entweder nur schriftliche Fixirungen eines schon bestehenden Gewohnheitsrechtes oder reformirte Statuten, in die dann meistens ein Theil der früheren Statuten aufgenommen worden war. Da Rodocanachi den Text der Statuten nicht publicirt und eine

---

lex“ nicht sehr „naheliegend“ zu sein scheint. — Auch glaube ich, dass dem, der ökonomisch zu denken gelernt hat, meine Vermuthung, dass es auch andere gewerbliche Genossenschaften zu gleicher Zeit gegeben hat und nicht gerade die ortulani allein auf die Idee gekommen sind, sich zu vereinigen, nicht allzu kühn vorkommen wird, namentlich wenn er bedenkt, dass in derselben Zeit auch andere priores nachgewiesen sind. Endlich gebe ich zu, dass meine Deutung vom „dominicalem facere“ der ortulani, die ich auch nur als die wahrscheinlichste vorgebracht habe, nicht absolut bewiesen ist. Dass die Frohndienste dem prior geleistet werden, dafür spricht, dass auch sonst nur von Verpflichtungen gegen diesen gesprochen wird und dass ihm ausdrücklich „una opera manuale“ zugesprochen wird. Dagegen ist sicher, dass für Bremers Theorie gar nichts spricht; er meint: „es ist doch klar, dass der Herr nicht der Prior, sondern das Kloster ist, in dessen Archiv die Urk. sich befindet;“ auch wenn das Land erst später an das Kloster verkauft wurde, hatte aber die Urkunde Werth für dasselbe, da durch sie der thatsächliche Besitz des Verkäufers nachgewiesen werden konnte. Das Kloster selbst aber wird in der Urk. nicht mit einem Worte erwähnt. Als Phantasie muss ich es aber meinerseits bezeichnen, wenn Bremer sagt: „das Kloster, von dem unsere Pächter das Land gepachtet haben, ist ein Marien-Kloster; in der römischen Kaiserzeit aber verehrten die Gärtner in Rom die Venus als Patronin (Preller-Jordan, Röm. Mythologie I S. 441.)“ Nicht nur, dass ich den römischen ortulani den idealen Sinn nicht zutraue, der dazu gehört hätte, dass sie sich aus Verehrung für ihre Patronin eventuell auch schlechteres Land für ihre Pachtungen ausgesucht hätten — das sog. Marienkloster, aus dessen Archive die Urkunde stammt, ist aller Wahrscheinlichkeit nach das Kloster von SS. Cyriacus et Nicolaus.

ins Einzelne gehende philologische Untersuchung derselben nicht ermöglicht, wäre es grösstentheils vergebliches Bemühen, die älteren Bestandteile herauszufinden. Gleichwohl ist es unzweifelhaft, was auch Rodocanachi hervorhebt,[47] dass die älteren mittelalterlichen Zünfte in Rom viel mehr Aehnlichkeit mit den altrömischen Corporationen, als mit den nordischen Zünften haben.

Hand in Hand mit dem Zunftwesen ging im mittelalterlichen Rom, wie im alten Rom und in Byzanz und sonst, die Regelung der Produktion, des Marktwesens, die Preisregulirung u. s. w. durch die Behörden, die den fiscalischen Standpunkt vertraten; zur Zeit der städtischen Autonomie, seit dem 12. Jahrhundert, übten die städtischen Behörden die fiscalischen Rechte und auch die damit verbundene Oberaufsicht über die Zünfte aus; seit dem 15. Jahrhundert gingen diese Rechte wieder allmählich auf den päpstlichen Schatzkanzler über.[48] Wie war es aber in älterer Zeit? Wenn man bedenkt, dass die päpstlich-römische Finanzverwaltung des älteren Mittelalters durchaus nur die Fortsetzung der byzantinischen ist, wird vielleicht die Vermuthung gestattet sein, dass der praefectus urbi, der zur Zeit der Crescentier, im 10. und 11. Jahrhundert eine so bedeutende und räthselhafte Rolle spielt, eine ähnliche amtliche Thätigkeit hatte, wie der byzantinische Präfect, dessen Thätigkeit aus dem Ἐπαρχικὸν βιβλίον klar wird. Es würde ein neues, bedeutsames Licht auf die Geschichte des 10. und 11. Jahrhunderts fallen, wenn man sich die Crescentius und Cencius auch als Häupter der römischen Zunftorganisation vorstellen könnte.

Ich will hier nicht auf die Gleichheit oder Aehnlichkeit der Bestimmungen Gewicht legen, die sich auf die Regelung des Einkaufs, der officiellen Waarenmarkirung, der Abgrenzung der Zünfte gegen einander beziehen oder gegen den Aufkauf zum Zwecke der Theuerung richten. Die Behörde in Rom bestätigte auch in älterer Zeit,[49] wie in Byzanz, die Vorstände der Zünfte, die ursprünglich durch die Zunftgenossen gewählt wurden, während später die Art der Wahl immer complicirter wurde; die Vorstände, die den byzantinischen προστάται entsprechen, bestehen regelmässig aus den consules und dem camerlengo; die ersteren entsprechen

---

[47] p. XI.

[48] Vgl. p. XXXVII ss.: Régime fiscal.

[49] p. XXXII.

dem ravennatischen capitularius und iudex, der letztere dem sacellarius; die Titel primicerius und prior sind selten; die Amtsdauer ist schon auf 1 Jahr oder 6 Monate eingeschränkt. Auf die gerichtliche Thätigkeit des Vorstandes wird das Hauptgewicht gelegt, und um ihre Unabhängigkeit von den Behörden scheinen viele Kämpfe geführt worden zu sein; ihre Einschränkung auf Prozesse um geringe Summen und die Ueberweisung der grösseren Prozesse an die Behörden ist in älterer Zeit, wie in Byzanz, die Regel; vielleicht hängt der Titel consul und die Abfassung von Statuten vielfach mit der Anerkennung und Erweiterung der richterlichen Thätigkeit des Vorstandes zusammen.

Für den Eintritt in die Zunft muss regelmässig eine Taxe erlegt werden; doch kommt auch eine Begünstigung des Sohnes vor, der nach seinem Vater in die Zunft eintreten will. Ein Nachweis der Ehrbarkeit des Aufzunehmenden wird häufig verlangt. Dagegen kommt eine Prüfung zum Zwecke des Befähigungsnachweises nur in wenigen Fällen und spät auf, und auch die Vorschrift einer Lehrzeit gehört zu den späteren Bestandtheilen der Zunftstatuten; ebenso ist der numerus clausus, der bei einzelnen Zünften vorkommt, grösstentheils späten Ursprunges.

Einige Einzelbestimmungen über die Pflichten der Zunftgenossen gegen einander sind sehr bezeichnend wegen ihrer Uebereinstimmung mit den gleichartigen Bestimmungen des Edictes Leo's des Weisen. Wie in diesem ist der Schreiber mit Strafe bedroht, der ein von einem anderen begonnenes Schriftstück vollendet, um den ersten Schreiber um seinen Gewinn zu bringen; eine analoge Bestimmung findet sich in den Statuten anderer Zünfte.[50] In Byzanz wie in Rom wird der Patron mit Strafe belegt, der einen Arbeiter verwendet, bevor dessen Arbeitsvertrag mit einem anderen Patron abgelaufen ist.[51] In gewissen Zünften durften die Werkstätten der Ladenbesitzer zur Vermeidung der Concurrenz nur in gewissen Distanzen von einander angelegt werden.[52] Noch mehr für einen Zusammenhang der byzantinischen und römischen Zunftorganisation aber scheint mir zu sprechen, dass die immerhin auffallende Bestimmung, dass der Meister mit Strafe

---

[50] p. XCI; I p. 418. 430; II p. 22. s. etc. u. *'Επ. β.* I, 6.

[51] p. XCII; I p. 28. 184. 418. 438; II p. 23. 50. 186. 219. 257. 393 etc. *'Επ. β.* VI, 3; VIII, 10.

belegt wird, der einen Zunftgenossen durch ein höheres Miethangebot aus seinem gemietheten Laden oder seiner Werkstätte verdrängt, sowohl in Byzanz wie in Rom regelmässig wiederkehrt.[53] Man kann allerdings einwenden, dass ähnliche Verhältnisse ähnliche rechtliche Bestimmungen zur Folge haben konnten, und sicherlich ist es schwer, ohne Kenntniss des Wortlautes der ältesten Statuten einen Beweis für den Zusammenhang zu führen. Dieser Zusammenhang wird aber um so wahrscheinlicher, je mehr sich die Uebereinstimmung gerade in Detailbestimmungen, wie den eben angeführten, zeigt. Und auch wenn unsere Quellen aus später Zeit datiren, können sie nicht minder ursprünglich sein; haben doch, um Beispiele anzuführen, die mercatores artis pannorum und die Barbiere in einer Zeit, in der wir ihre Geschichte verfolgen können, vom 15. bis in's 18. Jahrhundert, also durch 3 bis 4 Jahrhunderte ihre Statuten unverändert bewahrt.

Eine mehr in's Einzelne gehende Durchforschung der römischen Zunftstatuten wäre gewiss sehr erwünscht. Wenn ich überzeugt bin, dass sie noch deutlichere Indicien für den römischen Ursprung der Zünfte ergeben würde, so kann ich freilich nicht verhindern, dass Andere vorläufig diesen Glauben nicht theilen. Wenn der Hinweis auf das reiche Material, das trotz aller Ungunst der Ueberlieferung erhalten ist, auch nur das negative Resultat zur Anerkennung bringt, dass man die besprochene Frage nicht als abgethan betrachten kann, weil 20 Privaturkunden von den Zünften schweigen, so werde ich dies als Gewinn betrachten. Denn es würde dies Resultat zu der Erkenntniss beitragen „dass die dunkle Scheidezeit zwischen Alterthum und Neuzeit von beiden Seiten zu beleuchten ist und dass die Wissenschaft davor steht, wie die Ingenieure vor dem Tunnelbau: man setzt an beiden Seiten an und nimmt sich beiderseitig vor Unzulänglichkeiten einander zu verzeihen und etwaigen Begegnens sich zu erfreuen."[54]

---

[52] p. XC. — Ἐπ. β. XI, 1; XII, 3.

[53] p. XCI; I p. 81. 184. 203. 279; II p. 50. 69 etc. — Ἐπ. β. IV, 9; IX, 4; X, 3; XI, 7; XIII, 6; XVIII, 5; XIX, 2.

[54] Mommsen im 1. Bd. dieser Zeitschr. S. 44.

Literatur.

Referate.

Robert Pöhlmann, ord. Professor in Erlangen, Geschichte des antiken Communismus und Socialismus. I. Bd. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1893.

Nur über einzelne Partieen aus der Geschichte des antiken Socialismus giebt es bisher zuverlässige Arbeiten: so in erster Linie von Fustel de Coulanges über das Gemeineigenthum bei den Griechen, von Erwin Rohde über den socialistischen Roman, von Ferdinand Dümmler über den vor-platonischen Socialismus und von Heinrich Dietzel über „die Ekklesiazusen des Aristophanes und die Platonische Politeia" (Bd. I der Frankenstein'schen „Zeitschrift für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften").[1] Es war daher mit grosser Freude zu begrüssen, dass ein als Historiker wie auch als Nationalökonom bewährter Forscher wie Pöhlmann sich die Aufgabe stellte, eine Geschichte des antiken Socialismus und Communismus zu schreiben. Das freilich, was der vorliegende erste Band bietet, ist — trotz seines beträchtlichen Umfanges — wenig mehr als eine Monographie über den platonischen Socialismus, wie die folgende Analyse des Inhalts zeigen wird.

Zunächst wird nämlich in einer Reihe von Kapiteln nachgewiesen, dass in einer Reihe von Fällen kein Socialismus vorliege, in denen manche Forscher ihn zu sehen vermeinen: z. B. habe zur Zeit Homers keine Feldgemeinschaft bestanden, habe die Lehre des Pythagoras keine Empfehlung des Communismus enthalten, sei Tarent nicht communistisch organisirt gewesen, Sparta ebensowenig u. s. w. Nun ist es ja ein recht verdienstliches Unternehmen, Irrthümer zu beseitigen. Die hier in Rede stehenden sind aber schon längst von Fustel de

[1] Eine Entwicklungsgeschichte des griechischen Socialismus in den knappsten Umrissen versuchte Referent im zweiten Kapitel seiner Abhandlung „Socialismus" („Handwörterbuch der Staatswissenschaften", Bd. V) zu geben.

Coulanges in seiner durch Scharfsinn der Beweisführung wie durch glänzende Form gleich hervorragenden Abhandlung „Le problème des origines de la propriété foncière“ (in der „Revue des questions historiques“, Jahrg. 1889) beseitigt worden. Also, wozu unter so vielen Anstalten offene Thüren einrennen? Hier hätten wenige Zeilen genügt, wo Pöhlmann fast volle hundert Seiten braucht. Dabei sei angemerkt, dass Pöhlmann die fragliche Abhandlung des berühmten französischen Historikers nirgends citirt, obwohl er sie doch jedenfalls kennen sollte, auch in vielen Argumenten und einigen besonders treffenden und charakteristischen Ausdrücken mit ihr übereinstimmt. —

Daneben zieht er Dinge hinein, die nicht in den Kreis der Geschichte des Socialismus gehören: so widmet er lange Kapitel Platos „Gesetzen“, die einen ausdrücklichen Verzicht auf den Communismus enthalten und ein specifisch socialreformatorisches Werk sind, und dem Aristotelischen Staatsideal, das mit dem Socialismus erst recht Nichts zu thun hat. Pöhlmann sind leider die Grenzen zwischen einer socialistischen Theorie und einer socialreformatorischen nirgends klar geworden. Auf der anderen Seite ist Wesentliches ausgelassen; so ist es vor Allem sehr verwunderlich, dass Pöhlmann jene socialistische Theorie, welche in Aristophanes' „Ekklesiazusen“ mit so herbem Spotte übergossen wird, nirgendwo analysirt. —

Die Leistung Pöhlmanns besteht somit eigentlich nur in einer genauen und exacten Darstellung des Platonischen Socialismus. Diese Kapitel — das Zuverlässigste, was über Plato geschrieben worden ist — sind recht verdienstvoll, indem sie verschiedene Irrthümer in der Auffassung des Platonischen Idealstaates, die auch bei namhaften Philologen und Staatsrechtslehrern Glauben gefunden haben, aus der Welt schaffen. Aber auch hier vermissen wir ein genügendes Eingehen auf die Wurzeln der Platonischen Socialphilosophie, eine scharfe Beleuchtung jener geistigen Strömungen, welche in Platos „Staat“ ausmünden, eine fruchtbare Untersuchung alles dessen, was zusammenkommen musste, um im Geiste des grössten Hellenischen Philosophen ein kommunistisches Ideal erstehen zu lassen. —

Hoffentlich wird sich über den zweiten Band ein günstigeres Urteil gewinnen lassen!

Basel. Georg Adler.

Erwiderung.

Adler erhebt in der Besprechung meiner Geschichte des antiken Communismus und Socialismus den Vorwurf, dass mir die Grenzen zwischen einer socialistischen Theorie und einer socialreformatorischen nicht klar geworden seien, und begründet dies damit, dass ich den Gesetzesstaat Platos und den aristotelischen Idealstaat in das Bereich meiner Darstellung gezogen habe. Ersterer enthalte einen ausdrücklichen Verzicht auf den Communismus und sei ein specifisch socialreformatorisches Werk, letzterer habe mit dem Socialismus erst recht nichts zu thun.

Die Unklarheit dürfte hier auf Seiten des Recensenten zu suchen sein. Als ob mit dem Verzicht auf die Güter- und Frauengemeinschaft der Politeia der Gesetzesstaat aufhörte, ein durch und durch socialistisches Gebilde zu sein! Ist etwa die in die persönlichsten Verhältnisse eingreifende Regelung des gesammten wirthschaftlichen, socialen und geistigen Lebens durch eine allmächtige Staatsgewalt, z. B. die Regulirung der Einkommensvertheilung im Gesetzesstaat nicht socialistisch? Und verzichtet nicht Plato selbst ausdrücklich auf die Hoffnung, dass sich das sociale System des Gesetzesstaates auf dem Wege der Reform aus dem Bestehenden entwickeln werde? Er lässt diesen idealen Staat auf einer weltentlegenen Erdenstelle begründet werden. Und trotz alledem sollen Platos „Gesetze“ ein specifisch socialreformatorisches Werk sein? Ist aber der platonische Gesetzesstaat socialistisch, dann ist es auch der mit demselben so enge verwandte aristotelische Idealstaat. Oder kann sich Adler die staatliche Regulirung der Kinderzeugung, die Durchführung der Besitzesgleichheit und andere Eigenthümlichkeiten dieses Idealstaates ohne Socialismus vorstellen? — Uebrigens wird meine Anschauung von hervorragenden Nationalökonomen getheilt, denen Adler die an mir gerügte Unklarheit über die Begriffe „socialreformatorisch“ und „socialistisch“ kaum vorwerfen wird.

Adler findet es ferner „sehr verwunderlich, dass ich jene socialistische Theorie, welche bei Aristophanes mit so herbem Spott übergossen wird, nirgendwo analysire“. Ich bemerke in der Vorrede, dass ich die Geschichte der socialen Demokratie dem zweiten Bande vorbehalte. Dort werden auch die Erscheinungen zur Sprache kommen, die Aristophanes im Auge hat. Jedenfalls würde man es

„sehr verwunderlich" finden, wenn ich das luftige poetische Gebilde der aristophanischen Laune unter den Organisationsplänen zum Aufbau einer neuen Staats- und Gesellschaftsordnung behandelt hätte, welche der erste Band bespricht.

Was in dieser Beziehung der erste Band nach Adlers Ansicht zu wenig bringt, soll er in anderer Hinsicht wieder zu viel bieten. Die Kapitel über die Feldgemeinschaft bei Homer, über den Pythagoräismus, über den Communismus in Sparta u. s. w., sollen überflüssig sein, weil bereits Fustel de Coulanges in der bekannten Abhandlung diese Fragen erledigt habe. Nationalökonomen wie Roscher, Alterthumsforscher wie Beloch u. A. haben sich darüber in ganz anderem Sinne geäussert. Man braucht in der That nur die kurzen Bemerkungen Fustel's mit meinen Ausführungen über die Feldgemeinschaft bei Homer, über den Socialstaat der Legende, über Sparta und Creta u. s. w. zu vergleichen, und man wird hier vieles finden, was Fustel gar nicht berührt, was aber berührt werden musste, wenn die betreffenden Probleme eine wirklich erschöpfende Behandlung finden sollten.[1]

Uebrigens ist es nicht richtig, dass die betreffenden Kapitel meines Buches blos negativer Natur seien. So wird z. B. bei der homerischen Volkswirthschaft der Familiencommunismus der Griechen besprochen, die eigenthümlichen socialökonomischen Erscheinungen Spartas und Cretas werden als Consequenz des Staatssocialismus des kriegerischen Gesellschaftstypus erwiesen. Ein Beweis, der andererseits sich naturgemäss mit einer Kritik der weitergehenden Anschauungen über den angeblich communistischen Charakter der spartanisch-cretischen Institutionen verband.

Wie der Tadel, so ist auch das Lob, welches Adler dem Buche spendet, unverdient. Meine Darstellung des platonischen Socialismus

---

[1] Auch in Frankreich ist man anderer Ansicht, als Adler. Dort ist vor Kurzem ein grosses Werk über die Geschichte des Grundeigenthums erschienen, welches — trotz Fustel — die im ersten Theil meines Buches erörterten Probleme mit grosser Ausführlichkeit behandelt. Was mein Verhältniss zu Fustel betrifft, so lagen die betr. Kapitel so gut wie fertig vor, als mir der fragliche Aufsatz zu Gesichte kam. Ob ich einen nachträglichen Hinweis auf denselben eingefügt habe oder ob dies aus Versehen unterlassen wurde, kann ich von hier aus, wo mir mein Buch nicht zu Gebote steht, nicht entscheiden. Uebrigens sind die Arbeiten Fustels so allbekannt, dass es für den Sachverständigen eines Hinweises auf dieselben nicht bedarf.

soll „das zuverlässigste sein, was über Plato geschrieben worden ist!“ Besser als vage Lobsprüche wäre eine wirkliche „Analyse des Inhaltes“ gewesen, wie sie doch Adler zu geben verspricht, eine Darlegung, die dem Leser eine klare Vorstellung von dem gewährt hätte, was denn eigentlich in dem Buche geleistet ist. Oder glaubt Adler wirklich, dass die wenigen oberflächlichen Bemerkungen, die er zu einem so umfassenden Werke macht, eine „Analyse“ darstellen? Das wäre doch sehr verwunderlich! Freilich ist es nicht minder verwunderlich, dass Adler die in seinem Referat angeführten auf ganz ungenügender Quellenkenntniss beruhenden Bemerkungen, die er im Handwörterbuch der Staatswissenschaft dem griechischen Socialismus gewidmet hat, als eine — (allerdings in den knappsten Umrissen gehaltene) — Entwicklungsgeschichte des griechischen Socialismus bezeichnet!

Sassnitz auf Rügen. Robert Pöhlmann.

Erwiderung.

Die in Bd. II, Heft 1 dieser Zeitschrift veröffentlichte Recension meiner Arbeit über „Das Hansgrafenamt“ von F. Eulenburg enthält neben einigen wirklichen Berichtigungen zahlreiche Irrthümer. Es werden mir darin sogar vielfach Behauptungen zugeschrieben, welche in meinem Buche gar nicht enthalten sind! An anderen Stellen seiner Recension giebt zwar Eulenburg meine Ausführungen annähernd richtig wieder, was er gegen sie anführt, ist aber meines Erachtens nicht stichhaltig, so sehr er sich auch den Anschein giebt, nur ganz selbstverständliches vorzubringen. Da ich in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift in einem besonderen Aufsatze das gute Recht meiner Auffassung des Hansgrafenamtes gegenüber den Aufstellungen Eulenburgs und anderen Recensenten zu erweisen hoffe, so will ich hier auf alle diejenigen Ausführungen Eulenburgs nicht eingehen, welche die Frage nach der Bedeutung des Hansgrafenamtes und seiner Verbindung mit kaufmännischen Genossenschaften, sowie meine Forschungsmethode unmittelbar betreffen. Zum Nachweise der Richtigkeit meines oben ausgesprochenen Urteils über Eulenburgs Kritik genügt es, 7 Sätze derselben etwas näher ins Auge zu fassen, deren Besprechung jenen Aufsatz zu sehr erweitern würde.

1. S. 139 behauptet Eulenburg, dass ich „die Bestätigung für die Annahme der Existenz des Bremischen Hansgrafen im 12. und 13. Jahrhundert daraus folgere, dass in bischöflichen Zeugenlisten des Hansgrafen nie Erwähnung geschieht." Eine solche Thorheit lag mir natürlich fern. Anlass zu der Behauptung Eulenburgs kann nur ein Satz auf S. 126 gegeben haben, in dem weder vom 12. Jahrhundert noch von der Existenz des Bremischen Hansgrafenamtes in jenem oder in dem folgenden Jahrhunderte die Rede ist. Es wird daselbst vielmehr nur das Fehlen des Hansgrafen unter den erzbischöflichen Beamten in den Zeugenlisten während des 13. Jahrhunderts als Zeichen dafür angeführt, dass der Hansgraf damals nicht mehr erzbischöflicher Beamter war. Eulenburg durfte die Richtigkeit meiner Auffassung des Bremischen Hansgrafenamtes bestreiten. Was hat es aber für Nutzen, meine Ausführungen dadurch zu discreditieren, dass man ein Argument, das ich für eine Behauptung angeführt habe, etwas ändert und dann erklärt, ich hätte damit eine Annahme stützen wollen, mit der ich jenes Argument gar nicht in Verbindung gebracht habe?

2. Ebenso ist Eulenburgs Vorwurf S. 139 gänzlich aus der Luft gegriffen, dass ich in der Bremer Urkunde von 1181 „universitas civitatis, arbitrium civium, civitas nostra für die Kaufmannsgenossenschaft bezw. deren Vorsteher erklärt" habe. Auf den in Betracht kommenden Seiten 117 und 124 ff. findet sich nichts derartiges. Ich habe nur S. 124 gesagt, dass jene Urkunde wahrscheinlich den „Vorstehern der Kaufmannsgenossenschaft" ertheilt wurde; ferner dass, wenn der Erzbischof sagt, dass er seinen Antheil an der Hanse der Verfügung der Bürger überliess, dieser Antheil dadurch an die Kaufmannsgenossenschaft überging. Von der Frage nach der Richtigkeit dieser Auffassung wollen wir hier absehen. Völlig unberechtigt ist es jedenfalls aus meiner Behauptung zu folgern, — denn davon, dass ich es auch nur angedeutet, kann keine Rede sein, — dass ich die „universitas civitatis" oder die „civitas nostra" für „eine Kaufmannsgenossenschaft resp. ihre Vorsteher" erklären müsste, wenn ich diese für die Empfänger des Privilegs halte. Es wird in der Urkunde gesagt, dass der Erzbischof die „universitas civitatis" und die dort ankommenden Fremden durch die Menge der Abgaben erdrückt gesehen und desshalb die Stadt (civitatem nostram) von zwei Missständen (ab utroque isto incommodo) befreit habe. Diese Begrün-

dung einer obrigkeitlichen Verfügung durch Rücksicht auf das Wohl der Stadt steht doch der Annahme nicht im Wege, dass die Verfügung in der Ertheilung von Rechten an eine einzelne Genossenschaft bestand! Kommt doch derartiges häufig in zweifellos einzelnen Genossenschaften ertheilten Urkunden vor! Ich erinnere nur an das von Eulenburg selbst in dieser Zeitschrift Bd. I, S. 300 besprochene Privileg der Wiener Victualienhändler von 1368, in dem ausdrücklich das Interesse der ganzen Stadt, nämlich die Beseitigung des ihr aus der zu grossen Zahl der Händler verursachten Schadens, als Grund der Privilegirung der Genossenschaft angegeben wird.[1]

3. Höchst sonderbar ist auch, dass Eulenburg S. 140 sagt, dass ich für die „grosse Reception flandrischen Rechts“ „nichts ins Feld führen kann“. Ausdrücklich habe ich S. 281, Note 113 (vgl. Note 109 und 114) auf Schröder D. R. G. S. 612, Donandt in Brem. Jahrb. V (1870) S. 5, Tomaschek, Deutsches Recht in O. S. 80—90 und in G. Q. der Stadt Wien, Einl. S. VII, verwiesen; dort würde Eulenburg zahlreiche Belegstellen für die Thatsache der Verbreitung flandrischen Rechts in anderen deutschen Rechtsgebieten finden.

4. S. 140, Note 9 sagt Eulenburg: „Der Umstand, dass die Babenberger in Regensburg zwei Häuser besassen, ist freilich kein Beweis für Köhnes Vermuthung“, dass das Amt aus Regensburg nach Oesterreich übertragen sei. Dies ist richtig, erweckt aber fälschlich den Anschein, dass ich jenen Umstand als Beweis für die erwähnte Vermuthung angeführt habe. Ich habe jene Thatsache S. 283 nur bezüglich der Beziehungen Ottokars zu Regensburg erwähnt.

5. Eulenburg wendet S. 135 gegen meine Ausführungen ein, „dass nach den ältesten Urkunden von 1207, 1230 und 1281[2] der Regensburger Hansgraf nur ausserhalb der Stadt etwas zu verfügen hatte.“ Habe ich S. 18 ausdrücklich bemerkt, dass es sich hier nur um Einschränkungen der Funktionen des Hansgrafen und zwar um Einschränkungen

---

[1] Vgl. auch die Urk. f. die Gewandschneider-Innung in Magdeburg 1183 (Urkb. d. St. Magdeburg Nr. 55), die Urkunden für die Schuhmacher, Riemenschneider und Schneider in Bremen von 1274, 1300, 1491 (Boehmert Beitr. z. Gesch. d. Zunftwesens S. 69, 72, 81), die Urk. für die Tuchmacher in Iglau von 1360 (Werner, Urk.-Gesch. der I. Tuchmacher-Zunft S. 6) etc.

[2] Diese meint Eulenburg, wenn er auch durch einen Druckfehler meines Buches S. 18 Zeile 21 veranlasst 1283 sagt.

von geringer Wirksamkeit handelt, so meint er, ich schlösse dies nur daraus, das „der Hansgraf später auch innerhalb der Stadt Befugnisse hatte.“ Dass ich aber S. 18 auseinandergesetzt, dass die Anordnungen des Schieds von 1281 über das Hansgrafenamt nicht für einfach identisch mit denjenigen der Urkunden von 1207 und 1230 gehalten werden können, hat er nicht beachtet. Gewiss würde „der Gedanke näher liegen“, dass sich die Befugnisse des Hansgrafen „erst allmählich erweitert hätten,“ wenn uns zu den Jahren 1207, 1230 und 1281 berichtet wäre, dass damals der Hansgraf in Regensburg selbst noch keine Competenz hatte. Dasselbe wäre der Fall, wenn etwa 1207 oder 1207 und 1230 dem Hansgrafen noch keine Funktionen innerhalb der Stadt zugeschrieben würden und solche nur 1281 sowie im vierzehnten Jahrhundert bezeugt wären. Nun erkennt aber gerade die älteste der in Betracht kommenden Urkunden, diejenige von 1207, die Competenz des Hansgrafen, innerhalb der Stadt Verordnungen zu treffen, insofern ausdrücklich an, als sie verlangt, dass dieselben nicht in Widerspruch zu dem geltenden Rechte und dem Willen der Bürger stehen sollen.[3] Im Schied von 1281 wird dem Hansgrafen das Recht gegeben, in der Stadt mit Zustimmung der Mehrheit der Grosskaufleute Verordnungen für den Grosshandel zu treffen und Strafen wegen Ungehorsams gegen diese Verordnungen einzuziehen. Nur das Privileg von 1230 sagt: ordinet infra civitatem et non extra; es wird damit aber etwas bestimmt, was 1207 noch nicht und 1281 nicht mehr galt. Die Urkunde von 1230 darf jedenfalls auch nicht wie eine Aufzeichnung über bestehendes Recht interpretirt werden. Schon die Thatsache, dass die Regensburger in ein ihnen ertheiltes Privileg die Bestimmung aufnehmen liessen, der Hansgraf solle innerhalb der Stadt keine Befugnisse üben, zeigt meines Erachtens, dass er solche damals entweder in Anspruch nahm oder ausübte. Dass letzteres der Fall war, geht aber aus der Urkunde von 1207 hervor, während diejenige von 1281 zeigt, dass die Einschränkung der Competenz des Hansgrafen auf die Thätigkeit auf auswärtigen Märkten schwerlich lange bestehen blieb.

---

[3] § 6 (Gengler, Beitr. z. Rg. Bayerns III. p. 18): si infra civitatem is (hansgravius) aliquid ordinare disposuerit, id non nisi secundum civilia instituta et ex consensu urbanorum fiat.

6. Als „Kuriosum" glaubt Eulenburg S. 136 erwähnen zu dürfen, dass ich S. 19, 20 „die Grosskaufleute zur gewerblichen Bevölkerung" gerechnet hätte, „die sich gegen die Rathsherrschaft erhob". Ich habe jedoch nur eine 1330—1333 bemerkliche vorübergehende Competenzerweiterung des Hansgrafen und der Hanse damit in Verbindung gebracht, dass damals die „gewerbtreibende Bevölkerung die Rathsherrschaft nicht ohne Erfolg angriff". Hätte Eulenburg die von mir angeführte Quelle (Gemeiner I S. 544 ff.) gelesen, so hätte er gesehen, dass damals der Rath wirklich von den Handwerkern und einem Theile der übrigen Bürger angegriffen wurde, unter denen sich auch der zu jener Zeit zweifellos von den Kaufleuten gewählte Hansgraf befand (ibid S. 545). Ebenso kann es in Folge der Mittheilungen Gemeiner's a. a. O. und der von Freyberg V 119 publicirten Urkunde nicht bezweifelt werden, dass in den damals entstandenen Unruhen die Macht der Hanse — mag man nun darunter eine Genossenschaft oder, wie manche Forscher meinen, ein städtisches Handelsamt, dessen Inhaber von den Kaufleuten gewählt wurden, zu verstehen haben — zunahm, dass aber 1334, als wieder geordnete Zustände eintraten, die Competenz der Hanse auf ihren früheren Umfang eingeschränkt wurde. Allgemeine Redensarten, wie dass „doch" „die Grosskaufleute" „bekanntlich immer im Gegensatz zu den Zünften gestanden haben", berechtigen gewiss einen Recensenten nicht, sich von der Einsicht der Quellen, auf die sich eine Aeusserung stützt, zu dispensiren. Eulenburg sei hier nur mitgetheilt, dass an manchen Orten die aus Kaufleuten und Handwerkern bestehende gewerbliche Bevölkerung gegenüber einem zwar mindestens zum Theil von früheren kaufmännischen Familien gebildeten, aber von seinen Renten lebenden Patriciate (im Sprachgebrauche der Zeit als Müssiggänger, otiosi bezeichnet) mehr oder weniger zusammenhielt. Es sei hier nur auf die Verhältnisse in Basel verwiesen. Dort identificirten trotz des fortgesetzten Hinanwachsens vornehmer Handelszünftiger zum Patriciat die Handelszünfte selbst ihre Interessen mit denen der Handwerker und traten sogar an die Spitze der zünftigen Opposition gegen das Patriciat.[1]

7. Völlig unberechtigt ist auch der S. 132, Note 1 mit grosser

[1] So Geering S. 45, vgl. Heusler Basel S. 252, 256; s. auch Gothein W. G. des Schwarzwaldes I 377 über Konstanz und Freiburg.

Zuversicht unternommene Angriff auf meinen Nachweis, dass in Kassel „Hansgrafen“ ursprünglich, wie an anderen Orten die Vorsteher der Kaufmannsgilde genannt wurden, später aber Hansegrefen resp. der aus demselben hervorgegangene Ausdruck Hansegreben die Mitglieder dieser Genossenschaft bezeichnet hat. Ich habe dies nicht, wie Eulenburg a. a. O. angiebt, daraus gefolgert, „dass der Verband der Kaufleute einige Zeit hindurch aufgelöst war und dass darauf die ursprüngliche Bedeutung des Wortes missverstanden sei.“ Letzteres habe ich nur als die wahrscheinliche Veranlassung des Wechsels in der Bedeutung jenes Wortes, nicht als Beweis dafür angeführt, wie Eulenburg angiebt. Dass das Wort in Kassel erst die Vorsteher, dann die Mitglieder jener Genossenschaft bezeichnete, geht aus der von mir S. 306, 307 veröffentlichten Urkunde von 1323 einerseits, aus den Stadtrechnungen vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts und späteren Zeugnissen andererseits mit Bestimmtheit hervor. Höchstens könnte man es anfechten, dass ich die Aenderung der Bedeutung von „Hansegrefen“ mit der Aufhebung der Innungen von 1384 in Zusammenhang gebracht habe. Jene Aufhebung war keine blosse „Oeffnung der Innungen auf drei Jahre“, wie Eulenburg angiebt, sondern es wurde ihnen Wiedereinrichtung nach drei Jahren nur als möglich in Aussicht gestellt, ohne dass damit gesagt wurde, dass sie dann die alten Rechte zurückerhalten würden.[5] Die Erneuerung der Privilegien der Gewandschneiderinnung fand jedenfalls erst 1403, also nicht 3, sondern 19 Jahre nach der Aufhebung statt. Bei dieser Erneuerung der Privilegien gebrauchte man aber den Ausdruck Hansegrefen nicht. Wird nun — nachweislich seit 1468 — der Ausdruck „Hansegreben“ für die Mitglieder der Kaufmannsinnung üblich und findet sich gerade diese Verstümmelung des Wortes „Hansegrefen“ in einer alten Abschrift des Privilegs von 1323, so ist es wohl nicht allzu viel combinirt, wenn man annimmt, dass Formen wie „magistris pannicidarum scilicet hansegreben“ in jener Copie missverstanden sein und den Anlass zu dem neuen Sprachgebrauche gegeben haben mögen! Dass weder diese Erklärung noch gar der Nachweis des Wechsels in der Bedeutung von Hansegrefen als Zeichen „absoluter Willkür in der

[5] Vgl. Gengler Cod. iur. mun. I, S. 372 § 30: Und wan die dry jar verlouffen sin, so mogin wir widder innunge gebin und tun nach unssem willen.

Behandlung der Quellen“ angeführt werden dürfen, geht auch daraus hervor, dass sie von einer Seite Zustimmung erhalten haben, von der sie es dann sicher nicht erwarten könnten. Kolmar Schaube, dem gewiss alles eher als Mangel an Skepsis gegenüber meinen Ausführungen vorgeworfen werden kann, meint, dass diese „Erklärung richtig sein dürfte“. (Gött. Gel. Anz. 1893, S. 684.) Würde sie aber falsch sein, so würde doch der Vorwurf gegen Eulenburg bestehen bleiben, dass er auch hier wieder meine Darlegungen ganz unrichtig wiedergegeben hat.

Obgleich ich den grössten Theil der Ausführungen Eulenburgs aus Rücksicht auf den angekündigten Aufsatz bei Seite gelassen, wird man doch Werth und Unparteilichkeit seiner Recension erkennen. Selbst unter denjenigen Behauptungen, welche gegen ganz bestimmte Irrthümer meines Buches gerichtet zu sein scheinen, sind viele völlig haltlos. Allgemein gehaltene Vorwürfe, denen selbst die scheinbare Begründung fehlt, z. B. dass „man Vermuthungen, die man nur als möglich oder wahrscheinlich hinstellt, nicht nachher als völlig sicher bezeichnen darf“, womit Eulenburg doch den Glauben erwecken will, dass ich es thue — sind keiner Widerlegung werth.

Berlin, November 1893. Carl Koehne.

Knieke, August, Dr. phil., Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte. Münster i. W., Regensberg, 1893. 176 S.

Zu der bereits in umfangreicher Literatur vorliegenden Erforschung der Verfassungsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter dürfte diese Arbeit einen ausserordentlich dankenswerthen Beitrag liefern und sogar in gewissem Sinne eine Lücke ausfüllen. Denn obwohl dieses Buch, wie der Verfasser selbst sagt, nicht eine neue These aufstellt, bietet es doch insofern neues, als es die bisherigen Resultate der städtegeschichtlichen Forschung in Beziehung auf eine grössere Landschaft prüft. —

Ihrem Inhalt nach zerfällt die Arbeit in 4 Hauptheile.

Zunächst werden die Ursachen dargelegt, welche zur Einwanderung in die Städte trieben. Rechtliche und wirthschaftliche Gesichtspunkte wirken zusammen: die grössere Sicherheit der Stadt, ihr Marktwesen,

der Vortheil, dass die Stadt ihren Einwohnern einen bevorzugten Gerichtsstand bieten kann, die Befreiung oder Verminderung von öffentlichen Leistungen theils finanzieller, theils persönlicher Natur, — alle diese Umstände mussten günstig für eine Hebung der städtischen Bevölkerung durch Zuzug vom Lande wirken. —

In einem 2. Theil wird die Stellung des Landesherrn zur Einwanderung in die Städte besprochen. — Zwei verschiedene Interessenkreise stiessen hier auf einander. Das Gedeihen der Städte hing von ihrem Wachsthum ab. Insofern musste der Landesherr, da ihm selbstverständlich an einer wirthschaftlichen Hebung seines Gebietes gelegen war, die Einwanderung fördern. Andererseits stellten sich dem persönliche Erwägungen entgegen. Während ursprünglich eine Einschränkung der Freizügigkeit nur für Unfreie durch das Institut der „glebae ascriptio“ bestand, trat diese später auch für Freie mit dem Aufkommen der „Bede“ oder des „Schatzes“ ein. Da die Städte eine Beseitigung oder wenigstens eine Verminderung dieser Verpflichtung erstrebten und auch vielfach erreichten, so musste der Landesherr sich der Aufnahme seiner freien schatzpflichtigen Leute in den Städten entgegenstellen. So begreift sich die Bestimmung, welche wenigstens eine Regelung der Abgaben-Verhältnisse hinsichtlich der Abziehenden verlangt, ja die Aufnahme derselben den Städten ganz untersagt. Bei dieser Stellung des Landesherrn erklärt sich auch weiter die Abneigung gegen das Institut des „Pfahlbürgerthums,“ — denn auch dies berücksichtigt die Interessen des Landesherrn meist nicht, — und gegen das allmähliche Durchdringen des Rechtssatzes „Luft macht frei.“ —

Unter Zugrundelegung des Gesichtspunkts, wie sich die auswärtigen Grundherrn zur Einwanderung ihrer hofhörigen Unfreien in die Städte stellten, wird im 3. Theil neben dieser Frage auch eine Reihe anderer damit zusammenhängender Fragen erledigt. Musste schon der Fortzug Freier in die Städte für die Landesherrn Bedenken erregen, wie viel mehr für die Grundherrn ihren hofhörigen Unfreien gegenüber! Nicht genug dass bezüglich des Erbrechtes die Grundherrn schwer geschädigt wurden (im 2. Theil wurde schon das Erbrecht der Freien behandelt), auch hinsichtlich der Abgaben und sonstigen Verpflichtung der Unfreien erwuchs den Herrn schwerer Nachtheil. Die Abgabe beim Sterbefall, der Kopfzins, das Recht auf Ertheilung des Ehekonsenses kamen in Frage. Galten diese Lasten für die Unfreien

allgemein, so waren den „Wachszinsigen“ gegenüber die Grundherrn nicht weniger interessirt. Auch von ihnen wurde die Recognitionsgebühr für Schutz, die Heirathsgebühr, bei Sterbefall das beste Stück des Erbtheils („Besthaupt“ oder „Kurmiethe“) erhoben. Wenn trotzdem einen grossen Theil der Einwanderer in die deutschen Städte unfreie Elemente bilden, so lässt das auf einen Ausgleich mit den Interessen der Grundherrn schliessen. Die einfachste Lösung der Frage war Freilassung des Hörigen seitens des Grundherrn durch eine gewisse Formalität (manumittere) oder durch Beurkundung. —

Anders wenn der Fortgang mit Erlaubniss des Grundherrn geschah, trotzdem aber das Abhängigkeitsverhältniss blieb, oder wenn die Einwanderung von Hörigen ohne die Genehmigung des Herrn erfolgte. In letzterem Falle konnte eine Reclamation eintreten; erfolgte sie nicht innerhalb eines gewissen Zeitraumes, so wurde der Eigenhörige von selbst frei. — Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass Hörige unter Beibehaltung ihres Abhängigkeitsverhältnisses zu ihren Grundherrn in die Stadt einwanderten.

Wie verhalten sich ihnen gegenüber die Städte? Diese Frage führt uns auf den 4. Theil der Arbeit: Stellung der Stadt zur Einwanderung. Dieser Abschnitt dürfte der interessanteste sein und zwar deswegen, weil er den Hauptgesichtspunkt des Buches, dass das Verdienst der Städte um die Beseitigung der Unfreiheit in der Befreiung der unfreien Einwanderer besteht, neben dem 3. Theil am eingehendsten betrachtet. Nachdem darauf hingewiesen, dass die Forderung, einen Nachweis über Besitz von Weichbildgut vor der Aufnahme ins Bürgerrecht zu liefern, bald mit Rücksicht auf Mangel an dem nöthigen Grundbesitz fiel und man sich mit Besitz eines Grundstückes zu „Stadtleihe“ („Stadtleihe“ war ein freier, erblicher Mieth- oder Pachtvertrag) begnügte, werden die wichtigen Momente bei der Aufnahme ins Bürgerthum besprochen. Es sind dies folgende: die Aufnahme geschieht durch die städtischen Behörden, gegen Zahlung des Bürgergeldes, nach Ablegung des Bürgereides; endlich kann eventuell ein Abmeldeschein verlangt werden, der sich über die Vergangenheit des Bewerbers ausspricht. Gerade der letzte Gesichtspunkt war von Bedeutung bei der Einwanderung der Hörigen. Es musste im Interesse der Städte liegen, die Einwanderung zu fördern, anderseits mussten oder sollten sie wenigstens die Rechte der Grundherrn an den einwandernden Unfreien be-

rücksichtigen. Die Absicht, die Zahl der Einwohner zu erhöhen, tritt deutlich hervor, wenn Knieke an einer grossen Reihe von Beispielen nachzuweisen in der Lage ist, wie Unfreie aller Art volles Bürgerrecht erworben haben, trotzdem sie von ihren auswärtigen Herrn abhängig blieben. Doch der hierin liegende Widerspruch musste sich bemerkbar machen, je mehr die sociale Stellung des Bürgerthums sich hob, und besonders dann, wenn ein unfreier Bürger seinem auswärtigen Herrn wirthschaftlich überlegen wurde. So bildete sich seit dem 14. Jahrhundert die Ansicht, dass hofrechtliche Abhängigkeit mit städtischer Freiheit unvereinbar sei, ohne dass man indessen völlig mit dem alten Princip brach. Denn noch aus dem 18. Jahrhundert besitzen wir Nachricht von einem Münsterschen Bürger, der im Verhältniss eines Cerocensuaten steht. Immerhin wurde die Vereinigung von Bürgerthum und Hörigkeit etwas seltenes und ungern gesehenes. Um so mehr begreift sich der Wunsch der Einwanderer, die sich in dieser Lage befanden, sich von den Lasten ihrer persönlichen und dinglichen Abhängigkeit gegen ihre auswärtigen Herrn los zu machen. Verschieden ist diesem Streben gegenüber die Stellung der Städte. Während die einen ganz radikal alle früheren Verpflichtungen der eingewanderten Unfreien für erledigt erklären, zeigen die andern mehr Entgegenkommen. Sie gewähren den Grundherrn das Recht, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Ansprüche geltend zu machen, eine Einrichtung, welche man mit „Verjährungsfrist“ bezeichnet. Erst nach dieser Zeit erfolgt von selbst der Uebertritt des eingewanderten Hörigen zur Freiheit. —

In einem Schlussabschnitt bespricht Verfasser dann, weswegen unser Quellenmaterial eine Berechnung über die Grösse der Einwanderung unmöglich macht. — Ein Excurs endlich weist die Behauptung Hegels, dass das Institut der „Verjährungsfrist“ englischen Ursprungs sei, zurück. —

Schon die gegebene Uebersicht, welche den Gedankengang des Buches nur in grossen Zügen darstellt, dürfte das Urtheil begreiflich erscheinen lassen, dass jeder, der sich mit der Verfassung der mittelalterlichen Städte beschäftigt, mit grösstem Nutzen das Buch von Knieke lesen wird. — Wenn auch zuweilen grössere Knappheit des Ausdrucks angebracht gewesen wäre, wenn weiter hin und wieder auch die einzelnen Theile der Schrift dasselbe wiederholen, der Klarheit des Werkes im Allgemeinen und seinem Verdienste thut dies nur wenig Eintrag.

Das gedruckte Quellenmaterial sowie die sonstige Literatur dürfte herangezogen sein. Vermisst habe ich nur für die Frage des Erbrechtes eine Berücksichtigung der Arbeit von Dr. P. Franz Deiters: „Die eheliche Gütergemeinschaft nach dem Münsterischen Provinzialrechte, dem Preussischen Landrechte und ihrem Verhältnisse zu einander" (Bonn, Adolph Marcus, 1831), in welcher sich § 41 ff. eingehend mit den älteren diesbezüglichen Verhältnissen Münsters beschäftigen. —

Münster i. W. R. Krumbholtz.

Turner, Frederick Jackson, The Significance of the Frontier in American History. Madison, State Historical Society of Wisconsin, 1894. 8°. 34 S.

Die Erforschung der Einflüsse, welche zur Entstehung des grossen nordamerikanischen Gemeinwesens führten, ist bis vor kurzer Zeit ausschliesslich die Domäne des Verfassungshistorikers gewesen. War auch von einzelnen derselben, wie James Bryce, der Darstellung der wirthschaftlichen Kultur ein grösserer Raum zugemessen worden, so zog doch die Eigenart der politischen Institutionen der Vereinigten Staaten die Aufmerksamkeit demokratischer Staatsmänner in höherem Masse auf sich, als ihre Entwicklung aus der Eigenart ihrer materiellen Vorbedingungen.

Immer reichlicher fliesst indessen seit etwa einem Jahrzehnt eine monographische Literatur, welche mit bemerkenswerther Gründlichkeit die Industrie-, Handels-, Steuer- und Kolonisationsgeschichte der Vereinigten Staaten zum Gegenstande ihrer Untersuchungen macht und nicht nur das Verständniss der Institutionen der Gegenwart fördert, sondern auch bedeutende Aufschlüsse für die Fragen der primitiven Formen der Besiedlung und der gewerblichen und staatlichen Organisation zu liefern verspricht. Zu den interessantesten Erscheinungen dieser Richtung gehört die Schrift Professor Turner's. Für die amerikanischen Verfassungshistoriker galt bisher die Sklavereifrage als der Angelpunkt der nordamerikanischen Staatsgeschichte. Professor Turner sucht dagegen nachzuweisen, dass diese Frage nur von sekundärer Bedeutung sei, und dass das Fortschreiten der Besiedlung des Westens, die Einwirkungen des Lebens in den Grenzgebieten auf den Nationalcharakter jene einheitlichen und eigenartigen Institutionen schufen, die

dann zum Einheitsstaate führten. Die Pionierarbeit in diesem eigenartigen Grenzgebiete — der Wildniss — schafft den Amerikaner und seine Civilisation; sie zwingt ihn, vorerst dem Pfade der ersten Bewohner, der indianischen Büffeljäger zu folgen; sein Erwerbssinn, der ihn zum Vermittler des Pelzhandels macht, erweitert die Grenzpfade zu Handelswegen; dichtere Ansiedlungen führen zur Weidewirthschaft, zum Ackerbau, zur Manufaktur. Der Handel mit den Indianerstämmen macht diese in Bezug auf ihre Bewaffnung von den weissen Ansiedlern abhängig. Andererseits zwingt diese die Nähe kriegerischer Stämme zur Vereinigung; in den Grenzstaaten kann der Geist des Partikularismus nicht aufkommen; die ersten Pläne einer gemeinsamen staatlichen Organisation, wie sie die berühmte Conferenz von 1754 zu Albany fasste, gehen aus jenem Bedürfnisse gemeinsamer Abwehr hervor.

Die Nachfrage nach fruchtbaren Kulturgebieten, nach Salzlagern, nach Mineralien hat ein stetes Vorrücken der Grenze zur Folge; auch die militärischen Vorposten dienen zur Anbahnung weiterer Besiedlung. Dieses Vorrücken der Grenze macht das Völkergemisch ihrer Bewohner, die ursprünglich aus Schotten, Irländern und Deutschen bestehen, in Bezug auf ihre Güterversorgung immer unabhängiger von der Küste, vom Osten, von England. Der Ruf nach wirthschaftlicher Selbständigkeit verschafft sich schliesslich in einer industriellen Schutzzollpolitik Geltung. Alle Bemühungen, den Expansionsgelüsten der Grenzbewohner Schranken zu setzen, scheitern; sie entwickeln in ihrem Verlangen nach steter Erweiterung des Wahlrechts jene individualistische Demokratie, die in der Beweglichkeit und dem Arbeitssinne so gut wie in der politischen und auch moralischen Ungebundenheit ihrer Angehörigen den Einfluss des Hinterwäldlerlebens wiederspiegelt. Diese Entwicklung gehört nunmehr der Vergangenheit an. Denn nach einem Volkszählungsberichte von 1890, welchen der Verfasser citirt, ist die Grenzlinie der Ansiedlungen, die noch bis zum Jahre 1880 verfolgt werden konnte, im letzten Jahrzehnt so stark durch vereinzelte Niederlassungen durchbrochen worden, dass die Grenze als solche sich nicht mehr verfolgen lässt. Aber der Einfluss ihrer Besiedlung ist ein bleibender. „Was das mittelländische Meer für die Griechen bedeutete, das die Fesseln der Gewohnheit durchbrach, neue Erfahrungen darbot und neue Wirkungskreise eröffnete, dasselbe und mehr noch ist die

immer mehr zurückweichende Grenze für die Vereinigten Staaten selbst und mittelbar für die Völker Europas gewesen. Und nun, vierhundert Jahre nach der Entdeckung Amerikas und nach einem Jahrhunderte selbständigen Verfassungslebens, ist die Grenze verschwunden, und mit ihrem Verschwinden schliesst die erste Periode der Geschichte Amerikas“. Bauer.

Walter of Henley's Husbandry together with an anonymous Husbandry, Seneschaucie and Robert Grosseteste's Rules. The Transcripts, Translations and Glossary by Elizabeth Lamond, F. R. Hist. S. With an Introduction by W. Cunningham, D. D. F. R. Hist. S. London, Longmans, Green, and Co. 1890. gr. 8. S. 171 und XLIV.

A Discourse of the Common Weal of this Realm of England. First printed in 1581 and commonly attributed to W. S. Edited from the MSS. by the late Elizabeth Lamond, Girton College. Cambridge: at the University Press. 1893. kl. 8. S. 208 und LXXII.

Die Herausgabe der obigen Literaturdenkmale der englischen Wirthschaftsgeschichte bildet eines der grossen Verdienste, welche sich Professor Cunningham um alle diejenigen erworben hat, welchen beim Studium der englischen Oekonomik die Schätze London's, Oxford's und Cambridge's nicht unmittelbar zur Verfügung stehen. Auf seine Anregung und unter seiner Anleitung unternahm eine gelehrte Dame von Girton College, Miss Lamond, diese mühsame, aber von bedeutsamen Erfolgen gekrönte Arbeit; und man darf der Hoffnung Ausdruck geben, dass fernerhin, da sie der Wissenschaft nach kurzer Wirksamkeit jäh entrissen wurde, ihr Vorbild Nachahmung finden möge.

Die beiden Ausgaben bilden in gewissem Sinne Gegenstücke. Die vier Tractate, die in Walter of Henley's Husbandry zum Abdruck gebracht sind, geben ein getreuliches Abbild der geschlossenen Hofwirthschaft aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Haushaltung und Landwirthschaft bezeichnet noch ein Wort — husbandry. Aber auch schon in dieser Zeit regt sich unter den Hofleuten das Streben, ihre Dienste abzulösen. Es ist ein Bedürfniss nach einer hofwirthschaftlichen Betriebs- und Taxationslehre vorhanden. In dem Masse, in welchem die Ueberschüsse des Eigenbedarfs zu Markte gebracht werden, steigt auch die Nothwendigkeit der Buchführung durch die Hofbeamten. Diese Betriebslehre lieferte nun Walter de Henley, der selbst bailiff,

später Kleriker war, und dessen Regeln durch drei Jahrhunderte als massgebend galten, bis sie durch Fitzherbert (1523) und Gervase Markham überholt wurden. Zwei anonyme Schriften behandeln die Buchführung und die Organisation des Hofpersonals. Die Regeln des Bischofs Grossteste, für die Gutsverwaltung der Gräfin von Lincoln bestimmt (um 1241), gehen in die Details der Verwendung der Erträge, die Führung der eigentlichen Hofhaltung ein. Aus allen Tractaten geht sowohl das Bestreben, die Hofdienste, mit deren Ausnützung der Ertrag der Hofwirthschaft jählings sich verändert, aufs äusserste anzuspannen, als auch die Arbeitsunlust und der Widerstand der Hofleute gegen die Anforderungen der Wirthschaftsweise hervor (vgl. die Stellen S. 10. 16. 24. 32): „Ben seuent ke la chose est autri en ne mye lur e prenent a destre e a senestre par la ou il quydent meux ke lur desleute ne seyt aperceu“ (p. 34).

Die Schrift „A Discourse of the Common Weal of the Realm of England“ war bisher unter dem Titel der ersten gedruckten Ausgabe von 1581 „A compendions or briefe examination of certayne ondinary complaints of divers of our countrymen etc. By W. S. gentleman“ als eines der interessantesten Documente zur Geschichte der Auflösung der alten Agrarverfassung bekannt und William Stafford zugeschrieben worden. Die Angaben, welche von Roscher (Zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre 1851 S. 18—21) und Nasse (Zeitschr. f. d. ges. St.-W. Bd. XIX. S. 369) über das Werk und seinen Verfasser gemacht wurden, bedürfen nunmehr der Berichtigung. In einer im Besitze William Lambarde's stammenden und noch gegenwärtig im Besitze seiner Familie befindlichen Handschrift fand Miss Lamond die folgende Bemerkung des Besitzers (das betreffende Blatt ist in einem trefflichen Facsimile beigegeben): „Note, that this booke was published in printe, under the Title of a briefe conceipte of Inglishe policie, by one W. S. in the yeare 1581; whearas it was long synce penned by Sr. Thomas Smythe (as some say), or, Mr. Jhon Hales (as other thinke) eyther in the reigne of H. 8. or E. the 6. And I my selfe have long had this copie of it which I caused to be written out in the yeare 1565.“ Nach vielen Anspielungen des Manuscriptes zu schliessen, das in der gründlichen Einleitung Miss Lamond's analysirt wird, muss man annehmen, dass der Dialog im Herbste des Jahres 1549 verfasst worden sei. Aber auch die Persönlichkeit des Verfassers, der in Coventry

eine Rolle spielte (Dugdale, Warwickshire I. 146) lassen die bedeutsamen Persönlichkeiten, die im Dialoge auftreten, identifiziren; der aufgeklärte Doctor, der die Wirkungen der agrarischen Revolution mit dem Ritter, dem Landwirth und dem Kaufmann, bespricht, ähnelt in vielen Zügen dem Bischof Hugh Latimer. Gleich ihm wendet er sich gegen projektirte Münzverschlechterungen, verbreitet sich über die Einhegungen, die Steigerung der Pachtzinse, die Ueppigkeit der Prälaten, den Verfall der Universitäten. Aber ich möchte nicht so weit gehen, ein getreues Abbild der Persönlichkeit Latimers im Doctor zu erblicken. Wie Miss Lamond richtig bemerkt, steht die nüchterne Auffassung vom Selfinterest der besitzenden Classen, wie sie der Doctor des Dialogue äussert, in scharfem Gegensatze zu den Klagen des Bischofs über die Gewinnsucht und das Sinken des Gemeingeistes in seinem Zeitalter. Nirgends findet sich ferner bei Latimer eine, den Vertretern des Geldreichthums gegenüber so fortgeschrittene Theorie wie es die vom Doctor des Dialogs zuerst vorgeführte Handelsbilanztheorie ist „that we buy no more of strangers than we sell them“ (p. 63).

Von Wichtigkeit ist der Umstand, dass in der Urschrift von 1549 die Erwähnung der Preissteigerung in Folge des Einströmens von Gold und Silber aus der neuen Welt, eine der markantesten Angaben der Ausgabe von 1581, fehlt. Dieser Zusatz rührt also vom Anonymus W. S. des Jahres 1581 her; Miss Lamond macht es wahrscheinlich, dass wir unter dieser Chiffre einen William Smith, einen Schwiegersohn des Münzmeisters Thomas Fleetwood zu suchen haben. Ueber seine Persönlichkeit giebt die Herausgeberin (p. XXXV. XXXVI. LXVII—LXXII.) interessante Aufschlüsse. Ein eingehender Vergleich der Ausgabe Miss Lamonds mit jener von 1581, von welcher zuletzt ein Neudruck von Prof. Furnivall für die New Shakspere Society (series VI. no. 3. 1876) besorgt worden war, ist von Professor Cunningham im Economic Journal (vol. III. p. 669—674) gezogen worden, und seine Ergebnisse sind gleich interessant für die Geschichte der englischen Volkswirthschaft wie für jene der ökonomischen Anschauungen in einer ihrer kritischesten Perioden. Bauer.

Rudolstadt, Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei (F. Mitzlaff).



Abhandlungen.

Die römischen Grundherrschaften.

Von

Ad. Schulten (Berlin).

Der ein geschlossenes Territorium bildende Grossgrundbesitz entsteht entweder durch den apriorischen Besitz grosser Landstücke oder durch Vereinigung vieler kleiner benachbarter[1]) Besitzungen in einer Hand.

Die zuerst genannte Entstehungsweise setzt ein ausgedehntes Colonisationsland voraus, sei es dass der Staat dessen Bebauung und Besiedelung leitet und, wo er es für gut befindet, nicht in Kleinbauernstellen, sondern in Gutsbezirken vergiebt, um möglichst bald möglichst grosse Strecken zu Kulturland zu machen, sei es dass er die Occupation gegen und ohne Entgelt erlaubt. Diese Besiedelung in Latifundien ist jedermann aus der Colonisation des transalbingischen Slawenlandes bekannt. Jenseits der Elbe ist der klassische Boden des Grossgrundbesitzes, der im übrigen Deutschland nur sporadisch vorkommt, zudem meist nicht ursprünglich sondern zusammengelegt ist.

[1] Da es sich um die gutsherrlichen Territorien handelt, ist von dem Grossbesitz, der aus vielen, aber zerstreut liegenden Grundstücken sich zusammensetzt, nicht die Rede. Der Begriff des ‚Gutsbezirks', des unter der Hoheit des Possessor stehenden Territoriums, setzt eine geschlossene Landmasse voraus. Die Ausdehnung ist erst sekundäre Erforderniss. Wer in 10 Stadtfluren je 200 iugera besitzt, kann nicht Territorialherr sein wie der, welcher über 2000 iugera zusammenhängenden Landes gebietet.

Der Grossgrundbesitz ist nicht nothwendig territorial frei gelegen, ist aber selbst dann oft ein ‚Gutsbezirk'. In so riesigen Stadtterritorien, wie sie die römische Verwaltung nicht selten schuf (man denke an das von Cirta, welches den vierten Theil Numidiens bildet), mochten mehrere Gutsherrschaften neben dem Kleinbesitz recht wohl existiren[2]). Man vergleiche C. XIV, 2934 (Praeneste): ‚Julianus v. c.' vermacht ‚ex massa Prae(nestina) kasam cui vocabulum est Fulgerita regione Camp. terr. Prae.' die ‚Masse' liegt also im territ. Praenestinum. Aber solche Verhältnisse sind doch nur Ausnahmen, vor allem ist zu erwägen, dass die saltus — dies ist der technische Name für den Gutsbezirk — und die Stadtfluren genetisch disparat und incompatibel sind. In einer Provinz, welche durch starke Colonisation in Stadtterritorien aufgetheilt wird — wie ja Italien fast ganz aus solchen besteht —, ist für das andere System der Colonisirung, für die Zulassung von Latifundienbildungen auf Grund des Occupations- und Possessionsrechts, kein Feld, aber an der Exemption solcher im Territorium einer Stadt gelegenen Güter kann doch wohl kein Zweifel sein, da nicht die geographische Lage, sondern die sociale Stellung der Grundherren und die Grösse der Güter die Exemption begründen. Sicher eximirt sind die auch geographisch mit den Stadtbezirken in keiner Verbindung stehenden Güter. Die Topographie von Afrika, wo recht eigentlich der klassische Boden der saltus ist, zeigt uns die Gutsbezirke meist in Gegenden, denen städtische Organisation noch nicht zu Theil geworden war. Es sind ausgedehnte Ebenen umgeben von Gebirgen, die schon physikalisch ein abgeschlossenes Territorium bilden (mehr hierüber unten).

Die Gutsbezirke sind im römischen Reich nicht anders wie

---

[2] Der Saltus der Antonia (C. VIII, 8280) liegt, wenn das cirtensische Territorium einigermassen abgerundet war, sicher in demselben, d. h. ist von dessen Pertica umschlossen; eine andere Frage ist, ob er nicht fundus exceptus, d. h. Territorium und eximirt war, was sehr wahrscheinlich ist, wie sich im Folgenden ergeben wird.

in der modernen Welt das Gegenstück der Stadtbezirke gewesen. Während aber in modernen Staaten der territorial selbständige Gutsbezirk nicht allein von der Stadt-, sondern auch von der Landgemeinde sich scheidet, ist bei der bekannten städtischen Organisation der römischen Welt, welche die selbständige Landgemeinde nicht kennt[3]), der Saltus thatsächlich die einzige Bildung, die man als L.-G. bezeichnen könnte.

Aus den römischen Landgütern in Gallien sind die französischen Dorfgemeinden hervorgegangen wie die Namen deutlich erkennen lassen, welche die der alten Possessoren sind[4]). Also auch historisch fällt der Gutsbezirk mit der Landgemeinde zusammen.

Was nun die Existenz von territorial selbständigen (eximirten) Gutsbezirken im römischen Reich anbelangt, so sind bekannt die oft besprochenen Stellen der Agrimensoren:

Frontin de controversiis agrorum (I p. 53 Zeile 3 in Lachmanns Feldmessern):

,inter res p(ublicas) et privatos non facile tales in Italia con-

[3] Die peregrinen Gaustaaten (gentes, civitates, pagi) sind natürlich keine Landgemeinden, sondern Staaten ohne städtisches Centrum. Allerdings scheinen die Castella der afrikanischen Provinzen, die einen eigenen ordo haben, quasimunicipal und keiner Stadtgemeinde attribuirt gewesen zu sein. Zum Theil gehören sie zu den gentes, den peregrinen Gaugemeinden, wie das castellum Tulei (C. VIII, 9005). Die Castelle galten als civitas (VIII, 11427, VIII p. 173); so heisst das Dorf oder Castell einer Stadtflur nie.

[4] S. Fustel de Coulanges ‚Le domaine rural des Romains' (Revue des deux mondes 1886); vergleichbar ist, dass viele italienische Dörfer den Namen eines römischen pagus erhalten haben (Tolentino = pagus Tolentinus C. IX, 5565) oder eines fundus (vgl. fundus Cabardiacus des pagus Ambitrebius von Veleia = Caverzago). Dem pag. der Stadtflur kommen sehr nahe die ‚attribuirten' Gaugemeinden in Gallia Cisalpina, deren Namen ebenfalls in heutigen Ortschaften fortleben: Trumplini = Val di Trompia, Sabini = Val Sabbia. Dieser Process, dass antike Territorien modernen Ortschaften ihre Namen gelassen haben, tritt in vielen Formen zutage. Es ist prinzipiell dieselbe Erscheinung, wenn die Namen der alten gallischen civitates zu Stadtnamen werden (civitas Parisiorum = Paris), als wenn schon in der römischen Chorographie die Gutsbezirke mit Ortsnamen (Paccianis Matidiae; Casae Calbenti (s. unten p. 171) bezeichnet werden.

troversiae moventur sed frequenter in provinciis, praecipue in Africa ubi saltus non minores habent privati quam res p. territoria: quin immo multis saltus longe maiores sunt territoriis: habent autem in saltibus privati non exiguum populum plebeium et vicos circa villam in modum municipiorum[5]). Tum r. p. controversias de iure territorii solent movere, quod aut indicere munera dicant oportere in ea parte soli aut legere tironem ex vico aut vecturas aut copias devehendas indicere eis locis quae loca res p. adserere conantur. Eius modi lites non tantum cum privatis hominibus habent sed et plerumque cum Caesare, qui in provincia non exiguum possidet';

derselbe p. 35 Z. 13:

> . . . ,per Italiam, ubi nullus ager est tributarius sed aut colonicus aut municipalis aut alicuius castelli aut conciliabuli aut saltus privati';

p. 46 Z. 3:

> . . . ,nam inter res publicas non mediocriter eiusmodi controversia solet exerceri quam frequenter coloniae habent cum coloniis aut municipiis aut saltibus Caesaris aut privatis. Nec enim refert, cuius sit solum aut cuius iuris ad movendam controversiam'.

Mommsen (R. Gesch. V³ p. 648 Anm. 2) bezweifelt, dass in diesen Stellen eine rechtliche Exemption des saltus ausgesprochen sei und betont, dass es sich ja um Controversen handele, dass die territoriale Selbständigkeit also bestritten werde. Der Lauf der Untersuchung wird festzustellen haben, ob es nicht wirklich Zeugnisse für gutsherrliche Territorien, d. h. vom Municipalverbande unabhängige Landbezirke, giebt. A priori wäre es gewiss denkbar oder gar, da das römische Reich ein Städtestaat ist, vorauszusetzen, dass solche Saltus nur ausserhalb des eigentlichen Territoriums der Stadt belegene, aber doch

---

[5] So überliefert und von Mommsen (Hermes XV, Dekret für den s. Burun.) vertheidigt gegen die überall als Lesart recipirte Conjectur *munitionum*.

zu derselben gehörige Bodenstücke seien, vergleichbar den ‚praefecturae‘ (über diese vgl. Feldm. II p. 402 Rudorff). Die Möglichkeit einer Controversia de iure territorii hat aber nicht den Inhalt, dass die Stadt den saltus als solchen als lastenpflichtig beansprucht, sondern es handelt sich um einen Grenzstreit zwischen Territorien, der dem de fine zwischen fundi entspricht.

Ich lege Werth auf das ausdrückliche Zeugniss Hygins über ‚fundi excepti‘, über Grundstücke, die innerhalb der pertica liegen, aber aus besonderen Gründen von der municipalen Hoheit eximirt sind, also eben das Rechtsverhältniss darstellen, welches ich für die saltus in Anspruch nehme, bei denen in Hinsicht auf ihre geographische Selbständigkeit, die bei den fundi excepti fehlt, eine politische um so wahrscheinlicher ist, als sie jenen sogar zugestanden wird. Die Stelle heisst (p. 197 Z. 4): ‚Eadem ratione terminabimus fundos exceptos sive concessos et in forma sicut loca publica (das Gemeindeland) inscriptionibus demonstrabimus‘.

Die Fundi excepti haben also eigene fines, d. h. Hoheitsgrenzen (vgl. die Abbildung Fig. 184), wie das Gemeindeland und das Stadtterritorium selbst. Dasselbe werden wir von den saltus kennen lernen. Während der fundus municipalis seine Grenzen durch die divisio also publice erhält, besitzen solche eximirte Flächen ‚privatam terminationem‘ wie es p. 196,17 heisst, d. h. ‚eigene‘, selbständige Termination.

Z. 10: ‚Excepti sunt fundi bene meritorum, ut in totum privati iuris essent nec ullam coloniae munificentiam deberent et essent in solo populi Romani‘.

Die Verbindung ‚privati iuris — nec ....‘ zeigt, dass diese Grundstücke unter privater, nicht unter municipaler Hoheit standen, ‚Privatgrundherrschaften‘ waren. ‚Privati iuris‘ hat aber hier eine politische Bedeutung, bezeichnet territoriale Autonomie (wie p. 196,17 ‚privata terminatio‘). ‚In solo p. R.‘ sind die Grundstücke in dem Sinne wie die Municipien, sie sind ‚reichsunmittelbar‘, wie wir sagen. Das principielle Verhältniss der

fundi excepti ist demnach genau das von mir für die saltus behauptete; es gab wirklich von der städtischen Hoheit eximirte Territorien. Aber die saltus stehen eine Stufe über diesen bei der Assignation eximirten und privilegirten Liegenschaften, denn sie sind durch ihre Grösse auch äusserlich geeignet ein autonomes Territorium zu sein. Ich habe die fundi excepti nur besprochen, um die principielle Zulässigkeit gutsherrlicher Territorien als extramunicipale Bezirke zu belegen. Keineswegs ist schon nachgewiesen, dass die saltus politisch d. h. vom Gemeindeverbande eximirt gewesen seien; denn der Rechtsgrund für die Autonomie jener f. excepti, die Verleihung eines Privilegs bei der Assignation, besteht für die saltus nicht, da diese das Gegentheil vom ager assignatus sind und — wie noch zu erörtern sein wird — auf concedirte Occupation ‚en masse' zurückzuführen sind.

Es sollen nun die einzelnen Zeugnisse für die Autonomie der Gutsherrschaften angeführt werden.

Dass die saltus als Landgemeinden neben den Städten stehen, spricht sich in der Chorographie, vor allem in der afrikanischen, aus, indem die Chorographen in ihren eigentlich auf civitates, Stadtgemeinden, gestellten Verzeichnissen Ortsnamen aufführen, die deutlich als gutsherrliche kenntlich sind (s. die Beispiele weiter unten.) Das muss denselben Grund haben wie die sehr ähnliche Erscheinung, dass auch die Legionslager, die ‚territoria legionis' (über die ich Hermes XXIX, 429 ff. handele), verzeichnet werden (Ptolemaeus): territ. legionis und saltus sind zwar keine Gemeinden, sind aber doch wie die Gemeinden selbständige Territorien und finden als solche in Verzeichnissen, die den ‚orbis Romanus per territoria descriptus', wie man formuliren könnte, geben, ihre Stelle. Schon in dem Plinianischen Verzeichniss der Gemeinden des Reichs, also bei Agrippa, steht mitten unter den Gemeinden der Gallia Cisalpina ‚saltus Galliani': N. H. III § 116; die Bedeutung dieser Erscheinung — auf die in C. XI p. 170 Anm. hingewiesen wird — ist nicht zu ver-

kennen. Jene saltus waren Territorien so gut wie die Stadtgemeinden.

Bei den späteren Autoren — ich denke vor allem an die Patres — werden civitas und possessio (auch locus etc.), Stadtgemeinde und Gutsbezirk, unterschieden. Vgl. Victor Vitensis pers. Vand. III, 11 . . . ‚ordines civitatium sed procuratores et conductores possessionum‘. ‚Ordinum possessorumve‘: L 31 C. Th. 16,2. Diese Unterscheidung entspricht durchaus den wirklichen Verhältnissen. Ferner: die Steuern werden von den senatorischen Gütern (domus senatoriae, potentiorum) — und diese sind nur der Typus, ihnen nähern sich die anderen ‚potentes‘ sehr stark — nicht durch die städtischen Curie sondern direkt durch die rectores provinciae eingezogen (L. 4 C. Theod. 6, 3. L. 12 C. Th. 11,7 de exact.), ja es war sogar vielen ‚potentiores‘ gelungen sich von der ordentlichen Steuererhebung überhaupt freizumachen und freiwillige Steuerbeiträge zu leisten (*αὐτόπραγα*) s. Goth. zu L. 4 C. Th. ne conlat. transl. postuletur (11,22). In der byzantinischen Reichsverwaltung heissen die *ἰδιόστατα*, die Gutsbezirke — ich verstehe hierunter immer die autonom-gutsherrlichen Territorien —, weil sie eine Einheit im Steuerwesen darstellen, *ὁμόδουλα* (s. Zachariae v. Lingenthal, G. des gr.-röm. Rechts[3] p. 230; 220 u. s. w.) im Gegensatz zu dem municipalen Gesammtkataster der *ὁμόκηνσα*.

Diese Ausdrücke müssen adversativ gefasst werden, da die municipalen possessores und municipalen fundi (loci) zur „civitas“ gehören. Vgl. dazu Carthag. conc. decreta (Migne XI, p. 1201): ‚in singulis quibusdam civitatibus et locis‘; (XI p. 1203) ‚per civitates singulas et vicinorum quorumque possessorum per diversa loca . . . tuitio praebeatur.‘

Die jurisdictionelle Exemption der Gutsbezirke wird unten im Zusammenhang besprochen werden. Wie ihre Besitzungen eigene Steuerbezirke bilden, so wollen die Privatgrundherrn auch eximirt sein vom ordentlichen Gericht und selbst eine Patrimonialgerichtsbarkeit ausüben.

Dass diese particularistischen Bestrebungen nicht allgemein zur Rechtsnorm geworden sind, ist zuzugeben, dass sie aber vielfach Erfolg gehabt haben, zeigen die kaiserlichen Constitutionen deutlich genug. Die Urkunde vom saltus Burunitanus genügt um zu beweisen, dass es auf den kaiserlichen saltus municipale Jurisdiction nicht gab, sondern dass hier die Verwaltung — die Procuratoren oder gar die gänzlich privaten Conductoren — Recht und Unrecht schuf.

Bezeichnend ist auch der Gegensatz der städtischen (decuriones etc.) und gutsherrlichen (procuratores, actores) Beamten, wie ihn die späteren Quellen oft genug bezeugen. Wie für die städtischen Dinge die Curialen, so sind für die Gutsherrschaften die Procuratoren verantwortlich. Der decurio darf nicht procurator sein (L. 20 C. Th. 12,1 wo Gothofr. procuratio falsch mit cura (civitatis) identificirt). Vgl. L. 30 eod. tit.

Der eigentliche Grundherrenstand sind die Senatoren: wir kennen aus den Inschriften die saltus mehrerer senatorischer Familien. Die Güter der Senatoren waren nun aber wie die Senatoren selbst von den Municipien eximirt; sie sind ‚tantum in solo populi Romani' wie die Senatoren tantum cives Romani sind. Ebenso ist der kaiserliche Grundbesitz eo ipso eximirt. Bei den Gütern der anderen Stände ist eine persönliche Exemption nicht gegeben, aber eine sachliche wahrscheinlich.

Wenn sich die Orthodoxen über die donatistischen Bischofswahlen beklagen:

> ‚Istos omnes in villis vel in fundis esse episcopos ordinatos, non in aliquibus civitatibus' (Gesta collat. Carthag. Migne Augustin. XI p. 1326),

so sind die betreffenden Bischöfe wohl nicht allein in sondern auch für den Gutsbezirk aufgestellt. Da die städtischen Sprengel meist in den Händen der Orthodoxen waren, so stifteten die Donatisten Sprengel in Territorien, die eigentlich keine kirchliche Sonderstellung einnehmen sollten. Mehr hierüber unten L. 5 C. Th. 10,3 werden praedia rei privatae von terri-

toria civitatum unterschieden; ebenso L. 2 C. Th. 10,3 rei publicae praedia und saltus allgemein.

Dass saltus technisch ein Territorium bezeichnet, zeigt auch L. 14 C. 11,62 wo als den fundi übergeordnete Territorien genannt werden dioecesis, provincia, saltus. Vergleichen kann man auch eine Stelle der Chronik des Marcellinus (Mommsen, Chron. Min. II p. 23): ‚Cibyra Asiae civitas aliquantaque praedia terrae motu demersa‘.

Dass im byzantinischen Reich die ἰδιόστατα den Städten gegenüberstehen, wurde schon bei Besprechung der Steuerexemption erwähnt (p. 155).

Die extramunicipale Lage einer Gutsherrschaft beschreibt recht deutlich Marcellin.

Marcell. Chron. (Chron. Min. II p. 100) J. 518:

> ‚Daras quaedam possessio LX ab Amida civitate miliario ad austrum sita et XV milibus a Nisibino oppido ad occasum distans Amidensi ecclesiae reditum pensavit. Huius ergo humilis villae casas Anastasius imperator ob condendam ibi civitatem dato pretio emit‘.

Die besten Zeugen aber sind die Inschriften. Obwohl schon Hygins Angabe, dass zwischen Municipien und saltus controversiae de iure territorii, also Conflicte über die Territorialhoheit, vorkämen, genügte um eine territoriale Autonomie der saltus zu beweisen, so haben wir ausserdem solche Grenzsteine zwischen Stadt und Domäne. Ueber sie wird unten gehandelt werden. Gegenüber diesen Thatsachen ist es nicht mehr zulässig, was über Exemption der Privatgrundherren in jurisdictionellen, censualen und anderen Beziehungen feststeht, auf eine persönliche Anmassung der Possessoren statt auf die Selbständigkeit ihrer Besitzungen zurückzuführen. Musste man, solange wir solche unumstösslichen Beweise nicht hatten, davon ausgehen, dass das römische Reich principiell nur Stadtbezirke kennt, so haben wir jetzt der territorialen Stellung der saltus Rechnung zu tragen und müssen mit ihr combiniren was

über Exemption und Privilegien der Possessoren berichtet wird. Mit einer prinzipiellen Anerkennung gutsherrlicher Territorien ist aber zugleich Vorsicht in der Beurtheilung des einzelnen Falls zu verbinden.

Wo immer, wie in Italien, das Land nach Stadtgemeinden vergeben ist, wird man sich principiell hüten müssen Exemption zu statuiren, da hier die historische Grundbedingung, Occupation und Possession, fehlt. — Die saltus haben eben weniger eine rechtliche als eine geschichtliche Grundlage.

Die saltus beruhen auf zwei Voraussetzungen, einer wirthschaftlichen und einer politischen. 1) gehört zu einer Grundherrschaft das Territorium, die territoriale Autonomie, 2) eine grosse Ausdehnung. Das Grundstück, welches der Kaiser durch Erbschaft in einer Stadtflur erwarb, war wie alles kaiserliche Land eximirt, aber es war kein saltus, sondern blieb fundus. In einer Stadtflur kann ein saltus entstehen, wenn ein beträchtlicher Theil derselben in die Hand eines durch senatorischen Stand eximirten Besitzers kommt. Vielleicht konnte auch anderen Personen die Territorialität einer solchen eigentlich municipalen Bodenfläche verliehen werden, wie sie den fundi bene meritorum (s. oben) verliehen wird. Sonst giebt es in der Stadtflur Grundherrschaften nur dann, wenn sie fundus exceptus eines vetus possessor, nicht incommunalisirtes Land aus vorrömischer Zeit sind.

Weit grösser wird die Zahl der Grundherrschaften gewesen sein, die als Possessionen auf ager publicus nie zu einer Stadtflur gehörten. Wahrscheinlich sind dies allein wirkliche saltus.

So sehr sich also in der Statistik der saltus Reserve empfiehlt, so sehr ist die principielle Betrachtung der saltus als einer wesentlichen Institution geboten. Und eine solche theoretische Analyse der saltus sollen diese Blätter geben.

Es sollen nun einige Beispiele von Gutsbezirken besprochen werden, für die man eigentlich territoriale Selbstständigkeit behaupten möchte, wo aber diese Auffassung durch die Lage

der Gutsbezirke innerhalb municipalen Gebiets eine Exemption zweifelhaft macht.

X, 8261 (Terracina): ‚d. m. Valeriae Frontinae nat. Grugissae ex civitate Correpisso vico Asseridi d. n. filiae Val. Frontonis Aquilieni . . . Valerius Montanus nau[f]ylax ex eadem civitate et vico‘. Der vicus Asseris ist vicus eines saltus Caesaris und doch scheinbar zur civitas Correpissos gehörig, aber die Angabe ist wohl rein local; der saltus liegt eben in einem fundus exceptus, wie ja der s. der Caelia Maxima (C. VIII, 8209) wohl im Territorium von Cirta lag.

Ebenso zu deuten ist Sozomenos hist. eccl. IX, 17: *‚Χαφὰρ Ζαχαρία κώμη ἐστὶν ἐν ὁρίοις Ἐλευθεροπόλεως τῆς Παλαιστίνης, ἐπετρόπευε δὲ ταύτην Καλήμερός τις ὁμόδουλος τῷ ἀγρῷ, εὔνους μὲν τῷ κεκτημένῳ* . .‘ (s. Kuhn I p. 263); der vicus liegt hier, *ἐν ὁρίοις Ἐλευθεροπόλεως*.‘

Die Grundstücke, welche der Kaiser in den Territorien mancher Municipien (sowohl in der beneventaner wie in der veleiatischen Feldmark erscheint ‚adfine Caes(are)‘ oder ‚dom. n(ostro)‘) besass, waren sicher eximirt. Es sind durch Erbschaft oder sonst wie an den Kaiser gelangte fundi, keine Latifundien. — Die Exemption bezeugt die Bestimmung L. 6 § 11 D. 50,6 (de iure immunitatis):

‚Coloni quoque Caesaris a muneribus liberantur, ut idoneores praediis fiscalibus habeantur’. Sie wird sich sicher auf fundi Caes. in agro municipali beziehen, da die Colonen der saltus eo ipso eximirt sind.

Ein gutsherrliches Dorf ist der vicus Matrinus der Tab. Peuting., s. C. XI p. 505. Denn die figlinae Matrinianae und das Familiengrab der Matrini gehören doch hierher, ebenso die vicani C. XI, 3322.

Der Grenzstreit zwischen den ‚compagani rivi Larensis’ und der Valeria Faventina (II, 4125) ist dagegen eine einfache ‚controversia de finibus‘, nicht ‚de jure territorii‘, da nicht die Gemeinde sondern ein Gau die Gegenpartei ist; dagegen scheint

die Grenzregulirung zwischen Tillius Sassius und dem mun. Histoniensium (Wilm. 873), welche durch einen Compromiss zwischen dem procurator des Tillius und dem actor municipi Histoniensium erledigt wird, eine controversia de jure territ., d. h. einen Streit zwischen zwei selbständigen agrarischen Personen abzuschliessen. Tillius Besitz muss von der pertica Histoniensis eingeschlossen sein. Denn der Fall, dass es ein an die p. Hist. grenzendes Grundstück einer andern Gemeinde sei, ist durch die Erwägung ausgeschlossen, dass dann die Nachbargemeinde den Grenzstreit ausgefochten haben würde, da es sich um eine Regulierung der Gemeindegrenzen (und nur indirect um eine Controverse zwischen Tillius und der Nachbargemeinde) gehandelt haben würde.

Um den Rechtsgrund dieser gutsherrlichen Territorien zu finden, ist zunächst zu erörtern, wie es zu solchen Territorien überhaupt kommen konnte.

Was die Enstehung von Latifundien — dies ist der agrarische Name der über den fundus, den ursprünglichen Einzelbesitz, hinausgehenden Besitzungen — angeht, so ist die Gier nach Ausdehnung des Grundbesitzes, die ‚Lust am Ankauf' (‚ipsa pulchritudo iungendi' wie Plinius d. J. epist. III. 19 naiv sagt) und an der Abrundung (Horaz sat. II, 6: ‚o si angulus ille proximus accedat qui nunc denormat agellum!') aus den römischen Schriftstellern sattsam bekannt, die von manchem Typus und typischem Ausdruck dieser Latifundiengier erzählen.[6] Voran steht die klassische Stelle Plinius N. H. XVIII § 35:

. . . ‚verumque confitentibus latifundia perdidere Italiam iam vero et provincias: sex domini semissem Africae possidebant cum interfecit eos Nero princeps non fraudando magnitudine hac quoque sua Cn. Pompeio qui nunquam agrum mercatus est conterminum.'

---

[6] Oft kehrt wieder der Wunsch, überall durch eigenes Gebiet reisen zu können (bei Petrons Trimalchio, Horaz Carm. II, 2, 11.)

Eine tragische Geschichte von der Landgier eines Possessor wird erzählt in Apuleius Metamorphosen IX cap. 36 ff.

Columella (I, 3) spricht von solchen ,qui possident fines gentium quos exemptos nexu civium et ergastulis tenent.'

Oft predigt Seneca gegen die Landgier: ep. 89 § 20 . . . ,ne provinciarum quidem spatio contenti circumscribere praediorum modum . . . latifundiis vestris . . sit fundus quod aliquando imperium vocabatur'; ep. 87 § 7 . . . ,quia in omnibus provinciis arat . . . late possidet'; de beneficiis VII, 10 etc.

Derselbe Color findet sich schon beim älteren Seneca (controv. V, 5) . . . ,arata quondam populis rura nunc singulorum ergastulorum sunt latiusque nunc vilici quam olim reges imperant.'

Quintilian decl. 13: . . . ,nec ullus procedendi finis est nisi cum in alterum divitem inciderit'. Ein solcher agrarius mergus, wie schon Lucilius schalt, war nach der vita Pert. 9 der Kaiser Pertinax.

Das Ueberhandnehmen des Grossgrundbesitzes kann bei aller gegenüber der einzelnen Stimme aus Philosophen- und Rhetorenmunde gebotenen Reserve bei dem Unisono dieser Stimmen nicht bezweifelt werden.[7]

Des älteren Plinius ,iam vero' sagt, dass damals die Provinzen erst begannen Latifundienland zu werden, die Entwicklung aber ist bald eine rapide geworden, denn bei dem langsamen Fortschreiten der municipalen Assignation hatten sich die Besitzstände auf dem ager publicus provincialis zu selbständigen Territorien consolidiren können. Was zu Plinius Zeit in Italien an Latifundien vorhanden war, muss im Verhältniss zu den afrikanischen saltus gering gewesen sein, da hier seit

[7] Wie es von F. de Coulanges a. a. O. geschieht. Die ,densitas possessorum', welche nach Frontin (Feldm. I p. 56, 19.) dazu führt, dass selbst heilige Grundstücke occupirt werden, kann natürlich nur die Dichtigkeit der Latifundien, die alles bei ihrer Arrondirungstendenz verschlingen, nicht die Dichtigkeit der kleinen, sondern die der grossen Güter (vgl. Quintilian a. a. O.) beweisen. Es giebt in der agrarischen Welt der Kaiserzeit nur Grossbesitz und Kleinpachtstellen, keine kleinen Bauerngüter (s. Mommsen, Hermes XIX, 415).

der Eroberung auf dem in Italien fast ganz aufgetheilten Staatslande grosse Besitzungen vorhanden waren. Es ist ferner nicht zu übersehen, dass die Latifundien zunächst nicht ein geschlossenes Territorium, sondern nur über viele fundi ausgedehntes Eigenthum bedeuten. Wer einen ganzen pagus der Flur von Veleia und den angrenzenden der Flur von Luca oder auch in 10 Stadtfluren je einen fundus besass, war gewiss nicht Territorialherr, aber wohl Latifundienbesitzer.

Die gewaltige Kornzufuhr aus den Provinzen hatte bei dem Mangel jedes Einfuhrzolles den Getreidemarkt völlig in die Hände der Importeure gebracht; das von den italischen Bauern producirte Getreide konnte nicht so billig geliefert werden wie das auf den afrikanischen Plantagen gebaute. So musste seine Production bald entwerthet werden. Soweit sich der Bauer nicht auf den Gartenbau (Gemüse, Obst, Blumen) warf, der bei der Nähe der Stadt Rom ziemlich lohnend war, blieb ihm nichts übrig, als das Grundstück dem schon lauernden Latifundiengierigen zu verkaufen. Dieser mochte, mit demselben Wirthschaftsmaterial wie die überseeischen Rivalen ausgerüstet, allenfalls ihre Concurrenz aushalten, sonst — aber das war nicht die Regel, denn der italische Grossgrundbesitz besteht aus Kleinpachtwirthschaft! s. unten — konnte er seine Güter in Weidegüter verwandeln, die ihm eine genügende Rente sicherten, wenn auch das Land seiner Bestimmung entzogen wurde.

In Italien, wo es seit der Assignation des ager Campanus unter Caesar kaum mehr grössere Bestände von Staatsland und damit von Occupationsboden gab, sind die Latifundien, wie das auch genugsam bezeugt ist, durch Zusammenlegung entstanden. Am besten illustriren das die Alimentartafeln. Wenn wir da in Masse Grundstücksnamen wie: fundus Metilianus Velleianus Helvianus Granianus (tab. Vel. VI, 11) finden, so ist das jedesmal ein Complex von so und so viel ursprünglichen fundi oder ein lati-fundium (s. Mommsen ‚d. italische Bodentheilung' im Hermes XIX p. 396). Ehemals gab es auch in Italien die

wichtigste Art des Grossbesitzes, die von vorne herein in einer Hand befindlichen Ländereien — die lex Licinia sucht ja das Uebermass dieser Occupationsdomänen zu beschränken — aber die durch die lex agraria von 111 v. Chr. in festes Eigenthum verwandelten Besitzstände kommen wohl nicht in Betracht gegenüber dem schliesslich doch vom Staat zur Assignation eingezogenem Lande.[8]

Man darf sich dadurch, dass auch die Weidegüter saltus heissen, nicht verleiten lassen, sie mit den Gutsbezirken zu identifiziren. Der territoriale Begriff ist erst, wie gezeigt werden wird, von jenem abgeleitet. Dass die Magistrate von Saepinum die conductores der kaiserlichen Herden belästigen (s. die Epist. praeff. praet. Bruns fontes[5] p. 217), zeigt, dass die betreffenden Weiden zum saepinatischen Territorium gehörten. Für die apulischen und calabrischen Weidegüter mag Territorialität zugestanden werden, weil in Unteritalien die Städte weniger dicht aneinander liegen. Keine saltus im eigentlichen Sinn — denn es fehlt der Latifundiencharacter — aber wohl eximirter Grundbesitz sind die kaiserlichen Domänen, die in den Alimentarurkunden mit ‚adfine Caesare', ‚adfine imperatore' bezeichnet werden. Die Verwaltung der Domänen nach grösseren Bezirken (regiones), über die unten zu handeln ist, lässt natürlich nicht den Schluss zu, dass die Regionen selbst Gutsbezirke gewesen seien. Wie die afrikanischen tractus fasst ein solcher Domanialsprengel viele kleine kaiserliche Besitzungen zu einer Verwaltungseinheit zusammen; regio und tractus sind Verwaltungs-, nicht Territorialbegriffe. Ebenso wird auch die ‚regio Umbriae Tusciae Piceno' (L. 41 § 2 D. de leg. III) zu beurteilen sein. Die in verschiedenen Stadtfluren liegenden Domänen bedurften einer concentrierenden Verwaltung. In Unteritalien scheint es wirkliche kaiserliche Gutsbezirke gegeben zu haben.[9] Die ‚saltus

---

[8] Lehrreich ist die Geschichte des ager Campanus (Mommsen C. X p. 367): immer wieder wird den privaten ‚possessores' der ager publicus entzogen.

[9] Vgl. Not. Dign. Occid. p. 53 (Böcking): procurator rei privatae per Apuliam et Calabriam sive saltus Carminianenses (die saltus lagen beim

Galliani qui cognominantur Aquinates' (Plin. N. H. III § 116) wird man mit dem ‚proc. at praedia Galliana' (C. III, 536) combiniren und zusammenhängenden kaiserlichen Grossgrundbesitz in der Aemilia annehmen müssen.

Aber solche Gutsbezirke gab es in Italien sicherlich nicht viele (vgl. Frontin p. 53, oben abgedruckt p. 151 f.).[10]

Das Feld der wirklichen Gutsbezirke, des nicht erst bei der Assignation oder durch Uebergang an den Kaiser eximirten, sondern a priori ein Territorium darstellenden Grossgrundbesitzes, sind die Provinzen.

Man muss nur die Thatsache erwägen, dass dem immensen seit dem II. punischen Krieg erworbenen Landbesitz eine Assignation nicht entsprach, um einzusehen, dass auf dem provincialen, vor allem dem afrikanischen Boden die Grundbedingung des saltus, die nicht assignirte Bodenfläche, gegeben war. Der ager publicus wurde bekanntlich gegen eine Ertragsquote zur ‚Occupation' freigegeben oder von den Censoren verkauft (Marquardt St.-V. II² p. 155). Dem verkauften Land kam das gegen eine Quote occupirbare sehr nahe, da einerseits die Pachtquote nur nominelle Bedeutung hatte und die possessores faktisch Eigenthümern näher standen als Pächtern, andererseits auch der Verkauf dem Staate nominelles Eigenthum vorbehielt. Das Wort possessio, welches den Uebergang von Staatsland in Privatbesitz ausdrückt, hat später die Bedeutung von Grossgrundbesitz. In diesem Bedeutungswechsel spricht sich die Geschichte der Possessionen aus. Die lex agraria des Jahres 111 hat die Possessionen in Italien und Afrika in Privateigenthum verwandelt; durch sie sind die privaten Grundherrschaften, die

---

heutigen Carmignano s. Böcking p. 386). C. IX, 784: proc. S(altuum?) A(pulorum?). In beiden Namen zeigt aber vielleicht der Plural saltus, dass es sich auch hier um eine einheitliche Verwaltung zerstreuter Domänenbestände handelt.

[10] Zu der Stelle des liber colon. (p. 211 Lachm.) über Calabrien: ‚et cetera loca vel territoria in saltibus sunt assignata', wo saltus ein bei der Assignation angewandtes grösseres Landmaass ist, s. unten.

bisher immer wieder für precär erklärt und oft aufgelöst worden waren, in den Organismus des römischen Reiches aufgenommen.

Wir finden denn auch in der That, dass Afrika das gelobte Land der Grundherrschaften war. Hierzu kommt, dass der Grossbesitz dort schon vorrömisch gewesen zu sein scheint.[11]

Es wurde für den territorial selbständigen Gutsbezirk bisher schon öfter das Wort saltus gebraucht; wie es zu seiner speciellen territorialen Bedeutung gekommen ist, und welche anderen Bezeichnungen sich finden, wird nun nachzuweisen sein.

Dass ‚saltus' die technische Bezeichnung des Gutsbezirks ist, geht aus Frontin und insbesondere aus den Inschriften hervor. saltus heissen die kaiserlichen Gutsbezirke stehend in den afrikanischen Inschriften: genannt werden in diesen der s. Burunitannus, fünf saltus in der Urkunde der ara legis Hadrianae von Aïn Wassel. Ferner: saltus Massipianus C. VIII. , 567. saltus Philomusianus C. VIII, 14603. saltus Horreorum C. VIII, 8525.

Auch die im Besitze von privaten Grundherren befindlichen afrikanischen Güter werden meist und wohl technisch saltus genannt: s. Beguensis des Lucilius (VIII, 270).

saltus neben praedia in der vom servus actor der Grundherrin Caelia Maxima gesetzten Inschrift VIII, 8209; VIII, 5351 wird genannt der ‚procurator Aug. praedior(um) saltuum Hipponensis et Thevestini'. In einer kaiserlichen Inschrift (III, 536) heisst der Augusti lib. procurator Theoprepes proc. at praedia Galliana und proc. saltus Domitiani. Andere Beispiele werden im Laufe der Untersuchung erwähnt werden. Wichtig ist, dass Frontin stets, wo er von gutsherrlichen Territorien spricht, saltus gebraucht (s. o.). In den Rechtsquellen ist

---

[11] M. Weber (Röm. Agrargeschichte p. 188) macht es wahrscheinlich, dass die afrikanischen stipendiarii, welche die l. agraria neben den civitates liberae nennt, gutsherrliche Territorien repräsentiren. Ein Beispiel vorrömischer Latifundien in Afrika giebt Vitruv VIII, 3 § 24 (das Territorium der Stadt Ismuc gehört ganz dem C. Julius Massinissae fil).

saltus häufig, vgl. L. 2 C. 11, 75; in den Titeln C. 11, 62; 66; 67.

‚praedium' ist dagegen von allgemeiner Bedeutung und bezeichnet das Grundstück überhaupt (zunächst als Object der Haftpflicht des manceps das municipale so gut wie das eximirte). In den Gefässmarken heisst es stets ‚opus doliare ex praediis' z. B. ‚Caesaris nostri', vgl. C. VI, 276; 8683; 721.

Es ist möglich, dass in der Formel ‚proc. Aug. praediorum saltuum . . .' (s. o.) praedia das Genus, saltus die Species ist. Noch schärfer würde die specielle Bedeutung ausgedrückt sein, wenn man in der Parataxe praediorum saltuum eine jener in der juristischen Sprache so beliebten Alternativbezeichnungen sähe, durch welche die Wahl zwischen mehreren Namen freigestellt wird, indem durch sive (est) eine speciellere an eine allgemeinere Bezeichnung angeschlossen ist.[12] In diesem Falle würden praedia und saltus differenzirt werden und es könnte keine Frage sein, dass saltus eine besondere Classe von Grundbesitz, nämlich die Gutsbezirke bezeichne; eine dritte Interpretation wäre, saltuum als von praediorum abhängig zu fassen; vgl. possessiones Gonatici saltus: L. 2 C. 11, 69.

Dass saltus wie das municipale Territorium als eine Gesammtheit von kleineren Grundstücken (fundi) aufgefasst wird, zeigt L. 52 pr. Dig. empt. vend. (19, 1): ‚a conductore saltus, in quo idem fundus est'. Im saltus Massipianus liegt wohl der fundus Ver . . . (VIII, 11735, 11736). Galt es aber das gutsherrliche Territorium als Gutscomplex zu bezeichnen, so empfahl sich das Wort saltus, da saltus ein geschlossenes ‚latifundium' ist. Aber dieser Begriff von saltus passte nur, wo der Gutsbezirk wirklich ein Complex von Gütern (fundi) war, also eigentlich nur bei dem durch Zusammenlegung entstandenen Grossbesitz der in fundi assignirten Stadtflur. Eine Mehrheit

---

[12] vergl. ‚magistri sive conlegium Jovis Compagei sunt' (C. X, 3722); h(oc) m(onumentum) s(ive) s(epulcrum) h. n. s. (X, 3392); ‚saltus praediaque Bitunias sive quo alio vocabulo sunt' (tab. Veleias Bruns fontes[5]) p. 287.

von fundi drückt auch der Plural praedia aus, da praedium = fundus ist, aber die territoriale Geschlossenheit ist in praedia nicht so enthalten wie in saltus.

Ebensowenig technisch sind für das gutsherrliche Territorium die übrigen Namen der Grossgüter.

possessiones sind die auf juristischem Besitz beruhenden durch die Lex agraria in ager privatus verwandelten ausgedehnten Besitzungen auf dem ager publicus pop. Rom. Da bei weitem der meiste Grossbesitz possessorisch ist, so ist das Wort a potiore parte auch auf die durch Zusammenkauf von ager privatus entstandenen Güter übertragen worden und bedeutet schlechthin ‚Grossgrundbesitz'. Festus sagt p. 241: possessiones appellantur agri late patentes publici privatique quia non mancipatione sed usu tenebantur et ut quisque occupaverat colebat'[13]; possessio = latifundium L. 1 D. 34, 5 : . . . ‚universa possessio plurium praediorum'.

possessio hat eine juristische, latifundium eine agrarische Grundbedeutung. Jeder Complex von fundi ist ‚latifundium'. Da fundus das assignirte Einzelloos ist, ist latifundium zunächst nicht der durch Vereinigung mehrerer municipaler fundi entstandene Grossbesitz im städtischen Territorium[14], sondern das weite Ackerloos, aus dem eigentlich mehrere fundi hätten gebildet werden können; solche Grundstücke kommen bei der Assignation oft vor: Feldm. I 197, 10 als fundi bene meritorum also als besonders grosse Loose für verdiente Leute. Ferner als ager redditus, das ist, wie Weber p. 60 zeigt, ein bei der Assignation nicht zertheilter, sondern in seinem Status belassener und dem Besitzer zurückgegebener (redditus) Grossbesitz[15]. Diese aus der Assignation in gleiche Loose herausfallenden Besitzstände sind meist von der municipalen Hoheit eximirt (f. excepti).

[13] Ausgeschrieben von Isidorus (Origg. XV c. 13, Feldm. I p. 369).

[14] Feldm. I p. 157: aliquando integras plenasque centurias binas pluresve continuas uni nomini redditas invenimus; ex quo intellegitur REDDITVM SVVM, LATI FVNDI.

[15] characterisirt durch den Collectivnamen (vergl. p. 162).

Mit dem Wort latifundium verbindet sich also der Begriff des eximirten gutsherrlichen Territoriums, aber der des von den Hoheitsgrenzen der Stadt eingeschlossenen und nur rechtlich, nicht topographisch ein Territorium darstellenden Besitzes. Dann bezeichnet aber latifundium auch verallgemeinert den ‚Grossgrundbesitz' überhaupt, selbst den über viele Territorien zerstreuten, wo also die ursprüngliche Bedeutung ganz vergessen ist; während, wenn ein Weidegut latifundium genannt wird, die territoriale Geschlossenheit vorhanden ist und nur die wirthschaftliche Eigenschaft des latifundium, dass es ein ‚Ackerstück' (fundus) ist, fehlt. Wie possessio von einer juristischen, ist latifundium (latus fundus) von der agrimensorischen Grundbedeutung aus zur Bezeichnung des Grossbesitzes geworden.

Mit latifundium = Complex von fundi deckt sich genau das im späterem Sprachgebrauch für Grossgrundbesitz beliebte Wort massa (scil. fundorum), welches, wie der Name sagt, ebenfalls einen Complex mehrerer Grundstücke bezeichnet. Genannt wird massa z. B.: C. XIV, 3482[16], C. X, 8076 aus dem IV./V. Jahrhundert: conduct(rix) m(assae) Trapeianae. Stehend ist massa in den ravennatischen Schenkungsurkunden aus dem VII. und späteren Jahrhunderten (gesammelt von Fantuzzi Monumenti Ravennati), vgl. auch Cassiodor Var. VIII ep. 23; X. ep. 28 (Seeck). Dass die massa aus mehreren fundi besteht, lehrt z. B. Fantuzzi vol. I p. 47 (m. Merolaria). Die in kirchlichem Besitz befindliche ‚m. ad aquas Salvias' (in Sizilien) besteht aus 8 fundi (Gregor ep. XIV. 4 ed. Hartmann). Griechisch ist massa daher *σύγκτησις*: L. 34 § 1 D. 31; L. 30 § 1 D. 34, 4: *σύγκτησιν* praediorum quae appellabatur ‚Circa Colonen'.

Ebenfalls dem späteren Sprachgebrauch gehört die Verwendung von fundus für Gutsbezirk an, vergl. Ammianus Marcell. 29, 5, 31: cum Theodoricus venisset ad fundum nomine

[16] XIV, 3482 (Vallis Digentiae): Val. Maxima mater domnipredia Val. Dulcissima filia que vixit annis XXXVI, men. II, D. XII in prediis suis masse Mandelane Sepretorum Hercules quesq. in pace.

Mazucanum.[17] Bei den Kirchenvätern ist fundus in dieser Bedeutung sehr häufig. Die gallischen Gutsherrschaften, von denen uns Sidonius Apollinaris und Gregor von Tours berichten, scheinen auch als fundi bezeichnet worden zu sein: Avitacus, Taionacus;[18] die Endung — acus ist die gewöhnliche, daneben die römische — anus: Octavianus (Sidon. VIII, 4). Von domus kommt das mittelaltrige domanium, unser Wort ‚Domäne', her. domus für praedium bei Sid. Apoll. ep. III, 5; sehr gebräuchlich ist auch locus z. B. L. 6 Cod. Th. 12 ; 1.

Die das römische Reich characterisirende Tendenz jedes Territorium als das einer Ortschaft aufzufassen (s. p. 151, Anm. 4) — das Gegentheil von der keltischen Weise, der Ortschaft als solcher politische Funktionen (als Stadt) abzuerkennen und einen Gaustaat darzustellen — hat sich auch auf die gutsherrlichen Territorien erstreckt.

Schon im IV./V. Jahrhundert wird der saltus nicht sowohl als Grundstück eines Privaten, denn als Territorium einer gutsherrlichen Ortschaft (vicus etc.) oder gar des Gutshofes (villa) aufgefasst. Die uns aus den früheren gallischen Schriftstellern als die von Gutsherrschaften bekannten Namen auf — acus (Avitacus: Sidon. ep. II, 2; Cutiniacense praedium ep. III 1; Eboloracense praedium III 5; Taionnacus VIII 8) erscheinen bei Gregor von Tours als die von Ortschaften, von Landgemeinden[19], was der faktischen Entwickelung der französischen bourgs und villages aus den villae durchaus entspricht. Cassiodor (Var. XII ep. 8) gebraucht praedia und casae (gutsherrliche Colonenhöfe) völlig promiscue. In den Episcopalverzeichnissen stehen gutsherrliche Namen als die von Landgemeinden neben denen der Städte. Die Itinerarien geben eine Menge solcher Ortsnamen,[20]

---

[17] wenn § 25 von einem ‚fundus nomine Gaionatis muro circumdatus valido' gesprochen wird, so war hier f. der befestigte (s. unten) Gutshof, der sonst ‚villa' heisst.

[18] logisch ist possessio zu ergänzen (‚Avitacus tua').

[19] s. Longnon: Géographie de la Gaule au VI ème siècle p. 20.

[20] ‚vocabula villarum' sagt Siculus Flaccus (Feldm. I p. 161).

die ihre Zugehörigkeit zu einer Grundherrschaft deutlich zur Schau tragen. Dahin gehören alle die aus dem Nomen appellativum einer gutsherrlichen Ortschaft oder überhaupt einer landwirthschaftlichen Anlage wie vicus, villa, casa[21], cella, horrea, caput, praesidium, turris etc.[22] und dem nomen proprium der possessores gebildeten Ortsnamen. Solche sind:

‚Horrea Caelia', vicus	It. Anton.	p. 27[23]
‚Casae Calbenti', vicus	„ „	p. 7.
‚Casae' villa Aniciorum[24]	„ „	p. 28.
Megrada } villa Repentina	„ „	p. 29.
Vax } villa Repentina	„ „	p. 28.
Miuna villa Marsi	„ „	p. 29.
villam Cervianam	Cos. Ravenn.	p. 149.
ad villam Servilianam	T. Peut. IV, 1.	
vico Aureli	Rav.	p. 151.
vico Austi	ibid.	
vicus Augusti (im Saltus Burunit.)		
Paccianis (scil. praediis) Matidiae	T. Peut. III, 1.	
Paratianis	„ „ III, 3.	
Cullicitanis	Peut. III, 1; 3.	
Lucullianis	„ III, 3.	
Liviana (praedia)	„ III, 4.	
Salviana	„ III, 2.	
Odiana	„ IV, 3.	
Drusiliana	„ V, 2.	
Novis Aquilianis	„ V, 1.	
Onellana	„ V, 5.	

[21] casa = fundus, vgl. Feldm. II, 235.

[22] ein höchst eigenartiger Gütername ist ‚ad capsum (= Thierkäfig) Juliani' der Tab. Peut. II, 2. Hier hat das Gut von dem Thiergehege, welches ja zur villa gehört, dem vivarium, den Namen (C. Jul. liegt XVI m. passus von Zarai [Numidia] entfernt s. Recueil de Constantine 1874 p. 253).

[23] Ich citire das It. Antonini nach der Ausgabe Pinder-Parthey; Tab. Peut. nach Miller (1888); Comsog. Ravennas nach Pinder-Parthey.

[24] s. Tissot Géographie comparée de l'Afrique Rom. II, p. 209.

Presidio Silvani	Peut. V, 4.
Sim(?)iana	„ VII, 4.
Casa Runoniana	„ VII 5.
Maselianis	It. Ant. cp. 54.
Symmachi[25]	Peut. III, 4.
Claudi	„
Flacciana[26]	„

Nicht immer ist der Name des Gutsherrn hinzugefügt, aber villa etc. genügt, um den Ort als gutsherrlichen zu kennzeichnen. In den Bischofslisten (Notit. episcoporum hinter Petschenigs Victor Vitensis) finden wir Bischöfe von Grundherrschaften: Balens Villenobensis (Not. Maur. 41), Quintianus Casulis Carianensis (Not. Byz. 88), Victor de Turres Ammeniarum (N. Numid. 105), Quodvultdeus ad. Turres Concordi (ib. 86).

Sehr instructiv für diese Namen sind auch die ravennatischen Schenkungsurkunden; da findet sich ‚fundus cella Mariana' (Fantuzzi vol. I p. 15; f. qui vocatur Casa Radia ibid. p. 43); während uns die meisten Ortsnamen selbst ihre gutsherrliche Qualität verrathen, können wir bei einigen die Probe machen. Den zum episcopus Buronitanus gehörigen saltus B. kennen wir; Horrea des It. Ant. und der episcopus Horrensis (s. unten) gehören zum saltus Horreorum, wie die Topographie zeigt. Der Bischof des gutsherrlichen castellum Cellense findet sich Not. Maur. Sitif. N. 17.

Auf die Bedeutung der mit ‚caput' zusammengesetzten Namen ist näher einzugehen. Ich kenne folgende Namen dieser Gattung:

Fortis ‚Caput Cillensis' (d. h. aus dem Ort ‚Caput Cillense') Not. Caesar. 38.;

coloni domini n. Caput saltus Horreorum C. VIII, 8425;

Caput Budelli T. Peut. III. 4;

---

[25] Die Trümmer des zum Gut gehörigen Castells heissen Hr. Fegusia (Recueil de Const. 1874 p. 262). Seine Possession in Mauretania Caesar. erwähnt Symmachus ep. 66 (p. 195, 14 Seeck).

[26] Die villa dieses Saltus ist noch jetzt sichtbar in Hr. Djebun an der Strasse Igilgili-Cuicul (Tissot II, p. 414).

Caput Cilani It. Ant. p. 12;
Caput Tyrsi ibid. p. 37.

Probus sagt (Gram. Lat. Keil IV p. 199 Z. 24) es heisse ‚vico Capitis Africae' non ‚vico Caput Africae'. Vicus ‚Caput Africae' ist ein vicus der Stadt Rom: s. C. VI, 8983 ‚a Caput Africae'; V 1039.

Auf einer Inschrift aus Mainz (Westd. Zeitschr. XI, 4 [1892] p. 289): vicani ‚Capite limitis'; C. V, 2546: ‚caput limitis Lutriconis permutatum ex d. d.'; zu vergleichen ist: C. VII. 879: capud pe(daturae) civitat(is) Bricic ... Dies ist einer von den Steinen, welche die von den einzelnen Beteiligten an der Schanzarbeit des vallum Hadriani geleisteten Wallstrecken (opus) bezeichnen.

Beim ‚ager lunatus' der Agrimensoren, beim ‚halbmondförmig'[27] gestalteten Grundstück ist ‚caput agri' (I p. 355, 10) die Spitze des Ackerstücks caput (s. die Figur 338 bei Lachmann). Die innere Fläche gilt als der Rumpf, der schmale Ausläufer als Kopf; ähnlich reden wir von der ‚Front' eines Gebäudes, einer Truppenabtheilung.

Von dieser agrimensorischen Bezeichnung ist offenbar auszugehen; in den Feldmessern würde Zangemeister, der zur Mainzer Inschrift das Wort bespricht (Westd. Zeitschrift), die Erklärung gefunden haben. Häufig ist caput centuriae (s. den Index. p. 487, Rudorff II p. 351), womit die Eckpunkte der quadratischen Centurie bezeichnet werden. Caput ist die Spitze der Figur, beim Quadrat also die 4 Ecken, beim ager lunatus das spitze Ende; bei einer Linie, wie dem limes, der Anfangs- und Endpunkt derselben. caput Africae, caput saltus, c. pedaturae wird demnach einen Vorsprung oder den ‚Anfang' des betreffenden Territoriums bezeichnen.[28] Wir haben das römische caput noch in dem ‚Cap',

---

[27] der Ausdruck ist nicht treffend, da nur das eine Ende eine Spitze darstellt, dagegen das andere eine breitere Basis.

[28] was caput Africae als Name des Quartiers der Stadt Rom bedeutet, weiss ich nicht. caput hat noch andere Bedeutungen, hier ist nur von dem caput einer Bodenfläche die Rede.

dem Vorgebirge. ,vicus caput saltus Horreorum' müsste demnach ein an einem Vorsprung des Territoriums gelegenes Dorf sein, ebenso ,vicani capite limitis' und ,Caput Cellense'. Die ,permutatio' des ,caput limitis Loutriconis' wird sich auf eine Grenzregulirung beziehen.

Die vorgenommene Analyse der auf ein gutsherrliches Territorium angewandten Bezeichnungen hat ergeben, dass saltus der technische Name desselben ist.

Wir werden uns nun zu fragen haben, wie SALTVS zu dieser speziellen territorialen Bedeutung gekommen ist.

Dass die ursprüngliche Bedeutung des Wortes, die der mit Baum- oder Graswuchs bestandenen Fläche[29], die sich daher zur Viehtrift eignet, ist, steht fest. Es genügt Aelius Gallus (bei Festus p. 302) zu citiren: ,. . . saltus est ubi silvae et pastiones sunt . . .'

Diese Bedeutung hat saltus nie verloren. In den Alimentartafeln ist saltus die zum fundus, dem ackerbaufähigen Grundstücke gehörige Weide (bei den veleiatischen Grundstücken im Apennin) vgl. C. X, 407 Volcei: fundus Fuficianus c(um) sal(tibus); tab. Veleias II, 47 (p. 126): ,f. Valerianus cum saltibus XXV'. Saltus ist nicht allein ein physicalischer, sondern vor allem ein agrarischer Begriff. ,aestivi hibernique saltus' oft in den Rechtsquellen (z. B. L. 1 § 25 D 43, 16; L. 3 § 11 D 41, 2); praedia saltus C. Just. XI, 61[30]; saltus pascuus L. 19 § 1 D 19. 2. Vgl. Varros unten zu erörternde Definition (de l. l. V § 36): . . . quos

---

[29] ich verweise nur auf die bekannte plautinische Metonymie saltus = cunnus (ebenso pratum); mit saltus ,Sprung' (salire) hat saltus = pratum nichts zu thun. Es ist das bewachsene Land, einerlei ob Ebene oder Berg. Wäre in saltus der Begriff von ,Berg' enthalten, so könnte man daran denken, es von saltus = Sprung abzuleiten als Metonymie und unser ,Vorsprung' vergleichen. Ich verdanke Hrn. Prof. Joh. Schmidt den Hinweis auf die Grundbedeutung.

[30] saltus als Weideland wird oft neben dem Ackerland genannt. Es sind eben complementäre Begriffe: im Edict. Claudi de Anaunis: . . ,agros plerosque et saltus . .'

agros non colebant propter silvas aut id genus ubi pecus possit pasci . . . saltus nominarunt . . .'

Eine territoriale Bedeutung hat also saltus ursprünglich nicht, sondern eine topographische und davon abgeleitet eine wirthschaftliche. Aus der wirthschaftlichen Bedeutung lässt sich die territoriale erklären. Einen Weg weist Varro a. a. O. (de l. l. V § 36):

. . . quos agros non colebant propter silvas ant id genus ubi pecus possit pasci et possidebant, ab usu salvo (die Hdss.: SVO) Saltus nominarunt.

Die Etymologie als solche ist zu streichen, aber sachlich trifft sie zu. Zunächst heisst das der Occupation freigegebene, weil nicht assignirbare, Heideland saltus. So wurde saltus und possessio ein Begriff. Als dann mit der Zunahme des ager publicus und der Abnahme der Assignation auch Ackerland possedirt werden konnte, folgte das Wort saltus dem erweiterten Begriff des Wortes possessio. Da nun possessio territoriale Bedeutung gewann und die auf dem ager publicus gebildeten Gutsherrschaften bezeichnete, so könnte das mit possessio identificirte Wort saltus auf diesem Wege zu seiner territorialen Bedeutung gelangt sein. Aber ich glaube, nicht erst durch den Begriff der possessio hindurch ist saltus zu seiner späteren Bedeutung gelangt, sondern so:

Wie der ager, das assignirbare Land, nothwendig zu einer Gemeinde gehört, so ist andererseits der saltus, das unfruchtbare nicht assignirte Land, wohl meist nicht zur Stadtflur gerechnet, sondern als aussermunicipale Bodenfläche angesehen worden[31].

Von welcher der beiden Eigenschaften der Weidegüter, ob von der agrarrechtlichen, der possessio, oder von der territorialen die Gutsbezirke der Kaiserzeit, welche keineswegs Weidegüter sind, den Namen ‚saltus' bekommen haben, wird schwer zu entscheiden sein[32].

---

[31] Dieser Ansicht ist auch Weber p. 229 An. 25.

[32] A. Meitzen (Siedelung 1, 1, p. 361) sieht den Ursprung der Gutsbezirke in ausgedehnten Rodungen, wie ja in der germanischen Agrar-

Das Wort saltus kommt auch als Name einer grösseren Assignationsmasse vor. s. heisst die von den limites quintani begrenzte, also 25 Centurien begreifende Ackerfläche (Feldm. I, p. 158) von 5000 iugera. Von Varro (r. r. 1, 10) erfahren wir ausserdem, dass bei viritaner Assignation in ‚saltus' von 4 Centurien (= 800 iugera) assignirt worden sei. Der Name saltus für diese grossen Assignationsloose wird wohl auf die ursprüngliche Bedeutung von s. als unfruchtbares, nur zur Weide geeignetes Land zurückführbar sein. Je schlechter das Land war, um so grössere Flächen wird man dem Einzelnen bewilligt haben. Ager rudis (s. Feldm. I, p. 203,7) von 800 Centurien mochte kaum so einträglich sein wie ager cultus von wenigen Centurien. Es ist erklärlich, dass die als saltus angewiesene Assignation bald 5000, bald 800 oder noch andere Zahlen ergab, da hier ‚secundum ubertatem' assignirt wurde. Ein Beispiel solcher Assignation grösserer, aber weniger ertragfähiger Flächen sehe ich in dem Bericht des liber coloniarum (Feldm. I, p. 211): PROVINCIA CALABRIA.

> ‚territoria Tarentinum, Lyppiense, Austranum, Varinum in iugera n. cc limitibus Gracchanis. et cetera loca vel territoria in saltibus sunt adsignata et pro aestimio ubertatis sunt praecisa. nam variis locis mensurae acte sunt et iugerationis modus conlectus est.'

Wie sonst ‚in iugeribus' (vgl. p. 218, 9) so wurde in manchen Territorien Calabriens ‚in saltibus', statt in Acker- in Rodeland assignirt. Und zwar suchte man die besten Stücke aus und addirte diese zerstreuten Bestände zu dem vorgesehenen Maass, welches nach der Bonität verschieden war. Die in den veleiatischen Alimentartafeln so häufig neben dem Ackerland auf-

---

geschichte die grossen Güter durchaus auf Rodland entstanden sind. Aber die Verhältnisse sind verschieden. Das Rodland schenkte der Staat als Entgelt für die wirthschaftliche Leistung der Urbarmachung. Davon ist bei der römischen Occupation nicht die Rede und in Eigenthum wird sie verwandelt wegen des langen Besitzstandes.

tretenden saltus sind einem geringeren Maass fruchtbaren Landes zugefügtes Weideland. Das Bild, welches wir uns von einem ‚fundus cum XXV saltibus' (s. o.) machen müssen, entspricht völlig dem der calabrischen Assignation, wie sie der liber coloniarum überliefert, nur dass in Calabrien der fundus zu fehlen scheint.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Die Einwanderung von Ausländern nach England im XII. Jahrhundert.

Von

William Cunningham.

Professor Ashley hat im Verlaufe seiner freundlichen Besprechung meines Buches „Growth of English Industry and Commerce in the Early and Middle Ages“ gegen meine Ansicht, „dass es eine starke Einwanderung von Handwerkern gegeben hat, welche bald nach der normännischen Eroberung ihren Anfang nahm,“ und ferner gegen die, wie ich nachträglich bemerkte, schon früher von Dr. von Ochenkowski[1] aufgestellte Vermuthung, die ich bezüglich des wahrscheinlichen Charakters der alten Webergilden in den Städten Englands geäussert hatte, Einspruch erhoben[2]. Prof. Ashley scheint anzunehmen, dass eine solche Bewegung nicht vor der von ihm so genannten „ersten grossen Einwanderung“ in der Zeit Eduard III. stattgefunden habe. „Wenn wir“, sagt er, „die verschiedenen Beweisstücke, welche Cunningham anführt, betrachten, so wird wohl klar, dass er seine Theorie mehr in diese Beweisstücke hineininterpretirt, als aus ihnen entwickelt hat“; und im Hinblick auf die entscheidende Belegstelle über die flämischen Ansiedler in Pembroke, welche ich dem Giraldus Cam-

[1] Englands volkswirthschaftliche Entwicklung. S. 60, Anm.

[2] Political Science Quarterly VI. 155.

brensis entnommen, — gens lanificiis usitatissima — betont Ashley, „dass dieser ganze Passus rhetorischer Natur sei,“ „und dass auf kein einziges Wort desselben Gewicht gelegt werden könne.“ Diese Ansicht Professor Ashley's liess mich die Nothwendigkeit erkennen, vor der Neuausgabe des Bandes, der die kritisirte Behauptung enthält, das beträchtliche Beweismaterial mit Sorgfalt zu prüfen. Ich bin nun so glücklich gewesen, hiebei in weitem Ausmasse ein Material benützen zu können, welches die mir befreundete Miss Lamond über diesen Gegenstand, der sie infolge ihres gelegentlichen Aufenthaltes in Pembroke besonders interessirte, gesammelt hat. Die Geschichte der Einwanderung von Ausländern nach England hat allerdings mehr als locale Bedeutung; und so hoffe ich denn, früher oder später im Stande zu sein, dieselbe zum Gegenstande eines umfassenden Werkes zu machen.

Diese erste Skizze, die ich hier biete, soll dazu dienen, einige interessante Fragen aufzuwerfen, die mit dem zwischen Professor Ashley und mir strittigen Hauptprobleme in enger Verbindung stehen; seine Kritik fusst auf einer Auffassung von der Natur der alten Kaufgilde, die ich nicht annehmen kann, während die ganze Frage nach dem Ursprunge und Wesen der alten Handwerkergilden zur sicheren Lösung gelangt, wenn die Hypothese Dr. Ochenkowski's, die ich unterstützt habe und noch immer aufrecht halte, sich bestätigen sollte. Ich werde daher der Reihe nach besprechen:

1) Die Francigenae des Domesday-Book, deren Stellung und Vertheilung,

2) die Momente, welche zur Errichtung gewerblicher Unternehmungen in England während des 11. und 12. Jahrhunderts führten und die Vortheile, welche Ausländern geboten wurden, um solche zu begründen,

3) den Beweis und die Gründe für die Annahme einer dauernden Einwanderung von Flamändern während des 12. Jahrhunderts,

4) die Entwicklung der Bauthätigkeit und des Handels im

12. Jahrhundert, nebst einigen Bemerkungen über die Kaufgilden.

5) Die Entwicklung der Weberei und die Organisation der Weber im 12. Jahrhundert.

Es scheint vielfach die Anschauung verbreitet zu sein, dass die normannische Eroberung die englische Gesellschaft nur oberflächlich verändert habe. Dass sie die Oberfläche berührt hat, ist hinlänglich klar: in jeder Grafschaft kamen grosse Landgüter aus den Händen der Angelsachsen und wurden den Abenteurern, die das Gefolge Wilhelms von Normandie bildeten, zugewiesen; die Ausdrücke, welche Professor Freeman hier anwendet, um die von Wilhelm erhobenen Rechtsansprüche und den bestimmten, gesetzlichen Charakter der Änderungen, die er vollzog, zu betonen, können leicht die Thatsache verdunkeln, dass diese Änderungen sehr tiefgehende gewesen sind und das ganze Gesellschaftsgebäude berührt haben. Das Heer, das Wilhelm befehligte, setzte sich aus Personen verschiedensten Ranges und aller Klassen zusammen; Bauern, Handwerker und Kaufleuten, sie alle haben, wie es scheint, unter den fremden Eindringlingen Platz gefunden[3]. Dass dem so war, wird durch genaue Betrachtung des Bildes, welches das Domesday-Book uns von der Gesellschaft des normannischen England giebt, bestätigt. Es gab da Einwanderer sowohl unter den unteren, als unter den höheren Schichten der Gesellschaft; und wenn auch die alten Formen des Grundbesitzes und andere Verpflichtungen erhalten blieben, so lebten doch die Fremden einigermassen unter dem Schutze ihrer besonderen Institutionen.

Die präcise Bedeutung der Ausdrücke franci[4] und francigenae[5]

---

[3] Economic History I. part II. 193.

[4] A. de la Fontenelle, Cooperation de Poitevins in der Revue Normande, Caën, I. 527.

[5] In einigen Fällen bedeutet das Wort „francus“ nicht einen fremden irgend welcher Art, sondern wird gebraucht anstatt „liber“ im Gegensatz zu „Villanus“ z. B. inter francos et villanos, Domesday-Book (Middlesex 127 a. 1. 127 b. 1. 129 b. 2. 130 a. 1.) So wurden auch die Anordnungen für die

braucht uns hier nicht zu beschäftigen; nur wenige von Wilhelms Gefolgsleuten, gleichviel ob Normannen oder Vlämen, waren Franken in dem genauen Sinne des Wortes[6], und es ist klar, dass diese Ausdrücke ohne Unterschied sowohl von all' jenen, die Wilhelm von ferne gefolgt waren, als von denjenigen gleicher Abstammung gebraucht worden sind, die sich bereits in England niedergelassen hatten. Es war nur die gewöhnliche Bezeichnung, welche alle Ausländer von den Einheimischen (angli oder anglici) unterscheiden half. Die Fortdauer dieser Einwohnerklasse wird durch die sogenannten Gesetze Wilhelm des Eroberers bezeugt[7]. Es werden darin die Beziehungen zwischen den Unterthanen der verschiedenen Nationalitäten im Detail behandelt; die normannischen Einwanderer sollten als in die englische Bevölkerung aufgegangen betrachtet werden, und das Recht der Neuankömmlinge auf besondere Behandlung wurde vollauf anerkannt. Man kann vielleicht sagen, dass der König sorglich bemüht war, die beiden Nationen zu einer einzigen zu verschmelzen, aber dass dies in einigen Fällen, insbesondere bei den neuen Ankömmlingen nicht möglich war.

Unter den im Domesday-Book angeführten Grossgrundbesitzern, werden manche namentlich als Ausländer gekennzeichnet, aber diejenigen, die als „francigenae“ erwähnt werden, sind oft unter dem Range von Grossgrundbesitzern[8]; einige haben sehr kleinen Landbesitz[9], andere werden unter den „villain“ und

---

Processführung und die Bezahlung des Kirkscot in Pershore (175 b. 1.) für Freie (franci) bestimmt, obgleich auch einige francigenae auf diesen Grundherrschaften sassen.

[6] Et Normanis et Flandrenosibus ac Francis et Britonibus: Gulielmus Gemmeticensis l. VII c. 34. Die Rolle, welche die Vlämen bei der Eroberung gespielt haben ist mit bewunderungswürdiger Sorgfalt von M. Gantrel in den Nouvelles Archives Gent, II. 322—409 erörtert worden. Ich fühle mich dieser vorzüglichen Monographie ausserordentlich zu Dank verpflichtet.

[7] Freeman, Norman Conquest. III. 314.

[8] Thorpe, Ancient Laws. I. 211.

[9] Eine Vergleichung des Namenregisters I. 75. des Dorsetshire Domesday mit I. p. 83 dient zum Beweise, dass eine Zahl von francigenae verhältniss-

besonders als „servientes“ aufgezählt[10] oder „cotarii“ genannt[11]. Sie werden gelegentlich in den Aufzeichnungen aus sämmtlichen Landestheilen erwähnt — der geduldige Compilator des Namensregisters hat in Verzweiflung die Aufzählung der einzelnen Stellen mit den Worten „alibi passim“ aufgegeben; — aber die Vertheilung derselben scheint bedeutende Unterschiede aufgewiesen zu haben. Es gab eine beträchtliche Anzahl von ihnen in einigen Städten, so in Norwich[12], Shrewsbury[13], Southampton[14] und Hereford[15]; wir finden einige Stellen, die sie in der Umgebung von Pershore[16] und in Cheshire[17] erwähnen. In dem letztangeführten Falle scheinen die francigenae auf den Ländereien des Earl ansässig zu sein, und auch in den anderen Fällen finden wir sie dicht beisammen auf den Gütern manches hervorragenden Grundherrn. Auf den Gütern, welche Hugh von Grantmesnil[19] in Leicestershire besass, gab es deren 21 und weitere 26 scheinen in dem übrigen Gebiete dieser Grafschaft vorhanden gewesen zu sein. Aber obgleich diese Stellen ein deutliches Licht auf die Stellung der niedrigeren francigenae werfen, können sie doch nicht als erschöpfend angesehen werden; es giebt nämlich noch andere Bezeichnungen, die offenbar für jene Leute, welche den Führern in dem Heere Wilhelm's folgten, zur Anwendung kamen. Ein Ausdruck wie „homines Gisleberti“, welche wider das Herkommen Zölle in Barton am Humber[20] forderten,

mässig kleinen Grundbesitz in jener Grafschaft unmittelbar vom König innehatte.

[10] Cree and Gerberie D. B. I. 232 b. 1. und 2.

[11] D. B. I. 79 a. 2, 174, b. 2, 232 b. 2.

[12] Vergl. die merkwürdige Angabe für Gistleswurde D. B. I. 130 a. 1.

[13] D. B. II. 118. a.

[14] D. B. I. 252 a. 1.

[15] D. B. I. 52. a. 1.

[16] D. B. I. 179 a 1.

[17] D. B. I. 174 b, 175 a und b.

[18] D. B. I. 264 a und b, 265 a und b, 266 a und b.

[19] D. B. I. 232 a und b.

[20] D. B. I. 354 b 1, 375 b 2.

mag unbedenklich als auf die Einwanderer bezüglich betrachtet werden, und dieser Ausdruck kehrt beständig wieder; auf einer von Robert de Vesci's Grundherrschaften in Lincolnshire ist der Unterschied deutlich ausgedrückt. „Da heisst es: de supradicta terra et soca habent III. homines Roberti XII. carucatas unus quoque anglicus habet unam carucam“[21]. Diejenigen, welche als die „homines“ von normannischen Heerführern bezeichnet sind, können unbedenklich zur Vergrösserung der Zahl der francigenae niedrigeren Ranges herangezogen werden.

Noch von einer anderen Seite her kann diese Auffassung von der grossen Zahl solcher Einwanderer bestärkt werden. Die Namen der Juratores, welche in Cambridgeshire Zeugniss abgaben, sind uns erhalten und es ist klar, dass sich darunter eine beträchtliche Zahl von francigenae[22] befand, selbst wenn der ständige Ausdruck „omnes alii franci et angli in hoc hundreto“[23] als blosse Formel angesehen würde. Soviel wir aus dem Domesday-Book ersehen können, scheint eine besonders grosse Zahl von francigenae in Cambridgeshire nicht vorhanden gewesen zu sein. Ich habe ihrer neun gefunden[24]; aber die Verzeichnisse der Juratores in der Inquisitio dienen zum Beweise, dass dieselben unter den kleinen Grundbesitzern häufig vertreten waren[25]. Wir können in den übrigen Grafschaften dieselbe Untersuchung bezüglich der Mitglieder der Juries nicht vornehmen, da uns die Namen der Geschworenen anderwärts nicht erhalten sind; aber

---

[21] D. B. I. 363.

[22] Das scheint schon aus dem Namen selbst hervorzugehen, doch ist dieser Beweis nicht zwingend, da wir auch einen Robertus als Anglicus bezeichnet finden. Inquisitio Cantabrigiensis p. 97.

[23] ibid. p. 98.

[24] D. B. I. 200a 1, 201a 2.

[25] Zwei oder drei von den Juratores in jeder Hundertschaft waren Leute, welche mehrere hidae besassen; die übrigen waren Kleinbesitzer, deren Stellung nicht genau bestimmt werden kann. Aleranus francigena, der sonst nirgends erwähnt wird und Gerardus Lotaringus, der eine halbe Virgata besass (p. 39) sind die zwei Geschworenen, deren fremde Abstammung in der Inquisitio besonders hervorgehoben wird.

wir haben allen Grund, anzunehmen, dass in den übrigen Landestheilen ihre Zusammensetzung eine ähnliche war; auf jeden Fall sind diese Juries Körperschaften gewesen, die sich aus Angelsachsen und Francigenae zusammensetzten. Dies kommt auch in einigen Fällen, in welchen Meinungsverschiedenheiten beurkundet werden, hervor. So ist der Ausspruch der angelsächsischen Geschworenen, welche ein Gut auf 60 £ schätzten, ebenso in den Urkunden enthalten, wie der des fränkischen Praepositus, der es auf 90 £ bewerthete[26]. In Southwark legten die Geschworenen, sowohl Angelsachsen als Normanen, Zeugniss betreffs eines begonnenen, aber fallengelassenen Processes des Bischofs von Bayeux[27] ab. In Berkshire entschieden angelsächsische Jurores über die Klage eines Angelsachsen als eine ungerechte[28]. Für Essex ist ein Fall verzeichnet, wo fränkische und angelsächsische Juatrores übereinstimmen[29], und einer, wo sie uneins sind[30]. In Wiltshire protestirten die Angelsachsen dagegen, dass ein auf 70 £ ad pensum bewerthetes Gut nach der Berechnung nur 60 £[31] und ein anderes auf 18 £ geschätztes nur 12 Pfund[32] werth sein sollte, während die englischen Geschworenen bezeugten, dass Wilhelm von Pinkheign eine Hida und eine Virgata besass, welche rechtmässig dem Edward von Salisbury und dem Fronhof von Stoche[33] zugehörte. Die besondere Beurkundung der angelsächsischen Auffassung in diesen Fällen bezeugt den Mischcharakter der Jury und dient zum Beweise, dass die francigenae auch in jene Districte verstreut waren, in denen sie nicht als solche besonders angeführt sind.

Die im Domesday-Book angeführten Grundbesitzer werden

---

[26] D. B. I. 2 b. 1.
[27] D. B. I. 62 a. 2.
[28] D. B. II. 38 b.
[29] D. B. II. 18 b.
[30] D. B. I. 65 a 1.
[31] D B. I. 70 a. 2.
[32] D. B. I. 69 b. 1.
[33] D. B. I. 69. b. 1.

in der gewöhnlichen Ausdrucksweise als Unterthanen des Königs betrachtet, und die mit der Abfassung desselben betrauten Beamten waren nicht beauftragt, ihre nationale Herkunft besonders anzugeben. Hie und da wird ein Grundbesitzer irgend eines zufälligen Umstandes halber einfach als Angelsachse bezeichnet[34]; wahrscheinlich hat es in jeder Grafschaft weit mehr francigenae gegeben, als deren direkt oder indirekt angeführt werden[35]. Es war nicht die Aufgabe der Beamten, zu beurkunden, dass gewisse Grundbesitzer Einwanderer waren, wenn nicht hiefür besondere Gründe vorlagen. Darüber, welcher Natur diese Gründe gewesen, lässt sich in einigen wenigen Fällen eine Vermuthung gewinnen.

So werden in einigen Fällen die Francigenae und der Werth ihrer Besitzungen abgesondert aufgezählt[36] und die Begleitumstände lassen auch die Ursachen der Werthsteigerung der Landgüter aufklären. In Hereford[37] war die Steuerpflicht der francigenae ganz verschieden von der der anderen Einwohner, und in

---

[34] Möglicherweise desshalb, weil die Jurores seinen Namen nicht kannten, wie in den Fällen, wo ein Mann das Land zur Zeit König Edwards innehatte (D. B. I. Southwark 36 b, ebenso 58b 2 u. 248a 2) oder wenn das Land von vier Söhnen besessen wurde und es einfacher war, diese als die Söhne eines Angelsachsen zu bezeichnen, als alle die Namen anzugeben.

[35] Ich habe nur drei francigenae in Wiltshire gefunden, zwei auf den Gütern des Alvred of Marlborough. Aber die besonderen Berufungen auf „die Meinung der Angelsachsen", und specielle Anführungen von angelsächsischen Landbesitzern 67. b. 2, 68. a. 1 scheinen zu beweisen, dass die francigenae das Hauptelement der Bevölkerung waren.

[36] Ecesatingston (in D. B. I. 69a 2) Toritone (D. B. I. 116. b 1). Es ist schwierig, die Gründe für die Werthsteigerung so vieler Landgüter in der Zeit von Eduard dem Bekenner bis zur Abfassung des Domesday-Book anzugeben, wenn man nicht annimmt, dass die Zahl der Besitzer verschiedener Klassen nicht gleich geblieben sondern vielmehr vergrössert worden ist. Selbst wenn der Kampf und der Wechsel der Herren die eingeborene Bevölkerung auf dem Lande ebenso zahlreich als vorher beliess, was aber sehr unwahrscheinlich ist, so müssen doch die normannischen Heerführer im Stande gewesen sein, die Zahl der auf den Gütern lebenden Leute zu vergrössern. Mindestens ist das aufgelöste Heer eine natürliche Quelle für solchen Zuwachs.

[37] D. B. 179a 1. francigenae vero burgenses habent quietas pro XII. denariis omnes forisfacturas suas praeter tres supradictas.

Städten wie Shrewsbury[38] und Southampton[39] wird die Zahl der francigenae im Verlaufe einer Klage der Bürger über den Druck der alten Besteuerung unter den geänderten Verhältnissen erwähnt. Die Thatsachen betreffs der francigenae sind in diesen und ähnlichen Fällen urkundlich bezeugt, doch sind wir berechtigt, dieselben nicht als Ausnahmen, sondern für eine grössere oder kleinere Anzahl ähnlicher Fälle als typisch anzusehen.

Die aus dem Domesday-Book entnommenen Beweise dienen also dazu, die Auffassung, dass nicht bloss die grossen Führer, sondern auch die kämpfenden Schaaren in dem neuen Lande festen Fuss gefasst haben, zu bestärken. Es muss ferner daran erinnert werden, dass nicht nur für die Soldaten, sondern auch für jene, welche alle Mittel zur Ueberfahrt beigestellt haben, Vorsorge getroffen werden musste. Wilhelm ist ebenso genöthigt gewesen, sich eine Flotte[40] zu verschaffen, als das Land zu erobern. Ein Theil derselben wurde von Flandern geliefert, und so war Wilhelm gezwungen, als Gegenleistung ganz besondere Verpflichtungen einzugehen[41]. In einem Falle wenigstens vergalt er ein Schiff mit einer Carucata Landes;[42] und es ist möglich, dass dieser Handel für die Verträge typisch ist, die er mit den Schiffseignern von Rouen und Caen machte. Knyghton[43] giebt uns zu verstehen, dass ein Haufen von Abenteurern nach England schwärmte und sich daselbst dauernd ansiedelte: Iste duxit secum in Angliam tantam copiam et multitudinem variarum gentium, scilicet Normannorum, Picardorum, Britonum, Burgillorum, de quibus magna pars remansit in Anglia ubilibet dispersa. Quidam possessiones habentes de dicto Willielmo seu ab aliis dominis sibi datas, quidam vero ex

[38] D. B. 252 a 1.

[39] D. B. 52 a 1.

[40] Guglielmus Gemmeticensis schätzt dieselbe auf 3000 Schiffe. l. VII. c. 34.

[41] Varenbergh, Relations 53—55. Rymer, Foedera I. 1.

[42] D. B. I. 336a 2.

[43] Henricus de Knyghton in Twysden 2343.

emptione habentes, sive in officiis sub spe habendi remanserunt. Es war durchaus die Politik der neuen Regierung, die Unterschiede zwischen den Nationalitäten zum mindesten für fiskalische Zwecken zu ignoriren, und so versichert auch Ordericus, dass die Verschmelzung derselben rasch vor sich ging und durch Mischehen befördert wurde[44]. Es geht ferner aus den Gesetzen Wilhelm des Eroberers hervor, dass einige von den Einwanderern ein besonderes Statusrecht besassen und nicht in gleicher Weise wie ihre Nachbarn besteuert wurden, was verschiedentlich zu Unzufriedenheit Anlass gab;[45] diese Unzufriedenheit führte dann in einigen Landestheilen, besonders in den weitabliegenden Distrikten zu offenem Aufruhr. Gherbord der Vläme hatte die Earlsherrschaft von Chester zugewiesen erhalten, aber er konnte sich derselben nicht lange erfreuen, denn: magna ibi et difficilia tam ab Anglis quam ab Galliis adversaria pertulerat[46]. Walcher von Lothringen, Bischof und Earl von Durham, war ein Mann von vorzüglichem Charakter, aber die Ausschreitungen seiner Untergebenen, besonders seiner Archidiakone, veranlassten einen Aufruhr, in dem er mit hunderten seiner Mannen, Franken und Vlämen[47], sein Leben verlor[48]. Die Verschmelzung der beiden Nationen mag vor dem Ende der Regierung des Eroberers begonnen haben, aber noch waren sie einander sehr fremd, und manche von den Einwanderern standen in gesonderter Organisation.

2. Obgleich sich sicherlich die grosse Masse von Wilhelms Gefolgsleuten der Landwirthschaft zuwandte, ist es doch nothwendig, daran zu erinnern, dass auch Handwerkern und Kaufleuten, welche mit dem Heere gekommen waren, die Möglichkeit blieb, nach der Beendigung des Krieges sich wieder ihren

---

[44] Ordericus l. IV. c. 11.
[45] Knyghton in Twysden 2343.
[46] Ordericus Vitalis l. IV c. 12.
[47] English Chronicle 1080.
[48] Symon Dunelm R. S. I. 113.

alten Berufen, dem Bauhandwerke, dem Kaufmannsstande, letzterem insbesondere in Verbindung mit dem Tuchhandel, zu widmen.

a) Ueberhaupt hätten wir, auch abgesehen von der ausdrücklichen Erzählung des Ordericus Vitalis[49], vermuthen können, dass in dem der Eroberung folgenden Jahrhundert grosse Nachfrage nach Bauten herrschte. Viele Burgen und zahllose Kirchen aus jener Periode sind ein noch lebender Beweis dafür, wie dieser Nachfrage entsprochen wurde: gewaltige Bauten zu bürgerlichen und zu geistlichen Zwecken sind da errichtet worden. Der White Tower stammt aus der Zeit des Eroberers, und die Abtei von Evesham[50] war während seiner Regierung im Baue. Es war also offenbar ein grosser Bedarf an Maurern vorhanden.

b) Es ist ferner klar, dass für Kaufleute damals die Aussichten sehr gut waren. Zufolge der Gestaltung seiner Küstenlinie und der Natur seiner Flüsse bietet England den Kaufleuten ausserordentliche Vortheile, die, wie es scheint, vor der Eroberung nur wenig ausgenützt worden sind. Die Bestimmungen in Wilhelms Gesetzen, welche den Handel betreffen, scheinen auf die Jahrmärkte wenig Werth gelegt zu haben, da derselben nur einmal im Domesday-Book Erwähnung geschieht. Zweifellos gab es zahlreiche Märkte, und reisende Händler. Aber ein Markt, damals wie jetzt in erster Linie ein Platz für die Befriedigung des Wochenbedarfes der Ortseinwohner, ist verschieden von Zusammenkünften, wie es zum Beispiel Pferdemärkte sind. Diese werden allgemein und wurden auch damals ausserhalb der Stadt abgehalten und wurden, nachdem sie einmal ins Leben getreten, von zahlreichen fremden Kaufleuten mit werthvollen Waaren besucht. Abêr die bereits citirte Stelle des Ordericus[51] zeigt, welch' einen hervorstechenden

---

[49] Ord. Vit. IV. c. 11.

[50] D. B. I. 175 b. 2 Ibi sunt boves ad unam carucam sed petram trahunt ad ecclesiam.

[51] Ord. Vit. IV. c. 11.

Charakterzug die Märkte dem englischen Wirthschaftsleben bald nach der Eroberung verliehen. Der englische Geschmack für feine Tuche war bereits entwickelt, während die Kaufleute, die das Land aufsuchten, froh waren, englische Stickereien kaufen zu können[52]. Die Kaufleute fanden Ermuthigung, denn Wilhelm der Eroberer trug selbst in den aufgeregten Tagen seines ersten Einzuges in London für die Sicherheit des Handelsverkehrs Sorge[53].

c) Auch für die Erzeugung von Tuch war die Lage sehr günstig. England war für die Wollproduktion besonders geeignet und wurde thatsächlich die Hauptbezugsquelle für den festländischen Bedarf. Hier konnten zur Zeit der Eroberung die Weber ihren Vorrath an Rohmaterial beschaffen, und die Aenderung der englischen Mode und die Nachfrage nach Gewändern normannischen Schnittes[54] mochten ihnen auch einen raschen Absatz sichern. Es ist natürlich unmöglich, den Beweis für ein Nichtvorhandensein zu führen, aber es scheint die Annahme begründet, dass dieses Gewerbe in England nicht vor der Eroberung handelsmässig betrieben worden ist; im Domesday-Book geschieht der Weber keine Erwähnung, und das im Hause gesponnene Tuch scheint das Werk der Frauen, also ein Produkt des Hausfleisses gewesen zu sein. Es gab also vielerlei Aussichten für unternehmende Männer, abgesehen von der günstigen Gelegenheit der Ansiedlung auf dem flachen Lande und des landwirthschaftlichen Erwerbes.

Soviel wir nun von den Normannen und deren Gefolge wissen, sind sie wohl im Stande und bereit gewesen, diese Vortheile auszunützen. Was die Baukunst betrifft, so kann man sagen, dass sie zuerst in England das Verlangen danach erweckt haben. Ihre Vorliebe für Kirchenbauten hat ebensowohl nach der Eroberung Siciliens als nach jener Englands ihre Spuren

---

[52] Gulielmus Pictaviensis in Duchesne Nor. 211.
[53] Ibidem 208.
[54] Ord. Vit. l. IV. c. 11.

hinterlassen, wie ja die Baumeister von Caen wohl im Stande gewesen sind, ein gleiches Werk in England zu vollbringen. Der Seinefluss hat seit undenklichen Zeiten die Kaufleute angezogen, und in Rouen fand damals der Handelsverkehr von Nordwesteuropa seinen Mittelpunkt; diese Kaufleute mochten bereit sein, sich neue Märkte zu eröffnen. Betreffs der Weberei darf man behaupten, dass ein Theil von jenen francigenae, welche mit Wilhelm zogen, dieses Gewerbe in bedeutendem Ausmasse betrieb. Weberei und Walkerei sind nach Gent von Balduin dem Jüngeren[55], ein Jahrhundert vor der Eroberung, eingeführt worden. Die Kunst der Weberei war bei den Vlämen hochentwickelt, und sie waren im Stande, aus dem Aufschwung des Tuchhandels, welchen die Eroberung Englands bewirkte, Nutzen zu ziehen. Es ist wenigstens bemerkenswerth, dass Gilbert von Gent ein kleines Stück Land in Lincolnshire[56], das bisher unter dem Pfluge gewesen, für seine Schafheerde als Weide benutzte. Das klingt wie eine Anticipation der Einhegungen, die im 15. und 16. Jahrhundert soviel Erbitterung hervorgerufen haben; es ist nicht unmöglich, dass Gilbert von Gent für die Entwicklung der Webeindustrie ein offenes Auge besass.

3. Wir haben reichliche Beweise dafür, dass während des 12. Jahrhunderts ein unaufhörlicher Einwandererstrom von Vlämen in dieses Land floss; zwei Hauptklassen können da auseinander gehalten werden, jene die als Söldner kamen, und solche, die durch den Druck der Lebensverhältnisse aus ihrem Heimathlande getrieben und zur Ansiedlung in England verlockt wurden.

Es ist nicht leicht, zu entscheiden, welcher von diesen beiden Klassen wir jene Vlämen, von denen wir zu Beginn der Regierung Heinrich I. lesen, zuweisen sollen. Sie waren von der Hoffnung auf Förderung durch Heinrichs Mutter nach England gelockt worden; aber sie kamen in solcher Zahl, dass sie dem

[55] Oudeghersh Annales von Lesbroussart l. 28 p. 171.

[56] D. B. I. 354 b. 1. (Sudtone).

Reiche zur Last fielen. Sie waren unruhige Elemente innerhalb der Einwohnerschaft, und so liess Heinrich I. sie insgesammt nach Wales bringen; von dort sandte er sie nach Ross, wo sie ihm helfen sollten, die Kelten im Zaum zu halten[57].

Als Heinrich jedoch gestorben war und die unruhigen Zeiten Stephans begannen, fand ein starkes Einströmen vlämischer Söldner statt. Stephan soll den ganzen Schatz Heinrichs zur Anwerbung von Söldlingen aus Flandern und der Bretagne verwendet haben[58]; dieselben erwiesen sich aber widerspenstig, machten sich wiederholter Gewaltthaten schuldig, entweihten sogar Kirchen und Friedhöfe. Stephans Abhängigkeit von Wilhelm von Ypres, dem Führer dieser Söldner, war eine der Ursachen der Entfremdung zahlreicher normannischer Edlen von seiner Partei[59].

Einige Jahre später, während der Empörung des Hugh Bigod wider Heinrich II., fand eine neue Einwanderung dieser militärischen Abenteurer statt; sie haben in den östlichen Grafschaften schreckliche Verheerungen angerichtet und Norwich im Jahre 1174 eingenommen[60]. Im vorhergehenden Jahre hatte eine heftige Schlacht bei Bury stattgefunden, in welcher 3000 auf dem Marsche gegen Leicester befindliche Söldner getödtet wurden[61]. Gervaise von Canterbury verhehlt nicht seine grosse Befriedigung über dieses Gemetzel. „Nam“, sagt er, „flandrenses lupi, Anglicanae copiae olim invidentes, naturali negotio textoria scilicet arte dismissa, Angliam jam se cepisse jacitabant“[62]. Es könnte nun den Anschein haben, als ob diese Stelle nur „rhetorisch“ aufzufassen, und es unwahrscheinlich sei, dass diese kriegerischen Abenteurer Fertigkeit in der Webkunst besessen hätten. Aber

[57] Gulielmus Malmesburiensis. Gesta Regum R. S. II. 477.
[58] Ibid. Hist. Nov. R. S. II. 540.
[59] Ord. Vit. l. XIII. anno 1137.
[60] Matthaeus Paris. II. 292. cf. Radulph. de Diceto R. S. I. 381.
[61] Ibid. II. 290.
[62] Gervaise Cant. I. 296.

die Bemerkung eines anderen Chronisten ist doch der Beachtung werth. Ralph von Diss berichtet mit Bestimmtheit, dass einige von den Leuten, die als Söldner in König Stephans Reich gekommen waren, zur Arbeit an die flandrischen Webstühle zurückgesendet worden seien, als Heinrich II. sie auswies. „A castris ad aratra, a tentoriis ad ergasteria flandrensium plurimi revocabuntur“[63]. Es ist also zum Mindesten möglich, dass einige von den Söldnern, welche zur Zeit der Eroberung und später aus Flandern kamen, als sie zur Niederlassung gezwungen wurden, fähig und willig gewesen sind, das Weberhandwerk zu ergreifen.

Aber neben diesen kriegerischen Abenteurern gab es noch andere vlämische Einwanderer, welche bisweilen von jenen unterschieden werden können. Obwohl Heinrich I. es rathsam fand, so viele Flandrer nach Wales zu verbannen, so war er dennoch Willens, anderen Angehörigen desselben Landes in England selbst, wenn auch an dessen fernstem Ende, ein Asyl zu gewähren. In den ersten Jahren seiner Regierung gestattete er die Gründung einer Kolonie von Flandrern, welche aus ihren Sitzen durch einen Einbruch des Meeres vertrieben worden waren, an der Mündung des Tweed; im eilften Jahre seiner Herrschaft verpflanzte er sie nach Ross, wo bereits ihre Landsleute angesiedelt waren, und nach Haverfordwest[64]. Wilhelm von Malmesbury stellt ihr geordnetes Leben unter dem Schutze Heinrich I.[65] in Gegensatz zu dem der Söldner, welche in der Zeit Stephans in das Land gekommen waren. Einer der ersten Regierungsakte Heinrich II. bestand nun darin, diese Söldner aus England überhaupt zu vertreiben; so wirksam war der von ihm erlassene Ausweisungsbefehl, dass sie wie ein Traumbild verschwunden sind[66]. Es liegt jedoch kein Grund vor, anzunehmen, dass

---

[63] Radulphus de Diceto Hist. I. 297.
[64] Bromton in Twysden 1003.
[65] Gulielmus Malmesburiensis. Hist. Nov. R. S. II. 561.
[66] Gulielmus Neubrigensis l. II. c. 1.

dieses Edikt sich auf alle Vlämen bezog, sondern es betraf nur die kriegerischen Abenteurer, die sich zu ehrlicher Arbeit nicht bequemen wollten. — Es ist genug zum Beweise dessen angeführt worden, dass sich ein beständiger Einwandererstrom nach England ergoss, der zur Zeit der Eroberung begann und während des 12. Jahrhunderts fortdauerte, und dass derselbe häufige Schwierigkeiten verursachte. Zu Anfang der Regierung Heinrich I. wurde eine Anzahl Einwanderer nach besonderen Niederlassungen in Wales verschickt, und die militärischen Abenteurer wurden sodann durch Heinrich II. aus dem Reiche vertrieben.

4. Bisher haben wir festgestellt, dass für Kaufleute und Handwerker nach der Eroberung die Gelegenheit geboten war, sich in gewisse gewerbliche Unternehmungen in England einzulassen, und dass von jenen Theilen des Continents aus, wo einer von diesen Berufen mit Erfolg betrieben wurde, eine dauernde Einwanderung nach England stattfand. Es widerspricht nicht der natürlichen Sachlage diese Thatsachen zusammenzuhalten und so die rasche Entwickelung gewisser Seiten des gewerblichen Lebens in England im 12. Jahrhundert mit den Einwanderern, die, vom Continente kommend, sich hier ansiedelten, in Verbindung zu bringen. Einige einschlägige Beweisstücke können zur Bestätigung dieser Auffassung herangezogen werden.

a) Dass eine bedeutende Entwickelung der Bauthätigkeit kurz nach der Eroberung vor sich gegangen, ergiebt sich klar aus den noch vorhandenen Ueberresten. Aus Stein gebaute Kirchen, überhaupt steinerne Gebäude aller Art, die vor der Eroberung errichtet worden, sind offenbar gering an Zahl, da ja Holz das meistverwendete Baumaterial war; die Architektur, die aus der vornormannischen Periode erhalten ist, hat einige Eigenthümlichkeiten der Construction, die Arbeit selbt ist zwar roh, aber doch dauerhaft. Die schöne Maurerarbeit der normannischen Burgen und Kirchen hätte kaum durch die weniger geschulten angelsächsischen Handwerker ausgeführt werden

können, während sie ihr genaues Seitenstück in den gleichaltrigen Gebäuden Caen's besitzt. Wenn wir uns ferner an die ausserordentlich grosse Zahl der im 12. Jahrhundert in diesem Lande aufgeführten Steinbauten erinnern, so ist es schwer einzusehen, woher all' diese Bauarbeiter hätten kommen sollen; Fragmente von Steinbauten in einer Kirche nach der anderen zeigen uns, das Kirchen, welche später' im 14. oder 15. Jahrhundert restaurirt worden sind, in den normannischen Zeiten gebaut worden waren; in jedem Theile des Landes waren Maurer in dem der Eroberung folgenden Jahrhundert thätig, die nach fremder Art, mit ausländischer Geschicklichkeit Bauwerke ausführten. Das Steinmaterial wurde aus Caen[67] häufig eingeführt, und dass zwischen den Werkleuten auf beiden Seiten des Kanals ein reger Verkehr[68] stattfand, geht aus den gleichzeitigen Fortschritten in der Kunst, die im 12. Jahrhunderte sich vollzogen, deutlich hervor.

Wenn in anderen Fällen flandrische Taufbecken[69] in den Kirchen gefunden werden, so ist die Möglichkeit gegeben, dass die Verfertigung derselben theilweise flandrischen Arbeitern zu verdanken war. Die Niederländer standen in dem folgenden Jahrhundert als Bauleute in hohem Ansehen und manche von ihnen wurden selbst damals noch zu Bauarbeiten berufen, obgleich zu jener Zeit die Kunst alle Aussicht hatte, auf englischem Boden feste Wurzel zu fassen. Bischof Porr von Salisbury verwendete Flandrer zum Bau seiner herrlichen Kirche, und es sind aus dem 13. Jahrhundert Spuren ihrer Anwesenheit bei der Erbauung der Cathedrale von Llandaff, der Burg von Caerphilly und in Leicester[70] vorhanden. Die fortgesetzte Inanspruchnahme fremder Kunstfertigkeit macht die Vermuthung rege, dass die beste Arbeit in der vorausgegangenen

---

[67] D. Hudson Turner. Domestic Architecture p. XXV.

[68] Rickman. Gothic Architecture p. 78.

[69] Parker, Introduction p. 53.

[70] Archaeologia II. 12.

Periode von eingewanderten Handwerkern herrührte; in der That kann Kunstfertigkeit in irgend einem Handwerk von einem Lande in's andere nur durch die Uebersiedlnng der Menschen, welche sie ausüben, übertragen werden.

b) Die rasche Entwickelung des Jahrmarktwesens nach der Eroberung ist ein Beweis für das Wachsthum des Handels, vornehmlich in den Handelscentren, welche fremdländische Kaufleute frei besuchen konnten. Die Märkte in den Niederlanden stammen aus dem 10. Jahrhundert her und der von St. Denys ist noch älter; im 13. Jahrhundert waren sie häufig genug in England. Ordericus giebt darüber anschauliche Berichte, und da die Märkte hier und dort schon in den normannischen Zeiten und unter den ersten Plantagenets organisirt waren, so mochten hier die fremden Kaufleute die günstigste Absatzgelegenheit finden. Sie konnten auch als „Comburgenses“, in den Städten, in denen sie nicht Wohnsitz hatten, festen Fuss fassen, und einige fanden es der Mühe werth, ihr Geschäft überhaupt nach London zu verlegen, weil diese Stadt für den Verkehr geeigneter war als Rouen oder Caen[71].

Ich kann jedoch nicht annehmen, dass die Entwicklung des Handels so schnell vor sich ging, dass sie die Heranbildung einer Klasse zahlreicher vermögender Kaufleute in unseren Provinzialstädten hätte bewirken können. Die Bedeutung der Jahrmärkte, der Sammelstätten eines periodischen Absatzes, war zu jener Zeit in England noch im Zunehmen begriffen und dies bedeutet immer eine weniger vorgeschrittene Phase der Handelsgeschichte als die Ausbildung ständiger Messen, bei welchen ununterbrochen Handelsgeschäfte betrieben werden. Im 14. und 15. Jahrhundert sind sowohl in England als in Frankreich Anzeichen für das Aufkommen dieser Organisation des ständigen Handelsbetriebes auf Kosten der Märkte vorhanden, und es beginnt die Entwickelung einer reichen,

[71] Vita S. Thomae auctore anonymo in Materials for History of Thomas Becket. R. S. IV. 81.

handeltreibenden Stadtbürgerklasse. Aber es ist ein Anachronismus, die Existenz einer solchen Klasse in den kleinen Städten schon für das 12. und 13. Jahrhundert anzunehmen. Wir müssen nicht so knechtisch am Sprachgebrauche hängen, um anzunehmen, dass das, was wir unter einer kaufmännischen Klasse verstehen, im 13. Jahrhundert existirte, weil es damals so viele Kaufgilden (Gildae mercatoriae) gab; Handwerker, welche Rohstoff zu kaufen oder ihre Waaren[72] zu verkaufen wünschten, hiessen Händler und bildeten in dieser Eigenschaft eine Kaufmannsgilde. Diese Ansicht von der Mitgliedschaft bei einer Kaufmannsgilde wird bestätigt durch eine Prüfung der höchst interessanten Urkunde, welche unvollständig in Owen und Blakenay's[73] Geschichtswerke wiedergegeben wird, und welche jüngst bei der Neueinrichtung und Katalogisirung der Archive von Shrewsbury wiederentdeckt wurde. Von den 9 Mitgliedern der Gilde in ihrer älteren Zeit waren zwei Bäcker, einer Fleischhauer; die Berufe der anderen sechs werden nicht angeführt. Einige der Mitgliederverzeichnisse der Gilde der Kaufleute von Shrewsbury sind aus dem 13. Jahrhundert erhalten[74] und es befinden sich darunter häufig Männer, die als Handwerker einer oder der anderen Art bezeichnet werden; dabei ist die Zahl der Mitglieder im Verhältniss zu der wahrscheinlichen Einwohnerzahl der Stadt so gross, dass man unmöglich die Kaufgilde von Shrewsbury als eine exclusive Aristokratie betrachten kann, welche die armen Handwerker unterdrückt habe. Der in dieser alten englischen Urkunde gelegene Beweis und die Analogie mit gleichzeitigen

[72] In einer Urkunde des Ranulph, des Sohnes Ranulphs, welche die Privilegien des Marktes von S. Werburgh bestätigt, sind Kaufleute, Makler, Paramentmacher, Lederarbeiter unter den anwesenden Personen aufgezählt. Dugdale Mon. Angl. I. 987.

[73] Vol. I. p. 102. Dieselbe existirte in irgend einer Form zur Zeit Heinrichs II.

[74] Dieselben sind abgedruckt von Drinkwater in den Shrewsbury Archaeological Transactions II. Serie Vol. 2. p. 57.

festländischen Kaufmannsgilden[85] bestätigen die Ansicht von Gross, dass die angeblichen Conflikte zwischen Kaufleuten und Handwerkern in den englischen Städten des 12. Jahrhunderts in das Reich der Mythe gehören. Es gab eben im 12. Jahrhundert nicht genug Kaufleute, um eine abgesonderte Klasse mit besonderer Organisation zu bilden, aber für die Vereinigung der Nachbarn zu Zwecken des gemeinsamen Handelsbetriebes war aller Anlass vorhanden. Ich habe anderswo[86] die Vermuthung ausgesprochen, dass gemeinsamer Einkauf der wirthschaftliche Zweck bei der Bildung der Kaufgilden gewesen sei: das Recht des Cavil oder der Antheilnahme an den von einem Fremden in der Stadt gemachten Einkäufen, musste von grosser Wichtigkeit sein, wenn es überhaupt nur wenige Gelegenheiten des Einkaufs gab. Als diese Gelegenheiten sich mehrten oder als andere Mittel und Wege für gemeinsamen Einkauf sich entwickelt hatten[87], musste der wirthschaftliche Hauptzweck der Kaufgilden dahinschwinden. Irgend eine Erklärung dieser Art ist nothwendig, um den raschen Niedergang der ökonomischen Bedeutung einer Einrichtung, die so hoch gepriesen worden und so weite Ausdehnung gefunden hat, wie die englischen Kaufgilden, zu verstehen. Mag nun diese Vermuthung über ihre Funktion und die Ursache ihres Verfalles begründet sein oder nicht, so ist doch Eines klar: die Kaufgilden des 12. Jahrhunderts waren keine geschlossenen Körperschaften von kapitalbesitzenden Händlern, welche die unglücklichen Weber davon fernhielten und diese bedrückten. Nunmehr können wir uns der Geschichte des Handels und der Organisation der Weber zuwenden.

c) Es ist reichliches Beweismaterial dafür vorhanden, dass das Webergewerbe in gewissen englischen Centren vor dem

---

[85] Giry, Saint Omer 280.

[86] Economic Review I. 224

[87] „The right of Cavil“ war auch von den Handwerkergilden des 14. und 15. Jahrh. anerkannt.

Ende der Regierung Heinrich I. beträchtliche Ausdehnung gewonnen hatte; denn es hat in dem 31. Jahre seiner Herrschaft Webergilden in Winchester und in anderen Städten gegeben. Aber um das Wachsthum des Gewerbes zu schildern, können wir selbst bei einer Stadt, über die wir verhältnissmässig so gut unterrichtet sind, nur wenig vorbringen. Die Erhebung, welche Heinrich selbst vornehmen liess[78], schweigt ebenso wie das Domesday-Book über Weber unter den Bürgern und die von 1148 nennt nur einen Weber namens Aldelmus und drei Färber, Ailwardus, Drogo und Roger[79]. Es sind dies die einzigen Stellen in diesen Berichten, aus denen wir die Existenz des Tuchmachergewerbes überhaupt erschliessen können, aber es müssen in demselben weit mehr Arten von Handwerkern beschäftigt gewesen sein, da sowohl die Weber als die Walker schon im Jahre 1131 in Gilden organisirt erscheinen und jede jährlich die Summe von 6 £ als Aequivalent einer Mark Goldes entrichtete[80]; aber nachdem an zahlreichen Stellen gar keine Berufe angeführt werden, so ist zwischen diesen und unseren sonstigen Beweisstücken kein Widerspruch vorhanden.

Webergilden existirten zu jener Zeit auch in anderen städtischen Centren. Die Londoner Gilde war vielleicht die grösste, da sie am schwersten besteuert erscheint: ihre Mitglieder hatten eine jährliche Steuer von 12 £ zu leisten, was offenbar ihre Kräfte übertieg[81]. Es gab ferner auch in Oxford[82] und in

[78] Liber Winton. D. B. IV. 531.

[79] Ibid. 542.

[80] Pipe Roll. (Record Comm.) 31. H. 1. p. 37.

[81] Ibid. 31. H. 1. p. 144. wir finden da eine sich anhäufende Schuld, die bis 6. H. II. (Pipe Roll Soc.) 33 £ betrug; hierauf verschwinden sie, bis 10. H. II. p. 21., zu welcher Zeit sie nach dem alten Steuersatze für drei Viertel Jahre zahlen.

[82] 31. H. I. p. 2. Die corvesarii in Oxford wurden in diesem Jahre wieder konstituirt, da sie 5 Unzen Gold zahlten „de gersoma pro gilda habenda“. Ihre jährliche Steuerleistung betrug eine Unze Goldes. Es ist merkwürdig, dass so viele von diesen Gildeleistungen in Gold erfolgten.

Lincoln[83] Webergilden, von denen jede 6 £ steuerte, während die Webergilde in Huntingdon 40 Sh. zahlte[84]. Hierauf hören wir auch von einer Webergilde in Nottingham[85] und von einer in York[86], die nicht weniger als 10 £ Steuer zahlte. Sie scheinen anerkannte Institutionen gewesen zu sein, die an Zahl zunahmen, aber die Regelmässigkeit[87] der Eintragungen in der Erhebungsliste schliesst den Gedanken aus, dass ähnliche Organisationen in anderen Städten bestanden haben, ohne dass sie erwähnt wurden. Der Charakter der Pipe Rolls ist so verschieden von dem des Domesday, dass wir zur Annahme berechtigt sind, dass diese Eintragungen erfolgten, um den ausnahmsweisen Charakter dieser Organisationen besonders festzustellen.

Wenn die Zeitverhältnisse oben richtig geschildert worden sind und die Weberei nicht als eine Beschäftigung des Hausfleisses sondern als ein Gewerbe, das für den Markt arbeitete, eingeführt werden sollte, so können wir leicht einsehen, dass ein sehr bedeutender wirthschaftlicher Anlass für die Bildung von Gilden mit besonderen Befugnissen vorlag. Die Leute, welche für den Absatz arbeiteten, mussten wünschen, dass ihr Tuch als ein Produkt von eigenartiger Beschaffenheit erscheine, auf welche das Produkt der Webstuhlarbeit des Hauses keinen Anspruch erheben konnte. Sie mussten bestrebt sein, die Weberei zu überwachen und ihr Ansehen auf das von den Mitgliedern der Gilden erzeugte Tuch zu übertragen: und die Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, bot ganz allgemein das Gildensystem dar, welche besonderen Privilegien sie auch sonst noch dadurch

---

[83] 31. H. p. 109.

[84] 31. H. p. 48.

[85] 2. H. II. (Record), p. 39.

[86] 10. H. II. (Pipes Roll Soc.) p. 12., 11. H. II. p. 46.

[87] Es sind aber doch einige offenbare Lücken wahrzunehmen; keine Stelle ist für Huntingdonshire in 6. H. II. vorhanden und die Zahlung in 7. H. II. p. 43 wird nach der alten Steuer geleistet, ohne Erwähnung der Rückstände. So ist auch die Oxforder Zahlung weder in 5 noch in 6. H. II. erwähnt.

erlangen mochten. Gilden, als Organisationen eines bestimmten Handwerks, sind in England vor dieser Zeit offenbar noch nicht bekannt gewesen, aber die Tradition solcher Organisationen hat zum Mindesten in einigen festländischen Städten sich erhalten und die Sache war höchstwahrscheinlich den Francigenae des 12. Jahrhunderts vertraut. Die Corduanarbeiter von Rouen hatten eine Gilde, die ihnen Heinrich I. bestätigt hatte[88], und die Rothgerber eine solche von Heinrich II.[89], während zu Cöln schon im Jahre 1149 eine Gilde in einem besonderen Zweige der Weberei bestand[90]. Ein anderes, mit dem Tuchhandel nicht zusammenhängendes Handwerk, welches bereits zu dieser Zeit eine Gilde hatte, ist das der Bäcker von London[91]. Gleichwie die Londoner Weber scheinen sie allzu schwer besteuert gewesen zu sein[92]. Es ist wahrscheinlich, dass in diesem bevölkerten städtischen Centrum das Bäckergewerbe sich in demselben Uebergangsstadium befand wie die Weberei, und dass für die Bildung von Gilden dies ein wirthschaftlicher Grund gewesen ist, dass eine nützliche Kunstfertigkeit, die bis dahin eine häusliche Beschäftigung gewesen, nunmehr als ein Gewerbe für den Markt betrieben wurde. —

Aber was immer die wirthschaftlichen Ursachen für die Entstehung dieser Webergilden gewesen sein mögen, so viel ist klar, dass sie, einmal entstanden, nicht bloss eine wirthschaftliche, sondern auch eine politische Bedeutung besassen. Sie waren die Organe, durch welche ein gewisser Steuerbetrag regelmässig aufgebracht wurde. Die jährlichen Steuerbeiträge der Mitglieder wurden nicht als ein Theil der Steuerpacht der

---

[88] Ducange sub. V. Corvesarus.

[89] Cheruel, Rouen I. 34.

[90] Wauters, Les libertés comunnales, II 591.

[91] 2. H. II. p. 4. Dies Handwerk hatte, wie wir gesehen, eine Organisation in Oxford.

[92] In 4 H. II. waren 4 £ 10 im Rückstand (p. 114) in 5. H. II. p. 2 10 £ 10 s. in 6 H. II. 16 £ 10 s. wir hören dann davon erst wieder in 9. H. II. p. 21., da sie für 3/4 eines Jahres nach dem alten Steuersatze zahlen.

Stadt gezahlt, sondern getrennt durch die Gilde oder durch den Sheriff an ihrer Statt entrichtet[93]. Diese Zahlungen waren nicht specielle Gebühren, sondern regelmässige Steuerleistungen. Gelegentliche Zahlungen fanden manchmal statt, zum Beispiel als in Oxford die Gerber ihre Gilde wiederherstellten; doch haben einige von diesen Zahlungen auch politischen Charakter; so zahlten die Weber in Lincoln[94] 40 Sh. für die Fugatores, damit sie ihre eigenen Satzungen gemäss dem Patente des Königs, erhielten. Als die Webergilde in Winchester im Jahre 1165 wiederhergestellt wurde, zahlte sie eine Gebühr von einer Mark Goldes pro consuetudinibus et libertatibus suis habendis et pro eligendo Aldermanno suo[95], sowie sie auch zwei Mark jährlich zu leisten sich für bereit erklärte. Die regelmässigen Zahlungen trugen gleichfalls staatlichen Charakter, wie aus der ersten Stelle, die von den Walkern in Winchester handelt, hervorgeht; diese zahlten 1131 eine Mark Goldes, ne disfaciunt Utlagos. In ähnlicher Weise war es eine ständige Abgabe, die bei Bezahlung des Danegeld seitens der Weber in Huntingdon in Rechnung gezogen wurde[96]. Dieser fiskalische und staatliche Charakter ist von Interesse, weil die englischen Gilden in dieser Hinsicht an den Einrichtungen in der Normandie ihr Seitenstück besitzen; zufolge einer in das Jahr 1199 fallenden Erhebung waren die Walker und Färber in Rouen für die Ausbesserung der Stadtwälle haftbar[97]; es steht also fest, dass die Organisation der Gewerbe für fiskalische Zwecke in der Normandie am Ende des 12. Jahrhunderts gebräuchlich war.

Die Benützung gewerblicher Organisationen zu Zwecken

---

[93] Wie solche z. B. eine Stadt zahlte, um eine Gilde zu haben. Marlburgh 9. H. II. p. 46.

[94] 31. H. I. p. 114.

[95] 12 H. II. p. 104. Auch im Jahre 1209; Abbreviatio Placitorum p. 65. Ochenkowski 8. 62. Anm.

[96] 8. H. II. p. 40. Et in suo superplus de Danegeldo XVI. s.

[96] De Freville, Rouen. p. 122.

des Fiskus ist ja natürlich genug, und wir finden Analogien dazu an vielen Orten. Aber es ist interessant, dieses fiskalische System in gewissen Städten ganz gleichzeitig mit der gebräuchlicheren englischen Methode der lokalen Besteuerung und Haussteuer vorzufinden. Es hat den Anschein, als ob die Mitglieder der Weber- und der übrigen Handwerkergilden anders besteuert worden wären als die sonstigen Stadtbewohner. Ich habe soeben die Vermuthung ausgesprochen, dass möglicherweise eine Erklärung dieser politischen Anomalie in der Annahme zu finden ist, dass die Mitglieder dieser Gilden ausländische Kolonisten gewesen seien, für die ein besonderes System vorgesehen wurde, genau so wie in der Domesday-Periode die francigenae von Shrewsbury unter besonderen Bedingungen lebten und sich nach besonderen Bestimmungen niedergelassen hatten. Ebenso wie der Stahlhof in London oder die Judenschaft in irgend einer Stadt eine eigene Körperschaft mit besonderen Privilegien und Pflichten bildete, so mögen auch die Webergilden eine Steuergruppe und zwar nicht eine solche von der Stadt, sondern in der Stadt, in der sie ansässig waren, gewesen sein. Diese Leute gehörten Gewerben an, welche auf jeden Fall gleichzeitig — wenn nicht schon früher — auf dem Festlande in derselben Art organisirt waren, und es haben darunter gerade die Hauptgewerbe in Flandern, lange bevor dieselben hier handelsmässig ausgeübt wurden, in Blüthe gestanden. Es ist zum mindesten eine plausible Hypothese, dass die Webergilden die staatlichen Organisationen jener Ausländer gewesen sind[98], welche nicht von Heinrich I. aus England deportirt oder von Heinrich II. ausgetrieben worden sind, die aber auch nicht sofort in dem Leben der Städte, in denen sie lebten, aufgegangen waren.

Wenn wir einen Augenblick annehmen, dass diese Hypothese richtig ist, so dient sie dazu, uns eine passende Erklärung

[98] Die Namen der Weber und Färber im Liber Winton sind auf jeden Fall dieser Ansicht günstig.

einer anderen Gruppe von Thatsachen zu geben: nämlich der offenkundigen Unbeliebtheit der Weber als einer Klasse gewisser Städte des 13. Jahrhunderts. Die exceptionelle Stellung dieser Ausländer würde, obgleich sie oneroser Natur war, ein Licht werfen auf die Eifersucht, die von den Francigenae im 11. und 12. Jahrhundert empfunden wurde. In den Städten, in welchen sie eigenartig zu Steuerzwecken organisirt und daher von der Beitragsleistung zu den allgemeinen Lasten ausgenommen waren, gab wohl ihre blosse Existenz — wie in dem Falle der Francigenae-Bürger von Shrewsbury — als nichtsteuerzahlende Hausbesitzer Anlass zu Beschwerden. Die Besteuerung wurde drückend empfunden und bisweilen unter Schwierigkeiten entrichtet. Die Beamten des normännischen Schatzamtes mögen milderen Sinnes gewesen sein als die modernen Einkommen-Steuerkommissäre, aber zweifellos gewährten sie ohne begründete Ursache[99] einer Stadt keinen Steuernachlass im Hinblick auf ihre Armuth. Dass die Bürger von Winchester, Oxford, Beverley und Marlborough nach Kräften dahinwirkten, um die prosperirenden Weber, die zu den Steuern nicht beitrugen, von den Privilegien des Bürgerrechtes auszuschliessen, war natürlich genug.

Dies ist die angeregte Erklärung, von der Professor Ashley sagt, ich hätte sie viel mehr in die Thatsachen hinein gelesen, anstatt sie aus denselben zu schöpfen. Ich weiss nicht sicher, ob ich die Unterscheidung, die er vorzunehmen sucht, recht verstehe. Die Elemente geistiger Regsamkeit und der Einbildungskraft müssen in dem Fortschritte jeder Wissenschaft eine Rolle spielen; ich stelle diese Erklärung vorsichtig als Hypothese hin, ich habe einen grossen Bestand von Beweismaterial, das mir, als ich schrieb, unbekannt war, geprüft, und ich finde ganz unerwartete Bestätigungen dieser Hypothese auf jeder Seite, während ich nichts gefunden habe, was damit im Wider-

[99] Colchester 8. H. II. pp. 11, 62, für Canterbury (8 H. II. p. 55) auf Grund von Feuersbrunst, für Beverley (1. R. I. p. 9.) aus ähnlichem Grunde.

spruche stünde. Das ganze Argument beruht so sehr auf isolirten Beweisstücken und auf einem Gespinnst von Wahrscheinlichkeiten, dass es sich nicht bis zum Beweise erhebt, aber ich glaube, dass eine verstärkte Praesumption zu Gunsten der Vermuthung, die ich vor vier Jahren ausgesprochen, darin enthalten ist. Zum Mindesten, hoffe ich, ist das Gebiet dadurch etwas aufgehellt worden, dass ich der Behauptung von Dr. Gross Verstärkung gebracht habe, dass nämlich eine andere Erklärung der geminderten Rechtsfähigkeit der Weber — angeblich eine Folge der behaupteten Unterdrückung durch die Kaufleute — auf einem blossen Missverständniss des Wesens der Gilda Mercatoria beruht und dass hervorragender Scharfsinn erforderlich wäre, um das nunmehr vorliegende Urkundenmaterial mit dieser Anschauung in Einklang zu bringen.

Cambridge, Trinity College, August 1894.

(Uebersetzt von Dr. **Joseph Redlich**, Wien.)

Die Aufnahme der Gewerbefreiheit in Preussen in den Jahren 1810 und 1811.

Von

K. v. Rohrscheidt.

II. Abschnitt.

Hardenbergs Programm. Die Deputirten der Stände. Weitere Schritte zur Gewerbefreiheit.

Als Hardenberg durch Kabinetsordre vom 4. Juni 1810 zum Staatskanzler ernannt war, bildete er, wie bekannt, zur Vorbereitung und Ausführung der gesetzgeberischen Projecte ein Büreau, welchem als Mitglieder in erster Linie v. Raumer und Scharnweber, sodann v. Beguelin, v. Hippel, Jordan, Gruner und v. Bülow angehörten. In den als Grundlage für die künftigen Arbeiten aufgestellten Reformplan war die Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit aufgenommen worden. Mit voller Energie ergriff Hardenberg seine grosse Aufgabe. Es galt, das Land von der drückenden Schuldenlast an Frankreich zu befreien, Handel und Wandel, Industrie und Gewerbefleiss anzuregen und zu beleben und durch gleiche gesetzliche Behandlung aller Staatsbürger, durch ein geordnetes, keinerlei Vorzüge gewährendes Abgabenwesen das Vertrauen und die Liebe zum Staat zu kräftigen. Dass allen den Männern, welche mit beiden Füssen ausserhalb ihrer Zeit standen, solche Neuerungen, die mit veralteten und ungerechten Privilegien gründlich aufräumten, in der Seele verhasst waren, ist unschwer zu begreifen. So sagt der bekannte General von der Marwitz:[7]

[7] Aus dem Nachlasse F. A. L. v. d. Marwitz (Berlin 1852) Bd. I. S. 322.

„Schon seit 1807 waren mit manchen dieser Theorien Versuche gemacht worden, deren keiner Vollendung fand, weil der Minister Stein gestürzt wurde, und seine Nachfolger den Hauptanstoss immer vom König erwarteten, der ihn nie gab, aus einem richtigen Instinkt, dass es nicht gut sei. Als aber der leichtsinnige, eingebildete Hardenberg das Ruder in die Hand bekam, da brach eine wahre Revolution aus, und den verderblichsten Neuerungen wurde Thür und Thor geöffnet. Er wollte den Staat regeneriren und that es (gewiss in guter Absicht) im Geiste der Zeit auf die verderblichste Art.

Er war in Folge seines leichtsinnigen Lebens von gemeinem Volke umringt (denn kein wahrer Mann vom Stande, und der von edler Sitte durchdrungen war, kam ihm so recht nahe: solche flössten ihm eine Art von Scheu ein). Diese Umgebungen warfen sich nun in die gemeinste Verbesserungs-Methode, in die, die vom Gelde ausgehen sollte. Sie hatten den Adam Smith studirt, aber nicht eingesehen, dass er nur vom Gelde redet, weil man in einem so durchaus gesetzmässigen, eine lebendige Verfassung habenden Lande, wie England ist, wohl das Geldstudium aufs höchste treiben kann, ohne die Verfassung umzuwerfen, dass aber in einem Lande ohne Verfassung und ohne lebendige Gesetzgebung, welches noch obenein unter dem härtesten äusseren Drucke seufzte, eine auf die Geldtheorie gegründete Staatseinrichtung entweder gar nicht zu Stande kommen könne, oder den Staat ganz umwerfen müsse. Es wurden nun den Smithschen und seiner Nachfolger Theorien gemäss viele Einrichtungen gemacht, die auf der einen Seite das Volk in grossen Wohlstand bringen und auf der andern durch darauf gegründete neue und schwere Abgaben die Staatskassen füllen und die gegen Bonaparte eingegangenen Verbindlichkeiten lösen sollten. Nur Schade, dass dieser den Wohlstand, wenn er wirklich eingetreten wäre, sogleich wieder an sich gerissen haben würde, und dass man ihn auch gar nicht abwartete, und dadurch den letzten Rest des alten Wohlstandes zerstörte."

Marwitz war einer der erbittertsten Gegner der Hardenberg'schen Verwaltung, gegen welche er auch eine an den König gerichtete Eingabe der Lebusischen Stände veranlasste, was ihm und dem Grafen Finkenstein 5 Wochen Haft auf der Festung Spandau einbrachte.

Inzwischen berief der Staatskanzler im Februar 1811 eine Versammlung der Stände aus allen Provinzen, welchen die wichtigsten Fragen der neuen Gesetzgebung unterbreitet werden sollten. Unter den ca. 60 Abgeordneten befanden sich meist Rittergutsbesitzer, aber auch einige Bauern und Bürger. Von vornherein bildete sich eine starke Gegenpartei gegen Hardenberg aus allen Anhängern des Alten, den Verfechtern ständischer, feudaler und zünftlerischer Gerechtsame. Ihr Haupt war der Minister v. Voss, ihr Sprecher der General v. d. Marwitz und ihr Skribent der ebenso eitle als ränkevolle Adam v. Müller. Hardenberg befand sich in einer wenig beneidenswerthen Lage. Die offenen und geheimen Versuche, ihn zu stürzen, hätte er noch mit Ruhe ansehen können, denn die ganzen Vorgänge bei seiner Berufung mussten ihm gesagt haben, wie unentbehrlich er zur Zeit dem Könige war. Allein ihn umgab Unzufriedenheit auf allen Seiten. Ueberall wirklich oder scheinbar gekränkte Rechte und nirgends Hoffnung, nirgends Vertrauen! Ein solcher Zustand war nicht verwunderlich, da so ziemlich der ganze Haushalt des Staates neu eingerichtet werden sollte, da man daranging, überall Neues an Stelle des, wenn auch Unbrauchbaren, doch durch Gewohnheit lieb gewordenen Alten zu setzen. Ein characteristisches Bild von der herrschenden Stimmung giebt ein Brief Gneisenaus an Stein,[8] am 26. Juni 1811 aus Breslau geschrieben. Es heisst darin:

„Schlimm standen die Sachen, als Ew. Excellenz uns verliessen; jedoch nicht ohne Hoffnung; jetzt stehen sie abscheulich. Der Adel in seiner Schlaffheit durch unzeitige Regierungsmassregeln bestärkt, und hoch erbittert gegen den Thron und dessen Umgebungen; der bevorrechtete Bürger mit dem Verluste des auf sein Zunftwesen begründeten Wohlstandes bedroht und dadurch das Vermögen der Wittwen und Waisen gefährdet; der Bauernstand unbefriedigt und von einem Schwarm habsüchtiger, unterschleiftreibender Zöllner geplündert; das klingende Geld verschwindend durch nachtheilige Handelsbilanz

[8] Pertz, Leben Steins (Berlin 1850) Bd. II. S. 576.

und Tribut an Frankreich; die Produkte des Landes ohne Abzugscanäle, Käufer und Werth; drohende Gefahr der Uebermacht von aussen; im Innern keine Entschlossenheit der Regierung, kein guter Wille des Volkes, hier Spaltung der politischen Meinungen, dort Fraktionsgeist. Welche Aussicht."

Durch ein solches Meer von Misstrauen, Unzufriedenheit, auch bösen Willen das Staatsschiff hindurchzusteuern und es an glücklicheren Gestaden landen zu lassen, wäre vielleicht selbst Hardenberg's Geist und Gewandtheit zu schwer gewesen, wenn nicht vaterlandsliebende und weitblickende Männer wie Graf Arnim von Boytzenburg, gewesen wären, die aus den Gefahren der Zeit nur einen Erfolg versprechenden Rettungsweg sahen, unbedingte und entschlossene Unterstützung des Staatskanzlers gegen alle Angriffe der Unzufriedenen, insbesondere gegen die Ränke und Umtriebe der französisch Gesinnten.

Unter solchen Verhältnissen eröffnete Hardenberg die Versammlung der Deputirten der Stände am 23. Februar 1811[9] mit einer Rede, in welcher er sie aufforderte, in eine Beratung über die Ausführung des neuen Steuersystems einzutreten, und die Finanzpläne der Regierung entwickelte. Auch die Hauptgrundlagen seiner Reformen legte er dar, indem er sagte:

„Nur kurzsichtige und mit den älteren und neueren Begebenheiten nicht vertraute Beobachter . . . . könnten es verkennen, dass in den grossen Veränderungen, die allenthalben um uns her vorgingen, laute Aufforderungen liegen — nicht zu einer tadelnswerthen Nachahmung — aber zu einer klugen Aneignung solcher Grundsätze, Verfassungen und Einrichtungen, die aus den Fortschritten des menschlichen Geistes und den veränderten Ansichten der Dinge folgen, gegen die das Alte sich vergeblich zu erhalten strebt.

Und wie viel glücklicher sind wir als Andere, wenn dieses ohne gewaltsame Erschütterungen durch den edlen Willen eines grossen und einsichtsvollen Königs und durch willige Annahme abseiten eines gebildeten, folgsamen und über sein wahres Beste aufgeklärten, gutgesinnten Volkes geschieht.

[9] Aus dem Nachlasse F. A. L. v. d. Marwitz, Bd. II S. 317 ff.

Das neue System — das einzige, wodurch Wohlstand begründet werden kann — beruht darauf, dass jeder Einwohner des Staats, persönlich frei, seine Kräfte auch frei entwickeln und benutzen könne, ohne durch die Willkür eines Andern daran gehindert zu werden;

dass Niemand einseitig eine Last trage, die nicht gemeinsam und mit gleichen Kräften getragen werde;

dass die Gleichheit vor dem Gesetze einem jeden Staatsunterthanen gesichert sei, und dass die Gerechtigkeit streng und pünktlich gehandhabt werde;

dass das Verdienst, in welchem Stande es sich finde, ungehindert emporstreben könne;

dass in die Verwaltung Einheit, Ordnung und Kraft gelegt werde;

dass endlich durch Erziehung, durch echte Religiosität und durch jede zweckmässige Einrichtung ein Nationalgeist, ein Interesse und ein Sinn gebildet werde, auf dem unser Wohlstand und unsere Sicherheit festgegründet werden können.

Allgemeine Gewerbefreiheit ist eine Hauptbedingung des Wohlstandes. Sie kann nur da stattfinden, wo die Abgaben zwischen Stadt und Land völlig gleich gestellt sind."

Die Abgeordneten hielten, der an sie ergangenen Aufforderung entsprechend, mit dem Ausdruck ihrer Wünsche nicht zurück, begaben sich dann wieder in ihre Kreise, um von da aus Eingaben an den König zu richten. Die von Marwitz veranlasste, welche den bereits erwähnten Straferfolg hatte, warnte vor den umstürzlerischen Ideen, betonte die ständischen Rechte und erklärte im übrigen, dass man entschlossen sei, nur der Gewalt zu weichen.

Am 28. Juni 1811 kamen die Deputirten auf Hardenbergs Einladung zum zweiten Male zusammen. Hier äusserte der Staatskanzler, die Regierung beschäftige sich noch mit einer näheren Bestimmung des Gesetzes über die Gewerbefreiheit, doch werde alles in 14 Tagen, spätestens in 3 Wochen, beendet sein und dabei die Zufriedenheit jedes wohldenkenden, einsichtsvollen und unbefangenen Patrioten bewirkt werden.

Allein in der Zeit täuschte sich der Staatskanzler doch, denn erst zum 7. September 1811, dem Tage des Gewerbepolizeiedikts, waren die ständischen Abgeordneten wieder einberufen. Von neuem entwickelte Hardenberg[10] in einer eingehenden Rede seine Grundsätze, indem er ausführte,

die Grundlagen des neuen Systems seien unwidersprechlich gut. Sie erschüttern zu wollen, wäre Frevel. Denn man möge auftreten und behaupten, dass Gleichheit vor dem Gesetz, dass Eigenthum und freie Benutzung desselben, auch unbeschränkte Disposition darüber, dass Gewerbefreiheit und erleichterte Anwendung aller einzelnen Kräfte zum Besten des Ganzen, dass Aufhebung der Monopole und der Zwangs- und Bann-Gerechtigkeiten, dass endlich Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann und Vereinfachung derselben, dass dieses alles nicht wohlthätig sei und das Ziel werden müsse, nach dem man zu streben habe? Nicht nach Willkür seien jene Grundlagen der neueren Verfassung gegeben worden, nicht etwa, indem man blos der Theorie huldigte oder fremde Einrichtungen nachahmte, sondern aus der vollen Ueberzeugung ihrer Nothwendigkeit für die Wiedergeburt des Staates.

Hardenberg gab dann das Gewerbepolizeiedict bekannt und fügte hinzu,

dass freilich der wünschenswerthe Zweck, die Abgaben zwischen Stadt und Land ganz gleich zu stellen, jetzt noch nicht ausgeführt werden könne. Nur dann werde diese Gleichstellung ohne Druck geschehen dürfen, wenn die Kräfte der Contribuenten gleich wären, und die geringsten Kräfte müssten dabei zur Norm dienen. Jetzt fänden sich diese in den kleinen Städten und auf dem platten Lande, und der Zustand derselben sei durch die Handelssperre und den Mangel an Produktenabsatz so sehr verschlimmert, dass mehr als das, was jetzt auferlegt worden (durch das fernerweite Edict über die Finanzen des Staats) ohne Druck nicht aufzubringen sein würde. Wollte man andererseits nur diese geringen Abgaben in den grossen Städten erheben, so würde an Accise-Einkünften ein sehr grosser Ausfall entstehen, den die Staatskasse wenigstens zur Zeit

---

[10] Marwitz, Bd. II, S. 322ff.

nicht tragen könne. Bei der hieraus entspringenden Nothwendigkeit, die völlige Gleichstellung der Abgaben zwischen Stadt und Land noch zu suspendiren, sei es eine gewichtige Sorge gewesen, gleichwohl die so höchst wohlthätige Gewerbefreiheit aufrecht zu erhalten. Ohne letztere würde die Ungleichheit der Kräfte, und mithin das Hinderniss einer kräftigen gleichen Besteuerung niemals gehoben werden können. Man habe daher getrachtet, das Abgaben- und Gewerbesystem so mit einander zu verknüpfen, dass beides Mittel zu dem mildesten Uebergange vom Alten zum Neuen werde, und dass der Zweck dabei vor Augen bleibe, Stadt und Land künftig in allen Beziehungen ganz gleich zu behandeln.

Die grosse Schwierigkeit bei der Gewerbefreiheit, die derselben entgegenstehenden Gerechtsame zu befriedigen, habe nicht ganz gelöst werden können. In den Städten liesse sie sich beseitigen, aber die Mittel, welche dort stattfänden, seien unzureichend für das platte Land, besonders in Absicht auf die Getränkefabrikation und das Krugsverlagsrecht. Da ferner die Ausmittelung der verheissenen Entschädigung nicht leicht geschehen könne, so wäre es nöthig gewesen, das Krugsverlagsrecht da fortdauern zu lassen, wo es auf Vertrag oder auf Verjährung beruhe, die Getränkefabrikation aber den bisher ausschliesslich berechtigten Gütern grösstentheils dadurch zu sichern, dass man die Ausübung an einen Landbesitz von 15000 Thalern landschaftlicher Taxe knüpfe. In beiden Anordnungen liege für die bisherigen Zwangspflichtigen deshalb nichts Hartes, weil sie völlige Consumtionsfreiheit behielten, und hierin der Antrieb für die zum Debit Berechtigten liege, die Krüge mit gutem Getränk zu versehen. Das Hauptresultat sei also,

a) dass die Gewerbefreiheit mit den wenigen Ausnahmen, welche die Gerechtigkeit gegen Einzelne erheische und, die für andere wichtige Zwecke unnachtheilig seien, aufrecht erhalten werde,

b) dass eine Abgabengleichheit für das platte Land aller Provinzen mit Ausdehnung auf die kleinen Städte stattfinde,

c) dass man sie zwischen dem Theil der Stadt- und Landbewohner, welche durch freien Verkehr bei ihren Gewerben in Concurrenz kämen, gleich jetzt ebenfalls bewirke und

d) eben dadurch sie für die übrigen Verhältnisse so vorbereite, dass sie bei zunehmenden Kräften des platten Landes, welche von an-

dern Anordnungen zu erwarten seien, künftig ohne gegründete Beschwerde für Einzelne eintreten könne.

In einer vierten und letzten Zusammenkunft der Deputirten am 16. September 1811, in welcher ihnen die Verordnungen wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und wegen Beförderung der Landeskultur mitgetheilt wurden, fasste der Staatskanzler die Hoffnungen zusammen, die er glaubte mit dem ganzen Reformwerk verbinden zu dürfen. Als schönste Ernte, so sagte er, werde der Staat von den mannigfachen Saaten gewinnen: eine wachsende Bevölkerung, die man mit Ausnahme Niederschlesiens auf das Doppelte werde annehmen können; einen zunehmenden Wohlstand der Staatsbürger. Dadurch würde man endlich auch dahin kommen, die Abgaben zwischen Stadt und Land gleichzustellen und den Gewerben die unbeschränkteste Freiheit gestatten zu können. „Wir stehen also jetzt," so rief er aus, „an den Pforten einer beglückenden und segensvollen Zukunft und können mit Grund hoffen, dass das Grosse und Gute, wonach der Zeitgeist strebt und wofür er Opfer ohne Zahl fallen lässt, ohne es zu erreichen, hier bei uns bewirkt werden wird, ohne irgendwo zu verletzen, oder Gefahr zu laufen, dass das, was auf der einen Seite gewonnen wird, auf der andern wieder verloren gehe."

Ob Hardenberg diese hochfliegenden Hoffnungen wirklich hegte, muss zum mindesten ungewiss sein, wenngleich sie seiner idealistischen Auffassung der Dinge entsprachen. Das eine ist wohl sicher, dass es unumgänglich nöthig war, mitten in der unruhigen See der Zweifel und Befürchtungen den starken Anker des Selbstvertrauens auszuwerfen. Was hätte wohl werden sollen, wenn der verantwortliche Leiter des Staates Misstrauen oder nur eine zaghafte Unsicherheit bei der Ausführung seiner Reformen der Welt gezeigt hätte. Es war daher die Leichfertigkeit ganz auf Seiten des Generals v. d. Marwitz,[11]

---

[11] Marwitz, Bd. II, S. 269.

wenn er Hardenberg den Leichtsinn eines Jünglings vorwarf, der die Folgen seiner Handlungen nicht bedenke.

Bezeichnend für den Marwitz'schen Standpunkt sind seine Einwendungen gegen die Gewerbefreiheit.[12] Es ertödteten, so meint er, gemeinhin die Gewerbe den freien Geist, wie sich an dem Beispiele des Brandenburgischen Adels gezeigt habe, dessen Gewerbe, da er nichts anderes getrieben, seine Landwirthschaft gewesen. Es wäre also vielmehr rathsam, den besten Klassen der Nation solche Gewerbe, die den Geist noch mehr einengten als die Landwirthschaft, zu verschliessen. In den Zeiten der Noth aber alle Gewerbe, wenn auch nur den geringeren Klassen, zu öffnen, sei darum unweise, weil Speculanten die bisherigen Gewerbetreibenden stürzten, wodurch ein Theil der Nation ohne Vortheil für das Ganze verarme, denn in solchen Zeiten würden die Gewerbe doch niemals blühen. Noch im Jahre 1818 dachte Marwitz nicht anders.[13] Er erkannte zwar an, dass Hardenberg nach Aussen hin Glück gehabt habe, aber im Innern sähe er nichts als Zerrüttung. In den Städten gäbe es keine Gesammtheit mehr, allenthalben gelte die Masse, die Zahl und das Geld. Er tröstete sich nur mit der Hoffnung: „Vielleicht will der Allmächtige, dass seine Welt da hindurch gehe, und aus dem Uebermass der Verwirrung etwas Neues, Gutes und noch ganz Unbekanntes in späteren Zeiten sich gestalte.“ Ganz gewiss! Denn die preussisch-deutsche Entwickelung der Neuzeit ist nicht zum mindesten eine Frucht der zu Anfang dieses Jahrhunderts unter Stein und Hardenberg ausgestreuten Saat.

Inzwischen war durch das Edict vom 2. November 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer und durch die damit verbundene allgemeine Gewerbefreiheit überall Ungewissheit über die Art der Entschädigung für die Bankgerechtigkeiten und über die Theilnahme der Un-

---

[12] Marwitz, Bd. II, S. 296.

[13] Ebenda, S. 314.

zünftigen an den bürgerlichen Lasten entstanden und hatte an vielen Orten, insbesondere auch in Breslau, eine lebhafte und sehr unangenehme Erregung unter der Bürgerschaft wachgerufen. Anfangs hatten sich in der genannten Stadt die Gewerbetreibenden einzeln, aber fast einstimmig, geweigert, die Gewerbescheine, von denen gegen 7500 ausgefertigt waren, eher einzulösen, als bis bekannt sein werde, was die Vorstellung der schlesischen Deputirten wegen Erhaltung der Zünfte und Bankgerechtigkeiten für Erfolg gehabt hätte. Am 28. Januar 1811 begaben sich die Aeltesten verschiedener Zünfte und eine Anzahl angeblicher Deputirter aus anderen Innungen auf das Rathhaus und verlangten mit Ungestüm die Aufnahme ihrer Protestationen. Gegenvorstellungen fanden keinen Eingang, und der Magistrat glaubte sich genöthigt, durch seinen Syndikus ein Protokoll aufnehmen zu lassen, worin die Bürger erklärten, dass sie entschlossen seien, keine Gewerbescheine anzunehmen, bevor die Entschädigungen der Realberechtigten nicht festgesetzt und geleistet wären, auch nicht über die Verpflichtung der unzünftigen Gewerbetreibenden zur Gewinnung des Bürgerrechts und Leistung der Bürgerpflichten Beschluss gefasst sei. In derselben Sitzung erschienen auch Deputirte der Kaufmannschaft, die in bescheideneren Ausdrücken ein Gesuch zu Protokoll gaben, dass die Einlösung der Gewerbescheine bis zum Eingang der Resolution von Berlin ausgesetzt, auch ihnen die inzwischen angefertigte Gewerbesteuer-Veranlagung zur Begutachtung wegen etwaiger Ungleichheiten vorgelegt werden möchte. Am 31. Januar liessen die Aeltesten der Reich-Krämerinnung durch ihren Boten eine Aufforderung bei sämmtlichen Innungsmitgliedern herumtragen, dass sie ihre Gewerbescheine nicht eher einlösen möchten, bis die Beschlüsse der Deputirten in Berlin bekannt geworden und die aufgehobenen Gerechtigkeiten entschädigt seien. Aehnliche Ansagen liessen mehrere Zunftälteste mündlich durch die Innungsboten an die Mitglieder machen.

Als die Sachen soweit gekommen waren, griff die Regierung ein und erliess zunächst eine kräftige Zurechtweisung an den Magistrat über sein schwaches Benehmen am 28. Januar gegen die protestirenden Bürger. Auch wurden die Circulare der Reichkrämer-Aeltesten von der Polizei aufgefangen, und diese letzteren sowohl als die Aeltesten der anderen Gewerke, welche mündlich solche Anregungen hatten ergehen lassen, ernstlich darüber verhört. Die Folge war, dass danach gegen 400 Gewerbescheine eingelöst wurden von Personen, unter denen sich einige angesehene Grosskaufleute, mehrere Zünftige und selbst ein Realberechtigter befanden. Auch erklärten nunmehr die Aeltesten, dass sie Aufrufe, die Gewerbescheine einzulösen, an ihre sämmtlichen Mitglieder hätten ergehen lassen, und die Zünfte begannen sich in die neue Einrichtung zu fügen. Das frühere Verhalten der gewerbetreibenden Bürger war weniger ein Ausfluss von Widersetzlichkeit, als vielmehr der Unkenntniss über die Folgen des Gesetzes vom 2. Nov. 1810 und der bangen Besorgniss vor den ganz neuen, in Schlesien nie geahnten Verhältnissen. Insbesondere befürchtete man, dass die werthvollen und theuer erworbenen Bankgerechtigkeiten mit einem Federzuge vernichtet werden sollten. Die Staatsräthe Sack und Schuckmann, welche hierüber am 6. Februar[14] an Hardenberg berichteten, baten, falls die Publikation des Gewerbepolizeigesetzes sich noch hinausziehen sollte, wenigstens durch eine vorläufige Bekanntmachung der Regierungen die gewerbetreibenden Kreise aus ihrer Beklommenheit zu erlösen. Denn falls diese noch länger in Ungewissheit gelassen würden, könnte man annehmen, der bisherige Widerspruch mache die Staatsregierung unentschlossen und daher zurückhaltend. Der Staatskanzler gab hierauf unter dem 10. Februar die erbetene Ermächtigung für die Regierungen in Breslau und Königsberg, indem er im übrigen das baldige Erscheinen des Gesetzes in Aussicht stellte, wes-

[14] A, No. 1, Vol. I.

halb eine allgemeine Bekanntmachung nicht erforderlich sei. Die genannten Regierungen wurden dahin instruirt, dass die Lösung eines Gewerbescheines in der Verpflichtung, das Bürgerrecht zu gewinnen und bürgerliche Lasten zu tragen, keine Aenderung machen werde, und dass ferner der Werth der ausschliesslichen, veräusserlichen und vererblichen Gewerbsberechtigungen, soweit sie sich gesetzlich zu einer Ablösung und Entschädigung eigneten, vorerst und bis zur baaren Ablösung dadurch erhalten werden solle, dass diejenigen, welche ein Gewerbe, das auf solche Gerechtigkeiten gegründet sei, auf Grund eines Gewerbescheines ohne Besitz einer Gerechtigkeit trieben, einer besonderen angemessenen Abgabe unterworfen würden, welche diejenigen nicht zu zahlen hätten, die eine solche Gerechtigkeit besässen.

In den von Frankreich occupirten Provinzen hatte unterdessen die Gewerbefreiheit die Herrschaft angetreten.[15] Durch Decret der Westfälischen Regierung vom 22. Januar 1809 (Gesetz-Bulletin No. 4 von 1809) wurde das Vermögen der bereits durch Gesetz vom 5. August 1808 (betr. die Einführung einer Patentsteuer)[16] aufgehobenen Zünfte für Staatseigenthum erklärt. Es sollten die Einkünfte aus diesem Vermögen eine einzige Masse bilden und zur Bezahlung der Schulden und Zinsen, welche auf den Gewerken zur Zeit ihrer Auflösung hafteten, verwendet werden. Die hierdurch nicht gedeckten Schulden wurden als solche des Staates eingetragen, und es blieb den Gläubigern die Wahl, ob sie die Bezahlung ihrer Forderungen aus dem Activvermögen der Korporation, welche ihre Schuldnerin war, verlangen oder sich in das Staatsschuldbuch eintragen lassen wollten. Ausgenommen von der Einziehung waren Sterbe-, Wittwen- und Waisenkassen.

Nach der Wiederbesetzung dieser Landestheile durch Preussen liess der Staatsrath und Civilgouverneur v. Klewitz Etats über

[15] A, No. 2.

[16] Bulletin des lois, 1808 No. 50.

das Activvermögen und die Schulden der Innungen aufstellen. Das von der früheren Regierung zum Theil eingezogene Vermögen war zur Schuldendeckung, aber auch zu anderen Zwecken, verwendet worden. Klewitz schlug nun in seinem Immediatbericht vom 24. Januar 1815 vor, das noch vorhandene gesammte Innungsvermögen als gemeinschaftlichen Fonds zur Deckung aller Innungsschulden zu betrachten, und nur den nach ihrer Tilgung etwa verbleibenden Rest zu andern angemessenen Zwecken zu verwenden. Andere Massnahmen, z. B. das Zurückgeben des Vermögens an die Innungen, würden die Gläubiger derer schädigen, deren Vermögen bereits ganz oder zum grössten Theile eingezogen gewesen, deren Schulden aber noch nicht bezahlt seien. Mit diesen Vorschlägen erklärte sich der König durch Kabinetsordre vom 14. Februar 1815 einverstanden. Der Finanzminister hatte den Wunsch, diese Kabinetsordre wieder rückgängig zu machen und den in der Einziehung des Gildevermögens liegenden Eingriff in das Privateigenthum nach Analogie des Gesetzes vom 7. Sept. 1811 für die altländischen Provinzen wieder zu begleichen. Der Minister des Innern wollte die in den westfälischen Landestheilen vorhandenen Ueberschüsse, wenn nicht an die einzelnen Innungen, so doch unter Verzichtleistung des Staats zu Communalzwecken vertheilen.

Im Herzogthum Westfalen waren durch Grossherzoglich Hessische Verordnung vom 1. April 1811 die Zünfte aufgehoben worden, und durch eine weitere Staatsministerial-Verordnung wurde das Innungsvermögen denjenigen Lokalarmenfonds, wo die aufgehobenen Zünfte sich befanden, unter gleichzeitiger Uebernahme der Schulden, Kosten und Verbindlichkeiten überwiesen. Die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berbburg gehörten, während sie unter Hessisch-Darmstädtischer Hoheit standen, nicht dem Herzogthum Westfalen, sondern der Provinz Oberhessen an. Auf sie fand also die Verordnung vom 1. April 1811 keine Anwendung und die daselbst vorhandenen Zünfte mussten so lange als zu

Recht bestehend betrachtet werden, als sie nicht durch besondere landesherrliche Verordnung aufgehoben wurden.

Die noch ungeklärten Verhältnisse in den westlichen Provinzen veranlassten, wie hier gleich vorausgeschickt werden soll, das Staatsministerium den Gegenstand mittels Berichts vom 22. April 1821[17] beim Könige zur Sprache zu bringen und einen Entwurf zu einer Instruction für die betreffenden Regierungen behufs Erledigung der Angelegenheit einzureichen. Durch Kabinetsordre vom 23. April 1821 wurde die Sache an den Staatsrath verwiesen und von diesem durch die Abtheilungen für die Finanz-, Handels-, Innern- und die Justiz-Angelegenheiten geprüft, die am 11. März 1822 ihre Gutachten abstatteten und dem Staatsministerium im wesentlichen beitraten. Auch der Staatsrath schloss sich in der Sitzung vom 16. April 1822 mit geringen Modifikationen diesem Standpunkte an, und so erging unter Verzicht auf besondere Instructionen eine Kabinetsordre vom 31. Mai 1822, sowie eine Ausführungs-Anweisung für das Ministerium des Handels und des Schatzes vom 29. August. Die Kabinetsordre bestimmte, in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westfalen sollten die sämmtlichen feststehenden Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger jeder Zunft aus der dem Staate heimgefallenen Vermögensmasse ungesäumt berichtigt werden. Würden hierzu die Activa nicht hinreichen, so sei über die Gewerksanlagen mittels Veräusserung zu verfügen. Was nach Befriedigung der Gläubiger an Gewerksanlagen verbliebe, wie Lohmühlen, Tuchwalken, Tuchrahmen, Färbehäuser, Bleichen, Schauhäuser, Bäcker- und Fleischarren, Schlachthäuser u. s. w., solle den Gemeinden überlassen werden, damit diese sie ihren gesammten Gewerbetreibenden zum Behufe des Gewerbebetriebs und zum unentgeltlichen Gebrauch gegen die Pflicht der Unterhaltung nach Bedürfniss und unter gehöriger Aufsicht einräumten. Falls nach Befriedigung der

---

[17] A. No. 2.

Gläubiger noch ein anderer Ueberschuss vorhanden wäre, würde er dem Handelsministerium für gewerbliche Zwecke überwiesen. In den Provinzen des vormaligen Grossherzogthums Berg, wo das Vermögen der aufgehobenen Zünfte[18] noch nicht eingezogen, sondern in Folge einer Verfügung nur erst mit Beschlag belegt und verzeichnet worden war, sollte dasselbe den ehemaligen Mitgliedern der Innungen mit der Verpflichtung zurückgegeben werden, die noch unberichtigten Zunft- und Gildeschulden daraus zu bezahlen. So weit es erforderlich schien, hatte jedoch eine vorläufige Sicherstellung zu Gunsten der Gläubiger zu erfolgen. Wo solche ehemalige Mitglieder der aufgelösten Innungen die Gläubiger nicht ohne Druck würden befriedigen können, erklärte sich der Staat bereit, mit administrativen Massregeln ins Mittel zu treten. Für die Anmeldung der Forderung an die Zünfte war als Präclusivtermin der 31. Januar 1824 festgesetzt.[19]

III. Abschnitt.

Anträge und Gutachten der ständischen Deputirten mit Rücksicht auf die Einführung der Gewerbefreiheit.

Nachdem durch das Edict vom 2. November 1810 der Grundsatz einer allgemeinen Gewerbefreiheit proclamirt worden war, arbeiteten die Dirigenten des Polizei- und des Gewerbedepartements im Ministerium des Innern, die Geheimen Staatsräthe Sack und v. Schuckmann einen Gesetzentwurf über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe aus, welcher bereits am 31. Dezember 1810 Hardenberg vorgelegt wurde.

Zur Beurtheilung der Stimmung, mit welcher eine solche

---

[18] Decret v. 31. März 1809, Bulletin des lois, Tom. I pag. 342; Vgl. für die vormals Hanseatischen und Lippe-Departements die Decrete v. 15. u. 28. März 1790 und 17. März 1791, Code général François, Tom. VIII, pag. 37 u. 39.

[19] Für die Provinz Posen erging erst am 13. Mai 1833 das Gesetz wegen Aufhebung der ausschliesslichen Gewerbsberechtigungen.

Consolidirung des gewerblichen Reformplanes aufgenommen wurde, sind namentlich die zahlreichen Aeusserungen der ständischen Deputirten von Bedeutung und Interesse, da sie durchaus die Anschauungen der städtischen Interessentenkreise wiederspiegeln. Es überwogen, um dies vorauszusagen, überall die Bedenken gegen die neue Organisation, ja vielfach war die Stellungnahme eine geradezu feindselige. So sprach sich der Deputirte Friderici aus Schmiedeberg in Schlesien in seinem Gutachten dahin aus, es solle die Etablierung der allgemeinen Gewerbefreiheit die Thätigkeit vermehren, den Erfindungsgeist erwecken, ein Streben nach grösserer Vervollkommnung eines jeden Metiers erregen und so durch den dadurch entstehenden grösseren inneren und ausländischen Verkehr zum höheren Flor des Landes beitragen, überhaupt aber den Zunftzwang verbannen, der dem Genie Fesseln anlege und dasselbe in eine engere Sphäre einzwänge. Von diesen Gesichtspunkten geleitet, meine er, dass, so nothwendig und wohlthätig die Aufhebung jedes Zunftzwanges bei den damaligen Zeitverhältnissen geworden, doch nach seiner Lokalkenntniss von Schlesien die §§ 6, 14, 19—30[20] die Auflösung der Zünfte oder Corporationen beschleunigen würden, die dennoch das Gute hätten, dass der zur Erlangung grösserer Kenntniss wandernde Geselle bei Färbern, Seifensiedern u. s. w. durch einen von Meistern und Gesellen sich selbst auferlegten Beitrag bei seinen Reisen so unterstützt würde, dass der Zweck selbst bei der nur allzugewöhnlichen Armuth erreicht worden sei, ohne dass die Mildthätigkeit des Publikums in Anspruch genommen zu werden brauchte, wie das bei anderen Zünften, z. B. Schneidern, Schuhmachern u. s. w., die nur eine kleine Gabe verabreichen liessen, der Fall wäre, weshalb die wandernden Gesellen dieser Corporationen den städtischen Armenkassen sehr zur Last fielen. Diese wohlthätige Einrichtung würde bei dem herrschenden und noch nicht

---

[20] Es sind gleichfalls die §§ 6, 14, 19—30 des Gesetzes vom 7. Sept. 1811.

veredelten Egoismus verschwinden, die in ihrem Metier geschickten Männer zu der Mittheilung ihrer Kenntnisse abgeneigter machen und selbst die Staatskasse würde durch die nunmehr unnöthige Ausfertigung der Geburts- und Lehrbriefe, Kundschaften- und Wandergrüsse verlieren. Der Deputirte stellt daher die Frage, ob nicht, wenn nicht durch andre Hülfsmittel oder Verordnungen dieser zu erwartende Nachtheil abzuwenden sei, die Corporationen, gereinigt von allem Zunftzwange, von allen Missbräuchen, nur allein zur Erreichung dieser nützlichen Veranstaltung beibehalten und alle, die zum Betriebe eines Gewerbes den Gewerbeschein gelöst, ohne jede Kosten beizutreten, verpflichtet werden könnten. Die Gesellenladen und Herbergen, die nur zu einem liederlichen Lebenswandel führten, wären aufzuheben und den Verbänden seien besser dem Zeitgeist und der Gewerbefreiheit angepasste Vorschriften zu ertheilen. Die in den §§ 54—65 anbefohlene Vereinigung der Gewerbe, welche zu einer Gattung gehörten, würde kein Hinderniss entgegensetzen, sondern nur durch die Vergrösserung der Corporation die Beiträge ermässigen. Ausserdem entstünde für den Staat der Vortheil, dass durch die „Magistratualischen" Beisitzer der Geist der Corporation gekannt und deren Anordnungen und Verfassung deshalb weit leichter geregelt und geordnet werden könnte.

Der Deputirte ergeht sich dann über die Ablösung der Gerechtigkeiten, um darauf die Noth zu schildern, in der der arme Leineweber im Gebirge lebe, das Elend, womit er bei der zerrütteten Lage des Handels, beinahe als Bettler und der Unterstützung des um seine eigene Existenz kämpfenden Kaufmannes beraubt, ringe. Deshalb hege jeder Gebirgsbewohner den lebhaften Wunsch, dass diesem Mitgliede der Wohlfahrt Schlesiens 2 Webstühle freigegeben werden möchten, die der Aermste zu unterhalten genöthigt werde, um ein zum Verkauf und Versenden gutes und taugliches Fabrikat zu liefern, um so mehr, als er bei der Annäherung des Frühlings mit Vergnügen sein

undankbares Gewerbe verlasse, die Feldarbeit vorziehe und daher an den Stühlen nur einen Theil des Jahres arbeite. Der Weber bunter Leinen sei grösstentheils Lohnarbeiter des in der Stadt oder auf dem Lande wohnenden Fabrikunternehmers und Kaufmanns, der bei dem noch fortwährenden Absatz dieser Fabrikate nach Polen und Russland den Nutzen geniesse. Es möchten daher letztere verpflichtet werden, den Gewerbeschein für den um ein spärliches Lohn zu seinem Nutzen arbeitenden Weber mit zu lösen.[21]

Der Deputirte der Stadt Breslau, Stienauer, gab am 11. Februar sein Gutachten ab,[22] aus welchem Folgendes herauszugreifen ist. Er meinte, dass, wenn jeder, der nicht zünftig sei, mit dem Besitze des Gewerbescheins jedes Gewerbe treiben und Lehrlinge wie Gesellen halten dürfe, die Zünfte die ihnen als solchen obliegenden Pflichten nicht erfüllen könnten. Ehe ihre gänzliche Auflösung verfügt werde (nach § 14), würde es jedenfalls nöthig sein, sie von allen bisherigen Verpflichtungen zu entbinden, auch betonte er mit Bezug auf § 21, (nach welchem die Genehmigung zur Auflösung versagt werden sollte, wenn das Gewerbe nicht genügend nachweise, wie seine Schulden bezahlt würden) dass, sobald wegen der Menge Unzünftiger die Zünfte litten, die Schulden desto schwerer zu tilgen seien. Wenn ferner jeder durch den Gewerbeschein die Freiheit erhielte, von seinen Fabrikaten Versendungen zu machen, so dürften sich Viele auf den Dörfern ansiedeln, und die Städte möchten die zu den Communallasten nöthigen Summen nicht aufbringen können, daher sei die Einführung der Consumtionssteuer auf dem Lande mit Herstellung der Gewerbefreiheit unzertrennlich verbunden. Was die auf Häusern haftenden Gewerbsberechtigungen betreffe, so wären diese nach dem Kaufpreise des Hauses und der Gerechtsame, wenn die

[21] Entsprechen im allgemeinen den §§ 65—78 des Gesetzes.
[22] A. No. 1, Vol. I.
[23] Ebenda.

Zinsen für die ganzen Lokalien abgezogen worden, zu vergüten. Falls z. B. ein Kretschmerhaus 6000 Thaler kostete, es trüge aber nur von 4000 Thaler Zinsen, so hätte man auf die Brauberechtigung 2000 Thaler zu rechnen. Wenn nun jeder Berechtigte seinen Gewerbeschein löse, so sehe er nicht ein, was der Staat für Vortheile aus der gänzlichen und so schnell eingeführten Gewerbefreiheit ziehen, oder was das Ganze hier gewinnen könne; wohl aber fühle jeder treue und rechtschaffene Unterthan, dass Bürgerrecht nur in einem Staate gedeihen könne, wo das Eigenthum eines Jeden gesichert bliebe und so der Kredit des Bürgers nicht verloren ginge. Da der Staat zur Zeit, als der Feind das Land überschwemmt habe, die Gerechtigkeiten für gesetzmässige fundi anerkannt und auf dieselben nach ihrem bestehenden Erwerbspreise die zu bezahlende Kontribution und Militär-Verpflegungsgelder hätte vertheilen lassen, so brauche auch jetzt bei ihrer Aufhebung nicht mit so grosser Eile zu Werke gegangen zu werden.

Eins der eingehendsten und der Gewerbefreiheit feindseligsten Gutachten gab am 11. Februar der Deputirte von Königsberg, Collin, ab,[24] auf welches, wie wir gesehen haben, selbst Hoffmann der Mühe für werth gehalten hatte, einzugehen. Er führte zunächst aus, dass es nicht nur der Wunsch Königsbergs, sondern der aller Städte, deren Deputirte in Berlin versammelt seien, wäre, dass die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer und die mit derselben verknüpfte Gewerbefreiheit, welche den völligen Untergang der Städte nach sich ziehen müsse, unterbliebe, und die Gewerbesteuer durch andere, die Gerechtsame einzelner gewerbetreibenden Personen nicht beeinträchtigende Abgaben ersetzt werde, wozu sich meist Mittel auffinden liessen. Daher bemerkt er zu N. 6 des Entwurfs (dem gleichen Paragraphen des Gesetzes), dass, so lange Zünfte existirten, nur diejenigen ein zünftiges Gewerbe

[24] A. No. 1, Vol. I.

würden treiben können, die zünftig geworden seien, wodurch sich die späteren Ermächtigungen für Unzünftige, Lehrlinge und Gesellen halten zu dürfen, erledigten. Gegen die Befugniss der Landespolizei, jedes Gewerk zu jeder Zeit für aufgelöst zu erklären, machte er die dringendsten Vorstellungen. Die Aufhebung eines Gewerks wider den Willen der Mehrheit seiner Mitglieder würde eine Handlung der Gewalt sein, und eine solche müsse eine weise Regierung, zumal unter den damaligen Umständen, wo die ausserordentliche Hülfe der Staatsbürger zur Erhaltung des Staates nothwendig sei, vermeiden. Sämmtliche bestehende Gewerke hätten Rechte durch die ihnen ertheilten Privilegien des Landesherrn erhalten; die jetzigen Mitglieder der Gewerke aber die Theilnahme an diesen Rechten im Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe ihres Monarchen und den Schutz der Gesetze mit bedeutenden Kosten erworben. Sie deshalb völlig zu entschädigen, sei die erste nicht zu bestreitende Forderung, die sie erheben könnten, und die in dem Gesetzentwurf ganz übergangen sei. Einen solchen Ersatz müssten sie sofort erhalten, sobald ihnen die erworbenen Rechte genommen wären. Und wer solle diese Entschädigungen, die grosse Summen betragen würden, leisten? Der Staat habe die Verpflichtung, könne sie aber in seinen derzeitigen Verhältnissen nicht leisten. Die Commune oder die gewerbetreibende Klasse der Bürger, die durch die Gewerbefreiheit um Nahrung und Brot gebracht würden, deren Zustimmung zur Aufhebung der Gewerbe nicht gefordert worden, und die nun mit ausserordentlichen Abgaben belastet seien, ebensowenig. Nur den Gewerken selbst könne es überlassen werden, wenn die Stimmenmehrheit ihrer Glieder es angemessen fände, sich aufzulösen. Die seither erfolgte Aufhebung einzelner Gewerke und Innungen hätte bereits ein Resultat ergeben, welches abschrecken sollte, in dieser Prozedur fortzufahren. Die Mitglieder der aufgehobenen Zünfte seien verarmt, was allen denen bevorstehe, welche unfreiwillig durch höhere Macht aufgehoben würden,

In jedem Falle scheine es doch bedenklich zu sein, den Landespolizeibehörden ausschliesslich die Befugniss zu ertheilen, die Gewerke aufzuheben, ohne dass sie den Magistrat, dem ja die allgemeine Leitung, die ganze Verwaltung des Gemeinwesens zustehe, zuziehen sollten.

In § 31 war der Vorbehalt gemacht worden, dass wenn die Landespolizei es in besonderen Fällen für nöthig erachte, zu einem gemeinnützigen Zwecke Gewerbetreibende gewisser Art in eine Corporation zu vereinigen, so solle Jeder verpflichtet sein, dieser Corporation beizutreten, so lange er das Gewerbe betreibe. Der Deputirte erklärte diese Bestimmung für sehr weise, denn nur zu bald würden die traurigen Folgen der Auflösung aller Gewerke die Nothwendigkeit darthun, sie durch neue Corporationen wieder herzustellen. Was über die auf Ablösung der Gerechtigkeiten bezüglichen Vorschläge gesagt wird, ist als Gegenstück zu den Hoffmann'schen Ausführungen so interessant, dass es hier seinem Wortlaute nach folgen soll

„Es ist unter den jetzigen Zeitumständen", sagt Collin, „eine Massregel, die nicht härter erdacht werden kann, die Stadtgemeine zu zwingen, Gewerbsberechtigungen abzulösen und die Ausführung dieser Massregel liegt ausser den Grenzen der Möglichkeit. Zu den vorzüglichsten Gewerbsberechtigungen in Königsberg gehört die Braugerechtigkeit der Mälzenbrauer oder Brau-Eigner. Der Umfang der Gerechtigkeit derselben, und die Beschränkungen, die selbige von Zeit zu Zeit erlitten haben, sind in einer dem Herrn Staatskanzler überreichten Vorstellung umständlich dargelegt, und ist um Abhelfung der Beschwerden gebeten worden. Diese Brau-Eigner widersprechen jeder Ablösung ihrer Braugerechtigkeit, insoweit solche nicht von ihnen selbst bewirkt wird, und insofern solche die Aufhebung ihres ausschliesslichen Rechts bezweckt. Ihr Widerspruch wird durch Privilegien, die jeder Landesherr beim Antritt der Regierung erneuert und bestätigt hat, durch die Ge-

setze und selbst durch die Erfahrung gegründet. Durch letztere ist es erwiesen, dass die Beschränkungen der Braugerechtigkeiten einen grossen Theil der Berechtigten zum Bettelstab geführt, ohne irgend einen wesentlichen Nutzen für das Publikum zu stiften.

Zur Entschädigung dieser Berechtigten sind sehr grosse Summen erforderlich, die sogleich bezahlet werden müssen. Eine allmähliche Ablösung der Braugerechtigkeiten kann nicht erfolgen; denn sobald das ausschliessliche Recht der mit der Braugerechtigkeit privilegirten Grundstücke aufhört, und es einem jeden, der einen Gewerbeschein löst, erlaubt wird, ausserhalb dieser Gründe und den mit der Braugerechtigkeit versehenen Stadttheilen Altstadt, Kneiphoff und Loebenicht Braueeien anzulegen, so verlieren die berechtigten Grundstücke den grössten Theil ihres Werthes, und da die meisten derselben mit Schulden behaftet sind, so müssen sie diese sofort berichtigen. Nach einem mässigen Anschlage haben die Braugerechtigkeiten der drei Städte Königsberg den Werth von 800000 Thalern. Diese müssen den Brau-Eignern und ihren Gläubigern bei Aufhebung des ausschliesslichen Rechts baar ausgezahlt werden. Wer soll diese beträchtliche Summe zahlen? Die Stadt-Commune ist bei den sie schon bedrückenden Lasten und Abgaben nicht vermögend und hält sich dazu auch nicht verpflichtet. Die Aufhebung der Braugerechtigkeit erfolgt nicht auf ihren Antrag, und sie findet auch in den Folgen, welche die bisherige Beschränkung der Braugerechtigkeit gehabt haben, keine Veranlassung, diesen Antrag zu machen. So lange die Rechte der Brau-Eigner unangetastet blieben, war Königsberg wegen seines starken und wohlschmeckenden Bieres berühmt, seitdem man sich aber bemüht hat, die Rechte derselben zu beschränken, ist dieser Vorzug verloren gegangen.

Das Fleischer-Gewerk in Königsberg hat gleich nach Entstehung der Stadt das ausschliessende Recht erhalten, in der Stadt Vieh zu schlachten und das Fleisch zu verkaufen.

Auf den Grund dieses ausschliesslichen Rechts wurde es verpflichtet, Schlachthöfe und Bankenhäuser zu errrichten und zu unterhalten, bedeutende Abgaben zu entrichten nnd sich einer Taxe zu unterwerfen. Das ausschliessende Recht ist ihnen ohne Berücksichtigung ihrer Gerechtsame genommen, es sind Freischlächter concessionirt, und diese, sowie die Landleute, können das Fleisch ohne Beschränkung einer Taxe verkaufen. Die Folgen dieser Massregeln sind die gewesen, welche man erwartet hat. Ein grosser Theil der Fleischermeister ist verarmt, und das Publikum erhielt weder besseres noch wohlfeileres Fleisch, ja, neuere Vorfälle haben es erwiesen, dass verdorbenes Fleisch nach der Stadt gebracht worden, welches von dem Fleischergewerke nicht zu befürchten ist, dessen Schlachten in den öffentlichen Schlachthäusern unter einer genauen Aufsicht erfolgt und erfolgen kann. Zur Ablösung der Gerechtigkeit des Fleischergewerkes ist gleichmässig ein bedeutendes Kapital erforderlich. Das Angeführte wird zum Erweise zureichen, dass zur Ablösung der bestehenden Gerechtigkeiten Summen erfordert werden, die unter den jetzigen Zeitumständen schlechterdings nicht aufgebracht werden können.

Die Erhebung einer Abgabe von denjenigen, welche auf einen blossen Gewerbeschein, ohne Besitz einer Gerechtigkeit dasselbe Gewerbe treiben wollen, ist zur Ablösung der Gerechtigkeiten und zur Entschädigung der bisher Berechtigten ganz unzureichend. Angenommen, dass der Durchschnittswerth einer Braugerechtigkeit 4000 Thaler beträgt, so würde nach § 37 die jährliche Abgabe desjenigen, der ohne Besitz der Braugerechtigkeit eine Brauerei anlegen wollte, nicht höher als auf 160 Thaler angesetzt werden können. Wenn nun auf den Freiheiten und in den Vorstädten der Stadt drei grosse Brauereien angelegt werden, so sind diese im Stande, die Brauereien in den Städten zu unterdrücken. Die Abgabe, welche sie zur Ablösung der Braugerechtigkeiten zu zahlen haben, beträgt 480 Thaler, und die Zinsen des zur Ablösung der Braugerechtig-

keiten erforderlichen Kapitals belaufen sich, zu 5 Prozent gerechnet, auf 40000 Thaler jährlich. Nun würden zwar bei der Ablösung der Braugerechtigkeiten auch diejenigen der jetzigen Brauberechtigten, welche auf den Grund eines Gewerbescheins das Gewerbe fortsetzen wollen, ebenmässig die Abgabe tragen müssen; dem ohngeachtet aber würde die Summe aller Abgaben bei weitem unzureichend sein. Es ist nach der jetzigen Lage des Brauwesens in Königsberg mit Gewissheit anzunehmen, dass von den jetzigen 201 Brau-Eignern die Hälfte wenigstens ausser Stande gesetzt werden, das Gewerbe fortzusetzen. Die etwa noch bleibenden 100 Brau-Eigner würden zur Ablösung der Braugerechtigkeiten 160000 Thaler beizutragen haben. Dass die Zahl derjenigen, welche neue Brauereien anlegen werden, der Zahl derer, die das Gewerbe niederlegen müssen, gleichkommen werde, ist keineswegs zu erwarten. Nur wenige werden sich finden, die dadurch einen Gewinn zu erhalten hoffen, dass sie grosse Brauereien etabliren, und wenn man diese auf 10, ja auf 20 annehmen könnte, so würde höchstens die Summe der jährlichen Abgabe auf 19200 Thaler, also noch unter der Hälfte der Zinsen des Kapitalwerthes herausgebracht werden können.

Es ist aber schon oben bemerkt worden, dass die Verzinsung allein nicht zureichend ist, sondern der Kapitalwerth selbst den jetzigen Brauberechtigten und ihren Gläubigern bei Aufhebung des ausschliessenden Rechts berichtigt werden muss. Bevor die ganze zur Ablösung der Braugerechtigkeit erforderliche Summe aufgebracht und bezahlt worden, kann daher mit der Ablösung selbst nicht verfahren werden.

Weiter scheint es unbillig zu sein, dass allein der Erwerbspreis entschädigt werden soll, noch unbilliger aber die Festsetzung des § 44, dass wenn der Preis der Gerechtigkeit bei der Ablösung niedriger ist, nur dieser dem Inhaber vergütet werden darf. Nach meinem Dafürhalten dürfte es angemessener sein, den gemeinsamen Werth der Braugerechtigkeiten

durch den Magistrat nach einem Zeitpunkt vor dem Kriege auszumitteln, wobei die durch die Mälzenbrauer-Zünfte erfolgten Ablösungen zwar nicht zur Basis, aber doch zum Massstabe dienen könnten.

Weiter dürfte es unbillig sein, die Gerechtigkeiten, deren Werth unter 50 Thaler beträgt, von der Entschädigung auszuschliessen, da sie den Besitzern so viel werth sein können als andere Gerechtigkeiten von grösserem Umfange. Die Gesetze sichern jedem Berechtigten eine volle Entschädigung zu, ohne irgend einen Unterschied zu machen."

Ferner wandte sich Collin gegen die Bestimmung in No. 51 des Entwurfs, die dem § 62 des Gesetzes entspricht, wonach jeder, der mit seinen gewerblichen Waaren ausserhalb seines Wohnortes in Städten und auf dem Lande hausiren wolle, einen besonderen Gewerbeschein als herumziehender Krämer lösen müsse. Collin meinte, schon in polizeilicher Hinsicht dürfte es bedenklich sein, das Hausiren zu befördern, am wenigsten aber wäre es rathsam, in den Städten das Hausiren solchen Personen zu gestatten, die ihren Wohnort daselbst nicht hätten, weil sie den gewerbetreibenden Bürger beeinträchtigten. Gegen die Ausstellung einheitlicher Gewerbescheine für Gewerbe verwandter Art sagte Collin: da es nicht unbestritten sei, dass es dem Staat grösserer Vortheil gewesen, wenn er viele Unterthanen habe, die einzelne Gewerbe trieben, als wenige, die Gewerbe mehrerer Art durch ihre in Lohn und Brot stehenden Arbeiter ausüben liessen, so würde es nothwendig sein, die Gewerbescheine auf Arbeiten gewisser Art so bestimmt als möglich abzufassen, um die Ueberschreitung der Grenzen derselben zu verhindern. Die in dem Entwurf in dieser Hinsicht vorgesehene Zusammenfassung einer Anzahl ähnlicher Gewerbe bedeute thatsächlich deren völlige Auflösung, welche in den früheren Paragraphen blos vorbehalten wäre. Die Vollziehung derselben werde den grössten Theil der Handwerker ausser Brot setzen und mit Weib und Kind

dem Hunger preisgeben. Nur wenige würden im Stande sein, Gewerbescheine für die vereinigten Gewerbe so verschiedener Art zu lösen. Diese würden die Arbeiten, die sie nicht erlernt, durch Gesellen und Lehrlinge betreiben lassen und die Handwerker, welche dieses nicht vermöchten, zwingen, für sie um Lohn zu arbeiten. Könne es dem Staate bei dessen zerrüttetem finanziellem Zustande gleich sein, ob einige Wenige wohlhabend, ja durch das ihnen nunmehr eingeräumte Monopol reich würden, dagegen Tausende der derzeitigen Bürger in Armuth versänken? Sei es nicht vielmehr dem Besten des Staates angemessener, wenn Tausende von Bürgern erhalten blieben, die durch mässigen Gewinn Frau und Kinder ernähren könnten und zu den Staatsabgaben mehr steuerten als wenige Wohlhabende und Reiche? Wie könne die Stadt und ihre Verfassung bestehen, wenn die Zahl ihrer Bürger sich auf den zehnten Theil, wenn nicht mehr vermindere? Es entstände wohl auch kein wesentlicher Vortheil für das Publikum, wenn man mehrere Gewerke, ja selbst solche, die ein verschiedenes Material bearbeiteten, als Arbeiter in Eisen, Kupfer und Blech, vereinigte. Sollte ja ein und das andere Gewerk für so angethan befunden werden, dass eine Verbindung für zweckmässig gehalten werden könnte, so wäre vorher das Gutachten des Magistrats einzuholen und jedes der zu vereinigenden Gewerke über die Gründe eines etwaigen Widerspruchs zu hören. Wenn aber schon die Vereinigung mehrerer Gewerke nachtheilige Folgen nach sich ziehen werde, so müssten diese um so mehr eintreten, falls es Jedermann freistehen solle, so viele Gewerbescheine zu lösen und so vielerlei Gewerbe zu treiben, als er selbst wolle.

Der Deputirte beanstandet dann eine Reihe von Instanzen, welche die Qualifications-Atteste ausstellen sollten, und betont am Schlusse wiederholt, dass in den Städten nur solchen Personen das Hausiren mit eignen und fremden Waaren gestattet werden könne, die daselbst das Bürgerrecht erworben hätten und die städtischen Lasten gleich andern Bürgern trügen. Zu

der Bestimmung, dass in preussischen Staaten nicht ansässige und unbekannte Personen, die hausiren wollten, monatlich eine polizeiliche Bescheinigung über ihre unbeanstandete Rechtlichkeit nachsuchen müssten, bemerkt er noch, dass, wenn es fremden und unbekannten Personen gestattet würde, umherzuziehen und Sachen anzukaufen, fremdes Gesindel sich bald einschliche, und die polizeilichen Atteste den damit verbundenen üblen Folgen schwerlich vorbeugen könnten.

Die Vorstellungen in dem Collin'schen Gutachten blieben, wie vorauszusehen, ohne Erfolg, und einen solchen hatte der Deputirte wohl auch nicht erwartet. Allein es scheint doch so, als ob die Ausführungen über die Ablösung der Gerechtigkeiten, namentlich der Hinweis auf das voraussichtliche Sinken der Werthe derselben, sowie die Bemerkung, dass die Ablösung nur neue Betriebe in grösserem Umfange zulassen würde, für Hoffmann der Anlass zu einer nochmaligen Prüfung und darauf folgenden Abänderung des zuerst beabsichtigten Verfahrens gewesen seien.

Besondere Schwierigkeiten machte bei der Ablösung der Gerechtigkeiten die Behandlung der Braugerechtigkeiten, sowie der Rechte der Branntweinbrennerei auf dem Lande. Es soll hier gleich vorausgeschickt werden, dass dieselben durch die später in den Entwurf aufgenommenen §§ 51—56 den bisherigen Besitzern erhalten wurden. Diese Paragraphen lauten:

51) In Rücksicht seiner eigenen Konsumtion ist Niemand mehr einem Mass- und Getränkezwange unterworfen.

52) Das Recht zum Absatze an andere zu brauen und das Recht Branntwein zu brennen überhaupt verbleibt auf dem Lande den bisherigen Besitzern desselben.

53) Doch soll es auch von Grundbesitzern ausgeübt werden dürfen, die nachweisen, dass sie als Eigenthümer oder Erbpächter ein Grundvermögen besitzen, welches nach landschaftlicher Taxe einen Werth von 15000 Thalern hat. In Absicht auf diejenigen, welche auf Grund des Edicts vom

2. November v. J. Brennereien anlegten, ohne im Besitz eines Grundstücks von vorerwähntem Werthe zu sein, soll untersucht werden, ob die Fortsetzung des Gewerbes ihnen ohne Nachtheil verstattet werden kann. Ist dieses nicht, so soll ihnen für den erweislich aus der Aufhebung erwachsenden Schaden vollständige Entschädigung aus den Staats-Kassen gegeben werden.

54) Verträge, wodurch der Inhaber einer Schankstätte sich verpflichtet, das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte zu nehmen, (das Verlagsrecht), können auch ferner errichtet, und wo dies Recht auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge bereits bestehet, kann es nur durch gegenseitige Einwilligung aufgehoben werden. Verträge, wodurch Jemand sich unterwirft, den Bedarf zu seiner eignen Konsumtion aus einer bestimmten Schankstätte zu nehmen, sind dagegen für nicht geschlossen zu achten, da sie der unter 51 bestimmten Freiheit zuwider sind.

55) Neue Schankstätten auf dem Lande können nur unter besonderer Genehmigung der Kreis-Polizeibehörden angelegt werden. Diese Genehmigung wird nur insofern ertheilt, als sich die Polizei von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit einer solchen Anlage überzeugen kann; auf den blossen Vortheil des Unternehmers kommt es dabei nicht an. Wer jedoch das Recht zum Debit zu brauen und zu brennen hat oder erhält, hat auch das Recht, das fabrizirte Getränk innerhalb der Grenzen seines Hofraums im Detail zu verkaufen, nur darf er, wenn er nicht sonst das Recht dazu hat, keine Gäste setzen[25].

Für die Behandlung dieser Grundrechte war besonders ein Promemoria[26] des schlesischen Deputirten, Kreis-Justizraths Matuschka vom 20. März 1811 wichtig, welches sich dahin ausliess:

„Die Braugerechtigkeit, sowie das Recht der Branntwein-Fabrikation waren von jeher in Schlesien Grundgerechtsame,

[25] Der 2. und 3. Satz im § 52 stammt aus Hardenbergs Feder.

[26] A. No. 1 Vol. 1.

d. h. Rechte, welche mit dem Besitz eines Grundstücks so unzertrennlich verbunden waren, dass sie mit Veräusserung desselben auf jeden neuen Besitzer übergingen. Fast alle Grundobrigkeiten in Schlesien sind im Besitz dieser nutzbaren Rechte, welche sie erweislich von dem ehemaligen Landesherrn durch lästige Verträge erworben haben, wie die über dergleichen Ländereien (Domänen-, Ritter- und Kämmerei-Güter) ausgefertigten Kaufinstrumente und Lehnbriefe nachweisen. Der Ausdruck: „mit allen Regalien beliehen“ fasste nicht bloss die hohe Gerichtsbarkeit, das Jagdrecht u. s. w., sondern auch die Gerechtigkeit des Bierbrauens in sich. Eine solche Grundgerechtigkeit musste ihrer Natur nach auf einen besondern Distrikt, welches gewöhnlich der Jurisdictionsbezirk der Grundobrigkeit war, beschränkt werden, wodurch allein Eingriffe und Schmälerungen dieser theuer erkauften und gleichsam abgegoltenen Rechte verhütet werden konnten.

Sofern also die Braugerechtigkeit und das Recht des Branntweinschwelens nach der bisherigen Verfassung in Schlesien Grundgerechtsame bleiben sollen, so sind dieselben auch ihrer Natur nach auf einen gewissen Bezirk gebannt, und der damit verbundene Bann (d. h. das Recht, die Trunkbedürftigen in einem bestimmten Bezirke zu nöthigen, ihr Getränk ausschliessend aus der Fabrik des Berechtigten zu nehmen) aufheben, heisst ebensoviel als jene wohlerworbenen Rechte des Grundeigners vernichten. Man lasse sich ja nicht durch die Vorstellung täuschen, als sei es möglich, den Bier- und Branntweinzwang aufzuheben und den Krugverlag bestehen zu lassen, indem man nur die Anlage neuer Fabriken und Schankstätten verbietet. Denn die Einschleppung des fremden Getränkes sowohl inner- als ausserhalb Landes wird nicht allein den Absatz des berechtigten Getränkfabrikanten, sondern auch den Debit seines Krügers oder Schankwirths, der seinen Bedarf ausschliessend aus dessen Fabrik nimmt, verringern, und also den Schankberechtigten, der dieses mit seinem Grundstücke erworbene Ge-

werberecht von dem Brauberechtigten erkauft hat, veranlassen, gegen diesen wegen verminderten Debits auf Schadloshaltung zu klagen.

Die Brau- und Branntweingerechtigkeit als Grundgerechtigkeit, wie es der bisherigen Verfassung in Schlesien gemäss ist, besteht in dem ausschliessenden Rechte der Fertigung und des Verschleisses jener Getränke innerhalb eines bestimmten Bezirkes. Der Bann und Zwang ist also ein wesentlicher Bestandtheil dieser Gerechtigkeit, so lange sie der Staat noch als ein Realrecht will gelten lassen. Denn wenn gleich durch die ausgesprochene Gewerbefreiheit bloss dem Trankbedürftigen die Freiheit gegeben wäre, das Getränk nach Gutdünken zu beziehen, woher er wollte, der Krugberechtigte aber laut seines Kaufbriefes verpflichtet bliebe, den Bedarf seiner Schankstube aus der Fabrik des Brauberechtigten zu nehmen, so würde dieser immer für sich und seine Schankgäste dem Zwange unterliegen. Ebenso ist das in Antrag gebrachte Verbot der Anlage neuer Brau- und Brennereien, sowie mehrerer Krüge, bloss Folge des mit der Bier- und Branntweingerechtigkeit nothwendig verbundenen Zwanges. Indem also der Staat durch das Edict vom 28. October 1810 den Bier- und Branntweinzwang als Folge der einzuführenden Gewerbefreiheit aufhebt, so vernichtet er eines der nutzbarsten Grundgerechtsame schlesischer Gutsbesitzer und verwandelt es in ein blos persönliches Recht, welches durch Lösung eines Gewerbescheins von jedem sich meldenden Staatsbürger erworben werden kann.

Dass dem Staate die Pflicht zur verhältnissmässigen Entschädigung der bisher Berechtigten obliege, hat derselbe in diesem Edict zwar anerkannt, aber das Lästige einer so viel bedeutenden Entschädigung aus leicht zu widerlegenden Gründen nicht nachgeben wollen, indem er einerseits den für den Berechtigten dadurch entstehenden Schaden in Zweifel zieht, andererseits aber den Beweis desselben erschwert.

Die Verpflichtung des Staates zur Entschädigung wird nicht allein dadurch begründet, dass ein nutzbares Realrecht für den Grundeigner und seine darauf versicherten Gläubiger verloren geht, sondern diese Pflicht muss auch dem Staat um so heiliger und unverletzbarer sein, als er diese Gerechtigkeit (man betrachte sie als Ausfluss der Landeshoheit oder als Anmassung) auf den Grundbesitzer titulo oneroso übertragen, und also einerseits schon bezahlt erhalten hat, andererseits aber die mit Lösung der Gewerbescheine verbundene Einnahme ihn zum Schaden der bisher Berechtigten bereichern würde. Kann endlich der Staat in seiner gegenwärtigen hilfsbedürftigen Lage jener bedeutenden Entschädigungsverbindlichkeit auch mit dem besten Willen nicht genügen, so wird er doch seiner anerkannten Loyalität gemäss es nicht verschmähen, zuvörderst in genaue Erwägung zu ziehen, ob die für den Preussischen Staat im allgemeinen verfügte Aufhebung des Bier- und Branntweinzwanges für Schlesien nach seiner Localverfassung ausführbar, nothwendig oder überhaupt nur nützlich sei. Ferner, im Fall die Beantwortung dieser Frage bejahend ausfiel, zu bestimmen, dass der durch Aufhebung des Zwanges gewinnende Theil, also sowohl der Trankpflichtige als der neue Brau- und Schankberechtigte verpflichtet sei, den Vorherberechtigten vollständig zu entschädigen.

Da übrigens dergleichen vom Staate erworbene und von demselben so oft bestätigte Grundrechte dem Eigenthümer nach Grundsätzen des unwandelbaren Rechts nicht genommen, sondern, wenn es das Wohl des Staates fordert, nur im Wege des Vertrags abgelöst werden können, so scheint es sich von selbst zu verstehen, dass die Ablösung des Bier- und Branntweinzwanges nur auf dem Wege einer gütlichen Einigung zwischen beiden Theilen stattfinden könne. In dem Entwurfe zu dem neuen Gemeinheitstheilungs-Edicte hat die oberste Staatsbehörde eine mit dieser Meinung übereinstimmende Ansicht an den Tag gelegt und mit Zuversicht darf daher der schlesische Grundbe-

sitzer der gerechten Entscheidung über sein Eigenthum entgegen sehen."

In dem begleitenden Schreiben vom 28. März bemerkte der Deputirte zur Unterstützung der in dem Promemoria gemachten Anträge, dass durch Aufhebung der fraglichen Grundgerechtigkeiten der grössere Theil der Gebirgs-Grundbesitzer untergehen müsse, und ihre Realgläubiger die ihnen vom Staate garantirte Sicherheit verlören, da leicht vorauszusehen sei, dass wegen des hohen Getreidepreises in jener Gegend alle Branntweinfabrikation aufhören werde, indem die Anfuhr des Branntweins aus dem platten Lande leichter als die des Getreides bewerkstelligt werden könne.

Es mag an dieser Stelle noch hervorgehoben werden, dass das besondere Ablösungsverfahren in dem Edict vom 7. September 1811 nur für die städtischen Gewerbsberechtigungen, ohne Unterschied, ob sie für sich allein oder als Pertinenz eines Grundstücks im Hypothekenbuche standen, angeordnet wurde. Der § 17 des Edicts vom 2. November 1810, wonach keiner Korporation und keinem Einzelnen ein Widerspruchsrecht gegen den freien Gewerbebetrieb zustehen, sondern nur für die in den nicht an einem Grundstück haftenden, in den Hypothekenbüchern eingetragenen Gerechtigkeiten eine billige Entschädigung von den Regierungen regulirt werden sollte, war also keineswegs aufgehoben. Er blieb vielmehr noch in Gültigkeit für die genannten Berechtigungen des platten Landes. Hieraus folgerte ein Justizministerial-Rescript vom 11. September 1816, dass bei einer Gewerbsberechtigung des platten Landes, die mit einem Grundstück verbunden sei, weder eine Entschädigung des Staates nach dem Edict v. 2. Nov. 1810, noch eine Ablösung nach dem Gesetz vom 7. Sept. 1811 stattfinden könne.

Durch das Edict vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Mahl- u. s. w. Zwanges (§ 1) war das Krugverlagsrecht, d. h. die Befugniss, eine gewisse Schankstätte mit dem daselbst auszuschänkenden Getränke zu versorgen und dem In-

haber zu untersagen, letzteres anderswo herzunehmen, aufgehoben worden. Durch § 54 des Ges. vom 7. Sept. 1811 wurde es indessen, aber nur für das platte Land, wieder hergestellt. Ein Krugsverlagsrecht jedoch, welches aus Verleihung von einer Stadt herrührte, war für aufgehoben zu erachten, obgleich dasselbe auf dem Lande ausgeübt wurde, da eine Verlegung der Fabrikationsstätte unzulässig war.

Der Gewerbepolizeigesetzentwurf war übrigens mit allen Verhandlungen inzwischen an Sack und Schuckmann zur Umarbeitung zurückgegeben worden.

IV. Abschnitt.

Proteste städtischer Behörden und einzelner Gewerke gegen die allgemeine Gewerbefreiheit und die Aufhebung der Gerechtigkeiten.

Während in Vorbereitungen und Erwägungen, durch Umarbeitung des Entwurfs und Einholung von Gutachten eine geraume Zeit verstrich, wurde es immer klarer, dass es im Interesse des Verkehrs und der Stimmung der Bevölkerung richtiger gewesen wäre, das Gewerbepolizeigesetz zugleich mit dem Finanzgesetz zu erlassen. Abgesehen davon, dass durch die Proklamirung des Grundsatzes der allgemeinen Gewerbefreiheit ohne gleichzeitige Ordnung und Festlegung des künftigen Gewerberechts eine für das ganze geschäftliche Leben des Volkes gefährliche Unsicherheit sich verbreitete, so schien auch das fruchtlose Verstreichen von Monaten ein Zögern der Regierung anzuzeigen, und man glaubte daher von energischen Einsprüchen noch ein Ablenken von der bereits betretenen Bahn erhoffen zu dürfen. Namentlich die Besitzer von Bankgerechtigkeiten, welche deren gänzlichen Verlust ohne Schadloshaltung befürchteten, wehrten sich gegen die allgemeine Gewerbesteuer nach Kräften. Die Schuster, Bäcker und Fleischer z. B. in Glogau widersprachen der Regulirung der Gewerbesteuer schlechthin und verlangten, dass ihnen zuvor der fernere Schutz

ihrer Rechte zugesichert oder wenigstens die Entschädigung festgesetzt würde. Die Regierung in Liegnitz wurde zwar angewiesen, dieser Renitenz mit Festigkeit zu begegnen, indessen hatte dies bei den besonderen damaligen Verhältnissen der Stadt Glogau seine Schwierigkeiten. In Folge dessen baten Sack und v. Schuckmann am 23. Januar 1811 den Staatskanzler dringend[27] zur Vermeidung anderer grosser und drohender Inconvenienzen, die Prüfung des vorliegenden Entwurfs zum Gewerbepolizeigesetz nach Möglichkeit zu beschleunigen und die Sanction desselben herbeizuführen. Am 31. März wurde von dem auch aus seiner Correspondenz mit Stein bekannten Staatsrath Knuth an Stelle des erkrankten Schuckmann diese Bitte wiederholt, da bei einigen Regierungen grosse Verlegenheiten aus Mangel an Instruction über verschiedene Punkte des Edicts vom 2. November 1810 entstanden wären, und die oft ganz widersprechenden Anfragen und Verfahrungsarten sich häuften.

Inzwischen hatten die Stadtverordneten von Königsberg am 31. Dezember 1810[28] eine Immediat-Vorstellung eingereicht, in welcher sie um Aufhebung des die allgemeine Gewerbefreiheit proclamirenden Edicts vom 2. November dess. J. baten und zugleich ausführten, dass die Privilegien der Städte nur bestätigten, was die Natur der Sache mit sich bringe, wenn die Garantie, die sie den städtischen Gewerben ertheilt hätten, diese von den ländlichen Beschäftigungen schieden. Der Betrieb des Ackerbaues, als des ersten und allgemeinsten Subsistenzmittels der Menschen, sei einfach. Derselbe bedürfe daher keiner der grossen und mannigfaltigen gesellschaftlichen Vereinigungen,[29] ohne welche der Betrieb der Handwerker, Künste und des Handels nicht aufkommen und gedeihen könne, weil

---

[27] A. No. 1. Vol. I.

[28] ebenda

[29] Diese Stelle ist bereits damals von Hoffmann mit einem Fragezeichen versehen worden.

jeder Zweig dieser Gewerbe den Zutritt und die Hülfe der übrigen brauche, zu welchem Zweck sie alle beisammen sein müssten.

Dieses sei der Grund des Daseins der Städte. Die Privilegien hätten ihnen das Entstehen und durch die Gewähr gegen die Eingriffe der Landbewohner in ihre Gewerbe die Mittel zu ihrer Fortdauer gegeben. Denn der Landbewohner könne wohl eher nebenbei ein städtisches Gewerbe betreiben und sei dabei durch den Besitz seines Ackers in seiner Subsistenz gesichert. Dem Bürger fehle aber dieser Besitz, sein einziges Mittel zum Wohlstande sei das Gewerbe. Der Ackerbau der kleinen Stadt komme hierbei in keinen Betracht, da solcher nicht einmal den Bedarf der eignen Consumtion decke und nichts zum Verkauf übrig lasse, welcher letztere allein den Unterschied der städtischen und ländlichen Gewerbsrechte darstelle. Das Edict über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer habe diesen Unterschied und die Nothwendigkeit des Daseins der Städte zum Betriebe der Handwerke, Künste und des Handels völlig aufgehoben. Es werde hiermit rechtlich der Zustand zurückgeführt, den Staaten vor dem Anfange ihrer Cultur, wie die Geschichte sie darstelle, gehabt hätten.

Die Städte, als grössere gesellschaftliche Vereine, seien die Wiege der Ausbildung des gesellschaftlichen Lebens und der Cultur der Staaten gewesen. Als solche seien sie, und nicht das platte Land, fähig, die Handwerke und Künste zur Vollkommenheit zu führen und neue Erfindungen zu erwecken. Höhere und niedere Unterrichtsanstalten könnten nur in der grösseren Gesellschaft ihren Platz finden.[30] Von da verbreite sich die Civilisation über das platte Land, nicht aber habe sie von diesem aus ihren Gang genommen. Die Geschichte selbst der neuesten Zeiten zeige es, dass rohe Völker und unbebaute

[30] Hierzu schreibt Hoffmann an den Rand: „Sind es denn Städte, wo die grösste Fabrikation existirt? Schweiz! Schlesisches Gebirge! Sächsisches Erzgebirge!“

Länder durch die Anlage von Städten sicher civilisirt und cultivirt worden. Der Ackerbau folge diesen von selbst, da er nur in den Städten den Absatz seiner Production, folglich in denselben den Reiz zur Vermehrung seiner Arbeit finde. Die Staaten blieben in der Cultur um so weiter zurück, je mehr sie es in der Sorgfalt für die Anlage von Städten und in der Sicherung des Gewerbes derselben fehlen liessen. Das Edict thue offenbar von diesem natürlichen Gange der Civilisation Rückschritte. Wenn es dies auch nicht geradezu sage, so liege es doch offenbar in seiner Verfügung, denn durch die ertheilte Gewerbefreiheit sei keiner, der ein städtisches Gewerbe treiben wolle, an den Aufenthalt in der Stadt wie bisher gebunden. Viele Handwerke würden den anfänglichen Vortheil der Wohlfeilheit auf dem Lande vorziehen, von hier aus aber den Nahrungsstand der Städte beunruhigen, und deren Bewohner nöthigen, diese zu verlassen. In dem Geiste des Edicts liege dies, denn es sei kein Vorbeugungsmittel dagegen enthalten, dass aus diesem vom Rechte verlassenen Zustand der Städte und aus der Verwirrung der natürlichen Verhältnisse derselben zu dem platten Lande mit der Zeit die Verödung der Städte folge. Es dürfte dem Edicte ganz gemäss sein, wenn alles von den Städten auf das platte Land sich versetzen würde, insofern man hierdurch nur die Zwecke der Patentsteuer erreiche. Die Möglichkeit dieser Folgen liesse sich gar nicht bestreiten, da der Grund dazu durch das Edict geradezu gelegt sei, um der Geschichte dereinsten Beispiele von Städten aufzustellen, die das Schicksal der Verödung nicht durch gewaltsame Ursachen, sondern in Frieden durch den verlorenen Rechtszustand erlitten hätten. Sollte auch der Fall eintreten, dass an Stelle einer verlassenen Stadt sich ein Dorf dazu erhöbe, so habe man immer noch nichts gewonnen, wenn man den Verlust auf der anderen Seite betrachte.

Der Ackerbau und die städtischen Gewerbe gingen gleichen Schritts allen Nachtheilen entgegen, wenn von der

unumschränkten Gewerbefreiheit des Edicts Gebrauch gemacht werden sollte. Der Ackerbau hinge lediglich von der Consumtion der Städte ab, wenn seine Production nicht auf das Selbstverzehren beschränkt sein wolle. Das eigene Interesse des Landmanns beruhe also auf der Erhaltung und Vermehrung des Nahrungs- und Wohlstandes der Städte, die durch die Gewissheit ihrer Gewerberechte schon zu erreichen seien, wenn man auch sonst nichts dafür thun wolle. Durch die auf dem Lande gestattete Gewerbefreiheit sei dieses Verhältniss der Städte zum Lande aufgehoben, und der Grund zur Entkräftigung der ersteren gegeben, die sich dem Lande mit viel grösserem Nachtheile mittheilen werde, ohne dass dasselbe an der Gewerbefreiheit je einen genügenden Ersatz finden könne.

Das Bürgerrecht sei das Recht zum Betriebe der städtischen Gewerbe, die neue Städteordnung habe diese Begriffe als unzertrennlich aufgestellt. Durch die Gewerbefreiheit wäre jedoch das Bürgerrecht der Städte ein leeres Wort geworden, denn der Besitz eines Grundstücks in der Stadt habe nur in Beziehung auf jene Gewerbsrechte einen Werth. Kein Bürger würde sich des blossen Bewohnens eines Hauses wegen in der Stadt ansetzen, wenn ihn nicht das Recht zum Gewerbe zugleich dazu reizte. Diese Rücksichten müssten nothwendig auf den Werth der Grundstücke den nachtheiligsten Einfluss haben. Wenn die Gewerbefreiheit den Gewerbetreibenden an den Aufenthalt in den Städten nicht binde, auch keine Vorbereitung in den Kenntnissen des Gewerbes erfordere, so sei es unausbleiblich, dass der Betrieb der Gewerbe ein Geschäft vieler Abenteurer werden würde, die nirgends blieben, das Land durchstrichen und durch eigne That wie durch ihr böses Beispiel überall Schaden zurückliessen. Es sei überflüssig, sich in der Jugend zu einem Gewerbe zu bestimmen, sich dazu vorzubereiten, da das Patent aller dieser Mühe überhöbe. Man werde auf Grund des Patents ohne solide Kenntnisse Versuche mit dem Gewerbe machen, solche durch Charlatanerie

anpreisen und das Publikum betrügen. Durch solche Beispiele werde die Erziehung der Jugend zu einem bestimmten Gewerbe und ihre Disciplin zu Grabe getragen, da die bisherige Idee des Erfordernisses derselben verloren ginge.

Die Garantie, welche die Städte für ihre Gewerbe bisher genossen, habe ihren Bürgern den Gemeinsinn gegeben, der für die vielen Anstalten der Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit bisher so eifrig gewesen. Dieser Gemeinsinn wirke durch die grössere Gesellschaftlichkeit der Städte auf den Staat zurück, der hierin in Fällen der Noth Mittel zur Hilfe und zu grossen Massregeln gefunden habe. Der Gemeinsinn müsse aber über den Verlust jener Garantie, die die Bürger im Wohlstand erhalten und zu einem gemeinsamen Interesse verbunden habe, erkalten. Die Bürger seien durch die Einführung der Patentsteuer, welche das gemeine Band auflöse, durchaus isolirt, sie seien in der That nicht mehr Bürger der Stadt. Dennoch werde das Stadtbürgerrecht in andern gleichzeitigen Verordnungen vorausgesetzt und darin der Gemeinsinn, wie z. B. bei der Verordnung zur Errichtung der Bürgergarde angesprochen. Wie solle sich aber dieser Gemeingeist zeigen, da der Grund desselben, nämlich das Bürgerthum, gänzlich aufgelöst sei? Die Verfassung des preussischen Staates sei nicht der Art, wie die der Staaten, von welchen der Grundsatz der allgemeinen Gewerbefreiheit entlehnt sei. Preussen entbehre bis dahin der Anstalten zur Ausübung eines nationalen Bürgerrechts, welches sich noch viel eher mit der Gewerbefreiheit vertragen könne. Aber auch selbst in dem Staate, wo die Idee dieser Freiheit zuerst practisch hervorgegangen, käme man zu der Erfahrung, sie der Natur der städtischen Gewerbe entsprechend modifiziren zu müssen. Es sei dabei stehen zu bleiben, dass der Betrieb der städtischen Gewerbe durchaus nur den grösseren gesellschaftlichen Vereinen, aber nicht dem platten Lande angehören könne. Dieses habe in dem Grund und Boden die natürliche Bürgschaft für sein Gewerbe, die Städte aber müssten eine rechtliche Sicherheit für ihre Gewerbe be-

sitzen, da deren Betrieb auf der Persönlichkeit beruhe, die nur durch den Schutz des Gesetzes bestehen könne. Sie reclamirten diesen Schutz gegen die Auflösung, mit welcher das Edict die städtischen Gewerbsrechte bedrohe, indem sie bäten, das Edict vom 2. November aufzuheben.

Von noch höherem Interesse als diese, freilich falschen Prophezeiungen über die Zukunft der Städte ist eine Eingabe des Magistrats und der Stadtverordneten zu Breslau vom 12. Dezember 1810[31], welche positives Material bringt, und in der es heisst:

„Der Gegenstand (die Aufhebung der Gerechtigkeiten) ist für das Wohl unserer Communität so wichtig, die Sensation, die Bestürzung, welche diese Aufhebung erregt, die Verzweiflung die sich eines grossen Theils unserer achtbarsten Mitglieder bemächtigt, ist so gross, die Zerrüttung, die sie in unserer Commune bewirkt, ist so weit umfassend, dass, um uns nicht der Mit- und Nachwelt verantwortlich zu machen, Ew. K. Majestät wir hiermit noch ein Supplement unseres allerunterthänigsten Berichts vom 26. Nov. überreichen. Wir haben uns bemüht, Ew. K. M. darin die Art der ursprünglichen Ererbung, den Character dieser Gerechtigkeiten, den Werth derselben, näher darzustellen, das Unglück, welches diese Aufhebung, besonders aber die Art, wie solche geschieht, in unserer Communität bewirkt, treu zu schildern.

Das Entstehen dieser Gerechtigkeiten anlangend, so fällt solches bei den wichtigsten in die graue Vorzeit. So gründen sich die 40 Tuchkammern oder Gerechtigkeiten der Tuchkaufleute auf das Privilegium des Königs Wenceslai de 1391 und des Herzogs Bolco d. 1395.

Die 78 Bäcker-Bänke und 6 Pfefferkuchentische gründen sich auf das Privilegium Heinrichs IV. de anno 1270 und auf die Privilegia de 1273 und 1290,

---

[31] A. No. 1, vol. I.

Die Apotheker auf das Privilegium Kaisers Leopold I, d. 1674,

Die 50 Fleischergerechtigkeiten auf ihre Ordnung d. 28. Juni 1575,

Die 40 Gräupner-Urbar auf das Privilegium d. 19. October 1652,

Die 60 Gerberbänke auf die confirmirten Artikel vom Kaiser Leopold I. d. 8. Febr. 1668,

Die 10 Malzer auf das Privilegium Herzogs Heinrich V., d. 1310,

Die 12 Seiler auf ihre Ordnung d. 1543 und ihre Articul d. 1680,

Die 13 Sälzer auf die Sälzerordnung d. 22. April 1591,

Die 10 Tuchscheerer auf das Privilegium Kaiser Leopolds I. d. 11. Sept. 1673,

Die 10 Tuchbereiter auf das Privilegium Kaiser Ferdinands d. 1643,

Die in der neueren Zeit ertheilten sind auch meist über 100 Jahre bestehend. So gründen sich:

Die 100 Einzelungs-Gerechtigkeiten der Kaufleute auf das Privilegium Kaiser Josephs I. d. 5. März 1708,

Die 44 Krambändler auf das Privilegium Kaisers Matthias und die Articul d. 1711,

Die 88 Destillir-Urbare auf das Privilegium Kaisers Karls VI. d. 26. Januar 1736,

Die 154 Kretschmer-Urbare auf das Privilegium Kaisers Josephs I. d. 8. Jan. 1701 und 6. Nov. 1703,

Die Schuhmacher auf das Privilegium Kaisers Karls VI. d. 1. Sept. 1733.

Man hielt damals ihre Gründung für durchaus vortheilhaft für die Communal- und Staatsverfassung. Dies geht ausdrücklich aus allen Verleihungsurkunden hervor, und beweist diese Meinung auch der Umstand, dass fast in allen Städten Schlesiens eine Menge dergleichen Gerechtigkeiten existiren. Um ihren Werth,

ihre Existenz desto mehr zu begründen, nahm man sie in älteren Zeiten unter die Realitäten auf, und gab ihnen auch in neueren Zeiten Folia im Hypothekenbuche nach ausdrücklicher Bestimmung der Hypothekenordnung d. 20. Dez. 1783 Tit. I § 14 u. 15. Sie wurden nicht als Gunstbezeugungen von den Landesherrn ertheilt, sondern mehrere derselben wurden förmlich titulo oneroso emti venditi erworben. So musste dem Kaiser Joseph I. das Collegium mercatorum für die ertheilten 100 Einzelungs-Gerechtigkeiten 40000 Gulden bezahlen. Die ursprünglich ausgesetzten 16 Backgerechtigkeiten wurden vom Herzog Heinrich IV. 1270 der gemeinen Stadt gegeben, um von ihrem Einkommen die Brücken zu unterhalten. Herzog Heinrich IV. gab 1273 noch 32 dergleichen Gerechtigkeiten der gemeinen Stadt, um die Zinsen davon in ihrem Nutzen zu verwenden. Die übrigen wurden von privatis, man weiss nicht, quo modo, erworben. Die Stadt alienirte hierauf diese ihr verliehenen Gerechtigkeiten verkaufsweise an privatos.

Selbst der unsterbliche König Friedrich II. confirmirte nicht nur bei dem Antritt seiner Regierung durch den Neutralitäts-Tractat d. 2. Januar 1741, durch die Confirmations-Acte d. Berlin, d. 29. Sept. 1741, d. 30. Januar 1742, den Friedens-Tractat d. 28. Juli 1742, d. 25. Dez. 1745 und den 15. Febr. 1763 alle diese älteren Gerechtigkeiten im Allgemeinen, sondern er confirmirte sogar noch besonders die Einzelungs-Gerechtigkeiten den 28. Sept. 1743, die Reichkrämer den 10. April 1744, die Barbier-Offizinen den 15. Juli 1753, die Bader-Offizinen den 14. Juli 1755, die Pfefferkuchentische den 12. Juni 1751, ganz neuerlich aber die Fleischergerechtigkeiten den 22. Sept. 1784. Hätte er diese Gerechtigkeiten dem Wohle des Staates hinderlich geachtet, er würde diese Confirmationen nie ertheilt haben.

Auch Se. Majestät Friedrich Wilhelm II. bestätigte solche, ja es wurden sogar noch ganz neu im Jahre 1802 10 jüdische Einzelungs-Gerechtigkeiten geschaffen, welche jedoch kein Folium erhielten.

Auch Ew. Majestät Höchstselbst geruhten bei Allerhöchst dero Thronbesteigung unsere städtische Verfassung und mit ihr also auch die Existenz dieser Gerechtigkeiten zu bestätigen. In demselben Geiste operirten auch bisher Ew. Majestät Landescollegia. Es geschah nicht nur kein Schritt, diese Gerechtigkeiten gänzlich aufzuheben, ja, nicht einmal wurden Massregeln getroffen, den unter den Augen der Landescollegien täglich steigenden Preis dieser Gerechtigkeiten durch Feststellung eines Maximum oder sonst zu fixiren. Vielmehr wurden die Gerechtsame der Inhaber, ihr Ausschlussrecht zum Gewerbe, vielfältig geschützt, der erhöhte Preis ward als legal anerkannt, dadurch dass ohne Umstände Pupillencollegia Mündelgelder bis zur Hälfte des unverdächtig erwiesenen neuesten Kaufpreises darauf liehen. Wenn auch in neueren Zeiten bisweilen Stimmen sich erhoben, die die Aufhebung der Gerechtigkeiten oder wenigstens Fixirung des Preises derselben als rathsam in Vorschlag brachten, so geschah doch kein entscheidender Schritt, entweder weil man noch nicht von ihrer Schädlichkeit überzeugt war oder wenigstens, weil man nach dem Grundsatz statuirte, dass sie nur gegen vollständige Entschädigung aufgehoben werden könnten, und man in Verlegenheit war, woher und in welcher Art diese Entschädigungen bewirkt werden sollten.

Alles dies gab nun diesen Instituten in den Augen des Publikums einen solchen Character, dass man ihre Existenz felsenfest hielt, es gewann das Publikum auf ihre Unverletzlichkeit, Sicherheit, ein solches Vertrauen, dass man sie nicht nur den Häusern gleich achtete, sondern rücksichtlich der Sicherheit der Kapitalien sie ihnen vorzog, so dass sich allgemein bei unsern Bürgern der Grundsatz fixirte: Das Haus kann abbrennen, vernichtet werden, die Gerechtigkeit nie. Eingewiegt in dieser Sicherheit vertrauten Waisenämter die Gelder ihrer Mündel, Wittwen und andere achtbare Bürger ihr gesammtes Vermögen auf solche Gerechtigkeiten und glaubten solches nirgends besser und sicherer unterzubringen. Sie glichen

einem festgewurzelten Eichbaum, aber leider gleicht auch dessen plötzlicher Umsturz ihrer jetzigen beschlossenen Vernichtung. So wie der durch einen Sturm plötzlich ausgerissene Eichbaum weit und breit um ihn durch seinen Fall Verderben bereitet, und eine Menge um ihn stehender Bäume mit sich niederstürzt, so veranlasst auch jetzt die nie geahnte Art der Vernichtung der in unserer Verfassung so tief und mannigfaltig verwebten Gerechtigkeiten tausendfaches nicht zu berechnendes Elend in unserer Stadt.

Der Werth der Gerechtigkeiten, welche ein besonderes Folium im Hypothekenbuche haben, beträgt 922405 Thaler, die darauf haftenden Hypotheken aber 503073 Thaler. Die Eigenthümer der Gerechtigkeiten verlieren also 429332 Thaler[32]. Hierzu treten noch die Fleischbänke inclusive der Häuser an Werth 122826 Thaler, die Schulden betragen 63024 Thaler. Wenn diese Fleischergerechtigkeiten aufgehoben werden, so verlieren auch die Häuser der meisten Fleischer beinahe ganz ihren Werth, da sie alle nach ihrer Lokalität, als simple Wohnung betrachtet, wenig Werth haben, besonders aber sind die auf der sogenannten finstern Seite liegenden Häuser ganz ohne Werth, da ihnen das nöthige Tageslicht mangelt, und sie Niemand, der sie nicht als Lokale zum Fleischverkauf, wie jetzt der Fall ist, nothwendig haben muss, als Wohnungsgelass an sich kaufen wird. Noch treten hinzu die 154 Kretschmer-Urbare, deren Werth sich nicht genau besonders bestimmen lässt, da sie mit den Häusern verbunden sind. Wenn indess diese Gerechtigkeiten aufhören, so ist die natürliche Folge, dass die bisher ausschliesslich mit der Schankgerechtigkeit ausgestatteten Häuser beträchtlich von ihrem Werth verlieren werden, welches bei ihrer Menge ein sehr bedeutendes Kapital sein wird. Auf jeden Fall aber kann man hiernach annehmen, dass der

[32] Man sieht, auch hier herrschte die allgemeine Furcht vor der entschädigungslosen Aufhebung.

Verlust der Eigner und der hypothekarischen Gläubiger zusammengenommen, wenigstens die Summe von 1045231 Thaler betragen werde. Nach einer vorgenommenen, auf die städtischen Hypothekenbücher gegründeten Berechnung gehören nun von den eingetragenen Kapitalien an Mündel 100954 Thaler, an Waisen 161732 Thaler. Unter diesen sind nun eine sehr grosse Menge, deren ganzes Vermögen allein in diesen Capitalien besteht, und die durch den Verlust derselben mit einem Male unverschuldeter Weise ihre ganze Subsistenz verlieren, ohne alle Rettung Bettler werden. Dann folgen eine Menge ehrwürdiger Bürger, die getreu und willig alle Staats- und Communallasten getragen haben, die durch 30- und mehrjährigen Fleiss und Darben endlich den Werth der Gerechtigkeit erspart haben. Kraftlos von Alter wollten sie durch dieses Spargeld sich die noch wenige Lebenszeit ihre Subsistenz sichern, das Capital ist verloren, sie sind alte Bettler. Viele erübrigten auch nur so viel, als erforderlich ist, sie in ein Hospital einzukaufen, verloren ist der Fond hierzu, auch sie sind Bettler.

Alle diese Bettler können nicht einmal auf Unterstützung aus der Armenkasse rechnen, denn erstens wird die Armen-Anstalt Tausende von Contribuenten von freiwilligen Beiträgen verlieren, zweitens vermindert sich aber auch ihre fixe Einnahme, da auf sehr vielen Gerechtigkeiten wiederkäufliche Zinsen zu Gunsten der Armenanstalt eingetragen sind, die nun auch verloren gehen. Die Hospitäler, besonders die Kinderhospitäler, werden die Zahl der Recipienten einschränken müssen, da auch sie eine Menge wiederkäuflicher, auf den Gerechtigkeiten haftender Zinsen verlieren, sie auch künftig auf zufällige Einnahmen durch Beiträge wenig rechnen dürfen. Ferner haften für mehrere Mittel (Zünfte) auf diesen Gerechtigkeiten dergleichen wiederkäufliche Zinsen. Davon bestreiten die Mittel grösstentheils ihre Beiträge zu den Armenanstalten und Hospitälern. Fallen nun die Fonds weg, so bleiben auch natürlich die darauf fundirten Beiträge aus, und auch von daher wird jenen

frommen Anstalten ein neuer Verlust bereitet. Verschiedene Mittelskassen, z. B. die der Geislerfleischer hat mehrere Tausend auf ihrer Zunftindividuen Gerechtigkeiten geliehen. Auch diese Capitalien sind verloren, und alle von den Revenuen bestrittenen Ausgaben und Beiträge müssen nun auch aufhören. Contributionsrechte, wiederkäufliche Zinsen an die Kämmerei sind auf diesen Gerechtigkeiten versichert, sie sind verloren, woher soll der Kämmerei dieser Verlust ersetzt werden? Mehrere Mittel haben die behufs der Kriegslasten aufgenommenen Kapitalien mit darauf geliehen erhalten, auch diese sind für die gutwilligen Creditoren verloren. Welche Verwirrung und Unglück entsteht dadurch in den Familien? Eine Menge Gegenvermächtnisse sind auf diesen Gerechtigkeiten versichert, ihr Verlust ist unausbleiblich und eine Menge unglücklicher Ehen der gewisse Erfolg.

Inactive Offiziere haben Töchter und Wittwen von Mittelsbeamten geheirathet, deren Vermögen verschafft ihnen grösstentheils ihre Subsistenz, es haftet auf den Gerechtigkeiten, es geht mit ihnen verloren, und die Familie versinkt in Elend und Dürftigkeit. Kassenoffizianten haben ähnliche Heirathen gethan, ihre Amtscautionen sind durch das auf den Gerechtigkeiten haftende uxoralische Vermögen sichergestellt. Das Vermögen ist dahin, der Offiziant ohne Caution, und die Alternative folgt, dass der Offiziant unschuldig brotlos wird, oder die Kasse ist gefährdet. Stipendien, darauf versichert, hören durch die Vernichtung des Fonds auf, der arme Studierende ist ohne Hülfe. Grenzenlos aber ist die Verlegenheit, in welche durch die Aufhebung der Gerechtigkeiten die vormundschaftlichen Behörden versetzt werden. Eine ausserordentliche Menge paterna und materna ihrer Pflegebefohlenen sind auf den Gerechtigkeiten versichert. Wie werden die so erhalten werden? Eine noch grössere Menge Vormünder haben mit ihren Gerechtigkeiten Caution geleistet. Aehnliche Cautionen haben Vormünder für die Gelder und Effecten ihrer Pupillen, welche ihnen das Waisen-

amt in Händen liess, damit geleistet. Alle diese Versicherungen sind nun in Nichts versunken, was soll geschehen, wie soll die den Pupillen drohende Gefahr abgewendet werden?

Ein neues Unglück entsteht auch daraus, dass sehr viele dergleichen intabulata auf Gerechtigkeiten auch zugleich auf Häusern eingetragen sind. Dies hilft aber in der jetzigen unglücklichen Periode nicht nur nichts, vielmehr vergrössert es das allgemeine Unglück. Denn Haus und Gerechtigkeit zusammen vereinigt gewährten für das Intabulat hinlängliche, selbst pupillarische Sicherheit, allein, sowie die Gerechtigkeit vernichtet wird, so giebt in den meisten Fällen das Haus für sich allein nicht hinlängliche, wenigstens nicht pupillarische Sicherheit. Wenn nun auch der Privatcreditor sich dabei beruhigt, so können dies doch die vormundschaftlichen Behörden nicht. Sie müssen, um sich nicht selbst verantwortlich zu machen, auf die Rückzahlung der geliehenen Kapitalien dringen. Dies kann der Debitor bei dem jetzigen Geldmangel nicht leisten. Es muss also die Subhastation des fundi erfolgen. Nun sind schon jetzt durch die unglücklichen Zeitumstände die Realitäten aller Art schwer zu verkaufen, kommt nun aber noch obendrein mit einem Male eine Menge fundi zum öffentlichen Verkauf, so ist vorauszusehen, dass, wenn sich ja noch Käufer finden, vielleicht im Durchschnitt die Realitäten bis auf die Hälfte des letzten Kaufpreises herabsinken werden. Welcher ungeheuere Verlust wird dann von neuem für die Eigner und Creditoren entstehen!

Ew. Majestät, alle hier von uns aufgestellten Sätze sind nicht Phantome, sie sind das Resultat einer genauen Durchsicht unserer die Gerechtigkeiten in sich fassenden Hypothekenbücher, und gewähren uns die fürchterliche Ueberzeugung, dass ein grosser Theil unserer Communitäts-Mitglieder ganz verloren ist, wenn die beschlossene Aufhebungs-Methode der Gerechtigkeiten wirklich realisirt werden soll. Ew. Majestät haben uns allergnädigst zu erkennen gegeben, dass diese Massregel das Wohl des Staates bezwecke. Erlauben Ew. Majestät uns die

allerunterthänigste Bemerkung, dass in andern Provinzen diese Massregel von guten Folgen begleitet sein kann, wenigstens der Nachtheil für Commune und Individuen nicht von solcher Bedeutung ist. In keiner Provinz Ew. Majestät Staaten giebt es eine solche Menge und so fundirter Gerechtigkeiten als in Schlesien existiren. Nun kann aber wohl des Staates Vortheil nicht befördert werden, vielmehr muss ihm ein wesentlicher Nachtheil erwachsen, wenn nicht eine, sondern beinahe alle Communen seiner contribuabelsten Provinz mehr oder minder zerrüttet werden. Die Erhaltung, das Wohl des Gesammtstaates erfordert wohl nicht unbedingt eine solche Aufopferung, er gewinnt nichts dabei. Der Märker, Preusse, verliert nichts dabei, wenn in Schlesien die Gerechtigkeiten noch fortdauern, ihnen kann es gleichgiltig sein, ob hier in Schlesien Gerechtigkeiten existiren, da sie durch deren Dasein keinen Schaden erleiden. Aber dies wird ihnen nicht gleichgiltig sein, wenn die Communen der grösseren Städte Schlesiens, Breslau an der Spitze, die so gern, so freiwillig die Staatslasten trugen, in so vielen Fällen ihre Mitunterthanen in den Marken und Preussen schon übertragen halfen und künftig es vielleicht noch mehr thun sollen, grösstentheils incontribuabel werden.

Höchstens könnten durch diese Vernichtung der Gerechtigkeiten die sich hier neu etablirenden Gewerbsmitglieder gewinnen. Aber erstens ist es wohl noch sehr problematisch, ob überhaupt sich dergleichen neue Bürger hier ansiedeln werden, und wenn sie es auch thun, ob sie ihre Rechnung dabei finden und nicht vielmehr in kurzer Zeit die Candidaten des Armenfonds vermehren werden, denn bei der Zerrüttung, der Verarmung, die dem grössten Theil unserer Communität droht, dürften wohl die alten existirenden Gewerbsmitglieder hinreichen, ja vielleicht schon zu viel sein und die Nahrung mangeln. Gesetzt aber auch, dergleichen Neubürger gewinnen, so erlauben wir uns die allerunterthänigste Bemerkung, dass wohl in Rücksicht von uns auf sie der Grundsatz anzuwenden sein dürfte,

den man uns rücksichtlich des ganzen Staats entgegenstellt. Wenn zur Beförderung des Wohles des Gesammtstaates die Aufopferung einer ganzen Commune nicht in Betrachtung kommen kann, so ist wohl auch, um eine Commune zu conserviren, es räthlich, einige Individuen aufzuopfern; hier ist aber nicht einmal von einer Aufopferung dieser Individuen die Rede, sondern nur von einer Erschwerung ihres Etablissements, es ist keine neue Last, sondern eine solche, die alle ihre Vorgänger im Gewerbe trugen. Noch ist man selbst in den neuesten Zeiten in einem grossen Staat[33] von der Idee zurückgekommen, dass das Bestehen der Zünfte und Gerechtigkeiten absolut unverträglich mit dem Staatsrecht sei, da man die in diesem Staat vor wenig Jahren aufgehobenen Zunft- und Meisterschaften jetzt wieder, wenn auch unter dem heutigen Zeitgeist angemessenen Modificationen hergestellt hat. Den pecuniären Vortheil, den Ew. Maj. Staatskassen durch Vernichtung der Gerechtigkeiten erhalten dürften, ist nach allen angeführten Umständen noch sehr ungewiss, er steht aber in keinem Fall im Verhältniss mit dem gewissen Nachtheil, den Ew. Majestät Kassen durch die beabsichtigte Aufhebungsmethode erleiden dürften. Aber auch willig werden die Inhaber der jetzt noch bestehenden Gerechtigkeiten sich dazu verstehen, diesen muthmasslichen Gewinn dem Staat vollkommen zu ersetzen, sie werden sich bereit zu Beiträgen und partiellen Aufopferungen erklären, um nur ihren totalen Ruin abzuwenden.

Aus allen diesen Ew. Majestät von uns submissest vorgetragenen Gründen wagen wir die allerunterthänigste Bitte, dass doch die jetzt noch bestehenden Gerechtigkeiten nicht jetzt mit einem Male vernichtet, sondern, wenn nicht volle Entschädigung gewährt werden kann, solche noch bestehen bleiben, und ihre Auflösung successive präparirt bleiben, die mit dem 1. Januar 1811 beschlossene Gewerbsopferung aber noch sus-

[33] Frankreich.

pendirt werden möchte. Wir schmeicheln uns um so mehr der allergnädigsten Deferirung unseres allerunterthänigsten Gesuchs, da wir nicht ein indeterminirtes Bestehen dieser Gerechtigkeiten erbitten. Wenn nach den dermalen angenommenen Grundsätzen ihre Vernichtung nothwendig ist, so bitten wir nur um eine modifizirte Aufhebung und, dass solche solange bestehen bleiben mögen, bis die volle Entschädigung ausgemittelt und geleistet ist. Nur allein auf diesem Wege ist der Ruin unserer Commune abzuwenden möglich."

Den letzteren Vorschlägen ist im wesentlichen durch die nachfolgende Gesetzgebung entsprochen worden, denn es war für das Hoffmann'sche Ablösungssystem ein Hauptmotiv, die Gerechtigkeiten bis zu ihrer Aufhebung im Werthe zu erhalten.

Nach der Einführung der Gewerbefreiheit überhaupt und der Beseitigung der Gerechtigkeiten war es besonders der Wegfall der Meisterprüfung, der unter den Handwerkern, und nicht gerade unter ihren schlechtesten Elementen, Unwillen und Bestürzung erregte. Den Meistern von altem Schrot und Korn wollte es durchaus nicht in den Sinn, dass es nunmehr jedem Pfuscher und Charlatan gestattet sein solle, in das Handwerk einzudringen und mit ihnen sich um die Gunst des Publikums zu bewerben. Sie fürchteten, dass es der Gewissenlosigkeit untüchtiger aber kapitalkräftiger Concurrenten gelingen würde, mit ihrer schlechten, unsoliden, aber billigen Waare ihnen den Rang abzulaufen. Und abgesehen von dem persönlichen Interesse sorgten sie um den Niedergang des Handwerks selbst, dem alle seine Ehrwürdigkeit genommen wurde, und das, statt ferner das höchste Streben aller Betheiligten wach zu halten, lediglich zu einem Objecte des Geldverdienstes sich erniedrigen musste.

Wir wollen zur Charakterisirung der Stimmung nur eine Eingabe der Gewerke aus Prentzlow vom 18. März 1811[34]

---

[34] A. No. 1, Vol. I.

erwähnen, in der es hiess, dass sie bisher durchdrungen von der Ueberzeugung, es müssten grosse Opfer gebracht werden, um den durch die neusten Katastrophen bis in seine Grundpfeiler erschütterten Staat kräftig zu reorganisiren, alles willig geleistet hätten, was man von einem treuen Bürger habe fordern können. Ja sie würden gern noch grössere Opfer bringen, auf den ersten Wink Gut und Blut für den König geben, wenn sie nur kräftigen Schutz bei ihren alten, wohlerworbenen und erkauften Rechten erhalten könnten. Wenn ein Jeder auf Grund eines blossen Gewerbescheins ein Handwerk treiben könne, welches er wolle, so werde nicht allein das Interesse des Publikums auf's äusserste gefährdet, sondern es sei auch für jede Innung zu hart, da in diesen nahrungslosen Zeiten nun jeder Pfuscher Meistern von erprobter Geschicklichkeit das wenige Brot, das sie hätten, wegnehmen könnte. Alle Staatsbeamte seien Prüfungen unterworfen, deren Ausfall den Grad ihrer Anstellung bestimmten, und jeder, der nicht bestehe, werde abgewiesen. Warum solle nun der ohnehin unter einem Druck seufzende Stand der Handwerker sich nicht ebenfalls dieser Wohlthat erfreuen dürfen? Jene älteren Verordnungen, welche gegen das Pfuschen im Handwerke erlassen seien, und die gewiss auch auf weise Prinzipien gegründet gewesen, die vom Gesetzgeber zur Aufrechterhaltung der bürgerlichen Nahrung und der Gewerke für nöthig erachtet wären, diese sollten nun auf einmal nicht mehr anwendbar sein? Des Nachtheils wollten sie nicht einmal gedenken, dass nun jeder Geselle und Lehrbursche aus des Meisters Arbeit herausgehen, sich einen Gewerbeschein lösen und seine eigene Nahrung treiben oder bei einem andern in Arbeit geben könne, wodurch der Lehrmeister, welcher den Lehrburschen Jahre lang habe erhalten müssen, um während der letzten Lehrzeit den Nutzen dafür zu ziehen, auch um diesen Vortheil gebracht, die traurige Erfahrung mache, für einen andern sich aufgeopfert zu haben.

Wenn auch die bisherige Einrichtung der Gewerke manche

Fehler und Mängel gehabt, so wären ihr doch ebenso viele gute Seiten eigen gewesen, und es hätte daher nur einer für die Zeit passenden Umformung, keineswegs einer gänzlichen Umstürzung bedurft. Jedes Gewerk besässe die heilige Pflicht, hinterlassene Wittwen und Waisen verstorbener Meister dadurch zu unterstützen, dass jeder Meister Gesellen zur Erwerbung ihres Unterhalts hergeben müsse. Jeder kranke Geselle habe unentgeltliche Wartung, Pflege und ärztliche Hülfe erhalten. Wie solle dies später möglich sein, wenn nach Auflösung der Gewerke Jeder selbst eignen Kummer und Nahrungssorgen zu bekämpfen habe, so dass ihm nichts zur Erfüllung anderer, so heiliger Pflichten übrig bliebe? Deshalb bäten sie, keinem eher einen Gewerbeschein zu ertheilen, als bis er entweder sein Meisterrecht dargethan oder durch ein Prüfungsattest nachgewiesen habe, dass er die erforderlichen Talente und Kenntnisse seines Fachs besitze.

Von der Kurmärkischen Regierung selbsverständlich unter Hinblick auf das Edict vom 2. November 1810 abgewiesen, richteten sie unter dem 18. April eine gleiche Eingabe an den Staatskanzler, worin sie ausführten, sie würden, falls ihre Hoffnung fehl schlüge, trostlos sein. Was nur ein gepresstes, „um die künftige Existenz seiner zahlreichen Familie besorgtes Herz“ aussprechen könne, hätten sie gesagt, aber die Sprache wäre in der That zu arm, um das vielfältige Elend, welches durch Aufhebung der Gewerke in den meisten ihrer Zunftfamilien entstehen werde, auszudrücken. Hardenberg antwortete den Petenten am 25. April, es seien im Edict vom 2. November diejenigen Gewerke genannt, deren Betrieb Niemandem ohne vorherigen Beweis seiner Qualification gestattet werden solle. Eine Vermehrung dieser nothwendigen Ausnahmen würde dem Sinne und dem Zwecke der Gewerbefreiheit durchaus entgegen sein. Die Absicht des Gesetzes gehe vorzüglich dahin, dass jeder aus dem bisherigen Verhältnisse der Gewerbe und Innungen entstandene Zwang und Kostenaufwand aufhören und Jedem nach dem

Gefühl seiner Kräfte und seinem eigenen Willen Gelegenheit gegeben werden solle, dasjenige Gewerbe zu ergreifen, durch dessen Betrieb er sich ernähren zu können glaube. Wenn in einzelnen Fällen Jemand sein Gewerbe nicht mit Fleiss, Einsicht und Erfolg betreibe, so treffe der Nachtheil davon ihn selbst und allenfalls das Publikum, keineswegs aber die zu Innungen vereinigten Gewerbe derselben Classe. Letzteren bliebe die Beibehaltung der bisherigen Verbindung zur Krankenpflege ihrer Mitglieder und anderen gemeinschaftlichen Zwecken, sowie die Gewinnung des Meisterrechts unbenommen, wenn sie solche für vortheilhaft hielten, nur könne Niemand, der auf einen Gewerbeschein an demselben Orte ein gleiches Gewerbe triebe, gesetzlich gezwungen werden, dem Verein beizutreten oder das Meisterrecht zu gewinnen. Ebensowenig finde ein allgemeiner gesetzlicher Zwang in Ansehung der Lehrjahre der von den Ortsmeistern angenommenen Lehrburschen statt, vielmehr seien die Differenzen hierüber lediglich nach den getroffenen Abmachungen zu entscheiden.

Die Schornsteinfeger von Friesack bei Fehrbellin wurden am 21. Juli 1811 wegen Beibehaltung ihrer Districte vorstellig[35], wie sie bisher bestanden, und welche sie mit den nöthigen Gesellen und Lehrjungen verwaltet hätten, weil das Metier zu gefährlich sei und von alten Leuten gar nicht selbst, sondern durch junge Personen betrieben werden müsse. Die Districtsschornsteinfeger wären der Polizei für Schaden, welcher durch nicht gehöriges Reinigen der Schornsteine geschähe, verantwortlich und hätten bisher ihr zum Theil kümmerliches, zum Theil gutes Brot gehabt. Durch das Edict vom 2. November 1810 könne Jeder sich als Schornsteinfeger etabliren, dann werde der bisherige Meister nicht mehr in der Lage sein, sich Leute zu halten, er werde verarmen und mit seiner Familie dem Staate zur Last

[35] Durch §§ 103 und 104 des Edicts vom 7. Sept. 1811 wurden die Districtsfeger beibehalten. Der letztere den Entwurf abändernde Paragraph stammt aus der Feder Hardenbergs selbst.

fallen. Wie bitter und herbe sei dies für einen Mann, der bisher sich redlich habe nähren können! Er habe nichts weiter gelernt als seine Profession, und etwa in alten Tagen zu einer andern überzugehen, sei ihm unmöglich. Aber auch der neu etablirte Schornsteinfeger werde nicht die gehörigen Leute halten können die er zu den Kaminen und engen Schornsteinen und in etwaigen Krankheitsnöthen haben müsse, woraus dann folge, dass durch das Nichtreinigen Gefahr für das Publikum entstehe, auch werde die Controlle der Polizei erschwert. Die Petenten schlugen daher vor, die bestehenden Districte beizubehalten, oder solche einzurichten, und zwar in einem Umfange, dass ein Meister ihnen vorstehen und von ihrer Verwaltung leben könne. Dann solle der Districtsfeger eine förmliche Bestallung erhalten, ebenso eine bestimmte Taxe für seine Verrichtungen, auch möge ihm eine nach der Grösse seines Districts fixirte Abgabe an die Staatskasse auferlegt werden. Durch eine solche Einrichtung würden, wenn nicht wohlhabende, so doch redlich sich nährende Bürger mit ihren Familien dem Staate erhalten, und möglichste Sicherheit vor Feuersgefahr erreicht.

Welche Verwirrung die Verkündigung allgemeiner Gewerbefreiheit und der Mangel eines Gewerberechts in den einzelnen Gewerben hervorrief, geht daraus hervor, dass man auch in diejenigen Betriebe einzubrechen begann, für welche die Nothwendigkeit der Concessionirung und der Erhaltung des Monopols bis in die Jetztzeit anerkannt sind. So beschwerten sich die Berliner Apotheker am 21. Juli 1811[36] darüber, dass zwei Pharmazeuten, Jaenecke und Hummel, in der Stralauer Strasse ein Lokal gemiethet nnd sich auf Grund des Edicts vom 2. November 1810 als Apotheker etablirt hätten. Ja, noch mehrere conditionirende Apotheker hatten die Meinung ausgesprochen, dass ihnen ebenso wie jenen das Recht hierfür zustehe. Die Apotheker wurden hiergegen vorstellig, weil der

---

[36] A. No. 1, Vol. I.

Grundsatz der freien Concurrenz bei ihrem Gewerbe, als einer vorgeschriebenen Beschäftigung, welche gar keine Industrie zulasse, nicht anwendbar sei. Unter einer solchen würde nicht allein die Sicherheit des Publikums, das sich auf die Güte der Apotheken verlassen müsse, sowie die ganze bessere Apotheken-Verfassung verloren gehen, sondern es würden auch ihre Hypothekengläubiger, denen die Privilegien als Unterpfand gegeben seien, verlieren, und zwar betrügen die Apothekenschulden nicht weniger als 190000 Thaler, deren Abtragung beim Aufhören der ausschliesslichen Berechtigung und Zulassung der Concurrenz rein unmöglich sein werde. Sie bäten daher, bei der gegenwärtigen Nahrungslosigkeit auch nicht eine Ausnahme in Berlin zuzulassen, da die Anzahl der vorhandenen Apotheken bereits zu gross sei. Selbst benachbarte Staaten beschränkten schon die allgemeine Gewerbefreiheit der Apotheken. So habe man z. B. im Königreich Westphalen, obgleich dort letztere angeordnet gewesen, jetzt nach anderen Prinzipien entschieden, und in Hamburg wäre man mit einem Plane beschäftigt, wie man die grosse Anzahl der dortigen Apotheken, die grösstentheils ebenso frei als mangelhaft seien, wenigstens durch Aussterben einschränken, sie auf eine angemessene Zahl bringen und ihnen eine Verfassung, wie die als Muster gerühmte preussische, geben könne. Ja, selbst in Paris habe man sich überzeugt, wie wichtig es sei, nicht zu sehr die Concurrenz der Apotheken zu begünstigen, wohl aber den Debit, der bei wenigen Apothekern stattfinde, weil dies das beste Mittel sei, gute Apotheken zu erhalten.

---

[37] § 89 des Ges. v. 7. Sept. 1811 verwies auf ein besonderes Gesetz, wieweit die Anlage neuer Apotheken zu gestatten sei.

Miscelle.

Leibeigenschaft und Bauernbefreiung in Oesterreich.

Von

Joseph Redlich (Wien).

I.

Lorenz von Stein ist der erste deutsche Denker gewesen, der den Begriff der Gesellschaft als Grundlage aller Staatswissenschaft erfasst hat: aus der oft seltsamen Verbindung Hegel'scher Dialektik mit realer Beobachtung geschichtlicher Entwicklung, die den Ideengang und die Darstellung dieses Altmeisters deutscher Sociologie charakterisirt, entsprang jene eigenthümliche Definition alles historischen Lebens als des steten Kampfes zwischen dem im Staate personificirten Principe der Freiheit und dem in der Gesellschaft zum Ausdruck gelangenden Principe der Unfreiheit. Seitdem ist mehr als ein halbes Jahrhundert verflossen, erfüllt von unablässiger Arbeit auf dem Felde der Staatswissenschaft. Allerdings, die Wege, die eingeschlagen, die Ziele, die angestrebt wurden, sind weit abgewichen von jener Hegel'schen Ideologie, die sich vermass, den ungeheuren Reichthum der Entwickelung aufzulösen in wenige fundamentale Abstractionen, die gleichsam als Fixsterne unwandelbar am Firmamente des historischen Lebens thronten; aber darum ist nicht alles verloren gegangen, was jene Epoche speculativen Denkens an Ideen hervorgebracht. Die inductive Forschung hat wie auf allen Gebieten des Wissens so auch hier zunächst die realen Elemente festzustellen gestrebt: jedoch so manche von den Gedanken, welche die Begründer der deutschen Staatswissenschaft kühn vorgreifend ausgesprochen, haben in den Ergebnissen der historischen Untersuchung Bestätigung gefunden. So erscheint denn auch jene Definition, welche Stein seiner Gesellschaftslehre zu Grunde gelegt, nunmehr in neuem Licht: wenn man auch heute weiter als je davon entfernt sein dürfte, den darin postulirten dialektischen Gegensatz als den richtigen Ausdruck realer

Verhältnisse anzusehen. Der Rechtsstaat unseres Jahrhunderts ist in der That hervorgegangen aus einem langwährenden Kampfe zwischen der erstarkten Centralgewalt und der Gesellschaft im Sinne Steins, das heisst den socialen Schichten, die materiell auf Grund einer bestimmten Productionsordnung und Besitzvertheilung, formell auf Grund der durch jene Faktoren bestimmten Rechtsordnung zur Macht gelangt waren. Diese Gesellschaft des 18. Jahrhunderts aber hat das Princip der Unfreiheit voll und im wahren Wortsinne verkörpert: die Unfreiheit der Massen, nicht bloss in der Bedeutung materieller Abhängigkeit, sondern auch in der persönlichen Gebundenheit ist das Lebenselement der herrschenden Klassen jener Zeit gewesen.

Wenn nun in dem historischen Processe der Bildung und des Verfalles dieser Gesellschaft alle Wurzeln des heutigen Rechts- und Wirthschaftslebens enthalten sind, so oblag der modernen Staatswissenschaft als nächste und wichtigste Aufgabe, das Wesen jener Unfreiheit, die Besonderheit der socialen Schichtung, welche in dieser ihren Ausdruck fand, im Zusammenhang mit der gesammten politischen und ökonomischen Entwickelung zu erklären. So zeugt es denn von einer richtigen Erkenntnis der Aufgabe, dass die deutsche Wissenschaft von Anfang an der historischen Lösung dieses Grundproblems einen guten Theil ihrer Kräfte widmete. Während anderwärts die jugendliche Sociologie zunächst allgemeinen Principien theils auf dem Wege vergleichender Betrachtung, theils auf dem speculativen Denkens nachging, ist in Deutschland die Socialgeschichte sowohl der Zeit als der Bedeutung nach an die Spitze getreten: gehoben und getragen von der starken Fluth historischen Denkens in der Rechts- und Wirthschaftswissenschaft, mit diesen Disciplinen so innig verknüpft, dass eine äusserliche Scheidung zunächst gar nicht eintrat, hat eine ganze Reihe von selbständigen Forschungen die Entwickelung der Stände und Klassen, die Entstehung und Umbildung der alten Gesellschaft verfolgt und so den Grund zu einer realen, wissenschaftlichen Sociologie gelegt. Socialwissenschaft hat es allezeit mit den Massen zu thun, oder besser gesagt, mit den Organismen, die das sociale Leben der Völker naturgemäss erzeugt: da aber bis zum Erstarken des modernen Weltverkehrs und der neuen Produktionsmethode, die mit diesem und auf diesen gestützt erwuchs, die Landwirtschaft die Grundlage alles wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens gewesen ist, so erscheint jenes Grundproblem der Staatswissenschaft in seiner einfachsten Form als die Frage nach der Geschichte der land-

arbeitenden Klassen. Vertheilung des Grundbesitzes ist allezeit mehr oder weniger identisch mit Vertheilung der Macht überhaupt innerhalb der Gesellschaft: die sociale Ordnung der Massen im feudal-ständischen Staate, das Rechtsverhältnis derselben zu ihren Herrschern wie der Einzelnen untereinander, all dies beruht gewiss einzig und allein auf dem Grundbesitz, seiner Verteilung und der besonderen Wirtschaftsordnung dieser Epoche. Darum gibt uns die Geschichte der landarbeitenden Klassen, die von der Wende der neueren Zeit bis auf unsere Tage herabführt, die Geschichte der bäuerlichen Unfreiheit und ihrer Abschaffung den Schlüssel für das Verständnis moderner Volkswirtschaft und Verwaltung. G. F. Knapp gebührt das grosse Verdienst, dieses Problem richtig gestellt und für einen engeren Bereich sicherlich zu dauerndem Gewinn der Wissenschaft gelöst zu haben: unablässig hat dann seine Schule an der weiteren Ausdehnung und Festigung seines Baues gearbeitet. In dem Werke Grünbergs[1], das als das jüngste seiner schöpferischen Anregung entsprungen, ist nun ein neuer bedeutender Schritt nach dem gesteckten Ziele vollzogen worden: dass aber diese zusammenfassende Darstellung der Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien nicht bloss geographisch genommen, sondern auch dem Gegenstande nach eine ansehnliche Eweiterung des Problems bedeutet, wird die eingehende Betrachtung derselben, welcher ich mich nun zuwende, leicht erkennen lassen.

II.

In der geschichtlichen Einleitung, welche Knapp seiner Darstellung der Bauernbefreiung in den älteren Provinzen Preussens vorausgeschickt, ist das Arbeitsfeld für die neuere agrarhistorische Forschung klar abgesteckt worden. „Das Rittergut und die ihm eigene ländliche Verfassung“, sagt Knapp, „kommt vor im ganzen östlich der Elbe gelegenen Theil des deutschen Reiches und wenn wir noch den österreichischen Kaiserstaat hinzunehmen, so sind noch Böhmen und Mähren zu nennen, von Galizien ganz zu schweigen“. Der Lauf der Elbe, das Erzgebirge und der Böhmerwald bilden somit die Grenzscheide zweier grosser Gebiete agrarpolitischer

---

[1]) Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. Von Karl Grünberg. Erster Teil. Ueberblick der Entwicklung. 1884. S. 432 und XII. Zweiter Teil. Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1680 bis 1848 nach den Akten. 1893, S. 497 und XI. Leipzig, Duncker und Humblot.

Entwickelung der Gutsherrschaft, welche in einheitlicher Ausbildung dem östlichen Deutschland eigen, und der Grundherrschaft, die in den mannigfachsten Formen die ländliche Verfassung Mittel- und Süddeutschlands bezeichnete.

Grünberg hat es nun unternommen, für einen Haupttheil des erstgenannten Gebietes den Nachweis der Richtigkeit der von Knapp gezogenen Grenzlinie zu erbringen: sowohl in der Methode der Untersuchung und Quellenbenutzung als auch in der Art der Darstellung bewährt sich der Verfasser als das, was er nach eigenem Geständnisse sein will, als Schüler und Nachfolger des Strassburger Forschers.

Aber trotz des innigen Zusammenhanges beider Untersuchungen trägt, um dies gleich hier zu betonen, das vorliegende Werk deutlich das Gepräge selbständiger Erfassung des Problems: Grünberg hat die wirthschaftsgeschichtliche Grundlage von Knapp adoptirt, er geht gleich diesem davon aus, dass die Gutsherrschaft als jüngere Form aus der Grundherrschaft sich herausgebildet hat, dass die gutsherrliche Wirthschaft als ein landwirthschaftlicher Grossbetrieb aufzufassen sei, und dass die Erbunterthänigkeit die besondere ländliche Arbeitsverfassung dieses neuerwachsenen Grossbetriebes bedeute: aber die eigenartige Struktur dieses Rechtinstitutes der Erbunterthänigkeit oder Leibeigenschaft, wie die hergebrachte Bezeichnung lautet, hat er zum erstenmal in voller juristischer Schärfe zur Anschauung gebracht. Ob nun jene historische Grundlegung der Unterthansverfassung auch für das böhmische Ländergebiet in allen Stücken zutreffend ist, sei hier zunächst ausser Betracht gelassen: die systematische Darstellung dieses Rechtsinstitutes jedoch ist auf jeden Fall als ein dauerndes wissenschaftliches Ergebnis anzusehen, auf dem nun die weitere Darstellung des Bauernschutzes und der Bauernbefreiung sicher aufbaut.

Der Verfasser geht in der Schilderung der um die Mitte des 17. Jahrhunderts in den Ländern der böhmischen Krone herrschenden bäuerlichen Zustände unmittelbar von den Landesordnungen und der sich daran schliessenden Gesetzgebung Ferdinand II. aus.

Diesen Rechtsquellen zufolge ist die Lage der ländlichen Massen in dem ganzen davon betroffenen Gebiete durchaus gleichartig, von geringen Milderungen des Systems in Schlesien abgesehen. Die bäuerliche Bevölkerung ist in dreifacher Richtung unterthan: persönlich, da ihr die Freizügigkeit versagt ist, wirthschaftlich, indem sie dem Gutsherrn Dienste und Abgaben leistet, verwaltungsrechtlich, da sie in Gerichts-

stand und Polizei den Gutsherrn als die unmittelbare Obrigkeit ansehen muss. Alle drei Momente sind für den Begriff der Erbunterthänigkeit wesentlich; der Schwerpunkt jedoch liegt in den beiden ersteren, zu denen das dritte nur hinzukommt, um die Kette der Abhängigkeit zu schliessen. Der Unterthan ist vor allem Glebae Adscriptus: und er ist an die Scholle gebunden, um landwirthschaftliche Zwangsdienste zu leisten. Diese Eigenschaft aber, persönlich an den Boden gebunden zu sein, inhaerirt dem Unterthanen erblich: denn undenkbar erscheint dem Gutsherrn sein Betrieb, wenn er nicht der unfreien Arbeit dauernd versichert wäre. Schon an der Schwelle des Jugendalters lernt das Kind des bäuerlichen Unterthanen, das von seiner Mutter zugleich mit dem Leben die schwere Last der Unfreiheit empfing, die Segnungen der Gutsherrlichkeit im Zwangs-Gesindedienste kennen: es ist verpflichtet, nach erreichter Mündigkeit eine Reihe von Jahren auf dem herrschaftlichen Hofe zu dienen, so dass die Wahl eines anderen Berufes nur mit besonderer Bewilligung der Gutsherrschaft möglich ist. Und neuerdings bei der Eheschliessung fühlt der Erbunterthan die Hand des Erbherrn, der ihm den Consens ertheilt und dafür die Taxe entgegenzunehmen bereit ist. Die volle Last des Rechtsverhältnisses aber wird dem Unterthan dann erst klar, wenn er die Ansässigkeit erhalten, das Bauerngut zu bewirthschaften beginnt: zu dem althergebrachten Zehent, den Abgaben und Zinsungen, den amtlichen Sporteln und Gebühren treten nun die Frohnen, im Laufe der Jahre immer willkürlicher und härter eingefordert, hinzu, der Robot, auf dem die ganze Gutswirthschaft beruht. So ist der Bauer mit seiner ganzen Person und Habe unterthänig: mit Hand und Fuss an den Herrn gebunden verrichtet er Hand- und Fussdienste, frohnt mit seinem Gespann, seinen Kindern, seinen Inleuten. Hat er Streitigkeiten, die ihn das Gericht anzurufen zwingen, so ist der Gutsherr sein gesetzlicher Vertreter; will er gegen seinen Gutsherrn selbst Beschwerde führen, so ist dieser seine „natürliche, angeborene“ Obrigkeit, an deren billigen Gerechtigkeitssinn er zunächst appelliren muss.

Es ist nun klar, dass das Besitzrecht des Bauern an seinem Lande bei solchem Personenrechte immer schlechter sich gestalten musste. Wohl gibt es neben der grossen Masse von unerblichen Besitzern von Bauernland, die auf der Stufenleiter zu unterst stehen, eine Klasse der sogenannten eingekauften Ansässigen, denen eine beschränkte Intestaterbfolge gesichert ist: aber dieses Verhältnis hat in seiner praktischen Gestaltung doch nur mehr

wenig Aehnlichkeit mit der wahren Emphyteuse. Denn der Gutsherr hat bestimmenden Einfluss auf die Wahl des Erben, er kann in einer Reihe von Fällen, deren richterliche Beurtheilung ihm selbst zusteht, den Bauern abstiften, vom Hofe treiben, er kann ihn ferner zum Verkauf seiner Stelle zwingen, diese dann einem Anderen verleihen, oder gar zum eigenen Gutsland einziehen. Testirfreiheit fehlt beiden genannten Klassen von Gutsunterthanen, auch den mit besserem Besitzrechte begabten. So ist der Unterschied in der Lage beider gering, die Aehnlichkeit gross in der Bedrückung durch den Gutsherrn, der alle in gleichem Maasse unterliegen. Diese nun, die eingekauften und uneingekauften Ansässigen auf Bauernland, — Rustikalisten, wie sie das barbarische Kanzleilatein des 18. Jahrhunderts nennt — machen den grössten Theil des ländlichen Grundbesitzes aus: zu ihnen treten noch die Dominikalisten, das sind die auf Gutsland Ansässigen, welche ihre Gründe entweder zu kurzbefristeter Pacht oder als Erbpächter, wenn sie sich eingekauft haben, besitzen. Pflichten und Rechte dieser Bauernklasse werden weder durch allgemeine Norm noch durch das Herkommen geregelt, sondern sind in den einzelnen Pacht- und Kaufbriefen enthalten: es ist aber festzuhalten, dass auch sie unterthänig, zu Dienst und Robot verpflichtet sind, und dass schon der geringeren Steuerbelastung wegen, deren sich der Dominical-Besitz erfreut, die Leistungen der Pächter die entsprechenden Lasten eines Rusticalwirthes von gleicher Grösse des Betriebes in der Regel übersteigen. Als die unterste Klasse der ländlichen Unterthanen erscheinen endlich die Häusler, die keine Bauernstelle, wohl aber einiges Land besitzen, das zum Tagelohn, von dem sie eigentlich leben, nothdürftigen Zuschuss gewährt; und die Inleute, die landlos auf den Gründen und in den Häusern der Ansässigen inliegen: aus diesen beiden Volksschichten rekrutirt sich das ständige Hofgesinde der Herrschaft und der Bauern, sie sind die Ahnen des heutigen ländlichen Proletariats. — Diese ganze Masse aber, in ihren mannigfachen Besitz- und Rechtsverschiedenheiten, steht den an Zahl geringen Gutsherrn nicht unmittelbar gegenüber: ähnlich wie im Frankreich des Ancien Régime entfernt sich der Adel von seinen Latifundien an den Hof oder in die Landeshauptstadt und überlässt die väterliche Regierung seiner Unterthanen einem Heer von ausbeutenden Wirthschaftsbeamten. Grünberg hat wohl in Erinnerung an die klassischen „Bilder aus dem Bauernleben“ Knapps eine ausführliche Schilderung des böhmischen Bauerndaseins unterlassen; doch soviel erfahren wir, dass die Sklavenpeitsche — trotzdem eine eigentliche Sklaverei nicht bestand, wie der Verfasser mehr-

mals nachdrücklich betont — eine bedeutende Rolle gespielt hat als Erziehungsmittel des landarbeitenden Volkes.[2]

Dies ist in grossen Zügen das Bild der arbeitenden ländlichen Gesellschaft in den böhmischen Ländern um 1650; wie man sieht, ist es bis in die Einzelheiten gleich dem Bilde, das Knapp für die älteren Provinzen Preussens entworfen hat. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erscheint das Institut der Erbunterthänigkeit völlig ausgebildet; sei es nun, dass die Zustände immer mehr unerträglich wurden, sei es, dass die Härte des Systems, durch besondere Zeitumstände, wie die fortdauernden Kriege und Empörungen in Ungarn, die Heimsuchung der Erbländer durch schwere Seuchen verstärkt, gerade damals in erhöhtem Masse fühlbar ward, mögen auch endlich aufwiegelnde Sendlinge Ludwig XIV. daran mitschuldig gewesen sein, kurz im Jahre 1680 erhob sich der erste Widerstand der ländlichen Bevölkerung gegen die Gesetz gewordene Bedrückung. Am Hofe des Kaisers scheint man das Unrecht, das hier legal verbrieft war, gar wohl erkannt zu haben; so berichtet Leopold des Ersten Chronist, der Jesuit Wagner, in seinem taciteischen Latein: Gentis ferociam durissimis sane legibus adstrinxerat Ferdinandus II. atque arctissimis mancipii

---

[2]) Grünberg kämpft wiederholt gegen die hergebrachte Bezeichnung der Leibeigenschaft für Verbindung von Gutsunterthänigkeit mit schlechtestem Besitzrecht an. Das hätte seine Berechtigung nur dann, wenn man Leibeigenschaft mit Menschenverkauf und Sklaverei schlechthin identifizirt. Diese Gleichsetzung widerspricht jedoch dem herkömmlichen Gebrauche des Wortes. In der Rechtssprache der deutsch-österreichischen Erbländer, aus welcher dann diese Bezeichnung in die theresianisch-josefinische Gesetzgebung übergegangen ist, wird dasselbe wiederholt neben dem Ausdrucke Sklaverei angewendet, um ein drückendes Verhältniss persönlicher Gebundenheit anzuzeigen, so z. B. in dem 34. Titel des IV. Buches der niederösterreichischen Landtafel, in dem Schlusse des n. ö. Landtages von 1547, in dem § 7. Titel IV. des Tract. de Iur. Inc. v. 13. März 1679. Grünberg meint, das Charakteristicum der Gutsunterthänigkeit sei, dass sie zum Zwecke einer ganz bestimmten Arbeitsverfassung bestehe, während die Sklaverei sich jeder Art der Production und des Betriebes anpasse. Man wird jedoch diesen Unterschied gegenüber den wesentlichen Merkmalen, welche Leibeigenschaft, als identisch mit Sklaverei aufgefasst und die schroffste Ausbildung der Gutsunterthänigkeit mit einander gemein haben, wohl gering anschlagen. Die deutsch-österreichischen Rechtsgelehrten nannten einen Menschen, dessen Freizügigkeit zu Gunsten seines Herrn aufgehoben war, einen Leibeigenen; und dieser Ausdruck ist dann mit Recht auf die böhmischen Erbunterthanen angewendet worden.

nexu, ut ne se commovere possent. Dominis ita addixerat, ut ex hebdomada diem unicam sibi suoque agello vacarent ceteris hero opus facerent. In der That hatte die Landesordnung von 1627 die ungemessene Frone gesetzlich gemacht; dass sie zur unmässigen wurde, das hatte die gutsherrliche Praxis bald zu Stande gebracht. So erscheint denn dem Zeitgenossen das nach der blutigen Niederwerfung des Aufstandes erlassene Patent als eine nothwendige Aenderung des Rechtszustandes: eam legis asperitatem ita commitigavit, ut (cultor) triduum suas, reliquum Domini res ageret. Dieses erste Robotpatent und seine Nachfolger haben als historische Dokumente grossen Werth; denn aus den zahlreichen darin enthaltenen Verboten können wir einen ganzen Katalog der gutsherrlichen, herkömmlich gewordenen Rechtsverletzungen zusammenstellen. Aber die Zustände sind dadurch nur schlechter, nicht besser geworden; da in der mitenthaltenen Strafsanktion die Aufhebung aller bisherigen Gerechtsame als Folge der Rebellion ausgesprochen wurde: und wie alle Codificationen haben diese Gesetze bestehendes Unrecht nur noch deutlicher zum Bewusstsein gebracht.

Wie hätte aber auch der Staat Leopold I. und Carl VI. die Lage der Bauern durch blosse Legislation verbessern können! Fehlten denn nicht alle praktischen Handhaben zu wirksamem Eingreifen jener Macht, die damals den Staat verkörperte? Ferdinand II. und sein Sohn haben vor Allem darnach gestrebt, die Kraft der Stände in ihren beiden Bollwerken, der der religiösen und politischen Autonomie, zu brechen. Dieses Ziel ist erreicht worden; die Gesellschaft insbesondere, mit der man den ausgerotteten böhmischen Adel ersetzte, wollte und konnte nichts anderes, als sich des Genusses des oft so abenteuerlich erworbenen Güterbesitzes erfreuen. Dafür, dass der erbländische Adel nach 1648 der Dynastie in dem, was zu jener Zeit als die hauptsächliche Lebensäusserung des Staates galt, in der Familien- und Haus-Politik freie Hand liess, auch halb widerwillig einige Mittel dazu beisteuerte, lieferte eben jener Staat die grossen Massen bereitwillig den Händen des grundbesitzenden Ständeadels aus. Nur in einem Gelenke behielt dieser Staat Fühlung mit dem einzelnen ansässigen Bauer: soweit dieser die Contribution, die feste staatliche Grundsteuer, zu entrichten hatte, konnte er ihn nicht ganz aus dem Auge verlieren. Zwar stand auch hier die Obrigkeit, als steuererhebende und unter die Gutsunterthanen vertheilende Behörde, zwischen Staat und Bauer; und auch dieser Theil der adligen Herrschaftssphäre gab erwünschten Anlass zu Bauernplackerei und Bedrückung aller Art. Aber dennoch blieb dieser schmale

Weg, der noch das Interesse der Centralregierung des absoluten Staates mit dem des Bauern verband, der einzige, auf dem diese langsam dunkle Kenntniss gewann von dem, was auf dem flachen Lande vor sich gegangen.

Ein eigentlicher Bauernschutz ist also all' das, was Leopold I. und Carl VI. hauptsächlich im Interesse der Erhaltung der Steuerqualität von unterthänigen Gründen vorkehrten, gar nicht gewesen: erst die grosse Krisis, welche seit 1740 die habsburgischen Territorien nach allen Seiten hin erschütterte, hat die Anfänge zielbewusster agrarpolitischer Thätigkeit der Centralregirung zur Folge gehabt. So zeugt es denn von tiefer Einsicht in die Lage der Dinge, dass Maria Theresia in ihrer unermüdlichen Reformarbeit zuerst daran ging, das Steuerwesen und die Central-Verwaltung neu zu gestalten, zugleich die Kreisverwaltung dem ständischen Einfluss zu entziehen. Auf diesem Wege musste man — auch selbst ohne es zu wollen — der ländlichen Bevölkerung und ihrer Noth näher kommen.

Will man der historischen Bedeutung der grossen Kaiserin für die ökonomische Entwickelung Oesterreichs gerecht werden, so müsste man den ganzen Kreis ihrer der Landescultur zugewendeten Thätigkeit zu umfassen suchen: aber auch in dem engeren Betracht der Hebung der bäuerlichen Bevölkerung ist unter Maria Theresias Regierung vieles und dauernd besser geworden. In drei Richtungen bewegt sich von nun an die Reformarbeit, die man für die ganze Entwickelung gesondert im Auge behalten muss; Schutz des Bauernlandes, Hebung der persönlichen Rechtsstellung des Unterthanen, Stärkung des bäuerlichen Besitzrechtes, das sind die Ziele, denen die erstarkende Centralverwaltung in Oesterreich gleichwie in Preussen bewusst nachstrebt, das ist, wie Grünberg es zusammenfassend nennt, der Bauernschutz des 18. Jahrhunderts. In der ersten Hälfte der Regierungszeit Maria Theresias, die in natürlicher Begrenzung bis zum Abschluss des 7jährigen Krieges reicht, tritt die erstgenannte Richtung der Politik allein, und nicht allzu bedeutend hervor: durch das Dekret vom J. 1751 wurde der üblich gewordenen Vertauschung unterthäniger mit obrigkeitlichen Gründen und der willkürlichen Einziehung von Bauernstellen ein starker Riegel vorgeschoben. Diese Massregel jedoch wird, wie überhaupt die gesammte innere Reformthätigkeit Maria Theresias in jener Epoche, vornehmlich von der Rücksicht auf die Steuerkraft der Länder beherrscht: wenn man die von der Kaiserin persönlich verfasste Denkschrift liest, deren Abfassung nach Arneth in das Jahr 1756—1757 fällt,

so erkennt man leicht, wie die Kaiserin die Einführung der neuen Verwaltungsbehörde, die Befreiung derselben vom ständischen Einflusse und vor allem die Festlegung der Contribution als ihr Hauptwerk ansieht. Treffend bemerkt Grünberg: man sah damals in dem Bauern nur den „k. k. Contribuenten“, den man schützen müsse. Dies aber ist sicher: um die Mitte des 18. Jahrhunderts hat in Böhmen, Mähren und Schlesien das Gutsland seine grösste Ausdehnung erreicht, die in den Jahren 1751—68 erlassenen Dekrete verhindern für die Zukunft ein weiteres Anwachsen desselben auf Kosten des bäuerlichen Bodens. Allerdings: so kräftig war die Staatsverwaltung noch nicht, dass sie die unrechtmässigen Bauernlegungen des ganzen Zeitraumes von 1650—1750 hätte rückgängig machen können. Aber das Erreichte bedeutet immerhin einen socialpolitischen Erfolg von grösster Bedeutung: in Oesterreich ist das Eingreifen des Staates in diesem Punkte früher, energischer und wirkungsvoller erfolgt als im benachbarten Preussen. — Die zweite Periode der theresianischen Epoche ist erfüllt mit Reformen nach den beiden anderen Richtungen des Bauernschutzes: man wird nicht fehlgehen, wenn man hier neben den allgemeinen Ursachen auch besonders die Mitregentschaft Kaiser Josephs und den Wetteifer mit den preussischen Reformen als wichtige Faktoren ansieht. Und um es gleich zu sagen: auch hier hat die österreichische Verwaltung rascher und gründlicher gearbeitet als die friedericianische in Preussen. Grössere Bauernbewegungen im österreichisch gebliebenen Theil von Schlesien im J. 1767 gaben den äusseren Anlass zum zusammenhängenden Reformwerke; dass es aber diesmal zu einem solchen kam, bewirkte zu nicht geringem Theil der Einfluss der neuen Beamtenschaft, die seit ihrem Erstehen rasch an Sicherheit und Tüchtigkeit gewonnen hatte. Die Reform — in dem seltsamen Amtsdeutsch jener Tage Urbarialregulirung genannt — bezweckte im Wesentlichen eine mildernde Feststellung der bäuerlichen Dienste. Der Zustand, der durch diese theresianische Gesetzgebung von 1768—71 für Schlesien, 1775 für Böhmen und Mähren, gleichartig für diese drei Kronländer geschaffen wurde, ist in der Hauptsache folgender. Zweierlei ist da vor allem wesentlich: erstens wurde in der That für den grössten Theil des betroffenen Ländergebietes eine Herabsetzung der Robot als der bedeutendsten unterthänigen Arbeitsleistung erzielt, und weiter wurde durch detaillirte Vorschriften, die in alle Verhältnisse des Bauernlebens eingriffen, deren Handhabung eine ausgebildete staatliche Beamtenhierarchie zu übernehmen verpflichtet und fähig war, künftigen Verschlech-

terungen der bäuerlichen Rechtslage ein fester Damm entgegengesetzt. Als der niedrigste Frohndienst erscheint nunmehr der der Inleute im Ausmass von 13 Tagen jährlich, als der höchste die Zugrobot des Vollbauern von 3 vierspännigen Zugtagen wöchentlich; die Ablösung der Frohnschuldigkeiten erfolgte in Klassen, die den von den Herrschaften fatirten Kontributionsleistungen entsprachen. — Uebersieht man diese ganze Gesetzgebung, so lässt sich allerdings ihr conservativer Charakter nicht leugnen: denn das System der Unterthansverfassung blieb damit in allen seinen Grundzügen erhalten. Aber noch weiter als die Kaiserin ging die Grundherrin Maria Theresia auf dem Wege der Reform vorwärts. Auf den weitgedehnten Flächen der grossen Cameralherrschaften schuf sie, was durch Gesetzesnorm zu constituiren ihren conservativen Regierungstendenzen widersprach, rief sie durch das von Raab ersonnene Robotabolitionssystem einen freien Bauernstand ins Leben. Es ist Grünbergs besonderes Verdienst, diese Grossthat der Kaiserin zum erstenmale ins helle Licht gestellt und ihrem Berater, dem trefflichen Raab, zur gebührenden Anerkennung verholfen zu haben. Während in Preussen jeder Schritt der Befreiung der Bauern von diesen mit Landabtretungen an die Gutsherrn theuer erkauft werden musste, so dass schliesslich die gewonnene persönliche und wirthschaftliche Freiheit an vielen Orten einen landarmen Bauernstand antraf, zertrümmerte Raab die Staatsländereien in Böhmen und Mähren in mittlere und kleine Bauernstellen, und schuf dadurch, dass er dieselben robotfrei zu Erbzins austhat, neue, wirthschaftlich gesunde Bauernexistenzen. Noch fehlt eine geschichtliche Darstelluug der ganzen grossartigen theresianischen Colonisation im Innern von Oesterreich-Ungarn, von der die Durchführung des Raab'schen Systems nur einen Theil bildet; aber bis auf den heutigen Tag ist in Böhmen und Mähren im Volke das Gedenken an jene grosse Zeit der österreichischen Regierung, da man in voller Schaffensfreudigkeit Muth und Kraft fand zu einer wahrhaft socialen Verwaltung, lebendig geblieben. Die vielen nach der Kaiserin und ihrem Nachfolger benannten Orte, die zahlreichen in jener Zeit neugegründeten Bauerndörfer, welche noch heute im Volksmunde sowohl als in der Sprache der Verwaltung in Erinnerung an ihren Ursprung „Kolonien" genannt werden, sind dauernde Zeugen jener erfolgreichen Staatsthätigkeit. Nicht regellos, nicht aus vagem Gerechtigkeitsgefühl, sondern als Frucht bewusster Socialpolitik erstand diese Gesetzgebung: Maria Theresia hat das Existenzminimum des Bauern als festen Grundsatz ihrer Politik hingestellt, da sie

ausdrücklich in der Resolution vom 22. Juli 1769 als Richtschnur für die Behörden bestimmte: „dass der Bauernstand, als die zahlreichste Klasse der Staatsbürger und der die Grundlage, folglich die grösste Stärke des Staates ausmacht, in aufrechtem und zwar in solchem Stand erhalten werde, dass derselbe sich und seine Familie ernähren, und daneben in Friedens- und Kriegszeiten die allgemeinen Landesumlagen bestreiten könne“. Alles Herkommen wird bei der Reform nur insoweit als rechtsbeständig erachtet, als es der Erhaltung des Unterthanen nicht im Wege steht. Auf solche Weise ist, wie Grünberg treffend bemerkt, das theoretische Naturrecht unmittelbar für die Verwaltungspolitik des absoluten Staates praktisch geworden.

Josef II., der als Mitregent an dem Reformwerke seiner Mutter bestimmenden Antheil genommen, hat so frühe die Schwierigkeiten kennen gelernt, welche auf diesem Wege lagen: war doch das böhmische Robotpatent von 1775 zuletzt nur unter dem Drucke heftiger Bauernunruhen zu Stande gekommen! So ging er denn seinen Weg allein, ohne Rücksicht auf Bedenken seiner Räthe und Widerstreben der Stände.

Er griff zunächst dort an, wo die Regierung seiner Mutter gar nichts gebessert hatte, nämlich an der persönlichen Stellung des Unterthanen: und mit diesem seinem grössten Werke, der Aufhebung der Leibeigenschaft ist Josef II. für alle Zeiten im getreuen Andenken des gemeinen Mannes in Oesterreich geblieben. Mit dem berühmten Patente vom 1. Nov. 1781 war das Institut der Erbunterthänigkeit im innersten Kern getroffen: nunmehr verschwand für immer die Schollenpflichtigkeit, der obrigkeitliche Ehekonsens fiel hinweg und zu Ende waren die Zwangsgesindedienste der Unterthanenkinder. Das ganze Netz zahlloser drückender Verpflichtungen, das drei Jahrhunderte gutsherrlicher Willkür zu einem Rechtsinstitut gebildet, das die ländlichen Volksmassen an allen Ecken mit tausend Fäden am Boden hielt, sie festband in ihrer rohen, bedürfnisarmen, jedem Fortschritt wehrenden Lebensweise, fiel nun mit einem Schlage und für alle Zeit. Man hat Josef II. einen Doktrinär des Naturrechts genannt und liebt es heutzutage, vom Standpunkte unseres modernen Positivismus mit Nachdruck das Unorganische, Theoretische, Ueberstürzte in seinen Reformen hervorzuheben: möchte man doch besser bedenken, dass kein Monarch, auch der vielbewunderte Friedrich nicht, so viel Positives für die grosse Masse des Volkes geschaffen hat!

Zwar das andere grosse Werk Josef II., die Grundsteuer- und Urbarialregulirung, das seine Kräfte erschöpfte, ist misslungen: von dem irrigen physiokratischen Gedanken des Impôt unique ausgehend, strebte der Kaiser danach, den Boden, gleichviel ob er Bauern- oder Herrenland, mit der gleichen Steuer zu belegen, die gutsherrlichen Dienstleistungen der Ansässigen nur durch die Höhe des bäuerlichen Existenzminimums sowie die staatliche Grundsteuer bestimmt sein zu lassen, wobei das erstere mit 70 %, die letztere mit $12^2/_9$ % des Bruttogrundertrages angenommen werden sollte. Alle bäuerlichen Dienste an den Gutsherrn erscheinen damit auf einen einheitlichen festen Geldbetrag, nämlich $17^7/_9$ % des Bruttogrundertrages herabgesetzt, ihre Ableistung kann sowohl in Natura vollzogen als durch Geld abgelöst werden. So sollte der Hauptstock der bäuerlichen Bevölkerung, die ganze Masse der Rustikalisten, welche mindestens 2 Gulden an jährlicher Grundsteuer entrichteten, regulirt werden: gewiss eine ganz andere Massregel, als jene „Regulirung“, die das 19. Jahrhundert den preussischen Bauern brachte. Dazu kommen noch Bestimmungen über das bäuerliche Erbrecht, die das von Maria Theresia bereits für die eingekauften Rustikalisten erlassene Intestaterbfolge-Gesetz auch auf die uneingekauften Ansässigen ausdehnte, endlich weitere Erschwerungen der Abstiftung von Grund und Boden. Diese ganze, weitausgreifende Legislation ist nun nicht in Wirksamkeit getreten, und Leopold II. hat sie auch formell aufgehoben. Aber jede Verschlechterung des Personenrechts der Unterthanen unterblieb, und in dem Patente vom 1. Sept. 1791 wurde wenigstens ein principieller Fortschritt — die allgemeine Ablösbarkeit der Naturalrobot — ausgesprochen. Zuviel war angestrebt, viel war erreicht worden; so liegt es denn nur in der Natur der Dinge, dass nach dem grossen Kräfteaufwand der theresianisch-josefinischen Epoche jene Ermattung aller öffentlichen Thätigkeit eintrat, die für Oesterreich so vieles, innerlich Längstabgestorbenes, getreulich bis zur Mitte unseres Jahrhunderts conservirte.

Jedoch nach einer Richtung hat die Versteinerung, welche nach Leopold II. Tode das ganze innere Staatsleben Oesterreichs ergriff, der bäuerlichen Bevölkerung Gutes bewirkt; sie hat den rustikalen Grundbesitz in seinem einmal bestehenden Umfange aufrecht erhalten und so einen „regulierenden“ gesetzlichen Landraub zu Gunsten des adeligen Besitzes, wie er in Preussen vor sich ging, völlig ausgeschlossen.

So hat im habsburgischen Kaiserstaate allerdings erst die Revolution von 1848 das grosse Werk der Bauernbefreiung vollendet: aber ihre Durchführung vollzog sich auf gesetzlichem Wege, die Kosten der Ablösung wurden in billiger Weise zwischen Kronland, Gutsherrn und Bauern aufgetheilt, nachdem die eigentlich feudalen Lasten von vornherein entschädigungslos aufgehoben worden, die Gesammtlast wurde durch besondere finanzielle Ausgestaltung auch auf die nächste Generation mitüberwälzt.

Eine mehr als hundertjährige Entwickelung war damit zum Abschlusse gelangt. Nunmehr, da die letzten Fesseln des alten Agrarrechtes gefallen, jede Gebundenheit des Bodens beseitigt, begann auch für den österreichischen Bauern und sein Land das vielgepriesene freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte, mit all seinen heilsamen und schädlichen Folgen, mit all den neuen Aufgaben und Problemen, die es der Gegenwart stellt, deren Beurtheilung heute mehr denn je im Streite der Parteien und Meinungen schwankt.

III.

Eine Frage wird nun, übersehen wir noch einmal die ganze Entwicklungslinie von Leibeigenschaft zur Bauernfreiheit, vor allem rege; die Frage nach dem historischen Ausgangspunkte des Processes, der in Wechselwirkung Gutsherrschaft und Unterthänigkeit entstehen lässt, sowie nach den inneren Gründen seines Verlaufes. In der Geschichte des Ritterguts, sagt Knapp, „liegt die Dunkelheit eigentlich nur in der Frage, wie die Grundherrschaft entstand, dagegen ist die zweite Stufe, wie die Grundherrschaft zur Gutsherrschaft wurde, völlig klar.“ In dem ersteren Punkte stellt dann Knapp für das von ihm behandelte Gebiet fest, dass die Grundherrschaft sicherlich schon im XV. Jahrhundert bestanden habe; die zweite Phase aber tritt in seiner Geschichtsauffassung wesentlich als ein ökonomischer Vorgang heraus. „Aus dem Ritter wird ein Landwirth,“ sagt Knapp, „aber nicht Landwirth schlechthin, sondern er, der schon Grundherr war, wird nun Grundherr mit grösserem, dann mit grossem eigenen Betrieb, er wird Gutsherr.“ War aber einmal der Grossbetrieb vorhanden, so ist nun die ganze weitere Entwickelung consequent: der Landhunger der Gutsherrn führt zum Bauernlegen, die billige Arbeit, die der Grossbetrieb erheischt, findet sich in der rücksichtslosen Ausdehnung des Frondienstes, und beide Momente wirken aufeinander, sich gegenseitig

verstärkend, mit dem Ergebniss immer tieferer Depression der landarbeitenden Bevölkerung. Grünberg hat nun für die böhmischen Länder diese Geschichtserklärung recipirt; er meint, die gleichen Wirkungen liessen auf gleiche Ursachen schliessen. Das gleiche Resultat ist nun in beiden Gebieten völlig sichergestellt: nur dass die böhmischen Latifundien doch noch weit deutlicher den Charakter des Grossbetriebs zeigen als die ostelbischen Rittergüter. Hier möchte nun eine grundsätzliche Einwendung erhoben werden. So bestechend auch die glänzende Deduction, mit der Knapp die Enstehung des Rittergutes erklärt, auf den ersten Blick wirkt, so leidet sie doch den einen Mangel, dass sie eben nur eine Deduktion ist: noch haben wir bisher keine klare Einsicht in die wirthschaftsgeschichtliche Entwicklung des östlichen Deutschlands seit der Wende des Mittelalters, die uns den zwingenden, quellenmässigen Beweis lieferte, aus welchen ökonomischen Gründen jener landwirthschaftliche Grossbetrieb sich mehr oder weniger rasch herausgebildet hat. Hier, meine ich, in der Entstehung des gutsherrlichen Betriebes liegt die Dunkelheit, die auch Grünberg für Böhmen nicht genügend erhellt hat. Die weitere Entwickelung ist dann allerdings durch Knapp und seine Schule völlig klar gemacht worden.

Aber warum gerade in den Ländern östlich von Elbe und Böhmerwald ein ganz bestimmtes neues Wirthschaftsgebilde aus der über ganz Mitteleuropa verbreiteten Grundherrschaft entstanden ist, dafür scheint die blosse Feststellung der Thatsache, dass „der Ritter zum Landwirth wurde“, keineswegs ausreichend. Es müssen Besonderheiten der ökonomischen Lage jener Gebiete die wirthschaftliche Veranlassung dafür gewesen sein: dieser Gedanke drängt sich nachdrücklich dann auf, wenn man etwa die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse in Nieder- und Oberösterreich mit der in der böhmischen Ländergruppe vergleicht.

Ich kann die niederösterreichische Agrargeschichte hier nur berühren, ohne näher auszuführen: aber dies darf gewiss behauptet werden, dass in den beiden Donauländern gleichfalls eine Unterthänigkeit, gleicherweise eine Robotpflicht bis zur Revolution bestanden hat, ohne dass es je zu Rechtsbildungen wie in Böhmen gekommen wäre. Wir finden in diesen Gebieten weder jene reine Grundherrschaft, wie sie Wittich neuerdings als für Süd- und Mitteldeutschland typisch angenommen hat, noch auch etwa ein Rittergut mit schollenpflichtigen Frönern. Wenn man den Tractatus de Iuribus Incorporalibus, der als agrarrechtliches Grund-

gesetz für Niederösterreich fast gleichzeitig mit dem ersten böhmischen Robotpatent, nämlich am 13. März 1679 erlassen wurde, mit diesem vergleicht, so wird man auf den ersten Blick gewahr, welcher Unterschied beide Kronländer trennt. Hier ist nichts von Schollenpflichtigkeit zu finden, da giebt es keinen Zwangsgesindedienst sondern nur Zwangslohnverhältniss, die Freizügigkeit besteht gleichwie die freie Berufswahl der Unterthanenkinder, die Abstiftung nach Willkür ist ausgeschlossen, das Bauerngut wird als Erbgut angesehen. Zwar ist seit dem Landtagsschluss von 1563 auch hier die ungemessene Frone die Regel: aber wenn der Tract. de Iur. Inc. diese Regel trotz der eingeschlichenen Missbräuche bestätigt, so wird dennoch für die Zukunft den Obrigkeiten befohlen, „dass sie die Unthanen mit der Robath nicht beschwären, noch solche dadurch an ihrem selbsteigenen Unterhalt und Nahrung verhindern,“ widrigenfalls Strafe und gerichtliche Mässigung der Robot eingetreten hat. Zugleich wird die Zulässigkeit der Robotablösung in Geld ausgesprochen, sowie die Frohne der Inleute auf 12 Tage bestimmt.

Warum ist es also nicht hier, wohl aber in Böhmen und Mähren dazu gekommen, dass man von einer Leibeigenschaft sprechen konnte? Auch hier gab es von Rechtswegen ungemessene Frohnen, auch hier war also die Möglichkeit eines „kapitalistischen Grossbetriebes“ mit unfreier Arbeit gegeben; warum ist dies nun nicht geschehen? — Eine sichere Antwort auf diese Frage liesse sich erst geben, wenn die Wirthschaftsgeschichte der österreichischen Erbländer klar vor uns stünde; doch, glaube ich, lässt sich schon heute einiges zur Aufhellung des Problems angeben.

Vor allem müssen andere als rein wirthschaftliche, müssen politische Motive zur Erklärung der Verschiedenartigkeit der Entwickelung in beiden Ländergruppen in Betracht gezogen werden. Wir sehen seit dem 15. Jahrhundert in dem ganzen habsburgischen Ländergebiete eine mächtige Ständebewegung erwachsen: in Böhmen hat dieselbe bereits unter der schwachen Herrschaft der Jagellonen alle Macht an sich gebracht, während in den innerösterreichischen Ländern seit den Zeiten Maximilian I. und ganz besonders seit Ferdinand I. die neuerstarkte Centralverwaltung die weitere Entwicklung zu hemmen vermochte. Und trotzdem die Regierung Rudolf II. zur Zeit der grossen Bauernkämpfe in Nieder- und Oberösterreich in den Jahren 1596—97, den bedrohten Grundherren kräftige militärische Beihülfe leistete, so haben hier doch die Stände nie eine Machtstellung errungen, die sie befähigt hätte, Personen und Besitz-

recht des Bauern so völlig umzugestalten, wie dies in Böhmen geschehen ist. Die Forderungen der Bauern beim Beginn jener Unruhen zeigen übrigens deutlich, dass es sich dabei keineswegs um Schutz der Freizügigkeit oder auch in besonderem Masse um Minderung der Robot handelt: der Druck der landesfürstlichen Steuern und grundherrlichen Abgaben, sowie die unaufhörliche Kriegsplage, dazu auch religiöse Bestrebungen, sind die Hauptursachen dieser Bauernkämpfe gewesen. Besonders bezeichnend für die verschiedenartige politische Entwickelung beider Gebiete ist es auch, dass in Nieder- und Oberösterreich eine gesetzliche Landesordnung gar nicht zu Stande gekommen ist, während die böhmischen Stände einen solchen Katalog adeliger Herrschaftsrechte bereits im J. 1501 von König Wladislaw errungen hatten. Die Gewinnung politischer Macht ist damals wie heute Vorbedingung einer günstigeren Position im wirthschaftlichen Interessenkampfe.

Das einzige habsburgische Erbland, in dem die Bauernschaft mit ihrer persönlichen Rechtsstellung und ihrem Besitze siegreich aus den ständischen Kämpfen hervorging, ist Tirol gewesen, dessen neue Landesordnung von 1526 die Vertreter der Bauernschaft in die Landtagsstube als gleichberechtigt aufgenommen hat. —

Zu diesem rein der politischen Entwickelung angehörigen Momente tritt ein zweiter wichtiger Faktor hinzu, der, in dieser begründet, doch vornehmlich wirthschaftliche und sociale Wirkungen geäussert hat; ich meine die Erhaltung des Kirchengutes in den deutschen Erbländern. Dieser Umstand hat ausserordentlich viel dazu beigetragen, die alten der Bauernschaft günstigen Abhängigkeitsverhältnisse, wie sie sich seit dem 13. Jahrhundert allenthalben ausgebildet, zu conserviren; es lässt sich diese Wirkung am besten in den zahlreich erhaltenen Dorfweisthümern Niederösterreichs, die Gebieten kirchlicher Grundherrschaft zugehören, durch das ganze 16. und 17. Jahrhundert verfolgen. Den grossen Klöstern und Stiften der altösterreichischen Erblande hat das Streben nach dem höchsten möglichen Gewinn, das zu jener Zeit in dem Streben nach ausgedehntem Gutsland, nach möglichst zahlreichen, unfreien Arbeitern sich verkörperte, naturgemäss gefehlt: lange Zeit hat hier eine Art entwickelter Naturalwirthschaft fortgedauert. In Böhmen aber ist der Kirchenbesitz in seiner alten Verfassung bereits durch den Utraquismus und die Hussitenkämpfe über den Haufen geworfen worden: die unaufhörlichen Kriege im Innern haben dann alle hergebrachten socialen Bande ge-

lockert, sodass die ständische Macht um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts es nicht schwer fand, die kraftlose Bevölkerung an die Scholle zu schmieden. Hier konnte das alte Herkommen, das in Niederösterreich unter dem Schutze des Landesfürsten und seiner Verwaltung trotz aller Elasticität immer noch ein Bollwerk gegenüber den ständischen Aspirationen blieb, nicht erhalten bleiben; in den unablässigen Interessenkämpfen schwand auf beiden Seiten das Rechtsbewusstsein, das sich in dem Herkommen verkörpert, dahin und verlor vollends seine Kraft, als nach den kaiserlichen Siegen durch die denselben folgende riesige Besitzumwälzung Grundherrn fremder Nationalität in grosser Zahl zu Herren des böhmischen Bodens und seiner Bearbeiter geworden waren.

Wenn verschieden geartete politische und kirchliche Entwicklung die Lage der Bauernschaft in den deutschen und den böhmischen Ländern verschieden zu gestalten mitgeholfen hat, so wirkte andererseits in beiden Gebieten in gleichem Masse ein grosses ökonomisches Ereigniss als Motiv zur Herabdrückung des Bauernstandes, das mir bisher nicht genügend gewürdigt worden zu sein scheint; es ist dies die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts über ganz Europa sich erstreckende Werthverminderung des Geldes. Gerade aus der 2. Hälfte dieses Jahrhunderts, also jener Zeit, in der in Niederösterreich die ungemessene Frohn gesetzlich wurde, besitzen wir in den Verwaltungsakten und der zeitgenössischen Literatur eine Fülle von Beweisen, wie mächtig und tief die gewaltige Preissteigerung aller Massenartikel in das wirthschaftliche und sociale Leben jener Tage eingriff und wie erfolglos man mit Polizeimassregeln aller Art dem Uebel zu steuern suchte. Preissteigerung der Lebensmittel geht aber immer Hand in Hand mit Erhöhung des Tauschwerthes der gemeinen Arbeit; so war nichts natürlicher, als dass, was thatsächlich der Fall gewesen, jede Zugeldsetzung der Robot nunmehr aufhörte, dass alle rechtlichen und widerrechtlichen Mittel von den Grundherren benützt wurden, um immer mehr unfreie Arbeit zu erlangen. — Hier ist meines Erachtens der Punkt, von dem aus befriedigend erklärt werden konnte, wie und warum „der Ritter zum Landwirth“ wurde: eine quellenmässige Geschichte der Preise und des Arbeitslohnes würde die Entwicklung der Grundherrschaft zum gutsherrlichen Grossbetrieb als eine wirthschaftlich nothwendige Evolution erweisen. Es ist das bleibende grosse Verdienst Knapps, dass er als der erste die Thatsache dieser Entwickelung scharf und klar in's Auge gefasst und zur sicheren Grundlage seiner meister-

haften Darstellung der preussischen Agrargeschichte des 18. Jahrhunderts genommen hat: umso dringender erscheint nunmehr die Aufgabe, auch die ökonomischen und socialen Faktoren jener Entwickelung, die aus dem „Ritter den Landwirth“ gemacht, quellenmässig festzustellen, die verschiedenen Ergebnisse derselben aus den besonderen wirthschaftlichen und politischen Verhältnissen der einzelnen Territorien zu erklären, die rechtsgeschichtliche Entwickelung als einen wirthschaftsgeschichtlichen Vorgang aufzuzeigen.

Dass nun gerade in Böhmen die bäuerliche Unfreiheit soviel härter geworden als in den deutschen Erbländern, liegt zum grossen Theile in den bezeichneten Besonderheiten seiner politischen Entwickelung, in den furchtbaren Wirkungen des grossen Krieges, der eine ausserordentliche Bevölkerungsabnahme bewirkt und so die Arbeitskraft selten gemacht hat, begründet. Seit dem Jahre 1618 ist es reissend abwärts gegangen mit Besitz und Recht der böhmisch-mährischen Bauernschaft. Noch im J. 1541 gaben, wie Gindely mittheilt, die Stände ihr Vermögen auf 10277050 Thaler, die Bauern auf 16220350 Th. an; die Zahl der bäuerlichen Ansässigkeiten von 1618 betrug 150000, von denen nur 4375 auf königlichen Gütern, 64125 auf denen der Herren, 54413 auf denen der Ritter, 5326 auf denen der kgl. Städte gelegen waren; im J. 1654 existirten nur mehr rund 76000 Ansässigkeiten, die im Jahre 1711 auf 54539 herabgesunken sind. Das sind deutliche Zeichen der Latifundienbildung, die mit der Verminderung der Bevölkerung parallel geht. So wird denn leicht erklärlich, dass gerade nach dem westfälischen Frieden das Band der Schollenpflichtigkeit immer straffer angezogen wird, wie ja die zahlreichen Patente und Verträge betreffs der Auslieferung flüchtiger Unterthanen die Noth an Arbeitskraft im Lande deutlich bezeugen. Nichts ist in dieser Hinsicht so charakteristisch, als ein von Grünberg übersehenes Patent Leopold I. vom J. 1688, welches anlässlich eines konkreten Falles auf Ersuchen der Stände verordnet, dass „wenn etwa hinfüro die Unterthanen ex capite Delicti die Straff' der Fustigation und Relegation verdient hätten, ihnen anstatt solcher lieber die poena operis publici zuerkannt würde“, in der Erwägung, dass „bei dergleichen Casibus die Obrigkeiten citra culpam suam um ihre Unterthanen gebracht und dadurch wie an Leuten auch an der Wirthschaft nicht wenig geschwächt würden“.

Sind aber so die Wege der Entwickelung der bäuerlichen Unfreiheit in den böhmischen und den deutschen Erblanden auseinandergegangen, so

hat die Bauernbefreiung dieselben wieder zusammengeführt. Je mehr diese historisch getrennten Gebiete innerlich aneinanderwuchsen, seitdem ein gemeinsamer Wille beide zu beherrschen beginnt, desto deutlicher wird die förderliche Einwirkung der deutscherbländischen Rechts-Verhältnisse erkennbar. Die Bureaukratie der neuen Centralverwaltung, in den Traditionen einer milderen Agrarverfassung aufgewachsen und gebildet, ist der wesentliche Vermittler hiebei gewesen. So hat Josef II. mit seinem Leibeigenschaftspatente eingestandenermassen doch nur die gemilderte österreichische Unterthänigkeit auf die Länder der böhmischen Krone zu übertragen gesucht; als er von seiner Inspektionsreise aus Böhmen zurückkehrend die wohlbestellten Gefilde Oberösterreichs erblickte, da hat der grosse Abstand, der sich ihm da zwischen den beiden Erbländern aufthat, einen tiefen Eindruck auf sein empfängliches Gemüth ausgeübt. Wenn also, wie Palacky einmal wohl unbegründet meint, der deutsche Einfluss hauptsächlich dazu beigetragen hätte, die bäuerliche Unfreiheit in Böhmen auszubilden, so wurzelt doch auch die Rückbildung zu besseren Zuständen in dem alten Culturboden der deutschen Erbländer. Es wäre ungerecht, diesen höchst wirksamen Einfluss der langsam erstarkenden österreichischen Centralgewalt auf die gleichmässige innere Entwickelung der Erbländer zu übersehen. Nicht also die wirthschaftlichen Verhältnisse allein, die Grünberg vornehmlich in's Auge gefasst, sind es gewesen, welche den gutsherrlichen Grossbetrieb und die strenge Erbunterthänigkeit der böhmischen Länder verursacht haben: wie ja sociale Bildungen stets Produkte der gesammten Gestaltung menschlichen Gemeinlebens sind. Die ökonomischen Zustände und Vorgänge sind hier, allerdings was der Boden für die Pflanze; aber besondere organische Bestandtheile dieses Bodens, dann die allgemeinen Lebensbedingungen, wie Licht und Luft für die Pflanze, für sociale Gebilde die bestehenden Anschauungen in Recht und Sitte, die jeweils herrschende Vorstellung, wie das Verhältniss des Einzelnen zur Gesammtheit nothwendig gestaltet sein müsse, kurz das ganze Medium der Cultur, in dem eine bestimmte Gesellschaftsform in die Höhe strebt, müssen in Betracht gezogen werden, will man das organische Gewächs, will man das des socialen Lebens richtig erkennen. So ist denn Entstehung und Vergehen der bäuerlichen Unfreiheit ein grosses, gemeinsames Problem der Gesammtentwicklung der mitteleuropäischen Länder seit dem Ausgange des Mittelalters; eine neue Klassenbildung, eine neue Form der Beherrschung der Massen ist in letzter Linie

darin zu erblicken. Da aber die Massen in dieser Zeit vorwiegend landarbeitende Bevölkerung gewesen, da die Landwirthschaft gerade in dieser Periode tiefster wirthschaftlicher Depression der östlichen Gebiete des deutschen Reiches die einzige Grundlage war, auf der sich der zerrüttete Organismus der Volkswirthschaft neu aufbaute, so stellt sich diese Bildung neuer socialer Machtverhältnisse vornehmlich als Aenderung der ländlichen Arbeitsverfassung dar. Und wenn der ständische Adel wohlbewusst diese Verfassung zu egoistischem wirthschaftlichem Vortheil ausbaute, so erfüllte ihn nicht minder dabei das Bewusstsein seiner politischen und socialen Herrscherstellung. Dieses Ferment der Entwickelung darf nicht ausser Acht gelassen werden, wenn man das Verhältniss der Erbunterthänigkeit zum gutsherrlichen Grossbetrieb richtig erfassen will; der Gutsherr fühlt sich ebenso als der unmittelbare Polizei- und Gerichtsherr des Bauern, denn als wirthschaftlicher Machthaber. Letzteres ist er gewesen, weil er das Hauptproduktionsmittel der Volkswirthschaft, den Grund und Boden kraft seines Obereigenthums für sich in Anspruch nahm, den Besitz des Bauern an seinem Land nur als gegen Dienst und Zins geliehen betrachtete, denn nur innerhalb dieser Rechtsanschauung ist es zu begreifen, dass der Bauer, um besseres Besitzrecht zu erlangen, sich „einkaufen“ musste; damit der Gutsherr diese Fiktion als Recht in Kraft erhalte, bedurfte er seiner öffentlich-rechtlichen Gewalt. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ist es kein Zufall, sondern leicht erklärbar, warum gerade dort, wo sich innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches am frühesten und schärfsten die volle landesherrliche Gewalt über ein weites Gebiet entwickelt hat, warum also gerade im deutschen Osten auch die Gutsherrlichkeit mit ihren Leibeigenen sich ausbilden konnte im Gegensatze zu dem in hunderte kleiner adeliger Herrschaftsgebilde zerfallenen Süden Deutschlands, in dem die alte Rentengrundherrschaft conservirt worden ist. In letzterem hat einfach die von so vielen Machthabern kleiner Gebiete besessene volle Souveränetät mit ihrer Vereinigung oberster Gerichts-, Polizei- und Steuerhoheit genügende Handhabe geboten, die ländlichen Massen auch in den alten Formen vollauf wirthschaftlich zu beherrschen und dienstbar zu erhalten. In den grossen Territorien dagegen hat der ständische Adel, was er an feudalen Rechten dem Landesherrn gegenüber verlor, mit dessen Einwilligung durch grössere Machtfülle nach unten hin ersetzt.

Deshalb sind es nicht allein wirthschaftliche Befürchtungen gewesen, die den Gutsherrn jeder Aenderung der bestehenden Arbeitsverfassung

heftig widerstreben lassen; so wenig als es heute allein ökonomische Rücksichten sind, welche die besitzenden Klassen zu Gegnern tiefeinschneidender Aenderungen in der modernen Arbeitsverfassung machen. Im Gegentheil, das wohlverstandene wirthschaftliche Interesse würde damals so wie heute zum socialpolitischen Fortschritt gewiesen haben; allzu kräftig jedoch lebt allezeit im Bewusstsein der herrschenden Klassen das Machtgefühl, das ihnen die soziale Position verleiht, und die zwingende Vorstellung von der Nothwendigkeit derselben für die Gesammtheit. Wie heute der industrielle Arbeitgeber seine Autorität, so hielt der Gutsherr des 18. Jahrhunderts seine patrimoniale Gewalt für unerlässlich, sollte nicht das ganze gesellschaftliche Gebäude in Gefahr kommen!

Liegen nun in dieser Hinsicht bedeutende Aehnlichkeiten beider socialer Processe, des geschichtlich abgeschlossenen und des unsere Tage erfüllenden, vor, so zweifle ich dennoch, ob es richtig ist, in der Bauernbefreiung die Lösung der socialen Frage des 18. Jahrhunderts zu erblicken, wie Georg Jellinek es gethan hat. Denn nicht Aenderungen der Produktionsweise, auch nicht sichtbare wirthschaftliche und sociale Verschiebungen sind die Ursachen der Beseitigung der Unterthansverfassung gewesen; auch hat der Antheil der bis dahin herrschenden Klassen an der Ausübung der öffentlichen Gewalt im Wesentlichen nicht dadurch abgenommen, derselbe hat sich seither nur in anderen Formen und auf anderen Wegen bethätigt. Es ist vielmehr eine Lebensbedingung für den neuerstarkten staatlichen Centralismus und seine Verwaltung gewesen, den Einzelnen der im Staate repräsentirten Gemeinschaft fortan unmittelbar gegenüberzustellen; zu diesem Zwecke musste der obsolet gewordene Zwischenbau der patrimonialen Gesellschaft abgetragen werden.

Für die letztere aber bedeutete das auf lange Zeit hinaus keine eigentliche Verringerung der Macht, sondern nur eine Verschiebung derselben von der Peripherie in das Centrum. Wird ja doch nicht leicht Jemand behaupten wollen, dass etwa der böhmische Latifundienadel an seiner realen politischen und socialen Machtfülle wesentlich eingebüsst, seitdem auch in Oesterreich der letzte Rest der alten bäuerlichen Unterthänigkeit geschwunden ist!

Und dann — um dies zum Schlusse noch hervorzuheben — hat ja die ganze Reform, die wir heute Bauernbefreiung nennen, auch wenigstens mittelbar zum wirthschaftlichen Vortheile der herrschenden Klassen ausgeschlagen, da ja unfreie Arbeit wie ein Bann auf aller ökonomischen

Entwickelung liegt. So ist denn, will man durchaus darin eine Lösung der socialen Frage des 18. Jahrhunderts sehen, diese Lösung sicherlich — man denke nur an die berüchtigten preussischen Regulirungen — endgiltig zu Gunsten der wirthschaftlich herrschenden Klassen ausgefallen. Und das ist doch eigentlich nicht die Lösung, wie sie unsere Zeit für ihre sociale Frage erwarten darf!

Litteratur.

Pöhlmann, Geschichte des antiken Sozialismus und Communismus.

Replik.

Pöhlmanns Erwiderung muss ich als in sämmtlichen Punkten verunglückt bezeichnen. Dieselbe zeigt zunächst klar, dass er über gar keine Definition des Begriffes „Sozialismus“ verfügt. Weil Plato's Gesetzesstaat und Aristoteles' Idealstaat tiefe Eingriffe der Obrigkeit in die wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse voraussetzen, sollen sie sozialistische Gebilde darstellen: als ob die Bevormundung das Charakteristikum des Sozialismus wäre! Mit demselben Rechte könnte Pöhlmann das Zunftwesen des Mittelalters für den Sozialismus reklamieren. Er weiss thatsächlich nicht, dass die Gemeinschaft des Eigentums den Sozialismus charakterisiert!

Pöhlmann wundert sich ferner über die Zumutung, dass er „das luftige poetische Gebilde der aristophanischen Laune unter den Organisationsplänen zum Aufbau einer neuen Staats- und Gesellschaftsordnung“ hätte behandeln sollen. Mir genügt es, ihn auf Dietzels schöne Abhandlung „Die Ekklesiazusen des Aristophanes und die Platonische Politeia“ zu verweisen, wo die sehr ernste Theorie, die jenem angeblich „luftigen“ Gebilde zugrunde liegt, zusammen mit Platons Politeia einer prinzipiellen Analyse unterworfen wird. —

In Pöhlmanns Erwiderung auf meine Vorhaltungen über sein Verhältnis zu Fustel de Coulanges wird nirgendwo die vielfache Übereinstimmung der beiden Arbeiten geleugnet. Wenn er indess bemerkt, er könne von seinem Ferienaufenthalte aus nicht entscheiden, ob er einen Hinweis auf Fustel eingefügt habe, so will ich seinem Gedächtnis zu Hülfe kommen: er hat in seinem — sonst an Zitaten so überaus

reichen — Buche Fustels fragliche Abhandlung „Le problème des origines de la propriété foncière“ („Revue des questions historiques“, Jahrgang 1889) nirgendwo zitiert.

Aber — rühmt sich Pöhlmann — er habe „die eigentümlichen sozialökonomischen Erscheinungen Spartas und Kretas als Konsequenz des Staatssozialismus des kriegerischen Gesellschaftstypus erwiesen.“ Das wussten Andre freilich schon seit Grotes Griechischer Geschichte (vergl. dort das Kapitel über die Lykurgische Verfassung).

Schliesslich beklagt sich Pöhlmann, dass ich so „wenige oberflächliche Bemerkungen“ zu „einem so umfassenden Werke“ gemacht. Nun, ob die Bemerkungen „oberflächlich“ und nicht vielmehr aus einer sehr eindringenden Lektüre seines Buches geschöpft waren, — die Entscheidung darüber hätte er besser unparteiischen Lesern überlassen.

Dass ich mich aber auf „wenige“ Bemerkungen zu dem „umfassenden Werke“ beschränkte, hatte darin seinen Grund, dass ich mich durch eingehendes Studium überzeugt hatte, jene Bezeichnung treffe nur die quantitative Seite des Buches. Es enthält eben keine „Geschichte des antiken Communismus und Sozialismus“, sondern nur eine gute — wenn auch, wie alles Andere, unsäglich breite — Darstellung des Platonischen Sozialismus, und zwar, wohlgemerkt, ohne hinreichende Reflexionen über die Wurzeln der Platonischen Sozialphilosophie. Der wirkliche Inhalt von Pöhlmanns „Geschichte“ brauchte zu seiner Entfaltung nicht ein „umfassendes Werk“, sondern nur ein Büchelchen von sehr mässigem Umfange. Das war der Eindruck, den ich aus der Lektüre seines Buches gewann, an die ich ursprünglich mit den günstigsten Vorurteilen für das Buch herangetreten war.

Basel. G. Adler.

Köhne, Das Hansgrafenamt.

Replik.

Gegen einzelne Sätze meiner Kritik des Köhne'schen Hansgrafenamtes (Bd. II S. 132 ff.), die das Buch im ganzen wie in den meisten Einzelheiten nach Methode und Inhalt ablehnt, behauptet der Herr Verf., dass sie zahlreiche Irrtümer (d. h. Missverständnisse meinerseits) enthielte und sogar Behauptungen wiedergäbe, die in dem Buche gar nicht ständen. Ich konnte in meiner Kritik nicht mit der endlosen Weitschweifigkeit zu Werke gehen, die K. eigen ist, sondern musste mich mit wenigen Worten begnügen. Wenn K. die Konsequenzen seiner verstiegenen Gedankengänge nicht als die seinigen anerkennt, so beweist das nur, dass er sich der Tragweite seiner Begriffe, des logischen Zusammenhanges seiner Schlüsse nicht hinreichend bewusst ist. Obgleich K. auf die allermeisten meiner Ausführungen noch nicht eingeht, sondern nur einige Nebenpunkte berührt, die ich selbst einräumen könnte, ohne darum meinen Standpunkt irgendwie aufzugeben, so will ich doch auf seine Einwendungen antworten schon damit der künftige Forscher vor ähnlichen Irrwegen gewahrt bleibe. Ich fürchte, diese Prüfung wird für K. wenig Ehre bringen, denn es wird sich herausstellen, dass die Missverständnisse und Irrthümer durchweg auf seiner Seite liegen.

Zu 1) K bestreitet, dass er aus dem Nichtvorkommen des Hansgrafennamens unter den bischöflichen Beamten ein Argument für die Existenz des Amtes entnommen hat. In Wahrheit ist sein Gedankengang der folgende: Der Hgr., der in Bremen niemals vor dem 15. Jahrh. erwähnt wird, war ursprünglich ein bischöflicher Beamter; mithin hätte er auch unter dessen Beamten genannt werden müssen. Das ist aber nicht der Fall! Doch was thut das? K. nimmt ohne weiteres an, dass dieses ursprünglich bischöfliche Amt „höchst wahrscheinlich" an die Elterleute, die Vorsteher der Hanse, gekommen sei, dann braucht dieser ja in den Zeugenlisten des Bischofs nicht mehr genannt zu werden. K. hat also thatsächlich aus dem Schweigen der Quellen gefolgert, dass der Hgr. nicht mehr bischöflicher Beamter sei, und da er überhaupt zu dieser Zeit nirgends erwähnt wird, nach K. aber nothwendig existirt haben muss (!), so hat er indirect aus dem Schweigen

eine Bestätigung dafür gefunden, dass der Hgr., wenn er nicht als bischöflicher, so doch als kaufmannsgenossenschaftlicher Beamter thatsächlich existirt hat!! Zwei Schlüsse des testimonium ex silentio, die ganz und gar unzulässig und nur aus der vorgefassten Meinung des Verf. zu erklären sind.

Zu 2) Es ist keineswegs aus der Luft gegriffen, dass K. unter civitas eine Kaufmannsgenossenschaft versteht, sondern nur allzu sehr begründet. Eine solche (bez. deren Vorsteher) ist nämlich urkundlich in Bremen nicht nachweisbar. K. beruft sich aber dafür, dass sie thatsächlich bestanden auf andere Orte, d. h. auf das einzige Regensburg. Nun hatte er sich aber für Regensburg den folgenden klassischen Ausspruch (S. 8) geleistet: „in diesen Urkunden (von 1204 und 1230) kann mit cives Ratisponenses an sich sowohl der Schöffensenat als eine kaufmännische Genossenschaft gemeint“ sein!! Auch in Bremen wird ein Theil des Hansgeldes dem arbitrium civium überlassen und da es damals noch keinen Rath gab, so . . . . ![1] Da ich selbst bei K. nicht die Ungereimtheit annehmen konnte, dass eine Urkunde, die der Bürgerschaft gegeben wird, damit die civitas nostra, die universitas civitatis Vortheil habe und in der von Niemand anders die Rede ist als von diesen, nun einer (sonst niemals bezeugten) Kaufmannsgen. ausgestellt wird, so blieb nur jene Möglichkeit übrig, dass er eben so wie in R. so auch in Bremen unter cives eine Kaufmannsgenossenschaft verstanden hat. Und thatsächlich glaubt er auch jetzt noch, dass der Antheil des Hansgeldes dadurch dass es dem arbitrium civium überlassen wird, an jene übergeht! Wenn in einer Quelle nur von der Gesammtheit die Rede ist, so kann doch nur dann eine einzelne Genossenschaft gemeint sein, wenn irgend ein Anzeichen für ihre Existenz vorhanden ist. Es ist doch unerhört, dass K. sich auf meine Ausführungen oder auf andere Urkunden beruft, in denen diese einzelnen Innungen genannt werden, was für B. ja eben nicht der Fall ist. Merkt denn K. nicht, dass er den äusserlichen Namen des Rechtsempfängers dieser Urkunde (die „universitas civitatis“) mit denen iden-

[1]) Zum Ueberfluss sagt es K. ausdrücklich (S. 124): „Das Privileg ist nicht dem Rate noch . . . den Schöffen ausgestellt, sondern für die Hanse; und deren Vorsteher hatten von da an freies Verfügungsrecht über das Hansegeld (isto incommodo civitatem nostram libertavimus); das Rathskolleg ist in dieser Beziehung die Rechtsnachfolgerin der Hanse geworden.“

tisch setzt, die anderer Orten nebenbei auch Vortheil von einem Rechte haben können (die „Allgemeinheit“) und dass er damit einen Trugschluss allergröbster Art begeht, den die Schullogik „quaternio terminorum“ nennt?

Zu 3) Dass K. es „höchst sonderbar“ findet, wenn man seine „grosse Rezeption des flandrischen Rechtes“ für eine unbewiesene Behauptung hält, kann nicht Wunder nehmen. Denn es war sofort aus den angeführten Belegstellen zu ersehen, dass K. nur überaus mangelhafte Vorstellungen von dem Einfluss des flandrischen Rechtes hat. Die wenigen dort angeführten Schriften waren dem Ref. lange vorher bekannt, dazu aber auch die Kolonisationsliteratur, die K. offenbar nicht eingesehen hat und die zum Verständnis der Wandlungen des Rechtes durchaus notwendig ist. Bevor man eine solche Hypothese aufstellt, sollte man sich gehörig über den Gegenstand unterrichten, um das Verhältnis von Wirkung und Ursache richtig zu bestimmen [2]. Es ist mir nicht eingefallen, die Uebertragung flandrischen Rechtes überhaupt in Abrede zu stellen, wie K. aus meiner Anm. 9 hätte ersehen können; wohl aber bestreite ich, dass eine allgemeine grosse Rezeption in alle möglichen deutschen Rechtsgebiete stattgefunden hat. Das ‚Jus Flandricum‘ ist durchaus nur mit den Trägern desselben der flandrischen Kolonisation (z. B. Schlesien, Böhmen, Oesterreich, Siebenbürgen) gefolgt; es ist aber unmöglich, von einer grossen Rezeption des flandrischen Rechtes im allgemeinen zu sprechen, weil sie niemals existirt hat — als in der Phantasie des Verfassers.

Zu 4) Auch meine Anm. 9 S. 140 hätte K. erst genauer prüfen sollen, um sich nicht so bloss zu stellen, wie er es thut. K. hatte — ohne stichhältige Gründe — geschlossen, dass das Hgr.-Amt unter

---

[2]) Ausser den grösseren Werken von Meitzen, Langethal, Zeuss, Arnold z. B. die Untersuchungen von Biedermann, Birlinger, Krones, Rudolph, Schulze, Weinhold, Schröder, Wersebe. Das angeführte Buch von Borchgrave ist nicht zu benutzen; vgl. Schumacher in Brem. Jahrb. Bd. 3. Gerade wo der flandrische Einfluss im Rechte am ehesten nachzuweisen ist, in Oesterreich — lässt der Verf. das Amt aus Regensburg übertragen werden! — Die ganze Fassung bei Schröder S. 612 hätte K. doch stutzig machen sollen; Schröder spricht ausdrücklich von den Kolonisationsgebieten. die sich bis nach Böhmen, Mähren und Oesterreich ausdehnen. Ausserdem handelt es sich doch hierbei um Volksrecht; der Hansgraf ist aber nach K. ursprünglich ein landesherrliches Amt!!

Ottokar in Oesterreich entstanden und dass es aus Regensburg übertragen sei; als Argument führt er an, dass ja die Babenberger, deren Rechtsnachfolger Ottokar gewesen, hier 2 Häuser besessen. Ich bemerkte dies nur als Beispiel für die gewaltsamen Gedankengänge des Verf.; denn ich bestreite eben, dass man aus derartigen „Beziehungen“, selbst wenn sie richtig wären, irgend etwas folgern könne, nach dem Grundsatze „affirmanti incumbit probatio“. K. hat aber leider die Stelle bei Muffat überaus flüchtig gelesen oder wieder nach Gutdünken emendiert, deshalb ist auch der Untersatz bei ihm falsch: denn jenes Regensburger Besitzthum gehörte den Babenbergern gar nicht mehr, sondern — war an die Grafen von Rotenek weiter verliehen worden; also kann auch Ottokar mindestens aus diesem Grunde keine „Beziehungen“ zu R. gehabt haben!

Zu 5) Die ganzen Ausführungen K.'s werden dadurch gegenstandslos, dass der Verf. nicht scharf beachtet, über wen der Hgr. nach den ältesten Urkunden zu befinden hat. Nach den Urkunden von 1207, 1230, 1281 hat der Hgr. ganz gleichmässig nur über Regensburger Kaufleute etwas zu verfügen, soweit es auswärtige Märkte betrifft, innerhalb der Stadt dagegen nichts; als selbstverständlich sind davon ausgenommen solche Anordnungen, die im Zusammenhange mit dem Reisen ins Ausland stehen („danne umb dev geschäfte, dev sie habent ze handeln umb die strazze“). Diese Bestimmung ist 1230 am unvollkommensten, 1207 ganz kurz und 1281 ziemlich ausführlich ausgedrückt. Sonach liegt nirgends die Vermuthung nahe, dass diese Befugniss ursprünglich eine andere gewesen sei, wenn man die Quellen vorurtheilsfrei betrachtet; K. hat aber die Frage, für wen das Hansgrafenamt eingerichtet war, gar nicht aufgeworfen, sondern nur von den Kaufleuten im allgemeinen gesprochen, da er sich ein klares Bild über Ausfuhr, Gross- und Kleinhandel nirgends gemacht hat. Darum ist seine gekünstelte Deutung durchaus unberechtigt.

Zu 6) Ich hatte es gerade im Hinblick auf Gemeiner I, 544 als Kuriosum bezeichnet, dass K. die Regensburger Grosskaufleute zur gewerblichen Bevölkerung rechnet (Basel und Freiburg sind nie Handelsstädte gewesen, also beweist die Berufung hierauf nichts!). Denn bei Gemeiner werden i. J. 1330 zunächst Patrizier und Kaufleute als aufständisch bezeichnet, unter den Namen findet sich kein Gewerbe-

treibender. Aus wem bestand denn der Rath, wenn nicht aus denselben Patriziern und Grosskaufleuten, die nach K. gerade zu den Gewerben gehörten? Und wenn auch der ganze Vorgang unklar bleibt — vermuthlich sind es Kämpfe zweier Patrizierfraktionen gewesen — so kann K. doch mindestens auf Grund dieser Quelle nicht behaupten, dass „die gewerbetreibende (incl. die Grosskaufleute) Bevölkerung die Rathsherrschaft nicht ohne Erfolg angriff". Erklärlich wird uns diese Verworrenheit allerdings, wenn wir sehen, dass K. in der Urkunde von 1333 ohne weiteres an Stelle des Wortes Kaufleute „Kramerinnung" (S. 13) setzt und dieser eine grössere Vertretung als dem städtischen Patriziate zuweist! Auf die Belehrungen, die K. anknüpft, lohnt es sich nicht einzugehen, zumal Ref. in früheren Arbeiten wiederholt Gelegenheit hatte, solche Kämpfe darzustellen.

Zu 7) Die Thatsache des Wechsels des Begriffs „Hansegreben" für Kassel hatte ich in meiner Anmerkung zunächst nicht bestritten (s. w. u.), wohl aber die unzulässige Deutung der Urkunde von 1384. Wenn in diesem Jahre die Innungen „aufgehoben" werden, so geschah es wegen eines augenblicklichen wirthschaftlichen Nothstandes („umb des willen daz die unsseren Verstorbin sin"), damit „sich ander lüden in de Stade wenden" und „eyn iglicher in syme huse kouffin und verkouffin" könne. Die Innungen werden thatsächlich nur auf 3 Jahre geöffnet (es heisst ausdrücklich: „. . so sal alle Innunge dry Jahr uffin . . sin"; bevor K. meine Wiedergabe verbesserte, hätte er die Urkunde ganz durchlesen und sich über die Sache unterrichten sollen!), sie werden damit ihrer wesentlichen Vorrechte, des Verkaufsmonopols und des Aufnahmezwanges (Kuchenbecker IV, S. 276) beraubt, aber nicht etwa selbst als Verband überhaupt abgeschafft[3]. Nach diesen 3 Jahren ist dann (1388) den Innungen ihre alte Stellung auch wirklich wiedergegeben worden (Nebelthau S. 47); und wenn die Gewandschneider zu den Innungen gehört haben, so haben auch sie nach diesen 3 Jahren ihre alten Rechte wiedererhalten. Es ist also nach

[3]) Unmöglich kann ich hier auseinandersetzen, was man unter „Aufhebung" der Innungen im wirthschaftlichen Sinne versteht. (K.'s kurze Darstellung S. 195 für Kassel ist gänzlich falsch); es bedeutet im Wesentlichen eine zeitweilige Beseitigung der zünftlerischen Schranken und findet sich in den Städten des öfteren; vgl. z. B. meine Ausführungen über Wien, diese Zeitschrift I. S. 267 ff.

dieser Urkunde unmöglich, dass man dieselbe Kaufleuteinnung 1384 für aufgehoben erklärt und sie dann erst 1402 wiederhergestellt werden lässt (so wird es von K. ausdrücklich S. XV gesagt). Es ist mithin — ich wiederhole es — absolute Willkür in der Behandlung der Quellen, wenn der Verf. den Wechsel des Begriffes Hgr. damit als „höchst wahrscheinlich" zu erklären sucht, dass „jener Verband einige Zeit hindurch aufgelöst war, indem man bei seiner Wiederherstellung den Ausdruck missverstand"; denn jene Aufhebung „für einige Zeit" — K. meint mindestens 19 Jahre — besteht nur in der Phantasie des Verf. und sie kann darum auch nicht die Ursache des merkwürdigen „Missverstehens" des Namens gewesen sein. Auch sind hier so wenig als anderswo die Ausführungen K.'s von mir unrichtig wiedergegeben; denn ich hatte in jener Anmerkung noch gar keinen „Angriff auf seinen Nachweis von der verschiedenen Bedeutung des Wortes" gemacht[4],

---

[4]) Wenn Schaube seine „Erklärung" für richtig hält, so lag das daran, dass er die Urkunden von 1337, 1384, 1402 nicht besonders berücksichtigt hat; Sch. würde sonst, zum Mindesten über die Begründung des Missverstehens, so geurtheilt haben, wie Ref. — Aber freilich halte ich die ganze Darstellung überhaupt nicht für richtig, denn leider ist auch der Wechsel des Begriffes, so wie K. ihn „mit Bestimmtheit" behauptet, ganz und gar falsch! K. hat nämlich (ebenso wie Doren und andere) nicht bemerkt, dass jene Urkunden von 1323 und von 1402 überhaupt **verschiedene Städte** betreffen: die frühere die Altstadt, die spätere den ganzen Stadtbezirk Kassel. In allen Urkunden von 1337 bis zum Ende des 14. Jahrh. (z. B. 1339, 1345, 1346, 1372, 1384) wird nämlich stets von den Städten Kassel (oppida, de Stede), also von einer Mehrzahl gesprochen. Nun ist die Neustadt K. am Anfang des 14. oder Ende des 13. Jahrhunderts gegründet; seitdem diese zum oppidum erhoben, werden die Städte ausdrücklich als „civitas vetus et nova" oder ähnlich unterschieden. Wenn dieses in den Urkunden von 1316, 1317 und 1323 nicht der Fall ist, so zeigt dies, dass damals diese Vereinigung noch nicht bestand, und dass unter „hoc dictum Oppidum" dieser älteren Urkunden damals nur die Altstadt verstanden wurde; dagegen verwuchsen seit Ende des 14. Jahrh. die Städte zu einer zusammen, der „Stadt Kassel". So ist denn 1323 ausschliesslich von der Altstadt, 1402 aber schon von der Gesammtstadt die Rede! Wie ich hier nicht weiter ausführen will, fallen damit die meisten Schwierigkeiten und Räthsel hinsichtlich des Namens und der Rechtsaufzeichnungen. Auch hier hatten uns also K.'s Untersuchungen keinen Schritt gefördert.

sondern, wie aus dem Zusammenhang klar hervorging, nur ein weiteres Beispiel dafür gegeben, wie wenig bei K. ein elementares Verständniss der Quellen zu finden ist, und wie er je nach Gutdünken Worte einschiebt oder auslässt, Zahlen vergisst oder beibehält, Begriffe beliebig deutet oder „missverstehen“ lässt. Und dieser Nachweis ist mir, glaube ich, auch hier gelungen.

8) Dass K. auf den Vorwurf, er habe von ihm selbst nur als möglich oder wahrscheinlich hingestellte Vermuthungen später als völlig sicher ausgegeben, nicht eingehen will, ist wirklich schade! Da hier wohl Vergesslichkeit des Verf. anzunehmen ist, so will ich seinem Gedächtniss durch ein Paar Beispiele aufhelfen:

S. 126. Wir werden *nicht fehlgehen* wenn wir in Bremen die Entstehung setzen. S. 150. Die Ernennung des Hgr. *scheint* ursprünglich zugestanden zu haben. (Ohne Beweis).	S. 256. Nach den Specialuntersuchungen kann es als *sicher* gelten. *Mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit* war in Bremen dasselbe der Fall.
S. 186. Es lässt sich *annehmen*, dass das Scherenrecht in H. mit einer Genossenschaft zusammenhängt. Unter Sitz (falsche Emendation K.'s!) *dürfte* der Vorsitz im Gewerbegericht zu verstehen sein.	S. 183. Einige Thatsachen lassen sich *mit Sicherheit* feststellen. S. 257. Eine gewisse schiedsrichterliche Thätigkeit ist für Hameln *ausdrücklich überliefert*.
S. 45. Es *liegt nahe* den Verband für die Hanse zu halten und, da zwischen Gross- und Kleinhandel keine festen Schranken (Irrthum!) bestanden zu haben *scheinen*.	S. 44, 67, 256. Die Existenz einer solchen Hanse ist *völlig sicher*.
S. 180. In Dortmund ist die Entstehung *nicht mehr mit irgend welcher Sicherheit* festzustellen.	S. 256. *Mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit* ist dasselbe auch für Dortmund. .

Ich verliere kein Wort mehr über die Sache.

Mithin ist das Urtheil Köhnes, dass meine Kritik vielfach Behauptungen brächte, die in seinem Buche gar nicht enthalten, ebenso unrichtig, wie die Meinung, dass die zahlreichen Irrthümer auf meiner Seite lägen. Keinen der 8 angeführten Sätze hat K. im geringsten erschüttert, wohl aber hat er sich von neuem die allergrössten Blössen gegeben und sich z. Th. als ganz äusserlich und unlogisch, z. Th. als

durchaus unzuverlässig und vergesslich erwiesen. **Ref. ist mithin nicht in der Lage von seiner ablehnenden Kritik irgend etwas zurückzunehmen, ich halte sie vielmehr Wort für Wort aufrecht.**

Berlin, Okt. 94. Franz Eulenburg.

Adolf Beer, Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirthschaft unter Maria Theresia. I. Die österreichische Industriepolitik. Wien 1894. F. Tempsky. 133 S.

Franz Bujatti sen. Die Geschichte der Seiden-Industrie Oesterreichs, deren Ursprung und Entwicklung bis in die neueste Zeit. Wien 1893. Alfred Hölder (Monographien des Museums für Geschichte der österreichischen Arbeit, Heft IV). 170 S.

Das Oesterreich der Gegenwart ist ein Museum der verschiedenartigsten Betriebsformen der Industrie. Die Gewerbeverfassung Oesterreichs, die von den Hauscommunionen des Südens fortschreitet bis zur vollen Entfaltung moderner Klassengegensätze in der nordböhmischen Grossindustrie, bietet selbst in der Gegenwart einen wirthschaftshistorischen Anschauungsunterricht, wie kaum in einem anderen Ländergebiete. Aber weder die Industriesysteme der Gegenwart, noch jene der Vergangenheit haben in Oesterreich ihre ausreichende Interpretation gefunden, obwohl die Wirthschaftsgeschichte gerade dieses Landes nicht nur für die Entwicklung industrieller Betriebsformen, sondern auch zur Aufhellung der politischen Eigenart Oesterreichs die werthvollsten Aufschlüsse ertheilen könnte.

Die moderne industriegeschichtliche Literatur Oesterreichs besteht theils aus kleineren, wenn auch werthvollen Monographien, theils aus Kompilationen, die des inneren Werthes, wie der quellenmässigen Grundlage entbehren. Den Weg zu einer Besserung dieses Zustandes hat Adolf Beer beschritten, der mit richtigem Blicke erkannte, dass vorerst die Industriepolitik der Centralverwaltung aus den Acten zum Leben erweckt und ins rechte Licht gerückt werden müsse, bevor die Entwicklung der Manufacturen in den verschiedenen Kronländern besonders dargestellt werden kann. Da Beer die gleichzeitige Finanz- und Handelspolitik wie wenige beherrscht, so lässt sich aus seinen industriegeschichtlichen Studien nicht nur der äussere Gang, sondern auch die Motivirung

der theresianischen Gewerbepolitik Schritt für Schritt verfolgen. Von dem Satze Justi's durchdrungen, dass der Regent aus seinen Unterthanen machen könne, was er will, wenn er nur die rechten Mittel ergreift, sinnt Maria Theresia unablässig darauf, „die Fabrikanten zu Unternehmungen aufzufrischen“. Erscheint eine Druckschrift, in welcher die Saumseligkeit der Bürokratie getadelt wird, so verlangt die Kaiserin, dass „sobald die in dem Mauthwesen annoch bestehenden grossen Mängel und Gebrechen behoben sein werden, die Beantwortung dieses Impressi unumgänglich nöthig sei“. Sie sucht fremder Fabrikanten und Arbeiter habhaft zu werden, und sichert ihnen religiöse Toleranz. Sie unterstützt die vom böhmischen Hochadel gegründeten Fabriken mit Vorschüssen aus der Commerzialcassa — ein gutes Geschäft, das den Einfluss der noblesse commerçante bei Hofe erhöhte; nicht wenige der adeligen Herren, sagt Beer, hielten die Zahlungstermine nicht ein. Erst im Jahre 1771 brach man mit dem Subventionirungssysteme, nachdem man zehn Jahre früher den ausschliesslichen Privilegien ein Ende gesetzt hatte. Bei der ferneren Concessionirung von Fabriken ist die Erwägung vorherrschend, exportfähige Industrien grosszuziehen; es sollen dabei alle Erbländer möglichst berücksichtigt und dem zünftigen Handwerke eine Reihe von Productionszweigen vorbehalten werden. Ungarn soll zugleich als agrarisches Hinterland ein Absatzgebiet der erbländischen Manufaktur bilden, und dieser letzteren keine Concurrenz bereiten. Zugleich wird die Gewerbepolitik Preussens eifrig verfolgt. Die Qualitäts- und Beschauordnungen Friedrich II. für die Leinwandfabrikation geben das Vorbild für die entsprechenden Verordnungen in Oesterreich, die für Seide erst im Jahre 1782 aufgehoben werden. Lohntaxen (1722 für die Bau-, 1751 für Textilgewerbe) werden erlassen und ein „Spinnfuss“ in den Staatsfabriken eingeführt. 1764 wird verfügt, dass Fabrikanten und Manufacturisten, welche in landesfürstliche Städte einziehen, nicht verhalten werden können Häuser zu besitzen: das Bürgerrecht sei gratis zu ertheilen etc. Den Fabriken zuliebe kommt es von Zeit zu Zeit zu „Auszünftungen,“ deren Ziel, namentlich in der Weberei, dahin geht, eine starke Hausindustrie für die Fabrikanten zu schaffen. Die Kaiserin, um diese Art von „Population“ bemüht, begünstigt die Frauenarbeit, sucht die Hindernisse der Beschäftigung verheirateter Gesellen in geschenkten Gewerben hinwegzuräumen (S. 51), die Auswanderung gelernter Glasarbeiter zu verhindern.

Die Altersversorgung arbeitsunfähiger Fabrikgesellen „im grossen Armenhause“ findet bei ihr Anklang. Die Gründung von Spinn-, Webe-, Appretur-, Zeichnen- und Kupferstecherschulen wird allerorten betrieben; der Garnhandel wird 1772 freigegeben, „da die Zahl der Spinner grösser sei als jene der Weber, daher mehr Rücksicht verdiene“. Ungemein wichtig für die Verbreitung der Hausweberei und -spinnerei mussten die Ablösung des „Gewerbezinses“ und der „Robotgespunst“ der frohnpflichtigen Gutsunterthanen in den Sudetenländern (S. 63-65 vgl. die Ausführungen Brentano's in dieser Zeitschrift), sowie die in den Robotpatenten von 1775 ausgesprochenen Bestimmungen sein, „dass ein künftiger Handroboter nicht mehr als ein Stück und ein künftiger Zugroboter nicht mehr als zwei Stücke Garnes zu spinnen schuldig sei.“ — Hand in Hand mit diesen Bemühungen des inneren Protectionismus geht der Ausbau des Zoll- und Prohibitivsystems nach aussen. Der Verfasser schildert aus den Akten die Anlehnung dieser Massregeln an die Luxusverbote, ihre Ausnützung durch adelige Fabriken, den Einfluss der merkantilistischen Schriftsteller Becher, P. W. v. Hörnick (nicht Ottokar v. Horneck, wie ein lapsus calami S. 67 besagt) Zinken, Justi auf die Ausgestaltung des Systems (1764, 1766, 1767) zu Rohstoffausfuhr- und Waareneinfuhrverboten, die durch Gewährung von Pässen durchbrochen werden und dem lebhaften Widerspruche der Kaufmannschaft begegnen. Man sieht sodann die freihändlerische Strömung in dem Staatsrathe (Zinzendorf, Cobenzl, Loehr, Kresel) vorwiegen, die theilweise unter dem Einflusse der physiokratischen Doctrinen stehend, in einer Denkschrift Joseph II, vom 11. Februar 1774 und in den Aeusserungen der Staatsräthe zum Durchbruche kommt. Es erfolgt dann eine Mässigung der Prohibitionen, die im Patente vom 14. October 1774 ihren Ausdruck findet.

Bedeutet nach dieser kurzen Inhaltsangabe die sorgfältige und wohldisponirte Schrift Adolf Beers einen erfreulichen Fortschritt, so lässt sich von einem gleichzeitig erschienenen Buche über die österreichische Seidenindustrie kaum ein gleiches behaupten.

Die österreichische Seidenindustrie, der Hauptsache nach eine Schöpfung der theresianisch-josephinischen Epoche, bietet um so grösseres geschichtliches Interesse, da sie erstens auf ältere Anknüpfungen zurückgeht, als die Berliner Seidenindustrie, und zweitens, weil sie eine lebende Industrie ist, ein Kunstprodukt, das die Wandlungen der Handels- und Ge-

werbepolitik zum Theile überdauert hat. Die vortheresianische Zeit der Seidenindustrie ist bereits Gegenstand archivalischer Forschungen seitens Dr. G. Karschulin's (Zur Geschichte der österr. Seidenindustrie, Jahresberichte des Vereines der Wiener Handelsakademie 1890, 1891) gewesen. Die Hauptaufgabe des Industriehistorikers bestand nunmehr darin, das Eingreifen der Behörden und der Monarchen, die Wandlungen der Absatz-, der Zollverhältnisse zu schildern und mit einer Darstellung der gegenwärtigen technischen Ausrüstung und Betriebsweise, abzuschliessen.

Dieser Aufgabe war der Verfasser trotz grosser Arbeitsfreudigkeit, nicht gewachsen. Er übernimmt die ältere Geschichte einfach von Karschulin. Bei dem letzteren verfolgt man am besten ihren Verlauf: den Beginn der Seidenmanufaktur bildet die Begründung der Seidencompagnie durch J. Joachim Becher (1666—1676); sie scheitert an dem Eigennutz des Grafen Sinzendorf; dann entsteht um 1697 aus den Kreisen der Händler heraus, das Verlagssystem; bald nach dem, durch einen Vergleich im Jahre 1709 beendeten Streite zwischen Verlegern (Händlern) und zünftigen Meistern, beginnt die Begünstigung der Händler durch die Regierung, die 1712 zur Begründung von Manufakturen auffordert. Mit der Vermehrung dieser Manufakturen steigt der handelspolitische Einfluss der Manufacturisten; es erfolgen Einfuhrzölle und selbst Verbote. Die gleichzeitigen Zunftverhältnisse zeigen, wie allenthalben, Symptome des Niederganges. Bujatti bringt den „Zunftbrief der Sammet-, Gold- und Silberbrocat-, Seiden- und Halbseidenmacher“ vom 23. Januar 1710, zum Abdrucke; die darin ausgesprochene Beschränkung jedes Meisters auf sechs Stühle ist ihm unerklärlich (S. 4), da er sich auch als Historiker von dem modernen Fabrikantenstandpunkte nicht emanzipiren kann. Dasselbe gilt von der Gesellenordnung vom 5. November 1741 (S. 24), deren disciplinarische Bestimmungen wohlgefällig „im Vergleiche zu gewissen socialistischen Bestrebungen der Arbeiter in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts“ kommentirt werden. Ist nun die Schilderung der Posamenterie, Rohseidenerzeugung, Färberei und Appretur der älteren Zeit, für welche ausreichende Vorarbeiten nicht existiren, dürftig gerathen, so leidet der eigentlich entscheidende folgende Abschnitt an vollständiger Unzulänglichkeit. Der Verfasser mag uns noch so emphatisch versichern, dass die allerhöchsten Bestrebungen für die gedeihliche Entwicklung der österreichischen Seidenindustrie zur Regierungszeit der grossen Kaiserin und ihres erlauchten Sohnes in

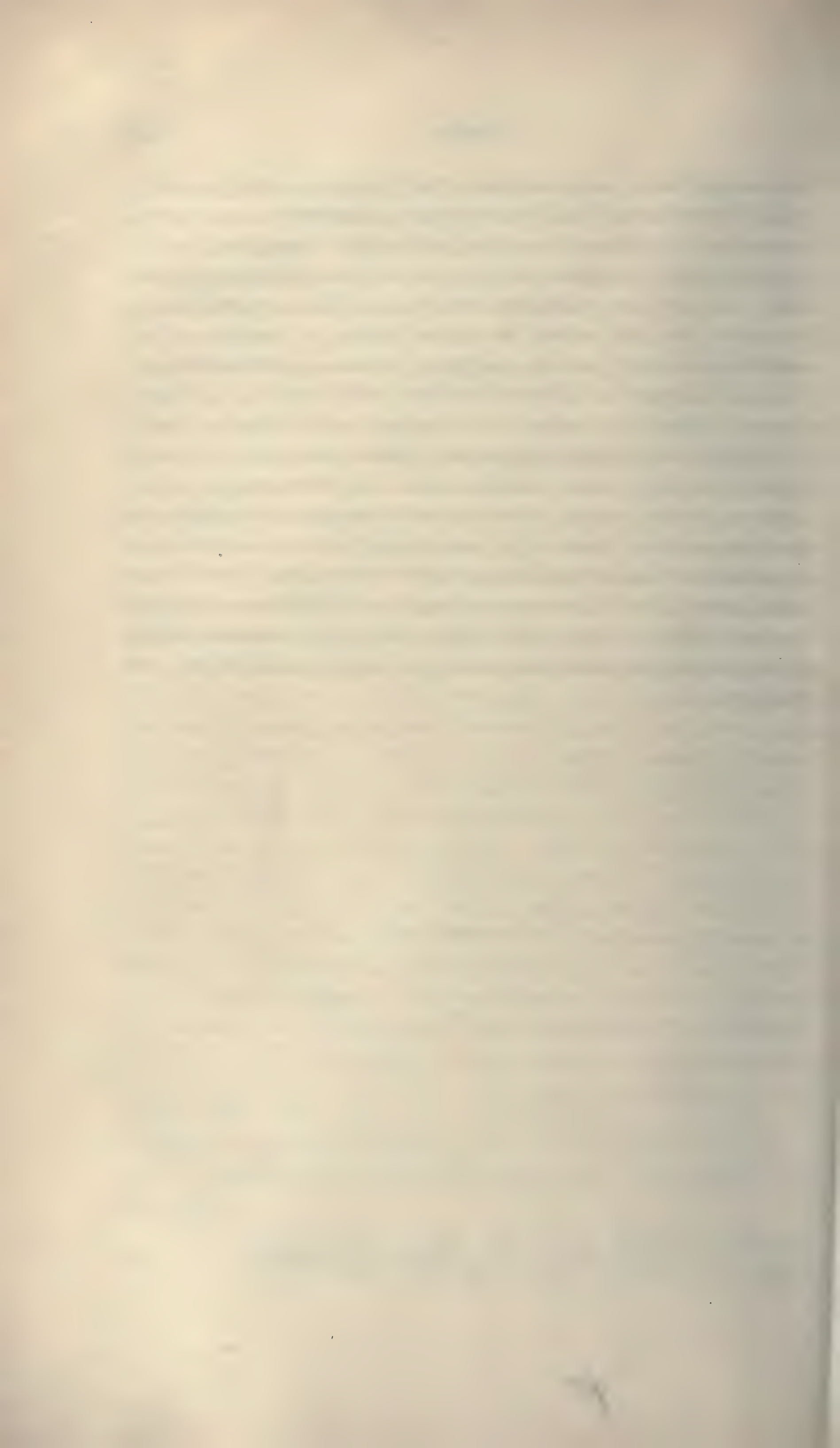
goldenen Lettern geschrieben zu werden verdienten — aus seiner Darstellung wird das Verdienst der theresianisch-josephinischen Gewerbepolitik nicht klarer. Wir erfahren durch ihn lediglich das bekannte Patent von 1749 zur Aufmunterung der Manufacturen, die Berufung und Unterstützung von Ausländern, das Ausfuhrverbot von 1784, — Thatsachen und Massregeln, die aus dem bekannten Werke von Kees geschöpft sind. Nur eine werthvolle Tabelle, welche den Stand der Seidenfabrikation im Jahre 1772 darstellt (S. 60), ist neu; sie weist 31 „Fabriken" mit 5252 Arbeitern auf. Die socialpolitische Seite jener Epoche ist nicht weniger missraten; der Verfasser citirt wohl die Verordnung vom 10. Juli 1773, durch welche an den gegen Frauenarbeit strikenden Seidenzeugmachergesellen die Auflehnung selbst mit Todesstrafe bedroht wird; dagegen scheint er nicht zu wissen, dass in dieses Zeitalter die Anfänge der Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich zurückreichen (1787), da er erst eine Currende der niederöst. Statthalterei vom 16. Juli 1839 auf diesem Gebiete anzuführen vermag. Die erste Hälfte des XIX. Jahrhunderts schildert der Autor als die behagliche Periode des „Brilliantengrundes," da der Fabrikant unter dem „höchst vorsorglichen Prohibitivsystem" schnell reich wurde, ohne lesen und schreiben zu können; da die Arbeiter bescheiden, Strikes unbekannt waren, und nur der blaue Montag etwas Aerger verursachte. Mit dem Wechsel in der Handelspolitik zerstiebt die Wiener Idylle; die Fabrikanten klagten über hohe Wiener Löhne; die Wahrheit lag im Einströmen billigerer, besser gefärbter und appretirter deutscher und französischer Waare. Um die Verluste wett zu machen verlegten die grössten Fabrikanten ihre Betriebsstätten an solche Orte in Böhmen und Mähren, wo hausindustrielle Colonisten ihre billige und höchst qualificirte Arbeitskraft darboten. Als hauptstädtische Industrie hat also auch in Oesterreich die Seidenindustrie nahezu ausgespielt. Auf Bujatti's Darstellung der Seidenindustrie in der neuesten Zeit soll hier nicht eingegangen werden; sie ist theils rein technischer, theils — conventioneller Natur, und giebt keine blasse Vorstellung von den Absatz-, Vertriebs- und Arbeiterverhältnissen, die da doch eigentlich zu schildern waren. Selbst die Liste der bestehenden grossen Seidenwebereien ist lückenhaft!

Es ist recht misslich, so über eine Arbeit sprechen zu müssen, die als das bescheidene Studienergebniss eines Dilettanten recht aner-

kennenswerth wäre, wenn nicht der Titel „Geschichte der österreichischen Seidenindustrie“ zum Widerspruche herausforderte. Solange zusammenhanglos aneinander gereihte Notizen keine Geschichte und die Schicksale einiger weniger Unternehmungen keine Industriegeschichte bilden, wird man der vorliegendeu Schrift jenen Titel versagen müssen. Den Autor, der sich redlich die bunten Notizen zu sammeln und zu verarbeiten bemühte, und der das ganze Getriebe ausschliesslich vom modernen Fabrikantenstandpunkt betrachtet, trifft dabei der geringste Vorwurf. Hätte die Leitung des Museums für Geschichte der österreichischen Arbeit den erfahrungsreichen Verfasser angeregt, eine Monographie über seine eigene Laufbahn, über sein Etablissement etc. zu verfassen, so wäre vielleicht eine werthvolle industrielle Biographie das Ergebniss gewesen. Man wollte wohl rasche Erfolge ernten; aber in der wissenschaftlichen Production giebt nicht doppelt, wer schnell — zu geben scheint. Noch viele solche wohlgemeinte Kompilationen, und das Museum für österreichische Arbeit läuft Gefahr, die österreichische Arbeit auf wirthschaftsgeschichtlichem Gebiete auf das empfindlichste zu compromittiren.

Dr. Stephan Bauer.

Rudolstadt, Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei (F. Mitzlaff).



Abhandlungen.

Die römischen Grundherrschaften.

Von

Ad. Schulten (Berlin).

(Schluss.)

Die afrikanischen Saltus.

Als Grundlage der weiteren Untersuchung soll nun eine Uebersicht der inschriftlich bekannten Gutsherrschaften gegeben werden.

Wenn bei der einen oder anderen der im Folgenden zu besprechenden Gutsherrschaften die Territorialität bestritten werden sollte, so betone ich noch einmal, dass ich zwar eine Darstellung der ‚Gutsbezirke' gebe, dass aber die Beschaffenheit grosser, jedoch im städtischen Weichbild gelegener Güter auch für die Gutsbezirke verwendbar ist. Die Territorialität hat wohl politische, aber keine wirthschaftlichen Consequenzen und wo ich die politische Lage der gutsherrlichen Territorien bespreche, werde ich weniger mit den einzelnen Possessionen als mit den allgemeinen Ueberlieferungen zu operiren haben.

Ausonius giebt in seinem Gedichte ‚de herediolo' (12, 1) die Grösse dieses ‚Gütchens' auf 1050 iugera an (Acker, Weinberg, Wiese, Wald), und in der That, gegen die afrikanischen Gutsherrschaften gehalten, ist das ein kleines Ding gewesen. Die Notiz des Plinius, dass zu Neros Zeit sechs possessores die Hälfte des proconsularischen Afrika besessen hätten, scheint recht glaublich. Bisher kennen wir inschriftlich allein — auf die grosse Zahl der aus der geographischen Ueberlieferung kenntlichen Güter habe ich oben hingewiesen — folgende saltus, und wir werden noch manchen aus neuen Inschriften kennen lernen.

Am oberen Bagradas (Medjerda) lag ein gewaltiger Complex von kaiserlichen Domänen.[33] Im Norden des Bagrada kennen wir den saltus Burunitanus, im Südwesten den saltus Philomusianus, im Süden fünf saltus (Udensis, Lamianus, Domitianus, Thysdritanus, Blandianus).

Aus dem s. Burunitanus haben wir drei Urkunden, welche sich auf Beschwerden kaiserlicher Colonen über den Conductor und Procurator beziehen:

Die eine, das berühmte ‚Dekret des Commodus', ist gefunden zu Suk-el-Khmis östlich vom Wed Heurtma, der wahrscheinlich die Westgrenze des saltus bildete; die zweite (C. VIII, 14428) im Castell von Gasr Mezuar; der Anfang eines kaiserlichen Rescripts von demselben Prokurator wie das Decret von Suk-el-Khmis steht auf einem in Ain Zaga, woselbst auch ein Castell liegt, (Bull. de l'acad. d' Hipp. 28. Dez. 1882 [p. 5 des Bull.]) gefundenen Stein (C. VIII, 14451).

G. Mezuar ist der nördlichste bisher bekannte Punkt des s. Bur. Ain Zaga liegt zwischen Vaga und G. Mez. nach Westen zu. Westlich vom Wed Zerga steht der zu Hr. Sriu gefundene Grenzstein: F(ines) M(unicipii) R. CAES. N. (C. VIII, 10567).

Man wird den Wed Zerga als Ortsgrenze des kaiserlichen Territoriums ansehen dürfen und den Grenzstein eher als eine Termination nach Süden zu — leider kennen wir das municipium R. . nicht — bezeichnen. In Hr. Sriu ist ferner folgende Inschrift gefunden (C. VIII, 14384):

pro salu[te imp. Caes.
T. Aeli Hadria[ni Antonini
Aug. Pii liber[orumq. eius
P. Aelius — — — —
Saturn — — — —
Cum po[pulo — — — —
d[d.

[33] Leider ist mir Ch. Tissots Monographie ‚Le bassin de Bagrada' nicht zugänglich. Gute Karte in Tissots Géographie de l'A. rom. pl. XVIII.

Vor Saturn . . . könnte sacerdos gestanden haben die Ergänzung po[pulo ist unzweifelhaft richtig. Es sind die Colonen, die ja gewöhnlich populus oder plebs genannt werden, (s. unten).

C. VIII, 14457 (aus Hammân Siala zwischen Verga und Suk-el-Khmis, 8 km von Vaga):

in his prae[diis . . . pro salute imp. Caes.]
[L. Septimi Severi Parthici Maximi et]
Severi Getae Caes. et Iuliae Domnae: thermas]
vetustate conlapsas
[. . . coloni restituerunt?]

Auch hier zeigt die Eingangsformel, dass wir es mit einer kaiserlichen Besitzung zu thun haben.

Der im Winkel von Medjerda und Wed Badja gelegene Ort vicus Augusti wird als kaiserliches Dorf aufzufassen sein. Mitten im Gebiet des s. Bur. liegt die Stadt Vaga, ‚colonia Septimia V.', also von Septimius Severus zur Stadt erhoben. Vaga muss seit Septimius ein eigenes Territorium d. h. ein Stück ehemalige Domäne innegehabt haben. Wir haben chronologisch sichere Dokumente für den s. Burunit. nur aus der Zeit des Commodus, aber sicherlich wird die Domäne auch noch unter Septimius — wie die südliche, die der 5 saltus — bestanden und der Kaiser nur einen Theil des Kronlandes (der s. Bur. ist patrimonial oder fiscal, was ziemlich dasselbe ist) zum Territorium der neuen Colonie gegeben haben. Eine solche Verwendung von Kronland zur Coloniegründung ist nicht befremdend, da auch die Krondomäne ager populi Romani, auf dem Colonien entstehen, ist und Staatseigenthum, allerdings zur Verfügung des Kaisers als des jeweiligen Regenten, ist.

Bei Simmitthu (Schemtu) ist die Inschrift eines „miles leg. III Aug. . . . in praesidio ut esset in salto Philomusiano" (C.VIII, 14603) gefunden worden. Das bezeichnete Castell findet Tissot in dem von Bordj Halal östlich von Simitthu (s. Karte XVIII).

An der Quelle Aïn Wassel stand die ‚Ara legis Hadri-

anae', ein Kapitel aus dem Domänenstatut (lex Hadr.), welches die Occupation nichtbestellten Landes[34] regelt. (Publicirt von Carton in Rev. Archéol. 1892 p. 214, jetzt auch von Mommsen in Bruns fontes[6] p. 382 ff.).

Ain Wassel liegt (s. die Karte bei Carton a. a. O.) in der Krümmung des Bagradas. Ueber die Lage der fünf auf der Ara genannten saltus lässt sich Bestimmtes nicht sagen — die Ansetzung in der Karte bei Carton ist hypothetisch —, aber in ihrer Gesammtheit werden sie mindestens dieselbe Ausdehnung wie der s. Burunitanus im Norden gehabt und wohl an den s. Philomusianus angegrenzt haben. Es ist sehr wahrscheinlich, dass alle diese Domänen am Bagradas einen zusammenhängenden Complex gebildet haben. Dass der s. Philomusianus auch kaiserlich war, zeigt das praesidium der leg. III Aug.; für die fünf südöstlichen Domänen galt dasselbe Statut, die lex Hadriana, wie für den s. Bur. Während in dem bisher bekannten Gebiet des s. Bur. das Septimische Vaga die einzige Stadt ist, liegen in der Gegend des s. Philomusianus und der fünf saltus mehrere Städte: südlich von Ain Wassel die vier aus pagi entstandenen Gemeinden Thugga, Thubursicum, Thignica, Agbia (s. C. VIII p. 173). Das Stadtrecht erhalten sie im II. Jhdt., bis dahin sind sie ,castellum (civitas) et pagus'. Es ist deutlich, dass diese Organisation ein Gegenstück zu den saltus, welche sich nördlich an die pagi anschliessen[35], ist: dieses Gebiet war ager publicus und bot, erst spät zur Assignation gelangend, Raum genug für gutsherrliche Territorien.

Ein anderer grosser Domänencomplex liegt in den beiden Ebenen östlich von Theveste (Numidien): es sind der s. Beguensis des Lucilius Africanus im Süden, der s. Massipianus,

---

[34] Diese meine Ergänzung (nec a conductoribus EX[er] CENTVR) wird in einem im XXIX Hermes p. 204 ff. erschienenen Aufsatz über die Lex Hadr. begründet.

[35] Im nördlichen Theil des s. Burun. liegt der pagus Thunigabensis (C. VIII, 14445).

eine kaiserliche Besitzung und zwischen beiden saltus des Senators Junius Faustinus Postumianus (vgl. Tissot Geogr. II p. 632 ff.). Der Gutsbezirk des Letzteren liegt in der Bifurkation des Wed Serrat, der den s. Massipianus durchfliesst. Wir haben zwei Punkte von ihm: Gel at es Senân, wo die Ehreninschrift für Postumianus (C. VIII, 5971) und Hr. Madjuba, wo sein Mausoleum gefunden ist (C. VIII, 11763). Der Umfang dieser drei Gutsbezirke lässt sich etwa bestimmen durch den Flusslauf des Wed Serrat im Norden, des Wed el Hatub im Süden (s. Tissot Géogr. Tafel XIX). Oestlich grenzt an den saltus Beguensis, der die Ebene Fuschäna einnimmt, ausserdem wohl der durch MASCLIANÆ im It. Anton. (cap. 54) bezeichnete Gutsbezirk, ebenfalls in einer Bifurkation gelegen (Tissot II p. 617).

Aus dem s. Massipianus haben wir Inschriften aus der Zeit des Marcus (C. VIII, 587), Pius (577) und mehrere aus dem Anfang des IV. Jahrhunderts (C. VIII, 11731; 11736). Ob der auf einer im Bereiche des s. Massip., zu Hr. el Hatba im Thal des Wed Serrat, gefundenen Inschrift (C. VIII, 11735 vgl. 11736) genannte fundus VER . . . ein Theil des Massip. oder ein anderer (kaiserlicher, denn die Colonen dediciren dem Kaiser) saltus gewesen ist, soll unentschieden bleiben. Den saltus des Lucilius kennen wir aus dem SC. de nundinis saltus Beguensis (Bruns[5] p. 185). Er wird hier auch als t(erritorium) Casense bezeichnet. Casae (im östlichen Theil des saltus) hat seinen Namen von den Colonenhöfen. Wir haben in der Bezeichnung des saltus nach einer gutsherrlichen Ortschaft die oben besprochene quasimunicipale Funktion der Gutsbezirke. C. VIII, 280 (= 11470) wird der Augur eines anderen vicus genannt; diese Inschrift stammt aus dem westlichen Theil des Territoriums. Die nundinae werden ‚ad Casas' abgehalten, hier ist auch das SC. gefunden. Casae ist offenbar der Hauptort des t. Beguense.[36] Durch den Fundort des

---

[36] Die Bezeichnung territ. Musulamiorum ist wohl nur eine historische. Der saltus wird wohl ehemals gentiles Land gewesen sein. Man mag an Columellas ‚qui fines gentium possident' (I. 3, 12) denken.

'augur vici' und des SC. wird die Ausdehnung des s. Beg. nach Osten und Westen bestimmt.

Zwischen Beguensis und Massipianus liegt das municipium Flavium Ammaedara.

Zwischen Mileu und Cirta, also im Territorium des cirtensischen Colonieverbandes (Cirta mit Mileu, Chullu, Rusicade), liegt der aus der Inschrift von Aïn Tinn C. VIII, 8209 bekannte saltus der Caelia Maxima (s. die Karte der Umgebung von Cirta im XX. Bd. des Recueil de Constantine Tafel 1):

> in his praediis Caeliae Maximae c(larissimae) f(eminae) turres salutem saltus eiusdem dominae meae constituit Numidius ser(vus) act(or).

Die Grundherrin ist begraben in Mactaris (prov. Byzac.), ihr Grabstein C. VIII, 11834:

> Caelia C. f. Maxima vixit ann. LXXX.

In dieser Gegend liegen etwa 20 kleinere Ruinenplätze, einige 1 ha einnehmend, der grösste ist Bordj ben Zehri zwischen Aïn Tinn und Mileu (Recueil 1876/7 p. 515). Das sind Ruinen von Castellen oder Villen.

Südlich von der Strasse Mileu-Sitifis liegt der saltus der Antonia L. f., bekannt durch die Inschrift VIII, 8280 aus Aïn Meschira (CIL. VIII, Karte II, Feld Dc.):

> Antonia L. f. Saturnina vicu(m) et nundina(s?) V Kal. et V idus sui cuiusque mensis constituit.

Ueber die Persönlichkeit der Antonia L. f. Saturnina[37] klärt uns die Inschrift C. VIII, 7032 aus Cirta auf. Sie ist gesetzt dem C. Arrius Pacatus und seiner Familie, der Frau Antonia L. f. Saturnina und den 3 Söhnen: Arrius Antoninus, Maximus, Pacatus. C. Arrius Antoninus ist uns wohl bekannt, er lebte unter Marcus und bekleidete die senatorischen Aemter. Ein Brief des Fronto, seines cirtensischen Mitbürgers, ist an ihn gerichtet. Von dem Grundbesitz der Antonini bei Cirta haben wir noch ein anderes

---

[37] S. Recueil 1875 p. 363 ff.

Zeugniss. Auf einem Felsen bei Kef Tazerût (C. VIII, Karte II, Feld Dc) steht die Inschrift (C. VIII, 8241): Caelesti Aug. | sacrum | pro salute C. Arri | Antonini n(ostri) Antonius PHILE T S S LA | templi de suo fecit | idemq. (dedicavit) ||.

Diese Felsinschrift fixirt einen zweiten Punkt des Grundbesitzes der gens Arria aus Cirta, er ist vom vicus der Antonia weit entfernt. Die Formel ‚p. s. Arrii n(ostri)' bezeichnet den Dedicanten als Sclaven oder Liberten des C. Arrius, er ist wohl actor oder procurator der Gutsherrschaft.

Der Djebel Wach bei Cirta war die ‚regio Azimaciane' (regio = saltus) eines cirtensischen possessor: C. VIII, 7741.

Eine andere cirtensische Possessorenfamilie sind die Lollii (s. Bullet. de Corresp. africaine 1882 p. 48 ff). Ein Mausoleum der gens liegt bei Tiddis. In Tiddis giebt es mehrere Inschriften der Lollii, ebenso haben sie im Castell der Celtianenses (im J. 205 colonia), welches zwischen Cirta und Rusicade lag, eine Rolle gespielt (a. a. O. p. 48). Sind diese Castelle gutsherrlich?

Bei Ain Aziz-ben-Tellis (zwischen Sitifis und Cirta) ist die Inschrift C. VIII, 8270 gefunden: ‚d. m. s. M. Aurelio Honoratiano Concessi filio Suburburi, col. dec. col. Tutcensium, defensori gentis'. Suburburi ist Dativ des Gentilnamens Suburbur; die gens Sabarbarum bei Plin. V § 30 und C. VIII, 11335 (Meilenstein Sitifis—Cirta). col. dec. col. Tutcensium könnte man lesen: col(ono) dec(urioni) col(onorum) Tutcensium. Poulle liesst: col(legiati) dec(uriae). Die Eintheilung der kaiserlichen familiae in decuriae ist bekannt [vgl. Weber röm. Agrargesch. p. 276], aber wir haben es mit Colonen zu thun; über Decurionen der Colonen s. unten. Da die Inschrift aus später Zeit ist (defensor gentis! die Defensoren sind durch Valentinian I. eingesetzt, Marq. St.-V. I² p. 215) so könnte man in dem Umstand, dass der defensor gentis zugleich Colone ist, ein Beispiel der Ansiedelung von Gentilen als Colonen sehen, wie sie im späteren Reich üblich war (Weber p. 259).

Die Ebene Medja in Mauret. Sitifensis[38] war kaiserliches Hausgut.

Wir haben folgende Inschriften:

C. VIII, 8812 aus Bou Areridi in der Mitte der Ebene:

‚d(omino) n(ostro) imp. Caes. M. Aurelio Severo Alexandro pio felice Aug. termina[t(iones)] [a]grorum DEFENICIONIS Matidiae adsignantur colonis Kasturrensibus iussu (viri) e(gregii) Axi Aeliani proc. Aug. r(ei) p(rivatae) per Cae. Martiale(m) agrimesore(m).'

defenicionis ist offenbar in definitionis zu emendiren; das heisst ‚Abgrenzung' (vgl. Bruns, fontes[5] p. 327 und die Feldmesser). terminatio ist die Versteinung der durch die definitio gewonnenen fines. Der Ausdruck ist so ungelenk wie möglich. Adsignirt wird doch das corpus agri, wenn ganz ‚in seinen Grenzen', aber nicht die Grenzen. Wir könnten terminatio wie definitio entbehren, ‚adsignantur agri Matidiae' wäre deutlicher. Matidia ohne den Zusatz diva und Augusta ist Mat. minor, die Tochter der diva Matidia Aug., der Enkelin Traians (beide zusammen bei Dessau, Inscript. sel. 327); noch heute heisst ein benachbarter Ort Mtatidje (Recueil de C. 1875 p. 430). Dass Matidia in Mauretanien grosse Besitzungen hatte, zeigen auch die Itinerarien: Paccianis Matidiae auf der Strasse Igilgili-Chullu (It. Ant. p. 8), Rusibricari Matidiae Peut. II, 1, Procuratoren ihrer Güter bei Hirschfeld Verw.-Gesch. p. 28.

Wir erfahren aus dieser Inschrift, dass Güter, die ehedem im Privatbesitz einer Prinzessin standen, unter Alexander zur res privata geschlagen worden sind. Dass seit Einsetzung einer eigenen Verwaltung der res privata das Privatgut der Mitglieder des kaiserlichen Hauses mit derselben vereinigt worden sei, hatte Hirschfeld a. a. O. p. 29 vermuthet. Die Inschrift giebt eine Bestätigung. Coloni Kasturrenses sind die Colonen eines

---

[38] Für die Inschrift (Zeit des Alexander Severus) noch Maur. Caesariensis; die Sitifensis ist erst am Ende des III. J. abgetrennt (Marq. St.-V. I[2], 485).

castellum Kasturrense[39]. Wie der Bürger den seiner Gemeinde, so führen die gutsherrlichen Colonen den Namen des Castells, das für sie municipii vicem ist.

Der volle Titel des Axius Aelianus ‚proc. rat. priv. Mauretaniae Caesariensis' steht in der Inschrift Wilm. 1294.

Bei Bordj Medjana im Westen der Medja steht ein anderer Grenzstein der ratio privata C. VIII, 8810:

ex aucto[ritate imp. C]
aes. T. Aeli H[adriani Aug. Pii]
procurator [Aug. . . . rationis]
privatae . . . .
ACVS LER [. . . . . . termin]
os posuit . . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Dass bei Sartar in der Ebene Medja ein Territorium Aureliense an die ratio privata grenzte, sehen wir aus dem Stein C. VIII, 8811:

limes | agrorum a Gar | gilio //// GODDO DEC | PP secundum iussionem v. p. Jucun|di Peregrini p(rocuratoris) n(ostri) inter territori|um Aureliese et p|rivata[m|r]atione ///.

Gargilius ist der die Termination vollziehende Mandatar, der agrimensor. Dass DEC. PP. dec(urione), p(rinci)p(e) aufzulösen ist, zeigt der Vergleich der Inschriften C. VIII, 8826 und 8828.

Im östlichen Theil der Ebene lag ein castellum Lemellefense; C. VIII, 8808 (Kherbet Zembia): ‚numin. | Augustor. | coloni | Lemel | lefens.'

Die Tab. Peuting. verzeichnet: Lemelli praesidium; Optatus de schism. Donat. 2,16 nennt ein castellum Lemellense.

Es ist möglich, dass Lemellef, der Ort, von dem die Colonen und der Gutsbezirk den Namen haben, das municipium in

[39] Ueber die Lage des Castells vgl. Recueil de Const. 1875 p. 429 Note,

der Inschrift C. VIII, 8809 aus der Zeit der beiden Philippi ist. Dass der Stein in derselben Gegend gefunden worden ist, genügt am Ende noch nicht zur Identifizirung.

Zu Kherbet Gidra (Sertei) nördlich der Medja ist die Inschrift gefunden:

‚Severus Alexander . . . muros paganicenses Serteitanis per popul(ares) suos fecit cur(ante) Sal. Semp. Victore proc. suo, instantibus Helvio Crescente decurione . . . et Cl. Capitone pr[incipe].‘ — popul. ist wohl in populares[40] zu ergänzen. suos zeigt, dass es sich um kaiserliche Leute handelt und zwar um die Colonen, die ja populus heissen (s. unten). Ebendahin weist auch der procurator (Aug.) Zu vergleichen sind die Inschriften C. VIII, 8826 und 8811.

In der ausgedehnten Ebene westlich von Sitifis finden wir einen saltus Horreorum.

C. VIII, 8425: auf der Strasse Sitifis-Tupusuctu in Aïn Zada ist eine Inschrift gefunden, nach der dem Pertinax im Jahr 192 ‚coloni domini n. caput saltus Horreo(rum) Pardalari hanc aram posuerunt et d. d. c . . .‘

Südlich davon eine andere C. VIII, 8426 (Wilm. 2394): unter Caracallas viertem Consulat (213) ‚coloni caput saltus Horreorum et Kalefacelenses Pardalarienses aram pro salute eius consacraverunt et nomen castello quem constituerunt Aureliane[nsi] Antoninia[no im]posuerunt et d. d. an. p. CLXXIIII.‘

Vergleicht man die Inschriften, so ergiebt sich, dass beide Orte zu einem saltus Horreorum gehören und zwar führen die Colonen desselben den Namen coloni caput salt. Horr. Pardalari oder Pardalarienses Kalefacelenses. Es muss also der ‚caput s. Horr.‘ genannte vicus zugleich den Ortsnamen (castellum) Pardalariense Kalefacelense gehabt haben[41].

---

[40] Wie die municipes ‚populares‘ heissen (Wilmanns 725), so analog die Eingesessenen der Gutsbezirke.

[41] Pardalarienses doch wohl von pardalis (Panther). Calefacelenses von calefacere.

Wo das Dorf lag, wissen wir nicht. Derselbe Ort findet sich als Horrea bezeichnet im It. Anton. p. 31 (1 Station der Strasse von Sitifis nach Tupusuctu). Ein episcopus Horrensis in der not. Maur. Sitif.

Die coloni Pardalari erbauten im Jahre 213 ein neues Castell, welches den Namen c. Aurelianense Antoninianum erhält.

Ein drittes Castell, c. Dianense, lag weiter südlich bei Gelall. Es wurde erbaut unter Alexander; C. VIII, 8701: . . . . ,imp. Caes. M. Aurelius Severus Alexander invictus pius felix Aug. muros Kastelli Dianensis extruxit per colonos eiusdem castelli P.CLXXXXV' (= 234 p. C.); ebenda C. VIII, 8702: ,imp. Caes. M. Aur. Commodo . . . trib. pot. XV imp. VIII cos VI (= 191) FE/ | NVM splend. coloniar procu | coloni domino n?] posuerunt.'

Es wird [per patro]NVM ergänzt. Aber was soll hier die Erwähnung etwaiger vom proc. saltus bekleideter Patronate über Colonien (an die IIII Coloniae Cirtenses ist doch nicht zu denken), wo wir doch zunächst den Namen des Procurators haben müssen? per ist sicher falsch: die Colonen lassen nicht durch den Procurator dediciren, sondern dieser vollzieht die Dedication für die Colonen oder befiehlt sie den Colonen.

Ein viertes Castell, c. Cellense, wurde unter Gordian im J. 243 erbaut, C. VIII, 8777 (Kherbet-Zerga):

> ,pro salute et incolumitate . . . Gordiani (J. 243) murus constitutus a solo a colonis eius castelli Cellensis dicatissime devoti numini eius fecerunt.'

Das Castell wird genannt im It. Ant. p. 30.

Ein episcopus Cellensis Not. Maur. Sitif. No. 17. Dass südlich vom cast. Dianense ein castellum Thib . . . lag, geht aus der Inschrift bei Gsell, Recherches p. 257, welche die Erweiterung des Castells beurkundet, hervor.

Auch zu Bir Haddada scheint ein Castell (,K. B.' C. VIII, 8710[42]) gelegen zu haben.

---

[42] Unter Gordian: K(astellani) B. d. d. s. p. zur Topographie vergl. Recueil de Constantine 1874, p. 393.

Ob diese Castelle zu einem saltus gehört haben, lässt sich nicht entscheiden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die ganze Gegend um Buhira (10 km westlich von Sitifis)[43] und die Ebene Medja kaiserliche Domäne gewesen ist.

Revue archéol. 1893 (Mai-Juni) p. 390 aus Hr. Salah (identisch mit dem auf Gsell's Karte verzeichneten Sidi Salah an der Ebene Medjana?): ‚pro salut]e imperatorum Caesarum Aug. M. Aurelli Antonini | Ar]meniaci lib. que eius L. Aurelli Veri Armeniaci plebs fundi | . . itani maceriam dom. Cerer. s. p. f. idem q. d. d. mag. P. Statilio | Silvano QVI ET //// MA.‘

Zu Ras el Wed am Ostende der Medja am gleichnamigen Fluss, in dessen Nähe auch Lemellef liegt (s. die Karte bei Gsell), ist folgende Inschrift gefunden (Gsell p. 272):

in his praed]iis
Fl. Auggg. p. p.
balneum CY
MORE PREP

Sie bezieht sich auf eine kaiserliche Domäne.

C. VIII, 16411 Hr. Sidi Khalifa, Castell[44] bei Aubuzza: . . ‚pro salute] imp. Caes[. . . totiusque domus]eius divinae coloni fun[di aedem? fecerunt] cum columnis ornatis idem[que d. d.]‘.

Die Besitzung war kaiserlich.

C. VIII, 8690 (östlich von Sitifis in Gidjel):

in his praediis
! ! ! ! ! ! ! !
! ! ! ! ! ! ! !
meliorem faciem et cultum

---

[43] Die Grenze zwischen dem Territorium von Sitifis und der Domäne scheint der Wed Abd-el-Bey (3 km östlich von Aïn Zada) und die Quellen des Wed Kerua gebildet zu haben. Die Feldmark von Sitifis reicht etwa bis Buhira, denn östlich von Buhira steht der IX. Millienstein ‚a Sitifi‘ (C. VIII, 10365—10367).

[44] S. Bull. trimestriel III (1885) p. 110.

/ / / E conversationis / /
/ / / / / / / / /
/ / / / / / / / /
omni nitore restitu
it

Die Rasur kann nur die eines Kaisernamens sein in der Verbindung ,pro salute' vgl. C. VIII, 14457 (s. oben).

C. VIII, 18551 Hr. Gasriya bei Gibba (= Eph. ep. V, 788):

/ / SENIVM
/ / /CILINI
/ / ENSI
L. IVLI CRIS
PINI SVB
CVRA P. AN-
TONI VAL
COLON FEC
V B S.
Zeile 3: [disp]ens[atori]?

Bei El Kantara b. Cirta, lag ein fundus Sallustianus, von dem wir zwei Grenzsteine haben mit der Aufschrift: ,limes | fundi | Sallustiani.'

Aus Ammi Musa (Maur. Caes.) ist der Stein C. VIII, 9725: ,in his praediis M. Aureli|u]s S[t]efan[u]s v. p. castram se|nec[t]u[t]i usque comm[o]dum laboribus | suis filis nepotibusque suis abituris perfecit, coepta nonas . . .' ||

In dem Dezemberheft 1893 der Mélanges d'archéologie steht p. 508 eine in Aquae Flavianae (el Hamman) bei Mascula gefundene Inschrift:

DEO SANCTO F
RVGIFERO AV
G. PRO SALV
IMP. L. SEPTIMI
SEVERI PERTIN

ACIS AVG. PII N
CA[I]ATIVS FELIX
PI //// SAL MVE
CASS//C/PFRV

Z. 8 ist wohl p[roc.] sal(tus) Mul(?)e . . zu lesen.

Aus den in den Itinerarien[45] überlieferten Gutsnamen und der afrikanischen Topographie, welche überall Reste von Villen[46] und Weilern verzeichnet, liesse sich noch manches Gut feststellen. In Afrika, welches seit dem VII. Jahrhundert aufgehört hat ein Kulturland zu sein, und wo die Hauptgefahr für die Erhaltung der antiken Ueberreste, die Bauthätigkeit eines Kulturvolkes, gefehlt hat, lässt sich bei dem fortwährenden Zuwachs neuer Namen und Ruinenplätze auf eine Topographie aller Territorien hoffen wie sie für keine andere Provinz möglich ist. Und in den topographischen Karten der Zukunft werden die Gutsbezirke einen grossen Raum einnehmen. Das Werk Tissots macht einen guten Anfang.

Die saltus als Territorien.

Von den angrenzenden Territorien, mögen dies gutsherrliche oder Städte sein, waren die saltus durch Territorialgrenzen geschieden. Das sagt uns Frontin, denn nach ihm findet auf die saltus die controversia de iure territorii Anwendung (Feldm. I p. 53, 46) und es sind uns die Grenzsteine als Belege für die territoriale Hoheit der saltus erhalten. C. VIII, 8810 (s. oben p. 184) ist Grenzstein der ratio privata. Das angrenzende Territorium kennen wir nicht. Der Cippus C. VIII, 8811 terminirt zwischen der ratio p. und dem (wohl municipalen?) ‚territorium Aureliense‘. Die Südgrenze zwischen dem saltus Burunitanus und einem muni-

---

[45] Dass die Küstengegend bei Igilgili gutsherrliches Gebiet war, lehrt das It. Anton. wo auf einander folgen: Paccianis Matidiae, Paratianis, Cullicitanis; vgl. Tissots Karte XXI.

[46] Zwischen Sitifis und Cirta lag das Gut des Pompeianus, aus dessen Boden die herrlichen Mosaiks stammen.

cipium R . . . bezeichnet der bei Hr. Zriu auf dem linken Ufer des Medjerda gefundene Grenzstein mit

F(ines) M(unicipii) R und CAES. N.

(C. VIII, 10567 s. p. 218).

Dass den kaiserlichen Domänen die Latifundien privater possessores territorial gleichstehen, zeigen die Felsinschriften von El kantara bei Cirta ‚limis fundi Sallustiani'[47] (C. VIII, 7148; Recueil de Constantine X p. 74). limes ist der Grenzweg allgemein, sowohl der zwischen den Centurien wie die Grenze grösserer Gebiete, aber auch der Provinz wie der germanische limes. limes der rat. priv.: C. VIII, 8811 (s. oben). Diese Grenzsteine sind die Bezeichnung des Territoriums, sind ‚termini territoriales' (Feldm. I p. 114) und nicht zu verwechseln mit den die Centurien bezeichnenden Assignationsmarken.

Die Termination eines kaiserlichen saltus vollzieht der procurator Augusti und zwar, soweit uns bekannt, nicht der proc. saltus, sondern der proc. provinciae (vgl. C. VIII, 8811, 8812) der ja der natürliche arbiter in einem Grenzstreit zwischen zwei Territorien seiner Provinz ist. Der Terminationsakt und die Versteinung wird vorgenommen von dem kaiserlichen agrimensor, wie wir ihn in dem Personal des tractus Carthaginiensis finden (s. unten); so C. VIII, 8812: per Cae(lium) Martiale(m) agrimensore(m); 8811: limes agrorum a Gargilio dec(urione?) p. p.

Der Gutsbezirk hat nicht allein eine arcifinische Grenze, weil begrenzt durch die natürlichen Grenzscheiden: Wasserläufe, Berge etc. (Feldm. II, 258 ff, 300), sondern er ist, während beim Stadtterritorium der Lauf der Hoheitsgrenze nur die universitas agrorum, eine Umschreibung der angewiesenen Grundstücke, bedeutet, ager arcifinius und eine ursprüngliche Einheit, ein wirkliches corpus agri. Dieser Gegensatz findet seinen Ausdruck in

---

[47] Der Herausgeber hätte sich doch versagen sollen, dies Landgut dem Historiker Sallust zu vindiciren und daran eine stilvolle Betrachtung, die den grossen Geschichtsschreiber des iugurtinischen Krieges inmitten der ihm unterthänigen Herrschaft malt, zu knüpfen!

der Bezeichnung der Stadtflur als pertica, als mit der pertica vermessenes Land, der gutsherrlichen und überhaupt der arcifinischen Bodenfläche als territorium (s. Feldm. II, 355).

Von den saltus als nicht assignirtem Lande giebt es eine publica forma, einen vom Staate aufgenommenen und als staatsrechtliche Urkunde geltenden Kataster zunächst nicht. Der Grundriss, den der possessor von seiner Besitzung anfertigen liess, konnte nicht als amtliches Dokument dienen (Feldm. II, 238).[48] Wenn nun aber die Gutsherren mit Municipien controversiae de iure territorii führen konnten (s. o.), so muss es auch Beweisstücke gegeben haben. Solche waren auf Seite des Municipium genügend vorhanden in der forma (nicht den Grenzsteinen, da diese versetzt sein können), welche, im Staatsarchiv deponirt, vor localen Fälschungen, wie sie das in dem Municipium vorhandene Exemplar erfahren konnte, sicher war. Dagegen hatte der Grundherr ein solches Material nicht, auch wenn sein saltus ‚fundus exceptus' war. De iure war sein Territorium ager publicus und vom ager publicus gab es allerdings öffentliche Karten (Feldm. II, 300), aber diese waren nicht auf den Namen des Grundherrn, an den der ager publicus übergegangen war, gestellt, da dieser nicht Eigenthümer ist. Wenn daher zwei Gutsbezirke an einander grenzten, war eine Entscheidung nach den formae des a. p. nicht möglich, da diese nicht zwei Grundherrschaften, sondern nur den ager publicus, aus dem jene gebildet sind, kennen. Es gab also, da die Grenzsteine objective Beweissstücke nicht waren, nur den Ausweg einer einseitigen Entscheidung aus der Feststellung der municipalen Grenze[49] oder einen schiedsrichterlichen Vergleich mit Verzicht auf Rechtsbeweis.

---

[48] Die forma, welche das Dekret des Commodus über den s. Burunit. erwähnt, ist das Statut, nicht die Karte des saltus, wie Weber (p. 255) irrig annimmt.

[49] Grundherrschaften sind auch die fundi excepti und die waren in der Assignationskarte verzeichnet (Weber 16); aber sie sind keine, auch äusserlich d. h. topographisch selbständige Territorien.

Die kaiserlichen Domänen werden eine Ausnahme gemacht und es von ihnen eine publica forma gegeben haben, so gut wie vom ager publicus, denn Krongut und Staatsgut fallen immer mehr zusammen. Aber es wird nicht allein der Domänenbestand en masse, sondern es werden auch die einzelnen saltus, die eine wirthschaftliche und administrative Einheit bildenden Domänen, als solche beurkundet worden sein. Die Analogie der forma, welche von dem Land der peregrinen Gaugemeinden besteht (s. das decretum procos. Sardiniae über die Controverse zwischen Gallilenses und Patulcenses: Bruns fontes[5], 216), legt es nahe, anzunehmen, dass die Bestätigung der Possessionen zu privatem Eigenthum eine Kartirung derselben zur Folge hatte; denn es muss von jedem Territorium, ob dies nun das einer Stadt, einer Gaugemeinde, einer Domäne war, eine forma existirt haben.

Da der Gutsbezirk in jeder Hinsicht selbständiger Organismus wie die Gemeinde ist,[50] muss er mit allem versehen sein, was zur wirthschaftlichen und sonstigen Existenz seiner Insassen nöthig ist. Während die Besitzer eines städtischen Grundstücks durchaus in der Stadt wohnen, residirt in dem saltus wo nicht der Herr selbst, so doch sein procurator und sein actor. Zum saltus gehört als Wohnsitz ein Schloss (villa, praetorium) und als zweiter Bestandtheil die Höfe (casae) oder Dörfer (vici, castella) der Colonen. Ferner die Wirthschaftsgebäude die zum Hofland zu rechnen sind.

Bauliche Anlagen auf dem saltus.

Die Gebäude des Pachtlandes.

Da es wichtig ist, von dem Aussehen der römischen Gutsbezirke eine Vorstellung zu bekommen, sollen die auf demselben vorhandenen baulichen Anlagen jetzt besprochen werden.

Frontin erwähnt a. a. O. vici und villa (vici circa villam in modum municipiorum). Damit sind die beiden Gruppen guts-

[50] Die aristotelische αὐτάρκεια, die Grundbedingung der πόλις, sagt am besten was ich meine.

herrlicher Bauanlagen bezeichnet. villa umfasst alles zum Centrum des Guts gehörige, also vor allem die Wirthschaftsgebäude und das Schloss, mit einem Gesammtnamen den ‚Gutshof,' vici sind die Ortschaften für die gutsherrlichen Colonen.

‚vici' werden in den afrikanischen Inschriften seltener erwähnt als castella, d. h. befestigte Dörfer. Wir sehen daraus, dass die gutsherrlichen Dörfer so gut wie der Gutshof auf eine Vertheidigung eingerichtet waren. Die Belege für vici sind:

Aug(ur) vici (C. 8, 280) im salt. Beguensis; vicu(m) et nundina(m) constituirt auf ihrem saltus die Gutsherrin Antonia (C. 8, 8280).

C. X, 8261 vico Asseridi d(omini) n(ostri) (s. oben).

Gruter 495,7 vicus C. Petrini ad ripam Druentiae.

Dagegen nennen uns die schriftlichen Quellen genug gutsherrliche vici.

Horrea Caelia vicus (It. Ant. p. 27)
vico Aureli (Peut. III,5)
vico Juliani („ IV, 2).

Libanius de patrocin. (II p. 507 R.) . . *καίτοι καὶ τῶν ἐπιφανῶν εἰσιν αἱ κῶμαι* . .

Sozomenos h. eccl. IX 17 s. oben p. 159. In Beziehung auf Colonen spricht die lex Anastasiana (L. 23 § 1 C. 11,48) von fundi et vici.

L. 34 § 1 D. 31 wird eine *κώμη* vermacht. Andere Beispiele oben.

Die Castelle erscheinen auf den Inschriften sehr häufig:

Coloni castelli Cellensis C. VIII, 8777
„ „ Dianensis C. VIII, 8701
cast. Aurelianense Antoninianum C. VIII, 8426.

Als praesidium ist ein Castell des s. Philomusianus bei Simitthu bezeichnet: C. VIII, 14603. Die ‚vici in modum municipiorum' des Frontin sind eben diese castella, denn die Mauer verleiht ihnen erst den städtischen Charakter.

Die Castelle sind recht eigentlich die quasimunicipalen Centren der Gutsbezirke, daher bei der städtischen Auffassung aller

Territorien auch die Namen der Castelle das nomen municipale der saltus liefern. Die Colonen, welche doch correct nach dem Gutsherrn heissen müssten, nennen sich coloni castelli (c. c. Dianenses, Cellensis) oder nehmen den Namen der Castelle ohne weitere Bezeichnung an: coloni Lemellefenses, Kasturrenses, coloni Pardalarienses Kalefacelenses.

Auch der Gutsbezirk hat seinen Namen häufig von dem Namen der gutsherrlichen Ortschaft, nicht allein von dem des Herrn, so saltus Horreorum, s. Burunitanus.

Wenn das von den kaiserlichen Colonen gebaute castellum Aurelianense Antoninianum den Namen des Kaisers führt, so liegt es nahe an die Namen der Municipien zu denken und castellum Antoninianum mit municipium Claudium zu vergleichen. Aber der Rechtsgrund der Benennung nach dem Kaiser ist doch ein recht verschiedener für die Castelle des — selbst des kaiserlichen — Gutes und die Städte. Die Stadtgründung gehört zur kaiserlichen Exekutive (Mommsen Staatsrecht II^{2} p. 889) und die Beilegung des Kaisernamens ist der dem Akt aufgedrückte Stempel; keineswegs gehört die neue Stadt, weil sie den Kaisernamen trägt, dem Kaiser an. Dies ist aber eben beim gutsherrlichen Castell der Fall. Das cast. Antoninianum heisst wohl so aus demselben Rechtsgrund wie das Dorf ‚Horrea Caelia'. Das Castell ist gutsherrliches Eigenthum und führt nur dann einen kaiserlichen Namen, wenn der Kaiser der Gutsherr ist; der Rechtsgrund, aus dem die Stadt nach dem Kaiser heisst, die Vollmacht des Kaisers sie zu constituiren, fehlt beim gutsherrlichen Castell natürlich. In agro populi Romani konnte der Princeps als Vertreter des pop. R. Colonien anlegen, nicht im saltus privatus, so wenig wie auf dem fundus Cornelianus der Stadtflur, denn beide stehen in Privateigenthum[51].

---

[51] Ob der Kaiser das Recht hatte, ein Castell seiner res privata zur Stadt zu erheben, scheint mir fraglich. Stadtrechte giebt er als Vertreter des Staates und den Staat geht die res privata nichts an. Ein anderes wird für die Krondomäne, das patrimonium, gelten; denn sie ist nicht Eigen-

Das castellum ist der für Africa geradezu typische Mittelbegriff zwischen Stadt und Dorf: mit der Stadt hat es die Mauern, mit dem Dorf eigentlich den Mangel territorialer Autonomie gemeinsam. Die afrikanischen Castelle haben aber offenbar auch eigene Territorien, sind kaum befestigte Dörfer einer Stadtflur. Es genügt auf ‚pagus et civitas' hinzuweisen: civitas kann nur eine wirkliche Gemeinde und pagus in diesem Zusammenhang nicht den Flurbezirk bezeichnen. Ich erinnere nur an die verschiedenen Castelle in der Nähe von Cirta (cast. Phua, Arsacal, Mastar, Tiddis, Uzelis). Ihre Stellung prägt sich am besten in ihrer Verfassung aus: sie stehen unter magistri wie die nichtstädtische Ortschaft überhaupt, aber sie haben doch, und das nähert sie sehr der Stadt, einen ordo decurionum

---

thum, sondern nur Besitz (Nutzung) des regierenden Kaisers. Vollends ist das fiscale Land sehr bald an die Stelle des ager publicus, den es absorbirt, getreten, und Reichsland geworden. Fiscus Caesaris und ratio privata Caesaris sind völlig verschiedene Dinge. Zur Erörterung des Rechtsgrundes für das Führen des Kaisernamens bei nichtstädtischen Orten gab mir schon der Name ‚canabae Aeliae' (C. III, 7474) für die canabae der leg. XI Claud. bei Durostorum Anlass (in meiner Abhandlung über das ‚territorium legionis' Hermes XXIX p. 481 ff.).

Recht belehrend für die Frage der Stadtgründung in der Domäne ist die Erzählung des Chron. Marcellini (Chron. Min. II p. 100) über die Anlage einer Stadt in der possessio Daras: ‚huius ergo humilis villae casas Anastasius imperator ob condendam ibi civitatem dato pretio emit (zum Fiscus natürlich) . . . publicis praeterea moenibus decoratae civitati pristinum nomen villae reliquit'. Vielleicht wird man im Hinblick auf diesen Bericht die von einer Gutsherrschaft abgeleiteten afrikanischen Ortsnamen nicht allein für städtische Namen des Territoriums, sondern zum Theil für wirkliche civitates halten müssen.

Der Uebergang kaiserlichen Bodens an den Staat ist im Grossen wohl bekannt: wenn eine kaiserliche Provinz an den Staat übergeht, so ist das eine ähnliche Wandlung, wenigstens unter Augustus, als Fiscus und Aerarium noch verschiedene Dinge waren. Aber wir haben auch ein bekannteres Beispiel für die Cession einer in kaiserlichen Privatbesitz stehenden Domäne an den Staat: es ist die Verwandlung der aus Agrippas Erbschaft herstammenden regio Chersonnesitana in die provincia Chersonnesus (s. Kalopotakis ‚de Thracia provincia' diss. Berol. 1893 p. 11).

(vgl. Index zu C. VIII). Magistri sind nun auch in den Gutsherrschaften nachweisbar: im Dekret des Commodus steht am Schluss ,C. Julio Pel . . . Salaputi mag.' und der neugefundene Stein aus H. Salah ist gesetzt von der plebs (= coloni) fundi . . . itani unter dem mag. P. Statilius Silvanus (s. p. 308). Man wird nicht anstehen dürfen, diese magistri der plebs saltus als Vorsteher der (gutsherrlichen) Ortschaften als Ortschaften, als Gemeinden, zu fassen. Die Castelle sind nicht nur äusserlich ,in modum municipiorum' constituirt, wenn auch der Begriff der Gemeinde und damit der der Ortsmagistratur in einer Gutsherrschaft eigentlich keinen Platz hat, und doch bilden die Colonen keine Gemeinden, denn es fehlt das Bodeneigenthum.

Wir werden kaum die Colonen jemals als ,vicani,' als Angehörige der Dorfgemeinde[52], bezeichnet finden und ,coloni castelli Cellensis' ist gerade die Bezeichnung, welche wir erwarten. Der Ausdruck bezeichnet die Zugehörigkeit zu einer Ortschaft, ohne dass die Zugehörigkeit die der Gemeindebürger ist. coloni castelli (Cellensis) bedeutet dasselbe wie coloni saltus (Massipiani)[53]. — coloni castelli Cellensis sind die im cast. Cellense wohnenden Colonen; eine Einteilung des Gutes nach Castellen folgt also aus dem Namen nicht, ist auch nicht wahrscheinlich. An das Castell knüpft sich gar nicht wie sonst an die Ortschaften irgend eine territoriale Bedeutung. Eine Einteilung der saltus kann eigentlich nur nach fundi oder casae, nach ,Höfen',

---

[52] Sie sind nur coloni, Pächter im Gutsbezirk, haben nur ein nomen privatum, nicht ein n. municipale. Vgl. possessores vici Vindoniani (C. III, 3626), p. v. Bardomag. (C. V, 5878), p. v. Verecundensis (C. VIII, 4199). Diese Namen entsprechen äusserlich ganz dem der coloni cast. Cellensis. Dieselben Leute heissen als Gemeinde vicani (Verecundenses) und dies fehlt den Colonen.

[53] Ganz analog ist die Qualification der Einwohner der bürgerlichen Ansiedelung beim Lager als ,cives Romani legionis'. Hier ist das corpus, zu dem die cives R. gehören, die Legion; bei den Colonen ist's die Gutsherrschaft. Aehnlich ist das Verhältniss auch deshalb, weil auch die Canabenses in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniss zur Legion stehen.

existirt haben, musste jedenfalls eine rein wirthschaftliche sein, nicht etwa eine der Einteilung der Stadtflur in pagi entsprechende. Die Concurrenz der privatrechtlichen und der öffentlichrechtlichen Auffassung ist wie für die ganzen Gutsbezirke, so auch für die Ortschaften derselben charakteristisch. Der Gutsbezirk ist als das Grundstück eines Privaten fundus wie das Ackerloos der Stadtflur und andererseits ,territorium' als selbständiges Herrschaftsgebiet. Die Castelle sind als gutsherrliches Inventar so wenig Gemeinden wie die casae und sind doch äusserlich und deshalb auch innerlich eine Art von Gemeinden.

Ein ähnliches Gegenspiel zeigen die conventus civium Romanorum in einer griechischen Stadtgemeinde. Sie sind, weil bestehend aus Insassen einer Stadt, ,Collegien' derselben, sind aber als Gemeinden römischer Bürger zugleich selbst quasimunicipal (s. meine Schrift ,de conventibus civ. Rom.').

Kleine Castelle sind die ,turres', welche auch in Gutsnamen vorkommen.

Turres in salutem saltus[54] lässt der actor der Caelia Maxima erbauen (C. VIII, 8209; vergl. C. VIII, 8991).

Wie die Dörfer der Colonen befestigt waren und wie es besondere Wachtthürme gab, so entbehrt auch der Gutshof, die villa (fundus), in der Regel nicht der Befestigung (s. unten). Bei der exponirten Lage und ohne die Nähe einer städtischen Hilfe mussten die Gutsherren sich auch gegen feindliche Angriffe auf sich selbst stellen, wie sie es in jeder Beziehung anstrebten.

Erbaut werden diese Fortifikationen durch Frohnden der Colonen (,operae') iussu imperatoris oder procuratoris, wie die Bauinschriften selbst mittheilen. Vergl. C. VIII, 8701: Severus

---

[54] Zum Ausdruck vergleiche ,burgum . . ad salutem commeantium' in der Inschrift C. VIII, 2495.

Alexander . . muros castelli Dianensis extruxit per colonos eiusdem castelli[55]; 8710 (C. Aurelianese Ant.); 8777 (c. Cellense).

Der Bau der Castelle wird die Hauptfrohnde der Colonen gewesen sein. Auf ihnen ruht aber auch, was sonst an Bauleistungen im saltus benöthigt wird; und zwar werden sie vor allem zu Bauten auf dem Hofland angehalten, wie sie ja dem Hofland auch wirthschaftliche Dienste leisten: Hand- und Spanndienste zum Feldbau. Solche Bauten sind z. B. Hallen am Tempel: C. VIII, 11731 (588): [po]rticum sacram a solo co[loni saltus Massipiani fecerunt]; ferner arcus, also wohl die Thore des Gutshofes, wie noch so manche in Afrika[56] wie in den andern Provinzen (im Decumatenland! s. unten) erhalten sind. Vergleiche ferner C. VIII, 587: coloni saltus Massipiani aedificia vetustate conlapsa . . . arcuus duos a s(olo) f(ecerunt) iubente Provinciale Aug. lib. proc.

Ein wichtiger Bestandtheil des Schlosses sind die Bäder, die oft eine solche Ausdehnung haben, dass man zuweilen über den Badeanlagen die villa selbst übersehen hat[57]. Ich erwähne nur die grossartigen Thermen der villa des Postumianus (zwischen Sitifis und Cirta)[58]. Auf die Wiederherstellung von Thermen durch die Colonen scheint sich die Bauinschrift C. VIII, 14457 zu beziehen:

in his praed[iis . . pro salute imp. Caes.] L. Septimi

---

[55] Es leuchtet ein, dass hier coloni ‚kastelli‘ praesumtiv ist: als sie es bauten, waren sie noch coloni vici, der fertige Bau ist erst castellum.

[56] Vgl. Rev. archéol. 1893 p. 34. Das Portal eines Gutshofs zierte die Inschrift C. VIII p. 113 ‚Vobis salvis felix Villa Magna‘. Ich begreife kaum, wie Wilmanns diese Inschrift für die eines Stadtthores halten konnte. Freilich erscheint das Gut Villa Magna in den Episcopallisten (Villamagnensis), aber eben als Gut. Der Gruss ist eine Erweiterung des üblichen SALVE. Auf Stadtthoren ist eine solche Inschrift doch völlig unerhört. Abbildung des Portals einer Villa: Mélanges d'arch. et d'histoire 1894 p. 492.

[57] Vgl. Kraus: Kunst und Alterthum in Elsass-Lothringen (beschreibende Statistik etc.) Bd. III p. 983.

[58] Poulle im Recueil des Notices et Mémoires de la soc. archéol. de Constantine XIX (1878), auch separat abgedruckt 1879.

Severi etc. [thermas] vetustate conlapsas [coloni restituerunt].

Die Colonen der kaiserlichen Besitzung bei Aubuzza (C. VIII, 16411) erbauen, wie es scheint, einen Tempel ,pro salute' des Kaisers:

... coloni fun[di ... aedem fecerunt?] cum columnis ornatis idem[que d. d.].

In der Inschrift aus Hr. Salah heisst es:

coloni fundi .. itani maceriam dom(us) Cere(ris) s(ua) p(ecunia) f(ecerunt) idem q(ue) d(e)d(icaverunt).

Zu gutsherrlichen Tempeln gehören die Priesterthümer, welche wir bei den Colonen finden, eine sacerdos (C. VIII, 291) und ein aug(ur) vici (C. VIII, 280) im saltus Beguensis, eine sacerdos Cereris (C. VIII, 580) im s. Massipianus. Von einer ,aedes Cereris in praediis' mit Hallen, wie die oben in der Bauinschrift genannten, erzählt Plinius ep. IX, 39.

Wie die Duovirn die der städtischen Bauten, so nimmt der procurator saltus die probatio der den Colonen aufgetragenen opera und zugleich die dedicatio vor. Das zeigt C. VIII, 587. Wie aber im municipalen Gebiet die aus Privatgeldern gestiftete Anlage von dem donator dedicirt wird, so haben auch die Colonen, gewissermassen die Bürger der gutsherrlichen Gemeinde, für Bauten ,ex sua pecunia' oft selbst die Dedication: C. VIII, 16411 (s. p. 308) und in der neuen Inschrift aus Hr. Salah (ibid.). Aber die Erbauung kann auch eine den Colonen vom procurator auferlegte Geldlast sein, ein zweites munus, ein munus patrimonii neben dem munus personale[59], so dass die ganze Leistung ein mixtum munus darstellt (L. 18 § 26 D. 50,4); dann hat der procurator die Probation und Dedication; so ist es C. VIII, 587: coloni saltus Massipiani aedificia .. su(a) p(ecunia) r(estituerunt) .. iubente Provinciale Aug. lib. proc. eodemque dedicante.

---

[59] S. L. 1 § 3 D. 50,4 (de muneribus); L. 18 § 1 cit.

In der Bittschrift der Colonen von Gasr Mezuâr (C. VIII, 14428) werden tabernae in Beziehung auf die Colonen erwähnt. Man wird zu denken haben an solche Buden, wie sie nach der lex metalli Vipascensis im Interesse der ‚plebs metalli' von dem conductor verpachtet wurden. Diese tabernae fullonicae, sutrinae, tonstrinae und ähnliche Betriebe gehören zum ‚instrumentum fundi', zum Inventar des Gutes (s. L. 13 D. 33, 7 de instr. et instrumento legato; L. 15). Der Betrieb dieser für die Bedürfnisse des gutsherrlichen Personals eingerichteten Werkstätten und Kaufläden war wie der der Bäder, die natürlich nirgendwo fehlten, Regal des Gutsherrn und an seiner Stelle des conductor. Nur der, dem der conductor solche Betriebe verpachtet, darf sie ausüben (exercere); jeden Eingriff in dieses Recht, jeden, der nicht ‚institor' ist, trifft eine Strafe (l. Vipascensis). Was alles zum instrumentum fundi gehörte, sieht man aus dem tit. Digg. cit. ‚de instructo vel instrumento legato'.

Die Bauinschriften aus den kaiserlichen saltus lehren, dass die Colonen derselben in Castellen wohnten, also in geschlossenen Ansiedelungen. Man wird hierin ein Princip erblicken müssen. Die Ueberwachung der Colonen war so viel leichter, als wenn sie in casae, in Höfen, zerstreut wohnten. So finden wir denn auch in den kaiserlichen metalla, den Territorien, denen der saltus völlig analog ist, vici (l. Vipasc.). Im Uebrigen wird die Concentration des Arbeiterpersonals in Dörfern und Castellen nur bei den grossen und quasimunicipal eingerichteten Territorien die Regel gewesen sein. Ausser den Dörfern giebt es die Höfe, die casae der Colonen[60]. Casae ist bei den afrikanischen Ortsnamen sehr häufig:

> Billaticus de Casis Medianensis (Not. Num. 29); casulis Cavianensis (not. Byzac. 88); casae Calbenti (It. Anton. p. 7).

Der Hauptort des saltus Beguensis heisst auch schlechthin ‚Casae'. Wie vicus, castellum, villa ist auch Casae für den

---

[60] casulis atque castellis bei Apuleius Met. IX, 5.

ganzen Gutsbezirk gesagt worden: siehe oben, vergleiche auch Marcell. Chron. (Chr. Min. II, p. 100) ‚casas villae Daras.'

Die Gebäude des Sallandes: a) die villa.

Dienen die bisher besprochenen baulichen Anlagen der Gutsbezirke wesentlich den ‚publici usus', wie's in der einen Bittschrift der Colonen heisst, der Pachtleute, so sondert sich davon scharf ab die villa, der fundus im engeren Sinne, d. h. der in gutsherrlicher Eigenwirthschaft stehende Gutshof mit dem Hofland. Zwar glaube ich verneinen zu müssen (s. unten), dass das Herrenhaus der Gegenstand eines selbständigen Pachtkontraktes gewesen sei, dass, wie Mommsen annimmt, der ‚conductor' Pächter des Hoflandes, die coloni Pächter des übrigen in kleine Pachtparzellen vergebenen Landes gewesen sei; ich glaube nachweisen zu können, dass der conductor den ganzen Gutsbezirk pachtet, dass also die Kleinpächter, die Colonen, zu ihm im Verhältniss der Afterpacht stehen; aber das Hofland wird nicht in Afterpacht gegeben, sondern bleibt in der Hand des Conductor. Der Gutshof besteht aus dem Schloss, der Villa im engeren Sinne, und dem Complex der Wirthschaftsgebäude. Den ganzen Hof umgiebt, wie die Ruinen zeigen, in der Regel eine Mauer und ein Graben[61]. Das ist der ‚fundus muro circumdatus valido' bei Ammian XXIX 5 § 25. Der Gutshof mit seiner Befestigung war gewissermassen die Stadt, zu der die Colonendörfer gehören. So haben wir denn viele von den Villen hergenommene Ortsnamen: ‚Megrada villa Aniciorum' (It. Anton. p. 29), ‚ad villam Servilianam' (T. Peut. IV, 1—2); andere Beispiele s. oben p. 170.

In den guten alten Zeiten der römischen Landwirthschaft waren Wohnhaus und Hofgebäude durchaus ein Begriff: villa.

---

[61] Ein anschauliches Bild geben die sogenannten ‚Zehnthöfe' im Decumatenland (Bonner Jahrb. 79 (1885) p. 64 mit Abbildungen). Das Areal des Hofs ist oft recht bedeutend, ca. 9 Morgen. Ausser der Villa liegen im Hof bis zu 16 Wirthschaftsgebäude.

Das sehr einfache Haus war durchaus Nebensache, villa also ein rein wirthschaftlicher Begriff (s. Varro r. r. I, 13,1; 6). Als dann die goldene Lehre der Väter, dass man acht Tage auf der villa bleiben und nur am neunten, dem Markttag, die Stadt befahren solle (Varro II princ.) ins Gegentheil verkehrt und für den zu Reichthum gelangten Römer der städtische Luxus auch städtischen Wohnsitz verlangte, da diente dem modernen Herrn sein Gut nicht mehr zum Betrieb ländlicher Arbeit — die überliess man dem vilicus und der familia — sondern nur noch zum Sommeraufenthalt. Einem solchen Luxusbedürfniss genügt das einfache Bauernhaus nicht; seine Stelle nimmt das elegante, mit allem Comfort versehene Lustschloss ein. Wie diese Landsitze aussahen, davon können wir uns aus den Ruinen so vieler Villen z. B. an der Mosel[62] und überhaupt in Gallien, dann aber auch im Lande der Gutsherrschaften, Afrika, ein getreues Bild machen. Fehlt es doch selbst an gleichzeitigen bildlichen Darstellungen dieser Landschlösser nicht. Die Bäder, welche zur Villa eines reichen afrikanischen Possessors Pompeianus gehörten, sind geziert mit prächtigen Mosaikböden, welche Schloss und einige Hofgebäude darstellen[63]. Das Schloss ist ein langgestrecktes, mehrstöckiges Gebäude, flankirt von Thürmen, an die niedrigere Nebengebäude ansetzen. Die oberen Stockwerke zeigen Reihen grosser Bogenfenster. Ueber die Gebäude ragen hinweg hochwipflige Bäume, deren Charakter vortrefflich dargestellt ist. An einem Thurm steht die Inschrift: SALTVARI IANVS. Hier wohnt also der saltuarius, der ‚Inspector'. Ob sich das auf die ganze Villa oder auf einen Theil bezieht, wird schwer zu entscheiden sein. Für die afrikanischen Latifundien ist nicht in dem Masse wie für die italischen Absenz des Herrn die Regel. Eine Columellastelle kommt uns, glaub' ich, zu Hilfe. I, 6:

---

[62] v. Wilmoski: die Moselvillen zwischen Trier u. Nennig (Bonn 1864).

[63] s. Poulle im Recueil de la soc. arch. du dép. de Constantine 1878. Die Mosaiken sind abgebildet in Tissots Géographie comparée I p. 394 und auf besonderen Tafeln zu Poulle's Aufsatz.

„vilico iuxta ianuam fiat habitatio ut intrantium exeuntiumque conspectum habeat. procuratori supra ianuam ob easdem causas; ut is tamen vilicum observet ex vicino'.

Sowohl die Art der Beischrift, die sich auf den Thurm, also den locus supra ianuam bezieht, als die Identität des saltuarius mit dem auf grösseren Gütern üblichen procurator, empfiehlt es, ‚saltuari ianus' auf die Thurmwohnung des saltuarius zu beziehen.

Wir haben bei Statius, beim jüngeren Plinius (V, 6; II, 17) und dann bei Apollinaris Sidonius (II, 2 fundus Avitacus) Beschreibungen solcher Luxusvillen. Das ist ein rethorischer Topos so gut wie die liebliche Naturmalerei, deren rein platonischer und rhetorischer Charakter bei dem eingefleischten Städterthum des vornehmen Römers einleuchtet.

Immerhin diente in den Provinzen ein Theil dieser Landschlösser zur dauernden Wohnung der Gutsherren[64]. Es gab aber — und das ist die letzte Entwicklung — auch Villen ohne Wirthschaftsland, also ‚Villen' im heutigen Sinne. Von diesen gilt die Bezeichnung der Digesten: ‚si fundus villae est accessio' (L. 10 D. 33,7).

Ehedem war villa der Gutshof gewesen (s. o.) oder vielmehr das ganze Gut wie ‚fundus' vgl. L. 211 D. 50,16: ‚fundi appellatione omne aedificium et omnis ager continetur'.

Je bedeutender die Hof- und Wirthschaftsgebäude waren, je eher machte sich die Nothwendigkeit geltend, sie auch durch einen besonderen Namen von den Grundstücken zu unterscheiden. Im klassischen Sprachgebrauch ist villa der Complex der Hofgebäude (Wohnhaus und Wirthschaftsgebäude), fundus vornehmlich das bewirthschaftete Land, aber doch als weiterer Begriff von ‚Landgut' die villa einschliessend: ‚villa autem sine ulla dubitatione pars fundi habetur'. L. 15 § 2; L. 8 D. 7,4: . .

[64] . . ‚Amator suburbani sui regionis Azimac.' nennt sich ein cirtensischer Possidente.

,quia villa fundi accessio est'. Die weitere Entwicklung, die Beschränkung des Begriffs der villa auf das in ein Landschloss umgestaltete Wohnhaus ist schon geschildert. Eine andere Entwicklung war es — sie ist oben mehrfach charakterisirt — welche wieder zur Gleichsetzung von villa und fundus geführt hat: das Bestreben für das gutsherrliche Territorium ein die territoriale Hoheit repräsentirendes Centrum zu nennen. (p. 169 ff.)

Ich komme zurück auf die mit allem Luxus eines Stadthauses versehene Villa. Als v. urbana[65] wird sie in dieser Hinsicht von der villa rustica, den Wirthschaftsgebäuden, unterschieden (Columella I, 6). Als Schloss des Gutsherrn, als Residenz, wird sie gerne mit dem ursprünglich die Wohnung des praetor, des Statthalters, bezeichnenden Worte praetorium[66] benannt. Villa wurde auf die Wirthschaftsgebäude beschränkt; was es ursprünglich als Haupttheil des instrumentum fundi bezeichnet hatte, bezeichnete es jetzt als Nebensache.

Der Typus dieser Luxusvillen sind die Schlösser des Kaisers und der Aristokratie am Golf von Neapel mit ihrem Heer von Villensclaven, deren mehr sind als je zu einem Gutshof als Wirthschaftsleute gehört hatten. Mit Bitterkeit schilt Varro

---

[65] Urbanum praedium ist jede Anlage, welche nicht landwirthschaftlichen, sondern bloss wohnlichen, also vor allem auch Luxuszwecken dient. L. 198 D. 50,16.

[66] Z. B. ,Bais in praetorio' im Edikt des Claudius de Anaunis (Bruns Fontes[5] p. 224); Vitruv 6, 8; Sueton. Aug. 72; Tiber. 39; Calix. 37; Pallad. I, 8. Es ist unverkennbar, dass praetorium zunächst nur von den kaiserlichen Schlössern, welche als die Wohnung des ersten Magistrats übertragen praetoria heissen (sowohl die städtischen wie die ländlichen), dass dann aber wie in allem die Aristokratie den Namen auf ihre Schlösser übertrug. Eine ganz analoge Geschichte hat das Wort palatium. Es ist ursprünglich die domus Palatina, der Kaiserpalast auf dem Palatin; dann unter den germanischen Usurpatoren der römischen Kaiserherrlichkeit mit Hintansetzung der localen Bedeutung der Kaiserpalast überhaupt, die ,Pfalz'; schliesslich in unserer Sprache jedes ,Palais' einerlei ob dem Kaiser oder dem hohen Aristokraten oder sonst wem gehörig.

diese Degeneration der „Villa“ r. r. III, 2, 6: ‚tua ista (villa) neque agrum habet ullum nec bovem nec equam‘. Er spricht diesen Gebäuden den Namen villa geradezu ab: ‚nam quod extra urbem est aedificium nihilo magis ideo est villa quam eorum aedificia qui habitant extra portam Flumentanam aut in Aemilianis‘. Vgl. Plinius ep. IV, 6: ‚... nihil quidem ibi possideo praeter tectum et hortum statimque harenas‘.

Was alles zu einem solchen Lustschloss gehört, würde am besten in einem Commentar zum tit. Digg. de instructo et instrumento legato (33,7), wo das ausgiebigste Material vorliegt, geschildert[67]; hier ist es entbehrlich.

Ein Gutshof, der sowohl ein solches Schloss mit seinen Hallen, Triclinien, Apsiden, Atrien u. s. w. als auch die Wirthschaftsgebäude einschloss, muss allein schon ein bedeutendes Areal eingenommen haben. Und zu den Gutsherrschaften gehören durchaus solche Gutshöfe, nicht etwa allein ein Lustschloss. Wie die Dörfer der Colonen und der ganze Gutshof, so war auch das Schloss oft befestigt. Sidonius Apollinaris beschreibt (carm. 22) solch eine ‚Burg‘ (burgus Pontii Leontii). Ein solches festes Schloss steht in Kaua zwischen Aïn Musa und Orléansville (Maur. Caes.); vgl. Bull. de corresp. Afr. 1882 p. 147 ff. Es ist ein Gebäude (Hofraum und ringsum Gebäude) welches 40 □m bedeckt und das zugehörige Terrain, dessen Mauer eine Fläche von 300 □m umfasst. Solcher Anlagen liegen in der Umgegend noch viele, es sind entweder Burgen oder einfache Thürme. Ueber dem Portal des Schlosses zu Kaua steht, ‚SPES IN DEO FERINI‘. Ferinus hiess also der possessor. turres auf den Possessionem kennen wir aus der Inschrift von Aïn-Tinn (Gut der Caelia Maxima) und aus den geographischen Namen.

[67] Der Jurist pflegt sich von den ‚Realien‘, den concreten Dingen, an welche sich seine Rechtsgeschäfte anknüpfen, kaum Rechenschaft zu geben. Es ist also wünschenswerth, dass ein juristisch gebildeter Philologe die Fülle des römischen Lebens ausschöpft, die in den Rechtsquellen bisher begraben liegt, und der tit. 33,7 ist einer der vornehmsten in dieser antiquarischen Beziehung.

b) Die Wirthschaftsgebäude.

Es ist nun von dem andern Bestandtheil des Hofes, den Wirthschaftsanlagen, zu reden. Darunter sind zu verstehen alle zur wirthschaftlichen Exploitirung des Gutes gehörigen Anlagen. Also nicht die dem Luxus und dem Vergnügen der Gutsherrn dienenden, wie die Ställe der Rennpferde, deren Bild und Namen uns die Mosaik des Pompeianus zeigt (Tissot Geogr. I. p. 360), nicht das viridarium, der Park, sondern alle zur pars fructuaria und rustica (Columella) gehörigen Gebäude. Zur p. fruct. gehören Scheunen, Keller, Ställe u. s. w. Der zweite Theil der Wirthschaftsgebäude sind die Wohnungen der zum Gutshof gehörigen Leute, also der familia (die Colonen wohnen nicht auf dem Hofe, sondern in ihren eigenen Häusern oder Dörfern); denn die cellae der Sklaven sind Wirthschaftsgebäude so gut wie der Viehstall. Columella bezeichnet die Zelle der familia (einschliesslich des procurator!) und die Ställe des Viehs, also alles, was zur Unterkunft des instrumentum vocale und semivocale dient, als die pars rustica des Hofes — die ‚pars urbana‘ ist das gutsherrliche Wohnhaus. Diese Classificirung ist sehr folgerichtig und echt römisch. Wenn der Knecht des lieben Viehs halber da ist, so wird er auch nicht besser wohnen wollen wie das liebe Vieh. Man giebt ihm ein Gelass, wo am Stall noch Raum ist. ‚bubulcis pastoribusque cellae ponantur iuxta sua pecora.‘ Die Illustration giebt das Bild der Viehställe des Pompeianus, denen vorgeschrieben ist ‚pecuari locus‘.

Es ist klar, dass ein Gutshof nicht wesentlich anders ausgesehen hat, wie die Gutshöfe der heutigen Zeit. Die Abbildungen der Villa des Pompeianus machen denn auch einen sehr modernen Eindruck.

Die Verwaltung der Grundherrschaften.

Ich wende mich nun zur Verwaltung der Gutsbezirke. Ob der Possessor der Kaiser oder ein Privater ist, macht keinen wesentlichen Unterschied. Nur ist, da die Verwaltung der kaiserlichen Güter

nur ein Ressort der kaiserlichen Finanzverwaltung darstellt, hier die Verwaltung eine complicirtere, da jeder Domanialbeamte nur das Glied einer Beamtenkette darstellt. Die privaten Possessoren können, selbst wenn sie in verschiedenen Provinzen Landgüter haben, eine solche Centralisation entbehren.

Wie die Gutsbezirke als solche die reifste Form des Grossgrundbesitzes darstellen, so ist auch ihre Organisation die Culmination der früheren Formen.

Für die Grundherrschaften ist es charakteristisch, dass das Gut in der Regel nicht vom Possessor selbst, sondern von Mittelleuten verwaltet und bewirthschaftet wird. Die Possessoren wohnen schon zu Varros Zeit (II prooemium § 3), mehr noch als Columella schrieb (I praef. § 15) gewöhnlich in der Stadt (s. Kuhn städt. und bürg. Verfassung I, p. 32) wie die italienischen Possidenti der Gegenwart. Man hat[68] die Allgemeinheit der Nichtresidenz[69] bestritten, aber diese Kritik ist, wie die an den Angaben über die Ausdehnung der Latifundien geübte, hyperkritisch.

Wenn Sidonius Apollinaris gern die Bequemlichkeit seiner Villegiatur, die üppige Pracht der Felder und Wiesen schildert, so ist dies das Behagen des vornehmen Herrn an einem idyllischen Sommeraufenthalt, nicht das des Landwirths. Ausserdem ist nicht zu vergessen, dass die Beschreibung von Villen und Landschaften eine rhetorische ἔκφρασις ist so gut wie des Philostratos ‚Gemälde'. Man rechnet immer noch nicht genug mit dem rhetorischen Charakter der römischen Litteratur.[70]

Charakteristisch für die Gutsherrschaften der Kaiserzeit ist ihre Eintheilung in das von der familia des Herrn unter

---

[68] Fustel de Coulanges, Revue des deux mondes 1886 p. 865.

[69] Zur Geschichte des Begriffes: Roscher Nationalökonomik II[12] p. 204.

[70] Für den τόπος der Villenbeschreibung ist der erste Vertreter Statius (silv. II, 2: villa Sorrentina Pollii Felicis; I, 3: v. Tiburtina Manilii Vopisci), dann kommt der j. Plinius (ep. II, 17; V, 6). Sidonius Apollinaris (ep. II, 2; Fundus Avitacus; II, 9). Beschreibungen spielen seit Statius eine grosse Rolle. Bei Sidonius Apollinaris vgl. ep. II, 10 (Kirche in Lyon); carm. 23 (Narbo); carm. 18 (de balneis villae [Avitaci]).

einem actor oder vilicus bewirthschaftete Hofland und das in Kleinpachtstellen an coloni vergebene Pachtland. Diese Combination von Eigen- und Pachtwirthschaft ist in der juristischen Litteratur deutlich kenntlich. L. 32 D. 20, 1; L. 91 pr., L. 101 § 1, L. 78 § 3, L. 99 D. de legatis III (32); L. 10 § 4, L. 12 D. 7,8; L. 32 pr. D. 20,1; an allen diesen Stellen erscheinen familia mit actor und coloni neben einander (s. Weber Röm. Agrargesch. p. 248 Anm.).

Die Domanialbeamten: I. Der procurator tractus etc.

Dieser wirthschaftlichen Theilung geht zur Seite eine finanzielle Centralisirung der Gutsherrschaft in der Hand des procurator saltus. Im saltus Burunitanus erscheint der procurator als die dem conductor, dem Pächter des ganzen saltus — dass er dies, nicht nur der Pächter des Hoflandes ist, wie Mommsen annahm, wird unten erörtert werden — und den Kleinpächtern (den Afterpächtern des conductor) übergeordnete Macht: er bevorzugt in Streitigkeiten zwischen conductor und Colonen den ihm durch die längere Pachtzeit persönlich bekannten Generalpächter gegenüber den Colonen (Col. III des Dekrets des Commodus)[71].

Wenn Varro (I, 17,2) sagt, dass ein Gut entweder von Freien oder von Sklaven oder von beiden Klassen zugleich bestellt wurde, so bezeichnet er damit offenbar dieselbe Combination von Herrenland mit Sklaven und Pachtland mit

[71] Weber (p. 248, Anm. 60) scheint anzunehmen, dass sich das officium des Procurators nur auf das Herrenland bezogen habe, aber der Procurator repräsentirt vielmehr den saltus als finanzielle Einheit. Wenn er L. 21 D. 20,1 den Colonen gegenübergestellt wird, wie sonst auch der actor oder conductor, so folgt daraus doch nicht, dass er nur zum Herrenland gehöre wie die Colonen zum Pachtland. Zu der von Weber recipirten Ansicht, dass der conductor nur Pächter des Herrenlandes sei, stimmt diese Interpretation auch nicht, denn dann dürfte ja das Gebiet des procurator und das Gebiet des conductor nicht unterschieden werden, da beide nach jener Ansicht das Hofland innehaben. Es wird genügen auf die burunitanischen Urkunden zu verweisen.

freien Kleinpächtern. Bekanntlich ist diese Bewirtschaftung der grossen Güter in die germanische Agrargeschichte übergegangen. Auf den grossen Gutsherrschaften des ersten Mittelalters findet sich Herrenland (Saalland) neben den Höfen der Zinsbauern[72].

Das Hofland war der der Villa zunächst gelegene Theil des Gutes. Ferner sind Regalia die nicht zur Verpachtung geeigneten Bestandtheile des Gutes, wie die Waldungen, deren Jagd zum Vergnügen der Gutsherren dient, der Park, die Fischteiche u. s. w.

Der Procurator ist der direkte Vertreter des Gutsherrn, er residirt also meist wohl in der Villa, oder, wie es bei den afrikanischen Domänen gewesen zu sein scheint, in der benachbarten Stadt[73]. Der Procurator, auch der kaiserlichen Güter, ist natürlich Freigelassener[74]. Er hat nicht allein die finanzielle Verwaltung der Domäne, sondern die Regelung des Wirthschaftsbetriebs unter sich. Seiner Stellung entspricht die des actor oder vilicus, wo das ganze Gut in gutsherrlicher Bewirthschaftung steht. So erlaubt sich der Procurator des saltus Burunitanus, gegen den sich der erhaltene Beschwerdelibell richtet, den Colonen grössere Frohnden zum Hofland als in dem Domänenstatut festgesetzt sind, zuzumuthen. procuratores saltus nennt noch die Not. Dign. orient. p. 44 (Böcking) als Untergebene des v. ill. comes rer. priv. Ein Theoprepes (C. III, 536) war ‚proc. saltus Domitiani' und ‚proc. ad praedia Galliana'. Ferner kennen wir einen Provincialis Aug lib. proc. im salt. Massipianus (C. VIII, 587); aus dem s. Burunitanus

---

[72] Vgl. Roscher II[12] p. 200; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte II, p. 139 ff.; I, p. 128 ff.; 294 ff.

[73] Die mensae, die Kassen, welche den einzelnen Domänenbezirken (regiones) entsprechen, sind benannt nach einer Stadt z. B. mensa Vagensis; das ist wohl die dem kaiserlichen saltus am Bagradas entsprechende Kassenstelle.

[74] Ich kenne nur zwei procc. saltus freier Geburt, die beiden bei Mommsen (Hermes XV, 400) angeführten; der proc. Aug. praediorum saltuum Hipponensis et Thevestini (C. VIII, 5351) ist proc. tractus (s. u.).

den procurator Andronicus; der proc. Aug. reg. Chers(onensis) C. III, 726 ist auch proc. saltus, da der Chersones in seiner ganzen Ausdehnung Domäne gewesen zu sein scheint. Auch ist regio oft identisch mit saltus (s. unten).

Die Procuratoren einzelner kaiserlicher Güter werden in den Rechtsquellen und Inschriften, ohne dass wir jedesmal den Namen der Güter wüssten, oft genannt, ebenso die von privaten Grundherren.

Die der einzelnen Domäne vorgesetzten Procuratoren stehen auf derselben Stufe, wie die der andern kaiserlichen Territorien, z. B. der metalla (vgl. Dessau Inscript. lat. sel. p. 339 ff.).

Bei dem grossen Umfang der kaiserlichen Domäne in den afrikanischen Provinzen hat man zwischen die Intendanten der einzelnen saltus und die Centralbehörde Procuratoren eingeschoben, welche die Verwaltung eines tractus, eines grösseren Distrikts mit mehreren Domänen, unter sich haben. Wir kennen diese proc. tractus bisher nur in Afrika. Das ist ein neuer Beleg für die singuläre Bedeutung des dortigen Domaniallandes[75].

1. proc. tractus Carthaginiensis.

a) C. VIII, 11163 (Eph. V, 335), aus Hadrumetum: Q. Agrio Rusticano v. e. proc. Aug. n. | tract(us) Carthag. proc. privat. ration. per Italiam, proc. totius | . . . . . . STA | N. M. Aureli [An]to[nin]i Pi[i] A[ug.

b) C. VIII, 14763 (= 1269) aus Thisiduo:
T. Flavio T. fil. Quir. Gallico proc. Aug. prov. Afr. tract. Karth. [pra]e[f.] classis . . .

c) C. VI. 8608 aus Rom (=Dessau 1485):
Basso Aug. lib. proc. ab epistulis Graecis proc. tractus Carthaginiensis.

d) Eph. ep. VII, 50 (C. VIII, 11341) aus Sufetula (prov. Byz.):
. . Pomponio Cai filio Papiri[a] . . . muriano e. v. functo adv[oca]tione

[75] Die Verwaltung der italischen res privata nach regiones (s. unten) ist anders zu beurtheilen, da die italischen Domänen aus kleinen Gütern bestanden.

fisci Hispania[r]u[m proc. | A]lpium patrimoni tract[us] Karthaginis et a com[mentar]iis [pr]efector. praetori[o et pro]curatori ducenario Au[g. nost]ri dio[e]ceseos [H]a[drumet]in]ae etc.

e) Dekret des Commodus: Tussanius Aristo e. v. (s. Hermes XV, p. 397).

f) C. VIII, 1758 (Mustis) [proc. t]ract(us) Kart. et Galliae Narb.

g) C. VIII, 17899 (Thamugadi): C.] Annio Arminio Do[nato clari]ssimo puero | . . . ni Flaviani pro[c. patrimoni] tractus Carthaginiensis fi[lio . . .

2) proc. tractus Hadrumetini.

a) = 1 d.

b) Allmer et Dissard, Inscr. de Lyon II, p. 115 (= Dessau 1441; Henzen 6931; Wil. 2223) aus Lyon (N. V bei Mommsen, Hermes XV p. 399): . . II vir. ab aerario actor. publico II vir. a iure dicundo flam. Augustali cui divus Aurel. Antoninus centenariam procuration(em) prov. Hadrumetinae dedit, sacerdoti ad aram Caes. n.

c) C. VIII, 7039 aus Cirta (bei Mommsen N. I):
M. Claudius Q. f. Quir. Restitutus proc. Aug. dioeceseos regionis Hadrumetinae et Thevestinae et ludi matutini ed at putandas rationes Syriae civitatium, trib. leg. VII Geminae praef. coh. I Gaetulorum.

d) C. VIII, 11174 (Eph. ep. VII, 695) aus Segermes (Afr. procos): C. Posthumio Saturnino Flaviano e. v. procuratori centenario regionis Hadrumetinae fun[c]to etiam partibus ducenari ex sacro praecepto in eadem regione.

3) proc. tractus Thevestini.

a) C. VIII, 5351 (= Dessau 1435. Calama, Numidien): T. Flavio T. f. Quir. Maro | II vir. flamini perpe | tuo Ammaedarensium | praef. gentis Musulamio | rum curatori frumenti | comparandi in annona[m] urbis facto a divo Nerva Traiano proc. Aug. praediorum | saltum[76] [Hip]poniensis et Thevestini | proc. Aug. provinciae Siciliae | munici[pes] municipi.

b) = 2 c. (C. VIII, 7039).

---

[76] Vgl. Cod. Just. XI, 61: in pascuis saltibus rei privatae; saltus praediaque: tab. Veleias (Bruns, fontes p. 287).

c) C. VI, 790 Rom (Mommsen IV): Tyrrhenus lib. proc. reg. Thevestinae item Pannoniae Superioris.

d) C. VIII, 7053 Calama (Mommsen III):
L. Julius Victor Modianus v. e. proc. Auggg. nnn. per Numidiam v(ice) a(gens) proc. tractus Thevestini.

e) C. VIII, 11048, (Ksar Ghelân b. Gigthi in der Tripolis): dem Commodus ... sub cura Claudini | procura]t Aug. r[eg. The]-ve[stinae]; gesetzt nach 184 p. Chr.

f) C. XIV, 176 (Ostia): . . . lib. proc. reg. Thevestinae.

4) proc. tract. Hipponensis s. oben 3.

5) proc. reg. Leptiminensis, reg. Tripolitanae.

a-b) C. VIII, 16542 u. 16543 (Theveste): [M.] Aemilio Clodiano e. v. proc. Aug[g] n[n] patrimonii reg. Leptiminensis item privatae reg. Tripolitanae ob singularem eius innocentiam Oeenses publice. Ebenso C. VIII, 16543 die Sabratenses.

c) C. VIII, 11105 bei Thysdrus (Hr. Ksibat):
. . . [proc.] patrimoni per | regionem Leptita | nam proc. ration. | privatae per reg. | Tripolitanam . . . . [lib]erti et famil[ia] Caesar. nn.

Leptiminensis ist Ethnikon zu Leptis minor (vgl. Leptimagnensis: Cosmogr. Ravenn. V, 5). Die regio Tripolitana würde nach ihrer Stadt bezeichnet die Leptimagnensis sein (C. VIII, p. 2).

Die Titulatur dieser Procuratoren ist keineswegs constant. Es kommt vor:

proc. Aug. tractus = Carthago (a, c).
= Theveste (d)
„ „ dioeceseos regionis = Hadrumetum (c)
= Theveste (b)
„ „ provinciae = Hadrumetum (b)
„ „ provinciae Africae tractus = Carthago (b)
„ „ patrimoni tractus = Carthago (d)
= Leptiminor (a—c).
„ „ dioeceseos = Hadrumetum (a)

proc. Aug. regionis = Hadrumetum (d)
Theveste (c; e?; f)
„ „ praediorum saltuum Hipp. et Thevest: = C. VIII, 5351.
„ „ rat. privat. per reg. Tripolit. = Leptis a—c.

1) proc. rei priv. regionis.

Mit der Verwaltung der afrikanischen Domänen nach tractus ist zu vergleichen die der italischen res privata nach regiones, von der ich folgende Beispiele kenne (z. Theil nach Hirschfeld V. G. p. 45).

1) CIG 6771 *ἐπιτρόπῳ πρειουάτης διὰ Φλαμινίας, Αἰμιλίας Λιγυρίας*. Dieser Bezirk entspricht der augusteischen reg. VIII + IX.
2) C. III, 1464: proc. rat. priv. per Tusciam et Picenum (= regio VII + V).
3) VIII, 822: proc. per Flaminiam, Umbriam, Picenum (= R. VIII östlicher Theil + VI + V).
4) Ebenda: proc. priv. per Salariam, Tiburtinam, Valeriam, Tusciam (= R. I (Theil) + IV (nördlicher Theil) + VII).
5) Wilm. 1291: proc. privatae regionis Ariminensium = (R. VIII).
6) C. X, 1127: proc. reg. Calabric(ae) (= Theil der R. II.)
7) C. X, 6081: Aug. lib. proc. . . tractu(s) Campaniae (Theil von R. I).
8) C. V, 2385: verna disp. region. Padan. Vercellensium Ravennatium (Theil von Regio XI + VIII).
9) C. VI, 8583: lib. proc. Formis Fundis Caietae.
10) I. R. Neap. 2627: proc. viae Ost. et Campaniae.
11) C. IX, 334: proc. p. tractus Apul. Calab. Luc. Brutt.

Dass diese Distrikte ausschliesslich für solche der Domanialverwaltung nicht etwa zugleich für andere kaiserliche Einkünfte (rat. hereditatium etc.) sind, zeigt schon die Titulatur ‚proc. praediorum saltuum Hipponensis et Thevestini‘, in der vor den Namen

offenbar ‚tractus' ausgefallen ist[77], ferner der Umstand, dass die procuratores regionis (=saltus) Unterbeamte des proc. tractus sind (s. u.) Auch hat die ratio hereditatium und die Alimentation eine eigene Distriktverwaltung (vgl. Wilmanns Index p. 567; Mommsen in Feldmesser II p. 190 und Wilm. 1280). tractus wird man als den am meisten vorkommenden Ausdruck (9 mal) für den technischen halten dürfen[78]. Die übrigen lassen sich als nicht technisch nachweisen. Für provincia ist das einleuchtend; regio ist technisch ein kleinerer Domanialbezirk, nämlich entweder die einzelne Domaine selbst (regio und saltus Beguensis) oder, wie bald gezeigt werden wird, ein Complex mehrerer angrenzender saltus; so wenigstens für Afrika, in Italien scheint regio sich mit dem afrikanischen tractus (es kommt denn auch ‚tractus Campaniae' vor) zu decken. Da es stets (3 Beispiele) proc. rat. priv. regionis Tripolitanae heisst, und die italischen regiones solche der ratio privata sind, so möchte man vermuthen, dass regio speciell den Distrikt der res privata bezeichne.

2) Verhältniss von tractus und regio (saltus).

Ueber das Verhältniss der tractus zu den einzelnen Domänen hat uns die Auffindung des Mausoleums, in welchem das Personal des proc. tract. Carthaginiensis beigesetzt war, aufgeklärt (C. VIII, p. 1336 ff.). Unter diesem Personal finden sich neben den Bureaubeamten solche, deren Titel zeigen, dass sie für den äusseren Dienst, für die Uebermittlung der Domanialeinkünfte aus den Einnahmestellen an die Hauptkasse bestimmt waren. Es sind die schon genannten procuratores regionis mit ihrem Personal, den Kassenbeamten der einzelnen Domänen; hierher gehören folgende Beamte:

---

[77] Denn zu saltuum gehört Hipp. und Thevest. nicht: erstens wäre der Plural nicht passend, zweitens ist die procuratura regionis (= tractus) Thevestinae natürlich mit dieser Procuratur identisch.

[78] Vgl. Mommsen, Hermes XV, p. 409.

1) adiutor tabulari a men(sa) Vagensi; lib. Pii (C. VIII, 12883)
2) adiut(or) tab. a[d] men. Thisiduensi; lib. Pii (C. VIII, 13188)
3) dispensator reg(ionis) Thug(gensis); Sklave (C. VIII, 12892)
4) proc. reg. [Uci?]tanae; lib. (C. VIII, 12880)
5) proc. reg. Assuritanae; lib. (C. VIII, 12879).

Die Bedeutung dieser Beamten hat der Commentar zu den Inschriften des Mausoleums (Eph. V, p. 105 und C. VIII p. 1335 ff.) festgestellt. Da die Beamten (procc.; adiutor tab.; dispens.) der regiones Untergebene des proc. tractus Carthag. sind, so müssen die regiones Distrikte des tractus Carthaginiensis sein. Bekannt sind als solche die regio [Uci?]tana, Thuggensis und Assuritana. Da aber der dispensator reg. Thuggensis zusammenzustellen ist mit der mensa Vagensis (adiutor tabularii a mensa Vagensi) und Thisiduensis, so ergeben sich ferner ein regio Vagensis und Thisiduensis. Hierzu kommt ferner eine mensa der kaiserlichen Domäne bei Avitta Bibba, durch die Inschrift C. VIII, 12314, gefunden in den Ruinen einer Villa 3 Meilen südwestlich von Bibba (Bull. trimestriel des antiq. Afr. I p. 313): ‚Veneri Aug. sac. Delius Abascantus Aug. vil(ici) vicarius teloneum a fundamentis sua impensa restituit et ampliavit‘. Der vilicus entspricht dem procurator regionis, das teloneum der mensa. teloneum (*τελωνεῖον*) ist das Bureau, in welchem die *τέλη*, das heisst hier die Gefälle der Domänen, der ‚canon‘, eingenommen werden. Die mensae sind dasselbe. Sie sind das tabularium der einzelnen Domäne. Bureaus von Landgütern werden als calendaria oder tabularia in den Rechtsquellen öfter erwähnt: L. 91 pr. D. leg. III (32); L. 92 pr. ibid. Natürlich hatte jede kaiserliche Besitzung[79], sei es die Domäne sei es ein metallum, ein Bureau (vgl. Dessau 1599: tabul. marmor. Lunensium). Im Bureau der Domäne wurden die instrumenta emptionis venditionis, Rechnungen über Pachtgelder, kurz jede Urkunde aus der Domänenwirthschaft aufbewahrt (s. L. 92 cit.). In der

[79] Vgl. disp. villae Mamurranae Caes. n. ser. (C. XIV, 2431).

kaiserlichen Domanialverwaltung sind die Bureaus der saltus Unterkassen des tabularium tractus. Als Personal der mensae kennen wir einen adiutor tabularii (tract. Carthag.) a mensa und einen dispensator. Sie sind, da die mensa unter dem procurator regionis steht, die Untergebenen des Procurators.

Die vier mensae lagen, wie ein Blick auf die Karte zeigt, im mittleren Theil der Africa proconsularis. Damit ist der Umfang des tractus Carthaginiensis bestimmt. Der östliche Theil der Provinz Numidia gehört dann zum t. Hipponensis, (denn Hippo Regius (nicht H. Diarrythus) giebt ihm den Namen[80]) und t. Thevestinus. Da wir besondere Procuratoren des tractus Thevestinus kennen, glaube ich nicht, dass die Combination der numidischen Domänen unter einem ‚proc. praediorum saltuum [Hip]poniensis et Thevestini' die Regel war wie C. VIII p. 1336 angenommen wird. Der östliche Theil der procons. Provinz gehörte zu den t. Hadrumetinus, Leptiminensis und Tripolitanus (Leptimagnensis). Die Verwaltung der Domänen nach tractus ist also den Provinzen Africa proconsularis und Numidia eigenthümlich. Die Procuratoren der mauretanischen Domänen müssen direkt unter dem Procurator der Provinz gestanden haben. (s. oben p. 304).

Regio und saltus sind oft identisch. So wird im SC. de nundinis saltus Beguensis von der regio Beguensis geredet. Der proc. reg. Chers(onnensis) ist ebenfalls Procurator einer Domäne; vgl. ferner C. VIII, 7741 . . amator reg(ionis) suburbani sui Azimaziani; L. 91 p. D. de legatis III. Aber die regiones des tractus Carthaginiensis müssen schon ihren Namen nach, der stets eine Stadt enthält, nicht der eines saltus ist, von den saltus verschieden sein. regio ist wohl ein Complex mehrerer angrenzendor saltus, deren Centrum eine Stadt bildet, von

---

[80] Diese procuratorischen Bezirke entsprechen der diocletianischen Eintheilung. Zeugitana = tr. Carth.; Byzacene = tr. Hadrumet. et Leptimin.; Tripolitana = tr. Trip.

der die regio den Namen führt. Die procc. regionis sind Freigelassene wie die procc. saltus. Wie der Freigelassene Socrates ‚pro(c.) Augg. nn. III reg(ionum)' C. VIII, 4365 (Gibba in Numidia) zu deuten ist, weiss ich nicht. Der proc. Aug. reg(ionis) Chers(onnensis) aus Lysimachea (C. III, 726) ist Procurator der chersonesischen Domäne. Der Chersonesus kam aus der Erbschaft Agrippas an das patrimonium (s. Momms. zu Eph. ep. V N. 226, wo familia et populus (coloni) der Domäne erwähnt werden). Sein Procurator ist nicht zu verwechseln mit dem proc. provinc. Hellesp(onti) (Dessau 1374). Die Domäne ist später zur Provinz geworden (s. Hirschfeld Berl. Sitzungsb. 1889 p. 419 und Kalopotakis de Thracia prov. Rom. (diss. Berol. 1893) p. 11). Der *ἐπίτροπος ῥεγεῶνος Φιλαδελφηνῆς* (CIG. 3436) sowie die anderen nach asiatischen Städten benannten regiones (s. Marquardt St.-V. I², 339) haben dagegen nichts mit den kaiserlichen Domanialprocuratoren zu thun, wie Kalopotakis annimmt (p. 11 Anm. 2), sondern sind Steuerbezirke.

Die procuratores tractus stehen denen der Provinzen gleich; vgl. vor allem Thevest. d.: proc. Aug. per Numidiam vices agens procurat(oris) tract. Thevestini. Es ist eine Ausnahme, wenn als Procuratoren des t. Thevestinus zweimal Freigelassene fungiren (c f). Das kommt auch bei den Provincialprocuratoren vor. Der Tyrrhenus proc. tractus Thevestini war auch proc. Pannoniae Sup. Vgl. ferner C. X, 6081: Aug. lib. proc. prov. Mauretaniae et tractus Campaniae. Unter den Procuratoren der italischen Regionen sind 2 Freigelassene (No. 7 und 9).

Das Gehalt der Districtbeamten beträgt in der Regel wie das der Provincialprocuratoren 100 000 HS. (s. Hirschfeld V-G p. 263). ducenarii (Hadrum. d.; Carthag. d.) sind hier wie dort selten. Die Stellung des Procurators hängt eben von der Grösse des procuratorischen Sprengels ab. Weil nun die tractus der Africa procons. mancher Provinz gleichstehen, sind auch ihre Procuratoren denen der Provinzen in jeder Hinsicht gleichgestellt.

Lehrreich ist es, um die Bedeutung der Domäne in Africa procons. einzusehen, zu vergleichen, dass die metalla, weil sie viel weniger zahlreich sind, nach sehr grossen Sprengeln, die oft mehrere Provinzen umfassen (Hirschfeld a. a. O. p. 76; z. B. C. III, 8361) verwaltet werden. Es ist ja ein naturgemässes Verwaltungsprincip: je umfangreicher das Material, desto grösser die Arbeitstheilung. Aus demselben Grunde, aus dem die Domanialverwaltung Africas in mehrere Sprengel zerfällt, wird in den stark zur Aushebung herangezogenen Gegenden nach kleinen (nach gentes z. B. in den drei nordwestlichen Conventen der Tarraconensis), in den schwach betheiligten nach grossen Aushebungsbezirken ausgehoben.

Wenn die Behauptung, dass die procc. regionis die Kassen mehrerer saltus verwalten, zutrifft, so muss in jeder der sechs Städte (Vaga, Thugga, die Stadt der regio . . tana, Assuras, Thisiduo, Avitta Bibba) die mensa einer grösseren Domäne gewesen sein. Für Vaga würde der saltus Burunitanus vortrefflich liegen; für Thugga könnte man an den Complex der fünf aus der Inschrift von Aïn Wassel bekannten saltus denken. Schon dass es im tractus Carthag. sicher mehr als sechs saltus gab, wo ja schon s. Burunitanus, Philomusianus und die fünf von Aïn Wassel bekannt sind, genügt, um die regiones nicht mit den saltus zu identificiren. Wenn der proc. Aug. Patroclus (vgl. Ara legis Hadr.) ein Domänenstatut aufstellen lässt, welches auf fünf saltus Bezug haben soll, so muss er doch wohl diese fünf verwaltet haben. Vergleichen mag man, dass auch fünf zu einem Complex vereinigte fundi eine Einheit sind, wie schon der Name zeigt. Ein solcher Domänencomplex wurde dann sehr passend nach der Centralstelle als ‚regio Vagensis' etc. bezeichnet.

3) Provincialprocuratoren der Domäne.

Wo der Domänenbesitz der res privata oder des patrimonium und fiscus ein bedeutender war, finden sich eigene Provincialprocuratoren dieser Domänen, während sonst der pro-

curator provinciae, der Provincialprocurator des Fiscus auch für die Güter des Kaisers, die des patrimonium und der ratio privata, die Provincialbehörde gewesen sein wird. Im proconsularischen Africa und Numidia wurde die Procuratur des patrimonium von den ‚procc. tractus' verwaltet. Dem proc. patrimoni tract. Carthaginiensis und Leptitani steht also gleich der proc. patrim. Bithyniae, Ponti, Paphlagoniae (Wilmanns 1293) und der proc. patrimonii prov. Belgicae et duarum Germaniarum (ebenda). Ebenso giebt es Provincialprocuraturen der res privata, die mit dem proc. r. p. reg. Tripolitanae zusammenzustellen sind. Es sind der

proc. privat. rat. per Italiam (C. VIII, 11163)
der proc. rat. privatarum Bithyn. Ponti Paphl. (Wilm. 1293) und der
proc. rat. priv. prov. Maur(etaniae) Caes. (C. III, 1456).

Es hat also neben[81] dem proc. provinciae, dem procurator des Fiscus, in einigen Provinzen eigene Procuratoren für das patrimonium und die res privata gegeben. In den anderen Provinzen verwaltete der proc. prov. diese Kassen (Hirschfeld p. 43). Eine eigene Procuratur für die res p. der Provinz oder des tractus gab es natürlich erst seit der Begründung einer eigenen Verwaltung für die r. p., die man dem Septimius Severus zuschreibt (siehe aber C. VIII, 8810). Bis dahin hat der proc. patrimonii auch die später so genannte res privata unter sich. Wenn die procc. tractus des proconsularischen Africa meist einfach als procc. tractus, zuweilen als proc. patrimonii tract. Carth. und procurat. priv. reg. Tripolit. bezeichnet werden, so ist letztere Titulatur offenbar die jüngere und durch die Scheidung der res. p. vom patrimonium gegeben. Seit Abtrennung der r. p. dienten die tractus sowohl der Verwaltung des patrimonium im engeren

[81] Der proc. tractus ist nicht etwa dem proc. prov. untergeordnet; mit Recht hat wohl Mommsen die drei bei den Beschwerden der Colonen des s. Burunitanus in Aktion tretenden Behörden benannt als 1) a rationibus, 2) proc. tractus Karth., 3) proc. saltus.

Sinne (= Krongut) als der res p. (des Schatullguts). Die Procuratoren der beiden Theile der kaiserlichen Provincialdomänen stehen natürlich auf derselben Stufe. Daher bekleidet derselbe hintereinander und auch zuweilen zugleich sowohl die Procuratur der res p. als die des patrimonium; vgl. C. VIII, 16542: proc. Augg. nn. patrimonii reg. Leptiminensis item privatae reg. Tripolitanae (ebenso C. VIII, 11105). Timesitheus, der Schwiegervater des Kaisers Gordian, war (Wilm. 1293) ‚proc. prov. Bithyniae Ponti Paphlag. tam patrimonii quam rat. privatar.' Vielleicht ist Timesitheus nicht beides zugleich gewesen, obwohl auch dieses möglich ist.

4) Die Oberbehörden der Domäne.

Ueber den Provincialprocuratoren stand für den Fiscus die ‚procurator a rationibus' genannte Centralbehörde[82], welche in der Controverse zwischen den kaiserlichen conductores und dem Magistrate von Saepinum auftritt (Bruns Fontes[5] p. 217). Derselbe ist auch der erste Beamte für das patrimonium (Hirschfeld p. 35). Später (Hirschfeld p. 36) heisst er rationalis. Sein Gehalt beträgt 300 000 HS (p. 39) während die Provincialprocuratoren der beiden Kassen höchstens ducenarii sind. Mommsen hat in Lurius Lucullus, der die dem proc. tractus Carthag. übergeordnete Instanz bildet, den proc. a rationibus erkannt.

Die höchste Behörde der res privata ist der procurator, später magister rei privatae; wie der erste Beamte des Fiscus und des patrimonium ist er ducenarius (Hirschfeld p. 46). Unter Constantin heisst er wie die fiscale und patrimoniale Centralbehörde rationalis, nach Constantin comes r. p. (Hirschfeld p. 47). Ueber die spätere Hierarchie der res privata giebt die Not. dign. occid. p. 44 Auskunft. ‚sub dispositione viri ill. comitis R. P.' stehen die rationales, die Provincialprocuratoren der R. P.

[82] Wenn in einem fiskalischen Process der praef. praet. entscheidet (der saepinatische Fall), so thut er dies als Vertreter des Kaisers, ist nicht etwa Domanialbehörde.

Bekanntlich ist der natürlichen Entwicklung der Dinge gemäss wie das früher patrimonium genannte Krongut zum Schatullgut, so wiederum später das nachseverische patrimonium zur r. p. geworden, so dass es in der Not. Dign. nur eine res privata giebt (Hirschfeld p. 47). Der ‚rationalis rei privatae fundorum domus divinae per Africam‘ (Not. occ. p. 53) = dem ‚rationalis r. p. Africae‘ in L. 1 Cod. Th. 11, 19 ist der Verwalter des vor Severus zum ‚patrimonium‘ gehörigen gesammten kaiserlichen Grundbesitzes. Er entspricht also thatsächlich der Procuratur des ‚patrimonium tract. Carthag.‘ der vorseverischen Ordnung. Es giebt auch einen ‚rationalis Numidiae‘ (L. 4 Cod. Th. 10. 8) und einen ‚comes domorum Cappadociae‘ (L. 2 Cod. Th. 6. 30).

Eine der der Distriktprocuratoren ähnliche Stellung nehmen die Procuratoren ein, welche für die Gesammtverwaltung der confiscirten oder sonst wie in kaiserlichen Besitz gelangten Güter eines Privaten bestellt werden. Solche sind der ‚proc. ad bona Plautiani‘ (C. III, 7464) in Sarmizegetusa. Plautianus ist der von Severus im J. 203 ermordete Schwiegervater Caracallas. Ferner der ‚comes Gildoniani patrimonii‘ L. 7 Cod. Th. 7, 8; L. 16 Cod. Th. 9, 42 (de bonis proscriptorum).

Der praefectus praediorum Sic(ulorum) der genueser Inschrift (Orelli 3355), ein Freigelassener, kann auch mit dem proc. tractus oder provinciae verglichen werden.

Dass der saltus Burunitanus zum tractus Carthaginiensis gehörte, sehen wir aus dem Dekret des Commodus. Wir wissen nun aber, dass der tractus Carth. ein Bezirk der zum patrimonium, zum Krongut gehörigen Domänen war. Wenn also in jenem Dekret von agri fiscales geredet wird, so ist hier fiscus für patrimonium gesagt, nicht, wie es technisch gebraucht wird, für die Staatskasse.

Wie für die Domäne des patrimonium, des Kronguts und der res p., des Schatullguts, so gab es auch für die Fiscaldomäne tractus; das zeigt die Inschrift C. VIII, 2757: „. . ad fisci advocatio-

nes ter numero promotus Thevestinam Hadrumetinam, Thamu-[g(adensem)]'.

5) Das Personal des proc. tractus.

Aus den Grabinschriften des Mausoleums, in dem die familia et liberti Caesaris, welche dem proc. tract. Carth. unterstellt waren, begraben sind, lernen wir den Bestand dieses Personals kennen. Es ist folgender:

tabularius, lib(ertus)
ex tabulariis, lib.
custos tabularii, ser(vus)
[adiutor tabul. trib(utorum) ser. (C. VIII, 12 884)][83]
adiutor tabulari, lib. und ser.
adiutor a commentariis, ser.
adiutor ad instrumenta commentariorum, ser. librarius
ustarius
[calcu?]lator
praeco

zum Botendienst gehören:

exercitator cursorum, ser.
doctor cursorum, ser.
cursor, ser.; tabellarius, ser.

zum Vermessungsamt:

‚agri mensor' oder ‚mensor agrarius', lib. und servus;
cho[rog]rap(h)us, ser.

Schliesslich giebt es noch pedisequi für den persönlichen Dienst des proc. tractus. Ueber die Beamten des auswärtigen Dienstes, die Procuratoren der Domänen und das Personal der mensae (adiutor tabulari a mensa und dispensator) ist oben gehandelt.

Daraus, dass die agrimensores und das Personal der regio unter dem proc. tract. stehen, erhellt, dass dieser auch im ganzen Bezirk die Verwaltung ausübte, dass er nicht etwa ledig-

[83] Dieser Sklave gehört wie die trib(uta) eigentlich zur Fiscalverwaltung.

lich Finanzbeamter war. So finden wir denn auch, dass der proc. r. p. Mauretaniae Caesariensis in der Domäne der Ebene Medja durch den agrimensor eine Termination vornehmen lässt (C. VIII, 8812).

Auch vom tabularium des tract. Thevestinus kennen wir Personal aus Theveste: adiutor a comm. C. VIII, 16561; tabularius C. VIII 16 525, 2033, 2021, 10 628; collegius tabellariorum (1878), optio tabellariorum (1879); Aug. servi (1879—99). Auch von den regiones der italischen res privata sind Tabularien und Kassenbeamte bekannt: über das tabularium in Pola s. Mommsen C. V, p. 3; ein tabularius regionis Piceni C. VI, 8580; ein Herma Augg. verna disp. region. Padan. Vercellensium Ravennatium C. V, 2385. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass die regiones von Mittel- und Unteritalien von Rom aus verwaltet wurden und ein eigenes Tabularium nicht hatten (Hirschfeld p. 43).

Die dem proc. reg. Leptitanae et Tripolitanae die Inschrift C. VIII, 11105 (bei Thysdrus) setzenden ‚[lib]erti et famil[ia] Caes. nn.' müssen ebenfalls als das Personal des Tabularium einer der beiden regiones gefasst werden. Da der procurator regionis die finanzielle und wirthschaftliche Verwaltung der Domäne hat, muss er in der Stadt, welche der regio den Namen giebt, residirt haben, nicht etwa in Carthago. Dass procuratores regionis im Mausoleum der zum tractus Carthag. gehörigen liberti et familia Caesaris beigesetzt sind, erklärt sich aus ihrem Personalstand.

II. **Der proc. saltus.**

Vom proc. saltus gilt, was L. 31 pr. D. 34.4 über das officium des vilicus sagt: ‚praeest tam rei rusticae quam rationibus fundi'. Dass der procurator aber auch die Verwaltung des saltus besorgte, zeigen uns die Inschriften. Er befiehlt den Colonen die Baufrohnden und leitet somit die Bauverwaltung, hat also dieselbe Befugniss wie die Municipalverwaltung, nur dass hier der Gemeinderath die munitio beschliesst und den Aedilen aufträgt (lex col. Ursonensis cap. 98), während im saltus dies ‚magistratisches' Recht des procurator ist. Aber auch die rein wirth-

schaftliche Verwaltung ist sein Amt: der Procurator des saltus Burunitanus vermehrt auf eigene Faust gegen die lex Hadriana die agrarischen Frohnden der Colonen, die opera und iuga, die sie für das Hofland zu leisten verpflichtet sind. Ihm hat sowohl der conductor, der Generalpächter, wie die Colonen, die Parcellenpächter, zu gehorchen. Ihre Differenzen gehen an seine Entscheidung. Gewöhnlich ergreift er die Partei der Conductoren, der wirthschaftlich Starken gegen die überall als misera plebs auftretenden Kleinpächter. Seltener werden sich die Colonen der ‚conniventia' des Procurators zu erfreuen gehabt haben (L. 5 C. 11,66). Die in dieser Stelle berichtete Connivenz richtet sich auch nicht gegen den conductor, sondern ist eine Aeusserung des eigenmächtigen Schaltens und Waltens der Procuratoren auf den ihnen anvertrauten Gütern. Die Berichte über die donatistische — bekanntlich auch agrarisch bedeutsame — Bewegung vermelden häufig von einer Cooperation des Procurators mit den Colonen. Der Procurator ist eben faktisch der Herr des Gutes, da der Besitzer sich nur um die Renten, welche es ihm abwirft, bekümmert, im Uebrigen aber seinem Intendanten Alles überlässt. Von Uebergriffen der Procuratoren ist in den Rechtsquellen oft die Rede; vgl. L. 7 Cod. Th. 1,7; L. 1 Cod. Th. 10,4; L. 1 Cod. Th. 2,1.

Für die an den Fiscus zu entrichtende Grundsteuer (tributum) hält sich der Fiscus an den Procurator. Erst wenn dieser innerhalb einer gewissen Frist die fiscalischen Forderungen nicht erfüllt, wird der Gutsherr selbst belangt (L. 25 Cod. Th. de annona 11. 1 und Gothofr.).

Der stärkste Ausdruck der von den Procuratoren ausgeübten Tyrannei ist die Anmassung militärischer Exekution gegen die ungerechten Anforderungen widerstrebenden Colonen, von der wir im Libell der Colonen des saltus Burunitanus hören.

Als Vertreter des Gutsherrn zieht der Procurator z. B. die Abgaben, welche derselbe von gewissen in seinem Territorium vollzogenen Rechtsgeschäften fordert, ein. Das erfahren wir

aus dem Statut des metallum Vipascense, dessen Bestimmungen ohne Zweifel in jeder Domäne im Wesentlichen galten. Zumeist ist allerdings dieses Steuerregal dem Generalpächter als Bestandtheil der Einkünfte der Domäne übergeben worden (s. unten), dass aber gewisse Steuern der Procurator erhob, geht aus der Immunität, welche ihm gegenüber die ludi magistri geniessen, hervor (ludi magistros a proc(uratore) metallorum immunes es[se placet]). Die Nutzung, d. h. die Verpachtung des Domäneninventars, der tabernae, balnea etc., gehört dem Pächter, aber über einen Theil des ‚instrumentum' verfügt der Procurator. So hat er die ‚venditio (= Verpachtung) puteorum' (Bruns[5] p. 247), aber die centesima vom Kaufpreis bekommt der conductor (conductor ex pretio puteorum quos proc. metallorum vendet cen[tesimam ab emptore exigito] vgl. Zeile 15—16). Allgemein ‚si quas [res proc. metallorum nomine] fisci vendet locabitve iis rebus conductor socius actor eius praeconem praestare debito'. Wie der conductor das Recht der pignoris capio gegenüber den Eingesessenen des Territoriums hat, wenn sie ihm die schuldige Quote nicht leisten, so multirt der Procurator den Conductor, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (Zeile 30). Dies Multirungsrecht ist bezeichnend für die quasimagistratische Stellung des Procurators. Die multa verfügt der Magistrat kraft seines Coercitionsrechts nach eigenem arbitrium in beliebiger Höhe, die allerdings durch Gesetz — in diesem Fall die lex metallo oder saltui dicta — limitirt werden kann (multa maxima): s. Mommsen Staatsrecht I[2] p. 148; 158. In der lex metalli Vipascensis ist als Maximalmult die Summe von HS CC festgesetzt.

Ein Akt magistratischer Coercition ist auch die Züchtigung und die militärische Gewalt, welche sich der proc. salt. Burunitani gegen die Colonen erlaubt. Aber von Rechtswegen — das zeigt die Beschwerde der Gebüssten — scheint dem Procurator diese äusserste Coercition nicht gestattet gewesen zu sein, wie die Züchtigung — von Anwendung militärischer Gewalt natürlich

ganz abgesehen — selbst den Beamten des römischen Volkes untersagt war (Staatsrecht I² p. 155). Neben der Coercition, dem Zwang zur Erfüllung des eigenen Gebots, steht die Cognition, das Recht, zu strafen für das an Anderen begangene Delikt. Das Amtsverfahren muss die einzige Form der Judication auf den Domänen gewesen sein, denn die Ergänzung der magistratischen auf dem arbitrium des Magistrats beruhenden und nur beschränkten Coercition und Cognition, die ordentliche Judication des Civil- und Strafprocesses, bei der die Bürgerschaft und der Magistrat cooperiren, giebt es auf dem Gebiet der Domäne natürlich nicht, weil die Gemeinde fehlt. Es giebt nur magistratische Jurisdiction, um diesen Namen anzuwenden.

Die coercitorische und cognitorische Gewalt des proc. Aug. hat mit der von den Gutsherren der sinkenden Kaiserzeit in Anspruch genommenen Patrimonialgerichtsbarkeit nichts gemein. Die Coercition und Judication des kaiserlichen Procurators ist die Nachbildung der magistratischen, und zwar nicht der von den stadtrömischen, sondern der von den Municipalbeamten ausgeübten, denn das gutsherrliche Territorium ist ‚territorii municipalis instar'. Die Erwägung, dass an Ort und Stelle den Colonen Recht werden musste, führt schon allein zur Annahme einer procuratorischen Cognition an Stelle des municipalen Civil- und Strafverfahrens. Und wir haben denn auch Kunde von der Gerichtsordnung der kaiserlichen Domänen durch L. 3 C. Th. 10, 4 (aus dem Jahr 373):

‚in negotio criminali per rationalem (= procuratorem [saltus]) colonos vel conductores rei privatae nostrae, quorum repraesentatio poscitur, exhibendos esse, sinceritas tua cognoscat, in civili vero causa defensores domus nostrae adesse debere'. Also in Criminalsachen soll der Procurator Colonen und conductor an die staatlichen Behörden ausliefern, dagegen in Civilsachen soll der ‚defensor dom. n.', das ist der Procurator (s. Gothofredus) entscheiden. Die Procuratoren müssen, wie es bei ihnen stehend ist, die Auslieferungspflicht nicht geleistet haben, denn Honorius entzieht ihnen das Recht der Vermittlungsinstanz

und bestimmt, dass der Statthalter selbständig jeden Angeklagten, sowohl den zum Gut gehörigen wie den fremden ‚latitirenden' Colonen festnehmen darf (L. 11 Cod. Th. 2.1 [J. 398]).

Aus den Principien der Magistratur ist das freilich nicht abzuleiten, sonst würde eine solche Gerichtsbarkeit auf Grund des kaiserlichen Mandats zu vergleichen sein mit der, welche aus dem imperium der römischen Magistrate resultirt (Staatsrecht I³ p. 187). Für die Verhältnisse, auch die der Gerichtsbarkeit auf den Domänen, giebt es aus dem römischen Staatsrecht wohl die Analogie, und das Staatsrecht bietet die Vorlagen, nach denen diese eigentlich privaten Verhältnisse gestaltet worden sind, nicht aber die Begründung. Ein solches Herrenregiment, wie es auf den domanialen Territorien geherrscht hat, widerspricht der republikanischen Ordnung der Dinge völlig. Aber es entspricht dem immer mehr die alten Formen annullirenden persönlichen Kaiserthum. Dass der princeps den Ritterstand zu einer equestris nobilitas, zu einem ritterlichen Amtsadel gemacht hat, dies Oxymoron begreifen wir auch nicht aus den republikanischen Theorien von der Magistratur, wohl aber als eine Consequenz der gesteigerten persönlichen Machtfülle des Herrschers. Wie die kaiserliche Rechtspflege über der von den alten Beamten ausgeübten steht, so ist zu verstehen, dass seine Mandatare zum Theil von Rechtswegen wie der praefectus praetorio, zum Theil als kaiserliche Gehülfen jurisdictionelle Befugnisse hatten. Auch dem procurator provinciae ist nicht einmal, wo er als Einnehmer von Reichssteuern nicht sowohl proc. Caesaris als Reichsbeamter war, Jurisdiction zugestanden worden. Noch Alexander rescribirt (im Jahr 228, L. 2 C. 1. 54): ‚procuratores meos id est rationales indicendae multae ius non habere saepe rescriptum est'. Aber wie contrastirt hiermit das in der vor dem Ende des I. Jahrhunderts erlassenen lex metalli Vipascensis dem proc. metalli, also einem Freigelassenen, gegebene Multirungsrecht! Freilich erstreckte es sich nur auf das Territorium des Bergwerks, aber es handelt sich ja auch nur um eine princi-

pielle Frage. Dem persönlichen Gehülfen des Herrschers sollte die magistratische Jurisdiction versagt sein, und die Kaiser liessen es sich angelegen sein, das immer wieder zu bestätigen (saepe rescriptum est!), andererseits zogen aber die Procuratoren aus ihrem neben dem der republikanischen Beamten auch für die Reichsverwaltung (Steuererhebung!) eingesetzten officium die richtige Consequenz, dass ihnen auch die gleiche Cognitions- und Coercitionsgewalt zustehen müsse. Dass selbst die procuratores liberti Aug. Soldaten zu ihrer Verfügung hatten, wussten wir aus Plinius ad Traian. 27, 28 (Mommsen, Staatsr. II² p. 1024). Die ‚milites missi a procuratore Andronico in saltum Burunitanum' des Libells der Colonen sind ein neuer Beweis für den Umfang der von den Domänenprocuratoren usurpirten Zwangsgewalt. Die Posten, welche nicht allein in den Bergwerken (s. Marquardt St.-V. II², 265), sondern wohl auf allen Domänen standen (praesidium des salt. Philomusianus), werden also vom Procurator der Domäne abhängig gewesen sein. Die territoriale Gewalt der Procuratoren geht viel weiter als die der Municipalbeamten, denen bekanntlich das imperium, die selbständige Jurisdiktion der Beamten, versagt war (Staatsrecht I³ p. 187). Die juristische Etymologie von territorium: ‚territorium ... quod ab eo dictum quidam aiunt, quod magistratus eius loci intra eos fines terrendi id est summovendi ius habent', welche sachlich richtig ist, trifft auch für die Gutsbezirke zu. Die Procuratoren haben in ihren Territorien dasselbe ‚Bannrecht'; vgl. L. 3 § 1 D. de off. proc. (1, 19): ‚si tamen quasi tumultuosum vel iniuriosum adversus colonos Caesaris prohibuerint in praedia Caesariana accedere abstinere debebit idque divus Pius rescripsit'.

Das ist eben das Wesen der persönlichen Machtstellung des Herrschers, dass durch diese seine Gehülfen bis zum Geringsten herab eine Stellung einnehmen, welche ihrer bürgerlichen Stellung völlig widerspricht[84]. Je mehr sich die Identifikation

[84] Das hat schon Tacitus treffend bemerkt. Germania 25; ‚liberti non multum supra servos sunt; raro aliquod momentum in domo nunquam in

der staatlichen mit der kaiserlichen Gewalt vollzog, desto mehr musste, was früher magistratische vom Staat seinen Beamten gegebene Competenz war, in verstärktem Masse wegen der natürlichen Arroganz jeder Dienerschaft, auf die Procuratoren übergehen.

Diese quasimagistratische Gewalt der kaiserlichen Domänenprocuratoren fehlt den Procuratoren der privaten Grundherren natürlich; im übrigen ist ihr officium dasselbe wie das der procc. Augusti: die Verwaltung, vor allem die Finanzverwaltung des Gutsbezirks. Auf die Wirthschaft im engeren Sinn hat sich die Funktion der Procuratoren, deren Namen von der ‚procuratio rationum' herkommt, nur z. T. erstreckt (s. p. 344). Die war Sache des conductor oder, soweit der saltus in Eigenwirthschaft stand, des actor oder vilicus. Allerdings konnte der dominus beliebig die wirthschaftliche und finanzielle Verwaltung an seine procuratores und actores vertheilen, er konnte so gut dem procurator wie dem vilicus die rationes und die Landwirthschaft mandiren, aber im Allgemeinen ist der procurator mehr für die rationes, die andern Freigelassenen und Sklaven mehr für die res rustica. Der Procurator ist stets Freigelassener, während vilicus, actor etc. Sklaven sind.

Auf den kaiserlichen Gütern hat der procurator nie gefehlt und bei der auf diesen grossen Betrieben naturgemässen Arbeitstheilung ist er ausschliesslich für die höhere Administration bestellt und sein officium entspricht etwa dem der municipalen duoviri.

Wenn die Domäne an einen Generalpächter verpachtet war, so war die Bewirthschaftung dessen Sache; er liess wohl das Herrenland durch die familia Caesaris, die ja zum ‚instrumentum fundi' gehört, unter ihrem actor oder auch durch die eigene familia bestellen. Für das an Colonen vergebene Land bedurfte

civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur: ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt',

es, da jeder Colone wirthschaftlich selbständig ist, eines Wirthschaftsbeamten nicht. Hier kreuzen sich die Competenzen von procurator und conductor.

III. Andere Beamten.

Die Eintheilung des Gutes in ein Hof- und Pachtland ist, wie die Digesten zeigen (s. oben p. 328), die gewöhnliche Wirthschaftsform. Es giebt also überall einen actor. Wenn der Herr das Gut nicht verpachtet, so wird der actor, der sonst nur einen Theil des Guts unter sich hat, zum Intendanten und dem Procurator gleich. Dieser Fall liegt vor auf dem saltus der Caelia Maxima deren servus actor Numidius, wie auf den kaiserlichen Gütern der proc. Caesaris, Befestigungen anlegt[85].

Für den Intendanten des ganzen Gutes giebt es noch andere Namen.

> C. V, 5503 (vom lacus Verbanus) . . . d. m. L. Coeli L. f. Ouf. Baronis VI vir. pontifici IIII vir. a. p. curatori salt. Firroniani . . . ;

Orelli 3355 (Genua): Aur. Hilarus Aug. lib. praef(ectus) praed. Sic(ulorum); In C. X, 3910 (Capua) ein praefec(tus) Ti. Statili Severi. praefecti kommen bei Varro (RR. 1, 17 § 6) als Aufseher (Vögte) über die Sclaven des Guts vor, in den beiden Inschriften scheint der praefectus dem vilicus oder procurator zu entsprechen und Verwalter des Guts zu sein.

Saltuarius ist eigentlich jeder ‚qui ad saltum pertinet', vgl. L. 12 § 4 D. 33,7:

> saltuarium autem Labeo quidem putat eum demum contineri qui fructuum servandorum gratia paratus est, eum non qui finium custodiendorum causa; sed Neratius etiam hunc, et hoc iure utimur ut omnes saltuarii contineantur.

saltuarius ist eben ursprünglich adiectivisch, es wird daher

---

[85] Derselben Art sind: C. VI, 721 Atimetus Augg. nn. ser. act. praediorum Romaniorum; der actor Postumiorum (scil. praediorum) Orelli 2865 und die bei Orelli III, p. 181 im Index aufgeführten; vgl. Wilmanns p. 645.

pastor saltuarius gesagt (L. 8 § 1 cit.). L. 20 § 1 cit. bezeichnet saltuarii die familia.

Dass der Begriff schon früh ein speciellerer wurde, zeigt die Ansicht Labeos, der unter saltuarius *κατ' ἐξοχήν* den horrearius versteht[86]. Neratius nahm den Namen auch für den custos finium in Anspruch. Das bestätigt Ulpian mit dem Hinweis auf die allgemeine Bedeutung des Wortes. In der Inschrift C. IX, 3386 (Aufinum): ‚T. Venuasius T. f. Priscus T. Venuasius ⟩ (= Cai) l. Priscus portic(um) ex pec. saltuar(iorum) fac. cur.' sind die saltuarii offenbar die pastores oder pecuari des Weideguts (vgl. L. 8 § 1 D. cit). Allmählich ist dann die specielle Bedeutung = custos saltus wie vilicus durchgedrungen. Der saltuarius entspricht dem insularius, dem Intendanten der insula. L. 16 § 1 D. 7, 8: ‚dominus proprietatis etiam invito usufructuario vel usuario fundum vel aedes per saltuarium vel insularium custodire potest; interest enim eius fines praedii tueri'.

L. 60 § 3 D. 32: ‚. . topiarium enim ornandi, saltuarium autem tuendi et custodiendi fundi magis quam colendi paratum esse'. Dem entspricht die Glosse (Götz Corpus II p. 177): Saltuarius. *ὀρεοφύλαξ* (d. ist *ὄρους φύλαξ* weil saltus = mons silvester ist).

L. 60 § 3 D. 33,7 spricht dem saltuarius dieselbe Qualität wie dem procurator oder vilicus zu, die auch nicht sowohl für die Wirthschafts- als für die Oberaufsicht bestellt sind.

Die Bezeichnung der Thurmwohnung als ‚saltuari ianus' auf dem Mosaik von Utménia stimmt völlig zu den Anweisungen, welche Columella (I 6) für die Wohnung des vilicus giebt. So sind denn auch die inschriftlich bekannten saltuarii Intendanten des Gutes, z. B. C. VIII, 5383 (Calama) ‚saltuarius Neronis Ca[es.] Aug. ser.'

In der klassischen, der guten Zeit der römischen Landwirth-

---

[86] So dass der saltuarius zu vergleichen wäre mit dem ‚vilicus horreorum Galbianorum' (Dessau 1621).

schaft ist der Verwalter des Guts der vilicus, der ‚custos villae' wie man erklärt. Er hat sowohl die Wirthschaft wie die sonstige Verwaltung zu vertreten. Den späteren, complicirteren Systemen genügt ein einziger Beamter nicht. Die Verwaltung der rationes fundi wird von der der res rustica getrennt und der procurator oder actor sind nun die Intendanten, der vilicus, ihnen untergeordnet (vgl. Colum. I 6 . . ut is (proc.) tamen vilicum observet; L. 32 D. 20.1), der Leiter der Wirthschaft. Der Name actor ist dem municipalen Gebiet entlehnt: wie der actor rei publicae das Municipium vertritt (vor allem vor Gericht) so der gutsherrliche actor den Gutsbezirk. Diese Entlehnung des Wortes zeigt, dass actor der für das gutsherrliche dem Stadtbezirk gleichstehende Territorium charakteristische Beamte ist. Der alte vilicus tritt in dieser modernen Gestaltung der Dinge zurück und findet sich nur noch vereinzelt[87]. Die Wirtschaft mit einem Beamten, welches der vilicus, actor, procurator sein kann[88], ist für die alte einfache, die Einführung eine Art von Hierarchie — procurator und actor nebst den zahlreichen magistri der einzelnen Wirthschaftskreise — für die entwickelte Gutsverwaltung charakteristisch. Dass, wo der Gutsbezirk nur zum Theil Hofland ist, der actor auf das Hofland beschränkt ist, während der Procurator als Finanzbeamter und Intendant über das ganze Gut gesetzt ist, wurde bereits ausgeführt (p. 327). Im übrigen gilt von dem actor dasselbe was vom procurator gesagt ist.

Der conductor (Generalpächter).

Eine Mittelstellung zwischen dem Gutsherrn und den Beamten desselben nimmt der conductor, der Pächter des ganzen

---

[87] Noch bei Symmachus ep. VI, 31; während er in den Digesten natürlich noch häufig ist (L. 35 § 1 D. de legatis III: vilicus . . praedii Gaas in Galatien), fehlt er in den späteren Rechtsquellen gänzlich; inschriftlich vgl. C. VI, 276: ser. pecul. vilicus praed. Peducean. des Vespasian; Orelli 5015.

[88] Actor und vilicus für dieselben Personen L. 31 pr. D. 34, 4.

saltus, ein. Unbedingt untergeordnet muss ihm der actor, der Meier des Hoflandes, gewesen sein. Anders steht es mit dem procurator, der als Intendant des Gutsherrn auch den conductor zu überwachen hatte. Das sehen wir am besten aus der lex metalli Vipascensis: der proc. metalli büsst den conductor, wenn dieser seinen in dem Ortsstatut vorgesehenen Pflichten nicht gerecht wird. Aus dem Dekret des Commodus wissen wir, dass der procurator in Streitigkeiten zwischen conductor und Colonen zu vermitteln hatte. Im Uebrigen musste die gutsherrliche Autorität des conductor auf Grund des emphyteutischen Pachtverhältnisses und die quasimagistratische des procurator in fortwährende Competenzconflicte gerathen. Das beste Object für solche Collisionen waren die Colonen. Als Afterpächter — s. unten — waren sie vom conductor privatrechtlich abhängig, als gutsherrliche Bauern dem procurator unterstellt. Von Rechtswegen hätte dieser als Beamter die ‚misera plebs fundi' (Dekret des Commodus) gegen Uebergriffe des conductor in Schutz nehmen sollen, aber das Gegentheil, die Conspiration mit den ihm social näherstehenden conductores war wohl die Regel.

Der procurator war also weit entfernt, seiner Aufgabe, die richtende und schlichtende Behörde des Territoriums zu sein, zu erfüllen. Schuld war zum Theil daran der Mangel jeglicher Präcision in der Scheidung der amtlichen Functionen des procurator und der privatrechtlichen des Generalpächters. Aus der l. Vipascensis sehen wir, dass viele quasimagistratische Functionen gegenüber den Insassen des Bergwerks nicht vom procurator, sondern vom conductor ausgeübt werden. Der conductor erhält die aus der gutsherrlichen Hoheit resultirende Abgabe von Verkaufsgeschäften. Vor allem aber hat der Pächter bei jedem Verstoss gegen die in der lex metalli ihm zugeschriebenen Rechte die p i g n o r i s c a p i o, also das magistratische Pfändungsrecht! Nur das Multirungsrecht, auch gegen den conductor anwendbar, ist dem procurator ‚qui metallo praeest', vorbehalten. Es leuchtet ein, dass bei einer solchen Concurrenz der procu-

ratorischen und conductorischen Rechte Collisionen, die dann den Colonen am meisten trafen, unvermeidlich waren.

Die lex saltus liess dem Administrativerfahren Raum genug und selbst gegen sichere Paragraphen sehen wir den procurator und die conductores schalten. Obwohl in der lex Hadriana ausdrücklich die Fruchtquote und die Tagewerke der Colonen für das Hofland auf sechs Tage festgesetzt waren, hatte sich der conductor unter Connivenz des procurator erlaubt, beides zu erhöhen. Die Petenten empfinden es als besondere Unbill, dass der conductor, der doch nur Privatmann sein sollte, sich solche administrative Uebergriffe erlaubt[88]. Wie sehr die Conductoren geneigt waren, sich amtliche Befugnisse anzumassen, ist noch besser aus den späteren Constitutionen kenntlich; vgl. den tit. C. Theod. de conductoribus dom. divinae (10, 26) z. B. L. 1, wo ihnen untersagt wird, ‚nullum cuiuslibet nomen militiae(=magistratum) usurpent, nullius cingulo dignitatis utantur'. Dieselbe Verordnung wendet sich gegen das Bestreben der conductores, einen besondern Gerichtsstand einzunehmen, sie sollen völlig als Private behandelt werden.

Das Motiv solcher Usurpationen ist dasselbe wie bei den Procuratoren: die erhabene Stellung dessen, der sie in ihre Stellung gesetzt hatte. Nur war die Begründnng bei den Conductoren eine noch viel schlechtere als bei den Procuratoren. Diese waren doch wenigstens Mandatare des Kaisers und äusserlich sah dieses Mandat dem der Magistrate (die Magistrate sind mandatarii des Volkes, vgl. Mommsen Staatsr. I³ p. 8; L. 17 § 7 D. 50,1: mandare alicui magistratum; s. Heumann Lex. z. d. Quellen d. röm. Rechts⁷ p. 309), vor allem den eigentlich auch nur eine persönliche Beauftragung darstellenden, dann aber als Reichsamt geltenden der kaiserlichen Statthalter sehr ähnlich, obwohl es von Rechtswegen ein privat- und vermögens-

---

[88] Ademptum sit ius etiam proc(uratoribus) nedum conductori adversus colonos ampliandi partes agrarias aut operar. praebitionem iugorumve (Col. III).

rechtliches war. Dagegen fehlt für eine andere als privatrechtliche Auffassung des Pachtverhältnisses der Conductoren jeder Rechtsgrund. Die locatio conductio hat mit der Stellung der betheiligten Personen gar nichts zu thun. Der conductor, dem ein Freigelassener sein Gut verpachtet, ist nicht besseren Rechts wie der conductor des Kaisers. Aber das Schwergewicht des auctor iuris, des dominus für den procurator, des locator für den conductor, zog gewissermassen diese privatrechtlichen Kategorien in das öffentlich-rechtliche Gebiet hinüber. Ein anderes kam hinzu, um der natürlichen Arroganz aller mit der Person des Kaisers in einer Beziehung stehenden Personen einen Schein Rechts zu verleihen, der Charakter der kaiserlichen Conductoren als Erbpächter. Als solche, als emphyteuticarii possessores sind sie faktisch ‚quasi domini praediorum domus divinae‘ und werden auch geradezu domini genannt (s. Kuhn, Verfassung I p. 274). Da der grösste Eigenthümer des Reichs unmöglich sein Eigenthum überall selbst vertreten kann, lag die Anschauung nahe, als ob sein Eigenthumsrecht sich in viele zerspalten könne. Als kaiserliche ‚Statthalter‘ stehen die conductores somit weit über den privaten Grundherren, vollends wenn der Kaiser auf den Canon, das Zeichen seines Eigenthumsrechts, verzichtete und dies somit jeder äusseren Beurkundung entbehrte (L. 5 C. 11.71[90]) oder der Canon gar wirklich abgelöst wurde.

So wurden denn die conductores ein Stand und es heisst ‚conductor domini nostri‘[91] so gut wie procurator d. n.

Dieselbe Entwicklung nur ‚in malam partem‘ hat bekannt-

[90] Sane quia non ex omni parte excludenda est largitas principalis, rem divinae domus suae imperator, si velit, donabit ei qui eam possidet iure perpetuo, sive ipse iam meruit sive cuiuslibet tituli iure successit. videtur enim suam concedere pensionem non alteri nocere liberalitas quae possidentem iure perpetuo dominum vult vocari; vgl. den tit. Cod. Th. 11, 20 de collatione donatarum (possessionum).

[91] C. XI 549 (Ariminum): Leo qui fuit conductor domini nostri anus XX.

lich die Colonen zu einem Stande gemacht. Auch sie führen den privatrechtlichen Begriff colonus als Namen einer der untersten Kasten (s. unten).

Ich habe schon angedeutet, dass ich die conductores der kaiserlichen Domäne als Generalpächter der ganzen Domäne auffasse, nicht wie Mommsen (Hermes XV, 405) als Pächter nur des Hoflandes. Das soll nun ausgeführt werden.

Vielleicht können die Leistungen der Colonen an den conductor auch so, nämlich als Leistungen für das Herrenland und damit indirect für dessen Inhaber, den conductor, erklärt werden, aber ein Beleg für diese Auffassung fehlt ganz und gar.

Es treten im Gutsbezirk neben einander auf coloni und conductor. Darf man aber, weil die Colonen sich auf den einen Theil der Domäne, das ‚Pachtland', beziehen, folgern, dass der conductor sich nur auf den anderen, das ‚Hofland', beziehe, dass er nur dieses in Pacht habe? Ich glaube nicht. Ebensogut kann derselbe Pächter des ganzen Gutsbezirks sein, so dass er Generalpächter ist, die Colonen also seine Pächter, Afterpächter gegenüber dem dominus praedii, sind. Dies halte ich für das Verhältniss von conductor und coloni[92]. Wirklich ist so die untergeordnete Stellung der Colonen besser begründet, als wenn der conductor nur das Hofland inne hat. Eine Uebertragung der Herrenrechte an den conductor ist doch nur dann natürlich, wenn dieser im Bereich der ganzen Domäne an Herrenstelle steht, nicht dann schon, wenn er nur den Gutshof pachtet, wie die Colonen die Zinshöfe. Nicht aus der Pacht des Hoflandes, sondern aus dem emphyteutischen ‚dominium' allein lässt sich das Auftreten des conductor begreifen.

Da die Verhältnisse der gutsherrlichen Territorien durchaus den municipalen nachgebildet sind, — worüber unten im Zu-

---

[92] Es kam auch vor, dass der Pächter die ganzen Domänen wieder an Kleinpächter verpachtete, um eine grössere Summe aus ihren Pachtgeldern als sein Canon betrug herauszuschlagen. Gegen diese Finanzoperation wendet sich L. 47 § 1 D. 49, 14.

sammenhang zu handeln sein wird — soll meine Ansicht an der municipalen Analogie, die hier Beweiskraft hat, erläutert werden. Die operae, welche die Colonen dem Gutsherrn oder seinem Vertreter, dem conductor, für das Hofland leisten, sind eine Nachbildung derer, welche die municipes für öffentliche Bauten, also auf dem Gemeindelande zu leisten verpflichtet sind (s. tit. Dig. 50.3 de muneribus); das kann man auf 2 Weisen erklären: 1) die Gemeinde behält sich, als ursprüngliche Inhaberin des ganzen Territoriums diese Dienste für ihr Land vor von den Bürgern als Entgelt für die Cession des übrigen Landes an die Bürgerschaft, wie sich der Verkäufer eines Grundstücks eine Servitut reserviren kann (L. 19 D. 8,1); 2) oder die Dienste sind einfach der Ausfluss der Gemeindehoheit über ihre Bürger. Auf den Gutsbezirk angewendet ist der Rechtsgrund der operae ein noch stärkerer. Die Colonen sind nur Pächter, der Grundherr bleibt Herr des ganzen Gutes. Als solcher fordert er die operae wie er die Abgaben, die dann mehr ein vectigal denn eine privatrechtliche Leistung sind, fordern kann.

Ich folgere aus dieser Parallele, dass diese Leistungen nur zustehen dem Grundherrn und seinem Vertreter, und das ist der Pächter des Hoflandes nicht, sondern nur der Generalpächter des ganzen Territoriums.

Wäre der Conductor nur Pächter des Herrenlands gewesen, so stand er dem Colonen gleich. Die Schwierigkeit aus der Pacht des Hoflands die Herrenstellung der conductores abzuleiten, hat denn auch Mommsen nicht verkannt.

Nicht an das Hofland als solches, sondern an den Gutsherrn und damit erst dem von ihm bewirthschafteten Areal werden die operae geleistet.

Es fehlt auch wohl nicht an positiven Zeugnissen für meine Auffassung. L. 3 C. 11,63 [64] heisst es: ‚cognovimus a nonnullis, qui patrimoniales fundos meruerunt (= emphyteuticariis), colonos antiquissimos proturbari atque in eorum locum vel servos proprios vel alios colonos subrogari.‘ Die Stelle zeigt deutlich, dass der

conductor auch das Pachtland inne hat. Zugleich lernen wir, dass es Usus war, den Colonen in seiner Pacht zu belassen und vor allem nicht Pachtland in Eigenwirthschaft (mit Sklaven) zu nehmen. Das entspricht der veränderten Stellung des Colonats. Im tit. Digg. 33, 7 (de instructo vel instrumento legato) gehören die Colonen nicht zum instrumentum fundi, sondern instrumentum vocale sind nur die Sclaven und ihre ‚exercitores' wie actor, vilicus. Durch die glebae adscriptio tritt der colonus, dessen Character als freier, sich selbst bestimmender Pächter immer mehr zurücktritt, in das instrumentum ein. Die partes agrariae, die Fruchtquoten, welche die Colonen dem conductor entrichten (Dekret des Commodus Col. III und Fragment von Gasr Mezuar), können nichts anders sein als die vom colonus partiarius dem locator, was hier der ‚conductor saltus' ist, als Pachtzins gegebenen Quoten[93]. Selbst wenn es nicht der Canon, sondern eine andere ‚ausserordentliche' (extraordinaria functio bezeichnet die ausser dem Pachtcanon, aber ebenso wie dieser, ständig entrichtete Abgabe des superindicticium) Abgabe wäre[94], so würde sie an den Gutsherrn und an seinen Rechtsnachfolger, den Generalpächter, nicht an den Inhaber des Herrenlandes als solchen entrichtet. Sehr deutlich ist auch die von Mommsen selbst citirte Stelle L. 52 pr. D. 19,1 in der von dem ‚conductor saltus, in quo idem fundus est' geredet wird und wo der fundus an einen Colonen verpachtet ist. Ein Pächter des Hoflandes heisst auch nicht conductor saltus! vgl. ferner ‚coloni conducti praedii' (L. 27 C. de locato 4,65).

Eine andere Stelle, welche zeigt, dass der conductor Pächter des ganzen saltus ist, findet sich L. 1 pr. C. 11,63: ‚emphyteuticarios gravant coloni agros praeter consuetudinem occupantes

---

[93] Die Erklärung der partes agrariae als Herrenland bei Weber ist unhaltbar ebenso wie die von Mommsen als ‚Ackerfrohnden'.

[94] Was die ‚partes agrariae' nicht sind, wie die Unterscheidung von p. a. (als privatrechtlicher) und opera iugave (als gutsherrlicher Leistung) zeigt (Dekret des Commodus).

quos nullis culturis erudierunt; sed et inriguas fontium aquas usurpare conantur quarum fructus solis emphyteuticariis debentur.‘ Der conductor hat also im Pachtland das Wassermonopol. Man kann vergleichen, dass alles Inventar des metallum Vipascense mit der Pacht an den conductor metalli übergeht[95]. Grosspächter, die wieder an Afterpächter verpachten, finden sich auch in der städtischen Verwaltung: L. 53 D. 19, 2:

‚qui fideiussor exstitit aput mancipem pro colono publicorum praediorum quae manceps ei colono locavit, rei publicae non tenetur.‘

Wie so vieles, wird auch der Modus der Verpachtung von der städtischen Verwaltung auf die Domäne übertragen sein. Auch aus der agrimensorischen Ueberlieferung wissen wir, dass das städtische Land an einen manceps verpachtet wurde, der es selbst wieder ‚per centurias‘ locirte: Hygin de condicionibus agrorum Feldm. I, 116 Z. 12: ‚qui superfuerant agri vectigalibus subiecti sunt, alii per annos XXX alii vero mancipibus ementibus id est conducentibus in annos centenos.‘ Z. 21 ‚. . mancipes vero qui emerunt lege dicta ius vectigalis (d. h. die Aecker, wie oben genauer gesagt wird, und erst indirect die vectigalia), ipsi per centurias locaverunt aut vendiderunt.‘

In den nachconstantinischen Rechtsquellen sind die Pächter der kaiserlichen Domänen Erbpächter. Sie heissen conductores, perpetuarii (L. 1 C. 11. 71), possessores, emphyteuticarii etc.: vgl. Cod. Just. XI, 62; 65; 72. Schon im Dekret des Commodus scheint der conductor langjähriger Pächter zu sein. Die Angabe, dass der conductor den Procuratoren ‚[pe]r vices succession[is] per condicionem conductionis‘ bekannt sei, kann nicht wohl etwas anderes bedeuten als regelmässige Erneuerung der Pacht, also juristisch Zeitpacht — thatsächlich (indem durch tacitus consensus reconductio eintritt) Erbpacht. Der conductor pachtet gegen

---

[95] Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass sich Grosspacht mit Afterpacht auch auf der von den Censoren verpachteten republikanischen Domäne findet (Hyginus in Feldmesser I p. 116, 21, vgl. Weber p. 141).

eine feste, jährliche, in der Regel in bestimmten Fristen[96] zu zahlende Geldsumme, den ‚Canon'. In dem Canon ist zugleich die für das Territorium vom Emphyteuticar zu entrichtende Grundsteuer (tributum) enthalten.[97] Die Grundsteuer zahlt der conductor als Emphyteuticar[98] des Gutes, während der Colon als gewöhnlicher Pächter natürlich davon befreit ist. Wo das Gut an Colonen vergeben ist, zahlen diese ebenso gut das tributum wie sonst der conductor als Generalpächter.[99]

Ausser dem Canon und dem tributum haben die conductores die ‚munera extraordinaria' zu leisten. Als solche gelten 1. Zuschüsse zum Canon (augmenta, superindictio; s. Goth. zu L. 4 C. Th. 11, 19.: de conlatione fundorum). 2. Wegebauten L. 1 C. 11, 65, L. 4 C. 11, 75; an diesen Stellen wird ausdrücklich gesagt, dass die viarum munitio nicht zu den sordida munera gehöre. 3. Die sordida munera: Kalkbrennen etc. (s. Tit. C. Th. de extraordinariis s. sordidis mun. (XI. 16).

Der conductor darf nicht zugleich ein anderes munus, z. B. eine Procuration oder Curation übernehmen (L. 49 D. 19, 2; C. 5, 91). Auch die emphyteuticarii domus divinae sind also zu einer Kaste gemacht worden.

Haben wir bisher die leitenden Personen des Gutsbezirks kennen gelernt, so wird nunmehr über die Untergebenen desselben, Kleinpächter und Sklaven zu sprechen sein.

---

[96] L. 3 C. Th. 11, 19 (Jahr 364); durch diese Constitution ist beliebige Ratenzahlung gestattet (vgl. L. 4 C. 11, 62 [J. 366]; L. 2 Cod. Th. 12, 6 [J. 325]). Geld ist eben nicht stets präsent wie die annona.

[97] Ueber die Unificirung von Pachtsummen und Grundsteuer vgl. M. Weber p. 208; Kuhn I, 275; wenn öfter canon et tributum gesagt wird, so sind die Bestandtheile bezeichnet, nicht getrennte Leistungen.

[98] L. 7 § 2 de usufr. (7, 1); L. 4 Cod. Th. 11, 3.

[99] So ist es L. 3 C. 11, 48; colonus ist hier nicht etwa der Colon eines emphyteuticarius, sondern er ist selbst Emphyteuta; colonus ist eben stets auch noch in der alten Bedeutung von Kleinpächter verwendet worden, wenn auch in dieser Zeit meist colonus den nicht ein selbständiges Recht, sondern nur eine Pflicht vertretenden glebae adscriptus bezeichnet.

Die gutsherrlichen Arbeiter.

I. Die Sklaven.

Das Hofland ist der beste Theil des Gutes, das Kernland, es bildet das Territorium der Villa, des Gutshofes, und wird bewirthschaftet von der familia, sei es des Gutsherrn, sei es seines Generalpächters. Ihr Aufseher ist der actor, dessen Stellung, wenn er als Intendant des ganzen Gutes fungirt, eine recht bedeutende, in diesem Falle, wo er nur die Wirthschaft des Hoflandes zu beaufsichtigen hat, eine untergeordnete ist. Von der Gruppe der Wirthschaftssklaven ist zu sondern die familia urbana, die zum instrumentum des Schlosses gehörigen Sklaven. Die ganze familia wohnt in den Nebengebäuden der Villa.

II. Die Colonen (Unterpächter).

Das Correlat der gutsherrlichen Sklaven des Hoflandes sind die Colonen, die Pächter der kleinen Parcellen, in die der übrige Theil des Gutes getheilt ist. Die für die Kleinpacht übliche Pachtzeit, das quinquennium, muss auch für die ‚Colonen' κατ' ἐξοχήν, die gutsherrlichen, gegolten haben. Aber diese Pacht ist faktisch eine langjährige und sogar eine Erbpacht, da der Pachtvertrag stillschweigend erneuert wird und auf die Erben der Colonen übergeht. Schon Columella empfiehlt coloni indigeni. Das ius heredi relinquendi der lex Hadriana (Inschrift von Aïn Wassel) ist eben dieses, da von Emphyteuse wegen der partes fructuum keine Rede sein kann. Familia (servi) et colonia bilden einen Begriff, den der gutsherrlichen Arbeiterschaft, wie man modern sagen würde. Denn die Colonen sind zwar freie[100] Pächter, aber schon das De-

[100] Theils cives Romani (vgl. die burunitanische Urkunde) theils Peregrine: vgl. ‚colonos tuos Afros' bei Augustin epist. 58; die aus Römern und Eingeborenen bestehenden Gemeinden wie der ‚conventus civ. Rom. et Numidarum qui Mascululae habitant', die der ‚Afri et cives Romani Suenses' (Comptes rendus de l'Acad. d'Hippone 1892 p. 36) sind wohl kaum Colonengemeinden, sondern selbständige Bauern.

kret des Commodus zeigt sie uns in einem Verhältnis, welches nicht das einfach privatrechtliche des Pachtvertrags ist. Man wird bei der Frage nach der Entwicklung der Colonats zu seiner späteren bekannten Gestalt auszugehen haben von den kaiserlichen Colonen. Auf den kaiserlichen Territorien findet sich jene Vermengung privatrechtlicher Dinge mit staatsrechtlichen, ‚patrimonialen', wie es im Mittelalter heisst, welche dem conductor einen magistratischen, den Colonen einen unterthänigen Charakter verleiht, sie auf die Stufe des instrumentum herabdrückt.

Die neueste und ausgezeichnete Behandlung der Colonatsfrage ist die von Gino Segrè im Archivio Giuridico[101] gegebene. Mit Segrè's Resultaten kann ich mich im wesentlichen identificiren.

Während man früher den Colonat aus irgend einem, womöglich zeitlich fixirten Institut ableitete — eine ausführliche Kritik der früheren Hypothesen giebt Heisterbergk[102] und Segrè — zeigt Segrè, dass der Colonat das Resultat einer historischen Entwicklung der Kleinpacht auf den Grundherrschaften, vor allem den kaiserlichen Territorien, ist. Nicht mit vorrömischen abhängigen Bauern — wie es die aus Cäsar bekannten gallischen ‚clientes', die Heloten, Penesten, die ägyptischen ‚homologi' u. s. w. sind — nicht mit den Barbarenansiedlungen, die erst in der ‚constitutio de Sciris' (J. 309) als Colonen erscheinen, nicht mit bei der Manumission an die Scholle gebundenen Sklaven ist zu operiren, sondern mit der ‚Immobilisirung' der Stände, welche geeignet waren, dem Staat ökonomische und finanzielle Garantien zu leisten.

Schon Hegel (Gesch. der ital. Stadtverfassung) und Kuhn haben erkannt, dass der Colonat in dieselbe Kategorie wie der Decurionat gehört, dass er aus der späteren byzantinischen Ent-

---

[101] Vol. 42, p. 467 ff.; 43, p. 150 ff.; 44, p. 36 ff.; 46, p. 261 ff.

[102] ‚Die Entstehung des Colonats' (Leipzig).

wicklung des römischen Staates zu einem Zwangsstaat zu erklären ist.

Es lag nicht allein im Interesse der Possessoren, sich ihrer Pächter zu versichern, sondern ursprünglich auch in dem der Colonen, ihre Pacht zur Erbpacht zu machen. Schon früh führte diese Harmonie der Interessen zu einer im Erfolg für die Colonen höchst ungünstigen Verwandlung des persönlich selbständigen Zeitpächters in den ‚glebae adscriptus'. Die berühmte Marcianstelle (L. 112 pr. D. XXX; M. lebte in der II. Hälfte des III. Jahrhunderts), welche behauptet, dass es nicht angehe, ein Grundstück ohne seine inquilini — so heissen die Colonen — zu veräussern, und welche auf ein Rescript des Marcus und Commodus Bezug nimmt, ist dafür ein Beweis. Dass eine Immobilisirung der Colonen schon im III. Jahrhundert praktisch galt, aber noch nicht gesetzlich war, lehrt die Entscheidung des Philippus vom J. 244 (L. 11 C. 4, 65) ‚invitos conductores seu heredes eorum post tempora locationis impleta non esse retinendos saepe rescriptum est'. Also schon lange bestand die Tendenz, die Freizügigkeit der Pächter zu beschränken. Wenn man keine Interpolation annimmt, so ist auch eine Stelle aus Paulus Sent. (III, 6, § 48) sehr bezeichnend:

‚actor vel colonus ex alio fundo in eodem(=eo) constitutus qui cum omni instrumento legatus erat ad legatarium non pertinet, nisi eum ad ius eius (des legirten) fundi testator voluerit pertinere'. Dies ist der erste Beleg für die spätere Norm, dass kein Grundstück ohne seine Colonen veräussert werden solle (s. oben). Die Stelle giebt zugleich die Rechtskategorie, welcher der glebae adscriptus angehört; er gehört zum instrumentum fundi wie die Sklaven. Ulpian theilt noch die Ansicht des Labeo und Pegasus, dass der Colone nicht zum Inventar zu rechnen sei; das geht aus L. 12 § 3 D. de instructo 33.7[103] hervor.

[103] Quaeritur an servus, qui quasi colonus in agro erat, instrumento legato contineatur; et Labeo et Pegasus recte negaverunt.

Die privatrechtliche Vorstufe des Colonats war die Erblichkeit der Pacht, welche schon früh als wirthschaftliche Nothwendigkeit erkannt wurde (Segrè Arch. Giur. Bd. 43 p. 201)[104]. Die Verwandlung dieser Utilität in einen Zwang kann sich nur auf den Domänen vollzogen haben, wo wegen der Identität des Gutsherrn und des Kaisers die privatrechtlichen Verhältnisse gleich durch Reichsgesetze fixirt werden konnten. Dass den Conductoren des Kaisers quasimagistratische Befugnisse eingeräumt wurden (s. oben), ist ebenso horrend, wie, dass man die freien Pächter als instrumentum behandelt, sie also einfach den Sklaven gleichstellt. Ein privater Possessor konnte nimmermehr aus eigener Macht eine glebae adscriptio einführen so wenig wie er seine Colonen zu quasimunicipalen Frohnden anhalten konnte. Denn in dem Pachtvertrag konnten solche gutsherrliche Verfügungen nicht stehen, wohl aber in dem Domanialstatut, wie es die lex Hadriana ist[105].

Die Erwägung, dass die kaiserlichen Colonen schon früher weniger als eigene Rechtspersonen, als Pächter, denn als kaiserliche Leute behandelt worden seien, wird durch die afrikanischen Coloneninschriften völlig bestätigt; schon unter Commodus sehen wir die Colonen in einem Unterthanenverhältniss, aus dem die glebae adscriptio als letzte Consequenz nothwendigerweise resultiren musste. „Wenn die coloni ‚coloni domini n.' heissen oder ‚plebs fundi" (s. oben p. 308), so passen solche Bezeichnungen auf freie Pächter sehr wenig, wohl aber auf Sklaven. noster bezeichnet stets ein Eigenthumsverhältniss und hier ist es offenbar nicht ein aus Servilität fingirtes, wie in der höfischen Anrede, sondern ein legitimes. Die ‚plebs fundi' ist der Name des ‚instrumentum vocale' so gut wie ‚familia fundi'. Dass die Schol-

[104] Columellas ‚nexus civium' wird auch auf eine Gebundenheit der Pächter zu beziehen sein.

[105] Man hat erwogen (Weber p. 257, Anm. 122, 2), ob nicht die ‚lex a maioribus constituta' (Cod. 11, 50) eben die lex Hadriana sei. Das ist wohl undenkbar, da mit der ‚lex a m. c.' ein Reichsgesetz bezeichnet wird, während die l. Hadr. eine ‚lex privata saltibus Caesaris dicta' ist.

lenpflichtigkeit noch nicht im III. Jahrhundert völlig ausgebildet war, zeigt das späte Auftreten der Colonatsgesetzgebung. Gesetzlich ist die glebae adscriptio erst im IV. Jahrhundert geworden; aber faktisch war sie schon viel früher vorhanden. Die Colonatsgesetzgebung hat zu gelten als die Proklamation der für die Domänen kraft des Domanialstatuts gültigen Ordnungen als Reichsgesetze. Das ist die Consequenz der Personalunion, welche in der Person des Kaisers als des ersten Grundherrn nnd des ersten Gesetzgebers enthalten ist.

Die Adscription der Colonen auf den Domänen war wesentlich eine wirthschaftliche Operation gewesen, die Ausdehnung des Colonats auf die Kleinpächter des ganzen Reiches hatte einen finanziellen Grund: ob die Possessoren sich bei dem an die Scholle gefesselten Colonat wirthschaftlich besser standen, war dem Staat gleichgiltig. Ihn beseelt nur der Wunsch, steuerkräftige Unterthanen zu haben. Da nun die Rente der Güter zum grössten Theil aus dem Pachtzins der Colonen bestand, so musste der Staat, um seines Canons sicher zu sein, den Possessor seiner Colonen als der Producenten der Rente versichern.

Es ist bereits ausgeführt, dass die Colonen als Afterpächter des conductor, des Generalpächters zu fassen sind. Ihm entrichten sie ihre partes fructuum, ihre Fruchtquote (ara legis divi Hadriani[106] und Dekret des Commodus). tertiae partes sind es in der lex divi Hadriani; das ist ein hoher Canon und jedenfalls nicht eine blosse Abgabe an den conductor als Inhaber des Herrenlandes ausser der noch der Canon zu entrichten gewesen wäre. Die Auffassung des Drittels der Frucht als Abgabe ist unmöglich. Dagegen mögen die im Libell von Gasr Mezuar im Zusammenhang mit den Conductoren erwähnten centesimae ein Schoss sein. Vergleichen darf man, dass auch von den in der lex met. Vipasc. genannten Abgaben, deren Rechtsgrund die Abschliessung von negotia auf domanialem Boden ist, centesimae entrichtet werden. Mit den dem arcarius, dem Einnehmer

[106] Behandelt von mir im Hermes XXIX.

der res privata, von den Colonen als epimetrum zu leistenden centesimae (L. 11 C. Th. 10, 1) haben diese wohl nichts zu thun. Dass der Canon der Colonen in Fruchtquoten zu leisten sei, spricht energisch aus L. 5 C. 11, 48. Von den munera extraordinaria sollen die Colonen befreit sein (L. 1 C. 11, 48). Den Ertrag ihrer Ernte verkaufen die Colonen selbst: vgl. tit. C. Th. de lustrali collatione (13. 1) z. B. Lex 10; sie sind *αὐτοπῶλαι*. Dieser Verkauf wird auch in der neuen Inschrift von Aïn Wassel (Col. III, 13) erwähnt. Im angeführten tit. C. Theod. kommt dieser Verkauf zur Sprache, weil er nicht als negotiatio, die mit der lustralis collatio des aurum negotiatorium belegt ist, gelten soll. Einer Grundsteuer, dem tributum, unterliegen die Colonen als gewöhnliche Pächter nicht — ausser wenn sie etwa ein eigenes Grundstück ausser dem gepachteten besitzen (L. 14 C. Th. 11. 1). Aus diesem Grunde begaben sich die der Steuerlast unterliegenden kleinen Grundeigenthümer immer mehr unter das ‚patrocinium' der Possessoren (vgl. Salvianus de gub. dei. V, 8).

Ausser den partes agrariae, ihrem Pachtzins, haben die Colonen als Insassen des gutsherrlichen Territoriums Dienste (‚Frohnden') und zwar operae (Hand-) und iuga (Spanndienste) zu leisten und zwar werden im Dekret des Commodus je zwei Tagewerke jährlich verlangt an operae aratoriae, sartoriae, messoriae. So stand es in der lex Hadriana, dem Ortsstatut der Domäne. In der anderen in den Ruinen des Castells zu Gasr Mezuar gefundenen Urkunde werden vier der obigen Tagewerke erwähnt. In welchem Zusammenhang, ob als widerrechtlich verlangte oder als zu leistende, ist nicht sicher; letzteres ist wahrscheinlicher. Dass solche Leistungen nichts mit dem Pachtverhältniss zu thun haben, sondern vom kaiserlichen Gutsherrn kraft seiner territorialen Hoheit nach municipaler Analogie geheischt werden (s. Mommsen Hermes XV, 406), ergiebt der tit. Dig. L. 4 de muneribus. Diese opera sind munera personalia (vgl. L. 18 cit.). Wie die opera municipalium für die Allmende,

so werden die der Colonen für das Hofland geleistet. Die Inschriften lehren, dass die Colonen ausserdem zu Baufrohnden gehalten waren und zwar theilweise mit eigenen Geldleistungen, sodass diese Praestationen unter die Kategorie der munera mixta, der aus munera patrimonii und munera personalia combinirten Pflichtigkeiten, fallen (s. L. 18 § 26 cit. D. 50, 4). Solche Baufrohnden sind vor allem die Erbauung und Wiederherstellung der castella des saltus; über andere Bauten der Colonen s. oben p. 319. Ziegelstreichen wird als opus erwähnt in der Inschrift von Gasr Mezuar. Die gutsherrliche Abhängigkeit der Colonen erstreckt sich noch auf andere Gebiete. Aus Augustins Correspondenz ersehen wir, dass die Possessoren des IV. Jahrhunderts wie die Territorialherren der Reformationszeit den Grundsatz befolgten ‚cuius regio eius religio': Im 66. Brief tadelt Augustin einen Possessor, dass er seine Colonen wieder der alleinseligmachenden Kirche entzogen habe, im 58. Brief belobt er einen andern, weil er sie zur Orthodoxie gehalten habe. Wenn die Colonen der kirchlichen Patrimonien eine Heiratsabgabe entrichten, wie wir aus Gregors Briefen wissen, so ist das wieder ein anderer Zug.

Der Rechtsgrund dieser patrimonialen Unterthänigkeit der Colonen ist die Territorialität der Grundherrschaften. Sie besteht also für die praedia senatorum ebensogut wie für die kaiserliche Domäne. Als glebae adscripti hören die Colonen auf Angehörige einer anderen Gemeinde zu sein, also die coloni cives Romani scheiden aus dem Municipalverband aus. Als originarii sind sie allein gutsangehörig. Das Gut ist nicht ihr Domicil, so dass sie ausser zu den gutsherrlichen noch zu municipalen munera verpflichtet wären, sondern ihre domus.

Der conductor des metallum Vipascense verpachtet als Usufructuar[107] das ganze instrumentum, die für die Bedürfnisse

[107] Vgl. conductor frui debeto ita, ne alius in v[ico metalli Vipascensis inve] territori[o] eius . . . (Zeile 32 des l. met. Vip.); L. 9, D. 19, 2; dem conductor ist frui licere zu prästiren.

der Insassen des metallum bestimmten Werkstätten und Buden sowie die anderen dem Gemeinwohl dienenden Anlagen, wie die Bäder, an Unternehmer. Es versteht sich, dass der conductor saltus als Generalpächter ebenso das ganze Inventar des Gutes überkommt, so z. B. den Niessbrauch des fliessenden Wassers: L. 1 pr. C. 11, 63. Der Colone hat das zur Verrichtung seiner Wirthschaft Nothwendige frei wie die milites und die familia Caesaris die Benutzung der Bäder im metallum Vipascense (Z. 22). Das ist auch ein Beleg für die Gleichstellung der Colonen mit der familia. Für das über das wirthschaftliche Minimum hinaus gebrauchte Wasser zahlen die Colonen dem conductor eine Pacht: pensio oder accessio (also einen Zuschlag zum canon). Die tabernae der lex met. Vipascensis kommen auch im Libell von Gasr Mezuar vor.

Die Colonen wohnen in den ‚vici circa villam', die in Africa castella sind, oder in Höfen (casae). Bei der glücklichen Erhaltung der antiken Ueberreste in Africa unterscheiden sich die Gutsbezirke mit ihren kleinen Castellen und Dörfern oder Gutshöfen deutlich von den grösseren Ruinenflächen der Städte[108].

Die Colonen gelten als Angehörige der Gutsbezirke, der gutsherrlichen Landgemeinde möchte man sagen; sie sind seine vicani wie die vicani Arelicenses Angehörige der Stadtgemeinde Verona sind (s. C. V p. 400) Während coloni die privatrechtliche, drückt populus, plebs die öffentliche Stellung der Colonen aus. ‚populo et familiae Caesaris' heisst es in der In-

[108] Wer sich von dieser Topographie einen Begriff machen will, muss die französischen Zeitschriften über das römische Africa lesen (Recueil de Constantine; Bulletin trimestriel des antiquités africaines, fortgesetzt als ‚Revue de l'Afrique française'; Bull. de l'Academie d'Hippône); vgl. jetzt vor allem den Bericht über die von Mr. Gsell und Graillot unternommene Reise im Norden des Aurês (Mélanges d'arch. et d'histoire 1893 und 1894). Das ganze Gebiet des Wed Rummel zwischen Arsacal und Sitifis zeigt diese Physiognomie. Ferner der saltus Massipianus (Tissot Géogr. comparée II, p. 632), der des Pompeianus bei Cirta (Recueil de Constantine p. 431 ff), der des Postumianus (nördlich vom Massipianus vgl. Wilmanns C. VIII, p. 73: ‚oppidula vicive').

schrift aus Coela (Eph. ep. V N. 226); plebs fundi . . . tani in der von Hr. Salah (s. p. 308). Im Gebiet der Bagradasdomäne dedicirt ein [sacerdos] Saturni cum po[pulo]; s. Feldm. I p. 53; populum plebeium sagt auch Frontin p. 298 und plebs ist in den Rechtsquellen die technische Bezeichnung der staatsrechtlichen Qualität der Colonen (s. L. 26 Cod. Th. 11,1).[109] Weil sie die Lasten des gutsherrlichen Territoriums zu tragen haben, sind auch die coloni Caesaris von municipalen munera befreit (L. 6 § 11 D. 50, 6). Wie die vicani der Stadtflur haben auch die Colonen ihre Art von Gemeinwesen, ihren magister und ihre sacerdotes. Der magister ist im saltus Burunitanus und aus Hr. Salah (fundus . . . itanus) bezeugt. In beiden Fällen ist's ein Freier. Wir wussten ja aus dem Dekret des Commodus, dass ein Theil der Colonen cives Romani seien. Ein aug(ur) vici im s. Massipianus (C. VIII, 280 = 11 460); eine sacerdos Cererum ebenda (C. VIII, 880). Die magistri der Colonen sind nicht den decuriones der Sklavenkollegien zu vergleichen, sondern sind magistri vici oder castelli, wie es ja augur vici heisst. Rechtlich gefasst war das unzulässig, da Dorfgemeinden eine Stadtgemeinde voraussetzen, aber die thatsächliche Gleichheit der gutsherrlichen und der städtischen Territorien ist auch

---

[109] Wohl nicht gutsherrliche sondern selbständige Bauern sind die ‚cultores qui Sigus consistunt‘ (C. VIII, 5695); Recueil de Constantine 1878 (XIX) p. 36: Neptuno Aug. sac. cultores Cararienses v. s. l. a; die Bezeichnung als cultores ohne weiteren Zusatz (eines Gottheitsnamens) kann nur auf agri cultores gehen, cultor und colonus sind ja Bildungen vom selben Stamm (col-itores, col-oni). Bull. de l'Académie d'Hippône 1887 p. 147:

> Marti Aug. sacrum C. Pompeius Victor m(agister) c(astelli) ex praecepto arato(rum) loc(i) d(eo) Satur(no) aram s(ua) p(ecunia) f(ecit) et ded(icavit).

Cultores und aratores sind offenbar dasselbe wie possessores: vgl. possessores vici Verecundensis, p. v. Bardomagensis; p. v. Vindoniani (s. Seite 316), sind die Bauern eines Dorfs oder Castells. Als bäuerliche Gemeinden heissen sie vicani oder pagani. Cultor, arator, possessor sind im Gegensatz zu ‚vicani‘, zum Namen der Corporation, die des bürgerlichen Gewerbes; die Grundbesitzer, welche in der Stadt wohnen, heissen ebenso possessores.

hierin ausgedrückt. Als vicani des Gutsbezirks haben die Colonen denn auch einen Gemeindenamen, den des Castells. coloni castelli Cellensis, Dianensis (s. ob. p. 306 ff.), coloni caput saltus Horreorum (= col. vici ‚Cap. S. Hor.'). Daneben nennen sie sich auch nach dem Gutsbezirke als solchem, denn sie sind incolae des saltus — der vertritt für sie die Gemeinde — und coloni castelli hat eine locale Qualität; vgl. plebs fundi . . itani (Hr. Salah); coloni fundi Ver . . . (C. VIII, 11735); coloni agri Caeli (C. VI, 9257) u. s. w.

Als gutsherrliche Unterthanen sind die Colonen von municipalen Pflichten, vor Allem von den munera decurionalia befreit vgl. Gothof. zu L. 33 Cod. Th. 12,1.

Jeder Colone ist als Pächter eigentlich eine selbständige Rechtsperson sowohl dem Gutsherrn wie den anderen Colonen gegenüber. Aber wie überall tritt diese privatrechtliche Auffassung zurück hinter der durch die Stellung des saltus gegebenen. Die Colonen bilden als Einwohner des Territoriums eine Einheit, sie treten geschlossen auf wie die vicani und municipes als plebs, populus fundi und gehen geschlossen vor, wenn einem von ihnen Unbill widerfährt (Beschwerde der Colonen des s. Burunitanus). Da jede Pachtparcelle juristisch für sich steht, ist das Hofsystem, der Fall, dass jeder Colone auf seinem Pachtland sitzt, das entsprechende; aber der gutsherrlichen Verwaltung musste an einer Concentration der Colonen liegen, wie die Sklaven zusammen wohnten. Darum werden die Colonen einer Anzahl von Pachtparcellen einem vicus oder castellum zugetheilt und bilden eine vicane Gemeinde wie die Hufenbesitzer der Dorfflur.

Die inschriftlichen Zeugnisse[110] lehren besser als alle andern Erwägungen, wie früh schon die Colonen gutsangehörig

[110] Ich stelle hier alle inschriftlichen Zeugnisse des gutsherrlichen Colonats zusammen:

1) Coloni caput saltus Horreorum Pardalari, dieselben auch col. Kalefacelenses Pardalarienses.

gewesen sind. Wie der Bürger nicht seine städtische, so kann der Colone nicht seine gutsherrliche origo ablegen (vgl. L. 6 D. 50. 1) Die glebae adscriptio ist nur der Trumpf auf die innere Zugehörigkeit zur origo. Rechtlich hat der Municipal auch sein Hauptdomicil stets in seiner Heimathsgemeinde, aber faktisch kann er domiciliren wo er will. Diese Freizügigkeit hat man dem Colonen abgeschnitten und aus der origini adscriptio eine glebae adscriptio gemacht. In dem Gasr Mezuar genannten Castell, dessen Zugehörigkeit zu der kaiserlichen Domäne des Bagradasthals durch andere Inschriften, vor Allem durch die hier gefundene Beschwerdeurkunde der Colonen feststeht, sind Inschriften gefunden worden, welche Decurionen nennen (C. VIII, 14427; 14431). Es ist recht wohl möglich, dass diese Colonen, die ja eine Art Gemeindeverwaltung mit magistri haben, auch einen Gemeinderath gehabt haben, was ja bei den anderen Castellen in Africa[111] die Regel ist. Vielleicht ist der dec(urio) col(onorum) Tutcensium (oben p. 303) ein solcher und ist nicht decuria zu lesen, da die Colonen kaum in solche Sklavendecurien eingetheilt waren. In diesem Zusammenhang wird des saltus Sumelocennensis zu gedenken sein. Der ‚ordo

---

2) Coloni castelli Cellensis.
3) Coloni castelli Dianensis.
4) Coloni Lemellefenses.
5) Coloni Kasturrenses.
6) Coloni saltus Burunitani.
7) Coloni saltus Massipiani.
8) Coloni fundi Ver . . .
9) Plebs fundi . . itani (Hr. Salah).
10) Auf einer Inschrift aus dem Kreis Saarlouis bei Hettner Steindenkmäler des Provincialmus. zu Trier No. 66: ‚deo Mercurio coloni Crutisiones fe(ce)runt de suo per DANVVMGIANILLVM‘.
11) ‚Populus et familia Caesaris n.‘ im Chersonnes.
12) Populares s. p. 306.
13) Populus p. 298; weitere Zeugnisse im Nachtrag.

[111] Ueber die Decurionen von nichtstädtischen Ortschaften s. die Indices zu C. VIII; Salvianus de gub. dei 5 spricht auch von curiales der vici vgl. Goth. zu L. 6 Cod. Th. 11, 24.

s. S.' in der Inschrift Brambach 1633[112] kann ja nicht mehr der Auffassung des s. Sum. als einer kaiserlichen Domäne im Wege stehen. Saltus als Territorium ist überall der Gutsbezirk. Die dedicirenden mag(istri) passen ebenfalls und der (zweifellos richtig ergänzte) *ἐπίτροπος χώρας Σ]ομελοκενησίας*[113] der griechischen Inschrift ist der proc. saltus. Sumelocenna ist später Stadt geworden (civitas).

Gegen die Vergewaltigung durch den conductor — im saltus Burunitanus hatte er die Colonen zu grösseren Leistungen als in der lex Hadriana vorgeschrieben waren, gezwungen — soll der procurator saltus die Insassen des Guts schützen. Finden sie bei ihm nicht ihr Recht, so ist der einzige Weg die Beschwerde beim Gutsherrn, dem Kaiser, da der procurator dessen erster Beamter ist; einen ordentlichen Rechtsweg giebt es nicht. Der Kaiser erledigt auf dem Verwaltungswege durch Rescript die Angelegenheit. Gegen private Grundherren kann der Colone natürlich conducti klagen, z. B. bei Erhöhung des Canon (s. Cod. XI. 50). Diese Dinge kennen wir durch die Urkunde von Suk-el-Khmis, welche das Libell der Colonen an den Kaiser (Commodus), dann dessen Rescript an den höchsten Domanialbeamten, (proc.) a rationibus (s. Hirschfeld V. G. p. 32), schliesslich den Brief des proc. tractus an den proc. saltus enthält[114]. Das kaiserliche Rescript wird bezeichnet als ‚subscriptio ad libellum Lurii Luculli' (des proc. a rationibus). Der proc. a rationibus hatte also die Eingabe der Colonen eingereicht. Daraus folgt, dass die Colonen ihre Beschwerde nicht direct an den Kaiser

---

[112] In honorem domus divinae ex decreto ordinis saltus Sumelocennensis curam agentib. Jul. Dextro et G. Turran. Marciano //// A G.

[113] Jahrb. d. Arch. Instituts 1889 (IV) p. 260: [*ἐπίτροπον*] [*σεβαστ*]*οῦ χώρας* [*Σ*]*ομελοκενησίας καὶ* [*ὑπ*]*ερλιμιτάνης*.

[114] Die Deutung der drei Procuratoren bei Mommsen Hermes XV, 398; Lurius Lucallus muss a rationibus, nicht praef. praetorio sein, da ein solches Libell entweder an den Kaiser oder an den praef. praet. geht, der praef. pr. nie Instanz ist.

senden durften. Der proc. tractus wird wohl das Libell angenommen und an den a rationibus weiter gegeben haben. Man muss sich hüten, den Weg, welchen das Libell zu gehen hat, für einen Instanzenweg der Colonen zu halten. Sie beschweren sich vielmehr direkt beim Kaiser, wie die Anrede des Libells zeigt.

Eintheilung des saltus.

Wenn sich in einem Gutsbezirk mehrere Castelle befinden und es im saltus Horreorum coloni castelli Dianensis, coloni cast. Cellensis und coloni caput saltus Horreorum giebt, so muss, wie das Territorium der Stadt aus pagi, das des saltus aus so vielen Theilen, als es Castelle gab, bestanden haben. Man wird das zu vergleichen haben mit der Zusammensetzung der massa aus fundi.

Für fundus wird auch casa gesagt, so dass ein Grossgut aus mehreren ‚casae' besteht (vgl. L. 7 C. Th. 9,42). Eine solche Eintheilung war a priori vorhanden, wenn der saltus aus einer Combination mehrerer fundi entstanden war vgl. L. 52 pr. D. 19,1: saltus in quo ille fundus est. Der fundus Ver . . . (C. VIII. 11735) scheint zum s. Massipianus gehört zu haben. Und auch wo der saltus von vornherein ein latifundium war, wie in Afrika, muss er in einzelne Parcellen getheilt gewesen sein, wie die germanischen Grossgüter in villae, Meierhöfe. Da die coloni Kleinpächter sind, bestand das Pachtland aus einer Zahl von Pachtparcellen, von Bauernhöfen (casae). Das Castell wird man sich als das feste Centrum mehrerer fundi zu denken haben. Die afrikanischen Castelle sind viel zu klein, um einer grösseren Menschenzahl zum Wohnsitz zu dienen. Sie werden als feste Plätze gedient haben, als Zufluchtsort bei den zahlreichen feindlichen Belästigungen. Darum waren sie doch wie die Stadt für die vicani der Stadtflur, die Centren, zu welchen die Colonen gehörten.

Die Castelle werden also die Elemente der, ich möchte sagen, politischen Eintheilung der Gutsbezirke gewesen sein.

Die agrimensorischen Verhältnisse des saltus.

Aus der neuen Urkunde von Aïn Wassel haben wir gelernt, dass die saltus am Bagradas wie der municipalis ager in Centurien eingetheilt waren. Eine Centuriation setzt Assignation voraus, d. h. Anweisung von Staatsland an Private, in der Regel an Gemeinden, aber es giebt auch Assignationen ohne Constituirung einer Colonie oder eines Municipiums. Ein solches Land ist das einer Anzahl von Colonisten zu agri viritani assignirte, welches wohl eine universitas agrorum aber kein corpus, keine Gemeindeflur bildet, also kein territorium im strengen Sinne des Worts, keine ‚Herrschaft'. Für eine Vermessung der saltus fällt der gewöhnliche Zweck der Centuriation, der Theilung (divisio) des assignirten Bodenstücks, die Erleichterung der Assignation, d. h. der Anweisung der Ackerloose, weg, da der saltus einem possessor gehört. Aber die Centurien Afrikas sind nach Ausweis der späteren Rechtsquellen auch Steuerhufen gewesen (vgl. L. 10 Cod. Th. 11.1 und Gothofr.). Die Centuriation der Gutsbezirke kann also eine Catastrirung gewesen sein. Die Bedeutung der Limitation für den Steuerkataster bezeugt schon Hygin (p. 23). Es kann nun kein Zweifel sein, dass die aus den Inschriften der Kaiserzeit bekannten ‚saltus' identisch sind mit den durch die Assignation von ager privatus vectigalisque in Afrika durch die lex agraria vom Jahre 111 entstandenen Grossgütern. Der ager privatus vectigalisque wurde in Centurien assignirt (s. Weber p. 159). Wie alles ursprünglich prekär vergebene Land, so ging auch diese bevorzugteste Stufe von in Privatbesitz übergegangenem und doch nominell dem Staat bleibendem (das vectigal!) Boden später in volles Privateigenthum über. Das vectigal, der ‚Erbpachtcanon' (Weber p. 163), wurde dann in eine Grundsteuer verwandelt. Was die Centuriation angeht, so geht sie natürlich der Abgrenzung der einzelnen auf dem ager privatus vectigalisque bestehenden Gutsbezirke voraus, so gut wie die Centuriation des territorium municipale der Assignation der sortes; denn die saltus sind Indi-

vidualstücke wie diese. Dass die Grenzen der einzelnen Latifundien des ager privatus vectigalisque nicht die der Centurien, sondern krummlinige wie die der Stadtterritorien waren, ist zweifellos. Findet sich doch eine Assignation solcher Grundstücke auch auf dem Gebiet der municipalen Assignation, ich meine die loca excepta und loca reddita (s. oben p. 153); wie hier dem ‚bene meritus' und dem ‚vetus possessor' auf centuriirtem Boden ein grösseres Landstück mit eigenen Hoheitsgrenzen, also mit krummlinigen Grenzen, assignirt wurde, so auf dem ager privatus vectigalisque die grossen Erbpachtgüter. Die saltus sind also ‚arcifinisch' begrenzt (s. o.).

Eine andere Kategorie, auf die die afrikanischen saltus zurückgehen, sind die Güter der stipendiarii, der nach Aufhebung aller Communen mit Ausnahme der fünf civitates liberae zu Territorialherren gewordenen peregrinen Grundbesitzer (s. Weber p. 188).

Die Grundherrschaften als quasimunicipales Territorium.

Nachdem bereits häufiger auf die quasimunicipale Constitution der Grundherrschaften gelegentlich hingewiesen wurde, soll diese politische Stellung jetzt im Zusammenhang behandelt werden.

Territorien heissen die nach dem Urbilde der Stadt Rom und des ager Romanus durch die föderative Gestaltung des römischen Reichs nach dem marsischen Kriege geschaffenen Städtebezirke. L. 239 § 8 D. 50. 16 definirt:

‚territorium est universitas agrorum intra fines cuiusque civitatis; quod ab eo dictum quidam aiunt quod magistratus eius loci intra eos fines terrendi, id est summovendi ius habent'. Diese Etymologie, welche sachlich richtig ist, bezeichnet als die Haupteigenschaft des Territorium die eigenen Hoheitsrechte, konkret gesagt: eigene Jurisdiction. Ein anderes politisches Recht, welches sich an das städtische Territorium knüpft, ist die Autonomie der Stadt im Census. Nicht wie früher die

römischen Steuerbeamten, sondern die Duovirn als quinquennales, als Censoren, nehmen den Census ab und liefern nur die Liste an die Centralbehörde ein. Das Wesen des Territoriums ist, dass in ihm nicht die Beamten der Stadt Rom und des Reichs (Statthalter), sondern eigene Magistrate schalten. Die eigene Verwaltung war schon den abhängigen Städten der früheren Republik zugestanden worden; hat ja doch schliesslich auch der vicus eigene Verwaltung. Die Centralisirung der Autonomie in Rom sprengte dann der Italikeraufstand und seitdem ist der ager Romanus nur eins von vielen Territorien.

Aber es giebt im römischen Reiche noch andere, nichtstädtische ‚Territorien' — abgesehen von denen der autonomen und nichtautonomen Gaugemeinden, den Territorien der gentes. Wie die municipalen Bezirke eine Institution der Republik, die sich nach 90 v. Chr. als ein Staat von Städten constituirte, sind, so ist das kaiserliche Land ein Complex von Gutsbezirken. Wie die Provinz auf die Municipalterritorien basirt ist, so die kaiserlichen Domänen — d. h. alles Land, welches vom Kaiser verwaltet und landwirthschaftlich exploitirt wird (also nicht der ager publicus der kaiserlichen Provinzen), sowohl das, welches er blos verwaltet, als das, über welches er Grundherr ist (patrimonium, res privata) — auf die saltus.

Nur die kaiserlichen Grundherrschaften sind im vollen Sinne des Wortes ‚quasimunicipal', haben staatliche Hoheitsrechte wie die Municipien. Bei den privaten Grundherrschaften fehlt ja der Rechtsgrund einer quasimunicipalen Constituirung: das imperium. Auf den kaiserlichen Territorien übt der procurator saltus eine ihm vom Kaiser mandierte Gerichtshoheit (Coercition und Cognition) aus, der Procurator eines Privaten kann das nie und nimmer. Also die Hoheitsrechte fehlen den Privatgrundherrschaften, dagegen haben sie wie die Municipien Autonomie der Verwaltung, stehen nicht unter den municipalen Behörden, während sie in jurisdictioneller Beziehung unter dem Statthalter stehen, denn sie sind wie die ebenfalls von der

Municipaljurisdiction eximirten ‚fundi excepti‘ in solo populi Romani‘, dagegen sind die kaiserlichen saltus ‚in solo Caesaris‘.

Damit ist eine scharfe Grenzscheide gezogen zwischen den kaiserlichen und den privaten Grundherrschaften.

Aber das Wesentliche bei der Bestimmung der gutsherrlichen Territorien ist nicht die verschiedene Stellung der kaiserlichen und der anderen Herrschaften dem Reiche gegenüber, sondern die Gleichheit der Stellung zur Stadt: die Exemption von allem Municipalen. Dass die kaiserlichen Domänen unter dem procurator Aug., dagegen die privaten saltus unter dem Statthalter stehen, ist wichtiger für eine Darstellung des römischen Reiches als für eine der Grundherrschaften. Zwar ist es den grossen Privatgrundherren nie ganz gelungen, ihren Territorien zu der Exemption von der municipalen auch die von der staatlichen, also die eigene Jurisdiktion zu erwirken, die ‚Patrimonialgerichtsbarkeit‘. In der späteren Kaiserzeit haben aber die Grundherrschaften der Aristokratie mit den kaiserlichen viel mehr gemeinsam als es die apriorische Verschiedenheit erwarten liesse. Je mehr die Städte zu Zwangsanstalten wurden, desto grösser wurde die allgemeine Bedeutung der Exemption der Grundherrschaften. Glücklich hat Weber (p. 264) das mittelalterliche Wort ‚Stadtluft macht frei‘ verwendet um mit ‚Landluft macht frei‘ die sociale Bedeutung der zwar jeder Tyrannei des dominus und der procuratores oder actores ausgelieferten aber doch von dem entsetzlichen Zwang des römischen Reiches byzantinischer Färbung befreiten Herrschaften zu bezeichnen. Wer den Codex Theodosianus liest, weiss, dass für alle Mühseligen und Beladenen, vor Steuer, Militär, Decurionat u. s. w. fliehenden (‚desertores‘ heissen solche Leute) die Possessionen eine Zufluchtsstätte waren. Wenn schon Arcadius, Honorius und später Valentinianus den Curialen verbieten, auf Landgütern (fundi) ihr Domizil zu nehmen (tit. 18 Cod. Th. 12), so müssen mit den ‚fundi‘ eximirte gemeint sein, da diese allein das zur laris collocatio erforderliche Territorium haben; es muss ein solcher Wechsel der

Wohnungen, der origo, die Folge des Austritts aus der Stadtgemeinde gehabt haben. Verstehen kann man diesen Fall nur, wenn die Decurionen zugleich Senatoren waren, denn der Senatorenstand verleiht allerdings Exemption von den munera decurionatus; wenn dagegen ein decurio von seinem urbanum praedium auf seinen fundus rusticus zog, so konnte das keine Folge haben, denn die fundi der Curialen sind nicht eximirt. Diese Constitutionen müssen also zu denen gehören, in welchen dem in den Senat gelangten decurio gesagt wird, dass die senatorische Stellung ihm Vortheile (Exemption) nicht bringen soll (s. C. Th. 12. 1 de decurionibus z. B. L. 93; 121; 155, 130; 132 — wo mit einer jener schönen Phrasen, wie sie die Zwangsedikte dieser Zeit enthalten[115], gesagt wird, sie sollten ‚in sinu patriae' bleiben).

Das Domanialstatut (lex saltus).

Es sollen nun die einzelnen Aeusserungen der selbständigen Stellung der Grundherrschaften erörtert werden. In der Verwaltung seines Gebiets hat der Grundherr natürlich freie Hand. Er kann also ein Ortstatut, eine lex dicta geben wie jeder Private über sein Eigenthum bestimmen kann[116]. In dieser lex saltus, wie man sie bezeichnen muss, stehen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Insassen, wobei die Pflichten zumeist auf die Gutsbauern, die Rechte auf den conductor kommen, ferner über die Vergebung des Inventars, welches der Generalpächter mit überkommt, über die institores, über den Pachtzins, die partes agrariae (vgl. Dekret des Commodus), kurz über alles, was zur Administration des saltus gehört. Mit den leges locationis haben diese Ortsstatuten für grosse Güter gar nichts zu thun, so wenig wie mit den

[115] Der Stil der spätern Constitutionen, vor allem dieses ekelhafte Gemisch von Gift und Balsam, verdient eine philologische Untersuchung. Man liest die Digesten dann erst mit wahrem Genuss, wenn man diese Sorte von Stil gekostet hat.

[116] Ueber die privaten leges Bruns ‚fontes' p. 240.

leges censoriae, nach denen der ager publicus verpachtet wurde. Den Inhalt eines solchen Ortsstatuts für die Grundherrschaften kann man sich aus den Urkunden der Bagradasdomäne und der lex metalli Vipascensis zum Theil construiren. Bisher kennen wir eine gutsherrliche Ordnung nur von den Domänen: es ist die lex Hadriana, aus der ‚capita' in der Inschrift von Suk-et-Khmis und in der von Aïn Wassel citirt werden. Solche leges saltus entsprechen genau den leges municipales, wie wir sie für Malaca, Salpensa und Urso noch besitzen und die in den titt. Dig. L, 1—12, welche die municipalia behandeln, öfter genannt werden. Das Statut war auf einer Kupfertafel in der Domäne aufgestellt (Dekret des Commodus Col. III) wie die lex municipalis im Municip. Wie die uns erhaltenen Stadtrechte ist auch die lex Hadriana in Kapitel eingetheilt. Berufen sich in einem Streitfalle die Colonen auf die ‚ewige Ordnung' (perpetua forma: Dekret des Commodus), so fügen sie die Abschrift des betreffenden ‚caput legis Hadrianae' dem Libell bei. Ob in einer solchen lex saltus auch über Rechtsstreitigkeiten des Privatrechts Bestimmungen enthalten waren wie über die Administrationsgerichtsbarkeit (Multirungsrecht des Procurator, pignoris capio des conductor: lex met. Vipascensis)? möglich genug ist es. Aber wir haben bisher noch keine vollständige lex einer kaiserlichen Domäne, sondern abgesehen von den Citaten aus der lex Hadriana nur die III. Tafel der lex metalli Vipascensis.

Eine eigenartige Sache ist es mit der Inschrift von Aïn Wassel[117]. Die Ueberschrift lautet: . . Patroclus Auggg. lib. proc. aram legis divi Hadriani instituit et legem infra sc(r)iptam intulit [secundum?] exemplum legis Hadrianae in ara proposita(e). sermo procuratorum. . .

Da uns die Inschrift ganz erhalten ist (drei Columnen) und auf die einleitende Formel keineswegs die ganze lex Hadriana,

[117] Von mir behandelt Hermes XXIX p. 204 ff.

sondern, wie es in der Inschrift selbst heisst, ein caput l. Had. folgt, so ist diese Ara zur Niederschrift des caput l. H. ,de rudibus agris sive qui per X annos inculti sunt' errichtet und die vorgenannte ,Ara legis H.' eine andere, die des ganzen Statuts. Ich habe daher [secundum] ergänzt. Die Inschrift ist somit aufs nächste mit der von Suk-el-Khmis verwandt. Wie dort ein Convolut des in dem Klagefall der Colonen producirten Aktenmaterials auf Stein geschrieben wird, so wird hier das die Occupation der ,agri qui non a conductoribus ex[er]centur'[118] betreffende Kapitel, welches offenbar aktuell geworden war, z. B. etwa für diesen Theil der Domäne besondere Bedeutung hatte, von den Procuratoren in ihrem sermo mitgetheilt. Im Libell der Colonen des saltus Burunitanus wird ausser dem Ortsstatut noch eine zweite Rechtsquelle genannt: die litterae procuratorum (Col. III), womit sicherlich Rescripte der höheren Procuratoren über Streitfälle zwischen Colonen und conductor bezeichnet sind. Diese epistulae entsprechen den kaiserlichen Rescripten völlig. Sie werden wie diese, nicht neue Gesetze gefunden (das thun die constitutiones), als vielmehr zweifelhafte Fälle entschieden haben. Eine solche epistula procuratoris steht am Schluss der Inschrift von Suk-el-Khmis.

Marktrecht des saltus.

Ein Hoheitsrecht, welches eigentlich nur einer Kommune verliehen werden kann, ist das Marktrecht, das ius nundinarum. Schon aus Plinius Briefen (V. 4) wussten wir, dass Senat oder Kaiser — diese beiden sind hier competent[119] — auch Grundherren Markt zu halten erlaubte. Aus Afrika, dem Lande der Grundherrschaften, haben wir zwei urkundliche Belege 1) das SC. de nundinis saltus Beguensis (Bruns fontes[5] p. 185; Eph. II

---

[118] Diese Conjektur, welche von Mommsen in Bruns ,fontes'[6] aufgenommen ist, giebt erst der in der französischen Publikation völlig zusammenhangslosen Inschrift Zusammenhang.

[119] L. 1 D. 50, 11; L. un. C. 4, 60.

p. 271), dessen Besitzer Lucilius Africanus ist, und die Proclamation der Antonia C. VIII, 8280:

> ‚Antonia L. f. Saturnina vicu et nundina V kal. et V idus sui cuiusque mensis constituit'.

Durch die Marktgerechtsame wurde das Gut ein sociales Centrum der ganzen Gegend wie sonst die Städte.

Die Formel ‚constituit' bezeichnet den Akt, keineswegs dass sie ihn aus eigener Vollmacht vollzogen habe, was undenkbar ist. ‚constituere' bezeichnet technisch die Verfügung aus eigener Machtvollkommenheit. Daher die kaiserlichen leges constitutae; die Municipien werden ‚constituirt'. Hier ist es also nicht technisch, denn zur Constituirung eines Marktes bedurfte Antonia eines SC. oder einer kaiserlichen Erlaubnis[120]. Mit der Begründung des Marktes ist hier die eines Marktfleckens verbunden. Markt und Ansiedelung sind zu allen Zeiten correlate Dinge gewesen, nundina bezeichnet geradezu den ‚Marktflecken'[121]. Dass Antonia ein Dorf constituiren muss, zeigt, dass in ihrem Gut noch keines vorhanden war, sonst würde dort der Markt abgehalten worden sein, wie ja im saltus Beguensis der vicus ‚Casae' Marktort wird. Ein gutsherrlicher Markt hatte natürlich vor allem den Zweck, den Producten bequemen Absatz zu verschaffen. Mit diesem Interesse ging das der ganzen Umgebung Hand in Hand. In Afrika, wo Städte erst nach und nach entstanden, mussten die saltus solche Verkehrscentren sein wie sonst die Städte.

Dass grosse Güter in Ermanglung eines städtischen Marktes ihre kleinbäuerliche Umgebung mit Bedürfnissen versorgten sagt auch Varro r. r. 1,16. 4:

---

[120] Im technischen Sinn steht constituere nundinas in der Inschrift Orelli 508 (Aquae Jasae in Kroatien), nach der Constantin den Badeort wieder hergestellt und ‚provisione etiam pietatis suae nundinas die Solis perpeti anno constituit'.

[121] z. B. Optatus de schismate Donat. cap. 59 (Migne Bd. XI).

, ... item si ea oppida aut [vici] in vicinia aut etiam divitum copiosi agri ac villae unde non care emere possis quae opus sint in fundum‘.

Leistungen der Gutseingesessenen.

Wie die Gemeinde von ihren Bürgern munera ‚Lasten‘ verlangt, so der Gutsherr von seinen Colonen. Und zwar ist hier die roheste Form der munera, die persönliche Leistung (munus personale) in Anwendung. opera und iuga haben die Colonen zur Bestellung des Hoflandes zu leisten, ferner Baufrohnden. ‚munera patrimonii‘ kommen nur in Verbindung mit Bauleistungen, also als ‚munus mixtum‘ vor, indem die Colonen zuweilen auf eigene Kosten bauen müssen. Dagegen sind die partes, die Fruchtquoten, welche der conductor von den Pachtbauern empfängt, privatrechtlich zu fassen; sie sind keine Abgabe, sondern die merces, der Pachtkanon. Der conductor empfängt ihn als Generalpächter (s. oben).

Wie es munera giebt, so giebt es auch auf der Domäne immunitas für gewisse Klassen. In der lex metalli Vipascensis wird bestimmt, dass die ‚ludi magistri‘ immunes procuratore sunto (Zeile 17)[122].

Aehnliches wird auf den Landgütern des Kaisers gegolten haben. Procurator und conductor haben natürlich munera nicht zu leisten, da sie nicht gutsherrliche Leute sind, sondern persönliche Gehülfen des Kaisers; nicht Anwendung findet auf sie was L. 10 D. 59.4 gesagt wird: ‚honorem sustinenti munus imponi non potest‘, sondern die Exemption vom municipalen Kreise und damit von municipaler Pflicht, die sowohl der Magistrat[123] — damit könnte das Amt des Procurators verglichen werden — als

[122] Nach L. 2 § 8 D. 50,5 sollen die municipalen und vicanen — die ja auch zur Stadtgemeinde gehören — magistri ludi nur von ausserordentlichen Leistungen befreit sein. Steuerpflicht und Steuerfreiheit sind eben lokal sehr verschieden geregelt.

[123] Bekanntlich sind die Senatoren ohne origo municipalis und somit alle senatorischen Magistrate.

der Staatspächter[124] — damit sind die conductores zu vergleichen — geniessen. Der proc. saltus hat schon als Freigelassener der Angehörigkeit zu einem Territorium entbehrt, er hat nur die ‚communis patria Roma' und die stadtrömische Tribus, keine origo municipalis.

Die saltus als Steuerbezirke.

Die Exemption von den municipalen Kreisen hat zur Folge, dass alle Rechte und Pflichten, welche die städtischen Behörden als Organe des römischen Staates haben, auf den Gutsherrn übergehen. Da ist zunächst die Steuererhebung wichtig. Die auf dem territorium municipii als der universitas agrorum municipum lastende Steuer wird von den städtischen Behörden, in späterer Zeit von den Curialen eingezogen. Dagegen haben die Curialen auf den eximirten Territorien, z. B. den ‚praedia senatorum', nichts zu thun, sondern der possessor liefert direkt an den Statthalter die Steuer ab (vgl. L. 12 Cod. Th. 11, 7; L. 2; 3; 4 Cod. Th. 6,3; Weber p. 262). Possessores und ordines civitatium werden nicht zum wenigsten in dieser Beziehung einander öfter gegenübergestellt (s. Victor Vitensis persec. Vandal. III, 11). Das Recht der Selbstbesteuerung, die ‚autopragia', welche den Grundherren vom Kaiser häufig verliehen worden ist, sowie die völlige Immunität, sind Personalprivilegien, haben nichts mit der Exemption der Gutsbezirke als solcher zu thun. Von ihnen ist also unten zu handeln, wo die persönliche Stellung der Grundherren besprochen wird.

Die saltus als kirchliche Bezirke.

Bei dem grossen Umfang und dem Gegensatz zu den Städten, welcher die Gutsbezirke charakterisirt, kommt es bei der starken Entwicklung der christlichen Kirche im IV. Jahrhundert dahin, dass auf den Gütern Kirchen gebaut und für sie Presbyter oder gar Bischöfe bestellt wurden. Das war nur ein natürliches

[124] L. 8 § 1 D. 50, 5.

Seitenstück zu der staatlichen Gleichstellung der Territorien mit den Städten. In den aus der donatistischen Bewegung hervorgegangenen Schriften und Akten ist oft von diesen Kirchen und ihren Vorstehern die Rede. Vgl. Gesta collat. Carthag. (Migne Band XI p. 1326): ‚scriptum est istos omnes (die donatistischen Bischöfe) in villis vel in fundis esse episcopos ordinatos non in aliquibus civitatibus‘ [125]; IX p. 618: ‚Fibrianum in civitate Mustitana et Donatum in loco (wohl = fundo [126]) Turrensi.‘ Kirchen auf Gütern des päpstlichen Patrimoniums werden öfter in den Briefen Gregors erwähnt (p. 487 Ausg. der Mon. Germaniae hist.: ‚in ecclesia quae est in massa Lareia constituta‘). Ausschlaggebend sind jedenfalls folgende Zeugnisse: Augustins epist. 65 (Migne Aug. II p. 235) ist gerichtet ad presbyterum fundi Aremanensis in campo Bullensi [127]. In den Briefen Gregors wird (p. 475) geredet von den ‚habitatores (= coloni) massae Nichoteranae, quorum episcopus . . . ‘. Die massa hat also einen eigenen Bischof.

Den besten Beleg dafür, dass die Grundherrschaften wie die Städte eigene Kirchenbeamten, Presbyter oder gar Bischöfe hatten, bieten wohl die Bischofslisten (hinter Victor Vitensis ed. Petschenig): ein grosser Theil der Ortsnamen, welche offenbar nicht die origo des betreffenden, sondern seinen Sprengel bezeichnen, ist gutsherrlich. Vgl. z. B. Valens Villenovensis (Not. Mauret. N. 41), der zu einem Villa Nova genannten Gut gehört. Auch dies ist eine Anwendung der quasimunicipalen Bedeutung der gutsherrlichen Ortsschaften (vici, castella, villa, casae.)

Wenn ich recht sehe, fand die donatistische Bewegung ihre Hauptstütze in der ländlichen Bevölkerung. Die ‚Circumcellionen‘,

---

[125] Gegen die Aufstellung von Bischöfen in Gutsbezirken richtet sich das Reskript des Theodosius vom J. 398 (bei Augustin contra Crescon. 51).

[126] Denn der vicus der Stadtflur gehört ja zur civitas.

[127] Ob campus hier territorium im Rechtssinne ist, bleibt fraglich; ist es so, dann ist der fundus doch zum mindesten in kirchlicher Beziehung selbständig, da er einen presbyter hat.

die wilden Rotten der donatistischen Propaganda, haben ihren Namen von den cellae, den Speichern. Es scheint, dass die Donatisten, da die städtischen Bischofsstühle meist von den Orthodoxen besetzt waren, eigene Bischofs- oder Presbyterialsprengel auf dem Lande gegründet und usurpirt hatten, deren Sitz ein Castell oder vicus war. Von der Connivenz der conductores, der Verwalter der Grundherrschaften, ist in diesem Zusammenhang oft die Rede, so im Edict des Theodosius, wo bestimmt wird, dass eine solche Connivenz mit Confiscirung des Guts bei Mitwissenschaft des Grundherrn, sonst, wenn der conductor oder procurator eigenmächtig gehandelt haben, mit einer Geldbusse von zehn Pfund Gold bestraft werden solle.

Jurisdictionelle Exemption.

Dass es auf den kaiserlichen Gütern eine ordentliche Gerichtsbarkeit nicht gab, sondern der procurator eine quasimagistratische Cognition ausübte, ist oben gezeigt worden. Für die Privatgrundherrschaften ist eine solche Exemption eigentlich nicht möglich, da die jurisdictionelle Gewalt des procurator eine, allerdings höchst ausserordentliche Erweiterung der kaiserlichen Jurisdiction ist. Die nichtdomanialen Territorien sind nur von der municipalen Jurisdiction, nicht von der des Statthalters frei. Aber die Entwicklung der territorialen Autonomie der Grundherrschaften trieb auf eine jurisdictionelle Selbständigkeit als das eigentliche Hauptrecht jedes Territoriums hin. Die Rechtsquellen der nachconstantinischen Zeit zeigen den Erfolg dieser Tendenzen. Es giebt eine Patrimonialgerichtsbarkeit, so sehr dieselbe principiell nicht zugestanden wird.

Die ‚patrocinia', das gutsherrliche Clientelverhältniss, besteht darin, dass sich der städtischen Steuerverwaltung verschuldete Leute unter gutsherrliches Patronat stellen. Daraus folgt, dass die Aufnahme in den Gutsbezirk eine Befreiung von den städtischen Lasten zur Folge hatte (über das patrocinium, welches auch ‚clientela' genannt wird, tit. C. Th. XI.24 ‚de patro-

ciniis vicorum'). Der Begriff dieser ‚Clientel' hat sich erweitert und wie die patroni des alten Rechts, so wollen die Grundherren in jeder Beziehung als die alleinigen Vertreter ihrer ‚Clienten', vor allem vor Gericht, gelten. Sogar Criminalstrafen erlaubten sich die Territorialherren auszuüben. Das zeigt das Verbot der carceres privati, der von Privatleuten auf ihrem Gut[128] angelegten Gefängnisse (L. 1 Cod. Th. de privati carceris custodia 9,11), die beileibe nichts mit den ergastula der Republik zu thun haben, da diese für die Sklaven da sind und mit seiner Sache jeder machen kann was er will, während die ‚carceres privati' eine gegen die freien Colonen ausgeübte Coercition bedeuten. Diese Usurpation magistratischer Befugnisse, der Criminalgewalt, die sogar dem procurator versagt ist — die Prügelstrafe wird von den Colonen des saltus Burunitanus als schreiender Rechtsbruch bezeichnet —, wird denn auch als crimen laesae maiestatis geahndet.

Wenn es ihnen nicht gelingen wollte, eine Patrimonialgerichtsbarkeit auszuüben, so suchten die ‚potentes' doch wenigstens der Staatsgewalt möglichst viel Chikanen anzuthun. Immer wieder wird gegen die Connivenz der Actoren oder Procuratoren und Conductoren decretirt, weil sie jeden, der der Staatsgewalt zu entgehen bestrebt ist, aufnehmen und schützen; vgl. L. 1 § 2 D. de fugitivis (11.4); L. 7 Cod. Th. de metallis (10.19).

Militärische Exemption.

Die Grundherrschaften besitzen zum Theil das Privileg, keine Rekruten zu stellen, sondern eine Ablösungssumme zu leisten. Das gilt wie für die kaiserlichen, so für die senatorischen Possessionen: L. 3 C. 11.75 für die res privata; L. 8 und L. 13 ib. für die praedia amplissimi ordinis. Es wird auf diese Befreiung von der Rekrutenstellung zurückzuführen sein, dass die privilegirten Possessionen beliebte Schlupfwinkel der Dienstun-

---

[128] Dass diese Kerker von Possessoren angelegt wurden, um die Colonen zu zwingen, sagt Libanius in der Rede II. περὶ δεσμωτῶν (s. Gothofr. ad locum).

lustigen waren. L. 21 cit. bedroht die Procuratoren, durch deren Beihilfe dies möglich war. L. 7 bestimmt, dass der Gutsherr, welcher zu besonders starker Rekrutenstellung herangezogen sei, im nächsten Jahr ‚immun‘ sein solle. L. 1 Cod. Th. 11,18 (qui a praebitione tironum . . excusentur) verleiht den höchsten Beamten die Immunität.

Soviel ist jedenfalls sicher, dass die Rekrutenerhebung auf den Possessionen nicht von der städtischen Kurie, sondern von den Grundherren selbst besorgt wurde, dass also auch in dieser Hinsicht die Gutsherren eximirt waren von der städtischen Verwaltung.

Die Grundherren.

a) Der Kaiser.

Der vornehmste und grösste Grundbesitzer ist der Kaiser als Eigenthümer oder Besitzer der verschiedenen seiner Person oder seinem Throne gehörigen Domänen. Es giebt Grundbesitz des fiscus, des patrimonium und der res (ratio) privata. Man musste aus der Angabe der Vita Severi 12 (tuncque [nach Besiegung des Albinus] primum privatarum rerum procuratio instituta est) entnehmen, dass erst seit Severus eine eigene Verwaltung der res privata existiere. Aber die Inschrift C. VIII 8810, mit der die ebenfalls auf eine Termination der res p. bezüglichen Steine 8811, 8812 aus derselben Gegend (Bordj Medjana) zu vergleichen sind, bezeugt eine Termination von Domänen der res p. unter Pius[129].

Das Hauptland der Domänen waren die afrikanischen Provinzen[130]. Die Zahl der schon jetzt aus den dortigen Inschriften

---

[129] Allerdings ist die Inschrift arg lädirt.

[130] Afrika wird besonders oft in den Constitutionen berücksichtigt:
L. 1 Cod. Th. 11, 19 (rationalis r. priv. Africae).
L. 1 Cod. Th. 11, 16 (prov. Africae).
L. 3 ibid. (provincialibus Byzazenis).
L. 34 Cod. Th. 11, 1 (Africanus possessor).
L. 19 Cod. Th. 11, 1 („).

bekannten kaiserlichen Güter macht des älteren Plinius bekannte Angabe, dass unter Nero die Hälfte der Africa proconsularis confiscirt worden sei, glaubwürdig. Die bisher bekannten afrikanischen Domänen sind oben (p. 297 ff.) aufgezählt. Eine Uebersicht über den ganzen kaiserlichen Grundbesitz giebt Hirschfeld V-G. p. 25. Es gab wohl keine Provinz, in der nicht der Kaiser Grundeigenthümer gewesen wäre. Das zeigt ausser den Belegen für die einzelnen Domänen die ausgiebigere Statistik der kaiserlichen Procuratoren.

Was immer von Privilegien und Exemption der Grundherrschaften bekannt ist, bezieht sich zunächst auf die kaiserlichen Güter. Sie waren nothwendigerweise vom municipalen Regiment eximirt, da der Kaiser nicht Municipalbürger war. Dies gilt auch von den Senatoren. Bei den anderen Grundherren, die nothwendig eine municipale origo hatten, ist die Exemption ihrer Besitzungen also nicht von der Person des Possessor sondern von der Bedeutung der Latifundien als solcher, von der Sache, abgeleitet und nach der Analogie des kaiserlichen und senatorischen Grundbesitzes gebildet.

Privileg der kaiserlichen Domäne ist die Befreiung von den munera extraordinaria (s. Kuhn Verfassung I, 220), da der Kaiser oft den Canon seiner Domänen den öffentlichen Einkünften zuweist (L. 1; 5; C. 11, 75. Goth. zu L. 12 Cod. Th. de actoribus procc. (10,4); L. un. Cod. Th. de privilegiis domus Augustae 10, 25; tit. Cod. Th. de extraordinariis et sordidis (11, 16) passim.). L. un. Cod. Th. 10, 25 bestimmt, dass auch die Güter der kaiserlichen Prinzessinen dieses Privilegs theilhaftig sein sollen. Da der Kaiser in der Domänen-

L. 10 Cod. Th. 11, 1 (ad vicarium Africae).
L. 13 ibid. (ad vic. Africae).
L. 16 ibid. („).
L. 11 ibid. („).
L. 29 ibid. (provincialibus pr. procos).
L. 30; 31; 38; 34 Cod. Th. 11, 1 (poss. Africanus).
L. 5 C. 11, 48: ad praesidem Tripolitanae.
L. 15 Cod. Th. 10, 1: Apollodoro [procos. Africae].

verwaltung von seinen Procuratoren und Actoren einerseits und von seinen Conductoren andererseits vertreten wird, erscheinen seine Privilegien faktisch als solche dieser Beamten und Pächter.

Aus der eximirten Stellung ihres Herrn glaubten die genannten Personen eine persönliche Machtstellung für sich ableiten zu können. Das spricht sich in den mannigfaltigen Uebergriffen, welche sie sich erlauben und den ebenso zahlreichen Verfügungen gegen dieselben aus (vgl. tit. Cod. Th. 10, 20; 10. 4).

b) Die Senatoren.

Die zweite Klasse bilden die Senatoren[131]. Ueber die einzelnen Rechte und Pflichten der senatorischen Grundbesitzer orientirt der tit. Cod. Th. de praediis senatorum (L. 3). Da sie ihre origo in der „communis patria“ Roma haben (s. Kuhn I 175, Staatsrecht III, 912), andererseits aber in den Provinzen schon als grösstentheils ehemalige Provincialen den grössten Theil des Grundeigentums besitzen, ergiebt sich die Exemption ihrer Güter wie für den Kaiser von selbst. Wahrscheinlich sind alle die nicht kaiserlichen saltus in Afrika senatorisch. So kennen wir in der Umgegend von Cirta die Besitzung der Caelia Maxima c(larissima) f(emina), die der Arrii, der Lollii, welche ebenfalls senatorisch sind; den saltus Beguensis des Lucilius Africanus v. c., den des Senators Posthumianus. In der Classificirung der Grundbesitzer stehen die kaiserlichen und senatorischen Güter auf der einen, die der municipalen Possessoren auf der anderen Seite (vgl. L. 3 D. 11, 4). Im tit. de praediis senatorum wird öfter die strengste Scheidung der curialischen von den senatorischen Possessoren proklamirt (L. 2; 3). Nicht die städtische Curie, sondern die rectores provinciae sollen die Steuern der senatorischen Güter erheben. Das ist principiell nothwendig, da die senatorischen Güter mit

[131] Ueber den Senatorenstand vgl. Mommsens Staatsrecht III und Kuhn, Verfassung I, 174 ff.

dem Territorium der Städte gar nichts zu thun haben; aber in der Verwaltung kann nicht immer das Recht, sondern muss oft die Praxis massgebend sein. Und da die Einziehung der senatorischen Steuern durch die Gehülfen (officiales) des Statthalters sich nicht bewährte, verordneten Arcadius und Honorius im Jahre 397 (L. 4 cit.), dass die Curien die senatorischen Pflichtigkeiten einziehen sollen.

c) Die Kirche.

Eine Erörterung der kirchlichen Grundherrschaften überschreitet eigentlich die Grenzen dieser Schrift, da die christliche Kirche den römischen Staat im Princip negirt; insofern aber die Personalunion mit der christlichen Kirche, welche Constantin dem römischen Reiche aufnöthigte, die kirchliche Vermögensverwaltung in die Formen der profanen führte, wird es von Interesse sein, zu sehen, welche Stellung die Domänen des kirchlichen Patrimoniums im Vergleich mit den profanen Grundherrschaften einnehmen.

Dass der Grundbesitz der christlichen Kirche von dem städtischen Territorium eximirt ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die Person der Kirche ist noch mehr wie die des Kaisers ohne jede Zugehörigkeit zu den Verwaltungssprengeln der Städte, aus denen das Reich besteht. Der Kaiser entstammt doch wenigstens faktisch einer Gemeinde. Dagegen ist die christliche Kirche im Gegensatz zu denen des Alterthums, die zum Staat gehören, eine abstrakte Person. Man kann daher die Stellung des kirchlichen Grundbesitzes nicht aus den fundi s. territoria templorum ableiten, die zwar auch Territorien sind (fines agrorum dicatorum Dianae: C. X, 3828), aber doch wie ihr Gott und seine Vertreter, die Priester, als staatlich gelten[132].

---

[132] S. Marquardt St.-V. II², 82: der Grundbesitz der Priester oder Collegien. Es wird nicht von territoria templorum, sondern von terr. sacerdotum etc. gesprochen, weil Eigenthümer nur eine Person sein kann (hier der Gott und seine irdischen Vertreter): der Bezirk der römischen Festung heisst territorium legionis illius, obwohl die Legion wechselt.

Die Quelle, aus der wir uns über die Verwaltung des kirchlichen Patrimoniums unterrichten, sind die Briefe Gregors[133].

Unter Gregor giebt es mindestens XXIII ‚patrimonia' d. h. Complexe der kirchlichen Domänen. Das ‚patrimonium' entspricht also etwa der Domäne einer Provinz oder eines ‚tractus'. Die kleinste Verwaltungseinheit sind die massae (= saltus), ein Complex von fundi. Das sicilianische Patrimonium war eingetheilt in zwei Districte, in das patr. Syracusanum und Panormitanum. Das patrimonium Picenum besteht aus III Sprengeln (p. Auximanum, Anconitanum, Numanum): vgl. Grisar p. 349.

Genützt wird der kirchliche Grundbesitz wie der kaiserliche sowohl durch Verpachtung an einen Grosspächter, die wohlbekannte Emphyteuse (Mommsen a. a. O. 47), als durch eine Bewirthschaftung, bei der auf dem Gut coloni und die familia sitzen. Diese Combination könnte man geneigt sein auf jene von Eigen- und Pachtwirthschaft zurückzuführen. Aber die beiden Theilen übergeordnete Instanz des Generalpächters, des ‚conductor' fehlt hier. Die Colonen sind zwar freie, aber doch schollenpflichtige Leute (Mommsen p. 51), gehören als solche wie die Sklaven zu den gutsherrlichen Arbeitern und ihr Pachtverhältniss hat nicht die Bedeutung wirthschaftlicher Selbständigkeit. Während auf den kaiserlichen Domänen Emphyteuse und Colonen die eine Nutzungsform der Domäne, die Verpachtung an einen Generalpächter, der selbst wieder Kleinpächter ansetzt, darstellt, schliessen sich in Gregors Briefen Emphyteuse und Colonat aus (Mommsen a. a. O. p. 58).

Es giebt weder jene Combination von Hof- und Pachtland, bei der sich Colonen und Sklaven gegenüberstehen, noch die

[133] Eine Darstellung der kirchlichen Patrimonialverwaltung aus den Briefen Gregors giebt die schöne Abhandlung von Mommsen in dieser Zeitschrift I, p. 43 ff.; des Jesuiten Grisar ‚Rundgang durch die Patrimonien des h. Stuhls um das Jahr 600' (in der Ztsch. f. kathol. Theologie I (1877) p. 321 ff.) ist eine gute Darstellung, aber zugleich ein Panegyricus auf die Macht und Herrlichkeit der Kirche. Einiges findet sich auch bei L. M. Hartmann ‚Byzantin. Verwaltung' p. 84.

durch Afterpächter exploitirte Generalpacht, sondern die Colonen gehören wie die Sklaven zur Eigenwirthschaft, während der Emphyteuta ein selbstwirthschaftender Pächter ist.

Die conductores haben nichts mit den kaiserlichen gleichen Namens zu thun, sondern sind aus den Colonen genommene Einnehmer der pensiones, welche diese leisten. Sie entsprechen faktisch, obwohl sie, wie der Name zeigt, Pächter der Einnahmen sind, vielmehr den actores und procuratores, und sind wie diese gutsherrliche Leute, nicht Freie wie die kaiserlichen conductores. Dass sich aber die kirchlichen conductores aus den kaiserlichen entwickelt haben, ist andererseits unverkennbar. Wie in der kaiserlichen Domanialverwaltung bildet jede Domäne (massa) einen Conductionsbezirk (conduma). Der Unterschied ist ein historischer, indem Colonen und Conductoren aus Pächtern gutsherrliche Leute geworden sind, deren Pachtverhältniss nur noch den Namen mit dem alten gemein hat.

Den Procuratoren, den Beamten der Domanialverwaltung, entsprechen jetzt rectores, die es sowohl für die grossen, provincialen, wie für die kleineren Sprengel giebt.

Die Gutsbezirke als wirthschaftlicher Organismus.

Es ist das Verdienst von Heisterbergk (die Entstehung des Colonats, Leipzig 1876), auf die Bedeutung eines Unterschiedes der italischen von den provinzialen Latifundien hingewiesen zu haben. H. argumentirt so: der italische Boden war steuerfrei, der provinziale trug die Grundsteuer. Da dieselbe nicht in einer Ertragsquote, sondern in einem festen tributum bestand, so war der Latifundienbesitzer genöthigt, möglichst intensive Wirthschaft zu treiben. Diese Nothwendigkeit fehlt auf den italischen Latifundien. Ihre wirthschaftliche Ausbeutung war Nebensache, sie dienten wesentlich dem für die Grossen Roms so charakteristischen Bedürfniss möglichst ausgedehnte Territorien zu beherrschen. Die italischen Latifundien sind daher meist Weidegüter. Zur Weidewirthschaft bedurfte man nur eines geringen Personals und war

einer genügenden Rente doch sicher. Die Absorption des Ackerlandes zu Weidegütern bedeutete den wirthschaftlichen Ruin Italiens: ‚latifundia perdidere Italiam' (Plinius N. H. 18,7). Die Negative, dass auf den provinzialen Latifundien Weidebetrieb unmöglich gewesen sei, ist richtig, nicht die Positive, dass sie für die italischen Latifundien zuzugeben sei. Mommsen hat in seinem Aufsatz ‚die italische Bodentheilung' (Hermes XIX) nachgewiesen, dass die aus der Republik so oft und so laut erschallenden Klagen über den verderblichen Latifundienbesitz zu Schlüssen für die Kaiserzeit nicht berechtigen. Aus den Alimentartafeln ergiebt sich, dass Latifundienbesitz in Italien keineswegs so häufig war, wie man aus Plinius und aus Columellas ‚densitas possessorum' schliessen könnte; ist aber nicht einmal der Latifundienbesitz in Italien generell — was auch Frontins Angabe, dass controversiae ‚de iure territorii' zwischen Gutsherrschaften (saltus) in Italien selten seien, bestätigt, — so noch weniger die Latifundienwirthschaft.

Plinius beklagt in jenem klassischen Ausruf nicht eine verderbliche Grosswirthschaft, sondern die Verwandlung der selbstständigen Bauerngüter in Kleinpachthöfe[134] (Mommsen a. a. O. p. 415 ff.). Zwischen der Wirthschaft auf den italischen und der auf den provinzialen Latifundien ist kein Unterschied. Es giebt genug Zeugnisse dafür, dass in Italien die grossen Güter ebenso gut von Colonen bestellt wurden wie in Africa.

In den Provinzen vollends fehlte die ökonomische Möglichkeit einer wirthschaftlichen Vernachlässigung der Latifundien, weil von allem Land, selbst von dem unbestellten, die Grundsteuer erhoben wurde. Auf den provinzialen Latifundien ist also die Latifundienwirthschaft so gut wie gänzlich ausgeschlossen. Hier war möglichst intensive Wirthschaft geboten

[134] Dies ist nun die dritte aber auch die richtige Auslegung der berühmten Stelle. Rodbertus hatte in ihr einen Tadel der Grosswirthschaft Heisterbergk den der bösen Folgen des Grossbesitzes: der Verödung des Landes, gesehen.

und diese bringt die Zerlegung des Territoriums in viele Kleinwirthschaften mit sich. So bestehen denn, wie Mommsen gezeigt hat und oben auseinander gesetzt wurde, die saltus, die nur den Namen mit den Weidegütern des republikanischen Italien gemeinsam haben, aus vielen Bauernhöfen und dem Gutshof, dem grössten dieser Wirthschaftscentren. Diese Wirthschaftsverfassung ist jetzt, wo genug Inschriften vorliegen, sicher festgestellt. Den coloni, den Pachtbauern, die allein oder zu mehreren eine Pachthufe bestellten, entsprechen die vici und castella, die, in grösserer Anzahl vorhanden, die Decentralisation der Wirthschaft deutlich bezeugen. Mit der Mehrheit von Wirthschaftsbetrieben geht nicht nothwendig in dem Maasse eine Mehrheit von ‚Feldern', von Kulturarten, Hand in Hand, wie sich Latifundienwirthschaft und Weidewirthschaft decken. Denn bei der Ausdehnung der saltus ist eine Mehrheit von Kulturarten das natürliche. Reine Ackerwirthschaft ist unmöglich, da der Dünger für dieselbe auf dem Gute selbst produzirt werden, es also Viehweide geben muss, mag dieselbe nun auf der Brache der Aecker oder auf besonderen Wiesen stattfinden. Das Gütchen (‚herediolum') des Ausonius von 1050 iugera enthält 200 iugera an Ackerland, 100 an vineae, 50 an prata, 700 an silvae (‚de herediolo' XII, 1, p. 34 Schenkl). Auf den Domänen des Bagradasthals gab es Cerealien-, Oliven- und Obstbau. Da das Hofland, das zum Gutshof gehörige Terrain ein Gut für sich ist, so wird man dort verschiedene Felder anzunehmen haben, gewissermassen ein Abbild des ganzen saltus im kleinen, da der Gutshof, abgesehen von dem Scharwerk der Colonen, wirthschaftlich selbstständig gewesen sein wird.

Der ‚pecuari locus' der Mosaik von Utmenia zeigt, dass zur Villa Weideland gehörte.

Die opera aratoria, sartoria, messicia, welche die Colonen der Domäne am Bagradas dem conductor, dem Inhaber des Hoflandes, leisten, ergeben, dass das Hofland Ackerland enthielt. Vor allem gehören aber zur Villa die mehr dem Luxus

als der Oekonomie dienenden Betriebe: der Thierpark, die Jagdgehege, wie es uns die Bilder von Utmenia vor Augen führen. Es genügt auf den tit. Digest. de instrumento et instructo (33,7) zu verweisen: dort wird alles, was irgend zur Villa gehört, aufgezählt.

Es herrscht durchaus das Bestreben, das Gut so intensiv wie möglich zu bewirthschaften. Das war, wie gesagt ist, allein darum schon sehr geboten, weil die spätere Grundsteuerordnung keine Ertragsquoten, sondern eine Grundsteuer forderte, und je ausgedehnter das Land, desto grösser die aufzubringende Steuer war. Vom unbestellten Land musste so gut wie vom bestellten das Tributum entrichtet werden.

Die berüchtigte ἐπιβολή beruht darauf, dass der ager inutilis der städtischen Feldmark unter die possessores vertheilt (L. 1 C. 11. 69) und dass — auf domanialem Gebiet — bei Pachtung von Domänen der Pächter (emphyteuta, conductor) gezwungen war benachbartes Oedland mit zu übernehmen (L. 2 C. 11, 69; L. 6; L. 7). Da war, um nicht den ganzen Steuerbetrag des fundus inutilis zusetzen zu müssen, möglichst intensive Bewirthschaftung nothwendig[135].

Die Inschrift von Aïn Wassel, welche sich auf ein caput der lex Hadriana, welches überschrieben ist ‚de rudibus agris sive per X annos incultis' bezieht, gewährt einen interessanten Einblick in diese Dinge und zeigt, dass auch in diesem Punkte die lex Hadriana eine Vorstufe der nachconstantinischen Agrargesetzgebung ist.

Leider ist die Inschrift arg verstümmelt und voller Fehler, doch glaube ich das Wesentliche gefunden zu haben.

Nach der Ueberschrift handelt es sich um die bisher unbestellten (rudes) und die 10 Jahre lang brachliegenden Ländereien auf dem kaiserlichen saltus. Im Süden des Bagradas liegen die in der Inschrift genannten fünf saltus, aber die lex

---

[135] Zur ἐπιβολή vgl. Gothofr. zu L. 4 C. Th. 11, 1; L. 4 C. Th. 10, 3; Zach. v. Lingenthal Gesch. d. gr.-röm. Rechts[3] p. 228 ff.

Hadriana war, da sie auch auf der nördlichen Domäne, dem burunitanischen saltus, gilt (Dekret des Commodus!), wohl ein Generalstatut der Domänen, mindestens derer des tractus Carthaginiensis. Bestimmt zu werden scheint, dass von den conductores, also den Generalpächtern der saltus, vernachlässigtes[136] Land occupirt werden dürfe; und zwar soll der occupator (Col. II, 8) das ius fruendi, possidendi heredique suo relinquendi gegen Entrichtung von tertiae partes mit anfänglicher Immunität haben, das heisst, er soll als colonus angesehen werden; denn die bezeichneten Eigenschaften, der ususfructus gegen partes, charakterisiren den Kleinpächter, den colonus partiarius, und die Erblichkeit ist das Zeichen der Entwicklung zum späteren auf dem Erbzwang beruhenden Colonat.

Was den Grund der Zulassung der Occupation nicht bestellten Grosspachtlandes (III 16: in cuius conductione agr(um) occupaverit) anbelangt, so habe ich vermutet, dass die ἐπιβολή im Spiele sei, dass das vom conductor zu bewirthschaftende (also das ‚Hofland') aber nicht bewirthschaftete Land ager inutilis iunctus utili (vgl. tit. Cod. de omni agro deserto 11. 59) war, dass der conductor es vorgezogen haben könne, statt an dem ihm zugeschlagenen Brach- und Oedland Arbeit und Kapital zu riskiren, das Pachtland um so intensiver zu bestellen und aus ihm das Tributum des Oedlandes aufzubringen. Die Weigerung gegenüber der ἐπιβολή ist bezeugt L. 5 Cod. 11, 59. Wurde dann der ager inutilis occupirt und der Occupant bestätigt und als Pächter gegen partes betrachtet, so bedeutete das für den conductor nicht eine Benachtheiligung, sondern höchstens eine Rechtsverletzung, insofern er eigentlich verlangen konnte, dass man ihm auf dem Land, von welchem er die

---

[136] . . nec a conductoribus ex[er]centur . . habe ich hergestellt; conductor muss auch hier der Grosspächter je eines saltus sein, da conductor in den aus der Inschrift von Suk-el-Khmis bekannten §§ der lex Hadriana diese Bedeutung hat.

Grundsteuer und den canon leistete, schalten lasse, da dem Pächter frui licere, worin auch ‚non frui' einbegriffen ist, garantirt wurde. Aber der Kaiser wird sich über diese privatrechtliche Freiheit hinweggesetzt und verlangt haben, dass das aufgezwungene Land auch bebaut werde. Die den Occupanten zugesicherte Immunität entspricht völlig der dem ordo versprochenen, welcher die desertae possessiones der Stadtflur übernimmt (L. 1 Cod. 11, 59).

Nach meiner Interpretation bedeutet also die Zulassung der Occupation gegen Fruchtquoten eine Umwandlung des vom conductor nicht bestellten Hoflandes in Kleinpachtland. Die Fruchtquoten sind gar nicht anders zu erklären.

Eine Untersuchung der Nomenclatur der saltus soll diese Blätter beschliessen.

Die Namen der saltus.

Der römische fundus führt den Namen des ersten Eigenthümers für alle Zeiten. Wird der Bodenbesitz durch Hinzuerwerbung anderer fundi vermehrt, so treten die Namen der hinzuerworbenen fundi an den des ersten Grundstücks an; der ganze Complex heisst nach wie vor fundus, hat aber mehrere Namen, also z. B. ‚fundus Valianus Antonianus Messianus'[137], oder aber der Name des ersten fundus wird der der Masse (massa) vgl. L. 1 D. 34. 5: ‚cum universa possessio plurium praediorum sub appellatione fundi Mariani rationibus demonstraretur' (vgl. Mommsen Hermes XIX, 397).

Dass nun die afrikanischen und wohl überhaupt die provincialen saltus meist nicht wie die italischen, deren Material ja assignirtes Land ist, aus Zusammenlegung mehrerer fundi, sondern aus einheitlichen alten Possessionen entstanden sind, können vor allem die Namen derselben lehren. Denn der saltus führt nicht jenen Namencomplex wie die municipalen Latifundien, sondern einen Namen.

---

[137] S. Mommsen ‚die italische Bodentheilung' im Hermes XIX p. 394 ff.

I) oft ist es der des (ersten?) Eigenthümers: vgl. saltus Blandianus (vom Cognomen Blandus), Domitianus, Lamianus (alle in der Inschrift von Aïn Wassel), Philomusianus (von einem Freigelassenen (?) Philomusus);

II) oft ist er von einem Ortsnamen hergenommen, wie saltus Burunitanus, Thysdritanus, Beguensis; . . ‚praedium, quod vocatur Gaas finibus Galatiae' (L. 35 § 1 D. de leg. III)[138].

III) eine dritte, und wohl die häufigste Benennung, ist die nach landwirthschaftlichen Appellativen (villa, casa, vicus, horreum etc.), zu welchen der Name des Possessors hinzutritt.

Von dieser Namensform giebt es mehrere Variationen:

1) vicus Caesaris. Der Name des Gutsherrn tritt im Genetiv zum Nomen appellativum.

2) Casae Calventiae, adjectivische Form.

3) Paratiana (scil. praedia) auf Tab. Peut. III 3; vgl. die Pluralia ‚Tusci' (scil. fundi bei Plinius iun.) und Horazens ‚satis beatus unicis Sabinis' (s. Haupt Hermes VII p. 181).

4) Symmachi (sc. praedia); vgl. ‚fundus Gaionatis' (der Name Gaionas: Wilmanns Exempla 75).

IV) eine IV. Namensform entsteht, indem zu der I. Form der Name des gegenwärtigen Besitzers hinzutritt, also ‚Paccianis (von Paccius) Matidiae'; ‚Flavia Marci' (Tab. Peut. IV 4).

V) eine V. ist ‚Megrada, villa Aniciorum', also eine Combination aus dem peregrinen Individualnamen und der Form III,1. Oft wird der den Eigenthümer bezeichnende Zusatz weggelassen, so dass der peregrine Ortsname allein bleibt und der Gutsbezirk wie eine römische Stadt benannt ist, welche ja auch einen Ortsnamen und einen Municipalnamen führt (‚municipium Septimium Vaga') und oft nur mit dem Localnamen genannt wird.

Dieser Gebrauch ist auf die Gutsbezirksnamen übertragen worden. Das von einem einheimischen Ort Megrada (vgl. Bagrada) benannte Gut der Anicii heisst mit vollem Namen ‚Villa

---

[138] Vgl. ‚Tusculanum'.

Aniciorum Megrada'. Da in diesem Namen die Bezeichnung des Gutsbezirks als solchen (Villa Aniciorum) das Wesentlichste ist, so fehlt der Localname häufig.

Am wenigsten signifikant sind die nur aus einem Appellativum bestehenden Gutsnamen wie Casae, Horrea, Villa Magna.

Neben anderen Ursachen haben die Grundherrschaften wesentlich dazu beigetragen, dem sinkenden römischen Reiche die beste Stütze eines Staates, eine kraftvolle Bauernschaft, zu entziehen. Sie tragen an dem ungeheuren Elend der Landbevölkerung, wie es klassisch Salvian von Massilia, den man den ersten Vertreter der christlich-socialen Weltanschauung nennen kann, schildert (de gubernatione dei), Schuld. Für die Colonen der letzten Kaiserzeit war, wie für die Kleinpächter der heutigen sizilianischen Latifundien, deren Krebsschäden durch die jüngst ausgebrochene Revolution, in der jeder Verständige auf Seiten der unglücklichen Kleinpächter stehen muss, akut geworden sind, von der Regierung nichts zu hoffen. Für sie brachte der Zusammenbruch des Reiches die Erlösung. Für das gesunde Agrarrecht der germanischen Völker war eine solche Gebundenheit der Landarbeiter eine Ungeheuerlichkeit. Leider ist im Kreislauf der Geschichte mit der Reception des römischen Rechts auf den deutschen Bauern eben jene Gebundenheit des Colonen angewendet worden, welche die germanischen Zerstörer des römischen Reichs derb und tüchtig beseitigt hatten. Im Gefolge des römischen Civilrechts hatte sich das entsetzliche römische Agrarrecht der letzten Kaiserzeit doch wieder in die Welt eingeschlichen. Es hatte unter unvernünftigen Händen neue Lebenskraft erhalten, aber sein aus der Grube aufsteigender Geist war der der Rache. Dieselben Völker, welche ihm einst den Garaus gemacht, sollten nun am eigenen Körper seine furchtbare, verderbliche Macht fühlen. Jahrhunderte lang hat dieses römische Agrarrecht, das Recht des Grundherrn und die Geissel des Bauern, in deutschen Landen geherrscht, bis ihm durch die preussische Reform endlich, zum zweiten Mal seit den Tagen

des Salvianus, der Weg zum Orcus gewiesen wurde. Dies Agrarrecht, das Erzeugniss eines durch und durch auf der Herrschaft Weniger beruhenden Staates, hat wohl für immer einem neuen, socialen Agrarrecht Platz gemacht.

Geblieben sind die Latifundien, aber sie sind keine specifisch römische Schöpfung, sondern waren und werden sein, wo immer der Staat dem Landerwerb der Grundherren keine Schranken zieht. Die Zeichen der heutigen Zeit scheinen darauf hinzuweisen, dass er es vielleicht einst thun wird, denn der moderne Staat unterscheidet sich vom antiken und mittelaltrigen dadurch, dass er der Hüter der socialen Gerechtigkeit ist, nicht der Hüter von Standesvorrechten. Er ist nicht mehr oligarchisch sondern demokratisch und wird immer socialer und communistischer, im rechten Sinne der Worte, werden. Freilich nur das überall schädliche Uebermass der Latifundien wird gezeichnet sein mit dem Zeichen des Todes. Der Grossgrundbesitz ist in tüchtigen Händen für den modernen Staat ein nothwendiges Element. Denn ein tüchtiger, vor allem kriegstüchtiger Grundadel ist das Gegengewicht gegen den falschen Communismus. Es wird alle Zeit herrschende Stände geben, denn ungleich vertheilt sind vor allem die geistigen Fähigkeiten und werden es bleiben. Roms Grundadel hat nur den Sturz des Reichs beschleunigen helfen, dem preussischen wird nie vergessen werden, dass er für seinen Staat auf hunderten blutiger Schlachtfelder eine auserlesene Schaar treuer Kämpfer gestellt hat.

Aber nie darf der Nationalreichthum, der immobile so wenig wie der mobile, das Kapital, in wenigen Händen sein, nie dürfen Latifundien etwas anderes sein als Ausnahmen, als ‚fundi excepti', und für alle Zeiten wird gelten das Mahnwort des Plinius ‚latifundia perdidere Italiam'.

Nachtrag.

Während der Drucklegung sind folgende neue Inschriften hinzugekommen:

1) Mélanges d'arch. et d'hist. 1894 p. 37. ,à deux kilom. au sud d' H. Tikoubaï, hameau sur une éminence'. Vgl. die Karte (Pl. V) im Jahrgang 1893 der Mélanges. Der Ort liegt nördlich von der den Aurês umspannenden Strasse Thamugadi—Mascula.

IMP. CAE
P S FEL
AVG
ARAM SA
CRA COLONI
B ASSENSV
DDD NNN

also: ,imp(eratoribus) Cae(saribus) | p(ii)s fel(icibus) | Aug(ustis) | aram sa | cra(m) coloni | B(...) assensu | d(ominorum) n(ostrorum)'.

2) Revue Arch. 1894 p. 411. Hr. Sidi-Ben Hamida (bei Thuburbo Maius).

VNI . DOMIN
.. partem fructuum . .] EX . HAC . LEGE . DARI . DIBITAM . P
f] RVCTVM . NATVM . CENTESIM
M . QVI . EX . HAC . LEGE . INST
ex hac le] GE . DARI . FIERI . PRAEST [ari
d?] ABITVR . COLON
EX . ////

Wir haben es mit einer lex saltus ähnlich der lex Hadriana zu thun. Kenntlich sind Leistungen an ,fructus', eine ,centesima', welche auch in der Beschwerde der Colonen C. VIII, 14428 Z. 13 erwähnt wird (vgl. Hermes XXIX p. 204), ferner die ,coloni', alles aus dem Dekret des Commodus und der eben genannten Urkunde bekannte Begriffe. Dass die Ruinen Hen-

chir-Sidi-Ben-Hamida zu einem saltus gehören, bestätigt ferner die Inschrift auf p. 218 des Bulletin arch. du comité etc.: ‚memoriae Advinii boni viri actoris h. s. e.' Advinius war also actor des saltus.

3) Mélanges d'arch. 1893 p. 470 Anm. 2. Die Inschrift stammt aus Tamagra b. Mascula.

SALV /// IN HIS PRAEDIIS PRIVATIS
Ju]NIANI MAR.TIALIANI C.V.
VECTIGALIA LOCANTVR
VI TIRONILIANI EIVS LEONTIOR

Zweifelsohne ist [Ju]niani zu ergänzen, und der Possessor identisch mit P. Julius Junianus Martilianus v. c., der unter Alexander Severus Legat von Numidien war (vgl. die Inschrift C. VIII. 2742 und Récueil de Const. 1888 p 140). Gsell fasst die vectigalia richtig als die von den coloni zu leistenden Abgaben — wir kennen eine centesima (s. o.) und tertiae partes (Ara legis Hadrianae) — auf. Dass 1) die Erhebung dieser Gefälle wie auf municipalem Gebiet[139]) so auch in den Grundherrschaften verpachtet und 2) die Fruchtquote als vectigal bezeichnet wird, bringt neue, wichtige Belege für die quasimunicipale Organisation der saltus.

Als privata werden die praedia im Gegensatz zu den praedia (prata) publica der Municipien bezeichnet. Schärfer als durch diesen Gegensatz konnte die Gleichstellung des gutsherrlichen mit dem municipalen Territorium nicht bezeichnet werden. Zur Locationsformel vergleicht Gsell die Inschrift C. IV, 1136, mit der eine Frau Tabernen ihres Grundstücks zur Miethe ausbietet. In der vierten Zeile erwartet man die Mittheilung, durch wen die Verpachtung geschehen und an wen man sich deshalb wenden soll, so etwa — um von dem Namen

---

[139] Vgl. lex Malacit. und Salpens. cap. 63, ferner Dig. L 1, 2 § 4; 2, 6 § 2; 8, 2 § 12; XXXIX, 4, 13 (si quis vectigal conductum a republica . . habet).

abzusehen —: ‚per C. Seium procuratorem eius'; das Ueberlieferte ist mir unverständlich.

4) Mélanges d'arch. 1894 p. 34. Die Inschrift ist etwas westlich von Nr. 1 gefunden (Hr. el-Aouinet).

1 M. VARELIO (sic!)
SEVERO AN
TONINO AVG
PIO FELICI B
5 RITANICO
MAXIMO PA
CATORI COLO
NI / / / / / / /
THAVAGEL
10 / / FECERV.

In Zeile 8 sind einige unleserliche Buchstaben erhalten; vielleicht dediciren zwei Colonengemeinden. Da Nr. 1, 3, 4 aus derselben Gegend, nämlich der Ebene nördlich vom Aurês zwischen Mascula und Claudi sind, ist auch dieser Theil Numidiens gutsherrliches Land gewesen.

5) Mélanges 1894 p. 20. Nordöstlich von Thamugadi südöstlich von Casae ist folgende Inschrift gefunden worden (Aïn Bida): ‚imp. Caesa | re Commo | do Anton | ino Aug. Pi | o Germa | nico Sar | matico trib. pote | st. VIII im | p. VI cos. IIII | pat. pat. de | dic. Sporu(s) p | roc(urator) Aug(usti). Jahr 183.

Sporus ist ein neuer procurator saltus, libertus wie die bisher bekannten.

6) Révue Africaine 1883 p. 160 (vgl Mélanges d'arch. et d'hist. 1894 p. 422) aus einer Villa in der Nähe von Tipasa.

IN HIS PRAEDIIS
HORTENSI GAVDENTI
ET FILIORVM EIVS GAVDENTIIS.
RESTITVTVS PROV. CCXXXVIIII.

also: ‚in his praediis Hortensi Gaudenti et filiorum eius: Gaudentiis Restitutus (scil. feliciter oder ähnlich); prov(inciae

anno) CCXXXVIIII' (= 278 p. Chr.). Wir lernen aus dieser von einem Procurator oder Actor der Gutsherrschaft gesetzten Inschrift das Gut einer Possessorenfamilie, der Hortensii kennen. Auf dieselbe bezieht sich auch folgendes am selben Orte gefundene Fragment:

7) Bulletin Archéologique du Comité des travaux historiques 1892 p. 320 No. 4:

i]N HIS PR[aediis
HO]RTENSIA]nis?

8) Ebenfalls aus der Nähe von Tipasa ist eine Bulletin épigraphique 1883 p. 139 (vgl. Mélanges 1894 p. 428) publicirte Inschrift:

IN HIS PRAEDIIS M.
CINCI. M. F. HILARI
ANI. FLAMINIS AV-
GVSTI. P. P. ET. VETI-
DI /// IMPETRATAE
EIVS.

9) Eine recht wichtige Inschrift ist in Hr. Bent-el-Bey (zwischen Hr. Kasbat und Hr. Saidan b. Thuburlo Maius) gefunden worden. Bull. Archéolog. du Comité etc. 1893 p. 222 N. 49:

FL]AMINIO. SABINIA[no
. . .]LEG. VII. CL. CIVES S[. . ,
consistentes (?)] in SALTV. FECERVNT.
idemqu]E DEDICAVERVNT.

Vor ,leg VII' ist eine militärische Charge, etwa centurioni, zu ergänzen; S . . . ist wohl der Namen der cives. [consistentes in] saltu ist ebenfalls recht wahrscheinlich. War vorher der Name der cives genannt, so erklärt sich auch, warum der saltus nicht genannt ist.

Die wirthschaftlichen Folgen des schwarzen Todes in Italien*.

Von

Maxim Kovalevsky.

Als ich vor einiger Zeit daranging, die Arbeits- und Lohngesetzgebung des Mittelalters einer näheren Prüfung zu unterwerfen, musste ich mir nothgedrungen unter anderem auch die Frage stellen, welchen Einfluss das grosse Sterben der Pest von 1348 in ganz Europa auf die Erhöhung der Löhne genommen habe. Dieser Gegenstand ist, soweit er England betrifft, von dem verstorbenen Professor Rogers, von Seebohm, Jessopp und neuestens von P. Gasquet sorgfältig erforscht worden[1]. Aber kein einziger von diesen Forschern hat versucht, die Gesetzgebung Eduard III. und des Parlamentes von 1349 mit identischen oder ähnlichen Massregeln zu vergleichen, die zur selben Zeit in Frankreich, Italien, Deutschland und Spanien getroffen worden sind.

Ich glaube nun, dass eine vergleichende Analyse dieser Gesetze von einigem Nutzen für die Beurteilung dieser wich-

---

* Vortrag, gehalten zu Oxford in der Section F. des Congresses der British Association for the Advancement of Science, am 11. August 1894.

[1] J. Th. Rogers, History of Agriculture and Prices vol. 1.; F. Seebohm, The Black Death, Fortnightly Review 1865, September; A. Jesopp, The Black Death in East Anglia, Nineteenth Century, December 1884, April 1885; P. Gasquet, Black Death in England, 1893.

tigen und interessanten Frage sein dürfte. Zunächst würde die Verantwortung, welche die englische Regierung in diesem Falle auf sich lud, dadurch auf ihr gebührendes Maass herabgesetzt werden, dass gezeigt wird, wie dieselbe das Beispiel der anderen europäischen Staaten, insbesondere der freien und demokratischen Städterepubliken Italiens, vor Augen hatte. Andererseits könnte diese Untersuchung darthun, dass die Lohngesetzgebung in katholischen Ländern nur eine Anwendung der durch Thomas von Aquino und die Kanonisten formulirten Doktrin gewesen ist, dass namentlich Arbeit genau so wie jede andere Waare einen gerechten Preis haben sollte, d. h. einen Preis, der die Produktionskosten deckt und einen Gewinn bringt, gross genug, aber auch nicht grösser, als nöthig, um eine anständige, der socialen Lage des Verkäufers entsprechende Lebenshaltung zu gestatten[2]. Da nun städtische und staatliche Regierungen die Gerechtigkeit und die Ausführbarkeit einer solchen, von der Autorität des Papstes und ökumenischer Conzile empfohlenen Theorie voraussetzten, haben die Statuten von Bologna, Pisa, Pistoia, Florenz etc. so gut wie die parlamentarische Gesetzgebung in England es für möglich gehalten, die Preise der wichtigsten Bedürfnissgegenstände zu regeln und allen Grosshandel in denselben zu verbieten, so zwar, dass sie alle Personen wegen Aufkaufes und Wuchers verurtheilten, welche durch billige Engroseinkäufe und Einzelverschleiss derselben Waaren zu erhöhten Preisen einen Gewinn zu machen suchten.

Aus demselben Grunde haben Handwerkergilden nach dem Muster der Rathsversammlungen in den Städterepubliken oder der Centralbehörden in monarchischen Staaten den Kauf und Verkauf von Nahrungsmitteln auf offenem Markte geregelt und angeordnet, dass alle Handwerker, welche gelegentlich eine ihren eigenen Bedarf übersteigende Quantität von Rohmaterial

---

[2] W. J. Ashley. An Introduction to English Economic History and Theory, 1888 vol. 1. ch. III.

gekauft hätten, den Ueberschuss jenen Zunftgenossen, die dessen begehrten, zum Ankaufspreise überlassen müssten[3]. Daher kommt es endlich auch, dass städtische und Staatsbehörden es für ihre Pflicht hielten, der Steigerung der Lebensmittelpreise und Löhne entgegenzutreten. So schritt man denn auch zu einer Regulirung der Preise und Löhne, sobald das grosse Sterben von 1348 und die Unterbrechung aller Arbeit einen Mangel an Arbeitskräften und allen nöthigen Gebrauchsartikeln hervorgerufen hatte, und zwar in England so gut wie in Frankreich, Spanien, Deutschland oder Italien.

Da ich mich nun gerade mit dem letztgenannten Lande beschäftige, will ich in Kürze die Ergebnisse mittheilen, zu denen ich durch das Studium von bisher ungedruckten Urkunden von Florenz, Siena, Perugia, Orvieto und Venedig gelangt bin.

Von den Urkunden, die ich anführen werde, sind die meisten Auszüge aus den Debatten und Entscheidungen der grossen städtischen Rathsversammlungen; einige rühren von besonderen Commissionen, den sogenannten sapientes oder boni viri her, welche von den engeren Räthen berufen und mit der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen betraut wurden, die ausseror-

---

[3] In Frankreich war es üblich, dass „lorsqu'un fabricant survenait au moment où un confrère allait conclure un marché ayant pour objet des matières premières ou des marchandises du métier, le témoin pouvait se faire céder au prix coûtant une partie de l'achat.“ Fagniez, De l'industrie et des classes industrielles en France au moyen âge, p. 111-112. Man vergleiche ferner die bekannten Statuten der Gilda mercatoria von Berwick aus dem XIII. Jahrhundert bei Toulmin Smith, English gilds, 1870, S. 345 art. 37. mit den viel späteren der Schreiner und Tischler von Worcester (ebendas. S. 210). Aehnliche Massregeln werden auch in Italien getroffen, so z. B. durch die folgende Bestimmung des Statuts dei bottiglieri di Venezia anno 1338—41 (Manuscr. des Museo Civico oder Correr.): da von der Majorität der Zunftgenossen Beschwerden über reiche Leute eingebracht worden sind, die alles Rohmaterial (doghe) aufkaufen, hat die justizia vecchia bestimmt, dass in Hinkunft der ganze Rohstoff „senza mercado facto a bona fe“ von sechs, durch die Gilde erwählten Personen zu kaufen und unter die Genossen je nach Bedarf eines jeden zu vertheilen sei.

dentlichen, und so auch den durch den „Schwarzen Tod" geschaffenen Nothständen begegnen sollten.

Es wäre nun eigentlich meine erste Aufgabe, über den Umfang der durch die Epidemie angerichteten Verheerung einige Aufklärung zu geben.

In der That, nichts wäre leichter, als Belegstücke aus den Chroniken anzuführen, die alle übereinstimmend die Thatsache feststellen, dass damals die Sterblichkeit die aller früheren und späteren Seuchenjahre überstiegen habe. Aber Jastrow und Bücher[4] haben bereits gezeigt, dass man nur wenig Gewicht auf solche rohe Schätzungen legen darf, die nicht immer von Zeitgenossen aufgestellt, von den Chronisten aber der Reihe nach abgeschrieben und, um grösseren Eindruck zu erzielen, sehr oft noch übertrieben werden. Jede Angabe sollte auf ihre ursprüngliche Quelle zurückgeführt werden, nämlich auf jenen zeitgenössischen Autor, der zuerst die Tagesmeinung über die Zahl der von der Seuche hinweggerafften Opfer verzeichnet hat.

Dann sollte die Richtigkeit dieser im Publikum herrschenden Schätzung durch zeitgenössische Urkunden kontrolirt werden. Nun sind wir nicht immer in der glücklichen Lage, uns auf solche Nachweise stützen zu können. In grösseren Städten, z. B. in Mailand oder Genua, deren Archive wiederholt verbrannt und zerstört worden sind, können wir nicht erwarten, Verzeichnisse der Herdstellen oder Häuser zu finden, die wiederholt mit ähnlichen Steuern, wie die Poll-Tax in England, belegt worden sind. Anders steht die Sache bei den kleineren Gemeinwesen. Dank ihrer bescheideneren geschichtlichen Stellung entgingen sie den Belagerungen und den so oft von Feindeshand gelegten Feuersbrünsten, welche uns die Möglichkeit benommen haben, das innere Leben etwa von Mailand oder

---

[4] J. Jastrow. Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit 1886. K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jahrhundert. 1886.

Genua für die Zeit des ersten Kreuzzuges und selbst noch für eine viel spätere Epoche in seinen Einzelheiten zu verfolgen.

Orvieto, Todi, San-Gimigniano und manch' andere kleine Stadt bewahren noch in ihren Archiven reiches wirthschaftsgeschichtliches Material, das anderwärts längst verloren gegangen ist. In den Urkunden dieser Gemeinwesen finden wir nun auch das geeignete Material, um die Angaben zeitgenössischer und späterer Geschichtsschreiber in Betreff der Entvölkerung Italiens in der Mitte des 14. Jahrhunderts zu controliren.

Wenn wir auch auf keine vollständig erhaltenen Steuerrollen stossen, so sind doch mindestens Bruchstücke von dem sogenannten „affocamento“ und zwar aus einer unmittelbar vor und nach der Pestzeit liegenden Periode auf uns gekommen. Urkunden dieser Art sind in die wichtige vom Grafen Fumi veranstaltete Sammlung von Urkunden und alten Akten dieser Stadt, welche von der Società di storia patria (Sektion Emilia und Romagna) herausgegeben werden, nicht aufgenommen worden. Sie liegen noch ungedruckt in den städtischen Archiven.

Ich werde nun weder eine detaillirte Aufzählung dieser Dokumente geben, noch mich besonders über die Aufschlüsse, die sie für die lokale Statistik darbieten, besonders verbreiten. Nur soviel verdient erwähnt zu werden, dass im allgemeinen Schlussergebnisse die Schätzungen der zeitgenössischen Berichterstatter, der Menschenverlust habe sich bis auf die Hälfte der Bevölkerung belaufen, in weitem Ausmaasse durch jene Urkunden bestätigt werden. Allerdings beweist dies allein noch nicht, dass eine gleich hohe Sterblichkeit auch für andere italienische Städte angenommen werden müsste. Bei Orvieto lagen nämlich ganz besonders ungünstige Bedingungen vor; die Stadt liegt an der Strasse, welche die von dem grossen Jubelfeste Bonifacius' VIII. zurückkehrenden Rompilger beschreiten mussten. Dies allein erklärt schon die grosse Sterblichkeit des Jahres 1350, in welchem jenes Jubiläum gefeiert wurde.

Einige Städte, z. B. Mailand, litten wenig; die Ursache, die

bisher noch nicht erklärt ist, sahen die Zeitgenossen in einer Art von Quarantaine oder, richtiger gesagt, einem allgemeinen Verbote jeglichen Verkehrs mit verseuchten Städten, das bei dieser Gelegenheit von den Visconti, den Herren Mailands, noch verschärft wurde [5]. Was die übrigen Städte des nördlichen und mittleren Italien betrifft, so lässt das ganze mir bekannte Material darauf schliessen, dass der Bevölkerungsverlust ein Drittel, an einigen Orten die Hälfte der bisherigen Bewohnerschaft betrug. Er ist also hier ebenso gross, ja selbst noch grösser gewesen, als in England. Diese Thatsache mag in der vorwiegend städtischen Lebensweise in Italien ihre Erklärung finden, während in England damals noch die ländliche Bevölkerung überwog. In den engen Strassen der Städte, bei den besonders angeordneten kirchlichen Feierlichkeiten, die täglich tausende von armen, schmutzigen und schlechtgenährten Pilgern vereinigten, musste die Seuche ganze Familien und ganze Stadttheile dezimiren. Dass die Armen natürlich besonders schwer betroffen wurden, wie dies von zeitgenössischen Schriftstellern, so von Angelo da Ture in Siena, berichtet wird, darf zweifelsohne auf Rechnung der elenden sanitären Verhältnisse, unter denen diese Klasse lebte, gesetzt werden. Wenn dies aber der Fall war, so wurde durch die Seuche gewiss die Zahl der Handwerker und Arbeiter in stärkerem Maasse verringert, als die der Unternehmer; dazu kam, dass Personen, die ohne Nachkommen starben, ihren Nachlass Klöstern und Kirchen vermachten, und so den Grundbesitz der Kirche beträchtlich vermehrten, aber zugleich die Arbeitsgelegenheit verminderten. Matteo Villani und andere Zeitgenossen legen auf diese Thatsache und darauf, dass alle Production unterbrochen wurde, grosses Gewicht. Da die Lebensmittel wenigstens in den ersten Monaten nach dem Erlöschen

[5] Ich meine den bekannten Luchino Visconti, vgl. Cronica de novitatibus Paduae et Lombardiae, Venedig, Biblioth. Marciana, Cod. lat. 270, class. 10. fol. 181, auch von Muratori abgedruckt, Rerum italicarum scriptores vol. XII.

der Seuche in Fülle und zu billigem Preise zu haben waren, so dachte Jedermann nur an sein Vergnügen. „Da die Leute", erzählt jener Schriftsteller, „sahen, dass nur wenige am Leben geblieben waren, und diese Wenigen das Vermögen der Vielen, die hinweggerafft waren, erbten, so begannen sie in Saus und Braus zu leben, und täglich wurde die Sünde der Völlerei begangen. Die Masse ergötzte sich an Gelagen, lebte gut und verbrachte ihre Zeit in Schwelgerei und Spiel. Die Armen zogen aus dem grossen Ueberfluss an allen Dingen Vortheil, verachteten darum alle Arbeit, keiner übte sein Handwerk oder trieb sein Geschäft, nur den Lebensgenuss suchten sie alle[6]". Ich will nun gar nicht bei dem Verfall der Sitten, den nach jenem Autor solcher Müssiggang erzeugte, verweilen. Die Hauptsache ist der Stillstand aller produktiven Thätigkeit, dem bald ein Stillstand in der Leistung der Abgaben, die Steigerung der Nahrungsmittelpreise und die Schwierigkeit folgte, Arbeitskräfte zu den früher üblichen Bedingungen zu bekommen. Diese letztere Thatsache, durch die Chronik von Siena erhärtet[7], findet in dem Berichte Villani's einen ganz bestimmten Ausdruck. „E il lavorio", sagt er, „e le manufatture d'ogni arte e mestiero montò oltre al doppio consueto[8]." Das besagt, dass die Steigerung der Löhne und Lebensmittelpreise in gleichem Maasse stattfand, und dass dieselbe das Doppelte des früheren Durchschnittes betrug.

Der herrschenden Lehre vom „justum pretium" entsprechend wurde das als ein Uebel angesehen. Um demselben Einhalt zu thun, entschlossen sich die gewerbetreibenden Städte zu einer Maassregel, deren Wirksamkeit vor nicht geraumer Zeit erprobt worden war. Es ist eine nicht genügend beachtete Thatsache, dass die Regulierung der Löhne und Waarenpreise in Italien

---

[6] Cronica di Matteo Villani, libro I. cap. IV.

[7] Cronicon Sanese, Muratori, Rerum italicarum scriptores vol. XVI. p. 124.

[8] Matteo Villani, lib. 1. Cap. V.

bereits ein Jahrhundert vor dem Ausbruch der Pest üblich war. Ich wage hier die Behauptung, dass die Stadtrepubliken in diesem, wie in vielen anderen Fällen die Verwaltungstradition des römischen Reiches bewahrt haben, dass sie dem Beispiele gefolgt sind, welches erst Kaiser Diocletian, dann Theodorich, König der Ostgothen, später endlich byzantinische Kaiser des IX. und X. Jahrhunderts gegeben hatten[9]. Auf diesen Umstand muss umso grösseres Gewicht gelegt werden, als der Exarchat von Ravenna bis zur Zeit Karls des Grossen einen Bestandtheil des oströmischen Reiches bildete, und man so an Ort und Stelle über die Wirksamkeit der gesetzlichen Lohnregulirungen Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatte[10]. Ohne nun weiter diese Frage zu erörtern, will ich nur darauf hinweisen, dass die Städte Bologna und Mantua unter ihren ältesten Statuten, die aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, wenn nicht vom Ende des 12. stammen, gesetzliche Bestimmungen über Maxima der Löhne und Waarenpreise enthalten; dasselbe gilt von Nizza im Norden und von einigen sicilischen Gemeinwesen im Süden[11]. Wohl wurden nicht alle Arten von Arbeit in den Tarif der städtischen Behörden einbezogen. Hauptsächlich wurde hiebei die

---

[9] Waddington, Édit de Dioclétien établissant le maximum dans l'Empire romain. Paris 1864. Wallon, Histoire de l'esclavage dans l'Antiquité, Paris 1879, t. III. p. 240. Auch die neue Monographie M. Nicole's (Prof. an der Universität Genf) über ähnliche Preisregelungen in Constantinopel während des IX. und X. Jahrhunderts (vgl. diese Zeitschrift. Bd. III. S. 112) ist heranzuziehen.

[10] S. die Geschichten von Ravenna von Rossi oder Rubeus.

[11] Carlo d'Arco, Storia di Mantova, fasciculo III., Appendix Statuti di Mantova 1303, liber IV, Statuta Bononiae ab a. 1250 ad a. 1267, Liber 1. 55. X: „Si sum batitor vel metitor non accipiam ultra sextam mensuram pro batitura et metitura. Si jumentarius," etc. Vol. II. lib. VII. 55. 42,43 etc. „Quantum ferratores equorum debeant accipere etc." Leges municipales I. Statuta Niciae, cap. 76. De sacramento macellariorum. „Non vendam carnes ultra precium constitutum". Stat. a. 1274 (ibid. c. 77). „Quod fabri non possint accipere de fabricando libram ferri nisi II. den." etc. Vergleiche auch La Mantia, Consuetudini di Sicilia, Messina.

Arbeit jener landwirthschaftlichen Tagelöhner, welche dem Hörigen und Mezzajuolo (Métayer) beim Schneiden und Mähen helfen mussten, ferner die der Schmiede und aller im Zimmer-, Ziegel- und Maurerhandwerk beschäftigten Personen geregelt. Das Statut von Bologna ist an solchen Bestimmungen besonders ergiebig.

Die Bestimmungen der Statuten von Mantua über Arbeit und Arbeitslohn führen uns bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts [12]. Das lässt darauf schliessen, dass zur Zeit, als die Löhne in Folge der Pest von 1348 neuerlich gestiegen waren, die Stadt Mantua einer neuen Gesetzgebung hierin nicht bedurfte: es genügte ihr, auf der Anwendung der alten Gesetze zu beharren. Aus ähnlichen oder anderen, bisher unbekannten Ursachen sind in anderen Städten keine Spuren einer besonderen Lohnregulirung aus der Zeit nach dem Ausbrechen der Pest zurückgeblieben. So hören wir nichts davon in Rom oder in Genua. Aber wo immer eine solche Gesetzgebung Platz griff, verurtheilte sie die Arbeitsscheu, legte Nachdruck auf Zahlung der Pachtzinsen in der früheren Höhe und verbot entweder geradezu jede Lohnerhöhung oder liess sie nur innerhalb bestimmter Grenzen zu. Einige Beispiele sollen die Verschiedenheiten zwischen diesen Arten der Regelung klar machen.

Florenz war so ziemlich das erste Gemeinwesen, das ein Gesetz gegen Arbeitsscheu und Nichtzahlung der Pachtzinsen erlassen hat[13]. Gleich in dem Jahre 1348, da die Seuche ausbrach, wurde eine Commission von boni viri durch den grossen Rath ernannt, welche einige Schutzmassregeln in Vorschlag bringen sollte.

Diese Commission kam zu dem Ergebnisse, dass es nothwendig sei, die Mezzajuoli oder Pächter, die als Rente einen bestimmten Theil ihres Jahresertrags zu entrichten hatten, an die

[12] Sie stammen aus dem Jahre 1303.

[13] Firenze, Archivio di Stato. Provisioni del Maggior Consiglio del a. 1348 ad a. 1352.

Scholle zu fesseln. Diese Hörigkeit wurde auf eine Dauer von drei Jahren nach Abschluss des Pachtvertrages verhängt; einhundert kleiner Gulden betrug die Strafe für Diejenigen, die dieses Gesetz verletzten und 50 Gulden für den Podestà und Capitano del popolo, der es nicht anwenden würde.

Diese Massregeln wurden bald durch weitere, schärfere und genauere Bestimmungen überholt. Am 12. August 1349 überreichten die Zunftvorsteher der 7 arti minori eine Petition den „Priori", den Stadtbeamten, die aus der Mitte der Handwerker gewählt wurden und damals mit dem Podestà und Capitano die eigentliche Regierung der Republik bildeten. Die Gesuchsteller baten um Abänderung und weitere Ausbildung des Gesetzes von 1348. Um keine Zeit zu verlieren und sofort zur Ausführung des neuen Gesetzes schreiten zu können, sollten die von den Priori gefassten Entschlüsse weder der Berathung und Genehmigung durch den grossen Rath, noch der Volksversammlung oder Arringha unterbreitet werden. Die Priori erliessen demgemäss mit Unterstützung der 12 boni viri, die aus indirekten Wahlen aus der Mitte der Gemeinen (populares) jedes einzelnen Stadtviertels hervorgegangen waren, eine Verordnung gegen Personen, welche die in Pacht genommenen Grundstücke der Bürger eigenwillig verlassen würden. Ihre endgiltige Formulirung erlangte diese Verordnung nicht vor dem Ende des Jahres 1352, in welchem sie in die Register des Grossen Rathes eingetragen wurde. Sie erklärt, dass alle zwischen Grundeigenthümern und Pächtern getroffenen, die Herabsetzung der Pachtpreise betreffenden Vereinbarungen nichtig sein sollen. Jene Pächter, die keinen schriftlichen Vertrag besassen, — und das war bei den meisten Erbpächtern der Fall, die einen Theil des Jahresertrages zu entrichten hatten —, sind in Hinkunft angewiesen, die Hälfte ihres Ertrages abzuliefern. Alle Klagen wegen rückständiger Leistungen müssen an die „domini plateae S. Michaelis in Orto" gerichtet werden, an ebendieselbe Behörde, deren Aufgabe es war, die öffentlichen Lagerhäuser

immer mit Getreide zu versehen, um im Falle einer Theuerung für die Ernährung der Bevölkerung Vorsorge zu treffen. An Stelle der üblichen Entrichtung der Pachtzinse in Geld, einer damals schon durch manchen Grundherrn zugestandenen Vergünstigung, wird den Pächtern für die Folgezeit aufgetragen, ausnahmslos Naturalien zu entrichten. Die Steigerung der Getreidepreise war die Ursache dieser Massregel.

Der Pächter kann vor Ablauf von 3 Jahren nicht abziehen; wer die Arbeit stehen lässt, zahlt 25 kleine Gulden und wird zur Rückkehr gezwungen. Derselbe Zwang kommt gegen diejenigen, welchen die Aufsicht über das Vieh obliegt und die sich das Recht auf die Hälfte des Kälberviehes vorbehalten haben, sowie auf Gutsverwalter und das landwirthschaftliche Gesinde in Anwendung.

In Florenz gab es kein Statut in Betreff des gesetzlich erlaubten Gewinnes der städtischen Handwerker, und das aus triftiger Ursache. Die Handwerker nahmen an der politischen Macht Theil, während die Arbeiter und Landpächter des „Contado", der Grafschaft, unmittelbar durch die von dem Stadtrath ernannten Beamten regiert wurden. Aus demselben Grunde finden wir auch kein Lohnmaximum in den Statuten von Perugia, einer Stadt, die durch die priores artium unter der mehr oder weniger nominellen Oberhoheit des Papstes und seines Legaten regiert wurde. Dieser Letztere, der Cardinal Egidius (Albornoz), war gerade um diese Zeit vom päpstlichen Hofe zu Avignon entsendet worden, um die aufrührerischen Städte wieder unter die weltliche Herrschaft des Heiligen Stuhles zu bringen; eben war er mit der Wiederherstellung der Ordnung in Perugia beschäftigt, als die Pest ausbrach. Die neue Ausgabe der unter seiner Oberleitung revidirten städtischen Statuten erschien im Jahre 1349[14]. Dieselben enthielten unter Anderem ein dem florentinischen sehr ähnliches Gesetz, in welchem es heisst:

---

[14] Archivio municipale di Perugia, Annali decemvirali a. 1351, fol. 59.

„Arbeiter in der Grafschaft und im Distrikt von Perugia verlassen der grossen Sterblichkeit wegen die Grundstücke, die sie in Pacht haben, und lassen sich auf Gütern eines anderen Grundherrn, der sich mit einem geringeren Pachtzinse zufrieden giebt, nieder. Der Ackerbau wird so im Stich gelassen, die Lebensmittel steigen im Preise. Daher halten es die priores artium, oder die erwählten Vorsteher der Handwerkerzünfte, für nothwendig zu bestimmen, dass kein Pächter das Recht zum Abzuge vor Ablauf von drei Jahren, vom August 1349 an gerechnet, haben solle. Wer dem zuwiderhandelt, wer die Landarbeit im Stiche lässt oder sich an einen anderen Ort behufs Niederlassung begiebt, hat eine Busse von 200 libri zu zahlen. Jedermann hat das Recht, derartige Gesetzübertretungen vor dem Podestà oder dem Capitano del Popolo oder einem der Richter zur Anzeige zu bringen. Der Anzeiger erhält den dritten Theil der Strafsumme. Zur Bekräftigung der Angaben des Grundherrn genügt ein Zeuge. Eine Aenderung an dem Betrage der Pachtzinse ist unzulässig, was immer für eine Herabminderung auch von dem Grundeigenthümer bereits zugestanden sein mag, es sei denn, dass diese neuen Abmachungen schriftlich vollzogen worden seien". Dieses Gesetz scheint seinen Zweck nicht erreicht zu haben. Am 17. März 1387 bekennen dieselben Priori, dass ihre Vorschriften fortwährend verletzt werden und dass der Feldbau zum grossen Schaden der Bürger, die für ihre Lebensmittel immer mehr und mehr zu zahlen haben, in erschreckendem Maasse abnehme. Die Zeit der Gebundenheit der Pächter wird demgemäss auf 5 Jahre verlängert und eine Busse von 50 libri denjenigen auferlegt, welche die Arbeit in der Landwirthschaft aufgeben würden[15].

Während Handwerker-Republiken, wie Florenz oder Perugia, es unterliessen, die Verdienste der Gewerbsleute gesetzlich zu regeln, erliessen die mehr aristokratisch regierten

---

[15] Annali decemvirali a. 1387.

Gemeinwesen von Pisa und Orvieto wirkliche Tarife, die für städtische und ländliche Arbeiter Maximallöhne festsetzten. Das Statut von Pisa wurde im August 1350 erlassen. Es bestimmt, dass mit Ausnahme der bei der Heu-Ernte beschäftigten Arbeiter keiner mehr als 6 denarii erhalten solle. Der Grundeigenthümer muss überdies noch die Kost beistellen; giebt er keine Kost, so soll der Lohn um 2 d. erhöht werden. Unternehmer und Arbeiter, die dieses Gesetz übertreten, indem sie mehr als den gebührenden Lohn geben oder empfangen, werden mit einer Geldstrafe von 10—100 d. belegt.[16]

In Orvieto sind ebensowohl Handwerker als Tagelöhner einer Art von Maximum unterworfen. Die Menge der Pilger, die durch diese Stadt auf dem Heimwege vom Jubiläum ziehen mussten, war genöthigt, ausserordentlich hohe Preise für Waaren aller Art zu zahlen, „da die Arbeiter und Handwerker ihre Arbeit stehen liessen und ihr Leben in Trägheit verbrachten[17]." Ich gebrauche hier absichtlich die vom Gesetz gewählte Ausdrucksweise, um die Hauptmotive des Gesetzgebers zu erklären. Der Grosse Rath der Stadt, der Rath der 200, erklärt am 19. Mai 1359, dass in Hinkunft alle zwei Monate zwei Specialcommissäre gewählt werden sollen, welche die Preise aller Waaren und so auch der Arbeit festsetzen sollen, entsprechend dem natürlichen Wechsel in Nachfrage und Angebot. Man achte besonders auf die bezeichnenden Ausdrücke des Gesetzes: „quia res cariores et minus carae in unius mensis spatio esse solent." Dies beweist, dass die canonische Theorie von „justum pretium" die Behörden der Stadt und der Zünfte gegen den Einfluss, welchen das Gesetz von Angebot und Nachfrage auf Preis und Lohnhöhe ausübt, nicht blind machte.

Sehen wir nun nach, wie die „Taxatores" ihrer schwierigen Aufgabe nachkamen. Den ersten von denselben aufgestellten und von den Zunftvorstehern im Herbste 1350 ge-

[16] Archivio di Stato (Pisa), Provisioni vol. 35 fol. 66.

[17] Archivio municipale di Orvieto, Riformazioni, vol. 67,

nehmigten Tarif habe ich unter den städtischen Urkunden vorgefunden[18]. Die Personen, auf welche er sich bezieht, sind das Hausgesinde (famuli, servitores), die ländlichen Arbeiter (laboratores), die Wäscherinnen (lavatrices), die Bäcker (fornarii), die Müller (molendinarii), die Fuhrleute und Kutscher (victurales), die Handwerker der verschiedenen Gewerbe, wie Maurer (muratores), Ziegelarbeiter (tegularii), die Töpfer (vascellarii), Schmiede und Metallarbeiter (marescalli et fabri), Goldschmiede (aurifices), Schuhmacher (calzolarii), Kürschner (pelliparii), Leinweber (texitores et texitrices pannorum lini), Wollweber (testores et cimatores), Schneider (sutores). Einige von diesen stehen in Jahreslöhnung, andere arbeiten im Tagelohne oder werden nach dem Stück bezahlt. Kost und Wohnung wird in manchen Fällen von den Unternehmern, in anderen von den Arbeitern selbst bestritten. Einige Arten der Arbeit erfordern mehrere Jahre der Lehre, eine vollständige technische Durchbildung, andere wieder erfordern nur Uebung. Alle diese Verschiedenheiten werden vom Gesetzgeber in Betracht gezogen: er gestattet dem Hausgesinde um Jahresbesoldung zu dienen, er setzt für den grössten Theil der Handwerker ein Lohnmaximum fest, bestimmt, wie viel dem einzelnen Hilfsarbeiter je nach der Jahreszeit gezahlt werden solle, endlich wie hoch bei Stückarbeit der Verdienst, der Schwierigkeit der Arbeit und der Qualität der Ausführung entsprechend, sich belaufen dürfe. So sollen z. B. die Schneider für das Nähen eines gewöhnlichen Mantels 5 Solidi (Schillinge) erhalten, für das Verfertigen einer grossen Toga, einer sogenannten Guarnachia, 6 Schillinge, für Puffärmel allein werden 3 Solidi, für einen ganzen Anzug nicht weniger als 20 Solidi gezahlt. Frauen- und Kinderkleider werden entsprechend taxirt, und erreichen den Betrag von 12 Solidi für einen Frauenmantel und ein Drittel davon, wenn es sich um Kinder unter 12 Jahren handelt.

---

[18] Ebendaselbt, Riformazioni vol. 68, fol. 70—72.

Es würde zu weit führen, wenn ich die Lohnsätze aller anderen Handwerker aufzählen wollte. Nur darauf mag hier noch hingewiesen werden, dass z. B. im Maurergewerbe der Meister und der gewöhnliche Gehilfe einen verschiedenen Lohn, der erste 11, der zweite nur 7 Denare täglich erhalten. Das Gleiche gilt von den Zimmerleuten. In einigen Gewerben z. B. dem der Schuhmacher, wird ein Lohnzuschuss, der aber den vierten Theil des gewöhnlichen Lohnes nicht übersteigen darf, mit Rücksicht auf die grosse Nachfrage nach Schuhen seitens der Pilger zugestanden. Eine gleiche Erhöhung wird auch bei den Arbeitslöhnen der Kürschner zugelassen, und wahrscheinlich aus demselben Grunde bei den Schmieden und Eisenarbeitern, Webern und Wäscherinnen. Der Gesetzgeber erkennt also damit die Nothwendigkeit, sich den jeweiligen Umständen anzupassen, an, aber er lässt es andererseits nicht zu, dass die Lohnhöhe von der freien Verabredung der Parteien allein bestimmt werde. Es ist genau derselbe Vorgang wie in Frankreich zu beobachten, wo der König Johann II. im Jahre 1350 die Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern regelte, und dabei eine Lohnerhöhung gestattete, die ein Drittel des gewöhnlichen Lohnes nicht übersteigen durfte.

Aber nicht nur in den grösseren Gemeinwesen wurden die Löhne gesetzlich regulirt. Auch in kleinen Marktflecken, wie zum Beispiel in Anghiarri findet ein gleiches statt. In den durch das Archivio Storico Italiano publicirten Statuten dieser Stadt, die aus dem Jahre 1356 stammen, ist gesetzlich der Lohn für die Weber, Schuhmacher und Schmiede[19] bestimmt. Dieses Beispiel allein beweist, dass wir es bei den Lohntaxen nicht mit lokaler oder mit Ausnahmsgesetzgebung, sondern mit einer bei der Mehrzahl der italienischen Städte gebräuchlichen Politik zu thun haben.

---

[19] Archivio storico italiano, a. 1880, v. V., dispensa I. Gli Statuti del comune d'Anghiari posteriori a. 1230, art. 92.

Einige Regierungen schlugen allerdings den entgegengesetzten Weg ein; sie eröffneten neuen Ansiedlern die Pforten des Bürgerrechtes, liessen Einwanderer zur Ausübung gewerblicher Thätigkeit zu und setzten auf diese umgekehrte, aber weit wirksamere Weise Löhne und Preise herab. Siena gibt uns ein Beispiel für solche Politik. Dort erliess der grosse Rath am 13. Oktober 1348 die folgende Verordnung: „Alle Einwanderer, die sich in einem der Stadtviertel niederlassen oder Grund und Boden innerhalb der zur Republik gehörigen Grafschaft (Contado) bebauen wollen, werden nach Ablauf eines fünfjährigen Aufenthaltes Bürger und geniessen alle aus dem Bürgerrechte fliessenden Privilegien und Rechte.“ Gleichzeitig ermächtigte der grosse Rath die Grundeigenthümer, anstatt auf der bisherigen Höhe der Pachtzinsen zu beharren, dieselben bis auf die Hälfte herabzusetzen, um so der Unterbrechung des landwirthschaftlichen Betriebes und der Auswanderung der Pächter vorzubeugen[20].

Keine Stadt ist in dieser Richtung weiter gegangen, als Venedig, dessen Beispiel von seinen Dependenzen, wie Treviso und der trevisanischen Mark, auch an der ganzen dalmatinischen Küste, besonders von deren wichtigster Stadt, Ragusa, befolgt worden ist. Ein deutscher Gelehrter, Dr. Lechner, hat jüngst die wirthschaftliche Gesetzgebung des letztgenannten Gemeinwesens studirt, aber er scheint übersehen zu haben, dass dieselbe nur eine Nachahmung der Gesetzgebung Venedigs gewesen ist, welche dort den durch den „Schwarzen Tod“ hervorgerufenen Uebelständen steuern sollte[21].

Werfen wir einen Blick auf diese Gesetzgebung. Das Studium derselben vermag vielleicht dazu beizutragen, unsere Anschauungen darüber, wie weit die gänzliche Unbekanntschaft von Freihandel und freier Concurrenz das mittelalter-

---

[20] Archivio di Sienna. Provisioni del gran Consiglio, vol. 145, carta 25.
[21] Das grosse Sterben in Deutschland 1348—1351. Innsbruck 1884.

liche Wirthschaftsleben beeinflusst habe, zu ändern. — In Würdigung der Thatsache, dass die Stadt eines Theiles ihrer Bevölkerung durch die Seuche beraubt worden ist (multum depopulata et gentibus diminuta), bevollmächtigt der grosse Rath den Senat, die nothwendigen Massnahmen anzuordnen, um frische Ansiedler heranzuziehen. Demgemäss fasst der Senat am 17. Juli 1348 nachfolgenden Beschluss: Alle Handwerkslehrlinge, von woher sie auch kommen mögen, werden von der Zahlung der Einstandsgebühr befreit und unmittelbar zur Ausübung ihres Gewerbes zugelassen. Die gastaldi oder Zunftvorsteher haben sich demgemäss zu verhalten und den Neuankömmlingen keinen Widerstand zu bereiten. Einen Monat später, am 11. August 1348 wird dem grossen Rath eine Petition folgenden Inhaltes unterbreitet: „Alle die nach Venedig kommen und sich hier niederlassen, werden nach Ablauf von zwei Jahren Bürger[22].“ Ende October wird ein Gesetz promulgirt, nach welchem das Privilegium des Bürgerrechtes bereits nach einjährigem Aufenthalte gewährt wird. Nur eine Ausnahme wird noch aufrecht erhalten. Die Neubürger haben über die Gewässer der Adria hinaus kein Recht auf Ausübung des Aussenhandels. Die alten venetianischen Familien wünschten eben dieses Privileg, das unter dem Namen „Civilitas extra“ bekannt war, ihren eigenen Angehörigen vorzubehalten. Aber auch diese letzte Schranke fiel nicht später als zu Beginn des Jahres 1350 hinweg, in welchem ein zehnjähriger Aufenthalt für eine ausreichende Vorbedingung zum Betriebe des Aussenhandels erklärt wurde[23].

Diese Politik war, wie es scheint, durchaus von Erfolg begleitet. Bereits im October 1351 erklärt der Grosse Rath, dass „per Dei gratiam civitas nostra est multiplicata[24].“

---

[22] Venezia, Archivio di Stato, Capitolare dei proveditori del comun.

[23] Archivio di Stato (Venezia) Maggior Consiglio, Liber Spiritus, fol. 165—166. Liber Saturnus, Pars capta in Maiori Consilio 23. Jan. 1350. Liber Novella, Pars capta 28. Aug'. 1350, Pars capta 12. Jul 1355 fol. 39.

[24] Archivio di Stato, Liber Saturnus, pars capta in M Cons. 9. Oct. 1351.

Im Jahre 1356 sehen schon die zur Vorbereitung neuer, die Einwanderung betreffender Gesetze berufenen Savi voraus, dass Venedig die Aussicht habe, die volkreichste Stadt der Welt zu werden („supra omnes civitates mundi et proximas et remotas")[25].

Mir fehlt der Raum, auf nähere Einzelheiten einzugehen oder zu schildern, in welcher Art und Weise diese oder ähnliche Gesetze in den verschiedenen von der Republik abhängigen Städten zur Anwendung gelangten. Aber selbst das Wenige, was ich über die italienische Arbeits- und Lohngesetzgebung des 14. Jahrhunderts vorgebracht habe, berechtigt mich, wie ich glaube, zu folgenden Schlüssen: Der Kampf zwischen dem Principe der freien Concurrenz und jenem der behördlichen Regelung, der den Hauptinhalt der modernen Wirthschaftsgeschichte bildet, war auch dem Mittelalter nicht völlig fremd. Insoferne die Arbeitsverdienste der Arbeiter und Handwerker gesetzlich bestimmt waren, geschah diese Festsetzung im Interesse der im Besitze der politischen Gewalt befindlichen Klassen; wo die Regierung in den Händen der Zünfte lag und die Bauern des Contado's aller Selbstregierung beraubt waren, wie dies in den demokratischesten Republiken, in Florenz oder Perugia der Fall war, sind die Pächter und ländlichen Arbeiter allein zur Annahme des Maximum gezwungen worden. Anders stand es wieder in den Städten von mehr aristokratischem Typus, wie Pisa und Orvieto. Dort hatten auch die Handwerker unter den zu Gunsten der Unternehmer festgesetzten Lohntaxen zu leiden. Im Ganzen macht die Lohn- und Arbeitsgesetzgebung des XIV. Jahrhunderts nicht den Eindruck, als sei sie den unteren Klassen sehr günstig gewesen, und wir haben daher keinen Anlass, diese Periode das goldene Zeitalter der Arbeit zu nennen.

(Uebersetzt von Dr. Joseph Redlich).

[25] Ebendaselbst, Liber Novella, fol. 50, Liber Saturnus, fol. 22.

Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts.

Von

Franz Eulenburg (Berlin).

Wenn unsere Kenntniss der historischen Statistik bislang in Deutschland trotz einiger vortrefflichen Arbeiten noch eine recht geringe ist, so hat dies seinen Hauptgrund darin, dass geeignetes Material nicht in hinreichendem Maasse vorliegt. Die Ursache hiervon ist in den früheren Verhältnissen selbst zu suchen. Voraussetzung für statistische Aufnahmen und überhaupt für statistisch verwerthbare Aufzeichnungen ist einmal eine gewisse Zentralisirung der Verwaltung, zu zweit eine gewisse Höhe städtischer Kultur. In beiden Beziehungen sind uns für die früheren Zeiten andere Länder weit vorausgewesen; die vorgeschrittenen italienischen Kommunen[1] z. B. machten schon früh eine fortlaufende verwaltuugsmässige Aufzeichnung nöthig. Es entsprach das durchaus dem kaufmännischen Geiste der Städte, gleichsam ein Debet und Kredit des Stadthaushaltes nach Bevölkerung und Wohlstand zu führen. Wo giebt es in Deutschland ein nach Datum und Geschlecht ununterbrochen geführtes städtisches Taufre-

[1] Ausführlichere Nachweise bei Burckhardt, Cultur der Renaissance I⁴, S. 70 ff. S. 77; der Aufsatz von G. Beloch, La popolazione d'Italia nei secoli XVI, XVII e XVIII (in: Bulletin de l'Institut international de Statistique, Tome III, 1. 1888. S. 1—42) ist von Inama-Sternegg im Handwörterbuch der Staatswissenschaft II S. 442 übersehen.

gister seit der Mitte des 15. Jahrhunderts oder eine von Zeit zu Zeit regelmässig vorgenommene Volkszählung wie in Florenz?[2] Wir müssen bei uns mit zufälligen Aufzeichnungen, etwa einmal vorgenommenen Steuern oder Nothstandszählungen und dgl. im wesentlichen vorlieb nehmen; und zumal für ganze Gebiete oder auch nur für eine grössere Anzahl zusammenliegender Orte sind wir bisher so gut wie gar nicht unterrichtet. Das Material fehlt wohl keineswegs ganz, ist aber bisher nicht bekannt und verarbeitet worden. Die folgenden Seiten wollen hierzu einen kleinen Beitrag liefern, indem eine statistische Aufnahme aus der Mitte des 15. Jahrhunderts verwerthet wird. —

Es handelt sich um die rheinische Pfalz und zwar im wesentlichen um das Gebiet des alten Lobdengaues und eines Theiles des Kraichgaues, umfassend den heutigen Kreis Mannheim (Amtsbezirke Mannheim, Schwetzingen, Weinheim), die Amtsbezirke Heidelberg (Kreis Heidelberg) und Eberbach (Kreis Mosbach) auf Badischem Gebiete und den Kreis Lindenfels (Provinz Starkenburg) im Grossherzogthum Hessen; wir haben es sonach mit einem kleinen Gebiet der unteren rechtsseitigen Rheinebene in der Umgegend von Mannheim und Heidelberg und einem Theile des angrenzenden Odenwaldes zu thun.

Im Jahre 1439 wurde hier eine Vermögenssteuer erhoben; die Erhebung geschah in der Weise, dass jeder Einwohner eines Ortes eine Schätzung seines gesammten Vermögens vorzunehmen und davon den zwanzigsten Pfennig (= 5%) zu bezahlen hatte. Der Eid, der hierbei geleistet werden musste, lautete: „den zwenzigsten pfennig zu geben von aller uwer habe ligender und farender, wo und an welchen steten und enden ir und uwer iglicher die hat, uwer schult nichts ussgenommen dan harnasch, armbrust und das zur were gehoret ungeverlich und cleider.“ Mit der Umlage betraut wurden an jedem Orte Bürgermeister oder Schultheiss und zwei oder drei aus dem Rathe und der Ge-

[2] Marco Lastri, Ricerche sull'antica e moderna popolazione. Firenze 1775.

meinde. Diese hatten dann das eingetriebene Geld zum Theil an den Landschreiber zu Lindenfels, zum Theil an den in Heidelberg[3] zu überantworten, bei dem schliesslich der gesammte Steuerertrag zusammenfloss. Dieses „registrum exaccionis" aus dem Jahre 1439 ist uns vollständig erhalten[4]. Es berichtet über 61 Ortschaften, Städte, Dörfer und andere Wohnplätze. Die äussere Anlage ist so eingerichtet, dass zunächst jedesmal der Name des Ortes und ein Paar Zeilen voranstehen, welche die Namen der Steuererheber angeben. Dann folgt die eigentliche Liste: Vor- und Zuname (sehr selten der Stand), die Summe des geschätzten Vermögens und der zu bezahlende Steuerbetrag in Goldgulden umgerechnet, also in der Form:

N. N. hat behalten 700 pf. tut 35 pf. macht 25 gd.

Wir sind demnach nicht nur in der Lage die Grösse der Bevölkerung annähernd zu bestimmen, sondern erhalten auch einen Einblick in die Vermögensverhältnisse der Bewohner. Das Wichtigste ist, dass sich das Verzeichniss nicht nur auf eine einzelne Stadt bezieht, sondern sich über einen ganzen Bezirk erstreckt.

Ueber die Veranlassung zur Schatzung wissen wir nichts; eine solche Schatzungssteuer pflegte sonst nur zur Bestreitung ungewöhnlicher Bedürfnisse (Notbede) erhoben zu werden. Aber gerade in diesen Jahren (unter Kurfürst Ludwig IV. bez. seinem Vormund) ist von besonderen Kriegen und Fehden nichts bekannt, die pfälzischen Rheingegenden erfreuten sich ausnahmsweise einmal ruhigerer Zeiten[5]. Es ist möglich, dass die kurz aufeinander-

---

[3] Der Landschreiber zu Heidelberg war der höchste Steuerbeamte des rhein. Kurfürstenthums; er hatte als oberster Erheber und Verrechner der fürstl. Einkünfte die Zölle, Ungelder, Beden und Zinse zu erheben. Vergl. Badenia oder das Badische Land und Volk I, (1859) S. 64.

[4] Ein Band in Klein-Folio, 160 Blätter, im General-Landesarchiv zu Karlsruhe (Berainsammlung No. 3482). Die Versendung nach Berlin ist mir vom Archiv bereitwilligst gewährt worden.

[5] Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz (1845) 1. Bd. S. 331 ff.; die zeitgenössischen Quellen schweigen über diese Steuer und auch von

folgende zweimalige Kaiserwahl, die der Pfalzgraf bei Rhein als Reichsverweser zu leiten hatte, den Anlass zu dieser Steuer gegeben, möglich auch, dass die Antheilnahme am Baseler Concil oder die Mündigmachung des Kurfürsten (1442) sie veranlasste. Für unseren Zweck ist dies indessen von geringer Bedeutung.

Bevor wir an die statistische Behandlung dieses Materials gehen, sind noch einige Vorfragen zu erledigen: Wie steht es mit der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses? Es ist das ja bei solchen Steuerlisten eine sehr heikle Frage; es fehlt uns das Mittel der Kontrole und wir können nur Wahrscheinlichkeitsschlüsse machen. Die äussere Form des Registers ist sehr sorgfältig, wohl nur von einem Schreiber auf Grund der eingegangenen Einzellisten angefertigt, das Ganze zeigt durchaus den Charakter einer abschliessenden Aufnahme. Auch jenes Moment, das sonst oft genug gerade bei Steuerbüchern zu berücksichtigen bleibt, dass nämlich die wirkliche Zahlung erst nachträglich geleistet ist, fällt hier fort, da es sich zunächst nur um eine Schätzung handelt. Das Register verzeichnet Einwohner für Einwohner nach seinem steuermässigen Betrage, also das „Soll“,[6] aber es ist noch nicht gesagt, dass das Geld nun auch vollzählig und zur rechten Zeit abgeliefert sei. Zwar ist anzunehmen, dass dies geschehen, da für die Aufnahme längere

---

neueren Bearbeitern wird sie nur selten erwähnt. — Eine Hussitensteuer, wie etwa 1429 in Bayern (L. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Bayern, Leipzig 1883 S. 15 f.) kann es nicht gewesen sein, da damals die Gefahr bereits vorüber war. Ueber die landesherrlichen Steuern im allgemeinen vgl. v. Below Art. „Bede“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II. S. 349. — Dass es keine feststehende Landessteuer (Frühjahr- und Herbstbede) gewöhnlicher Art war, dafür spricht die Höhe des Betrages und die besondere Form der Erhebung; vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (1894) S. 596 f.

[6] Darum heisst es in den Ueberschriften auch stets wie z. B. in Rohrbach: „Hans Balst Schultheiss, Claus Crafft von dem gerichte und Hanns nachber von der gemeynde sollen den zwenzigsten pfennig zu samen in anno 1440“ (fl. 30a) oder in Reyelnbach (fl. 99a) „sollen dem Keller gen Lindenfels und der Keller furter dem landschreiber gen heidelberg antworten.“

Zeit vorhanden war; aber für uns ist das Wesentlichste, dass wir es nicht mit diesem „Hat" zu thun haben, sondern zunächst mit jenem Voranschlag[7]. Wir sind mithin zu der Annahme berechtigt, dass alle steuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Ortschaften vollständig verzeichnet sind.

Aber waren alle Einwohner steuerpflichtig? Diese Frage ist weniger leicht zu beantworten. Wie wir noch sehen werden (II), ist die geringste deklarirte Vermögenssumme 20 Gulden oder besser, der geringste Steuerbetrag betrug 1 Gulden. Es heisst oft in dem Verzeichniss, wenn das Vermögen nicht näher angegeben ist, „hat behalten, dass er 1 Gulden giebt." Sonach scheint es, dass auch die ärmsten Bürger diesen Minimalsatz zu zahlen verpflichtet waren, selbst wenn er mehr als den zwanzigsten Theil ihres Einkommens betrug. Die Steuerveranlagungen sind ja in früheren Zeiten die alleräusserlichsten gewesen, ein sozialer Gedanke hat bei der Steuervertheilung wohl niemals obgewaltet; es geschah sogar oft, dass eine „umgekehrte Progression" stattfand.[7a] Trotzdem wäre es immerhin möglich, dass einige ganz arme Personen von der Steuer befreit waren, aber das sind dann immer verschwindende Ausnahmen gewesen (s. w. u.), die für die Gesammtzahl nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Anders liegt es umgekehrt mit jenen Gruppen, die nicht steuerpflichtig waren und daher auch von unserer Schatzungssteuer nicht getroffen wurden; es kommen deren drei in Betracht: Adel, Geistlichkeit und Juden.

Da die Juden nicht zu den Einwohnern zählten, sondern als die besonderen Leibeigenen des Landesfürsten angesehen

---

[7] Dass wir es nur mit der Veranschlagung zu thun haben (also der Steuerrolle, nicht der Steuerliste) zeigt die Verordnung für Heidelberg: „Anno domini **1439** off dinstag nach sant Lucastag hant die Burgmeister, Rate und die Gemeinde gemeinlich . . . . . . Nota, und ist die schatzunge Diether und Jost neckerab bevolhen innezunemen uff sant Martenstag In anno **1440** . . ."

[7a] Hierüber s. auch die kürzlich erschienene Arbeit von Hartung, Augsburger Zuschlagsteuer von 1475 in Schmollers Jahrbuch Bd. 19. S. 155 ff.

wurden, so waren sie auch von den allgemeinen Pflichten (des Wachtdienstes, der Steuer etc.) befreit und hatten ein eigenes Schutzgeld und eine eigene Bede zu entrichten. Sie waren in unserer Zeit gerade zum grössten Theil aus der Pfalz vertrieben,[8] aber auch ohne dies fällt ihre Zahl nicht erheblich ins Gewicht, da wir es hier in der Hauptsache mit kleinen ländlichen Orten zu thun haben, wo sie sich nur vereinzelt niedergelassen. — Auch die Geistlichkeit ist in dem Verzeichniss nicht aufgenommen, sie war ja von einer Vermögenssteuer befreit, wenigstens soweit es die geistlichen Corporationen als solche betrifft. In Heidelberg folgt am Schluss der Liste eine Gruppe von 12 „Priestere", die von ihren privaten Häusern in der Stadt eine Steuer zu entrichten hatten[9]. Wie gross im Ganzen diese Geistlichkeit gewesen, lässt sich nicht ausmachen, keinesfalls kommt sie natürlich etwa als bedeutend in Betracht im Verhältniss zu den übrigen Einwohnern. Endlich ist auch der Adel persönlich von jeder Schatzungssteuer ausgenommen und daher in unserem Verzeichniss nicht aufgeführt; ebenso steht es mit den Hofbeamten[10]. Und wenn auch die Zahl dieser adeligen Familien wiederum nicht gross gewesen ist, so waren sie doch reich begütert und unterhielten daher auch eine grössere Dienerschaft. Für Heidelberg kommt noch dazu die Universität und deren Angehörige, die von der Schatzungssteuer befreit waren[11]. Diese drei Gruppen des Adels, der

---

[8] Vgl. Neues Archiv für Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz Bd. I, Heidelberg 1890 (abgekürzt N. A. I.) S. 92—109; die Zahl der jüdischen Familien belief sich z. B. 1380 in Heidelberg auf 11, vergl. Badenia II, S. 438.

[9] Fl. 28 b. z. B.: „Meister C. L. 2 gulden von sinem huse" oder „H. Frumesser uff sant Anthonen Altar 2 G." oder „Myn Herre Deckan zu heiligem Geist" u. s. w.

[10] Die übrigen Stadt- und Dorfbeamten befinden sich selbstverständlich unter den Steuerzahlern; Bürgermeister, Schultheissen und Schöffen stehen sogar meist an erster Stelle der Listen.

[11] Neues Archiv I, S. 131; das machte eben einen grossen Theil der „akademischen Freiheit" aus.

Geistlichkeit und der Juden fehlen also in unserem Verzeichniss ganz sicherlich, und wenn auch diese Elemente die Grösse der Bevölkerung nicht wesentlich beeinflussen, so werden wir sie doch selbstverständlich für die Berechnung in Anschlag bringen müssen.

Dagegen erhalten wir über eine weitere Gruppe von Personen noch Auskunft, über die wir sonst nur gelegentlich etwas hören, nämlich über die „Ausleute", d. h. über die nichtortsansässigen Grundbesitzer, die als Auswärtige für ihren Besitz die Steuer[12] am Orte der Liegenschaft zu entrichten hatten (Vgl. III).

Sonach umfasst unser Verzeichniss an sich alle selbstständigen Steuerzahler mit Vollständigkeit; eine Reihe von Personen und Familien sind zwar von der Vermögenssteuer nicht betroffen und fehlen deshalb in unserer Liste, wir werden sie aber mit einiger Sicherheit veranschlagen können. Das „Registrum exaccionis" von 1439 ist sonach als Grundlage einer statistischen Bearbeitung brauchbar[13]; wir werden im Folgenden die Ergebnisse dieser Behandlung unseres Verzeichnisses kurz betrachten, nämlich I. Die Bevölkerungszahl, II. Die Vermögensverhältnisse und III. Die „Ausleute".

I. Die Bevölkerungszahl.

Wir haben es in dem Verzeichnisse eben nur mit den steuerzahlenden Einwohnern zu thun; wir können dadurch zwar die Grösse der Ortschaften untereinander unmittelbar vergleichen, was von grossem Werthe ist, aber wir sind über die absoluten Einwohnerzahlen noch nicht unterrichtet.

---

[12] „Cives non residentes"; vergl. Badenia II, 457 und v. Maurer, Geschichte der Städteverfassungen II, 240, Neues Archiv II, S. 88.

[13] Aehnlich ist bekanntlich auch die Grundlage für die Berechnung der Frankfurter Bevölkerung; vergl. Bücher, in Tübinger Ztschr. Bd. 38, S. 31. Aehnlich Otto, Die Bevölkerung der Stadt Butzbach (Darmstadt 1893), S. 16-27.

Steuerzahlend sind die einzelnen Familienhäupter[14], in der überwiegenden Anzahl der Fälle Männer, aber auch Wittwen finden sich als Steuersubjekte. Um von dieser Ziffer auf die wirkliche Grösse der Einwohnerschaften zu gelangen, bedürfen wir also eines Reduktionsfaktors, und die Frage ist, wie gross sollen wir denselben annehmen? Von altersher war 5 die übliche Ziffer, mit der man die Zahl der selbständigen Familienhäupter multiplizirte, um die Gesammtbevölkerung zu erhalten. Das ist freilich eine überaus rohe Berechnungsart, die zudem erhebliche Fehlerquellen in sich birgt. Denn wir wissen ja niemals, wie weit diese Zahl für den speziellen Fall anwendbar ist, es finden sich auch heute bedeutende Abweichungen nach oben wie nach unten[15]. Trotzdem müssen wir uns zum Zweck einer ungefähren Berechnung für irgend eine Ziffer entscheiden.

Das rationellste Verfahren scheint noch das zu sein, dass man eine möglichst frühe genaue Zählung betrachtet und aus ihr den Massstab entnimmt, um die noch älteren Ziffern zu deuten, also etwa Zählungen aus dem 18. Jahrhundert, wenn sie in hinreichender Genauigkeit vorliegen. Denn es besteht dann wenigstens die Sicherheit, dass diese Zustände denen des 14. oder 15. Jahrhunderts näher stehen als die modernen und dass daher auch die Reduktionsfaktoren, die man aus ihnen gewinnt, denen der früheren Zeit annähernd entsprechen oder doch wenigstens — die mindest falschen sind. Wir besitzen nun für

[14] Sie sind nicht identisch mit den Haushaltungsvorständen im modernstatistischen Sinne, aber für unseren Zweck brauchen wir hier nicht ausführlicher darauf einzugehen; der Verfasser gedenkt ohnedies an anderer Stelle den Gegenstand zusammenhängend zu erörtern.

[15] Auch hier soll die Frage nicht eingehend geprüft, sondern nur das für diesen Fall wahrscheinlichste Ergebniss mitgetheilt werden; man findet nähere Ausführungen bei Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. und Zeitschrift für gesammte Staatswissenschaft l. c.; Jastrow, Volkszahl deutscher Städte S. 45 ff. von Inama-Sternegg, Wiener statistische Monatsschrift XII, S. 398 ff.; Höniger in Schmollers Jahrbuch XV, S. 103 ff., Lamprecht in Brauns Archiv für soz. Gesetzgebung und Statistik I, S. 486; Otto, Butzbach S. 36; Levasseur La population française I, S. 161 ff.

die rheinische Pfalz eine zuverlässige Volkszählung aus dem Jahre 1784[16]; hier werden Familien und Gesammt-Bevölkenung jedesmal unterschieden, so dass sich das Verhältniss beider im Allgemeinen berechnen lässt.

Wir haben für dieselben Ortschaften, für welche uns aus dem Jahre 1439 ein Verzeichniss der Familienhäupter vorliegt, die Berechnung ausgeführt und auf diese Weise gefunden, dass 1784 auf eine „Familie" genau 4.677 Personen in diesen Orten entfallen[17]. Diese Ziffer (rund 4.7) dürfte also am ehesten auf die Grundzahl der Familienhäupter von 1439 anwendbar sein. Wir konnten ausserdem für die Stadt Heidelberg aus dem Jahre 1588 sowohl die Anzahl der Einwohner als auch die Grösse aller einzelnen Haushaltungen ganz genau berechnen[18]: die mittlere bürgerliche Haushaltung bestand danach aus 4,74 Köpfen (ausschliesslich des Antheils der Studenten).[19] Da diese letztere Ziffer die genaueste und zuverlässigste ist, die wir bisher für eine frühere Zeit besitzen — ist sie doch ohne jede moderne oder fremde Ergänzung gefunden — so hat die Zahl aus dem 18. Jahrhundert dadurch eine bedeutende Stütze gewonnen und wir könnten 4,7 als den geeigneten Reduktions-

---

[16] Mitgetheilt bei J. G. Widder, Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz am Rheine, 4 Bde. Frankfurt und Leipzig, 1786—88. Der Zustand der landwirtschaftlichen Flächen hat sich im ganzen vom 13. bis zum 18. Jahrhundert erhalten; vergleiche Sprecher von Bernegg, Die Vertheilung der bodenständigen Bevölkerung im rheinischen Deutschland, Göttingen 1887.

[17] Es fehlen nur ganz wenige Orte, die entweder bei Widder nicht verzeichnet sind, oder bei denen die Bevölkerungszahlen ausgelassen sind; um ganz sicher zu gehen, sind für 1784 die grösseren Städte Heidelberg und Mannheim ausgeschieden, da sich gerade deren Verhältnisse am meisten von dem Gesammttypus der pfälzischen Orte inzwischen verändert hatten.

[18] Auf Grund der gedruckten Einwohnerverzeichnisse im Neuen Archiv I und II; der Verfasser hat eine eingehende Bearbeitung des Materials vorgenommen, die er demnächst zu veröffentlichen gedenkt.

[19] Nach dem Theilverzeichniss von 1600 kamen auf 1 Haushaltung 4,77 Personen; vergl. die Anzeige in der Deutschen Literaturzeitung No. 16. (1895).

faktor betrachten, um von der Familienziffer auf die Gesammtbevölkerung der pfälzischen Orte zu gelangen[20].

Aber wir müssen uns hier erinnern, dass in der Grundziffer unseres Verzeichnisses einige Gruppen von Menschen nicht mit inbegriffen waren, weil sie überhaupt keine Schatzungssteuer zu entrichten hatten. Feinere und individuelle Angaben lassen sich ja nachträglich nicht mehr vornehmen; nur auf eine, der Wirklichkeit am nächsten kommende Veranschlagung können wir uns einlassen, und wir möchten darum vorschlagen, diesen fehlenden Gruppen dadurch Rechnung zu tragen, dass wir zur Bestimmung der Gesammtbevölkerung die Zahl der ermittelten Steuerzahler mit 6 multipliziren. Zur Vergleichung wollen wir jedesmal die Ergebnisse der Volkszählungen von 1784 und 1880 daneben setzen[21].

Unser Verzeichniss enthält, wie gesagt, 61 meist kleinere Orte des nordwestlichen Baden und des südöstlichen Hessen-Nassau; sie lassen sich ungezwungen in 4 grössere Gruppen theilen. Die erste (A) umfasst die 3 „Städte“ im statistischen Sinne, wobei wir freilich die Grenze für das 15. Jahrhundert bis

---

[20] Wir möchten absichtlich dieses Ergebniss nicht verallgemeinern, obwohl es mit dem von Bücher für Nürnberg ermittelten (4,68 Personen auf den männlichen Bürger) übereinzustimmen scheint! Auf 100 männliche Bürger kommen in Heidelberg 517 Personen und zwar 109 Frauen, 206 Kinder und 102 Dienstpersonen; in Nürnberg 1440 entsprechend 117, 164 und 87, also nur 468.

[21] Für die folgende Aufstellung wurden benutzt: Widder Beschreibung der Pfalz; Heunisch, Geographisch-statistisch-topographische Beschreibung des Grossherzogthums Baden 1833; Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogthum Baden XXII und XXIV Jahrgang, 1892 und 93; Das Grossherzogthum Baden in geographischer, naturwissenschaftlicher, geschichtlicher, wirthschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt, Karlsruhe 1885, daselbst auch Karten. Klein, Das Grossherzogthum Hessen, Mainz 1870; Neumann Geographisches Lexikon für das Deutsche Reich, Leipzig 1883. — Lehnerdt, Alphabetisches Ortsverzeichniss des Deutschen Reiches, Dresden 1882. — Eine Geschichte der Siedelungen und der Bevölkerungsdichte liegt selbstverständlich ausserhalb des Rahmens dieser Mittheilung; vergl. L. Neumann, Die Volksdichte im Grossherzogthum Baden S. 45—51.

auf 1000 Einwohner herabsetzen; die zweite Gruppe (B) enthält die Gemeinden von 1000—500 Einwohner, es sind im Ganzen 7; in die dritte Gruppe (C) fallen die Gemeinden mit 500 bis etwa 120 Seelen, im Ganzen 24; die übrigen 27 Ortschaften bilden die vierte Klasse (D) unter 120 Einwohner[22]. Diese Grössenklassen entsprechen auch ziemlich genau den verschiedenen wirthschaftlichen Typen der Siedelungen. Die „Städte" bedeuten die Bevölkerungsmittelpunkte, deren untere Grenze, entsprechend der gesammten geringeren Bevölkerungsdichte, erheblich gegen die heutige zurückblieb. Die zweite Gruppe möchten wir am ehesten als „geschlossene Dörfer" kennzeichnen; zwar tragen sie einen rein ländlichen Charakter, aber sie bilden doch kleinere Vereinigungspunkte. Die dritte Gruppe würde dem Begriffe „Weiler" = offene Dorfschaften entsprechen, und die vierte Gruppe enthält die Wohnorte mit nur wenigen Familien und Häusern, die man heute in Baden auch als „Zinken" bezeichnet[23]. Wie man sieht, überwiegen die „offenen Siedelungen", wenn wir so sagen wollen: von den 61 Ortschaften gehören nur 10 zu den „geschlossenen" Wohnplätzen, und die vierte Gruppe ist numerisch am stärksten vertreten!

A. Städte bis zu 1000 Einwohnern. Tab. 1.

	1439		1784		1880	
	Gezählte Familien	Berechn. Einw.	(Zählung) Familien	Einw.	(Zählung) Haushalt.	Einw.
1) Heidelberg	771	5200	1762	10754	5140	24417
2) Weinheim	364	2184	690	2591	1591	7159
3) Ladenburg	235	1410	432	1777	713	3115
	1370	8794	2884	15122	7444	34691

Das Wachsthum dieser Orte ist ein verschiedenes, die grösste Stadt, Heidelberg, hat sich am meisten vergrössert, sie hat sich gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts fast verfünffacht; Weinheim und

[22] Ein (H) hinter dem Ortsnamen bedeutet, dass der Ort im heutigen Hessen-Nassau liegt, die anderen liegen im heutigen Grossherzogthum Baden.

[23] Vergl. das Grossherzogthum Baden S. 288.

Ladenburg dagegen sich um das 2½fache vermehrt. Charakteristischer dagegen ist der Umstand, dass die starke Vermehrung erst seit dem Anfang dieses Jahrhunderts datirt. Wir können für Heidelberg die folgenden Zahlen feststellen[24]

1439:	5200 Seelen	1830:	13430 Seelen
1588:	6300 „	1852:	14564 „
1784:	10754 „	1864:	17666 „
1805:	9490 „	1880:	24417 „
1812:	9826 „	1890:	31739 „

Wenn auch die städtische Bevölkerung in früheren Zeiten durchaus nicht den Zug von Stetigkeit zeigt, der ihr in diesem Jahrhundert eigen ist, so geben doch die beiden Zahlen aus dem 15. und 16. Jahrhundert Durchschnittswerthe, die zeigen, dass noch bis in unser Jahrhundert hinein die Bevölkerungszunahme eine recht schwache war. Dem gegenüber sind die beiden anderen Städte zurückgeblieben. Die Ursache finden wir in der begünstigten geographischen Lage Heidelbergs am Neckar, am Ende der Bergstrasse, am Fusse des Odenwaldes, die bewirkte, dass neben dem Schlosse und der Universität auch die städtische Siedelung sich ausbreitete und der Verkehr eine geeignete Stätte fand.

B. Orte mit 1000—500 Einwohnern. Tab. 2.

	1439		1784		1880	
	Gezählte Familien	Berechn. Einwohn.	(Zählung) Familien	Einwohn.	(Zählung) Haushalt.	Einwohn.
4) Leimen	147	882	237	978	370	1766
5) Walldorf	111	666	231	1016	644	3210
6) Nussloch	100	600	196	950	560	2724
7) Seckenheim	96	576	255	1098	708	3515
8) Mannheim	95	570	4989	21188	11174	53465
9) Neckarau	91	546	197	790	1019	4570
10) Rohrbach	90	540	?	?	429	1939
	730	4380	6105	26690	14904	71189
ohne Mannheim	635	3810	1116	5502	3730	17724

[24] Die Begründung für die Zahl 5200 im Jahre 1439 (das 7fache der steuerzahlenden Familienhäupter) wird später gegeben; die Quelle für das

Von diesen Orten hat Mannheim eine ganz abnorme Entwickelung gehabt; aus der einstigen Waldkolonie ist erst seit Beginn des 17. Jahrhunderts eine Stadt geworden, die dann dank ihrer vortrefflichen geographischen Lage nicht nur die anderen Städte bald überflügelte, sondern auch zum ersten Handelsplatz Süddeutschlands sich ausbildete. Die anderen Orte haben sich ebenfalls erst im Laufe dieses Jahrhunderts nennenswerth vergrössert, gegen das 15. Jahrhundert mehr als vervierfacht, gegen das Ende des 18. Jahrhunderts immerhin verdreifacht. Auch ihren Charakter als „geschlossene Dörfer" haben sie gewahrt: wie sie damals ansehnliche Dörfer waren, so sind sie es auch heute noch geblieben, nur dass an Stelle des extensiven Betriebes früherer Zeiten jetzt Tabakbau, Ziegeleien, Hopfenkultur getreten sind. Dass übrigens gerade diese Orte schon früh zu den bevölkertsten unseres Gebietes gehörten, findet wiederum durch Momente der Siedelung seine Begründung: sie liegen sämmtlich in der fruchtbaren Rhein-Neckarebene in der Nähe grösserer Flüsse und sie haben darum zuerst Anziehungspunkte gebildet. Dieser geographische Faktor ist dann eben auch für die moderne Entwicklung ausschlaggebend geblieben; dass Neckarau den anderen vorausgewachsen ist, wird durch die Nähe des industriellen Mannheim hinreichend erklärt.

C. Das Wachsthum innerhalb dieser Gruppe, die wir als „offene" Dorfschaften bezeichnen wollten, ist verschieden und wird von mannigfaltigen Ursachen bedingt. Gleichmässig ist gegenüber dem 15. Jahrhundert eine Zunahme festzustellen, die allerdings bereits bis zum 18. Jahrhundert fast ebenso gross ist, als in diesem Jahrhundert. Für die einzelnen Orte spielt ihre Nähe von einer grösseren Stadt eine bedeutende Rolle. Feudenheim verdankt z. B. dem nahen Mannheim sein Emporblühen,

---

Jahr 1588 bildet das Einwohnerverzeichniss im Neuen Archiv I; die übrigen Zahlen sind der Statistik für das Grossherzogthum Baden entnommen; im Jahre 1890 ist inzwischen die Vorstadt Neuenheim mit aufgenommen worden. Vgl. Anm. 49.

C. Orte von 500—120 Einwohnern.

Tab. 3.

	1439 Gezählte Familien	1439 Berechn. Einwohn.	1784 (Zählung) Familien	1784 (Zählung) Einwohn.	1880 (Zählung) Haushalt.	1880 (Zählung) Einwohn.
11) Grossachsen	76	456	181	674	249	1164
12) Meckesheim	64	384	143	703	283	1274
13) Neckargemünd	59	354	406	1580	476	2036
14) Sandhofen	58	348	115	474	424	2068
15) Waldmicheln-bach (H)	53	318	173	774	426	2046
16) Bammenthal u. Reilsheim	53	318	120	563	268	1301
17) Schwetzingen	46	276	231	1458	951	4647
18) Sandhausen	46	276	?	?	517	2760
19) Wiebelingen	46	276	103	521	456	2190
20) Schwarzach	38	228	53	274	123	544
21) Kirchheim	34	204	?	?	532	2783
22) Hohensachsen	34	204	60	361	157	709
23) Neckarhausen	33	198	120	469	280	1217
24) Steinklingen	31	186	29	242	92	531
25) Hetzelsbach(?)	30	180	—	—	—	—
26) Feudenheim	29	174	200	1173	711	3345
27) Heddesheim	27	162	133	584	121	535
28) Wahlen, Scharbach (H)	27	162	80	460	254	1220
29) Schlierbach (H)	27	162	39	154	74	356
30) Plankstadt	26	156	116	483	491	2502
31) Edingen	24	144	69	291	317	1489
32) Schönmatten-wog (H)	23	138	38	151	351	1686
33) Kirchenbach (?)	22	132	—	—	—	—
34) Wald-wimmersbach	21	126	72	350	138	640
	927	5562	2481	11689	7691	37033

ebenso Schwetzingen u. a. Den Rang einer Stadt hat nur ersteres erreicht, dessen Bevölkerung fast um das 20fache seit dem 15. Jahrhundert gestiegen ist. Die übrigen Ortschaften sind Dörfer geblieben, wenn sie auch freilich heute eine ganz andere, intensivere Wirthschaft betreiben als ehedem.

D. Orte unter 120 Einwohnern. Tab. 4.

	1439		1784		1880	
	Gezählte Familien	Berechn. Einwohn.	(Zählung) Familien	Einwohn.	(Zählung) Haushalt.	Einwohn.
35) Oftersheim	19	114	80	?	358	1904
36) Käferthal	19	114	119	484	918	4398
37) Gadern (H)	19	114	?	?	50	246
38) Langenzelle	19	114	10	52	zu Wiesenbach No. 43	
39) Hamelbach (H)	18	108	63	301	222	1089
40) Gäuberg	18	108	60	262	136	682
41) Dilsberg	16	96	75	407	169	856
42) Hage	16	96	38	154	64	292
43) Wiesenbach	15	90	66	273	141	715
44) Lobenfeld	14	84	21	105	73	401
45) Gladebach (H)	13	78	29	128	248	1224
46) Neunkirchen	12	72	109	577	225	1066
47) Eppelnheim	11	66	79	380	363	1795
48) Ellenbach (H)	10	60	35	176	85	416
49) Linnenbach (H)	10	60	15	72	39	190
50) Lautern (H)	9	54	—	—	50	246
51) Winkel (H)	9	54	23	104	28	143
52) Bonsweiler (H)	8	48	21	95	81	408
53) Grensheim	8	48	15	75	zu Wiebelingen No. 19	
54) Walstadt	8	48	82	289	255	1156
55) Reisen (H)	8	48	23	100	62	303
56) Raidelbach (H)	7	42	—	—	15	77
57) Vöckelsbach (H)	7	42	12	60	25	125
58) Seidenbach (H)	7	42	14	81	60	292
59) Erlebach (H)	6	36	15	77	36	188
60) Kroselbach (?)	6	36	—	—	—	—
61) Schwanheim	4	24	33	137	68	330
	317	1902	957	4366	3771	18542

Auch die Gruppe dieser kleinsten Ortschaften, die nur aus wenigen Häusern und Familien bestanden, hat im Ganzen ihren Charakter gewahrt; sie sind im 18. wie im 19. Jahrhundert relativ schwach bevölkert geblieben, wenn auch die Zunahme im Verhältniss grösser geworden ist als bei den übrigen Gruppen. Nur der Ort Käferthal ist um eine Grössenklasse gestiegen, was er der Nähe von Mannheim, sowie der Existenz von Cigarren-,

Anilin- und Spiegelfabriken verdankt[25]. Auch die anderen Dörfer, wenigstens die grösseren, betreiben heute neben der Landwirthschaft die intensivere Betriebsform des Tabak-, Hopfen- und Gartenbaues, daneben wohl auch zuweilen eine Industrie. Dass die Ortschaften, die im heutigen Hessen liegen, durchgehends zu den kleineren gehören, ist durch ihre Lage im Odenwald vorzugsweise bedingt. Die Bevölkerungsdichte muss in einem nothwendigen Zusammenhang mit den Existenzmitteln und darum auch mit der Höhe der Wohnorte stehen. Die Plätze unserer beiden letzten Gruppen liegen meist erheblich höher als die der früheren, ihrer Vergrösserung ist dadurch eine natürliche Grenze gesteckt. Darum zeigt ein Theil von ihnen auch heute nur eine geringe Bevölkerung; im 15. Jahrhundert sind es oft genug nur Einzelgehöfte oder eine Gruppe von Höfen („Zinken") gewesen, die längs eines Thalgrundes oder an einem Abhange angelegt waren, wie ja aus den mitgetheilten Zahlen unmittelbar zu erkennen ist[26]. — Wir haben dagegen zu bemerken, dass keine von den 61 Ortschaften gegen das 15. Jahrhundert zurückgegangen ist; zwei sind zu Nebengemarkungen mit anderen Gemeinden verschmolzen. Von drei Orten konnten wir die Identität mit späteren Gemeinden nicht mehr feststellen.

Ueberblicken wir jetzt die Gruppen in ihrer Gesammtheit, so zeigt sich folgendes Bild (Tab. 5):

Bis zum 18. Jahrhundert sind demnach sämmtliche Orte nur langsam gestiegen, am raschesten die kleinsten, am langsamsten die mittelgrossen (ausser Mannheim). In unserem Jahr-

---

[25] Es hatte Käferthal Einwohner:

1429:	114	1852:	1828
1784:	484	1864:	2854
1812:	1021	1875:	4036

1890: 5842

[26] Im badischen Odenwald waren (1890) unter 150 Wohnorten nur 3 Städte, dagegen 70 geschlossene Dörfer und 77 zerstreute Ansiedelungen! L. Neumann, Dichte im Grossherzogthum Baden, S. 101.

Tab. 5.

	1439 Gezählte Familien	1439 Berechn. Einwohn.	1784 (Zählung) Familien	1784 (Zählung) Einwohn.	1880 (Zählung) Haushalt.	1880 (Zählung) Einwohn.
A. (Orte über 1000 Seelen)	1370	8794	2884	15122	7444	34691
B. (Orte von 1000—500)	730	4380	6105	26690	14904	71189
C. (Orte von 500—120)	927	5562	2481	11689	7691	37033
D. (Orte unter 120 Seelen)	317	1902	957	4366	3771	18542
	3344	20638	12427	57867	33810	161455
ohne Mannheim	3245	20068	7438	36679	22636	107990

hundert ist dann die Steigerung eine ganz rapide und — was aus unserer Tabelle nicht zu ersehen ist — im Gegensatz zu den früheren Zeiten eine stetige. Vordem haben nicht nur die unaufhörlichen Kriege die Vermehrung der Einwohner in bestimmten Perioden zurückgehalten[27], sondern auch die Widerstandskraft gegen die äusseren Lebensgefahren (Krankheiten, Seuchen) war geringer, die Sterblichkeit, besonders im vorzeitigen Alter, erheblich grösser. Der Bevölkerungszuwachs ist relativ am stärksten in den kleinen Gemeinden, wo sich die Einwohnerzahl um das 7fache bez. um das 10fache gegen das 15. Jahrhundert vermehrt hat, die grösseren Gemeinden sind nur um das 4fache in diesen 450 Jahren gestiegen; die Entwickelung Mannheims gehört nicht in diese Reihe, die Bevölkerung hat sich in der Stadt verneunzigfacht. Wir kommen mithin zu dem Ergebniss, dass in der rheinischen Pfalz die ehemaligen ländlichen Ortschaften sich ungleich stärker vermehrten als die kleineren Städte, ja dass die Volksvermeh-

[27] Für das 15. Jahrhundert behauptet Gothein eine allgemeine Bevölkerungsabnahme des Schwarzwaldes; Gothein Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, S. 661; für Freiburg S. 374, für Gengenbach und Villingen S. 159.

rung der ländlichen Gemeinden fast 3mal so gross ist als die der Stadtgemeinden (wenn wir Mannheim hierbei ausser Betracht lassen). Wir dürfen allerdings dieses Ergebniss nicht verallgemeinern[28], denn wir haben zu berücksichtigen, dass in der rheinischen Pfalz eben die Intensität des ländlichen Betriebes (Einführung und Anbau von Handelsgewächsen) und die Höhe der landwirthschaftlichen Kultur eine besonders grosse geworden ist, dass auch das Land vielfach industrielle Betriebe aufzuweisen hat und dass sonach das Anwachsen der kleineren Städte durch diese besonderen Bedingungen überflügelt werden konnte, die Entwicklung grösserer Bevölkerungszentren hier überhaupt erst in eine spätere Zeit fällt.

Die Gesammtheit unserer Ortschaften füllt diese Gegend ziemlich aus — es fehlen nur unbedeutendere Gemeinden[29], so dass wir einen ungefähren Schluss auf die Dichtigkeit des Wohnens machen können. Wir finden, dass in den 60 Orten zusammengenommen heute ungefähr 5mal so viel Menschen leben als in der Mitte des 15. Jahrhunderts, ungefähr 3mal so viel als vor 100 Jahren. Wir müssen aber bedenken, dass heute diese industriereiche, fruchtbare, angebaute Gegend auch zu der dichtbevölkertsten des gesammten Landes gehört[30]. Dies ist vor allem begründet durch ihre Lage in der gesegneten Rheinebene, die den Handelsverkehr und den Anbau besonders begünstigt. Sie hat zur Anlage und dem raschen Emporblühen der Ver-

---

[28] Hiermit wären zu vergleichen die interessanten Ergebnisse, zu denen eine Behandlung der Nachbardörfer von Frankfurt a. M. geführt hat; vergl. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 659 ff. Auch der Einfluss der freien Theilbarkeit ist nicht zu unterschätzen.

[29] Auch die Orte, die sich in unserem Verzeichniss nicht finden, sind nicht neueren Ursprungs, sondern lassen sich weit zurückverfolgen. Die Lage und Zahl der Siedelungen hat sich von einem gewissen Zeitpunkt an nicht mehr verändert, sondern eben nur ihre Grösse und Bedeutung.

[30] L. Neumann, Volksdichte im Grossherzogthum Baden. Stuttgart 1892 S. 71 ff., S. 102 f., S. 116 und besonders die Karte am Schlusse des Werkes. In der unteren Rheinebene kommen 1890 auf 1 qkm 228 Einwohner, im Landesdurchschnitt aber nur 106!

kehrsplätze Karlsruhe und Mannheim (erst seit 1715 bez. 1606 Städte!) geführt,[31] und durch diese Bevölkerungsmittelpunkte ist die lebhafte Wechselbeziehung mit der übrigen Nachbarschaft gegeben; die Handelsgewächse nehmen in unserem Distrikt heute einen Raum von 14 % der Ackerfläche ein. Diese Art des intensivsten Landwirthschaftsbetriebes erklärt es, dass die rein ländliche Bevölkerung der Rheinebene heute ziemlich 2mal so stark ist als diejenige des übrigen Landes. So wird es verständlich, dass wir gerade bei unseren pfälzischen Orten seit dem 15. Jahrhundert ein stärkeres Anwachsen des offenen Landes als der Städte zu verzeichnen haben, was ja sonst auf den ersten Blick befremden könnte[32].

Diese Momente haben in früherer Zeit aber ungleich schwächer gewirkt; zwar war das Land immer fruchtbar und auch im Verhältniss stark besiedelt[33], wie die grosse Zahl der Wohnorte beweist, aber diese Intensität der ländlichen Bewirthschaftung kannte man doch nicht. Charakteristisch ist es, dass die beiden Centralstädte, Mannheim und Karlsruhe, ganz junge Gründungen sind, dass also in früherer Zeit das Verkehrsbedürfniss dieser Gegend nicht ausgebildet war. So können wir die Bevölkerungsziffern, die wir für das 15. Jahrhundert ermittelt, eher für die damals normalen und durchschnittlichen des ganzen Landes halten und haben die abnorm starke Volksvermehrung dieser Orte in unserem Jahrhundert ganz auf Kosten der besonders günstigen Bedingungen für die moderne Entwicklung zu setzen, die in anderen Gegenden des Landes nicht annähernd vorhanden sind. (Wollte man daher auf Grund unserer

---

[31] Neumann a. a. O. S. 156; Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, S. 675 ff.

[32] Hier sollten nur wenige Angaben gemacht werden; ausführlichere Daten finden sich in den „Statistischen Mittheilungen über das Grossherzogthum Baden“ Bd. VII und in dem genannten Sammelwerk „Das Grossherzogthum Baden“.

[33] Im ganzen vergl. Gothein, Die Naturbedingungen der kulturgeschichtlichen Entwickelung der Rheinebene und im Schwarzwald. Berlin 1887.

Ziffern etwa die Bevölkerung des ganzen Gebietes, das heute vom Grossherzogthum Baden eingenommen wird, veranschlagen, so würde man für die Mitte des 15. Jahrhunderts praeter propter auf 560000 Einwohner, also auf $^1/_3$ der heutigen Bevölkerung kommen; auf 1 qkm des Landes möchten durchschnittlich 35 Einwohner entfallen sein[34].)

Werfen wir schliesslich noch einen Blick auf das Verhältniss von Stadt und Land, so können wir nur die Gruppe A des 15. Jahrhunderts den „Städten" zuzählen[35]. Es würden danach kommen

	1439 (Grenze 1000 Einw.)	**1880** (Grenze 2000 Einw.)
auf Stadt	47·7 %	42·2 %
auf Land	57·3 %	52·8 %

d. h. innerhalb unseres Gebietes lebten im Jahre 1439 von 100

---

[34] Es bedarf kaum der Hinzufügung, dass wir den letzten Satz nur als einen ungefähren Anhalt, als eine mögliche Hypothese aufgestellt haben, den wir als solche zu betrachten bitten; auf die vorhergehenden Mittheilungen ist seine Richtigkeit ohne Einfluss. — Wenn die Dichtigkeit der Rheinebene die des ganzen Landes um mehr als das doppelte übertrifft, so müssen wir offenbar vor der heutigen Gesammtbevölkerung der 60 Orte die Hälfte nehmen, um sie mit dem Landesdurchschnitt in Uebereinstimmung zu bringen (wären 60000 Seelen); diese Bevölkerung machte den 28. Theil der Gesammtsumme aus: mithin würden wir für den Umfang des ganzen Landes die 20000 Einwohner des Jahres 1439 ebenfallls 28 mal zu nehmen haben; hierdurch kämen wir auf 560000 Einwohner, was ziemlich $^1/_3$ der heutigen Bevölkerung ausmacht; und da die durchschnittliche Dichte 106 Bewohner auf 1 qkm beträgt, so würden wir auf 35 Menschen in der Mitte des 15. Jahrhunderts kommen. Es wird veranschlagt die Bevölkerung

Frankreichs	im 15. Jahrhundert	auf 20 Mill.,	d. h.	38	auf 1	qkm
Italiens	„ 16. „	„ 11 „		39	„ 1	„

(Levasseur, la population française I, S. 288 und Beloch a. a. O. S. 38) Und Deutschland? Wie weit mag das mit den obigen Daten ausgeführte Exempel der Wahrheit entsprechen? Wir würden auf etwa 16 Millionen, mit 28 Menschen auf 1 qkm gelangen.

[35] Heidelberg ist seit dem 13. Jahrhundert Stadt gewesen, Weinheim war es mindestens seit dem 14. Jahrhundert und Ladenburg, das alte Lopodunum, wohl schon in der Römerzeit; dies gilt in rechtlicher Beziehung.

Menschen 43 in Gemeinden von über 1000, und 57 in solchen von unter 1000 Seelen, am Ende des 19. Jahrhunderts lebten auf demselben Gebiete 47 in Gemeinden mit mehr als 2000 Seelen und 53 in solchen unter dieser Grenze. Die Bevölkerung wäre sonach nur in beschränktem Maasse „städtischer" geworden. Wir haben aber wiederum zu beachten, dass gerade unser Gebiet weit über den Landesdurchschnitt Orte über 2000 Einwohner zählt[36] und wir daher dieses Resultat nicht verallgemeinern dürfen.

II. Die Vermögensverhältnisse.

Das zweite wichtige Ergebniss, das wir aus der statistischen Behandlung des Verzeichnisses gewinnen können, ist ein Einblick in die Vermögensverhältnisse. Es war ja der Zweck der Anfertigung eine eidliche Vermögensaufnahme und zwar des gesammten Besitzthums, sowohl der beweglichen wie der unbeweglichen Habe[37]. Wir erinnern noch einmal an den vorgenannten Eid „alle und igliche sin habe, ligender und farender, wo und an welichen steten und enden sie und Ir iglicher die hat, uwer schult nichts ussgenommen dan harnasch, armbrust und das zur were gehoret ungeverlich und cleider". Wir wollen nun durchaus keine übertriebenen Forderungen an die Genauigkeit der Angaben der Leute und der Schätzung des Vermögens stellen, aber wir erhalten doch sicherlich einen Anhalt, der uns in hinreichender Deutlichkeit zum mindesten die Abstufungen des Vermögens zeigt. Die Berechnung ist überall genau ausgeführt, die Prozentberechnungen und die Nachprüfungen stimmen durchgängig, auch die Gesammtsummen, die sich am

---

In statistischer müssen wir die Stadtgrenze für die frühere Zeit entsprechend herabsetzen; um einen Vergleich zu ermöglichen, nehmen wir für die Gegenwart die Grenze bei 2000 Einwohnern für die Stadt an, unbeschadet, ob der betreffende Ort noch heute „Stadt im Rechtssinne" ist; vgl. Das Grossherzogthum Baden S. 283.

[36] Im Landesdurchschnitt kommen auf die Grössenklasse über 2000 Einwohner nur 38 %.

[37] Ueber den germanischen Begriff des Vermögens s. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, S. 329 ff.

Ende eines jeden Ortes verzeichnet finden, geben nur zu ganz unerheblichen Ausstellungen zuweilen Anlass.

Wir wissen bereits, welche Steuerobjekte nach oben fehlten: der Besitz des Adels, der Geistlichkeit und der Juden; über deren Vermögenslage und Antheil am Volkswohlstand erfahren wir nichts, obwohl es gerade z. T. die begütertsten waren.

Die untere Grenze der Steuer betrug 1 Gulden; es sollte dies also, bei einer Schätzung des 20ten Pfennig, einem Vermögen von 20 Gulden entsprechen. Es scheint aber, als sei dieser Satz nicht immer erreicht worden. Zuweilen heisst es in dem Register „hat behalten, das er 1 gulden giebt,“ woraus man wohl den Schluss ziehen darf, dass das Vermögen sogar unter dem Minimalsatz zurückgeblieben. Aber gab es nicht überhaupt grössere Bevölkerungsschichten, die von dieser Steuer gar nicht betroffen wurden, weil sie zu arm waren? Wir glauben: nein! Einmal nämlich kommen doch thatsächlich einige Fälle vor — es sind freilich nur verschwindend wenige, im Ganzen kaum 20 — in denen die Steuer nicht einmal jenen Mindestbetrag von 1 Gulden erreichte, sondern dahinter zurückblieb; dann begnügte man sich eben auch mit einem geringeren Betrage. Zu zweit aber war für selbständige, alleinstehende „Proletarier“ nicht allzu viel Raum vorhanden. Es ist sicherlich richtig, dass auch das 15. Jahrhundert bereits eine vagirende Bevölkerungsklasse kannte: das Bettler- und Beguinenwesen, die Vagantenliteratur, die libri vagatorum, die Rathsmandate einzelner Städte beweisen es[38]: aber sie kann für eine Vermögensstatistik nicht in Betracht kommen, weil sie vergleichsweise bei allen Auf-

[38] Basler Chroniken, Bd. III S. 552; die verschiedenen Ausgaben des Liber vagatorum (z. B. die Lutherische vom J. 1523), die Stellen in Brants Narrenschiff u. Geiler von Kaisersberg. Auch gerade für die Pfalz haben wir Nachrichten hierüber in der Chronik Friedrich des Siegreichen von Matthias von Kemnat, der einen eigenen Abschnitt über „Schwigte, das seint Abenture“ hat (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte, Bd. II S. 109—119).

nahmen ausfällt. Und zudem müssen wir beachten, dass wir es hier mit ländlichen Gemeinden zu thun haben, in denen numerisch diese Klasse gar nicht ins Gewicht fällt; einen nennenswerthen Bruchtheil der eigentlichen Einwohnerzahl macht sie nicht aus. Wir werden nachher noch sehen, wie es mit dem Wohlstand der Bevölkerung ausgesehen und einen wie grossen Antheil die ärmeren Schichten gehabt haben.

Wir theilen die Bevölkernng hinsichtlich ihres Reichthums am zweckmässigsten in 3 Vermögensklassen: kleine, mittlere und grosse Vermögen und jede wieder in zwei Unterabtheilungen, so dass wir die folgende Gruppierung erhalten:

Kleine		Mittlere		Grosse	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Bis zu 20 Gulden	21—60 Gulden	61—150 Gulden	151—300 Gulden	301—600 Gulden	Mehr als 600 Gulden

„geschätzte" Vermögen pro Kopf der steuerzahlenden Bevölkerung; wir erinnern nur, dass auf jeden Steuerzahler 4,67 Personen kommen.

Zunächst noch ein Wort über die pfälzische Münze. Der deutsche „guldin Schilling" oder Goldgulden, die erste gesetzmässige deutsche Goldprägung[39], sollte nach den Münzverträgen der rheinischen Kurfürsten folgende Eintheilung befolgen:

1 Goldgulden = 16 Schilling Pfennig = 24 Albus = 32 Schilling Heller = 192 Pfennig. Für die vorliegende Schätzung scheint jedoch diese Festsetzung keine Geltung gehabt zu haben, da der Werth des Guldens hiervon abweicht. So wird in dem Registrum exaccionis von 1439 ausdrücklich gesagt „und ist der gulden forgenommen und gerechnet for 14 β heller", (Doppelheller), dem entsprechend entfallen auf 1 Pfund 10 β heller. Nach diesem Satze hat der Landschreiber die Umrechnung der Steuer vorgenommen, indem alle Angaben auf Goldgulden oder

[39] Vgl. v. Inama-Sternegg, Die Goldwährung im Deutschen Reiche während des Mittelalters (Diese Zeitschrift III, S. 36 ff.); Neues Archiv II S. 180 ff.

Pfund und Heller reduzirt sind; nur ist zu beachten, dass in dem Verzeichniss der Doppelheller stets auch als doppelter gerechnet wurde, und daher der Goldgulden in Wahrheit aus 28 (einfachen), das Pfund aus 20 (einfachen) Hellern bestand. — Wir haben im folgenden sämmtliche Angaben auf Goldgulden = 28 Heller zurückgebracht, indem wir immer den 20fachen Betrag der Steuer als „Vermögen“ annahmen.

Es würde zu weit führen, wenn wir an dieser Stelle das ganze Tabellenwerk mittheilen wollten; es müssten die Berechnungen ja dann doch wieder ausgeführt werden, da es kaum Interesse hat, alle Zahlen im Einzelnen kennen zu lernen. Wir heben darum folgende Gesichtspunkte hervor, die sich aus der statistischen Bearbeitung ergeben.

a) Die Vermögensklassen.

Gruppiren wir die steuerzahlenden Familienhäupter unseres Verzeichnisses nach den vorhin gekennzeichneten 3 Vermögensstufen, so findet sich übereinstimmend in allen Orten, dass die kleineren Vermögen der Zahl nach die mittleren, die mittleren der Zahl nach die grösseren übertreffen. Es wechselt das Verhältniss zwar in den einzelnen Orten, aber es trifft sich doch durchgehends, dass die Zahl der Personen mit kleinem Vermögen d. h. bis zu 60 Gulden auf den Steuerzahler (oder bis zu 12 G. auf den Kopf) fast überall $^2/_3$ der Gesammtheit ausmacht, dass mithin keineswegs der mittlere Besitz das normale war, sondern der ärmere.

Theilen wir unsere pfälzischen Orte wieder in die 4 Grössenklassen, so ergiebt sich folgende lehrreiche Uebersicht.

Es gehören von 100 Steuerzahlern in die (siehe Tab. 6)

Der Umfang der untersten Vermögensklasse (bis 20 Gulden) nimmt also proportional mit der Grösse der Ortschaften ab: in den drei grössten Städten beträgt die Menge der Unter-20-Gulden-Männer fast noch $^1/_3$, in den kleinsten Wohnplätzen aber nur $^1/_4$.[40]

[40] Die absoluten Zahlen, aus denen dieses Mittel gezogen, sind entsprechend 435, 206, 260, 82.

Tab. 6

mit Vermögen	1. Klasse bis 20 Gulden	2. Klasse 21-60 Gulden	3. Klasse 61-150 Gulden	4. Klasse 151-300 Gulden	5. Klasse 301-600 Gulden	6. Klasse über 600 Gld.	Zusammen
A. Orte über 1000 Einwohner (1-3)	32	27,6	18,7	11,2	7,4	3,1	100
B. Orte zw. 1000-500 Einw. (4-10)	28,2	33,4	23,2	10,4	3,6	1,2	100
C. Orte zw. 500-120 Einw. (11-34)	28	35,1	21,5	11,3	3,1	1	100
D. Orte unter 120 Einw. (35—61)	25,9	35,9	26,5	9,5	1,3	0,9	100
Durchschnitt	29,5	31,7	21,2	10,9	4,8	1,9	100

61 $^0/_0$ = Kleine Vermögen (1. und 2. Klasse); 32 $^0/_0$ = Mittlere Vermögen (3. und 4. Klasse); 7 $^0/_0$ = Grosse Vermögen (5. und 6. Klasse)

Das besagt aber nichts anderes, als dass die grösseren Orte auch ein grösseres Kontingent ärmerer Volksklassen enthielten und dass entsprechend in den rein ländlichen Gemeinden die Zahl der Mindestbemittelten nicht unbeträchtlich zurücktrat! Umgekehrt ist die Anzahl der „ganz reichen" Personen (über 600 Gulden) in den grösseren Städten über 3 mal so gross als in den kleinsten Wohnorten. Diese beiden Klassen der Aermsten und der Reichsten entsprechen sich demnach: wo grösster Reichthum da auch grösste Armuth.

Aber auch die übrigen Kategorien enthalten bemerkenswerthe Unterschiede. Die Zahl der reichen Bürger (5. Klasse) nimmt proportional mit der Grösse der Orte ab; beträgt z. B. in Heidelberg ihre Anzahl noch 8,4 $^0/_0$, so machen sie in den Gemeinden mit 1000—500 Einwohnern nur 3,6 $^0/_0$ der Gesammtheit, in den Gemeinden mit 500—120 nur 3,1 $^0/_0$, in den kleinsten aber 13, $^0/_0$ aus, d. h. mit anderen Worten: zur intensiveren Vermögensbildung ist es nur in den eigentlichen Städten, nicht auf dem flachen Lande gekommen. Dagegen sind die mittleren Vermögensklassen (3. und 4. Klasse) gerade in den grössten

Orten am schwächsten vertreten (nur 30%), in den kleinsten am stärksten (36%), die beiden anderen Ortsgruppen stehen in der Mitte.

Ein zunächst überraschendes Ergebniss! Ueberraschend aus dem Grunde, weil ja auch die „Städte,“ mit denen wir es hier zu thun haben (Heidelberg, Weinheim, Ladenburg) wahrhaftig noch klein genug sind und noch einen ganz ländlichen Charakter tragen: man sollte demnach solche Unterschiede kaum erwarten. Aber es zeigt dies doch aufs deutlichste, dass das städtische Wesen überhaupt mit einer Steigerung der Intensität des Lebens und damit auch mit einer Steigerung der wirthschaftlichen Gegensätze aufs engste zusammenhängt; es führt zur Ausbildung grösserer Vermögen in erhöhter Anzahl, aber es lässt dafür auch eine grössere Anzahl ärmerer Menschen zurück. Wir kennen ja genugsam die sozialen Kämpfe, welche die Städte in Deutschland vornehmlich im 15. Jahrhundert durchzumachen hatten; unsere Tabelle bringt uns deren Ursachen zum Ausdruck und zeigt, dass auch in dem kleinen Massstabe unbedeutender Landstädte derselbe Prozess sich wiederholt. Dagegen weisen die rein ländlichen Orte eine verhältnissmässig gesündere Grundlage auf, indem die Gegensätze weniger ausgeprägt sind: es kommt zwar in Folge der Art des Betriebes und des Besitzwechsels in weit geringerem Maasse zu einer grösseren Vermögensbildung, aber dafür sind auch die mittleren Besitzeinkommen zahlreicher vertreten.[41]

b) Die Grösse der Vermögen.

Grade das umgekehrte Bild erhalten wir, wenn wir die Gesammtsumme der Vermögen in den einzelnen Klassen ins Auge fassen, wie die folgende Tabelle zeigt.

Es betrug der Antheil am Gesammtvermögen (in Prozenten) in der

---

[41] Die Bauern sind hier z. T. freie Eigenthümer, z. T. auch nur Pächter fremder Besitzer (s. III) gewesen, z. T. aber auch die Hintersassen der geistlichen Stifter, wie die zahlreichen Urkunden und Zinsbücher zeigen.

Tab. 7.

In	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	Zusammen
A. Orten über 1000 Einw.	4,7	8,2	13,8	18,4	24,2	30,7	100 %
B. „ zw. 1000-500 Einw.	6,2	14,4	25,4	25,2	17,2	11,6	100 „
C. „ „ 500—120 Einw.	6,1	18,1	24,1	27,7	14,5	9,5	100 „
D. „ unter 120 Einw.	6,7	19,6	34,5	25,8	6,2	7,2	100 „
Durchschnitt	5,5	12,4	19,8	22,3	19,4	20,6	100 %
	18 % = Kleine Vermögen		42 % = Mittlere Vermögen		40 % = Grosse Vermögen		

Die kleinen Vermögen machen überall den geringsten Antheil an dem Gesammtvermögen aus; es ist dies ja im Grunde selbstverständlich, da z. B. schon 30 Personen der 1. Klasse zusammentreten müssten, um nur 1 Vermögen der 6. Klasse zu bilden. In den 3 Städten (Heidelberg, Weinheim, Ladenburg) ist der dritte Theil der Einwohner nur mit $^1/_{20}$ an dem Gesammtvermögen betheiligt, während die 3 % der ganz reichen Personen (über 600 Gulden) fast $^1/_3$ des Besitzes und des Stadtwohlstandes in Händen haben![42] Die grossen Vermögen machen hier 55 %, die mittleren 32 %, die kleinen nur 13 % aus, eine schon recht ungünstige Verschiebung. — Dagegen beträgt in den kleineren Ortschaften (B-D) die Quote der mittleren Vermögen mindestens die Hälfte des gesammten Besitzes (50—60 %), und die grossen Vermögen treten dahinter zurück (28—13 %). Sonach erkennen wir von neuem die ungünstige Art der Vermögensbildung in den Städten, wo eine kleine Anzahl von Personen einen verhältnissmässig übergrossen Besitz hat, die Mehrzahl der Bevölkerung dagegen gering bedacht ist. Auf dem Lande ist die Anzahl der mittleren Besitzer relativ gross und sie hat auch den grössten Theil des Vermögens in Händen.

[42] Die 435 Bürger der ersten Klasse besitzen insgesammt 8554 Gulden Vermögen, die 42 der sechsten aber nicht weniger als 55292 Gulden!

Anders stellt sich freilich die Sache, wenn wir den Gesammtwohlstand des Landes, als eine Einheit ins Auge fassen. Es repräsentiren die 1360 städtischen Steuerzahler allein schon über 180000 Gulden, wohingegen die 2074 ländlichen nur 172000 Gulden aufbringen. Wenn wir die Wechselbeziehungen der einzelnen Bevölkerungsgruppen beachten, so müssen wir erkennen, dass die Steigerung des Wohlstandes und die Hebung der Kultur, — wie sie unzweifelhaft in der städtischen Wirthschaft sich darstellt, — erkauft wurde durch eben jene Ungleichheit des Besitzes, die das im ganzen ärmere Land noch weniger kannte[43]. Aber die Städte bedeuten doch auch für unser Gebiet eine ganz bedeutende Erhöhung des Gesammtwohlstandes.

c) Das „mittlere" Vermögen.

Diese Verhältnisse müssen wir im Auge behalten, wenn wir das „mittlere" Vermögen der Bevölkerung berechnen; wir nehmen, um einen Vergleich mit modernen Verhältnissen anstellen zu können, den Goldgulden zu 7 Mark[44] und tragen der vermehrten Kaufkraft des Geldes, die heute etwa das 5fache der früheren beträgt, Rechnung.

Es kommen dann auf den Kopf des Steuerzahlers:

Tab. 8.

A. in den Orten über 1000 Einwohner	132 Gulden (= 4620 Mark)
B. „ „ „ zw. 1000—500 Einw.	90 „ (= 3150 „)
C. „ „ „ „ 500—120 Einw.	87 „ (= 3045 „)
D. „ „ „ unter 120 Einwohner	77 „ (= 2695 „)
Im Durchschnitt Einwohner	105 Gulden (= 3675 Mark)

[43] Es sei bemerkt, dass gerade die grössten Grundbesitzer, Adel und Geistlichkeit, in unserem Verzeichnisse fehlen; wären sie vorhanden, so würde die Ungleichheit des Besitzes auch auf dem Lande mehr hervortreten; es würde aber bestehen bleiben, dass die mittleren Vermögen stärker, die kleinen verhältnissmässig schwächer besetzt waren als in den Städten — und nur hierauf kommt es uns im Augenblicke an.

[44] Vgl. v. Inama-Sternegg, diese Ztschr. S. 45 f. und Neues Archiv II, S. 181; Falke, Geschichtliche Statistik der Preise in Conrads Jahrb. XIII.

Wir sehen zunächst, wie sehr der grössere städtische Wohlstand den Gesammtdurchschnitt beeinflusst, der ohne diesen erheblich geringer wäre (etwa 87 statt 105 Gulden). Es zeigt sich also, was uns a priori nach dem vorangehenden schon klar war, dass in den rein ländlichen Ortschaften der durchschnittliche Wohlstand am geringsten war, dass er mit steigender Kultur und mit steigender Grösse der Gemeinwesen zunahm und dass er in den Städten unseres Gebietes ziemlich $^2/_3$ mal so viel betrug als in den Dörfern. Unzweifelhaft brachte die städtische Kultur mit ihrer intensiveren Betriebsform gewerblicher Thätigkeit — intensiver wenigstens im Verhältniss zum ländlichen Anbau — mit ihrer fortgeschrittenen Berufsgliederung, mit ihrer Ausbildung einer neuen Bevölkerungsstufe eine bedeutendere Höhe des Gesammtwohlstandes hervor. Diese Erscheinung findet in der obigen kleinen Zusammenstellung ihren deutlichen Ausdruck. Aber wir dürfen daraus eben keineswegs schliessen, dass darum nun auch jeder einzelne Einwohner in den Städten des 15. Jahrhunderts sozial besser gestellt war als der Landbewohner. Denn wie wir vorhin gesehen, geschah diese Anhäufung städtischen Wohlstandes vor allem durch die Steigerung des grossen Besitzes, und die letztere führte so naturgemäss zu einer scheinbaren Erhöhung des „mittleren Vermögensstandes"; die Vermögensbildung der unteren Klassen hielt damit aber keineswegs gleichen Schritt, sondern blieb sogar hinter der des platten Landes zurück.

So bedeutet also die thatsächliche Erhöhung des „mittleren Vermögens" in den grösseren Orten auch damals noch nicht eine Erhöhung des wirklichen durchschnittlichen Besitzes: die Art der Vermögensvertheilung hinderte einen solchen Ausgleich; in den grösseren Gemeinden nahm die Ausprägung der Gegensätze zwischen Arm und Reich zu. Wir werden dies gleich durch ein Beispiel (d), an dem wir die Verhältnisse genauer durchschauen können, weiter bestätigt finden. —

(Nehmen wir den Goldgulden nach heutigem Werthe zu 35 Reichsmark, wie es am wahrscheinlichsten ist, so kommen

auf den einzelnen Steuerzahler etwa 3675 Mark, oder, die Familie zu 4,7 Personen gerechnet, auf den Kopf der Bevölkerung ein Vermögen von etwa 782 Mark. Dagegen entfiel im Jahre 1891 im Grossherzogthum Baden ein Reineinkommen von rund 290 Mark auf 1 Einwohner[45], dies würde (bei 5 % Ertrag) auf ein Vermögen von etwa 5800 Mark schliessen lassen. Der Wohlstand und damit die wirthschaftlichen Güter würden danach seit dem 15. Jahrhundert um das 7fache gestiegen sein[46]. Es kommt freilich, wie schon Adam Smith gelehrt hat, nicht so sehr auf das Nationalvermögen an, als vielmehr auf die Gebrauchsgüter und Annehmlichkeiten: wenn heute z. B. der städtische Baugrund auch noch soviel mal mehr „werth" ist als früher und mithin dessen Anrechnung den Gesammtertrag des Vermögens bedeutend erhöht, — so ist darum das Volk noch nicht in Wahrheit reicher geworden; im Gegentheil kann der städtische Baugrund an wirklich „wirthschaftlichem Werth", d. h. an wirklichen Gebrauchsgütern gegen früher zurückgegangen sein.

Wollte man die heutigen Vermögen wieder in 3 Klassen (Kleine, Mittlere, Grosse) theilen, indem man die entsprechende Einkommenstufe[47] zu Grund legt, so würde sich folgendes Bild ergeben:

---

[45] Statistische Mittheilungen über das Grossherzogthum Baden VIII. Bd. (1891) S. 172; nähmen wir die Städte bei der Berechnung aus, so würde freilich das Einkommen auch heute erheblich sinken.

[46] Für Dresden berechnet Richter (Neues Archiv für Sächsische Geschichte Bd. II S. 288) in ähnlicher Weise:

1488 im Durchschnitt 735 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung
1879 „ „ 4800 „ „ „ „ „ „

Es bedarf wohl kaum des Hinweises, dass solche Veranschlagungen nur zu einer ungefähren Veranschaulichung dienen sollen. — Wir wollen aber nicht in den Fehler verfallen, den z. B. Julius Wolf, Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung S. 310 ff., S. 534 ff. begeht, indem er die Vermögenszahlen an sich vergleicht.

[47] Zu den kleinen Vermögen würde die 1. Einkommenstufe, zu den mittleren die 2. u. 3., zu den grossen die 4.—7. gehören; s. Statistische Mittheilungen über das Grossherzogthum Baden, VIII, S. 170.

Tab. 9.

	Im Gebiete von 1439		In ganz Baden 1891	
	Zahl der Steuerpflichtigen	% des Gesammtvermögens	Zahl der Steuerpflichtigen	% des Gesammtvermögens
Kleine Vermögen	61 %	18 %	61,9 %	30,3 %
Mittlere "	32 "	42 "	31,8 "	36,2 "
Grosse "	7 "	40 "	6,3 "	33,5 "
	100 %	100 %	100 %	100 %

Danach würde die Vertheilung der Steuerpflichtigen etwa die gleiche sein, dagegen der Antheil der Vermögensklassen sich wesentlich verschieben; und zwar würden damals die kleinen Vermögen ungleich schlechter dastehen als heute (1439 nur 18 % am Gesammtvermögen, 1891 dagegen 30 %), die mittleren und grossen Vermögen wiederum würden heute nicht unerheblich im Verhältniss zurückbleiben! Indess wollen wir hier diese Vergleiche, die nur einen Fingerzeig zur Beurtheilung geben sollen, nicht weiter verfolgen, da es selbstverständlich nur hypothetische Aufstellungen bleiben können, die erst durch eine theoretische Analyse ihre eigentliche Bedeutung gewinnen. —

d) Heidelberg.

Die Bevölkerung setzte sich in den kleineren Gemeinden natürlich nur aus Bauern zusammen; daher kann hier von einer sozialen Schichtung kaum die Rede sein, wenn auch nicht verkannt werden darf, dass die soziale Lage dieser Bauern mannigfach bedingt sein konnte; die wenigen Handwerker waren entweder Lohnwerker, die auf die Stör gingen und im Hause des Bauern für die Zeit ihrer Thätigkeit lebten, oder die Beschäftigungen, wie die eines Schmiedes oder Fischers, wurden nebenberuflich mit ausgeübt[48]. Das Vermögen stammte also in diesen kleineren Orten lediglich aus dem Grundbesitz, der wohl nur in seltenen Fällen ein ganz freier und eigener, sondern vielfach nur in Pacht genommen oder gar von Zinsbauern geleitet

[48] Vgl. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M., I. S. 681 ff. Ueber die Fischerei in der Pfalz s. Neues Archiv II, S. 230 ff.

war. Eine Differenzirung des Besitzes und der Art der Berufe trat erst mit der Intensität des Wohnens ein, wie sie in den Bevölkerungsmittelpunkten sich ausprägt. Auch diese Städte tragen natürlich noch einen stark ländlichen Charakter, aber sie haben doch bereits zur Ausbildung gewerblicher Thätigkeiten geführt. Wir können darum auch nur für eine Stadt, die grösste unseres Gebietes, die einzelnen Gruppen der Bevölkerung und die Grösse ihres Wohlstandes näher verfolgen, für Heidelberg.

In dem „registrum exaccionis" zerfällt die Aufnahme für die Stadt Heidelberg in 16 Gruppen, deren jede für sich behandelt ist. Voran steht der Rath und die Kolhenger, darauf folgen 10 Zünfte, den Schluss machen 3 neuere Ansiedelungen der Stadt (Vor dem Berg, Neuenheim, Neustadt) und endlich die Unzünftigen; die Gesammtsumme der Steuerpflichtigen beträgt 771, was einer bürgerlichen Bevölkerung von etwa 3800 Seelen entspräche, dazu kommen in Heidelberg aber noch der Hof und die Hofangehörigen („Marschalcks- und Hofsangehörige") sowie die Geistlichkeit und besonders die Universität mit ihrem zahlreichen Anhang („Rectoris und Universitets-Angehörige"), die alle von der Schatzungssteuer befreit waren, so dass wir die Gesammtbevölkerung der Stadt auf rund 5200 Seelen anzusetzen haben (s. Anm. 49).

---

[49] In einem „Verzeichnus der Inwohner der Churfürstl. Stadt Heidelberg. Anno 1588, im Mey" (ganz abgedruckt im Neuen Archiv, Bd. I), dessen statistische Bearbeitung an anderer Stelle gebracht werden soll, beträgt die Zahl sämmtlicher Einwohner:

	a) Bürger		b) Studenten, Soldaten etc.	
I Hofangehörige	1098	+	64	1619 (I + II)
II Universitätsangeh.	239	+	218	
III Schultheissangeh.	4396	+	276	
	5733	+	558	
	6291 Seelen			

Hier macht also die rein bürgerliche Bevölkerung (III a), die event. Schatzungssteuer zu geben hätte, nur 69,6 % aus; das andere sind Studenten, Professoren, Universitätsverwandte, Hofbeamte, Hofarbeiter u. s. w., die

Der Rath und die Kolhenger bestanden aus den reichsten Familien der Stadt, den Patriziern; die „Kohlhenger" (eig. Kolhägener) hatten ihren Namen vermuthlich daher, dass sie Kohl- oder Gemüsegärten besassen[50], die am Abhange des Berges lagen. Die Neustadt war eine Ansiedelung und Stadterweiterung, die im Jahre 1392 in der Weise vorgenommen wurde, dass die Einwohner des Dorfes Bergheim im Westen der Stadt Niederlassungsfreiheit erhielten. „Neuenheim" und „Vor dem Berg" sind ebenfalls Vorstädte und Nebengemeinden von Heidelberg gewesen, die später ganz zur Stadt gehörten[51], aber im 15. Jahrhundert noch eine z. T. selbstständige Verwaltung hatten. Den grössten Theil der bürgerlichen Bevölkerung, nämlich 525, (= 68 %) machen die Zünftigen aus. Die Eintheilung in 10 Zünfte kann zu einer Bestimmung der wirklichen Berufsgliederung nicht dienen. Denn es finden sich beispielsweise unter den Krämern namentlich verzeichnet: Schwertfeger, Hutmacher, Zimmerleute, Weissgerber, Seiler u. a.; bei den Schmieden: Bender, Schreiner, Zimmerleute, Sattler, Maurer, Hefner, ausserdem Brettmacher, Holzschuher, Schlosser, Kessler, Oelschläger, also ausser solchen Gewerben, die zünftlerisch nicht geeint waren, doch auch Vertreter von Gewerben, die eine eigene Zunft bildeten; so hätten die Schwertfeger zu den Schmieden, die Gerber zu den Schuhmachern gehören sollen[52]. Trotzdem werden die Mehrheiten in den einzelnen Verbänden immer die Gewerbe aus-

---

davon „befreit" wären. Für 1439 würde derselbe Prozentsatz auf eine Gesammtbevölkerung von etwa 5430 Seelen schliessen lassen! Da aber die Zahl der Studenten nachweislich im 15. Jahrh. erheblich geringer war, da wohl auch kaum die Gesammtheit der Marschalksangehörigen von der Steuer befreit war, so setzen wir die Gesammtbevölkerung auf 5200 Seelen, womit wir der Wahrheit wohl am nächsten kommen.

[50] Neues Archiv I, S. 12; Badenia, N. F. II, S. 479.

[51] Vgl. Neues Archiv I, S. 124 f.

[52] Vgl. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassungen II, S. 705-714. Man könnte freilich daraus, dass hier einmal die Berufe genannt werden, was sonst in dem Verzeichniss nicht geschieht, schliessen, dass es gerade Ausnahmen gewesen.

gemacht haben, die dem Ganzen den Namen gegeben, zumal wir bei den übrigen Zünften fremden Gewerbetreibenden nicht begegnet sind; namentlich von der „Weingärtnerzunft" möchte wohl anzunehmen sein, dass sie ganz aus Weinbergbesitzern oder -pächtern bestand. Zu den „Unzünftigen" endlich haben alle noch übrigen Gewerbetreibenden (Gastwirthe, Holzgewerbe u. s. w.) gehört, sowie auch die den Kolhängern nicht zuzuzählenden Grundbesitzer u. a.

So vermögen wir trotzdem aus dieser immerhin unvollkommenen Gruppirung unseres Verzeichnisses einige Aufschlüsse zu gewinnen. Wir führen darum bei jeder Gruppe einmal die Zahl der Personen, zu zweit den Gesammtbetrag des Vermögens dieser Mitglieder und endlich die auf jedes einzelne Mitglied fallende Summe auf.

Tab. 10.

	Zahl der Personen	Vermögen insgesammt	Vermögen auf den Kopf
		in Gulden	
1) Rath	12 } 45	} 18817	418
2) Kolhenger	33		
3) Unzünftige	74	20998	284
4) Metzgerzunft	30	5967	199
5) Bäckerzunft	38	6346	167
6) Schneiderzunft	50	5963	119
7) Schuhmacherzunft	36	4087	113
8) Krämerzunft	55	5654	102
9) Schmiedezunft	91	9126	100
10) Fischerzunft	54	4551	84
11) Weingärtnerzunft	131	8643	66
12) Weberzunft	27	1670	62
13) Vor dem Berg	51	2715	53
14) Neuenheim	40	2113	52
15) Neustadt	37	1259	34
16) Weinschröder	13	350	27
	771	99559	129

Diese Gruppirung ist ausserordentlich charakteristisch und lässt die wirthschaftliche und soziale Lage der Bevölkerungsklassen zur Genüge hervortreten. Die 45 Patrizier (nur $^1/_{17}$ der

Gesammtheit) haben fast $^1/_5$ des Gesammtvermögens der Stadt in Händen; jeder von ihnen hat durchschnittlich viermal so viel Vermögen als die übrigen Einwohner. Ihr Besitz bestand jedenfalls ausschliesslich aus Grund und Boden — für Grosshandel war im damaligen Heidelberg kein Platz —, und wird sich jedenfalls über die Gemarkung der Stadt hinaus erstreckt haben. Den Patriziern am nächsten, wenn auch erst in weitem Abstand, kommen die Unzünftigen! Es ist das wieder recht bezeichnend und zeigt, dass die reicheren Bürger sich den Zünften nicht angeschlossen haben; die Zahl der Nichtzünftigen macht etwa 10% der Gesammtbevölkerung aus.

Aber auch unter den Zünftigen finden sich recht grosse Schwankungen. Allen voran an Wohlhabenheit die Nahrungsmittelgewerbe der Metzger[53] und Bäcker; sie allein erheben sich in ihren Vermögenssätzen über den Gesammtdurchschnitt, hinter dem alle übrigen zurückbleiben, doch bringen es die Bekleidungsgewerbe noch zu einem mittleren Wohlstand. Am untersten stehen die Weingärtner und Weber; sie erreichen nicht einmal die Hälfte des durchschnittlichen Vermögens.

Die Weingärtner sind wohl in den seltensten Fällen Eigenbesitzer gewesen, sondern überwiegend Zinsleute oder Pächter; und auch wo sie Eigenthümer waren, lasteten doch auf dem Landgute Gülten, Zinsen und Renten[54]. So kommt es, dass sie durchschnittlich zu den ärmeren Schichten gehören. Die Weber sind keine selbständigen Gewerbetreibenden, sondern entweder auf der Stör arbeitende Heimwerker oder auch von Tuchmachern

---

[53] Ebenso sind auch in Meissen die Bäcker am wohlhabendsten. Vgl. Richter in Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meissen, I, S. 8.

[54] So heisst es in der Freiung von 1465 (Wirth's Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg II, S. 128 Art. 19 u. 23): „wine, der den edellуden, die zu H. gesessen sin, off dem iren wechsst od. von iren zehenden wirdet“ und weiter „was wins den geistliche personen, die zu H. gepfrundet sin, off iren gutern zu ihren pfrondten gehorig wechsst.“ Adel und Geistlichkeit sind hauptsächlich die Obereigenthümer gewesen.

beschäftigte Hausarbeiter[55]. Noch geringer begütert als diese Zünftigen sind die Bewohner der drei Nebengemeinden. Die Ansiedler von Neuenheim und „Vor dem Berg“ sind jedenfalls unselbständige Bauern und Weingärtner gewesen, und dasselbe wissen wir ja von den ehemaligen Bewohnern des Dorfes Bergheim, die 1439 die „Neustadt“ bildeten[56].

Wir bemerken also in dem kleinen Heidelberg um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine höchst verschiedenartige wirthschaftliche Lage der Bevölkerungsklassen, wenigstens soweit sie in dem Vermögen ihren Ausdruck findet. Es giebt eine ganz kleine Gruppe von übermässig reichen Bürgern, es giebt eine recht erhebliche Zahl von Personen die lange noch nicht den Landesdurchschnitt des Wohlstandes erreichen, auch die Zünftler gehören durchaus nicht in ihrer Mehrzahl zu den wohlgestellten Bürgern, gerade die „Unzünftigen“ sind die wirthschaftlich besser gestellten. Es findet sich sonach durchaus nicht bestätigt, dass damals ein mittlerer Besitz das Normale gebildet, dass damals, wie man gesagt hat[57], das „Handwerk wirklich einen goldenen Boden gehabt“; wir beobachten vielmehr unter der städtischen Bevölkerung die grössten Gegensätze von Reich und Arm. Das Gewerbe war in Heidelberg noch im 16. Jahrhundert vielfach Lohnwerk d. h. die Verarbeitung geschah in der Weise, dass der Consument selbst den Rohstoff hergab und der Arbeiter nur diesen in das fertige Produkt umwandelte; im 15. Jahrhundert mag dies daher noch mehr die Regel gewesen sein, zumal der Hof und die Universität hinreichende Nahrung boten[58].

---

[55] Ueber das Verhältniss der Weber zu den Tuchern vgl. Schmoller, Tucher und Weberzunft S. 418.

[56] „Ueber das deutsche Bergheim“ vgl. Wirth's Archiv I S. 65—97 u. Mone's Ztschr. IV, S. 390.

[57] Sohm, Städtische Wirthschaft im 15. Jahrh. Conrad's Jahrbücher Bd. 34, S. 257.

[58] Gerade für Heidelberg teilt Bücher eine churpfälzische Taxordnung (a. d. J. 1579) mit, aus der diese Verhältnisse klar werden; vgl. Bücher,

Aber auch innerhalb der einzelnen Zünfte herrschte keine Gleichheit des Besitzes, sondern recht grosse Verschiedenheit; wiederum bilden die mittleren Einkommen nicht durchweg die Regel, sondern nur einige erheben sich über den unteren Durchschnitt. Von den 131 Weingärtnern haben z. B. nur 4 mehr als 300 Gulden Vermögen, dagegen 94 weniger als 60 Gulden. Unter den 91 Schmieden gehören 9 zu den „grossen“ Vermögen und 58 zu den „kleinen“, von denen 32 sogar nur auf 20 Gulden geschätzt sind. Nehmen wir die im ganzen besser situirten Schneider, so gehören von den 50 ziemlich die Hälfte (23) zu den beiden untersten Vermögensklassen, 11 bringen es nur auf 20 Gulden. Von den 30 Metzgern steuern 8 zu den beiden unteren und 6 zu den beiden oberen Klassen, hier wäre also allerdings im Ganzen ein mittleres Vermögen erreicht, aber sie gehören eben nicht zu der Regel. Dagegen besitzen von den 45 Patriziern 23, von den 74 Unzünftigen immerhin 19 mehr als 300 Gulden.

Ueberhaupt zeigt sich folgende Vermögensvertheilung für Heidelberg; es gehören Zensiten zur

Tab. 11.

	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		4. Klasse		5. Klasse		6. Klasse	
	Zahl	Vermög.	Zahl	Vermög.	Zahl	Vermög.	Zahl	Vermög.	Zahl	Vermög.	Zahl	Vermög.
Absolute Zahlen	246	G. 4914	212	G. 8487	139	G. 13009	85	G. 17807	65	G. 28877	24	G. 26466
in Prozent.	31,9	4,9	27,5	8,5	18,1	13,1	11	18	8,4	29	3,1	26,5

Heidelberg drückt der früher unter A zusammengefassten Gruppe den Stempel auf und zeigt, wie verhältnissmässig ungünstig die Vermögensvertheilung lag, obgleich das durchschnittliche Vermögen auf den Kopf der Bevölkerung von allen unseren 61 Ortschaften hier am grössten war: die ärmeren Klassen sind ärmer

---

Die gewerbliche Betriebsform in ihrer historischen Entwickelung (Karlsruhe 1892) S. 46—51.

als auf dem Lande und die reichen reicher, aber einer gleichmässigen Vermögensvertheilung ist man dadurch am fernsten.

Für irgend welche sentimentalen Betrachtungen einer rückwärtsschauenden Wirthschaftsromantik ist da kein Platz.

III. Die Ausleute.

Eine besondere Stellung nehmen im Verzeichniss die Ausleute ein; am Ende einer jeden Liste einer Ortschaft finden sich „Auslude“ verzeichnet, deren Steuerbetrag zu dem der „Inwonere“ jedesmal hinzugefügt wird. Es werden darunter diejenigen Personen verstanden, die ihren dauernden Wohnsitz auswärts hatten, denen aber in dem betr. Ort ein Besitz, mochte es Haus oder Grundstück sein, gehörte[59]; dieser Besitz wurde dann an der Stelle seiner Zugehörigkeit von den beauftragten Personen geschätzt. Um keinen Zweifel zu lassen, mit wem wir es hier zu thun haben, wollen wir uns die Personen noch etwas genauer ansehen. Es heisst z. B. im Orte Rohrbach[60]: „Usslude. Messre zu sant Gylgen 10 pf. tut 5 sh., Messre zu Spier, Jeger zu Sant Gylgen, stadtschreiber zu Laudenberg“, oder in Leymheim[61]: „Marten apoteker zu Spier als das gericht im (ihm) guter geschetzt hat, giebt 50 pf.“; da werden uns ferner aufgezählt Einwohner zu Speier, Nyppenburg, Angeloch, Sant Gilgen, Wissenbach,[62] Laudenberg, Worms u. s. w, zuweilen wird auch bemerkt, dass die Schatzung sich auf die „husere“ (Häuser) bezieht. Wir haben es also nicht, wie man wohl auf den ersten Blick meinen

---

[59] Vgl. Neues Archiv II, 88, 127; Badenia II, 457. Sie sind durchaus von den Aus- od. Pfahlbürgern zu scheiden; vgl. v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland I, S. 159: „Ausser den vollberechtigten Dorfmarkgenossen u. Beisassen gab es auch noch Leute, welche zwar in der Dorfmark an Grund und Boden angesessen waren, welche aber anderwärts ihren Wohnsitz hatten. Sie waren den Dorfmarkgenossen ganz fremd u. wurden auch Fremde (extranei) od. sogar . . . Ausländer od. Ausleute genannt“; und v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung S. 115 f.

[60] Fl. 33 b.

[61] Leimen; fl. 90 b.

[62] Jn Nussloch: „Das gericht die gutere zu sant perunde gehorig geschetzt.“

könnte, mit ansässigen Aus- oder Pfahlbürgern zu thun,[63] sondern nur mit solchen bürgerlichen Personen, die in der Gemarkung Güter besassen, ohne dort zu wohnen. Und zwar sind in unserem Verzeichniss wohl nur die als „Ausleute" aufgenommen, die ausserhalb des Gebietes der Schatzungssteuer wohnten, deren sonstiges Vermögen also nicht gefasst werden konnte, die aber doch diese Steuer als Grundbesitzer zu entrichten hatten; denn die „Ausleute" stammen nur aus solchen Orten, die in dem registrum exaccionis nicht weiter vorkommen. Wir erhalten somit einen Einblick, wie viel Güter in fremden Händen sich befanden, und wie viele fremde Personen an dem Grund und Boden der Einwohner Theil hatten, wobei wir nur berücksichtigen müssen dass der Adel und die Kirche fehlt.

Die Gesammtheit dieser als „Ausleute" bezeichneten Personen beträgt 581, sie erreicht fast $^1/_6$ der ansässigen Einwohner, eine sehr ansehnliche Zahl, die uns zeigt, dass ein nicht geringer Theil des Grund und Bodens in den Händen Fremder sich befand. Der Antheil der einzelnen Ortschaften an dieser Gruppe ist verschieden, er richtet sich nach dem Umfange der Allmende und der Gemarkung, dem Besitz der beiden anderen Bevölkerungsklassen, des Adels und der Geistlichkeit, vor allem natürlich nach der Beschaffenheit des Bodens und dessen Fruchtbarkeit. Legen wir wieder die früheren Grössenklassen der Orte zu Grunde so ergiebt sich folgendes Bild:

Tab. 12.

	Zahl der Gemeinden mit Ausleuten	Zahl der Ausleute	Es kommen auf 1 Ausmann Steuerzahler
A. Orte über 1000 Einwohner	2 von 3	40	34,
B. „ zw. 1000—500 „	7 „ 7	117	6,2
C. „ „ 500—120 „	20 „ 24	312	3
D. „ unter 120 „	13 „ 27	112	2,7
Insgesammt	42 „ 61	581	5,8

[63] Vgl. übrigens auch Bücher, Frankfurt S. 366 ff. und Otto, Butzbach, S. 13—15.

Wir erhalten also das Ergebniss, dass in den kleinsten Gemeinden, in den rein ländlichen Siedelungen, die Zahl der Ausleute im Verhältniss am grössten ist, ihnen kommen die kleinen Gemeinden (Gruppe C) näher; in den Städten ist die Zahl der Ausleute gegenüber jener der Einwohner verschwindend, in der grössten Stadt, Heidelberg, sind überhaupt keine vorhanden! Am höchsten ist die Zahl der auswärtigen Grundbesitzer in:

Seckenheim	48	Ausleute	auf	96	Familien
Neunkirchen	42	„	„	12	„
Hohensachsen	38	„	„	34	„
Grosssachsen	37	„	„	76	„
Meckesheim	31	„	„	64	„
Schwarzach	30	„	„	30	„

(Die übrigen Gemeinden schwanken zwischen 30 und 2 Ausleuten).

Offenbar geben diese „Ausleute“ die Zahl der auswärtigen Grundbesitzer und Obereigenthümer an, wenigstens soweit Grund und Boden nicht im Besitz des Adels und der Kirche war. Dass in den Städten der Grund und Boden nur ganz vereinzelt fremden Personen gehörte, ist eigentlich selbstverständlich, wenn man bedenkt, dass die Enge des städtischen Wohnens in früherer Zeit eine nicht geringe war; im Gegentheil die Städte suchten ihrerseits das Gebiet zu erweitern durch Anlage und später durch Einverleibung der „Neustädte“ — auch Heidelberg hat 1392 eine solche Stadterweiterung vorgenommen; dann aber suchten sie durch die Pfahlbürgerpolitik auch ausserhalb wohnende Personen sich anzugliedern. Gerade ein grosser Theil der Stadtbewohner wird zu jenen Personen gehört haben, die ausserhalb der Stadt begütert waren und dort eben als „Ausleute“ eingeschätzt wurden. Denn wir bemerken allenthalben, dass die reichen Bürger Güter in ihre Hände brachten, um sie so am sichersten zu „fundiren.“ Wir finden daher unter diesen Ausleuten auch die Städter besonders stark vertreten. So wirft

gerade diese Kategorie interessante Streiflichter auf die Frage, in wessen Händen sich denn die Güter damals befanden. Und wir erkennen, dass, auch abgesehen von Adel und Geistlichkeit, das Bürgerthum nicht unbeträchtlichen Landbesitz hatte, dass mit anderen Worten Grund und Boden z. T. an dieses verschuldet war[64]. Wir werden noch Genaueres ersehen können, wenn wir einen Blick auf die Vermögensverhältnisse dieser Ausleute werfen.

Tab. 13.

Gruppe	Zahl der Ausleute	Vermögen der Ausleute in Gulden	= Antheil am Gesammtvermögen	Es kommen Gulden auf den Kopf der Ausleute	Es kommen Gulden auf den Kopf der Einwohner
A	40	4249	2,4 %	106	132
B	117	9046	12,0 „	77	90
C	312	13770	14,5 „	44	87
D	112	3833	14 „	34	77
Zusammen	581	30900	8,8 %	53	105

Demnach befindet sich, wie nach dem vorangehenden zu erwarten war, in den Städten nur ein sehr geringer Theil des Besitzes (2,4 % = $^1/_{42}$) in den Händen von Ausleuten, der kaum in Betracht kommt. In den mittleren Ortschaften wächst er demgegenüber an und in den ganz kleinen Gemeinden macht ihr Antheil immerhin schon $^1/_6$ des Gemeindevermögens der betreffenden Orte aus. Im Durchschnitt unseres Distriktes gehören 8,8 % (= $^1/_{11}$) des Besitzes also Personen, die nicht in den Gemeinden ansässig waren. Aber wir müssen bedenken, dass hier ausserdem gerade die Kirche (z. B. das Kloster Schönau, die Diözesen Speier und Worms) einen Theil des Grund und Bodens besessen hat, wodurch das Verhältniss sich noch weiter verschieben müsste.

Ferner giebt uns diese Statistik auch einen Anhalt über das Verhältniss des Eigenbesitzes zu dem der Nichtansässigen. Das Vermögen der Ausleute bleibt durchgängig in allen vier Gruppen

---

[64] Ein grosser Theil der schlesischen Güter befand sich im 15. Jahrh. z. B. in den Händen der Breslauer Familien, die noch heute existiren (die Saurma-Jeltsch u. a.); ebenso für Frankfurt a. M. Bücher a. a. O. S. 680.

hinter dem der Einwohner zurück, am weitesten in den kleinsten Wohnorten, wo es im Durchschnitt noch nicht die Hälfte von jenem erreicht. Es fiel eben bei den Ausleuten die ganze „farende habe“ weg, ihr Besitz wird sehr häufig nur auf einen Theil des Gutes sich erstreckt oder nur aus einem einzelnen Gehöft bestanden haben. In einzelnen Orten war übrigens der Besitz auch der Fremden ein beträchtlicher, so kommt z. B. auf 1 Ausmann ein Vermögen von

Rohrbach	155	Gulden
Seidenheim	142	„
Heddesheim	163	„

Aber im Allgemeinen bleiben ihre Besitzungen im Werthe gegenüber dem der ansässigen Einwohner zurück. Wenn die Zahl der Ausleute auch freilich $^1/_6$ der Steuerzahler ausmachte, so betrug doch ihr Besitz nur die Hälfte dieses Antheils ($^1/_{11}$). Immerhin lastete dieses fremde Obereigenthum auf der ansässigen Bevölkerung, die in Form von Renten, Zinsen und Gülten diesen Ausleuten verschuldet waren, und wir erkennen, wie weit auch der private „Bürger“ als Gläubiger an dieser Schuld betheiligt war. In der zeitgenössischen Litteratur, wie der sogenannten „Reformation des K. Sigmund“, sind ja die Klagen über solche Verhältnisse nichts Seltenes.

Wir fassen zum Schlusse einige Ergebnisse unserer statistischen Mittheilung kurz zusammen:

1) Die 61 Ortschaften der Heidelberg-Mannheimer Gegend (in der rheinischen Pfalz), die in einer Vermögenssteuerliste aus dem Jahre 1439 verzeichnet sind, haben in der Mitte des 15. Jahrhunderts bei 3344 Steuerzahlern insgesammt eine Bevölkerung von etwa 21000 Seelen umfasst; am Ende des 18. Jahrhunderts belief sich deren Zahl auf rund 58000, am Ende des 19. auf ungefähr 162000.

2) Die starke Zunahme der Bevölkerung fällt ganz in unser Jahrhundert; sie wird erklärt durch die ausserordentliche Frucht-

barkeit des Landes und durch die günstige Lage der Verkehrsstrassen des Rhein und Neckar, welche die Entwicklung von Industrie und intensiverer Landwirthschaft sehr begünstigen: Industrie wirkt volksverdichtend.

3) Unter jenen 61 Wohnorten des 15. Jahrhunderts, neben denen in diesem Gebiete neue kaum entstanden sind, befinden sich nur 3 (Heidelberg, Weinheim, Ladenburg) die man als kleinere „Städte" im statistischen Sinne betrachten kann; 7 bilden grössere, „geschlossene" Dörfer; die übrigen sind loser besiedelt, eine Reihe von ihnen bestand nur aus wenigen Familien. Diese Vertheilung der Grössenklassen ist typisch für die Art der Siedelung: das „offene" Wohnen bildete noch die Regel.

4) Die Wohnplätze der letzten Art haben sich verhältnissmässig am stärksten vergrössert, was seinen Erklärungsgrund einmal in der Nachbarschaft industrieller Städte, sodann in der Kultur von Handelsgewächsen und in dem, damit zusammenhängenden, regeren Landwirthschaftsbetrieb findet; auch die freie Theilbarkeit der Güter hat das ihrige dazu beigetragen. In Folge dessen hat sich das Verhältniss von Stadt und Land in diesen 450 Jahren nur unerheblich zu Gunsten der ersteren verschoben. (Eine gleiche Bevölkerungsdichte auf das übrige Territorium angewandt würde für das 15. Jahrhundert auf etwa $^1/_3$ der heutigen Ziffer, d. h. auf rund 560000 Einwohner für das Grossherzogthum Baden führen).

5) Die Vermögensverhältnisse unserer Orte anlangend, stellen die 3 Städte einen Besitz von 180000 Gulden, die 58 ländlichen Orte zusammen nur einen solchen von 172000 Gulden dar.

6) Auf den einzelnen Steuerzahler fiel ein Vermögen von durchschnittlich 105 Gulden, das würde auf den Kopf der Bevölkerung — die Familie zu 4.7 Personen gerechnet — etwa 780 Mk. nach heutigem Werthe betragen und einem durchschnittlichen Reingewinn von etwa 40 Mk. entsprechen (das heutige Einkommen beträgt in Baden durchschnittlich 290 Mk.).

7) Die grösseren Orte sind ungleich wohlhabender als die

kleineren, die Städte mit 132 Gulden auf den Steuerzahler stehen den kleinsten Siedelungen mit 77 Gulden gegenüber.

8) Nicht ebenso steht es mit der Vermögensvertheilung; hier sind die kleineren, rein ländlichen Gemeinden insofern besser bestellt, als die Mittelbegüterten zahlreicher vertreten sind als in den Städten.

9) Dieser Gegensatz verschärft sich in letzteren noch dadurch, dass die grossen Vermögen unverhältnissmässig stark sind, dass auf die numerisch grösste Gruppe der untersten Klassen nur ein sehr geringer Antheil vom Gesammtbesitz fällt.

10) Der grössere Gesammtwohlstand der Städte bedeutet also noch keine wirkliche soziale Besserstellung der Mehrzahl ihrer Bewohner; die stärkere Differenzirung der grossen Vermögen geschieht auf Kosten der kleinen.

11) In Heidelberg konnte die Vermögensvertheilung noch auf die sozialen Schichten weiter verfolgt werden: es zeigt sich, dass die Zünfte nicht zu den wohlhabendsten Einwohnern gehörten, dass einzelne (Weingärtner und Weber) kaum die Hälfte des Normalvermögens erreichten, dass aber auch innerhalb jeder Zunft die Gegensätze von Arm und Reich sehr bedeutende waren.

12) Ein Theil des Grund und Bodens wurde ausser von Adel und Geistlichkeit noch von bürgerlichen Privaten, den „Ausleuten“ besessen; ihre Zahl ist in den kleinsten Orten sehr erheblich, nimmt im allgemeinen mit der Grösse derselben ab und erreicht im ganzen etwa den 6. Theil der Steuerzahler.

13) Diese bürgerlichen Ausleute haben $^1/_{11}$ des gesammten Besitzes in Händen; sie begegnen uns oft als die Obereigenthümer der Bauern, die zuweilen nur Pächter sind, zuweilen aber auch ganz oder theilweise auf fremdem Eigen sitzen und den meist städtischen Ausleuten zinspflichtig erscheinen.

Miscellen.

Massnahmen der Theuerungspolitik im Jahre 1557 am Niederrhein.

Von

Prof. Dr. G. v. Below.

Die Theuerungspolitik der deutschen Städte im Mittelalter ist wiederholt Gegenstand der Darstellung geworden[1]. Ueber Theuerungspolitik der deutschen Territorien im Mittelalter hat Niemand eine Abhandlung geschrieben, aus dem einfachen Grunde, weil zu einer solchen im Mittelalter erst geringe Ansätze vorhanden sind.[2] Mit dem Ausgang des Mittelalters tritt hier eine Aenderung ein. Jetzt entfaltet die landesherrliche Gewalt auch auf diesem Gebiete eine reichere Thätigkeit, wenngleich sie freilich einstweilen hinter der detaillierten städtischen Theuerungspolitik noch zurückbleibt.[2a].

Im Folgenden teilen wir ein Aktenstück mit, das uns von Maassnahmen der Theuerungspolitik im Herzogthum Jülich im J. 1557 berichtet[3]. Es ist eine Anweisung der herzoglichen Regierung für die

[1] Vgl. neuerdings G. Adler, die Fleisch-Theuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters. Tübingen 1893.

[2] Ueber Theuerungen im Mittelalter im allgemeinen vgl. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter, auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes I, S. 591 ff. Es mag hier bemerkt werden, dass die von Lamprecht erwähnten Ausfuhrverbote (welche namentlich gegen Ende des Mittelalters häufig werden) keineswegs immer Maassregeln der Theuerungspolitik sind. Sie sind nämlich sehr oft politische Kampfmittel. Vgl. meine Landtagsakten von Jülich-Berg I, S. 145 f.

[2a] Während wir in den Statuten der Städte (wenigstens der grossen) eingehenden Bestimmungen über Maassregeln der Theuerungspolitik begegnen, nimmt die im 16. Jahrhundert entstandene Polizeiordnung von Jülich-Berg auf den Fall einer Theuerung nur in dem einen Satze (in dem Druck von 1696 S. 18) Bezug: „dass in den teuren zeiten niemant das korn auf einen fürkauf aufschütten und zu ferner teurung hinterhalten sol."

[3] Zur Ergänzung unseres Berichtes führe ich noch eine Stelle aus einer Correspondenz des Herzogs von Jülich mit seinem Kanzler aus dem April

Beamten des Amtsbezirkes Born. Zweifellos sind entsprechende Instructionen auch an die anderen Amtsbezirke gesandt worden.

„Berichtung, wes sich der ambtman, vogt und rentmeister Born in dieser teuerung halten sollen."

Da der Herzog „geneigt, in ansehung dieser . . . teuerer . . . zeit, so viel an irer f. g., ordnung furstellen zu lassen, damit die durftige undertanen, die auch umb gelt kein brot bekommen konnen, derwegen keinen mangel leiden dorfen, so sollen der ambtman, vogt und rentmeister . . . daran sein und in den kirchen usrufen lassen, das niemants einiche fruchten, es sei weiss, rogg, gerst, speltz, haber, erz oder anders, es geschehe dan mit irer f. g. vorwissen und sonderlichen bevelh, us irer f. g. landen und gebieten fuere oder fueren lass. Sie sollen bei denen vom adel, bei den klostern und andern geistlichen, bei den habseligen burgern und bei den zehendern . . , ansuchung tuen, das sie die so unerhorte teuerung und schreien der durftigen zu herzen fueren und sich gegen ire christliche mitglieder bewegen lassen und etliche fruchten furstrecken, doch also das der rentmeister dafur gelobe und spreche. Bei den kirchenmeistern, gasthausmeistern, bruderschaften und spindern, sollen sie erkundigung tuen, was noch an einem jeden ort nachstendig und, so davon ichtwes zu bekommen, alles wie nachvolgt anwenden. Neben

---

1557 (s. meine Landtagsakten von Jülich-Berg No. 250) an: „Nachdem mit dem hofmeister Lei und Recken einer zu Dusseldorf erschienen, welcher zurkennen gegeben, das er zu Strassburk 2000 malder vergolden, die ime doch nit passirt, derwegen er meins g. f. und h. furschrift begert, mit der verpflichtung, solche fruchten one mittel in i. f. g. landen zu lassen, wie zu Gulich gleichsfals einer angesucht, der auch die furschrift erlangt, so ist man der verhofnung, das die undertonen damit vorerst zimblicher massen sollen konnen versehen und verholfen werden." Vgl. ferner folgenden Passus aus einer im J. 1558 von der Stadt Aachen dem Kaiser überreichten Denkschrift (näheres darüber s. in Jahrgang 1894 (Bd. 16, S. 6 f.) des Aachener Geschichtsvereins): „Als sich 1556 und 1557 zugetragen, dass die kornfruchten zu Ach und darumber in Niderteutschland gemainlich ubermessig gestigen und teuerer worden, dan vor der zeit je vernomen, derhalben ein rat zu Ach, diweil man zuletzt an korn daselbst gemangelt und aus den umbligenden genachparten landen notturftig brotkorn umb gelt nit zu bekomen ware, mit väterlichem gemuet bewegt, den armen gemainen man hungers zu erweren, aus frembden und weitern landen, als von Strassburg und anderswo mit schwerem grossen costen das notwendig korn bestellen und gein Ach pringen zu lassen. Von welchem korn ein rat auch das brot selbst bachen und ein gut tail neher (!) oder wolfailer, dan es einich privat brotbekher zu Ach oder in den umbligenden landen geben kunden, ein lange zeit one ferrer aufsteigen zu nicht geringer schwechung gemainer stat Ach aerarii, gleichwol alles der armen gemaind zu gutem, verkaufen lassen hat. Als aber darunter aus verleihung

dem sol der rentmeister von irer f. g. suller[4] 50 mld. roggen den beckern furstrecken. Und was der ambtman, vogt und rentmeister also hin und wider zu wegen bringen konnen, sollen sie uberlegen, wie viel brots alle wochen bis an den ersten julii davon gebacken werden konne, und sollen soliche fruchten mit der zeit zweien oder dreien frommen beckern zugestalt werden, brot davon zu backen, aber solich brot niemand verkaufen, er bring dan ein zeichen von dem pastor oder burgermeister, da der becker sesshaftig. Das zeichen sol mit rat der bevelhaber gegeben und auch vorhin in beisein der pastoer und burgermeisters eine anzeichnuss gemacht werden, wem man das zeichen geben sol, nach befinden, das die durftigen mit hausgesind und kindern versehen und beladen sein. Die becker sollen alle sontags gem. pastorn und burgermeister die empfangne zeichen wider uberliebern, domit sie sehen mogen, wie sich dieselbige gegen die empfangne fruchten vergleichen und, so die becker jemand anders und one zeichen brot verliessen, sollen der gebuer dafur angesehen werden. Die bevelhaber sollen den beckern die fruchten dermassen verkaufen, das sie den undertanen das pfunt brots nit hoher dan 8 laufender hl. verlassen mogen.“ Amtmann, Vogt und Rentmeister sollen darauf achten, dass alles dieses beobachtet „und den durftigen und nit den habseligen gedient werde. Da auch etliche haber unter andere fruchten gemischt und das brot nit so gut were als roggenbrot, sollen sie auch dasselbig nach advenant verkaufen lassen.

Gezeichent zu Gulich am letzten tag martii ao. 57.“

Staatsarchiv Düsseldorf, Rentmeistereirechnung Born 1557/58, Orig.

---

des almechtigen die kornfruchten im somer ehgedachts 57. jars widerumb zimlich angelaufen und dardurch anfiengen wolfeiler zu werden und aber bemelts frembden teuer bestelten korns damals noch fast vorhanden und gleichwol, diweil es im Rein durch erlittenen schifpruch solchen schaden erlangt, dass es nit lang zu bewaren oder zu verhalten ware, damit dan zugleich dasselb korn in zeiten verpraucht und zum verderben nit geriete, ein rat auch durch ervolgend gemain absteigen der kornfruchten an solch teuer bestelt korn zu grösserm schaden nit gefuert wurde, so hat ein rat allen und ieglichen der stat und reichs Ach, darunter auch iren aignen mullern, niemand ausgenomen, von ampts und oberkait wegen gebotten, solang solch eines rats korn weret, kain anders dan desselben korns zu malen, welchs gebots sich billich niemand, vil weniger hochgem. furst beschweren sol.“ Weinsberg (s. Constantin Höhlbaum, das Buch Weinsberg II, S. 90, woselbst weitere Angaben über die Theuerung) erzählt, dass der Stadtrath von Cöln Korn ebenfalls aus Strassburg kommen liess. — Dass die Theuerung dieser Jahre sich auch bis zum Moselgebiet ausgedehnt hat, dürfen wir wohl der bei Lamprecht, Wirthschaftsleben I, S. 1556 citirten Stelle zum J. 1557 entnehmen.

[4] D. h.: dem landesherrlichen Kornspeicher im Amte Born. Vgl. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins VII, S. 207.

Akten zur deutschen Wirthschaftsgeschichte im 16., 17. und 18. Jahrhundert.

Mitgetheilt von **J. Hartung.**

Die im Folgenden zusammengestellten Stücke sind mir bei Gelegenheit anderweitiger Untersuchungen in die Hände gefallen. Sie zu veröffentlichen veranlasste mich nicht nur der Umstand, dass sie bisher, soviel ich festzustellen vermochte, weder publicirt noch benutzt worden sind, sondern auch die Erwartung, dass sich aus denselben ausser der einen oder anderen wirthschaftsgeschichtlichen Thatsache vielleicht auch einige Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des wirthschaftspolitischen Denkens der Vergangenheit werden gewinnen lassen.

I.

Zur Geschichte des Kampfes der Augsburger Kaufmannschaft gegen das Taxis'sche Postmonopol.

Dem in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts von dem Hause Taxis mit Glück und Geschick unternommenen Versuch[1], das Postwesen des mittleren und westlichen Europa zu reformiren und zugleich zu monopolisiren, wurde besonders von den Augsburger Kaufleuten ein heftiger, bald aktiver, bald passiver Widerstand entgegengesetzt. In der langen Zeit postalischer Verwirrung und Misswirthschaft hatten dieselben im Interesse ihrer Geschäfte ein eignes Postsystem ausgebildet, dessen Hauptäste nach Italien und den Niederlanden verliefen. Dasselbe dem Hause Taxis zu opfern, waren seine Begründer um so weniger geneigt, als sie Ursache zu haben glaubten, sowohl mit den Leistungen als auch mit den Ansprüchen der Taxis'schen Post unzufrieden zu sein, deren geringe Zuverlässigkeit und hohe Portosätze innerhalb der kaufmännischen Kreise unangenehm empfunden wurden. Aber

[1] Vgl. Rübsam, Zur Gesch. d. internat. Postwesens, histor. Jahrbuch d. G. G. 13, 30 ff.

durch das Festhalten an ihrer besonderen Post und ihren besonderen Postboten, deren Weiterbestehen das Postmonopol des Reichspostmeisters nicht unwesentlich beeinträchtigte, geriethen die Augsburger Kaufleute nicht nur mit diesen, sondern auch mit ihren Protektoren, den habsburgischen Kaisern, in Conflikt.

Schwerwiegende politische und wirthschaftliche Interessen der habsburgischen Gesammtmonarchie sprachen für die Durchführung der geplanten Postreform; da aber diese mit dem Postmonopol der Taxis untrennbar verbunden zu sein schien, so traten die Kaiser mit Nachdruck und unter Anwendung politischer Machtmittel für dasselbe ein. Besonders waren sie bemüht, auf Abstellung der die Taxis'sche Post beeinträchtigenden „Missbräuche", vor Allem der autonomen kaufmännischen Privatpost und des Nebenbotenwesens hinzuwirken. Gegen eine grössere Concentration und Centralisation der postalischen Einrichtungen hätten die Augsburger an und für sich wohl nichts einzuwenden gehabt, da die Vortheile, welche dieselbe bringen musste, nicht zu verkennen waren. Daher traten sie dem kaiserlichen Drängen auf alleinige Benutzung der Taxis'schen Post mit dem bemerkenswerthen Vorschlage entgegen, das wichtige Gebiet der Verkehrsvermittelung der privaten Ausbeutung ganz zu entziehen und die Post auf das „gemeine Wesen" zu übernehmen, d. h. zu verstaatlichen, damit der hieraus zu erwartende Gewinn nicht einem, sondern allen zu Gute käme. Aber die Zeit, welche die Verwirklichung dieser Forderung fortgeschrittenen wirthschaftspolitischen Denkens, wie es innerhalb der städtischen Mauern geübt wurde, bringen sollte, war für Deutschland noch nicht gekommen, und wenn auch der Widerstand der augsburgischen Kaufmannschaft gegen das Taxis'sche Postmonopol fast ein halbes Jahrhundert hindurch bis zum dreissigjährigen Kriege zu verfolgen ist, so war er doch nicht im Stande, die Weiterentwicklung der Dinge entscheidend zu beeinflussen. —

Die Kreis- und Stadtbibliothek zu Augsburg besitzt in einem Sammelbande von Urkunden zur Handelsgeschichte[2] ein Aktenfascikel mit der Ueberschrift: „Reichspostamt XXII. 18," dessen Inhalt eine Reihe von Aktenauszügen bildet, welche eine Hand des 17. Jahrhun-

---

[2] No. 232, mit dem Titel „Commercien, Kaufmannschaft, Professionen, Gewerbe, Handwerk."

derts vom Jahre 1548—1654 geführt hat. Ueber das Verhältniss der Augsburger Kaufmannschaft zur Postverwaltung wird darin Folgendes mitgetheilt:

„Ao 1572 beschwehren sich die hiesigen Kaufleuthe über dess Postmeisters Seraphim de Taxis gesteigertes porto.

Ao 1578, 3. Apr. rescribirt Kaiser Rudolphus: Es habe sich der Augsb. Postmeister Seraphim de Taxis über die hiesige Kaufleuthe wegen etlicher Neuerungen im Postwesen beschwehret. Magistrat solle also die Beschaffenheit der Sache berichten, indessen aber die Verfügung thun, dass das Postwesen bey dem alten Herkommen bleibe. Magistrat berichtet, die Kaufleuthe seyn an die Post nicht gebunden und seit einiger Zeit von selbiger sehr schlecht bedient worden. Dahero sie sich gemüssiget gesehen, wie vorhero anderer reutende und gehende Bothen sich zu bedienen. Hierauf liess der Kaiser sub. Anno 1. Februar an die Geistl. Churfürsten ein mandat ergehen, die Augsburger Bothen und besondern Postbothen nach Köln nicht passiren zu lassen und ernandte eine Kommission zu gütl. Hinlegung dieser Streitigkeiten, allein diese liess fruchtloss ab."

Dass es dem Kaiser mit dem Vorgehen zu Gunsten des Taxisschen Postmonopols ernst war und ihm dabei der Beistand einzelner Reichsfürsten nicht fehlte, beweist eine Eingabe der nach den Niederlanden handelnden Kaufleute Augsburgs an den Rath der Stadt aus dem Jahre 1579[3]:

„Sie hätten zwar vermeint, der hochwürdige Erzbischof zu Köln würden auf die vom Löbl. Magistrat allhier wieder Seraphim de Taxis mitgetheilte unterthänige Fürschrift denen Hochlöbl. Churfürsten Mainz, Pfalz und Sachsen gemäss, für ihre Botten und Handelsleuthe biss dieser Streit mit ermeldten hiesigen Postmeister auf nächstkommende Reichsversammlung decidiert und erörtert worden, unaufgehalten durch Ihro Churf. Obrigkeit und Land passiren lassen, so wären sie doch über solch Schreiben zum dritten Mahl in Cöln angegriffen, daselbst ihre Botten und Brieff niedergelegt, und die Brieff genommen worden. Es wäre also gemeiner Stadt eignem Interesse wegen von nöthen, an Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln derohalben die Nothdurfft zu

[3] Handschriftl. Regest bei Herbst „Sammlung von Merkantilsachen", Augsb. Stadtbibl. No. 233 p. 34 ff.

schreiben, darzu man denn erhebliche und rechtmässige Ursachen dahero habe, dass die Kayserl. Majestät sie noch nie von Obrigkeit wegen gestrafft, auch dahin nicht tringen könnten, dass sie ihre Brieff sonst niemand, weder dem hiesigen Postmeister aufgeben und verführen lassen müssten; Sonderlich weil im ganzen Reich sonst an keine Handelsleuthe die Post zu gebrauchen jemahlen nicht begehrt worden, wie jetzt auf des von Taxis ungestüm anhalten und ungegründt unbilden gegen sie beschehen. Es habe auch der Postmeister zu Anttorf[4] mit dem von Taxis überall nichts zu thun, woll auch diejenigen Brieff durch die Niederlande nicht fortgehen lassen, welche ermeldter von Taxis durchzuführen sich unterstehen, also da sie sich schon mit dem von Taxis Vergleichen könnten oder wollten, dennoch dem Commercium dadurch nicht geholfen seyn werde so lang bis der von Taxis sich mit dem Postmeister von Antorf verglichen. Danach wäre ihre demüthige Bitte E. E. Rath möchte ihrem billichen begehren statthun, an höchst ermeldten Churfürsten zu Cöln in eignem Nahmen schreiben und bitten, dass Sie zu abwendung gemeinen Schadens und zu beförderung gemeinen Nutzens, ihre Botten und Brieff in ihren Obrigkeiten weiter nicht aufhalten oder niederlegen lassen."

Ueber den weiteren Verlauf dieses Streites finden sich in den Akten des Augsburger Reichspostamts folgende Notizen:

„Dahero erging den 14. Februar 1580 ein Kayserl. Reskript ad Magistratum, die Kaufleuthe anzuhalten, die von den Commissarien vorgeschlagenen Mittel anzunehmen.

Aus einer hierauf von den gesamten Kaufleuthen geschehenen Erklärung ist zu sehen, dass ihr Vorschlag dahin gegangen, dass weil der de Taxis sein Postwesen zum Nachtheil der Commerzien sehr hinlässig geführt und die Kaufleuthe sehr übernommen, kein besonderer Postmeister, welcher den Nutzen allein zöge, aufgestellt, sondern die Post von dem gemeinen Wesen besorgt werden und demselben der Nutzen davon zukommen möchte.

Ao. 1584 ernannte Kaiser Rudolph Marx Fuggern, Hanss Fuggern und Joh. Achilles Ilsung[5] zur Untersuchung und besserer Einrichtung

---

[4] Antwerpen. Ueber diese Streitigkeiten zwischen den Postmeistern s. Rübsam 27.

[5] Die beiden Letzteren gehörten auch einer Reichspostkommission im Jahre 1595 an. Die darüber vorhandenen Akten sind veröffentlicht Post-

des Postwesens im Reich und ernannte zugleich Lamoraln von Taxis zum General und Obristen Postmeister und verlangte per rescriptum de Ao. 1584 Prag, dass der Magistrat zu A. das von den Kaufleuthen angestellte Nebenbootenwesen zu Ross und Fuss abstellen sollte.

Ao. 1586 8. Aug. und Ao. 1587 wird dieser Befehl geschörpft wiederholet, wie danen der Kölnische Postmeister Jakob Henot[6] zu Wiederanrichtung dess Bottenwesens vom Kaiser ernannt worden, welchem an die Hand zu gehen per Rescripta de ult. septembr. 1586 und 8. Febr. 1587 befohlen wird.

Ao. 1588 rescribiert Kaiser Rudolph nochmahlen an die Stadt, den Kaufleuthen ihre Nebenbothen abzuschaffen und ernannt zu diesem Ende eine weitere Commission ausser genannten Henot den Grafen Manderscheid und Heinrich Sudermann, Dr.

De Ao. 1598 sind etl. Beschwehrden so die Kaufleuthe bey dem Magistrat angebracht[7].

Ao. 1614 d. 11. Jan. verlangt Kaiser Matthias, dass der Magistrat vermöge ergangenen Mandats die Nebenbothen abschaffen solle.

Ao. 1621 beschwehren sich die Kaufleuthe über Unrichtigkeit des Postwesens."

Mit diesem Jahre endet die Reihe der Regesten zum Poststreit; der Kampf, den die Augsburger Kaufleute fast ein halbes Jahrhundert gegen das Postmonopol des Hauses Thurn und Taxis geführt hatten, erlosch mit dem Beginn des grossen Krieges, der dem süddeutschen Handel tiefe Wunden schlug und das Selbstvertrauen und die Unternehmungslust seiner Träger auf lange lähmte.

---

archiv 13, 165 ff. Marx Fugger war 1580—1593 Stadtpfleger und dann Rathsherr zu Augsburg. Stetten 1,640. 720.

[6] Rübsam 30. 33 ff.

[7] Stetten 1,748. Im Jahre 1600 suchen die Augsburger Postboten den Schutz des Magisrates gegen Beeinträchtigungen von Seiten der Kaiserlichen, d. h. Taxisschen Post nach. Ebd. 755.

Noch einiges zur Geschichte der Weber in Schlesien.

Von

Arthur Kern.

Bei meiner Beschäftigung im Staatsarchiv zu Breslau, wo ich Materialien für die Kenntniss des Schlesischen Agrarwesens im vorigen Jahrhundert sammelte, fanden sich auch einige Bemerkungen, die geeignet erscheinen über manchen der in der Controverse zwischen Brentano und Grünhagen besprochenen Punkte näheres Licht zu verbreiten.

Daran, dass die Masse der Landbevölkerung erbunterthänig war, ist gar nicht mehr zu zweifeln; aus der neuesten Literatur sei bei dieser Gelegenheit auf Rachfahl, Organisation der Gesammtverwaltung Schlesiens vor dem dreissigjährigen Kriege, Leipzig 1894 S. 59 verwiesen. Dass ferner die Unterthanen in grossem Maasse zum Spinnen einer bestimmten Anzahl Stück Garn an die Grundherrn verpflichtet waren, ist unbestritten. Dagegen scheinen Fälle, in denen Weber gehalten waren jährlich einen Theil der von ihnen gewobenen Leinwand als Abgabe zu entrichten, bis jetzt noch nicht bekannt zu sein. (Vergl. Brentano in dieser Zeitschrift, Bd. III, S. 320).

Im Staatsarchiv zu Breslau (M. R. V. 46. Vol. 7) findet sich nun ein Entwurf der wesentlichen Punkte des Dienstreglements für die Unterthanen des Königlichen Domänenamts Karlsmarkt bei Oppeln, vom 27. Octbr. 1781. Da heisst es unter den „allgemeinen Schuldigkeiten der Handwerker“, als welche sonst noch Fleischer und Schmiede erwähnt sind: „Die sämmtlichen Leineweber im Amte sind jeder schuldig 9 Stück Garn à 2 sgr. Lohn zu weben, was darüber gewebt werden muss, dafür wird pro Stück 4 sgr. Weberlohn bezahlt“.

Ferner findet sich (M. R. V. 46. Vol. 11) eine Eingabe der Freigärtner in Schlantz, Kr. Breslau 8. Jan. 1803, an den Minister für Schlesien, worin sie über mannigfache Bedrückungen klagen. Als vierter Punkt ist da angeführt „ein Weber, Namens Gottfried Schubert der

4 Schock Leinwand wirken muss von der Herrschaft, und dazu noch das allerschlechteste Garn erhält, und ein Schock unentgeltlich, die übrigen 3 Schock vor ein geringes Lohn und setze ich (!) diese Leinwand nicht im Stande, so muss ich von einem Schock, wenn ich es nicht zu wirken kriege, 12 Tage Hofdienste per 1 sgr. thun". Hier haben wir ein deutliches Bild der Lage eines Bauernwebers. Weberzins zahlten diese zu Naturalabgaben verpflichteten natürlich nicht. Doch davon später.

Weder der Kreis Breslau noch gar der Kreise Oppeln gehören aber zu den Gebirgskreisen, die als Heimath der „ordentlichen" Weber, wie sie Grünhagen (II. 243) nennt, betrachtet werden müssen. Ueber ihre Lage urtheilt er mit Beguelin: „statt des lästigen Frohndienstes zahlt der Weber seiner Grundherrschaft ein mässiges Schutzgeld von circa 2 Thalern". Nun lebten die Weber der Hirschberger Kämmereigüter Cunnersdorf, Grünau und Straupitz in langem Zwist mit ihrem Grundherrn, der Stadt Hirschberg, und der Minister verlangte von ihr Rechenschaft. In der Antwort des Stadtdirectors Schönau vom 22. Januar 1790 heisst es

„die der Stadt zu leistenden Robotten werden

1) von wirklichen Webern selten und von solchen die feine Schleierwaaren verfertigen, niemals selbst, sondern durch Lohnarbeiter verrichtet.

2) sind von Seiten der Kämmerei seit einigen Jahren die Dienste dergestalt menagirt worden, dass laut den Dienstregistern ein Dienstpflichtiger in manchem Jahre nur 8-12 Tage Handdienste gethan, oder für jeden Tag einem Lohnarbeiter 5 sgr. bezahlt hat".

Diese Weber sind also in der Weise der Freigärtner zum Dienst verpflichtet, und leisten keine Naturalabgaben.

Ob sie Weberzins zahlten bleibt als hier irrevelant dahingestellt. Dass die Dominien das Recht hatten, von unterthänigen Handwerkern eine Gewerbeabgabe zu erheben, kann als sicher angenommen werden, oft wurde sie nicht als fester Kanon erhoben, sondern dergestalt, dass das Dominium für seinen Bedarf einen fixirten niedrigeren Satz bezahlte, wie oben das Beispiel der Weber in Karlsmarkt zeigt. Wenn der Weber eine feste Abgabe für die Erlaubniss sein Handwerk zu treiben, zahlt, so ist das der Weberzins, eine Abgabe, die bis weit in unser Jahrhundert sich erhalten hat. Brentano nimmt allerdings an, dass schon

das Edict vom 4. Decbr. 1750 den Weberzins verboten hätte und stützt seine Ansicht auf ein Rescript vom 15. März 1809, das zugleich die Fruchtlosigkeit dieses Verbotes zugiebt. (II. 306. 329).

Aber in dem Edict vom 4. Decbr. 1750 (Korn, Schles. Edictsammlg. III 995) ist von Weberzins überhaupt keine Rede. „Es soll kein Dominium sich unterstehen, wider den Inhalt des Edicts vom 10. Decbr. 1748 das Schutzgeld von andern als denen auswärts dienenden Unterthanen zu nehmen, und solches keineswegs von denen im Dorfe dienenden Unterthanen zu nehmen, oder gar von fremden Webern, Fabrikanten und Hausgenossen, so im Dorf sich aufhalten und sonst keine Unterthanen sind, abzufordern". Das Edict vom 10. Decbr. 1748 (Korn III 231) regelt das Schutzgeld der auswärts dienenden, das jene als Anerkennung der durch die Abwesenheit aus dem Gebiet ihres Grundherrn nicht gelösten Abhängigkeit zahlen mussten. Nun gab es noch ein anderes Schutzgeld (Brentano II. 324), die Abgabe die der Grundherr als Gerichtsherr von seinen nicht possessionirten und daher von Robotten befreiten Unterthanen erhob. Das Edict vom 4. Decbr. 1748 bestimmt nun, dass er dieses Schutzgeld eben nur von seinen Unterthanen erheben darf und nicht von „fremden," — der Sinn ist also: kein Unterthan soll ein doppeltes Schutzgeld zahlen, der auswärts sich aufhaltende nur an die Grundherrschaft seiner Heimath, nicht auch an die seines Aufenthalts, wo er kein Unterthan ist.

Die Auffassung, dass damals schon der Weberzins verboten sei findet sich zum ersten mal erst 1809, auch das Circular vom 16. Sept. 1805 (Brentano III. 327) kennt sie nicht. Es ist schwer anzunehmen, dass sie vorher bestanden hätte, ohne eine Spur in der Gesetzgebung zu hinterlassen.

Ist diese Deutung richtig, so braucht es uns nicht weiter zu wundern, dass der Weberzins durch das Edict nicht im mindesten in seiner Existenz erschüttert ist. In einem Verzeichniss der herrschaftlichen Abgaben der zur Herrschaft Friedland bei Waldenburg gehörigen Dörfer vom 16. Octbr. 1780 (M. R. V. 46 Vol. 6) finden sich folgende Angaben aus Neudorf und Schmidtsdorf „Welche die Weberei (das Wercken) treiben, zahlen termino Jacobi 10 sgr.

item trium Regum Weberstuhlgeld vom Gesellenstuhl 12 sgr.
vom Lehrstuhl 6 sgr."

(Ueber das Weberstuhlgeld neben dem Weberzins Brentano II. 322).

In der benachbarten Herrschaft Fürstenstein klagten die Bleicher über Bedrückung durch den dem Weberzins ähnlichen Bleicherzins und der Minister Graf Hoym schrieb in dieser Sache am 3. März 1785 an die Kammer „an eine Minderung des Bleicherzinses sei nicht zu denken, wohl aber den Supplicanten dadurch zu helfen, dass den Kaufleuten verboten wird, denen Bleichern keine Materialien, als Seife, Pottasche etc. in solutam des Bleicherlohnes anzuschmieren“.

Der Minister ist also von der bedrängten Lage der Bleicher ebenso überzeugt, wie von der Unmöglichkeit sie auf Kosten der Grundherrn zu bessern.

Dafür aber, wie manche Grundherrschaften bestrebt waren, ihre Einnahmen zu vergrössern, haben wir ein schönes Beispiel in der Beschwerde der Gemeinde Langenbielau gegen ihren Grundherrn den Grafen Sandretzky v. 5. April 1763. (in M. R. V. 46. Vol. 2.)

1. „Bei dem Zinsen vom Backen und Schlachten hat er einen noch mehr als einmal so hohen Satz angenommen und weil diejenigen, denen er diese Gerechtigkeit zu exerciren verstattet, einen so hohen Zins unmöglich aufbringen könnten, wenn wir die wir solche seit vielen Jahren erblich besitzen, solche auch ausübten, so nimmt er uns diese Erbgerechtigkeiten weg, und beriefen wir uns auf unsere Kaufbriefe, so streicht er solche drinnen aus, denn er will ein vor alle mahl, alle Nahrungsgerechtsame der Unterthanen durch List oder Gewalt an sich bringen.

2. Wenn ledige Personen die Entlassung aus der Unterthänigkeit suchen, so müssen sie Hofezeit und Robotten bezahlen, eine Abgabe von der wir ehedem weder etwas gewusst noch gehört haben, und daran das Loslassungsedict de anno 1748 mit keinem Worte gedenkt. Eben dergleichen Robottgelder müssen auch ununterthänige Hausleute entrichten, woran unter voriger Herrschaft niemand gedacht hat.

3. Müssen die Lehrpurschen, welche bei uns ein Handwerk erlernen wollen 3, 4 auch 6 Thaler Schlesisch bezahlen, da ehe nur 1 Thlr., auch wohl nur 8 ggrsch. gegeben worden.

4. Verlangt der Graf, dass jeder ledige Weberpursche unter einer ganz neu erdachten Rubrique von Gewerbegeldern jährlich eine Satzung von 1 Rtthlr. bezahlen solle, da doch das ius collectandi als ein allein dem höchsten Landesherrn zustehendes Recht allen Particulariis durch

die Edicte vom 24. Febr. und 11. April 1744 und 8. Octbr. 1748 ausdrücklich verboten ist.

5. Ist das übermässige Sportuliren der gräflichen Kanzlei nicht zu ertragen, die Belästigungen des Grafen haben unsere Güter bereits entwürdigt, wenn denn noch ein Gut vor 1000 Rtthlr. verkauft wird, welches ehedem vor 3000 Rtthlr. gekauft worden, so müssen die Sporteln dessen ohngeachtet nach dem alten Kaufwerthe von 3000 Rtthlr. erleget werden.

6. Dazu kommen die Geldbussen, mit welchen wir belegt werden, die der Graf ohne alle Nachsicht beitreiben lässt, ohngeachtet Ew. Königl. Majestät selbst in Ansicht derer Kammer-Aemter nicht gestatten, dass deren Unterthanen durch Geldstrafen enerviret werden" — einige weitere Punkte sind unwesentlich. Das Schriftstück schliesst mit der Bitte, die Gemeinde der unleidlichen Verfolgung zu entziehen und sie ihrer alten Herrschaft, dem Kreuzstift in Breslau, wieder zu untergeben.

Uns interessiren von diesen Klagen besonders der erste und vierte Punkt. Der erste zeigt die Handhabung des Handwerksregal mit allen damit verbundenen Möglichkeiten die Unterthanen zu plagen, der vierte bezieht sich auf die Klassen, die nach dem Edict vom 4. Decbr. 1750 mit Schutzgeld nicht belegt werden durften, wobei es gleichgültig ist, ob die ledigen Weberburschen Söhne von angesessenen und unterthänigen Webern sind, die im Hause ihrer Eltern wohnen, oder fremde Gesellen und Lehrlinge. So versuchte man es mit neu erdachten Gewerbegeldern. Welche Gesetze dem Verfasser der Supplik vorgeschwebt haben, bleibt dunkel, die Korn'sche Sammlung enthält unter den oben citirten Daten nichts, was auch nur entfernt auf die vorliegende Sache Bezug nimmt.

Breslau.

Litteratur.

Georg Küntzel, Ueber die Verwaltung des Mass- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters. Leipzig 1894. Duncker und Humblot. VIII und 102 Seiten. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausg. von G. Schmoller, Band 13, Heft 2.)

In den neueren Arbeiten über die Entstehung des deutschen Städtewesens ist leider[1] nicht von allen, aber doch von einigen Forschern erkannt worden, dass dieses Problem nicht ohne Berücksichtigung der Frage nach dem Recht der Ordnung von Maass und Gewicht im Mittelalter gelöst werden könne. Ich will hier nicht erörtern, wer dies zuerst erkannt hat. Es genügt zu bemerken, dass die neuere Litteratur ihren Ausgangspunkt von Stobbe[2] nimmt. Er sagt: der Bauermeister richtet u. a. „über falsches Maass und Gewicht und über unrechten Kauf", wenn der Thatbestand augenblicklich klar ist; „dieselbe Gerichtsbarkeit wird dem Stadtrathe zugeschrieben." Das ist der Kern (von Modifikationen im einzelnen abgesehen) der sog. „Landgemeindetheorie"; wie man später sich ausgedrückt hat:[2a] „Die Gewalt des Raths ist ursprünglich die landrechtliche Burmesterscap in ihrer An-

---

[1] Auch Küntzel in der hier anzuzeigenden Schrift S. 5 weist auf diese Lücke mit Recht hin. Es dürfen daher auch diejenigen nicht glauben über irgend eine Ansicht triumphiren zu können, welche die Bedeutung jener Frage gar nicht erkannt haben. Zu bedauern ist, dass K. keinen Ueberblick über die ältere Literatur giebt, sondern erst mit meinen Arbeiten beginnt. Der Ueberblick, den ich hier gebe, wird die Verdienstantheile der verschiedenen Forscher erkennen lassen. Um eins von vornherein hervorzuheben, so habe ich im Folgenden oft Anlass, meinen Gegensatz zu den Ausführungen Schmollers zu betonen; aber ich erkenne es jedenfalls als ein Verdienst von ihm an, dass er überhaupt der Frage nach der Ordnung von Maass und Gewicht besondere Wichtigkeit beigelegt hat.

[2] In der Ztschr. f. deutsches Recht 15, S. 115 ff. im J. 1855.

[2a] Planck, Gerichtsverfahren im Mittelalter I, S. 26.

wendung auf das städtische Gemeinwesen". Also der Stadtrath hat das Recht der Ordnung von Maass und Gewicht von der Bauerschaft, der Landgemeinde geerbt. Mit Stobbe im wesentlichen übereinstimmend äusserten sich Frensdorff (1861), G. L. v. Maurer (1869—71), Planck (1879),[3] ähnlich, wiewohl in einer eigenthümlichen Unbestimmtheit, Lamprecht (1886)[4]. Inzwischen waren andere Meinungen ausgesprochen worden. Heusler (1872) hatte die Ordnung von Maass und Gewicht — entsprechend der falschen Hauptthese seines Buches — für etwas nebensächliches erklärt; nach einigen, allerdings dunkeln Sätzen scheint es, dass er sie als Kompetenz der öffentlichen Gewalt ansah[5]. Schmoller ferner stellte 1875 den Satz auf: „Das geistliche Gericht de falsis mensuris et de omni eo quod vulgariter meynkauf dicitur, woraus der grösste Theil des späteren Gewerbe- und Zunftrechts hervorging, hatte sich als ein unentbehrliches Organ der Wirthschaftspolizei für diesen Lokalverkehr gezeigt." Ebenso sagte er 1879: „Die Bussordnungen und das geistliche Gericht verfolgten mit noch grösserem Nachdruck (nämlich als die Grafen) den Zweck, Handel und Marktwesen zu ordnen". Daneben wies er im Jahre 1879, im Widerspruch zu der Nitzsch'schen Hofrechtstheorie, zu der er sich sonst bekannte, und mit nicht viel grösserer Klarheit als Heusler, auch der öffentlichen Gewalt auf diesem Gebiete eine Bedeutung zu, namentlich für die Karolingerzeit[6]. Endlich ist hier eine Gruppe von Autoren zu

---

[3] Vgl. die Litteraturangaben in meiner Entstehung der Stadtgemeinde S. 114 ff. Sohm hat im J. 1871 zwar nicht auf die Ordnung von Maass und Gewicht besonderes Gewicht gelegt, aber doch die prinzipielle Identität von Stadtgemeinde- und Dorfgericht behauptet (vgl. a. a. O. S. 115 und meine Schrift: Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 67 ff.). Insofern gehört auch er hierher.

[4] Vgl. meine Stadtgemeinde S. 4 f. und S. 117 f.; Gött. Gel. Anz. 1890, S. 322 Anm. 2 und 1891, S. 760 Anm. 5; Ursprung der Stadtverfassung S. 59 ff. und S. 135 ff. Das Verdienst von Lamprecht besteht in der Mittheilung neuer Urkundenstellen. Später hat er sich der Gildetheorie zugewandt, daneben aber auch verschiedene andere Ansichten vertreten.

[5] Vgl. meine Stadtgemeinde S. 61 f.

[6] Vgl. a. a. O. S. 63 ff. und meine Verwaltung des Maass- und Gewichtswesens im Mittelalter S. 13 ff. Ueber eine hiervon noch verschiedene Aeusserung Schmollers aus dem J. 1884 („lokales Marktrecht") vgl. Stadtgemeinde S. 64 f.

nennen, welche z. T. schon früher, namentlich aber seit den Jahren 1879 und 1880, in welchen Aufsätze von Nitzsch über „niederdeutsche Genossenschaften" und „niederdeutsche Kaufgilden" erschienen, die Ordnung von Maass und Gewicht der „Gilde", insbesondere der „Kaufgilde" zuschrieben[7].

Als ich nun in den Jahren 1886—88 eine Untersuchung der Anfänge des deutschen Städtewesens unternahm, zeigte sich mir sogleich die Unhaltbarkeit der Schmoller'schen Ansicht, dass „der grösste Theil des späteren Gewerbe- und Zunftrechts" aus dem geistlichen Gericht, aus den Bussordnungen stamme, ebenso die der Gildetheorie. Dagegen schwankte ich zwischen der Ansicht, dass die Ordnung von Maass und Gewicht Gemeindekompetenz sei, und der anderen, dass sie der öffentlichen Gewalt zustehe. Anfangs neigte ich zu dieser[8]; bald jedoch trat ich jener bei, bestimmt zunächst durch die Autoritäten der oben genannten Forscher, dann die Kenntniss von Weisthümern und anderen Urkunden, welche von einer Gemeindekompetenz sprechen, und namentlich auch durch den Mangel von Nachrichten über eine entsprechende Thätigkeit der öffentlichen Gewalt. So habe ich denn in meiner „Entstehung der deutschen Stadtgemeinde" im wesentlichen[8a] die Stobbe'sche Ansicht vertreten und, wie ich glaube, zuerst einen systematischen Beweis für sie zu führen versucht.[8b]

---

[7] Vgl. meine Stadtgemeinde S. 29 ff., 68 f., 124 f.; Gött. Gel. Anz. 1892, S. 406 ff. Der Theil dieser Theorie, der für uns hier Interesse hat, liegt in der Behauptung, dass der Stadtrath „die Erbschaft der alten Gilde antritt" (wo möglich, wie behauptet wird, „voll und ganz!") Vgl. meine Schrift: Der Höniger-Jastrow'sche Freundeskreis (Düsseldorf 1892), S 16.

[8] Nicht am wenigsten dazu bestimmt durch Schmoller. Vgl. meine Stadtgemeinde S. 63 Anm. 189.

[8a] Ich habe nicht in Abrede gestellt, dass Nachrichten über ein Eingreifen der öffentlichen Gewalt in wirthschaftliche Verhältnisse vorliegen, vielmehr selbst auf einige hingewiesen, aber geglaubt, nur von einem sporadischen Eingreifen sprechen zu dürfen (Stadtgemeinde S. 63).

[8b] Meiner Ansicht schlossen sich W. Schröder (älteste Verfassung der Stadt Minden) und Philippi (s. jetzt dessen Schrift: zur Verfassungsgesch. der westfäl. Bischofsstädte; vgl. hist. Zeitschr. 74, S. 170), der zugleich an ältere Forschungen Stüves anknüpfte, an. Ebenso Liesegang (westd. Ztschr., Ergänzungsheft 6, S. 44, 50, 69 Anm. 1): Die betr. Kompetenzen seien „aus dem Willkürrecht der Bauerschaften abzuleiten". L. nannte mich nicht, obwohl er in seiner Erstlingsschrift (vom J. 1885) noch nichts von der Land-

Als erster Gegner[9] trat mir Sohm gegenüber, der mit Entschiedenheit und uneingeschränkt die Ordnung von Maass und Gewicht als Befugniss der öffentlichen Gewalt erklärte und mit dem Marktrecht in Zusammenhang brachte. Meine Auffassung suchte er namentlich durch die Kritik einer Stelle des Sachsenspiegels, die man seit Stobbe stets als Beleg für die Kompetenz der Landgemeinde angeführt hatte, zu entkräften. Von der Gildetheorie wollte er nichts wissen; darin stimmte er mir bei.

In einer Gegenschrift („Ursprung der deutschen Stadtverfassung"), die sich zugleich mit den Ausführungen anderer Autoren auseinandersetzte, verzichtete ich auf das Beweismittel, das der Sachsenspiegel an die Hand giebt, da, wie ich darlegte, auch andere Beweise für meine Ansicht zur Verfügung ständen. Als solche nannte ich: 1. Abgesehen von karolingischen Kapitularien wird die Ordnung von Maass und Gewicht weiterhin nirgends in einem allgemeinen Rechtssatz als Aufgabe der öffentlichen Gewalt hingestellt. 2. Maass und Gewicht sind local beispiellos verschieden. 3. Bestimmte (wenn auch späte) Nachrichten bezeichnen die Ordnung von Maass und Gewicht als Gemeindekompetenz.

Nun trat Schmoller auf, in einem (ich will mich milde ausdrücken)

---

gemeindekompetenz gewusst hatte. Er kam jetzt freilich auf den Gedanken, die Landgemeinde- mit der Gildetheorie zu vereinigen! Vgl. a. a. O. S. 44: „Der Bürgermeister, der alte Gildebeamte [sic!], befindet sich im Besitz der von der Bauerschaft überkommenen Rechte, die er natürlich nicht sich selbst angeeignet haben kann, die ihm vielmehr nur von der alten Kaufgilde, dieser aber von der Bauerschaft übertragen sein können." Als dann die Marktrechtstheorie aufkam, bekannte er sich sofort zu dieser (s. meine Schrift: Ursprung der Stadtverfassung S. XIII), was ihn freilich nicht abhielt, nachdem sich verschiedene Stimmen gegen diese Theorie erklärt hatten, sie leichthin fallen zu lassen (Deutsche Literaturzeitung 1893, Sp. 1009 ff.), wie er ebenso meine früher von ihm so schnell acceptirte Theorie ohne Weiteres als „ungeheuerlich" bezeichnete, als dagegen Aeusserungen laut geworden waren (a. a. O. Sp. 1011).

[9] Auf Köhne, der sich noch vor Sohm gegen die Landgemeindetheorie erklärte, passt im wesentlichen die vorhin (Anm. 1) erwähnte Bemerkung Küntzel's. Vgl. auch meine Schrift: Die Verwaltung des Maass- und Gewichtswesens S. 22 Anm. 1. Köhnes positives Bekenntniss ist die Gildetheorie. S. Gött. Gel. Anz. 1891, S. 765 ff. — Schulte's Untersuchungen kamen, soweit sie sich auf die Frage nach der Ordnung von Maass und Gewicht bezogen, meiner These zu gute. S. Ursprung der Stadtverfassung S. 59 Anm. 4.

wohl mehr persönlich als sachlich gehaltenen Aufsatze: „die Verwaltung des Maass- und Gewichtswesens im Mittelalter“ (in seinem Jahrbuch 1893, S. 289 ff.). Indem er sich mit Leidenschaft gegen meine Kritik seiner Ansicht von den Bussordnungen und dem geistlichen Gericht wendet, wiederholt er seine früheren Ansichten und fügt dazu noch etwas von der Gilde- und etwas von der Landgemeindetheorie, betont ferner, wohl durch Sohms Schrift veranlasst, mehr als früher das Recht der öffentlichen Gewalt zur Ordnung von Maass und Gewicht[10].

[10] Küntzel S. 91 Anm. 1 tadelt meine Behauptung, dass Schmoller mehrere Ansichten neben einander zur Verfügung stelle. Er meint, Schmoller mache „mit völliger Deutlichkeit“ räumliche und zeitliche Unterschiede. Ueber die „Deutlichkeit“ will ich nicht rechten; das ist Geschmackssache. Jedenfalls ist es Willkür oder — sagen wir — Speculation, nicht eine aus den Quellen gewonnene Anschauung, wenn S. hier bald die öffentliche Gewalt, bald die Gilde, dort bald das Sendgericht, bald die Bauerschaft Maass und Gewicht ordnen lässt. Die Sache liegt eben so, dass S. bei dem von ihm beobachteten eklektischen Verfahren jeder der verschiedenen Ansichten etwas zugesteht und dies nun in der Weise bewerkstelligt, dass er die Thätigkeiten der verschiedenen Gewalten zeitlich und räumlich in willkürlicher resp. speculativer Weise vertheilt. Eine Kritik der Ansichten S.'s im Einzelnen ist darum auch überflüssig. Oder was soll man dazu sagen, wenn er z. B. die „Kaufgilden“ da eintreten lässt, wo es keine Bischöfe gab? Gab es denn nicht überall Bischöfe? Waren nicht alle Orte dem bischöflichen Sendgericht unterworfen?! Ebenso lässt S. da das geistliche Gericht von seiner Höhe sinken, wo es durch sein speculatives System gefordert wird. — Ich bespreche sogleich an dieser Stelle das, was sonst K. zur Entschuldigung der Schmoller'schen Bussordnungstheorie vorbringt. Wir müssen dabei zunächst hervorheben, dass K. keineswegs die Ansichten Schmollers theilt, dass er dessen vorhin erwähnte starke Behauptungen verschweigt, dass er überhaupt dessen Theorie, um sie zu entschuldigen, als so harmlos wie möglich hinzustellen sucht. Natürlich hat er es leicht, S. gegen mich zu vertheidigen, wenn er verschweigt, was S. gesagt hat. Aber auch der jetzt vorliegende Vertuschungsversuch zeigt doch noch manche Blössen. S. 87 Anm. 1 beruft K. sich zur Vertheidigung Schmollers auf E. Mayer (Zoll, Markt u. s. w. S. 395). Aber dieser will Schmoller gerade widerlegen! Er erklärt, dass bei der Thätigkeit der Bischöfe nur an „ein seelsorgerisches Einschreiten“ (also nicht an eine ordentliche Kompetenz) zu denken sei. In diesem Sinne will er offenbar auch den Kölner Schied verstanden wissen. Dass Inama-Sternegg sich gegen Schmoller erklärt hat, verschweigt K. wieder (während er sich sonst auf ihn beruft). Vgl. meine Gegenschrift gegen Schmoller S. 15. S. 88 lässt K. „die Wirksamkeit“ der Sendgerichte „seit dem 13. Jahrhundert allmählich“ in den Hintergrund treten. Nach Schmoller (wie K.

Wirkliche Beweise enthält seine Abhandlung kaum. Mir war es daher auch nicht schwer, in einer Erwiderung („die Verwaltung des Maass-

---

S. 90 selbst erwähnt) geschieht dies aber schon um 1100! Auf die letztere Thatsache baut er verschiedene Theorien! Was ist nun richtig? Thatsächlich haben die Sendgerichte freilich auch noch über das Mittelalter hinaus bestanden! Nach S. 88 soll Schmoller nur behauptet haben, dass die Kirche „neben“ dem Staat für Maass und Gewicht gesorgt habe. Das ist einfach nicht richtig. Schmoller hat ausdrücklich erklärt (s. vorhin), dass sie „mit grösserem Nachdruck“ thätig gewesen ist. K. bestreitet ferner, dass S. von der Einführung neuer Maasssysteme durch das Sendgericht gesprochen habe. Nun, er hat es freilich nicht klar gesagt (wie er denn überhaupt sich wenig klar ausgedrückt hat). Aber die eben angeführte Aeusserung, ferner die andere, dass „der grösste Theil des späteren Gewerbe- und Zunftrechts“ aus dem geistlichen Gericht de falsis mensuris stamme, berechtigten zu der Auslegung, die ich ihnen gegeben. Mit diesen Worten stellt S. das geistliche Gericht als das Haupt-, als das ordentliche Organ für die Ordnung von Maass und Gewicht hin. S. 90 sucht K. den sehr auffälligen Umstand zu erklären, dass in sämmtlichen bürgerlichen Quellen nur ein einziges Mal (Köln 1258) von der Kompetenz des geistlichen Gerichts die Rede ist. Zu diesem Zweck behauptet er, dass die bürgerlichen Quellen „mit ganz verschwindenden Ausnahmen [man beachte, wie K. die zahlreichen Urkunden aus der Zeit vor 1200 hinwegescamotirt!] erst dem 13. Jh. angehören“, und dass die geistlichen Gerichte schon vorher die betr. Kompetenzen verloren hätten. Vorher (S. 88) aber hatte er hervorgehoben, dass sie erst „seit dem 13. Jh. allmählich“ zurücktreten, und noch ausdrücklich Beispiele für ihre Thätigkeit aus dem 13. Jh. angeführt! Was sagt man dazu? Jedenfalls ist jener Umstand höchst auffällig. Bevor nicht weitere Nachrichten aus den bürgerlichen Quellen beigebracht werden, kann von einer irgend erheblichen Bedeutung des Sendgerichtes für die Entstehung der Stadtverfassung nicht die Rede sein. Meine Bemerkung über „anticlericale Bauerschaften“ hat K. (S. 90 Anm. 1) missverstanden. Weiter auf den K.'schen Vertuschungsversuch einzugehen halte ich für überflüssig. Die Sache liegt überaus einfach. Ich frage: Bin ich nicht berechtigt, energisch zu widersprechen, wenn Schmoller in jener Art „den grössten Theil des späteren Gewerbe- und Zunftrechts“ ableitet? Solche Vertuschungsversuche wie der K.'sche verwirren die Discussion in höchstem Maasse. Ich bedaure, dass ich hier nochmals die Unrichtigkeit der S.'schen Auslassungen habe darlegen müssen. Die Schuld daran trägt allein K. Hätte er einfach zugegeben, dass S. sich geirrt, so würde ich hier nicht wieder über S. gesprochen haben. Vgl. jetzt gegen S. auch Uhlirz in der sogleich zu erwähnenden Abhandlung S. 495 und Keutgen (s. Anm. 11) S. 209.

und Gewichtswesens im Mittelalter," Münster i. W. 1893) seine Anklagen und seine Behauptungen zurückzuweisen.[11]

In ein neues Stadium ist die Frage getreten durch die Untersuchungen von Ernst Mayer,[12] der sich ähnlich wie Sohm äussert, namentlich aber durch die von Uhlirz[13] und die hier anzuzeigende Schrift von Küntzel. Diese beiden, Küntzel noch mehr als Uhlirz, unternehmen zum ersten Male eine auf eingehende Beweisführung gegründete Widerlegung der Landgemeindetheorie. Dabei verwerfen beide die Gildetheorie ebenso wie die Bussordnungstheorie.[14] Sie unterscheiden sich andererseits insofern, als Uhlirz die Ordnung von Maass und Gewicht der öffentlichen Gewalt schlechthin zuschreibt, während K., wie Sohm, diese Ansicht mit der Marktrechtstheorie verbindet.

Ich habe schon an anderer Stelle[15] kurz erwähnt, dass mich die Ausführungen von E. Mayer, Uhlirz und K. insofern überzeugt haben, als ich jetzt auch der Meinung bin, dass die öffentliche Gewalt im allgemeinen das Recht der Ordnung von Maass und Gewicht im Mittelalter gehabt habe. Dagegen verwerfe ich (in Uebereinstimmung mit Uhlirz) nach wie vor die Marktrechtstheorie und behaupte, dass die Landgemeindetheorie durch die Untersuchungen von Uhlirz und Küntzel wohl modificiert, aber nicht beseitigt wird.[16]

---

[11] Dass Schmollers Aufsatz nicht befriedigte, gesteht K. implicite selbst zu, indem er die Discussion ganz neu und in ganz anderer Art als S. wieder aufnimmt. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (Leipzig 1895), S. 208 bemerkt, dass S.'s Argumente „das, worauf es ankommt, keineswegs treffen, während manche seiner Ausführungen v. Belows Auffassung geradezu bestätigen". S. 209 Anm. 2 bezeichnet er es als einen „Hauptfehler in S.'s Ausführungen", dass er nicht unterscheidet, in welcher Eigenschaft die Bischöfe für Maass und Gewicht sorgen. Vgl. gegen S. auch S. 211 Anm 1.

[12] In der Abhandlung: „Zoll, Kaufmannschaft und Markt" in den „Abhandlungen zum 70. Geburtstag K. v. Maurer's" (Göttingen 1893), S. 375 ff. Vgl. meine Besprechung im Märzheft der Gött. Gel. Anz. (1895). S. 211 ff.

[13] Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 1894. S. 488 ff. (vgl. auch ebenda S. 676 ff).

[14] Auch Küntzel verwirft, wie soeben Anm. 10 dargelegt, Schmoller's Ansicht von den Bussbüchern, sucht sie nur zu vertuschen.

[15] Litterarisches Zentralblatt 1894, Sp. 1797 ff.

[16] K. rühmt im Vorwort von sich, dass er „jede persönliche Polemik" ferngehalten habe. In der That verfährt er im Grossen und Ganzen sachlich.

K. weist zunächst für die vorkarolingische und die karolingische Zeit die Maass- und Gewichtsregelung als öffentliches Recht nach. Darüber zu streiten ist überflüssig; denn es kommt ja für uns in erster Linie darauf an, ob es sich auch in nachkarolingischer Zeit so verhält. Um dies festzustellen, untersucht K. zunächst die erwähnte Stelle des Sachsenspiegels (II, 13,3). Es ehrt ihn, dass er sich keineswegs die Erklärung Sohms, die für seine Auffassung am bequemsten gewesen wäre, aneignet, sondern auf Grund einer selbstständigen Prüfung zu dem Ergebniss kommt,[16a] dass der Bauermeister des Sachsenspiegels in der That ein gewisses Gericht über Maass- und Gewichtsfälschungen besitzt. Wie soll man sich mit dieser Thatsache abhelfen, wenn man trotzdem die Kompetenz der öffentlichen Gewalt für Maass und Gewicht behaupten will? K. weist einmal darauf hin, dass auch der Sachsenspiegel den Bauermeister nicht ausschliesslich für kompetent erklärt.[17] Sodann sucht er die nur lokale Geltung der Bestimmung des Sachsenspiegels

---

Wenn man jedoch einen feineren Maassstab anlegt, so wird man finden, dass seine Arbeit, wie schon angedeutet, zugleich eine persönliche Apologie Schmollers ist. Nie giebt er einen Irrthum Schmollers offen zu, während er triumphirt, wenn er mir einen kleinen Irrthum glaubt nachweisen zu können. Ueberhaupt ist das ganze Buch auf mich zugeschnitten. K. wendet sich nur gegen meine Ansichten (resp. die meiner Anhänger). Warum bekämpft er z. B. nicht diejenigen, welche die Ordnung von Maass und Gewicht der „Gilde“ zuschreiben, — Schmoller, Lamprecht (vgl. meine Schrift: der Ursprung der Stadtverfassung S. 137 ff.), Köhne, Liesegang, u. s. w. — ebenso? Oder sieht er Hegels und meine Widerlegung der Gildetheorie als vollkommen genügend, die Behauptungen jener Autoren als nicht der Beachtung werth an? Im übrigen ist die Discussion mit ihm angenehm, da er klar schreibt und, wie bemerkt, im Grossen und Ganzen auch sachlich ist.

[16a] Unabhängig von Küntzel ist Keutgen a. a. O. S. 208 Anm. 1 zu einer ähnlichen Auffassung gelangt.

[17] Ich selbst habe schon in meiner Stadtgemeinde S. 78 im Anschluss an Planck gezeigt, dass das Gemeindegericht nur die Bedeutung eines Schiedsgerichts gehabt hat. K. S. 17 sagt mir also hiermit nichts neues. — Was K. S. 18 Anm. 2 aus Nitzsch anführt, hat dieser, soweit es richtig ist, von Planck übernommen. Was N. selbstständig hinzugethan („Sachkunde des dabei interessirten Kaufmanns“), ist verkehrt und gehört auch gar nicht zur Sache. Offenbar denkt N. an die „Gilde“ (von der ja K. ebensowenig wie ich etwas wissen will).

nachzuweisen.[18] Für wichtiger halte ich es hervorzuheben,[19] dass der Sachsenspiegel überhaupt gar nicht von Verwaltung, sondern nur von Gerichtsbarkeit spricht; wer die Verwaltung hat, darüber sagt er nichts. Es gilt also festzustellen, was die sonstigen Quellen über das Recht der Verwaltung von Maass und Gewicht mittheilen. Was K. hierüber beibringt, das bildet den werthvollsten Theil seiner Arbeit. Er hat auf Grund der Untersuchung einer Anzahl von Stadtrechten, allgemeiner Urkunden der nachkarolingischen Jahrhunderte und von Weisthümern der späteren Zeit nachgewiesen, dass im Grossen und Ganzen das ganze Mittelalter hindurch das Recht der Verwaltung von Maass und Gewicht der öffentlichen Gewalt zugesprochen worden ist.[20] Freilich glaubt er,

---

[18] Hiermit macht es sich K. etwas leicht. Er berücksichtigt auch nicht die Bemerkungen in meiner Stadtgemeinde S. 5.

[19] K. S. 18 deutet dies nur an.

[20] Nicht in allen Punkten bin ich hier mit K. einverstanden. Ich will jedoch nur einiges hervorheben. S. 24 findet K. nicht Worte genug für sein Bedauern, dass ich die für die Marktrechtstheorie so unschätzbaren Untersuchungen von Bär nicht widerlegt habe. Der Grund, weshalb ich es für überflüssig gehalten, ist sehr einfach: Bär führt nicht eine einzige Urkunde an, welche von dem Recht der Ordnung von Maass und Gewicht spricht! Ich habe übrigens Bärs Arbeit nicht blos „Ursprung“ S. 1 citiert, wie K. angiebt, sondern namentlich S. 111, wo ich ihr wichtigstes Resultat mittheile. S. 35 ist K. stolz darauf, bei mir einen „ähnlichen Trugschluss,“ wie ich ihn Nitzsch nachgewiesen, entdecken zu können. Er würde ihn indessen nicht entdeckt haben, wenn er meine Stadtgemeinde S. 5 gelesen hätte, wo ich über das, was er hier vermisst, deutlich gesprochen habe („Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln“). S. 36 Anm. hält er mir den von Gothein (für Offenburg) erbrachten „schlagenden Nachweis“ entgegnen, dass zu einer Marktgenossenschaft“, mehrere Gemeinden gehören. Er würde indessen auch diesen Hinweis unterlassen haben, wenn er „Ursprung“ S. 23 ff. und meinen Art. Markgenossenschaft im Handwörterbuch der Staatswissenschaften gelesen hätte: ich habe die von Gothein erwähnte Thatsache längst anerkannt und gewürdigt. S. 43 behauptet K., Planck untersuche nicht, woher der Rath seine Befugnisse habe. Gewiss thut er das! Er sagt ja, wie vorhin erwähnt ausdrücklich: „die Gewalt des Raths ist ursprünglich die landrechtliche Burmesterscap!“ — S. 44 Anm. 2 bemerkt K. mit Recht, dass Bode für seine Ansicht von der goslarer „Gilde“ keinen Beweis erbracht habe. Er stellt sich damit in wohlthuenden Gegensatz zu Liesegang, welcher (Deutsche Litteraturzeitung 1894, Sp. 1612 f.) Bode's Behauptungen ohne Kritik übernimmt.

wie schon erwähnt, einen Zusammenhang dieses Rechtes mit dem Marktrecht annehmen zu müssen. Daran ist nicht zu denken. Wir brauchen auf die einzelnen Fälle nicht einzugehen: wenn man die von K. angeführten Beispiele aufmerksam liest, wird man wohl einen Zusammenhang mit dem öffentlichen Recht (im allgemeinen), nicht aber speziell mit dem Marktrecht entdecken. Ein solches könnte auch gar nicht vorliegen, da ja Maass und Gewicht keineswegs blos auf Märkten zu ordnen waren. Sodann unterliegt der von K. aufgestellte Satz noch Einschränkungen anderer Art. Die Urkunden, welche „die Ordnung von Maass und Gewicht in einem allgemeinen Rechtssatz als Aufgabe der öffentlichen Gewalt" hinstellen (vergl. „Ursprung" S. 59), sind doch auffallend gering an Zahl. Von wirklichen Belehnungen mit der Maass- und Gewichtsregelung ferner hat K. kein Beispiel angeführt; was er vorbringt, beruht z. T. auf unsicheren Schlüssen und stammt, wenn es überhaupt in Betracht kommen kann, zum anderen Theil aus zu später Zeit. Das sind Momente, die nicht unterschätzt werden dürfen.[21] Weiter gesteht K. selbst zu, dass — nicht blos nach dem Sachsenspiegel, sondern auch nach manchen anderen Quellen, insbesondere Weisthümern — noch immerhin der Fall dann und wann vorkommt, dass eine Gemeinde die Kompetenz für Maass und Gewicht besitzt. Die

---

[21] Was Keutgen a. a. O. S. 212 (vgl. namentlich Anm. 3) gegen Schmoller geltend macht, bleibt also im wesentlichen bestehen. — Es fällt mir auf, dass Küntzel, während er einerseits die Regalität des Maass- und Gewichtsrechtes so sehr betont, andererseits den Grundherrschaften hier einen grossen Einfluss einräumen will (S. 62 ff.). Ich bemerke hierzu folgendes. 1. Der Fall, dass in einer Stadt zweierlei — städtisches und grundherrliches — Maass gilt, ist doch recht selten. Wo er vorliegt, erklärt er sich leicht, wie es an einem Beispiel bestimmt nachzuweisen ist („Ursprung d. Stadtvf." S. 133), daraus, dass die Stadt neues Maass angenommen, die Grundherrschaft das alte behalten hat. 2. Wenn ein Grundherr von seinen auch an anderen Orten sitzenden Hörigen die schuldigen Lieferungen in „seinem" Maass fordert, so wird dies regelmässig das an dem Orte geltende Maass sein, an welchem der betr. Haupthof liegt. Der betr. Haupthof kann anderswo liegen als die Grundherrschaft (Kloster, Stift) selbst. 3. Wenn einmal ein besonderes grundherrliches Maass vorkommt, so gilt dies, wie K. S. 63 selbst hervorhebt, nur für den Verkehr innerhalb der Grenzen der Grundherrschaft. Eine Darstellung der Entstehung der Stadtverfassung darf also im wesentlichen die rein grundherrlichen Maasse unberücksichtigt lassen. 4. Die meisten Grundherrschaften (namentlich die ritterlichen) sind so klein, dass sie nicht

Nachrichten stammen — vom Sachsenspiegel abgesehen — aus dem späteren Mittelalter, resp. aus der beginnenden Neuzeit. Ich habe nun früher in der Erwägung, dass die Territorialverwaltung am und seit dem Ende des Mittelalters ihre Kräfte zusammennimmt, verhältnismässig centralistisch auftritt, in die wirthschaftlichen Verhältnisse tief eingreift, die Behauptung aufgestellt, dass die Gemeinde in dieser Zeit unmöglich ihre Rechte so sehr auf Kosten der Landesregierung hätte erweitern können, dass sie schon früher jene Befugniss erlangt haben müsste;[22] dass demgemäss eine Zurückdatierung jener Nachrichten

---

auf den Gedanken kommen konnten, ein eigenes Maasssystem anzuwenden. — Ich gebe zu, dass es Ausnahmen von den eben aufgestellten Sätzen geben kann (vgl. Küntzel S. 63 f.). Im übrigen vgl. zu der Frage der grundherrlichen Maasse Uhlirz a. a. O. S. 498 (oben) und Keutgen a. a. O. S. 211 Anm. 1, welche sich im Allgemeinen in meinem Sinne äussern.

[22] Ich erhalte für meine Ansicht soeben eine Stütze in einem in der Ztschr. f. Rechtsgesch. 28 (germ. Abt.) S. 1 ff. gedruckten Aufsatze aus dem Nachlass von — Nitzsch! Vgl. S. 12: „diese Satzungen (nämlich in einem Weisthum von 1513) entsprechen den einfachen Verhältnissen des früheren Verkehrs, so spät sie auch niedergeschrieben sind.“ S. 24 lässt N. die „Marktgerichtsbarkeit des Bauerrichters“ im 10. bis 12. Jahrhundert existiren. S. 41: „das iudicium de victualibus, das burmal mit seiner Maass- und Gewichtskontrolle, gehörte unweigerlich zunächst dem Bauermeister“ (12. Jh.). S. 42: „Jeder sächsischen Bauerschaft stand, **wie wahrscheinlich jeder deutschen bäuerlichen Gemeinde**, das Recht zu, durch ihre Gemeindebehörde — in Sachsen den Bauermeister oder Bauerrichter — die Kontrolle über Maass und Gewicht . . . ausüben zu lassen.“ Hier spricht N., wie man sieht, die Landgemeindetheorie so klar und deutlich aus, wie nur irgend einer ihrer bekannten Vertreter. Es ist nicht sein persönliches Verdienst, dass er darauf gekommen ist; er ist nur Nachfolger seines Schwagers Planck, dessen 1879 erschienenes Buch ihm offenbar jene Gedanken eingegeben hat (sobald er sich von ihm entfernt, begegnet man wieder den bekannten N.'schen Willkürlichkeiten.) Aber ich möchte doch jene Uebereinstimmung des N.'schen Aufsatzes mit meinen Arbeiten Schmoller und seinen Anhängern entgegen halten, die mir immer N. als Kenner der Wirthschaftsgeschichte gegenüber stellen und mir wirthschaftsgeschichtliche Auffassung absprechen, weil ich die Landgemeindetheorie vertrete. Man wird, nachdem bekannt geworden ist, dass N. so energisch dieser Theorie zugestimmt hat, das gegen mich gesagte zurücknehmen oder — N. fortan ebenso wie mir wirthschaftsgeschichtliche Auffassung absprechen müssen. Jedenfalls aber wird K. seine Behauptung (S. 9), meine Benutzung der Weisthümer sei nicht methodisch, nicht aufrecht erhalten können; um so

erlaubt ist. K. meint mich jetzt völlig widerlegen zu können, indem er fragt, in welche Zeit ich denn die Entstehung der von den Weisthümern berichteten Verhältnisse verlegen wolle, ob in die Karolingerzeit oder in die des Sachsenspiegels? Es ist wunderbar, dass er die Zwischenzeit auslässt![23] Eben etwa die Zeit vom 10. bis 13. Jahrh. wird es sein, wo manche Gemeinden das Recht der Ordnung von Maass und Gewicht an sich gerissen haben; wobei es auch nicht als ganz unmöglich bezeichnet werden kann, dass es gelegentlich einmal noch früher oder noch später geschehen ist. K. hat freilich einen besonderen Paragraphen mit der Ueberschrift: „das Autonomierecht passt nicht in das frühere Mittelalter“ (S. 78 ff.) seinem Buche einverleibt, in welchem er darzuthun sucht, dass im früheren Mittelalter von Verkehr auf dem platten Lande nicht die Rede war und daher auch keine Landgemeinde auf den Gedanken kommen konnte, die Ordnung von Maass und Gewicht für sich zu beanspruchen. Ich erwidere darauf folgendes (was ich übrigens z. T. schon gegen Schmoller bemerkt habe): 1. Schmoller und K. betonen das lebhafte Interesse der Karolinger und des geistlichen Gerichtes für die Ordnung von Maass und Gewicht. Es ist aber undenkbar (würde zum mindesten erst nachzuweisen sein), dass die Berichte über ihre Thätigkeit (wie K. behauptet) sich nur auf die einzelnen Markttage beziehen. Es ist z. B. unerweislich, dass überall, wo geistliches Gericht gehalten, auch ein Markt stattfand und auf jedem Markt auch geistliches Gericht gehalten wurde. „In den einzelnen Parochien wurden glaubhafte und unbescholtene Männer . . . eidlich verpflichtet, auf das sittliche Leben Acht zu haben und wahrgenommene Laster und Sünden anzuzeigen, wenn der Visitator erschien“ (um Gericht zu halten) — heisst es in dem von Schmoller benutzten Kirchenrecht von Richter-Dove-Kahl (S. 598 f.). Man sieht, das geistliche

---

weniger, als seine Beweisführung eine wesentliche Lücke zeigen würde, falls er auf den Nachweis, dass in vielen späten Weisthümern die Ordnung von Maass und Gewicht der öffentlichen Gewalt zustehe, verzichten wollte. Im übrigen habe ich ausdrücklich (vgl. meine Gegenschrift gegen Schmoller S. 29) bei der Verwerthung der Weisthümer erklärt, dass bei dem Bekanntwerden älterer Quellen (auf solche hingewiesen zu haben ist das besondere Verdienst von K.) meine Ausführungen modifizirt werden könnten.

[23] K. übersieht meine Bemerkungen in meiner Stadtgemeinde S. 5 (wo ich ausdrücklich auf die Zwischenzeit verwiesen habe).

Gericht ist in erster Linie für die Einwohner der Gemeinde bestimmt; es konnte den durchreisenden Kaufmann, der die Märkte besuchte, kaum erreichen. 2. Die besprochene Stelle des Sachsenspiegels beweist unzweifelhaft, dass in sächsischen Landgemeinden im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts Maass- und Gewichtsfälschungen vorkamen. Es ist für diese Frage ganz gleichgiltig, welchen Umfang die darin erwähnte Kompetenz des Bauermeisters hat. Das westliche und südliche Deutschland aber hat eine weit ältere wirthschaftliche Kultur als die Heimath des Sachsenspiegels. Mithin dürfen wir allein schon um dieser Stelle willen für das platte Land im Westen und Süden ein älteres Verkehrsleben annehmen. 3. Die Nachrichten über die Verschiedenheit in Maass und Gewicht reichen bis in das frühe Mittelalter zurück. Es ist undenkbar, dass diese Verschiedenheiten sich nur auf den Märkten ausgebildet haben sollten. Die Verschiedenheiten erklären sich am leichtesten durch die Annahme, dass man Maass und Gewicht im täglichen Leben anzuwenden hatte. Die Märkte wirken eher unificirend.[24] 4. Es muss im Lande bereits ein gewisser Verkehr vorhanden sein, damit ein Städtewesen entstehen kann. 5. Die verschiedenen Leistungen an kirchliche Institute, an Grundherrschaften gaben allein schon Anlass genug zu Maass- und Gewichtsstreitigkeiten auf dem platten Lande.[25]

---

[24] Es ist nicht ohne Grund, wenn Keutgen S. 211 davon spricht, dass „Maasse und Gewohnheiten den Waaren in den Händen der Kaufleute auf ferne Märkte zu folgen pflegen.“ Andererseits geht Keutgen zu weit — um hier ein Wort über seine allgemeine Auffassung zu sagen —, wenn er S. 216 sagt: „Die Definition des kaufmännischen Gewohnheitsrechts entspricht dem Recht der Kore der Landgemeinde.“ Beide Dinge lassen sich deshalb nicht in Parallele stellen, weil der Landgemeinde keine „Kaufmannsgemeinde“ gegenübersteht (was ja auch Keutgen selbst treffend nachgewiesen hat.) Gewiss haben die Kaufleute, resp. Gewerbetreibenden den grössten Einfluss auf die Fortbildung des städtischen Rechts geübt. Aber hier ist zu fragen, welchem Verband, welchem Theil des Verfassungsorganismus das Recht der Ordnung von Maass und Gewicht zusteht. Die Kaufleute, resp. Gewerbtreibenden können nur einen indirekten Einfluss ausüben, indem sie ihre Anschauungen innerhalb eines vorhandenen Verbandes zur Geltung bringen.

[25] Aber auch noch anderes kommt in Betracht. Vgl. Keutgen S. 181: „Eine ausschliessliche Naturalwirthschaft kann seit der Mitte des 10. Jahrhunderts auch im inneren Deutschland nicht mehr bestanden haben.“

Man wird also behaupten dürfen, dass manche Gemeinden bereits seit der nachkarolingischen Zeit das Recht der Ordnung von Maass und Gewicht gehabt haben. Freilich hat das nicht sehr viel zu bedeuten. Denn, wie K. ja nachweist, hat dies Recht in den meisten Fällen der öffentlichen Gewalt zugestanden. Indessen — und das ist wiederum eine höchst wichtige Einschränkung, der der K.'sche Satz unterliegt — doch eben nur das Recht: Gebrauch hat die öffentliche Gewalt davon bei weitem nicht in dem Grade gemacht wie von anderen Rechten. Insbesondere hat sie es unterlassen, das Maass- und Gewichtswesen einheitlich zu gestalten. K. selbst giebt zu, dass die Verschiedenheit der Maasse und Gewichte im Mittelalter sehr gross, die Verwirrung auf diesem Gebiet grösser als im Münz- und Zollwesen (S. 83 f.) war. Er sucht zwar meine Behauptungen hierüber etwas herabzumindern.[26] Der Streit über ein mehr oder weniger ist jedoch überflüssig: genug, die Verschiedenheit war sehr gross. Damit erhalten wir eine wirthschaftsgeschichtlich bedeutsame Thatsache: wir erkennen daran, wie die einzelne Gemeinde sich ganz für sich, ohne Beeinflussung von aussen her,[26a] entwickelt. Es ist eben die Ortsgemeinde, aus der die Stadtgemeinde erwächst: das Maass- und Gewichtssystem, das in der ländlichen Ortsgemeinde galt, bleibt in der Stadtgemeinde bestehen; sie übernimmt es von jener. Wirthschaftsgeschichtlich tritt die Frage, wer Maass und Gewicht ordnet, zurück gegenüber der anderen, in welcher Weise sie geordnet werden. Wirthschaftsgeschichtlich interessiert es uns nicht so sehr, dass es überall im Territorium derselbe Landesherr ist, der das Recht hat, Maass und Gewicht zu ordnen, wenn wir doch wissen, dass er die verschiedenen Systeme sich wild entwickeln lässt. In gewissen Grenzen darf freilich auch jener Befugniss des Landesherrn

---

[26] Er hat übrigens die Forschungen Mohr's (vgl. diese Ztschr. 1, S. 358) übersehen. Wenn die Maasse zweier Orte nur zufällig übereinstimmen, so beweist dieser Fall nichts gegen den Satz, dass die öffentliche Gewalt eine Unifizirung der Maasse unterliess.

[26a] Ob die Gemeinde unabhängig oder abhängig von einem Gemeindeherrn war, kommt hier nicht in Betracht. Denn der Gemeindeherr ist als solcher eben auch nur Herr einer einzelnen Gemeinde. Im übrigen wird gerade K. mir hier nicht die Abhängigkeit der Gemeinden von Gemeindeherren entgegenhalten, da er ja nicht den Gemeindeherrn, resp. die Gemeinde Maass und Gewicht ordnen lässt, sondern den Landesherrn.

eine wirthschaftsgeschichtliche Bedeutung beigelegt werden, namentlich insofern, als er sie finanziell nutzbar machen konnte.

Wir sehen also, dass hinsichtlich der Ordnung von Maass und Gewicht die Landgemeindetheorie doch noch immer nicht ganz zu verwerfen ist. Und ihre Richtigkeit behält sie ferner für eine Reihe weiterer Verhältnisse. K. (S. 95)[27] will eine Aehnlichkeit zwischen Stadt und Landgemeinde „nur im Namen“ zugeben. Ein leichthin ausgesprochenes Wort! Es handelt sich um sehr reale Dinge: es sei hier — von der eben hervorgehobenen Uebereinstimmung abgesehen — nur an die Verwandtschaft in der Bauart (Strassenanlage),[27a] den landwirthschaftlichen Charakter der aufkommenden Stadt,[28] die Gestaltung

---

[27] In einer Schlussbetrachtung (S. 94 ff.) spricht K. über das Verhältniss der Stadt zur Landgemeinde im allgemeinen. Es fehlt diesen Bemerkungen indessen an Präzision und an richtiger Fragestellung. Gerade in Anfängerarbeiten sind allgemeine Spekulationen sehr wenig am Platze. S. 96 warnt er davor, „das deutsche Städtewesen organisch aus einer der älteren . . . Institutionen abzuleiten.“ Das habe ich auch nie gethan! Gerade ich habe ja die verschiedenen Theile der mittelalterlichen Stadt — Stadtgericht, Stadtgemeinde u. s. w. — unterschieden und gezeigt, dass man bei jedem Theile besonders (je für sich) fragen müsse, woher er stamme. Ich habe immer das Stadtgericht nur aus dem öffentlichen Gericht, nie aus der Landgemeinde, die Stadtgemeinde immer nur aus einer anderen Gemeinde, nie aus dem Gericht hergeleitet. Andererseits habe ich mich freilich auch — übrigens genau aus demselben Gesichtspunkt — dagegen erklärt (s. meine Schrift: der Höniger-Jastrow'sche Freundeskreis S. 24), etwa das Stadtgericht bald aus dem Markt-, bald aus dem Hof-, dem Gilde-, dem Gemeindegericht herzuleiten. Triviale Vergleiche wie der auf S. 96 („wenn man in ein Glas Wasser Wein hineingiesst“) fördern die Sache nicht. Man muss die mittelalterliche Stadtverfassung bis in ihre kleinsten Theile (Stadtgericht, Stadtgemeinde; weiter: Bürgerrecht, Allmende u. s. w.) zerlegen und, wie eben angedeutet, fragen, woher sie stammen; dann wird man bei einer beträchtlichen Zahl derselben immer finden, dass sie aus der Landgemeinde stammen. — S. 95 Anm. 2 führt K. zum Beweis, dass man aus Aehnlichkeiten nicht auf Entstehung der einen aus der anderen Form schliessen dürfe, die Aehnlichkeit der Frongerichte mit den öffentlichen Gerichten an. Das Beispiel ist schlecht gewählt: zweifellos sind diese von jenen nachgeahmt worden!

[27a] Vgl. Nordhoff, Holz- und Steinbau Westfalens (2. Aufl.), S. 33 ff., Bücher, Enstehung der Volkswirthschaft S. 45; histor. Ztschr. 74, S. 349 f. (über die Untersuchungen von Joh. Fritz).

[28] Vgl. meine Schrift: „Ursprung d. d. Stadtverfassung“ S. 26. Bücher a. a. O.: „Anfangs sind die dauernden Bewohner der Stadt auch hinsichtlich

des Bürgerrechtes, die übereinstimmenden Beamten erinnert.[29] Neuer Untersuchung wird noch die Frage nach dem Zusammenhang des Stadtgemeindegerichts (Gericht der städtischen Kommunalorgane; wohl zu unterscheiden von dem im engeren Sinne sog. Stadtgericht!) mit dem Landgericht bedürfen. Sie ist nur zum Theil mit der Frage nach der Ordnung von Maass und Gewicht verwandt. Denn, wie auch K. zugiebt, hat für gewisse andere Fälle unzweifelhaft ein Gemeindegericht bestanden. Die darüber schwebenden Kontroversen sind deshalb besonders compliciert, weil ihre Erledigung von der Auffassung des Verhältnisses der Ortsgemeinde zum Staat abhängig ist: die einen lassen sie Glied der öffentlichen Verfassung sein;[30] die anderen verneinen dies.[31]

Im vorstehenden sind vorzugsweise kritische Bemerkungen zu K.'s Schrift gegeben worden. Wie aber schon angedeutet, bringt sie in einem wichtigen Punkte eine wesentliche Förderung der Forschung.[32]

Münster i. W.

G. v. Below.

G. B. Salvioni, La moneta bolognese e la traduzione italiana del Savigny. Bologna 1894.

Professor Salvioni, wohlbekannt sowohl durch seine statistischen' als durch seine wirthschaftsgeschichtlichen und theoretischen Untersuchungen, erwirbt sich durch diese seine neue Arbeit über die Münze von Bologna Anspruch auf die Dankbarkeit aller ernsten Forscher die sich mit dem in seinem Werke behandelten Problem zu beschäftigen haben, einem Probleme, das zu den heikelsten und verwickeltesten

---

ihrer Beschäftigung in keiner Weise von den Bewohnern der Landorte unterschieden." Auf die „landwirthschaftliche Atmosphäre" der entstehenden Stadt wird gerade der Wirthschaftshistoriker hohen Werth legen.

[29] Vgl. über den Zusammenhang von Stadt- und Landgemeinde auch Keutgen a. a. O. und Heck, altfriesische Gerichtsverfassung S. 378 ff.

[30] Ernst Mayer a. a. O.

[31] Keutgen a. a. O. S. 98 ff.

[32] Zum Schluss noch eine Aeusserlichkeit: warum gebraucht K. stets das hässliche Wort „diesbezüglich"?

gehört, mit denen sich die Wissenschaft von der Anordnung der Güter in der Gesellschaft befasst.

Salvioni knüpft an Savigny's Untersuchungen im III. Bande seiner classischen Geschichte des Röm. Rechts im MA. an und weist vor Allem auf einige bisher unbemerkt gebliebene Uebersetzungsfehler des italienischen Uebersetzers Emanuel Bollati hin. Savigny versuchte nämlich den Werth einiger mittelalterlicher italienischer Münzarten in Münzen seiner Zeit auszudrücken; aber er ging nicht auf eine Auseinandersetzung der Werthveränderungen aus, die aus den verschiedenen Ursachen resultiren, die auf die Productionskosten der Edelmetalle einwirken; die Aufgabe die er sich stellte, war eine bescheidenere: er begnügte sich damit, die Mengen des in den mittelalterlichen und des in den modernen Münzen enthaltenen Metalles zu prüfen und mit einander zu vergleichen. Einer solchen Untersuchung gegenüber darf man nicht geltend machen, dass ein Vergleich in Folge der zeitlichen Trennung und der vollständig veränderten socialen Bedingungen unmöglich sei; handelt es sich doch nur darum, thatsächlich festzustellen, wie viele Gewichtseinheiten in den mittelalterlichen Münzen enthalten sind und wie viele in den modernen, die mit ihnen verglichen werden. Der italienische Uebersetzer Bollati, ebenso wie der französische Guenoux lassen die folgende, von Salvioni angeführte Auseinandersetzung Savigny's vollständig aus: „Zunächst soll nun das alte Geld von Bologna auf uns bekanntes Geld, und zwar auf Thaler und Groschen des Conventionsfusses, reducirt werden, in welchem man bekanntlich 20 Gulden ($13^1/_3$ Thaler) auf die Cölnische Mark feines Silbers, oder 1 Thaler 16 Groschen auf die Unze rechnet. Diese Reduction setzt also zweierlei voraus: Vergleichung der Cölnischen Mark mit dem Metallgewicht von Bologna, und Bestimmung des Silbergehaltes der Bolognesischen Münzen nach Bolognesischem Gewicht.“ Salvioni folgt auch weiter den Ausführungen Savignys. Das Pfund, zu 12 Unzen, ist gleich 361·850 Gramm; die Unze (30·154 Gramm) verhält sich zur Cölnischen Unze wie $567^7/_{10}:550^1/_4$, woraus sich ergiebt, dass die letztere gleich ist 29·225 Gr. Damit stimmt Martinis Gleichung für die Cölnische Unze (29·227 Gr.) überein. Wo nun in mittelalterlichen Urkunden von Bolognini die Rede ist, werden „grossi“ und „piccoli“ unterschieden. „Zwölf piccoli machten einen Soldo aus, 20 Soldi eine Lira. Ebenso aber hatte auch der grosso

seinen Soldo und seine Lira in demselben aufsteigenden Verhältniss". 12 piccoli machten aber einen grosso aus.

Nach diesen Auseinandersetzungen entwirft **S.** ein Bild der Entwicklung des Münzwesens von Bologna und beweist gegenüber der gewöhnlichen Ansicht, dass es keine etruskischen oder langobardischen Münzen von Bologna gegeben hat und dass Bologna vor 1191 überhaupt keine eigenen Münzen geprägt hat. In diesem Jahre wird zum ersten Male in einer Urkunde das „Denarium Bononiense", erwähnt und zwar in einem von **S.** abgedruckten emphyteutischen Contracte, durch welchen die Canonici von S. Salvator dem Atto Verardi und einem gewissen Mannus zwei Stücke Land zu bestimmten Bedingungen verpachten. Heinrich VI. hatte am 11. Februar 1191 der Stadt Bologna das Recht verliehen, Münzen zu prägen, die aber nach Quantität, Form und Werth sich von den kaiserlichen unterschieden. **S.** vermuthet, dass nach Aufschrift und Gewicht die Münze von 1191 identisch mit der uns bekannten von 1205 war, und in der That kann man nicht leugnen, dass die von ihm vorgebrachten Beweise nicht gegen diese Hypothese sprechen; wenigstens nach dem Inhalte eines zwischen Ferrara und Bologna im Jahre 1205 abgeschlossenen Münzvertrages ist der Schluss gestattet, dass thatsächlich die Vereinbarung schon früher bestand. Immerhin will es mir scheinen, dass es nothwendig wäre, andere und bestimmtere Argumente beizubringen, soll der Grad von Wahrscheinlichkeit erreicht werden, der für historische Schlüsse erforderlich ist. Durch scharfsinnige Muthmassungen über die kaiserlichen Denare kommt dann **S.** zu dem Schlusse, dass das Verhältniss der Bologneser zu diesen 1 : 3·423 war. Der Münzvertrag zwischen Bologna und Ferrara von 1205 giebt alle nur wünschenswerthen Aufschlüsse über Aufschrift und Gewicht der Bologneser Münzen. Aus dem Bologneser Pfund, bestehend aus $2^3/_4$ Unzen Silber und $9^1/_4$ Unzen Kupfer, sollen $46^1/_2$ Soldi oder 558 kleinere Bolognini geprägt werden; das ergiebt also als Feingehalt des kleinen Denars oder Bolognino $3^{43}/_{279}$. — Im Jahre 1219 tritt eine Veränderung im Münzfusse ein; **S.** bringt eine noch unedirte Urkunde bei, die den Schwur der Münzmeister enthält und helles Licht auf die Münzung in jener Zeit wirft; die ganze Einrichtung der mittelalterlichen Münze wird klar, die Erwerbung des Rohmetalles, die Legirung, die Prägung. . . . . . „Et dabo operam secundum quod

potuero, ut denarii omnes fiant equales sine fraude et secundum consuetudinem monetae, ut supradictum est . . . . ut moneta fiat bona et legalis ad modum et pondus mihi designatum.“ Die Technik der Ausmünzung, die sich so sehr von der heutigen unterscheidet, geht aus dem von **S.** ausgegrabenen Dokumente klar hervor. Es ergiebt sich, dass der Feingehalt des Denars während der Herrschaft dieses zweiten Münzsystems $2^{26}/_{27}$ Gr. betrug. — Das dritte Münzsystem von Bologna datirt nach Savigny vom Jahre 1269, nach **S.** aber vom Jahre 1236. Ueber dies dritte und das vierte Münzsystem vom Jahre 1289 verbreitet sich **S.** in eingehender Weise, indem er falsche Annahmen berichtigt und unsere unvollständigen Kenntnisse von der Münzgeschichte jener Zeit ergänzt. Schliesslich bemerkt der Verf., indem er ausführlichere Untersuchungen in Aussicht stellt, dass Savignys Ansicht, nach welcher bis 1464 — also durch 175 Jahre — keine weiteren Aenderungen der Münze stattgefunden haben sollen, irrig zu sein scheint; kommt doch während der Herrschaft der Pepoli die „pepolesca“, eine Silbermünze von 2 grossi, auf; und unter der folgenden Herrschaft der Visconti scheint die Lira bis auf $480^{80}/_{99}$ Gr. herabgesetzt worden zu sein, also der grosso auf $24^{4}/_{99}$ Gr. Nach 1380 wurde der Goldgulden Bolognino d'oro geprägt im Gewichte von 3·5471 Gr.; dieser trägt als Aufschrift: „Bononia docet“, der Silberbolognino dagegen „Mater studiorum“. Dann fasst **S.** die Resultate seiner ganzen Untersuchung zusammen, giebt einen Ueberblick über die Entwicklung der Bologneser Münze von 1191 bis 1464 und weist, indem er zu seinem Ausgangspunkt zurückkehrt, in erschöpfender Weise die Irrthümer Bollati's und Guenoux' nach.

Anhangsweise bespricht **S.** das Verhältniss zwischen Gold- und Silbermünzen und stellt die Frage — ohne sie jedoch zu beantworten — ob man den Feingehalt der mittelalterlichen Münzen an Silber oder an Gold unter Zugrundelegung des heutigen Werthverhältnisses der beiden Metalle in Betracht ziehen solle oder ob es besser ist, sich auf die Vergleichung mittelalterlicher Silbermünze mit moderner Silbermünze, mittelalterlicher Goldmünze mit moderner Goldmünze zu beschränken. Diese Frage scheint **S.** mit dem fundamentaleren Probleme des Werthverhältnisses des mittelalterlichen zum modernen Gelde zusammenzuhängen. Wenn man das Gewicht einer mittelalterlichen Münze festgestellt und zugleich nachgewiesen hat, dass dies Gewicht

einer bestimmten modernen Münze entspricht, bleibt noch die Frage zu beantworten, in welcher Weise sich in den verschiedenen Zeiten die Möglichkeit der Erwerbung der Metalle geändert hat. Und ein absoluter Werthmaassstab lässt sich nicht auffinden, da es ja schon unmöglich ist, Vergleichungspunkte für die Werthe zu gewinnen, wenn nur die Kapitalsmenge im Verhältniss zur Arbeitsmenge, die zur Produktion eines Gutes erforderlich sind, für das Maass und das Gemessene nicht gleich bleiben. Es bleibt also, um den Einfluss der Geldwerthverhältnisse zu ermessen, nichts anderes übrig, als die Preise einer grossen Anzahl von Produkten in Betracht zu ziehen und diese dann mit den Preisen der Folgezeit zu vergleichen; so kann man eine annähernd richtige Vorstellung von den Schwankungen des Geldwerthes gewinnen. Doch lag eine derartige Untersuchung ausserhalb der Grenzen von **S.**'s Schrift. Indess hat **S.**, trotzdem er sich den Anschein giebt, an Savigny, oder richtiger an seinem Uebersetzer, formelle Kritik zu üben, in den Hauptzügen eine Münzgeschichte von Bologna während des Mittelalters gegeben.

Wir aber können im Hinblick auf diese nüchterne und genaue Monographie, die so reich an scharfsinnigen Untersuchungen ist, nur dem Autor unsere Anerkennung aussprechen und diese Zeilen mit zwei Wünschen beschliessen: Möge der Verfasser seine Forschungen über die Münze von Bologna fortsetzen und seine Arbeit durch noch umfassendere Untersuchungen vervollständigen. Und möge sein Beispiel Nachahmung finden, damit auch in anderen Theilen Italiens analoge Untersuchungen mit derselben Genauigkeit angestellt werden. Zwar ist uns bekannt, dass sich, angeregt von Prof. Cossa, dem verdienten Wirthschaftshistoriker, ein junger Mann mit der Geschichte der Münztheorien in Italien beschäftigt; allein die Geschichte der Theorien kann nur der Geschichte der Ereignisse die Lichter aufsetzen oder wiederum von dieser letzteren beleuchtet werden und durch sie ihre Erklärung finden.

Siena. Augusto Graziani.

Stieda, Wilh., Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert. Festschrift der Landes-Universität zu Rostock zur zweiten Säcularfeier der Universität Halle a. S. Rostock 1894 IX, 191 S. 4⁰.

Eine nicht sehr umfangreiche, aber desto gehaltvollere Schrift, ich möchte sagen, das Muster einer handelsgeschichtlichen Monographie. Der erste Abschnitt behandelt die „venetianischen Handelssperren unter Kaiser Sigmund“, richtiger die von Sigmund gegen Venedig verhängten Handelssperren, mit dem der Kaiser 1411 aus mancherlei Ursachen in Krieg gerathen war. Ausser den Reichstagsakten sind hier noch einige bisher unbekannte Stücke aus den Archiven von Lüneburg, Nürnberg und Breslau benutzt, darunter insbesondere ein Erlass Sigmunds vom 12. Februar 1412, welcher speziell den Hansestädten allen Verkehr mit Venedig untersagt. Merkwürdig ist an demselben, dass er Bezug nimmt auf ein anderes allgemeines Handelsverbot, welches entweder nicht erlassen oder bisher noch nicht bekannt geworden ist. Denn das am 30. Januar 1412 erlassene Schreiben Sigmunds enthält ein solches allgemeines Handelsverbot nicht. Es wäre meines Erachtens nicht unwichtig, und speziell für die Würdigung des erwähnten Erlasses vom 12. Februar 1412 doch wohl von ausschlaggebender Bedeutung, darüber noch genaueren Aufschluss zu erhalten. Ich kann Stieda hier nicht zustimmen, der meint, es sei gleichgültig, ob ein solches allgemeines vorausgegangen oder nicht. Wenn der Kaiser ein partielles Handelsverbot für zweckmässig erachtete, zunächst blos den Verkehr Venedigs mit den Hansestädten eingeschränkt wissen wollte, müsse er, bemerkt Stieda, doch von der Ansehnlichkeit desselben eine hohe Meinung gehabt haben. Dieses „zunächst“ und „blos“ und die ganze Schlussfolgerung wird aber hinfällig, wenn eben ein allgemeines Handelsverbot vorhergegangen wäre. Denn dass dann ein partielles daneben für die Hansestädte erfolgte, wäre nicht weiter auffallend und entspräche analogen Fällen. Haben wir ja doch auch aus dem Jahre 1418 (Juli cf. Stieda S. 22 u. 152) Einzelverbote Sigmunds an hervorragende Reichsstädte, und vom 7. Oktober 1426 z. B. (cf. Stieda S. 29) an die wetterauischen Städte,

nachdem zuerst (25. Juli) einzeln an Passau, dann (1. September) an Alle im Reich das gleiche Verbot ergangen war[1].

Der erste frühere Versuch des Kaisers, den deutschen Handel von Venedig abzuziehen und ihn nach Genua und Mailand zu lenken, war ja bekanntlich an dem Widerstreben der deutschen Städte oder der betheiligten deutschen Kaufleute gescheitert, welche sich zum Theil sogar lieber Strafen unterzogen, als von dem Gewinn bringenden Handel mit Venedig abliessen. 1421 oder 1423 musste Sigmund dann aus politischen Gründen nachgeben und den Handel wieder erlauben. Im Herbste 1426 erfolgte neuerdings, wie oben bereits angedeutet, ein Handelsverbot von noch kürzerer Dauer, da es bereits nach zwei Jahren wieder aufgehoben erscheint. Auf die Frage aber, warum erst ein Jahr später die besondere Erlaubniss des Königs für Nürnberg und Breslau mit Venedig wieder Handel zu treiben eintraf, könnte wohl nur der Diplomatiker nach Untersuchung aller einschlägigen Aktenstücke und Registraturen Aufschluss geben. Zum dritten und letzten Male wurde der Handel im Jahre 1431 bei Wiederausbruch des Krieges untersagt, nach dessen Beendigung 1433 der Kaiser endlich von weiteren derartigen Massregeln Abstand nahm. „Und darüber kann man sich," äussert Stieda am Schluss des ersten Abschnittes, „bei der geringen Einsicht (auf Seite Sigmunds) in das was dem Handel Noth thut (nämlich Ruhe und Stetigkeit) nur freuen."

Der zweite, bei weitem umfangreichere und auch werthvollere Abschnitt „Hansisch-venetianische Handelsgesellschaften" betitelt, hängt insofern — mehr äusserlich — mit dem ersten zusammen, als er die Geschäfte einer Lübecker Handelsgesellschaft zur Zeit eben jener politischen Wirren behandelt, denen der erste Ab-

---

[1]) Auf eine Anregung des Herrn Dr. Beckmann hin (dem dafür Notizen des Herrn Dr. Schellhaas zu Gebote standen) hat Herr Dr. Redlich die Güte gehabt, für mich im Wiener k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv im Registraturbuch K. Sigmunds E. f. 26b und 33 nachzusehen, ob dort nicht etwas von einem solchen allgemeinen Handelsverbot Sigmunds gegen Venedig von Anfang 1412 zu finden. Die betreffenden Stücke sind aber nach der freundlichen Auskunft des Herrn Dr. Redlich nicht blos aus späterer Zeit (vom Mai 1412), sondern sie enthalten auch nur die in zwei speziellen Fällen individuell ertheilte Erlaubniss, gegen Venedig etwas zu unternehmen, bezw. Repressalien zu üben — also nichts von einem allgemeinen Handelsverbot.

schnitt gewidmet war. Sie hat gegen das Jahr 1409 oder kurz vorher vermuthlich ihre Unternehmungen begonnen, und bestand aus den Kaufleuten Hildebrand und Siegfried Veckinchusen, Heinrich Slyper, Tideman Brekelveld, Hans von Mynden, Hans Francke und Peter Karbow, dem älteren, wie dem jüngeren. — Alles Lübecker, die aber zum Theil dann anderwärts, nämlich in Brügge und Köln, sich vorübergehend oder dauernd aufhielten. Die Gesellschaft — eine „offene“ Handelsgesellschaft — bewegt sich denn auch oder treibt ihre Geschäfte von Lübeck über Brügge, Köln, Augsburg nach Venedig und Dietrich Schäfer (in der „Deutschen Literaturzeitung“ 1894 No. 39) meint sogar, das ganze Unternehmen sei wohl aufzufassen als ein Versuch, von Brügge aus im Pelzhandel mit den östlichen Bezugsquellen (Venedigs) Krakau, Breslau, Nürnberg, in Konkurrenz zu treten — wofür ich freilich keine rechten Anhaltspunkte finde. Es sind die im Revaler Stadtarchiv erhaltenen Handelsbücher und Briefschaften Hildebrand Veckinchusens vornehmlich, welche Stieda als Hauptquelle für diesen Abschnitt hat benutzen können; und sie sind von um so grösserem Werthe, je seltener derartige Materialien bisher sich gefunden haben. Bei meinen Sammlungen zur Geschichte des Fondaco dei Tedeschi in Venedig und der deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen habe ich nichts mehr bedauert, als das Fehlen solcher intimer, sozusagen persönlicher Quellen, die allein im Stande sind, über das innere Wesen des Handels und die ganze Natur der Geschäfte den erwünschten genaueren Aufschluss zu geben. Und diesen erhalten wir in vorliegendem Falle Dank den umsichtigen und eindringenden Untersuchungen Stieda's in wirklich ganz befriedigender Weise. Es ist eine wahre Freude zu sehen, wie Stieda den Gegenstand nach allen Seiten hin angreift und erschöpfend behandelt. Die Klarheit und Uebersichtlichkeit, womit dies geschieht, sind zugleich ein Beweis für die Sicherheit des gewandten, erfahrenen Nationalökonomen.

Das erste Kapitel schildert das Entstehen der Gesellschaft, ihre Mitglieder und das Schicksal derselben im Zeitraum von 1407—1411 bezw. 1425 unter Beifügung sehr werthvoller statistischer Angaben über den Status der Gesellschaft, Absatz, Umsatz, Gewinn und Verlust. Der Ausgang des venetianischen Unternehmens scheint kein glücklicher gewesen zu sein. „Die Einen mussten wenigstens zeitweilig in's Gefängniss spazieren, und die Anderen hatten gar keine

oder nur geringe Entschädigung für ihre Bemühungen. Aber wie dem sein mag, immer bleibt es bemerkenswerth, dass eine Vereinigung von Kaufleuten, die uns nicht als politisch besonders hervorragende oder reiche Männer geschichtlich bekannt sind, derartige umfassende und weitverzweigte Handelsbeziehungen über ganz Deutschland, Flandern und einen Theil von Italien unterhalten konnte." Und jedenfalls möchte auch ich mit Stieda gegen Schäfer in den „Papieren" jener Gesellschaft einen Beweis für die — wir wollen vielleicht sagen — relative Häufigkeit des direkten Verkehrs zwischen Lübeck und Venedig erblicken, der auch nach dem Misslingen jenes Unternehmens urkundlich sich nachweisen lässt.

Aus dem zweiten Kapitel über „die Handelsbriefe" hebe ich hervor die Bemerkungen über die Dauer der Beförderung von Venedig nach Brügge, die zwischen 20 und 44 Tagen schwankte. Beachtenswerth ist auch der Gebrauch der deutschen Sprache in den Briefen, die von dem Schematischen abgesehen ausser den Geschäftsnachrichten — und unter diesen von besonderer Wichtigkeit die bisweilen angehängten Preiscourante — auch Mittheilungen über politische Ereignisse und verwandtschaftliche Notizen enthielten.

Sehr instruktiv ist das folgende Kapitel über die „Handelsmarken," bei welchen zwischen Privat- und Sozietätsmarken geschieden werden kann, welch letztere aus einzelnen Theilen der betheiligten Privatmarken zusammengesetzt erscheinen. Zu der S. 66 angegebenen Litteratur über diesen Gegenstand darf auch auf den Aufsatz von Baader „Nürnberg's Handel im Mittelalter" im 38. Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken hingewiesen werden, in welchen S. 108 u. ff. eine Anzahl solcher Marken abgebildet sind.

Das vierte Kapitel behandelt den „Geld- und Wechselverkehr" und ist meiner Empfindung nach dasjenige, welches die meiste Beachtung und Anerkennung verdient. Den Inhalt desselben hier auch nur in Kürze wiederzugeben, ist nicht gut möglich; wer immer mit dem Münzwesen und Geldwerth des Mittelalters zu thun hat, wird sich hier Raths erholen können. Auch die Geschichte des Wechsels erhält vielfach neue Beleuchtung und Aufklärung. Was die Namen der venetianischen Bankhäuser betrifft (S. 84), so müsste man, um sie ganz sicher zu stellen, weitere Nachforschungen in Venedig anstellen; hinter dem „Marc Murysin" dürfte wohl ein „Marco Mauroceno oder Morosino"

stecken; „Marc und Paul Remundo“ gehören vielleicht der Familie „Ramondo“ (?) an, von welcher ein „Piero“ 1445 als „console di marchadanti“ in Venedig bei Thomas, Capitolare dei Visdomini del Fontego dei Todeschi p. 169 erwähnt wird. Der wiederholt auf den Wechselbriefen vorkommende Ausdruck „preggio“ soll wohl bedeuten „Bürge;“ ich würde daher eher auf ein Wort wie „plegius“ rathen (dies ein älterer lateinischer Ausdruck; dialektisch später „plezius“ cf. meinen Fondaco I No. 2, 288, 303; plezaria, piezaria = Bürgschaft cf. Thomas Capitolare (Glossar) p. 308). Ein interessanter Excurs über das Verhältniss der „Lombarden“ (italienischer Darleiher) zu den deutschen Hansestädten und ihre Stellung in denselben beschliesst dieses Kapitel.

Das folgende, fünfte Kapitel ist dem „*Waarenverkehr*“ gewidmet. Nach einleitenden Bemerkungen über die Art des Verkehrs zu Wasser und zu Land, Borgkauf und Baarzahlung zählt Stieda in zwei Gruppen (alphabetisch) die Waaren auf, die zwischen Brügge und den Hansestädten einerseits und Venedig andererseits von den früher erwähnten Gesellschaften nach Ausweis ihrer Dokumente verführt wurden. In der einen Gruppe sind die *Rohstoffe*, in der anderen die *Fabrikate* zusammengestellt, wobei Stieda ein besonderes Augenmerk auf den Ursprung, die Bedeutung und vornehmlich die Preise gerichtet und darüber die dankenswerthesten, wichtigsten Notizen beigefügt hat. Gerade aus diesen Angaben und der Vergleichung des Einkaufspreises in Venedig mit dem Verkaufspreis in Brügge z. B., wie sie Stieda verzeichnet, können wir erst auf sicherster statistischer Grundlage und ziffernmässig erkennen, welch' grossen Gewinn der deutsch-venetianische Handel brachte oder bringen konnte, und mit welchen Mitteln er erzielt wurde.

Die Gruppe der Rohstoffe umfasst folgende: Aloë, Baumwolle (mit Angabe der verschiedenen Arten), Borax, Brasilienholz, Cubeben, Galgant (wofür der Verkaufspreis z. B. 1405 in Danzig fast 7 mal so hoch war, als der Einkaufspreis 1409 in Venedig), Indigo, Ingwer (wofür der Preis in Venedig 1409 9 Grote pro ℔, dagegen 1425 in Brügge 26 Grote betrug!), Kampfer, Kaneel (Zimmt), Kardamom, Gummilack, Myrrhe, Muskatnuss und Muskatblüthe, Gewürznelken, wo der Preisunterschied auch das Dreifache betrug, Orepermente (Auripigment), gelber Arsenik, Paradieskörner, Pelzwerk verschiedener Art (nach Venedig eingeführt), Pfeffer (mit einem Preisunterschied vom drei- bis zum

fünffachen), langer Pfeffer, Quecksilber, Roem (Kupfer), Safran verschiedener Art (ebenfalls sehr gewinnbringend), Sandelholz, Schamenya (Scammonium), Seide, Senofyo = Zinnober, Sennesblätter, Sponsgron, (Grünspan), Tarbete = Terpentin, Weihrauch, Wolle (englischen Ursprungs über Brügge oder direkt aus England nach Venedig eingeführt), Wurmkraut, Zittwer, der in Brügge fünf bis acht mal theurer als in Venedig bezahlt wurde; endlich Zucker.

In der Gruppe der Fabrikate finden wir aufgeführt: 1) Gewebe und Tuche und zwar „Stücke von Damasca" (Damaschino?) „Flutwel" („Sammet" d. h. ein „starkes festes Seidengewebe, das mit Gold- und Silberfäden brochirt war"), englisches Tuch, Sarschen. 2) Kolzgolt oder nach Stieda kölnisches Gold d. h. Golddraht oder Fäden. 3) Goltmasse, (wie No. 2) für die Goldschlägerei in Venedig bestimmt. 4) Hosen aus sämischem Leder d. h. aus zartem, weichem meist weisslichem Leder (nach Venedig eingeführt). 5) Hosennesteln. 6) Paternoster (deutscher Einfuhrartikel). 7) Rotlosch (rothes Leder aus Lübeck nach Venedig gebracht). 8) Zwirn (Kölner Fabrikat).

Im letzten, sechsten Kapitel endlich bespricht Stieda noch die Maasse und Gewichte, die in den von ihm benutzten Urkunden vorkommen.

Diese selbst werden in dem grossen dritten Abschnitte (mit ganz wenigen Ausnahmen) im Wortlaut in chronologischer Reihenfolge mitgetheilt, soweit sie datirt sind. Es sind vom 25. März 1405 bis 6. Januar 1437 37 Stücke, meist Briefe aus den Jahren 1411—1414; daran schliessen sich (No. 38—46) einige undatirte Stücke, Briefe, eine Abrechnung der Handelsgesellschaft Veckinchusen-Karbow, ein Verzeichniss der Bestandtheile einer Waarensendung aus Venedig, eine Rechenschaftsablegung des Hans Francke und zuletzt Einträge in den Handelsbüchern Hildebrand Veckinchusens, soweit sie das venetianische Geschäft betreffen. Ein Personen- und Orts- und ein Sachregister vervollkommnen die Publikation, welche in uns und jedem Benutzer den Wunsch rege machen wird, dem Verfasser bald wieder auf diesem Felde zu begegnen. Nach dem Vorworte zu schliessen dürfen wir hoffen, dass er aus den Schätzen des Revaler Rathsarchives uns noch manche andere schöne Frucht wird darbieten können.

München, im Februar 1895.

H. Simonsfeld.

Pöhlmann, Geschichte des antiken Sozialismus und Communismus.

Erwiderung.*

Die Replik Adlers nöthigt mich zu einer Berichtigung.

Er liest aus meiner Erwiderung auf seinen Angriff das Zugeständniss heraus, dass ich einen Aufsatz von Fustel de Coulanges über die Entstehung des Grundeigenthums benutzt hätte, ohne dessen Erwähnung zu thun. Ich muss mich gegen diese Insinuation auf das Entschiedenste verwahren! Das betreffende Kapitel meines Buches war längst ausgearbeitet, als mir der Aufsatz von Fustel zu Gesichte kam. Es sollte ursprünglich das erste Kapitel einer schon in den achtziger Jahren begonnenen socialen Geschichte von Hellas bilden und ist dann, als ich meinen Plan änderte, in das jetzige Werk übergegangen, wobei nur Weniges geändert bezw. ergänzt wurde. Aus Fustel ist dabei nichts entnommen worden, da seine kurzen, gegen Viollet gerichteten polemischen Bemerkungen zu meinen von Anfang an ungleich umfassender angelegten Ausführungen kein wesentlich neues Moment hinzufügten, über einen so wichtigen Punkt, wie die Wirthschaftsordnung von Lipara, sogar Verkehrtes enthielten. — Dass Fustel vielfach mit mir übereinstimmt, hat bei der Behandlung des gleichen Themas und der Gleichheit gewisser Grundanschauungen doch nichts Auffallendes! Noch grösser ist die Uebereinstimmung zwischen mir und dem Buche von Giraud (La propriété foncière en Grèce 1893), das kurz nach dem meinigen erschienen ist. — Wie ferne mir übrigens bei der Nichtanführung jenes Aufsatzes eine absichtliche Ignorirung Fustels lag, geht schon daraus hervor, dass ich in der noch vor meinem Buche erschienenen Abhandlung über die Feldgemeinschaft bei Homer (in dieser Zeitschrift I S. 3) ausdrücklich auf den Aufsatz und meine z. T. grundsätzliche Uebereinstimmung mit Fustel hingewiesen habe. —

Völliges Missverständniss ist das, was Adler gegen meine Auffassung des Aristophanes vorbringt. Ich habe gesagt, dass man den Weiberstaat

* Wir glauben mit Rücksicht auf den für Litteraturreferate verfügbaren Raum die Debatte über das Buch Herrn Professor Pöhlmann's schliessen zu sollen, sind jedoch selbstverständlich gern bereit, positive Beiträge, welche das in diesem Werke gestellte Problem behandeln, entgegenzunehmen.

Die Herausgeber.

der Ekklesiazusen, das „luftige Gebilde der aristophanischen Laune“, nicht auf ein Niveau stellen könne mit den „Organisationsplänen zum Aufbau einer neuen Staats- und Gesellschaftsordnung,“ wie sie Phaleas, Plato, Aristoteles gegeben haben, dass daher die Besprechung der Ekklesiazusen und der aristophanischen Utopie nicht in das gleiche Kapitel gehört, wie jene. Dem gegenüber verweist mich Adler auf die mir längst bekannte Abhandlung von Dietzel, der „die sehr ernste Theorie, die jenem angeblichen luftigen Gebilde zu Grunde liegt, zusammen mit Platos Politik einer prinzipiellen Analyse unterwirft.“ Ein seltsamer Einwand! Weil die heitere Utopie des Aristophanes — als Ganzes betrachtet — für mich, (wie übrigens für alle Welt, auch für Dietzel!) ein dichterisches Phantasiegebilde ist, soll ich geleugnet haben, dass der Dichter im Einzelnen sehr ernste Theorien im Auge hatte! Diese für Adlers Logik bezeichnende Schlussfolgerung und die Belehrung aus Dietzel wirkt um so erheiternder, als ich selbst bereits vor Adler in einem eigenen Aufsatz (in der Beilage z. allgem. Zeitung 1894 No. 338) meine volle Uebereinstimmung mit der Auffassung Dietzels ausgesprochen und ausdrücklich gegen diejenigen polemisirt habe, welche nicht an den Ernst dieser Theorien glauben wollen! Eben weil ich von Anfang an die von Dietzel vertretene Anschauung theilte und nie die gänzlich verkehrte Ansicht über die Ekklesiazusen hatte, die Adler noch in seiner angeblichen „Entwicklungsgeschichte“ des griechischen Socialismus vorträgt, habe ich die Verwerthung des Aristophanes der im zweiten Bande meines Buches zur Darstellung kommenden Geschichte der socialen Demokratie vorbehalten. Billigerweise hätte doch Adler diesen zweiten Band abwarten müssen, bevor er den Vorwurf gegen mich erhob, dass ich die bei Aristophanes verspottete socialistische Theorie „nirgendwo“ analysire, also „Wesentliches ausgelassen“ habe.

Auf die verwunderliche Idee allerdings, dass der Weiberstaat der Ekklesiazusen nicht ein luftiges Gebilde der aristophanischen Laune ist, konnte nur Jemand kommen, der diesen Dingen so fremd gegenübersteht, wie Adler. Dass Aristophanes selbst ausdrücklich bemerkt, eine so radikale Utopie sei bisher noch nirgends aufgestellt worden, dass er also selbst den Weiberstaat als Kind seiner dichterischen Phantasie proklamirt, — das scheint Adler nicht zu wissen, obwohl schon Dietzel diese Utopie eine „groteske Karikatur“ nennt und u. A. die treffende Bemerkung macht, es wäre eine Sünde wider den heiligen Geist der Kunst, wollte man diesen „luftigen zarten Jungen der aristophanischen Muse“ mit der wissenschaftlichen Kritik zu Leibe gehen. Eine Bemerkung, aus der die völlige Uebereinstimmung zwischen meiner und Dietzels Auffassung klar hervorgeht.

Was ferner meine, von Adler angefochtene Aeusserung über den Zusammenhang zwischen dem spartanischen Staatssocialismus und dem kriegerischen Gesellschaftstypus betrifft, so wollte ich in meiner Erwiderung natürlich nicht sagen, dass ich der Erste bin, der diesen Zusammenhang zu erweisen versucht hat. Ich wollte lediglich konstatiren, dass Fustels Auf-

satz, der nach Adlers Ansicht meine Ausführungen überflüssig macht, auf diese, wie zahlreiche andere von mir behandelte Fragen gar nicht eingeht. Dass der betr. Beweis schon früher, z. B. von Grote versucht wurde, ist allbekannt. Ebenso bekannt ist freilich auch, wie wenig Grote die Frage erledigt hat.

Recht charakteristisch für Adlers Verfahren ist endlich die Behauptung, ich „wisse thatsächlich nicht, dass die Gemeinschaft des Eigenthums den Socialismus charakterisirt"! Adler weiss also seinerseits thatsächlich nicht, dass es überhaupt noch keine von der Wissenschaft allgemein anerkannte Definition des Socialismus giebt, dass hervorragende Nationalökonomen wie z. B. Nasse, A. Wagner und unzählige Andere von dem extremen Socialismus, den allerdings die Gemeinschaft des Eigenthums kennzeichnet einen Socialismus im weiteren Sinn unterscheiden, auf den dies Merkmal nicht zutrifft. Hätte Adler mein Buch so aufmerksam gelesen, wie er behauptet, so hätte er z. B. auf S. 199 Nasses Definition des Sozialismus gefunden als „des Strebens nach Unterordnung der Einzelnen unter die Zwecke der Gesammtheit und Leitung ihres Handelns nach gemeinsamem Plane." Eine Definition, die z. B. auf den platonischen Gesetzesstaat vortrefflich passt und den Kommunismus nicht nothwendig mit einschliesst.

Auch ich bin im Interesse einer allseitigen Behandlung des Problems von einer möglichst weiten Fassung des Begriffes Socialismus ausgegangen, unter dem ich alle „auf die möglichste Vergesellschaftung des Volkes gerichteten Bestrebungen" verstehe, selbst wenn sie nicht immer zugleich auch kommunistisch sind. Es ist also unrichtig, dass ich „überhaupt über keine Definition des Socialismus verfüge", dass „der wirkliche Inhalt meiner Geschichte zu seiner Entfaltung nicht ein umfassendes Werk, sondern nur ein Büchelchen von sehr mässigem Umfange brauchte."

Robert Pöhlmann.

Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien.

Berichtigung.

In seinem im dritten Bande (S. 258—280) dieser Zeitschrift erschienenen Aufsatze über meine „Bauernbefreiung u. s. w. in Böhmen, Mähren und Schlesien" bemerkt der Referent Herr Dr. Joseph Redlich gelegentlich der Kennzeichnung der strafferen Anziehung des Unterthänigkeitsbandes nach dem dreissigjährigen Kriege:

> „Nichts ist in dieser Hinsicht so charakteristisch, als ein von Grünberg übersehenes Patent Leopolds I. vom Jahre 1688 etc." (a. a. O. S. 276.)

Dem gegenüber möchte ich darauf hinweisen, dass ich das erwähnte Reskript (nicht Patent — was sehr ins Gewicht fällt, da Patente öffentlich kundgemacht wurden) vom 28. August 1688 keineswegs „übersehen", sondern vielmehr als Beweis für die vom Referenten angedeutete Entwicklungstendenz in meinem Buche ausdrücklich angezogen und verwerthet habe.

> „Erfloss ja doch damals (id est nach dem westphälischen Frieden) — heisst es an der betreffenden Stelle (Bd. I. S. 26) — sogar die Anordnung, verbrecherische Unterthanen sollten fortan, im Interesse der auf ihre Arbeitskraft angewiesenen Obrigkeiten, nicht aus dem Lande gewiesen, sondern bloss mit öffentlicher Zwangsarbeit bestraft werden."

Und in der Anmerkung hierzu (a. a. O. Anm. 2.) heisst es:

> „Kaiserl. Reskr. vom 28. August 1688: Die Königliche Pragerische Appellation soll dahin bedacht seyn, womit statt der Fustigation- und Relegations-Straff, denen Unterthanen das opus publicum andictiret und die Obrigkeiten citra suam culpam, nicht um ihre Unterthanen gebracht werden mögen."

Wien. Dr. Carl Grünberg.

Bibliographie.

A. Bücherschau.

a) Deutsche und holländische Litteratur.

Abhandlungen zur Landeskunde der Provinz Westpreussen. Herausgg. von der Provinzial-Commission zur Verwaltung der westpreussischen Provinzial-Museen. Danzig, Th. Bertling in Komm.

Acquoj, J. Rechtsgeschiedenis van den adel in Nederland. 1e stuk. Leiden, van Doesburgh. 1894.

Adler, G. Das grosspolnische Fleischergewerk vor 300 Jahren. (S.-A.) Posen, Jolowicz. 1895.

Ammon, O. Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen. Entw. e. Soc.-Anthropologie. M. 5 Abbild. Jena, Fischer. 1895.

Bahlmann, P. Die Wiedertäufer zu Münster. Eine bibliographische Zusammenstellung. Münster (S.-A.)

Balck, C. W. A. Die Vererbpachtung der Domanial-Bauern in Mecklenburg-Schwerin. Ein Beitrag zur Regierungsgeschichte des Grossherzogs Friedrich Franz II. Schwerin, Herber'sche Buchdr.

Bazant, von. Die Handelspolitik Oesterreich-Ungarns 1875 bis 1892 in ihrem Verhältniss zum Deutschen Reiche und zu dem westlichen Europa. Leipzig, Duncker & Humblot. 1894.

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichts-Vereins. Band VIII. Düsseldorf, Linz. 1894.

Beiträge, kleinere, zur Geschichte, von Dozenten der Leipziger Hochschule. Festschrift zum Deutschen Historikertage in Leipzig, Ostern 1894. Leipzig, Duncker & Humblot. 1894.

Bernhardi, Th. v. Aus dem Leben. Theil III: Die Anfänge der neuen Aera. Leipzig. 1894.

Beer, A. Studien z. Gesch. d. österr. Volkswirthschaft unt. Maria Theresia I. Die österr. Industriepolitik. Wien.

Beer, A. Die Staatsschulden und die Ordnung des Staatshaushaltes unter Maria Theresia I. Leipzig.

Bienemann, F. Werden und Wachsen einer deutschen Colonie in Süd-Russland. Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Odessa. Odessa, Schultze. 1893.

Block, P. J. Geschiedenis van het nederlandsche volk. 2 Bde. Groningen, Wolters. 1892—93.

Block, P. J. De Geschiedenis als sociale wetenschap. Groningen, Wolters. 1894.

Bymholt, B. Geschiedenis der arbeiderbeweging in Nederland. Amsterdam, S. L. van Looy. 1894.

Blumenstock, A. H. Entstehung des deutschen Immobiliar-Eigenthums. Band I: Grundlagen. Innsbruck, Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung. 1894.

Böhmert, V. Eine deutsche Stadt (Rosswein) in ihrer wirthsch. u. socialen Entwickelung v. 1834—1894. 4. Dresden, v. Zahn und Jänsch. 1895.

Brodnicki, B. v. Beiträge zur Entwickelung der Landwirthschaft in der Provinz Posen, 1815—1890. Leipziger Diss. 1893.

Brugmans, H. Engeland en de Nederlanden in de eerste jaren van Elizabeth's Regeering (1558—1567). Groningen, J. B. Huber. 1892.

Bucher, L. Meine Begegnung mit Ferdinand Lassalle. Berlin, Herz. 1894.

Bücher, K. Zwei mittelalterliche Steuerordnungen. (S.-A.) Leipzig. 1894.

Bulmerincq, A. v. Der Ursprung der Stadtverfassung Riga's. Leipzig, Duncker & Humblot.

Brunner, H. Forschungen zur Geschichte des Deutschen und Französischen Rechts. 1893.

Busse, K. Herbert Spencer's Philosophie d. Geschichte. Ein Beitrag zur Lösung sociolog. Probleme. Leipzig.

Brünneck, W. v. Zur Gesch. d. Grundeigenthums in Ost- u. Westpreussen. II. Die Lehngüter. Abthlg. 1. Das M. A. Berlin.

Brümmer, Gustav. Die Goltzen-Herrschaft Brotzen. Geschichtliche Darstellung der Entwicklung eines ländlichen Bezirkes mit einem Anhang bisher ungedruckter Urkunden. Danzig, Th. Bertling in Komm.

Carlyle, Th. Socialpolitische Schriften. A. d. Englischen übersetzt von E. Pfannkuche. M. e. Einleitg. u. Anmerkgn. Herausgeg. v. P. Hensel. Bd. I. Göttingen. 1894.

Christiani, J. G. Ueber die Waldarbeiterverhältnisse auf dem badischen Schwarzwald in Vergangenheit und Gegenwart. Karlsruhe, Gutsch. 1894.

Cunow, H. Die Verwandtschafts-Organisationen der Australneger. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Familie. Stuttgart, J. H. W. Dietz. 1894.

Dahlmann-Waitz. Quellenkunde der deutschen Geschichte. (6). Bearbeitet von E. Steindorf. Göttingen.

Dahn, F. Die Könige der Germanen. Bd. VII.: Die Franken unter den Merowingern. Abthl. I. Leipzig.

Daenell, E. R. Die Kölner Confoederation von 1367 und die Schonischen Pfandschaften. Hans.-Dänisch. Gesch. von 1367—1385. (Leipz. Stud. a. d. Geb. d. Gesch.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1894.

Danneil, F. Beitr. z. Gesch. d. Magdeburg. Bauernstandes. Thl. I. Der Kreis Wolmirstedt. Gesch. Nachrichten üb. d. 57 jetzigen u. d. etwa 100 früheren Orte d. Kreises. Heft 1—5. Halle.

Delié, St. R. Beiträge zur Landes- und Volkskunde. Wien, Gerolds Sohn. 1894.

Drill, R. Soll Deutschland seinen ganzen Getreidebedarf selbst produciren? Eine wirthschaftspolit. Studie. Stuttgart, Cotta, 1895. (Münch. volkswirthsch. Studien IX).

Eckart, T. Geschichte des Gräflich von Hardenberg'schen Waisenhauses in Nörten von seiner Entstehung bis zur Gegenwart. Mit Benutzung der Waisenhaus-Akten im gräflichen Archive bearbeitet. Göttingen, Hannover, H. Feesche.

Eid, L. Zur Wirthschaftsgeschichte des pfälzischen Westreichs. Agrarhistorischer Beitrag, insbesondere für das Herzogthum Zweibrücken. Zweibrücken, M. Ruppert.

Ellstaetter, K. Indiens Silberwährung. Eine wirthschaftsgeschichtliche Studie. Stuttgart, J. G. Cotta. 1894. (In: Münchner Volkswirthschaftliche Studien IV. Herausgegeben von L. Brentano und W. Lotz).

d Elvert, Ch. Ritter v. Zur Geschichte des Erzbisthums Olmütz und insbes. seines mehrhundertjähr. Kampfes mit den mährischen Ständen u. d. Staatsgewalt. (Beitr. z. österr. Rechtsgeschichte Thl. 3). gr. 8. Brünn.

Fick, Ludw. Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, nach amtl. Quellen dargestellt. Mit Vorwort von Lujo Brentano. Stuttgart, Cotta, 1894. (Münch. volkswirth. Stud. VIII).

Follmann, O. S.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde.

Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte. Herausgegeben von Naudé. Bd. VII. Hälfte I. Leipzig.

Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Herausgegeben von A. Kirchhoff. Bd. VIII. Heft 3. Follmann, O.: Die Eifel. Mit 3 Abbildungen. Stuttgart.

Fuisting, B. Die geschichtliche Entwicklung des preussischen Steuersystems und systematische Darstellung der Einkommensteuer. Berlin, Heymann. 1894.

Gebauer, H. Die Volkswirthschaft im Königreich Sachsen, histor. geogr. und statistisch. dargestellt. Dresden, Jaensch. 1893.

Geiershöfer, G. Das geltende deutsche Wucherrecht m. bes. Berücksichtigung der Geschichte. 1893. Nürnberg.

Geiser, K. Geschichte des Armenwesens im Canton Bern von der Reform bis auf die neuere Zeit. Bern (S.-A.).

Geschichte, Die, des Socialismus in Einzelndarstellungen von E. Bernstein,

C. Hugo, K. Kautsky, P. Lafargue, P. Mehring, G. Plechanow. Bd. I. Thl. 1. Stuttgart, Dietz. 1894

Gneist, R. v. Die nationale Rechtsidee von den Ständen und das preussische Dreiklassen-Wahlsystem. Social-historische Studie. Berlin.

Goldschmidt L. Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft. Berlin, Liebmann. 1892.

Gruber, Ch. Die landeskundliche Erforschung Altbayerns im 16., 17. und 18. Jahrhundert.

Grupp, G. Kulturgeschichte des Mittelalters. II. Stuttgart, Roth.

Grassmann, J. Die Entwicklung der Augsburger Industrie im 19. Jahrh., eine gewerbegeschichtliche Studie. Augsburg, Reichel. 1894.

Gröber, G. Zur Volkskunde aus Concilbeschlüssen und Capitularien. Strassburg, K. J. Trübner.

Grünberg, K. Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. 2 Bände. Leipzig, Duncker & Humblot. 1893—1894.

Handelspolitik, Die, Nordamerikas, Italiens, Oesterreichs, Belgiens, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Russlands und der Schweiz in den letzten Jahrzehnten, sowie die deutsche Handelsstatistik in den Jahren 1880—1890. Berichte und Gutachten, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. Leipzig. 1892—93.

Hasbach, W. Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen. Mit einem Anhange über die ländlichen socialen Verhältnisse in Dänemark und Schweden von W. Scharling und P. Fahlbeck. Leipzig, Duncker & Humblot. 1894. (Schr. des Vereins f. Socialpolitik. Bd. LIX).

Hasse, P. Kaiser Friedrichs Freibrief für Lübeck vom 19. September 1188. Lübeck, Tesdorpf. 1893.

Helferich, K. Die Folgen des deutsch-französischen Münzvereins von 1857. Ein Beitrag zur Geld- und Währungstheorie. (Abhandlungen aus dem staatsw. Seminar zu Strassburg. Herausg. von G. F. Knapp. Heft 12. Strassburg, K. J. Trübner. 1894).

Herzfeld, L. Handelsgeschichte der Juden des Alterthums. Nach den Quellen. 2te Auflage. 1894.

Hildebrand, R. Ueber das Problem einer allgemeinen Entwicklungsgeschichte des Rechts und der Sitte. Graz. 1894.

Hollmann, Hans. Kurlands Agrarverhältnisse. Eine historisch-statistische Studie. Riga, Hoerschelmann. 1894.

Höniger, R. s. Schreinsurkunden, Kölner, des 12. Jahrh.

Janssen, J. Geschichte des Deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters. Bd. VIII: Culturzustand d. deutsch. Volkes s. d. Ausgang des Mittelalters bis zum Beginn des 30jährigen Krieges. Buch 4: Volkswirthschaftliche, gesellsch. und religiös-sittliche Zustände. Hexenwesen u. Hexenverf. Erg. u. herausgeg. v. L. Pastor. Freiburg.

Jhering, R. von. Vorgeschichte der Indoeuropäer. Aus dem Nachlasse herausgegeben. Leipzig. 1894.

Jollin, H. Geschichte der französischen Colonie von Magdeburg. Magdeburg, Faber. 1893.

Kalif, S. Hollandsche boeren op Java (Bijdrage tot het kolonisatie-vraagstuk): Amsterdam, J. H. de Bussy.

Kandt, Mor. Ueber die Entwickelung der australischen Eisenbahnpolitik, nebst einer Einleitung über das Problem der Eisenbahnpolitik in Theorie und Praxis. Berlin, H. Mamroth. 1894.

Kaemmel, O. Zur Entwicklungsgeschichte d. weltl. Grundherrschaft in den deutschen Südostmarken während des 10. und 11. Jahrhunderts. (Enthalten in: historische Untersuchungen, Ernst Förstemann zum 50jährigen Doctorjubiläum gewidmet von der historischen Gesellschaft zu Dresden. gr. 8. Leipzig.

Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg. Herausgeg. vom Vereine für Hamburgische Gesch. Bd. VII (Schluss) 1555—1562. Herausgegeben von K. Koppmann. Hamburg.

K. E. Das Bier. Geschichtliches, Statistisches, Wirthschaftliches. Hannover. (Leipzig, G. Wittrin).

Keutgen, F. Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadt-Verfassungen. Leipzig, Duncker & Humblot. 1895.

Klerk de Reus, G. C. Geschichtl. Ueberblicke d. administr., rechtl. und finanz. Entwickl. d. Niederl. Ostind. Compagnie Bat.

Knittel, A. Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. Freiburg, Mohr. 1894.

Kniecke, A. Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Münster, Regensberg. 1894.

Kollmann, P. Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthschaftlichen Entwickelung während der letzten vierzig Jahre. Oldenburg. 1893.

König, L. Die päpstliche Kammer unter Clemens dem V. und Johann XXII., ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens von Avignon. Wien, Mayer. 1894.

Kohler, J. und **F. E. Peiser.** Aus dem babylonischen Rechtsleben. III. Leipzig.

Kohler, J. Ueber das Negerrecht, nam. in Kamerun. Stuttgart, Enke. 1895.

Krones, F. Beiträge zur Städte- und Rechtsgeschichte Ober-Ungarns. Leipzig. (S.-A.)

Küntzel, G. Ueber die Verwaltung des Maass- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller. XIII 2). Leipzig, Duncker & Humblot. 1894.

Loria, A. Die wirthsch. Grundlagen d. herrsch. Gesellschafts-Ordnung. Aus dem Französischen v. C. Grünberg. Freiburg, Mohr. 1894.

Lamprecht, K. Deutsche Geschichte. 4. Bd. Berlin, Gaertner. 1894.

Liebermann, F. Ueber die Leges Anglorum saec. XIII. ineunte Lond. coll. Halle.

Loserth, J. Der Communismus der mährischen Wiedertäufer im 16. und 17. Jahrhundert. Beiträge zu ihrer Geschichte, Lehre und Verfassung. Leipzig. (S.-A.)

Maag, R. Das Habsburgische Urbar. Bd. I.: Das eigentliche Urbar über die Einkünfte und Rechte. Basel.

Mair, G. Jenseits der Rhipäen: Die Fahrten des Pytheas in die Ostsee, ein Beitrag zur Geschichte des Bernsteinhandels. Klagenfurter Progr. Klagenfurt, v. Kleinmayr. 1893.

Marabini, E. Bayerische Papiergeschichte. Nürnberg, Raw. 1894.

Marx, K. Die Classenkämpfe in Frankreich 1848—1850. (Aus: „Neue Rhein. Zeitung", Pol.-ökonom. Revue, Hamb. 1850). M. Einleitung von F. Engels. Berlin.

Matlekovits, A. v. Gesch. d. ungar. Staatshaushaltes 1867—1893. Leipzig. (S.-A.)

Meyer, E. Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen. Halle, Niemeyer.

Meyer, Ed. Die wirthschaftliche Entwicklung des Alterthums. Ein Vortrag, gehalten auf der III. Vers. D. Historiker in Frankf. a/M. Jena, Fischer. 1895.

Meyer, P. Samuel Pufendorf. Ein Beitrag z. Gesch. seines Lebens. gr. 4. Grimma.

Middendorf, E. W. Peru. Beobachtungen und Studien über das Land und seine Bewohner während eines 25jährigen Aufenthaltes. I. Berlin, R. Oppenheim. 1894.

Mollwo, C. Die ältesten lübischen Zollrollen. Lübeck.

Mucke, J. Rich. Horde und Familie in ihrer urgeschichtlichen Entwicklung. Eine neue Theorie auf statistischer Grundlage. Stuttgart, Enke. 1895.

Nossig, A. Die Socialhygiene der Juden und des altorientalischen Völkerkreises. Stuttgart. (S.-A.)

Nossig, A. Einführung in das Studium der socialen Hygiene. Geschichtliche Entwicklung und Bedeutung der öffentlichen Gesundheitspflege. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt.

Oldendorp, J. Was billig und recht ist. Die deutsche Erstlingsschrift des sogen. Naturrechtes (1529). (Herausgeg. v. A. Freybe). 12. Schwerin (70 SS. und 51 SS. in Fksm.-Druck).

Parisius, L. Dr. Louis Glackemeyer in Hannover und sein Kampf gegen die Organisation und die Grundlehren von Schulze-Delitzsch. Ein Beitrag zur Geschichte der Deutschen Genossenschaftsbewegung. Berlin. J. Guttentag. 1894.

Philippi, F. Zur Verfassungsgeschichte der westphälischen Bischofsstädte. Mit urk. Beil. u. 4 geschn. Stadtplänen. Osnabrück.

Plath, K. D. Königspfalzen d. Merowinger u. Karolinger. I. Dispargum. 4. Berl. 1894.

Plechanow, G. N. G. Tschernischewsky. M. Bildniss. Stuttgart, Dietz. 1894.

Post, A. Grundriss d. ethnol. Jurisprudenz. Bd. II. Spez. Thl. Oldenburg.

Publikationen, d. Gesellsch. f. rheinische Geschichtskunde. XI. Bd. I.: Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610. Herausgeg. v. G. v. Below. Bd. I.: 1400—1562. Düsseldorf. 1895.

Rachfahl, F. Die Organisation der Gesammtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege. Leipzig, Duncker & Humblot. 1894. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgeg. v. G. Schmoller. Bd. 13. Heft 1.)

Radde, G. und E. Koenig. Das Ostufer des Pontus und seine culturelle Entwicklung im Verlaufe der letzten dreissig Jahre. Gotha, F. Perthes. 1894.

Rechnungen über Heinrich von Derbys Preussenfahrten 1390, 1391 und 1392. Herausgeg. von H. Prutz. (Publ. d. Ver. f. d. Gesch. v. Preussen). Leipzig, Duncker & Humblot. 1893.

Rietschel, S. Die Civitas auf deutschem Boden bis z. Ausg. d. Karol.-Zeit. E. Beitr. z. Gesch. d. deutch. Städte. Leipzig.

Roscher, W. System der Armenpflege und Armenpolitik. Stuttg., Cotta, 1894.

Rösel, L. Alt-Nürnberg. Geschichte einer deutschen Stadt im Zusammenhang mit der deutschen Reichs- und Volksgeschichte. I. Hälfte. Nürnberg, Korn. 1895.

Schepers, J. B. Groningen als Hanzestad. Groningen, Wolters 1891.

Schiber, A. Die fränk. u. alleman. Siedelungen in Gallien, besonders in Elsass und Lothringen. Fin Beitrag zur Urgesch. des deutschen und französischen Volksthums. M. 2 Kart. Strassburg.

Schlüter, W. Die Nowgoroder Skra, nach der Rigaer Handschrift herausgeg. Norden (S.-A.).

Schmidt, E. Die Vorgeschichte Nordamerikas im Gebiete der Vereinigten Staaten. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1894.

Schmidt, E. Reise nach Südindien. Leipzig, Engelmann. 1894.

Schmidt-Weissenfels, E. Geschichte des modernen Reichthums in biographischen und sachlichen Beispielen. Berlin, Seehagen, 1893.

Schmoller, G. und **Krauske, O.** Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preussens im 18. Jahrhundert. I.: Acten von 1701 bis Ende Juni 1714. (Acta Borussica, IV.) Berlin, Parey 1894.

Schneider, F. J. G. Fichte als Socialpolitiker. Halle, Kämmerer. 1894.

Schneider, J. Die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer und Franken im Deutsch. Reiche. Heft 10: Das römische Strassennetz i. d. mittleren Theilen der Rheinprovinz u. d. röm. Itinerarien. M. Kte. Fft.

Schönlank B. Sociale Kämpfe vor 300 Jahren. Altnürnbergische Studien. Leipzig, Duncker und Humblot. 1894.

Schreinsurkunden, Kölner, d. 12. Jahrh. Quellen z. Reichs- und Wirthschaftsgeschichte d. St. Köln. Herausgeg. v. R. Hoeniger. Bd. II. Hälfte 2.

M. e. Erklärung d. deutschen Wörter von J. Franck u. e. photolit. Beilage. gr. 4. Bonn 1895.

Schüller, R. Die klassische National-Oekonomie und ihre Gegner. Zur Geschichte der National-Oekonomie und Socialpolitik seit A. Smith. Berlin, Heymann. 1895.

Schwanhausser, E. Die Nürnberger Bleistiftindustrie von ihren ersten Anfängen bis zur Gegenwart; Greifswald, Sell, 1893.

Schwarz, F. v. Sintfluth und Völkerwanderungen. Stuttgart, Enke, 1894.

Seeck, O. Geschichte des Untergangs der antiken Welt I. Berlin, Siemenroth u. Worms. 1894.

Seidl, A. Joh. Heinr. v. Schüle und sein Prozess mit der Augsburger Weberschaft (1764—1785) in: Histor. Abhandl. her. von Heigel und Grauert. München, Lüneburg, 1894.

Siegel, E. Zur Geschichte des Posamentiergewerbes mit besonderer Rücksichtnahme auf die erzgebirgische Posamenten-Industrie. (2) M. 18 Abb. Annaberg, Graser. 1892.

Simons E. Die älteste evangelische Gemeinde-Armenpflege am Niederrhein und ihre Bedeutung für unsere Zeit. Bonn.

Singer, R. Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung. Jena, Fischer. 1895.

Stafford, W. Drei Gespräche ü. d. in d. Bevölkerung verbreiteten Klagen. Uebersetzt v. Hoops und herausgeg. v. E. Leser. Leipzig.

Steinen, v. den K. Unter den Naturvölkern Centralbrasiliens. Reiseschilderungen und Ergebnisse der II. Schingu-Expedition, 1887—1888. Berlin, D. Reimer, 1894.

Steinmetz, S. R. Ethnologische Studien zur ersten Entwicklung d. Strafe Leiden.

Stern, M. Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte. III. Nürnberg im M. A. Hälfte I. Quellen: Stat. Texte. Kiel.

Strakosch-Grassmann, G. Geschichte der Deutschen in Oesterreich-Ungarn. I. [bis 955]. Wien, Konegen, 1894.

Teifen, T. W. Das sociale Elend und d. besitzenden Classen in Oesterreich. Wien, Brand. 1894.

Thoma, W. Die colonisatorische Thätigkeit des Klosters Leubus im 12. bis 13. Jahrh. Diss. Leipzig, Fock. 1893.

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim: V. Stadtrechnungen, 1379—1415. Herausgeg. im Auftrage des Magistrates der Stadt Hild. von R. Döbner. 1893.

Vogelstein, H. Die Landwirthschaft in Palästina zur Zeit der Misnah. I. Der Getreidebau. Breslau. Grass, Barth & Co. 1894.

Weber, A. Der Centenar nach den Karolinger Kapitularien. Leipzig.

Weber, H. Bunte Bilder aus dem alten Zunftleben. Eine kulturhistorische Skizze. A. u. d. T.: Frankfurter zeitgemässe Brochuren. N. F.

Weber, O. Die Entstehung der Porzellan- und Steingutindustrie in Böhmen. Prag. 1894.

Weisengrün, P. Die socialwissenschaftlichen Ideen Saint-Simons. Basel, Müller. 1895.

Weiss, H. Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter. Münster, Regensburg. 1893.

Welitzyn, A. Die Deutschen in Russland. Abriss der geschichtlichen Entwicklung und der gegenwärtigen Lage der deutschen Colonien im Süden und Osten Russlands. St. Petersburg. 1892.

Winckler, H. Altorientalische Forschungen. I. II. Leipzig. Pfeifer.

Werminghoff, A. Verpfändungen der Mittel- und Niederrheinischen Reichsstädte im 13. und 14. Jahrh. (Unters. z. Deutschen Staats- u. Rechtsgesch. Herausgeg. v. Gierke.) Breslau, Köbner. 1893.

Werunsky, A. Grundzüge des Entwicklungsganges der Volkswirthschaftslehre in übersichtlicher Darstellung, zugleich eine Einführung in das Studium der Nationalökonomie überhaupt. Zittau, Pahl. 1894.

Württembergische Geschichtsquellen. Im Auftrage der Württembergischen Commission für Landesgeschichte. herausgegeben von Dietrich Schäfer. Band I. Stuttgart, Kohlhammer. 1894.

Wygodzinski, W. Ueber altwürttembergische Gemeindegüterpolitik. Berlin, Druck von Preuss. 1894.

Yoshida, T. Entwicklung des Seidenhandels und der Seiden-Industrie vom Alterthum bis zum Ausgang des M. A. Heidelberg, Hörning. 1895.

Zöpfl, G. Die Idee eines Main-Donaukanals von Karl dem Grossen bis auf Prinz Ludwig von Bayern (793—1893). Ein Beitrag zur deutschen Verkehrsgesch. (S.-A.) Nürnberg, Schrag. 1894.

b) Französische Litteratur.

Actes de la commune de Paris pendant la révolution, publiés et annotés par S. Lacroix. II. Paris.

Alhaiza, A. Historique de l'école sociétaire fondée par Charles Fourier; suivi d'un resumé de la doctrine fouriériste et du sommaire du garantisme, élucidé par H. Destrem. Tours, 1894.

Allard, P. Esclaves, serfs, et mainmortables. Bruxelles, Vromant. 1894.

Arbois de Jubainville, H. de. Les premiers habitants de l'Europe, d'après les écrivains de l'antiquité et les travaux des linguistes. Paris, Libr. Thorin et fils.

Audiffret, G. Notice sur la vie et la doctrine d'Auguste Comte. Paris, Paul Ritti. 1894.

d'Avenel, G. Hist. écon. de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en géneral depuis l'an 1200 jusq'en 1800. 2 vol. Paris.

Babeau, A. La province sous l'ancien régime. Paris, Firmin Didot. 1894.

Barlet, F. Principes de sociologie synthétique. Paris, Chamuel. 1894.

Baumont, H. Etudes sur le règne de Léopold, Duc de Lorraine et de Bar (1697—1729). Paris, Berger-Levrault & Cie. 1894.

Blangowesthensky. Recueil statistique du ménage des paysans de la Russie (en russe). Moscou. 1893.

Bonnemaison, J. Historique de Madagascar; iles sous notre protectorat, lacs et fleuves. Tarbes, imp. Lescamela. 1894.

Bonzon. Cent ans de lutte sociale. La législation de l'enfance (1789—1894). Paris. 1894.

Bordeaux, P. Les monnaies de Trèves pendant la période carolingienne. Bruxelles, Goemaere. 1894.

Brants, V. Les Théories économiques aux 13e et 14e siècles. Louvain, Peeters. 1895.

Casier, C. und **Stallaert, C.** Recueil des anciennes coutumes de la Belgique. Coutumes de la ville d' Aerschot, de Neder-Assent, et de Caggevinne. Bruxelles. Goemare.

Cassin, E. Historique du placement des ouvriers. Paris, imp. Chaix, 1894.

Castelein, le R. P. La Méthode des sciences sociales. Bruxelles, Pollensin. 1895.

Cherrier, P. La cité à travers les âges. Av. 64 illustr. Paris.

Chevrillon, A. Sydney Smith et la renaissance des idées libérales en Angleterre au XIXe siècle. Paris, Hachette. 1894.

Collignon, A. L'école Turgot sous l'administration municipale 1839—1889. Av. 3. pl. Paris.

Coville. Les Etats de Normandie, leurs origines et leur développement au XIVe siècle. Paris, Imp. Nat. 1895.

Datz, P. Histoire de la publicité depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. Tome I, orné de 16 illustrations dessinées par Courboin. Paris, J. Rothschild 1894.

Davillé, E. La colonisation française aux Nouvelles-Hébrides. Av. 2. cart et 12 photog. Paris.

Demante, G. Étude historique sur les gens de condition mainmortable, en France au XVIIIe siècle. Appréciations sur ce chef des lois abolitives de régime féodal. 1894.

Denis, H. La depression économique et sociale et l'histoire des prix.

Dépasse, H. Transformations sociales. Paris. 1894.

Deroche, D. C. Département de la Côte-d'Or. Paris, Libr. Guérin et Cie.

Documents pour servir à l'histoire des libraires de Paris (1486—1600) publiés par J. Pichon et G. Vicaire. Paris.

Dollfus, L. Études sur le moyen âge espagnol. Paris Leroux, 1894.

Dumas, F. La généralité de Tours au XVIIIe siècle. Administration de l'intendant Du Cluzel 1766 à 1873; thèse. Paris. 1894. Tours, imprim. Deslis frères. 1894.

Durkheim, E. Les règles de la méthode sociologique. Paris, Alcan, 1894.

Effère. Les mines du Goldberg au moyen âge; Paris, imp. Chaix. 1894.

Engel, A. et **Serrure, R.** Traité de numismatique du moyen âge. Paris. 1894.

Fagniez, G. L'économie rurale de la France sous Henri IV. (1589—1610). Paris, Levé. 1894.

Favre, L. Etienne-Denis Pasquier chancelier de France 1767—1862. Souvenirs de son dernier secrétaire. Av. portr. Paris.

Finot, J. Étude historique sur les relations commerciales entre la France et la Flandre au moyen âge. 1894.

Franklin Alf. La vie privée d'autrefois. Arts et métiers, modes, moeurs et usages des Parisiens du XIIe au XVIIIe siècle; Paris, Plon, Nourrit et Cie. 1894.

Gailly de Taurines, Ch. La nation canadienne. Étude historique sur les populations françaises du nord de l'Amerique. Paris, Plon. 1894.

Gallois, E. La poste et les moyens de communication des peuples à travers les siècles. Messageries, chemins de fer, télégraphes, téléphones. Paris, Baillière & fils, 1894.

Guiraud, P. La propriété foncière en Grèce jusqu'à la conquête romaine, Paris, Hachette, 1893.

Guldenchrone, D. de. L' Achaie féodale; étude sur le moyen âge en Grèce (1206—1456).

Harlez de. L'infanticide en Chine, d'après les documents chinois. Louvain, Peeters, 1893.

Izoulet, J. La cité moderne et la métaphysique de la sociologie. Paris, Alcan.

Joubert, A. Les finances de la France. La rente et l'impôt, leur origine, leur histoire. Paris, Guillaumin, 1893.

Khalîl Ed-Dahiry. Zoubdat kachf El-Mamâlik: tableau politique et administratif de l'Egypte, de la Syrie, et du Hidjâz sous la domination des Sultans Mamloûks du XIIIe au XVe siècle. Texte arabe, publiè par P. Ravaisse. Paris, Leroux 1894.

Kovalewsky, Maxime. Coutume contemporaine et loi ancienne. Droit coutumier Ossétien éclairé par l'histoire comparée. Paris, Larose. 1893.

Labande L.-H. Histoire de Beauvais et de ses institutions communales jusqu'au commencement du XVe siècle.

Lacombe, P. De l'histoire considerée comme science. Paris Hachette. 1894.

Lafargue, P. La propriété. Origine et évolution. Thèse communiste. Refutation par Y. Guyot. Paris. 1894.

Lavisse, E. et **Rambaud, A.** Histoire générale du quatrième siècle à nos jours. III: Formation des grands états [1270—1492]. Paris, Colin. 1894.

Luce, S. Histoire de la jacquerie, d'après des documents inédits. Paris, Champion, 1894.

Mémoires du chancelier Pasquier. Publ. par le duc d' Audiffret-Pasquier. Tom VI. Paris. 1894.

Montesquieu. Œuvres inédites. Voyages publiés par le baron Albert de Montesquieu. T. I, Hongrie, Italie, 1894. Fac-similés.

Mortet, Ch. La féodalité. Sociologie générale, histoire des institutions françaises. 1893.

Mortet, Ch. et **V.** La science de l'histoire. 1894.
(Extraits de la Grande Encyclopédie).

Nicole, J. Le livre du préfet ou l'édit de l'empereur Léon le Sage sur les corporations de Constantinople. Trad. franç. du texte grec de Genève. Genève. 1894.

Nizam Oul-Moulk. Siasset Namèh, traité de gouvernement composé pour le sultan Mélik-Châh. Traduit par C. Schefer, Paris, Leroux. 1894.

Noel, O. Histoire du commerce du monde depuis les temps les plus reculés. Paris, Plon-Nourrit et Cie. 1894.

Ory, P. La commune annamite au Tonkin. Paris, libraire coloniale (A. Challamel). 1894.

Paulus. Des associations et corporations de l'Extrême—Orient, comparées aux institutions similaires de l'empire romain d'Auguste à Justinien. Angers, impr. Burdin & Cie. 1893.

Pirenne, H. L'origine des constitutions urbaines au moyen âge. Nogent-le-Rotrou, impr. Doupeley-Gouverneur. 1893.

Préville, A. de. Les sociétés africaines, leur origine, leur évolution, leur avenir. Paris, Firmin Didot et Cie. 1894.

Quesnel. Histoire maritime de la France depuis Colbert. Paris, Challamel. 1894.

Rameau de Saint-Père. Mémoire sur l'origine des grandes propriétés foncières en France. Angers, impr. Burdin & Cie. 1893.

Recolin, Ch. Solidaires. Essai de sociologie chrétienne. Paris, Fischbacher, 1893.

Robinet. Condorcet, sa vie, son oeuvre. Paris, May et Morteroz. 1894.

Rodocanachi, E. Les corporations ouvrières à Rome depuis la chute de l'empire romain, avec deux planches en couleur, représentant les sceaux de quelques corporations et le frontispice du manuscrit de la corporation des cochers de la Bibliothéque Nationale, index et répertoire des bulles relatives aux corporations, 1894, 2 vol.

Saige, Gustave. Cartulaire de la seigneurie de Fontenay le Mannion, provenant des archives de Matignon (1165—1333). Monaco, 1895.

Sandoz, C. Origine et développement de l'industrie horlogère à Besançon et en Franche-Comté; Besançon, Dodivers. 1893.

Santol, J. De l'industrie et du commerce en Roussillon durant le moyen âge. Paris, Cèret Roque. 1894.

Schoene, L. Histoire de la population française. P. Rousseau.

Sorel, A. Lectures historiques, Paris, Plon. 1894.

Soyer, J. Étude sur la communauté des habitants de Blois jusqu'au commencement du seizième siècle. Paris, Picard. 1894.

Sruct, P. de. La crise sociale de 1848 en France. Extrait du Magazin littéraire. Gand, A. Giffer. 1894.

Strada, J. Philosophie de l'impersonalisme méthodique. La loi de l'histoire. Constitution scientifique de l'histoire. Paris, Alcan.

Taine, H. Derniers Essais de critique et d'histoire. Paris, Hachette 1894.

Tardif, A. Histoire des sources du droit français: origines romaines. Paris, Picard.

Thery, E. Histoire des grandes compagnies de chemins de fer français dans leurs rapports financiers avec l'Etat. 5e edition. Paris, „Économiste Européen". 1894.

Thirion, E. L'individu. Essai de sociologie. Paris.

Trévédy J. Des gens infâmes, selon la très ancienne coutume de Bretagne. Paris, Thorin & fils. 1893.

Viollet, P. Les états de Paris en février 1358.

Weill, G. Saint-Simon et son oeuvre. Paris, Perrin. 1894.

Witte, De. Les relations monétaires entre la Flandre et l'Angleterre. Bruxelles, Weissembruch. 1894.

Worms, R. La sociologie et le droit. Paris. 1894.

c) Italienische und spanische Litteratur.

Albertoni P. e Novi, J. Sul bilancio nutritivo del contadino italiano. Bologna, tip. Gamberini e Parmeggiani. 1894.

Arganceli, F. Le evoluzioni della proprietà: conferenza tenuta alla lega socialista di Bergamo il 7 giugno 1894. Milano, „Critica sociale" edit. 1894.

Battaglia, A. L'evoluzione sociale. Palermo. 1894.

Brañas, A. Historia económica. Santiago. 1894.

Cipolla, C. Per la storia d'Italia e de'suoi conquistatori nel medio evo più antico, ricerche. Bologna, Zanichelli. 1895.

Cognetti de Martiis, S. L'evoluzione della vita economica e della cultura economica. Torino, Union Tip. Editrice.

Del Vecchio, A. e **E. Casanova.** Le rappresaglie nei Comuni medievali e specialmente in Firenze. Bologna, Zanichelli. 1894.

Ermini, F. Gli ordinamenti politici e amministrativi nelle „Constitutiones Aegidianae". Torino, Roma, Bocca. 1894.

Fiamingo, G. Saggio di Presociologia. Catania. 1894.

Gioda, C. La vita e le opere di Giovanni Botero, con la quinta parte delle relazioni universali e altri documenti inediti. Milano, Hoepli. 1894.

Il Monte dei Paschi di Siena e le aziende in esso riunite. Note storiche raccolte e pubblicate per ordine della Deputazione ed a cura del Presidente conte Niccolo Piccolomini. Siena. 1891—1893.

Maggiore-Perni, F. La popolazione di Sicilia e di Palermo dal X al XVIII secolo. Palermo, Virzi. 1892.

Majorana, A. Teoria sociologica della costituzione politica. Turino, Fratelli Bocca. 1894.

Pittaluga, A. La questione agraria in Irlanda. Studio storico-economico. Roma, Ermanno, Loescher. 1894.

Pola, G. C. La proprietá nell' Egitto antico. Turin. 1892.

Sales y Ferré, M. Tratado de sociologia; evolucion social y política. Madrid, V. Suárez.

Salvioni, G. B. La Moneta bolognese e la traduzione italiana del Savigny. Bologna. 1894.

Salvo, di V. Vicende storiche della proprietá fondiaria in Sicilia dalla caduta della dominazione romana alla costituzione generale dei feudi. Palermo. 1894.

B. Zeitschriften-Uebersicht.

a) Deutsche Zeitschriften.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. (Leipzig). Bd. 18 (1894.) Jaffé, Moritz. Die geschichtlichen Ursachen der irischen Agrarverfassung, S. 759. — Knapp G. F. Die Bauernbefreiung in Oesterreich und Preussen, S. 403. — Schmoller, Gustav. Der deutsche Beamtenstaat vom 16. bis 18. Jahrhundert. Rede, gehalten auf dem deutschen Historikertag zu Leipzig am 29. März 1894, S. 695. — Simmel, Georg. Parerga zur Socialphilosophie, S. 257.

Bd. 19. (1895). Bernatzik Dr. Der Anarchismus. Eine akademische Antrittsrede, S. 1. — Knapp, G. F. und Kern, A. Die ländliche Verfassung Niederschlesiens, S. 69. — Hartung. J. Die Ausburger Zuschlagssteuer von 1745. Ein Beitrag zur Geschichte des städtischen Steuerwesens, sowie der socialen und Einkommensverhältnisse am Ausgange des Mittelalters. S. 95. S. 867—883: Derselbe. Die Augsburgische Vermögenssteuer und die Entwicklung der Besitzverhältuisse im 16. Jahrh. — Cunningham W. Weshalb hatte Roscher so wenig Einfluss in England? Einleitender Vortrag in King's College, London, October 1894, S. 1. — Hasbach, W. Zur Geschichte des Methodenstreites in der polischen Oekonomie, S. 83 und S. 751. Jaffé M. Die Entwicklung des irischen Pachtwesens von 1700 bis zu den Anfängen der Agrarreform. S. 809.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge. (Jena). Band VII (1894). Földes, Béla. Das Familienfideikommiss in Ungarn, S. 825. — Sommerlad, Theo. Die wirthschaftliche Thätigkeit der Kirche im mittelalterlichen Deutschland, S. 657. — Wiedenfeld, Kurt. Der deutsche Getreidehandel, S. 161, 360. Diezmann, M. Der deutsche Aussenhandel seit 1885, S. 260.

Band VIII (1894). Backhaus. Die Arbeitstheilung in der Landwirthschaft, S. 321. — Rohrscheidt, Kurt von. Vor- und Rückblicke auf Zunftzwang und Gewerbefreiheit, S. 1, 481. — Varges, Willi. Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S. 801. Forts. Bd. IX (1895) S. 481 ff. — Loening, Edgar. Reform der deutschen Armengesetzgebung, S. 570. — Wygodzinski, Willy. Die Allmenden in Baden, S. 416. — Zimmermann, Alfred. Die gesetzliche Regelung des Grunderwerbs in den englischen, französischen und holländischen Colonien, S. 885.

Band IX (1895). Below, G. von. Zur Entstehung der Rittergüter, S. 526. — Simson, Oskar. Die russischen Jahrmärkte mit besonderer Berücksichtigung der Messen von Nishnij-Nowgorod und Jrbit, S. 571. — Wirminghaus, A. Stadt und Land unter dem Einfluss der Binnenwanderungen, S. 161. — Dieckmann, R. Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Preussen, Baden, Württemberg und Hessen, S. 75. — Conrad, J. Die Preisentwicklung der letzten Jahre und der Antrag Kanitz, S. 278. — Redlich, Joseph. Das österreichische Heimathsrecht und seine Reform, S. 402. — Zöpfl, Gottfried. Eine ältere Getreidepreisstatistik, S. 421.

Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. (Berlin). Bd. VII (1894). Dyrenfurth, Gertrud. Die gewerkschaftliche Bewegung unter den englischen Arbeiterinnen. S. 166. — Weber, Max. Entwicklungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter, S. 1.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. (Tübingen). 49 Jg. (1893). S. 284—289: Borsch, Frh. v. Zum sogenannten Schwabenspiegel. S. 645—666: Bornhak C. Die socialen Grundlagen des öffentlichen Rechts in England.

50. Jg. (1894). S. 189—219, 672—707: Bücher, Karl. Die Diokletianische Taxordnung vom Jahre 301 (mit. e. Anlage: Uebersetzung der diokl. Taxordnung).

Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften. Leipzig). Bd. III (1895). Rohrscheidt, K. v. Auf dem Wege zur Gewerbefreiheit in Preussen, S. 1, 145, 265. — Oncken, Dr. A. Zur Biographie des Stifters der Physiokratie, François Quesnay. S. 180, 245.

Zeitschrift für Volkswirthschaft, Socialpolitik und Verwaltung. (Wien). Bd. III (1894). Zuckerkandl, R. Die Währungs-Aenderung in Britisch-Indien, S. 1. — John, V. Zur englisch-schottischen Genossenschaftsbewegung, S. 337. — Mataja, V. Städtische Socialpolitik, S. 519. — Singer, R. Ludwig Gall, der erste Socialist, S. 417. — Fiamingo, G. Die historischen und die orthodoxen Nationalökonomen in ihrem Verhältnisse zur Sociologie, S. 598.

Bd. IV (1895). Matlekovits, A. von. Geschichte des ungarischen Staatshaushaltes, S. 52.

Deutsche Worte. (Wien). 14. Jahrgang (1894). S. 226—245. Natorp, P. Pestalozzi's Ideen über Arbeiterbildung und sociale Frage. S. 36—47, 530—537. — Mülberger, A. Aus meinen Proudhon-Kollek-

taneen, S. 513—530, 577—599. — Ulbing, R. Gegenreformation und Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien. S. 548—567. — Achelis, Th. Ueber die Auffassung des Naturzustandes im vorigen Jahrhundert. S. 650—658. — Redlich, J. Das österreichische Heimatsrecht in seiner historischen Entwicklung. S.

Neue Zeit, die. (Stuttgart). Jahrg. XII, Bd. 1/2. (1893—1894). — Ernst, P. „Mehring's Lessinglegende" und die materialistische Geschichtsauffassung. — J. S. Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Grossindustrie in Deutschland. — Cunow, H. Die Verwandtschaftsorganisationen der Australneger. — Mehring, F. Zur historisch-materialistischen Methode.

Archaeologisch-epigraphische Mittheilungen. 1894. XVII. 2: Hartmann, L. M. Ueber den römischen Colonat und seinen Zusammenhang mit dem Militärdienste.

Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 81 (1895). Beer, A. Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirthschaft unter Maria Theresia I. Die österreichische Industriepolitik. — Loserth J. Der Communismus der mährischen Wiedertäufer im 16. und 17. Jahrh. Beiträge zu ihrer Geschichte, Lehre und Verfassung. — Krones, F. v. Beiträge zur Städte- und Rechtsgeschichte Oberungarns.

Archiv für vaterl. Geschichte und Topographie, herausgeg. von dem Geschichtsvereine für Kärnten. 17. Jahrg. (1894). Schroll, B. Geschichte des Klosters Milstatt in Kärnten.

Berichte der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. 1894. Miaskowski, v. Nekrolog auf Wilhelm Roscher, nebst einem Verzeichniss von W. Roschers Schriften.

Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, N. F., 28. Jahrg. (1894). Kerschbaumer, A. Volksbewegung in Krems. Culturgesch. Matrikstudien über das XVII. und XVIII. Jahrh. — Uhlirz, K. Die Handschrift der ältesten Rechnungen der Stadt Wien. — Schalk, K. Ein Zehentbuch der Dompropstei St. Stephan in Wien aus den Jahren 1391 bis 1403 (Schluss).

Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. 10. Bd. (1893). Koehne, C. Zum Hansgrafenamt. Ein Wort der Entgegnung und Beschwerde. — 11. Bd. (1894). Hartmann, L. M. Zur Geschichte der antiken Sklaverei. — Schaube, K. Zum Hansgrafenamt und Köhne, C. Erwiderung. — Haebler, K. Die Finanzdecrete Philipps II. und die Fugger.

Geschichtsblätter, Reutlinger. Mittheilungsblatt des Sülchgauer Alterthumsvereines, 5. Jahrg. (1894). Schmid. Gomaringer Statutenbüchlein de anno 1539.

Hermes. 30. Bd. (1895). Meyer E. Der Ursprung des Tribunats und die Gemeinde der 4 Tribus. — Viereck, P. Quittungen aus dem Dorfe Karanis über Lieferung von Saatkorn.

Historische Zeitschrift. (1894), 73. (N. F. 37.) Band. Koser, R.

Die preussische Reformgesetzgebung in ihrem Verhältniss zur französischen Revolution.

Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland. (1894), 114. Bd. Die Eigenthumsverhältnisse an Grund und Boden im Mittelalter. — Die Sorge für die peregrini und pauperes in den alten Klöstern.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre. (Berlin). Bd. I. Warschauer O. Louis Blanc und der Socialismus in Frankreich.

Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerh. Kaiserhauses. 16. Bd. (1895). Uhlirz, K. Urkunden und Regesten aus dem Archive der k. k. Reichs- und Residenzstadt Wien, I, 1289—1439 (zur Geschichte der Handwerke und der einzelnen Handwerker).

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. 19. Bd. (1894). Liebenau, Th. v. Der luzernische Bauernkrieg im J. 1653.

Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. 15. Bd. (1894). Beer, A. Die Finanzverwaltung Oesterreichs 1749—1816.

Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. (1884), 33. Jahrg. Klimesch, J. M. Drei Briefe über den böhmischen Bauernaufstand im J. 1775. — Katzerowsky, W. Ein Leitmeritzer Stadtbuch aus dem XIV. Jahrhunderte.

Neues Archiv für sächsische Geschichte und Alterthumskunde. (1894), 15. Bd. Müller, G. Hans Harrer, Kammermeister des Kurfürsten August. Ein Beitrag zur sächsischen Verwaltungs- und Wirthschaftsgesch. — Wuttke, R. Zur Kipper- und Wipperzeit in Kursachsen. — Ehrenthal, M. v. Eine sächsische Plattnerwerkstatt zu Wittenberg. — Baumgärtel, H. Eine Schuld der Stadt Bautzen. — 1895, 16. Bd. Opet, O. Die älteste venetianische Bergordnung und das sächsische Bergrecht.

Philologus. 53. Bd. (N. F. 7). 1894. Blümner, H. Die troerenischen Fragmente des Edictum Diocletiani.

Rheinisches Museum für Philologie. N. F. 49. Bd. (1894): Nissen, H. Die Münzreform Solons. — Seeck, O. Die gallischen Steuern bei Ammian.

Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. 4. Jahrg. (1894). Warschauer, A. Die Posener Goldschmiedefamilie Kampe. — Warschauer A. Eine Denkschrift des Ministers F. W. von der Schulenburg-Kehnert. — Adler G. Das grosspolnische Fleischergewerbe vor 300 Jahren.

Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. XXI. Jg. 1895. Haebler, K. Welser und Ehinger in Venezuela.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. 15. Bd. (1894) Germanistische Abtheilung: Brünneck, W. v. Zur Geschichte des sogn. Magdeburger Lehnrechts. — Nietzsch, K. W. Die niederdeutschen Verkehrseinrichtungen neben der alten Kaufgilde. — Romanistische Abthei-

lung: Zimmer, H. Das Mutterrecht der Pikten und seine Bedeutung für die arische Alterthumswissenschaft.

Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde. 7. Bd. (1894). Wehrmann, C. Die Lübeckischen Landgüter. — Hoffmann, M. Der Lübecker Bürgermeister Heinrich Rapesulver.

Zeitschrift für Kulturgeschichte. N. F. 1. Bd. (1894). Lamprecht, K. Deutsches Geistesleben im späteren Mittelalter. — Gothein, E. Thomas Campanella. — Liebenam, W. Aus dem Vereinswesen im römischen Reiche. — Winter, G. Die Begründung einer sozialstatistischen Methode in der Deutschen Geschichtsschreibung durch Carl Lamprecht. — Liebe G. Die Anfänge der lombardischen Wechsler im Deutschen Mitttel-A. — Simonsfeld, H. Zur Geschichte des Fondaco dei Tedeschi in Venedig.

b. Französische Zeitschriften.

Réforme sociale, La. III[e] série t. VIII. (1894). S. 53—55: Chorat, J. Les Monts-de-Piété et le trafic des reconnaissances. Essai sur l'organisation charitable à Paris aux 17[e] et 18[e] siécles. S. 156—171: Beaune, G. La famille aux Nouvelles-Hébrides. S. 745—774: Cilleuls, A. des, Le morcellement en France avant le XIX[e] siècle.

t. IX (1895). S. 49—70. Imbart de la Tour. La liberté commerciale en France aux 12[e] et 13[e] siècles. S. 150—169, 308—321, 392—409: Turquan, V. Les mouvements intérieurs de la population en France. S. 387—391: Paillette, Cl. de. Un fragment inédit de Joseph de Maistre sur la méthode qui convient à la science politique. S. 471—495: Moireau, A. La question des nègres aux Etats-Unis. S. 711—724: Vanlaer, M. La fin d'un peuple. L'inefficacité des réformes d' Auguste contre la depopulation romaine. S. 724—733: Pelleport-Burète, Vict. de. Essai sur l'organisation charitable des paroisses de Paris aux 17[e] et 18[e] siècles.

Revue internationale de sociologie. (Paris). Année II, Nr. 5. Mai 1894. Espinas, A. Leçon d'ouverture d'un cours d'histoire de l'économie sociale. — Manouvrier, L. L'anthropologie et le droit. Juni 1894, Nr. 6. — Fiamingo, G. Une loi sociologique. — Lapouge, G. de, Lois de la vie et de la mort des nations. — Worms, René. La sociologie et l'économie politique. — Juillet-Août. (1894). Nr. 7 à 8: Decugis, H. De l'influence du progrès des communications sur l'évolution des sociétés. — Limanowski, B. La classification des sciences et la sociologie. — Weill, G. Les théories sociales de Necker. — Septembre 1894, Nr. 9: Hauser, H. Une grève au seizième siècle. — Worms, R. L'organisation scientifique de l'histoire. — October 1894, Nr. 10: Worms, R. Le premier congrès de l'Institut international de sociologie. — Novembre 1894, Nr. 11; Asturaro, A. La faculté de sociologie dans les Universités. — Hildebrand, R. Le problème d'une évolution générale du droit et des moeurs. Monin, H. Une epidémie anarchiste sous la Restauration. — Janvier, 1895, Nr. 1: Westermarck, Edm. Le mariage par capture et le mariage par achat. —

Worms, René. La sociologie et le droit. — Février, 1895, Nr. 2: Buylla, Ad. L'idée et le caractère scientifique de l'économie.

Revue d'économie politique (Paris). t. VIII (1894). Favre Ch. L'évolution économique dans l'histoire. — Broglio d'Ajano. Sur l'organisation de l'industrie de la soie à Venise au moyen âge. — Bernès: Les deux directions de la sociologie contemporaine. Zuckerkandl, R. La mesure des transformations de la valeur de la monnaie.

Revue sociale et politique (Bruxelles). 1894. S. 305—327: Varlez, L. La lutte contre le pauperisme en Angleterre. — S. 385—418: Rabbeno, U. La crise actuelle dans la science économique.

Journal des Économistes. (1894). H. Passy. Un Monument à F. Quesnay. — Molinari, G. de. L'économie de l'histoire. — Raffalovich, A. L'histoire de l'union monétaire austro-allemande de 1857—1895. — Fianingo, G. Malthus et la statistique.

Annales de l'École libre des sciences politiques. (1894), 15. Mai: Zolla, D. Les variations du revenu et du prix des terres en France au XVIIe et au XVIIIe siècle, 2. Theil.

Académie des sciences morales et politiques, Compte rendu. (1894). Mai: Cilleuls, A. des. La Michodière et la statistique de la population. — Juni: Cilleuls, A. des. Les associations professionelles et les physiocrates. 18. 25. Aug.: Dramard. Les Latifundia, étude sur la propriété rurale à Rome du 2e s. avant J. C. au 2e s. après. — 15. Sept: Lagneau. L'influence du milieu sur la race.

Annales de Bretagne. (1894), Juli. Sée, H. Les comptes de recettes et de dépenses pour la Bretagne en 1495.

Bibliothèque de l'École des chartes. (1894). Bruel. La Chambre des comptes de Paris. — Portal. Essai d'étude démographique sur Cordes, Taru (seit dem 14. Jahrh.).

Bulletin de la Commission d'histoire de Belgique, s. V, 1. 4. Bacha, E. Note sur la taxe des bulles en destination de l'Angleterre et sur la procédure du Compulsoire dans l'ancien droit. — Bacha E. Chartes de Val Dieu. — Halkin, J. Documents concernant le prieuré de Saint-Séverin-en-Condroz. — Kurth, G. Les chartes de Saint Hubert.

5. Ser., 4. Bd. Piot, C. Documents relatifs à l'abbaye de Solières 1227—1331). — Pirenne, H. Note sur un cartulaire de Bruxelles conservé à la bibliothèque de Berne (1229—1347).

Bulletin de l'Institut archéologique Liégois. 23. Bd. Gobert, Th. Le métier des huilleurs; Le plus ancien règlement connu (1479). — De Chestret de Haneffe. La police des vivres à Liège pendant le moyen âge.

XXIII, XXIV: Poncelet, E. Les dépenses de la cité de Liège en 1509.

Bulletin de la Section des sciences économiques et sociales du Comité des travaux historiques. (1893). Cilleuls. De la gestion des deniers de la ville de Paris avant le XIXe s.

La Correspondance historique et archéologique. (1894), Nr. 7. Mazerolle, F. Dépenses d'orféverie faites pour le sacre de Louis XIV, 1651—54. — No 8. Claudon F., Essai sur les origines de la municipalité de Langres. — No. 9. Dunoyer, A. Guillaume Briçonnet, négociateur et général des finances, 1593. — No. 10. Lacaille, H. Notice sur les archives de la Chambre des comptes de Blois à la fin XVIIIe s. et sur quelques inventaires qui en ont été conservés.

Le Correspondant. (1894), 25. Apr.: Proal, L. Les origines de l'anarchie. — Grabinski. Le mouvement révolutionaire en Italie (Anfänge des Socialismus. Fortsetzung in den folgenden Heften). — 10. Dec. Sepet. Les biens de l'Église et le budget des cultes. — S. 25—46, 47—63: Froment, Th. Oeuvres inédites de Montesquieu. Notes de voyage de Montesquieu; Extraits du voyage en Italie (1728).

Mélanges d'archéologie et d'histoire, (1894), Mai. Fabre, P. Les offrandes dans la Basilique Vaticane en 1285 (nach dem 1. Bande der Introitus et exitus).

Messager des sciences historiques en Belgique, (1894). Ceuleneer, A. de. De la propriété fonciére dans la Grèce ancienne (auf Grund von Guiraud's Buch). — D. Prix des grains en Belgique aux XVIe et XVIIe siècles.

Monde, Le. 15. juill. (1894). Bader, C. Un précurseur du socialisme: de Comte de St. Simon.

Le Muséon. (1894). Harlez, C. de. Les quinze premiers siècles de l'histoire des Chinois d'après les plus anciens documents historiques.

Nouvelle Revue, La. (1894), 15. März. Zeller, J. Le socialisme au temps de la Réforme en Allemagne. 1. Sept. Simon, E. Le familiat.

Nouvelle Revue historique de droit, (1894). Beaudouin E. La limitation des fonds de terre dans ses rapports avec le droit de propriété (Schluss). — Pélissier L. G. Loi somptuaire de Trévise en 1507. — Le-Brethon, P. La formation du département de Calvados et son administration (Schluss). — Finot J. Deux chartes communales inédites. — 1895: Monnier H. Études de droit byzantin: l'Epicolé (Schluss).

La Révolution française. (1895), 14. Nov. Marion. Les rôles du vingtième dans le pays toulousain.

Revue Belgique. (1894), 9ème livr. Heins, M. Les étapes de l'histoire sociale de quatre grandes villes de Belgique.

Revue de Champagne et de Brie. (1894). Bouvallet, A. La prévôté royale de Coiffy-le-Châtel. — Extraits des comptes communaux de Rethel.

Revue des deux mondes. (1894), 15. Jun. Avenel, G. de. Le prix et le loyer des maisons en France. (Forts. Neuzeit) — 1. Juli. Boissier, G. L'Afrique Romaine, 4e art.: les campagnes und 15. Aug.: 5e art.: les villes. — mars-sept.: Senart, E. Les castes dans l'Inde; les origines. — (1895), 1. Jan. Cavignac, G. Les débuts du ministère de Hardenberg et la réforme financière, 1810—1811.

Revue générale d'administration. At. (1893). Les budgets de la ville de Bordeaux aux XVe, XVIe, XVIIe, XVIIIe et XIXe siècles.

Revue générale du droit. (1894). 6e livr. Bensa. Histoire du contral d'assurance au moyen âge.

Revue des études Juives. (1894) Jan.—März. Loeb J. Réflexions sur les Juifs.

Revue des Revues, août (1894). Jadrintzer. Les pauvres chez les peuples primitifs.

Revue Historique. (1894), 1. 56. Jacqueton G. Le Trésor de l'Epargne sous Francois I (Schluss). — Sée, H. Étude sur les classes serviles en Champagne du XIe au XIIe s. (Schluss im folg. Bande). — Pfister, Ch. Les „Oeconomies royales" de Sully (Schluss). — (1895), 1. 57. Bouché-Leclercq, A. Les lois démographiques d'Auguste. — Pirenne, H. L'origine des constitutions urbaines au moyen âge.

Revue d'histoire diplomatique. 7e année, (1893). Syveton, G. Une crise politique et financière en Angleterre au XVIIIe s. — Maulde, R. de. Les dépenses d'une ambassade au XIVe s.

Revue de l'Orient Latin. (1894), 2ème année. Desimoni, C. Notes et observations sur les Actes du Notaire Génois Lamberto di Sambuceto.

Revue de Paris. (1894), No. 78. Lamy, Ét. Le second empire et les ouvriers. — Allier, R. Les anarchistes au moyen âge.

Revue maritime et coloniale, avril (1894). Bertin, E. Le Japon au moyen âge.

La Science Sociale. (Paris). t. XVIII. Calan, Ch. de. L'intérêt des noms de lieux pour l'histoire sociale. Détermination de la zone d'influence des Franks. — Schwalm, P. M. B. Saint Thomas d'Aquin et l'école de la Science Sociale.

Société des Antiquaires de l'Ouest, Bulletin. (1893). Champeval. „Assiette du don et octroyt fait à Monseigneur le duc d'Orleans par les gens des troys estats du pays et comté de la Basse-Marche." — (1894). Barbier, A. Étude sur le Châtellerandais.

Société éduenne Mémoires. T. 21; (1893). Montarlot, P. Un chapitre de l'histoire municipale d'Autun, 1523—1542.

Société de l'Histoire de Paris, Bulletin. (1894). Bruel, Note sur des registres de comptabilité des XVIIe et XVIIIe s. provenant de la Chambre des comptes et relatifs à Paris.

L'Union historique et littéraire du Maine, 2 Bd., (1894). Gadbin, R. Fondation du marché des grains à Château-Gontier, le 8 janv. 1763. — Fleury G. Un droit de bourgeoise à Mamers. — Froger. Les comptes de fabrique de la paroisse de Courgains au XVe s. — Angot. Querelle des négociants et de fabricants de toiles à Laval.

c) Italienische Zeitschriften.

La Riforma Sociale. (Torino-Roma). Anno I. (1894). S. 67—81 Salvioli, G. Gabelotti e contadini in Sicilia. S. 185—202. Howell, G., L'influenza delle Trade-Unions sulla vita sociale industriale dell'Inghilterra. — S. 322—336. Kovalewsky, M. Il comunismo agrario e le tribù del Caucaso. — S. 427—434. Weill, G. Le origini della dottrina di Saint-Simon. — S. 848—861. Casaretto, P. F. Rivoluzioni operaie nel secolo XIV. — S. 673—692. Cognetti de Martiis, S. Lo spirito scientifico negli studi sociali. — S. 693—713. Greef, G. de. Struttura generale delle società. — S. 775—786. Luzzotti, G. Alterazioni monetarie di una volta e di oggi. — S. 850—879. Rabbeno, U. L'odierna crisi nella scienza economica.

Anno II. (1895). S. 20—32. Posada, A. Sociologia e Anarchismo. — S. 185—212. Wuarin, L. Il primo passo nella Riforma sociale, l'organisazione della democrazia, le esperienze fatte in Isvizzera. — S. 377—382. Gumplowicz, L. Dal vecchio Montesquieu. — S. 469—473. Lamond, R. Peel, I tre periodi della vita sociale Inglese. — S. 607—622, 691—707: Dürkheim, E. Lo stato attuale degli studi sociologici in Francia.

Rivista di Sociologia. 1894. vol. I. Greef, G. de. La Struttura della società. — Supino, C. Il metodo induttivo in economia politica. — Loria, A. Le idee medie.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno II. (1894). vol. V. S. 3—25. Rossignoli, G. Il Determinismo nella sociologia positiva. — S. 52—62. Sardi, C. Il colonato e la Chiesa. Studi di storia medioevale in Toscana. — vol. VI. S. 37—59. Tomassetti, G. Feudalismo Romano (Forts. S. 342—363. vol. VII. S. 55—72).

Anno III. vol. VII. (1895). S. 23—92. Talamo S. La schiavitù nella politica di Aristotele (Forts. S. 313—337, 389—402). — vol. VIII. S. 27—41. Toniolo, G. L'Economia di credito e le origini del capitalismo nella republica fiorentina.

Archeografo Triestino. 1894—1895. Band XX. Morteani, L. Storia di Montona (Schluss: Urkunden). — Carreri, F. C. Elenco dei beni e diritti di Giovanni signor di Zuccola e di Spilimbergo, sec. XIII. („rotolo urbariale"). — Rossetti, D. Delle Saline di Trieste (Schluss: Urkunden).

Archivio della R. Società Romana di Storia patria. 1894. Bd. 17. Tomassetti, G. Della campagna romana (Forts., Via Ostiensis und Laurentina). — Calisse, C. Documenti del monastero di San Salvatore sul monte Amiata riguardanti il territorio romano; secoli VIII—X. (In den Osservazioni zu diesen wichtigen Urkunden bespricht C. ausführlich die rechtsgeschichtlichen und wirthschaftsgeschichtlichen Ergebnisse). — Guoli, D. Descriptio urbis o censimento della popolazione di Roma avanti il sacco borbonico. — Lanciani, R. Documenti relativi allo stato degli Ebrei nelle antiche provincie romane.

Archivio storico Italiano. 1894. Bd. 13. De Stefani, C. Frammento inedito degli Statuti di Lucca del 1224 e del 1232.

Archivio storico Lombardo. Anno XXI. vol. II. Romano, G. Regesto degli Atti Notarili di C. Cristiani, dal 1391 al 1399. — Vol. III. Seregni, G. La popolazione agricola della Lombardia nell' età barbarica (eine Zusammenstellung auf Grund der Urkunden. Einleitung über die langobardische und ausführlichere Besprechung der karolingischen Zeit).

Nuovo Archivio Veneto. 1894. Bd. 7. Pozza, F. Il comune rurale di Bassano. — Corti, U. La francazione del debito publico della Republica di Venezia, proposta da G. F. Priuli. — Bd. 8. Patetta, F. Argirobulla di Tommaso Paleologo ed altri documenti per la storia degli italiani in Oriente. — Parenzo, A. Un'inchiesta sulla pesca in Istria e Dalmazia (1764—1784).

Atti e memorie della Società Istriana di Archeologia e Storia patria. 1894. Bd. 10. Fortsetzung der Publicationen: Documenta ad Forum-Julii, Istriam, Goriziam, Tergeste spectantia — Pergamene dell'archivio di Classe in Ravenna, riguardanti il Monastero di S. Maria del Cannelo e di S. Andrea apostolo nell' isola di Serra, in Pola. — Relazioni dei Podestà e Capitani di Capodistria.

Bulletino Senese di Storia patria. Herausgegeben von der R. Accademia dei Rozzi, Siena. Anno I. fasc. 1—2 und 3—4. 1894. Zdekauer, L. Il frammento degli ultimi due libri del più antico Constituto Senese (1262—1270).

Studi e documenti di storia e diritto. 1894. Anno 15. Fumi, L. L'inventario dei beni di Giov. di Magnavia, vescovo di Orvieto e vicario di Roma (vom Jahre 1365; Forts. in 16). — 1895. Anno 16. Cerasoli, F. Spese e donativi pel Comune di Roma nel secolo XVI.

d) Ungarische Zeitschriften.

Magyar gazdaságtörténelmi szemle. (Ungarische wirthschaftsgeschichtliche Sammlung. Herausgegeben mit Unterstützung des k. ungar. Ackerbauministeriums von Alois Paikert). Budapest 1894. 1. Jg. Acsády, J. Die Ernte im Neograder Comitat von 1574. Derselbe. Ungar. Wirthschaftsleben i. J. 1720. — Pólya, J. Entwicklung des ungar. Besitz- und Erbrechtes. — Szüts, M. Die Entwicklung der Debrecziner Flurteilungen. — Tagányi, K. Geschichte der Feldgemeinschaft in Ungarn (auch deutsch in der Ungar. Revue XV. 1895. 1. u. 2. Heft, erschienen). — Acsády, J. Die Einkünfte des Bisthumes Gran in den Jahren 1581—1584. Derselbe. Alte Preisverhältnisse. — Köszeghy, S. Einkünfte der röm. und griech.-kathol. Bischöfe gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Derselbe. Waarenumsatz Ungarns in d. J. 1794—1795, 1733—39. Derselbe. Die Ergebnisse der Conscription in Ungarn i. J. 1720. — Lehóczky, T. Die wirthschaftlichen Verhältnisse auf den Gütern des Regenten Emerich Tökely 1684. Derselbe. Beiträge zur Geschichte der Preisregelungen. — Pettkó, B.

Die Gesetze einer ungarischen Berggemeinde im 17. Jahrh. — Rodiczky, J. Getreidepreise im Mosoner Comitate in d. Jahren 1688—1890. — Szamota, J. Die Verordnung Franz Rakoczy II. über die Weinberge in der Hegyallya.

e) Englische und amerikanische Zeitschriften

s. unter: Specialbibliographie der englischen und amerikanischen Literatur, b) S. 543 ff.

C. Special-Bibliographie der englischen und amerikanischen Litteratur.*)

a) Bücher.

Adams, John. The gold Standard. An Historical Study. Boston: New-England News Comp. 1894.

Alexander, W. Notes and Sketches of Northern rural life in the 18th century. Edinburgh, Douglas 1894.

Ashton, John. A History of English Lotteries. Leadenhall Press. London 1893.

Baldwin, F. S. Die englischen Bergwerksgesetze; ihre Geschichte von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. (Münchener volkswirthschaftliche Studien VI.) Stuttgart, Cotta 1894.

Barrett, C. A. B. The Trinity House of Deptford, Strond. London 1893.
[Die Gilde der heiligen Dreifaltigkeit und St. Clemens bestand vor 1517, wurde jedoch erst von Heinrich VIII. bestätigt. Zur Zeit Eduards VI. wurde der Name „Gilde“ gegen jenen von „Corporation“ umgetauscht, ohne dass jedoch der Geist der alten Gilde dadurch verändert worden wäre. Von 1611 an laufen die vom Verfasser benützten Urkunden. Im Jahre 1620 wurde Trinity House mit dem Bau und der Inspection der Schiffe der königlichen Flotte betraut, ferner mit der Proviantirung, mit der Ertheilung von Zeugnissen an Lootsen, mit der Unterdrückung von Seeraub, der Auslösung von Gefangenen, der Verfassung officieller Karten und dem Schiedsamte in unzähligen Seerechtsstreitigkeiten. Die Corporation ernannte auch Consuln in Livorno und Genua und unterstützte das bedefolk, die auswärtigen Pensionisten und armen Seeleute. Im 18. Jahrhundert hatte die Corporation die Functionen des Schiffbaues und der Verproviantirung verloren. Im

---

*) Die Herausgeber beabsichtigen, der vorliegenden analoge Specialbibliographieen auch anderer Sprachgebiete in den kommenden Jahrgängen der allgemeinen Bibliographie folgen zu lassen.

Jahre 1836 erhielt sie das Recht, alle bestehenden britischen Leuchtthürme anzukaufen, womit viele gegen private Leuchtthürme geführte Streitigkeiten beendigt wurden.]

Batten, J. Historical and topographical collections relating to the early history of parts of Somerset. Yeovil 1894.

[Eine Sammlung bisher unveröffentlichter Materialien, welche als Ergänzung der Geschichte von Somerset Collinson's zu dienen bestimmt sind].

Bax, E. Belfort. German society at the close of the midlle ages. London, Swan Sonnenschein, 1894.

Bevan, Wilson Lloyd A. M. Ph. D. Sir William Petty, a Study in English Economic Litterature. (Publications of American Economic Association.) Baltimore, Guggenheimer, Widt and Co. 1894.

Bonar, James. A Catalogue of the Library of Adam Smith edited with an Introduction by James Bonar. London, Macmillan and Co. 1894.

[Anlässlich der Zusammenkunft der British Association in Edinburg betonte Professor Cunningham, wie wenig die zeitgenössische Litteratur Adam Smiths erforscht sei und wie wünschenswerth es wäre, aus den bestehenden Ueberbleibseln seiner Bibliothek sich ein Bild seiner litterarischen Quellen zu verschaffen. Diesen Gedanken hat der Herausgeber Dr. Bonar aufgegriffen und die vielfach zersplitterten Bücherschätze Adam Smiths — etliche 2200 Bände sowohl rein litterarischem als juridischen, politischen, geographischen, wirthschafts-, naturgeschichtlichen und philosophischen Inhalts — zusammengestellt. Eine werthvolle Bereicherung bilden Brief-Facsimiles, eine Abhandlung über Potraits, ein Abdruck des Testaments Adam Smiths.]

Bose, P. N. A history of Hindu civilisation during British rule, London, Paul, Trübner & Co. 1894.

Boyle, J. R. The Early History of Tedon, East Riding of York 1895.

Bradshaw, J. Sir Thomas Munro and the British settlement of the Madras presidency. London. 1894.

Brassington, W. S. History of Worcestershire. 1895.

Britten, F. J. Former Clock- and Watchmakers and their Work including an account of the development of horological instruments from the earliest mechanism; with portraits of masters of the Art; a directory of over 5000 names and some examples of modern construction. London and New-York. 1894.

Brooks, N. Abraham Lincoln and the downfall of American slavery. London, Putnam. 1894.

Brown, Nicol. The Profit and Loss of Gold-Mining, Ancient and Modern. Glasgow. 1894—95.

Calvert, A. E. The discovery of Australia. London, Philips. 1893.

Chalmers, R. A history of currency in the British colonies. H. M. Stationery office. 1893.

Church, Rev. C. M. Chapters in the Early history of the Church of Wells

A. D. 1136 to 1333. From documents in the possession of the Dean and Chapter of Wells. Elliott Stock. 1894.

Climenson, Emily J. The History of Shiplake Oxon. With allusions to contemporary events in the neighbourhood. Eyre and Spottiswoode. 1894.

[Diese ungewöhnlich reichhaltige Gemeindegeschichte enthält Urkunden, geschrieben von Robert de Welwers, die bis zum Februar 1330 zurückreichen. Von Interesse sind die die Frohnpflicht betreffenden Urkunden].

Cohn, G. History of Political Economy. Philadelphia. 1894.

Conder, Edward Dr. Records of the Hole Crafte and Fellowship of Masons with a chronicle of the History of the Worshipful Company of Masons of the City of London. Collected from official Records in the possession of the Company, the Manuscripts in the British Museum, the Public Record office, the Guildhall Library. London. 1895.

[Der V. untersucht den Zusammenhang zwischen der alten Maurergilde und den modernen Freimaurern und sucht nachzuweisen, dass das Verbindungsglied beider die Masons-Company der Stadt London bilde. Er schliesst dies aus einzelnen Urkunden, in welchen von „angenommenen Maurern", die nicht wirklich ausübende Maurer waren, die Rede ist. Die Urkunden der Masons-Company sind von 1619—1894 ununterbrochen vorhanden, darunter das werthvolle Rechnungsbuch von 1619 bis 1706. Von den Manuscripten, welche die Verfassung der Maurer und ihre legendenhafte Geschichte enthalten, datirt der Verfasser das älteste auf das Ende des 14. Jahrhunderts].

Coote, C. H. The voyage from Lisbon to India 1505—1506; being an account and journal by Americus Vespuccius. Translated from the contemporary Flemish and edited, with prologue and notes. London, B. F. Stevens, 1894.

Cotton, C. The History and Antiquities of the Church and Parish of St. Lawrence Shanet. 1895.

Cunningham, W. and **Miss Mc. Arthur, Ellen A.** Outlines of English industrial history. Cambridge. 1895.

[Das Problem, eine kurze Einführung in die englische Wirthschaftsgeschichte zu schreiben, ist von den Verfassern in ungemein glücklicher Weise gelöst worden. Als Grundlage der Verfassung diente das grössere Werk Prof. Cunningham's, das durch den Zusammenzug in dieses kleinere Werk geradezu an Uebersichtlichkeit gewonnen hat. Die Einwanderung und die Bodenbeschaffenheit Grossbritanniens, die Vorbedingungen, welche zu extensiver Agricultur führten, die Entwicklung des städtischen Handwerkes und städtischen Capitalismus, der Uebergang von der Naturalwirth- zur Geldwirthschaft, ihre Ausbildung zur Credit- und Finanzwirthschaft und die besonderen Phasen jeder dieser grossen Evolutionen, endlich das Entstehen der socialen Probleme der Gegenwart kann man nicht leicht in so kurzem Wege

dargestellt finden. Von besonderem Werthe ist eine wirthschafts-chronologische Schlusstabelle].

Danvers, F. C. The Portuguese in India: a history of the rise and decline of their eastern empire. 2 vols. London, Allers. 1894.

Daniels, Rev. J. J. History of Chippenham. 1894.

Davenport, Frances Gardiner. A Classified List of Printed Original Materials for English Manorial and Agrarian History during the Middle Ages. Prepared under the direction of W. J. Ashley M. A. Professor of Economic History in Harvard University. Boston. 1894.

Davis, T. P, The Union Pacific Railway. A study in railway politics, history and economics. Chicago. 1894.

[Die Vorbedingungen der grossen amerikanischen Eisenbahnpolitik, die Beseitigung der Eifersucht der Einzelstaaten, war erst im Jahre 1862 mit der Niederwerfung des Südens gegeben. Damit war die Errichtung der Union-Pacific-Eisenbahn in ihrer Verbindung mit dem Credit Mobilier ermöglicht. Der Verfasser zeigt, dass es der typische Vorgang bei der Errichtung von Eisenbahnen gewesen sei, Contracte mit Creditinstituten zu schliessen, deren Directoren mit Actien der neuen Eisenbahnen betheilt wurden, und erörtert auch die Verbindung der Eisenbahnen mit der Regierung und die vielfach behauptete Bestechung von Congressmitgliedern durch Oakes Ames].

Dent, Robert K. The Making of Birmingham. Birmingham and London. 1894.

[Enthält eine interessante Beschreibung der Fabrik von Soho, in welcher die Arbeiter, welche die Dampfmaschine James Watt's bauten, ausgelernt wurden].

Drake, S. A. The making of Virginia and the middle colonies (1578 bis 1701). London, Gibbings. 1894.

Dyer, H. The Evolution of Industry. 1895.

Erman, A. Life in ancient Egypt described. Translated by H. M. Tirard. London, Macmillan. 1894.

Ferguson, S. History of Westmoreland. 1894.

Fishwick, F. History of Lancashire. 1894.

Fitzmaurice, E. The life of Sir William Petty (1623—1687). London, Murray. 1895.

Flint, R. History of the philosophy of history. I. vol. Historical philosophy in France, French Belgium and Switzerland. Edinburgh and London. 1893.

Ford, W. C. Wool and the Manufactures of wool. Washington. 1894.

[Ist die Fortsetzung eines kleineren im Jahre 1889 herausgegebenen Berichtes des statistischen Bureaus des Schatzamts der Vereinigten Staaten].

Froude, J. A. The English in Ireland in the XVIIIth century. New edition. London. 1895.

Garnier, B. A. Russell, M. History of the English Landed Interest. Customs, Laws and Agriculture. Vol. II. Modern Period. London, Swan Sonnenschein and Co. 1893.

[Dieser Band behandelt die Agrarpolitik des 18. und 19. Jahrhunderts und die sie beeinflussende Steuer- und Getreidepolitik. Die Geschichte der agrarökonomischen Fortschritte des 18. und die Wandlungen der agrarpolitischen Theorien im 19. Jahrhundert (Cobbett und Mill) werden gut auseinandergesetzt].

Garnier, B. A. Russell, M. Annals of the British Peasantry. 1895.

Gasquet, Francis Aidan D. D. The order of St. Benedict.

Gasquet F. A. The great Pestilence 1348—9. London 1893.

[Eine Quellenstudie, welche auf den Berichten von Augenzeugen wie: Gabriel de Mussi in Genua, Boccaccio in Florenz, Peter Azarias in der Lombardei, Gui de Chauliac in Avignon, Wilhelm von Nangis in Paris und Giles li Mussis in Tournay beruht. Noch eingehender wird das Auftreten des schwarzen Todes in England, wo man von ihm zuerst in Melcombe, Dorsetshire, im Juli 1348 hörte, beschrieben. Namentlich die bischöflichen Register der südlichen Grafschaften sind zur Erschliessung der Sterblichkeit der Geistlichkeit vom Verfasser untersucht und daraus manche interessante bevölkerungsstatistische Hypothesen aufgestellt worden. Vgl. übrigens die Arbeit von M. Kovalewsky in diesem Bande.]

Giddings, Franklin H. The theory of sociology. Supplement to the Annals of the American Academy of pol. and social science. Philadelphia. 1894.

Green, J. K. Town Life in the fifteenth Century. London, Macmillan 1894.

[Mrs. Green giebt ein lebendiges Bild des englischen Städtelebens zur Zeit seiner Blüthe, — wesentlich auf Grund des für die 40—50 grössten Städte vorliegenden gedruckten Quellenmateriales, — und beschreibt hierbei die ganze Reihe stadtwirthschaftlicher Probleme].

Hallen, A. W. C. The account-book of Sir John Foulis of Ravelston (1671—1707.) Scottish Historical Society.

Harrison, F. The meaning of History and other historical pieces. London, Macmillan 1894.

Hill, William. The First Stages of the Tariff policy of the United States. 1894.

Hobson, John, A. The Evolution of Modern Capitalism. A Study of machine production. London, Walter Scott, 1894.

Hollander, J. The Cincinnati Southern Railway. 1894.

Ingram, J. R. A History of Slavery and Serfdom. 1895.

Jeans, J. Stephen. Trusts, Pools and Corners as affecting Commerce and Industry. An inquiry into the principles and recent operation of combinations and syndicates to limit production and increase prices. London 1894.

[Eine populäre Darstellung der Cartell-Entwicklung in England, welche mit der „Vend“ der Kohlen in Northumberland und Durham

seit 1771 ihren Anfang nimmt. Im Uebrigen beschreibt der Verfasser die Whisky-, Zucker-, Standardoil-, chemischen und Salz-Cartelle und die Kohlen-Syndicate im Dortmunder Kohlendistrikt.]

Jeans, J. Stephen. Conciliation and Arbitration in Labour Disputes. London, 1894.

[Eine Geschichte der Versuche, Arbeitsstreitigkeiten durch Schiedsämter, Einigungskammern und die Annahme von gleitenden Lohnscalen zu verringern.]

Jones, Benjamin. Cooperative Production. With prefatory note by the Rt. Hon. A. H. Dyke Acland. Clarendon Press. 1894.

[Dieses Hauptwerk über die Geschichte der Entwicklung der Productiv-Genossenschaften in England beschreibt nicht blos die Schicksale isolierter Productions-Vereinigungen, sondern auch der von den Consumvereinen abhängigen Productions-Abtheilungen. Der enorme Zuwachs dieser Gesellschaften seit dem Erlass des Gesetzes, betreffend die beschränkte Haftpflicht (1862), wird dargelegt und die ihm vorhergehenden Versuche mit Arbeitsbanken, Wiederkaufsgesellschaften und die Bemühungen der christlichen Sozialisten geschildert. Für die neuere Zeit wird das Schicksal jeder einzelnen Gesellschaft in jedem Industriezweige erörtert und namentlich der Unterschied zwischen den schottischen und englischen Consumgenossenschaften discutirt.]

Joyce, H. The history of the Post Office from its establishment down to 1836. London, Bentley 1893.

Kidd, Benj. Social Evolution. New-York, Macmillan. 1894.

Kingston, Alfred. The History of Hertfordshire during the Great Civil War. 1894.

[Der Verf. behandelt zwar wesentlich die Wirkung der kriegerischen Ereignisse auf sein Beobachtungsgebiet, aber auch ihren Einfluss auf die Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Er zeigt, dass das Gebiet, das an der Grenze des östlichen Bundes lag, ganz besonders litt und dass beinahe die gesammte männliche 16—60jährige Bevölkerung unter Waffen gestanden sein muss].

Kingston, Alfred. Fragments of two Centuries 1895.

[Enthält eine Schilderung der Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung zur Zeit Georgs III., ihre Zu- und Abnahme im Districte Royston, Herts. Cambs. und Essex 1801—1891].

Lacouperie T. de. Western origin of the early Chinese civilisation [2300 B. C. — 220 A. D.] London, Asher 1894.

Lefevre-Shaw, G. English commons and forests: the story of the battle during the last thirty years for public rights over the Commons and forests of England and Wales. London, Cassel 1894.

[Enthält eine Geschichte der Bewegung zur Erhaltung der Allmenden in England und ihres schliesslichen Erfolges im Jahre 1893, der Auf-

hebung der Bestimmungen des Statutes von Merton, das den Einhegungen zur Grundlage gedient hat].

Luntby, Dor. Chronicle of Henry Knighton, Canon of Leicester. 2 vols. (1337—1395). 1894.

Maclay, E. Stanton. A history of the United States navy from 1775 to 1893. New York, Appleton. 1894.

Mahan, A. T. The influence of sea power upon history (1660—1783). Boston, Little Brown Co. 1893.

Materials towards a statistical account of the town and islands of Bombay. Vol. I. History. Bombay, Luzac. 1894.

Milner, Alfred. Arnold Toynbee. A reminiscence 1895.

[Eine Gedenkrede gehalten zu Toynbee-Hall].

Nicholson, J. S. Historical progress and ideal socialism: an evening discourse delivered to the British Association at Oxford in the Sheldonian theatre, August 13, 1894. London, Black. 1894.

Palgrave, R. H. Inglis. A Dictionary of Political Economy. Vol. I. A to E. Macmillan. 1894.

Phillips, Maberly. A History of Banks, Bankers and Banking in Northumberland, Durham and North Yorkshire. 1894.

[Beschreibt die Schwierigkeiten des Bankwesens in Nordengland zur Zeit, da Depositenbanken unbekannt waren, ferner, unter Anführung typischer Fälle, das Schwinden der Privatbanken seit 1850 gegenüber dem Anwachsen der Actienbanken].

Pollock, F. and **F. W. Maitland.** The History of English Law. 2 vols. 8. London, Macmillan. 1895.

[Besprechung vorbehalten].

Povah, A. Annals of St. Olave, Hart Street and All Hallows. 1894.

Pryer, W. B. A decade in Borneo. London, Hutchinson. 1894.

Quesnay, François. Tableau oeconomique, First printed in 1758, now reproduced in facsimile for the British Economic Association. London. Macmillan. 1894.

Rae, John M. A. Life of Adam Smith. London and New-York, Macmillan. 1895.

[In dieser ausgezeichneten Biographie ist sowohl gedrucktes, aber in verschiedenen Memoiren und Briefwechseln zerstreutes, als auch ungedrucktes Material zu einem Lebensbilde Adam Smith's verwerthet. Namentlich auf Grund der Universitätsakten von Glasgow ist auch ein wirthschaftsgeschichtlich interessantes Bild der Thätigkeit Adam Smiths als Treasurer entworfen. Von grossem Werth sind ferner die Kapitel über die Generalstaaten in Languedoc, das Zusammenleben Smiths mit den Oekonomisten in Frankreich und über die der Veröffentlichung des Reichthums der Nationen vorangehenden Ereignisse].

Rawle, Edwin John. Annals of the Ancient Royal Forest of Exmoor, compiled chiefly from documents in the Record Office together with some account of the forest laws and Charters officers. London. 1893.

[Enthält die Entwicklung der Forstgesetzgebung von Canute bis Heinrich III., ferner den Abdruck der Berichte dreier Forstinspectionen. Von diesen Berichten sind zwei bisher ungedruckt gewesen. Beide scheinen in denselben Zeitpunkt zu fallen; der eine ist für das Jahr 1279 ausgestellt. Die Namen der Gemeinden mit 20 000 Acres Waldbesitz unter König Johann, die später desselben wieder beraubt wurden, werden vom V. angeführt].

Reid, John. New Lights on Old Edinburgh. 1895.

Renwick, Robert. Abstracts of protocols of the Town Clerks of Glasgow. Vol. I. First protocol book of William Hegait 1547 to 1555. Glasgow. 1894.

Renwick, Robert. Extracts from the Records of the Royal Borough of Lanark with Charters and documents relating to the Burgh. A. D. 1150 to 1722. Glasgow. 1893.

[Diese Sammlung enthält hauptsächlich Auszüge aus den Rathsprotocollen und anderen städtischen Urkunden von 1488—1722. Bis 1566 sind die Eintragungen spärlich, 1615—1660 fehlen die Rathsprotocolle, doch werden im Jahre 1639 neue „seals of cause" den Schuhmachern verliehen, ferner ein Paar Petitionen an das Parlament und an das Presbyterium gerichtet. Auch die königlichen Urkunden werden für die Zeit von 1227—1646 und Auszüge aus anderen Documenten, welche Lanark betreffen, aus der Zeit von 1150—1719 gegeben. Interessant sind namentlich die Entscheidungen über das standard-stone Gewicht, welches Lanark für ganz Schottland aufrecht hielt, ferner Einzelheiten über die Wahl der städtischen Behörden, die Rechte der freien Bürger, die Behandlung der Fremden auf Märkten und die Zunftregulative. Die Zünfte opponiren mit Misserfolg der Einbeziehung neuer Grundstücke für Zwecke der „Burgh roods". Andere Eintragungen betreffen den Brückenbau und die Armenpflege].

Rothwell, Richard P. The Mineral Industry, its statutes, technology, trade in the United States and other countries. From the earliest times to the end of 1893. Vols. I and II. New-York and London. 1894.

[Der erste Band dieses Werkes beruht im Wesentlichen auf der für die Mineralindustrie bis Ende 1892 durch das Engineering and Mining Journal für die Vereinigten Staaten gelieferten Statistik. Im zweiten Bande werden die Eigenthümlichkeiten und Methoden der Production, Productionsmengen, Export und Einfuhr von 38 mineralischen Producten im Jahre 1893 angegeben].

Scaife, Walter B. Florentine life during the Renaissance. Baltimore. 1893.

Scott, W. A. The repudiation of state debts: a study in the financial history of Mississippi, Florida, Alabama, North Carolina, South Carolina, Georgia, Louisiana, Arkansas, Minnesota, Michigan and Virginia. New-York, Crewell. 1894.

Seligmann, E. R. A. Progressive Taxation in Theory and Practice. 1894.

[Enthält eine Entwicklungsgeschichte der Progressivbesteuerung von Solon bis zur Gegenwart. Die auch theoretisch hochinteressante Schrift enthält ausführliche Litteraturnachweise und eine Bibliographie].

Sharpe, Reginald R. London and the Kingdom. Vol. II. A History derived mainly from the archives at Guildhall in the custody of the corporation of the City of London. London and New-York. 1894.

[Dieser 2. Band behandelt die Periode von 1603—1714, schildert den Antheil Londons an der Colonisation von Ulster und die späteren Streitigkeiten der Städte in Bezug auf ihre irische Besitzungen. Auch an der Colonisation von Virginia, für welche die Livery-Company Geldunterstützungen ertheilte und wohin 200 Städte Vagantenkinder sandten, nahm die Stadt Antheil. Bis zur Begründung der Bank von England fungirte die Stadt als Banquier des Königs. Von Interesse sind ferner die Verhandlungen des Parlamentes mit dem Gemeinderathe über die Wiedererbauung der Stadt nach dem grossen Feuer und die zur Erbauung der neuen Gefängnisse und der neuen Rathshalle erfolgte Auferlegung der Kohlen-Accise].

Shaw, W. A. The history of currency (1252—1894). London, Wilsons and Milne 1895.

Simcox, Edith G. Primitive Civilisation or Outlines of the history of ownership in archaic Communities. New-York and London, Swan Sonnenschein, 1894.

[Die Verfasserin giebt ein Bild der ökonomischen und socialen Zustände Egyptens, Babyloniens, Assyriens und Chinas. Von besonderem Interesse sind die auf Grund der Inschriften geschilderten Arbeitszustände in Egypten. Aus diesen scheint hervorzugehen, dass die Könige und Fürsten nur mässige Ansprüche stellten, so dass selbst die unterworfene hebräische Raçe nach den „Fleischtöpfen Egyptens" sich sehnte. Doch wird aus den Tagen Ramses III. von einem Strike berichtet und in den Tagen der XVIII. Dynastie (1530—1320 v. Chr. G.) kommt es zu einem Streit zwischen Arbeiterinnen und Lehrlingen. Ausführlich werden ferner die Geldwirthschaft und die Betriebsformen des Handels in Babylonien und Assyrien besprochen. Der antichretische Pfandcontract, die Darleihe des Geldes gegen Pachtung eines gleichwerthigen Stückes Land, erscheint im 23. vorchristlichen Jahrhundert. Characteristisch für die altchinesische wirthschaftliche Cultur ist die Freiheit der bäuerlichen Bebauer, die lediglich Staatsfrohndienste leisten, die Einschränkung der Capitals-Ansammlung durch Gesetz und Gewohnheit, die Gesetzgebung gegen Aufkauf und die Besteuerung unbebauten Bodens].

Smith, G. Barnett. Leaders of modern industry. Biographical sketches. London, W. H. Allen and Co. 1894.

Taylor, R. W. Cooke. The Factory System and the Factory Acts. London. 1894.

Traill, H. D. Social England. Vol. I, II, III. A record of the progress of the people in Religion, Laws, Learning, Arts, Industry, Commerce, Literature and Manners from the Earliest Times to the Present Day. By various writers. 1894.

[Die socialgeschichtlichen Momente der englischen Geschichte werden in diesem Sammelwerke von A. L. Smith, Hubert Hall, W. A. S. Hewins, J. E. Symes, W. J. Corbett behandelt. Der zweite Band behandelt die Zeit von 1272—1509].

Warde, Fowler W. The City-State of the Greeks and Romans, a survey introductory to the study of ancient history. Macmillan, 1893.

Webb, Beatrice and Sidney. History of Trade Unionism: Longmans Green and Co. London and New-York, 1894.

[Ausführliche Besprechung vorbehalten].

Wigram, S. R. The cartulary of the monastery of St. Frideswide at Oxford. Oxford, Clarendon Press.

Wilson, R. K. An introduction to the study of Anglo-Muhammedan law. 8. London.

Wood, Fred A. D. History of Taxation in Vermont. (Columbia College Studies in History, Economics and Public Law). New-York, Columbia College 1894.

b) Zeitschriften.

The Economic Journal. Ed. by F. J. Edgeworth (London Macmillan). Vol. IV. (1894). S. 1—13: Higgs H. and Lambelin R. „Métayage in Western France." (Monographie einer Halbpächterwirthschaft in Laval und Vergleich der Entwicklung der Pachtsysteme in England und Frankreich). — S. 249—261, 409—423: Cannan, E. Ricardo in Parliament. (Die Stellungnahme Ricardo's zu Fragen der Wahlreform, der Währungs-, der Arbeiterfrage, der Getreidezölle, der Industriezölle, der Armengesetzgebung, der Finanzreform). — S. 457—467; 595—605: Flux, A. W. The commercial supremacy of Great Britain. (Versuch, auf Grund der Einfuhrstatistik 1874—1891 die Befürchtung der Verdrängung Englands auf dem Weltmarkte, namentlich durch Deutschland, zu widerlegen). — S. 508—516: Cunningham, W. Dr. Cunningham and his Critics. (Replik auf Kritiken seines „Growth of English Industry and Commerce", bes. seiner Auffassung der ökonom. Wirkung des Lohnstatutes 1565, des Schwindens der Lohnregulierungen seit 1604) — S. 516—518: Cunningham. W. The Shropshire Wages Assessment at Easter 1732. (Gelegentliche Wiederaufnahme der Lohnfestsetzungen durch Friedensrichter, um Arbeitslose zur Arbeit zu zwingen).

Vol. V. (1895). S. 1—21: Bauer, St. Quesnay's Tableau Économique. (Einführung in den von der British Economic Association ver-

anstalteten Facsimileabdruck des Originals des Tableaus Économique). — S. 50—67: Crump, C. G. and Hughes, A. The English Currency under Edward I. (Enthält eine Beschreibung der Londoner Münzverwaltung auf Grund des Tractatus Novae Monetae, die staatlichen Vorschriften für die Umprägung von 1280, ferner den Vertrag mit dem Münzmeister W. de Turnemine. Die Pflicht des Wardeins, die Aufsicht über Schrott und Korn und Schlagschatz, werden genau darin auseinandergesetzt. Die auf die Begünstigung des englischen Wollhandels gerichtete Münzpolitik Eduards I. hatte eine wachsende Beschaffung von Silber zur Folge. In dem Schlussdiagramme werden die Schwankungen des Einströmens fremden und einheimischen Silbers in die Münze anschaulich dargestellt].

The Economic Review. Vol. V. April 1895. S. 200—220: Hewins, W. A. S. The Origin of Trade-Unionism.

English Historical Review. April 1894. Miss Ellen MacArthur. The Boke longyng to a Justice of the Peace and the Assessment of Wages.

[Mis MacArthur betrachtet Sir Anton Fitzherbert als Autor dieses Buches. Auf das Zeugniss desselben, sowie auf Parlamentsberichte gestützt, vermuthet die Verfasserin, dass der Lohntarif, welchen die Friedensrichter seit 1563 vorschrieben, nur eine Erneuerung jener Gewalten enthält, welche ihnen durch das Gesetz 13 Richard II. übertragen worden waren. Dieses Gesetz bestimmte, dass die Friedensrichter zweimal im Jahre den Lohntarif je nach der Theuerung der Lebensmittel („chierté des vitailles“) festzustellen hätten].

Sellars, Miss Maud. The City of York in the 16 th. Century.

[Eine interessante Schilderung des städtischen Lebens, der städtischen Selbstverwaltung, Armenpflege und des Vagabundenwesens in York].

Juli 1894. Maitland. History of a Cambridgeshire Manor.

[Die Urkunden des Frohnhofes von Wilburton reichen von Eduard I. bis Heinrich VII. Es lässt sich aus ihnen der Umfang des Domaniallandes, jenes der freien Bauern und der Arbeiter und Leibeigenen bestimmen. Die Untersuchung ergiebt, dass vor 1350 der Frohnherr wenig Geldabgaben erhielt, seine Domäne durch die Arbeit der Hintersassen bestellen liess und dass mehr Frohnpflicht schuldig war, als er brauchte. Diese überflüssige Frohnde wurde den Pflichtigen gegen $^1/_2$ d per Tag im Sommer und Winter und 1 d im Herbste abgelöst. 1350—1410 stiegen die gewerblichen Löhne, die Grundholden verlassen den Hof und der Grundherr ist ausserstande zu den alten Bedingungen Arbeiter zu erhalten. Er sucht durch Zeitpachten gegen Geldabgabe sie an sich zu fesseln. Seit 1410 erkennt man, dass infolge der geschilderten Veränderungen nur eine intensivere Cultur, namentlich Ackerbau abhelfen kann. Die Leibeigenschaft verschwindet allmählich, das Pachtverhältniss tritt an ihre Stelle. Im 16. Jahrhundert bewirkt der Preisfall des Geldes, dass der Pächterstand immer grösseres In-

teresse an der Erhaltung seiner Pachtbedingungen gewinnt]. Burkitt F. C., William Robertson Smith. (Nachruf und Charakteristik des Verfassers von „Kinship and Marriage in Early Arabia 1885“ und der Verwerthung seiner sociolog. Untersuchung für die semitische Religionsgeschichte).

Political Science Quarterly. March 1894. Ashley, W. G. The Village Community in India.

[Professor Ashley bekämpft namentlich auf Grund des Werkes Baden-Powell's über die Agarsysteme in British-Indien die Anschauung, dass im alten Indien die Dorfgemeinschaften ein ursprüngliches Gebilde seien. Nur im Punjab lässt sich die Cultur durch Dorfgemeinschaften nachweisen und der Verfasser glaubt, dass die bisherige Kenntnis über die dort übliche Bewirthschaftung nicht hinreiche, um über diese Frage schlüssig zu werden].

vol. X. 1895: Ward, Lester F. Static and dynamic sociology.

The Yale Review. Feb. 1894. Lea C. The Ecclesiastical Treatment of Usury. [Der Verfasser erörtert auf Grund der Concilienbeschlüsse die strengen Zinsverbote der Kirche im 12.—14. Jahrhunderte, und zeigt, dass der Zinsfuss zur Zeit derselben häufig über 90% stieg. Einige Milderung trat im Jahre 1425 ein, als Papst Martin die Contractus germanici für gesetzlich erklärte und als die Montes Pietatis Ende des 15. Jahrhunderts errichtet wurden].

White, Horace. Black Friday 1869. [Eine Beschreibung des Complottes Jay Gould's und Fisk's, durch welches die Goldpreise in New-York von $133^1/_8$—$^5/_8$ am 1. September, auf $162^1/_2$ am 25. September 1869 stiegen, um an demselben Tage plötzlich auf 133 zu fallen]. Andrews, Ch. M. The Connecticut Intestacy Lew.

Annals of the American Academy of political social science. Vol. IV. Nr. 6. May 1894. — Holmes, G K. A decade of mortgages. — Patten, S. N. Failure of biologic sociology. —

Vol. V. Nr. 3. November 1894. Cunningham, W. Why had Roscher so little influence in England? — Devine, E. T. Economic function of womau. — Giddings, E. H. Utility economics and sociology, — Patten, S. N. Organic concept of society.

The Antiquary, 1894. Hulme, E. W. English Glass-Making in the sixtheenth and seventeenth Centuries: Window glass.

The Arena. 1894. Brisbane, A. The Currency problem through a vista of fifty years. Davis, J. The bank of Venice in the light of authentic history.

Dublin Review. New Series (1894). Gasquet, F. A. New evidence of the character of the English monasteries on the eve of their suppression. — Twigge, R. Albi and the Albigenses. — Zucchi, Maria. The Misericordia of Florence.

Fortnightly Review. N. S. 336. Dec. 1894. Fischer, H. A. L. Modern historians and their methods.

Humanitarian, The. Febr. 1893. Woodhull, Mrs. V. The evolution of government.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LVIII, 1895. Price, L. L. The Colleges of Oxford and Agricultural Depression. (Verfolgt die Wirkungen der Agrarkrise von 1883—1893).

Journal of Political Economy (Chicago). vol. I. (1892) S. 68—103: Veblen, Th. B. Price of Wheat since 1867 (preisstatistische Untersuchung mit Berücksichtigung der Einflüsse der maschinellen Entwicklung seit 1879 und der Verschiebungen der Weizencultur). vol. II. S. 54—76: Hill, W. Protective Purposes of the Tariff Act of 1789 (Nachweis, dass es sich bei den Verhandlungen des Zolltarifs um Schutz-, nicht um Finanzzölle gehandelt habe). S. 92—94: Coman, Catharine. Wages and Prices in England 1261—1701. (Diagramm und Erläuterung der Lohn- und Preisentwicklung nach Rogers, Hist. of Agr.) S. 179—202: Levasseur, E. The Assignats. S. 251—280: Million, J. W. Debate on the National Bank Act of 1863. S. 330—347: Ford, P. L. Josiah Tucker and his Writings.
vol. III. (1894) S. 24—38: Moses, B. The nature of Sociology. S. 169—184: Small, A. W. The Relation of Sociology to Economics. S. 289—310: Lunt, E. C. Hamilton as a political economist. S. 311—337: Tunell, G. The legislative history of the second Income-tax-law.

Quarterly Journal of Economics (Boston). Vol. VIII. S. 328—345: Bourne, E. G. Alexander Hamilton and Adam Smith. S. 345 bis 362: Ashley, W. J. The Anglo-Saxon Township. S. 416—453: Hill, J. A. The Civil War Income Tax.
vol. IX. S. 88—96: Brewster, Alice R. Early experiments with the unemployed. S. 151—175: Towler, W. W. Study of a typica mediaeval village. S. 333—343: Ashley, W. J. Aristotle's Doctrine of Barter.

Jewish Quarterly Review. Oct. 1894. Abrahams, B. L. The expulsion of Jews from England.

Scottisch Review. No. 48 (October 1894). The master masons of Scotland. — Legge, F. The Origin of our Civilisation.

Bulletin, of the American Geographical Society. Vol. XXVI. No. 1. March 31, 1894. Courtenay de Kalb. The social and political development of the South American people.

Bulletin of the University of Wisconsin (Madison). I. 1: Libby, O. G. The geographical distribution of the vote of the thirteen states on the federal constitution (1787—1788).

Indiana Historical Society Publications. (Indianopolis). II. 11: Documents relating the French settlements on the Wabash. II. 12: — Dunn, J. P. Slavery petitions and papers.

John Hopkins University Studies in Historical and Political Science. (Baltimore). XII. 3: Bassett, J. S. The constitutional beginnings of North Carolina (1663—1729). — 5—7: Hughson, S. C. The Carolina pirates and colonial commerce (1670—1740). — 8. 9: Haynes, G. H. Representation and suffrage in Massachussetts.

Papers from the Historical Seminary of Brown University. (Providence, Rh. J.). II. Wooley, Mary E. The early history of the colonial post office (1639—1710). — V. Johnston, W. D. Slavery in Rhode Island (1755—1776).

Publications of the Amer. Statistical Association. 1893. The vital statistics of an Apache Indian community.

Toronto University Studies in Political Science. James Mavor, Editor. I. Mc. Evoy, J. M. The Ontario Township. II. Sinclair, A. H. Municipal Monopolies and Their Management. III. Scott, Jean Th. Female labour in Ontario. IV. Mc. Lean, Simon J. The Tariff History of Canada. Toronto, Warwick Bros. 1895.

c) Quellen-Publicationen.

1. Officielle Publicationen.

Historical Manuscripts Commission. The Earl of Lonsdale. Thirteenth Report. Appendix VII.

[Diese Urkunden reichen vom 16. bis 19. Jahrhundert. Eine derselben beschreibt eine Reise in Nieder-Schottland im Jahre 1629].

The First Earl of Charlemont. Appendix VIII. 1784—1799.

The Duke of Rutland. Fourteenth Report. Appendix and Index I. Vol. III.

[Diese Urkunden reichen von 1771—1787, sind jedoch erst werthvoll seit 1775].

The Duke of Roxeburghe, Sir K. K. Campbell, The Earl of Strathmore and the Countess Dowager of Seafield. Appendix and Index III.

[Die Urkunden des Herzogs von Roxeburghe enthalten 50 Verträge über Grund und Boden, darunter einen aus 1354, u. a. auch ein Verzeichniss der Haushaltungsausgaben der Familie vom Juni 1619 bis März 1630].

Lord Kenyon. Appendix IV.

Calendars of State papers. Domestic, Charles II. Oct. 1668 bis Dec. 1669. 2 vols. Edited by Mrs. Everett Green. — Charles II. Edited by F. H. Blackburn Dainell. — Irish, Elizabeth. July 1596 to Dec. 1597. Colonial, American and West Indies. 1675—1676. Addenda 1574 to 1674. Edited by Noel Saintsbury.

Indian Empire. A selected list of 14.136 letters in the Board of revennue Calcutta 1782—1807 with a historical dissertation and analytical index. By Sir William Hunter, London. 1894.

[Die historische Einleitung Sir Hunter's behandelt die in Bengalen und die vor 1789 von der englischen Regierung gemachten agrarpolit. Versuche. Der Verfasser bezeichnet die Massregeln als einen verunglückten Versuch, an Stelle der Gewohnheit das Contractsystem zu setzen].

Border papers. Edited by T. Bain 1560—1594.

Calendars of the Close Rolls. Vol. I. 1307—1313. Edited by W. H. Stevenson. Vol. II. 1313—1318. Edited by W. H. Stevenson. Vol. III. 1318—1323.

Calendars of Patent Rolls. Edward III. Vol. I. 1307—1313. 1313—1334. Rich. II. Vol. I. 1377—1381.

Calendar of Inquisitiones Post Mortem. Henr. VII.

Descriptive Calendar of ancient Deeds in the Record Office. Vol. II.

Register of the Privy Council of Scotland. XI. 1616—1619. Edited by D. Masson.

Acts of the Privy Council. Edited by T. R. Dasent. Vol. VII. 1558 to 1570. Vol. VIII. 1571 to 1575. Vol IX. 1575 to 1577.

2. Quellenpublikationen durch historische und archäologische Gesellschaften.

Camden Society and Pipe Rolls Society. The Clarke Papers; Selections from the papers of William Clarke, Secretary to the Council of the army 1647—1649 and to General Monk and the Commanders of the army in Scotland 1651 to 1660. Vol. II. Edited by C. F. Firth. 1894.

[Enthält interessante Urkunden, welche die socialistische Colonie der „Diggers“ in St. George's Hill in Surrey betreffen].

Record Society of Lancashire. The Royalist Composition Papers, being the Proceedings of the Committee for Compounding so far as they relate to the County of Lancaster. A. D. 1643—1660. Edited by I. H. Staining.

Scottish Historical Society. The Account Book of Sir John Foulis Ravelston. 1671 to 1707.

Somersetshire Record Society. Two Chartularies of the Priory of St. Peter at Bath. Edited by W. Hunt.

Surrey Archaeological Society. Extra Vol. I. Pedes finium or fines relating to the county of Surrey levied in the Thing's Court from the 7th. year of Rich. I. to the end of the reign of Henry VII. Extracted and Edited by Frank B. Lewis. B. A.

Surtees Society. The Chartulary of Bruckburn Priory. Edited by W. Page 1893. — The Certificates of the Commissioners appointed to survey the Chantries, Guilds and Hospitals in the County of York. Part. I. 1894. Edited by W. Page. — Cartularium prioratus de Gyseburne Ebor. dioeceseos, ordinis S. Augustini fundati A. D. 1519.

Worcestershire Historical Society. The register of the diocese of Wor-

cester during the vacancy of the sea. 1301—1303. Edited by T. W. Willis Bund.

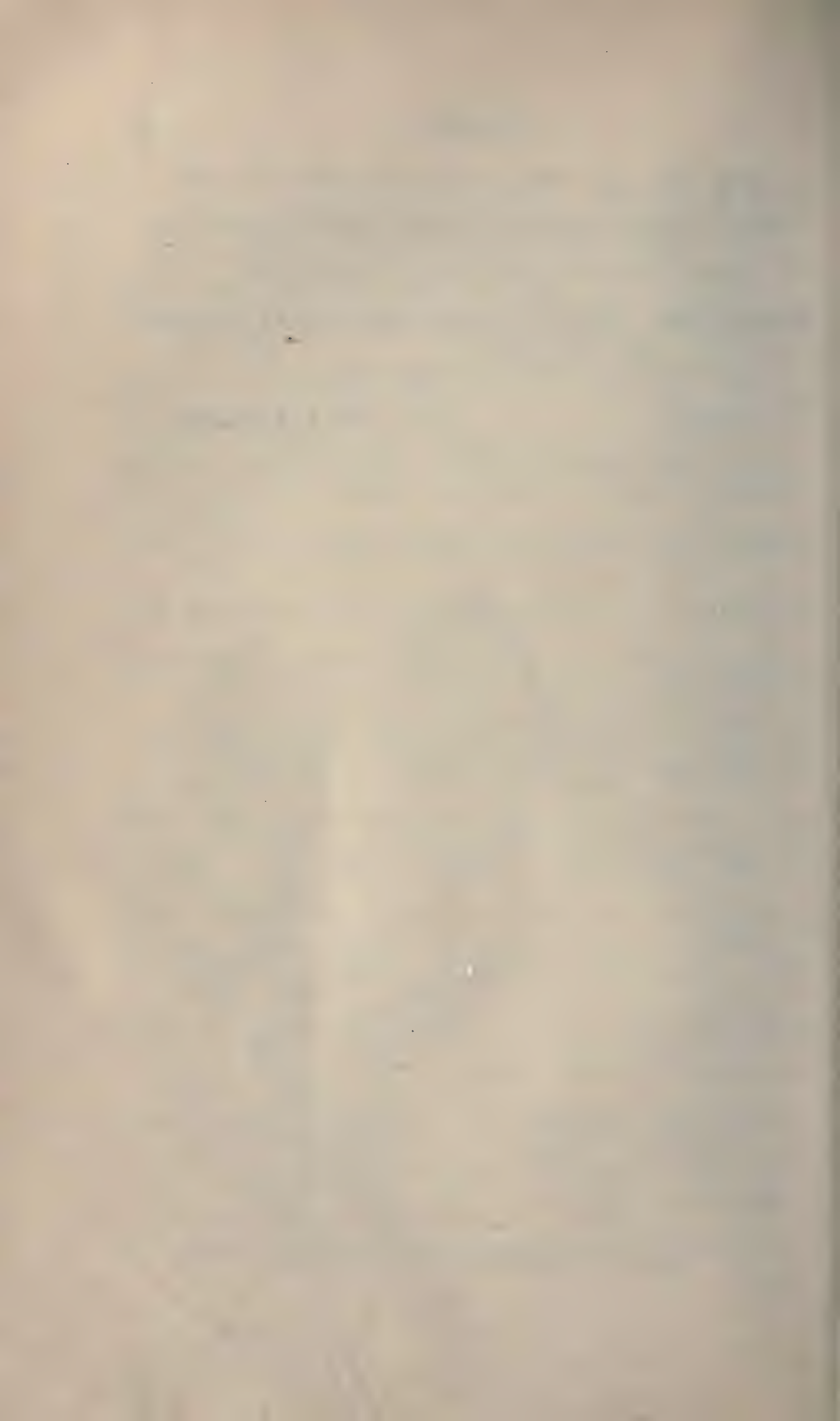
Yorkshire Archaeological Society. Yorkshire Royalist Composition Papers. Vol. I. Edited by John William Clay. F. S. A. Vol. XV. for 1893. Yorkshire Lay Subsidy a tenth collected in 25 Edw. I. 1297. Vol. XVI. Edited by W. Brown 1894.

Privately printed. Calendar of the Fleet of Fines for London and Middlesex ed. W. T. Hardy and W. Page.

[Reichen von 1 Heinrich VII. bis 12 Elisabeth].

Cambridge. Miss **E. Leonards.**

Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei (F. Mitzlaff), Rudolstadt.



Zeitschrift

für

Social- und Wirthschaftsgeschichte.

Herausgegeben

von

Dr. Stephan Bauer und Dr. Ludo Moritz Hartmann
in Brünn in Wien.

Vierter Band.

Mit einer Karte.



Weimar 1896.
Verlag von Emil Felber.

Inhalt.

Abhandlungen.

Miscellen.

Literatur (Referate).

Bibliographie.

Abhandlungen.

Die Entstehung des Tauschhandels in Polynesien.

Von

A. Sartorius Freiherrn von Waltershausen.

Wenn auch den Wirthschaftshistoriker unserer Zeit noch so oft die Sehnsucht überkommen mag nach dem Wissen von längst vergangenen, ganz einfachen, im Vergleich mit der heutigen Mannigfaltigkeit ursprünglich und anfänglich erscheinenden Zuständen der Gütererzeugung, des Verkehrs, der ökonomischen Werthschätzung in seinem Volke, stets wird er sich angesichts der Spärlichkeit und Unzuverlässigkeit der Quellen der Resignation ergeben, vorausgesetzt, dass er ehrlich genug ist, jede rationalistische Erklärung nur als eine Vermuthung anzusehen, und stark genug, seiner combinirenden Phantasie einen Zügel anzulegen. Daher hat er sich in seinem Forschungsdrange nach dem Verständniss der Urgeschichte der heutigen Kulturvölker daran gewöhnen müssen, auf einem Umwege seinem Ziele näher zu kommen, und zu den Wirthschaftsformen und dem Wirthschaftsleben von Völkern seine Zuflucht zu nehmen, die zwar anderer Rasse und von einer anderen Natur umgeben sind, sich aber, gemessen an unseren Zuständen in Bezug auf Wissen und Können, noch in der Gegenwart auf einer niederen Stufe der Entwickelung befinden oder in einer nicht zu fernen Vergangenheit befunden haben und dem ge-

schriebenen oder gedruckten Berichte zugänglich waren. Freilich wird er auch hier in seinen Ansprüchen sich beschränken müssen, da er nie vergessen darf, dass er von der Hypothese, die zwar viel für sich hat, ausgeht, dass eine gewisse Gleichartigkeit in dem ökonomischen Werden jedes Volkes, unabhängig von der äusseren Umgebung und der physischen Beanlagung, vorhanden ist. Dazu kommt, dass er es mit Nachrichten zu thun hat, die nur ausnahmsweise von nationalökonomisch geschulten Beobachtern verzeichnet worden sind, so dass zur Kritik der eigenen Schlüsse diejenige des Forschungsmaterials unausgesetzt hinzutreten muss.

In dem Nachfolgenden soll der Versuch gemacht werden, die Entstehung des Tauschhandels in Polynesien zu erklären, wobei auch zum Verständniss Verhältnisse von Melanesien, Neuseeland und Australien gelegentlich hinzugezogen werden. Es ist aus mehreren Gründen dies Gebiet gewählt worden: Wir haben viele abgeschlossene, selbständige, gut übersehbare Wirthschaftsgebiete — die Inseln — vor uns, wir wissen, dass deren erster Verkehr mit den Kulturnationen Europas in die letzten Jahrhunderte fällt, wir können nicht bezweifeln, dass wir hier einer primitiven Wirthschaftsweise, und zwar mit verschiedener Abstufung, gegenüberstehen, wir verfügen endlich über eine grosse Anzahl von Berichten der entdeckenden Seefahrer, der Naturforscher, der Missionäre verschiedener Nationalität und Lebensanschauung.

I.

Verschiedene Theorieen über die Entstehung des Tausches, des Tauschhandels und der Tauschwirthschaft.

Zwischen der ersten Thatsache des vereinzelten, gelegentlichen Gütertausches, wobei zwei Personen übereinkommen, zwei verschiedene Güter, von denen jedes Einem zugehört, gegeneinander aus irgend einem Motive hinzugeben, und dem Tausch-

handel, d. h. dem stets, regelmässig oder unregelmässig, unter bestimmten Formen und Voraussetzungen sich wiederholenden, auf einige oder viele Güterarten sich beziehenden Tausche, zu dem bestimmten Zwecke der nachhaltigen oder sich erweiternden Bedürfnissbefriedigung, können Jahrhunderte oder Jahrtausende gelegen haben. Und wiederum kann eine lange Zeit vergehen, bis der Tauschhandel nicht mehr von Jedermann, der etwas, was er selbst nicht braucht oder nicht zu brauchen glaubt, zu vertauschen hat, unmittelbar, sondern durch einen besonderen Berufsstand, die Kaufleute, besorgt wird, und ebenso ist der Zustand der ausgebildeten Tauschwirthschaft, bei der in einem Wirthschaftsgebiete ganz überwiegend, andauernd und vielgestaltig nach dem Princip der Arbeitstheilung zum Zwecke des Tausches producirt wird, die Erscheinung einer weit späteren Zeit.

Über die Erfindung des ersten Tausches an irgend einem Orte und über deren Ursache lässt sich nichts sagen und nicht viel vermuthen, nur dürfen wir festhalten, dass die Motive primitiver Täusche wohl kaum dieselben gewesen sind wie diejenigen der heutzutage abgeschlossenen, bei denen wenigstens auf einer Seite meist der Wunsch, Reichthum zu erwerben, entscheidend ist. Wenn es in unserer Kulturzeit einem geschickten Händler in Afrika gelingt, einige Elephantenzähne für einen alten Cylinderhut, ein Stück rothen Tuches und eine alte Flinte einzuheimsen, so ist dies etwas ganz anderes, als wenn zwei Südseehäuptlinge, um sich gegenseitig zu ehren, ihre Namen auswechseln und als Zeichen der Freundschaft ihre Kleidung und Waffen tauschen. Der Tausch aus ökonomischen Gründen, d. h. der zum Zwecke der Wohlstandsvermehrung oder auch der Bedürfnissbefriedigung, und der aus anderen Gründen, z. B. der Zuneigung, des Friedensschlusses, der Unterhaltung, müssen streng unterschieden werden, denn es ist keineswegs ausgemacht, von wo aus wir den Anfang der Entwickelung unserer heutigen nationalen und internationalen Austauschverhältnisse abzuleiten haben. Die volkswirthschaft-

lichen Schriftsteller kennen, soweit sie mir bekannt geworden sind, nur das ökonomische Motiv, das sie uns indessen in verschiedener Gestaltung vorführen. Es seien hier die wichtigsten Meinungen erwähnt. Quesnay führt die Entstehung des Tausches und die Circulation der Güter auf den Geiz der Menschen zurück[1]), A. Smith, wie schon Turgot, auf die Einsicht der ökonomischen Nützlichkeit für beide Theile, welche dem Satze folgen: „Gieb mir, was ich brauche und Du sollst haben, was Du brauchst“[2]. Dieser Anschauung sind viele Nationalökonomen von Ruf gefolgt, z. B. Lueder, Storch, Roscher. Ganilh sucht die erste Ursache des Tausches in der Genussfähigkeit des Menschen und in dem ihm angeborenen Triebe, seine Genüsse immer mehr zu erhöhen und zu erweitern[3]. Canard denkt an die Eitelkeit, welche den Menschen antreibt, durch Tausch das zum Genuss zu gewinnen, was ein Anderer besitzt[4]. F. G. Schulze weist an den Ueberfluss von producirten Gütern bei den Einen und an den Mangel daran bei den Anderen hin, wenn er die Entstehung des Tausches zu erklären sucht[5].

A. Smith hat bei seiner Lehre von der Arbeitstheilung den Satz aufgestellt, dass dieselbe ihre Ursache habe in der Neigung der Menschen zu Tauschen. „Ob diese Neigung“, heisst es bei ihm[6], „eine jener ursprünglichen Eigenschaften der menschlichen Natur ist, über welche wir uns keine weitere Rechenschaft geben können, oder ob sie, was wahrscheinlicher sein dürfte, die nothwendige Folge der Denk- und Sprechfähigkeit ist, gehört nicht zum Gegenstande unserer gegenwärtigen

[1] Vergl. P. Th. Geier, Versuch einer Charaktistik des Handels, Würzburg 1825.

[2] A. Smith, Natur und Ursachen des Volkswohlstandes I, 2 und Turgot, Reflexions sur la formation et la distribution des richesses, § 33.

[3] Ganilh, des systèmes d'économie politique, Paris 1821, II. S. 30.

[4] Canard, Principes d'économie politique, Paris 1801, S. 85

[5] F. G. Schulze, Nationalökonomie, Leipzig 1856, II. S. 531.

[6] Natur und Ursachen a. a. O., übersetzt von W. Loewenthal.

Untersuchung. Sie ist allen Menschen gemeinsam und wird bei keinem anderen Thiere gefunden, welches weder diesen noch irgend eine andere Art von Verträgen zu kennen scheint."

Dass eine Neigung zum Tausch oder ein Tauschtrieb, wie wir heute sagen würden, bei allen Völkern, vorgefunden ist, lässt sich keineswegs behaupten. Dieser Tauschtrieb ist bei Smith ausschliesslich den ökonomischen Zwecken unterstellt zu denken, wie seine weitere Auseinandersetzung über die beiden Jagdhunde ganz deutlich ergiebt, denen der Sinn, wie den Thieren überhaupt, zum Tauschen ganz abgehe. Niemand hätte noch je einen Hund mit einem anderen markten und mit ihm um den Austausch eines Knochens gegen einen anderen unterhandeln sehen.

Der Trieb, durch Tausch Bedürfnisse zu befriedigen oder gar durch denselben Vermögen zu erwerben, scheint mir erst die Folge eines dauernden Tauschhandels, das Resultat einer längeren Entwickelung zu sein. Wir haben ausdrückliche Zeugnisse, dass auf primitiver Kulturstufe von einem ökonomischen Tauschtrieb gar nicht gesprochen werden kann. Als Dampier 1688 an der Küste von Neuholland landete[7], traf er auf dortige Eingeborene, von denen er sagt, sie seien wohl die allerelendesten Menschen von der ganzen Welt gewesen. Sie hätten keinerlei Kleidung, keine Boote, keine Werkzeuge zum Fischen oder zur Jagd gehabt. Sie lebten von Austern, Muscheln, Schnecken und von kleinen Fischen, die bei der Fluth in die seichten Buchten des Landes getrieben und bei dem Rückströmen des Wassers durch Abdämmung derselben zurückgehalten und gefangen würden. Mit diesen Neuholländern konnte kein Verkehr angebahnt werden, Geschenke machten nicht den geringsten Eindruck auf sie, der Tausch war ihnen nicht begreiflich zu machen. „Alle Zeichen, die wir ihnen machten, halfen nichts, sondern sie blieben wie die Stöcke un-

[7] Neue Reise um die Welt von Wilhelm Dampier, Leipzig 1702, I. S. 843 und III. 182.

beweglich stehn, bleckzähnten wie die Affen und sahen einander an."

Einen angeborenen Handelsgeist bei diesen Australnegern anzunehmen, wie bei Londoner Stockbrokers und City Merchants zu A. Smiths Zeit, konnte doch nur eine Wissenschaft unternehmen, welche so jung war, dass sie alle Aufmerksamkeit auf die nächste Umgebung zu richten genöthigt war, um nicht von der Fülle der Eindrücke verwirrt zu werden.

Noch schärfer als Dampier drückt sich Capitain James Cook über die Unmöglichkeit aus, mit bestimmten Neuholländern in Handelsverkehr zu treten[8]. Von Bewohnern der Neu-Süd-Wales-Küste, bei denen er aber schon den Angelhaken und kunstlose Kähne vorfand, erzählt er: „Sie hielten alle ihre Zierrathen durchgängig viel zu hoch, als dass wir das geringste davon hätten eintauschen können; sie wollten uns schlechterdings nichts davon überlassen, wir mochten ihnen dagegen anbieten, was wir wollten. Dies war um desto sonderbarer, da unsere Glaskorallen und Bänder ein Putz von ähnlicher Art und noch dabei von regelmässiger Gestalt und glänzenderem Aussehen waren; doch hatten sie wirklich nicht den allergeringsten Begriff, was Handel oder Tausch sei. Was wir ihnen gaben, nahmen sie an, dass wir aber etwas dafür verlangten, war ihnen nicht begreiflich zu machen, wir mochten es anstellen wie wir wollten. Eben die Gleichgiltigkeit, mit welcher sie Alles, was wir hatten oder ihnen vorzeigten, ansahen, war einerseits Ursache, dass sie nicht das geringste davon zu kaufen begehrten und war auch andererseits der einzige Grund, dass es ihnen nicht einfiel, uns zu bestehlen. Hätte sie nach mehrerem gelüstet, so würden sie auch weniger ehrlich gewesen sein; denn als wir uns weigerten, ihnen eine Schildkröte zu geben, wurden sie entrüstet und versuchten dieselbe mit Gewalt wegzunehmen. Ausser diesem einzigen Artikel

---

[8] Cooks erste Reise, herausgegeben von Hawkesworth, deutsch Berlin 1774, II. S. 83, 172, 235.

hatten wir aber nichts, auf das sie den geringsten Werth gesetzt hätten; zum Beweise dessen brauche ich nur anzuführen, dass man die Sachen, so wir ihnen geschenkt hatten, grössten Theils in den Wäldern umherliegend fand, wo sie solche mit der Achtlosigkeit eines Kindes hingeworfen hatten, dem die Spielsachen nur so lange gefallen als sie ihm etwas Neues sind."

Dass bei diesen Australiern überhaupt niemals ein Tausch vorgekommen sei, werden wir aus dem, was hier Cook berichtet, gewiss nicht schliessen dürfen. Dass z. B. einer von ihnen seinen Holzspeer mit der im Feuer gehärteten Spitze gegen den ihm handlicheren seines Bruders hingegeben habe, den dieser ihm angeboten hatte, weil jene Waffe ihm ebenfalls tauglicher war, können wir ohne Bedenken annehmen, aber der Nachweis eines solchen vereinzelten Tauschactes würde gar nichts für das Vorhandensein eines darauf gerichteten Triebes beweisen und darf nicht mit der eingebürgerten Institution des Tauschhandels verwechselt werden. Das Bedürfniss nach zu erwerbenden Gegenständen muss als die Voraussetzung zu dem letzteren nicht blos geweckt, sondern auch dauernd vorhanden sein, wiederholt oder immer an die Thatkraft der Menschen anpochen. Damit dies aber geschehe, muss sich ein längerer geschichtlicher Process besonderer Art vollziehen.

Auf seiner dritten Reise machte Cook in Vandiemsland im Jahre 1776 ganz ähnliche Erfahrungen wie ehedem auf dem australischen Festland[9]. Dies wurde später von La Billardière[10] (1791—94) und von Péron und Freycinet[11], welche von 1800 bis 1804 ihre Südseereisen ausführten, bestätigt. „Alles, was wir den Eingeborenen anbieten mochten", heisst es in dem

[9] Des Capitain Jacob Cooks dritte Entdeckungsreise. Aus dem Englischen übersetzt von G. Forster, Berlin 1787, I, S. 62.

[10] La Billardière, Reise nach dem Südmeer zur Aufsuchung des La Perouse, Commandanten der verlorenen Schiffe Boussole und Astrolabe 1791—1794, deutsch 1801, B. II, S. 21.

[11] Péron und Freycinet, Entdeckungsreise nach den Südländern 1800—1804, deutsch 1819, I, S. 186, 236, II, S. 131.

Bericht der letzteren, „wurde mit einer Gleichgiltigkeit aufgenommen, die uns in Verwunderung setzte und die wir nachher bei anderen Personen von demselben Stamme zu beobachten Gelegenheit gehabt haben . . . . Wenn die Vandiemsländer etwas haben wollen, so suchen sie es mit Gewalt zu bekommen, der Tauschhandel fehlt ihnen gänzlich, wie es scheint.“ Von den Südaustraliern im Lande Nuyt erzählen dieselben Berichterstatter, dass die dortigen Einwohner Geschenke von ihnen erhalten hätten, dass sie dieselben ohne Begierde genommen und dann mit einem gewissen Vergnügen zurückgegeben hätten. Als dann dieselben Sachen ihnen wieder zugestellt worden seien, hätten sie dieselben auf der Erde oder auf dem nahen Felsen zurückgelassen, sodass keinerlei Tauschverkehr entstehen konnte.

Von den Bewohnern der Insel Watiu, die Cook auf seiner dritten Reise als erster von den Europäern kennen lernte[12], sagt er ebenfalls ausdrücklich, dass es ihm so scheine, dass sie „keinen Begriff vom Tauschhandel gehabt hätten“.

Wenn wir somit hinter A. Smiths Ansicht von dem allen Menschen angeborenen Tauschtriebe ein Fragezeichen setzen müssen, so können wir auch schon aus diesem Grunde die Folgerungen nicht anerkennen, die aus ihm abgeleitet werden, dass die Arbeitstheilung in ihm seine Ursache habe, oder anders ausgedrückt, dass die auf Berufsarbeitstheilung aufgebaute Tauschwirthschaft die logische Consequenz der natürlichen Neigung zum Tauschen sei. „In einem Jäger- oder Hirtenvolke“, heisst es an derselben Stelle, „macht z. B. Jemand Bogen und Pfeile mit grösserer Geschicklichkeit als ein Anderer. Er tauscht sie gegen Vieh oder Wildpret bei seinen Genossen um und findet zuletzt, dass er auf diese Weise mehr Vieh und Wildpret erlangen kann, als wenn er selbst hinausginge, es zu fangen: so kommt es, dass er schliesslich in Rücksicht auf sein

[12] Cooks dritte Reise a. a. O., I, 121.

eigenes Interesse die Anfertigung von Bogen unnd Pfeilen zu seiner hauptsächlichsten Beschäftigung macht und so wird er eine Art Waffenschmied."

Hiernach beginnt der geschichtliche Process von der Ausbildung der Tauschwirthschaft mit einer Specialisirung von Thätigkeiten, welche auf natürlicher Anlage oder auch nur auf einer zufällig geübten Beschäftigung beruht. Dann setzt der Tauschtrieb ein, macht die Specialisirung zu einer Dauerthätigkeit, endlich zum Lebensberuf. Wenn wir aber dem Tauschtrieb eine menschlich natürliche Eigenschaft bestreiten, so bleibt von der Beweisführung, die sich auch aus anderen Gründen noch anfechten lässt, nichts mehr übrig.

Dass bei einzelnen Leuten auf primitiver Wirthschaftsstufe, wie sie nun auch dazu gekommen sein mögen, besondere Geschicklichkeiten angetroffen werden, welche anderen fehlen, lässt sich leicht nachweisen, z. B. auch aus den Berichten über die Südseeinsulaner. So erzählt der Capitain Wilson [13], der als erster Europäer 1783 nach den Palau-Inseln gelangte und wegen Schiffsbruchs dort länger zu verweilen genöthigt war, dass der König Abathulle der beste Steinaxtmacher in seinem Volke gewesen sei, aus Otahiti wird von Frauen berichtet, die bei der Anfertigung von Matten eine besondere Kunstfertigkeit gezeigt hätten, und auf den Tongainseln waren Einzelne ausschliesslich geschickt, Zierraten aus Walfischbarten zu Halsbändern zu schnitzen, Streitkolben und Speere zu verfertigen [14]. Wenn wir nun auch annehmen wollten, dass diese Sonderarbeiter dem Tauschtrieb unterworfen gewesen wären, so folgte doch noch keineswegs, dass sie ihn bei den gegebenen socialen Verhältnissen bethätigen konnten. Der König Abathulle blieb

[13] Nachrichten von den Pelew-Inseln in der Westgegend des Stillen Oceans aus den Tagebüchern und mündlichen Nachrichten des Capitains Heinrich Wilson von Georg Keate, deutsch 1789.

[14] Nachrichten über die freundschaftlichen oder Tongainseln von William Mariner, deutsch Weimar 1818.

König und wurde nicht Waffenschmied, behielt die Steinwaffen, die er gelegentlich anfertigte, für sich und seine Söhne, die froh waren, mit Waffen, die anderen überlegen waren, versehen zu sein. Die Frauen auf Neucythera arbeiteten für ihre Männer und Herren als Ehefrauen oder Sclavinnen und hatten als solche keine Befugniss zum Tauschen. Smith denkt sich bei dem Jäger- und Hirtenvolke lauter neben einander stehende Privatwirthschaften, welche dieselbe sociale Freiheit haben, wie etwa die englischen Kaufleute um 1776. Er übersieht, dass auf niedriger Kulturstufe die Güterbewegung von der Production bis zur Consumtion sich innerhalb der Familie, zu der auch Sclaven oder sonstige abhängige Personen gehören können, vollzieht und dass sich die Arbeitstheilung in ihr gliedert und sie nur ausnahmsweise verlässt.

Auch Storch[15] hat sich in seinem Handbuch der Nationalwirthschaftslehre mit der Entstehung des Tausches beschäftigt, wobei er sich, wie oben erwähnt wurde, an Smith anlehnt, dann aber auch einige Zusätze macht. Er meint, dass es im gesellschaftlichen Leben öfters vorkommen müsse, dass Jemand eine Sache nützlich finde und sich zu verschaffen wünsche, die ein Anderer besitze, aber zu werth halte, um ihren Besitz sofort aufzugeben. In einem Stamme von Wilden z. B. entdecke einer einen Farbestoff und verfalle darauf damit den Körper zu bemalen. Andere, die dies sähen, wünschten dasselbe zu thun, aber der Erfinder besitze allein die Farbe. Was sei nun zu thun? Es gebe drei Mittel um die Habe eines Anderen zu erlangen: Begehung einer ungerechten Handlung, Überredung, Tausch. Das erste Mittel sei nur geeignet für die Starken und Schlauen und ziehe die Vergeltung nach sich, das zweite sei nicht anzuwenden, wenn die Bedürfnisse sich vermehrten, dann werde es unzureichend, durch Liebkosung etc.

[15] Storch, Handbuch der Nationalwirthschaftslehre mit Zusätzen von Rau, Hamburg 1819, I, S. 30.

die Gunst Anderer zu gewinnen. Es bleibe nur der Tausch, der sich an den Eigennutz der Menschen wende. Wir könnten unsere Mahlzeit nicht von der Gefälligkeit des Fleischers, des Weinhändlers u. s. w. erwarten, sondern von der Sorgfalt, mit der sie über ihren eigenen Vortheil wachten. Wir würden ihnen nichts sagen von unseren Bedürfnissen, sondern nur von ihrem eigenen Nutzen. Der Tausch müsse daher überall von dem Augenblicke an statt haben, wo Menschen beisammen wohnten und eine Mannigfaltigkeit vertauschbarer Dinge bei ihnen vorhanden sei.

Es ist für diese wie für viele rationalistische Erklärungen nationalökonomischer Vorgänge charakteristisch, einen einfachen Wirthschaftszustand anzunehmen und dann individual- oder socialpsychische Erfahrungen unserer Zeit in ihn hineinzutragen, angeblich als etwas natürlich Menschliches. Es werden damit bestimmte, auf seiner Grundlage sich vollziehende Vorgänge erläutert, womit zugleich auch der Schlüssel gefunden sein soll zum Verständniss der complicirten Erscheinungen unserer modernen Volkswirthschaft. Damit hat man sich nun schön im Kreise herumbewegt. Man fühlte, dass die Sache historisch erklärt werden müsse, da man aber dies nicht ernstlich vermochte, so erfand man eine Historie. Ganz zu schweigen von Robinson und Freitag, die zur Analyse des Werthbegriffes oft genug haben herhalten müssen, erinnere ich nur an die oben citirte Stelle bei Smith von dem Jäger- oder Hirtenvolk. Ebenso ist es bei Storch, der zu einem Stamm von Wilden seine Zuflucht nimmt, um die Entstehung des Tausches klarzulegen. Dieselbe vollzieht sich scheinbar ganz logisch. Der eine Wilde, welcher von dem anderen Farbstoff begehrt, kann zur Erreichung seines Zweckes nur drei Wege beschreiten, die Anwendung von Gewalt oder List, die schmeichelnde Ueberredung und den Tausch. Da der erste und zweite auf die Dauer nicht zugänglich sind, so muss nothwendiger Weise der dritte darankommen. Doch scheint mir dies ganz willkürlich angenommen zu sein. Wir heutzutage,

die wir den Tausch kennen, können so argumentiren wie Storch, wenn wir irgend ein Gut erlangen wollen. Die Wilden bleiben aber einfach bei dem ersten und zweiten Mittel so lange, bis ihnen die Nützlichkeit des Tausches klar geworden ist. Und wie das vor sich gegangen ist, darauf kommt es gerade bei der Erklärung des Tauschhandels oder des Tausches zu ökonomischen Zwecken an. Das ist die Frage. wie wurde die Idee des wirthschaftlichen Tausches gelernt, wie hätten die Neuholländer oder Tasmanier, von denen vorher gesprochen wurde, ein Tauschhandel treibendes Volk werden können, wie es etwa die Tonganer und Tahitier waren, als sie Cook besuchte.

In Polynesien haben die entdeckenden Europäer überall eine starke herrschende Classe neben der handarbeitenden Volksmenge vorgefunden. Hier wohnten entsprechend dem Schlusssatze der Storchschen Ausführung Menschen beisammen, von denen die Herren über mannigfaltige Dinge verfügten, die sich zum Tausche eigneten, allein die arbeitstheilige Tauschwirthschaft war nicht vorhanden. Die Herren erwarteten keineswegs ihre Mahlzeiten von dem Eigennutz des Fleischers und des Weinhändlers, sondern von der Thätigkeit ihrer Frauen, Sclaven oder Leibeigenen.

II.
Socialökonomische Übersicht.

Damit wir verstehen, welches die tauschenden Personen unter den Polynesiern waren, und welche Güter in ihrem Handel umgesetzt wurden in der Zeit, als die Europäer ihre Inseln zuerst näher erforschten, ist es erforderlich, eine kurze Uebersicht über den Productionszustand und die sociale Gliederung zu geben, in welcher die Producenten damals lebten.

Landwirthschaft, Fischerei und Jagd waren die drei Gewerbe, welche die Polynesier ausübten[16]. Die Jagd war für

[16] William Ellis, Polynesian Researches, London 1852, 2. Aufl., I, S. 142 und IV, 25.

die Nahrungsgewinnung nirgends von erheblicher Bedeutung, indem theils nur wenige Sorten jagdbarer Thiere da waren, theils bei der Kleinheit der Inseln eine schnelle Erschöpfung der Jagdgründe eingetreten war. Sie war überwiegend ein Sport der vornehmen Classen, welche durch Satzungen ihr Vergnügen zu einem Vorrechte gemacht hatten. Von vierfüssigen Thieren wurden nur wilde Schweine, Hunde und Ratten gejagt, vom fliegenden Wild besonders die Tauben, Enten, Gänse, die Albatrosse. Die Jagdgeräthe hatten nur eine mässige Ausbildung gefunden[17]. Auf einer weit höheren Stufe stand die Fischerei. Auf einzelnen Inseln wurde ganz überwiegend die Nahrung durch sie gewonnen, aber auch dort, wo die Landwirthschaft eifrig betrieben wurde, genoss sie eines hohen Ansehens. Vor Allem war es der Ocean, welcher die Fische lieferte. Auf den grösseren Inseln war aber auch die Fluss- und Teichfischerei ergiebig. Aale und Lachse wurden hier gefangen, während das Meer u. a. den Delphin, den Braunfisch, den Schwertfisch, den Hai, den Hering, den Tintenfisch darbot. Am Meerufer wurden Hummer, Garneelen, Schildkröten und mancherlei Muschelthiere gefunden. Vielartig waren die Methoden des Fischfanges, einige waren complicirt und aufregend, so dass auch sie eine Unterhaltung der Vornehmen bildeten. Netze, Angelschnüre, Angeln, künstliche Köder wurden in mancherlei Form und mit grosser Kunstfertigkeit hergestellt. Die Boote waren für die Bedürfnisse des Fischers verschieden gebaut und wurden mit Meisterschaft gerudert und gewendet[18].

Die Land- und Gartenwirthschaft war auf allen grösseren Inseln die Hauptnahrungsproduction und durch die Natur sehr begünstigt. Sie umfasste namentlich den Anbau der Jamwurzel, der süssen Kartoffel, der Taropflanze, zahlreicher Arten

---

[17] Mariner a. a. O., S. 77. Die Jagdwege in Tonga waren geheiligt und dem gemeinen Volke zu betreten verboten.

[18] Ellis, Polyn. Res., I, 138 ff.

von Bananen, der Kastanie, der Cocosnuss und des Brodfruchtbaumes. Das bebaute Land lag meist in der Nähe der Küste, während das Innere der Insel Waldung und Wildniss war, von wo aus Nutz- und Brennholz gewonnen wurde, wo aber auch Fruchtbäume vereinzelt standen. Die Agrikulturtechnik war ganz in der Kindheit. Die Geräthschaften zum Ackern verdienten kaum den Namen solcher, Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen kannte man nicht. Es wurde aber viel Arbeit auf das Gedeihen der Gemüse und Wurzeln beim Anpflanzen, Reinigen der Beete von Unkraut und bei der Ernte verwandt, während der Reichthum der Baumfrüchte fast allein von der Witterung abhängig war. Da nun dieselben für den Consum sehr viel ausmachten, so war es begreiflich, dass Zeiten der reichen Versorgung mit denen des Mangels abwechseln konnten. Etwas dem Hirtenstande Ähnliches treffen wir in Polynesien nicht an, da es durchaus an den Thierarten fehlte, durch deren Zähmung und Züchtung in Asien und Europa die Jäger und Fischer sich zum Hirtenvolke erheben konnten. Die Nutzthiere, die in und bei den Häusern und Hütten gehalten wurden, waren das Schwein, das Huhn, die Taube und der Hund. Die Arten konnten sich aber an Grösse und Qualität mit den später aus Europa importirten nicht messen.

Die Verarbeitung der Naturproducte war weit mehr als die Rohstoffproduction auf den einzelnen Inseln verschieden ausgebildet und erhob sich auf einigen zu einer Kunst, die wir heute noch in ethnographischen Museen bewundern können. Überall fehlte das Metall, insbesondere das Eisen, vor der Berührung mit den Europäern, und Steine, Muscheln, Fischzähne bildeten die Schneiden und Spitzen der mannigfaltigen Werkzeugen und Waffen. Die Erzeugung des Feuers und vielerlei Verwendung desselben kannten alle. Verschiedenartig war die Technik bei der Anfertigung von Kleidung, Matten, Segeln, Schnüren aus Pflanzenstoffen, aus Rinden, unter denen die des Papiermaulbeerbaumes hervorzuheben ist, und aus den Blattfasern des Flachses. Schüsseln, Trinkgefässe,

Krüge wurden aus Holz gemacht. Die Cocosnuss, die auch sonst vielerlei Verwendung fand, lieferte hierfür ein vortreffliches Material[19]. Andere Gegenstände des Kunstfleisses waren Schemel, hölzerne Kopfkissen, wenn man so sagen darf, Musikinstrumente, Schmucksachen. Ausser den schon erwähnten Fischerbooten wurden grosse Schiffe für längere Reisen, besonders für den Krieg, gezimmert und auf mehreren Inseln war der Hausbau in Bezug auf Solidität und Verzierung schon auf einer höheren Stufe. So war bei dieser Vielgestaltigkeit der Gütererzeugung für einen Tauschhandel die Vorbedingung gegeben.

Die entscheidende Betriebsform war die Eigenproduction mit Arbeitstheilung. Das, was in einer Familie gebraucht wurde, von der Hofhaltung des Königs herab bis zur Hütte des Feldarbeiters, wurde ganz überwiegend durch sie selbst, durch ihre Mitglieder oder auch durch ihr unterworfene Personen, freie oder unfreie Arbeiter hergestellt. Die Production für Andere war eine seltene Ausnahme. Auf dem Besitze eines vornehmen Häuptlings[20] finden wir Feldarbeiter, Fischer, Bootmacher, Frauen, die Stoffe und Kleidung bereiten, Zimmerleute, Netzmacher, allerlei Dienerschaft, Köche und Köchinnen. Die Arbeitstheilung bezieht sich zunächst auf das Geschlecht. Die schwierige Arbeit des Fischens, des Hausbaues, des Bootbaues, der Durchbohrung der Steine, der Waffenanfertigung, des Transportes von Lasten, wie auch die kunstvolle Verzierung der Gefässe, Keulen, Bogen, das Ausschneiden von

---

[19] Ellis a. a. O., I, 59:

The Indian nut alone
Is clothing, meat and trencher, drink and can
Boat, cable, sail and needle, all in one.

[20] Reise durch Hawai von W. Ellis, deutsch Hamburg 1827, S. 107: „Das Haus, welches besucht wurde, war gross und enthält unter einem Dache Werkstatt, Küche, Schlafraum, ohne irgend eine Zwischenabtheilung. An der einen Seite bereiteten zwei Frauenzimmer Zeug und die Männer arbeiteten an einem neuen Canoe. Ein Mann war als Koch beschäftigt.“ Viele Details bei Mariner und Ellis, Polyn. Res.

Halsschmuck aus Walfischbarten, das Tättowiren, das Bartscheeren, stand den Männern zu. Die Bekleidungsstoffe, Ruhedecken, Netze, Schnüre fertigten überwiegend die Frauen an. Die Landarbeit wird von beiden Geschlechtern verrichtet, die schwierige von den Männern, die leichtere von den Frauen. Der niedere Adel, den wir gleich kennen lernen werden, beschäftigte sich mit dem Bodenanbau und, soweit er Knechte hatte, können wir zwischen diesen und jenen die Theilung von dirigirender und ausführender Arbeit unterscheiden. Die Weiber, welche Matten, Gewänder und Segeltuch bereiteten, waren keineswegs alle bei gleicher Arbeit thätig, einige verrichteten die einfache, andere die feinere. Die Frauen vom höchsten Rang verstanden es auf das Kunstvollste zu flechten und es war Ehrensache der Königin, sich dabei von Untergebenen nicht übertreffen zu lassen. Auch unter den Männern finden wir solche Specialarbeiter, ich erinnere an das oben erwähnte Beispiel des Königs Abathulle von Palau. Auf Tonga gab es Leute, die mit dem Seehundszahn äusserst gleichmässig und erfindungsreich Keulen graviren konnten, in Fidchi hervorragende Schiffsbauer, in Hawai Häuserbauer, in Tahiti Teller- und Schüsselschnitzer u. s. w. Auch insofern war die Arbeit vertheilt, als bestimmte Männer nur der Fischerei, andere nur dem Landbau, andere der Holzschnitzerei oblagen, wohlverstanden aber ganz überwiegend innerhalb des Rahmens der Eigenproduction.

Die elterliche Autorität und Gewalt über die Kinder, besonders in den vornehmen Familien, scheint nur gering gewesen zu sein, so dass die Kinderarbeit neben der der Erwachsenen als Sonderarbeit kaum in Frage kam. Die Kinder der Bauern unterstützten diese wohl auf dem Felde und lernten so ihren künftigen Beruf, aber wurden nicht dauernd zu besonderer Beschäftigung neben den Eltern angehalten [21].

[21] Ellis a. a. O., III, 82. Es ist dies nur aus verschiedenen Angaben zu schliessen.

Einige Arbeiten, für welche die Kraft in dem Betriebe der Eigengewinnung nicht ausreichte, oder bei denen der Zweck ein allgemeiner öffentlicher war, wurden von einer Gemeinschaft der Häuptlinge oder der freien Stammesgenossen in Verbindung mit abhängigen Personen oder auch ohne solche vorgenommen. So flochten in Tahiti die Herren eines Districtes die grossen Lachsnetze gemeinsam, Neuseeländer fischten auf offenem Meere in ihren grossen Schiffen zusammen und liessen nach der Rückkehr ihren Ertrag durch einen Schiedsrichter vertheilen, in Hawaii waren der Bau von grossen Häusern, die Anlage eines Begräbniss- und Opferplatzes bisweilen das Resultat freiwilliger, gemeinschaftlicher Arbeit. Auf den Gesellschaftsinseln gab es den gemeinsamen Ofen zum Backen der Brodfrüchte, von denen viele hundert Stück zusammengelegt wurden und von denen, sobald sie gebacken waren, Jeder nach Maassgabe seiner Einlage für sich entnahm.

An der beweglichen Habe war das Eigenthum überall anerkannt und es bestätigt sich hier im Besonderen, was Peschel in seiner Völkerkunde ausgesprochen hat[22], dass Zustände, wo unter Menschen Eigenthum nicht unterschieden wäre, jenseits der Grenzen unseres Forschens lägen. Vom Standpunkte der Verfügungsfreiheit konnten sich daher dem Tauschhandel keine Schwierigkeiten entgegenstellen, abgesehen von dem wenigen gemeinsamen beweglichen Besitz, wie den Kriegsbooten, die Volks- oder Stammeseigenthum waren, oder den Netzen, welche der Häuptlingsschaft eines Districtes gemeinsam gehörten. Bezüglich des Grund und Bodens, der uns hier insoweit interessirt, als die Vertheilung der socialen Macht, die sich auch, wie wir weiter unten sehen werden, bei dem Tauschverkehr mit Fremden äusserte, in Frage kommt, müssen wir den kultivirten und den nicht bebauten unterscheiden. Der Letztere war Privateigenthum des Königs und der Aristokratie, die arbeitende Classe war von diesem Lande vollständig ausgeschlossen, hatte kein

[22]) **Völkerkunde, 4. Auflage, S. 251.**

Recht, es zu erwerben. Im Privateigenthum der Bevorrechtigten befanden sich alle Fruchtbäume, mochten sie auf bebautem oder unbebautem Boden stehen, ferner die kleinen flachen, durch Korallenriffe gebildeten Inseln, die häufig die grösseren umgeben, wegen der dort wachsenden Cocospalmen und der Bequemlichkeit für den Fischfang, ferner die Landseeen, die Flüsse und die Theile des Meeres, welche zwischen dem Lande und den Riffen eingeschlossen sind. Das nicht zur Landwirthschaft benutzte Land, meist im Innern der Insel gelegen, wurde als Stammesbesitz angesehen und das dort wachsende Holz konnte von Jedem, falls der König nicht einen besonderen Vorbehalt zeitweise ausgesprochen hatte, zum Bau von Häusern und Schiffen gebraucht werden. Unter Kultur durfte es aber nur die herrschende Classe bringen [23]).

Die Bewohner der polynesischen Inseln zerfielen in eine herrschende und eine beherrschte Classe. Die Erstere galt als heilig und göttlichen Ursprunges. Sie wurde demgemäss geehrt und die willkürliche Anwendung ihrer Macht musste von den Untergebenen als göttliches Gebot hingenommen werden. Dieser Adel, es ist bestritten, ob er der gleichen Rasse wie die dienende Classe angehörte, war edel von Gestalt, kriegerisch, intelligent und kenntnissreich und zeichnete sich durch Feinheit, Sicherheit und Würde im geselligen Verkehr aus. Er hielt mit äusserster Strenge auf die Reinheit des Blutes. Den Pflichten des Herrschens kam er vor Allem im Kriege nach, die abhängige Volksmenge dagegen bedrückte er maasslos. Er zerfiel selbst in mehrere Gruppen, deren Abgrenzung und Rechte in den einzelnen Staaten sehr verschieden waren. Man unterschied die königliche Familie, den hohen Adel und den niederen Adel.

[23]) Nähere Angaben über das Eigenthum und die Stände in Polynesien vor der Berührung durch die Europäer bei Carl E. Meinicke, Die Südseevölker und das Christenthum, Prenzlau 1844, mit gelegentlich guter Kritik der benutzten Quellen. Viel Material ist gesammelt von A. Featherman, Social history of the Races of Mankind, London 1888, Second Division.

Auf mehreren Inseln war der Letztere die Classe der freien Eigenthümer, die ihren Besitz nicht vom König, sondern von ihren Vorfahren ableitete, auf anderen war er Vasall des Königs und zugleich mit bestimmten politischen Rechten ausgestattet. Der hohe Adel bestand aus den Regenten der Districte, in welche die Inseln eingetheilt waren, und war dort der Besitzer eines grossen Landcomplexes. Seine Macht war sehr verschieden geartet, je nachdem sie durch die königlichen Vorrechte beschränkt war. Die höchsten Ehrenbezeugungen wurden den Königen zu Theil[24], welche denselben Cultus wie die Götter in Anspruch nahmen. In der Theorie galt ihr Wille absolut und sollte ebenso bestimmten Gehorsam wie der Ausspruch eines Gottes finden. Indessen war diese Achtung doch nur bei dem beherrschten Stande so anerkannt, sehr häufig ist vielmehr die königliche Gewalt durch die Macht des hohen Adels gebrochen gewesen und war nur in dem Districte völlig geduldet, in welchem der Besitz der königlichen Familie und die Haupttheiligthümer lagen. Zu den Regenten der übrigen Districte stand der König ungefähr in dem Verhältniss des Oberlehensherren.

Die beherrschte Classe setzte sich aus Sclaven und freien Arbeitern zusammen. Die Ersteren waren Kriegsgefangene und im Kriege erbeutete Frauen und Kinder, die nicht den Göttern als Opfer gefallen und nicht bei den Siegesfestlichkeiten gefressen worden waren. Wenn der Friede lange dauerte, wurden sie öfters wieder dem früher feindlichen Volke zurückgeschickt. Theils waren sie zu persönlichen Diensten dem Herrn verpflichtet, theils arbeiteten sie auf dem Felde. Obgleich ihre Behandlung im Ganzen eine milde war, so wurden sie doch fortgesetzt als Besiegte angesehen, über deren Leben und Fleisch der Sieger beliebig verfügen konnte. Die Nachkommen der Sclavin folgten deren Stand. Die freie arbeitende Classe, meist durch ihre dunklere Hautfarbe schon kenntlich, hatte kein

[24] Nach Meinicke a. a. O., S. 62.

Recht, jemals Land zu besitzen. Sie war theils in der Eigenproduction der Aristokratie als Landarbeiter, Fischer, Musiker, Tänzer, Handwerker u. s. w. beschäftigt und wurde von ihr erhalten, theils lieferte sie Zeitpächter, welche der Willkür des Verpächters in Bezug auf die Pachtverhältnisse völlig preisgegeben waren. Ihr Besitz an beweglichen Gütern war der Habgier des Königs, des Districtherren und des Arbeitgebers gegenüber ohne Schutz. Ihre Werkzeuge, ihre Lebensmittel wurden ihnen genommen, wenn die Herren derselben bedurften. Auch zu Frohndiensten[25] wurden die Pächter eines Grundbesitzers ganz nach dessen Belieben angehalten. Sie mussten vom Gebirge Holz zum Bau der Häuser und Boote herbeischaffen und diese für den Herrn bauen, Zeug und andere Dinge, die er brauchte, für ihn bereiten, seine Boote rudern, für ihn fischen, und Alles hatten sie zu thun, ohne eine Entschädigung dafür in Anspruch nehmen zu können. Auch Abgaben hatten sie dem Könige zu leisten. Derselbe hatte z. B. auf Grundlage einer religiösen Satzung einen Anspruch auf die Erstlingsfrucht der Brodbäume und Cocospalmen. Diese Abgabe gehörte zu den regelmässigen, deren es noch mehrere gab. Obgleich bei der Erhebung derselben keine feste Ordnung bestand, waren sie doch noch ein geringerer Druck als die extraordinären, welche für Feste des königlichen Hofes, für die Bewirthung fremder Gäste, bei den Reisen des Königs mit völliger Willkür der Erhebung aufgelegt wurden.

Diese geschilderte sociale Organisation wurde nicht blos durch die kriegerische Macht des Adels und der Regierung, sondern auch durch die Religion aufrecht erhalten. Wir finden daher auch überall auf den Inseln die Priester als Vermittler des göttlichen Willens. Als besonderer Stand lebten dieselben keineswegs in allen Staaten. Eine Aussonderung des Priesterberufes aus dem Adel hatte sich auf den Tongainseln noch nicht vollzogen, wenn sich auch der Anfang dazu, als Mariner

---

[25] Meinicke a. a. O., S. 69.

dort verweilte, schon nachweisen lässt[26]. Diejenigen fungirten dort als Priester, welche von einem Gotte begeistert wurden, und das konnte nur Jemand von Stand sein. Der Mann aus dem gemeinen Volk in Polynesien hatte keine unsterbliche Seele und konnte daher auch niemals der Aufenthaltsort eines Gottes sein, während andererseits die Könige und Hochgestellten nach ihrem Tode zu Göttern werden konnten. Da sich nun bei den Individuen die Inspirationen wiederholten, so konnte man weiterhin begeisterungsfähige und nicht fähige unterscheiden. Eine Gruppe von Menschen schied damit aus der grossen Menge aus, und wenn nun noch die Meinung hinzukam, dass die Kinder der Ersteren die Eigenschaften der Eltern geerbt hatten, so haben wir für die Entstehung einer besonderen Berufsclasse eine Erklärung. Immerhin ist jeder Mann aus der Aristokratie dort, wo wir einen besonderen Priesterstand vorfinden, noch berechtigt, sich wenigstens als Priester seines Hausgottes anzusehen, wenn auch die Feierlichkeiten zu Ehren der höchsten Götter von ihm nicht vorgenommen werden konnten. Die Priester waren nun Grundherren wie der übrige Adel, hatten daneben aber mancherlei Einnahmen, erhielten Geschenke bei Festlichkeiten, bei Weissagungen und mancherlei Dienstleistungen. Sie waren Krieger und Politiker, meist aber nicht im Interesse ihrer Berufsclasse, sondern in dem des herrschenden Standes überhaupt. Sie waren zudem Ärzte, und die niederen unter ihnen besorgten auch wohl die Beschneidung und die Tättowirung. Anrufung des Gottes und Opfer waren die gebräuchlichsten Mittel den Kranken zu retten, und da beides nur sie vermochten, so war es begreiflich, dass sie auch etwaige Operationen und innere Mittel zur Anwendung brachten. Sie behaupteten, ihre Kunde von den Göttern zu haben und fühlten sich daher berechtigt, dieselbe geheim zu halten. So sehen wir denn, wie sich bestimmte Berufe in der Gesellschaft

[26] Mariner a. a. O., S. 405 und 443. — Ausserdem Meinicke a. a. O., S. 39, Ellis, Polyn. Res. I, 69, III, 36.

ausgebildet haben, eine Berufsarbeitstheilung entsteht, die wirthschaftlichen Ursprunges nicht ist. Für bestimmte Leistungen werden Gaben gereicht und die Gewohnheit macht aus dem Geschenk eine Verpflichtung mit näher bestimmtem Inhalt.

Da die Südseeinsulaner nicht bis zur Erfindung der Schrift vorgedrungen waren, beruhte alles Recht auf der Tradition des Herkommens und war zu einer feineren Ausbildung nicht gelangt. Es war ganz den ständischen Verhältnissen angepasst und hatte als hauptsächlichen Zweck dieselben aufrecht zu erhalten. Das Strafrecht war streng, wenn Jemand aus der bevorrechteten Classe von Einem aus der dienenden angegriffen worden war, während im entgegengesetzten Falle von einer Strafe gar nicht gesprochen werden konnte. Innerhalb der Aristokratie war der Höhere durch das Strafrecht gegen Rebellion und Verrath des Niederen geschützt. Zwischen Menschen gleichen Standes waren strafbare Delicte nicht denkbar. Alle Verletzungen wurden hier durch die Rache ausgeglichen, die der Gekränkte oder dessen Familie nahm, falls beide nicht übereinkamen, einen Höherstehenden zu einem Schiedsspruche zu veranlassen. Ein geordnetes Gerichtswesen bestand nirgends. Streitigkeiten innerhalb der Familie entschied der Vater. Im Districte hatte die strafrechtliche oder schiedsrichterliche Gewalt der Häuptling desselben, innerhalb des hohen Adels übte der König die gleiche Function aus. Der Willkür war Vieles unterstellt, und dass der entstehende Tauschverkehr alle seine privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Normen erst schaffen musste, ist daraus ohne Weiteres begreiflich.

In einem Wirthschaftsleben[27], in dem die Eigenproduction ganz vorherrschend ist, und wo eine sociale Verfassung besteht,

---

[27] Über den Diebstahl vgl. Ellis, Polyn. Res. a. a. O., III, 125 ff., IV, 420; Cooks dritte Reise a. a. O., I, 209, 487, II, 219, 322; Zur Kenntniss von Hawaii von A. Bastian, Berlin 1883, S. 35; Featherman a. a. O., S. 89, 73; Cooks erste Reise a. a. O., I, 99, 242; Der Capitaine Portlocks und Dixons Reise um die Welt 1785—1788, Berlin 1790, S. 241; Reise nach und in Neuseeland in den Jahren 1814 und 1815 von J. L. Nicholas,

die alle Macht in der Hand Weniger vereinigt, kann der Diebstahl keine sehr grosse Verbreitung finden. Die besitzenden Classen werden mit dem versehen, was sie brauchen, und haben sie Mangel, so können sie es sich von den Untergebenen durch Auflagen verschaffen. Für sie fehlt der Hauptgrund zum Stehlen. Der Diebstahl galt bei ihnen als eine verächtliche Handlung und kam ganz selten vor. Anders lag die Sache bei der dienenden oder beherrschten Classe. Da sie in Noth kommen konnte, war für sie das Motiv naheliegend, ihre Herren zu bestehlen. Indessen waren die Bedürfnisse der Arbeiter nur gering, und wenn die Herren ihnen das Nöthigste liessen, so wurden sie nicht bestohlen, zumal von ihnen jeder Diebstahl eines Untergebenen aufs strengste bestraft wurde. Todesstrafe war häufig. In Neuseeland wurden z. B. die Diebe hingerichtet, mit den Kleidern begraben, nach einigen Tagen wieder ausgegraben und an ein aufgerichtetes hohes Kreuz befestigt, in Tahiti wurde der Dieb an Händen und Füssen gebunden, in ein altes, leckes Boot geworfen, das in das Meer hineingestossen wurde, wo dann der Thäter eine Beute der Wellen oder der Haifische wurde. Kam es vor, dass Jemand einen social ihm Gleichgestellten bestohlen hatte, so war es auf den Marquesas-Inseln üblich, dass Letzterer die Gelegenheit abwartete, bei der es ihm möglich war, sein Gut wieder zu holen, in Hawai ging er gewaltsam mit seinem Anhang vor, um das Gestohlene wieder zu erlangen. Traf er hierbei auf Widerstand, so fand er Unterstützung bei den Nachbarn, überhaupt bei dem Volke, so dass er wieder zu seinem Rechte kam.

Unter diesen Verhältnissen sind die vielen Angaben der Entdecker Polynesiens im vorigen Jahrhundert durchaus verständlich, dass die dortigen Einwohner ihre Habe offen hätten

---

deutsch Weimar 1819, S. 156; Historische Sammlung der verschiedenen Reisen nach der Südsee im 16., 17., 18. Jahrhundert von A. Dalrymple, deutsch Hamburg 1786, S. 53; Mariner a. a. O., S. 454; Bougainville, Reise um die Welt 1766—69, aus dem Französischen, Leipzig 1772.

liegen lassen, dass die Häuser nicht verschlossen gewesen wären und verschliessbare Kasten in den Häusern nicht existirt hätten. Eigenthümlich contrastirt mit solchen Berichten die Klage fast aller Südseefahrer früherer Zeiten, dass die Polynesier ein diebisches Gesindel seien, sobald sie nur auf dem europäischen Schiffe angekommen wären, dass das gemeine Volk nehme, was es nur bekommen könne, dass aber auch die Vornehmen der Versuchung zu stehlen nicht immer widerstehen könnten. Um dies zu verstehen, müssen wir zunächst bedenken, dass die europäischen Gegenstände für die Polynesier etwas Neues und bald Hochgeschätztes waren, dass die Schiffe auf den Entdeckungsreisen oft nur kurze Zeit, nicht selten nur wenige Stunden an den einzelnen Inseln hielten, und es nicht absehbar war, wann und ob sie wiederkehrten. Ferner waren die weissen Männer Fremde, die im Lande nichts zu sagen hatten und eine Wiedergabe, wie sonst üblich, nicht leicht erzwingen konnten. Endlich wurden die europäischen Waaren, und damit kommen wir noch zu der Erwähnung eines Umstandes, durch den die Diebereien der Eingeborenen untereinander sehr erschwert wurden, wenigstens in der früheren Zeit nicht in eine Beziehung zu der Religion gesetzt, wie die einheimischen Producte. Sie unterstanden nicht dem Tabu, wurden nicht heilig und damit zugleich nicht unantastbar erklärt. Die Tabuirung ihrer Waaren lernten die europäischen Capitaine erst später. Das Tabu[28], welches für den polynesischen Tauschhandel nicht ohne Bedeutung gewesen ist, ist die wichtigste

---

[28] Über das Tabu ist zu vergleichen: Meinicke a. a. O., S. 22 ff.; Ellis, Polyn. Res., IV, 385 ff.; Nicholas a. a. O., S. 128 und 230; Cooks dritte Reise a. a. O., I, 298; Featherman a. a. O., S. 89, 107, 130; Ellis, Reise durch Hawaii a. a. O., S. 181 und 216; Porlock und Dixon a. a. O. S. 54, 94, 102; Georg Vancouvers Entdeckungsreise in den nördlichen Gewässern der Südsee und längs den westlichen Küsten von Amerika von 1790—1795, aus dem Englischen, Halle 1799, I, S. 105, 217, 267, 302, II, S. 91; Neue Reise um die Welt von Otto von Kotzebue, Wien 1830, II, S. 98.

religiöse Einrichtung der Polynesier gewesen und hatte alle Lebensverhältnisse so durchzogen, dass wir sie ohne dasselbe nur unvollkommen verstehen können. Es wurde als eine den Gottheiten und auch deren irdischen Vertretern, den Königen, dem hohen Adel, den Priestern, unter Umständen und im abgeschwächten Maasse dem niederen Adel innewohnende Befugniss angesehen, der zu Folge Alles, was ihm unterstellt wurde, dem Gebrauch der gewöhnlichen Menschen entzogen werden konnte. Bestimmte Gegenstände, Tempel, Begräbnissstätten, Heiligthümer, waren durch ihre Eigenschaft schon von selbst tabuirt, über alles Andere musste es erst ausdrücklich ausgesprochen werden. Ceremonieen waren in der Regel nicht dazu erforderlich, während sie zur Aufhebung immer nöthig waren. Da die herrschende Classe sich selbst, ihren Besitz und auch den Besitz aller Untergebenen für tabu erklären konnte, lässt sich ersehen, welche ungeheuere Macht ihr damit gegeben war. Die Verletzung des Tabu zog für den gemeinen Mann und auf vielen Inseln auch für alle Frauen Todesstrafe nach sich. Die bevorrechteten Männer konnten sich durch eine Busse loskaufen. Die Motive für die Auflegung des Tabu waren mannigfaltige. Zunächst verlangte sie die Sitte bei Festen und religiösen Feierlichkeiten, ferner konnte sie gebraucht werden zum Schutz des Eigenthums gegen Diebstahl, auch konnte die ganze Habe eines Diebes tabuirt werden, womit derselbe genöthigt werden konnte, seinen Besitz aufzugeben und in eine andere Gegend der Insel zu ziehen. Die Heilig- und Verboterklärung fand ferner statt bei dem Bau und dem Ausbessern von Häusern, bei dem Verfertigen der Kriegscanoes, bei dem Flechten der grossen Fischnetze durch die Vornehmen. Alles dieses wurde im Interesse dieser vorgenommen. Dass deren Eigennutz auch mit deren äussersten Willkür gepaart werden konnte, beweist uns die Thatsache, dass vermittelst des Tabu Ernte und Habe Jedem aus der niederen Classe nur durch Berührung abgenommen werden konnte, wobei es nicht einmal immer dem Hochmuth gefallen haben mag, ein religiöses Motiv vorzugeben. Dass der

auswärtige Handel durch dies System vollständig monopolisirt werden konnte, werde ich weiter unten des Näheren ausführen. Es gab übrigens auch Fälle, bei denen das Tabu im Gesammtinteresse genutzt wurde, denn auch die willkürlichste aller Herrschaften kommt schliesslich zu der Überzeugung, dass nachhaltig dem eigenen Wohle gedient wird, wenn das der Anderen nicht ganz vernachlässigt wird. Auf der Osterinsel z. B. wurde eine Vogelart neun Monate des Jahres unter Tabu gestellt, damit sie, deren Eier für die Volksnahrung so wichtig war, nicht ausgerottet werde. In Tonga, Tahiti, Hawaii war es üblich, auf verschiedene Erzeugnisse das Tabu zu legen, so lange es nöthig war, wenn z. B. bei Festlichkeiten maasslose Verschwendung daran stattgefunden hatte und Mangel drohte. Auch das Meer zu befahren, konnte auf den Südseeinseln verboten werden, wenn es galt, bestimmte Fischarten zu schonen. In Neuseeland wurden die Felder geschützt, bis die Ernte reif war, und die Häuser, die zur Aufbewahrung der Früchte und des Flachses dienten. Damit die Vorschriften auch streng beachtet wurden, waren Leute zur Aufsicht angestellt, Grundstücke, Häuser, Boote waren zudem mit bunten Zeichen versehen, um das Verbot kenntlich zu machen.

III.

Austausch von einzelnen Leistungen und Austausch von Producten.

Wenn auch die Eigenproduction, wie wir gesehen haben, in Polynesien die entscheidende Wirthschaftsform gewesen ist, so finden wir doch daneben einige Ansätze zu einer auf Berufsarbeitstheilung hinzielenden Tauschwirthschaft, bei der es sich zwar fast gar nicht um den Tausch von Producten gegen Producte, d. h. den eigentlichen Tauschhandel, als um einen solchen von Leistungen gegen Producte oder Leistungen gegen

Leistungen handelte[29]. Und dies waren Leistungen, die wohl Vielen nützlich sein konnten, aber doch nur die Thätigkeit Weniger in Anspruch nahmen. Am fortgeschrittensten nach der Richtung zu dieser Tauschwirthschaft scheinen mir die Tongainseln gewesen zu sein, bei denen sogar, wenn auch nicht zwangsweise, so doch regelmässig einige bestimmte Berufe freiwillig vom Vater auf den Sohn übergingen. Dass die Priester den ärztlichen Beruf ausübten und dass sie für ihre Leistungen Geschenke erhielten, wurde bereits früher erwähnt. Von mehreren Inseln wird erzählt, dass es auch Ärzte gegeben habe, die nicht dem Priesterstande angehört hätten. Als Gewerbsleute werden meist genannt die Häuserbauer und Verfertiger der Boote. Das gemeine Volk errichtete jedoch sich seine Hütten und seine Häuschen, bei denen keine Kunst erforderlich war, selbst. Die grossen Gebäude der Häuptlinge und Könige wurden auf Befehl und nach dem Plan dieser durch ihre Sclaven und abhängigen Personen in der Hauptsache aufgeführt, während das kunstvolle Decken des Daches, Glättung des Fussbodens, Ausfüllung der Zimmerecken von gelernten und bezahlten Leuten als Schlussarbeit gethan wurde. Bei dem Bootbau wurde die rohe, einfache Arbeit des Baumfällens, des Holztransportes, des Ausbrennens der Stämme von Dienern, Bauern und Sclaven besorgt, dagegen verstanden das Glätten, Aufputzen, Auftakeln u. s. w. nur Wenige, was sie auch gegen Entgelt für Andere ausübten. In Tonga werden als besondere Berufe ferner genannt das Erbauen von steinernen Gewölben zu Begräbnissplätzen der Häuptlinge, das Tättowiren und Bartscheeren, die Aufsicht und die Anordnung bei vornehmen Leichenbegängnissen. Die Anfertigung von Seilen, Bogen,

---

[29] Mariner a. a. O., S. 411 ff. und 511 ff.; Ellis, Polyn. Res., I, 138, 163, 173, 337, IV, 320; Featherman a. a. O., S. 116; Ellis, Reise durch Hawaii a. a. O., S. 167; J. Dumont d'Urville, Reise nach dem Südpole und nach Oceanien in den Jahren 1837—40, II, 17; Nachrichten von den Pelew-Inseln a. a. O., S. 436 ff.; Meinicke a. a. O., S. 14.

Pfeilen, Speeren, Keulen, Matten, Körben, Kämmen, Zwirn scheint niemals der Eigenproduction entfallen zu sein, wenn auch die Quellen nicht immer völlig klare Berichte uns geben. Die Bootbauer und namentlich auch die Zimmerleute gehörten zum niederen Adel und sahen die Ausübung ihrer Kunst als ein Vorrecht an, an welches die gewöhnlichen Arbeiter sich nicht wagen durften. Die Barbiere und Tättowirer gehörten zu der beherrschten Classe. Die Vergütungen, welche die genannten Personen für ihre Thätigkeit erhielten, bestanden meist in Lebensmitteln, die vornehmeren, die als Adelige das Privilegium des Fleischessens hatten, erhielten z. B. Schweine, die niederen Früchte, Fische und dergl. Alles dieses, was wohl als Anfang einer Tauschwirthschaft gelten kann, hatte aber mit dem eigentlichen Tauschhandel wenig zu thun. Denn es verkauften die Sonderproducenten nicht oder vielleicht nur ausnahmsweise fertige Gegenstände, sondern Leistungen, auf welche sie nur einen Theil ihrer Arbeitszeit verwandten. Denn die freien von ihnen hatten ihre Eigenproduction zu steter Beschäftigung hinter sich, die halbfreien konnten durch den Willen der Herrschenden zu den verschiedensten Arbeiten angehalten werden und wurden es auch, falls ihre Arbeitskraft erwünscht war.

Wie die Anfänge dieser Tauschwirthschaft entstanden sind, lässt sich auf Grundlage verschiedener Beobachtungen nur muthmaassen, nicht bei dem Mangel an Material zuverlässig beweisen. Ich kann hierbei zwei Richtungen von Anfängen unterscheiden, die miteinander nichts zu thun haben, aber neben einander hergehen konnten, und von denen jede für sich eine Erklärung abzugeben im Stande ist.

Innerhalb der Eigenproduction eines reichen, vornehmen Häuptlings war, wie oben schon erwähnt wurde, eine Arbeitstheilung bei den Frauen, den Sclaven und den persönlich freien, aber politisch ganz abhängigen Arbeitern geschaffen worden. Auf Grundlage einer so regelmässig geübten Arbeit wurden Leute ausgebildet, die über eine besondere Kunstfertigkeit ver-

fügten. Wenn nun dieselben aus der untersten Classe in eine höhere aufrückten, zum niederen Adel gerechnet wurden, so setzten sie ihren gelernten Beruf möglicherweise noch fort und zwar für sich und ihre jetzige Eigenproduction, soweit ihre Bedürfnisse reichten, aber auch, wenn sie sich reichlich versehen hatten, für Andere und dann gegen Entschädigung. Solange sie Diener eines Herrn waren, wurden sie für ihre Thätigkeit von diesem beköstigt, es erscheint daher durchaus naheliegend, dass nun der Specialarbeiter, nachdem er in eine höhere Classe der Gesellschaft gekommen war, für seine Fremden gelieferte Sonderarbeit sich ebenfalls in Lebensmitteln, die er gerade brauchte, bezahlen liess. Dass eine solche „aufsteigende Classenbewegung" bestanden hat, wird uns von Mariner ausdrücklich für Tonga bezeugt[30]. Dort folgten auf den hohen Adel die Matabulen, die eine Ehrenbegleitung der Häuptlinge ausmachten und vielfach als die Gebildetsten deren Rathgeber waren. Alle Söhne und Brüder der Matabulen waren Muahs, welche den Rang nach ihnen hatten. Wenn der Matabule starb, so rückte in seine Stellung der älteste legitime Sohn, oder in Ermangelung von Söhnen der Bruder ein. Die Söhne und Brüder der Muahs waren Tuahs, d. h. gehörten der untersten Classe des Volkes an, die jedoch nicht nur aus solchen Adelsabkömmlingen bestand. Die Letzteren konnten aber unter denselben Voraussetzungen zu Muahs werden, wie diese zu Matabulen. Von den Matabulen wird nun berichtet, dass unter ihnen höchst geschickte Bootmacher gewesen wären, die für den König und die grossen Häuptlinge der Inseln gearbeitet hätten. Dass auch die Könige und der hohe Adel bisweilen besondere Künste geübt haben, wird, wie schon erwähnt, uns von verschiedenen Reisenden berichtet. Doch ist es nicht wahrscheinlich, dass diese für die eigene Öconomie im Auftrage Anderer thätig gewesen sind, theils, weil sie in genügender Menge über alles das verfügten, was sie als Entgelt erhalten konnten, theils,

[30] **Mariner** a. a. O., S. 410.

weil sie in ihrer grossen Hauswirthschaft und bei ihrem Anhang von Verwandten und Gefolgschaft vielerlei für erwiesene Treue und Anhänglichkeit im Kriege und im Frieden zu geben hatten, wozu gerade diese Specialarbeiten dienlich sein mochten.

Eine zweite Erklärung für die Entstehung des Anfanges dieser Tauschwirthschaft ist aus den Verkehrshandlungen eines Volkes mit fremden Völkern auf anderen Inseln zu gewinnen. In dem nächsten Abschnitt werde ich auf die principielle Bedeutung derselben für den Tauschhandel eingehen, hier möge nur erwähnt werden, dass nicht nur die Bewohner einer Inselgruppe miteinander in Verbindung waren, sondern, dass auch weit von einander entfernt wohnende Völker in Verkehr getreten waren. Bei den Fahrten nach fernen Inseln lernten die Seefahrer neue Künste und Fertigkeiten, nach Hause zurückgekehrt, übten sie dieselben vielleicht als alleinige Kenner aus und liessen sich dann dafür ordentlich bezahlen. In diesem Falle wäre der auswärtige Verkehr dem inländischen vorausgegangen, jener hätte anregend auf diesen eingewirkt.

Der Meinung, dass auf den einzelnen Inseln ein eigentlicher Tauschhandel mit dort hergestellten Gütern in einigem Umfang ursprünglich ohne Einwirkung von aussen her entstanden sei, sind wohlbegründete Bedenken entgegen zu setzen. Doch möchte ich nicht so weit gehen, zu behaupten, dass der geschilderte Ursprung der Tauschwirthschaft aus der Eigenproduction, vermittelt durch die Classendifferenzen, überhaupt nicht entwicklungsfähig gewesen sei. Die Möglichkeit eines solchen Fortschrittes mag man zugeben, wenn man sich nur der Langsamkeit und Geringfügigkeit desselben bewusst bleibt.

Aristoteles hat in seiner Politik[31] sich über den Anfang des Tauschhandels so geäussert: „In dem ersten Vereine, d. h. in der Familie, war der Kleinhandel (Tauschhandel) offenbar entbehrlich, und er trat erst dann ein, als die Glieder dieses

[31] Aristoteles' Politik, übersetzt und erläutert von Dr. Carl Stahr und Dr. Adolf Stahr, Stuttgart 1860. Erstes Buch, 3. Kap., Nr. 12.

Vereines zahlreicher wurden. Dort nun hatten alle dieselben Gegenstände zum gemeinsamen Gebrauch; hier hingegen traten nach geschehener Trennung an die Stelle der aufgegebenen wieder viele und neue Gegenstände, und hieraus entsprang zwischen beiden das Bedürfniss der gegenseitigen Mittheilung in der Weise des Umtausches, wie wir das noch heute bei vielen barbarischen Völkerschaften sehen, welche die Verbrauchsgegenstände selbst und weiter nichts umtauschen und z. B. Wein geben und dafür Getreide empfangen und so weiter im übrigen.“

Aristoteles nimmt seinen Ausgangspunkt von der Familie mit Eigenproduction, stellt sich vor, dass dieselbe so umfangreich werde, dass sie sich trennen müsse, dass ein Theil sich an einem anderen Orte ansiedele und mit dem anderen in Verbindung bleibe. Während nun die Zurückbleibenden in der alten Weise fortarbeiten, schaffen die Fortgezogenen etwas Neues, und wie bei diesen die Bedürfnisse nach den Gütern jener fortbestehen, so gewinnen auch jene Interesse an der Gütererzeugung dieser. Somit ist in dem Entstehen der beiderseitigen und verschiedenen Bedürfnisse die Ursache des Naturalgütertausches gegeben. Es ist nun zunächst zu fragen, wo lässt sich nach der Meinung des Aristoteles der von der ersten Familie sich abzweigende Theil, d. h. die neue Familie, nieder. Jedenfalls in unmittelbarer Nähe der ersteren, wie sich aus der Ausführung über die Bildung des Staates ergiebt[32]. In der Urzeit lebten gemäss dieser Anschauung die Menschen vereinzelt, dann folgt die Familie, in der Mann und Frau, Herr und Sclave vereinigt ist, weiter der aus mehreren Familien gebildete Verein, die Dorfgemeinde, die eine Colonie der angewachsenen Familie ist. Wir dürfen hieraus schliessen, dass es die Meinung des Aristoteles gewesen ist, dass der Tauschverkehr in der entstehenden Dorfgemeinde seinen Anfang genommen hat. Hätte sich der Zweig der fortziehenden Familie

[32] Aristoteles a. a. O., I, 1, 7 und 8.

in weiter Entfernung von der Mutterfamilie niedergelassen, so hätte ja auch der Verkehr mit ihr nicht leicht mehr stattfinden können und der Tausch wäre nicht ohne Weiteres zu Stande gekommen.

Die Meinung des Aristoteles ist sowohl unhistorisch als sie auch der überzeugenden inneren Begründung entbehrt. Ob die Menschen in der Urzeit vereinzelt gelebt haben, was von ihm in Hinblick auf das Zeugniss des Homer von den Cyclopen behauptet wird, wollen wir hier nicht untersuchen. Die Sclaven sind aber immer aus den im Kriege Besiegten genommen, und Kriege setzen Gemeinsamkeit von Familien voraus. Die Sclaverei kann daher nicht älter sein als das, was er die Dorfgemeinde nennt. Die Dorfgenossen können nun mit ihren Sclaven und Familiengliedern innerhalb ihrer Eigenproduction eine gewisse Arbeitstheilung einführen, dass sie aber unter einander alsbald Gegenstände zum Austausch bringen, ist nicht einzusehen. Sie produciren unter den gleichen Verhältnissen der Natur, in demselben Klima, auf demselben Boden, sie wohnen am Meer, an Flüssen oder auf dem Gebirge, die Allen das Gleiche bieten. Sie sind derselben Abstammung und daher vermuthlich mit ähnlichen Anlagen ausgestattet. Dass unter diesen Verhältnissen „viele und neue Gegenstände“ geschaffen werden, sobald die Sonderung der Stammfamilie eingetreten ist, ist wirklich nicht wahrscheinlich. Wenn nun aber doch eine Erfindung von einem Dorfbewohner gemacht ist, die sich als nützlich erwiesen hat, so ist das Naheliegende, dass sie von den Nachbarn nachgeahmt wird. Denn für Gewerbegeheimnisse ist in der Zeit, in welcher die Waarenproduction noch nicht besteht und in der nicht um des Gewinnes wegen gearbeitet wird, noch kein Bedürfniss vorhanden. Auch lehnen sich Erfindungen stets an die vorhandene Technik der Gütererzeugung an, so dass ihre Nutzbarmachung für Alle, die ja in gleicher Weise wirthschaften, gar keine Schwierigkeit bereitet. Das Resultat eines Productionsfortschrittes ist also stets zunächst nur kenntlich in einer Vervollkommnung der Eigenproduction.

Wenn wir nun nach dieser Auseinandersetzung fragen, warum sich auf den einzelnen Inseln Polynesiens ein eigentlicher Tauschhandel mit Gegenständen nicht ausgebildet hat, so müssen wir an erster Stelle darauf hinweisen, dass auf denselben die natürlichen Vorbedingungen für die Gütererzeugung für Alle die gleichen waren, dass die Producenten desselben Stammes waren und dass etwaige Fortschritte der Güterproduction, besonders so weit sie weit verbreiteten Bedürfnissen entsprachen, überall in der Eigenproduction sich geltend machen mussten. Wenn wir nun ferner beachten, dass die grosse gedrückte Masse des Volkes schon froh war, über die nöthigen Existenzmittel zu verfügen, und ihr jedes plus darüber von den Herren weggenommen werden konnte, so werden wir sie nie an einem Tausch ernstlich betheiligt denken können. Für diesen konnte nur die herrschende Classe in Betracht kommen, deren Mitglieder meist durch eine grosse Eigenproduction sicher gestellt waren, in der sie nicht blos alle Lebensmittel herstellen liessen, sondern auch die Möglichkeit fanden, ihre Luxusbedürfnisse an Schmuck, Waffen, Kleidung u. s. w. zu befriedigen.

Wir haben somit es wahrscheinlich gemacht, allerdings zunächst mit einem negativen Beweis — dass der Gütertauschhandel seine wesentliche und entscheidende Ursache dem Verkehre von Stämmen oder Völkern zu danken hat, welche von einander so abgesondert lebten, dass sie ihre eigene wirthschaftliche und technische Entwickelung durchgemacht hatten. Diesen Satz positiv und quellenmässig zu beweisen, ist die Aufgabe des nachfolgenden Abschnittes.

IV.

Die Entstehung des Tauschhandels unter Fremden.

Da die Entstehung des Tauschhandels im Inneren eines abgeschlossenen Wirthschaftsgebietes nicht anzunehmen ist, so dürfen wir muthmaassen, dass sie in auswärtigen Beziehungen

ihren Ursprung hat. Damit ein Tauschhandel aber dauernd ausgeübt wird — ob regelmässig oder unregelmässig —, ist es erforderlich, dass auf beiden Seiten das Bedürfniss nach den einzutauschenden Gütern vorhanden ist. Das Bedürfniss umschliesst aber die Kenntniss der Güter und den Willen, sie zu besitzen. Es fragt sich also, auf welche Weise haben die Polynesier einer Insel Kunde erhalten von den Erzeugnissen anderer Inselgruppen und ferner, auf welche Weise sind sie dazu gekommen, statt mit List und Gewalt, sich durch Tauschverkehr in den Besitz des Erwünschten zu setzen.

Von vielen Seiten ist uns bestätigt worden, dass zwischen den verschiedenen Inselgruppen, natürlich auch dann zwischen den einzelnen Inseln derselben Gruppe, ein Verkehr bestanden hat.

Schon der Holländer Schouten, welcher im Jahre 1615 den südlichen Theil des stillen Oceans durchkreuzte, traf auf offenem Meere 1000 Meilen südöstlich von den Ladroneinseln ein grosses Doppelschiff, das mit Polynesiern dicht gefüllt war [33]. Die Tahitier kannten die Marquesas-, die Freundschafts- und die Sandwichinseln, wie sich aus ihren Traditionen und Sagen ergab [34]. Von den Tongainseln nach Fidschi wurde der Verkehr während 10 Monaten des Jahres durch den Ostwind vermittelt, während die Rückfahrt nur langsam erfolgte und in einer bestimmten Zeit des Jahres bewerkstelligt werden konnte [35]. Die Sandwichinsulaner waren nicht blos nach den Marquesas-, sondern auch, wie eine Sage berichtet, nach den Gesellschaftsinseln gefahren, wovon wir eine detaillirte Erzählung dem Missionar Ellis verdanken [36]. Die Nukuhivier benutzten den Ost- und Südwind, um nach den Manihiki- und Paumotuinseln zu segeln [37].

---

[33] Lord Anson's Voyage round the World, London 1748, S. 343.

[34] Poly. Res. a. a. O., III, 168.

[35] Urville a. a. O., II, S. 200, Mariner a. a. O., S. 77.

[36] Ellis, Reise a. a. O., S. 220.

[37] Featherman a. a. O., S. 75; Reise um die Welt in den Jahren 1803, 1804, 1805 und 1806 von A. J. Krusenstern, Berlin 1811, S. 212; Forsters Reise (Cooks 2.) II, S. 30.

Die Samoainsulaner segelten nach den Tongainseln. Die Samoainseln hatten natürlich auch unter einander Verkehr, ebenso wie die Salomons-, die Gesellschafts-, Fidschi-, Banks-, Freundschafts-, Sandwichinseln, die Marquesas u. s. w.[38]. Als Kotzebue die Radakinseln entdeckte, sah er ein Boot nach Osten segeln, wo es bald verschwand, vermuthlich, um nach entfernten Inseln die Nachricht von dem angekommenen grossen Schiff mit den weissen Menschen hinzubringen[39]. Von den Samoanern sagt derselbe Seefahrer: „Der Muth und die Gewandtheit, mit welcher diese Insulaner auf ihren gebrechlichen Kähnen, sich blos nach der Sonne und den Sternen richtend in einer Gegend, wo der Passat selten beständig ist, so weite Seereisen zu machen, ist in der That sehr zu bewundern“[40]. Damit stimmt überein, was der Capitain Wilson von den Tahitiern sagte: „Wenn sie nach einer entfernten Insel segeln und alles Land aus dem Gesichte verlieren, so wissen sie vermittelst der Sonne, des Mondes und der Sterne sich so sicher zu finden, wie wir durch den Compass. Sie haben Namen für viele Fixsterne und wissen die Zeit ihres Aufganges und Unterganges mit grosser Genauigkeit“[41].

Sobald ein Verkehr unter den Inseln entstanden war, war ein grosser Schritt im Sinne der Culturentwickelung gemacht worden. Technische Kenntnisse und allgemeines Wissen, sociale Einrichtungen und religiöse Gebräuche wurden übertragen und nachgeahmt. Aber es blieb auch noch ein grosses Feld für den Tauschhandel, indem theils die Vegetation und das animalische Leben auf den einzelnen Inseln verschieden waren und aus natür-

---

[38] Zahlreiche Angaben bei Cook, Mariner, Ellis.

[39] Entdeckungsreise in die Südsee und nach der Behringsstrasse 1815 bis 1818 von Otto von Kotzebue, Weimar 1821, II, 46.

[40] Neue Reise um die Welt in den Jahren 1823, 24, 25, 26 von Otto von Kotzebue, Wien 1830, I, 156.

[41] Beschreibung einer englischen Missionsreise nach dem südlichen stillen Ocean in den Jahren 1796, 97, 98 im Schiffe Duff unter Commando des Capitains James Wilson, deutsch Weimar 1800.

lichen Gründen verschieden blieben, also nicht verpflanzt werden konnten, theils einzelne Künste und Fertigkeiten die Folge eines langen Lernens, das Product einer langen historischen Entwickelung waren und aus diesem Grunde nicht so leicht von Fremden nachgeahmt werden konnten. Auf den Fidschiinseln z. B. wächst das zum Bootbau sehr brauchbare Sandelholz, das sich auf die Tongainseln nicht verpflanzen liess[42]. Es bildete eine wichtige Tauschwaare für die Letzteren, welche dafür Walfischzähne, Gnatuh (einen Kleidungsstoff), Matten, Muscheln zum Schmuck und das Horn des Stachelrochen, das in Fidschi als Speerspitze gebraucht wurde, hingaben. Beide Schätze des Meeres wurden im Umkreise der Tongagruppe, nicht in dem der Fidschigruppe gefunden. Der Verkehr zwischen beiden hatte auch wohl deshalb eine grössere Ausbildung erhalten, weil die Bewohner verschiedener Rasse waren, in der Ersteren polynesischer, in der Letzteren papuanischer. Anlagen und Neigungen hatten sich daher eigenartig ausgebildet und auch besondere Producte geschaffen. Die Melanesier waren in hohem Grade kriegerisch, hatten starke Bogen und Pfeile für den Kampf, grosse Kriegsschiffe, mit denen die Fürsten der einzelnen Inseln untereinander sich bekämpften, hatten in Folge der häufigen Verwundungen in der Heilkunst Fortschritte gemacht und bereiteten lindernde Dekokte. Die Polynesier dagegen lebten mehr dem Frieden und waren zugleich tüchtige Fischer und Seeleute. Sie bereiteten kunstvolle Segel und Taue, polirten die Boote und schützten sie so gegen die Witterung, sie legten mit bunten Holzstückchen die Keulen und Holzgefässe aus, und ihre Frauen waren bei der Anfertigung von Stoffen besonders geschickt. Ähnlich, wenn auch mit einzelnen Abweichungen, wie auf Tonga wurde in Samoa gearbeitet, von wo aus ebenfalls mit Fidschi gehandelt wurde. Hier wurde auch ein Vogel gefangen, dessen rothe Federn im Zwischenhandel bis zu den Gesellschaftsinseln gelangten und hier wie in manchen anderen

---

[42] Mariner a. a. O., S. 77, 282, 512; La Billardière a. a. O., S. 118.

Orten als werthvollster Schmuck hoch geschätzt wurden[43]. Ausserdem verstanden es die Melanesier dort, einen Halsschmuck aus Walfischbarten zu schneiden und irdene Geschirre aus rothem und blauem Thon zu formen und das Netz zum Schutze gegen die Moskitos war von ihnen erfunden worden[44].

Von den Tahitiern berichtet Wilson, dass ihre Fahrzeuge sie nach allen benachbarten Inseln ihrer Gruppe bringen[45]. „Die Canoes von Matavai segeln oft, wenn sie nicht mit dem Delphinfang beschäftigt sind, nach Tetuaroa und bringen Lebensmittel dahin, dafür tauschen sie zur Rückladung Fische, Cocosöl und eine feine Fischsauce ein. Auch findet Verkehr mit Maitea statt, eine Insel, die 20 Meilen entfernt liegt. Die Communication wird mit einem grossen Kriegscanoe unterhalten, welches jährlich eine oder zwei Reisen dorthin macht. Von diesem Eilande erhalten sie vorzüglich ihre Perlen und Perlmuscheln nebst Schüsseln und Schemeln von Tannenholz.“

Um noch einige andere Thatsachen des Tauschverkehrs anzugeben, ehe wir dessen Anfang nachgehen wollen, so berichtet Ellis[46] von demjenigen zwischen Tahiti und den Palliser Inseln, deren Einwohner durch die Herstellung von Matten aus einem weissen Gras und besonders von Gürteln sich auszeichneten. Der Handel mit Speeren und Schildpatt wurde von Alters her in dem Salomonarchipel betrieben[47] und unter den Carolineninseln[48] kam es zum Austausch von Booten, Segeln, Rudern, Tauwerk, Keulen, Lanzen, Körben und Matten, Kleidungsstücken und Farbstoffen. Vegetabilische Nahrung, Fische, Muscheln, Federn, Zierrath tauschten die Bewohner der Banksinseln untereinander aus.

---

[43] Cooks dritte Reise a. a. O. I, 271.

[44] Peschel, Völkerkunde a. a. O., S. 367.

[45] Wilson a. a. O., S. 459, 460.

[46] Ellis, Polyn. Res. a. a. O., I, 187.

[47] The Salomon Islands and their natives by H. B. Guppy, London 1887.

[48] Featherman a. a. O., S. 345; S. 386 Tauschhandel auf den Marianen durch die Chamorres.

Ein Kulturfortschritt, insbesondere eine Erleichterung des Lebens war sicherlich mit diesem Tauschverkehr gegeben worden. Von den Schwierigkeiten, die der Naturaltausch machen soll, wie diejenigen behaupten, welche ihm die von ihnen bewunderte heutige Geldwirthschaft gegenüberstellen, war hier nichts zu spüren. Denn er befand sich ganz im Anfang, beschränkte sich auf wenig Waaren und man wusste nichts von Productionskosten, unter die man beim Verkauf nicht gehen wollte, und nichts von festen Einnahmen, die beschafft werden sollten. Die Entstehung des Geldes aus einem fortgeschrittenen Naturaltausch haben wir in dieser Abhandlung nicht zu untersuchen, den Polynesiern wurde es erst von den Europäern gebracht, wohingegen in Mikronesien eine selbstständige Entwickelung eines Tausch- und Zahlungsmittels ohne Eingreifen Fremder sich vollzogen zu haben scheint.

Wir haben nun zu untersuchen, welches denn die Motive waren, aus denen die Bewohner einer Insel sich veranlasst fühlten, ihre Nachbarn oder auch entfernt Lebende aufzusuchen. Wie wurde der erste Verkehr vermittelt, der erste Austausch der Gedanken? Wie kamen die erworbenen Kenntnisse eines Volkes in den Besitz eines anderen, so dass sich nun die Bedürfnisse bei Jedem nach den Gütern des Anderen herausbilden konnten, welche die Voraussetzung des Tauschhandels sind? Ich glaube, dass wir berechtigt sind, den Ausgang vom Kriege zu nehmen. Wohin wir blicken, nach Polynesien, nach Melanesien, nach Neuseeland, überall finden wir immerfort, bald hier, bald dort, den Krieg. Zunächst stehen sich die Inseln einer Gruppe, welche durch ein Oberhaupt regiert werden, feindlich gegenüber. Es wird uns in diesem Sinne viel erzählt von den Kämpfen der Sandwichinsulaner, der Tonganer, der Fidschi-, der Palauinsulaner, der Marquesasbewohner, der Tahitier, der Salomoninsulaner, der Samoaner u. s. w. Die Kriege waren überwiegend Raubkriege, Land und Leute sollten erobert werden. Die Besiegten wurden getödtet, verzehrt oder zu Sclaven gemacht, das Land und die Habe wurde vertheilt.

Oft war der Kampf unentschieden und die Angreifer von der fremden Insel kehrten in die Heimath zurück. Dann folgte wohl von den Angegriffenen der Rachefeldzug, der wieder einen späteren Krieg nach sich ziehen konnte.

Durch diese Feindseligkeiten wurde immerhin eine Reihe von Kenntnissen zwischen beiden Parteien vermittelt. Jede lernte die Waffen, Schiffe und die Kriegsführung der anderen kennen. Güter wurden geraubt und nach Hause als Beute mitgenommen. Oft wurde das Feindesland betreten und dessen Wohnungs- und Landbau gesehen, Kriegsgefangene wurden fortgeschleppt und dienten als Lehrmeister neuer Künste. Der Krieg ist wohl überall der älteste, wenn auch grausamste Kulturbringer gewesen, er hat Stämme und Völker aus ihrer Isolirung und damit aus ihrer Einseitigkeit gerissen. Für den Tauschhandel ist im Kriege kein Platz, aber die Erzeugung von Bedürfnissen, die jenem vorausgehen, ist in ihm gefördert worden.

Die polynesischen Kriege fanden aber nicht blos unter den Inseln derselben Gruppe statt, öfters wurde eine Anzahl von Inseln unter einen Herrscher vereinigt und dann wurden Kriegszüge gegen entferntere Inseln oder ganze Gruppen unternommen. Auf den grösseren Inseln, z. B. Hawaii, Rarotonga (die grösste im Herveyarchipel), lebten auch wohl feindliche Stämme, wie auch Neuseeland in viele kleine selbstständige feindliche Staaten zertheilt war. Als die Europäer den stillen Ocean im vorigen Jahrhundert genauer kennen lernten, standen bereits die meisten Inseln unter nur einer Regierung.

In den Kriegen wurden auch Frauen erbeutet, zu dem siegreichen Volke hingeführt und auch dort wohl geheirathet. Doch wird man solche Thatsachen mit der auch bei den Polynesiern mehrfach vorgefundenen Exogamie, nach der die Männer eines Stammes sich Frauen aus einem anderen Stamme oder auch Volke zu Gattinnen holten, nicht in Verbindung bringen dürfen. Denn dieselbe, welche übrigens als die Europäer im vorigen Jahrhundert anfingen, die Inseln zu durchforschen,

keineswegs eine ausschliessliche oder auch nur allgemeine Eheform war, beruhte, wenn sie aus dem Frauenraub hervorgegangen war, auf dem Raubzug Einzelner oder Mehrerer, wohl aber nie auf dem des ganzen Volkes. Wenn dieses als solches in den Krieg zog und Frauen gefangen nahm, so war darin nur eine Folge des Krieges, nicht dessen Zweck zu erblicken. Wenn nun einzelne Seeleute und Abenteurer von einer Insel mit ihrem Schiffe sich an die Küste einer anderen wagten und von dort Frauen mit Gewalt entführten, so hatte auch dies die Wirkung, mancherlei Kenntnisse zu vermitteln, welche die geraubten Frauen in ihre neue Heimath mitbrachten. So konnte auch hier Sinn und Bedürfniss für fremde Güter geweckt werden. Die Entstehung des Tauschhandels mit der Exogamie aber unmittelbar zu verknüpfen, scheint mir nicht statthaft[49]. Man kann sich die Sache so denken, dass an die Stelle des Frauenraubes der Frauenkauf getreten ist, und dass an diesen sich friedliche Handelsbeziehungen angeschlossen haben, die dann dauernd unterhalten wurden. Ja, wenn man von dem Frauenkauf als einer der Erklärung nicht weiter bedürftigen Thatsache ausgeht, kann man leicht zu der Entstehung des allgemeinen Tauschhandels kommen. Den Tausch, bei dem auf beiden Seiten Güter gegeben werden, aus einem solchen zu begreifen, bei dem ein Mädchen gegen Güter erworben wird, ist nicht schwer. Die Frage ist vielmehr die, wie ist aus der feindseligen, gewaltthätigen Entführung der friedliche Kauf geworden? Es erscheint mir viel wahrscheinlicher, dass, nachdem der fried-

---

[49] Kulischer in der Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft X, 378 ff., sagt: „Zuerst wird der friedliche Verkehr zwischen Nachbarcommunen durch den Frauenkauf ermöglicht und erst in dieser Zeit fängt allmählich auch der Austausch von Gegenständen an, die verschiedene Communen besitzen.“ Irgend ein Zeugniss wird hierfür nicht beigebracht. Dass Nachbarcommunen, die vermuthlich das Gleiche produciren, unter den primitiven Zuständen der Eigenproduction wenig oder kein Interesse am Tausch haben, wurde oben ausgeführt. — Über die Exogamie in Tahiti vgl. Cooks dritte Reise a. a. O., I, 442 ff.

liche Tauschhandel geschaffen war, an die Stelle des Frauenraubes der Kauf getreten ist.

Auch kam es vor — ich denke natürlich nicht an die Fälle, in denen Häuptlinge befreundeter oder unter einem König stehender Inseln einander besuchten — dass einzelne Personen, oder Familien, oder eine kleine Schaar von Männern nach einer fernen Insel segelten, vielleicht weil sie sich in der Heimath bedrückt fühlten oder als Abenteurer in fremden Landen Dienst und Ehre suchten[50]. Sie kamen dann nicht als Feinde und wurden wegen ihrer geringen Anzahl auch als solche nicht angesehen, sondern gastlich aufgenommen. Viele Erzählungen sind uns ferner aufbewahrt von Schiffbrüchigen und im Sturm nach fernen Gegenden Verschlagenen[51]. Auch diese wurden wohl als Wehrlose gastlich aufgenommen. Europäer, die in die gleiche Lage versetzt wurden, haben die Gastfreundschaft oft gerühmt, die sie so von den Oceanern genossen haben[52]. Ein auf diese Weise gegebener Verkehr diente auch zur Übertragung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die Verschlagenen zeigten die Künste ihrer Heimath, und wenn sie je zurückkehrten, erzählten sie dort, was sie in der Fremde Neues gesehen hatten.

Wenn so durch Erzeugung neuer Bedürfnisse der Entstehung des Tauschverkehrs vorgearbeitet wurde, so wirkte zudem die Art und Weise der gastlichen Aufnahme, die mit ihr verbundene Ceremonie direct auf den Austausch hin. Der Fremde, der von seinem Schiffe noch irgend etwas gerettet hatte, Waffen oder Kleidung, der unternehmende Mann, der kam um seine Dienste anzubieten, näherte sich dem Herrn der Insel, oder dem Grossen, bei dem er Aufnahme zu finden

[50] Mariner a. a. O., S. 79, 251, 281.

[51] J. D. Lang, Origin and migrations of the Polynesian Nation, London 1877, S. 5 ff.; Ellis, Polyn. Res. I, 125, 126; Cooks dritte Reise a. a. O. I, 442.

[52] Man vergleiche in den Nachrichten von den Pelewinseln a. a. O. den Schiffbruch der Antilope.

hoffte, als Zeichen, dass er friedlich komme, mit einem Geschenk. Nicht als Feind, als Seeräuber, der nehmen, sondern als Freund, der geben wollte, kam er heran. Wurde die Gabe angenommen, so hiess dies, dass Frieden sein sollte und um dies zu bekräftigen, wurde von dem Empfänger eine Gegengabe, das Gastgeschenk, gereicht. Beide Gaben konnten die gleichen Gegenstände oder solche sein, die von beiden Parteien gleichmässig hergestellt wurden, z. B. Geflechte, kunstvolle Waffen, Gefässe, aber sie konnten auch verschiedener Art sein, z. B. konnten Matten aus Tonga und rothe Federn von Fidschi als Geschenk und Gegengeschenk gegeben werden. Dann wurde die Kenntniss von neuen Producten für Beide vermittelt und wenn dieselben beiden zusagten, konnte der Wunsch nach mehr davon auftreten. Werden nun dementsprechend die Geschenke von beiden Seiten wiederholt, so hätten wir den Anfang der Tauschhandels mit einer Werthgleichung, die sich nach den ersten Geschenken gerichtet hätte. Indessen sind Gründe vorhanden, dass die Ausbildung des Tauschhandels auf dieser Grundlage nicht gut fortschreiten konnte. Diejenigen, welche hilflos vom Meere an die Küste angetrieben wurden, hatten meist zum Geben nur wenig, vielleicht ihre Kleidung oder ihre Waffen, Andere, die ausgewandert waren, konnten schon mehr bieten und eine Anzahl von Tauschacten ermöglichen. Doch lag in solchen Fällen die Sache wohl regelmässig so, dass der Verkehr nur an einzelne angekommene Personen angeknüpft war, welche nicht in weiterer Verbindung mit ihrer heimischen Production standen, also diese nur insoweit an dem Tauschhandel theilnehmen lassen konnten, als sie mit Gütern ans derselben gerade vsrsehen waren. Der Tausch lehnte sich an rein individuelle Verhältnisse an und musste wieder verschwinden, sobald dieselben nicht mehr existirten. Nur wenn die gastlich Aufgenommenen, was gewiss nur selten so war, in ihre Heimath zurückkehrten und in dem Tausch ihr Interesse gefunden hatten und nun zum Zwecke der Fortsetzung desselben ihre Schiffe beluden, konnte der Tauschhandel grösseren Umfang und Dauer

annehmen. Aber auch jetzt hängt Alles von individuellen, persönlichen Beziehungen ab, andere Menschen müssen erst wieder Freundschaft und Frieden suchen, und weil sie wissen, dass ihnen dies keineswegs immer glückt, sondern dass sie viel riskiren, werden sie sich so leicht nicht zu solchen Expeditionen entschliessen.

In einer späteren Zeit, in welcher der Tauschhandel als feste Institution längst bekannt war, finden wir als Einleitung zu demselben im einzelnen Falle, sowohl bei Oceaniern als auch bei den sie aufsuchenden Europäern, das Geschenk und Gegengeschenk und wenn die Geschenke auch jetzt mit dem Tauschwerth für den dann folgenden Handel gar nichts zu thun haben, so erinnern sie doch noch an das Friedensuchen, das ehedem nothwendig war [54].

---

[53] Capitain Wilson auf den Palauinseln konnte viel aus seinem Wrack retten und aus Geschenk und Gegengeschenk einen fortgesetzten Tauschhandel werden lassen. Nachrichten von den Pelewinseln a. a. O.

[54] Dampier a. a O., I, S. 556 ff., erzählt von solchen Geschenken als Beginn des Tauschhandels auf der Insel Guam, eine von den Ladroneninseln aus dem Jahre 1686. Die Freibeuter von Mittelamerica, bei denen Dampier sich befand, schenkten dem Gouvereur der Insel bei ihrer Ankunft „4 Ellen Scharlach nebst einem Stücke goldener und silberner sehr breiter Schnüre". Als Gegengabe wurden 6 Schweine und Melonen gebracht. Dann kommt es zum Tauschhandel. Pulver, Blei, Gewehre vom Schiffe werden für allerlei Lebensmittel gegeben. — Von den Ceremonieen der Gastfreundschaft auf den Gesellschaftsinseln, als dieselben bereits unter einander in regelmässigem und friedlichem Verkehr waren, erzählt der Capitain James Wilson (Beschreibung einer englischen Missionsreise a. a. O., S. 399) Folgendes: „Wenn ein Oberhaupt oder sonst ein vornehmer Fremder von einer andern Insel die Tahitier besucht, so bringen alle Männer seines Ranges oder Standes ihm ihre Friedensgabe dar. Er wird in das Fremden- oder Gasthaus einquartirt, dergleichen viele zu diesem Endzweck gebaut, auch gross und geräumig sind. Die Oberhäupter des Districtes versammeln sich um ihn mit einem Priester, der ein langes Gebet hält. Dieser hat mehrere Pisangpflanzen zur Hand, bindet einen Busch rother Federn an eine derselben und legt diese mit einem Schweine oder Vogel vor die Füsse des Fremden." — Über Gastfreundschaft und Tauschhandel in Neuseeland ist zu vgl. Cooks dritte Reise a. a. O., I, S. 91.

Mag sich nun auch aus diesen gastlichen Beziehungen nur in seltenen Fällen ein dauernder Tauschhandel ergeben haben, jedenfalls wurde er dadurch vorbereitet, indem die Idee des Tausches aus ökonomischen Gründen verstanden wurde und Anfänge eines deutlichen Tausch-Werth-Bewusstseins erzeugt wurden.

Ebenso ausgebildet als die Institution der Gastgeschenke war diejenige der Friedensgeschenke, welche nach dem Kampfe, wenn Frieden geschlossen wurde oder auch um den Kampf von vornherein auszuschliessen, gegeben wurden. Sie ist für die Entstehung des Tauschhandels von principieller Bedeutung gewesen. Wenn bei den Polynesiern nach erbittertem Kampfe keine Partei den Sieg davongetragen hatte oder wenn vor dem Streite beide Völker einsahen, dass keines Herr über das andere werden werde, kam ein Friedensvermittler heran, eine Fahne, eine Frucht, eine grüne Pflanze, oder einen Baumzweig oder auch mehreres davon in der Hand, um die Verhandlungen anzuknüpfen. Erfolgte eine Einigung, so wurden von beiden Seiten Friedensgeschenke gebracht, als ein Zeichen, dass der Raubkrieg zu Ende sei, indem nun statt genommen, freiwillig gegeben wurde [55]. Bisweilen wurde die neue Freundschaft auch noch durch ein Festmahl gefeiert. Waren nun Völker von verschiedenen Inseln auf einander gestossen, so konnten die Friedensgaben für jedes etwas Neues sein und wenn dann Geschenk und Gegengeschenk beiden gefielen, so

[55] Genaue Schilderung der Friedensceremonieen bei Ellis, Polyn. Res., I, 317, IV, 161; — ferner Ellis, Reise a. a. O., S. 80: „Im Fall der Verlust auf beiden Seiten gross war oder eine der Parteien Frieden wünschte, wurde ein Bote mit einer jungen Platane und einem grünen Zweige der Ti-Pflanze abgeschickt“. Nach Annahme derselben setzt man die Präliminarien fest und dann folgten Festlichkeiten. — Krusenstern a. a. O., S. 244, sagt von den Marquesas: „Von dem Augenblicke, dass der Waffenstillstand angesagt ist, welches dadurch geschieht, dass man Cokuszweige auf die Spitzen der Berge pflanzt, hört der Krieg auf“. — Über Tahiti ist zu vgl. Wilson a. a. O., S. 349.

wiederholte man dieselben und war auch hier bei dem Gütertausch angelangt. Aber im Gegensatz zu den Gastgeschenken war hier die Voraussetzung eines dauernden Verkehrs gegeben. Es hatte nicht die Berührung von Individuen, sondern von Stämmen, von Völkern stattgefunden. Zwischen diesen oder deren Repräsentanten war Freundschaft geschlossen worden, und Geschenke waren gegeben, und wenn auch später die, welche die Friedensverhandlungen geleitet hatten, nicht mehr lebten, so blieb doch die sociale Beziehung als über das Individuum hinausreichend fortbestehen.

Als die Europäer die Inseln im stillen Ocean entdeckten oder zuerst genauer durchforschten, wurden sie bei ihrer Ankunft auf den Inseln zuerst als Feinde angesehen. Bisweilen kam es zu Kämpfen, denen dann meist ein Friedensschluss folgte. Häufig wurde der Kampf von vornherein ausgeschlossen, da beide Parteien an demselben kein Interesse hatten. Der Tauschhandel war den meisten Polynesiern damals schon bekannt, aber er schloss sich fast immer an einen Friedensschluss und ein Friedensgeschenk an und wiederholte so gewissermaassen seine erste Entstehung. Gerade von dieser Form des Verkehrs, welche die Entdecker gleichmässig berichten, möchte ich auf seinen Anfang zurückschliessen.

Abel Tasman entdeckt 1643 eine Insel, die er Neu-Amsterdam nennt. Nachdem er sich den Eingeborenen friedlich gezeigt hat, sind auch diese einem Kampfe abgeneigt. „Des Nachmittags wird man einer Menge Indier, d. h. Polynesier mit weissen Flaggen am Strande gewahr. Und da man dies für ein Zeichen des Friedens hielt, so wurde die grosse weisse Flagge aufgesteckt.“ Es kommen nun einige Häuptlinge an Bord, die mit einem Spiegel, einem Messer, einem Stücke Cattun und einigen Nägeln beschenkt werden. Die Holländer tranken ihnen zu und gaben ihnen einen grossen Becher Wein, welchen sie ausleerten und zu sich steckten. Bald nachher kam eine Menge von Fahrzeugen mit Lebensmitteln. Der Tauschhandel nahm sofort seinen Anfang und war für Tasman so glücklich,

dass er 40 Schweine, 70 Vögel, viele Pflanzen und Cocosnüsse für einige Nägel und etwas Segeltuch erhielt [56].

Im Jahre 1721 kommt der Admiral Roggewein nach der Osterinsel [57]. Obgleich sich die Holländer friedlich näherten, konnten sie den Kampf doch nicht vermeiden, den sie mit ihren Feuerwaffen natürlich siegreich bestanden. Jetzt kamen die Eingeborenen in grosse Verwirrung. „Sie machten ein ungewöhnliches Geschrei, brachten Palmzweige und rothe und weisse Fahnen, sowohl Weiber als Kinder, und allerhand Früchte: Indianische Feigen, grosse Nüsse, Zuckerrieth, Wurtzel, Hüner lebendige, gekochte, gebratene, ja sie warfen sich zu unseren Füssen nieder, steckten die Fahnen für unserer Front aus und gingen auf den Knieen liegend zu uns und präsentirten ihre Palmzweige als Friedenszeichen.“ Darauf beschenkten die Europäer die Waihus, die nun grosse Mengen von Lebensmitteln herbeibrachten.

Als im Jahre 1765 der Commodore Byron zu den von ihm sogenannten König-Georgsinseln (Tahiti) kommt, nähern sich die Einwohner mit grünen Zweigen, den Friedenszeichen, und nehmen, nachdem ihr Anführer eine Ansprache gehalten hatte,

---

[56] Historische Sammlung der verschiedenen Reisen nach der Südsee im 16., 17. und 18. Jahrhundert von A. Dalrymple, deutsch Hamburg 1786, S. 133 ff. Neu-Amsterdam ist vermuthlich Tongatabu gewesen. In derselben Sammlung S. 35 wird von der ersten Reise des Mendaña 1568 nach den Salomonsinseln erzählt: „Der Kazike (Häuptling) schickte dem General ein Viertel von einem Menschen nebst dem Arm und der Hand zum Geschenk, woraus man sah, dass sie Menschenfresser waren. Mendaña liess dies Geschenk in Gegenwart der Überbringer eingraben, worüber sie bestürzt und beleidigt waren.“ Es wurde also hier die Kriegsbeute als Zeichen des Friedens überreicht. — Auf seiner dritten Reise kommt Mendaña 1595 zu den Marquesas (S. 53) und nach einigen Kämpfen wird hier Frieden geschlossen und als Zeichen ein grüner Zweig von den Insulanern gebracht. — Auch Pedro Fernandez de Quiros 1606 berichtet von dem grünen Friedenszweig (S. 89) der Gesellschaftsinsulaner.

[57] Der wohlversuchte Südländer, das ist ausführliche Reisebeschreibung um die Welt von Carl F. Behrens, Leipzig 1739, S. 80.

die Geschenke vom Schiffe an, wofür sie Cocosnüsse als Gegengeschenk darbringen[58]. Ähnliches erzählt Wallis, der 1767 Tahiti besuchte. Zwischen ihm und den Insulanern kommt es später zum Kampf, dann zum Friedensschluss, der durch das Aufstecken von grünen Zweigen und weissen Matten eingeleitet wird. Wechselseitige Geschenke leiten darauf den Tauschhandel ein[59]. Im folgenden Jahre traf Bougainville auf derselben Insel ein. Er berichtet Folgendes[60]: „Eine Pyroge führte die anderen gleichsam an, darinnen zwölf nackende Männer sassen, die uns Zweige von Bananen anboten und durch ihre Geberden zu verstehen gaben, dass es Zeichen des Friedens wäre. Wir versicherten sie durch allerley Zeichen gleichfalls unserer Freundschaft. Darauf kamen sie an unser Schiff und einer unter ihnen, der sich durch seine dicken und straubigten Haare auszeichnete, überreichte uns nebst dem Friedenszweige ein kleines Schwein und einige Bananas. Wir nahmen das Geschenk an, welches er an einen Strick band, den wir ihnen zugeworfen und schickten ihnen dafür Mützen und Halstücher. Diese Geschenke waren das erste Unterpfand unseres Bündnisses mit diesem Volke.“ Es kommen jetzt viele Boote zum Handel heran, der bald in Gang gebracht wird.

Gleiches berichtet Cook, als er auf seiner ersten Reise 1769 die Insel aufsuchte. „In jedem Kahne hatten die Eingeborenen junge Plantanen (Bananen) und Zweige von einem anderen Baume, den sie E'Midho nennen. Diese waren, wie wir nachmals erfahren, das Sinnbild des Friedens und wurden uns als Freundschaftszeichen gebracht“[61]. Nachdem auch auf dem

---

[58] Des Commodore Byron Reise um die Welt ed. Hawkesworth, deutsch Berlin 1774.

[59] Wallis' Reise bei Hawkesworth, ebendaselbst, S. 208, 226.

[60] Bougainvilles Reise um die Welt 1766—69, aus dem Französischen Leipzig 1772.

[61] Cooks erste Reise a. a. O., I, S. 80, 83; Forster erzählt von Cooks zweiter Reise etwas Ähnliches a. a. O., I, 193 und 232, wo eine feierliche Audienz bei dem König geschildert wird, der Geschenke und Gegen-

Schiffe dem Wunsche der Insulaner gemäss ein Friedenszeichen angebracht worden war, werden die ersten Gaben gereicht und der Tauschhandel nimmt seinen Anfang. Dies war an einem unbedeutenden Küstenplatz. In dem Haupthafen Matavai war durch den Verkehr der vorhergehenden Jahre der Tausch mit den Europäern schon so üblich geworden, dass er sofort beginnt, als Cook dort einfährt — hier also schon die Friedensceremonieen nicht mehr für nöthig gehalten wurden. Von den Freundschaftsinseln erfuhr Cook auf seiner zweiten Reise 1773, dass die Pfefferwurzel als Friedenszeichen überreicht und so der Tauschverkehr eingeleitet würde[62]. Ebenso war es auf den Marquesas[63]. Auch auf den neuen Hebriden lernte Cook die grünen Friedenszweige kennen. Als derselbe auf seiner dritten Reise die Sandwichinseln entdeckte und in Hawaii landete, wurde er für einen Gott gehalten, dem friedliche Unterwürfigkeit zu schulden sei[64]. „In dem Augenblicke, da ich ans Land sprang“, berichtet er, „fiel die ganze Versammlung der Einwohner auf ihr Angesicht und blieb in dieser demüthigen Stellung liegen, bis ich sie mit den nachdruckvollsten Zeichen zum Aufstehen brachte. Sogleich überreichten sie mir eine Menge kleiner Fahnen mit Pisangstämmen, wobei sie ungefähr dieselben Ceremonien beobachteten, die in den Societätsinseln und anderen Inseln üblich sind.“ Hieran knüpfte sich der Tauschverkehr an. In Neuseeland waren Gras und weisse Felle die Friedenssymbole[65]. Kotzebue erzählt von der Insel Olajava (eine der Schifferinseln), dass ein Boot zu seinem Schiffe herangekommen sei und Geschenke gebracht habe. „Die Köpfe der

---

geschenke folgen; ferner Einleitung des Verkehrs auf der Insel Huaheine S. 283.

[62] Forster a. a. O., I, 318.

[63] Ebendaselbst II, 8; vgl. auch Krusenstern a. a. O., S. 244, über Nukuhiva, der von Cocoszweigen berichtet.

[64] Cooks dritte Reise a. a. O., I, 461; vgl. auch I, 121, über die Insel Watiu.

[65] Forster a. a. O., I, 128.

Ruderer und des Steuermanns waren mit grünen Zweigen umwunden, vermuthlich als Friedenszeichen." Von den Radakinseln berichtet derselbe Seefahrer ebenfalls von den Friedenszweigen, und dass ein alter Mann einen Blumenkranz getragen habe, den er dem Capitain auf den Kopf gesetzt habe [66].

Unsere Annahme, dass in dem durch den Krieg vermittelten Völkercontact der Anfang des Tauschverkehrs gefunden werden müsse, giebt uns auch Aufschluss über eine primitive Form des Tauschhandels, die von Geographen und Kulturhistorikern wohl gelegentlich beschrieben worden, aber im Gang der socialökonomischen Entwickelung der Menschheit noch keinen Platz erhalten hat. Ich meine den sogenannten stummen Tauschhandel, der in seiner ausgebildeten Form darin besteht, dass die Parteien nicht zum Zwecke des Austausches persönlich zusammenkommen und sich über die Mengen der zu vertauschenden Güter einigen, sondern darin, dass die eine Partei ihre zu vertauschenden Waaren irgendwo niederlegt und sich dann von ihr zurückzieht, worauf die andere herankommt, sie in Augenschein nimmt, die Gegengabe daneben legt und ebenfalls wieder fortgeht. Jetzt kommt die erste Partei wieder und prüft die Gegengabe, nimmt sie mit, falls sie ihr genügend erscheint, und lässt, was sie gebracht, für die Gegenpartei liegen. Ist sie nicht zufrieden, so geht sie wiederum fort und erwartet ein Zulegen von der andern Seite. So kommt eine Einigung vermuthlich zu Stande — ist es nicht der Fall, dann nimmt Jeder das Seine wieder zurück [67].

---

[66] Kotzebue, Neue Reise, I, 155 und erste Reise, II, 46; über Samoa vgl. auch La Perousens Entdeckungsreise in den Jahren 1785, 86, 87, 88, II, 175; Kawazweig als Friedenszeichen.

[67] Beispiele des stummen Handels Dr. K. Andree, Geographie des Welthandels, Stuttgart 1867, I, S. 23 und Kulischer a. a. O. S. 380. — Die im Texte gegebenen Nachrichten aus Polynesien sind Beiden nicht bekannt. Über Neu-Guinea im Verkehr mit Ceram findet sich eine Angabe in Works issued by the Hakluyt Society No. 25. Extract translated from Burgomaster Witsens Noord en Oos Tartarye, fol. Amsterdam 1705, p. 163, in Early Voyages to terra australis now called Australia.

Die Ursache dieses Verhaltens ist das gegenseitige Misstrauen, das Feinde gegen einander zeigen. Wenn der Frieden geschlossen ist, so wird getauscht: sobald aber die Völker wieder sich trennen, so werden sie sich wieder fremd und feindlich. Das Bedürfniss zum Verkehr ist aber nun geweckt und man möchte ihn fortsetzen und den Krieg zugleich ausschliessen. Daher nähert man sich wohl mit der Waare, aber schliesst den persönlichen Verkehr aus. Es ist charakteristisch, dass der Handel völlig ehrlich betrieben wird, so lange bis in der stummen Weise eine Einigung erzielt worden ist — denn anders könnte er nicht fortgesetzt werden — dagegen die Händler an einander persönlich sich nicht heranwagen, ebenso wenig wie sie der eigenen Leidenschaft beim Anblick der Feinde trauen.

Als Wallis 1767 nach Tahiti kam, hielt der friedliche Verkehr, der anfangs stattgehabt hatte, nicht vor. Es kam zum Kampfe und von dem Schiffe wurde mit Kanonen geschossen und viele Boote wurden zerstört. Alsbald zeigten die Tahitier Neigung zum Friedensschluss. „Ungefähr 10 Eingeborene kamen aus dem Walde heraus, sie trugen grüne Zweige in den Händen, steckten solche am Strande in die Erde und gingen alsdann zurück. Bald nachher kamen sie wieder und brachten etliche Schweine, welchen sie die Füsse gebunden hatten, sodann holten sie aus dem Walde her verschiedene Bündel von dem Zeuge, dessen sie sich zur Kleidung bedienen, und welches dem indianischen Papier einigermaassen ähnlich sieht, diese legten sie gleichfalls auf den Strand und riefen uns am Borde zu, dass wir alle diese Sachen abholen möchten." Die Engländer, die Beile und Nägel als Gegengabe hinlegten, holten mit einem Boote auch die Schweine ab, das Zeug aber liessen sie liegen und winkten nun den Insulanern das Gegengeschenk in Empfang zu nehmen. „Bald nachdem des Boot an Bord gekommen war, brachten die Indianer noch zwei Schweine herab und winkten uns, solche zu holen. Das Boot kehrte demnach an das Land zurück und brachte die beiden Schweine mit, wir liessen aber den Zeug aber noch immer unangetastet

liegen; ohnerachtet die Indianer uns zu verstehen gaben, dass wir denselben auch mitnehmen sollten. Unsere Leute berichteten mir, dass die Indianer von allen den Sachen, die ich für sie auf den Strand hatte hinlegen lassen, nichts angerührt hätten, einer von uns war der Meinung, dass sie unsere Geschenke deswegen nicht angenommen hätten, ich befahl also, dass man denselben gleichfalls holen sollte. Der Ausgang bewies die Richtigkeit dieser Muthmaassung; denn sobald das Boot den Zeug eingenommen hatte, kamen die Indianer herab und trugen Alles, was ich ihnen geschenkt hatte, unter den grössten Friedensbezeugungen mit sich fort in den Wald." Jetzt war der Frieden geschlossen und Wallis' Leute konnten an das Land gehen und Wasser einnehmen und fingen alsbald auch mit den Insulanern einen Tauschhandel an, der dauernd fortgesetzt wurde.

Ich möchte den hier mitgetheilten Vorgang als einen stummen Friedensschluss in der Form des stummen Tauschhandels bezeichnen und gerade dieser Zusammenhang zeigt, dass der letztere überhaupt mit dem Friedensschluss in engem Zusammenhang sehr wohl zu denken ist. Weil die Tahitier den Engländern nicht trauen, schliessen sie Frieden in absentia durch Hinlegung eines Geschenkes, für das sie ein nach der Meinung der Gegenpartei gleichwerthiges erhoffen. Nun legen die Engländer eine Anzahl Beile u. s. w. als Gegengabe hin, lassen aber das Zeug liegen und nehmen nur die Schweine. Damit sahen aber die Andern die Sache als nicht erledigt an, da sie glauben, dass die Engländer für Alles, was sie am Strande vorgefunden hätten, die Beile hingelegt hätten. Der ehrliche Tauschverkehr verlangt aber, dass auch nichts von dem mitzunehmen vergessen wird, was gegeben ist. Dass die Tahitier, als Wallis' Leute zum ersten Male fortgegangen waren, noch zwei Schweine brachten, ist vielleicht als eine Aufforderung ihrerseits an diese anzusehen, noch einmal herbeizukommen, da offenbar ihnen an dem Zustandekommen des Friedens viel lag.

Es wurde oben erzählt, wie der Admiral Roggewein auf der Osterinsel nach dem Kampfe zum Tauschhandel gelangt

sei. Auch hier wollten die Waihus zuerst nichts von der persönlichen Berührung mit den Europäern wissen. Sie waren furchtsam, „denn die mehrsten derselben, wenn sie etwas brachten, es mögen Hühner oder Früchte gewesen sein, so warfen sie Alles nieder und liefen in möglichster Geschwindigkeit ihres Weges wieder davon“.

An die Thatsachen des stummen Handels erinnern auch die Bemerkungen von Bougainville und Cook über ihre ersten Verkehrsbeziehungen mit Tahiti und Atuai (Sandwichinseln). Der Erstere schreibt, nachdem der Frieden gesichert worden sei, seien viele Schiffe zum Tauschhandel herangekommen, deren Insassen sich aber nicht an Bord gewagt hätten. „Wir mussten in ihre Pyrogen steigen oder ihnen von weitem zeigen, was wir vertauschen wollten. Wenn wir einig waren, so liessen wir einen Korb hinunter und gaben ihnen bald unsere Waaren zuerst, bald erhielten wir ihre Früchte zurück.“

Cook berichtet von seiner dritten Reise: „Nach einigem Zureden kamen die Eingeborenen von Atuai an die Seite des Schiffes, aber nichts konnte sie bewegen, an Bord hinauf zu steigen. Ich band einige kupferne Medaillen an einen Strick und liess sie in eines der Canoes hinab, wo man sogleich einige Makrelen an ihrer Stelle an dem Strick befestigte. Diesen Versuch wiederholten wir mit einigen kleinen Nägeln oder Stückchen Eisen, auf welche sie einen weit höheren Werth setzten, als auf alles Andere. Sie gaben dafür eine grosse Menge Fische und hatten also offenbar Begriff von Tauschhandel oder von Geschenk und Gegengeschenk.“

Die Vermittelung durch Korb und Strick sind bezeichnend dafür, dass der unmittelbarste persönliche Verkehr gefährlich erscheint und entspricht dem neutralen Boden, der für den Handelsverkehr zwischen zwei Völkern anerkannt war, die sich sonst nur feindlich zu begegnen gewohnt waren. „In alten Zeiten“, schreibt Lubbock [68], „war es üblich, zur Vermeidung

---

[68] Die Entstehung der Civilisation, deutsch Jena 1875, S. 253; vgl.

von Streitigkeiten eine Schranke neutralen Gebietes zwischen den Besitzungen der verschiedenen Völker zu lassen. Die Landstrecken nannte man Marken. Daher der Titel Markgraf, womit ein Schutzherr der Grenze oder Mark bezeichnet wird. Solche nicht angebaute Bezirke dienten als Weideplätze und bildeten eine Versammlungsstätte der Kaufleute, die auf diesem neutralen Gebiete die Erzeugnisse der betreffenden Länder verhandelten."

Es ist interessant, hiermit einen Bericht über Hawaii zu vergleichen [69]. „Zur Erleichterung des Austausches ihrer Gegenstände wurden zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten Märkte abgehalten, auf denen Matten, gesalzene Fische, Schweine, gebackene und zerstossene Tarowurzeln u. s. w. feil geboten wurden. Die Käufer und Verkäufer waren durch einen Fluss getrennt, standen sich gegenüber und riefen einander zu, was und zu welchen Bedingungen sie tauschen wollten. Die Handelswaare war auf einem Felsen in der Mitte des Flusses auseinander gelegt, wohin die Parteien sich begaben, um sie zu besichtigen."

Es lässt dieser Bericht noch die Entstehung dieses Tauschmarktes erkennen. Die Kauf- und Verkaufslustigen von zwei einander früher feindlichen, sich noch nicht ganz trauenden Völkern, deren Gebiete den späteren Districten von Hawaii vermuthlich entsprachen [70], trafen hier zusammen, um das von jedem besonders Producirte, z. B. das an der Meeresküste und das in den Berggegenden zum Absatz zu bringen. Anders ist es nicht zu verstehen, dass die Parteien, jede für sich, auf

---

auch Tasmans Reise bei Dalrymple a. a. O., S. 133. Die Tauschwaaren werden vermittelst einer langen Stange überreicht.

[69] Featherman a. a. O., S. 220.

[70] Meinicke, Die Südseevölker a. a. O., S. 67. „Wenn man z. B. die Insel Hawaii in sechs Districte, Kohalu, Kona, Kau, Puna, Hilo, Hamakua, getheilt und in den Traditionen der Einwohner noch einzelne Könige solcher Districte erwähnt findet, so liefert das den Beweis, dass sie in früheren Zeiten jeder einen besonderen Staat bildeten, welche allmählich durch Eroberungen und Aussterben der Herrscherfamilien zu einem vereinigt wurden."

beiden Ufern des Flusses Stellung genommen haben. Käufer und Verkäufer hätten auf diese Weise nicht miteinander fertig werden können, wenn wir an einen vielgestaltigen Verkehr denken, wie wir ihn uns gewöhnlich vorstellen, wenn wir von einem Markte sprechen, statt an den in Hawaii üblichen zweigruppigen.

Vom eigentlichen stummen Tauschhandel bis zu diesem[71] der Sandwichinseln ist schon ein grosser Fortschritt zu verzeichnen. Durch das Zurufen über den Fluss wird der Tausch ausserordentlich erleichtert.

In Hawaii nun, und damit ist ein neuer Fortschritt gegeben, befand sich auf dem erwähnten Felsen bei der Waare ein königlicher Einnehmer, der einen nach dem Range der Passanten abgestuften Flusszoll erhob und zugleich als Schiedsrichter der Händler fungirte und den Frieden unter denselben aufrecht erhielt. Der Marktfrieden wurde nicht blos durchgesetzt, um Streit zu beseitigen, der sich aus den Handelsansprüchen ergeben mochte, sondern auch, um den Fremden, die sich aufeinander nicht verliessen, den Gedanken zeitweise vergessen zu machen, dass sie Feinde waren.

Der stumme Handel war auf einer Reihe von Inseln bei deren Verkehr mit einander, wenn auch nicht in Vergessenheit gerathen, so doch in der Regel nicht mehr üblich, als die Europäer sie zuerst durchforschten. Wir können dies von Fidschi und Tonga, von den Freundschafts-, Gesellschafts-, Salomon-, Carolineninseln nach den vorhandenen Berichten annehmen. Einerseits mag der häufigere Verkehr das Misstrauen der Fremden mehr und mehr beseitigt haben, andererseits hat wohl die grössere zum Tausch gebrachte Gütermasse und die zunehmende Vielartigkeit der Güter die persönliche Berührung der Tauschenden wünschenswerth gemacht. Zeichensprache und

[71] Works issued by the Hackluyt Society Nr. 25 a a. O.: „The lay their goods down upon the beach, beinig put in heaps, when the most venturesome among the strange traders, comes forward and makes it understood by gestures and sings how much he wants for them.“ Auch hier also eine Veränderung des stummen Handels im Interesse der Verkehrserleichterung.

Dolmetscher wurden dann nöthig, soweit die Parteien sich nicht verstehen konnten[72]. Wenn nun diese persönlich mit einander verhandeln sollten, so musste die politische Macht am Tauschorte die Fremden sowohl unter ihren Schutz stellen, als auch Streitigkeiten beseitigen, die etwa auf dem Markte ausbrachen. Zu diesem letztern Zwecke musste auf herrschende Gewohnheiten zurückgegangen werden, d. h. die Anfänge eines Verkehrsrechtes waren entstanden. Bei dem stummen Handel giebt es keine Verabredungen, sondern nur Geben und Nehmen auf Grund stillschweigender Übereinkunft. Auf den Sandwichinseln, und dies ist Fortschritt in der Entwickelung des Tauschverkehrs, einigten sich wohl Personen über die auszutauschenden Gegenstände, aber waren dadurch nicht verpflichtet. Erst nachdem die Sachen wirklich getauscht waren und beide Parteien ihre Zufriedenheit ausgedrückt hatten, war das Geschäft perfect geworden. Nachher galt kein Zurückziehen, so nachtheilig der Handel auch für eine Partei sein mochte[73]. Die Verpflichtung durch Willenseinigung wurde den Hawaiiern erst durch die Europäer bekannt.

Der Marktfrieden diente nun nicht blos den Interessen der Tauschenden, sondern auch noch besonders denjenigen der Könige, des hohen Adels, überhaupt der Machthaber. Diese Personen waren ja, wie wir aus dem Früheren wissen, im Besitze der meisten beweglichen Güter und waren also die hauptsächlich Tauschenden. Insofern aber die von ihnen abhängigen Leute auch am Handel Theil nahmen, wurden dieselben sowohl dabei Abgaben unterworfen, als auch mussten sie sich hüten, ihren Herren Concurrenz zu machen. Aus dem Anfangsverkehr der Polynesier mit den Europäern lässt sich dies ersehen.

Von den Sandwichinseln schreibt Ellis aus dem Jahre 1823: „Zu Oahu und in anderen Häfen ist der Handel beinahe ein

[72] Über den Dolmetscher auf den Salomoninseln vgl. Guppy a. a. O., S. 27; Verständigung der Neuseeländer mit den Europäern durch Zeichen, vgl. Nicholas a. a. O., S. 58.

[73] Ellis, Reise a. a. O., S. 238.

Monopol des Königs. Es giebt freilich einen öffentlichen Markt, auf welchem die Eingeborenen ihre Vorräthe absetzen dürfen, der Preis wird aber durch die Oberhäupter bestimmt, die sich zwei Drittel von dem Verkauften zueignen" [74]. Dergleichen war schon eingeführt als Vancouver die Inseln besuchte [75]. „Gleich nach unserer Abreise", erzählt er, „sollte sich der König Tamahmah den strengen Verordnungen eines Tabu unterwerfen, welches alsdann seinen Anfang nehmen würde. Bei dieser Gelegenheit mussten alle Unterthanen, die mit uns in Handelsverkehr gestanden hatten, ihm alle ihre erworbenen Schätze vorlegen und davon einen Tribut abtragen; alle Geschenke, die der König von uns erhalten hatte, sollten auch öffentlich zur Schau gestellt werden und die Priester dabei allerley Gebete und andere Feierlichkeiten verrichten, die zuweilen zehn Tage hinter einander dauern."

Die Tabuirung war nicht nur ein Mittel, bei dem Handel eine Abgabe zu erzwingen, sondern auch ein solches zur Durchführung des Marktfriedens überhaupt. Auf den Tongainseln konnte durch Tabu ein bestimmtes Gebiet neutral gemacht werden, womit jeder Kampf auf demselben strengstens verboten war [76]. Von Attowai (Sandwich) berichtet Vancouver dasselbe: „Ein Mann Namens Rehua unternahm sogleich, gute Ordnung zu halten, und da er hörte, dass wir einige Tage hier bleiben würden, liess er zwei vortreffliche Häuser zu unserem Gebrauch mit Tabu belegen oder den Einwohnern verbieten, sich derselben zu bedienen, eins für die Officiere, das andere für die Arbeitsleute und die Wache. Von dem Flusse bis an die Häuser und von dort bis an den Strand liess er Pfähle in die Erde treiben und bezeichnete uns dadurch einen Raum, der so weit-

---

[74] Ellis, Reise a. a. O., S. 230.

[75] Vancouvers Reise a. a. O., I, S. 267. Ähnliches bei Portlock und Dixon a. a. O., S. 102.

[76] Featherman a. a. O., S. 130.

läuftig war, als wir ihn je brauchen konnten, innerhalb welchen sich niemand ohne unsere Erlaubniss wagen durfte"[77].

Wenn europäische Seefahrer zum Handel an eine Insel herankamen, mussten sie öfters erfahren, dass zunächst nichts für sie zu haben sei, da die gewünschten Gegenstände Tabu seien. Bei näherer Nachforschung ergab sich dann, dass dies nur so lange der Fall war, bis der König an Bord gewesen, d. h. beschenkt worden war oder das Monopol des Handels irgendwie erlangt hatte[78]. Auch kam es vor, dass das Oberhaupt der Insel den gesammten Handel persönlich überwachte[79]. Diebe wurden als Friedensbrecher bestraft[80] und mussten das Gestohlene ausliefern. Die Waffen mussten abgelegt werden, solange gehandelt wurde.

Bei dem Verkehr der Europäer mit den Polynesiern waren natürlich wie die Letzteren auch die Ersteren fortgesetzt bemüht, den Marktfrieden aufrecht zu erhalten. Es war dies für die Capitaine bezüglich ihrer Leute nicht immer leicht durchzuführen, da die Matrosen und Soldaten, die Monate lang im Ocean umhergefahren waren, endlose Entbehrungen und unerwartete Strapazen hatten durchmachen müssen, nicht so zu lenken waren, als unter den günstigen Lebens- und Arbeitsverhältnissen in der Heimath. Mancherlei Kämpfe und Rohheiten gegen die Polynesier wären bei vollständiger Disciplin vermieden worden.

Für die Capitaine war die Disciplin über ihre Leute bei dem Tauschhandel aber auch deshalb noch von ganz besonderer Bedeutung, weil sie nur unter einer solchen den Tauschwerth ihrer Waaren, die sie zum Eintausch von Lebensmitteln vor

[77] Vancouvers Reise a. a. O., S. 105.

[78] Portlock und Dixon a. a. O., S. 94; Vancouver a. a. O., I, 217 und 302; vgl. auch W. Dampier a. a. O., I, 326, Nicholas a. a. O., S. 230.

[79] Die neueste Reise um die Welt in den Jahren 1790, 91, 92 von Etienne Marchand, deutsch Leipzig, bei seinem Aufenthalt in der Bucht Madre de Dios (Marquesas).

[80] Forsters Reise, I, 289, Cooks dritte Reise a. a. O., I, 364.

Allem mit sich führten, hochhalten konnten. Die Matrosen und Officiere hatten allerlei Gegenstände, Eisenstücke, Nägel, Glasperlen u. s. w. von Hause mitgenommen, vielleicht in der Hoffnung, dafür echte Perlen, Gold und Edelsteine eintauschen zu können, und diese Mitnahme war ihnen auch gestattet worden, um sie zu den Seefahrten willfährig zu machen. Gaben sie nun ihre Dinge fort, um sich in den Besitz von Waffen, Kunstproducten der Wilden oder dergleichen zu setzen oder, was noch öfters vorkam, um die Gunst der polynesischen Mädchen zu erkaufen, so musste in Folge vergrösserten Angebots die europäische Waare bald im Werthe sinken und die Capitaine konnten in die Lage kommen, nicht mehr genügend Lebensmittel zu erwerben. In den Reiseberichten finden wir daher wiederholt Verordnungen erwähnt, die für den Tauschverkehr erlassen wurden [81]. Der Tauschwerth war also durchaus in Abhängigkeit zu denken von dem Verhalten der Obrigkeit, die den Marktfrieden überwachte. Dieselbe schloss die Concurrenz der Tauschenden auf einer Seite aus und schaffte ihnen so besondere Vortheile. Auch kam es vor, dass die Capitaine, nachdem sie die Bedeutung der Tabuirung kennen gelernt hatten, ihr Schiff oder bestimmte Waaren zeitweise für Tabu erklärten, wodurch sie ein Zurückhalten des Angebotes den stets begieriger werdenden Insulanern gegenüber durchsetzten und den Werth in die Höhe brachten [82].

---

[81] Wallis a. a. O., S. 230; Cooks erste Reise, I, S. 80; Vancouvers Entdeckungsreise a. a. O., I, S. 22, 90; Krusenstern a. a. O., S. 162. Die Cooksche Verordnung lautete: I. Jedermann soll Freundschaft mit den Eingeborenen suchen. II. Eine oder mehrere Personen werden zur Besorgung der Handlung ernannt, soweit Lebensmittel in Frage kommen. Verbot aller Anderen zu handeln. III. Strenge Überwachung des Landdienstes beim Handeln. IV. Strafe für heimliches Entwenden von Schiffsvorräthen, um damit Handel zu treiben. V. Eisen und eiserne Waaren, Tücher, nützliche und nöthige Waaren dürfen nur gegen Lebensmittel vertauscht werden.

[82] So verfuhren z. B. Krusenstern und Vancouver; vgl. des Ersteren Reise a. a. O., I, 162; Vancouver a. a. O., I, 217.

Im Anschluss an das Gesagte mögen noch einige Bemerkungen hier über den Tauschwerth Platz greifen, wie er sich auf primitiver Kulturstufe bei dem Naturaltauschverkehr bildet. Für den Handel der Polynesier untereinander steht mir nach dieser Richtung hin keine Angabe zur Verfügung, doch lässt sich Einiges aus ihren Anfangsbeziehungen zu den Europäern ersehen.

Bei dem stummen Handel, wie wir ihn vorher kennen gelernt haben, ist die Concurrenz der Individuen innerhalb der tauschenden Gruppen — denn mehrere Personen als Gruppe treten stets einander gegenüber, weil das vereinzelte Individuum des Schutzes baar sein würde — ausgeschlossen. Daher trägt der Tauschwerth einen ausschliesslich socialen Charakter, er ist abhängig von den Meinungen und den Bedürfnissen der Gruppen und deren Führer. Ob z. B. genügend Gegengabe gewährt worden ist, hängt von der Auffassung, Besprechung und Einigung aller Derer ab, welche sie zu empfangen haben. Dieses Bedürfniss nach Vereinbarung tritt uns auch noch dann entgegen, wenn der Handel ein beredter geworden ist, aber die Parteien sich noch einheitlich während des Handels fühlen. Als Cook auf seiner ersten Reise nach Huaheine (eine der Gesellschaftsinseln) kam, klagte er über den langsamen Fortgang des Geschäftes. „Denn wenn wir ihnen etwas feil boten“, schreibt er[83], „wollte kein Einziger unter ihnen auf sein eigenes Urtheil kaufen, sondern sammelte allemal vorher die Meinungen von 20—30 Leuten ein, darüber viel Zeit verloren ging.“

Auch bei dem stummen Handel sind die Tauschwerthe Schwankungen unterworfen, wenn sie auch bei der langsamen Veränderung der Productionstechnik und dem Fehlen der individuellen Concurrenz recht stabil zu denken sind. Nehmen wir an, dass irgendwo in Folge von Friedensgeschenken der erste Tauschhandel zu Stande gekommen sei, so wird das Verhältniss der damals gegebenen und genommenen Mengen für den weiteren

[83] Cooks erste Reise a. a. O., I, S. 249.

Verkehr der Maassstab zunächst bleiben. Eine Verschiebung kann nun dadurch eintreten, dass die eine Partei, weil sie über mehr Waare als früher verfügt, oder weil in ihrem Heimathlande die Güter der Gegenpartei mehr denn früher begehrt sind, öfter als bisher üblich zum Handel herankommt. Wenn nun diese Gegenpartei diesem Mehrangebot nicht nach der alten Relation genügen kann oder nicht genügen will, so muss alsbald der Tauschwerth ihrer Producte in die Höhe gehen. Wir sehen also, dass die vorhandenen Mengen in der Stärke des Bedürfnisses nach der fremden Waare ihren Einfluss ausüben.

Sobald nun die Händler zweier einander fremder Völker persönlich zusammenkommen, wie dies bei den Polynesiern und den ersten Europäern meist der Fall war, und sich gegenseitig theils vielleicht bekannte, theils neue Gegenstände anbieten, so sind wesentlich bei der Feststellung des Tauschwerthes zwei Punkte entscheidend: erstens die Schätzung der bedürfnissbefriedigenden Kraft des wegzugebenden und des zu erhaltenden Gutes und die damit mögliche Vergleichung, wobei sich herausstellt, was dem Betreffenden lieber ist, und dann zweitens die grösseren und geringeren Mengen, welche zum Tausch herbei gebracht werden.

Nun ist, um das Erste zunächst zu erläutern, die erwähnte Schätzung auf beiden Seiten um so verschiedener, je abweichender von einander die Productionstechnik und der ganze Kulturstand beider ist. Als Kotzebue auf seiner zweiten Weltreise eine der Samoainseln besuchte [84], brachte ein Häuptling unter anderen Geschenken und Tauschobjecten auch einen Thaler, den er in Tongatabu erhalten hatte und den er so gering schätzte, dass er froh war, ihn gegen eine blaue Glasperle los zu werden.

---

[84] Kotzebue, Neue Reise um die Welt a. a. O., I, S. 156. — Über die Schätzung des Geldes gegenüber dem Eisen sehr zum Nachtheil des ersteren in Tahiti, vgl. Ellis, Polyn. Res. a. a. O., II, 12.

Beide tauschenden Parteien haben bei dem Anfang des Verkehrs ihren Kreis von Bedürfnissen für sich und eine Scala von Werthschätzungen der bei ihnen vorhandenen Güter. Hierbei sind je nach der Entfaltung des Wirthschaftslebens, nach dessen räumlicher Ausdehnung und Vielgestaltigkeit verschiedene Momente von Bedeutung, von denen subjective und objective Brauchbarkeit, verwandte Arbeit, Seltenheit die bekanntesten sind. Sie treten schon auf primitiver Kulturstufe deutlich hervor. Den Hawaiiern war es bekannt, dass es einen Stoff gebe, der zum Schneiden und Bohren weit besser gebraucht werden könne, als einer ihrer Landesproducte, und die wenigen Stücke Eisen, die sie besassen, und die vielleicht von einem Schiffbruch herrührten und angeschwemmt waren, wurden ausserordentlich hoch geschätzt[85]. Die Keulen mit Menschenhaar verziert waren den Mendozanern das Werthvollste und die mühesame Arbeit der Herstellung war der Grund davon[86], auf den Freundschafts- und Gesellschaftsinseln waren rothe Federn, die als Schmuck dienten, sehr selten und dementsprechend hochgehalten[87].

Sobald nun zwei, bisher von einander abgeschlossene Völker, in denen sich, wie gesagt, eine eigene Scala von Werthschätzungen ausgebildet hat, mit einander zum Zweck des Tausches in Verbindung treten, so treten nun ganz verschiedene Werthschätzungen, zwei von jeder Seite einander gegenüber, und der Tausch findet dann statt, wenn jede Partei nach ihrer Meinung den zu erwerbenden Gegenstand höher achtet, als den wegzugebenden. Beide Parteien können daher wohl die Ansicht haben, den Gegner gehörig übervortheilt zu haben. Die den Polynesiern von den Europäern gebrachten, bisher unbekannten Dinge mussten ihnen aber erst erwünscht werden, in der Scala ihrer Bedürfnisse aufgenommen werden, um bei ihnen absatzfähig zu werden. Darüber konnte längere Zeit ver-

---

[85] Cooks dritte Reise a. a. O., I, 458, 495.

[86] Klemm a. a. O., IV, 310.

[87] Cooks dritte Reise a. a. O., I, 312.

gehen, denn es fragte sich stets zunächst, ob die neue Waare sich dem bisherigen Bedürfnisskreis leichter oder schwerer anschmiegte, ferner wie die geistige Capacität des betreffenden Volkes war, endlich ob die neue Waare auch einem dauernden Bedürfniss entsprach und nicht blos einem vorübergehenden, das ebenso schnell vergessen wie gelernt wurde. Von den Marquesas-Insulanern wird, was diesen letzten Punkt angeht, z. B. gesagt, „sie waren wie Kinder unmässig und ganz unvernünftig in ihren Wünschen und wenn sie dann in den Besitz des ersehnten Gegenstandes kamen, so behandelten sie ihn mit vollendeter Gleichgiltigkeit[88]. Dagegen wussten die Tahitier, Tonganer und Sandwichinsulaner die europäische Eisenwaare bald und auch dauernd zu schätzen, Gegenstände des Schmuckes, welche die Europäer mitführten, erwarben sich erst nach und nach das Bürgerrecht unter der Marktwaare. Cook erzählt von Tonga[89]: „Die Erfahrung lehrte uns bald, dass Eisengeräth im Durchschnitt die beste Handelswaare für den hiesigen Markt wäre. Äxte, Beile, Nägel von der grössten bis zu einer mittleren Sorte, allerley Feilen und Messer werden sehr gesucht. Rothes Tuch, weisse und gefärbte Leinewand, Spiegel und Glaskorallen haben ebenfalls ihren Werth: von den letzteren zieht man die blauen allen vor und achtet weisse am geringsten. Für eine Schnur solcher blauer Glaskorallen konnten wir allemal ein Schwein bekommen. Gleichwohl haben diese Sachen, die blos zum Zierrath gereichen, keinen festbestimmten Werth und könnten einmal sehr gesucht, das andere Mal gar nicht geachtet werden. Anfangs bald nach unserer Ankunft in Anemoka wollten z. B. die Eingeborenen sie nicht einmal für Früchte eintauschen. Allein Finaus Gegenwart veränderte Alles, er gab den Ton an, die Glaskorallen wurden Mode und stiegen im Werth, bis man, wie ich eben gesagt habe, ein Schwein dafür gab." Als Cook

[88] Featherman a. a. O., S. 63. Über die Schätzung des Eisens in Nukahiwa; Krusenstern a. a. O., I, 162.

[89] Dritte Reise a. a. O., S. 264.

zuerst nach den Sandwichsinseln kam[90], zeigte er den Eingeborenen Glasperlen, welche ihnen ganz unbekannt waren. „Zuerst fragten sie, was es vor Dinge wären? und bald darauf, ob sie sie verschlucken sollten? und als wir ihnen hierauf zu verstehen gaben, dass es Zierrathen wären, die man ins Ohr hinge, gaben sie sie sogleich als unbrauchbar zurück. Ebenso machten sie es mit einem Spiegel, den man ihnen anbot, der sie aber wenig reizte. Eisen war dagegen ihre einzige Nachfrage und hiervon wünschen sie so grosse Stücke wie möglich.“ Als etwa 10 Jahre später Portlock und Dixon dieselben Inseln besuchten, legten die Frauen auf den aus Europa importirten Schmuck grosses Gewicht und ihre Männer waren bemüht, ihn einzutauschen[91].

In Tahiti hatten sich die europäischen Producte schnell eingebürgert, sodass 1791 Vancouver[92] darüber schrieb: „Die verschiedenen europäischen Werkzeuge und andere Waaren sind diesen Insulanern zu ihrem Nutzen und Bequemlichkeit schon so unentbehrlich geworden, dass ich mit Capitän Cook nicht ohne Mitleiden an die traurige Lage denken kann, in

[90] Dritte Reise, I, 458.

[91] Portlock und Dixon a. a. O., S. 54.

[92] Vancouvers Reise a. a. O., I, S. 86. — Über die Art und Weise wie der Handel mit den Wilden anzuknüpfen sei, findet sich eine genaue Instruction in „Extract from the book of Dispatches from Batavia 1644; Instructions for the commodore Captain Abel Janz Tasman“ Hackluyt a. a. O. Nr. 25, S. 53. Shewing the samples and goods, you and the junior merchants are carefully to remark what goods the strange nations most esteem, and to which they are most inclined; likewise inquire what merchandize and goods they possess, particulary after gold and silver and whether these metals are hold in great esteem; to keep them ignorant of the precious value, seem not greedy after it; if they offer to barter for your goods, seem not to covet these minerals, but shew them copper tutenag (zinc) pewter and lead, as if these were of more value to us. If you find them inclined to trade, keep the goods which they seem most greedy after at so high a value that none may be sold, nor bartered without great profit.

welche diese guten Menschen gerathen würden, wenn ihr Verkehr mit Europäern aufhören sollte."

Der Tauschhandel, auf der Stufe, auf der wir ihn hier vor uns haben, kennt für eine Zeit lang feste Preise, die meist einseitig für das Gebiet eines Marktfriedens festgestellt worden sind. Doch erfahren die Europäer bald, dass sie bei der Preisfixirung die Lehre von Angebot und Nachfrage — und damit kommen wir zu dem zweiten erwähnten wichtigen Punkt — sehr wohl zu berücksichtigen hatten. Wenn z. B. in Atuai 5 Cocossnüsse oder 5 Tarowurzeln für einen Nagel bestimmter Art gegeben wurden oder in Nukahiwa 4—5 Zoll lange alte eiserne Reifen für 3—4 Brodfrüchte[93], so konnte ein solcher Satz vielleicht nur aufrecht erhalten werden, wenn die Europäer sparsam mit ihrem Angebot verfuhren, sobald aber dasselbe stark vergrössert wurde, trat auch eine Veränderung des Tauschwerthes hervor. Um von mancherlei Berichten der Seefahrer und Entdecker nur Cook zu erwähnen, so sagt dieser von Tahiti[94]: „Für eine nicht grössere Portion (rother) Federn, als man zur Noth von einer Meise rupfen könnte, erkauften wir anfänglich Schweine von 40—50 Pfd., allein zum Unglück hatte Jedermann im Schiffe einen Vorrath von diesen Kostbarkeiten und folglich verloren sie, noch ehe es Abend wurde, mehr als 500 Procent von ihrem Werthe." Den Werthschwankungen weiter hier nachzugehen, bietet kein mit dem Grundgedanken dieser Arbeit zusammenhängendes Interesse, indem nur an neuen Beispielen bekannte Sätze der Nationalökonomie erläutert werden könnten. Es sei zum Schluss nur noch hervorgehoben, dass die Oceanier, als ein nicht unbegabtes Volk, durch den Tauschverkehr mit den Europäern bald die Geheimnisse der Be-

[93] Beispiele: Krusenstern a. a. O., I, 162; Portlock und Dixon a. a. O., S. 105.

[94] Cooks dritte Reise a. a. O., I, 313. — Andere Beispiele: Cooks erste Reise a. a. O., I, S. 120; Neue Reise durch die Südsee 1771—71, von Crozet geschrieben, deutsch Leipzig 1783, S. 25; Vancouver a. a. O., I, S. 87; Wallis a. a. O., S. 250; W. Dampier a. a. O., S. 791 ff.

reicherung durch den Handel erlernten. Die Missionaire, welche in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts den Südsee-Heiden das Christenthum brachten, können sich nicht genug darüber wundern. „Wir hatten", schreibt J. L. Nicholas[85] von den Neuseeländern 1814, „eine Menge neuer Besucher, die in Booten an unser Schiff kamen, ein äusserst lärmendes und gewinnsüchtiges Völkchen, das an Schachergeist und Anpreisen seiner Waaren den unverschämtesten Juden an der Royal Exchange in London nichts nachgab. Ich erstaunte über die Gewandtheit und berechnende Umsicht, mit welcher sie jeden Handel abschlossen, und es schien mir etwas Ausserordentliches, dass die Menschen auf dieser niederen Stufe der Cultur in merkantilistischen Kniffen und Pfiffen schon so grosse Fortschritte gemacht hatten." Dieses Verständniss für den Tausch musste nun auch bald auf den innern Verkehr der Insulaner eine Rückwirkung ausüben, einerseits das Werthbewusstsein mehr ausbilden, andererseits die Eigenproduction häufig durchbrechen und zum Entstehen einer vielgestaltigen Tauschwirthschaft Anregung bieten. Wenn im Handel mit Europäern 5 Kokosnüsse gleichwerthig mit einem Nagel, und dieser wieder 5 Tarowurzeln, oder 3—4 Brodfrüchten gleichgerechnet wurde, so gab es auch einen genauen Maassstab für den Fall, dass die Insulaner untereinander z. B. zum Zweck des auswärtigen Handels Nüsse, Wurzeln, Früchte gegen einander vertauschten.

In früherer Zeit bestanden bei ihnen, wie wir oben gesehen haben, Zahlungen an die Ärzte, die Priester, den König, den Pachtherrn, und Spiel und Wette führten zu Verpflichtungen, die im Volke anerkannt waren. In allen diesen Fällen ist die Verabredung denkbar, dass das Eine oder das Andere oder ein Drittes zu leisten war, die dann unter einander als gleichwerthig betrachtet wurden. So ist vielleicht das erste schärfere

[95] Nicholas a. a. O., S. 195; vgl. Reise der Spanier nach der Südsee, insbesondere nach der Insel O-Taheite, aus dem Spanischen von Fr. W. A. Bratring, Berlin 1802, S. 27.

Werthbewusstsein ausgebildet worden. Wie dem nun auch sein mag, dies steht fest, dass in Polynesien die Tauschwirthschaft die Eigenproduction erst unter der Herrschaft der Europäer verdrängt hat. Es war dies ein gewaltiger, folgenreicher Vorgang für die dortigen Völker, der, wie so manches Andere, aus der europäischen Civilisation schnell und ohne gleichmässige Vermittelung an sie herantrat und vielleicht in seiner psychischen Einwirkung mit zu den Ursachen zu rechnen ist, aus denen diese Naturvölker dem Aussterben so sehr unterworfen sind.

Die Sclavenwirthschaft im modernen Amerika und im europäischen Alterthume.

Von

Achille Loria.

Der wirthschaftliche Organismus, welcher durch die Sclaverei in den modernen Colonieen und im antiken Europa hervorgebracht wird, bietet unserer Beobachtung die interessantesten Erscheinungen dar. Vor Allem ist zu beachten, dass die Sclaverei die Production nach zwei verschiedenen, entgegengesetzten Richtungen beeinflusst. Einerseits nämlich fördert sie den Fortschritt der Production, denn sie entreisst sie dem Siechthum der Wirthschaftsweise einer desorganisirten Gesellschaft. So ist in den Vereinigten Staaten die Einführung der Sclaverei von der Aufnahme der Association der Arbeit begleitet [1] und hat eine erhebliche Verbesserung der landwirthschaftlichen Instrumente zur Folge; ebenso hat sich unter dem Einfluss der Sclavenwirthschaft die römische Technik in mannigfachster Weise entwickelt [2]. Als ein glänzendes Beispiel dieses Einflusses lässt sich die Beobachtung anführen, dass bei Beginn der Sclaven-

[1] Die cooperative Wirthschaft, die die Sclaverei begleitet und ihr Product ist, findet ihre vollständige Erklärung in den „Sclavendörfern", die sich so häufig in Amerika finden und welche die Arbeitssclaven mit einander vergesellschaften. Vgl. Hall, Travels in North America, III, 179.

[2] Vgl. Bolles, Ind. hist. 37 mit Dickson, Husbandry of Ancients, I, 358—60, der die Verschiedenheit und Vollkommenheit der römischen Pflüge bewundert.

wirthschaft weniger intensiv gewirthschaftet wird als unmittelbar vorher, weil eben der gesteigerte Ertrag der Arbeit die Intensivicirung der Production weniger nothwendig macht. So führt in Amerika der Beginn der Sclaverei zur Weidewirthschaft zurück[3], und auch in Rom wird das Land unter ihrem Einfluss anfangs rein extensiv bebaut nach dem Princip: nihil minus expedire quam agrum optime colere[4]. Später jedoch wird die Bebauung durch Sclaven intensiv und schreitet sogar zu einer Stufe der Intensität vor, welche der früheren Wirthschaftsform unbekannt war und sich auch an dieselbe niemals hätte anpassen können.

Die Viehzucht auf grosser Stufenleiter, die Wechselwirthschaft und der Gartenbau, welche die römische Production in ihrer vorgeschrittensten Periode auszeichnen, wären ohne die Sclaverei undenkbar gewesen, so wie ja auch in Russland nur die Versclavung der Bauern die Einführung der Dreifelderwirthschaft an Stelle der Weidewirthschaft ermöglichte[5].

Aber obgleich die Sclaverei in dieser Beziehung die Ergiebigkeit der Arbeit fördert, so setzt sie ihr andererseits bedeutende Schranken. Vor Allem unterbindet eben die Unfreiheit des Arbeiters das Lebenselement der Production; denn die widerstrebend geleistete Arbeit und die Verrohung des Arbeiters, welche eine nothwendige Bedingung seiner vollständigen Unterwerfung ist, verringern natürlich bedeutend die Wirksamkeit der Sclavenarbeit[6]. Diese Verringerung ihrer Leistungsfähigkeit ist sogar so bedeutend, dass in den freien Staaten Amerikas von 1840—1850 der Ertrag der Ernte um 22 % stieg, während in den Sclavenstaaten eine Abnahme von 7 % beobachtet wurde[7]. Eine Folge der Verrohung der Sclaven ist das Fehlen

---

[3] Cairnes, Slave power, London 1863, 57 f.

[4] Roscher, System, II, 118.

[5] Keussler, Geschichte und Kritik des russischen bäuerlichen Gemeindebesitzes, I, 69 f.

[6] Olmstedt, Journey in the back country, London 1860, p. 347.

[7] T. Ellison, Slavery and Secession in America, London 1861, p. 218.

jeder Vielseitigkeit, das wesentlichste Merkmal, wodurch sich Sclavenarbeit so unvortheilhaft von der freien Arbeit unterscheidet. Sollte es in der That wahr sein, dass die Theilung der Arbeit die freie Arbeit zu demselben Resultate führt, dass sie jeden Arbeiter auf nur eine Verrichtung beschränkt, so ist doch diese Vereinseitigung nicht unwiderruflich und absolut; sie hat vielmehr die Tendenz, mit der Verbreitung der Maschinen, die die Arbeit in den verschiedenen Productionszweigen gleichmässig gestalten, wieder aufzuhören, während es für den Sclaven psychologisch und für immer unmöglich ist, sich von einem Arbeitsgebiete zu einem anderen zu wenden. Auch könnte man den Sclaven die Handhabung der feinsten Productionsinstrumente, die sie in Folge ihrer Rohheit unfehlbar verderben würden, gar nicht anvertrauen. So sagt Clay, Abgeordneter im Parlamente von Kentucky, im Jahre 1840: „In Bezug auf Alles, was Production betrifft, leben wir in einem längst vergangenen Zeitalter; Maschinen, die Fortschritte in Kunst und Wissenschaft existiren nicht für uns“ [8]. „Bis zum Ausbruch des Bürgerkriegs wurden in den Sclavenstaaten am Golfe von Mexico nur Pflüge chinesischer Construction benutzt, die das Erdreich wie Maulwurf und Schwein aufwühlen, ohne es durchzuschneiden oder durchzuackern“ [9]. „Die Instrumente, die man mir zeigte“, fügt Olmstedt hinzu, „würde bei uns kein verständiger Mensch einem Arbeiter übergeben, und ihr Gewicht erschwert die Arbeit mindestens um ein Zehntel. Aber weniger plumpe Instrumente wären eben, weil sie unter den Händen der Sclaven an einem Tage zu Grunde gehen würden, nicht brauchbar“ [10]. Aus demselben Grunde müssen in der Landwirthschaft auch an Stelle von Pferden Maulthiere verwendet werden, weil diese die Behandlung, welcher die Sclaven ihre stummen Gefährten unterwerfen, besser ertragen.

---

[8] Jay, Adress to the non-slave-holders of the South on the social and political evils of slavery, New-York 1843, 5.

[9] Cairnes, The slave power, 81.

[10] Olmstedt, Journey in the Seabord slave states, New-York 1856, 481.

Ebenso standen die Dinge im Alterthum. „Dass die Alten“, bemerkt Grothe scharfsinnig, „welche mit der Mathematik so vertraut waren, mit ihren Productionsinstrumenten so weit zurück blieben, hat seinen Grund in den socialen Verhältnissen des Alterthums. Der Sclave allein arbeitete; die Sclaverei aber war für die Entwicklung der industriellen Technik ein Hinderniss“ [11]. Die Wassermühlen z. B. waren schon dem frühesten Alterthume bekannt, wurden aber in der römischen Campagna erst im 4. Jahrhunderte, zu einer Zeit eingeführt, als die zahlreichen Freilassungen der Sclaven unter Constantin die menschliche Arbeit so sehr vertheuert hatten, dass sie durch andere Motoren ersetzt werden musste [12]. Diese Unfähigkeit der Arbeit musste sich namentlich in der Industrie bemerkbar machen, und in der That: „in den Fabriken zeigte sich die Arbeit der Sclaven als vollkommen ungenügend“ [13]. In der Landwirthschaft aber war die Sclavenarbeit nicht von der richtigen Wirksamkeit wegen des nothwendig aussaugenden Charakters der mit Sclaven betriebenen Wirthschaft. Es ist eine bekannte Thatsache, dass der Mangel an Vielseitigkeit, welcher das wesentlichste Merkmal der Sclavenarbeit bildet, jede Fruchtwechselwirthschaft ausschliesst und so zu dem an sich schon erschöpfenden ständigen Anbaue einer und derselben Kultur führt [14]. Deshalb erfordert

---

[11] Grothe, Bilder, Einleit.

[12] Bordeau, Les forces de l’industrie, 1884, 120.

[13] Russell, North America, its agriculture and climate, Edinburgh 1857, 297.

[14] So war in Westindien die Zuckerkultur so erschöpfend, dass bald fast alle besseren Ländereien unbebaubar wurden. Westindien wäre von den Vereinigten Staaten im Zuckerhandel mit England geschlagen worden, wenn es nicht das Monopol des englischen Marktes errungen hätte; trotzdem aber wurde ihm der Ruin nicht erspart, als England von Holland seine amerikanischen Colonieen erwarb (Wakefield, England and America, II, 18). In der amerikanischen Provinz Minas war der Ackerbau so erschöpfend, dass man von Jahr zu Jahr eine Verminderung des Productes verzeichnete. (Liebig, Chemische Briefe, Leipzig 1859, II, 404.)

die Sclavenwirthschaft auch sehr bedeutende Ländereien, damit eben der Besitzer, sobald ein Gebiet erschöpft ist, zu einem anderen übergehen kann. Daher auch das interessante Zusammentreffen, dass die Existenz unbesetzten Landes eben dadurch, dass sie die Sclavenwirthschaft nöthig macht, sie auch ermöglicht, weil sie zur erschöpfenden Wirthschaftsweise auch die nöthige Ergänzung hinzufügt, eben die weite Ausdehnung der unbebauten Territorien; so wird das Problem zugleich gestellt und gelöst. Die Unergiebigkeit der Sclavenarbeit führt also schliesslich dahin, dass auf weniger fruchtbarem Boden nicht einmal die Subsistenzmittel der Arbeiter reproducirt werden [15] und dass sie deshalb überhaupt nur auf fruchtbaren Boden angewendet werden kann; so lässt sich aus der Ausdehnung der Sclaverei mit vollkommener Genauigkeit auf die Ausdehnung des fruchtbaren Bodens schliessen [16]. Durch diese Beschränkung der Sclavenwirthschaft auf den reicheren Boden bleiben aber grosse in Privatbesitz befindliche Länderstrecken unbebaut, wie man in jeder Colonie in der Periode der Sclavenwirthschaft constatiren kann [17], und so bleibt die der primitiven Wirthschaftsform eigenthümliche Zerrissenheit in der ihr folgenden ökonomischen Kulturperiode, wenn auch in abgeschwächtem Maasse, bestehen.

Die Mittel, durch welche das Kapital der Unproductivität der Sclavenarbeit abzuhelfen strebt, sind nur in sehr geringem Maasse wirksam und ihre Anwendung ist mit grossen Kosten verbunden. So bedingt das Widerstreben, mit dem jedwede

---

[15] Hall a. a. O., III, 194.

[16] Weston, Progress of slavery, 227. Die Fruchtbarkeit des Bodens kann aber durch den Protectionismus ersetzt werden, der den Sclavenhaltern erlaubt, ihren Profit auf Kosten der freien Producenten zu ergänzen. So bestand in den englischen Colonieen die Sclaverei lange Zeit trotz mässiger Ergiebigkeit des Landes in Folge der Prämien und sonstigen schutzzöllnerischen Maassregeln. Trotzdem aber ist der Profit sehr häufig ungenügend. — Vgl. Edinburgh Review, Oct. 1827, 490 ff.

[17] Cairnes a. a. O., 81.

Sclavenarbeit geleistet wird, ungeheuere Aufsichtskosten, die bekanntlich eine specielle Belastung der Production durch Sclaven darstellen [18]. Ferner ist der Sclavenhalter gezwungen, seinen Sclaven über den unbedingt nothwendigen Lebensunterhalt hinaus Zugeständnisse zu machen, um sie zu grösserer Thätigkeit anzuspornen. Diese Zugeständnisse berühren in keiner Weise die rechtliche Stellung des Sclavenhalter-Kapitalisten, da ja durch sie die Ketten des Sclaven nicht zerrissen werden können [19]; sie vermögen wenigstens theilweise den zersetzenden Einfluss der Sclavenarbeit auf die Production zu paralysiren, erhöhen aber auch die Kosten der Sclavenarbeit und schränken den Profit und die Accumulation des Kapitales ein. Deshalb kann man mit Recht sagen, dass „die Kosten der Sclavenarbeit enorme sind“ [20]. Und gegen die Höhe der Kosten durch Einführung von Kinderarbeit anzukämpfen, ist in Folge der Beschwerlichkeit der Arbeit, die eine Folge der Unvollkommenheit der Werkzeuge ist, für den Sclavenhalter so gut wie unmöglich. So waren in den englischen Colonieen die

[18] Über die ungeheueren Überwachungskosten, welche die Sclaverei erheischt, und die hohe Entlohnung des Aufsichtspersonals vgl. Olmstedt, Back country, 57: „Die aus der Sclavenarbeit erpressten Profite“, so schliesst er, „genügen kaum, um den Mann, der sie überwachen soll, zu bezahlen“ ... 181. Eine ungeheuere Schaar von Sclavenwächtern, selbst Sclaven, gab es in der römischen Wirthschaft. Marquardt, Privatleben der Römer, I, Leipzig 1879, 152 ff.; Blümner, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Kunst bei Griechen und Römern, Leipzig 1875—79, namentlich II, Taf. 49, 2 (Micali entnommen), zeigt, wie ebendasselbe zwerghafte Instrument, das die Sclaverei erheischt, eine genaue Überwachung der Sclaven bedingt, eine Überwachung, die dagegen durch die grossen Productionsinstrumente, die auf geringem Raume eine grosse Anzahl von Arbeitern versammeln, erleichtert würde.

[19] Dies ist ein von der Sclaverei dem Arbeiter gesicherter wirklicher Vortheil, da die Fortdauer des Profits mit einem Überschuss des Lohns über das nöthige Minimum verträglich wird.

[20] Laymann, Outline of a plan for the better cultivation etc. of the british West Indies, London 1807, 17.

Sclavenkinder von den schwersten Arbeiten befreit, und in Rom begannen die mediastini (Sclavenkinder) erst ungefähr mit 14 Jahren selbst zu arbeiten [21]. Da nun innerhalb der Sclavenwirthschaft die Productionsmittel derart verkrüppeln, dass eine Kostenverminderung der Sclavenarbeit durch Anlage des Kapitales in technischen Verbesserungen ausgeschlossen ist, so bleibt dem Kapitalisten kein anderer Ausweg, als diejenige Productionsweise anzuwenden, welche die geringste Zahl von Arbeitern erfordert. Daher die grosse Ausdehnung der Weidewirthschaft zum Schaden des Ackerbaues in allen Ländern, in denen die Kosten der Sclaven sich erhöhen; dies auch die eine Ursache für die Umkehrung der rationellen Vertheilung der Wirthschaftsarten, die sich darin ausdrückt, dass sich das römische Italien der Viehzucht zuwendet, während die Kultur des Getreides, das doch grössere Transportkosten verursacht, in die entfernten Provinzen verwiesen wird [22].

Zu diesen Einwirkungen der Sclaverei auf die Production treten andere hinzu, durch welche sie jeweils die Ausdehnung und Verminderung der Production hemmt. Die blosse Existenz unbebauten Bodens macht jede Sclavenentlassung zu einem endgiltigen Verluste einer Arbeitskraft; denn findet der Sclave freies Land, das ihn aufnimmt und nährt, so kehrt er gleich dem Raben der Arche Noah nicht mehr zu seinem Herrn zurück. So bedeutet denn die Entlassung des Sclaven für den Kapitalisten den Verlust all' des Profites, den ihm die Arbeit des Sclaven während all' der Jahre, die er noch arbeitsfähig war, hätte erarbeiten können. Dieser Nachtheil hält den Herrn natürlich auch dann davon ab, den Ausweg der Sclavenentlassung einzuschlagen, wenn ein Nachlassen der Nachfrage nach

---

[21] Vgl. Fielden, The curse of the factory system, London 1836, 14 f. mit Rodbertus, Hildebrands Jahrbücher 1873, I, 244, 270 Anm.

[22] Cato selbst bemerkt, dass die Ausbreitung der Weidewirthschaft in Italien eine Folge der hohen Kosten der Sclavenarbeit war. Dickson, Husb. of anc., I, 10.

dem von ihnen hergestellten Producte ihm zeitweise die productive Verwendung einer bestimmten Anzahl von Arbeitern unmöglich macht. Andererseits nimmt die Einseitigkeit, die für die Sclavenarbeit bezeichnend ist, dem Kapitalisten die Möglichkeit, die Sclaven, die in einer Branche in Folge des Nachlassens der Nachfrage überflüssig geworden sind, in einer anderen Branche zu verwenden. Und so muss der Kapitalist eine gleiche Anzahl von Arbeitern behalten, auch wenn die Nachfrage der Consumenten zurückgeht[23]. Aus denselben Gründen kann der Producent bei einer unvorhergesehenen Steigerung der Nachfrage nicht eine Anzahl von neuen Arbeitern verwenden, die ja von ihm bis zu ihrem Tode unterhalten werden müssten, während sie ihm nur zeitweilig von Nutzen wären; auch in diesem Falle ist die Übernahme von Arbeitern aus anderen Branchen aus den erwähnten Ursachen unmöglich. — Die Sclavenwirthschaft verhindert also die Anpassung der Arbeiterzahl an die Schwankungen der Nachfrage[24], und in Folge dessen ist das Kapital nicht im Stande, die günstige Handelsconjunctur auszunützen und ist der Profit sowohl als auch die Production in enge Grenzen eingedämmt. Eine Consequenz dessen ist, dass „in der Sclavenwirthschaft die Krisen nicht den Arbeiter, sondern den Kapitalisten treffen“[25], da dieser sich nicht durch Entlassung von Arbeitern schadlos

---

[23] Daher die grosse Anzahl unnützer Sclaven. Friedländer, Römische Sittengeschichte, 1881, III, 124.

[24] „Einen besonderen Nachtheil der Sclavenwirthschaft bildet die Unmöglichkeit die Zahl der in jeder Jahreszeit verwendeten landwirthschaftlichen Arbeiter den Bedürfnissen des Ackerbaues in den betreffenden Saisonen anzupassen“. Olmstedt, Back country, 345. Das römische System der Sclavenmiethe zur Erntezeit konnte nur theilweise dem Übel abhelfen. Vgl. Mommsen, Röm. Gesch. I, 811. So ist auch die Erhaltung der alten und arbeitsunfähigen Sclaven eine specielle Belastung der Sclavenwirthschaft. De Bow, Encyclopaedia of the trade and the commerce of the Un. St. I, 235.

[25] De Bow a. a. O. II, 214.

halten kann. Ferner, dass in jeder Sclavenwirthschaft die Production von Gebrauchswerthen die von Tauschwerthen überwiegt, damit so der aus unvorhergesehenen Einschränkungen der Nachfrage entspringende Schaden vermieden werde [26]. Ebenso erklärt sich schliesslich eine für die Sclavenwirthschaft charakteristische Erscheinung, mit der sich Rodbertus eingehend beschäftigt hat, ohne doch ihre eigentliche Ursache aufzufinden — nämlich die Vereinigung von Ackerbau und Industrie unter demselben Herrn. In der That mussten, „solange jeder Herr eine Schaar von Sclaven verschiedenen Alters zu verschiedenen Diensten besass, die er unterhalten und für die er daher im eigenen Interesse zu jeder Jahreszeit Beschäftigung suchen musste, Landwirthschaft, Handwerk und Industrie in derselben Hand vereinigt sein" [27]. Die Nothwendigkeit, auch für den unbeschäftigten Arbeiter zu sorgen, zwang den Herrn förmlich Landwirthschaft und Industrie zu verbinden, um den Sclaven auch während des Ruhens der landwirthschaftlichen Arbeit oder des Stockens der Industrie beschäftigen zu können; denn, wenn die Einseitigkeit der Sclavenarbeit auch einen Wechsel der Beschäftigung je nach dem Wechsel der Nachfrage verhinderte, so stand doch nichts im Wege, den Sclaven von Anbeginn an zwei verschiedene Beschäftigungsarten zu gewöhnen.

Diese Starrheit der Betriebsweise durch Sclaven wird noch durch ein anderes wichtiges Moment erhöht, durch welches das Anwachsen der Production unmittelbar eingeengt wird. Da die Sclaverei die Existenz von unbebautem fruchtbaren Lande als Begleiterscheinung mit sich bringt, kann unter ihrer Herrschaft die Production in Angriff genommen werden, ohne dass eine Accumulation von Kapital vorangegangen wäre. Es kann also ein beliebiger Freibeuter, der eine Schaar von Menschen zu-

---

[26] Blair, Inquiry into the state of slavery amongst the Romans, Edinburgh 1833, 198 f.

[27] Reports on colonial Possessions, London 1845, 20.

sammenrafft, auf freiem Lande zu produciren beginnen, ohne vorher irgend welches Kapital angehäuft zu haben [28]. Mag auch ein Theil des erwirthschafteten Arbeitsproductes in jedem folgenden Jahre als Nahrung für die Sclaven oder als Productionsmittel reservirt werden — es genügt für diese Erfordernisse der Reproduction ein Befehl des Herrn, der den Sclaven die Art und Weise der Verwendung der verschiedenen Producte aufträgt. So genügt ein Gewaltact, um die wirthschaftliche Unternehmung ins Leben zu rufen, ein Befehl, um deren regelmässigen Fortgang zu sichern; und die Production beginnt und entwickelt sich, ohne dass der Herr unmittelbar irgend einen Accumulationsact vollzieht oder in den Productionsprocess eingreift. Da also in der Sclavenwirthschaft die Production durch Gewalt ihren Anfang nehmen und mit Gewalt fortgesetzt werden kann, wird Gewalt die beste Erwerbsform, und eines Jeden Bemühungen sind nur dahin gerichtet, sich selbst nicht nur den Mühen der Arbeit, sondern auch den Beschwerlichkeiten und Unannehmlichkeiten der Accumulation zu entziehen. Dieser automatische Productionsprocess, der den Herren der Nothwendigkeit enthebt, die eigene geistige und körperliche Arbeit in seiner Privatwirthschaft zu verwenden, machte das staatliche Leben zum einzigen Ziele seiner Thätigkeit; und dies ist die Ursache jenes, wenn ich so sagen darf, centaurenhaften Zusammenwachsens von Bürger- und Staatsinteressen, das uns in den auf der Sclaverei aufgebauten Gesellschaften

---

[28] N. Küpfer, Güterverwalter des Fürsten Tschernischoff, gab vor der Enquête-Commission über die Resultate der Abschaffung der Sclaverei folgende Aussage ab: „Gegenwärtig wird in den Gouvernements Mosca und Kaluga die Landwirthschaft mit grösserem oder geringerem Erfolge nur auf den grössten Gütern betrieben, wo der Herr den Bauern gewisse Agrarrechte gegen Arbeiten, die sie auf den Herrengründen zu leisten haben, überlässt. Damit erreicht man einen doppelten Zweck; man zieht eine Rente aus unbebautem Lande, das sonst keine Pächter finden würde, und die herrschaftliche Wirthschaft wird ohne irgend welchen Kapitalaufwand betrieben." Keussler a. a. O. II, 236.

entgegentritt; jener politischen Solidarität, die in ihnen so scharf ausgeprägt ist; jenes Überwiegens der hohen Interessen der Gesammtheit über die kleinliche Privatgewinnsucht, das das interessanteste Merkmal jener Gesellschaften bildet. Dieser Charakter der Sclavenwirthschaft zeigt sich deutlich in den Colonieen. „Ein hervorragendes Beispiel für die Aufopferung von Geldinteressen für die politische Machtenfaltung bietet uns die heftige Bewegung der Südstaaten zu Gunsten der Vereinigung Cubas mit der amerikanischen Union. Denn thatsächlich müsste die Annexion Cubas nothwendiger Weise die Zuckerproducenten von Luisiana, Florida, Texas ruiniren und in jeder anderen als in Beziehung auf politische Macht zum Schaden der Union ausschlagen ... Mag also der Vorschlag Erfolg haben oder nicht, die Thatsache, dass der Vorschlag überhaupt gemacht wurde, ist ein deutlicher Beweis dafür, dass die Sclavenbesitzer nicht so sehr vom Streben nach Gewinn beseelt sind, wie von politischer Überlegung, und dass diese ihre Empfindlichkeit in politischen Machtfragen sie zu den schwersten Opfern in jeder anderen Hinsicht fähig macht“ [29]. Dies Vorwiegen politischer Tendenzen hat auf die Bewegungsfreiheit der einzelnen amerikanischen Staaten sehr ungünstig eingewirkt [30]. So verbanden sich im Jahre 1820, als es sich um die Zulassung Missouris in die amerikanische Union handelte, die Sclavenstaaten des Golfes von Mexico, gegen ihr eigenes wirthschaftliches Interesse, mit Virginia, um die Zulassung durchzusetzen. Nun war zwar die Zulassung vortheilhaft für die sclavenzüchtenden Staaten, zu denen Virginia gehörte, dagegen nachtheilig den sclavenconsumirenden Staaten, da die Zahl ihrer Concurrenten auf dem Arbeitsmarkte stieg. Aber die in diesem Falle allgemeine Allianz aller Sclavenbesitzer und ihr geschlossenes Vorgehen beweisen klar, wie sehr das Streben nach politischer Macht in einer sclaven-

---

[29] Weston a. a. O. 211 f.

[30] Weston a. a. O. 214.

haltenden Gesellschaft die Privatinteressen überwiegt [31]. Nur aus politischen Rücksichten forderten tausende von Stimmen die Ausbreitung der Sclaverei über die Länder der gemässigten Zone und schloss sich Texas mit ganzer Macht zu seinem offenbaren Schaden denjenigen an, welche sich bemühten, die Sclaverei auch über Kansas zu verbreiten [32]. Das Überwiegen der politischen Gesichtspunkte endlich erklärt das Widerstreben der Herren gegen den Freikauf der Sclaven auch in einer Zeit, da diese Maassregel ihrem Profit nicht im Wege gestanden wäre, die Bebauung des minder fruchtbaren Landes ermöglicht und die Bodenrente erhöht worden wäre; sie leisteten Widerstand, weil die Sclaverei ihnen die politische Macht garantirte, der sie wenigstens zum Theile nach Unterdrückung der Sclaverei hätten entsagen müssen [33]. Auf den Sclaveneigenthümer passt also vollständig die Aristotelische Definition des Menschen, die sich ja gerade auf den Menschen im Sclavenstaate bezieht: der Sclaveneigenthümer ist vor Allem ein ζῶον πολιτικόν. Mehr als das: die wirthschaftliche Musse, zu der die Herrenclasse verurtheilt ist, da sie auch von der Leitung ihrer Unternehmungen befreit ist, und jener moralische Vorrang, welcher der Eroberung über die Accumulation eingeräumt wird, bringen die Herrenclasse dazu ihre Energie im Kriege zu bethätigen; und deshalb ist die Sclavengesellschaft ihrem Wesen nach eine militärische Gesellschaft [34].

---

[31] Weston a. a. O. 100.

[32] Weston a. a. O. 35.

[33] Cairnes, Slave power, 62. 110.

[34] Der Ostracismus, das für das classische Alterthum so charakteristische Institut, wiederholt sich in den Colonieen. 1776, während des Unabhängigkeitskrieges, hielt man es in einigen amerikanischen Städten für erlaubt, die verdächtigen englischen Tories von allen Vortheilen der menschlichen Gesellschaft auszuschliessen und jede Freundschaftsbeziehung zu ihnen zu untersagen. (Mahon, History of England VI, 121.) Wer sich von der Analogie zwischen den politischen Charakteren des sclavenhaltenden Latifundienbesitzers im alten Rom und des amerikanischen Pflanzers überzeugen will, vgl. The great industries of the United States, 30.

Aber mehr als die politischen Consequenzen der durch die Sclaverei bewirkten Trennung zwischen dem Kapitalisten und der wirthschaftlichen Unternehmung interessiren uns die aus dieser Trennung hervorgehenden ökonomischen Folgen. Der durch die Sclaverei hervorgerufene automatische Charakter der Production wirkt nämlich in zweifacher und entgegengesetzter Weise auf die Production selbst zurück. Auf der einen Seite schränkt er die Masse der Production ein, indem ihr der Zuschuss an Intelligenz und Ersparnissen, die der Herr bieten kann, entzogen wird [35]; andererseits ermöglicht und fordert er die Fortdauer der Production, auch wenn der Profit schwindet; daraus folgt, dass bei Sclavenwirthschaft ein Profit-Minimum nicht vorhanden ist. Dies ergiebt sich schon aus dem Weiterbestehen der römischen Ackerwirthschaft, die auch die halbunentgeltlichen Getreidevertheilungen durch den Staat überdauerte, obwohl sie den Werth der landwirthschaftlichen Producte und den Profit der Producenten niederdrückte. Aber eben dies automatische Weiterbestehen der Production in Verbindung mit den oben besprochenen Erscheinungen hat eine weitere wichtige Folge für die Preisbildung. Denn da in der Regel der Herr sowohl von der Accumulation als von der Leitung des in feste Grenzen eingezwängten Unternehmens ausgeschlossen ist; da in Folge der Einseitigkeit der Sclavenarbeit die Möglichkeit der Übertragung von Arbeitern von einer Branche zur anderen nicht gegeben ist; da in Folge der Spärlichkeit der Production jenes verfügbare Kapital, das die Vorbedingung für eine jede geschäftliche Concurrenz ist, fehlt — so ist bei Sclavenwirthschaft jede Möglichkeit einer Concurrenz zwischen Kapitalisten vollständig ausgeschlossen. So berichtet eine amerikanische Regierungscommission: „Wir können zu

---

[35] Diese Entfernung des Eigenthümers von der productiven Accumulation erklärt auch die ungeheuren Dimensionen, welche der unproductive Consum in der Sclavenwirthschaft annimmt, ebenso wie das so charakteristische Vorwiegen von wucherischen Anlagen.

unserem Bedauern die allzu geringen Resultate der Ausstellung unserer heimischen Manufacturproducte nicht verschweigen. Aber wo keine Concurrenz besteht, da kann das persönliche Interesse an Productionsverbesserungen nur ein schwaches sein“ [36]. Wenn also die Concurrenz fehlt, unterliegt der Preis nicht mehr dem Productionskostengesetz und kann auch normaler Weise unter der Kostengrenze liegen, sodass er nur noch der Einwirkung von Nachfrage und Angebot unterliegt. Und so herrscht das Gesetz, das den Werth nach dem Nutzen und den Bedürfnissen regulirt, in der Sclavenwirthschaft, aus der die Concurrenz ja ausgeschlossen ist, unbedingt, während es in der Lohnwirthschaft auch nicht nur einen Augenblick Geltung hat. „Im Verhältnisse zum Kapitale und zur aufgewendeten Arbeit müsste der Pflanzer mehr als das Doppelte an Werth erhalten, als der Industrielle: thatsächlich erhält er beträchtlich weniger . . . . Das Ziel des Pflanzers ist, eine bestimmte Anzahl von Arbeitern zu verwenden und so viel Baumwolle zu erzeugen, wie deren Arbeit ermöglicht, und die Baumwolle zu dem Preise zu verkaufen, den der Consument zugesteht. Da nun der Markt von Producten überfüllt ist, muss die Baumwolle zu niedrigem Preise verkauft werden; statt aber einen Theil seiner Arbeitsmittel zur Erzeugung eines anderen Productes zu verwenden, das mehr Profit verspricht, bemüht sich der Pflanzer, eine grössere Masse von Baumwolle zu produciren in der Hoffnung, durch die grössere Masse des Productes den geringen Preis wieder wettzumachen; im Gegentheile aber drückt das vermehrte Anbot noch mehr auf die Preise und liefert den Producenten der Willkür des fremden Händlers aus. — So kommt es, dass in der Regel der Preis der Baumwolle geringer ist, als die Productionskosten [37].“ Dieselben Erscheinungen wiederholen

[36] Transactions of the agricultural societies of Massachussetts 1848, 48.

[37] De Bow a. a. O. I, 236; II, 314. Cairnes a. a. O. 745; Olmstedt, Back country 120 und passim.

sich in der antiken Wirthschaft; auch hier ist der Preis nur durch die Menge bestimmt, ohne dass sich auch nur die geringste Spur einer Annäherung des Preises an die Productionskosten finden würde[38]. Eben weil der Begriff eines inneren Werthmaassstabes vollständig fehlt und der Werth sich nur nach der Nützlichkeit der Waaren richtet, „bleibt anfänglich der Werthbegriff vollständig ungetrennt von dem Begriffe der Sache selbst“ [39]. Im Alterthum, bei den Germanen, in Norwegen, in Dänemark, in Island ist das Längenmaass zugleich Werthmaass. Ein Tagwerk, ein jurnale, ein iugerum als Maass des von einem Menschen an einem Tage bearbeiteten Ackers ist gleich einem anderen Tagwerk, resp. jurnale oder iugerum ebenso fruchtbaren Landes, mag die Menge der thatsächlich aufgewendeten Arbeit in beiden Fällen noch so verschieden sein[40]. In der Römerzeit sucht man die Grundlage des Werthes nicht mehr in der vorübergehenden Form des Productes, sondern in der definitiven Form, die das Ende des Productionsprocesses und seinen Zweck bildet, d. h. nicht im Producte an sich, sondern in der Menge Geldes, in welche das Product verwandelt werden kann. Deshalb „manifestirt sich“ im römischen Rechte „die Werthidee im praktischen Leben in der Form des Geldes, so dass in der Rechtssprache (der römischen Sprache par excellence) Werth und Geldwerth synonym sind. Der alte römische Process lässt in greifbarer Weise diese Zurückführung der verschiedensten Rechte auf den Geldwerth hervortreten[41]. Bis auf Constantin wird das Geld als Grundlage des Besitzes angesehen: „Huic accedit, quod ipsius pecuniae, in qua robur omne patrimoniorum veteres posuerunt,

[38] Scheel, Die wirthschaftlichen Grundbegriffe im Corpus Juris Civilis in Hildebrands Jahrb. 1856, 334.

[39] Jhering, Geist des röm. Rechts, 1869, II, 2, 420.

[40] Hanssen, Ansichten über Agrarwesen der Vorzeit in „Neues staatsbürgerliches Magazin“ (Schleswig 1835) III, 106.

[41] Savigny, System des röm. Rechts, 1840, I, 376.

faenerandi usus vix diuturnus, vix continuus et stabilis est"[42]. Constantin stellt den natürlichen Werth der Sachen her und hebt die Verpflichtung der Vormünder, die vorher bestand, auf, das Eigenthum der Mündel in Geld zu verwandeln, um dies auf Zinsen zu verleihen[43]. Sabinus erkennt an, dass der Preis auch in anderen Dingen als Geld bestehen kann[44]: aber die Vorstellung eines organischen Zusammenhanges zwischen dem Werthe der Dinge und der Materie, aus der sie bestehen, bleibt der herrschende Charakterzug der römischen Tauschwirthschaft und ist zugleich der glänzendste Beweis dafür, dass sie der Productionskostennorm vollständig entzogen ist.

Der Mangel einer Werthsubstanz lässt mit der Sclavenwirthschaft jenes freie Tauschmittel als unverträglich erscheinen, das in der primitiven Wirthschaft vorherrscht; denn es ist natürlich unmöglich, an einem Idealgeld, das eine bestimmte Menge von Arbeit darstellt, Producte zu messen, wenn man nicht weiss, wieviel Arbeit in den Producten enthalten ist, oder wenn der Werth der Producte mit der in ihnen enthaltenen Arbeit in gar keinem Zusammenhange steht. So entsteht zugleich mit der Sclaverei die Nothwendigkeit eines Waarengeldes, gegen welches die Kapitalisten ihre Producte umtauschen können, gemäss dem Gesetze, das in der Sclavenwirthschaft den Werth regelt, d. h. gemäss dem Verhältnisse der Menge der Producte und des Geldes, die sich auf dem Markte begegnen: und so entwickelt sich aus der neuen Wirthschaftsform eine neue Belastung der Gesellschaft oder der Kapitalistenclasse. — Gerade weil der Normalwerth der Producte den Schwankungen von Nachfrage und Angebot ausgesetzt ist, kann man auch nicht annähernd die von der Circulation erforderte Geldmenge bestimmen. Daher die Nothwendigkeit weiter Reservoirs, die das

[42] L. 22 C. de adm. tut. (5, 37).

[43] Huschke, Zur Geschichte des Geld- und Zinsrechtes im „Archiv f. civilist. Praxis", 1882, 235 f.

[44] Gaius III, 141 § 2. Inst. de empt. et vend. III, 23.

zeitweilig überflüssige Geld aufsaugen und bei Bedarf wieder in die Circulation werfen. Daraus erklärt sich die Existenz jener grossen Schätze, die zum Charakter der Geldwirthschaft im classischen Alterthume gehören[45].

Wenn die charakteristische Einseitigkeit der Sclavenarbeit die Concurrenz zwischen den Kapitalisten ausschliesst, so schliesst das Sclavenverhältniss selbst die Concurrenz zwischen den Arbeitern aus, und dieser Umstand wirkt speciell zu Gunsten des Übergewichtes des Gross- über den Kleinbetrieb, da der Erstere in Folge seines grösseren Betriebskapitales und seiner grösseren Productionsmittel den Arbeiter zu einer längeren, intensiveren und disciplinirteren Arbeit anhalten kann[46], ohne dass er zu kleinereren und weniger ausbeuterischen Gewerben übergehen kann. Daraus erklärt sich die schon von Vielen beobachtete Thatsache, dass bei Sclavenwirthschaft die Übermacht des Grosskapitals unbestritten und unüberwindlich ist[47].

Eben der Vorrang, den die Sclaverei der Grossunternehmung gewährt, ist ein mächtiger Ansporn zur Ausdehnung des Grundbesitzes und führt die Grossbesitzer dazu, das Eigenthum der Kleinbesitzer aufzusaugen. Die Existenz unbebauten Landes vermindert diese Tendenz in keiner Weise, denn jene weniger fruchtbaren und entfernten Ländereien reichen an Werth für die Grossgrundbesitzer nicht an die fruchtbareren Ländereien heran, die ihrer Herrschaft benachbart sind. Daher vollziehen

---

[45] Jacob, Precious Metals, I, 138—140.

[46] „Die allgemeine Regel ist, dass, je grösser die Zahl der Neger auf einer Plantage oder einem Gute ist, desto mehr sie wie eine Sache und gemäss dem Grundsatze der Sicherung des grössten Profites behandelt werden. Das erklärt zum Theile den unverhältnissmässig grösseren Profit der grösseren Güter, die überall vorherrschende Tendenz der Aufsaugung der kleineren und des Anwachsens der grösseren Güter.“ Olmstedt a. a. O., 65, 329 ff.

[47] Cairnes a. a. O., 74 f.: „Die Profite steigen in Jamaica unverhältnissmässig mit dem Steigen des Kapitales.“ Renny, History of Jamaica, London 1807, 144.

sich nothwendiger Weise unter der Herrschaft der Sclaverei die Landusurpationen durch die Grossgrundbesitzer, sei es, dass ihnen öffentlicher Grund und Boden in grossem Maassstabe zugestanden wird oder dass sie die selbstarbeitenden Kleinbesitzer enteignen. Die Aneignungen öffentlichen Grund und Bodens in den Colonieen durch die Grossgrundbesitzer und die ungeheueren Zuweisungen, die sie vom Staate zu erlangen wissen, sind bekannt genug; weniger bekannt, aber in den Colonieen nicht weniger häufig sind die Expropriationen der Kleinbesitzer. So beobachtete man in Jamaica, dass der Kleinbesitzer die Concurrenz des Grossbesitzers nicht aushalten konnte. Da die Kosten der Pflanzung von 10 oder von 100 Tonnen Zucker die gleichen waren, war die Überlegenheit der Production im Grossen unbestreitbar. Dieselbe Entwicklungstendenz wurde durch die Erschöpfung des Bodens gefördert, eine Folge des Raubbaues der Kleinbesitzer, welche das Product verringerte. Deshalb enthalten alle aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stammenden Berichte über die westindischen Colonieen Klagen über den Niedergang der Kleinbesitzer [48]. Dieser Ruin des Kleinbesitzes in den Colonieen bietet eine so wunderbare Analogie mit den Erscheinungen der römischen Wirthschaftsgeschichte, dass sie auch Schriftstellern auffiel, die von jedem Systemisiren sich fernhielten. So Olmstedt, der den Niedergang des Kleinbesitzes in Rom und seine Ersetzung durch das Latifundium erwähnt und dann fortfährt: „Wenn ein intelligenter Reisender Süd-Carolina durchreist, wird er nicht umhin können, einen Zustand zu constatiren, der dem von Rom, wie er oben beschrieben wurde, vollständig ähnlich ist. Die Sclavenbesitzer suchen keine freien Arbeiter mehr und diese, auf die ärmsten Ländereien zurückgedrängt, sind auf einen erbärmlichen Betrieb reducirt, der kaum mehr zu ihrem Unterhalte ausreicht. Manche arbeiten überhaupt nicht; manche gewinnen sich einen unsicheren Lebensunterhalt durch Diebstahl

---

[48] Merivale, Lectures on Colonisation, I, 76.

oder Jagd oder Fischerei, gelegentlich durch Raub, häufig dadurch, dass sie mit Sclaven einen Handel betreiben und diese verführen, zu ihren Gunsten zu stehlen"[49]. Aber dieser Geist des Widerstandes und des Kampfes bei den expropriirten Kleinbesitzern ist nur das Resultat der Existenz unbebauten Landes, das sie aufnimmt und nährt; denn die Möglichkeit einer unabhängigen Existenz, die sich ihnen auf solche Weise eröffnet, ermöglicht ihnen auch, gegen die Expropriateure zu kämpfen und ihnen jeden Fuss breit Landes einzeln streitig zu machen oder ihnen wenigstens durch ihren Widerstand den Triumph zu vergällen. So erklärt sich eine der Sclavenwirthschaft eigenthümliche Erscheinung, die den Angelpunkt der Geschichte des Alterthums bildet: der Kampf um das bessere Land; dieser Kampf hat seinen Ursprung einerseits in der Expropriation der Kleinen und der Staatsländereien durch die Grossen, andererseits in der Existenz unbebauten Landes, durch welche die Expropriirten gestützt werden und durch welche ihnen die Möglichkeit des Kampfes gegen die Expropriateure geboten wird. Der Kampf um das bessere Land wird in der Sclavenwirthschaft noch geschürt durch den Umstand, dass die Rente dieses Landes dahin wirkt, die Production zu begrenzen, ohne dass doch aus dieser Begrenzung den Kapitalisten irgend ein Vortheil erwachsen würde, da ja der auf der Sclavenarbeit begründete Profit nicht von einer Einschränkung der Accumulation und der Production abhängig ist und daher von Allem beeinträchtigt wird, was zu ihrer Begrenzung beiträgt. Die Reaction der Expropriirten wird um so erbitterter, je mehr die Bevölkerung und mit ihr die Rente der fruchtbareren und besser gelegenen Ländereien, also der Kampfpreis der Sieger, anwächst[50]. Dadurch wird die Thatsache erklärlich, dass, je dichter die Bevölkerung Italiens wird, um so heftiger der Agrarkrieg zwischen Plebeiern und Patriciern entbrennt; wird

---

[49] Olmstedt, Slave states, 514—517.

[50] Madwig, État Romain, Paris 1882—84, IV, 26, 28.

durch diesen Krieg auch der definitive Triumph des Grossgrundbesitzes nicht vereitelt, so zwingt er ihn doch zu unaufhörlichem Kampfe und lässt seine Erfolge als theuer erkauft und weniger bedeutende erscheinen [51].

Wenn in Folge der schon betonten Einflüsse die Sclaverei die Ursache einer stark hervortretenden Übermacht des Grosskapitals ist, so drängt sie doch eine specielle Form dieses Kapitales zurück, indem sie die Nothwendigkeit unproductiven Kapitales ausschliesst. In der That, mag auch eine Accumulation, die über den Unterhalt der Sclaven hinausgeht, diese durch eine Vermehrung ihres peculium bereichern, so rüttelt sie doch nicht an dem Bestande der Sclaverei, bedroht sie vielmehr auch nicht im Entferntesten. Unter solchen Verhältnissen verlangt also der Profit nicht als Voraussetzung seines Bestandes, dass ein Theil des Kapitales unproductiv verwendet wird; unproductives Kapital entsteht entweder gar nicht oder besteht nur aus solchem Kapitale, das kein entsprechendes Arbeitsangebot findet und eine Anlage auf Kosten des Profites sucht [52]. Aber eben weil dies unproductive Kapital für den Bestand der Sclaverei nicht erforderlich ist, wird es vom productiven Kapitale nicht begünstigt, sondern im Gegentheile von diesem kräftig bekämpft, sein Gewinn wird als illegitim bezeichnet. Das zeigt sich am deutlichsten in den Südstaaten der amerikanischen Union: während in den Staaten der freien Arbeit das unproductive Kapital sich in den unsinnigsten Speculationen bewegte und von Seiten des productiven Kapitales durch Privilegien begünstigt wurde, zeichneten sich die Sclavenstaaten durch eine grössere Mässigung in Emissionen und

---

[51] Zu alledem vgl. Hildebrand, Die sociale Frage der Vertheilung des Grundeigenthums im Alterthum in den Jahrb. 1869, I, 155. Eine analoge Entwickelung findet sich in Russland (Keussler a. a. O., III, 123 ff.).

[52] Eben weil das unproductive Kapital nicht nothwendig ist, könnte das theuere Geld in der Sclavenwirthschaft eliminirt werden, aber es ist, wie wir gesehen haben, durch das aus der Sclaverei entspringende Werthgesetz erfordert.

speculativen Unternehmungen aus. „Die relative Mässigung der Banken des Südens" wird von den competentesten Schriftstellern hervorgehoben. Die an sich nicht unbeträchtliche Gesammtmasse ihrer Emissionen reichte doch nicht an die durchschnittliche Circulation von Maryland und Pennsylvanien heran. „Virginien — ein Sclavenstaat — kann für sich die Ehre beanspruchen, der erste Staat gewesen zu sein, der wirksame Maassregeln zur Reform der Circulation ergriffen hat. Dies geschah im Jahre 1820, als durch Gesetz der Umlauf von Noten, die auf weniger als 5 Dollars lauteten, verboten wurde. Die Bankoperationen Virginiens sind niemals in geringerer Ordnung gewesen als die der Centralstaaten: auch war es der erste Staat, der ein vollständig solides Creditsystem eingeführt hat" [53]. „Das Bankkapital flieht den Süden, denn dies Land kann nicht mit Agiotage regiert werden" [54]. — Es hat diese Abneigung der Sclavencolonieen gegen das unproductive Kapital sein vollständiges Gegenstück in der römischen Wirthschaftsordnung. In dieser Gesellschaft, zu deren Dogmen das: „Salve lucru!" [55] gehört, verbietet die Lex Genucia vom Jahre 332 das Zinsgeschäft unter Römern und das Recht der Folgezeit erlaubt es nur für den Fall, dass der Zinsnehmer ein Industrieller ist, da ja in diesem Falle die Quelle des Zinses die Arbeit der Sclaven bildet [56]. Mit anderen Worten: es erlaubt den Zins vom productiven, verbietet den Zins vom unproductiven Kapital. Das alte römische Recht kennt keinen Diebstahl an den Einkünften und erkennt nicht an, dass beim Schadenersatze die Früchte zurück zu erstatten sind [57]. Ferner sind

---

[53] Gouge, History of paper money and banking in Un. St., Philadelphia 1833, II, 139—141.

[54] Benton, Thirty years in the U. S. Senate, New-York 1886, I, 259, 465.

[55] Inschrift des Kaufmannshauses in Pompei.

[56] Knies, Der Credit, I, 328—32, 342; Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, Tübingen 1876, 13; vgl. Cicero, de offic., I, 42.

[57] Jhering a. a. O., II, 2, 418—19.

ihm die Kapitalschuld und die Schuld an Interessen gänzlich verschiedene Rechtsverhältnisse, die Erstere ist eine „re contracta obligatio“ und kann ohne jede Formalität eingetrieben werden; die Letztere ist niemals stillschweigend vorausgesetzt, sondern hängt vom Belieben der Parteien ab [58]. Dieser Krieg gegen das Interesse, den in Rom die Juristen führten, wurde in Griechenland von den Philosophen und namentlich von dem grössten unter ihnen geführt, von Aristoteles. Seine Zinstheorie ist nicht, wie ein moderner Nationalökonom meint, unwillkürlich von der prähistorischen Form des Gemeineigenthumes [59], sondern vielmehr von dem krankhaften auswuchsartigen Charakter bestimmt, den das unproductive Kapital und dessen Interesse in dem Systeme der Sclavengesellschaft annehmen.

Wenn aber die Sclavenwirthschaft dadurch, dass sie das unproductive Kapital unnöthig macht, dem Profite dient, legt sie ihm durch ihre Wirkungen auf die Bevölkerungsverhältnisse einen schweren Zaum an. Thatsächlich verkürzt die Verthierung und systematische Unterdrückung des Arbeiters, die nothwendige Voraussetzung der Production mit Sclaven, das Leben des Sclaven und entwickelt einen wirthschaftlichen Sterblichkeitscoefficienten, der der Sclaverei eigenthümlich ist und mit einem etwaigen Anwachsen der Bevölkerung über die Subsistenzmittel nichts zu thun hat, denn die Bedingungen, unter denen sich die Sclaverei entwickelt, und die Existenz fruchtbaren unbebauten Landes, die ihre Begleiterscheinung ist, schliessen jedes Zurückbleiben der Production hinter der Bevölkerung aus. Dieser wirthschaftliche Sterblichkeitscoefficient kann die Sclavenbevölkerung trotz der Vermehrung der Subsistenzmittel stationär gestalten oder er kann die Vermehrung der Sclavenbevölkerung zu einer geringeren machen, als die Vermehrung der Subsistenzmittel zulassen würde. Diese Grenze, die der Vermehrung der Sclaven gesetzt ist, wirkt nun

[58] Savigny, Römisches Schuldrecht in „Vermischte Schriften“, II, 413 f.
[59] Cliffe Leslie, History of profit, 640 f.

auch als Begrenzung der Renten der Kapitalistenclasse vermöge einer Einwirkung, die eine interessante Anwendung der biologischen Beziehungen zwischen dem Parasiten und seiner Beute darstellt[60]. Wie im thierischen Kampfe ums Dasein die Parasitengattung von der Sterblichkeit der von ihr ausgebeuteten Gattung mitbetroffen wird, so werden im socialen Kampfe die Besitzenden durch eine specifische Sterblichkeit der Arbeiterclasse geschädigt. — Solange sich diese specifische Sterblichkeit innerhalb der Grenzen des Überschusses der Bevölkerung über das Kapital hält, bringt sie dem Kapitalisten keinen Schaden, da er ja noch immer den Profit von soviel Kapital erlangt, wie ihm zu accumuliren beliebt. Wenn aber, wie in der Sclavenwirthschaft, die Sterblichkeit der Arbeiter nicht mehr durch einen Überschuss der Bevölkerung über die Subsistenzmittel bedingt ist, sondern durch die Unterdrückung, die von dieser Wirthschaftsordnung unzertrennlich ist, so giebt es eine Begrenzung der Bevölkerungszahl der arbeitenden Classe, die unabhängig von der Accumulationsgrenze und vom Reichthume ist. Und damit nicht genug: die Unterdrückung der Sclaven bewirkt noch auf ganz andere Weise eine Einschränkung der Volksvermehrung, indem sie die Sclaven unfruchtbar macht[61].

---

[60] Vgl. Darwin, Origine delle specie, 65 ff.

[61] Hume, Essays 228, und Malthus, Population 146, schreiben die geringe Vermehrung der Sklavenbevölkerung dem Umstande zu, dass die Herren kein Interesse daran haben, auf ihre Kosten die Sclaven in den Städten aufzuziehen, wo der Werth der Lebensmittel hoch ist, dass das Interesse der Herren aber dahin geht, Sclaven aus den entferntesten Provinzen zu erwerben, wo die Aufziehungskosten geringer sind. Wäre aber dies die Ursache, die die Sclavenbevölkerung beschränkt, so müsste sie sich in den vom Centrum entfernten Provinzen stark vermehren, während die Thatsachen das Gegentheil beweisen. Mitunter schränken die Herren das Anwachsen der Sclavenschaft ein, um die aus ihrem numerischen Überwiegen entstehenden Gefahren abzuwenden (Chambers, American slavery and colour, London 1857, 49). In einigen Staaten Amerikas werden Sclaven, die sich verheiraten, gestraft (Grahame, Hist. of the U.-St. I, 143). „Aber nicht so sehr durch die Einschränkung der Heiraten als durch die schlechte

Aus der Unfruchtbarkeit folgt eine neue wichtige organische Begrenzung der Bevölkerungszahl, die auch die Abhängigkeit der Geburtsziffer von den territorialen Verhältnissen zeigt und die für den Profit und für die Production ein sehr schwerwiegendes Hinderniss bedeutet. Vor Allem erschwert die Unfruchtbarkeit der Sclaven die Ergänzung des Sclavenmaterials und zwingt dadurch den Kapitalisten, die Existenz des Sclaven zu sichern, indem er ihm nicht nur in den Jahren der Billigkeit, sondern auch in Jahren der Theuerung hinreichenden Unterhalt

---

Behandlung der Frauen und Kinder wird der Vermehrung der Sclaven Einhalt geboten.“ (Weston a. a. O. 82. Vgl. Wappäus, Bevölkerungsstat. I, 288, 154, 157.) Die schlechte Behandlung ging so weit, dass von 1000 aus Afrika exportirten Sclaven nur 300 nach einem Jahre lebten. (Buxton, The african slave trade and its remedy, London 1840, 200.) Daher die Unfruchtbarkeit der Sclaven und die Thatsache, dass „das bemerkenswerthe Anwachsen der Sclavenbevölkerung ausschliesslich der Einwanderung zuzuschreiben ist, da die Sterblichkeit die Geburtsziffer übersteigt“. (Comte, Tr. de législ. 431 f.) In Amerika war das Verhältniss der weissen zur schwarzen Bevölkerung im Jahre 1790 = 4,2 : 1, 1850 = 5,26 : 1, trotz der starken Sclaveneinfuhr, die bis 1808 dauerte (De Bow a. a. O. III, 424). Nach Seybert (Annales statistiques des États-Unis, Paris 1820, 74, 75, 95) kamen auf 100 Freie im Jahre 1790: 22,13, im Jahre 1800: 20,29, im Jahre 1810: 19,69 Sclaven. Die Vermehrung der Sclavenbevölkerung bewegt sich in absteigender Linie. — Tucker schliesslich beweist in unwiderleglicher Weise die grössere Vermehrung der freien und die grössere Sterblichkeit der Sclavenbevölkerung; und der Unterschied in der Sterblichkeit wird immer grösser, wie sich daraus ergiebt, dass beim Census von 1830 der Unterschied erst in der Altersclasse vom 36. bis zum 55. Jahre bemerkbar wurde, dagegen beim Census von 1840 schon bei der Altersclasse vom 24. bis zum 36. Jahre. In Folge dessen weisen die Sclavenstaaten eine weniger dichte und langsamer ansteigende Bevölkerung auf, als die übrigen amerikanischen Staaten (Tucker, Progress of the U.-St., New York 1843, 56, 58, 63, 120 und De Bow, Oberleiter des Census, Stat. View of the U.-St., Washington 1854, 120 ff.). Was die schwache Volksvermehrung im Alterthume angeht, erinnere man sich an das classische Zeugniss: *Λακεδαίμων ἀπόλεον δι' ὀλιγανθρωπίαν.* — Vgl. auch Dureau de la Malle, Examen des causes générales qui chez les Grecs et les Romains devaient s'opposer au développement de la population: Académie des Inscr. 1842, XIV, 318.

gewährt[62]; so wird die Privatwirthschaft mit manchmal sehr beträchtlichen Kosten belastet. Ferner kann bei der unvermeidlichen Unfruchtbarkeit des Arbeitssclaven das Arbeitsangebot überhaupt und seine Continuität insbesondere nur durch die Aussonderung einer Classe aus der Sclavenbevölkerung gesichert werden, die nicht arbeitet, sondern ausschliesslich zur Erzeugung von Arbeitssclaven verwendet wird. Und so bedeutet die Nothwendigkeit einer speciellen Sclavenzüchtungsindustrie, die den Industrieen das nöthige Menschenmaterial liefert und der Production eine Gruppe von Menschen entzieht, die nur zur Menschenerzeugung verwendet wird, und einer anderen, die nur zur Aufziehung der jungen Sclaven dient, für die Production und den Profit neuerlich eine nicht unbedeutende Kräfteentziehung.

---

[62] „Ein sonderbares Phänomen bietet sich uns dar. Der Bevölkerungsüberschuss in den Staaten des alten Griechenland fiel auch dem gewöhnlichen Auge auf, im modernen Europa ist er nur dem Auge des Gelehrten klar. Wenn in unseren Gesellschaften Bevölkerungsüberschuss eintritt, so hat jeder Mensch, der zur Masse gehört, weniger zu verzehren und erscheint als arm; was ein unkundiger Beobachter in alledem sieht, ist nicht ein Bevölkerungsüberschuss, sondern Armuth der Bevölkerung; denn er sieht Keinen, der zahlen kann und doch keine Mittel zum Leben hat. Aber im Alterthum bei Sclavenarbeit kaufte nicht der Arbeiter, sondern der Herr die Lebensmittel; deshalb erschien der Lebensmittelmangel nicht in der Form der Armuth und des allgemeinen Mangels, der sich in Folge einer Verringerung des Lohnes über die grosse Masse der Bevölkerung vertheilt, sondern wurde in seiner ganzen Totalität von den grossen Herren in der Form höherer Kosten der Sclavenhaltung getragen.“ Mill, Art.: Colony in der „Encyclopedia Britannia“, 136 f. In dieser Deduction ist vorausgesetzt, dass der Sclave eine unveränderliche Menge von Lebensmitteln erhält, der Lohnarbeiter aber eine Menge, die mit der Zunahme der Lebensmittelpreise abnimmt. Übrigens geben über die reichliche Ernährung der Sclaven, die der der europäischen Arbeiter bei Weitem überlegen ist, beredte Daten: Chevalier, Lettres I, 349; Olmstedt a. a. O. 91. Häufig erhalten die Sclaven eine so reichliche Menge von Lebensmitteln, dass sie einen Theil verkaufen können (Hall a. a. O. III, 224).

Auf diese Weise hat die organische Unfruchtbarkeit der Sclaven eine Arbeitstheilung zwischen Sclavenzüchtern und Sclavenconsumenten und ferner ein Tauschverhältniss zwischen diesen beiden Classen zur Folge. Die Sclavenkäufer müssen natürlich den Sclavenzüchtern die Erziehungskosten vergüten: doch bedeutet diese Vergütung nicht, wie man mit Unrecht annimmt, eine specielle Belastung des productiven Kapitales durch die Sclaverei. Denn der Preis des Sclaven besteht ja nur aus dem Betrage der Erziehungskosten, von denen den producirenden Kapitalisten eben die Unfruchtbarkeit der Arbeitssclaven befreit und die nun ausschliesslich der Züchtungsindustrie zur Last fallen [63]. Immerhin aber führt die Sclavenzüchtung zu einer Verminderung des Profites in Folge eines besonderen in den Einkünften der Sclavenerzieher enthaltenen Elementes. Die Sclaverei bedingt nämlich durch ihre demographischen Grenzen nicht nur die Bildung einer Classe von Sclavenzüchtern, sondern auch eine solche von Sclavenjägern, deren Beschäftigung im Ankämpfen gegen den natürlichen Widerstand der Freien gegen die Verknechtung ihrer Arbeitskraft besteht. Es ist klar, dass, wer sich einen anderen Menschen unterwerfen will, Kraft

[63] Mit Unrecht glaubt also Cairnes a. a. O. 80 und vor ihm Hildreth, Despotism in America, Boston 1840, 15, dass die Sclavenwirthschaft ein grösseres Kapital beim Eigenthümer voraussetzt, als die Lohnwirthschaft, nämlich mit Rücksicht auf den Werth der Sclaven; denn dies Kapital wird auch bei Lohnwirthschaft vorausgesetzt in der Form der Kosten der Aufziehung und des Unterrichtes des Arbeiters, und wenn diese Antecipation sich auf einen langen Zeitraum vertheilt, so ist es auch nicht ausgeschlossen, dass eine ähnliche Repartition bei Sclavenwirthschaft durch eine Ratenabzahlung des Sclavenwerthes erfolgt. Vgl. Storch, Cours d'Ec. pol., L. VIII, ch. 8. Ebenso befindet sich Rodbertus im Irrthume (Sachwerth des Geldes im Alterthume in Hildebrands Jahrb. 1870, II, 189), wenn er meint, die Sclaverei erfordere, ceteris paribus, mit Rücksicht auf den Preis der Sclaven eine grössere Menge circulirenden Geldes, als die Lohnwirthschaft. — Aber diese irrthümlichen Behauptungen treffen doch insofern das Richtige, als der Kapitalist dem Sclavenverkäufer nicht nur die Erziehungskosten, sondern, wie wir gleich sehen werden, auch den Preis seines Monopoles bezahlen muss.

anwenden muss, und der Kapitalist kann nicht eine Anzahl von Menschen dazu bringen, ihr ganzes Leben hindurch für seinen Profit statt auf eigene Rechnung auf freiem Lande zu arbeiten, wenn er nicht die stärksten Zwangsmittel für die Verknechtung anzuwenden im Stande ist. So ergiebt sich für den Kapitalisten die Nothwendigkeit, durch das Anerbieten, den aus der Sclavenarbeit ausgepressten Profit zu theilen, eine Classe von Freien dazu zu vermögen, sich auf die Sclavenjagd zu werfen. Dies bedeutet natürlich eine bedeutende Schmälerung des Profites zu Gunsten des Sclavenjägers; da nun der Sclavenjäger und der Sclavenzüchter in der Regel dieselbe Person sind, so sind die Einkünfte des Züchters doppelter Art: einerseits entstehen sie aus seiner Accumulation, andererseits bilden sie den Ersatz der auf die Jagd oder die Eroberung aufgewendeten Arbeit und eine Rente aus dem Eigenthume des eroberten Sclaven. Diese Rente des Sclaveneigenthümers ist, wie jede Monopolsrente, dem Gesetze von Nachfrage und Angebot unterworfen, doch mit der Einschränkung, dass der Kapitalist sie leicht dadurch herabdrücken kann, dass er die Concurrenz zwischen den einzelnen Eigenthümern weckt und steigert. Denn da die Waare, die unter solchen Bedingungen gewonnen wird, der Mensch, einer unbegrenzten Vermehrung fähig ist, kann der Käufer ihren Preis drücken, indem er eine Verstärkung des Angebotes hervorruft. Mag also der Kapitalist die Zahl der Sclavenjäger vermehren oder die Erbeutung der Sclaven erleichtern und die Zahl, die von einem jeden Menschenjäger erbeutet werden kann, vergrössern, das Resultat ist immer eine Vergrösserung des Sclavenangebotes, daher eine Verringerung des Sclavenwerthes und der Belastung des Kapitalprofites durch die Rente des Sclaveneigenthümers. Es beginnt ein Kampf zwischen dem Sclaveneigenthümer und dem Kapitalisten: jener sucht die Nachfrage nach Sclaven zu steigern, dieser sie zu verringern; jener sucht die Zahl der Sclavenproducenten zu verringern, die Erbeutung von Sclaven zu erschweren, während dieser sich bemüht, sie zu erleichtern; jener

widersetzt sich dem Import von Sclaven, dieser begünstigt und fördert ihn.

Für all' dies liefern die classischen Länder der Sclaverei bemerkenswerthe Beispiele. So hat sich in Amerika die Spaltung zwischen Sclaveneigenthümern und Kapitalisten bis zur territorialen Arbeitstheilung zwischen sclavenzüchtenden und sclavenconsumirenden Staaten gesteigert [64]. Seitdem der Sclavenhandel verboten ist, behaupten die sclavenzüchtenden Staaten ein wirkliches Monopol und legen den consumirenden Staaten enorme Preise auf, die den Profit des Kapitales beträchtlich vermindern. „Manche Nationalökonomen des Südens behaupten, dass der Irrthum der Pflanzer darin besteht, dass sie ihr Kapital ausschliesslich zur Vermehrung der Anzahl der Neger statt zur Melioration des Landes verwenden; dass eine aussergewöhnliche Vertheuerung der Lebensmittel sie verleitet, Sclaven auf Credit und zu Preisen anzukaufen, die ihnen verderblich werden, sobald der Werth der Lebensmittel zurückgeht; dass die Sclaven jetzt und auf lange Zeit hinaus mehr kosten, als ihr innerer Werth beträgt; und dass die züchtenden Staaten exorbitante Gewinne auf Kosten ihrer Abnehmer machen“ [65]. Diese Gewinne — so bemerkt Weston im Jahre 1857 — sind in der That fabelhaft; und die enormen Sclavenpreise, die zwischen 350 und 1250 Dollars per Sclaven variiren [66], bedeuten eine Belastung der amerikanischen Industrie und Landwirthschaft, die unaufhörliche Klagen des Kapitales hervorruft. Der Niedergang der Bodenpreise, die Abnahme der Dörfer, der Mangel an Arbeiten von öffentlichem Nutzen in den alten Staaten des Südens müssen zum grossen Theile der Habgier der Sclavenzüchter zugeschrieben werden. Die fieberhafte Hast, mit der sich die Sclavenzüchter bemühen, die Zahl der Sclavenstaaten zu vermehren, um die Nachfrage nach ihrem Producte

---

[64] Cairnes a. a. O. 135 f.
[65] Weston a. a. O. 143.
[66] Weston a. a. O. 11 f.

zu steigern, führt zu einer immer grösseren Steigerung des Sclavenwerthes und zu einem Zurückgehen der Sclavenzahl in den alten Staaten, wodurch die Entwicklung der Industrie in diesen gehemmt wird. „Wenn also neue Territorien, wie Mexico oder Centralamerika, von der Sclavenarbeit beherrscht sein werden, so wird dies nur möglich sein mittels des Ruines und der Erschöpfung der alten Sclavenstaaten, falls nicht der afrikanische Sclavenhandel wieder hergestellt sein wird“ [67]. In den Übervortheilungen, deren sich die sclavenzüchtenden den sclavenconsumirenden Staaten gegenüber schuldig machten, sind indess, wie dies oft den glänzendsten Geschäften widerfährt, auch manche jämmerliche Rückschläge zu verzeichnen. Als das Gesetz vom 31. Januar 1829 den Import von Sclaven nach Luisiana erschwerte, sank der Werth der Sclaven in dem sclavenzüchtenden Staate Virginia zwei Stunden, nachdem das Gesetz bekannt wurde, um 25 % [68] — ein Beweis, wie sehr der Werth der Sclaven von den Bedingungen der Nachfrage abhängig war. Als im Jahre 1832 in den consumirenden Staaten eine zeitweise Stagnation in der Production eintrat, wodurch in Virginien ein Angebot an Sclaven entstand, dem kein genügender Abfluss entsprach, da verursachte die Entwerthung der Sclaven und die Schwierigkeit eine immer dichtere Sclavenbevölkerung zu unterhalten in diesem Staate ein Gefühl des Unbehagens, das sogar einige Vorschläge zur Abschaffung der Sclaverei zeitigte [69]. Indess verflüchtigte sich bald diese billige Sentimentalität, die in Wahrheit nur dem Gefühle der Schädigung entsprang, die man durch den billigen Preis der Sclaven erlitt, sobald wieder die Ausbreitung der ländlichen Sclavenwirthschaft die Nachfrage nach Sclaven steigerte [70]. Es wurde nicht nur jeder abolitionistische Gedanke

---

[67] Weston a. a. O. 208 f.
[68] Weston a. a. O. 114.
[69] Weston a. a. O., 200.
[70] Weston a. a. O., 201 f.

aufgegeben, sondern mit dem Anwachsen der Sclavenpreise, namentlich nach 1840, verringerte sich auch die Zahl der Freilassungen und wurde doppelte Wachsamkeit nnd Energie gegen die flüchtigen Sclaven angewendet; zugleich wuchs die Menge der von den Sclavenjägern (Kidnappers) versclavten Neger an. Schliesslich verstieg man sich in Virginien bis zu dem Vorschlage, durch Decret alle im Staate befindlichen freien Neger zu Sclaven zu machen[71], während die consumirenden Staaten keinen Anstand nahmen, gegen die Erhöhung der Sclavenpreise zu reagiren, die Wiederherstellung des schändlichen Negerhandels zu befürworten und ihr Verlangen mit den correctesten und unwiderleglichsten juristischen Argumenten zu begründen[72].— Zu all diesen Erscheinungen bietet die antike Wirthschaftsordnung eine wunderbare Parallele. Aristophanes thut der Menschenräuber Erwähnung, die mit Gefahr des eigenen Lebens auf die Sclavenjagd gehen; auch im Alterthume findet sich die Scheidung zwischen sclavenzüchtenden und sclavenconsumirenden Staaten: Asien züchtet und verkauft zu hohen Preisen nach Italien[73], Italien oder seine Kapitalisten reagiren gegen eine solche Profitverminderung, indem sie durch die Eroberungskriege eine Vergrösserung des Sclavenimportes und eine Verminderung des Sclavenwerthes herbeiführen.

Die bisher erwähnten Thatsachen beweisen, dass in der Sclavenwirthschaft die Redistribution der Güter eine viel grössere Bedeutung hat als die Distribution und dass jene einer theoretischen Analyse unterzogen werden kann, welche bei dieser nicht leicht durchzuführen ist. Der Theil der Gütermenge nämlich, der dem Sclaven zufliesst, ist durch die Willkür der Eigenthümerclasse streng und ausschliesslich fixirt; er ist weder einer freien Vereinbarung unterworfen, noch irgend einer Ver-

---

[71] Weston a. a. O., 79.

[72] Weston a. a. O., 172.

[73] Marquardt, Privatleben der Römer, I, 168 ff., über die Sclavenpreise ebenda 170.

änderung fähig, kann also nicht zu einer wissenschaftlichen Untersuchung Anlass geben. Selbst die Schwankungen von Nachfrage und Angebot können unter der Herrschaft dieses Systemes keine Distributions-, sondern nur Redistributionserscheinungen hervorrufen. Denn die Steigerung der Nachfrage nach Sclaven von Seiten der industriellen Unternehmer sichert nur auf Kosten des Unternehmerprofites den Sclavenzüchtern eine Erhöhung ihrer Rente, ohne doch die Gütermenge, die dem Arbeiter zukommt, zu beeinflussen. Dagegen weist die Redistribution der Güter, die sich auch im Sclavenstaate unter Freien vollzieht, solche Wellenbewegungen und Schwankungen auf, dass sie einer wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen werden kann; auch bietet sie dem Studium ein weites Feld und giebt Anlass zu Beobachtungen über ihre verwickelten und wunderlichen Formen, von denen wir einige schon besprochen haben, deren wichtigste aber unzweifelhaft die folgende ist.

Man kann nämlich noch eine neue Redistributionsform und eine neue Art der Profitverminderung in der Sclavenwirthschaft nachweisen. Sobald wir in die Geheimnisse dieses verwickelten Organismus eindringen, tritt uns die Dreitheilung der Gesellschaft entgegen, die aus Sclaven, sclavenbesitzenden Kapitalisten und einer Classe von Freien besteht, die nicht genug besitzen, um Sclaven zu erwerben. Ein Theil dieser Freien ist gezwungen, mit eigener Arbeit unbesetztes entferntes Land zu bebauen, und bildet so eine Gruppe von Kleinbesitzern, wie man sie in jeder Periode socialer Entwicklung vorfindet; die Übrigen aber werden in den Bannkreis der Grossbesitzer gezogen, deren müssigen und scheinbar unnöthigen Hofstaat sie bilden, um für diese angenehme Beschäftigung reichliche Entlohnung zu empfangen. Die Sclaveneigenthümer werden nur zum geringsten Theile durch blosse Eitelkeit bewogen, diese Parasitenschaaren in ihrer Umgebung zu erhalten; auch das Interesse der Grossbesitzer die Zahl der Kleinbesitzer zu vermindern, die oft bereit sind, sich mit der Sclavenbevölkerung

gegen die Unterdrücker zu verbünden, hat keinen oder nur geringen Antheil an der Bildung dieser Classe von Vasallen. Die Existenz dieser Classe von Clienten ist vielmehr das nothwendige Product der organischen Bedingungen der Sclaverei. Denn wenn zur Bildung der Sclaverei die Thätigkeit der Sclavenjäger nothwendig ist, so bedarf sie zu ihrem Fortbestande einer Classe von Freien, die direct oder indirect jede Reaction der unterworfenen Arbeiter verhindert. Deshalb wird ein Theil der freien Bevölkerung der Besiedelung des unbesetzten Landes entzogen und veranlasst in ein Clientelverhältniss zur Kapitalistenclasse zu treten, die sich so eine Art von Prätorianergarde sichert, die alle Tendenzen zum Widerstande oder zur Flucht bei den unterdrückten Arbeitern erstickt. — Diese Reihe von Erscheinungen tritt am deutlichsten in den Colonieen hervor. Schon Hume bemerkt: „Wir sind gewungen, die Neger einer strengen und militärischen Disciplin zu unterwerfen“ [74]. „Um die neuerdings versclavten Neger von Cayenne in Unterwerfung zu erhalten und das weite Gebiet dieser Colonie zu schützen, ist eine sehr beträchtliche militärische Macht erforderlich“ [75]. Ein hervorragender Reisender bemerkt: „Ein wesentlicher Bestandtheil des Sclavereisystemes ist die Peitsche als Mittel, den Gehorsam aufrecht zu erhalten [76], und die Disciplin von Blut und Eisen ist so nothwendig, dass jedes Nachlassen Anarchie, Aufstand und alle Greuel des Sclavenkrieges zur Folge hätte.“ Deshalb fand sich in jedem Dorfe der amerikanischen Sclavenstaaten eine starke Polizeimacht und eine so starke Armee, dass die Herren auch ohne Hilfe der freien Staaten eine Sclavenrevolte hätten unterdrücken

[74] Hume, Essays 252.

[75] The Crisis of the sugar colonies, London 1802, 100. Contra De Bow, a. a. O. II, 243.

[76] „Glaubt Ihr, dass es ohne Peitsche unmöglich ist, Sclaven zu verwenden? — Ich halte es für unmöglich.“ Report from select Committee on extinction of slavery, 1832, 186.

können [77]. Die von demselben Schriftsteller erwähnte Thatsache, dass die Lage der Neger eine um so bessere war, je weiter sie von der Küste entfernt waren, lässt sich durch die grössere Sicherheit der Herren in den Bevölkerungscentren erklären, die eine strenge Behandlung unnöthig erscheinen liess oder sie wenigstens milderte [78]. Auch in Russland mussten die Herren, als sie die Milde in ihren Beziehungen zu den Sclaven aufgeben wollten, zu der sie ihre eigene Schwäche gezwungen hatte, ihre Zuflucht zu einer enorm theuern militärischen Organisation nehmen [79]; und im alten Rom waren die Kosten der militärischen Unterdrückung der Sclaven so beträchtlich, dass der Ökonom Cato den Rath ertheilte, die Sclaven gegen einander aufzuhetzen, damit sie nicht gegen die Herren aufständen und damit die Herren von der schweren Last befreit würden, sich ihrer Revolten zu erwehren [80]. Aber neben der Menschenclasse, die unmittelbar dazu bestimmt war, die Sclaven niederzuhalten, weisen die Colonieen und das europäische Alterthum eine Classe von Clienten auf, die in weniger deutlicher, aber um so wirksamerer Weise dieselbe Aufgabe erfüllt. In Amerika „werden die verödeten Landstriche der Zufluchtsort einer mannigfaltig zusammengewürfelten Horde, die, zu arm, um selbst Sclaven zu halten, und zu stolz, um zu arbeiten, ein unsicheres Vagabundenleben erwählt. In den Südstaaten beläuft sich ihre Zahl auf vier Millionen. Die Sclavenhalter beklagen sich über ihren Müssiggang, der ihnen die Sclaven verderbe u. s. w., sie können aber ihre Unterstützung nicht entbehren, weil sie thatsächlich eine unentbehrliche Rolle in der Sclavenwirthschaft spielen, deren Opfer und deren Hauptstützen sie zu gleicher Zeit sind. Aus ihren

[77] Hall a. a. O. III, 75, 168, 243.

[78] Hall a. a. O. III, 279.

[79] Nowitzki, Geschichte der bäuerlichen Classen im südwestlichen Russland, 149 f.

[80] Plutarch, Cato c. 21.

Reihen rekrutiren sich jene Flibustierexpeditionen. die für die Sclavenstaaten ein so wirksames Mittel der Ausbreitung ihrer Macht sind: auf ihren Hass gegen die Neger vertrauen die Pflanzer, um jeden Versuch eines Sclavenaufstandes zu unterdrücken“ [81]. Einen Beweis e contrario für die Stärke der Stütze, welche diese „armen Weissen“ den Sclavenhaltern gewähren, liefert Cuba. „Auf dieser Insel waren die nichtsclavenhaltenden Weissen sehr verschieden von der analogen Classe in den Südstaaten der Union, weil sie gar keinen Antheil an dem Gewinn hatten, den die Sclaven den Herren brachten. Deshalb waren sie weit entfernt davon ein System zu begünstigen, das ihnen gar keinen Vortheil brachte, sie vielmehr von der Industrie ausschloss und in der socialen Werthschätzung degradirte, und betrachteten vielmehr die Sclaverei mit Eifersucht und Abneigung“. Eben dieser Mangel eines Clientelverhältnisses begünstigte die Häufigkeit der Flucht von Sclaven. liess die Sclavenzahl von 436495 im Jahre 1841 auf 330425 im Jahre 1853 herabgehen, machte die Sclaverei zu etwas Unsicherem und Schwankendem und brachte die Production auf einen ganz niedrigen Stand. Die Herren mussten eine blutige Disciplin einführen, die wiederum die Sterblichkeit der Sclaven ungeheuer erhöhte, oder mussten die Sclaven, um Aufstände zu vermeiden, freilassen [82]. Unter demselben Gesichtspunkte nicht weniger lehrreich sind die Ereignisse von San Domingo. Hier bestand die Bevölkerung aus 30000 Sclavenhaltern, 400000 Sclaven und 15000 farbigen Freien, die keine Sclaven besassen. Als nun im Jahre 1791 die Kapitalisten sich dem Decret der französischen Nationalversammlung, das den Mu-

---

[81] Cairnes a. a. O. 81 f.; Olmstedt, Back country, 449; De Bow a. a. O. II, 234 ff.

[82] Weston a. a. O., 262—271. Dadurch, dass während der amerikanischen Revolution die englischen Schiffe den flüchtigen Sclaven ein Asyl gewährten, wurde die aufständische Republik ernsthaft gefährdet. (Olmstedt a. a. O. 477.)

latten volles Bürgerrecht gewährte, widersetzen wollten, verbanden sich diese mit den Sclaven und riefen sie zum Aufstande auf, dem in vier Monaten mehr als 600 Pflanzungen zum Opfer fielen und durch den die Pflanzer gezwungen wurden, ihre Ansprüche fallen zu lassen [83]. — Diese Erscheinungen in den Colonieen finden ihr vollständiges Gegenbild in allen auf Sclaverei begründeten Wirthschaften [84], namentlich in der Wirthschaftsordnung des Alterthums, in der ja die Kapitalisten sich gezwungen sehen, einen bedeutenden Theil ihres Profites armen Freien zu überlassen [85], den Clienten, die die stärkste Schutzwehr des Kapitales gegen die Sclaven bilden [86]; sobald die Zahl der Clienten sich absolut oder im Verhältnisse zur Sclavenzahl verringert, oder wenn sich, wie in Sicilien, die Clienten mit den Sclaven verbinden, brechen Sclavenrevolten aus und die kapitalistische Wirthschaft stürzt zusammen [87].

---

[83] A particular account of the insurrection of Negroes in S. Domingo, London 1792.

[84] Eine nicht wesentlich andere Sachlage trat in Ägypten ein, als Mehemet Ali die Beduinen — die auf dem freien Lande einen unabhängigen Unterhalt fanden, von hier aus die Grundbesitzer beständig belästigten und ihnen die Fellahs wegnahmen — unterwarf und militärisch organisirte und aus ihnen eine Schutzwache der Grundbesitzer gegen die Disciplinlosigkeit der Landbauer machte (Clot-Bey, Aperçu géneral de l'Égypte). Nicht anders ist es mit den Kosacken, flüchtigen Sclaven, die sich auf dem freien Lande am Don festsetzten und zuerst vom Zaren bekämpft, dann aber, da sie durch keinen Kampf bezwungen werden können, in eine irreguläre Cavallerie zum Schutze der Grundbesitzer verwandelt wurden (Sokolowski, Das volkswirthschaftliche Leben Russlands etc., 240).

[85] „Pallida mors aequo pulsat pede pauperum tabernas — Regumque turres.“ Diese Worte des römischen Dichters lassen die Lage der armen Freien in Rom ganz verschieden von der der heutigen Armen erscheinen, deren durchschnittliche Lebensdauer um so viel geringer ist, als die der Reichen.

[86] Marquardt a. a. O. I, 202 ff.

[87] Über die Sclavenrevolten des Alterthums, die durch die Allianz der freien Proletarier mit den Sclaven hervorgerufen wurden, vgl. Diodor XVIII, 36, 8. XXXII, 4. Thukydid. III, 9. IV, 9. Wallace, Population des

Natürlich soll damit nicht gesagt sein, dass die Zahl der Clienten gleich sein muss der Zahl der Sclaven, die niederzukämpfen sie berufen sind; vielmehr ist die Zahl der Freien (von denen die Clienten nur ein Theil sind) beständig geringer, als die der Sclaven, deren Unterdrückung trotz ihres numerischen Übergewichts nur durch ihre Fügsamkeit, das Resultat ihrer Verrohung und Erniedrigung, ermöglicht ist. — So war mitunter in den amerikanischen Colonieen das Verhältniss der Freien zu den Sclaven sogar 1 : 6; in Griechenland 1 : 3; in Italien rechnete man zur Zeit der Gracchen 6—7 Freie auf 13—14 Sclaven [88]. Sicherlich „steht in den Sclavenstaaten die grössere Sicherheit des Eigenthums im Verhältnisse zur grösseren Anzahl der Weissen“ [89]; aber das, was „die theoretische Vollendung des Sclaverei-Systemes erheischt, ist, dass die Verhältnisszahl der Weissen nicht grösser ist, als nothwendig, um die Neger zu leiten und zu beherrschen, da jene armen Weissen den Gewinn der Sclavenhalter vernichten oder wenigstens vermindern“ [90].

Man beginnt zu verstehen, dass die Sclaverei nicht ein einfaches, sondern ein doppeltes Gesicht hat; wenn sie den Arbeiter an den Kapitalisten fesselt, fesselt sie auch den Kapitalisten an den Arbeiter; wenn sie die Arbeit in Abhängigkeit

---

anciens temps (Amsterdam 1769), 333. Die Desertion von 20000 Sclaven im dekeläschen Kriege bringt Athen in Gefahr.

[88] Mommsen a. a. O., Buch IV, Cap. 11. Boeckh, Staatshaushalt der Athener, engl. Ausg., p. 3, 6—7. Weston a. a. O. 45. Comte a. a. O. 37. In Brasilien bestanden zwei Drittel der Bevölkerung aus Sclaven. (Reclus, Le Bresil et la colonisation in „Rev. des deux mondes“ 1862, 395.) Hier ist daran zu erinnern, dass es in Irland nach der Revolte von 1641 mehr als acht Katholiken auf drei Protestanten gab (Lecky, England in XVIII Century, II, 255) und auf dem Lande zwanzig Katholiken auf einen Protestanten (Newenham, Popul. of Ireland, 314), was der Unterwerfung Irlands unter England nicht im Wege steht.

[89] Renny, a. a. O. 147.

[90] Weston a. a. O. 41 f. „Die nicht sclavenhaltenden Freien übertreffen an Zahl die Sclavenhalter im Verhältniss von 3 : 1.“ De Bow II, 108.

versetzt, stellt sie mit der gleichen Nothwendigkeit auch die Abhängigkeit des Kapitales von der Arbeit her; wenn sie dem Arbeiter die Möglichkeit benimmt, auf eigene Rechnung zu arbeiten, so nimmt sie auch dem Kapitale die Möglichkeit, sich den ganzen Profit zu eigen zu machen, sich auszubreiten, sich rasch zu accumuliren, den Schwankungen des Marktes zu folgen, die Erstlingsfrüchte des Handels zu pflücken und sich seinen Ertrag zu Nutze zu machen. Von welchem Standpunkte immer man sie betrachten mag, die Sclaverei bedeutet eine Begrenzung des Profites und bringt diesen auf eine ganz niedrige Stufe [91]; sie ist „ein grosses, unüberwindliches Hinderniss der Bildung und Accumulation der Reichthümer“ [92]. Daraus

[91] „In Folge dieser ausserordentlich hohen Kosten der Arbeit sind die Profite der Landwirthschaft bedeutend geringer, als sie wären, wenn mit der Waare Arbeit Freihandel bestände. Die Sclaverei verursacht der Reichthumsproduction bedeutende Kostenerhöhungen; der Süden, als Ganzes, zieht gar keinen Vortheil aus der Baumwollproduction, und auch die Pflanzer haben nur recht wenig Vortheil davon“ (Olmstedt a. a. O. 295, 324). „Das Nettoproduct oder der Profit der Baumwollindustrie in Grossbritannien übertrifft den des Baumwollbaues in den Vereinigten Staaten um mehr als 100 %. Die Baumwollpflanzer des Südens gewinnen einen thatsächlich nur ebenso hohen Profit wie die Industriellen Neu-Englands, obwohl diese mit einem um 43 Millionen Dollar geringeren Kapitale arbeiten“ (De Bow a. a. O. I, 235 f.). „Es kostet sehr wenig den Neger aufzuziehen, noch weniger ihn in Afrika zu rauben; und nichts desto weniger ist es zweifelhaft, ob dies System, das so ungeheure Profite verspricht, irgend einen producirt. In der Mehrzahl der Fälle, in der ein neues Gut durch Sclavenarbeit geschaffen ist, überzeugen wir uns leicht, dass dies Gut nur eine Appropriation oder Transformation eines schon bestehenden Gutes ist. In anderen Fällen sehen wir, dass diese Arbeit nicht einmal zur Sicherung der eigenen Dauer hinreicht und dass der jungfräuliche Boden erschöpft wird ohne irgend ein Äquivalent zurückzulassen. Daher der Niedergang des Südens, den die Anhänger der Sclaverei durchaus den Zöllen, den übermässigen öffentlichen Abgaben, der Einschränkung der Production auf gewisse Lebensmittel u. s. w. zuschreiben wollen.“ (Weston a. a. O. 223, 228.)

[92] Comte, Tratt. di legisl. (Firenze 1839) IV, 193. Es ist also unverständlich, wie Rodbertus (Gesch. der römischen Tributsteuern in Hildebrands Jahrbüchern 1865, 300 Anm.) behaupten kann, dass das Kapital nur

erklärt sich leicht, dass „in der Sclavenwirthschaft Kapital eine ganz seltene Waare ist“ [93] und dass der Zinsfuss sehr hoch ist, ja mitunter den ganzen Profit verschlingt [94]; dass die Herren, die von einer beständig bedeutenderen Minderung ihres Profites zu Gunsten einer Schaar von Clienten und Müssiggängern betroffen werden, mit Schulden überlastet sind; endlich dass, solange das System der Sclaverei herrscht, ein Kapitalüberfluss im Verhältniss zu den Anlagemöglichkeiten eine unbekannte Erscheinung ist [95]. — Dieser durchaus antikapitalistische Charakter der Sclavenwirthschaft, der Process der Zersplitterung des Reichthumes und der Reduction des Profites, der in ihr nothwendig enthalten ist, zeigt der Wissenschaft die innerste Natur dieser Wirthschaftsordnung. Eben deshalb, weil die

---

bei Sclavenwirthschaft das Maximum der Accumulationsfähigkeit erreicht und dass der Sclavenbesitzer den Profit mit Niemandem zu theilen braucht.

[93] „Der Mangel an Industrie und die verschwenderischen Gewohnheiten der oberen Classen — eine Folge der regelmässigen Entfernung des Eigenthümers von der Accumulation und des automatischen Charakters der Sclavenunternehmung — bewirken, dass das Kapital in Sclavenländern eine übermässig seltene Waare ist.“ (Cairnes a. a. O. 74 f.) „Die Mehrzahl unserer Käufer sind Leute ohne Kapital. Es ist sehr selten, dass Zahlungen zum Fälligkeitstermine geleistet werden, und die meisten halten sogar die Zinszahlungstermine nicht pünktlich ein“ (Olmstedt a. a. O. 328). „Unsere Productionsmittel bestehen hauptsächlich aus Land und Sclaven, aber das Geldkapital ist ungenügend“ (De Bow a. a. O. I, 240). Über das geringe Kapital der Bergwerksbesitzer in Griechenland vgl. Böckh a. a. O. 663.

[94] Vgl. Perrod, La provincia di San Paolo, Roma 1888, 85 mit Rodbertus, Versuch die Höhe des alten Zinsfusses zu erklären, Jahrb. 1884, VIII, 530. Nach Böckh war in Athen der durchschnittliche Zinsfus $16^2/_3$ %, bei Seedarlehen 36 % (a. a. O. 123); in Rom betrug er sogar 48 % (Marquardt).

[95] „Es scheint, dass keine der antiken Nationen eine solche Höhe des Reichthums erreicht hat, dass dadurch die Auswanderung überflüssigen Kapitales verursacht worden wäre, und dass, mit Ausnahme von Tyrus und Carthago, kein Volk genügend Kapital besessen hat, um sich in Fernhandel einzulassen“ (Brougham a. a. O. I, 222). Vgl. A. Smith, Wealth of Nat., 303 f.

Sclaverei kräftig nach der Richtung der Minderung des Profites hinwirkt, ist jede Erklärung unmöglich, die sie als eine Methode darstellt, durch welche ein Profit, der auch ohne sie erhältlich wäre, erhöht werden sollte. Die Sclaverei erscheint überhaupt nur vernunftgemäss erklärbar als Resultat der Unmöglichkeit aus freier Arbeit Profit herauszuschlagen, so lange es noch freies Land giebt, einer Unmöglichkeit, die das Kapital dazu führt, sich systematisch einen wenn auch geringen Profit zu verschaffen, wenn er auch begrenzt ist durch den Mechanismus eben des Systemes, das erforderlich ist, um ihn zu sichern [96]. So zeigt sich zugleich die wahre Natur des Profites und der Sclaverei; denn diese erscheint nur als Methode künstlicher Profiterzeugung vernünftig [97], und deshalb verräth die Thatsache der Existenz der Sclaverei, die naturgemäss ist, so lange es freies Land giebt, den nothwendigen Mangel des automatischen Profites in der Periode des freien Landes [98]. — Wenn aber die Sclaverei, vom Standpunkte der Individualwirthschaft aus betrachtet, das eben entwickelte Bild darbietet, so hat sie

---

[96] Vgl. De Bow a. a. O. II, 228 f.

[97] Dahin ist meine Behauptung (Rendita fondiaria 19) zu berichtigen, dass die Sclaverei nur ein Mittel zur künstlichen Erzeugung der Grundrente sei in der Periode, in welcher ausschliesslich Ländereien bester Qualität bebaut werden. Die Begrenzung des Anbaues auf Ländereien bester Qualität an sich verhindert zwar kapitallose Eigenthümer an der Gewinnung einer Rente, nicht aber die Kapitalisten an der Erzielung eines Profites; deshalb zwingt sie also erstere, nicht aber letztere zur Einführung der Sclaverei; und wenn die Kapitalisten gezwungen sind sie einzuführen, wenn ein Mensch, der sich des Kapitales eines anderen bemächtigt hat, sich auch die Person desselben zu eigen machen muss, um aus jenem Kapitale Profit zu ziehen, so kann dies nur durch eine Einwirkung erklärt werden, die nichts mit der gleichmässigen Productivität des bebauten Landes zu thun hat und den Profit unmöglich macht. — Über das Kapital der Sclavenhalter vgl. Maine, Early history of institutions (London 1875), 58 ff., 159.

[98] Huber hat die Sclaverei bei den Ameisen aufgefunden, da die Amazonen die Larven der schwarzen Ameisen stehlen, die dann ihre Sclavinnen werden und für sie arbeiten. Auch die formicae sanguineae haben Sclavinnen,

doch auch eine wichtige sociale Function, die durch die oben durchgeführte Analyse klar wird. Es wird nämlich die freie Arbeit allmählich mit der Zersetzung ihrer ursprünglichen Zwangsgemeinschaft und mit der Bildung des Privateigenthumes an Grund und Boden, wie uns dies das Beispiel der Colonieen lehrt, gesellschaftlich aufgelöst und in Folge dessen nur begrenzt productiv. Mit der Abnahme der Productivität des Grund und Bodens wird die Production der dissociirten Freien immer weniger erträglich bis zu dem Momente, in welchem die Bodenproducte entweder für die Erhaltung der Producenten überhaupt oder wenigstens für die Erhaltung jenes nicht landbauenden Bevölkerungsbruchtheiles, der eine nothwendige Vorbedingung wirthschaftlicher Civilisation bildet, nicht mehr ausreichen. In diesem Momente muss die gesellschaftlich aufgelöste Wirthschaftsform durch eine andere ersetzt werden, die die Arbeiter organisirt. Da aber die Abnahme der Bodenproductivität nicht bis zur freiwilligen Vergesellschaftung der unabhängigen Producenten führt; da eine Betriebsvereinigung einiger freien Arbeiter unter der Leitung eines Kapitalisten durch die Existenz freien Landes ausgeschlossen ist; da sich schliesslich die communistische Zwangsorganisation bereits als ungeeignet zur Beförderung der Production erwiesen hat — muss zu einer neuen Zwangsgemeinschaft der Arbeit geschritten werden, die eben durch die Sclaverei erreicht wird. So ist die Sclaverei für die Gesellschaft nothwendig als zwangsweise Betriebsform der Arbeit, die sich nicht freiwillig associiren kann.

Eine sehr charakteristische Thatsache ist es, dass, bevor sich die Aufmerksamkeit der Denkenden der Wirthschaftsordnung der Colonieen zuwendete, Niemand das Problem der Ursache der Sclaverei von einem wissenschaftlichen Gesichtspunkte aus anzufassen wusste. Seit langer Zeit betrachtete eine phantasie-

mit denen zusammen sie arbeiten. — Aber kein Naturforscher hat unter den Thieren das Lohnverhältniss angetroffen, was sich leicht erklärt, wenn man bedenkt, dass die Thiere unter dem Systeme des freien Landes leben.

reiche Gelehrsamkeit die antike Sclaverei als eine Milderung der ursprünglichen Menschenfresserei [99]. Freilich, wer gesehen hat, wie diese Menschenfresser des Alterthums mit einer gewissen Berechnung ihren gastronomischen Velleitäten Zwang auferlegten und die besiegten Feinde statt zu Leckerbissen zu Producenten machten, das lehrt keine Geschichte und keine Philosophie der Geschichte; mag dem sein, wie ihm wolle, gesetzt auch den Fall, dass diese Erklärung nach dem, was uns über die antike Sclaverei bekannt ist, Beachtung verdiente, so wäre sie doch immer noch auf die Sclaverei der Neuzeit unanwendbar. Auch Diejenigen, welche in der Sclaverei die Folge der menschlichen Rohheit sehen, treffen nicht das Richtige; wurde sie doch in alter wie in neuer Zeit von unverdorbenen Männern, sogar von den grossen Geistern jener Zeiten, vertheidigt. So bemerkt Wakefield: „Man spricht von dem teuflischen Brauche der Sclavenhalter, vom teuflischen Brauche eines Sokrates und eines Plato, eines Cicero und eines Seneca, eines Alfred des Grossen und eines Las Casas, Baltimores, Penns, Washingtons!“ Die die natürliche Entwickelung der Sclaverei mitansehen, sind nicht solchen Illusionen unterworfen. Derselbe Schriftsteller fährt fort: „Die Existenz unbesetzter Ländereien, das ist die historische Grundlage, das ist die Grundlage der Sclaverei. Sie ist die Folge von Erscheinungen, die nichts mit Tugend und Laster, wohl aber mit den Productionsverhältnissen zu thun haben; sie ist das Product eines bestimmten Entwicklungsstadiums der territorialen Verhältnisse, die einen geistigen Zustand herbeiführen, in welchem die Sclaverei den Eigenthümern wünschenswerth erscheint“ [100].

---

[99] Ein deductiv veranlagter Reisender, Bruce, glaubt die amerikanische Sclaverei dadurch vertheidigen zu können, dass er behauptet, sie habe unter den Negern die Sitte der Menschenfresserei verdrängt. Aber es wurde nachgewiesen, dass diese Sitte unter den afrikanischen Negern nicht mehr bestand, als der Sclavenhandel begann.

[100] Wakefield, A view etc. of colonization, 323 f.

Ebendiese Ansicht ist für Amerika von Macdonnell, Tucker, Franklin vertreten [101]. Und wenn im Alterthume und Mittelalter die Natur der Sclaverei verborgen blieb, so entging den grössten Denkern jener Zeiten die sociale Function dieses Systemes doch nicht vollständig. Aristoteles sagt: „Die Nothwendigkeit der Sclaverei ist in der Natur der Wirthschaft selbst begründet; denn wenn es beim Handwerke von Nutzen ist, wirksame Werkzeuge zu gebrauchen, so gilt dasselbe für die Hauswirthschaft; die Werkzeuge sind doppelter Art: belebte

---

[101] „Warum erwerben die Amerikaner Sclaven? Weil die Sclaven so lange gehalten werden können, wie es dem Herrn gefällt, während die Lohnarbeiter beständig ihre Brodgeber verlassen, auch inmitten der Production, um sich auf eigene Füsse zu stellen." Franklin, Observations on increase of mankind 1751, Works (1840) II, 315. Möser, Patriotische Phantasieen (Berlin 1884) I, 170—3, erkennt an, dass die Sclaverei das Product einer Naturnothwendigkeit ist und mit dem Anwachsen der Bevölkerung aufhört, wenn der Kapitalist sich auf andere Weise Arbeiter verschaffen kann. Ebendenselben Gedanken entwickelt Macdonnell, der die Sclaverei als die Zwangsgewalt betrachtet, die nöthig ist, um die Angst vor dem Hungertode, der durch lange Zeit unbekannt bleibt, zu ersetzen (a. a. O. 60—68). Vgl. auch Russel a. a. O. 293, und Suggestions on the abolition of slavery, Cambridge 1831, 10 Anm. Doch fallen die meisten Schriftsteller, die die territoriale Grundlage der Sclaverei erkennen, in schwere Irrthümer. So glaubt Thornton (Overpopulation, 123), dass die Sclaverei das untrügliche Zeichen für den Mangel eines Bevölkerungsüberschusses ist, da, wenn ein solcher vorhanden wäre, Lohnarbeit eintreten würde. Dies ist aber falsch, da, wenn die dissociirte Wirthschaft zum Unterhalte des Producenten genügt, aber kein freies Land existirt, die Lohnarbeit nothwendig, die Sclaverei unnöthig ist; während andererseits, wenn die dissociirte Wirthschaft zum Unterhalt der Producenten nicht ausreicht, aber freies Land existirt, die Producenten sich niemals freiwillig dem Kapitale unterwerfen und daher die Sclaverei nothwendig wird. Es ist also nicht das Gleichgewicht zwischen der Bevölkerung und den Lebensmitteln, sondern die Existenz freien Landes die Ursache der Sclaverei. Tucker (a. a. O. 112 f.) seinerseits meint, dass die Sclaverei die nothwendige Folge desjenigen Dichtigkeitsstadiums der Bevölkerung ist, in dem der Lohn die höchste Höhe erreicht, oder mit anderen Worten, dass die Sclaverei die Reaction gegen die Niedrigkeit des Profites bildet; dies ist irrig, denn die Sclaverei an sich ist eine so starke

und unbelebte" [102]; Vico seinerseits erkennt, dass die erste Form des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit nur die von ihm als „feudum" bezeichnete sein kann; durch sie zwangen die Heroen ihre Genossen die Erde zu bebauen und ihnen den besten Theil des Productes zu überlassen [103].

Aber die historische Rechtfertigung der Sclaverei genügt dem Gesammtgewissen der Epochen, in denen sie ein organischer Bestandtheil der Civilisation ist, nicht; um das Gefühl der Menschen mit dem Unterdrückungssysteme zu versöhnen, wird es nothwendig, dasselbe mit irgend einem Principe höchster Gerechtigkeit zu verknüpfen. Daher stammt ein ganzer Haufen von Vertheidigungen der Sclaverei, die uns in den Colonieen und im europäischen Alterthume begegnen. Es giebt keinen wunderbareren Gegensatz, als wenn man sieht, wie dieselben Leute, die in Europa die Sclaverei im Namen der Humanität

Einschränkung des Profites, dass sie nur erklärlich wird, wenn der Profit ohne sie unmöglich wird. Immerhin sind die Irrthümer dieser Nationalökonomen verzeihlicher als der Irrthum Careys, der die amerikanische Sclaverei durch das englische Welthandelsmonopol erklären will; dies zwinge die anderen Länder zur Beschränkung auf die agrarische Production, wodurch in ihnen der Boden erschöpft, in Folge dessen das Product vermindert werde; dagegen reagire das Kapital in Amerika durch die Sclaverei, in Europa durch die Lohnarbeit (The slave trade, 70 ff.). Es ist klar, dass diese Theorie nichts erklärt; denn es bleibt immer fraglich, wieso dieselbe Ursache, jenes britische Welthandelsmonopol, die auf die Colonieen und auf Europa einwirkt, in den Colonieen die specielle Erscheinung der Sclaverei hervorbringt. — Gegen die Theorie, die die Sclaverei als Folge der Spärlichkeit der Bevölkerung ansieht, spricht scheinbar die Thatsache, dass in China die Sclaverei in Verbindung mit der vollständigen Besetzung des Landes besteht; aber die chinesische Sclaverei ist eine freiwillige (Comte a. a. O. 243) und nicht ein Resultat des aus dem Bevölkerungsüberschusse entspringenden Elendes; sie ist eine anormale Erscheinung (Wallon, Hist. de l'esclavage, 1879, I, 44); sie kann auch trotz der Möglichkeit der Lohnarbeit bestehen, weil eben die Fruchtbarkeit des Landes bewirkt, dass die Grenzen, die sie der Production steckt, nicht fühlbar werden.

[102] Aristot., Ethica VIII, 13.

[103] Vico, Scienza nuova, Milano 1820, 288, 291 etc.

bekämpfen, plötzlich in den Colonieen ihre Ansichten ändern und die Argumente des classischen Alterthums zur Vertheidigung der Sclaverei ins Feld führen. Jefferson z. B. betont mit besonderer Vorliebe die Überlegenheit der Weissen über die Schwarzen. Die schwarzen Sclaven, sagt er, werden weniger grausam behandelt als die Sclaven der Römer[104]; und doch wurden manche von diesen berühmte Künstler, während die Negersclaven im Zustande der Verrohung verbleiben. So behaupteten die Spanier, um die Sclaverei zu rechtfertigen, dass die Indianer de jure eine Rasse von Unterthanen wären und dass Spanien dadurch, dass es ihnen eine etwas bessere Stellung als den Sclaven einräumte, sie nur allzusehr begünstigte. Die Yankees wussten ihren Glauben mit dem Institute der Sclaverei trefflich zu vereinigen, indem sie die Negerrasse als ein Schöpfungsproduct niederer Art ansahen, das von Natur zur Sclaverei verdammt sei[105]. Und einen klaren Beweis für die Unbefangenheit und Objectivität dieser Doctrin kann man darin erblicken, dass auch Vertreter der Naturwissenschaften sich nicht scheuten, den inductiven Beweis der Theorie anzutreten und sie durch langwierige und gewissenhafte Untersuchungen zu stützen. Agassiz' Theorie von der Mehrheit der menschlichen species fand in Amerika grossen Anklang, weil sie eine Rechtfertigung der Sclaverei in sich schloss[106]. Nott und Gliddon, zwei amerikanische Naturforscher, trugen kein Bedenken zu behaupten, dass die Neger eine niedrigere Rasse seien, die keines grösseren Fortschrittes fähig sei als die Thiere[107]. Ein hervorragender amerikanischer Naturforscher,

[104] Dem widerspricht Hugo, Gesch. des röm. Rechts (Berlin 1832), 84, der behauptet, dass die römischen Sclaven besser behandelt wurden als die Neger, aber schlechter als die Sclaven bei den Germanen. — Dasselbe zeigt Stephen, The slavery of the british West India colonies, London 1824—31, I 347.

[105] Jefferson, Notes on the state of Virginia, II, 236—38.

[106] Johnston, Notes on North America, II, 444.

[107] Nott and Gliddon, Types of Mankind etc., London 1854, 260.

der von Humboldt verehrte Morton, behauptet, dass der Neger Sclave von Natur sei; „denn“, so sagt er, „wenn wir die uralten Denkmäler Ägyptens betrachten, finden wir beide nebeneinander, den Kaukasier und den Neger, jenen als Herren, diesen als Sclaven, 22 Jahrhunderte vor Christi Geburt.“ Dieselbe Ansicht vertheidigt Theodor Parker: „Der Kaukasier herrschte häufig über andere Rassen, war nie ihr Sclave“ [108]. — Diese Theorieen geben genau die Ansichten des classischen Alterthumes wieder. Nach Aristoteles giebt es Menschen, die nach körperlicher und geistiger Anlage nur zu manuellen Verrichtungen geeignet sind; sie sind Sclaven von Geburt. Die Rechtfertigung der Sclaverei liegt in der Natur des Sclaven selbst, der gerade noch genug Verstand hat, um zu verstehen, was ihm befohlen wird, dem aber der wollende Verstand, τὸ βουλευτικὸν, fehlt [109]. Die Grundlage der aristotelischen Theorie ist die Unterscheidung zwischen Griechen und Barbaren, von denen nur die Ersteren einen freien Geist haben, während in den Letzteren Alles unfrei ist; daraus ergiebt sich der Schluss, dass die Natur selbst das Sclavenverhältniss geschaffen hat, indem sie den Barbaren eine moralische Inferiorität zutheilte [110]. So bildet zu der christlichen Unterscheidung von

---

[108] Dies a. a. O., 306 f., vgl. auch Mac Henry, The cotton trade in connection with negro slavery, London 1863, 17.

[109] Denis, Hist. des théories et des idées morales dans l'antiquité, Paris 1856, I, 220 ff.

[110] Schiller, Die Lehre des Aristoteles von der Sclaverei, Erlangen 1847, 20. Nicht anders ist Platos Ansicht (Zeller, Griech. Philos., II [1], 759). — Daraus ergiebt sich, dass man mit Unrecht den Vergleich der colonialen mit der antiken Sclaverei ausschliessen will mit der Begründung, dass diese zum Unterschiede von jener die Identität der Rasse von Herren und Sclaven zulässt. Übrigens ist auch der Rassenunterschied ein Element, das aus der amerikanischen Sclaverei verschwindet. „Rasse! Sprecht uns nicht von Rasse; wir kümmern uns gar nicht um Abkunft und Farbe; was wir behaupten, ist, dass die Sclaverei, sei es der Schwarzen oder der Weissen, der regelmässige und beste Zustand der Gesellschaft ist. Das Blut von Rednern, Staatsmännern, Generälen, sogar von Präsidenten der Republik,

weissen und schwarzen Menschen die heidnische Unterscheidung zwischen griechischen und Barbarenmenschen ein deutliches Gegenstück, und aus beiden ergiebt sich die gleiche brutale Folgerung: die Unterwerfung einer Menschenclasse unter die andere.

Aber dies waren noch nicht die sonderbarsten Argumentationen zur Vertheidigung der Sclaverei in den Colonieen. War es doch die feststehende Überzeugung der amerikanischen Theoretiker, dass die Lage der Negersclaven, so schrecklich sie war, immer noch besser war als die des europäischen Lohnarbeiters[111]. Olmstedt erzählt, dass ihm manche Sclavenhalter gestanden, dass sie den Philanthropen gedankt hätten, die sie von der Sorge um ihre Sclaven befreit hätten. Und auch Leute, die sich nicht zu den humoristischen Übertreibungen Tuckers verstiegen, der behauptete, die Sclaven hätten ein längeres Leben, weil die Schmalheit ihrer Kost sie vor Verdauungsstörungen behüte, waren doch der Überzeugung, dass die Sclaverei die bestmögliche Lage sei. Der bündigste Vertreter dieser Theorie war ein Schriftsteller aus Virginien, Georg Fitz Hugh, der mit philosophischen Gründen das Dogma von der Universalsclaverei verfocht. Er meinte, dass nicht nur die Neger, sondern auch alle aus Deutschland und Irland ein-

läuft in den Adern von Tausenden von Menschen, die gekauft und verkauft werden wie Pferde und Maulthiere. Auch ist es bekannt genug, dass viele rein anglo-amerikanische Kinder in Sclaverei gerathen. Manchmal verkaufen die armen Weissen des Südens ihre Kinder an die Händler, und es ist notorisch, dass die Sitte in den Staaten des Nordens, auf die Jagd nach weissen Kindern zu gehen, im Fortschreiten begriffen ist.“ (W. Chambers, American slavery and colour, London 1857, 1, 3.) General Sherman schrieb: „Ich sah Männer und Weiber, weiss wie der reinste angelsächsische Typus, wie Thiere verkauft werden“ (Peto, Resources and prospects of America, London 1866, 320). „Es war nichts Ungewöhnliches, Sclaven zu sehen, die so weiss waren, dass man sie nicht leicht von Weissen reinsten Blutes unterscheiden konnte“ (Ellison a. a. O., 256).

[111] Lyell, Travels in North America, I, 169.

wandernden Proletarier versclavt werden sollten. „Die Freiheit“, so rief er aus, „ist für die Wenigen, die Sclaverei für die Mehrzahl. Ich betrachte die Sclaverei nicht als ein nothwendiges Übel, sondern als ein positives Gut und behaupte, dass die Lage des Sclaven in vielen Beziehungen der des Lohnarbeiters überlegen ist. Ich behaupte nicht nur, dass der Handel mit weissen Sclaven ausbeuterischer nnd schändlicher ist als die Negersclaverei, sondern auch, dass er grausamer ist, weil er dem Arbeiter die Aufgabe überlässt, für sich und seine Familie mit dem mageren Lohne zu sorgen, den ihm das Kapital zugestanden hat. Wenn die Arbeit des Lohnarbeiters vollbracht ist, ist er frei, aber er bleibt erdrückt von den Familiensorgen, die seine Freiheit zu einem lächerlichen Spottgebilde machen. Dagegen ist der Kapitalist wirklich frei und kann sich dem Genusse der ihm vom Arbeiter gesicherten Profite hingeben, ungestört von der Sorge um das Wohlergehen des Arbeiters[112]. Der Sclave dagegen ist frei, wenn sein Tagewerk vollbracht ist, frei an Geist und Körper, da ihn ja der Herr mit Speise, Kleidung und was er sonst braucht, versorgt, so dass, wenn die Arbeit des Sclaven beendigt ist, für ihn glückselige Ruhe, für den Herren aber die Arbeit beginnt. Der freie Arbeiter ist mehr Sclave als der Neger, denn er arbeitet länger und mühseliger und für geringere Entlohnung als der Sclave“[113].

Wer diese Theorie als Ausgeburt eines paradoxen Gehirnes betrachtet, dem kann man die Thatsache vorhalten, dass sie von allen Zeitungen der Südstaaten und von deren achtungswerthesten Denkern verfochten wurde. Übrigens hielten die Sclaven selbst die Sclaverei für ein ganz legitimes Verhältniss[114],

---

[112] Redgrave in den Reports of the Inspectors of Factories, 31. October 1854, 64, und schon A. Smith, Buch I c. 8, bestätigen die Wahrheit dieser Behauptung.

[113] Vgl. Lewis Peyton, The american crisis. Dieselbe Theorie wird verfochten von Hugo, Naturrecht, Berlin 1819, 140, 259.

[114] Comte a. a. O., 292; Boeckh a. a. O., 257; Schiller a. a. O., 12.

und der Richmond Enquirer vom 6. September 1855 verstieg sich bis zu dem Schlusse, den wir heute als Verirrung seiner Redacteure betrachten, während er nur die communis opinio über die Sclaverei ausdrückte: „Unbestreitbare Thatsachen bestätigen die richtige Ansicht, dass die Sclaverei die bestmögliche Lage für die schwarze Rasse in Amerika ist und dass die wahren Philanthropen wünschen sollten, dass die schwarze Rasse im Zustande der Sclaverei verbleibe, statt frei zu werden mit dem einzigen Privilegium, keinen Werth mehr zu haben“ [115]. Andere Schriftsteller vertheidigten die Sclaverei mit den später zu Gunsten des Eigenthumes vorgebrachten ähnlichen Schlussfolgerungen. „Würde die Sclaverei abgeschafft“, ruft Mac Henry aus, „so würden die heute productiven Ländereien zur Wüste und die Lage der Neger wäre schlimmer als sie derzeit ist“ [116]. Ein anderer Schriftsteller bemerkt: Der erste Ursprung der Sclaverei beruhte sicherlich auf Verbrechen; heute aber sind alle Spuren davon verwischt, und die gegenwärtigen Eigenthümer von Sclaven, die sie durch Kauf, Erbschaft oder Schenkung erworben haben, sind Eigenthümer gleichen Rechtes, wie die Grundbesitzer von England [117]. Fermin sagt: „Da die Sclaverei für die Colonieen nothwendig ist, ist die Missbilligung des Sclavenhandels ein Verbrechen gegen den Staat; dazu kommt, dass die Neger durch die Sclaverei immer gewinnen — werden sie doch Christen“ [118].

---

[115] Dieselben Ansichten werden auch im Alterthume vertheidigt. Die Sclaven selbst, sagt Aristoteles, ziehen die Sclaverei der Freiheit vor. Cicero, de rep., I, 3, p. 109: Cum diceretur iniustum esse, ut homines hominibus dominantibus serviant, ... responsum est ideo iustum esse, quod talibus sit utilis servitus .... An non cernimus optimo cuique dominatum ab ipsa natura cum summa utilitate infimorum datum?

[116] A. a. O., 73.

[117] An official letter from the Commissioners of Correspondence of the Bahama Islands, Nassau 1823, 55.

[118] Fermin, Dissertation sur la question des esclaves dans les colonies Maestrich 1770, 25; vgl. auch Laspeyres, Geschichte der volkswirth-

Auch fehlt es nicht an Theoretikern, die behaupten, dass der Sclavenhandel seinen Ursprung in dem philanthropischen Gedanken habe, die Civilisation über Afrika zu verbreiten [119]. Forbonnais stimmt Lobgesänge über den Freihandel an, nur weil er einen grösseren Sclavenimport nach den Colonieen ermöglichen würde [120]. Mac Duffie, Gouverneur von Süd-Carolina, erklärt im Jahre 1836 in seiner Botschaft, dass er die Sclaverei als die Grundlage der republikanischen Freiheiten betrachte [121]; und denselben Gedankengang verfolgen die Colonialräthe der französischen Colonieen [122]. Hunter erklärt die Sclavenwirthschaft als den Normalzustand der menschlichen Gesellschaft [123]. „Das Wort Freiheit wird in Amerika zu einem hissing, einem Spitznamen, einer Schande. Die gekrönten Poëten gehören zum Hofstaate, sind im Dienste der Sclaverei [124].“ Nicht genug damit: selbst die Diener der Religion besitzen nicht nur selbst Sclaven, sondern behandeln sie auch nicht besser, oft sogar schlechter, als die Herren aus dem Laienstande, und erröthen nicht, wenn sie in Schriften verbreiten und in der Schule lehren, dass das Institut der

---

schaftlichen Anschauungen der Niederlande, Leipzig 1863, 111, und Lecky, Hist. of England in the XVIII Century, IV, 65.

[119] Raynal a. a. O.

[120] Forbonnais, Finances de la France, II, I2.

[121] Jay, Progress and results of emancipation in the english West Indies, New-York 1842, 10 f.; ders., Adress to the non-slaveholders, 9. Miss Martineau, Society in America, 129.

[122] Cochin, The results of emancipation, Boston 1863, 64 f. Auch für diese Ansicht finden wir eine genaue Parallele im antiken Staate. Die Sclaverei, sagt Aristoteles, ist ein organisches Element der bürgerlichen Verfassung, da sie dem freien Bürger ermöglicht, sich ausschliesslich der Entwicklung seiner höheren Fähigkeiten zu widmen, der ἀφθονία σχολῆς. Schiller a. a. O., 22.

[123] J. W. Massie, America, her claim for anti-slavery sympathy, London 1844, 41.

[124] Weston a. a. O., 34.

Sclaverei heilig ist und unter göttlicher Sanction steht [125]. „Die Sclaverei ist nicht durch göttliches Recht verboten, also ist es unserem Belieben anheimgestellt, Sclaven zu halten oder nicht zu halten": dies die Worte des Rev. Dr. Dalcho aus Süd-Carolina. „Die Sclaverei", sagt der Rev. G. W. Freeman, „ist von der göttlichen Vorsehung gebilligt [126]." Der hochwürdigste Rev. Harris endlich weist nach, dass das alte und das neue Testament den Sclavenhaltern günstig sind; ein unzweifelhafter Beweis, wie er meint, dafür, dass Gott die Sclaverei billigt [127].

Gegenüber dieser Wiedereinführung der Sclaverei durch ein christliches Volk muss die alte Ansicht, die die Sclaverei vom Heidenthume, ihre Abschaffung von Christenthume ableitet, aufgegeben werden [128]; und gegenüber der Wieder-

---

[125] American slavery as it is; testimony of a thousand witnesses, New-York 1839, 180.

[126] Jay a. a. O., 10. The Bible against slavery, New-York 1839, 1—98.

[127] Rev. Harris, Scriptural researches on the licitness of the slave trade, sewing its conformity with the principals of natural and revealed religions, Liverpool 1788, passim. Es ist ein sonderbarer Zufall, dass der Autor, der in seiner biblischen Vertheidigung des Sclavenhandels so weitschweifig ist, beifügt, dass die Kürze der Zeit ihm nicht erlaubt, den zweiten Theil seiner Dissertation zu veröffentlichen, in welcher er nachgewiesen hätte, dass die heilige Schrift eine milde Behandlung der Sclaven vorschreibt. Von 1811 bis 1849 folgen einander unaufhörlich Petitionen, selbst der englischen Industriellen, um Freigebung des Sclavenhandels (The case of the free labour british colonies, London 1852, 2). 1790—91 verwarf das Unterhaus mit 163 gegen 88 Stimmen den Antrag Wilberforce wegen Abschaffung des Negerhandels und Stanley, der „Agent für die Inseln" (Westindien), versicherte in demselben Hause, dass die Sclaverei in den Rathschlüssen der Vorsehung begründet sei (Clarkson, Hist. of the rise etc. and abolition of slave trade, London 1808, II, 337). In dem im Jahre 1826 aufgelösten Unterhause zählte man 56 Sclavenhalter (Comte a. a. O., 101). Unter Colbert ertheilt Frankreich dem Negerhandel nach den Colonieen Privilegien (Lexis, Französische Ausfuhrprämien, 38).

[128] Gegen diese Legende führen gute und starke Erwägungen ins Feld Hugo, Naturrecht, 242—44; Libri, Hist. des sciences mathematiques en

einführung der antiken Methoden zur Vertheidigung der Sclaverei in den Colonieen werden Doctrinen erschüttert, die auf den ersten Anblick Axiome scheinen. Die Thatsache, dass die ganze Reihe logischer Schlüsse über das Gewebe der socialen Erscheinungen sich nach 2000 Jahren mit mathematischer Genauigkeit wiederholt, hat etwas Erschreckendes, wenn man die Folgerungen erwägt, die sich aus dieser Thatsache für die Vorgänge des menschlichen Geisteslebens ergeben. Dass die Moral des Menschen wesentlichen Veränderungen mit dem Milieu unterliegt, in dem er lebt, dass sie von Natur historisch und evolutionistisch ist, ist nicht überraschend; und deshalb überrascht auch das Wiederauftreten der antiken Grausamkeit in der Periode der Sclaverei nicht. Aber wenn schon von den competentesten Beurtheilern zugegeben wird, dass die moralischen Gefühle einen wesentlich historischen Charakter tragen, so scheint es doch unbestritten zu sein, dass es einen granitenen Felsen des Gedankens giebt, der allen Veränderungen der Erscheinungen widersteht, die Logik. Wie gross ist also unsere Ueberraschung, wenn wir bemerken, dass diese absolute Logik, die jede Veränderung der äusseren Thatsachen verachten zu können scheint, nicht anders wie das Gefühl, in unruhige Bewegung geräth und während ganzer socialer Epochen der Verdunkelung oder Verdrehung unterliegen muss! Eben dies auf den ersten Anblick

---

Italie, Paris 1838, II, 508; Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Görlitz 1799, I, 83; Zimmermann, Geschichte des grossen Bauernkrieges, Stuttgart 1856, I, 382; Macaulay, der behauptet, dass die katholische Kirche die Abolition der Sclaverei in England beförderte, erzählt uns, dass „vor der Reformation fast alle Sclaven im Königreiche befreit waren, abgesehen von denen, welche die Kirche selbst besass“ (Hist. of England, 1853, I, 24). S. Thomas billigt die Sclaverei (Fornari, Le teorie economiche nelle provincie napoletane, 1882, 37). Es ist ein sonderbares Zusammentreffen, dass die drei ersten englischen Schiffe, welche Sclaven in die Colonieen brachten, die Namen Jesus, Salomon und Johannes der Täufer trugen (Howitt, Colonisation and Christianity, London 1838, 503, Anm.).

unglaublich erscheinende Phänomen ist nichts Anderes, als das natürliche Resultat des Gegensatzes zwischen dem wesentlich historischen Charakter der verschiedenen wirthschaftlichen Formen und der psychologischen Nothwendigkeit diese Formen an irgend ein höheres und ewig giltiges Princip zu knüpfen, damit sich das Gesammtbewusstsein mit der Dauer jener Formen während langer socialer Entwicklungsperioden versöhnen kann — und dieser Gegensatz kann eben nur durch eine Suspension der Logik versöhnt werden [129]. Und dieser nothwendigen Suspension der Logik können sich auch die auserlesensten Geister nicht entziehen; sie bewirkt, dass die der griechisch-römischen Civilisation durch die territorialen Bedingungen auferlegte Sclaverei den Griechen und Römern gerecht erscheint und dass die der Sclaverei feindlichen Vorstellungen, die durch die sociale Lage Europas grossgezogen waren, mit einem Male vor den socialen oder natürlichen Verhältnissen Amerikas verschwinden, durch welche die Sclaverei zur Nothwendigkeit wird [130]. Und so geschieht es, dass ein sociales Phänomen oder Verhältniss, solange es nothwendig ist, auch gerecht ist oder sich im allgemeinen Bewusstsein die Vorstellung von der ihm innewohnenden Gerechtigkeit bildet; nur auf diese Weise kann sich der menschliche Geist der Qual eines ohnmächtigen Widerstrebens gegen sociale Verhältnisse, die historisch unentrinnbar sind, entziehen.

---

[129] Über den historischen Charakter der Logik vgl. Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande, Leipzig 1855–70, I, 4, 26, 87.

[130] Wenn ein Abolitionist aus Massachussetts die Institution der Sclaverei anklagt und ein Priester aus Carolina sie vertheidigt, haben beide das gleiche Gefühl von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit; verschieden ist das Object dieses Gefühles, nämlich die wirthschaftlichen Beziehungen, welche durch die territorialen Bedingungen geschaffen sind. Bain, Emotion and Will.

(Übersetzt nach dem italienischen Manuscript.)

Miscellen.

Die Schädigung der Rheinfischerei durch die Niederländer in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Von

G. von Below.

Über die Rheinzölle ist das ganze Mittelalter hindurch gestritten worden. Diese Streitigkeiten traten in ein neues Stadium, als im 16. Jahrhundert die Niederlande spanisch wurden und damit eine fremde Macht die Gewalt über den unteren Rhein erhielt. Zu den lebhaften Beschwerden, welche jetzt über die niederländischen Rheinzölle von Deutschland aus erhoben werden [1], gesellen sich aber auch noch Klagen anderer Art, nämlich über die Schädigung der Rheinfischerei durch die Niederländer. In diese Verhältnisse führen uns die unten mitgetheilten Actenstücke ein [2]. Dieselben sind in sich so klar, dass es einer besonderen Erläuterung nicht bedarf.

---

[1] Vgl. darüber Häberlin, neueste teutsche Reichsgeschichte 6, S. 347 und 386; Fischer, Geschichte des teutschen Handels 3, S. 466; 4, S. 11 und 883 ff. Eine Beschwerde der Kaufleute und Schiffer aus Stift und Stadt Köln, Cleve und Berg aus dem J. 1544 s. in meinen Landtagsacten von Jülich-Berg, Band I, Nr. 170. Über den Handelsverkehr der Niederlande mit Deutschland s. auch ebenda S. 347.

[2] Einige Notizen bringen hierüber bereits Häberlin und Fischer a. a. O., jedoch erst aus dem J. 1566.

Ich entnehme die Actenstücke dem Düsseldorfer Staatsarchiv, Abtheilung Jülich-Berg, Reichstagsverhandlungen (R. V.).

Nr. 1. Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve, Nebeninstruction[3] für seine Gesandten zum Reichstage zu Augsburg. Düsseldorf 1558 December 26.

. . . Beide Lande Cleve und Mark haben schon dreimal[4], ferner „auch andere“ Reichsfürsten sich darüber beschwert, „dass die stälen[5] in Hollant fur und fur nit allein bleiben, sondern teglichs noch mer und weiter in ausgank der see gemert werden, dadurch . . . die wessere und streum von teglichen vischen ganz und gar entblösset werden sowol auch im obern als dem nidern Rein. Dan dieweil das gewesser gleich fur der see ingank ganz dreig und lege ist und dan die umbgesessen furnemlich zwischen Gorkom, Gertrudenberg und Dordrecht der ürter die see mit hohen weiden hart an und bei den andern besticken und dermass bepossen, das in zeit, wan die see ausgeet, uberal kein visch herufsteigen mag, allein durch etlige portzger, so offen gelassen, dardurch die geladene schif uf- und abfaren, und das noch mer ist, als alle seevisch der art und naturen sein, das sie gern giessen[6] in den suessen wessern und die suechen und aber in dem giessen an die widen (so stalen genant werden) kommen und und nit höher noch weiter in das suess wasser ufsteigen können, so muessen si notwendig durch verhinderung der stalen dafur ire gegoss ausstürzen, welches dan fur und fur, so oft die see zu allen siben stunden ausgehet, in und bei den widen hangen bleibt und zu schanden gehet, also das von dem gegoss uberal kein visch leben noch vort

---

[3] Unser Actenstück trägt weder eine Aufschrift noch ein Datum. Es findet sich aber unter Acten des J. 1559 und ist seinem Inhalt nach zweifellos eine Nebeninstruction zu der d. d. Düsseldorf 1558 Dezember 26 ausgestellten Hauptinstruction des Herzogs von Jülich-Cleve für den Augsburger Reichstag (s. diese in meinen Landtagsacten von Jülich-Berg).

[4] Mir sind wenigstens zwei ältere Vorstellungen dieses Inhalts bekannt. S. die Reichstagsinstructionen desselben Herzogs von 1555 Januar 28 und 1556 Februar 15 in meinen Landtagsacten von Jülich-Berg I, S. 725 ff. und S. 734 f.

[5] In dem Schreiben der Reichsstände (Nr. 2) kommt die Wendung vor: „gesperret oder, wie man es der ort nennet, gestalet“. Über Stahlen vgl. Woeste, Wörterbuch der westfälischen Mundart S. 252; Schiller-Lübben, mittelniederdeutsches Wörterbuch 4, S. 353.

[6] In Nr. 2 heisst es: „laichen“ oder „giessen“.

gebracht werden können, dardurch dan vil hunderttausent tonnen visch verderbt und noch inen noch andern zu einigem nutz kommen. Dan es mit grossen heufen als kleine bergen uf einandern ligen bleibt und vast bösen schmach von sich gibt. Wanehe aber solliche widenpossen und stalen abgestalt und demnach die visch aus der see iren freien ausgank haben und nach irer art und begerten in die streum und suesse gewessere giessen und sich erledigen möchten, so wurden der Rein und andere darin fliessende streum und gewesser . . . dermassen mit allerlei vischen wider besatzt . . . werden, das alle . . . fursten, auch sunst der gemein man dessen merklich . . . erfreuet sein sollen."

Die herzoglichen Gesandten sollten darum etliche benachbarte Fürsten hiervon unterrichten, und diese und andere sollten auf dem jetzigen Reichstage veranlassen, dass der Kaiser, auch andere Fürsten, den König von Spanien bäten, die Stahlen zwischen Gorkum und Dortrecht wieder aufzuheben.

„Und wan es je nit anders gesein kunte, so sol noch besser sein etwas dargegen in ergenzung oder in andere wege (deren man sich mit den Hollendern kunte vergleichen) zu geben dan den schaden lenger zu erleiden, preter id, quod naturali et civili iuri contrarium fiat. Und ob wol mit den engen netzen (so ganz klein) in Seelant noch ein anders gebraucht, als, wan die see ufgehet, das dan vil schif solliche netzen an den andern binden, der seefluss (!) entgegenfaren und also vil kleine und andere visch fangen, die nit furter uf mögen (!) auch solliche menige damit bekommen, das si ire schwein und andere vihe damit masten und underhalten, so ist doch diser schad keins wegs [sc.: dem] bei den andern stalen zu vergleichen, und kunte darumb fur das erst umb abstellung der stalen angehalten werden." RV. Nr. 27 a, Orig.

Nr. 2. Die Reichsstände an den König von Spanien. Augsburg (1559 Juni 12).

Bitten ihn, seine Unterthanen zu Gorkum, Gertrudenberg, Dortrecht und anderswo zu veranlassen,

„die stalen und andere verhinderungen" abzuschaffen „und dem fisch seinen freien auf- und eingang, wie sich des Reinstraumbs freiheit, auch allen naturlichen volkern- und gemeinen beschriebenen rechten nach eignet und geburt, zu lassen" . . . . Datum Augspurg — (Zeitbestimmung fehlt.). RV. Nr. 27 a, Cop. des Cpt.

Nr. 3. König Philipp von Spanien an Kaiser Ferdinand I. Brüssel 1559 Juni 24.

Antwort auf das Schreiben des Kaisers, das derselbe an den König auf Ansuchen der auf dem Reichstag zu Augsburg versammelten Reichsstände gerichtet, und das Schreiben der gemeinen Reichsstände wegen der Stahlen u. s. w. Hat seinen Räthen in Holland befohlen, Diejenigen, die es angeht. vor sich zu bescheiden, sich zu informiren und ihm Bericht einzusenden. Wenn er diesen erhalten hat, will er solche Verordnung treffen, dass der König und die Reichsstände sich hoffentlich billiger Weise nicht zu beklagen haben werden. —

Geben ... Brussel ... am 24. junii ao. 59. RV. Nr. 27a, Cop.

Nr. 4. Die Reichsstände an den König von Spanien. Augsburg 1559 August 15[?] [7].

Danken für sein Schreiben vom 24. Juni an den Kaiser. Obwohl sie nicht zweifeln, der König werde inzwischen die Beseitigung der Stahlen haben verfügen lassen, so erinnern sie ihn doch, für den Fall, dass er es noch nicht gethan, ihres vorigen Schreibens. — Augsburg 15. (oder 16. oder 11.) August 1559.

In hunc modum mutatis mutandis Caesar etiam scripsit.
RV. No. 27a, Cop.

Nr. 5. Supplik der Gesandten der freien und Reichsstädte auf dem Reichstage zu Augsburg an die Reichsstände. 1566 Mai 23.

1. Bekanntlich wird „die vornembste hantierung, kaufmannschaft nnd gewerb der Teutschen wie auch etlicher frembden nation in der kun. w. zu Hispanien . . . Niderburgundischen erblanden geubt, dahin dan sonderlich den Reinstrom ab alle waren und gueter gemeinlich bis in Hollant, Brabant, Seelant und wiederumb heraus auf dem wasser gefuert werden“. Daher fliesst nicht allein den Reichsständen am Rhein, sondern auch

[7] Ebenda (Kop.) ein Schreiben des Kaisers an König Philipp d. d. Augsburg 1559 Juni 12, ähnlichen Inhalts. Von demselben Datum wird das Schreiben der Reichsstände auch sein.

den Burgundischen Landen „bevorab durch die zolpflicht grosser nutz und gedeien" zu. „Aber an solichen vilfeltigen gewerb und handlungen werden gemeine handelsleut, sonderlich in obanger. Burgundischen nidererblanden, zuvorderst im furstentumb Geldre mit einem hochen . . . ungebuerlichen gedobbelten zol an und vor der stat Nimwegen (daselbst one das ein anderer Geldrischer zol, der von viln jaren ir der stat Nimwegen verpfendt ist), also auch auf dem Rein zu Arnheim (daselbst auch noch ein anderer der Egemondisch Zol genent) zu hochem verderblichen nachteil und undergang gemeiner kaufmansgewerb zum beschwerlichsten verderbt und beladen wie ab beiliegender copei sub litera A [8] zu vernemen ist."

2. Die in der Reichsstände Landen am Rhein, Main und Mosel gesessenen Weinkaufleute, welche die Weine in die spanischen Niederlande führen, werden durch einen neuen Weinzoll, Impost genannt (von jedem Fuder Wein 1 Thlr.), beschwert. Näheres in der Copie mit B.[8] 3. Die Copie mit C führt aus, wie die Holländer „alle kleine und geringe visch und insonderheit den guss der vischen mit iren ungewonlichen wasserschiffen an dem munt des Reins und der Isel verderben und erösen".

Unter diesen Umständen ist es leicht möglich, dass die Kaufleute „andere strassen ires gewerbs halben zu suechen gedrungen worden", was den Reichsständen am Rhein grossen Schaden bringen würde. Reichsstände möchten deshalb mit dem Kaiser bei der Gubernanti und dem Rate der Burgund. Lande vorstellig werden, dass der verdoppelte Zoll zu Arnheim und Nimwegen, ferner der neue Weinzoll und die Schädigung der Fische beseitigt werden. o. D. i. v. 23, maji. ao. 66.

RV. Nr. 31a, Cop.

Beilage C. Bericht über die holländischen Wasserschiffe.

Es haben „die Hollender und furnemlich die von Amsderdam und Enkhausen und ire benachbarten in Sudhollant vor wenig jaren dem gemeinen nutz zuwider eine neue practick und manier zu vischen erdacht und in den suessen wassern der Sudersee am munt der Isel zu brauchen . . . understanden, auch nunmer dermassen vermanichfaltigt, das man auch uber Strassburg, geschweigen anderer örter am undern Rein, genugsamlich . . . befindet, das der Rein an vischen und insonderheit salmen

---

[8] Ich theile die Beilagen A. und B. hier nicht mit. Vgl. darüber die Angaben bei Häberlin und Fischer a. a. O.

und dergleichen gueten vischen merklich hat abgenommen .... Und hat obber. vischen dise gestalt. Si haben seeschif, vast so gross als die grösste frachtschif uf dem Reinstram," nur zum fischen bestimmt. „Man furet keine guter darin, derwegen die auch wasserschif genent werden. Sein uf dem wasser dermassen geschwint, das si nit leichtlich mit einem andern schif zu ereilen. Wan nun dise leut vischen wollen, begeben si sich in die suesse wasser und furnemlich an den muud der Issel vast fur die stat Kampen, Harderwick, Gelmuden, Vollenhoi etc. Kommen irer zu zeiten mer dan hundert zugleich. Stecken zu den seiten aus einem jeden schif zwen lange baum, 10 oder 12 schuech lang, und hangen an einen jeden baum oder stangen ein gross vischnetz, welches so eng ist, das kein junge visch, ja kein guss der vischen so klein, dass es dardurch streichen . . . mag. Dan si werden gemacht über gensfedern und sein gar eng .... Als nun ber. vischnetz dermassen ausgespannen, richten dise vischer den nechsten (!) ire segel uf und segeln fur den munt 2 oder 3 meilen in einem streich durch die susse wasser. Wan sie darnach ihre stangen und netz einziehen, haben si alles gefangen, was si in 2 oder 3 meilen angetroffen, klein und gross. Ziehen zu einem mal oft sovil visch hinaus, das si ein gross teil des chifs damit erfullen. Und ist doch der tausent (!) visch nit zeitig noch bequem zu essen den menschen, sonder sein junk und versmört, ehe dan si aus dem wasser kommen, und dermassen geschaffen, das si . . . die schwein in Hollant damit feist machen und vilmalen auch des gestanks halben ganze schif vil widerumb in die see werfen muessen .... Dieweil nun vor etlichen jaren durch dergleichen böse practick der stalen (wie si die genant) dem ufsteigenden visch gleiche verperrung beschehen, welliche aber ao. 59 uf der Kei. Mt. . . . und gemeiner stende befurderung durch die kun. w. zu Hispanien abgeschafft.[9]" so wird der König von Spanien auf entsprechende Vorstellung des Reiches gewiss auch betreffs der Wasserschiffe Wandel schaffen.

No. 6. Reichsstände auf dem Reichstage zu Augsburg an den König von Spanien. 1566 Mai 31.

Es sind auf dem Reichstag von mehreren Seiten, namentlich von den Ständen, die „sich des Reinstraums und hantirungen gegen e. kun. w. nidererbland gebrauchen". Klagen vorgebracht

[9] Diese Behauptung trifft, wie das folgende Schreiben (Nr. 6) zeigt, nur sehr theilweise zu.

worden. 1. Obwohl der König hinsichtlich der Abstellung der Stahlen 1559 eine Zusicherung gegeben hat, so sind doch sölche „hochschedliche neuerungen nit allein genzlich nit abgeschaffet, sonder auch seid der Zeit hern an noch anderen mer orten . . . viel sterker furgenommen . . . worden“ (nun über die Wasserschiffe). Dadurch werden nicht blos dem Rhein bis in das Elsass hinauf, sondern auch der Mosel, Main, Neckar die Fische entzogen. 2. Über die Zölle in Niemwegen u. s. w. 3. Über den neuen Weinzoll (Impost).

Der König möchte, „wie es one das allen naturlichen und der volker rechten nach billig beschicht,“ bei seinen Unterthanen auf Abschaffung der Wasserschiffe und Stahlen hinwirken, ferner an seinen Zollstätten jene Beschwerungen beseitigen. — Geben zu Augspurg den letzten maji ao. 1566. RV. Nr. 31a, Cop. des Kpt.[10]

Denkschrift des Grafen Strassoldo, gerichtet an den Fürsten Metternich, über Zustände und Stimmung in der Lombardei 1820.

Von

Alfred Stern.

Bei der Sammlung von Materialien für eine Geschichte Europas 1815—1571 war es mir, dank der Liberalität der Verwaltung des K. und K. Haus-, Hof- und Staats-Archives zu Wien, vergönnt, daselbst die Berichte einzusehen, welche Graf Strassoldo als Gouverneur der Lombardei an den Fürsten Metternich erstattet hat. Graf Julius Strassoldo (1773—1830, vgl. C. von Wurzbach: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. XXXIX, S. 293), 1814 Präsident der provisorischen Regierungscommission in Bologna, später Polizei-

[10] Die Klagen über die Schädigung der Rheinfischerei wie über die Rheinzölle kehren auch noch später wieder. Vgl. Fischer 4, S. 263 f. und 388 ff.

director in Mailand, wurde 1818 Nachfolger des Grafen Saurau als Gouverneur der Lombardei. Man hat mitunter behauptet, dass seine Ernennung „einen Wendepunkt“, „einen Sieg der Wiener Hofstellen über die italienische Verwaltung“ bedeutet habe (S. Gervinus: Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts, I, 447; Reuchlin: Geschichte Italiens, I, 91). Aber der nachfolgende aus seiner Feder geflossene Bericht vom 29. Juli 1820, den ich einer Reihe ähnlicher Documente entnehme, beweist aufs deutlichste, dass er keineswegs blind war gegen die Gefahr des Versuches, die Italiener nach der in Wien beliebten Art zu regieren. Einige Stellen dieses Berichtes Strassoldos erinnern an Stücke aus den „Carte segrete della polizia Austriaca in Italia, Capolago 1851“ (z. B. Band I, S. 255 ff.). Andere rufen die Denkschrift und den Vortrag Metternichs vom 3. November 1817 ins Gedächtniss zurück, die seine Wünsche für „eine nationale Verwaltung des lombardisch-venetianischen Königreichs“ ausdrücken (s. Aus Metternichs nachgelassenen Papieren, III, 75—93). In jedem Falle wird man die Bemerkungen eines kundigen und aufrichtigen Beobachters zu würdigen wissen, die so manchen wirthschaftlichen und politischen Gegenstand berühren. Einige orthographische und grammatikalische Fehler in Strassoldos Bericht habe ich mir erlaubt, stillschweigend zu verbessern.

Milan ce 29. juillet 1820.

Mon Prince!

Les circonstances actuelles sont d'une trop haute importance, pour que je ne me crois point en devoir d'entretenir Votre Altesse de l'état actuel de la Lombardie et de ses chances futures, ainsi que de l'esprit public qui y règne et des causes qui ont contribué à l'empirer.

Dans des temps calmes de pareilles expositions rentrent dans les attributions de la haute police et doivent par conséquent être soumises à son chef; mais quand une crise menace toute l'Italie et qu'elle exige des mesures de sûreté qui ne peuvent être proposées à la sanction souveraine que par Votre Altesse, l'état moral d'une province de frontière en contact

continuel avec le reste de la péninsule, doit nécessairement entrer dans ses calculs et surtout dans celui des forces voulues pour la contenir dans tous les cas possibles. Dès lors il n'est plus étranger à mes attributions de lui tracer avec franchise respectueuse le tableau véridique de l'état de la société dans la province intéressante dont l'administration m'est confié par notre auguste maître. Je m'y crois d'autant plus appelé, que personne n'ayant les moyens qui sont à ma disposition pour le connoître, et personne aussi n'ayant l'expérience que la carrière que j'ai parcourue dans ce pays (oû en 1814 j'avois devancé l'entrée de nos troupes) m'a mis à même d'aquérir, je puis et je dois en quelque sorte avoir quelque droit à être cru préférablement dans cette matière.

Je ne répéterai point à Votre Altesse ce qui en maintes occasions a été porté à sa connaissance sur l'esprit public en Lombardie; j'en tracerai l'état en peu de mots: il est très mauvais et tel que sans une force respectable proportionnelle à la mollesse naturelle des habitants, nous n'y soutiendrions pas notre domination dès à présent, car déjà sans l'existence de cette force le déplorable exemple donné à Naples aurait produit en Lombardie, au lieu d'une fermentation sourde, une fermentation menaçante. Cette donnée, qui est faite pour attrister profondement le coeur de chaque fidèle serviteur de Sa Majesté, n'est malheureusement que trop vrai; elle l'est tellement que tout calcul militaire ou politique qui serait fondé sur une base différente, se trouverait tôt ou tard en défaut.

Je dois cependant m'expliquer plus amplement à ce sujet pour obvier à tout mésentendu possible.

J'observe donc subordonnément à Votre Altesse que les troupes actuellement en garnisons en Lombardie seront toujours suffisantes pour y maintenir le repos et la tranquillité publique, parceque les Lombards ne s'ébranleront jamais qu' à peu près a coup sûr. Quelque soit donc l'issue des événements de Naples, si même le repos public n'y était plus troublé et que le nouvel ordre de choses s'y consolidoit avec tranquillité et si par conséquent l'exemple devenait plus funeste encore, nos garnisons en imposeraient suffisamment aux libéraux de ce pays malgré leur nombre assez considérable, et leurs efforts se

borneront à des tentatives pour corrompre l'opinion publique, à des conciliabules, à des correspondances secrètes et à des discours de café.

Il en sera de même, si le feu révolutionnaire gagnait (comme il n'est que trop à craindre, quand même le moment en serait encore éloigné) les états du pape, l'exemple serait bien fâcheux, l'exaltation croitrait, mais toujours je puis garantir la tranquillité publique même dans ce cas, sauf peut-être quelque faits partiels, tant que nos troupes resteront sur le pied actuel.

Mais si la peste politique gagnait le Piémont, l'armée piémontaise, de laquelle il est inutile que j'entretienne Votre Altesse, pouvant seule faire la révolution, elle nous menacerait de trop près pour que nos garnisons actuelles puissent mettre la Lombardie à l'abri de toute chance défavorable.

Si ainsi que je l'espère et que je le désire bien vivement, notre auguste maître juge à propos d'assurer le repos de toute la péninsule par l'envoi de forces imposantes en Italie, alors certainement il peut d'autant moins y avoir lieu à craindre l'ombre d'un mouvement quelconque en Lombardie. Si enfin, et Votre Altesse voudra bien excuser de pareilles suppositions dans un chef de province non initié dans la haute politique, un corps d'armée devait se porter vers Naples et un autre peut-être soutenir la légitimité en Piémont, d'assez faibles garnisons, sous un chef tel que le comte de Bubna dont le nom seul est un éloge, suffiront, vu la proximité des autres troupes, pour garantir nos provinces, tant que nos opérations seront, ce dont on ne peut douter, victorieuses. Mais toujours il ne faut se dissimuler que nous aurons à lutter dans ce cas pour les préparatifs et les autres mesures nécessaires à de tels mouvements contre une espèce de force d'inertie, qui nous sera opposée par les nationaux toutes les fois qu'ils pourront l'employer sans danger ou responsabilité, et qu'une certaine exaltation et un qui vive continuel rendront l'administration bien difficile et très épineuse. La chance d'un échec étant hors de tout calcul dans de pareilles expéditions avec des soldats autrichiens, il seroit inutile d'entrer dans le détail des suites fâcheuses qu'elle pourrait entraîner.

Sous aucun rapport je n'apperçois, dans les circonstances données un péril imminent, j'hésite, presque à le supposer tel pour les états du pape et pour le Piémont, mais le danger n'en est pas moins réel, parceque (vérité par trop affligeante) nos possessions italiennes ne nous sont garanties dans ce moment que par la force physique, la force morale nous y manquant entièrement.

Il suffira pour prouver à Votre Altesse, que cette assertion n'est point hasardée (et quel serait l'administrateur qui en pourrait hasarder d'aussi désagréable?) de lui observer que l'ancienne noblesse et toute la classe attachée à ce que l'on appelle ici l'ancien régime, c'est à dire au mode d'administration du 1796, ne l'ayant point vu rétablir et voyant tout au contraire consacré en quelque manière par la législation actuelle l'abolition de tous les privilèges nobiliaires et beaucoup d'innovations françaises, a perdu entièrement l'attachement qu'elle nous avait soigneusement conservé durant le gouvernement révolutionnaire; le clergé non éclairé, c'est à dire le plus nombreux, se croit plus heurté qu'il ne l'était sous Bonaparte par nos institutions antipapales, par nos lois matrimoniales qu'il doit exécuter, et par nos livres d'instructions mis à l'index romain, toutes choses qu'on ne lui imposait point tandis que le chef de l'église était prisonnier à Savone. Cette classe use par conséquent de sa grande influence sur le peuple en défaveur du gouvernement. Le tiers état est généralement trop constitutionnel et libéral pour aimer un gouvernement qui se borne à être juste et paternel sans adopter les maximes démagogues du jour. Les commerçants en particulier d'ailleurs sont trop lésés dans leurs intérêts par le système prohibitif, qui a fait tarir la source de la prospérité de ce pays, depuis longtemps en possession de fournir les productions de l'étranger à presque toute l'Italie, pour ne point faire chorus avec le reste des mécontents. Les employés enfin, quoiqu'ils servent (et je me trouve plus particulièrement appelé à leur donner ce témoignage) avec rectitude et habilité, et quoiqu'ils remplissent entièrement leur stricte devoir en toute occasion, sont cependant bien loin d'être animés de ce zêle actif et presque passionné si nécessaire dans nos temps et qui

ne se deploye que par et pour les partis politiques. Un parti de cette nature est précisément ce qui nous manque. J'ai beau retourner mes yeux et dans Milan et dans les provinces de Lombardie à l'exception de la Valteline, je n'y rencontre en général que des sujets obéissants à tout pouvoir quelconque, des adhérants d'un système ancien qu'il ne nous seroit plus possible de rétablir, et un grand nombre des partisans plus ou moins acharnés des idées liberales, les seuls qui agissent, et qui agissent malheureusement en sens contraire au gouvernement. Il est facile d'après cela de se faire abstraction exacte du véritable état des choses et d'en résumer en dernier lieu, que reduit à la force, c'est sur elle uniquement que nous devons baser nos calculs pour toutes les chances à venir.

Quelque défavorable que soit cet exposé, il n'est que trop tracé sans exagération et n'est que le résumé exact de ce qui ne peut ni ne doit se taire par qui doit répondre de la tranquillité publique en Lombardie.

Il ne me reste donc qu'à entretenir Votre Altesse d'une des principales causes à laquelle il faut attribuer le manque total de parti politique en notre faveur.

Le gouvernement de Sa Majesté en Italie y est, comme de tout temps et comme dans toutes les provinces soumises à notre adorable monarque, paternel, juste, généreux et doux. Les peuples Lombard-Venitiens jouissent (et nos ennemis mêmes en conviennent) de tous les avantages tant prônés dans les gouvernements constitutionnels, il y a égalité devant la loi, égalité des contributions, tolérance universelle et absence d'arbitraire. De superbes ouvrages d'utilité publique ont été entrepris ou achevés. L'instruction publique a été portée à un dégré éminemment majeur qu'elle ne l'était sous le gouvernement italien; rien enfin, ou bien peu de choses manque à l'essence du meilleur gouvernement qu' existe en Europe.

Mais tous ces avantages n'ont pu tenir aux yeux des sujets italiens de Sa Majesté la balance à une seule circonstance, qui a froissé leur amour propre national de manière à leur faire perdre de vue tous les autres avantages dont ils jouissent réellement.

Les Lombards n'ont pu, ne peuvent et ne pourront jamais s'accoutumer aux formes germaniques empreintes à l'admini-

stration de leur pays; ils les abhorrent et ils détestent le système d'uniformité par lequel on les a mis au pair des Allemands, des Bohèmes et des Galliciens.

Or cette uniformité si destructrice de l'union qui devrait rattacher les différents peuples de la monarchie autrichienne à l'auguste dynastie, existe dans toute sa force, quoique Sa Majesté notre auguste maître ait dans plusieurs occasions exprimé fortement sa volonté et le principe de ne point sumettre entièrement ses peuples italiens aux mêmes lois et aux mêmes formes basées sur de bien autres besoins, caractères et usages.

Il n'est point de mon ressort d'entrer dans les causes qui en toute occasion partielle ont toujours fait dévier de la sainteté de ce principe; mais le fait existe: l'administration des provinces lombardes-vénitiennes a été a peu près reglée entièrement sur le pied autrichien, et il n'y a eu de déviation que dans les seuls cas où le contraire était réellement inexécutable; du reste, il n'est guères de minutie, quelque désagréable qu'elle ait été à la nation et quelque nuisible même souvent à l'intérêt du fisc, qu'on n'ait introduit, malgré les remonstrances assez vives des gouvernements respectifs, dès qu'elle était en usage dans les provinces allemandes. Quelques exemples que j'ose lui citer le prouveront à Votre Altesse et lui démontreront même jusqu' à quel point cet esprit d'uniformité a été poussé.

Il fut décidé l'année passée d introduire en Lombardie la pharmacopée autrichienne, mesure nécessaire puisqu'il n'existait aucune norme pour les apothicaires à cet effet. Les gens de l'art consultés par le gouvernement de Milan remontrèrent seulement que les médecins italiens se bornant dans leurs prescriptions à beaucoup moins de remèdes que les docteurs allemands, il résulterait de la stricte observance de ce règlement une perte notable pour eux, puisqu'ils seraient obligés de tenir inutilement et de voir se gâter dans leurs boutiques des objets assez chers, tandis que de l'autre côté quelques remèdes les plus universellement en usage en Lombardie, tel que la salsaparille et la tamarinde, n'y étaient point specifiés. Le gouvernement se borna d'appuyer l'introduction de ces articles indiqués dans la pharmacopée, mais il fut ordonné de Vienne de publier strictement la pharmacopée autrichienne sans aucune

9*

addition ou changement, et il s'en suivit que les officines dépendantes de l'administration du gouvernement, comme par exemple celles des hopitaux, devant s'y conformer strictement, les remèdes susmentionnés n'y sont plus obligatoires et pourraient finir par manquer aux malades, qui, ainsi que les médecins nationaux, leur donnent la préférance sur d'autres surrogats etc. Je laisse à Votre Altesse à juger de l'effet que cette mesure a dû produire. —

Les provinces qui composent le royaume Lombard-Vénitien continuent, comme il y a toujours été d'usage, à compter en monnaie provinciale, telle que les livres de Venise, celles de Milan etc. La monnaie italienne basée sur le système décimal servait à égaliser les différences qui en résultaient: répandue dans presque toute l'Europe, les voyageurs et les commerçants s'en servaient à l'étranger, où elle est acceptée généralement sans perte et souvent même avec gain. Nos pièces de vingt perdent au contraire deux centimes par florin au cours de la place de Milan, nos écus nécessitent un calcul fractionnaire tant pour la monnaie proprement nationale que pour les livres italiennes, calcul presque toujours désavantageux à l'acheteur peu moyenné. Tout le public désirait donc vivement la conservation d'une monnaie belle, d'une haute finesse et commode surtout pour les relations avec le reste de la péninsule. Or non seulement cette monnaie est refondue à présent en écus de deux florins, auxquels il faut joindre un aloi de cuivre pour les tenir à cette valeur, mais même la nouvelle livre italienne projetée paraît ne devoir plus être mise en cours; il en résulte,

1°) que nos pièces sont refondues en livres de Marie Louise de Parme sur le pied décimal,

2°) que le commerce se plaint hautement de notre innovation,

3°) que jusqu' au bas peuple tout le monde regrette vivement la monnaie italienne, et

4°) que malgré cette mesure les notes de la banque qu'on désire d'introduire, n'ont cependant aucun cours entre particuliers et ne l'auront jamais.

L'introduction du code autrichien presque sans loi transitoire n'a pas été une minutie, car toute nouvelle législation produit un effet semblable à celui d'une patente de finance.

maint intérêt particulier et maint droit préalablement établi et profondément basé sur un code entièrement différent se trouvèrent annéantis ou notablement modifiés. Aussi s'élévait-il alors un cri général dans toute la nation, exprimant ses regrets sur la perte d'une législation qu'elle regardait et regarde encore, à quelques modifications près, tant en matière civile qu'en matière criminelle et tant pour les lois que pour les formes, plus adaptée à ses usages et à ses besoins que celle qu'on lui a substituée et qui d'ailleurs est et restera encore longtemps imparfaite.

Mais sans entrer dans une matière aussi grave, j'observerais à Votre Altesse qu'on a vu arriver lors de l'organisation judiciaire non seulement un nombre très et peut-être trop considérable de juges et de présidents allemands et parmi les derniers surtout des individus bien médiocres et par fois même ridicules, mais que jusque pour les tribunaux de première instance il est arrivé d'Allemagne nombre de scrittori (chancellistes) dans un moment où une foule d'employés du royaume italien perdait son existence et demandait du pain!

Comment les Italiens peuvent-ils voir avec sang-froid dans les universités une chaire de langue et de littérature allemande, tandis qu'on a aboli celle dite d'eloquenza, c'est à dire de langue et haute littérature italienne, à laquelle on a substitué l'estetica, qui doit être lue d'après Eschenburg, auteur qui ne traite qu'assez légèrement la littérature italienne et s'approfondit surtout sur la nôtre?

Les sciences sont cosmopolites et il n'est pas besoin d'exiger d'un professeur distingué l'acte de naissance; cependant il ne peut guères être bien vu ici de voir arriver des Viennois enseigner aux Italiens, quand ces premiers ne sont point des doctes du plus haut mérite; Votre Altesse jugera donc de l'impression que fit sur le public de Milan de voir le savant et éloquent abbé Morali eloigné de la chaire de langue grecque et de haute littérature latine, chaire instituée au lycée de Milan par Sa Majesté l'impératrice Marie-Thérèse pour l'inimitable Parini, auquel succéda Lamberti et depuis une suite d'autres savants distingués, et de voir substitué à la place de Morali un nommé Sperl, Polonois de naissance, qui a bien prouvé

par le concours sa connaissance du grec et du latin, mais qui a excité les rires de ses auditeurs à la première leçon par ses fautes de langue italienne, dont la connaîssance parait cependant bien nécessaire à qui doit enseigner en Lombardie!

Le public entier s'est entretenu avec une hilarité marquée de cette nomination, à laquelle d'autres, faites à Pavie, ont prêté les mêmes observations. Ce même public a pris singulièrement en grippe tous les ordres qui arrivent des départements auliques de Vienne, qu'il désigne sous le nom collectif de camera aulica, parceque il ne peut s'accoutumer à voir décider des Allemands, des Bohèmes, des Polonais etc. sur les affaires d'un pays si différent du leur, et dont ils ne connaissent les relations que par les actes.

Enfin la plus récente et j'ose dire la plus déplorable distinction qui vient d'être faite entre la noblesse, dont les deux tiers se trouvent exclus (par un ordre que Son Excellence monsieur le comte de Saint Julien prétend, dans une circulaire signée par lui, émané directement de Vienne) de la cour où elles étaient admises du temps de Sa Majesté Marie-Thérèse et de l'empereur Joseph et Léopold et de Sa Majesté notre auguste maître avant 1795, distinction rétroactive de presqu'un siècle, qui a porté la désolation dans des familles et qui vient de jeter dans l'opposition ce qui nous restait de partisans encore, — suffirait seule pour prouver, comme en toute occasion l'assimilation complète entre ce qui existe à Vienne et ce qui doit exister à Milan, a été prescrite; et comme cette assimilation est presque toujours ou inexécutable ou non adaptée aux circonstances.

Ce texte me fournirait une matière si ample que j'en remplirais une dépêche bien autrement volumineuse que la présente; mais je crois que ces exemples sont plus que suffisants pour prouver à l'évidence, que l'amour propre des nationaux est sans cesse offensé par des mesures qui, prises isolément, se trouvent parfaitement en règle, étant basées en toute justice sur les formes et les règlements introduits en Lombardie d'après le modèle allemand.

Voilà donc oû git le mal, voilà ce que mes prédécesseurs ont en maintes occasions indiqué à Votre Altesse, en se servant

presque des mêmes expressions que moi, et ce n'est qu'à cette partie qu'un remède, qu'il ne m'appartient point de désigner plus en détail, devrait être apporté le plus tôt possible.

Nous sommes cependant déjà réduits au point qu'un changement trop brusque dans l'administration serait regardé comme dicté par la peur. Mais si d'une part des réformes trop marquées devraient être réservées après la crise actuelle, il ne paraît cependant guères admissible de laisser continuer en toute sa force ce qui de jour en jour augmente le nombre de nos ennemis, et il est donc des mesures tellement indiquées par l'urgence du moment et certaines retractions sont si nécessaires qu'on ne saurait, d'après mon avis, jamais trop les accélérer.

Je crois pouvoir désigner en substance ces changements en peu de mots. Il ne s'agirait que d'assimiler véritablement les Italiens aux autres sujets autrichiens, en appelant aux conseils de notre auguste maître à Vienne des nationaux, et de séparer entièrement une administration, qui ne peut être commune avec la Bohême, l'Autriche et la Gallicie.

Cette base admise, le mode de son exécution adapté au moment actuel sera facilement trouvé. Hors de là, je ne puis entrevoir aucune amélioration de l'esprit public, parcequ'il est des choses, avec lesquelles des siècles ne réconcilient pas une nation, et telles sont les formes allemandes qui depuis Charlemagne ont toujours répugnés aux habitants de la péninsule.

J'espère que Votre Altesse voudra bien me rendre la justice de ne point supposer qu'en lui traçant ce tableau, trop fidèle pour être flatté, j'ai osé m'abandonner à une critique quelconque. Je connais mes devoirs, ils comprennent avant tout celui d'exécuter avec énergie les ordres supérieurs, et je saurai en toute occasion possible les faire respecter, mais leur effet ne dépend pas de moi, et c'est cet effet seulement que je viens de décrire.

Agréez, mon Prince, l'expression de mon très profond respect.

Strassoldo.

Literatur.

Referate.

Bruno Schönlank, Sociale Kämpfe vor dreihundert Jahren. Altnürnbergische Studien. Leipzig 1894. Duncker & Humblot. XII und 212 S.

Seitdem der alte Mascher (1866) eine zusammenfassende Darstellung des „Deutschen Gewerbewesens von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart“ geschrieben, haben wir in Deutschland kein grösseres Werk über den Gegenstand erhalten. So beschämend für uns auch die Thatsache ist, so bleibt es doch wahr, dass Levasseurs histoire des classes ouvrières en France (1855) und Rogers' Six centuries of work and wages (1884) bei uns keinen congenialen Nachahmer gefunden. Der Partikularismus der Forschungen hat eine Unmenge localgeschichtlicher Untersuchungen zu Tage gefördert und endlose Streitigkeiten über Detailfragen veranlasst, aber bislang fehlt es noch an jedem Versuche einer einheitlichen Darstellung. Und auch unter den einzelnen Städten sind gerade die bedeutenderen, wie Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Lübeck, am wenigsten behandelt. Man hat oft aus ganz kleinen Gemeinwesen allgemeine Typen entnommen und man hat dann — mit wenigen Ausnahmen — auch die grossen Momente der wirkenden Ursachen (Wirthschaftsbetrieb, Absatz und Handel) übersehen. Darum bilden die Untersuchungen Schönlanks eine dankenswerthe Bereicherung; seine früheren Studien über Nürnbergs Gesellenwesen (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, N. F. 19) sind erweitert und ergänzt worden, und da die Schrift auch für einen grösseren Leserkreis berechnet ist, so hat er zugleich die grossen Züge genügend hervortreten lassen.

Schönlank nennt sein Buch selbst „Altnürnbergische Studien“. Wir erhalten keine fortlaufende und zusammenhängende Geschichte des Nürnbergischen Gesellenwesens, sondern nur einzelne Bruchstücke daraus. Der Verfasser behandelt vornehmlich nur die Politik des Rathes, aber nicht ebenso ausführlich auch das Verhalten der eigentlichen Meister gegenüber den Gesellen; er giebt uns auch über die thatsächliche wirthschaftliche und sociale Lage des Nürnberger Handwerks nur recht unvollkommenen Aufschluss. Es sind eben nur ausgewählte Kapitel aus der deutschen Gesellenbewegung des 15. und 16. Jahrhunderts, die für die Gegenwart vielleicht von besonderem Interesse sind; unter diesem Gesichtspunkt müssen wir den Inhalt betrachten. —

Der Verfasser unterscheidet drei Perioden in der Nürnbergischen Gesellenbewegung: die ersten Anfänge (bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts), die Zeit der Blüthe und den Verfall (etwa seit 1573). Er beginnt zunächst damit, die Ursachen darzulegen, warum es zu einer Scheidung zwischen der Meisterschaft und dem Gesellenthum kam. (Überschussbevölkerung in den Städten, Abschliessen der Handwerkermeister, zum Theil auch Entstehung der manufacturmässigen Betriebsform.) In Nürnberg hatte nach dem unglücklichen Versuche von 1348 der Rath die gesammte Handwerkerpolitik in Händen, er duldete keine Autonomie der Handwerke, sondern verfügte selbst über alle Angelegenheiten. Wie er keine „Zünfte“ u. s. w. zuliess, so trat er auch den Gesellenverbänden schroff entgegen. Aber gerade in Nürnberg, wo ein reiches Grosshandwerk und eine jugendkräftige Manufactur, durch Kaufmannskapital gestärkt, früh zur Entfaltung gelangte, war der günstigste Boden für deren Entwicklung gegeben. Sind doch hier schon für das 14. Jahrhundert die Anfänge des „Verlagsystems“ nachzuweisen (S. 48). Anfangs bildeten die Gesellen kirchliche Brüderschaften mit Beitritts- und Beitragszwang. Dann erweiterten sich diese Befugnisse und nahmen einen weltlichen Charakter an; aber bei dem ersten Zeichen von selbstständiger Regung schritt der Rath ein, verbot allen Zwang und duldete nur rein kirchliche Angelegenheiten. Doch mit der Reformation musste natürlich diese Form der Vereinigung zerfallen. Trotzdem kam es auch im 15. Jahrhundert bereits zur Bildung von Gesellenverbänden.

Die Spuren von ihnen zeigen sich in dem lebhaften Kampfe, wie er sich in den Rathserlassen widerspiegelt. Denn trotz der Unterdrückungspolitik des Rathes bildeten sich immer neue Verbände (so die der Nadler, Kessler, Kannegiesser u. a.), die zahlreiche Kämpfe auszufechten hatten. Am bekanntesten ist der Ausstand der Nürnberger Blechschmiede (1475) geworden, den Schönlank abweichend von der bisherigen Auffassung darstellt. Da die Gegensätze sich verschärften, Hausindustrie und Manufactur zunahmen, die Lage der Kleinmeister eine schlechtere wurde, so ward auch das Handwerksrecht immer gesellenfeindlicher. Dies erzeugte dann Gegenbewegung und engeren Zusammenschluss der Gesellen: besonders in den „geschenkten“ Handwerken wurde ein Bindeglied gegeben. Der Rath handelte nicht nach bestimmten Principien, sondern von Fall zu Fall. Und so gab er 1530 die erste ausführliche Gesellenordnung für die Beutler, nach deren Muster auch die der anderen abgefasst sind. Aber immer ist es der Rath (bezw. das Rugsamt), das die Satzungen erlässt und die selbstgebildeten Organisationen reglementirt.

Die socialpolitischen Fragen, um die es sich in den Gesellenkämpfen handelte, waren vor Allem Arbeitszeit, Arbeitslohn, Arbeitsvermittelung und Arbeitsvertrag. Allenthalben war die Bewegung zu spüren, so dass das Reich gegen die Gesellen eingriff und die süddeutschen Reichsstädte sich zusammenthaten: vornehmlich die Gerichtsbarkeit und den Arbeitsnachweis wollte man ihnen nehmen. Im Jahre 1551 wurde ein kaiserliches Mandat wider die geschenkten Handwerker erlassen, ihm schloss sich der Nürnberger Rath, von den Meistern gedrängt, an. Amtlich wurden die Schenken beseitigt, die Verbände der Gesellen zerstört, die Arbeitsvermittelung befand sich in den Händen der Meister (S. 88).

Aber der Widerstand erlahmte nicht, die Gesellen hielten zusammen, so dass die Verbände auf die Supplikation der Meister selbst schon kurze Zeit darauf, allerdings „auf Widerruf“, wieder hergestellt wurden. Noch öfters ist dann in den fünfziger und sechziger Jahren der Versuch entweder vom Reich oder von den einzelnen Städten aus gemacht worden, die Organisation zu unterdrücken: der Nürnberger Rath stand an der

Spitze der gesellenfeindlichen Bewegung. Die Gesellenschaft antwortete mit einem regelrechten Boycott gegen die Stadt. Wiederum litten die Meister besonders unter der Sperre und so kam 1573 ein Compromiss zu Stande, das dann für die späteren Gesellenordnungen die Grundlage bildete. Es wurde den Gesellen fortan zwar gestattet (S. 109 und 194), dass „die hierherokommenden gewanderten handwerksgesellen auf jedem handwerk eine herberg und gewissen Einzug haben". Aber es „soll soliche zusamenkunft in beisein der geschwornen oder zum wenigsten eines derselben sampt den zuschickmaistern desselben handwerks gescheen". So hatten die Gesellen zwar ihre Organisation erhalten, aber sie mussten sich eine obrigkeitliche und meisterschaftliche Beaufsichtigung gefallen lassen. Die Vorstände wählten sich die Gesellen selber; die Herberge mit ihren zahlreichen Vorschriften und die Umfrage, wie sie anderer Orten auch üblich war, bildeten den wesentlichen Inhalt der Ordnungen. Die Arbeitsvermittelung war nicht einheitlich geregelt, ausser dem Wandergeschenk wurde noch eine Eintrittsgabe gewährt. Die Arbeitszeit blieb im Allgemeinen recht lang (15 Stunden), so dass der blaue Montag als Erholungstag keine unberechtigte Forderung war. Die Bewegungsfreiheit der Gesellen war im Übrigen durch die patriarchalischen Zustände des Handwerkes sehr eingeengt. Lohnkämpfe sind in Nürnberg häufig gewesen. Allmählich erstarrte und entartete aber auch hier das Handwerk; die Blüthe des Handwerks musste vergehen, als der Handel der Stadt seine alte Bedeutung verlor, als eine neue Wirthschaftsweise die alte ablöste. Diesem Verfall folgte auch die Gesellenbewegung: sie verkümmerte in leeren Formen und beschränkter Selbstgenügsamkeit, bis das moderne Leben sich aufthat. —

Als Anhang (S. 181—212) fügt der Verfasser den Wortlaut von acht umfangreicheren Urkunden aus den Nürnberger Archiven hinzu. Vergleicht man die Arbeit mit dem bekannten Buche von Schanz (Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. 1877), so haben wir in manchen Punkten Schönlank eine Bereicherung unserer Kenntnisse zu danken; diese besteht einmal in der Hervorhebung der allgemeinen wirthschaftlichen Bedingungen, — die freilich etwas zu summarisch ausgefallen ist —,

sodann auch in der intimeren Behandlung eines Specialfalles, wodurch das Bild belebter und farbenprächtiger geworden ist. Bereits von Schanz war auf die Ähnlichkeit und Verwandtschaft der Gesellenverbände mit den modernen Gewerkvereinen, vor Allem den Trade-Unions, aufmerksam gemacht; als das Gemeinsame trat die Reaction gegen rücksichtslose Ausbeutung der Arbeit hervor. Bei Schönlank wird die Analogie mit der modernen Arbeiterbewegung im Allgemeinen in den Vordergrund gestellt, ja sie bildet ein Leitmotiv der Studien. Es steckt in solchen „Parallelismen der Wirthschaftsgeschichte“ (Roscher) immer eine grosse Gefahr, und sie hat wohl auch Schönlank verführt, die ganze Gesellenbewegung allzu optimistisch aufzufassen. Im Grunde genommen, haben doch diese socialen Kämpfe vor 300 Jahren nur zu sehr geringen Ergebnissen geführt, wie seine eigene Darstellung aufs Deutlichste zeigt: weder in der Frage der Organisation noch viel weniger in den einzelnen socialen und wirthschaftlichen Forderungen haben die Gesellen Nennenswerthes erreicht. Und die Perspective, die sich für die Zeit nach dem Compromiss ergiebt, ist gewiss keine solche, die in uns eine sonderlich hohe Meinung von dem Ziele und dem Inhalte der Bewegung eröffnet. Der Zug egoistischer Abschliessung, ängstlicher Hütung der eigenen Standesvorurtheile, welche immer nur den wenigen bevorzugten Gesellen zu Gute kam, ist aber ihnen auch schon vordem nicht fremd gewesen (so gegen die verheiratheten Gesellen, gegen die „Störer“, die sinnlosen Unehrlichkeitserklärungen u. ä.); vielleicht ist dieses einer der Hauptgründe, warum die Erfolge der deutschen Gesellenbewegung den vielverheissenden Anfängen so gar nicht entsprochen haben. —

Es sei mir gestattet, mit einigen Worten noch auf einen Punkt einzugehen, den ich in Sch.s Darstellung für recht unglücklich formulirt halte, nämlich den, dass „es in Alt-Nürnberg niemals Zünfte gegeben hat“ [1] (S. 5). Das könnte doch zu argen Missverständnissen Anlass geben: denn es kommt

[1] Die Behauptung findet sich zuerst bei Baader, Nürnbergs Gewerbe im Mittelalter (38. Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken) S. 115, dann bei Lochner, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg, S. 174.

Alles darauf an, was man unter „Zünften“ verstehen will. Der Rath erklärt allerdings wiederholt, dass es in Nürnberg „keine Zünfte“ und kein „zünftlerisch Wesen“ gegeben; aber das betrifft doch nur die äussere Form. Die Zünfte hatten, wie bekannt, in vielen Orten (Freiburg, Worms, Ulm, Speier, Strassburg, Basel; Florenz) das Regiment in die Hände bekommen, sie waren zuweilen sogar politische Organisationen und Verwaltungskörper der Stadtverfassung geworden. Aber doch eben nur zuweilen und unter besonderen Verhältnissen. Die Zünfte hatten dann selbstverständlich auch die Gestaltung des Gewerberechtes ganz in ihrer Macht. Davon findet sich nun allerdings in Nürnberg nichts: aber das ist wiederum nichts dieser Stadt Eigenthümliches gewesen. Auch in Wien und Breslau, in Bremen und Lübeck u. s. gab es Zünfte im politischen Sinne des Wortes nicht, hier haben dann stets Rath und Behörden die Regelung des Gewerberechtes vornehmlich in ihren Händen gehabt. Es ist bereits in dieser Zeitschrift (Bd. I. S. 265) darauf aufmerksam gemacht, dass in den Städten, wo es zur Ausbildung eines stärkeren Kaufmannstandes gekommen, die Zünfte nur eine bescheidenere Rolle gespielt haben als in den Zunftstädten.

Als es im Jahre 1348 auch in Nürnberg zu einem jener Zunftkämpfe kam [2], welche wir als die Symptome der grossen socialen Bewegung dieser Zeit allenthalben wahrnehmen können, da wurde der alte patricische Rath, wie es gewöhnlich der Verlauf eines solchen Aufstandes mit sich brachte, seines Amtes entsetzt und ein neuer, aus Handwerkern bestehender an seine Stelle gesetzt. Ein vollständiges Zunftregiment ward errichtet [3]: es scheint, dass Jedermann sich in eine Zunft musste aufnehmen lassen, dass Zuwiderhandelnde strenge bestraft

[2] Über die besonderen Ursachen sind wir nicht hinreichend unterrichtet; die Abneigung des dritten Standes gegen Karl, der den patricischen Rath überall begünstigte, während der abgesetzte Kaiser Ludwig mehr den Handwerkern sich zuneigte, mag den Ausschlag gegeben haben. Die Gründe zur Unzufriedenheit werden, wie immer, im Missbrauch der Amtsgewalt seitens des Rathes gefunden sein; auch mag in diesem Jahre der schwarze Tod und seine Folgen einen besonderen Anlass gegeben haben. Vgl. Lochner S. 13.

[3] Lochner S. 62, Z. 146: „vnd jah er geb umb froger noch umb zunftmaister niht versnaiten zaus“. Vgl. Rösel, Alt-Nürnberg (1895) S. 116. 142.

wurden[4]. Doch sollte diese Herrlichkeit nicht lange währen. Im Hochsommer 1349 wurden die Patricier durch Karl IV in die Stadt zurückgeführt. Nächst der Bestrafung der Übelthäter traf man Vorkehrungen, um ähnliche Vorgänge unmöglich zu machen. Man verhängte den kleinen Belagerungszustand über die Stadt, d. h. man verbot das Tragen von Wehren[5] und untersagte die Zusammenkünfte von Handwerkern: nicht mehr als sechs Mann durften zu einer Besprechung zusammenkommen um sich „von ihres Handwerks Gebrechen wegen zu unterreden"[6]. Das patricische Regiment wurde in straffster Form wieder aufgerichtet. Auch hinsichtlich der Gewerbe- und Handwerkerpolitik zeigte sich dies aufs Deutlichste. Die politischen Zünfte, wie sie sich 1348 gebildet, wurden aufgehoben. Zwar hat sich eine ausdrückliche Urkunde in diesem Sinne nicht erhalten, aber aus der Folgezeit und den wiederholten Erklärungen des Rathes (z. B. 1529: „dieweil hie nit zunft seyn") ersehen wir es. Eine Verordnung des Rathes besagte[7]: „Ez sol auch kain hantwerch kain ainunge machen under in ane des rates wort"; dies würde also ein Verbot der „Ainungen" enthalten.

Das Wort „Ainung" bedeutet aber keineswegs nur Innung oder gar Zunft[8]; sondern in Süddeutschland wurde darunter eine besondere Vereinbarung oder Abrede der Handwerker verstanden, und zwar sowohl nach der politischen wie wirthschaftlichen Seite hin. Sie betraf Festsetzungen der Verkaufspreise, Umfang und Zahl der hergestellten Waare, künstliche Regelung

[4] Schönlank in Conrads Jahrbüchern N. F. 19, S. 339: „Ez haben die zunft alle zesamen gesworn, ... also welher die zinft die wern ez wer ein zwo oder drey, die wider di andern zunft gemeinclich vnd den rat wolten sein dieselben sullen die zunft vnd der rat strafen an leib vnd an gut."

[5] Lochner S. 35.

[6] Urkunde H_{15} im Breslauer Stadtarchiv, mit ausdrücklicher Berufung auf Nürnberg: „Als dann das In unser und des Richs Stat zu Nüremberg ouch geseczt und bestalt ist".

[7] Baader, Nürnberger Polizeiordnungen (63. Bd. der „Bibliothek des Literarischen Vereins" Stuttgart 1861) S. 153; diese Stelle ist wohl für Baader und Lochner der Hauptgrund für ihre Ansicht gewesen.

[8] Vgl. Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters S. 134 ff. und dazu die Bemerkungen diese Zeitschrift II, S. 269.

des Einkaufes der Rohstoffe und des Absatzes: sie konnten dann auch, zumal in bewegten Zeiten, in das politische Gebiet hinübergreifen und zu bestimmten politischen Forderungen werden [9]. In diesen „Ainungen“ haben wir ein Analogon zu den modernen Kartellen zu suchen. Wenn es daher auch durchaus richtig ist, die Kartelle nicht mit den Zünften selbst zu identificiren, so haben doch auch in früheren Zeiten die Handwerker oft genug „vertragsmässige Vereinigungen von selbstständigen Unternehmungen“ gebildet [10]: dies geschah sowohl von der Gesammtheit der zu einer Zunft vereinigten Gewerbetreibenden, als auch von einzelnen Mitgliedern. Und die Aufhebungen und Verbote solcher „Ainungen“ bezogen sich oft auf diese (meist geheimen) Verabredungen. So ist also auch in Nürnberg dieses Verbot zu erklären.

Fassen wir danach das Nürnberger Gewerbewesen ins Auge, so war, wie Schönlank gut gezeigt hat, die Abhängigkeit vom Rathe eine vollständige. Die Handwerker dürfen selbstständig nichts verfügen, sie dürfen keine Zusammenkünfte halten: wo es dennoch versucht wird, geht man mit Strenge gegen sie vor [11].

---

[9] Besonders lehrreich ist in dieser Beziehung das Verbot der „Ainung“ in Brünn (Rössler, Stadtrechte von Brünn S. 217 u. 377). Es heisst da: Mechanici in czechis et capitulis suis quando conveniunt, ubi de salute tantum animorum tractare studerent, ordinationes pro suo privato commodo faciunt. Es wird den Bäckern und Fleischern vorgeworfen, dass sie künstlich die Menge der Nahrungsmittel herabzudrücken suchen, um höhere Preise zu erzielen; den Gerbern wird nachgesagt, dass sie das in die Stadt geführte Leder alles selbst gemeinsam aufkauften und so alle anderen Handwerker, die mit Leder arbeiteten, von sich abhängig machten, dadurch könnten auch die reicheren Gerber die Preise festsetzen, während die ärmeren ruinirt würden („Ditiores etiam cerdones prohibent, ne aliquis eorum operis corium nisi proparalis denariis sutoribus vendat; de quo pauperes cerdones pereuntes plurimum damnificantur“). — Vgl. Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, S. 358. 374—76, wo ebenfalls eine „Zunftaufhebung“ behandelt wird.

[10] So definirt K. Bücher die Kartelle, als deren wesentliches Merkmal er die Vertragsmässigkeit hinstellt (vgl. Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 61, S. 145); m. W. ist die Analogie von Kartell und Ainung bisher noch nicht hervorgehoben.

[11] Schönlank, Conrads Jahrbuch S. 342 druckt eine Verordnung für die Schuster ab: „den maistern des schuster hantwerks ist obgelaint, das sie

Der Rath erliess für die Gewerke die Ordnungen, deren Vorschriften bis ins Einzelne gingen. Christoph Scheurl sagt in einem Briefe an Staupitz[12]: „was in andern orten die zunftmaister, das sein pei uns die fünf rugsherren.“ Irgend welche Strafgewalt hatten die Zunftgenossen nicht: sogar ihre Correspondenz mit auswärtigen Handwerkern ging durch die Hände des Rathes.

Aber gewerbliche Vereine und Handwerkscorporationen haben doch in Nürnberg thatsächlich bestanden. Zünfte in wirthschaftlichem Sinne haben die dortigen Handwerker in Wirklichkeit gebildet, wie in anderen Orten auch; nur führten sie nicht den Titel „Zünfte“, sondern Handwerke[13]. Es hätte doch sonst keinen Sinn, zu erklären, dass „das peutler, nestler und handschumacher hantwerk hinfüro ein hantwerk sein solle“, dass ebenso Spängler, Messerschmiede, Gürtler und Zinngiesser bald nach dem Aufstande wieder zusammenstehen[14]. Die städtischen Rugsherren wählten auch jährlich aus jedem Handwerk die Geschworenen, die ihnen zugleich als gewerbliche Beirather dienten[15]. Und durch diese blieb die enge Fühlung des Rathes mit den Gewerken dauernd gewahrt. Daher unterscheiden sich denn die eigentlichen Gewerbegesetze nicht wesentlich von denen anderer Städte: das materielle Gewerberecht trägt durchaus den zünftlerischen Charakter. Es gab Schaumeister wie anderswo auch[16]. Die Aufnahme zum Handwerk erfolgte schon im 15. Jahrhundert nur nach Ablegung der Meisterprüfung, bei der dann allerdings der Rath vertreten sein musste. Meister-Kinder genossen von vorneherein „auf dem Handwerk das Recht, das Vater und Mutter haben“[17]. Die Verrufserklärungen der Ge-

ain besondere bestandne trinkstuben oder zech haben sollen, sondern mogen wol die zech under inen lassen umbgen“.

[12] Chron. der deutschen Städte XI, S. 799; dazu Rösel a. a. O. S. 320.

[13] Ebenso übrigens auch in Frankfurt und Stettin; Maurer, Städteverfassungen S. 705.

[14] Baader, Nürnbergs Gewerbe im Mittelalter S. 121.

[15] Baader, Nürnbergs Verf. im Mittelalter (37. Jahresber. 1869, S. 57).

[16] Baader a. a. O. S. 118.

[17] Das. S. 116; Rösel, S. 321 unterschätzt die Bedeutung dieser Einrichtungen.

schworenen und der anderen Meister traten hier ebenfalls bald ein. Auch Bruderschaften gab es ja nicht nur unter den Gesellen, sondern auch bei den Gewerken: bei den vereinigten Helmschneidern-Schlossern-Flaschnern galt der Satz[18]: „dass man gegen das Gotteshaus tue, was zwei Meister aus dem Handwerk aussprechen". Aber allerdings verbot der Rath dann auch gelegentlich das Geld für die Büchse, das gemeinsame Leichentuch und die gemeinsamen Kerzen.

Aber selbst eine politische Vertretung der Handwerker fehlte keineswegs gänzlich, wenn auch deren Bedeutung hinter dem Alles überragenden kaufmännischen Patriciat zurücktrat. Es wurden aus den acht vornehmsten Handwerken (Metzger, Bäcker, Bierbrauer, Blechschmiede, Tuchmacher, Schneider, Kürschner und Lodenmacher) Abgeordnete repräsentirt, die im sogenannten „grossen Rath" Sitz und Stimme hatten[19]. So nach hat es gewerbliche Verbände („Handwerke" genannt) auch nach dem Aufstande von 1348 in Nürnberg gegeben. Man wird aus dem Grade der Abhängigkeit doch nicht die Existenz selbst in Frage stellen wollen: denn auch z. B. Frankfurt und Breslau sind nach den Zunftaufständen zu ähnlichen Gewerbeverfassungen übergegangen. Ja die Stadt Breslau hat sich 1418 direct an Nürnberg gewandt und ihre Innungen nach dessen Vorbild umgeformt, d. h. eine starke obrigkeitliche Beaufsichtigung eingeführt. Aber es betraf dies eben nur die formelle, rechtliche Seite. Am materiellen Gewerberecht selbst, an „der Zunft und Handwerker löblichen Gewohnheiten" wird dadurch nicht allzuviel geändert. Und auch Gewerbefreiheit (wie Schönlank S. 16 meint) hat es unter dem Nürnberger Rath nicht allzuviel gegeben: bereits 1402 wurde das Blechschmiedehandwerk „geschlossen" und ihm die Menge der zu verfertigenden Waaren vorgeschrieben[21], ebenso wurde 1420 die Zahl der Färber auf

[18] Das. S. 119; Schönlank a. a. O. S. 363 ff.

[19] Was Bader, Nürnbergs Verfassung, S. 55 vorbringt, ist gänzlich verkehrt; vgl. Lochner S. 173 u. Hegel Chroniken I, Einleitung S. XXVI. Rösel, Als-Nürnberg, S. 144—152. Auch der Umstand, dass der eine der drei obersten Hauptleuten aus den Handwerken genommen wurde, zeigt, wie man den Machtverhältnissen Rechnung trug.

[20] Vgl. meine Darstellung „Über Innungen der Stadt Breslau" S. 8.

[21] Schönlank S. 157.

80 festgesetzt[22]; also ist der Rath nicht „erst allmählich dem Klassenegoismus der Handwerker unterlegen“. Im Gegentheil zeichnet sich gerade Nürnberg durch „Sperrung“ seiner Handwerke und die Monopolisirung des Marktes aus[23], sicherlich nur im Interesse dieser Producenten. Wir können demnach für Nürnberg, etwas abweichend von Schönlank, sagen: zwar keine *politischen* Zünfte, wohl aber eine durchaus zünftlerische Gewerbeverfassung im *wirthschaftlichen* Sinne mit starker obrigkeitlicher Beaufsichtigung, Regelung der Verhältnisse durch den Rath, der nicht einmal eigene Gewerbepolizei und freies Versammlungsrecht der Handwerker gewährt. Es bleibt im Übrigen gerade ein Verdienst Schönlanks — auch abgesehen von der Darstellung der Gesellenbewegung — auf Altnürnbergs Handwerkerleben hingewiesen zu haben. Wir sehen daraus, das abweichend von den bisherigen Vorstellungen über das frühere Gewerbewesen, in der grössten deutschen Gewerbestadt früherer Zeit das Handwerk ganz und gar nicht autonom gewesen ist, sondern centralistisch vom Rathe geleitet wurde. Wir erkennen so von Neuem, dass die formelle Verfassung für die Blüthe eines Wirthschaftszweiges weit weniger zu bedeuten hat, als die primären Factoren der wirthschaftlichen Lage, der Absatzbedingungen und der Betriebsweise. Wir vermögen so auch an diesem Beispiel einen Blick zu thun in jenes grosse Verhältniss, das unsere Erkenntniss regelt: in das Verhältniss von Wirkung und Ursache.

Berlin. F. Eulenburg.

Karl Bücher, Die Entstehung der Volkswirthschaft. Sechs Vorträge. Tübingen 1893. Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung. S. 304 und VI.

Die Wende der siebziger Jahre bedeutet mit ihren tiefen ökonomischen Erschütterungen nicht nur für das moderne Wirthschaftsleben einen neuen Abschnitt; auch in der Volkswirth-

[22] Bader a. a. O. S. 120.

[23] Schönlank macht selbst darauf aufmerksam, S. 178, Anm. 312; vgl. Stahl, Das deutsche Handwerk S. 355.

schaftslehre ist mit dem Zusammenbruche der alten Ära ein Umschwung zu beobachten. Mit den alten Hoffnungen schwinden alte Lehrsätze und alte Methoden. Die bescheidene Sammelarbeit einer Generation beginnt den Thatsachen der Vergangenheit und Gegenwart nachzuspüren, ohne andren Wegweiser als den Zweifel am Überkommenen, und nur von dem Wunsche getragen, aus dem Entwickelungsgange der menschlichen Wirthschaft die Tendenzen ihrer künftigen Gestaltung auszulösen. Und nun, nach jahrzehntelanger Aufspeicherung von Thatsachen, zeigt sich aller Orten das Bestreben, die Ergebnisse dieser geistigen Collectivarbeit systematisch geordnet dem Inventar der ökonomischen Erkenntniss einzuverleiben, und sie der weiteren Detailforschung nutzbar zu machen.

Die geistige Eigenart der Nationen drückt sich vielleicht am Prägnantesten darin aus, in welcher Weise dieser Vorgang der Zusammenfassung der Einzelforschungen zu allgemeinen Sätzen sich vollzieht. Die Übertragung der durch die moderne Biologie gewonnenen Naturerkenntnisse auf das Leben der Gesellschaft im Lande Darwins, die formale Systematik der vergleichenden Volkskunde, die Ausbildung des historischen Materialismus ins Schablonenhafte in den romanischen Ländern, all diese nationalen Eigenthümlichkeiten zeigen wohl allesammt, wie weit wir noch von einer allgemeinen Sociologie entfernt sind.

In Deutschland hat das Wort — soweit nicht Anlehnung an fremde Vorbilder in Frage kommen — wenig Anklang gefunden. Und dennoch hat das Bedürfniss nach einer politischen Weltanschauung sich hier nicht minder stark geltend gemacht. Der Anstoss zu ihrem Ausbau kam hier von Seite der historischen Richtung in der Nationalökonomie — in der bürgerlichen wie der socialistischen. Und diese Richtung hat in Deutschland zwei Wissensgebiete befruchtet: die Geschichtsschreibung und die Socialwissenschaft. Der Erfolg, den sie auf rein historischem Gebiete verzeichnete, liegt nicht blos in der Einführung oder in der Betonung der Rolle, welche die materiellen Vorbedingungen für die Entwicklung des Lebens der Völker spielen; ihr Hauptverdienst beruht wesentlich darin, dass ökonomische und statistische Schulung den modernen Historiker die Bedeutung der Ereignisse, Einrichtungen und Persönlich-

keiten richtig abzuschätzen gelehrt, seinen Sinn für die Dimensionen erst ausgebildet hat. Anders steht es mit der Frage, von welchem Einflusse die wirthschaftshistorische Richtung innerhalb der Socialwissenschaft selbst gewesen, und ob sie hier ihr Versprechen, die Entwicklungsgesetze der Volkswirthschaft zu liefern, voll eingelöst hat.

Auf diese Frage mag an der Hand einer kurzen Besprechung von Karl Büchers „Entstehung der Volkswirthschaft" eingegangen werden. Nicht um eine Kritik oder eine Anzeige des Buches handelt es sich; denn es hat seine Incubationszeit hinter sich und sein Inhalt kann zur Besprechung schwebender Fragen als bekannt vorausgesetzt werden. Giebt es doch keines unter den Werken, die eine Zusammenfassung unserer wirthschaftsgeschichtlichen Erkenntnisse in den letzten Jahren geboten haben, das auf so geringem Umfange eine solche Fülle neuer Anregungen gegeben hätte und in gleichem Maasse auch dem Laien zur Einführung in ein neues Gebiet dienen könnte. Dazu bedurfte es nicht blos der Kunst einer schlichten Darstellungsweise, sondern auch der vollen Beherrschung eines grossen Thatsachenstoffes; dazu genügte keine formgewandte Paraphrase des Quellenmateriales, sondern nur seine Durchdringung mit den Mitteln der ökonomisch-statistischen Analyse.

Die Methode, welcher Bücher huldigt, ist die der „isolirenden Abstraction und der logischen Deduction" (S. 77 *), dieselbe, „welche die „classische Nationalökonomie" auf die Wirthschaft der Gegenwart angewendet hat." Dieser Satz mag viele Anhänger der „reinen Induction" seltsam berührt haben. Bei dem ganzen Streite um die Methode der classischen Ökonomen scheinen mir indess die beiden Begriffe der „Deduction", sowie der „classischen Ökonomie", von den Streittheilen im verschiedensten Sinne aufgefasst worden zu sein. In Wahrheit ist weder die eigentlich classische Ökonomie — A. Smith, Malthus, Ricardo — noch selbst die moderne sogen. abstracte Nationalökonomie rein deductiv vorgegangen; die letztere baut ihre Werth- und Preislehre auf ein Paar empirischen Sätzen der angewandten Naturwissenschaft — der Bedürfnisslehre — auf; die erstere constituirt sich entweder ein ideales einfaches Denkschema der Wirthschaft, oder geht von einigen wenigen Be-

obachtungen zu allgemeinen Schlussfolgerungen über. Ihr Fehler ist nicht der der reinen Deduction, sondern viel eher der der Unvollständigkeit ihrer Induction. Und betrachtet man genau die feindlichen Methoden, so sind ihre Unterschiede mehr graduelle oder solche der Reihenfolge, als solche des ausschliessenden Gegensatzes. Der ganze Streit um die Methode spitzt sich aber auf wirthschaftsgeschichtlichem Gebiete zu den Fragen zu: welcher Weg führt am raschesten und sichersten erstens zur richtigen Problemstellung, und zweitens zur Erkenntniss der Merkmale, welche für die Zusammengehörigkeit einer Thatsachenreihe maassgebend sind. Diese Fragen finden in der Behandlung, welche Bücher den verschiedenen Problemen in seinen sechs Vorträgen angedeihen lässt, ihre hinreichende Lösung. Für gewisse einfache Fragen der Bewegung, der Grössen- und Einkommensveränderungen der Bevölkerung (Vortrag VI) wird die historische Statistik als Hauptwerkzeug verwendet. Soweit es sich aber um complicirte Entwickelungs- und Anpassungsvorgänge handelt, tritt die qualitative Analyse in ihre Rechte; jede Phase der Wirthschaftsentwicklung wird auf Vorhandensein oder Fehlen der grundlegenden Merkmale der fortgeschrittensten, der Volkswirthschaft, geprüft. Auf diese Weise gelangen wir zu sociologischen Präparaten, die sich schon der Anlage nach von geschichtsphilosophischen Massencompilationen unterscheiden, in welchen die Divinationsgabe oder das Darstellungsgeschick über die Lücken des Gedankenganges hinweghelfen müssen. Nie verleitet die blosse Liebhaberfreude am Object den Verfasser zu blossen Schilderungseffecten; der Geschichtskünstler tritt hinter dem Gesellschaftsanatomen in den Hintergrund.

Das Skelett der wirthschaftlichen Entwickelung wird so in jedem der sechs Vorträge von neuer Seite beleuchtet. Ihre Dreitheilung in die Periode der geschlossenen Hauswirthschaft oder der Eigenproduction, mit ihren beiden Formen der arbeitsgenossenschaftlichen Organisation und der Sclaven- oder Hörigenwirthschaft, der Stadtwirthschaft oder Kundenproduction, und der Volkswirthschaft oder Waarenproduction (S. 15) wird eingehend charakterisirt, ihre Grundlagen — Blutsverwandtschaft, Nachbarschaft, Nationalität — hervorgehoben und die Ver-

schiedenheiten der sie begleitenden ökonomischen Beziehungen scharf aus einander gehalten. Eine Reihe der glücklichsten Parallelismen bildet die Zergliederung der verschiedenen Functionen, welche die ökonomischen Kategorieen in jeder dieser drei Phasen erfüllen: das Product — erst als blosses Gebrauchsgut, dann theilweise als Tauschgut, zuletzt als Waare — die Arbeit: als Zwangs-, als Dienst-, als Vertragsverhältniss — das Geld als Gebrauchs- und Schatz-, dann als Tausch-, zuletzt als Erwerbs- und Umlaufsmittel, und ebenso Handel (Wander-, Markt-, stehender Handel), Credit, Kapital, Einkommen und Vermögen (S. 77—78 *). Bei der Aufstellung dieser Zusammenhänge beruht das Verdienst weniger in der Einzelerkenntniss der Relativität der Begriffe — in Bezug auf Product, Geld, Kapital hat Bücher lediglich recipirt, was Marx und Robertus gelehrt — sondern darin, dass ein gemeinsames Drittes an die Spitze gestellt, und für ihre Scheidung der Weg von der Production zur Consumtion als Princip zu Grunde gelegt wird. Nebst diesem Verdienste um die Systematik hat Bücher durch seine selbstständigen Forschungsresultate die Morphologie des Gewerbes bereichert. Dahin gehört vor allem die Scheidung der Stufe des Hausfleisses, der die gewerbliche Bethätigung innerhalb der geschlossenen Hauswirthschaft vorstellt, vom „Lohnwerk“, der ersten selbstständigen gewerblichen Betriebsweise im Dienste von Hauswirthschaften (mit ihren beiden Formen: Heimwerk und Wanderarbeit [Stör]), die wieder eine Übergangsform zum Handwerk bildet. Das Handwerk wieder hat Bücher mit stärkerer Emphase als seine Vorgänger als eine Organisationsform der Arbeit, die von dem Consumenten entlohnt wird, und im Gegensatze zur modernen kapitalistischen Unternehmung — Verlagssystem und Fabrik — betrachten gelehrt. In dem kulturhistorisch interessanten Essay über die Anfänge des Zeitungswesens wird an dem Betriebe des antiken Zeitungssclaven, des auf Bestellung Neuigkeiten liefernden Avisenschreibers des Mittelalters, und der für einen individuell unbekannten Lesermarkt fabricirten modernen Zeitungsfabrik die Wandlung der gewerblichen Arbeit treffend beleuchtet (S. 207).

Auch die begrifflich und geschichtlich verschiedenen Processe der Arbeitsanpassung in jeder gewerblichen Betriebsstufe.

die unter dem gemeinsamen Namen der Arbeitstheilung inbegriffen und deren Merkmale seit A. Smith ziemlich unverändert gelehrt werden, hat Bücher einer ergebnissreichen Untersuchung unterzogen. Er unterscheidet zwischen der blossen Anpassung der Arbeitskräfte an die Einzelverrichtungen der Hauswirthschaft nach Alter und Geschlecht, der für das Handwerk charakteristischen Ausscheidung einzelner bis dahin hauswirthschaftlicher Einzelverrichtungen, der Berufsbildung, sowie der Absonderung eines Berufes in mehrere, auf die Erzeugung von wenigen Güterarten beschränkte, der Specialisation oder Berufstheilung. Theilweise in diese Stufe, überwiegend aber in die des Verlags- und Fabriksystems fällt die durchgreifende Scheidung von Urproduction und Verarbeitung in verschiedene Wirthschaftssphären — die Productionstheilung; und vollends dieser Stufe gehören die Auflösung des gewerblichen Productionsprocesses in eine Kette der einfachsten, unselbstständigen Arbeitsverrichtungen, die Arbeitszerlegung, sowie die Verwandlung von Handwerk am Producte in solche am Productionsmittel an, die Bücher „Arbeitsverschiebung“ nennt.

Die Frage nach den Ursachen der Wanderbewegung führt wieder zum Grundcharakter jeder Wirthschaftsstufe zurück. Die antik-römische Stadt bezeichnet Bücher als blosse Consumtionsgemeinschaft, deren Largitionen die ihrer Grundstellen enteignete Bevölkerung anziehen; Productions- und Consumtionsgemeinschaft fallen in der Ära des Handwerks zusammen, der Austausch städtischer Arbeitskräfte giebt den Wanderungen des Mittelalters Anlass und Gepräge; in der modernen Volkswirthschaft sind Production und Consumtion durch eine Reihe von Tauschwirthschaften getrennt, der Zug nach dem höheren Arbeitslohn mobilisirt die ländlichen Arbeitermassen, und hat andererseits die Tendenz, ein städtisches, an die Scholle der Industrieorte gebundenes Proletariat zu schaffen.

Die Grundformen der Betriebsweise, von welchen so vielfache Variationen geboten werden, sind lediglich als vorherrschende Repräsentanten einer Periode gedacht. Der Verfasser stellt selbst (S. 75) ihre weitere Durcharbeitung in Aussicht, die in der That zu Untertypen, zu Zwischenformen, zu Neubildungen und Rudimenten jeder Epoche führen wird.

Dann werden sich auch wohl manche Missverständnisse, die von historischer Seite aufgetaucht sind, klären. Aber auch manche Seite der Bücherschen Charakteristik wird vielleicht Einschränkungen erfahren. Das gilt, glaube ich, am meisten von dem so liebevoll behandelten mittelalterlichen Handwerk und der Vermögensvertheilung in der mittelalterlichen Stadt. Ob bei der grossen Mannigfaltigkeit der socialen Evolution des Mittelalters die bisherige Forschung ausreicht, um einen Typus aufzustellen, scheint wohl noch fraglich. Auch geht m. E. Bücher zu wenig auf die Biologie des Verlagssystems ein; die Vortheile, die er als seine weitere Existenzgrundlage anführt (S. 111), genügen wohl kaum, um angesichts seines allmählichen Zurückweichens als ausreichend angesehen zu werden.

Eine Reihe von Problemen harren aber der Einfügung in den von Bücher geschaffenen Rahmen. Die Betriebsformen der Landwirthschaft, des Handels, der Staatswirthschaft, ihr Ineinandergreifen und ihre Differenzirung bedürfen vor allem der Klärung. Das Verhältniss der Einkommens- sowie der politischen Machtvertheilung zur Betriebsverfassung, ihr Einfluss auf die wirthschaftlichen Anschauungen, auf die Wirthschaftspolitik sind offene Fragen, aber zugleich Grundfragen, zu deren Stellung die erfolgreichen Lösungen einfacherer Fragen durch Bücher den Muth verleiht.

Der wesentliche Fortschritt, den die „Entstehung der Volkswirthschaft“ für die Socialwissenschaft bedeutet, beruht erstens darin, dass hier zum erstenmale die Lehre von den gewerblichen Betriebsformen mit den jeweiligen Grundbedigungen der menschlichen Wirthschaft in Zusammenhang gebracht ist; dass dadurch zweitens die Bedeutung der Verkehrsbegriffe klargestellt wird; dass endlich durch die Betonung des Gesetzes der Wirthschaftlichkeit, in dem Vorherrschen, dem Kommen und Gehen der Betriebsformen eine biologische Gesetzmässigkeit in der Wirthschaftsentwicklung festgestellt wird. Und so zeigen sich neue Verbindungswege zwischen den Beobachtern des Wirthschaftslebens der Gegenwart und jenen der Vergangenheit, neue Ausblicke auf die nothwendigen Gestaltungen der Zukunft.

Stephan Bauer.

Eduard Meyer, Die wirthschaftliche Entwicklung des Alterthums. Ein Vortrag, gehalten auf der dritten Versammlung deutscher Historiker in Frankfurt a. M. am 20. April 1895. Jena 1895. Gust. Fischer. 72 S.

Eduard Meyers Vortrag ist eine ununterbrochene Polemik gegen die Sätze, welche Bücher in seiner „Entstehung der Volkswirthschaft" aufgestellt hat. Die scheinbar ganz glatten Resultate des Nationalökonomen veranlassen den Historiker beinahe nothwendiger Weise zu einem Proteste und zu dem Hinweise darauf, dass die Rechnung denn doch nicht ganz ohne Rest aufgeht. Und wenn sich auch Bücher bewusst ist, dass er einige Fehlerquellen vernachlässigt hat, so kann man doch darüber streiten, wie stark diese Vernachlässigung das Resultat beeinflusst hat. Und man muss ohne Weiteres zugeben, dass Büchers Typen, wenn man Einzelerscheinungen durch sie erklären wollte, häufig den Dienst versagen würden; ja vielleicht noch mehr: dass vielleicht Bücher selbst in Folge seiner Darstellungsweise — und etwas Anderes sind die Typen nicht — das Bewusstsein davon manchmal zu verlieren scheint, dass verschiedene Formen zeitlich neben einander bestehen konnten.

Allerdings scheint mir Meyer auf die von dem Bücherschen Schema abweichenden Formen ein viel zu grosses Gewicht zu legen; könnte man doch, wenn man die Meyersche Rede liest, fast meinen, dass sich die antike Wirthschaft von der modernen nicht wesentlich unterschieden hat. Gerade eine solche Anschauungsweise aber scheint mir — im Gegensatze zu Meyer — einem richtigen Verständniss des Alterthums und der weltgeschichtlichen Entwicklung überhaupt hindernd im Wege zu stehen und den Thatsachen, die wir kennen, zu widersprechen.

Da es sich bei der Frage nach der wirthschaftlichen Entwicklung wesentlich darum handelt, wie gross die einzelnen wirthschaftlichen Organisationen in den verschiedenen Zeiten und Ländern des Alterthums waren und in wie hohem Grade sie gegenseitig auf einander eingewirkt haben, so handelt es sich ausschliesslich um die Abschätzung der Quantitäten, eine Aufgabe, die sicherlich zu den schwierigsten gehört, wenn

statistische Angaben fast ganz fehlen und unsere Quellen so beschaffen sind, wie diejenigen, aus welchen die Zusammenhänge der alten Geschichte reconstruirt werden müssen. Auf Umwegen kann man aber vielleicht ein annäherndes Bild der thatsächlichen wirthschaftlichen Organisation zu gewinnen versuchen.

Fragt man sich zunächst nach der Art und Weise, wie die Artikel unter den kleineren wirthschaftlichen Einheiten des Mittelmeergebietes ausgetauscht wurden, so muss man daran festhalten, dass Massenartikel (abgesehen etwa von Vieh) nur zur See transportirt werden konnten. Die Strassen waren nicht derart, dass sie einen regelmässigen lebhaften Frachtenverkehr vermittelt hätten. Schon daraus erklärt es sich, dass fast alle Nachrichten über einen lebhaften Import von Massenartikeln, die wir aus dem classischen Alterthume besitzen, sich auf eine geringe Anzahl grosser Seestädte beziehen. Aber allerdings sind es diese Nachrichten, die sich doch nur auf ganz bestimmte Verhältnisse beziehen, aus denen allein man so gerne ein Bild des antiken Verkehrs construirt, das dem modernen zum Verwechseln ähnlich sieht. Fragt man weiter, welches denn eigentlich die Artikel waren, die importirt wurden, so kann man von Massenartikeln nur Getreide und Erze nennen, nebenbei in gewissem Umfange auch Thonwaaren und zu gewissen Zeiten Sclaven. Und fragt man endlich, für wen denn eigentlich importirt wurde, so ergiebt sich, dass gerade die Massenartikel grossentheils für den Staat importirt wurden. Das Getreide z. B. wird von der römischen Regierung als Steuer ausgeschrieben, in ihrem Auftrage transportirt und von ihr an die hauptstädtischen Bevölkerungen oder an das Militär vertheilt; dass die Bergwerke im römischen Reiche thatsächlich zum Staatsmonopole wurden, ist ebenfalls bekannt. Anders stand es allerdings mit dem Importe von Luxusartikeln in das römische Reich, derjenigen Waaren, welche auch den durch einen Landtransport bewirkten hohen Preisaufschlag vertragen konnten. Und auf diese pflegt man sich ausser auf jene Getreidetransporte zu berufen, auf Perlen und Seide und arabische Gewürze und Wohlgerüche. Allein auch von diesem Importe darf man sich keine übertriebenen Vorstellungen machen. Nach

den Angaben des Plinius haben die in einem Jahre über die östliche Grenze eingeführten Luxuswaaren den höchst bescheidenen Werth von etwa 22 Millionen Mark gehabt[1]. Es ist dies nicht wunderbar, da Abnehmer dieses Importes nicht die gesammte Einwohnerschaft des römischen Reiches war, sondern nur jene wenigen reichbegüterten Vornehmen der grossen Städte und namentlich der Hauptstadt. So wurden auch von Geweben u. dergl. in der Regel nur die kostbareren Sorten auf weite Strecken hin verfrachtet und auch diese nur in relativ geringen Mengen. Kurz, es wurden von dem grossen Verkehre als Consumenten im grossen Ganzen nur der Staat, die grössten Städte und die reichsten Leute berührt. Nur sie erwarben sich im Laufe der Entwicklung des Alterthums, wenn man so sagen darf, wirthschaftliche Beziehungen im Umfange einer Volkswirthschaft, nicht aber die überwiegende Masse der Bevölkerung. Und deshalb schon darf man den wirthschaftlichen Gesammtzustand des classischen Alterthums nicht in eine Parallele mit unserer modernen Entwicklungsstufe stellen, die es dahin gebracht hat, dass nicht nur die oberen 10000 oder der kleine Bürgerstand ihre Bedürfnisse von jenseits des Oceans befriedigen, sondern auch der Arbeiter Kaffee trinkt und Baumwollstoffe trägt.

Es hängt dies natürlich auch damit zusammen, dass die grosse Masse der Bevölkerung auch als Producenten nicht in den volkswirthschaftlichen Verkehr eintrat. Xenophon spricht einmal davon, dass derselbe Handwerker in kleinen Städten die mannigfaltigsten Erzeugnisse allein herstellen müsse, während in den grossen Städten die Arbeitstheilung in weitgehendem Maasse durchgeführt sei[2]: wir denken abermals nur zu leicht immer wieder nur an die grossen Städte, von denen natürlich in unseren Quellen am häufigsten die Rede ist. Wir hören gelegentlich von „grossen" Fabriken und vergessen zu leicht, dass diese Fabriken weder so dicht gesäet, wie in moderner Zeit, noch nach unseren Begriffen gross waren. Wir

[1] Plin. hist. nat. VI, 101. XII, 84, nach Friedländer, Sittengesch. III[6], 76.

[2] Xenoph. Kyrop. VIII, 2, 5, dazu Büchsenschütz, Besitz u. Erwerb 339.

denken an Athen und Korinth und vergessen, dass der grösste Theil von Griechenland eine fast ausschliesslich landwirthschaftliche Bevölkerung besass. Ist uns doch auch für Athen eine interessante Zahl überliefert: in dieser für griechische Begriffe grossen Handels- und Industriestadt (sammt Gebiet) hat es nach dem peloponnesischen Kriege, in einer Zeit, in der die Besitzverhältnisse durchaus erschüttert waren, nur 5000 Bürger[3], also nur ein Fünftel der Bürger, gegeben, die keinen Grundbesitz zu eigen hatten. Es kommen zwar noch die Metoeken hinzu. Aber wie kann man solche Verhältnisse mit den modernen vergleichen? Allerdings entfällt sicherlich in den Grossstädten der hellenistischen und kaiserlichen Periode ein weit grösserer Procentsatz auf die nicht landwirthschaftliche Bevölkerung. Allein es wäre durchaus verkehrt, wenn man die wirthschaftliche Entwicklung der Mittelstädte mit der der deutschen oder auch nur der russischen Mittelstädte vergleichen wollte. Denn wenn man übersehen würde, dass die Hauptinteressen der Bevölkerung auch in der Kaiserzeit die landwirthschaftlichen waren, so wäre die Einrichtung der Curialen und der Grundsteuer ganz unverständlich.

Nur wenn man die Unterschiede in der industriellen Entwicklung nicht berücksichtigt, kommt man schliesslich zu einer ganz unrichtigen Gleichsetzung der inneren Wanderungen des Alterthums und der Neuzeit. Der heutige Zug nach der Stadt ist gerade eine Folge der Fortentwicklung der alten Länder aus der landwirthschaftlichen in die industrielle Wirthschaft, des Anwachsens der industriellen Bedürfnisse und der industriellen Production, also eine durchaus gesunde Erscheinung; als im Alterthume das Land verödete oder vielmehr als ein Theil der Landbevölkerung zu grossstädtischem Proletariate wurde, entsprach diesem Zuflusse kein Bedürfniss, keine industrielle Thätigkeit, und was bisher auf dem Lande productiv gearbeitet hatte, fand in der Stadt keine Arbeit. Die von Meyer (S. 60f.) allerdings nur angedeutete Gleichstellung der

---

[3] Dionys. Halik. περὶ τῶν ἀρχ. ῥητόρων, Lysias 32. Büchsenschütz a. a. O. 328.

Folgen der beiden grundverschiedenen Erscheinungen scheint mir eine der gefährlichsten Consequenzen seiner Theorie zu sein.

Die Meyersche Auffassung führt aber auch dahin, dass man die sich in der Kaiserzeit vollziehende Bildung der grossen Grundherrschaften als eine Art von Rückschritt betrachtet. Aber auch dies geht nicht an. Nicht nur rechtlich, sondern auch ihrem Umfange nach und wirthschaftlich kann man diese Grundherrschaften nur den Stadtgebieten an die Seite stellen; von der primitiven Bauernwirthschaft unterscheiden sie sich durchaus. Bilden sie doch auch den Übergang, aus dem sich wenigstens in den romanischen Ländern die Organisationen des Mittelalters entwickelt haben, das hier wenigstens die Entwicklung nicht abbrach, sondern weiterführte.

Wenn man also das Alterthum in seiner Entwicklung überblickt, so findet man, wenn unsere Auffassung richtig ist, ein Nebeneinander und ein Nacheinander verschiedener wirthschaftlicher Typen. Neben Ansätzen zur volkswirthschaftlichen Entwicklung, die man bei den reichsten Classen und in den Grossstädten beobachten kann, findet man in manchen Perioden und an manchen Orten eine bis zu einem gewissen Grade ausgebildete Stadtwirthschaft mit Kundenproduction; die grosse Masse der Bevölkerung aber ist noch im Banne der Eigenproduction und Hauswirthschaft. Die ältere Hauswirthschaft aber wird vollständig erst durch die Grundherrschaft überwunden, die, mag sie auch von Bücher in dieselbe Kategorie wie die alten Bauernwirthschaften eingerechnet werden, einen grösseren Kreis von einander abhängiger Personen und wirthschaftlicher Functionen in sich begreift.

L. M. Hartmann.

---

1. *Economic Classics edited by W. J. Ashley:*

Adam Smith, Select Chapters and Passages from the Wealth of Nations.

T. R. Malthus, Parallel Chapters from the 1st and 2nd editions of An Essay on the Principle of Population 1798 : 1803. SS. 134 und XIII.

Th. Mun, England's Treasure by Forraign Trade 1664. SS. 119 und VIII.

R. Jones, Peasant Rents being the first half of An Essay on the Distribution of Wealth and on the sources of taxation 1831. SS. 207 und VII. New York and London, Macmillan and Co. 1895.

2. Galianis Dialoge über den Getreidehandel (1770). Mit einer Biographie Galianis herausgegeben von Dr. Franz Blei (die letztere auch in Sonderabdruck unter dem Titel: Dr. Franz Blei, Abbé Galiani, SS. 102). Bern, Druck und Verlag von R. J. Wyss 1895. (Berner Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie Nr. 6, herausgegeben von August Oncken.) SS. 247, 102 und VI.

Der erste der von Professor Ashley veranstalteten Neudrucke giebt die rein theoretischen Stellen bei A. Smith wieder. Daraus ist ein dünnes Büchlein geworden, aber giebt es auch eine Vorstellung von A. Smith? Der Neudruck der entscheidenden Kapitel der „Bevölkerung" des Malthus aus der ersten und zweiten Ausgabe ist für Jeden, der quellenmässig die Geschichte der classischen Ökonomie verfolgt und die seltene erste Ausgabe nicht besitzt, von Werth. Auch der erste Systematiker der Handelsbilanztheorie, Thomas Mun, hat in der Sammlung seinen Platz gefunden; über die Interessen, die er vertrat, kann am besten das treffliche Büchlein von Hewins, English Trade and Finance in the 17th century 1893 zu Rathe gezogen werden. Der wirthschaftsgeschichtliche Theil des Buches von Richard Jones über die Einkommenvertheilung ist noch heute als ein Versuch, die bäuerliche wie die specifisch englische Agrarverfassung durch vergleichende Forschung morphologisch zu analysiren, von Werth.

Den Anregungen Professor A. Onckens verdankt man das Buch Dr. Bleis über Galiani, den amüsantesten Gesellen jener Gilde, die sich über die Lebensfrage des Ancien Regime, die der Getreideversorgung, den Kopf zerbrach. Blei überschätzt seinen Autor nicht, ja er schlägt vielleicht die Wirkung Galianis zu gering an; für das Schaukelsystem, das unter Necker die französische Getreidehandelspolitik charakterisirt, mochten die

Scheingründe, die er im letzten Dialoge vorbringt. mancherlei Verfängliches bieten. Was Galianis Dialoge noch heute dem Studium empfiehlt, ist nicht nur der köstliche Witz, sondern die prächtigen Einzelbeobachtungen des Wirthschaftslebens (z. B. die Hungersnoth S. 142, die Stellung der Tagelöhner S. 176 u. s. w.) und der skeptische Empirismus seiner Methode und seiner Anschauungen (über die „Natur" S. 191—4). Der Biographie Galianis, die der Übersetzung vorangeschickt wird, fehlt ein wenig die historische Perspective nach der Zukunftsseite hin. Die Schilderung des persönlichen und literarischen Milieus Galianis, die Hauptsache also, ist vortrefflich gerathen.

Bauer.



Abhandlungen.

Zur Geschichte des Zinsfusses im Mittelalter.

Von

Georg Winter.

Während noch im dreizehnten Jahrhundert Deutschland als ein Land vorwiegender, ja fast alleinherrschender Naturalwirthschaft betrachtet werden konnte, entwickelte sich im 14. und 15. Jahrhundert durch die Zunahme des Verkehrs mit ausserdeutschen Ländern und das Wachsthum des Handels überhaupt die Geldwirthschaft in stets wachsendem Maasse. Es ist die Zeit, in welcher sich in den Händen einzelner Bürger deutscher Städte zuerst grössere Kapitalansammlungen bildeten, welche Anlage und Verwerthung suchten. Zunächst überwog die Neigung, das gesammelte Kapital vor Allem in liegenden Werthen unterzubringen, und zwar nicht allein durch Ankauf, sondern auch durch Beleihung von Grundbesitz. Das noch immer und auch in der Folgezeit festgehaltene kanonische Zinsverbot vermochte gegen diese Entwickelung nichts auszurichten. Zwar blieb noch längere Zeit auf dem Geldmarkte im engeren Sinne, d. h. bei reinen Personal-Darlehnsgeschäften von kurzer Befristung, die Herrschaft der Juden und lombardischen Wechsler bestehen. Daneben aber entwickelten sich, namentlich infolge des enorm hohen Zinsfusses, der jenen und ihnen allein gesetzlich gestattet war, neue Formen des Creditgeschäftes, welch den Kapitalzins zunächst noch formell zu verschleiern suchten, indem sie das einfache Darlehnsgeschäft in die Form des Rentenkaufs brachten, der bald eine

so allgemeine Verbreitung fand, dass auch die Kirche sich entschliessen musste, denselben zu toleriren, ja sogar sehr bald sich eifrig und erfolgreich an demselben betheiligte. In diesem Jahrhunderte lang vollkommen herrschend bleibenden Rentenkauf, der materiell thatsächlich nichts Anderes in sich schliesst als ein gegen Zins ausgeliehenes Kapitaldarlehen, erscheint dieses Creditgeschäft formell modificirt, ja eigentlich auf den Kopf gestellt. Statt zu sagen: A. leiht dem B. 100 Gulden und erhält dafür einen jährlichen Zins von 10 Gulden, wird der Vorgang beim Rentenkauf so dargestellt: B. verkauft dem A. eine Rente von 10 Gulden jährlich für 100 Gulden. Da nun die zu zahlende Rente nach der im mittelalterlichen Wirthschaftsleben vorherrschenden Gewohnheit stets auf ein bestimmtes dingliches Object in ganz bestimmter Weise radicirt wurde, mit anderen Worten genau angegeben wurde, von welchem Grundstück die verkaufte Rente zu zahlen sei, so wird man diese Form des Geldverkehrs am Zutreffendsten mit unserm modernen Hypothekenverkehr vergleichen können.

In diesem Rentenkauf-Verkehr nun spiegelt sich naturgemäss der allmähliche Übergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft, das langsame, aber stetige Vordringen der letzteren mit besonderer Deutlichkeit ab. Vor dem dreizehnten Jahrhundert kann von einer irgendwie erheblichen Ausbreitung des Rentenkaufs nicht gesprochen werden. Auf dem platten Lande ist er selbst im 13. Jahrhundert noch wenig entwickelt und zeigt Anfangs noch sehr stark naturalwirthschaftliche Züge. Das Creditbedürfniss war hier in der Periode des energischen Ausbaus in Neurodung und erfolgreicher Colonisation im Osten noch nicht sehr stark entwickelt, auf der andern Seite war das Geld nur in spärlichen Ansammlungen vorhanden und daher wenig flüssig. Erst als die Landwirthschaft immer mehr genöthigt wurde, von der bisher herrschend gewesenen extensiven Kultur zu intensiverer überzugehen, als ferner der Abfluss der überschüssigen Bevölkerung nach den Neurodungen und dem Colonisationsgebiet zu stocken begann und in Folge dessen

eine zunehmende Zersplitterung des alten Hufenbesitzes eintrat, machte sich das Creditbedürfniss auch in landwirthschaftlichen Kreisen in zunehmendem Maasse geltend und kam den zunehmenden Kapitalansammlungen auf der andern Seite entgegen. Damit begann der Rentenkauf, der sich bis dahin vorwiegend in Hypotheken auf städtischen Grundbesitz vollzogen und dort sehr schnell freiere Formen gezeitigt hatte, auch auf dem platten Lande zunehmende Verbreitung zu finden. Hier aber hielt er sich noch lange in den strengen und unbeholfenen Formen eines gebundenen Hypotheken-Credits mit starken Reminiscenzen an die naturalwirthschaftliche Zeit. Die Rente wurde am Anfang in der Regel noch in Naturallieferungen, einer bestimmten Anzahl von Scheffeln Getreide, in Gänsen, Hühnern, Eiern etc. ausbedungen, namentlich wenn der Gläubiger, bei welchem das Darlehen aufgenommen wurde, selbst ländlicher Grundbesitzer war, wie das Anfangs die Regel bildete. Dann tauchen allmählich aus Naturallieferungen und Geld gemischte Renten auf, bis endlich die reine Geldrente den Sieg davonträgt. Auch dann aber vermag sich der Rentenkauf auf dem Lande noch nicht zu den freieren Formen des städtischen Verkehrs, der den Rentenbrief sehr schnell in ein Ordre- bezw. Inhaber-Papier verwandelte, auszugestalten, behält vielmehr seine alten gebundenen Formen bis gegen den Schluss des Mittelalters und über denselben hinaus bei.

Gleichwohl entfalteten sich auch diese gebundenen Formen des Real- bezw. Hypotheken-Credits in mannigfachen Gestaltungen. Neben einander entwickeln sich die Formen der Erbrente, der Leibrente und der wiederkäuflichen Rente, von denen naturgemäss die letztere sich am meisten der Natur des reinen Geldgeschäfts näherte und daher in der Regel das Substrat für die Entwicklung zum Inhaberpapier abgab. Denn während die Leib- und Erbrente, von denen natürlich die erstere einen höheren Zinsfuss bedingte als die letztere, nicht eigentlich als reine Darlehnsgeschäfte im engeren Sinne, sondern vielmehr als wirkliche Rentenkäufe zu betrachten sind,

indem bei ihnen eine Rückzahlung des geliehenen Kapitals überhaupt nicht stattfindet, dasselbe vielmehr durch die Rente, wie bei den modernen Rentengütern, amortisirt wird, ist die Rente auf Wiederkauf weiter nichts als ein in andere Formen gekleidetes Darlehensgeschäft.

Wenn Jemand eine Rente aus einem Grundstück für eine bestimmte Summe verkauft und sich die Ablösung (den Wiederkauf) für die gleiche Summe vorbehält, so ist das doch in der That nichts Anderes, als eine Obligation mit hypothekarischer Grundlage, bei der das Grundstück für die darauf aufgenommene Schuld als Pfand dient. Es liegt danach auf der Hand, dass der für den langbefristeten Real- (im Gegensatz zum Personal-) Credit geltende Zinsfuss am Sichersten aus dieser Art von Rentenbriefen festgestellt werden kann, während Erb- und Leibrenten dazu weniger geeignet erscheinen, weil sie zugleich eine Amortisation des Kapitals in sich schliessen.

Aus diesem Grunde habe ich den nachstehenden Untersuchungen über den Zinsfuss im Mittelalter ausschliesslich die Rentenverschreibungen auf Wiederkauf zu Grunde gelegt. Auch hier aber gilt es vorsichtige Auswahl zu treffen und dennoch in der localen Begrenzung, welche der Untersuchung zunächst gegeben werden musste, möglichste Vollständigkeit und Reichhaltigkeit des statistischen Materials zu erreichen. d. h. es kam darauf an, nur wirklich mit Sicherheit verwendbares Material, dieses aber in absoluter Vollständigkeit heranzuziehen. Von vornherein ausgeschieden wurden bei diesen auf dem gesammten Urkunden-Material des Marburger Staatsarchivs beruhenden Studien, welche sich als ein Nebenproduct einer grösseren Arbeit über die hessische Wirthschaftsgeschichte des Mittelalters darstellen. diejenigen Rentenverschreibungen. welche eine aus reinen Naturallieferungen bestehende oder eine aus Naturallieferungen und Geld gemischte Verzinsung des Kapitals enthalten, weil es bei den vielfachen Schwankungen der Maasse und der Preise in vielen Fällen unmöglich war. ein sicheres Verhältniss zwischen dem Werth des Geldes und

der Naturalproducte herzustellen, ohne ein solches aber der dem Rentenkauf zu Grunde liegende Zinsfuss nicht mit der erforderlichen Sicherheit ermittelt werden konnte. Aber auch von den reinen Geldrentenverschreibungen des Marburger Staatsarchivs — denn nur auf die hessischen Territorien, Landgrafschaft Hessen-Cassel, die Stifter Fulda, Hersfeld und Fritzlar, die Grafschaft Hanau etc. und die darin liegenden Stifter und Klöster konnten diese Untersuchungen zunächst ausgedehnt werden — waren nicht alle für den vorliegenden Zweck verwerthbar. In sehr vielen dieser Urkunden ist die Rente in einem ganz anderen Münzfuss festgestellt, als in dem des dargeliehenen Kapitals. Und bei der ausserordentlichen Münzverwirrung, welche gerade in den hessischen Territorien herrschte, die mitten inne zwischen dem Gebiete des rheinischen Guldens und den im südwestlichen Deutschland vorherrschenden Münzsystemen, namentlich dem des Pfundes Heller, liegen, war die Relation der verschiedenen Systeme nur da, wo in der Urkunde selbst Angaben darüber enthalten waren, mit voller Sicherheit festzustellen. Demgemäss musste sich die Untersuchung in erster Linie auf die Urkunden, in welchen für Kapital und Rente (Zins) dasselbe Münzsystem zu Grunde lag, in zweiter Linie auf diejenigen Urkunden erstrecken, in denen zwar verschiedene Münzsysteme für Kapital und Rente vorliegen, aber in der Urkunde selbst das Verhältniss derselben zu einander bestimmt fixirt ist. Mit diesen durch die Natur der Sache gebotenen Beschränkungen aber wurden sämmtliche Urkunden, welche ich bei meinen wirthschaftsgeschichtlichen Studien durcharbeitete — und das war das gesammte, nach vielen Tausenden zählende Urkunden-Archiv des Marburger Staatsarchivs — für die Untersuchung verwerthet, d. h. also alle gleichartigen Urkunden aus den hessischen Territorien, deren Zahl sich nach Maassgabe der erwähnten Beschränkungen noch immer auf über 1000 belief und wohl als eine ausreichende Unterlage für eine statistische Untersuchung über die in Rede stehende Frage gelten darf.

Freilich bleibt aber der Werth dieser Untersuchung zunächst nur ein local beschränkter; es ist eben nur der hessische Geldverkehr, der in den Bereich derselben gezogen worden ist. Allein da die auf Grund dieses immerhin ziemlich umfangreichen Materials gewonnenen Ergebnisse im Grossen und Ganzen mit den von Lamprecht (deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter, B. II, S. 606) auf Grund des rheinischen Materials und von andern Forschern gewonnenen übereinstimmen, so wird man wohl annehmen dürfen. dass hier Gesetze vorwalten, welche von den socialen und wirthschaftlichen Besonderheiten der einzelnen Territorien so ziemlich unabhängig sind. Jedenfalls aber kann auf diesem schwierigen Gebiete zu einer erschöpfenden und zuverlässigen Erkenntniss dieser allgemeinen Gesetze nur auf Grund eingehender, local begrenzter Forschungen gelangt werden, da eine Beherrschung des gesammten Urkunden-Materials aus allen deutschen Territorien durch einen Forscher bei dem Mangel an ausreichenden Vorarbeiten unmöglich ist. Dringend nothwendig wären derartige systematische Untersuchungen z. B. für das Colonisationsgebiet im Osten Deutschlands, wo nach einigen, freilich noch nicht ausreichenden Notirungen, die ich mir bisher gemacht habe, die für das alte Kulturland im Westen geltende Entwicklung auch auf diesem Gebiete einige nicht unerhebliche Modificationen aufweist.

Im Grossen und Ganzen aber lassen sich Richtung und Ursachen der Entwicklung des Zinsfusses und des Geldverkehrs an der Hand der nachstehenden Untersuchungen und der von anderen Forschern gewonnenen Ergebnisse doch schon mit einiger Sicherheit feststellen.

Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass noch im 13. Jahrhundert der Vorrath an Geldkapitalien auf der einen, die Creditbedürftigkeit auf der anderen Seite in den deutschen Territorien, speciell in den vorwiegend der landwirthschaftlichen Kultur angehörigen, an grösserem städtischen Verkehr verhältnissmässig armen hessischen, noch verhältnissmässig gering

waren. Die naturgemässe Folge davon war geringe Flüssigkeit und hoher Preis des Metallgeldes und dem zufolge ein niedriger Stand der Preise der andern wirthschaftlichen Güter. Dem entspricht es, dass der Zinsfuss im 13. Jahrhundert und noch das ganze 14. Jahrhundert hindurch ein sehr hoher ist und bleibt. Er beträgt 10 % im Durchschnitt. Mit dem zunehmenden Verkehr des 15. Jahrhunderts und den namentlich in den Städten sich anhäufenden Kapitalien auf der einen, der Zunahme der intensiveren Kultur auf landwirthschaftlichem Gebiete auf der anderen Seite wird das Geld flüssiger, der Geld- und Creditverkehr wächst sehr schnell, und dementsprechend sinkt der Zinsfuss. Im 15. Jahrhundert häufen sich neben den auf dem alten Zinsfuss von 10 % abgeschlossenen Rentenkäufen, welche verhältnissmässig zurückgehen, die mit geringerem Zinsfusse. Anfangs überwiegt noch der Zinsfuss von 10—6 %, gegen Ende des 15. Jahrhunderts aber und mit noch viel grösserer Deutlichkeit in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewinnt der 5 % Zinsfuss dieselbe herrschende Stellung, welche früher der 10 % Fuss innegehabt hat.

Es liegt auf der Hand, dass diese Entwicklung in den allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen ihre Ursache hat und zugleich deren zutreffender Ausdruck ist. Und eben aus diesem Grunde dürfte eine eingehendere Untersuchung derselben, so scheinbar trocken und ermüdend sie sein mag, doch für die tiefere Erkenntniss der in der wirthschaftlichen Entwicklung des späteren Mittelalters wirksamen Kräfte doch nicht ohne Werth sein.

Betrachten wir nun unter den in den vorstehenden Erörterungen bezeichneten Gesichtspunkten die Entwickelung, welche der Zinsfuss bei wiederverkäuflichen Rentenverschreibungen in Hessen im Laufe der Jahrhunderte des Mittelalters genommen hat, etwas näher im Einzelnen.

Für das dreizehnte Jahrhundert, in welchem sich auf dem platten Lande der Einfluss der eindringenden Geldwirthschaft noch wenig fühlbar machte und naturalwirthschaftliche Tra-

ditionen und Gewohnheiten noch fast ausschliesslich vorherrschend blieben, steht für Untersuchungen, welche sich auf den Kauf und Verkauf von Geldrenten beziehen, nur ein sehr geringes Material zur Verfügung. Die Credit- und Darlehnsgeschäfte bewegten sich noch in bescheidenen Grenzen und trugen einen aus natural- und geldwirthschaftlichen Elementen gemischten Charakter, der sie für rein geldwirthschaftliche Untersuchungen über den Zinsfuss wenig verwerthbar erscheinen lässt. Die für das geliehene Kapital gekaufte Rente wurde meist noch in Naturallieferungen oder in Geldzahlungen und Naturallieferungen gemischt vereinbart, welche sich schwer oder gar nicht auf ein einheitliches Verhältniss bringen und in einfachen Zinsfuss-Zahlen ausdrücken lassen. Unter den von mir für die Untersuchung verwendeten hessischen Urkunden fanden sich nur 5 aus dem dreizehnten Jahrhundert, welche mit voller Sicherheit verwerthbar waren. Von diesen 5 Urkunden zeigen zwei den Zinsfuss von 10 %, den wir für diese und noch mehr für die folgende Zeit als den herrschenden bezeichnen dürfen, zwei andere einen noch höheren Procentsatz (11 bezw. 13 %) und nur eine, bezeichnender Weise eine städtische, einen niedrigeren Procentsatz (8,8 %).

Weit zahlreicher schon sind die Urkunden, welche für das 14. Jahrhundert zur Verfügung stehen. Im Ganzen konnten 360 Urkunden für unseren Zweck verwerthet werden. Sie zeigen mit voller Klarheit innerhalb dieses Jahrhunderts ein langsames, aber sicheres Sinken des Zinsfusses. Um dasselbe mit grösserer Sicherheit zu veranschaulichen, empfiehlt es sich, das Jahrhundert in zwei Hälften (1301—1350, 1351—1400) zu zerlegen; dann ergiebt sich folgende Entwicklung.

Während im 13. Jahrhundert die Urkunden mit einem Zinsfuss von mehr als 10 % sich mit denen von 10 % genau die Waage halten, vermindern sich schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts diejenigen mit über 10 %, während die mit 10 % eine beträchtliche Vermehrung aufwiesen. Von 56 beobachteten Urkunden zeigen nur 9 einen Zinsfuss von mehr

als 10%, während 35 auf dem Zinsfuss von 10% beruhen. In Verhältnisszahlen ausgedrückt bedeutet Das, dass, während im 13. Jahrhundert von 100 Urkunden 40 mehr als 10%, 40 aber 10% aufwiesen, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts von 100 nur 16 über 10%, dagegen 63 einen Zinsfuss von 10% darstellen. Und während im 13. Jahrhundert nur eine Urkunde (20 von Hundert) einen niedrigeren Satz als 10% enthält, fallen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts 12 (21 von 100) in diese Categorie. Von diesen 12 aber sinkt in dreien der Zinsfuss schon unter 8% (zweimal 7,1, einmal 7%).

Noch bei weitem deutlicher tritt diese fallende Tendenz des Zinsfusses in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu Tage. Hier enthalten von 304 Urkunden nicht weniger als 220 (72,6 von Hundert) den Zinsfuss von 10%, den man also jetzt als den herrschenden bezeichnen kann und zwar als den herrschenden mit fallender Tendenz; denn von übrigen Urkunden zeigen nur 27 (5½ von Hundert) einen Zinsfuss von mehr als 10%, 67 aber einen solchen von weniger als 10%. Von diesen 67 aber entfallen 46 auf die Grenzen von weniger als 10 bis 8%, 19 auf die von weniger als 8 bis mehr als 5% und 2 zeigen schon den in der ersten Hälfte des Jahrhunderts noch gar nicht vorkommenden Zinsfuss von 5%.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunders ist die Zahl der Urkunden mit über 10% fast auf Null gesunken (2,7 von Hundert), aber die Entwicklung hat sich auch sonst noch viel weiter in fallender Richtung vollzogen. Schon hat auch der Zinsfuss von 10% seine herrschende Stellung verloren; von 108 Urkunden fallen auf ihn nur noch 45 (nicht ganz 42 von Hundert), während 60 Urkunden weniger als 10%, und zwar 21 unter 10—8%, 31 unter 8 bis über 5%, 5 aber 5% aufweisen, ausserdem aber noch eine neue Categorie, 3 Urkuuden mit weniger als 5%, auftaucht.

Von jetzt an empfiehlt es sich, wegen der immer rapider fallenden Tendenz, die Jahrhunderte zu vierteln. In dem Vierteljahrhundert von 1450 bis 1475 sind die Urkunden, welche einen

Procentsatz von mehr als 10% aufweisen, völlig verschwunden, und auch der Satz von 10%, der noch vor zwei Generationen der herrschende gewesen war, ist auf ein Minimum (4 von 74 = 5,4 von 100) herabgesunken. Die herrschende Stellung nimmt jetzt die Categorie von unter 8 bis über 5% ein (50 von 74 = 67,6 von 100 Urkunden); 11 von 74 (= 14,8 von 100) zeigen einen Zinsfuss von 5%, 4 von 74 (5,4 von 100), also genau so viel, wie die Categorie von 10%, einen solchen von unter 5%.

Im letzten Viertel des Jahrhunderts halten sich die Categorieen von 10% und unter 10 bis 8% auf ungefähr der gleichen Höhe (15 bezw. 17 von 236, 6,4 bezw. 7,2 von 100), die dritte Categorie von unter 8 bis über 5% dagegen hat verhältnissmässig nach der Seite der noch niedrigeren Procentsätze abgenommen. Von 236 Urkunden gehören ihr noch 136 (57,6 gegen 67,6 von Hundert im dritten Viertel des Jahrhunderts) an, während die Urkunden mit 5% auf 62 (26,2 von Hundert gegen 14,8 im dritten Viertel) gestiegen sind. Dagegen fällt in dieser Periode verhältnissmässig die Zahl der Urkunden mit einem Procentsatz von unter 5%. Von 236 Urkunden entfallen in diese Categorie nur 6, d. h. 2,6 von Hundert gegen 5,4 im dritten Viertel.

Im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts wird dann der Zinsfuss von 5% fast in gleichem Maasse vorherrschend, wie im 14. Jahrhundert der von 10%. Von 237 Urkunden gehören ihm 124 (52,1 von Hundert) an. Der Zinsfuss von 10% ist jetzt gleich dem von über 10% so gut wie völlig verschwunden (2 von 237 = 0,8 von 100 Urkunden), der von 10—8% auf ein Minimum herabgesunken (7 von 237 = 3,35 von Hundert). Eine ansehnliche Stellung behauptet neben dem Zinsfuss von 5% nur noch der von über 5—8% (85 von 237 = 35,7 von 100); sehr erheblich gewachsen endlich ist das Verhältniss der Urkunden mit einem noch niedrigeren Zinsfusse als 5% (20 von 237 = 8,4 vom Hundert gegen 2,6 in der vorhergehenden Periode).

Absolut herrschend wird der Zinsfuss von 5%, in noch weit höherem Maasse als früher der von 10%, im zweiten

Viertel des 16. Jahrhunderts. Hier entfallen auf ihn 162 Urkunden von 194 (= 84 von Hundert). Jetzt ist auch die dritte der höheren Categorieen (unter 10—8%) gänzlich verschwunden, und nur noch 10 von 194 Urkunden (5 von Hundert) zeigen einen höheren Satz als 5%, dagegen 22 (11 von 100) einen solchen von weniger als 5%.

Man sieht: die Entwicklung ist eine völlig stetige. Sie spricht sich in der beifolgenden, die einzelnen Phasen derselben graphisch zur Anschauung bringenden Tabelle am Deutlichsten in den Columnen 4, 6, 8, 10, 12, 14 aus, welche die Zahl der Urkunden, die auf jede Categorie entfallen, in der Reduction auf 100 enthält. Danach fällt der Procentsatz der Urkunden mit über 10% Zinsfuss consequent von 40 auf 16, dann auf 5,5, dann auf 2,7, um in der Mitte des 15. Jahrhunderts auf 0 anzukommen; der Procentsatz von 10% steigt vom 13. Jahrhundert bis zum Ende des 14. von 40 auf 63 auf 72,6; von da an fällt er auf 41,8, auf 5,4, steigt dann vorübergehend um ein ganz Geringes auf 6,4, um dann auf 0,8 und endlich auf 0 zu fallen. Der Satz von unter 10—8% zeigt Anfangs eine geringe fallende Tendenz, um immer mehr dem herrschenden 10%-Fuss zu weichen; er fällt von 20 auf 16 auf 15,1. Von da an aber, vom Anfang des 15. Jahrhunderts, da der 10%-Zinsfuss zu weichen beginnt, erntet der niedrigere den Gewinn und steigt von 15,1 auf 19,5, um dann wieder auf 6,8 bezw. 7,2 und 3, endlich aber auf 0 zu fallen und den noch niedrigeren Zinsfüssen zu weichen. Von diesen ist die Categorie unter 8 bis über 5% im 13. Jahrhundert noch gar nicht vertreten, setzt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit 5 von 100 ein und steigt auf 6,2, auf 28,8, endlich auf 67,6 in der Zeit von 1450—1475, um dann wieder zu Gunsten des 5%-Fusses auf 57,6, auf 35,7 und endlich auf 5 vom Hundert zu sinken. Der 5%-Fuss ist bis 1350 mit 0 vertreten und bewegt sich dann in ständig aufsteigender Linie bis zum Schluss, wo er zum völlig herrschenden geworden ist; in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur noch mit 0,6 vertreten, steigt er dann sofort auf

4,5, dann auf 14,8, dann auf 26,2, dann auf 52,1, endlich aber auf 84 vom Hundert. Der geringste Satz von weniger als 5% bleibt bis 1400 unvertreten und hält sich immer in bescheidenen Grenzen. Mit 2,7 einsetzend, steigt er auf 5,4, sinkt dann aber auf 2,6, um dann wieder auf 8,4 und endlich auf 11 von Hundert zu steigen.

Wenngleich sich also im Einzelnen vielfache Schwankungen zeigen, so kann doch an der Grundrichtung der Entwicklung kein Zweifel sein. Bis zum Jahre 1400 ist der 10%-Fuss der herrschende, von 1400 an der geringere, zunächst noch der von unter 10 bis über 5%, bis dann um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts der 5%-Fuss völlig herrschend wird.

Zinsfuss-Tabelle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Zeit.	Anzahl der verwertheten Urkunden	Davon über 10%	Auf 100 der Urkundenzahl reducirt	10%	Auf 100 reducirt	Unter 10 bis 8%	Auf 100 reducirt	Unter 8 bis über 5%	Auf 100 reducirt	5%	Auf 100 reducirt	Unter 5%	Auf 100 reducirt
1200 bis 1300	5	2	40	2	40	1	20	0	0	0	0	0	0
1301 bis 1350	56	9	16	35	63	9	16	3	5	0	0	0	0
1351 bis 1400	304	17	5,5	220	72,6	46	15,1	19	6,2	2	0,6	0	0
1401 bis 1450	108	3	2,7	45	41,8	21	19,5	31	28,8	5	4.5	3	2,7
1451 bis 1475	74	0	0	4	5,4	5	6,8	50	67,6	11	14,8	4	5,4
1476 bis 1500	236	0	0	15	6,4	17	7,2	136	57,6	62	26,2	6	2,6
1501 bis 1525	237	0	0	2	0,8	7	3	85	35,7	124	52,1	20	8,4
1526 bis 1550	194	0	0	0	0	0	0	10	5	162	84	22	11

Zeigt so die Entwicklung in der Grundrichtung ein klares und ununterbrochenes Fortschreiten, so sind doch die Abweichungen im Einzelnen von dem jeweilig vorherrschenden Normalzinsfuss sehr beträchtlich. Wenn in der Zeit des vorherrschenden 10 %-Fusses auf der einen Seite noch Sätze von 11 und 12, auf der andern aber vereinzelt schon solche von 5 % erscheinen, so sind das Schwankungen, welche der Erklärung schwer überwindliche Hindernisse in den Weg legen und richtig wohl nur aus einer genaueren Kenntniss des Einzelfalls beurtheilt werden könnten. Irgend welche Regel, etwa die, dass der weltliche oder geistliche Landesherr als Schuldner in Folge seines höheren Credits einen Vorzug gegenüber Privatpersonen besessen habe, lässt sich nicht aufstellen. Im Gegentheil folgen gerade die landesherrlichen Obligationen im Grossen und Ganzen dem jeweilig vorherrschenden Zinsfuss und überschreiten denselben sogar hie und da, wenn durch Kriege und andere unruhige Zeiten der öffentliche Credit erschüttert wurde. So zahlten die hessischen Landgrafen Heinrich und Otto in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in zwei von drei Schuldverschreibungen den vorherrschenden Zinsfuss von 10 %, in der dritten 8,4 %, was fast genau dem Durchschnitt der damaligen Entwicklung entspricht. Und ähnlich liegt die Sache in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Aus dieser liegen im Ganzen 31 von den verschiedenen hessischen Landgrafen ausgestellte Rentenverschreibungen vor, von denen 25 dem herrschenden Zinsfuss von 10 % angehören, 6 aber einem niedrigeren, also wiederum ungefähr in demselben Verhältniss wie sämmtliche vorhandenen Urkunden. Man wird nach diesen Proben, welche sich leicht vermehren liessen, auf eine Erklärung der Abweichungen vom herrschenden Zinsfuss in der bezeichneten Richtung verzichten müssen, da die Sache bei den geistlichen Stiftern ganz ebenso liegt wie bei den weltlichen Landesherren. Von den ersteren könnte man vielleicht mit einer etwas grösseren Berechtigung feststellen, dass sie als Gläubiger den Zinsfuss der von ihnen ausgeliehenen Kapitalien

etwas über dem zur Zeit üblichen Durchschnitt zu halten verstanden. So gelingt es dem Kloster Heide in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in welchem über 50 von Hundert aller Schuldverschreibungen schon auf 5 % lauten, fast sämmtliche von ihm ausgeliehenen Kapitalien (36 von 41 Urkunden) mit 6,6 % verzinst zu erhalten. Allein eine wirklich allgemeine Regel lässt sich auch hier nicht aufstellen. Im Grossen und Ganzen müssen wir uns damit begnügen, das stetige und unausgesetzte Fallen des Durchschnitts des Zinsfusses mit voller Sicherheit zahlenmässig festgestellt zu haben.

Natürlich äussert sich diese fallende Tendenz des Zinsfusses nicht blos bei neu abgeschlossenen Darlehnsgeschäften, sondern sie sucht sich auch bei den für längere Zeit abgeschlossenen in dem Streben, die vereinbarte Rente vor der Rückzahlung des Kapitals herabzusetzen, sie zu convertiren, Geltung zu verschaffen. Dies zeigt sich sowohl bei der Verschreibung von Natural- als von Geldrenten. Einige bezeichnende Beispiele hiervon mögen zur Kennzeichnung dieser Entwicklung genügen.

Im Jahre 1428, also in einer Zeit, in welcher der bis dahin herrschende 10 %-Fuss den niedrigeren Zinsfüssen zu weichen beginnt, die letzteren die ersteren an Zahl schon erheblich überwiegen, leiht ein Priester Hermann Edeling dem Landgrafen Ludwig 100 Mark. Er bedingt sich dafür für seine Lebenszeit eine aus der Erbgülte des Rathhauses zu Allendorf zu zahlende jährliche Rente von 10 Mark aus. Aber er erreicht diesen damals schon nicht mehr herrschenden Zinsfuss nur noch für seine Person dadurch, dass der Zinsfuss nach seinem Tode für seine Erben bis zur Abtragung des Kapitals auf die Hälfte, auf 5 % (5 Mark von 100) herabgesetzt wird. Die sinkende Tendenz des Zinsfusses lag also damals schon so klar zu Tage, dass für die folgende Generation die Hälfte desselben vereinbart werden konnte, obwohl zur Zeit des Abschlusses des Darlehnsgeschäftes der Zinsfuss von 5 % noch äusserst selten (in 4,5 von 100 Fällen) vorkam.

In den späteren Zeiträumen tritt diese Erscheinung dann natürlich in noch kürzeren Fristen zu Tage. So verkauft der

Wappener Curt von Elben als Burgmann zu Wallerstein im Jahre 1505 eine Rente von 10 Gulden jährlich aus seinen Zinsen in Geisa für 170 Gulden (also zu 6%), die er vier Jahre darauf schon zu 200 Gulden (also zu 5%) zu veräussern vermag. (Originale im Staatsarchiv zu Marburg, Hersfelder Repertorium Nr. V, S. 311/12.)

Eine ähnliche Conversion im engeren Sinne liegt aus dem Jahre 1517 vor. Die verwittwete Landgräfin Anna von Hessen hatte dem Pfalzgrafen Ludwig für ein Darlehen von 1500 Gulden eine jährliche Rente von 100 Gulden (also Zinsfuss 6.6%) verschrieben und erhält jetzt vom Karthäuserkloster zu Eppenberg für dieselbe Rente 2000 Mark (also Zinsfuss 5%), von denen sie eben 1500 Gülden zur Einlösung dieser Rente verwendet (Original im Staatsarchiv Marburg. Celle 79 Kloster zum Eppenberg S. 64).

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um die an sich selbstverständliche Thatsache zu erweisen, dass eine sinkende Tendenz des Zinsfusses auch in Conversionen bereits abgeschlossener Rentenkäufe zum Ausdruck kommt. War der Gläubiger selbst zur Conversion nicht geneigt, so kündigte der Schuldner ihm das Kapital und nahm ein grösseres für dieselbe Rente an anderer Stelle auf, mit dem er dann die Rente von dem ersten Gläubiger einlöste, oder er verschrieb dem neuen Gläubiger für dasselbe Kapital eine geringere Rente, ein Vorgang, wie er sich bei sinkendem Zinsfusse im Hypothekenverkehr noch täglich vollzieht. Denn trotz aller Verschleierung des Vorganges, die in den mittelalterlichen Rentenkäufen angewendet wurde, vollzog er sich doch nach denselben Gesetzen und Formen, in denen sich auch heute der Real- und Hypotheken-Credit bewegt. Nur darauf kommt es an, diese Gesetze und Formen aus einem ausreichend vollständigen Material von Einzelfällen zu abstrahiren und zu reconstruiren, während sie in der Gegenwart für Jedermann zugänglich und verständlich augenfällig zu Tage liegen. Zur Lösung dieser Aufgebe einen bescheidenen, local begrenzten Beitrag zu liefern, ist der Zweck der vorstehenden Untersuchung.

Die Anfänge der Sclaverei in Amerika.

Von

Konrad Häbler.

Sclaverei und Sclavenhandel haben zwar, besonders seit dem Auftreten der abolitionistischen Bestrebungen zu einer ausserordentlich umfänglichen Literatur Veranlassung gegeben, allein die geschichtlichen Anfänge ihrer Verpflanzung nach der neuen Welt, wo sie doch ihre grösste Ausbreitung und ihre schlimmste Entartung gefunden haben, sind doch noch kaum jemals gründlich erforscht und zusammenhängend dargestellt worden. Es fehlt überhaupt noch an einer quellenmässigen Geschichte der Sclaverei in den christlichen Staaten. Erst vor wenigen Jahren hat sich Dr. Otto Langer[1] in einem Bautzener Gymnasial-Programm das unbestreitbare Verdienst erworben, das rechtliche Fortbestehen der Sclaverei durch das ganze Mittelalter hindurch bis weit in die Neuzeit hinein bei fast allen christlichen Staaten nachzuweisen. Seine sorgfältigen Untersuchungen haben ihn nur, da er in erster Linie das Mittelalter im Auge hatte, den grossen Umschwung übersehen lassen, der sich um das Jahr 1445 vollzog, wo die portugiesischen Seefahrer, an der wüsten Westküste Afrikas vordringend, bis zu den ersten Wohnplätzen der eigentlichen afrikanischen Negervölker gelangten, und die ersten Eingeborenen des dunkelen

[1] Sclaverei in Europa während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters. Bautzen 1891.

Welttheiles nach Lissabon brachten. Erst von diesem Zeitpunkte an existirt Dasjenige, was man im 19. Jahrhundert unter dem Worte Neger-Sclavenhandel verstand und bekämpfte. Vor dieser Zeit recrutirten sich die Sclaven der christlichen Staaten im Wesentlichen aus dem um das Mittelmeer herum ohne Unterbrechung fortdauernden Kriegszustand zwischen Christen und Muhammedanern, in welchem auf beiden Seiten die Kriegsgefangenen dem harten Loose der Sclaverei preisgegeben wurden. Wenn hin und wieder auch Sclaven unter Christen weiter verkauft, und so damals schon zu der Bedeutung einer Handelswaare erniedrigt wurden, so ist dies doch nur eine secundaire und keineswegs etwa so sehr häufige Erscheinung. Die Sclaven jener Zeit wurden unter grossen Opfern und Gefahren errungen, sie wurden infolge davon als kostbares Gut geschätzt und behielten einen hohen Werth, der nur vorübergehend und an einzelnen Orten durch besondere Ereignisse herabgedrückt wurde. Mittelbar muss dies geradezu dahin geführt haben, das Loos der Sclaven zu verbessern, da sie nicht nur kostbar, sondern auch schwer zu ersetzen waren. Auf diesem Wege werden hin und wieder auch schon vor den Fahrten der Portugiesen Negersclaven in die Hände der Christen gefallen sein[2], nämlich solche, die sich als Sclaven oder als freiwillige Unterworfene zu dem Glauben Muhammeds bekehrt und den Muhammedanern im Kampfe gegen die Christen Kriegsdienste geleistet hatten; allein weit überwiegend werden wohl die Sclaven jener Zeit den arabisch-semitischen und dem berberischen Volksstamme angehört haben. Erst nachdem die Portugiesen ihre Entdeckungsfahrten unter Prinz Heinrich dem Seefahrer weiter und weiter nach Süden ausdehnten, und schliesslich im Jahre 1441 über das Wüstengebiet hinaus, und bis in die ersten bewohnten Tropenstriche gelangten, erfuhr das Wesen der Sclaverei in den christlichen Staaten einen vollkommenen

[2] Einen solchen Fall aus d. J. 1468 erwähnt Gilliodts-van-Severen, Inventaire des archives de Bruges. Bd. V, S. 566.

Umschswung, um sich dann im Laufe von weniger als einem Jahrhundert zu der menschenunwürdigen Institution herauszubilden, die im 19. Jahrhundert den vereinten Bemühungen der Kulturvölker endlich. und hoffentlich bald endgiltig hat weichen müssen.

Es war im Jahre 1441, dass Antam Gonsalvez, ein junger Rittersmann im Dienste des Infanten Heinrich von Portugal. nur getrieben von dem Eifer, seinem Gebieter aus dem Munde der Eingebornen selbst neue Kunde von den fernen Ländern zu bringen. zum ersten Male den Boden Afrikas zu dem ausgesprochenen Zwecke betrat, einen oder mehrere der Eingebornen wegzufangen und nach Lissabon fortzuführen. Es war nicht die Aussicht auf den materiellen Gewinn, die seine Schritte leitete, ihm schwebten vielmehr die hohen Ziele der Erforschung des Unbekannten und der Bekehrung der armen Heiden vor; und dennoch gab das Erscheinen der zehn Küstenneger, die er nicht ohne Blutvergiessen in seine Gewalt gebracht hatte, in Portugal den unmittelbaren Anlass zu dem Sclavenhandel an der Guinea-Küste. Bis dahin hatte Prinz Heinrich die Kosten für seine nautischen Unternehmungen fast ganz allein getragen, und wenn auch seine Capitaine allerlei Producte der Thier- und Pflanzenwelt jener Zone als Ladung zurückgebracht hatten. so waren doch diese Artikel nicht kostbar genug gewesen, um den privaten Unternehmungsgeist zu einer Betheiligung an den Seefahrten zu ermuthigen. Das aber that die, wenn auch noch spärliche Sclavenbeute des Antam Gonsalvez. Noch einmal kehrte dieser selbst in das Gebiet seines ersten Streifzuges zurück, um die Angesehensten seiner Gefangenen gegen eine grössere Anzahl niederer Sclaven einzutauschen; 1443 folgte ihm Nuño Tristam dahin — in die Bai von Arguin — und brachte 14 Eingeborne zurück; aber schon im nächsten Jahre brach eine aus 6 Schiffen bestehende. von einem Kaufmann aus Lagos, namens Lançarote ausgerüstete Fotte dahin auf. vorwiegend. wenn nicht ausschliesslich. zu dem Zwecke. den Sclavenhandel geschäftlich

auszubeuten[3]. Der Erfolg blieb nicht aus, 235 Neger bildeten die Beute Lançarotes und seiner Genossen, und ebensoviele waren vielleicht die Opfer der Kämpfe geworden, in denen jene gefangen wurden. Azuraras Beschreibung der ersten Vertheilung der Sclavenbeute auf dem Marktplatze von Lagos schildert beweglich den Jammer, den im Grunde seitdem wohl fast jeder neue Sclavenraubzug von Neuem erweckt hat: aber wenn er und seine Zeitgenossen sich darüber hinwegtrösteten mit der Erwägung, dass auf diese Weise 235 Seelen für den Himmel gerettet worden seien, so vermögen wir doch nicht mehr die Barbarei solcher Handlungen in gleicher Weise zu entschuldigen. Seit dieser Zeit bildeten die Sclavenjagden an der Guineaküste ein alljährlich sich wiederholendes Ereigniss, und wenn trotzdem bis zum Jahre 1446, wo Azuraras Bericht uns im Stiche lässt, nicht mehr als 927 Sclaven heimgebracht wurden[4], so hatte dies nur darin seinen Grund, dass die Eingebornen ihre Feinde mit der Zeit besser kennen gelernt hatten und sich durch eilige Flucht ihnen zu entziehen suchten, wo immer sie sich blicken liessen. Aber auch dieser Übelstand wurde bald überwunden. Schon im Jahre 1448 war man mit den arabischen und eingebornen Händlern in directe Berührung gekommen, und diese beeilten sich, einen regelmässigen Tauschverkehr mit den portugiesischen Schiffen einzurichten, indem sie Gold und Sclaven zur Küste brachten, um dafür Pferde, Gewebe und andere Artikel einzuwechseln, ein Handel, der binnen Kurzem eine solche Bedeutung annahm, dass in der Nähe des Kap Blanco die erste portugiesische Handels-Niederlassung begründet wurde. Damit hatte der Sclaven-Einkauf seine typische Form erlangt, die er im Grunde bis heute bewahrt hat. Der arabische Händler durchzieht das Land, die Stämme womöglich gegeneinander hetzend, wenn ihre eigenen Fehden dies nicht überflüssig machen

[3] Azurara, Chronica do descobrimento e conquista de Guiné. (Paris 1841.) S. 228 ff.

[4] Ib. S. 454.

sollten, um dann die Kriegsgefangenen als Sclaven zu kaufen; er führt sie dem nächsten Markte an der Küste zu und liefert sie dort dem christlichen — oder auch nicht christlichen — Grosshändler in Menschenwaare, und dieser führt sie dem Weltmarkte zu.

Noch eine andere typische Eigenschaft erlangt der Sclavenhandel schon in seinen ersten Jahren: den Charakter des Monopols. Alle die nautischen Unternehmungen der Portugiesen sind als Staatsangelegenheiten betrachtet worden, und der anfänglich natürlich sehr bescheidene Ertrag derselben kam nach bestimmten Verordnungen dem Könige zu Gute. Im Jahre 1443 hatte der Regent D. Pedro den königlichen Doppelzehnten dem Prinzen Heinrich in Anerkennung der Verdienste um die Ausdehnung des portugiesischen Machtbereiches für die Zeit seines Lebens zum Geschenk gemacht, und auf Grund dieser Schenkung erhielt der Infant den königlichen Beuteantheil von Lançarotes erster Sclavenjagd. Nach Heinrichs Tode aber trat die Krone wieder in alle ihre Rechte ein; sie allein ertheilte die Ermächtigung zu den Guineafahrten, sie controlirte durch ihre Beamten den Handelsverkehr in den Factorias und sie zog von allem Ertrag der Geschäfte ihren königlichen Fünften ein.

In diesem Zustande befand sich der Negersclavenhandel, als Columbus den Spaniern einen neuen Welttheil schenkte. Bekanntlich erfüllten seine beiden ersten Reisen keineswegs die materiellen Hoffnungen, welche er selbst und Andere an seine Entdeckung geknüpft hatten. Da lag nun doch das von den Portugiesen gegebene Beispiel zu verführerisch nahe, als dass man nicht auch auf spanischer Seite hätte versuchen sollen, den einstweilen auf andere Art noch nicht zu erreichenden Gewinn durch den Handel mit Sclaven zu ersetzen. So schickte Columbus selbst während seiner zweiten Reise eine Anzahl Indianer nach Sevilla, um sie als Sclaven verkaufen zu lassen. Erst im letzten Augenblicke, nachdem bereits Befehl zur Versteigerung ertheilt war, stiegen der Königin Isabella rechtliche und religiöse Bedenken gegen die Rechtmässigkeit dieser Hand-

lungsweise auf, und ihrer edlen Menschenliebe und ihrer tief empfundenen Religiosität hatten es wohl vor Allem ihre neuen Unterthanen des fernen Indiens zu danken, dass ihnen nicht das gleiche Schicksal bereitet wurde, wie den Negern Afrikas durch die Portugiesen. Freilich vermochte ihr edles Bestreben doch nicht ganz den Indianern das Loos der Sclaverei zu ersparen. Wenn auch nach vielfachen Verhandlungen ihrer weltlichen und geistlichen Berather im Principe die Freiheit ihrer indianischen Unterthanen und deren Gleichstellung mit ihren spanischen Brüdern ausgesprochen wurde — eine Auffassung, der die Königin noch einmal in dem kurz vor ihrem Tode abgefassten Codicill zu ihrem Testamente denkwürdigen Ausdruck gab —, so verfielen doch die Indianer in den Colonieen immer und immer wieder einem mehr oder weniger der Sclaverei verwandten Zustande in Repartimientos, Encomiendas oder Naborias, wie man zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten den im Grunde doch immer ziemlich gleichbleibenden Zustand nannte, in welchem, unter dem Vorwande der Bekehrung der armen Ungläubigen in dem engen Zusammenleben mit ihren christlichen Herren, sie diesen mehr oder weniger bedingungslos zur Ausbeutung überlassen wurden.

Unter den Conquistadoren konnte man geradezu die bis zur Gewaltthätigkeit energischen, vor keinem Bedenken zurückschreckenden Naturen nicht entbehren, gerade diese gelangten folgerichtiger Weise immer wieder in die verantwortungsvollsten und einflussreichsten Stellungen; aber natürlich waren sie es auch wieder, die die Eingebornen auf das Rücksichtsloseste bedrückten. Von dem 13. April 1495, dem Datum der Verordnung, die den Verkauf der von Columbus geschickten Indianersclaven suspendirte, bis weit über das Jahr 1530 [5] hinaus, in dem endgiltig verboten wurde, unter irgend welchen Vor-

---

[5] Die vom 2. August 1530 datirte Verordnung ist zwar noch nicht veröffentlicht und wenig bekannt; ich finde sie aber citirt in dem Protest Alfingers dagegen.

wänden die Eingebornen zu Sclaven zu machen, dauerte ein heftiger Kampf zwischen der menschenfreundlichen und gerechten Theorie und den mehr oder weniger unvermeidlichen Ansprüchen der Praxis über die Behandlung der Eingebornen.

Noch ehe Königin Isabella die Augen geschlossen hatte, wurde die Theorie der grundsätzlichen Befreiung der Eingebornen durch einen gesetzlichen Akt eingeschränkt. Ein Aufstand der Indianer in einem Theile der Insel Española konnte nur durch ernstlichen Kampf niedergeworfen werden, und durch einen Erlass vom 29. August 1503 gab Königin Isabella selbst die Erlaubniss dazu, die aufständischen, sowie generell alle diejenigen Indianer zu Sclaven zu machen, die sich mit bewaffneter Hand den Bemühungen entgegensetzten, sie in den Schooss der alleinseligmachenden christlichen Religion zu führen[6]. Diese Bestimmung ist dann mehrfach wiederholt und näher ausgeführt worden. Zunächst geschah dies in einem königlichen Schreiben an Ovando vom 15. November 1505[7], und in den ungefähr gleichzeitigen Verordnungen für die casa de contratacion wird schon angeordnet, dass der Krone auch von den Sclaven, wie vom Gold und andern edlen Producten der Doppelzehnte zu entrichten ist[8].

Die rasch zunehmende Entvölkerung der grossen Antillen wird einestheils auf diese Sclavenjagden zurückgeführt, anderntheils wurde sie die Veranlassung zu einer immer weiteren Ausdehnung der Sclavenhetze. Wenn auch die Decrete, welche anordneten, die Bevölkerung der meisten unter den kleinen Antilleninseln nach der Española zu verpflanzen, dies unter der Voraussetzung thaten, dass diese Indianer als freie Arbeiter gehalten werden sollten, so dienten sie doch sehr wesentlich

[6] Coleccion de documentos ineditos ... de Ultramar (ich citire sie weiterhin als C. U.). Bd. 31, S. 196 ff.

[7] C. U., Ser. II, Bd. 5, S. 110 ff.

[8] Ebenda S. LXVIII, § 17.

zur Ausbreitung der Sclaverei, denn da die Übersiedelung nicht an deren freien Willen gebunden war, genügte meist schon die leiseste Weigerung die heimische Scholle zu verlassen als Vorwand, um das Gesetz über den bewaffneten Widerstand gegen die Bekehrung in Anwendung zu bringen.

In diesen Beziehungen bezeichnen drei Erlasse aus dem Juni und Juli des Jahres 1511 eine neue Epoche, indem durch sie die früheren Anordnungen bestätigt, resp. erweitert werden[9]. Wie sehr die Einfuhr der angeblich freien indianischen Arbeitskräfte einem Sclavenhandel ähnelte, geht daraus hervor, dass auch von diesen Indianern die Krone denselben Doppelzehnten erhoben hatte wie von den Sclaven. In Anbetracht der Vortheile aber, welche die Vermehrung der Arbeitskraft den ertragreicheren Colonieen brachte, verzichtet im Jahre 1511 der Staat auf diese Abgabe, hält aber nach wie vor daran fest, dass nur solche Personen an diesen „Transporten" sich betheiligen dürfen, denen der Vicekönig, resp. die colonialen Oberbehörden die Ermächtigung dazu ertheilt haben. In ganz ähnlicher Weise verzichtet gleichzeitig die Krone auch auf ihren Antheil an dem Sclavenhandel und motivirt auch dies mit der Förderung des Wohlstandes der Colonieen, daneben aber auch mit den Kosten und Gefahren, welche die Sclavenjäger auf sich nehmen. Die Verordnung, die für die Insel Española bestimmt war, ist dadurch besonders interessant, dass sie einestheils das Bestehen einer gleichen Bestimmung für die Insel S. Juan (Puertorico) voraussetzt und Conflicten zwischen den Sclavenjägern der beiden Inseln vorzubeugen bemüht ist, anderntheils dadurch, dass sie ein namentliches Verzeichniss aller der Gebiete umfasst, die, als von Cariben bewohnt, den Sclavenjägern preisgegeben werden. Es sind dies die Inseln S. Bernardo, Isla Fuerte, Isla de los Barbudos, Dominica, Martiñano, Sta. Lucia, San Vicente, Ascension, Tabaco, Mayo, Bara oder Bura — wie

[9] C. U., Ser. II, Bd. 5, S. 258 ff.

man sieht, alle die Inseln, welche nachher der spanischen Herrschaft am ehesten entschlüpft sind — und endlich die Küste von Cartagena mit ihren Häfen, d. h. die Nordküste von Süd-Amerika. Eine Erweiterung muss diese Liste noch durch eine weitere Verordnung von 1513 erfahren haben, deren Wortlaut aber noch nicht veröffentlicht worden ist. Wir ersehen nur aus gelegentlichen Anführungen, dass durch sie unter Anderen auch die der Pariaküste vorgelagerten Inseln Curaçao, Bonaire und Aruba als caraibisch erklärt und den Sclavenjägern überantwortet wurden [10].

Unter der Herrschaft solcher Gesetze scheint der Sclavenhandel und Indianerraub in den nächsten Jahren einen ganz unglaublichen Umfang angenommen zu haben. Wird doch in Briefen aus Española und Cuba in dieser Zeit die Behauptung aufgestellt, dass nur dieser Handel den am Bankerotte stehenden Colonisten die Möglichkeit gewährt habe, sich aufrecht zu erhalten. Natürlich aber erweckte die Ausdehnung und Verallgemeinerung dieser grausamen Behandlung der Indianer endlich auch eine energische und zielbewusste Opposition. Sie ist unlöslich verknüpft mit dem Namen des Bartolomé de las Casas, nachmaligen Bischofs von Chiapas, obwohl dieser weder der Begründer noch der eigentliche Sieger in dem Kampfe gewesen ist, in welchem er allerdings eine hervorragende Rolle gespielt hat [11]. Der Hinweis auf den Widerspruch, in welchem sich die Verordnungen über den Sclavenhandel befanden mit den Gesetzen über die Freiheit der Indianer, ging zuerst von den Dominikanermönchen aus, deren Wortführer Pedro de Cordoba bereits längere Zeit in San Domingo in diesem Sinne predigte, als Las Casas selbst noch Sclavenhalter auf Cuba war. Allerdings aber besass weder Cordoba noch seine Ordensbrüder ein so heftiges, so agitatorisch hartnäckiges Temperament als Las

[10] C. U., Bd. 22, S. 184 ff.

[11] Vgl. die Biographie des Las Casas von Fabié, Col. de doc. ined. de España. Bd. 70, bes. S. 45 ff.

Casas, der sich dadurch und durch den Umstand, dass er nicht nur durch das gesprochene Wort, sondern im weitesten Umfange durch eine agitatorische Schriftstellerei wirkte, zu der bekanntesten Persönlichkeit in diesem Kampfe gemacht hat. Las Casas hat während seines ganzen Lebens fast immer mit seinen Nebenmenschen im Kampfe gelebt und in diesem Kampfe bei weitem nicht immer nur Das verfochten, was thatsächlich oder ideell das Rechte und Gute war. Er war Fanatiker in Allem, was er ergriff, und hat als solcher nicht selten auch einer guten Sache, die er verfocht, mehr geschadet als genützt. Unzweifelhaft verdient sein mannhaftes Eintreten für eine menschenwürdigere Behandluug der Indianer unsere ungetheiltesten Sympathieen auch dann noch, wenn wir sehen, dass seine Beurtheilung Dessen, was auf diesem Gebiete möglich war, eine sehr irrige, von sehr geringer Kenntniss des Charakters Derer zeugende war, für die er kämpfte, auch dann noch, wenn wir uns nicht verhehlen können, dass der Wunsch, seine eigene Person auf dem Piedestale edler und anerkennenswerther Bestrebungen wirkungsvoll zur Geltung zu bringen, daran einen keineswegs zu unterschätzenden Antheil hatte. Er hat es erreicht, dass die Namen aller der Männer, die vor, mit und neben ihm in derselben Richtung gearbeitet haben, gegen ihn weit in den Schatten zurücktreten, ohne dass wir deshalb ohne Weiteres glauben müssten, dass die Bestrebungen, mit denen sein Name verknüpft ist, wirklich ganz ausschliesslich sein Werk wären. Genug aber, jedenfalls machte sich in den letzten Regierungsjahren Ferdinands des Katholischen eine mächtige Opposition gegen dasjenige System der Behandlung der Indianer geltend, welchem der König selbst offenbar seine vollkommene Zustimmung gewährt hatte.

Das Resultat dieser Bestrebungen war die Entsendung von drei angesehenen Geistlichen des Hieronymiten-Ordens nach Santo Domingo mit dem Auftrage, die Lage der Indianer nach allen Richtungen hin gründlich zu untersuchen und überall da helfend einzugreifen, wo sie dies für nöthig und zweckmässig

erachten würden [12]. Las Casas erhebt gegen die Hieronymiten den Vorwurf, dass sie sich von vorn herein gegen die Indianer hätten einnehmen lassen und dass sie nichts zu deren Gunsten gethan hätten. Das ist zweifellos ungerecht. Die Hieronymiten berichten wiederholt eingehend über ihre Thätigkeit und ihre Erfahrungen und daraus geht hervor, dass sie ihre Aufgabe ernst und unparteiisch erfasst haben. Manches haben sie, trotz der sehr begreiflichen Opposition der durch ihre Anordnungen geschädigten Besitzer, für die in der Arbeit hart bedrückten Indianer durchgesetzt, sie haben sogar, ganz in Übereinstimmung mit Dem, was Las Casas verlangte, mit der vollkommenen Selbstverwaltung indianischer Gemeinden Versuche gemacht, haben aber allerdings angesichts der ungünstigen Resultate, die damit erzielt wurden, den Vorschlägen des Las Casas durchaus nicht zugestimmt, und dass sie damit so ganz Unrecht nicht gehabt haben, beweist der klägliche Verlauf, welchen die entsprechenden eigenen Versuche des Las Casas auf einem von den systematischen Versuchen noch weit weniger berührten Gebiete genommen haben. Jedenfalls ist es wohl ihren Bemühungen zu danken, dass kurze Zeit nachher durch den juez de residencia Lic. Rodrigo de Figueroa den Indianern weiter Bezirke, die bisher den Sclavenjägern preisgegeben waren, die persönliche Sicherheit garantirt wurde, indem sie als guatiaos, d. h. Freunde der Spanier, erklärt wurden [13]. Den weiteren Verlauf der indianerfreundlichen Bestrebungen bezeichnen dann die überaus eingehenden und wohlwollenden Anordnungen über die Behandlung der Indianer, welche Karl V. am 27. November 1526 in Granada erliess [14], und das denselben folgende allgemeine Verbot, irgend welche Indianer zu Sclaven zu machen vom Jahre 1530.

---

[12] Ihre Instruction: C. U., Bd. 11, S. 258 ff. Ihre Berichte bes. in C. U., Bd. 1 und 7.

[13] C. U., Bd. 11, S. 321 ff.

[14] C. U., Bd. 1, S. 450.

Freilich, wie überall, bestand auch hier ein Unterschied zwischen der Theorie und der Praxis, das wird uns besonders deutlich da, wo es uns möglich ist, an der Hand reicher fliessender urkundlicher Quellen zu verfolgen, in welcher Weise die königlichen Verordnungen in einem bestimmten Gebiete zur Ausführung gelangten. In dieser Lage sind wir z. B. für das Gebiet des heutigen Venezuela.

Schon in der Verordnung von 1511 und ebenso in der von 1513 wurde die Nordküste Südamerikas den Sclavenjägern überantwortet, da die dortigen Indianer Cariben seien. Lange Zeit war die kleine Küsteninsel Cubagua der Stützpunkt und Stapelplatz, wo die Sclavenjäger der Festlandsküste ihre Niederlassungen und ihre Märkte hatten, und je mehr die Inselbevölkerung unter den Raubzügen der Sclavenjäger abnahm, desto mehr wuchs die Bedeutung dieser Sclavenmärkte, die durch die weite Ausdehnung ihrer Jagdgründe für absehbare Zeiten unerschöpflich schienen. Mehr als einmal wurden Versuche friedlicher Besiedelung an dieser Küste gemacht, so von den Dominikanermönchen in Santa Marta, von Las Casas in Paria, aber immer fielen sie der Feindseligkeit der Küstenindianer binnen Kurzem zum Opfer. Hauptsächlich im Hinblick darauf übernahmen im Jahre 1528 die Welser die Colonisation eines Theiles dieser Küste mit der ausgesprochenen Absicht des Indianersclavenhandels. Der Colonisationsvertrag[15] schrieb natürlich auch ihnen im Allgemeinen die Verordnungen aus Granada vom Jahre 1526 als Richtschnur ihres Verkehrs mit den Eingeborenen vor, sprach ihnen aber auch schon das Recht zu, diejenigen Indianer zu Sclaven zu machen, welche trotz an sie ergangener Aufforderung im Widerstande gegen die christlichen Colonisatoren beharren würden. In einer Londoner Handschrift habe ich das Formular aufgefunden, welches auf Verordnung Karls V. für diese Aufforderungen vorgeschrieben wurde, und es ist interessant genug, um in seinem vollen Umfange hier

[15] C. U., Bd. 22, S. 251 ff.

wiedergegeben zu werden[16]. Es lautet in der Form, wie es 1528 vom Indienrath festgestellt und noch 1534 mit nur redactionellen Änderungen bestätigt wurde, in deutscher Übersetzung ungefähr also:

Im Auftrage seiner katholischen und kaiserlichen Majestät Karls, Königs der Römer und deutschen Kaisers, und seiner Mutter, der Königin Johanna von Kastilien, Leon, und Königen von Jerusalem und von Indien, der Inseln und des festen Landes im ozeanischen Meere, unserer Herren, der Vertheidiger der Kirche, ewig siegreich und niemals besiegt, Bändiger aller barbarischen Völker, thue ich, Heinrich Ehinger von Deutschland, ihr Diener, Bote und Feldhauptmann, euch kund und zu wissen, so gut ich immer kann, wie Gott, unser Herr, der Einige und Ewige, Himmel und Erde erschaffen und dazu einen Mann und ein Weib, von denen wir und Ihr und alle Menschen des Erdkreises erzeugt sind und abstammen und alle die, die nach uns sein und kommen werden. Aber da der Menschen zu viele wurden, die von ihnen abstammten, geschah es nach 5000 und mehr Jahren, nachdem die Welt geschaffen war, dass die Einen dahin zogen und die Andern dorthin und dass die Menschheit sich theilte in viele verschiedene Länder und Reiche, da sie in einem einzigen nicht mehr bestehen und ihren Unterhalt finden konnte.

Über alle diese Menschen gab Gott, unser Herr, Gewalt und Macht einem Manne, dem heiligen Petrus, auf dass er über sie alle Herr und Gewaltiger sei und sie ihm alle folgen sollten; dieser sollte das Haupt sein des ganzen Menschengeschlechtes, wo immer auch Menschen lebten und wohnten, gleichviel in welchem Glauben und Bekenntnisse, und er gab ihm die ganze Welt als sein Reich, sein Land und seine Herrschaft.

Und er gebot ihm, dass er seinen Thron aufrichten solle in der Stadt Rom, die am besten geeignet sei, um über die ganze Erde zu herrschen, aber er gestatte ihm doch auch, seinen Sitz und Wohnung an irgend einem anderen Orte zu erwählen, von wo er richten und regieren sollte über alle Völker, Christen und Muhammedaner und Juden und Heiden und alle Anderen, von welchem Glauben sie auch seien.

Diesem nun gaben sie den Namen Papa, das will heissen erhabener und höchster Vater und Herr aller Menschen, denn allen Menschen ist er ein Vater und Herr. Und dem heiligen Petrus gehorchten und erwählten ihn zum König und höchsten Herren des Weltkreises Alle, die zu jener Zeit

[16] Das spanische Original befindet sich im British Museum, Mscr. Add. 24906, f. 13 und f. 89.

lebten, und ebenso haben sie es gehalten mit Allen, die nach ihm zum höchsten Pontificate erwählt worden sind, und so ist es geblieben bis heute und wird es bleiben ewiglich bis an das Ende der Welt.

Einer nun von den Bischöfen, welcher dem heiligen Petrus auf seinem Throne und in seiner Würde als Herr aller Welt gefolgt ist, hat diese Inseln und das Festland des ozeanischen Meeres dem Könige und der Königin, unseren Herren, und allen ihren Nachkommen zum Geschenk gegeben mit allem dem, was in ihnen lebt und webt, wie es zu lesen ist in gewissen Schriften, die darüber verfasst worden sind und die Ihr, wenn anders Ihr es wünscht, selbst einsehen mögt und könnt — und so sind denn Ihre Majestäten kraft dieser Schenkung Könige all dieser Inseln und Lande und als solche Könige und Herren haben sie einige Inseln und zwar fast alle, denen dies kund gethan worden ist, anerkannt und haben ihnen gehorsamt und gedient und dienen ihnen, wie sie als Unterthanen verpflichtet sind, und sie haben mit freudigem Willen und ohne alle Widersetzlichkeit, sobald ihnen dies verkündet worden war, die frommen Männer aufgenommen, die Ihre Majestäten ihnen gesandt haben, auf dass sie ihnen predigten und lehrten unsern heiligen Glauben, und sie alle aus freiem Willen und ohne Zögern und ohne Zwang bekehrten sich zu Christen und sind es bis heute und Ihre Hoheiten nahmen sie freudig und gütig auf und befahlen, sie so zu behandeln wie ihre anderen Unterthanen und Diener, und auch Ihr seid verpflichtet, so zu thun wie die Anderen.

In Folge dessen bitte und fordere ich, so gut ich immer kann, Euch auf, dass Ihr wohl bedenket, was ich Euch gesagt habe, und mögt Ihr, um es zu bedenken und darob zu berathschlagen, so viel Zeit nehmen, als recht und billig ist, und dann sollt Ihr aber anerkennen, dass unsere heilige Kirche Herrin ist und Herrscherin des ganzen Erdballes und der oberste Bischof, der Papst geheissen, und an seiner Statt der Kaiser und unsere Königin kraft der erwähnten Schenkung Eure Könige und Herren über alle Inseln und festen Lande, und Ihr sollt Raum geben und zulassen, dass diese frommen Männer Euch all dies predigen und erklären.

Wenn Ihr so handelt, so thut Ihr wohl und das, wozu Ihr gehalten und verpflichtet seid, und Ihre Majestäten und ich in ihrem Namen werden Euch aufnehmen in aller Liebe und Freundlichkeit, und sie werden Euch Euere Weiber und Kinder lassen und Euere Häuser frei und ohne Knechtschaft, und Ihr mögt weiter damit thun wie Euch beliebt, und sie werden Euch nicht zwingen, Christen zu werden, bis Ihr selbst, von der Wahrheit unterrichtet, Euch zu unserm heiligen Glauben bekehrt, wie es fast alle die Bewohner der anderen Inseln auch gethan haben, und überdies werden Ihre Majestäten Euch viele Vergünstigungen und Befreiungen gewähren und Euch allerlei Gnaden erweisen.

Wenn Ihr das aber nicht thun wollt und hinterlistig damit zögert, so versichere ich Euch, dass ich mit der Hülfe des Herrn über Euch herziehen werde mit Gewalt und werde Euch bekriegen an allen Seiten und in jeder Weise, soviel ich vermag, und werde Euch unterwerfen unter das Joch und den Gehorsam der Kirche und Ihrer Majestäten, und werde Euch ergreifen, Euch und Euere Weiber und Euere Kinder, und werde Euch zu Sclaven machen, und werde Euch und sie verkaufen und mit Euch verfahren, wie immer Ihre Majestäten befehlen, und Eure Habe werde ich Euch nehmen und werde Euch so viel Schaden und Übles thun, wie ich nur kann, als ungetreuen Vasallen, die ihrem Herrn nicht gehorchen und ihn nicht wollen anerkennen, sondern sich widersetzen und zur Wehre stellen, und ich protestire, dass Mord und Tod und aller Schaden, der daraus erwachsen wird, Eure eigene Schuld ist und nicht die Seiner Majestät, wie ich es Euch sage und von Euch begehre, und ich verlange von dem hier gegenwärtigen Schreiber, dass er mir dies bezeuge, und die Anwesenden bitte ich, des Zeugen sein zu wollen.

Ob durch diese theoretische Abhandlung viele Indianer vor dem Schicksale der Sclaverei bewahrt worden wären, selbst wenn sie sich ihnen hätte verständlich machen lassen, dürfen wir wohl füglich bezweifeln. Auch was uns von geschichtlichen Thatsachen überliefert wird, spricht nicht dafür. Venezuela, die Caribenküste, blieb auch unter Welserscher Herrschaft ein Hauptjagdgrund der Sclavenfänger. Wenn Las Casas mit ganz besonderer Erbitterung von den Gräueln berichtet, welche Alfinger — Ambrosius Ehinger, der erste deutsche Gouverneur von Venezuela, begangen haben soll, so haben wir allerdings eine doppelte Veranlassung, seine Unparteilichkeit zu bezweifeln. Zu dem feindseligen Misstrauen, mit welchem die National-Spanier alle Ausländer betrachteten, welche aus spanischen Gebieten für sich Vortheile zu ziehen wussten, kam hier noch der weitere Beweggrund, dass gerade die Küste von Paria es gewesen war, wo Las Casas seinen freilich missglückten Versuch der Ansiedelung freier Indianergemeinden gemacht hatte. Was Ambrosius that, war von vornherein vorgesehen, geschah unter Connivenz und Theilnahme der spanischen Behörden und ist noch nach dem Tode des Ambrosius von den zur Rechenschaftabnahme nach Venezuela verordneten spanischen

Behörden unter Umständen geschehen, die weit weniger Entschuldigungsgründe für sich hatten als die Thaten der Deutschen.

Im Jahre 1530 erfolgte nämlich ein ganz allgemeines Verbot, weiterhin Indianer zu Sclaven zu machen, und der oberste Gerichtshof (audiencia) von Santo Domingo, dem in gewissen Beziehungen auch die Provinz Venezuela unterstand, liess natürlich auch dem deutschen Gouverneur die Anordnung officiell bekannt geben. Der weitere Verlauf der Angelegenheit ist bezeichned dafür, in wie hohem Grade das Interesse am Indianersclavenhandel für die Welser bei ihrem Colonialprojecte maassgebend gewesen ist. Ambrosius Ehinger wendete nämlich gegen diese Verordnung umgehend Berufung ein, die er damit begründete, dass dies Verbot in Widerspruch stehe mit den Bedingungen, unter welchen seine Auftraggeber die Provinz übernommen hätten, die ihnen bisher an die 80000 Ducaten gekostet habe, ohne irgend welche andere Einkünfte zu gewähren oder in Aussicht zu stellen, als die aus dem Verkaufe von Sclaven. Diesen Protest fand der königliche Rath soweit begründet, dass man vorläufig die Verordnung vom 2. August 1530 für Venezuela ausser Kraft stellte, und den Lic. Villalobos damit beauftragte zu untersuchen, wie weit die Krone überhaupt berechtigt sei, dieselbe auf die Provinz auszudehnen. Diese Entscheidung des Königs war umgehend erfolgt, schon am 10. Mai 1531 [17]. Wie der Spruch des Villalobos ausgefallen ist, habe ich nicht finden können; dagegen bestimmt ein undatirtes Postscriptum zu obigem königlichen Erlass, dass schon jetzt, wenn auch nicht der Sclavenfang, so doch die Ausfuhr von Sclaven aus der Provinz verboten sein soll; eine Bestimmung, welche allerdings den Werth der Concession sehr wesentlich beeinträchtigt haben würde. Sie ist wohl später ebenfalls rückgängig gemacht worden, denn deutsche und spanische Gouverneure haben nachweislich noch später ganze Schiffe voll Indianersclaven in die anderen Colonieen verhandelt. Auch ist, wie

[17] In derselben Handschr. f. 68.

bereits erwähnt, die an die Indianer zu richtende Aufforderung den Deutschen am 3. Februar 1534 von Neuem eingeschärft worden, was mindestens das rechtliche Fortbestehen der Sclavenjagden verbürgt.

Trotzdem erstreckte sich die in dem Erlass vom 2. August 1530 bekundete Fürsorge für die Eingebornen auch auf die Provinz Venezuela. Man weiss, dass Las Casas eine Zeit lang wohl officiell den Titel eines defensor de los indios geführt hat; nach seiner Ernennung zum Bischof von Chiapas, wenn nicht schon früher, hat er ihn allerdings wieder aufgegeben, dagegen scheint es eine Institution von ähnlichem Charakter späterhin thatsächlich in den Colonieen gegeben zu haben. Zum Mindesten gab es eine solche in Venezuela, wo der erste Bischof, Rodrigo de Bastidas, am 15. Juli 1532 zum protector y defensor de los indios ernannt wurde[18]. Die Einleitung dieses Erlasses würde, wenn man nicht den Vorwurf des rein Formelhaften gegen sie erheben könnte, sogar zu Gunsten unserer Landsleute gegen Las Casas ins Feld geführt werden können, denn sie lautet:

Wisset, dass wir berichtet werden, dass in Folge der schlechten Behandlung, die man ihnen zu Theil werden lässt, und der übermässigen Arbeit, die man ihnen aufbürdet, die Eingeborenen unseres Indiens, der Inseln und des festen Landes des ozeanischen Meeres, soweit dieselben entdeckt sind, dermaassen in Abnahme gekommen, dass Inseln und Festland fast entvölkert sind, weil diejenigen Personen, denen die Indianer anvertraut oder überwiesen waren und sind, weder den Dienst Gottes noch Das, wozu sie verpflichtet waren, im Auge behielten, noch auch die Vorschriften und Gesetze beobachteten, welche von unseren Vorfahren den katholischen Königen und von uns über die gute Behandlung und die Bekehrung der Indianer erlassen worden sind, wodurch Gott unserem Herren sehr schlecht gedient wird, und viele andere Nachtheile, Schäden und Missbräuche sich einstellen. Damit nun solches nicht geschehe und sich ereigne in der Provinz von Venezuela und Cabo de la Vela und damit die Indianer derselben beschützt und der Erkenntniss unseres heiligen katholischen Glaubens zugeführt werden, was unser innigster Wunsch ist, und da wir zu Eurer Person und

[18] Ebenda f. 83.

Treue und Gewissenhaftigkeit vertrauen, dass Ihr mit aller Gerechtigkeit und allem Eifer Euch der Sache annehmen werdet, so ist es unser Wunsch und Wille, dass, solange es uns gefallen wird, Ihr Vertheidiger und Beschützer der Indianer dieser Provinz sein sollt" ....

Das klingt jedenfalls nicht so, als ob Ambrosius Ehinger, der bekanntlich nicht allzu lange nach dieser Verordnung auf einem Zuge in das Binnenland gefallen ist, sich vor Anderen durch Rücksichtslosigkeit und Grausamkeit gegen die Indianer ausgezeichnet habe, wie ihm dies nach dem Vorgange des Las Casas so oft vorgeworfen wird.

Die Befugnisse des Protectors erstreckten sich nun allerdings nach der vorliegenden Verordnung nur dahin, persönlich oder durch seine Stellvertreter alle Klagen über schlechte Behandlung der Eingebornen entgegenzunehmen und zu untersuchen, auch sonst über alle und jede, private und im öffentlichen Dienste angestellte Personen in dieser Beziehung zu wachen, und, soweit die Vergehen mit Geldstrafe gesühnt wurden, selbst Recht zu sprechen, sonst aber das Gericht des Gouverneurs, oder wer sonst zuständig sein würde, anzurufen. Dagegen wurde ihm durch eine andere Verordnung vom 20. Februar 1534 [19] auch ein wesentlicher Antheil an der Entscheidung eingeräumt, welche Indianer als feindselig zu betrachten und der Sclaverei zu überantworten seien, indem ihm in Gemeinsamkeit mit dem Gouverneur, oder ihren in diesem Falle aus den Kreisen der Geistlichen zu erwählenden Stellvertretern die Entscheidung darüber anheimgestellt wird. Dieser Erlass bestätigt übrigens den Deutschen erneut und unter Beseitigung aller entgegenstehenden Anordnungen das Recht feindselige Indianer zu Sclaven zu machen. Das Verbot der Ausfuhr wird allerdings auch darin wiederholt, (auffallender Weise mit den Worten: que no se puedan sacar ni saquen desa dicha provincia del peru,) aber mit der ausdrücklichen Erlaubniss des freien Verkaufes.

[19] Ebenda f. 89.

So ist in der Praxis die Sclaverei der Indianer, trotz ihrer theoretischen allgemeinen Beseitigung, wohl noch längere Zeit von Fall zu Fall geduldet worden; die leyes de Indias aber kennen schon durchaus keine indianischen Sclaven mehr, sondern sehen in den Eingebornen nur freie Unterthanen. Was sich in ihnen an Bestimmungen über Sclaverei vorfindet, — und diese besteht auch nach ihnen vollkommen zu Rechte — bezieht sich ausschliesslich auf die Negersclaven. Wir müssen uns also nun der Frage der Einführung der Negersclaverei in Amerika zuwenden.

Der erste Schwarze, der den Boden Amerikas betrat, war ein Haussclave, der seinem Herrn, einem Theilnehmer an der zweiten Reise des Columbus, über den Ocean folgte. Da die Sclaverei in Castilien gesetzlich bestand, und man Negersclaven aus Portugal bequem und in ausreichender Menge beziehen konnte, so mag sich der Fall in den ersten Jahren nach der Entdeckung wohl einige Male wiederholt haben. Bald aber wurde von Ferdinand und Isabella — spätestens im Jahre 1503 [20] — ein Verbot dagegen erlassen. So lange Königin Isabella lebte, spielten die religiösen Gesichtspunkte in allen die colonialen Gebiete betreffenden Anordnungen eine ganz besonders hervorragende Rolle. Nun hatte es sich aber ereignet, dass Negersclaven, welche ihre Herren nach der neuen Welt begleitet hatten, nachdem sie in der alten auf Grund eines jedenfalls nur sehr summarischen geistlichen Unterrichts die Taufe empfangen hatten, drüben ihren Herren entliefen, sich den Indianern anschlossen, deren Lebensart ja ziemlich der in ihrer eigenen Heimath entsprach, und dort ihr Christenthum vergassen und Apostaten wurden. In Folge dessen erging ein allgemeines Verbot, nicht nur gegen die Zulassung von Negern, sondern überhaupt von allen solchen Personen, welche in religiöser Beziehung nicht unbedingt als zuverlässig betrachtet werden konnten. Das traf neben den Negern auch Mauren,

[20] C. U., Ser. II, Bd. 5, S. 47.

Juden, oder deren kürzlich oder gewaltsam getaufte Abkömmlinge, die sogenannten neuen Christen, Ketzer und inquisitorisch Bestrafte und deren Descendenz.

Nun dürfen wir freilich nicht auf eine allzu strenge Beobachtung dieser Gesetze rechnen. Der königlichen Machtvollkommenheit blieb es natürlich unbenommen, in einem oder dem anderen Falle als besondere Gnade eine Ausnahme zu bewilligen. Selbst aus den Kreisen der Colonisten pflegte die Bitte um Beseitigung der Auswanderungsschranken alle Mal dann laut zu werden, wenn die Entdeckung eines neuen hoffnungsvollen Gebietes die Reihen der schon ansessig gemachten Colonisten lichtete, während doppelte Kräfte erwünscht gewesen wären. Sobald aber ein gewisses Gleichgewicht wieder hergestellt war. erhoben sich auch die alten Schranken wieder. und das Einwanderungsverbot für die Neger ist generell niemals beseitigt worden. Wohl aber änderte sich binnen sehr kurzer Zeit die principielle Stellung, welche die Regierung zu dieser Frage einnahm.

Es stellte sich nämlich sehr bald heraus. dass den Negersclaven nicht nur das Klima der Colonieen weit besser zusagte, als das spanische, sondern sie zeigten sich auch den schweren Arbeiten, welche in den Goldminen und anderswo sich nöthig machten weit besser gewachsen, als die Eingebornen. deren schnelles Hinschwinden frühzeitig die Colonisten mit Besorgniss zu erfüllen begann. Nun wich zwar trotzdem die Regierung nicht von ihrem generellen Verbote der Negereinfuhr ab, wohl aber übernahm sie es, eigentlich im Widerspruche mit ihren eigenen Anordnungen, die vielbegehrten Schwarzen hinüber zu verkaufen. Das erste Mal geschieht eines solchen Handels Erwähnung in einem Briefe Ferdinands des Katholischen an das Indienhaus von Sevilla vom 12. Januar 1510 [21], worin er anordnet, dass nicht nur dem von den Colonisten ausgegangenen Wunsche um Überführung von 50 Negersclaven zur Bergwerks-

[21] C. U., Ser. II, Bd. 5, S. 199.

Arbeit Raum gegeben werde, sondern dass überdies baldigst, aber nicht in einem Transporte weitere 200 Neger hinüberbesorgt und auf Rechnung der Krone drüben verkauft werden sollen. Seitdem wurde das Ausfuhrverbot für Negersclaven nur noch aus fiskalischen Interessen aufrecht erhalten, und es war etwas durchaus Alltägliches, dass Beamte, die im Auftrage der Krone hinüberreisten, oder solche, die sich zur Entdeckung und Colonisirung neuer Länderstriche erboten, gleichzeitig die Erlaubniss zur Überführung einzelner, oder auch grösserer Mengen von Negersclaven erhielten. Nach und nach scheint sich sogar die Praxis in dieser Richtung sehr lax gestaltet zu haben, denn Cisneros fand sich unmittelbar nach dem Tode Ferdinands des Katholischen veranlasst, das Verbot erneut durch öffentlichen Ausruf verkünden zu lassen[22].

Und doch wurde gerade in diesen Jahren der Umschwung ein vollständiger. Als die Hieronymiten-Väter im Winter 1516/17 nach Española kamen, konnten sie sich der Überzeugung nicht verschliessen, dass nicht nur für die Indianer, sondern auch für die spanischen Colonisten dringend Hilfe noth that, und unter den Wünschen, welche ihnen aus der Mitte der Ansiedler selbst entgegengebracht wurden, spielte die Negersclavenfrage eine grosse Rolle. Ihrer bedurfte man nicht nur als Ersatz der rasch dahinsterbenden Indianer für die Goldgräbereien u. dergl., sondern man hoffte auch mit ihrer Hilfe in grösserem Stile die Kultur des Zuckerrohres in Angriff zu nehmen, damit die Colonie endlich unabhängig werde von der überaus wechselnden, aus Mangel an Arbeitskräften oft bedenklich stockenden Edelmetallproduction, welcher der weitere Nachtheil anhaftete, dass sie niemals eine wirklich sesshafte Bevölkerung aufkommen liess. Der Ruf nach Negersclaven kehrt deshalb beinahe in jedem Briefe wieder, welchen die Hieronymiten an den Hof entsendeten, ja, in einem Schreiben vom

---

[22] C. U., Bd. 7, S. 392.

18. Januar 1518[23] begehren sie sogar, dass es den Rhedern der Colonieen gestattet werden solle, direct nach der Guineaküste zu fahren, und ohne in Sevilla anzulaufen ihre heissbegehrte Ladung den neuen Ländern zuzuführen, während gleichzeitig die Beseitigung aller Schranken für die Überführung von Negern ebenso dringend beantragt wird.

Die Anträge der Hieronymiten und der Colonisten fanden einen Bundesgenossen an Las Casas. In dem Bestreben das harte Loos der Indianer zu erleichtern, empfahl auch er die Überführung von Negersclaven. So wenig war ihm, dem angeblichen Vorkämpfer für Freiheit und Gleichheit der Menschen, die philosophische Grundlage seiner Forderung zum Bewusstsein gekommen, dass er es befürwortete, um die eine Rasse aus der Sclaverei zu befreien, eine andere in die Knechtschaft zu verkaufen. In seinen alten Tagen ist sich Las Casas dieses Widerspruchs selbst bewusst geworden, und in seiner Historia general erkennt er das Unrecht an, welches er damit der schwarzen Rasse angethan hat; es ist aber noch geraume Zeit darüber vergangen, ehe er die Inconsequenz seiner Handlungsweise einsah. Nicht nur in den Jahren 1517 und 1518 agitirte er für die Negerzufuhr nach Amerika, sondern noch in der Capitulation von 1520, nach welcher er mit 50 Spaniern eine Ansiedelung an der Pariaküste unternehmen sollte, bedingt er für sich und jeden seiner Begleiter die Erlaubniss aus, 7 Negersclaven mit hinüber zu nehmen. Es ergiebt dies schon einen ganz ansehnlichen Transport von mehr als 350 Schwarzen[24].

Die Regierung konnte sich nun zwar nicht zu einer Freigabe der Negereinfuhr entschliessen, dagegen scheint sie allerdings umgehend durch Ertheilung von Licenzen dafür Sorge getragen zu haben, dass in reichlicheren Mengen Neger den Colonieen zugeführt wurden. Bald sind es 50, bald 100, bald 200, für die einzelnen Petenten die Erlaubniss ertheilt wird, aber im Ver-

---

[23] C. U., Bd. 1, S. 298 f.
[24] C. U., Bd. 7, S. 76 f.

gleich mit dem grossen Bedarfe erwiesen sich diese Mengen als vollkommen unzureichend, und die colonialen Behörden lassen nicht nach in dem Drängen um Freigabe der Negerzufuhr, damit dieselbe ausreichender und zulänglicher gestaltet werden könne. Um diesem Drängen entgegenzukommen, ohne doch ihre Vorrechte ganz aufzugeben, schloss die Regierung den Vertrag mit dem Gouverneur von Bresse, welcher diesem den Auftrag und die Befugniss ertheilte, binnen acht Jahren 4000 Schwarze nach den Inseln zu liefern[25]. Das war der erste jener asientos de negros, die über zwei Jahrhunderte lang fortbestanden haben, und nicht nur für Private und Gesellschaften, sondern selbst für Prinzen, Fürsten und Könige eine Quelle gewaltigen Reichthums geworden sind, für dessen schmachvollen Ursprung erst unser Jahrhundert ein Verständniss gefördert hat.

Die Spanier haben sich oft gegen diesen ersten asiento ereifert, aber keineswegs aus Gründen der Humanität. Sie waren ungehalten, dass die freie Negereinfuhr immer wieder nicht gestattet wurde, doppelt ungehalten, dass es ein Ausländer war, dem das reichen Gewinn verheissende Monopol verliehen wurde. Es war freilich in gewisser Beziehung ein verschwenderischer Gnaden-Akt, denn dem Gouverneur von Bresse sollte nicht nur der bedeutende Geschäftsgewinn zufallen, sondern Karl V. verzichtete auch zu seinen Gunsten auf die bisher von allen Licenzen erhobene Abgabe von 2 Ducaten pro Kopf, und gewährte den Sclavensendungen volle Freiheit von allen Zöllen. Trotzdem war der asiento keineswegs eine leichthin beschlossene Sache; es sind ihm vielmehr lange Berathungen des Indienrathes vorausgegangen, in denen die Bedürfnissfrage nicht nur im Allgemeinen erwogen, sondern genau der Bedarf jeder einzelnen Colonie festgestellt worden war. Auf diese Weise war man zu der runden

---

[25] Obwohl unendlich oft angeführt, ist die von Saragossa vom 10. Aug. 1518 datirte Verordnung doch noch nicht in ihrem Wortlaute bekannt gegeben worden. Vergl. C. U., Bd. 7, S. 423 f.

Summe von 4000 Köpfen gekommen, die aber nicht etwa beliebig nach einem oder dem andern colonialen Hafen zu liefern waren, sondern in ganz bestimmter Anzahl nur nach bestimmten colonialen Häfen zu verschiffen waren, mit dem ausdrücklichen Bedeuten, dass ohne erneute königliche Genehmigung nicht ein Kopf mehr als vorgeschrieben in dem bestimmten Hafen gelandet werden durfte, mochte immerhin an einer Stelle Mangel, an der anderen Überfluss an Sclaven herrschen. Übrigens glaubte man wohl zunächst mit diesen 4000 Köpfen den Colonieen nachhaltig zu Hilfe zu kommen. Man hatte die Erfahrung gemacht, dass die Neger nicht nur gut gediehen, sondern dass sie sich auch in dem colonialen Klima leicht und reichlich fortpflanzten. Um sich nun eine bereits im Christenthum aufwachsende Generation von Negersclaven heranzubilden, war in den Vertrag die Bestimmung aufgenommen, dass je die Hälfte der Negersclaven männlichen und weiblichen Geschlechtes sein sollte.

Der Gebrauch, den der Gouverneur von Bresse von dem ihm verliehenen Monopol machte, war allerdings keineswegs im Sinne der Regierung. Die grossen Vergünstigungen, die man ihm gewährt, hatten doch nicht zuletzt den Zweck, die Negerzufuhr zu erleichtern, zu beschleunigen, und damit die dringenden Wünsche der Colonisten zu befriedigen. Er aber hatte nicht eiligeres zu thun, als sein Monopol für 25000 Ducaten an ein kaufmännisches Consortium in Sevilla zu verkaufen, das zwar nicht, wie oft behauptet worden ist, ausschliesslich aus Genuesen bestand, worin aber allerdings diese durch ihren Geiz den Spaniern schon damals arg verhassten Ausländer einen grossen Einfluss besassen [26]. So kam es, dass die Licenz keineswegs die Zufuhr der Arbeitskräfte beschleunigte, dass die Händler vielmehr mit ihrer Waare so weit thunlich zurückhielten, damit unter der bedeutenden Nachfrage die Preise höher und höher hinaufgeschraubt werden konnten. Aus den Colonieen kamen denn auch fortwährende Klagen über das Verfehlte der Maass-

[26] C. U., Bd. 7, S. 424.

regel; mehr als einmal erklärten die Behörden, es wäre viel besser gewesen, dem Gouverneur von Bresse die 25000 Ducaten zu schenken, und dafür die Einfuhr freizugeben; waren doch nach Figueroas Bericht vom 6. Juli 1520 nach Santo Domingo seit beinahe einem Jahr überhaupt keine Sclaven mehr zugeführt worden[27]. Die Inhaber des asiento hatten mittlerweile einen Weg gefunden, sich ihrer Licenzen auf einem weit bequemeren Wege und ohne alles Risico zu entledigen: sie verkauften dieselben im Einzelnen an solche Personen, die ihre Sclaven mit hinüber nehmen wollten. Dabei fanden sie zufälliger Weise auch noch von Seiten der Regierung Unterstützung. Da der Negerhandel nicht schwunghaft genug betrieben wurde, kamen immer wieder Gesuche an den Hof um Erlaubniss zur Überführung einzelner Sclaven. Diese pflegte nun der Rath dahin zu beantworten, dass sie genehmigt wurden, unbeschadet des dem Gouverneur von Bresse verliehenen Monopols. So mussten sich denn die also Beschiedenen mit den Inhabern des asiento vergleichen, und was das heissen wollte, hatte Rodrigo de Figueroa an sich selbst erfahren. Als ihn Karl V. zur Rechenschaftsabnahme nach Santo Domingo sandte, hatte er ihm auch in der erwähnten Form die Erlaubniss zur Mitnahme einiger Sclaven ertheilt, die Sevillaner Asentisten verlangten aber für die Licenz pro Kopf 12½ Ducaten[28]!

Trotz dieses Missbrauchs war es aber zunächst unmöglich, die einmal gewährte Begnadigung rückgängig zu machen, und wenn der Indienrath vielleicht auch vollkommen die Zweckmässigkeit eines Vorschlags der audiencia von Santo Domingo anerkannte, der dahin ging, einen Vertrag über Negerlieferungen (asiento de esclavos) direct mit den Portugiesen abzuschliessen[29], die doch einmal in dem ausschliesslichen Besitze der kostbaren

---

[27] C. U., Bd. 1, S. 418.
[28] C. U., Bd. 1, S. 369.
[29] Herrera, Decadas (Madrid 1730) Dec. V, S. 33 f.

Waare sich befanden, so konnte er doch ohne Rechtsverletzung demselben vorläufig keine Folge geben. Dagegen scheint es allerdings, dass die Regierung nicht nur durch Gewährung von Licenzen mit der Bedingung sich mit den Monopolinhabern zu vergleichen, sondern auch dadurch einen gewissen Druck auf die letzteren auszuüben suchte, dass sie noch während der Dauer des Vertrages mit anderen Unternehmern sich in Verbindung setzte, denen schon sehr zeitig Sclaven-Licenzen für die Zeit nach Ablauf der dem Gouverneur von Bresse verliehenen ertheilt wurden. So erhielt der Marquis von Astorga schon am 27. September 1518 die Erlaubniss, 400 Negersclaven nach den Colonieen zu verhandeln [30], und zwar 100 während, die anderen 300 nach dem dem Gouverneur von Bresse bewilligten Termine.

Je näher der Endpunkt des Monopols heranrückt, desto weniger vernehmen wir in den Berichten aus den Colonieen Klagen darüber, und selbst der Ablauf dieses ersten asiento scheint zu keinem erneuten Ansturm für die Freigabe des Sclavenhandels benutzt worden zu sein. Erst dann lassen sich die colonialen Behörden von Neuem vernehmen, als ein zweiter, abermals auf 8 Jahre berechneter Negersclaven-Vertrag von der Regierung beschlossen worden war, und zwar abermals nicht mit eingeborenen Unterthanen der kastilischen Krone. Dieser zweite asiento ist der der Welser, der von 1528—1536 berechnet was.

Obwohl Herrera [31] und andere zeitgenössische Quellen seiner Erwähnung thun, kennen wir auch von diesem Vertrage weder den Wortlaut noch den genauen Inhalt seiner Bestimmungen. Oftmals ist er wohl überhaupt mit den auf die Indianer-Sclaven bezüglichen Theile des Pachtvertrags von Venezuela verwechselt worden, weil er fast gleichzeitig mit diesem und von denselben Mittelspersonen für das deutsche Handelshaus geschlossen worden ist. Wir wissen aber jetzt, dass der Colonialvertrag

---

[30] C. U., Bd. 7, S. 423.

[31] Decadas, Bd. IV, S. 75.

vom 28. März 1528, und der, vorläufig nur nach einer nachträglichen Erweiterung vom 25. Juni 1529 näher bekannte Vertrag über die Lieferung von 4000 Neger-Sclaven zwei vollkommen von einander unabhängige Unternehmungen waren, die nur das Eine mit einander gemein haben, dass sie in den Händen derselben Gesellschaft sich befanden. Es sind nämlich auch hier nicht, wie man bisher annahm, die Welser allein gewesen, die diesen Sclavenhandel betrieben haben, sondern eine Vereinigung deutscher Kaufherren und Kapitalisten — die Spanier sprechen deshalb in der älteren Zeit auch weit öfter von der gran compañia de los alemanes, als von den Welsern — in welcher den Letzteren nicht nur wegen ihrer allerdings wohl hervorragenden finanziellen Betheiligung, sondern vor Allem auch deshalb die führende Rolle zufiel, weil die unternehmendste Persönlichkeit, die ihnen in diesen Geschäften zur Seite gestanden hatte, ganz kurz nach dem Abschluss der grossartigen Geschäftsverträge mit der spanischen Regierung vom Tode hinweggerafft wurde. Im Jahre 1525 hatten die Welser für ihre geschäftlichen Beziehungen zu den überseeischen Colonieen das Recht der Naturalisation erlangt, vielleicht schon auf Grund eines Gesetzes vom 8. Februar 1505, nach welchem alle diejenigen Ausländer, welche in Sevilla, Cadix und anderen Küstenplätzen seit mehr als 15 Jahren ansässig waren, den Eingeborenen gleichgeachtet werden sollen. Da nun die Welser wohl schon seit 1503 oder wenig später auch in Sevilla ein Contor besessen haben, so würde ihnen vielleicht schon dieses Gesetz eine Ausnahmestellung gegenüber der allgemeinen Regel gewährleistet haben, nach welcher die Ausländer nicht weniger als Mohren, Juden, Türken und Ketzer unter diejenigen Personen gerechnet wurden, welchen der Verkehr und Handel mit den Colonieen unnachsichtig verboten wurde. Ob nun die anderen deutschen Häuser, welche mit ihnen die grosse deutsche Gesellschaft bildeten, derselben Rechte theilhaftig waren, oder ob die Geschäfte lediglich auf Grund der den Welsern verliehenen Privilegien durch diese geführt wurden, lässt sich nicht er-

mitteln, jedenfalls aber finden wir wenige Jahre später bei den mannigfachen Unternehmungen, welche sie jenseits des Ozeans in Angriff nahmen, die Welser mit verschiedenen anderen deutschen Häusern associirt. Ganz besonders scheint dies der Fall gewesen zu sein mit dem Hause der Ehinger, von dem verschiedene jüngere Sprossen in dem Dienste des Welserischen Hauses die Geschäfte erlernten, während das Haupt des Familienzweiges, Ulrich Ehinger von Constanz, an einer ganzen Reihe der weitaussehendsten colonialen Unternehmungen als Gesellschafter der Welser betheiligt war[32]. Wir finden ihn als deren Genossen sowohl bei dem Goldbergbau, den die Welser auf der Insel Española betrieben, wie bei der Pacht der Provinz Venezuela, und so auch bei dem asiento über die Lieferung der 4000 Negersclaven. Die ganze Action muss wohl auf einem eingehend vorher zwischen dem Ehingerschen und Welserschen Hause vereinbarten Plan beruht haben, denn es ist gewiss kein Zufall, dass die den Unternehmungen zu Grunde liegenden Verträge von dem Tochtermann des Bartholomäus Welser, des damaligen Chefs des Hauses, dem Hieronymus Sailer abgeschlossen werden, und dass trotzdem diese dem Welserschen Hause so nahe stehende Persönlichkeit überall einem Ehinger den Vortritt und die Führung überlässt. Lange Zeit ist diese gewichtige Stellung des Ehingerschen Hauses fast völlig unbeachtet geblieben. Unter den verschiedenen Gründen, die dazu mitgewirkt haben, ist der entscheidendste wohl der, dass Ulrich Ehinger bei dem Entwurfe des Actionsplanes zwar offenbar einen mindestens ebenbürtigen, für einzelne Unternehmungen, wie z. B. das venezolanische, offenbar sogar überwiegenden Antheil besessen hat, dass aber die Ausführung ganz und gar in die Hände seiner Mitgesellschafter gelangte, da er selbst mitten in den Vorbereitungen dazu vom Tode ereilt wurde. Im Winter 1528/29, nachdem er in Deutschland

---

[32] Vergl. dazu meinen Aufsatz: Welser und Ehinger in Venezuela. In Zeitschrift des hist. Ver. für Schwaben und Neuburg, 1895, S. 66 ff.

die eifrigste Thätigkeit für die transozeanischen Handelsgeschäfte entfaltet hatte, eilte er nach Sevilla, in der Absicht, sich persönlich nach Santo Domingo, vielleicht selbst nach Venezuela zu begeben, wurde aber dort nach kurzem Krankenlager, doch wohl von dem oft in der Hafenstadt auftretenden perniciösen Fieber hinweggerafft[33]. Damit verloren die Ehingerschen Theilhaber ihr Haupt und ihren Patron, und wenn auch einige von ihnen noch eine Zeit lang an den gesellschaftlichen Unternehmungen betheiligt blieben, so erlangten sie doch nie wieder die einflussreiche Stellung, wie sie Ulrich Ehinger neben den Welser besessen hatte.

Finden wir die Ehinger in mehrfacher Beziehung mit den Welser vergesellschaftet, so lässt sich die Theilnahme eines anderen Partners allerdings nur für den Negersclavenhandel nachweisen. Dieser andere ist kein geringerer als der Erzherzog und nachmalige römische König Ferdinand, der Bruder Karl V. Über die Betheiligung fürstlicher Persönlichkeiten an geschäftlichen Unternehmungen waren die Auffassungen nicht nur des 16., sondern noch mancher folgenden Jahrhunderte wesentlich andere, als die unsrigen, wofür uns die Geschichte des Sclavenmonopols noch andere überraschende Beispiele bringen wird. Die Colonial-Unternehmungen der Portugiesen, auch so weit sie Erwerbs- und Handels-Zwecke verfolgten, waren ja von Anfang an Monopol der Krone, und der König von Portugal nahm schliesslich seine Würde als Herr des ostindischen Handels sogar in seinen königlichen Titel auf und fand nichts Beschämendes dabei, jedes Geschäft über einige Hundert Sack Pfeffer — und ebenso über eine ganze Menge anderer Dinge — in Verträgen zu vollziehen, die nach ihm von den Handlungsdienern der betheiligten Firmen unterzeichnet wurden. Wenn diese Verträge, deren in dem Archiv der Torre do Tombo zu Lissabon noch eine beträchtliche Anzahl vorhanden zu sein scheinen, einst von sachkundiger Hand an die Öffentlichkeit

[33] Vergl. Bucelinus, Germania stemmatographica, Bd. II, Tab. Ehinger.

gezogen werden, so versprechen sie noch eine reiche Ausbeute für die Geschichte der hervorragenden Stellung, welche unsere Deutschen Landsleute in dem Vertrieb der colonialen Producte über ganz Europa hin eingenommen haben. Eben dieser Handel mit colonialen Artikeln bietet ein anderes interessantes Beispiel für die Betheiligung fürstlicher Personen an geschäftlichen Unternehmungen. Als König Sebastian von Portugal im Jahre 1576 den monopolistischen Vertrieb des ostindischen Pfeffers erneut auf 3 Jahre zu verpachten beabsichtigte, bewarb sich auch König Philipp II. von Spanien um diese Pacht, und es bereitete in Madrid eine unangenehme Enttäuschung, als der Augsburger Handelsherr Konrad Rott als Sieger aus der Bewerbung hervorging. Und dieser nämliche Konrad Rott trat im Jahre 1579, als er den Vertrag erneut und bedeutend erweitert von König Heinrich von Portugal angeboten erhielt, seinerseits wieder für den Vertrieb eines bestimmten Antheils der ihm in Portugal zustehenden Gewürze, in einen Gesellschaftsvertrag mit dem Kurfürsten August von Sachsen, der in dieser Theilnahme an den kaufmännischen Angelegenheiten so wenig etwas Anstössiges finden konnte, dass er nur durch die Bedenken seiner Räthe dazu bewogen wurde, solche auf die von so vielen Reichstagen verpönten monopolistischen Bestrebungen hinauslaufende Geschäfte wenigstens nicht offen unter seinem fürstlichen Namen zu betreiben [34].

So war denn auch Erzherzog Ferdinand durchaus nicht abgeneigt, seinen ohnehin stets bedenklich bedrängten Finanzverhältnissen durch Betheiligung an geschäftlichen Unternehmungen etwas zu Hilfe zu kommen. Schon im Jahre 1527 hatte er lebhafte Anstrengungen gemacht, gemeinsam mit dem bekannten Hause der Höchstetter die Pacht des Quecksilberbergwerks von Almaden für sich zu erlangen, welches damals

---

[34] Fürstl. Fuggersches Archiv, Augsburg, cod. 2, 5, 12, passim. Kgl. Haupt-Staats-Archiv, Dresden, Loc. 7411. Eine Bearbeitung dieser merkwürdigen Episode ist im Archiv für sächs. Geschichte 1895 erschienen.

nach Ablauf der ersten dreijährigen Pachtfrist der Fugger neu zu vergeben war. Damals führten seine, wohl etwas zu spät unternommenen Bemühungen nicht zum Ziele[35]. Dagegen wissen wir zuverlässig, dass er bei der achtjährigen Pacht der Negersclavenlicenz durch die Welser betheiligt war, und zwar dadurch, dass noch im Jahre 1538 Unterhandlungen schwebten über die Ausfuhr der Summe von 12000 Cruzados, welche ihm von den Welser als Gewinnantheil an dem Sclavenhandel in Spanien zugeschrieben worden waren, die er aber nicht nach seinen Erblanden ausgezahlt erhalten konnte, weil die Zollbeamteten auf Grund des allgemeinen Ausfuhrverbotes auf Baargeld und Edelmetalle sich weigerten, seinen Agenten, Andres de Ferrara, mit dem Gelde die Grenze passiren zu lassen[36]. Aus diesem Umstande vermögen wir schon zu schliessen, welche bedeutenden Gewinne der Handel mit Negersclaven dem jeweiligen Inhaber des Monopols abwarf. Und doch war dasselbe den Deutschen schon keineswegs mehr unter so leichten Bedingungen überlassen worden, als es seiner Zeit dem Gouverneur von Bresse gewährt worden war. Es handelte sich auch dies Mal wieder um die Lieferung von 4000 Schwarzen in dem Zeitraume von acht Jahren; wir dürfen wohl auch annehmen, dass ihnen für die äusseren Verhältnisse der Überführung ungefähr die gleichen Vorschriften gemacht worden sein werden: d. h. Vertheilung der Sclaven nach einem bestimmten Ansatze auf die verschiedenen colonialen Hafenplätze, aber dafür directe Überfahrt von Guinea aus und Entbindung von dem Registerzwang der casa de contratacion in Sevilla. Während dagegen der Gouverneur von Bresse volle Befreiung von dem specifischen Sclavenzoll von 2 Ducaten pro Kopf und von allen Aus- und Einfuhrzöllen erhalten hatte, sind ihnen wohl höchstens die letzteren geschenkt worden, während sie sich wegen der 2 Ducaten-Steuer mit einer bestimmten runden Summe gegen die

[35] Calendar of state papers. Spanish. Vol. III, p. 2, S. 337.

[36] Ebenda, vol. V, p. 2, S. 561.

Staatscasse abzufinden hatten. Noch in anderer Weise wurde ihnen das Geschäft beschränkt. Zur Zeit des Gouverneurs hatten die Colonialbehörden wiederholt zu der Klage Veranlassung gehabt, dass die Chicanen der Monopolinhaber die Preise der Sclaven derartig in die Höhe trieben, dass der ganze Zweck der Maassregel, die ausgiebige Versorgung der Colonieen mit Negersclaven, durchaus nicht erreicht werde. Um nun einer Wiederholung dieses Übelstandes vorzubeugen, war den Welser ausdrücklich in ihrem Contracte vorgeschrieben, dass der Preis für den einzelnen Sclaven 45 Castellanos nicht überschreiten dürfe. Endlich war noch eine Bestimmung des ersten asiento abgeändert worden. Damals war angeordnet worden, dass die Negersclaven je zur Hälfte männlichen und weiblichen Geschlechtes sein sollten. Es lässt sich begreifen, dass sich dies als unzweckmässig herausstellte, da natürlich die Negerweiber zu einer ganzen Reihe von Arbeiten nicht ebenso verwendbar waren als die Männer. Es wurde deshalb für die Zukunft angeordnet, dass $^{2}/_{3}$ der zu liefernden Sclaven männlichen und nur $^{1}/_{3}$ weiblichen Geschlechtes sein sollten.

Einen Theil dieser Bestimmungen hat schon Herrera mitgetheilt, andere ergaben sich aus Urkunden in der Coleccion de documentos ineditos de Ultramar, das anschaulichste Bild aber von der Einrichtung des ganzen Handelsbetriebes gewährt eine bisher unveröffentlichte Urkunde vom 21. Juni 1534, die ich in dem Welser-Codex des britischen Museums gefunden habe[37]. In Verbindung mit dem asiento de negros von 1528 hatten sich nämlich Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer noch eine besondere Begnadigung für ihre venezolanische Colonie ausgewirkt. Bei der vorgeschriebenen Vertheilung der 4000 Sclaven auf die einzelnen Colonial-Districte war die Provinz Venezuela unberücksichtigt geblieben. Nun trugen sich aber anfänglich die Deutschen mit sehr kühnen Plänen für ihren Colonialbesitz. Sie hofften auf die Entdeckung von edlen

---

[37] British Museum. Add. 24 906, fol. 104 f.

Metallen, beabsichtigten Anlage von Plantagen u. s. w., Arbeiten, zu denen auch sie die ausgiebigeren Arbeitskräfte der Neger lieber anzuwenden gedachten, als die der Indianer. Deshalb hatten sie sich nachträglich, am 25. Juni 1529, von Karl V. die Erlaubniss erbeten, ausser den 4000 Negern noch weitere 800 ausschliesslich für ihre venezolanische Colonie hinüberzuführen. Und da diese 800 hauptsächlich dazu ausersehen waren, der neuen Provinz über die schwierigen Anfänge hinwegzuhelfen, und da die Sclaven aus diesem Grunde auch nirgends ausserhalb der Provinz verkauft werden durften, gewährte ihnen Karl V. nicht nur Befreiung von den Einfuhrzöllen für dieselben, sondern setzte auch die Kopfsteuer von 2 Ducaten auf einen Ducaten pro Kopf herab. Nun entsprach aber anfänglich die Colonie keineswegs den gehegten Erwartungen; die Entdeckung von Minenbezirken blieb aus und so hatten die Deutschen bis 1534 keine rechte Verwendung für Negersclaven dort gehabt, und in Folge davon von ihrer Begnadigung keinen Gebrauch gemacht. Dagegen hatten sie statt in 8, schon in 6 Jahren die Zahl der 4000 Neger, auf welche ihr Vertrag lautete, fast erfüllt, sodass es ihnen sehr erwünscht erschien, auch jene 800 noch, zwar nicht nach Venezuela, wohl aber nach den übrigen Colonieen zu schaffen. In diesem Sinne wurden sie deshalb bei der Regierung vorstellig, die denn auch keinen Anstand nahm, ihrem Gesuche zu willfahren, besonders da sie sich freiwillig erboten, auf die Zollerlasse und die Ermässigung der Kopfsteuer zu verzichten, und für alle Steuerbelastungen, die sie von den 800 Sclaven schuldig sein könnten, 2000 Ducaten praenumerando zu entrichten bereit waren. Mit diesen Bedingungen wurde ihnen die Verschiffung auch dieser 800 Sclaven freigegeben, und ein etwaiger Mehrbetrag der Abgaben über die 2000 Ducaten hinaus nachgelassen.

Auch während die Deutschen das Sclavenmonopol inne hatten, fehlte es natürlich nicht an Klagen der colonialen Behörden. Dieselben erstreckten sich zwar nicht mehr auf den Mangel an Sclaven und die Höhe der Preise, dagegen be-

hauptete die audiencia, die Neger seien aus einer schlechten Gegend (de mala tierra) und liessen an Körperkraft und Leistungsfähigkeit allerlei zu wünschen übrig[38]. Ausserdem waren mittlerweile auch andere Umstände eingetreten, die zu ernsten Erwägungen Anlass gaben, ob es zweckmässig sei, mit dem Negerimport in gleich energischer Weise fortzufahren. Wie schon einmal erwähnt, sagte das Klima den Negern ausserordentlich zu, sodass die Negerbevölkerung nicht nur durch die andauernde Zufuhr, sondern auch durch reichliche Fortpflanzung in beständigem und raschem Zunehmen war. Dabei bethätigten sie immer wieder die Neigung, ihren Herren zu entlaufen, nun schon weniger um sich den Indianern anzuschliessen, als vielmehr um sich in eigene Stammesgenossenschaften zusammen zu thun und ein unabhängiges Dasein in den endlosen Waldbezirken zu führen. Schon 1520 waren in Santo Domingo die Negersclaven so zahlreich, dass die durch beständige Weiter- und Rückwanderung decimirten europäischen Ansiedler mit Zagen die Eventualität einer Erhebung der Schwarzen erwogen. Ähnlich lagen zeitweise die Verhältnisse in Puerto Rico, und hier war es wohl auch, wo im Jahre 1533 zum ersten Male eine Negerrevolte zum Ausbruch kam, deren Niederwerfung nicht geringe Mühe verursachte. Seitdem ist dies dann an verschiedenen Stellen des weiten Colonialreichs zu verschiedenen Zeiten immer wieder vorgekommen, wenn auch meistens mit geringem oder doch nur vorübergehendem Erfolge der schwarzen Bevölkerung, wie z. B. 1553 in S. Felipe de Buria, Provinz Venezuela, wo die Neger fast ein Jahr lang als Herren in den Waldgebirgen hausten, und selbst zu einem glücklicher Weise vergeblichen Angriffe auf die Stadt Nueva Segovia schreiten konnten, bis sie 1555 erst mit dem Aufgebote fremder Hilfskräfte wieder unterworfen werden konnten.

Trotzdem bildet die Bitte um Freigabe der Negersclavenzufuhr einen immer wiederkehrenden Bestandtheil der colonialen

[38] Herrera, Decadas. Bd. 4, S. 134.

Wünsche. Darum petitionirt um 1530 Pero Lopez de Mella im Namen der neubegründeten Stadt Concepcion auf Española [39], ebenso 1540 Alvaro Caballero für Santo Domingo [40] und wahrscheinlich würden wir der Petition noch weit öfter begegnen, wenn eine grössere Anzahl derartiger Documente veröffentlicht wäre.

Über die asientos, welche dem der Deutschen unmittelbar gefolgt sind, fehlt es an genaueren Nachrichten. Gelegentlich wird erwähnt, dass nach Ablauf desselben den Colonisten von Santo Domingo insgemein die Erlaubniss gegeben wurde, 1400 Neger einzuführen; vermuthlich aber galt dies nur für die Deckung des örtlichen Bedarfs. Es scheint dann wieder einmal eine Zeit lang sehr lax mit der Controle der Negereinfuhr vorgegangen worden zu sein. Die Brüder Diego und Alonso Caballero werden beschuldigt, auf eine Licenz für 100 Neger die doppelte Anzahl eingeführt zu haben. Solche kleine Licenzen werden auch erwähnt im Besitze von Cobos, Samano, Rodrigo de la Corte um 1530 [42], von Luis Cristobal Francisquin, Diego Martinez u. A. um 1538 [43]. In der letzteren Urkunde ist auch von einer Licenz für den „Infanten" die Rede, es wäre also keineswegs ausgeschlossen, dass Erzherzog Ferdinand, der wegen seines langen Aufenthaltes in Spanien in seinen Knabenjahren dort auch späterhin noch mit dem Titel eines Infanten bezeichnet wird, in directer Weise noch an diesem Handel betheiligt gewesen ist.

Um 1538 wurde der Aufsichtsrath (veedor) Astudillo damit beauftragt, Nachforschungen über Zolldefraudationen bei der Negereinfuhr anzustellen. Er scheint sich aber eines wenig gewissenhaften Gebrauchs seiner Amtsgewalt schuldig gemacht zu

---

[39] C. U., Bd. 1, S. 457 f.
[40] C. U., Bd. 1, S. 566.
[41] C. U., Bd. 1, S. 548.
[42] C. U., Bd. 7, S. 424.
[43] C. U., Bd. 1, S. 550.

haben, und wurde bald abberufen. Bei der Gelegenheit erfahren wir wieder Einiges über Bedingungen des asiento, indem die audiencia energisch dafür eintritt, die directe Überführung der Schwarzen von Guinea, Cabo Verde, Santo Tomé und anderen portugiesisch-afrikanischen Handelsplätzen, ohne Berührung von Sevilla, aufrecht zu erhalten[44]. Gleichzeitig orientirt sie uns, wie es eingerichtet wurde, trotzdem Controle zu üben. Die Sclaventransporteure meldeten nämlich vor ihrer Abfahrt nach der Guineaküste in der casa de contratacion zu Sevilla die ungefähre Anzahl der Sclaven an, die sie überzuführen gedachten, und bezahlten dafür die Kopfsteuer. In den Colonialhäfen wurde dann durch die Zollbehörden die thatsächlich eingeführte Zahl festgestellt und darnach, je nachdem diese höher oder niedriger war, eine Compensation eingeführt, die dann bei der nächsten Reise in Sevilla wieder mit in Anrechnung gebracht wurde. In den asientos nach 1536 war es unterlassen worden, einen Maximalpreis festzusetzen, wie in dem der Welser, und bei der fortgesetzten starken Nachfrage hatte dies binnen Kurzem eine Preissteigerung bis auf das Doppelte des dort gebotenen Maximums, bis auf 90 Ducaten pro Kopf zur Folge. Dagegen fühlte sich die audiencia von Santo Domingo veranlasst einzuschreiten, und bestimmte, doch wohl nur für ihren unmittelbaren Bezirk, 65 Ducaten als Preisgrenze[45].

Dann aber lassen uns längere Zeit die Quellen im Stich. Ganz vereinzelt finde ich die Notiz, dass sich 1558 der Portugiese Caldera im Besitze eines asiento befand, auf Grund dessen er 2000 Negersclaven nach Neu-Spanien lieferte[46]. Die Angabe, dass um das Jahr 1580 die Genuesen das Negersclaven-Monopol in den Händen gehabt hätten, vermag ich nicht zu controliren[47]. Dagegen geht aber allerdings aus verschiedenen

[44] C. U., Bd. 1, S. 548 f.

[45] C. U., Bd. 1, S. 557.

[46] Puga, Cedulario. (Mexico 1879/80) Bd. II, S. 308 f.

[47] Bonnassieux, Les grandes compagnies de commerce. (Paris 1892) S. 444.

Anordnungen aus den Jahren 1571, 1579[48] u. a., welche Aufnahme in die Leyes de Indias gefunden haben, hervor, dass asientos auch zu jener Zeit bestanden haben. Der mehrfach erwähnte Sclavenhandelsvertrag der Grilli gehört jedoch erst einer späteren Zeit an. Manche haben in ihnen die Genuesen sehen wollen, welchen 1518 der Gouverneur von Bresse seine Licenz verkaufte; andere meinen, sie seien 1580 in den asiento eingetreten; Beides scheint mir irrig zu sein. Der Vertrag mit Domingo Grillo und Antonio Lomellino datirt erst vom 5. Juli 1662[49], und ich vermag keine Andeutung zu finden, dass ihm eine frühere Abmachung mit demselben Hause vorangegangen sei. Wohl aber kommt diesem Grillischen Vertrag insofern eine besondere Bedeutung zu, als seine Bestimmungen bei mehrfachen späteren Abschlüssen als Vorbild gedient haben.

Genauer unterrichtet über den officiellen Negersclavenhandel, für den die Bezeichnung asiento weit über Spaniens Grenzen hinaus zum terminus technicus geworden war, sind wir erst vom Jahre 1595 an. Von diesem Zeitpunkte an scheinen die asiento-Verträge eine halbofficielle Zählung erfahren zu haben, und wir kennen alle die Inhaber derselben, mit den wesentlichsten dem Vertrage zu Grunde liegenden Bestimmungen. In seinem Wortlaute ist allerdings nur der 13. asiento vom 12. Juli 1696 veröffentlicht worden[50], in welchem die portugiesische Guineagesellschaft die Negerlieferung für die nächsten 6 Jahre und 8 Monate übernimmt; da aber in demselben nicht nur vielfach auf die früheren Abmachungen Bezug genommen, sondern eine ganze Anzahl Paragraphen derselben wörtlich wiederholt werden, so orientirt uns dieser eine Vertrag ziemlich gut über die Verhältnisse längerer Zeiten.

Während der Jahre, wo Portugal einen Bestandtheil der spanischen Monarchie ausmachte, scheint der Negerhandel nach

[48] C. 8 und 11, tit. 18, Lib. VIII.

[49] J. F. J. Biker, Supplemento a collecçâo dos tratados fc. Bd. IX, S. 415.

[50] Ebenda, S. 381 ff.

Amerika fast ausschliesslich in den Händen der Portugiesen gewesen zu sein. Die Namen der Inhaber des asiento von 1595 bis 1640 sind ausnahmslos portugiesisch; zeitweise nahmen die Gouverneure der Colonie Angola, deren Neger die eigentlichen piezas de Indias ausmachten, im Gegensatze zu den minder geschätzten Negern vom Cabo Verde und der Mina, das Geschäft selbst in die Hand, wie im Jahre 1601 Joao Rodrigues Coutinho. Trotz der ausserordentlichen Gewinnchancen, welche der Handel bot, scheint er seine Besitzer doch nicht immer bereichert zu haben. Mehr als einmal wird ein asiento vor seinem gesetzlichen Endtermine aufgehoben mit der Begründung, dass die Inhaber die Bedingungen zu erfüllen nicht im Stande gewesen sind. Allerdings mag nicht immer, wie 1692 bei Bernardo Francisco Marin, finanzielle Bedrängniss die Erfüllung des Contractes gehindert haben; wir wissen wenigstens, dass die französische Guineacompagnie ebenfalls den asiento nicht einzuhalten vermochte, aber wesentlich in der Beziehung, dass sie die bedungene Zahl von Schwarzen thatsächlich nie zu erreichen im Stande war. Anfangs schwankt die Zahl, welche der asiento vorschreibt, zwischen 3500 und 4250 Stück jährlich, wobei zu berücksichtigen ist, dass nur diejenigen Neger gezählt wurden, die in den colonialen Hafenplätzen zum Verkauf kamen, während natürlich eine weit grössere Anzahl an der afrikanischen Küste geladen wurde. Man rechnete stets auf eine sehr beträchtliche Sterblichkeit auf dem Transporte; auch abgesehen von besonderen Unfällen, wie der des Resumée, dessen ganze Sclavenladung über Bord geworfen werden musste, weil das Trinkwasser auf dem Schiffe auszugehen drohte, nahm man für die Voranschläge einen Abgang durch Tod von ca. 35 % an. Besondere Paragraphen der Verträge gewährleisteten den Schiffen der Asentisten das Vorrecht vor allen Anderen bei der Revision in dem Einfuhrhafen, damit die Sclaven, deren Gesundheitszustand stets ein schlechter war, so bald als möglich an Land gebracht werden konnten.

Als im Jahre 1677 die Kaufmannschaft von Sevilla den asiento als gemeinsames Geschäft übernahm, wird zuerst die Einführung nicht mehr nach Köpfen, sondern nach „Tonnen" berechnet; von da an schwankt die Zahl der einzuführenden zwischen 2000 und 3000 Tonnen jährlich, d. h., da man 3 Stück auf die Tonne berechnete, 6000 bis 9000 Köpfe! Eine Vorschrift über das Verhältniss zwischen männlichen und weiblichen Sclaven scheint in keinem dieser asientos mehr enthalten gewesen zu sein; ebenso wenig haben sich die späteren asentistas Vorschriften über die Verkaufspreise machen lassen. Dagegen blieb die Einfuhr, wohl so lange der asiento überhaupt bestanden hat, auf wenige bestimmte Hafenplätze beschränkt. Im Jahre 1664 waren noch ihrer nur drei, doch wohl Habana, Cartagena und Portobelo. Dies letztere war nicht nur zu jener Zeit, sondern noch lange nachher einer der wichtigsten Häfen für den Sclavenhandel, weil von hier aus der ganze Bedarf für die Südwestküste Amerikas, für Peru und Chile, über die Meerenge weg nach Panamá transportirt wurde, wo dann eine erneute Verschiffung statt fand. Eine Zeit lang hat es die spanische Regierung durchgesetzt, dass die so nach dem Süden transportirten Sclaven in den Südhäfen noch einmal verzollt werden mussten, denn bekanntlich waren die Colonieen untereinander, zu Gunsten des durch die „flotas y galeones" vermittelten directen Handels des Mutterlandes, durch hohe Zollschranken gegen einander abgesperrt. Die Regierung stellte sich auf den Standpunkt, dass die der Sclaveneinfuhr gegen Erlegung der specifischen Abgabe gewährte Befreiung von Zöllen sich nur auf den Eingangshafen bezöge. Nachdem aber die Asentisten das Recht erworben hatten, dass sie ihre unverkaufte Waare ohne Beschränkung von einem Hafen zum anderen führen durften, und die Steuer nur von und aus dem Erlös der wirklich verkauften Neger entrichteten, konnte es ihnen auch nicht mehr verweigert werden, dieselben in eigenen Schiffen zollfrei von Panamá nach dem Süden zu transportiren. Schon 1692 war die Zahl der Häfen, für welche die Sclaven-

einfuhr gestattet war, auf 7 gewachsen, indem zu den vorhin genannten Cumaná, Caracas, Honduras und Veracruz hinzugekommen waren. Lange sträubte sich Spanien auch Buenos Aires frei zu geben, weil dessen Lage so bedenklich den Schmuggel begünstigte, und weil ja die Regierung von je her den Handel über Buenos Aires nach Peru verboten hatte, um den controlirbareren Handelsweg über Panamá zu dem ausschliesslichen zu machen. Später aber, als die Ausländer für lange Jahre Inhaber des asiento waren, gehörte auch Buenos Aires zu den erlaubten Plätzen, doch blieb nach wie vor Portobelo der Mittelpunkt.

Bis zu einem gewissen Grade lag die Beschränkung der Einfuhr auf wenige Plätze im eigenen Interesse der Inhaber des asiento, denn sie mussten natürlich an jedem dieser Plätze kostspielige Einrichtungen für ihren Handel treffen. Selbstverständlich wurden die „negrerias“, die Unterkunftsplätze, auf denen die Sclaven bis zu ihrem Verkaufe gehalten wurden, auf die primitivste Weise hergestellt; immerhin aber erforderten sie nicht unbedeutende Anlagen, wovon man sich einen Begriff machen kann, wenn man hört, dass in Portobelo für 8—900 Mann Platz war, und dass in Panamá der jährliche Umsatz an 2000 betrug. Natürlich war dazu auch wieder ein Stab von Beamten nöthig; ausser gewöhnlichen Aufsehern scheint man damit allerdings in der Regel sehr sparsam gewesen zu sein. Wenigstens begehrt die portugiesische Guinea-Compagnie 1692 nur die Erlaubniss je 5 Personen portugiesischer Nationalität anstellen zu dürfen. Eine sehr wichtige Persönlichkeit für die Asentisten war ferner der in jedem Hafen von ihnen zu ernennende Richter. Frühzeitig schon scheinen es die Inhaber des Negerhandels durchgesetzt zu haben, dass sie überall von der ordentlichen Gerichtsbarkeit unabhängig erklärt, und alle Rechtsfragen, die mit dem Negerhandel zusammen hingen, in erster Instanz von ihrem „juez privativo“, in der Appellations-Instanz aber ausschliesslich vom Indienrathe in Madrid entschieden wurden, in welchem auch wieder ein Mitglied auf

ihren Vorschlag vom Könige mit der speciellen Wahrnehmung ihrer Interessen betraut wurde. Dieser Privat-Richter hatte nicht nur alle Klagen wegen des Vertriebes der Sclaven zu entscheiden — vertragsmässig wurden solche überhaupt nur wegen besonders schwerer innerer Krankheiten der verkauften Sclaven, und auch dann nur bis zwei Monate nach dem Verkaufe angenommen — sondern er hatte vor Allem die Interessen der Monopol-Inhaber zu vertreten gegenüber dem unerlaubten Handel mit Negern. Die vielen Bestimmungen, welche im Contracte von 1692 diesem Gegenstande gewidmet sind, sprechen für die Ausdehnung, welche der Sclaven-Schmuggel schon damals erlangt hatte, der um so verständlicher wird, wenn man bedenkt, dass längst nicht mehr Spanien allein Colonialbesitz in Amerika hatte, und dass Franzosen und Engländer so gut wie Spanier und Portugiesen ihre privilegirten Sclavenhandels-Gesellschaften besassen. Der Privat-Richter hatte deshalb die Befugniss zugleich mit den Hafenbehörden jedes ankommende Schiff auf Sclaven zu untersuchen, und wo sich solche unerlaubter Weise fanden, verfielen dieselben ohne Weiteres den Monopol-Inhabern, die lediglich die vorgeschriebene Abgabe an die Krone davon zu entrichten hatten. Besondere Bestimmungen regelten die Überwachung der Häfen, die dem Sclavenhandel überhaupt verschlossen waren, ja 1692 wurde den Asentisten sogar die Ausrüstung von Kaperschiffen zur Controle des Sclavenhandels gestattet. Nicht recht verständlich ist mir die ebenfalls in diesem Vertrage vorkommende Bestimmung, dass unrechtmässig erworbene Sclaven eo ipso frei sein sollen, eine Bestimmung, die bekanntlich eine grosse Rolle gespielt hat in der Zeit, wo die civilisirten Völker sich zur Unterdrückung des Sclavenhandels geeinigt hatten, ohne doch die Sclaverei abzuschaffen. Da im Allgemeinen die geschmuggelten Sclaven den Monopolinhabern verfielen, kann sich dies wohl nur auf Sclaven beziehen, bei denen der Schmuggel erst zu einer Zeit festgestellt wurde, wo sie denselben wegen äusserer Hindernisse nicht mehr übergeben werden konnten.

Weitere Vergünstigungen weittragender Art hatten die Asentisten erlangt für die mit dem Negerhandel verbundenen Handelsgeschäfte. Sie waren nicht nur, wie erwähnt, von den Eingangszöllen für die Sclaven in den amerikanischen Häfen befreit, sondern sie genossen auch Zollfreiheit für alle die Artikel, mit welchen sie bei der Ausfahrt aus Sevilla ihre Schiffe befrachteten, um ihre Sclavenladung einzuhandeln. Darin scheint noch immer keine Änderung eingetreten zu sein, dass die Schiffe unter Angabe der ungefähren Anzahl der überzuführenden Sclaven unter Register von Sevilla ausliefen, dagegen waren sie nur daran gebunden, unter die zum Sclaveneinkauf bestimmten Waaren keine solchen aufzunehmen, deren Vertrieb im colonialen Handel überhaupt verboten war, im Übrigen blieben sie darin nicht nur unbeschränkt, sondern genossen sogar Befreiung von den Zöllen, die sie bei directem Transport der Handels-Artikel in die Colonieen zu entrichten gehabt hätten. Weiter noch gingen die Privilegien der Asentisten in Amerika. Hier wurden sie natürlich auch von allen Zöllen befreit, erhielten aber zudem noch die Erlaubniss, insoweit sie die Sclaven nicht gegen baares Geld, sondern gegen Handels-Artikel verkauften, mit diesen Artikeln einen vollkommen unbeschränkten Handel in allen Häfen der Colonieen und des Mutterlandes zu betreiben, bis sie den ganzen Erlös der Sclavenfracht in Geld umgesetzt hatten, und für dieses wurden sie schliesslich noch von dem Gesetze dispensirt, welches alle Edelmetallausfuhr verbot.

Natürlich war in Anbetracht der überaus zahlreichen Vergünstigungen, deren die Asentisten theilhaftig wurden, die specifische Abgabe, die sie der Krone für jeden Kopf, später für jede „Tonne“, zu zahlen hatten, nicht unbeträchtlich. Während einstens die Welser 2 Ducaten zu entrichten gehabt hatten, so stiegen in späterer Zeit die Abgaben wesentlich höher. Coutinho zahlte nach dem Vertrag von 1601 40 Ducaten pro Kopf; spätere Inhaber sind allerdings etwas weniger stark in Anspruch genommen worden, dennoch bewegte sich die Ab-

gabe immer zwischen 30 und 40 Ducaten. Als die Kaufmannschaft von Sevilla den Contract übernahm, wurden ihr natürlich aus patriotischen Interessen manche Vergünstigungen gewährt, die man früher nicht verliehen hatte, die man aber, als die Kaufmannschaft den asiento nicht wieder übernehmen wollte, ihren Nachfolgern nicht wohl verweigern konnte. Dazu gehört der Satz von $112^1/_2$ pesos für die Tonne, d. h. 3 Stück Sclaven, ein Satz, der massgebend geblieben ist, bis der Negerhandel an auswärtige Gesellschaften überging.

Die portugiesische Guinea-Gesellschaft war noch auf diesen Satz verpflichtet. Nachdem aber die Bourbonische Dynastie zur Regierung gekommen war, wurde dieser der Contract gekündigt, und unter Vermittelung, um nicht zu sagen unter dem Drucke Ludwig XIV. der asiento an die französische Guinea-Gesellschaft übertragen [51]. Diese von der Regierung mit ausschliesslichen Privilegien bedachte und in jeder Weise geförderte Gesellschaft zählte übrigens den König selbst zu ihren Theilhabern, dem 25 % ihres Gewinnes bestimmungsgemäss zufielen. Der Vertrag lautete auf 12 Jahre, vom 1. Mai 1702 beginnend, in denen jährlich 4000 Neger gegen einen Kronzoll von $33^1/_3$ escudos de plata pro Kopf geliefert werden sollten. Wenige Gesellschaften haben sich ihrer Aufgabe so wenig gewachsen gezeigt, als diese. Obwohl ihr bestimmungsgemäss Ludwig XIV. seine eigenen Schiffe gegen angemessene Miethe zum Sclaventransporte überliess, so hat die Gesellschaft selbst im Durchschnitt doch nur wenig mehr als 1000 Neger jährlich hinübergebracht. Sie hatte vielleicht von Anfang an etwas mehr darauf gerechnet, mit ihren Licenzen Handel zu treiben; denn, wie einst der Gouverneur von Bresse in dieser Weise begonnen, so hatten seitdem alle Inhaber des Monopols es nicht verschmäht, gegen Entschädigung Theile ihrer Licenzen an Andere weiterzugeben, und dieser Handel galt keineswegs als unzulässig, sondern wurde den Asentisten längst durch einen besonderen

---

[51] Vergl. Bonnassieux, Les grandes compagnies de commerce, S. 381 ff.

Vertragsparagraphen gestattet. Aber auch mit fremder Hülfe brachte es die französische Guinea-Gesellschaft nie dahin, die Zahl der zu liefernden Sclaven voll zu machen, und das war um so unglücklicher für sie, als sie anscheinend den vollen Betrag des Zolles im Voraus in Madrid bezahlt hatte. Wenigstens rechnungsmässig; in Wirklichkeit wird der betreffende Posten wohl irgend wo aufgerechnet worden sein, unter den Forderungen, die Ludwig XIV. gegen seinen Neffen für die Unterstützung seines spanischen Königsthrones aufmachte.

Von ganz besonderem Werthe sind die Nachrichten über die französische Asiento-Gesellschaft deshalb, weil sie uns in ihren Kostenanschlägen und Liquidations-Rechnungen einen ziemlich klaren Blick über den finanziellen Werth des asiento gestatten. Die französische Gesellschaft verkaufte die Neger in Amerika zum Preise von 3—400 livres; davon entfielen 100 livres auf die Abgabe an den König von Spanien. Der Einkaufspreis wird mit ungefähr 90 livres pro Stück in Rechnung gestellt, ist aber deshalb thatsächlich höher zur Berechnung gelangt, weil man mit einem bedeutenden Abgang während des Transportes rechnete. Die Kosten des letzteren, mit Inanspruchnahme von Schiff und Mannschaft auf 1 Jahr, kommen immerhin noch nicht auf 45 livres für den Kopf zu stehen, es blieben also 100 livres und mehr als Reingewinn pro Kopf für die Gesellschaft übrig. Sie forderte nur für die Licenz zu einem Transport von 550 Negern, wobei der Einkauf von 850, und Verwendung von 2 Schiffen je zu 600 Tonnen mit je 100 Mann Besatzung vorgesehen war, 300000 livres, und rechnete für den Käufer einen gleich hohen Gewinn aus. Dass die Gesellschaft trotzdem nicht zu einem schwunghaften Geschäfte kam, hatte zwei Gründe; einestheils fehlten ihr die Erfahrungen; sie hatte weder geeignete Schiffe noch geübte Seeleute, und erlitt deshalb ungewöhnliche Verluste. Niemals sind wohl die Abgänge während des Transports so enorm gewesen, als unter ihrer Verwaltung. Dann aber hatte sie gleichzeitig mit einem ungeheuren Schmuggel zu kämpfen, der Neger fast zu dem

halben Preise auf den Markt brachte. den die Gesellschaft forderte. Natürlich wurde derselbe vorwiegend von den Engländern betrieben, die damals die Insel Jamaika zu einem Sclavendepôt ersten Ranges einrichteten. Die Engländer verstanden sich so viel besser auf das Geschäft, dass sie schon 1706 der französischen Guinea-Gesellschaft anboten, ihr das Monopol abzukaufen, ein Anerbieten, welches die Gesellschaft zu ihrem Schaden von der Hand wies. Denn in die Hände der Engländer gelangte der asiento trotzdem, nur erhielt die französische Gesellschaft keine Entschädigung dafür. sondern sie erlitt im Gegentheil noch Schaden dabei.

Welche Wichtigkeit die Engländer der Angelegenheit beilegten, geht daraus hervor. dass der asiento schon in den Verhandlungen eine Rolle spielt. welche dem definitiven Abschluss des spanischen Erbfolgekrieges vorangingen. Wie Ludwig XIV. einst dieses Privileg seiner Guinea-Gesellschaft ziemlich über den Kopf seines Neffen hinweg verschafft hatte, so gab er es jetzt auch Preis, ohne die Betheiligten weiter zu befragen [53]. Ein neuer Vertrag, unter seiner Zustimmung zwischen den Spaniern und Engländern beschlossen, übertrug vom 1. Mai 1713 an auf 30 Jahre den Negersclavenhandel der spanischen Colonieen an die englische Südsee-Gesellschaft, unbekümmert darum, dass die französische Guinea-Gesellschaft nach ihrem Vertrage noch zwei Jahre im Besitze des Monopols hätte bleiben sollen. Diese Verhältnisse führten denn auch zu den ersten Conflicten. Die französische Gesellschaft brachte thatsächlich noch nach der Bekanntmachung der englichen Concession Negersclaven hinüber, wie sie denn auch natürlich nicht unterliess wegen Verletzung ihres Privilegs zu reclamiren. Allein die Engländer, auf den Wortlaut ihres im Utrechter Frieden bestätigten Vertrages gestützt, nahmen nicht nur der französischen Gesellschaft ihre nachträglich eingeführten Sclaven weg, sondern sie liessen wegen dieses Privilegs-Bruches deren gesammte, dem Sclaven-

---

[52]) Bonnassieux, l. c., S. 152 ff.

handel dienende Einrichtungen der Licenzhäfen mit Beschlag belegen und erklärten dieselben, obwohl man zuvor über deren käufliche Erwerbung verhandelt hatte, nunmehr für verfallen. Doch gelangten auch sie auf diesem Wege zunächst noch nicht zum ruhigen Besitze des Monopols; das geht am besten daraus hervor, dass sie gegen das Ende ihres Contractes hin um die Verlängerung desselben um 4 Jahre nachsuchten, da sie von 1713—16 ihr Monopol auszuüben nicht in der Lage gewesen seien. Die Engländer sind jedenfalls diejenigen gewesen, in deren Händen der asiento seine höchste Blüthe erreichte. Obwohl sie sich zur Einführung der bedeutenden Summe von 4800 Negern jährlich verpflichtet hatten, so erfüllten sie nicht nur — ein noch kaum dagewesenes Beispiel — die vertragsmässige Zahl, sondern überschritten dieselbe sogar, und liessen sich dafür ein auf 25 Jahre lautendes Nachtragsprivileg ausstellen, wonach sie für die überzähligen Neger nur die Hälfte der auf 33 ⅓ Piaster festgesetzten Kopfsteuer zu entrichten hatten. Wie Ludwig XIV. an dem Geschäftsgewinn seiner Guinea-Gesellschaft, so war auch Königin Anna an dem der Südsee-Gesellschaft betheiligt; die Engländer hatten aber kluger Weise auch den König von Spanien in das Interesse der Gesellschaft gezogen, indem ihm und der Königin von England gemeinsam ein Viertel des Reingewinns zufallen sollte. Dieser Gewinnantheil des spanischen Königs führte insofern zu ganz eigenthümlichen Verhältnissen, als die Engländer den asiento bald in der schamlosesten Weise zum Schmuggeln missbrauchten. Sie hatten sich nämlich vertragsmässig das Recht zusprechen lassen, ausser den Sclaven-Lieferungen jährlich einmal ein Schiff von 500 Tonnen Gehalt mit englischen Manufacturen nach den noch immer dem Handel verschlossenen spanischen Colonieen senden zu dürfen, eine Licenz, die ihnen wohl deshalb gewährt wurde, weil Spanien mit seinem regulairen Handel thatsächlich den Bedürfnissen seiner Colonieen nicht Genüge zu leisten vermochte. Nun war es aber bald ein offenes Geheimniss, dass die Engländer nicht nur nach und nach

immer grössere Fahrzeuge an Stelle des 500-Tonnen-Schiffes gehen liessen, sondern dass sie überdies demselben kleinere Schiffe folgen liessen, die während des Löschens die Ladung des Licenzschiffes wieder ergänzten, sodass oft das zwei- und dreifache der erlaubten Menge an Waaren eingeführt wurde. Die colonialen Behörden liessen sich meist für eine weitgehende Toleranz gewinnen, ertrugen doch die Colonieen widerwillig genug den Zwang, den das Mutterland ihrem Handel auferlegte. Unhaltbar aber wurde der Zustand dadurch, dass auf diese Weise sich der König von Spanien aus der Umgehung seiner eigenen Zollgesetze bereicherte. Die Engländer, die damals noch weit entfernt waren von den philanthropischen Standpunkten, durch die sie sich nachmals in der Frage des Negersclavenhandels ausgezeichnet haben, befanden sich bei dem Geschäfte so wohl, dass sie schon im Jahre 1738 begannen, sich um die Erneuerung ihres Handelsprivilegs zu bewerben. Allein der Missbrauch, den sie damit trieben, war zu offenkundig, als dass sie leichten Erfolg hätten hoffen können. Die Verhandlungen schwebten noch, als die Eröffnung der österreichischen Thronfolgefrage auch politische Zerwürfnisse zwischen den Höfen von Spanien und England herbeiführten, und so mussten sie zu ihrem aufrichtigen Schmerze nicht nur auf den weiteren Besitz des asiento verzichten, sondern sie mussten sich sogar für die ihnen früher schon zugesprochenen vier Ersatzjahre mit der allerdings recht stattlichen Entschädigungssumme von 100000 Pfund Sterling abfinden lassen.

Nachdem die Franzosen unter den ungünstigsten Verhältnissen wenigstens nicht verloren, die Engländer einen ganz enormen Gewinn aus diesem Geschäfte gezogen hatten, glaubten auch die Spanier es nach ihrem Beispiele versuchen zu sollen. Unter der Ägide König Ferdinands VI. wurde im Jahre 1750 eine compañia del asiento in Barcelona begründet, deren Privileg bis zum Jahre 1780 lief. Allein die darauf begründeten Hoffnungen realisirten sich nicht. Die Gesellschaft

verfügte, wie einst die französische, nicht über die Mittel und Erfahrungen, die dazu nöthig waren, den Handel in der Weise nutzbringend zu gestalten, wie die Engländer es so meisterhaft verstanden hatten. Obwohl die Regierung es sich dringend angelegen sein liess, die Interessen dieses Handels zu fördern — so war 1778 in dem Vertrage mit Portugal die Abtretung der Inseln Fernando Po und Arno Bom ausschliesslich deshalb vereinbart, um den Negersclavenschiffen eine unabhängige und gesicherte Station zum Einkauf ihrer schwarzen Waare an der afrikanischen Küste zu sichern — so konnte die Gesellschaft doch nicht zur Blüthe kommen, und betrieb, um sich wenigstens auch keinen bedeutenden Verlusten auszusetzen, den Handel nur in ganz ungenügendem Umfange.

Das beförderte natürlich nur den fortgesetzt besonders von Jamaika aus betriebenen ungesetzlichen Negerhandel der Engländer, der dann erst recht in Aufnahme kam, als nach Ablauf des Monopols der compañia del asiento ein solches überhaupt nicht wieder erneuert wurde. Man kehrte zu dem alten System der Bewilligungen von Fall zu Fall zurück, das aber nach all Dem, was vorangegangen war, weder für den colonialen Bedarf ausreichend, noch für den Staatsschatz von wesentlichem Vortheil war. So ist es geblieben, bis sich Spanien im Jahre 1814 zwar noch nicht zur Aufhebung der Sclaverei, aber doch zu dem Verbote des Sclavenhandels erst nur nördlich vom Äquator, 1817 aber für seinen ganzen, ihm allerdings mehr und mehr entschlüpfenden Colonialbesitz aufschwang. Damit endete das Monopol des Negersclavenhandels fast genau 300 Jahre, nachdem es zuerst eingeführt worden war.

Miscellen.

Akten zur deutschen Wirthschaftsgeschichte im 16., 17. u. 18. Jahrhundert.

Mitgetheilt von

J. Hartung.

II.

Eine internationale Conferenz zur Wiederbelebung des italienisch-niederländischen Transitverkehrs durch Süddeutschland und Tyrol [1].

Als nach Beendigung des dreissigjährigen Krieges die deutschen Fürsten und Städte daran gingen, die aufgehäuften Trümmer ideellen und materiellen Besitzthums zu sichten, um sich inmitten der Ruinen, so gut es gehen wollte, zur Weiterführung des nationalen Daseins einzurichten, da hat es nicht an Versuchen gefehlt, hier und da aus dem Schutt noch nutzbare Güter hervor zu holen und zu weiterem Gebrauch in die neue Zeit hinüber zu retten. Auch auf dem Gebiete des Handels sind derartige Recuperations- und Reconstructionsversuche gemacht worden, wie neuere Veröffentlichungen in Beziehung auf den rheinischen Handel bereits hinlänglich dargethan haben.

Bis zum Ende des ersten Jahrzehntes dieses unheilvollen Krieges sind die Spuren zu verfolgen, welche die Fortdauer der mercantilen Thätigkeit in Süddeutschland bezeugen [2], dann aber war anscheinend eine Unterbrechung ein-

[1] Vgl. Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte III, 471 ff.

[2] Noch 1626 war in Augsburg der Handel mit Genua, 1628 der Verkehr mit Aquila in Unteritalien Gegenstand der Erörterung. Herbst p. 124, 129.

getreten. Die Strassen verödeten, und sie blieben leer, auch nachdem der Krieg sein Ende gefunden hatte. Nicht nur in den Contoren der Kaufherren, sondern auch in den Zollstuben der betheiligten fürstlichen Territorien empfand man den Wechsel der Zeiten schmerzlich.

Von grosser Bedeutung für Süddeutschland war vordem der Landverkehr zwischen Italien und den Niederlanden gegewesen, der einst, trotz der gleichzeitigen überseeischen Beziehungen dieser beiden Länder, die Alpenstrassen belebt und reichen Zoll- und Handelsgewinn abgeworfen hatte, aber durch die wachsende Unsicherheit ins Stocken gerathen oder in andere Bahnen gelenkt war. Ihn wieder zu beleben und in die verlassenen Strassen zurück zu führen war der Zweck einer internationalen Conferenz, die im Jahre 1666 zu Botzen zusammentrat und einen Meinungsaustausch zwischen den Abgesandten des Kaisers, Venedigs und der süddeutschen Städte herbeiführte.

Die Beschlüsse dieser Conferenz, für die Beurtheilung der handelspolitischen Vorstellungen jener Zeit nicht ohne Interesse, sind bemerkenswerther wegen des Versuches, eine Art staatlicher Organisation und internationaler Überwachung des Waarentransportwesens herbei zu führen, von dem sie berichten. Eine anscheinend wörtliche Abschrift des Schlussrecesses findet sich in der schon erwähnten Herbstschen Sammlung[3], aus der er, verbunden mit dem Schlussprotocoll über besondere, inbetreff der Organisation des Lastfuhrwesens zwischen dem Kaiser und Augsburg geführte Verhandlungen, sowie einem Tarif der Kosten des Waarentransportes von Venedig nach Augsburg im Folgenden mitgetheilt wird:

1.

„Zu wissen, nachdem dem Allerdurchlauchtigsten Grossmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn

[3] „Sammlung von Mercantilsachen", enthaltend Urkundenabschriften und Recesse zur Augsburger Handelsgeschichte von 1548—1700, zusammengestellt von dem Notarius Herbst, der in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts Actuar auf der „Herren Kaufleuthe Stube" war. Die Handschrift, ein stattlicher Folioband, befindet sich auf der Augsburger Stadtbibliothek, Nr. 233.

Leopoldo dem Ersten diss Namens, erwehlten Röm. Kayser, allezeit Mehrer des Reichs u. s. w. durch dero zu Insprugg bestellte Hoch- und Löbl. Ober-Österreichischen Dicasterien alleruntherthänigst repraesentiert worden, welcher gestallten einige Kaufmanns-Güter und Waaren, so vor Zeiten aus Italien, und absonderlich von Neapoli, Sicilia, Genua, Florenz, Bologna, auch ganz Romania und Lombardie nacher Amsterdam und Niederland, durch das Venetianische Territorium, und die Fürstl. Grafschaft Tyroll, gleichwie auch dagegen die von Niederland herauf gen Italien gehende Waaren, ebenermassen durch erdeute Grafschaft Tyroll, und Venedisches Gebiet, in Italiam verführt worden; Anjetzo von etlichen Jahren hero mit Praeterirung des Österreichischen-Tyrollischen und Venedischen Territorii durch andere Strassen, nemlich über den Gottart und durch Pünten[4] gebracht werden, welches sowohl Ihro Kay. Majestät als Serenissimae Reipublicae Venetae und nicht weniger des heil. Röm. Reichsstädten Augsburg und Frankfurth, auch anderer inzwischen liegender Reichsfürsten und Ständen Cammer-Gefällen, deren Unterthanen, Land und Leuthen, und sonderlich der Kaufmannschaft und den Bozener Märkten zu Abbruch, Schaden und Abgang gereiche, und danacher dahin möglichst zu trachten seye, wie erdeute Übermachung und Verführung der Italienischen und Niederländischen Waaren wiederum auf diese Strassen geleitet, und dadurch die Mercantien und Gewerbschaften der Enden in alten Flor gesetzt werden möchten; Als haben Allerhöchstgedachte Ihro Kayl. Majestät nach reiflicher Erwegung der Sachen sich ergnädigst entschlossen, in jezigen Corporis Christi Bozner Markt mit denen allerseits interessierten eine Conferenz anzustellen, mittelst welcher sowohl die Ursachen der vor etlich Jahren abgewichenen Österreichischen und Venedischen Strassen ergründet, als auf die remedirung und Wiederhereinbringung solcher Kaufmannschaften und Durchfuhr, auch Vermehrung der Commerzien und Bozener

[4] Graubünden. Schon vor dem Kriege, im Januar 1604, wurde über die angebliche Bevorzugung der Gotthardstrasse durch die süddeutschen Kaufleute zwischen Erzherzog Maximilian von Österreich und Augsburg verhandelt. Herbst 91.

Märkte gedacht werde; wie sie dann Ihro Allergnädigst haben gefallen lassen, bemeldtes Vorhaben nicht allein denen vorbenannten Reichsstädten Augsburg und Frankfurth. sondern auch forderist Ihro Republic zu Venedig durch abgegangene Schreiben zu dem Ende zu notificieren, damit allerseits wohl informirte Persohnen instruirt und beordnet werden, welche bey engerer Zusammenkunft allhier zu Bozen dies wichtige Werk deliberieren, und zu guter Endschaft bringen möchten. Sintemahl nun Ihro Kayl. Maj. verrer allergnädigst beliebt, der Ober-Österreichischen Camer-Vice-Praesidenten, dem Wohl Edelgebohrenen und Gestrengen Herrn Johann Venerand von Wittenbach zum Roten und Thurnstein, dissfalls die Commission, vermittelst unter dero Kayserl. Insiegel ausgefertigten Befehls, aufzutragen, welcher sich hierhero per Bozen verfügt, und denen Anwesenden Herren des wohlbestellten Mercantil-Magistrates, auch interessirten Orten Abgeordneten zu obvernommener Conferenz Zeit und Ort angekündt, so seyend hierauf im Namen des wohlgemeldten Mercantil-Magistrates und auch vor wohlgedachter Reichsstädte und mit verwehnten Kaufleuthen folgende erschienen, als Herr Hanss im Paumbgarten, von Augsburg Consule allhier [5], Herr Joseph Perlasca von Venedig Consigliere der ersten, Herr Johann Antonio Piati von Verona Consigliere der anderen Instanz, Herr Matthias Chreizer, Rahtsbürger allhier und Herr Hanss Georg Meyer von Augsburg. Alsdann wohlerdeuter Kaysrl. Herr Comissarius mit Zuziehung des Wohl Edelgestrengen Herrn Georg Bernhard Giovanelli von und zu Giersberg, der Röm. Kaysrl. Majestät Ober-Österreichischer Cammer-Rath und Hausspfleger zu Bozen, der Kayserl. Maj. höchst rühmlichste vätterliche Intention mit mehreren eröffnet, haben ernannter Herr im Paumbgarten und Herr Mayer, als von den Reichsstädten Augsburg und Frankfurth bevollmächtigte, mit vorhergehender Beziehung und allegierung der dem Hochlöbl. Wesen zu Insprugg praetendirten Schreiben und Gewalt, sich sowohl im Namen ihrer Herrn Gewaltgebern, als auch für die gesamte interessierte Teutsche, und obernannter

[5] Officieller Vertreter Augsburgs in Bozen. Zwei Vorsteher des deutschen Kaufhauses in Venedig führten ebenfalls den Titel Consuln.

Herr Perlasca und Herr Piati anstatt der mit verwandten Venedischen Mercanti, sich um die allergnädigste Vorsorge, und sowohl angesehene Anstallt dieser nützlich und wichtig Conferenz allergehorsamst bedankt, und darüberhin nach gepflogener reiflicher Beratschlagung einsmals sich folgender puncten resp. unterredet, verglichen und vereinbaret:

Erstens wolle man sich allerseits äusserst dahin befleissen durch haltende gute Correspondenz und Intelligenz, als sonderlich die Venedig- und Veronesischen Kaufleuth gegen Neapoli, Sicilien, Genua, Florenz und andere Italienischen Gebieten; die Augsburg- und Frankfurthischen aher gegen Niederland und Holland das Werk dahin zu dirigieren, dass die Italianischen und Niederländischen Mercanti ihre Waaren und Kaufmannschaften wiederum auf diessseitige Strassen senden und führen lassen, wozu man auch von Seiten Hochlöbl. Ober-Österreichisch. Wesens allen Fürschus geben würdet.

Zumalen zum andern vermittelst erstbedeuter Correspondenz Ihnen Italiänischen und Niederländischen Kaufleuthen die Sinceration und gewisse Notification beschehen solle, weilen sie sich vernehmen lassen, ob die in diesen Strassen, sonderlich Venedischen Territorio, erhöhte Zöll zu besuchung anderer Weeg Anlass gegeben hätten, dass diesem sowohl mittelst Ringerung der telonien als Anstellung anderer der Kaufmannschaft gedeyhlichen Angelegenheiten werde remediert werden. Gestalt Ihro Kayserl. Maj. zu dem Ende bereits der Republic zu Venedig nothmeinende Erinnerung schriftlich und mündlich lassen, und Selbige zur Erniedrigung der Zölle, dadurch die Commerzien vermehrt, und consequenter der Abgang in quantitate mittelst frequentirung der Strassen und mehrerer Durchfuhr ersetzt werden, geneigt befunden, und ebenermassen Ihro Kayserl. Maj. Selbsten Ihre Zoll-Tariffen, wenn dieselbige, ob zwar ohne das nicht fast erhöhet, noch geringert werden sollen, auch darnach einzurichten, sich wo es zu augmentirung der Commerzien gereichet, allergnädigst gern resolviren werden.

Drittens würdet Ihro Kayserl. Maj. der Kayserl. Commissarius allerunterthänigst relation anbringen, damit denen an Welschen confinen geklagten Unsicherheiten und Gefahren von bannisirten Personen, vermittelst publicirung ernstlicher und

poenal-Mandaten und in ander Weeg abgeholfen und damit denen Handelschaften die Sicherheit verhelfen werde.

Viertens, ob zwar man sich nit allerseits zu beständiger Gebrauchung der Rod-Fuhren verstehen wollen, sondern damit der Mercantiae die freye Libertas bleibe, einem jeden bevorstehet, sich auch der Fuhren a drittura zu bedienen, nichts destoweniger und weilen zu Zeiten die Fuhren a drittura [6] ermangeln, und dahero zu Beförderung der Gewerbschaften sehr tauglich, da die Rott mittelst gewisser Ordnung und jeder Orts-Obrigkeit-Handhabung in richtigen continuirlichen Gang und Gebrauch gebracht würdet . . . Als ist die Veranlassung geschehen, dass, soviel das Kayserl. Tyrollische Territorium belangt, auf ratification des löblichen Wesens zu Insprugg, und aber das Venedische und andere Gebiet betreffend, auf Gutheissen selbiger Superioritäten eine beständige Rottordnung durch die Kayserl. Commission, noch Einholung genugsamen Berichts verfasset, und sowohl denen zu Venedig, Bozen, Insprugg und Augsburg zu bestellen habenden Faktoren, als wo es sonst nothwendig, Nachricht und Vollziehung intimirt, dabey auch dahin solle gesehen werden, dass die Kaufleuthe ob der Grösse der Fuhrlöhne, noch unfleissiger Verfahr- und Abführung der Güter und Wahren, zu beschwehren, weniger die Strassen desshalb zu meiden Ursach haben können. Zu welchem Ende auch Hochlöbl. Ober-Österreich. Wesen jemand zu Visitirung der Rottstädten abordnen werden.

Fünftens weilen vorkommen, ob die frequentirung der Bozener Märkte durch dieses etwas in Abgang käme, dass die Waaren vielmalen nicht in die Bozener Märkte zu Besicht und Verkauf gebracht, sondern allein durch Schreiben oder mündlich bestellt, und von einem Ort zum anderen a drittura ohne zu Bozen beschehende Ablegung versendet werden, woraus doch

---

[6] Es scheint darunter der Transport auf dem directesten Wege (ital. dritto, drittura) verstanden werden zu müssen, während die Rottfuhren sich auf der officiellen „Route“ (?) bewegten, welche mit Rücksicht auf die dazwischenliegenden Städte und deren etwaiges Stapelrecht und andere Gerechtsame festgesetzt war und daher wohl nicht immer die kürzeste Verbindung bildete.

zu Zeiten Confusiones, Irrsal und Differenzien erwachsen. So hat man die Veranlassung gethan, die Herrn Mercanti und Fieranti sollen sich selbst untereinander dahin verstehen, und sincerieren, dass fürterhin dergleichen praeterirung der Bozener Märkte würklich möglichst verhütet, und danfür die Waaren in die Bozener Märkt wirklich feilgebracht, und dadurch mehrere Kaufleuthe dahin zu erscheinen angeleitet werden.

Sechstens und letztlich belangend, dass die Anwesenden Herrn und Abgeordneten zu mehrerer Beförderung der Commerzien, und frequentirung der Bozener Märkte für gedeyhlich halten, wenn die fieranti, sonderbarlich ratione der in solche Märkt bringende Waaren mehreres privilegiert und befreyet würden: Hat man die Sache dahin remittirt dass dem Mercantil-Magistrat allhier diess Begehren mit mehrer Specialität anzubringen bevorstehen, so alsdann Ihro Kayserl. Majestä allerunterthänigst würdet referirt werden, welche ausser Zweifel allergnädigst geneigt, denen Herrn fieranten, soviel immer möglich, und ohne Ihro praejudiz geschehen, auch zur Vermehrung der Commerzien gereichen kann, mildreichest zu willfahren.

Zu Urkund dessem allem synd fünf gleichlautende Exemplarien unter dess Kayserl. Herrn Commissarii, wie auch des Mercantil-Magistrats, und der Herrn Abgeordneten Handschrift und Pettschaft ausgefertiget und zu jedem Theils Handen eines geliefert worden.

So geschehen in Bozen, den 6ten Julii Anno 1666.

L. S. Johann Venerand v. Wittenbach.
„ „ Georg Bernhard Giovanelli.
„ „ Hanss Adam im Paumbgarten.
„ „ Giuseppe Perlasca.
„ „ Giov. Antonio Piatti.
„ „ Matthias Chreizer.
„ „ Hans Georg Mayer."

2.

„Zu wissen, demnach d. Röm. Kaysl. Maj. zu mehrerer Introducirung der Commerzien und Gebrauchung der Strasse von Venedig aus über Tyroll, Augsburg, und Frankfurth nach

den Niederlanden bereit A. 1666 dem Ober-Österreichischen Geheimdten deputirten Rath und Regiments-Kanzlern, dem Wohlgeborenen Herrn Johann Venerand v. Wittenbach u. s. w. allergnädigste Commission aufgetragen, mit Bedeuten beiden Städten in einige Conferenz zu treten, und dieselbe wegen solcher Introduction der Commerzien, samt was anbey begriffen, und wie dieses allgemein nützliches Werk zu incaminiren und zum Stand bringen sein möchte zu vernehmen, und nun hierauf wohlermeldten Kayserl. Herrn Commissario sowol an Seiten mehrbenannter Städte, als auch der Italiänischen Kaufmannschaft, nicht weniger auch des Mercantil-Magistrats zu Bozen, Verordnete erschienen, welche daselbst unterschiedliche Vorschläge gethan, dass zur Erhebung dieses ihres Intents d. Röm. Kayserl. Maj. allergnädigst geruhen wollten, dero Zoll-Städte (?) um ein nahmhaftes abzusetzen auch zu dessen Folg und ebenmässiger Zolls Ringerung die Republic zu Venedig vermittelst einiger dahin beschehener Abordnung allergnädigst disponiren. So dann Kayserl. Gnaden, dass die Strassen in Sicherheit, sonderlich gegen die Banditen gestellt, auch ein beständig Rott von Venedig durch Tyroll aufgericht, zugleich die Tyrollischen Unterthanen wegen Aufnehmung der Kaufmanns-Güter die Sicherheit und Schadlosshaltung zn leisten angehalten würden[7]; Und nun solchem nach über die vorstehende puncten in dato 6. Juli obernanntes 1666 Jahres ein allerseits gefertigter Recess aufgerichtet worden, welchen allerhöchst bedeute Kayserl. Maj. allergnädigst placidirt, und besagten Reichsstädten und Mercanti sowol mit Collirung (? Cassirung) des Roveretischen Zolls als in allem obbemeldten ihrem Verlangen, wirklich allergnädigst deferirt und höchst berührte Venedische Republic zu gleicher Nachlassung des halben Theils ihres Zolls zu Verona disponirt, worüber Ao. 1668 den 9. und 15ten Juni durch allerhöchst ernannten Kayserl. Maj. Ober-Österreichisch.-Hof-Cammer-Rath, Herrn Johann Bernhard Schmid gegen weitere Herabsetzung gewissses Zolls, und von dem Mercantil-Magistrat bei denen Zollstädten Eyseil und Zollstangen genossenen Zolls anlag, auch von der Stadt Bozen auf die Hälfte abgesetzten Pflasterzolls

[7] Hiervon ist in dem Recess vom 6. Juli 1666 nicht die Rede.

mit denen Venedischen Gutfertigern, item der Rott-Einführung, item der für nothwendig angesehenen Direction halben mit etlichen Kaufleuten weitere Tractaten auf ebenmässiger allergnädigst Kayserl. Ratification beschehen, sich aber hernach wegen der Directoren, Inspectoren, oder wie selbige genannt werden möchten, solcher Rottfuhren einige MissVerständniss bey denen beyder Religions-Verwandten Kaufleuthen der Stadt Augsbur gerhoben, und derentwegen diese Rottfuhr durch Tyroll ziemlichermassen, sowohl zu selbigen Landes, als obbemeldter beiden Reichsstädten Augsburg und Frankfurth grossen Schaden hinterstellig gemachet worden, dass derowegen und damit die mehreren Mercantien, wie vor dem teutschen Krieg gewesen, wiederum auf die Landstrassen durch Tyroll und hiesige Orten, auch benannte beeden Reichs-Städte überbracht, und von denen nacher Niederland, auch hingegen die Niederländische Waaren durch erst besagte Strass in Italia spediert werden mögen, mehr hochgedachtem Herrn Commissario (als welcher ohne dass bei jüngst gewessenen Schwäbischen Creyss Convent Kayserl. Gesandter sich eingefunden, und nacher Augsburg reissen gehabt) weiteres anbefohlen worden, diese Tractaten der Stadt Augsburg vor Handen zu nehmen, und wegen dieser Rottfuhren ein beständiges zu machen; Allermassen zu bestimmten Ende Er Herr Kayserl. Commissarius seine Comission sowohl bey denen Herrn Stadt-Pflegern, als denen an denselben von dem Löbl. Magistrat zu vielberühmtem Augsburg Abgeordneten geöffnet, und derowegen etwelche Conferenz mit ihnen gepflogen, dass man sich auch auf mehr höchst verehrte Kayserl. Maj. allergnädigstes Gutheissen folgender Gestalt vereinbahret und verglichen.

Erstlich machte ernannter Löbl. Stadt-Magistrat allhie die förderliche Effectuirung vielbedeuter Rottanstalt für rathsam und möglich, thue auch gegen Sr. Kayserl. Maj. um die mildreicheste allergnädigste Sorgfalt und beschehenen Willfahrung für sich selbsten und im Namen Ihrer hiesigen Handelschaft aller gehorsamsten Dank erstatten, und wolle mit allen Kräften nach Möglichkeit dahin trachten, dass solches Rottwesen in gute Ordnung und Gebrauch durch ihre hiesige und zu Venedig im teutschen Hauss habende Mercanti gebracht werden.

Zu dem Ende man für Ander für gut gehalten, dass die Haupt- und Ober-Direction über das Rott-Werk die Hochlöbl. Ober-Österreichischen Wesen über sich nehmen, und einige aus ihren Mittleren oder zugethanen dazu verordnen, und diese der hiesigen Stadt zu notificieren belieben lasse; gleichwie auch E. Magistrat dieser freyen Reichsstadt Augsburg allhier jure Superioritatis solche Ober-Directien durch einige Deputirte aus ihrem Mittel, so keine Kaufleuthe seynd, führen und die Deputirte allezeit denen Hochlöbl. Oberösterreich. Wesen nahmhaft machen wolle, damit man bederseyts zu all' demjenigen correspondiren könne, was zur Vermehrung der Handelschaften über diese Strasse gedeyhen könne.

Drittens werden doch die Hochlöbl. Ober-Österreichischen Wesen in Tyroll solchen von ihnen verordneten, einige Tyrolische Kaufleuthe, so in diesen Sachen gute Experienz haben, zugeben, und ingleichen der löbl. Stadt-Magistrat allhier denen aus ihren Mitteln Deputirenden, auch einige des Werks erfahrene Mercanti adjungiren, welche semtlich Incumbenz haben sollen, nicht allein auf der Strassen (die Sie ohne dass mit Besuchung der Bozener Märkte das Jahr hindurch oftmals visitiren) fleissige Nachfrag zu halten, damit die Rottleuthe und die bestellten Factoren in allem und jedem ihre Schuldigkeit vollziehn, sondern auch sonst an alle Beförderung des gemeinnützigen Wesens, und Vermehrung der Rottgüter, sonderlich mittelst solcher Adjunction halben, und auch sonsten für sich als Handels Leuth führender Correspondenz mit denen proprietariis in Niederlanden und Italien Ihnen angelegen seyn zu lassen.

Die Adjungendi können für das Vierdte auf ihr Wohlverhalten auf ihr Lebzeit, oder auch auf gewisse Jahr, ex parte der Hochlöbl. Ober-Österr. Wesen wie auch der hiesigen Reichs-Stadt bestellt, dabey aber dahin gesehen werden, dass bey vornehmender Veränderung alle Zeit einige practicirte Kaufleuthe bleiben, und nicht die mehrere una vice mutirt werden.

Fünftens ist beliebet worden, dass in demjenigen Patent, welches die Hochlöbl. Ober-Österreich. Dicasteria zu männigliches Wissen, in Druck ausgehen lassen wollen, zwar die an

Seiten Tyrolls adjungirendde Kaufleuthe oder Inspectores mit Namen benamset werden, soviel aber die ex parte dieser Stadt Augsburg adjungirende Betrifft, seyn ihre Namen aus besonderen Ursachen nicht, sondern nur soviel zu inseriren, dass von der Reichs-Stadt Augsburg auch einige Kaufleuthen beiderley Religionen die Obsicht auf dieses Rottwesen in Augsburg aufgetragen, und dann auch die im teutschen Hauss zu Venedig, das möglichste zu obgehörter Intention zu thun erinnert werden, welche denen Proprietariis in Nieder- und welschen Landen auf ihr Verlangen sollen bekannt werden.

Und hat man ferner für nützlich angesehen, dass wie wol erst gehörtermassen gewisse Adjungendi Mercatores die eigentliche Incumbenz und Correspondenz auf dis Rottwesen haben sollen, demnach alle andern Kaufleuthe gar recht thun, wenn sie gleichfallss mit berührten Proprietariis dahin correspondiren, damit nur vil Waaren aus Italien in Niederland und vice versa durch diese Strassen bei erringerten Zöllen und fuhrlohn, securität der Wägen und Condotten, auch bevorab jetzt verbottene französische Waaren [8] introducirt und verführt werden.

Zu Urkund dessen seynd zween gleichlautende Recess verfasst, und von dem Kayserl. Herrn Commissario, auch dem Löbl. Stadt-Magistrat gefertigt, und gegen einander ausgewechselt worden, so beschehen in Augsburg, den andern Monats Tag September Anno 1674.

L. S. — L. S.
Johanna Venerand — R. A.
Frhr. von Wittenbach.

Unkosten.

Was auf einen Wagen Saum, oder 400 ℔ Wienrisch Gewicht gemeine Trag Waaren [9] von Venedig bis Augsburg auf

[8] Dieses Verbot hängt wahrscheinlich mit der 1674 erfolgten Kriegserklärung des deutschen Reiches an Frankreich zusammen. Schon drei Jahre später, 1677, bestand das Verbot wieder, auch 1689, nach Ausbruch des pfälzischen Erbfolgekrieges, ist davon die Rede. Herbst, Sammlung, S. 200. 205.

[9] Ein Augsb. Rathsdekret v. 30. Jan. 1685 setzt für einen einspännigen Lastwagen 10 Centner, für einen mehrspännigen 50—54 Centner als Maximum der Belastung fest. Herbst, S. 203. Auf den Alpenstrassen werden die Lasten naturgemäss weniger gross gewesen sein.

der veranstalteten Rott an Fuhrlohn, Zoll und andere allerhand Unkosten ergehet, und baar ausgelegt werden muss, als:

Von Venedig bis nach Botzen bezahlt man denen Gutfertigern um Solonga[10] laut des durch Hochlöbl. Ober-Österreichisch. Commission mit denenselben den 15. Jan. 1668 geschlossenen Contracts . . . . Rw.	10 fl.	30 Kr.
Venediger Unkosten ist zu rechnen	— „	15 „
Unkosten zu Bozen auf ein Wagen Saum, oder Wienrisch 4 Centner	— „	8 „
Zoll Eisenstangen von 1 Cent. 6 Kr.	— „	24 „
Zoll Clausen von 1 Centner 2 ½ Kr.	— „	10 „
Rottgeld von Bozen auf Brixen	2 „	24 „
Unkosten zu Sterzing	— „	4 „
Rottgeld von Brixen nach Sterzing von Jedem Centner 20 Kr.	1 „	20 „
Rottgeld von Sterzing an nach Lueg von jedem Centner 7 ½ Kr.	— „	30 „
Zoll Lueg von jedem Centr. 2 ½ Kr.	— „	10 „
Zoll Lueg von jedem Centr. 6 Kr.	— „	24 „
Pallhauss[11]-Geld, Ansagen, Wachten	— „	4 „
Rott-Geld von Lueg nach Matrey von jedem Centner 4 Kr.	— „	16 „
Unkosten zu Matrey	— „	4 „
Rottgeld von Matrey nach Insbrugg à 6 ½ Kr. .	— „	26 „
Zoll zu Insbrugg und Unkosten daselbst . . .	— „	8 „
Rottgeld von Insbrugg auf Seveld à 13 ½ Kr. .	— „	54 „
Trinkgeld und Wachtgeld	— „	3 „
Zoll zu Zürl vom Saum	— „	3 „
Rottgeld von Seveld nach Mitterwalden von jedem Centner 6 Kr.	— „	24 „

[10] Italien. sollogare = vermiethen.

[11] Hier wurden wahrscheinlich die Ballen während der Nacht aufbewahrt, auch gab es an manchen Orten unter dieser Bezeichnung Lokalitäten, in denen die aus seucheverdächtigen Gegenden kommenden Waaren eine Zeit lang niedergelegt wurden. Ein solches Ballenhaus bestand in Augsburg vor dem Wertachbrückenthor. Herbst, S. 124.

	fl.	Kr.
Unkosten zu Mitterwalden	— fl.	4 Kr.
Rottgeld von Mitterwald nach Partekirch von jedem Centner 8 Kr.	— „	32 „
Unkosten allda	— „	4 „
Rottgeld von Partekirch nach Amergau à 9 Kr.	— „	36 „
Unkosten allda	— „	4 „
Rottgeld von Amergau nach Schongau à 16 Kr.	1 „	4 „
Zoll und Unkosten zu Schongau	— „	40 „
Rottgeld von Schongau p. Augsburg zu Land von jedem Centner 30 Kr.	2 „	— „
Augsburger Unkosten	— „	13 „
Brixener Unkosten, so hier oben vergessen worden	— „	8 „
Wenn der Lech offen, und die Güter von Schongau p. Augsburg auf dem Wasser fortgebracht werden können, ist bey jedem Saum oder 400 ℔ zu ersparen und weniger zu setzen .	1 „	— „
Wie nicht weniger, wenn die Güter von Venedig zu Wasser über Verona nach Bozen versandt werden, seynd die Unkosten[12]) geringer auf jeden Saum aufs wenigste	1 „	36 „

III.

Zur Ausbreitung des augsburgischen Handels im 18. Jahrhundert.

Es war von vornherein nicht zu erwarten, dass die Bozener Berathungen und Beschlüsse in puncto promovendorum com-

[12] Die Gesammtsumme derselben beträgt für 4 Centner von Venedig nach Augsburg 26 fl. 12 Kr. Selbstverständlich sind die Kosten für den Transport zu Berg erheblicher als für den zu Thal; für den Transport eines Centners von Botzen bis zur Passhöhe des Brenner sind 63 $^1/_2$ Kr., vom Brenner bis Ammergau, auf welcher Strecke vor Seefeld auch noch Steigungen zu überwinden waren, nur 47 Kr. zu zahlen, obgleich die letztere Strecke etwas länger ist.

merciorum einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der handelspolitischen Verhältnisse Mitteleuropas ausüben und den Zustand, welcher vor dem grossen Kriege bestanden hatte, wiederherstellen würden. Denn der vornehmste Grund für die relative Verödung der süddeutschen Handelswege war gewiss nicht die grössere Anziehungskraft der Gotthardstrasse, auch nicht die Schwerfälligkeit des Transportwesens oder der Druck der Zölle, die von einer kurzsichtigen Finanzpolitik errichtet waren. Wesentlicher wird vielmehr darauf der Umschwung in den Verhältnissen des Welthandels und die Verschiebung der Welthandelsstrassen gewirkt haben, Veränderungen, deren Folgen sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in Süddeutschland bemerkbar zu machen begonnen hatten.

Merkwürdiger Weise scheint man dieses ausschlaggebenden Factors in den langathmigen Erörterungen jener Conferenzen überhaupt nicht gedacht zu haben: eine Änderung hierin herbeizuführen wäre jedenfalls ein Unternehmen gewesen, welches die Leistungsfähigkeit einer handelspolitischen Allianz zwischen dem Kaiser, Venedig und den süddeutschen Städten bei weitem überstieg. —

So werden sich die kaiserlichen Finanzen ohne die erhöhten Zolleinnahmen, die man von einer Wiederbelebung des italienisch-niederländischen Transitverkehrs durch Tyrol erwartete, haben behelfen müssen, und den Augsburger Kaufleuten blieb es nicht erspart, eine glänzende Vergangenheit über die bescheidnere Gegenwart vergessen zu lernen. —

Indessen könnte eine genauere Prüfung der Verhältnisse des süddeutschen, besonders augsburgischen Geld- und Warenhandels im 17. und 18. Jahrhundert leicht zu dem vielleicht überraschenden Resultate führen, dass derselbe schliesslich trotz der dauernden Ungunst der Zeiten an Extensität kaum verloren hat, dass es ihm vielmehr gelungen ist, am internationalen Güteraustausch auch fernerhin dauernd theilzunehmen und die Peripherie, welche einst die Unternehmungen der Fugger und Welser umgrenzte, im Grossen und Ganzen bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts festzuhalten. Noch im 18. Jahrhundert umspannte ein im Verhältniss zu früher sicher weitmaschiger und dünnfädiger gewordenes Netz geschäftlicher

Unternehmungen und Verbindungen von der alten Lechstadt aus nicht nur Süddeutschland zwischen Alpen und Main, Rhein und Böhmerwald, sondern es lassen sich seine Fäden weit über die Grenzen dieser nächsten Umgebung hinaus verfolgen. Sie reichen im Nordwesten bis zum Niederrhein, wo eine neue Industrie aufzublühen beginnt, nach Amsterdam, nach London. Im Norden berühren sie Hamburg und schlingen sich bis nach Schweden hinüber, den Pfaden folgend, welche der Unternehmungsgeist der Fugger einst gebahnt [13]. Im Nordosten umspannen sie die Mittelpunkte gewerblichen und merkantilen Lebens auf slavischem Boden, Berlin, Leipzig, Dresden, Breslau, und bilden eines der Bande, welche das ferne Moskau mit dem europäischen Westen verknüpfen. Im Osten ist Wien Hauptknotenpunkt, im Süden sind die Beziehungen zu den italienischen Städten besonders lebhaft, auch das entlegenere Malta steht noch mit Augsburg in Verkehr, und im Westen und Südwesten, wo die Einbusse am bedeutendsten gewesen zu sein scheint, laufen die Fäden geschäftlicher Verbindungen immer noch bis Lausanne, Genf, Lyon, Paris, Alikante und Karthagena. —

Einen bemerkenswerthen Einblick in diese Verhältnisse gewähren die Acten über das Fallissement zweier Augsburger Handelshäuser des 18. Jahrhunderts. Im Jahre 1766 stellte die Firma Christian Georg von Köpf und um die Wende des Jahrhunderts der Bankier Conrad Schwarz seine Zahlungen ein. Die darüber vorhandenen Acten [14] enthalten u. a. ein ausführliches Verzeichniss der auswärtigen Interessenten, aus dem ich, ohne die Activa und Passiva zu trennen, einen Auszug der-

[13] Beziehungen der Fugger zu den nordischen Ländern haben besonders in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrh. bestanden, als die dänischen Könige sie mehrfach als Gegengewicht gegen die Hansa zu benutzen versuchten. Handelmann, Die letzten Zeiten hans. Übermacht, S. 45 ff., 175.

[14] Aktenfascikel mit der Bleifederaufschrift „Köpfische Falliment betreff." in dem Bande Nr. 232 der Augsburger Stadtbibliothek. Daselbst auch das gedruckte „Stadtgerichtliche Ratificatorium in Sachen des Conrad Schwarz". Die Zahlungseinstellung des Georg v. Köpf wird erwähnt bei Stetten, Handwerksgesch. d. Reichsst. Augsb., II, 17.

jenigen Posten folgen lasse, die mir für die Beurtheilung der Ausdehnung und Intensität der weiterreichenden augsburgischen Handelsbeziehungen in jener Zeit wichtig zu sein scheinen. Die hinzugesetzten Buchstaben sollen die Herkunft der einzelnen Posten aus der einen oder anderen der beiden Actengruppen markiren [15]):

London.

John Peter Jovilet	2	fl.	K.
Schedel & Mierre	420	„	K.
Jean Francisc. Bargny	115	„	S.
Schneider & Comp.	1 208	„	S.

Amsterdam.

Cornelius Harsebom Witwe & Sohn	6 400	„	K.
Christian Gotthelf Mayer	2 860	„	S.

Stockholm.

Eckmanns	606	„	S.
von Piper	490	„	S.

Moskau.

Joseph Bourgarel	2 871	„	S.

Paris.

Fourton & Bauer	4 663	„	K.

Aachen.

Johann Georg Häberlin	1 383	„	S.
Ludwig Keller	55	„	S.

Koblenz.

Johann Peter Hamio	5 304	„	K.
Baro v. Thurm	5 439	„	K.
Primaversy Rebay & Luzzany	7 881	„	S.

Köln.

von Meinerzhagen	22	„	K.
Francis Foveaux	18	„	K.

[15] Die Passiva Köpfs betrugen rund 1 147 000 fl., daran sind die im folgenden aufgezählten Gläubiger, welche den internationalen Verkehr des Hauses repräsentiren, mit rund 135 600 fl., d. h. mit fast 12 % betheiligt. Die Activa betragen ausser einem bedeutenden Grundbesitz rund 704 000 fl., die im folgenden aufgezählten Posten geben rund 52 000 fl. oder fast 7½ %. Die Passiva Schwarzs erreichen die Höhe von 1 031 000 fl., die Beziehungen ausserhalb Süddeutschlands sind daran mit 355 000 fl., also 34 %, betheiligt. Activa sind hier nicht aufgeführt.

Krefeld.

Johann Valentin Heidweiler & Söhne	312	fl.	S.
Cornel. Johann Floh	4 812	„	S.
Friedrich u. Heinrich von der Leyen	5 877	„	S.
Gerhard Lingen & Comp.	1 474	„	S.

Mühlheim.

Heinrich Theodor Schütte	12 946	„	S.

Elberfeld-Barmen.

Friedrich Overbeck Söhne	4 872	„	S.
Lang & Dallenbusch	2 050	„	S.
Johann Heinrich Funke	3 141	„	S.
Gebrüder Diekmann	8 430	„	S.
Caspar Engels	7 595	„	S.

Hamburg-Altona.

Curvoisier & Hurriet	729	„	S.
Peter Xis et Sohn	8 183	„	K.
Samiel Bauer et Sohn	4	„	K.
Johann Michael Hutwalker	3 798	„	S.
Wolf Lewi Poppert	13 203	M.	S.

Berlin.

Johann Albert Frickt	1	fl.	K.
Christian Heinrich Scheel	98	„	K.
Claudius & Sasse	457	„	S.
Rausbach	4 104	„	S.
Falkmann & Comp.	14	„	S.
Martin Friedl	37	„	S.
v. Kreskow	148	„	S.

Leipzig.

Gottfried August Kölz	740	„	K.
Johann Gottfried Schönberg	1	„	K.
Frege & Comp.	587	„	S.
J. A. Träger	344	„	S.
Ferdinand Fecht	2 330	„	S.
Herz junior	44	„	S.
Fritsch & Ludert	322	„	S.
Georg Joachim Gösche	50	„	S.

Erfurt.			
Ernst Gotthold Bernhardi	938	fl.	S.
Helke & Huissen	426	„	S.
Langensalza.			
Johann Weiss	580	„	S.
Gebr. Gräser	52	„	S.
Gera.			
Flanz & Compagnie	200	„	S.
Altenburg.			
Conrad Stadtmiller	3 082	„	K.
Dresden.			
Graf Bolza	3	„	K.
H. W. Bassenge	4 235	„	S.
Breslau.			
Walters Söhne et Wagner	50	„	K.
Wien.			
Joh. Georg Scheidlin	1 869	„	K.
Meyer, Herz & Comp.	12 427	„	K.
Friess & Comp.	34 334	„	K.
Johann Baptist Bouward	1 760	„	S.
Zuckerraffinerie Wien. Neustadt	9 756	„	S.
Hoffmann & Lewinger	1 393	„	S.
David Wertheimer	11 160	„	S.
Wandrath & Gebr. Meissel	488	„	S.
Hari Apostoli[16] & Comp.	15	„	S.
Erhardt Riesch	16 431	„	K.
Venedig.			
Johann Conrad Heinzelmann	6 357	„	K.
Benedict Herrmann	3	„	K.
Lieb & Comp.	15 428	„	K.
Georg Jac. Thaumiller	965	„	S.
Gebrüder Wagner	4 383	„	S.
Giovanni Botoni	157	„	S.
Francesco Rodolffo	32	„	S.
Verona.			
Gebrüder Heer	5 104	„	K.
Joh. Bapt. Soldini	931	„	S.

[16] Anscheinend eine griechisch-levantinische Firma.

Carlo Martinelli	90	fl.	S.
Johann Gottfried Mayer	34	„	S.
Chiavenna.			
Gius. M. Pedretti	388	„	K.
Bergamo.			
Pedretti Dehé et Comp.	1 200	„	K.
Bologna.			
Girolamo Belleti	7 602	„	S.
Padua.			
Graf Giordano Capodista	12 044	„	S.
Mailand.			
Annoni e Peregro	1 305	„	K.
Giuseppe Tanzi	79	„	K.
Ambroggio Beretta	184	„	K.
Pietro & Fratelli	6 689	„	S.
Giulio Caesare Busti	4 464	„	S.
Thomaso Carli	685	„	S.
Anton Rosetti	1 785	„	S.
Giacomo Faemagalli	1 731	„	S.
Caetano Paccioli	171	„	S.
Florenz.			
Fratelli Salvetti	3 636	„	S.
Carl Pogliese Toskana (?)	2 451	„	S.
Livorno.			
Leopoldo et Comp.	26 250	„	K.
Schinz & Draxler	37	„	S.
Düner	1 424	„	S.
Dabler & Sauter	7 153	„	S.
Genua.			
Gio. Lucca Durazzo	321	„	K.
Carl. Ant. Giorgi e Comp.	4 356	„	K.
Franz Anton Rosi	266	„	S.
Beq. Neven & Comp.	802	„	S.
Aosta.			
Gebr. Beck	6 066	„	S.
Turin.[17]			
Giac. Vicimio	6 804	„	S.

[17] Die Beziehungen zum Westen der Lombardei (Mailand, Genua, Turin) sind lebhafter als die zum Osten (Venedig, Verona, Bologna, Padua), eine

Pierre Boger & Fils	688	fl.	S.
Maurice Orset	1 663	„	S.
Carolo Ant. Canosso	2 709	„	S.
Philippo Merlo	434	„	S.
Thoma Calveti Bravo	1 546	„	S.
Jean Jaques Vertu	6 720	„	S.
Natal Righini & Söhne	1 835	„	S.
Giov. Olivero Pietro Pianta	2 588	„	S.
Franz Raymond & Söhne	354	„	S.
Nicol. Vincent	4 324	„	S.
Michael Motto	5 448	„	S.
Giov. Pietro Gobbi	96	„	S.
Pietro Janatti	174	„	S.
Tallot, Pere & Fils	4 284	„	S.
Jean Pierre Gay & Comp.	280	„	S.
Frattelli Rignon & Figlii	5 731	„	S.
Giuseppe Bernascon & Comp.	375	„	S.
Lorenzo Ellena & Rosseti	5 739	„	S.
Fratelli Quastalla	8 324	„	S.
Alesandro Calian	33 612	„	S.
Paolo Musso	9 922	„	S.
Leonhardo Molin	81	„	S.
Sacerere Dutoit	2 712	„	S.
Alexandro Cassana & Delessan	320	„	S.
Grossa & Comp.	364	„	S.
Jean Jaques Long	243	„	S.
Toscanelli & Pezzi	564	„	S.
Jean Franc. Henry Menet	722	„	S.
Perotti & Revial	62	„	S.
Jean Ange Bertola	438	„	S.
Amer Veriner	257	„	S.
Felix Drago	94	„	S.
Charlos Amadé Grisi	180	„	S.
Giov. Batta Basili Cizza	118	„	S.
Giov. M. Travi	2 640	„	S.

eigenthümliche Illustration der früheren Klagen über die Bevorzugung der Gotthardstrasse. Auffällig sind die zahlreichen französischen Firmen in Turin, die deutschen in Livorno und Venedig.

Lang & Comp.	4 456	fl.	S.
Paccioti & Lasso	16	„	S.
J. A. Majanza	667	„	S.
Genf.			
Jalivet et Schmidtmeyer	227	„	K.
Horace Boissier	5 804	„	S.
Heinrich Deanna	582	„	S.
Mad. de la Rive	5 674	„	S.
Martin St. Germain de Gaves	1 327	„	S.
Mad. Clermant Lombard Veuve	4 877	„	S.
Jean Jaques Albrecht	8 012	„	S.
Frères Bordiers	626	„	S.
Wilhelm Ludwig Aubert	13 922	„	S.
Johann Baptist Peyrath & Comp.	654	„	S.
Peter Faber	3 577	„	S.
Lausanne.			
P. de Rigaud	13 966	„	S.
Lyon.			
Decheaux et Comp.	9 542	„	K.
Karthagena.			
Schirmer Du Moulin et Sellons	7 824	„	K.
Alikante.			
Walther et Porte	649	„	K.
Malta.			
Carlo Mathei	446	„	S.
Alexandria.[18]			
Francesco Migliorini	374	„	S.

[18] Wahrscheinlich A. in der Lombardei.

Bruderschafts-Buch der Wiener Goldschmiedzeche, angelegt im Jahre 1367.

Von

K. Schalk.

Buch der Bruderschaft der Goldschmiede in Wien; gegründet 15. December 1367.

Eigenthum der Genossenschaft der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter. [Sign. 82. Moderne Deckelaufschrift: Münz Regeln vom Jahre 1367.]

Literatur:

Allgemeines:

Feil, Beiträge zur älteren Geschichte der Kunst- und Gewerbethätigkeit in Wien in Berichte und Mittheilungen des Wiener Alterthums-Vereines, Bd. III, Seite 204 – 307. Artikel Goldschmiede Seite 240 (S. A. S. 37).

Zappert, Wiens ältester Plan in S. B. d. Wien. Ak. phil. hist. Cl., Bd. 21, Seite 407 ff. zur „strata aurifabrorum".

Eulenburg, Das Wiener Zunftwesen in Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte. Bd. I, S. 264 - 317. — Dieser weist (S. 305) auf den Umstand hin, dass Bruderschafts-Statuten von Wiener Gewerben bisher nicht bekannt geworden sind; eine Lücke, die durch Publicirung der vorliegenden ausgefüllt wird.

Urkunden:

Ordnung für die Goldschmiede in Wien vom 13. October 1366 in: Geschichtsquellen der Stadt Wien, Bd. I [Seite 163]. Nr. LXXI.

„Brief d. Goldsmid". Bestätigung obiger Ordnung durch Friedrich V. 1466 in dem Münzb. Albr. v. Eberstorf in Chmels Österr. Geschichtsforscher Bd. I, Seite 492, Nr. LXXIX.

Urkunden von Maximilian I. an im Archive der Genossenschaft.

Bezüglich des Peter During (Fol. 17 a):

Melly, Beiträge zur Siegelkunde des Mittelalters S. 63, Nr. IX.

Das daselbst beschr. Siegel im Eigenth. d. hist. Museums, Münz, Inventar N. 1714, ausgest. Abth. III, Schaukasten d. Medaillen X.

Das Original des Stiftsbriefes Gerharts (Fol. 17 a) hat Sava gesehen (ohne Angabe, wo es sich befindet); er beschreibt das daran befindliche Siegel in den Mittheilungen der Central-Commission Band 8, Seite 49, darnach Ber. d. Alt. Ver. Band 15, Seite 45.

Bezüglich des Wappens der Goldschmiede auf Fol. 1 a:

Grenser, Zunft-Wappen Seite 42.

Pergamenthandschrift mit Initialen, bestehend aus Vorsteckblatt und 19 Folien in mit rothem Leder überzogenen, mit Messingbuckeln beschlagenen Holzdeckeln.

Fol. 1[a]: I[1]n namen gotes amen. Da man czalt von seiner gepurd tawsend drewhundert jar darnach in dem siben und sechzigistem jar in den quatembern vor weichnachten haben wir goldsmid gemainkleich ze Wienn got zu lob und unser frawn und allen heiligen ze eren, allen gelaubigen seln ze hilff und ze trost uns selber und unsern nachkomen zu ainer saeligkait durch gemainen nucz und durch unsers hantwerichs wirdikait und ere mit wolbedachtem mut und mit gutem veraintem willen, ain bruderschafft gemacht und gelobt ze halten und ze volfüren in allen püntten un stukchen, so hernach in disem puch geschriben steent mit guten trewn an alle widerred und geverd zu allen den rechten, die wir und unser vodern unsers hantwerichs von alter herbracht und [fol. 1[b]] gehabt haben, als uns die unser herren die hochgeborn fursten von Osterreich von irn gnaden vernewt und bestätt haben mit ainer besundern hanntvesst der abgeschrift hie bey disem puch von wortt ze wortt verschriben ist.

[1.[2]] W[3]ir süllen auch unsern zechmaistern gehorsam sein, in dem moneid ainsten zu einander ze komen, wo sy uns hin gepieten und ze wissen tun und auf welhe stund. Und wenn die maister überhalb in derselben stund zu einander koment, so sol man dann das gegenwurttig puch mit dem rechten und geseczten, die darinn geschrieben sind, offenleichen da lesen, und welher maister in derselben stund dar nicht chumbt, der ist der puezz vervallen an alle widerred ainn grossen, doch mit der be[fol. 2[b]]schaidenhait: Ist das ain maister hie in der stat ist und anderer genötig ding hat ze schaffen, der sol zu den zechmaistern geen und zu seim geschäfft von in urlaub nemen. Wär aber, das ain maister in der stat wär und vor veintschaft oder sichtumb zu kirchen und ze strassen nicht getörst noch mocht geen, der mag und sol seinen poten zu den zechmaistern senden und sich sölh eehafft not lassen bereden.

[1] Initiale.

[2] An der Seite: „Gehorsam".

[3] Initiale.

[2.] V[4]on erst so mainen und wellen wir, wer das recht unsers hantwerchs wil gewinnen, das er das tun sol nach der egenantten hantvest sag und das auch der, denn das hantwerch würchen sol, in allen den ern und rechten als dieselb hantvest und das gegenwürttig . . . . . . [fol. 2[b]] an alles gevär.

[3.] D[5]arnach wellen wir, das wir getrew an einander sein sullen, also ob unser ainer icht arges hör von dem andern, das er das getrewlich widerreden sol und den andern davor warnen, und das auch unser ainer dem andern helffe sein klainad ze vertuen, wes er selb nicht hat, dem armen als dem reichen an alles geveer. Und das auch unser ainer den andern nicht hinlegen sol vor herren noch vor knechten noch an chainer stat, nür das unser igleichen den andern beschüten sol den armen als den reichen mit ganzen trewen.

[4.[6]] W[7]ir süllen auch verswigen sein, also was . . . . . .[8] . . . . . einander reden, da [wir mit] einander sein, das das icht fur . . . . . oder gesagt wer der uns . . . . noch yeman an [fol. 3[a]] dern, wann es grossen unfrid bringt, weer das überfüre, der sol einen virdung silbers in die czeche ze puess geben.

[5.] A[9]uch sullen wir gehorsam an einander sein, ob wir under uns zwen czechmaister chiesen wellen oder zwen, die auf der arbeit geent, die sullen das nicht widerreden bey rechter gehorsam, weer des nicht teet, der sol ainen vierdung silber geben ze puess in die czech und sol dannoch czechmaister sein oder auf . . . arbait geen, zu welhem man in . . . . . . er aber des wider, so süllen wir es dem münssmaister ze wissen tun, der sol in darzu noten.

[6.] W[10]ir wellen auch, das man nyeman ze brudermaister noch . . . . . . maister chiesen sol denn ainen goldsmid smd wenn . . . . . . der wochen das uns . . . . [fol. 3[b]] ein ander ge-

---

[4] Initiale.

[5] Initiale.

[6] An der Seite: „Verswigen".

[7] Initiale.

[8] Die hier und im Folgenden auftretenden Lücken sind durch Unleserlichkeit des wasserfleckigen Manuscripts veranlasst.

[9] Initiale.

[10] Initiale.

puten umb ehaft not, so süllen wir in auch bey derselben puss gehorsam sein.

[7.[11]] A[12]uch wellen wir, das niemant mit chainem goldsmid, er sey maister oder knecht gesellschaft hab noch von dem stukch lazz würchen, er hab denn das recht ee gewunnen. Würd das yemant ubervaren, der sol der czech vervallen sein ainen virdung silbers und sol man im die werich alles zeprechen, das in derselben gesellschaft und haimleichait gemacht ist an alle gnad.

[8.] E[13]s sol auch ein igleich maister, was im altes goldsmidwerichs chem, das vor dem aufsacz gemacht ist . . . . . . und nemen für gut silber und sol es nicht widern und sol es denn dem ge . . . . . [er] es gemacht hat. Der sol im denn . . . . fur ein markch fümfczehen lot güts [fol. 4ª] silbers geben an alle widerred.

[9.[14]] W[15]er auch der weer under uns der ainem juden oder ainem christen ünderchäwffeln oder auf die prantstat mannen oder frawn geeb newes gold smidwerich oder altes ze tragen, wer des uberwert wurd, der sol ainen virdung silbers geben in die czech un . . . . . len die maister dasselb goldsmid . . . . . nemen, es sey von gold oder von silber . . . sullen es zeprechen und dem an . . . . zeprochens widergeben.

[10.] E[16]s sol auch . . . . einem juden chain altes . . . . pezzern, das er wide . . . . wer des uberwert . . . . virdung silbers in die czech . . . .

[11.] W[17]ir wellen . . . . werich . . . . verchauf . . . . [fol. 4ᵇ] czech ee chunt tun, ob sy es von im chauffen wellen und in des vor andern lewten günnen, durch das das hantwerich bey seinen wirden beleibe.

[12.[18]] W[19]er auch das ein frömbder goldsmid hercheem

[11] An der Seite „Stukchwerch".

[12] Initiale.

[13] Initiale.

[14] An der Seite: „Pranstadt".

[15] Initiale.

[16] Initiale.

[17] Initiale.

[18] An der Seite: „Fremde goltschmit".

[19] Initiale.

mit goldsmidwerch und zu ainem maister get und tüt es dem chunt, wo des ein maister inne wirt der schol das den zwain ze wissen tun, die darauf gesaczt sind, das sy es beschawn. Wer das verswig, der sol ein virdung silbers in die czech geben.

[13.[20]] W[21]ir sullen auch uns vesst und stet behalten

so sullen die

dieselb veintschaft

und an die andern

das sy die die sach verhörn

dann mit einander liepleich [fol. 5 a] verrichten, darumb das unsers hantwerichs ere dester grösser werde.

[14.] E[22]s sol auch ainer den andern aus seiner smitt nicht dringen, do er ynn ist, nür allain ob der ander darynn nicht beleiben wil. Weer das uberfür, der sol in die czech ainen virdung silbers geben.

[15.] A[23]uch wellen wir, das niemant under uns chaines pfaffen sun noch schergen sun noch chainen pankchartten das hantwerich nicht lernen sol, weer das überfür, der sol einen vierdung silbers in die czech geben und sol auch dem jungen urlaub geben, es sey dann unwissentleich angeveer. Als . . . . tag er in darüber wissentlich . . . . als offt geb sechczig phenning . . . . czech.

[16.[24]] W[25]ir seczen auch . . . . in der czech . . . . und hat wider ainen andern maister, der sol das den czechmaistern fürlegen und auch den andern und sol im ainen aus in nemen, der im sein wort vor den maistern sprech, und der ander sol dasselb auch tün, damit klager und antwurtter selber gen einander in czorn nicht reden noch sich vergessen. Wer dasselb nicht tut, der sol vier gross geben ze puss.

[17.] A[26]uch wellen wir das yedem maister erlaubt sey,

---

[20] An der Seite „czwitracht".
[21] Initiale.
[22] Initiale.
[23] Initiale.
[24] An der Seite: „Klagen ainer über den andern".
[25] Initiale.
[26] Initiale.

in der czech ze reden und zu raten zu alle dew und der czech notturftig und anligund ist mit beschaidenen . . . . wortten und das sol man v . . . . . wol vervahen dem armen . . . . an alles geveer.

[18.[27]] W[28] . . . . . maister aber wer der in . . . . . unbeschaidne und vre . . . . . wort redte, der sol vier gross

[19.] Fol. 6ª[29]. W[30]ir wellen auch und seczen: Ist das ein maister in der czeche eleiche chinder hat, die habent als guet recht als der vater, so er gestirbet. Die chinder sullen nicht phenning geben, dieweil sy dienent. Behelt die witib offnew smitt, die sol iren wochenphenning senden. Hat sy . cht offnew smitt und verchauft doch golsmidwerich, sy sol in aber senden. Tut sy der yedwers nicht, so sol sy auch nicht geben.

[20.] I[31]st das ein maister . . . . lannd vert von w . . . . füg chumbt . . . . geben was er . . . . er ausser lanndes . . .
ncht . . .

[21.] U[32]nd ist . . . . hat . . . . [fol. 6ᵇ] werich und wil doch die czech haben, er mag sy wol haben.

[22.] H[33]at auch ein maister ein tochter und gibt sy ainem andern mann denn ainem goldsmid, pitt er der czech inner jarsvrist, man sol im sy nicht versagen. Derselb sol geben zway phunt wachses und sol dasselb recht haben als ein ander maister.

[23.] W[34]ir wellen auch, wenn ein maister . . . . . das sein witib und seine chind, die czech nicht habent . . . .

---

[27] An der Seite: „Unbeschaiden wort".
[28] Initiale.
[29] An der Seite: „Widtib".
[30] Initiale.
[31] Initiale.
[32] Initiale.
[33] Initiale.
[34] Initiale.

oder einen andern, der der cze . . . . cht hat, so hat sis verlorn aber . . . . . . die sy mit dem maister hat . . . . . der czech nicht [begert] fraw, so wil man

und wil

unser czech haben

gnaden der [fol. 7ᵃ] maister und dem süllen wir des wol günnen.

[24.] A[35]uch seczen wir und wellen, das wenn ein gewerr under den maistern sey und das man kumbt nach den czechmaistern und tüt den das chunt, das dann die czechmaister alle ding underwegen süllen lassen und süllen aufsteen und den gewerren verrichten.

[25.[36]] W[37]ir wellen auch, wenn die czechmaister nach den maistern senden in gemainer notdurfft und nicht in der gemain, das sy dann zu in chomen. Wer des nicht tüt, der gibt zwen gross ze puss in die czech.

[26.] D[38]arnach haben wir gesaczt und wellen, wann ein knecht herkumpt aus ainer andern stat und seinem maister schuldig ist beliben, das den chainer behalten sol, er hab sich mit seinem maister [fol. 7ᵇ] ee verricht.

[27.[39]] A[40]uch wellen wir: Ist das ein maister und sein knecht mit einander icht ze reden habent, das der knecht aufstet und wil nicht würchen, den knecht sol nyemant behalten. Behielt in yemand daruber mit wissen, als manigen tag er in behielt, als manigen virdung sol er geben cze puss in die czech. Der maister und der knecht sullen den czechmaistern und den andern maistern ir red und ir sach fürlegen und wie es dann die czechmaister und die maister machen also sol es sein. Volget der maister nicht, so sol er ainen virdung silbers geben ze puss in die zech und mag den knecht dann behalten wer da wil. Und ist das derselb maister mit ainem andern maister darumb zürnet und wil das durch anderer maister willen nicht

---

[35] Initiale.

[36] An der Seite: „Wen dy czechmaister nach den maistern senden".

[37] Initiale.

[38] Initiale.

[39] An der Seite: „Wen ain maister und ain knecht czwitracht haben".

[40] Initiale.

lassen noch durch ein recht, so gibt er [fol. 8a] im selber urlaub aus der zech. Ist aber das der knecht nicht volgen wil, denselben knecht sol kain maister hie behalten. Behielt in aber yemand wider der maister willen, derselb ist vervallen ainen virdung silber in die zech ze puss, und wer den maister und den knecht fürder . . . . . . uns in kainen wegen, der ist . . . . . . vorgenantten puss verwallen.

[28.[41]] W[42]ir wellen auch vest . . . .
maister ein pus
sey klain oder g
stukh er der vervellet a .
geschriben stet das er d . .
sol wenn die zechmai[ster . . .
Tüt er des nicht so sol . .
acht tagen phannt oder
geben; tut er des auch
zu derselben puss ains
len sein und sullen . . . . .
[fol. 8b] dem pret phannt darum selber nemen als vil, das sy fur die puss phanndes genüg haben und darumb sol nyemand zürnen noch sich des in kainen wegen nicht widerseczen und sullen sy dann dieselben phannt behalten uncz auf die nachsten zeit darnach, das die maister zesamen koment, so sol man die phannt auflegen und den gephenntten anpieten; welher dann sein phannt an demselben tag nicht lost, das sol dann der zech ledigkleich vervallen sein.

[29.[43]] A[44]uch wellen wir, welher maister ain puss verschuldet und die nicht verricht in dem zil, so vorbeschaiden ist und der sich dann darumb nicht wolt phentten lassen, als auch vorgeschriben stet, der . . . . im selber urlaub aus der zech und wil er dann die zech wider haben, so sol er si . . . . gewinnen nach der [fol. 9a] maister genaden.

---

[41] An der Seite: „ . . . . . vellich“.
[42] Initiale.
[43] An der Seite: „Wer sich nicht wold lassen phentten“.
[44] Initiale.

[30.[45]] W[46]ir wellen auch, wann die zechmaister nach der puss nicht geent oder senntent und die nicht inbringent mit phanntten oder mit phenningen, darnach und man der puss vervellet zwischen dem nachsten tag, so die maister zu einander koment, und das sy das liessen durch gunst oder von ir selbers sawmung wegen oder mit geen, das dann die zechmaister dieselbe puss, was der ausleit auf den nachsten tag, als die maister zu einander choment, selber geben süllen under der puss und in dem rechten, so vorgeschriben stet.

[31.] A[47]uch wellen wir, das ymmer die alten zechmaister, so die abgesaczt werdent, den newn zechmaistern widerraiten süllen von allen sachen, das die zech angehöret, alslang sy die inngehabt habent. Und was in dann des das sy von [fol. 9[b]] der czech wegen ingenomen habent, abging gegen dem, das sy ausgegeben habent, das sullen sy von ir selbs hab der zech geenczleich widerkern, als pilleich ist, an alle widerred und geveerd.

[32.] D[48]arnach sein wir mit gutem willen ainmütigkleich umb die sel, die aus unser zech verschaident und umb all gelawbig sel . . . . . angedenkchen und in

mit unserm gepet . . . .

wortten, die man . . . .

andern puch . . . . . capitel, das

. . . dechtnuss fur die . . .

. . . got erlözz von . . .

. . . und messru . . . .

ssetat in dem veg die sel

zu got in das [fol. 10[a]] ewig leben. Und nach dem als man vindet geschriben am puch der tawgen am vierczehenden capitl[49]: alle ire werich volgent in nach, wann was wir in tun mit unserm gepet und almüsen hinach das tün wir uns selber. Darumb so süllen wir unserr vorvordern und aller gelaubigen

[45] An der Seite: „Wen die czechmaister nach der puss nicht geen."
[46] Initiale.
[47] Initiale.
[48] Initiale.
[49] Apokalypse, Capitel 14, Vers 13.

seln nicht vergessen. Wir sullen ir alle jar zu dem minnisten vierstund gedenkchen: zu den vier quottembern im jar, nach igleicher quottember an dem nächsten suntag nach der vesper mit ainer vigili und des morgens an dem montag mit ainem [selampt] und sol man lesen das selpuch mit gedenkchen aller der seln, die aus der zech verschaiden sein und aller . . . . süllen die czechmaiser sagen . . . . maistern und maistrynn . . . . des abents zu der vigili . . . . . [fol. 10 b] zu dem selampt, zu dem oppheer, als sy wellen, das es aller irer vodern und allen gelaubigen seln und auch ir selber selen ze hilffe chömen und ze trost. Die czechmaister sullen darleihen stekcherczen und das mynner tuech und sullen auch dasselb aufheben nnd wider insliessen.

[33.] W[50]ir seczen auch und wellen, wenn das ist, das ein maister stirbet oder ein maistrynn, so sol man aus der zech geben vier phunt wachss zu ainer wandlungcherzen und ein phunt wachss zu messlichten. Dieselb wandlungcherzen sol beleiben pey dem gotshaws und da vernuczt werden zu gotsleichnam wandlung. Es süllen auch die zechmaister das pesser tuech darleihen, uud wenn die leich begraben wirt, so sullen sy das tuech und die cherzen wider insliessen. Es süllen auch [fol. 11 a] die zechmaister mit dem poten ze wissen tun maistern und maistrynn und die sullen dann chomen zu der vigili und zu dem oppheer und auch mit der leich gen, uncz das sy begraben wirt.

Fol. 11 b. [34.] W[51]ir wellen auch, das man sol geschriben haben an besundern brieflein maister und maistrynn namen, und wenn sy ze oppher gent, so sol der pot igleichem seinen namen geben und pey dem altar wider von in nemen, und welhes seinen namen mit dem brieflein verlewst, das sol geben vier phenning ze puss durch des willen, das in nyemant lawgen müg und sprechen: „mir ist nicht gesagt", dem poten ze laid.

[35.[52]] W[53]elher maister oder maistrynn ze oppher nicht geet

---

[50] Initiale.

[51] Initiale.

[52] An der Seite: „Oppher oder leich".

[53] Initiale.

oder mit der leich . . . man im sagt, als vorgeschriben . . . . . das sol geben in die zech . . . . phenning ze puss.

[36.] [54] . . . . ten sullen die zechmaister . . . . wenn er den maistern und mai . . . . . . ainer leich sagt acht phen . . . . er des toten gewaltig [fol. 12 a] ist auch acht phenning.

[37.] W[55]ir seczen auch und wellen, das man der maister chinden und irem gesinde, wenn ir aines stirbet aus der czech leihen sol das mynner tuch und acht cherzen und ein halb phunt wachss geben sol ze messlichten und sol der pot zu dem oppher sagen, so sol maister oder maistrynn ir ains ze oppher geen. Welhes aber ehaft not hindert, das mag senden seinen knecht oder sein dirn zu dem oppher, und nach der mess so süllen die zechmaister das tuch und die cherzen insliessen und dem poten geben vier phenning und wer des toten gewaltig ist auch vier phenning.

[38.] A[56]uch wellen wir wenn ein goldsmid von einem andern lannd herkum und hie stirbt, [fol. 12 b] der ellend ist, das man den aus der czech bestaten sol und ains maisters pankchart als ein gesinde.

[39.] W[57]ir seczen auch und wellen, das ain truhen sein sol, darin man die tücher und die cherczen sliezz mit zwain slossen. Dieselb truhen sol allczeit sten dacz der czechmaister ainem und sullen die czechmaister die slüssel darczu innhaben, yder ain slüssel. Und wenn man der tuecher ains und die cherczen herfür nemen sol, so sülln es die zechmaister herfür geben. Welher seinen slüssel darsendet, der sol einen grossen phenning geben ze puss, es sey denn pey ainem andern maister, der der slüssel chainen hat. Und sol auch ain slüssel dem andern nicht nicht[58] gleich sein.

Fol. 13 a. [40.] E[59]s sullen auch die zechmaister die tücher und die cherczen vleizzigkleich wider insliezzen, als offt

---

[54] Initiale.
[55] Initiale.
[56] Initiale.
[57] Initiale.
[58] Wiederholung des „nicht“ in der Vorlage.
[59] Initiale.

man sy herfür nympt, und bewaren, das chain schad daran gescheech. Wer aber, das icht schadens daran geschech von irer sawmnüss und verwarlozung wegen, das sullen sy mit ir selbs gut widerlegen und gelten an alle widerred.

[41.] A[60]uch sol man haben einen poten, dem sol man geben, wenn er den maistern zesam pewtet als oft acht phenning, und sol auch derselb pot sagen allen maistern und wem der pot nicht sagt, und das der maister ein puss davon verlewst, die puss sol der pot selbs geben.

[42.] W[61]ir seczen auch und wellen, das denselben poten niemant übel handl. Weer das teet und des über [fol. 13ᵇ] wunden wurd von zwain oder von dryn maistern, der ist vervallen ze geben vier phunt wachss in die zech ze puss an alle widerred.

Fol. 14ᵃ bis 16ᵇ leer.

Fol. 17ᵃ von einer Hand des 15. Jahrhunderts.

[Stiftbrief des Thomas Gerhart vom 16. März 1450.]

I[62]ch Hanns Schühel und ich Peter Düring, payd goldsmid dyczeyt czechmaister der erbern goldsmidczech czw Wyenn, und wir dy pruderschaft gemain derselbigen czech daselbs wechennen für üns und all ünser nachkömen und tun kund offenlich mit dem brief allen leuten, gegenwürtigen und künftigen, als uns der erber Thoman Gerhart von Sybenwürgen, der goldsmid und purger czw Wyenn in dy egemelt ünser czech und pruderschaft willikleichen ainen weingarten, des ain jeuch ist genant der Lienfelder, gelegen an der Dürrn Wäring[63], zenachst Micheln des Weissen weingarten ledikleichen gegeben und uns den in dem gruntpuch gevertigt hat in hernach geschribner mainung, daz wir hin ent-

[60] Initiale.

[61] Initiale.

[62] Initiale.

[63] Der Flurname „Dürwaring" findet sich im heutigen Wiener Gemeindegebiete XVIII. Bez. auf der Abdachung des Schafberges. Siehe Plan des XVIII. Bez. von Lechner.

gegen für üns und all ünser nachkomen dem benannten Thoman Gerharten und allen seinen erben und franten gelobt haben und verpinten üns auch gen in mit unsern trewn wissentlich mit dem brief, also daz wir nu fürbas ewikleich ezu lob und zw ern got und unser lieben frawn in des herczogen cappellen auf Sand Blasi altar[64] czw [fol. 12b] Sand Stephan czw Wyenn gelegen von des egenanten weingartens wegen aus unser czech alle jar järlich sechczehen ambt singen lassen und ausrichten sullen und wellen an den hernach genannten hochczeitlichen tagen an yedem tag ains. Von erst an unser liben fraun tag anunciacionis. item an dem ostertag. item an dem achten tag darnach. item an dem auffarttag, item an dem phingstag, item an der heiligen drivaltichaittag, item an gotzleichnamstag. item an Sand Steffanstag invencionis, item an unser frawntag assumpcionis. item an unser frawntag nativitatis, item an Sand Michelstag. item an allerheiligentag, item an dem weinachtag, item an dem neuen jar, item an der heiligen drey kunigen tag. item an unser frawntag purificacionis. Und sullen wir anheben mit dem ersten ambt an unser lieben frawntag anunciacionis nachst chömund und wir wellen von yedem derselben ambt dem priester geben, der daz ambt singt czwen grossen und dem cantor von den sechczehen ambten vierczehen schilling phenning ausrichten und geben. Ez sol auch der priester in yedem egemelten ambt in der memori umb dy lebentigen des benannten Thoman Gerharten und nach [fol. 18a] seinem abgang dann furpas in der memori umb dy toten desselben Thomans sel und aller seiner vorvadern und nachkomen sel albeg hincz got gedächtnuss haben, als offt ain ain[65] ambt gehalten wirt. Und in dem allen sullen und wellen wir nicht saumig sein. sunder dem allen als vorgeschriben stet, gänczlich nachkömen und volfüren ewiklichen an allen abgang ungefärlich. Wär aber, daz wir darinn sawmug erfunden würden, und an yedm egenanten hochczitlichen tag ain ambt, als vorbegriffen

[64] Über diese Kappelle Ogesser, St. Stephan, Seite 133.

[65] Wiederholung des „ain“ in der Vorlage.

ist. nicht ausrichten, so sein wir dann nach dem selbigen tag czu hant czu pen vervallen czw geben aim yedem chirichmaister czu Sand Steffan zw Wyenn czu derselbigen chirchen czu nucz ain phunt wachs und darczu sullen wir daz versaumbt ambt erstaten und verpringen lassen, als offt sich solich saumnüss gepürdt an alle ünser widerred und unverczichen und auch an alles geistlichs und weltlichs berechten treülich und ungeveerlich. Wir sullen und wellen auch ainem yedem guster czw Sand Steffann järlich ausrichten und phlichtig sein czw geben aus unser czech sechczik phenning, darumb er uns manen sol yeds egemeltz ambt czw [fol. 18ᵇ] rechter czeit ausczerichten, oder wann wir ain ambt versawmbten, dasselbig ambt czw verbringen und dy pen ze geben. Das ist alles unser gut will, wir sein lebentig oder tot. Mit urchund des briefs besigelten mit unserm, der obgenannten goldsmidczech insigel. Des ist auch geczeug durch unser vleissig pet willen der ersamm herr her Nyklas Paczman pharrer czu Ÿteldorf[66], grundherr dez egenannten weingartens mit seinem anhangunden insigel, im sein erben und nachkomen an schaden, darunder wir und unser nachkomen mit unsern trewen verpinten, alles daz stet czu halten, daz an dem brief geschriben stet. Geben czw Wyenn am montag vor demm suntag judica in der vaster nach Christi gepurd vierczehenhundert und in dem fünfczkistenn jare.

Vorsteckblatt von einer Hand des 15. Jahrhunderts:

[Inventar der Bruderschaft aus dem 15. Jahrhundert (nach 1450.)]

Item hie sind vermerkcht kelich, krewcz, messgwannt etc., was zu unsrer mess der goldsmidczech gehort und unser capplan inn hat. Item von erst zwen kelich. Der grosser mit dem agnus Dei, den vier ewangelisten und Sand Eloy auf dem fuese gesmelczt, wigt zwo markch und aindlef lot.

Item der klainer kelich, wigt zwo markch mynner ein lot. Item zway krewcz. Das grosser wigt . . . . halb markch.

---

[66] Er folgte als Pfarrer dem im Jahre 1433 (3/II) verstorbenen Pfarrer Leitgeb. Aus Paczmans Verwaltung stammt das auf Pergament geschriebene Grundbuch aus dem Jahre 1444. (Kirchl. Topogr., Bd. II, S. 77).

Item das klainer krewcz mit gestein und ewangelisten etc., wigt ein markch und . . . . . lot.

Item ein messgwaunt von rotn . . . . . samat mit ain krewcz. und ist . .

[Vorsteckbl. [b].] Item ein puch von Sant Eligii sein legent, darinen daz gesanck zü meten, zü dem ampt und vesper und zwain sankpühel darpey in einem lidrin sack.

Item ein graduval zü den XVI ampten.

Literatur.

Referate.

Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen. Bearbeitet von Dr. Hans Nirrnheim. Herausgeg. vom Verein für hamburgische Geschichte. Hamburg u. Leipzig, Leop. Voss, 1895. LXXIX u. 200.

Im Jahre 1841 veröffentlichte der auch durch andere Publikationen bekannte J. C. M. Laurent eine kleine Schrift „Das älteste hamburgische Handlungsbuch aus dem 14. Jahrhundert“: sie enthielt neben einer Einleitung einen Auszug aus dem auf dem Hamburger Stadtarchiv befindlichen Handlungsbuch Vickos von Geldersen. Schon vor nunmehr bald 7 Jahren sollte dies Handlungsbuch in einer vollständigen Bearbeitung erscheinen; der Tod des Bearbeiters, Hansen, und andere Hindernisse traten dazwischen. Nirrnheim hat nun endlich den vollständigen Text herausgegeben und eine werthvolle einleitende Übersicht hinzugefügt.

Dies Handlungsbuch ist ohne Zweifel eine wichtige Quelle für die Wirthschafts- und Rechtsgeschichte des Mittelalters: und wenn Laurents Veröffentlichung mehr unsere Neugierde wachgerufen hat, als unsere Kenntnisse bereichern konnte, so sieht man jetzt, dass erstere nicht unberechtigt war. Handlungsbücher des Mittelalters sind selten, sehr selten; dieser Thatsache gegenüber ist es wohl wünschenswerth, solche Bücher in extenso zu veröffentlichen.

Rechtsgeschichtlich ist das Handlungsbuch namentlich werthvoll durch den Einblick, den es uns in die Art der kaufmännischen Rechtsgeschäfte gestattet. Vicko von Geldersen war ein Wandschneider, d. h. er war Tuchhändler. Sein hier

vorliegendes Buch kann bezeichnet werden als ein Privat-Schuldbuch. Vicko verkaufte und lieferte Waaren, notirte dies in seinem Buch, schrieb Käufer und Preis hinzu, wie auch die Art der Zahlung. Es ist nun ersichtlich — und Nirrnheim setzt das anschaulich in der Einleitung auseinander —, dass das Verkaufen auf Credit schon recht entwickelt war; in welchem Umfange und namentlich in welchem Verhältniss zum Verkauf gegen baar, ist nicht erkennbar, da das Buch die Cassaeingänge nicht verzeichnet. Von den Mitteln, sich die Zahlung zu sichern, erscheinen in dem Buche: die Anwesenheit von Zeugen, die Bürgschaftsstellung, die Pfandsetzung, die Eintragung ins Stadtbuch, die Ausstellung eines Schuldbriefes, d. h. einfache und complicirtere Obligationen. Die Zahlung erfolgte durch Geld oder durch Waaren. Neben dem Waarengeschäft betrieb Geldersen aber auch reine Geld- oder Wechselgeschäfte; Darlehen, verzinslichen und unverzinslichen, begegnen wir in dem Buche, daneben dem Rentekauf. Es müsste auffallen, wenn wir nicht auch über Societätsgeschäfte in dem Buche Etwas fänden; Geschäfte, mochten sie nun in der Form der Commenda, der offenen oder stillen Handelsgesellschaft sich abwickeln, kommen in Geldersens Buch vor.

Wir erfahren ferner, wie der Marktverkehr den Absatz der Waaren beeinflusste; wir blicken hinein in die von einem hamburgischen Kaufmann des 14. Jahrhunderts geübte Buchführung, die noch recht primitiv war und an Übersichtlichkeit viel zu wünschen übrig liess. Der Herausgeber hat sich die Mühe gemacht, etwas Ordnung in dieses Wirrsal von Eintragungen zu machen; es ist das um so verdienstvoller, als eine solche Arbeit recht undankbar ist und ganz und voll nur von Denen geschätzt werden kann, die sich einmal mit derartigen oder ähnlichen mittelalterlichen Quellen eingehend beschäftigt haben.

Auch für die eigentliche Handelsgeschichte, für die Kenntniss von der Ausdehnung der Handelsverbindungen bietet die vorliegende Publikation manches Werthvolle. Hamburg war im 14. Jahrhundert weniger Handels- als Braustadt, hatte aber auch in ersterer Eigenschaft eine gewisse Bedeutung. Namentlich durch seine engen Beziehungen zu den Niederlanden ragte es hervor; und über diese Beziehungen belehrt uns auch das

Geldersensche Buch. Geldersen schickte seine Vertreter nach Flandern, namentlich Brügge, und liess dort Tuche kaufen. Das war sein hauptsächlicher Waarenhandelsbetrieb. Ausser den Niederlanden, die ja damals auch noch als deutsch galten, wird von ausserdeutschen Ländern nur England genannt. Interessanteres noch als diese Beziehungen bietet der Überblick, den wir über den Umfang des Gebietes des Geldersenschen Geschäftsverkehrs erhalten; dieses Gebiet erstreckt sich über die Unterelbe, Schleswig-Holstein, ins Weserthal, elbaufwärts bis Magdeburg, nach Mecklenburg, ja bis nach Danzig und Preussen. In dieser Richtung ergänzt die vorliegende Publikation vortrefflich Dasjenige, was Koppmann aus dem ältesten hamburgischen Schuldbuch über die Handelswege Hamburgs Ende des 13. Jahrhunderts mitgetheilt hat (Zeitschr. d. Ver. f. hamb. Gesch. VI, 495 ff.).

Sehr viel Interessantes lernen wir aus Geldersens Buch über Einzelheiten des Waarenhandels; in ihm zeigt sich eine grosse Mannigfaltigkeit. Neben Tuchen, dem hauptsächlichsten Artikel, erscheinen Fische, Flachs, Baumwolle, Fleisch- und Fettwaaren, Getreide, Hülsenfrüchte, Holzwaaren, Honig, Kleidungsstücke, Krämerwaaren der verschiedensten Art, leinene, seidene Stoffe, Metalle, Mineralien u. s. w. Der Herausgeber hat in der Einleitung für viele Waaren die in dem Handlungsbuch angegebenen Preise angemerkt, auch den Umfang des jährlichen Verkaufs an Tuchen, soweit er sich aus dem Buch nachweisen lässt, zusammengestellt; es ist anerkennenswerth, dass er sich hierbei jeglicher statistischer Berechnungen und Combinationen enthalten hat; namentlich die zahlreichen Preisangaben können, so interessant sie als solche sind, preisstatistisch überhaupt nicht verwerthet werden; und es ist Nirrnheim nur beizupflichten, wenn er meint, dass „sich bei den hin- und herschwankenden Preisen etwaige Schlüsse auf gute und schlechte Jahre doch nicht gewinnen liessen“.

So mannigfaltig der Waarenverkehr, noch viel mannigfaltiger waren die Münzen, Maasse und Gewichte, die in demselben verwandt wurden. Eine Geschichte des norddeutschen Münzwesens zur Zeit der Hanse fehlt uns noch; das Geldersensche Handlungsbuch liefert uns dafür werthvolle Beiträge.

Ausserdem hat diese Publikation für die Personal- und Ortsgeschichte Hamburgs und der Umgegend noch eine gewisse Bedeutung. Ihr Hauptwerth liegt in den kurz skizzirten Richtungen.

Auf Einzelheiten glaube ich hier nicht eingehen zu dürfen; über manche Erklärungen kann man ja verschiedener Ansicht sein; so glaube ich z. B. nicht, dass unter 8 Stück „Schweinefleisch" lebende Schweine zu verstehen sind (S. LVI).

Demjenigen, was in dieser Publikation als die Leistung Nirrnheims anzusehen ist, nämlich der Edition des Handlungsbuches und der Bearbeitung desselben in der Einleitung, kann man das Zeugniss einer tüchtigen und gewissenhaften Arbeit ausstellen.

Hamburg. Ernst Baasch.

Henry Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen. Stuttgart, Cotta, 1887. 2 Bände.

Es ist das höchste Glück für den Geschichtsforscher, rechtzeitig eine ihm entsprechende, die Wissenschaft fördernde Aufgabe zu finden. Um die Geschichte des deutschen Kaufhauses in Venedig haben sich zwei Münchener Gelehrte am meisten verdient gemacht. Der verewigte G. M. Thomas, für Venedigs Geschichte idealisch begeistert, hatte die Genugthuung, das Capitular, eine Zusammenstellung der Verordnungen der Visdomini des Fondaco, vor 20 Jahren zu publiciren. Trotz ihrer grundsteinlegenden Bedeutung sagt W. Heyd in v. Sybels Hist. Zeitschrift desselben Jahres: „Wo sind bis jetzt die Urkundenbücher, welche von den deutsch-venetianischen Wechselbeziehungen im Mittelalter Kunde gäben? Wo existirt eine Geschichte des Fondaco dei Tedeschi in Venedig, die neben Lappenbergs urkundliche Geschichte des hanseatischen Stahlhofs in London gestellt werden könnte?" Diese Aufgabe erfasste Dr. Simonsfeld. Die ihm gelassne Musse während fünfmal wiederholten Ferienaufenthaltes in Venedig benutzte er

dazu, das ganze übrige hierauf bezügliche Urkundenmaterial zu sammeln und ihre Abschrift herzustellen. In der Heimat erfolgte, so weit dies möglich war, ihre Ergänzung aus den Acten deutscher Reichsstädte. Die sämmtlichen auf den Fondaco bezüglichen Documente in systematischer Anordnung und treu hergestellt bilden den ersten Band des Werkes. Die geschichtliche Darstellung des zweiten Bandes wird durch die Jahreszahl 1505, wo das alte Gebände abbrannte, in zwei Perioden getrennt. Das frühere und spätere Gebäude, die Art der Verwaltung und Benutzung des Fondaco, seine Beamten, die Benutzung, die Verkehrswege und Waaren, die Umgestaltung vieler Verhältnisse in der zweiten Periode u. s. w. wird in voller Gegenständlichkeit dargestellt und wir können um so mehr auf den reichen und für jene Zeit charakteristischen Inhalt verweisen, als dieser Theil auch in einer Separatausgabe erschienen ist. Nur einige Punkte möchten wir hervorheben.

Es war ein riesiges Gebiet vom Meer bis zum Fels, absatz- und einfuhrbedürftig, das sich länger als ein halbes Jahrtausend an den Handel Venedigs schloss. Im Westen nennen wir nur Cöln, die Städte des Elsass und rings um den Bodensee, Savoyen, im Osten Breslau, Prag, Wien, Österreich bis zum adriatischen Meer. — Noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts trat Danzig dazu, wohl, um für seine Bernstein-Industrie in der türkischen Hauptstadt den besten Markt zu finden. Aber die festesten und dauerndsten Glieder dieser Handelsgemeinschaft blieben die Städte Oberdeutschlands, voran die Reichsstädte Regensburg, Augsburg und Nürnberg. Es war der alte Zug der nazione Alemana nach dem Süden. Und durch welche Mittel leiteten die einstigen Flüchtlinge von Aquileja so gewaltige Kräfte und Mittel zu sich?

In erster Stelle dadurch, dass sie die Deutschen zum scheinbar freiwilligen Export ihrer Erzeugnisse nach Venedig zwangen. Dieser Zwang wurde ausgeübt dadurch, dass sie — eine einzig dastehende Maassregel — ihren eigenen Angehörigen untersagten, in deutschen Landen zu kaufen oder zu verkaufen, während die venetianischen Galeeren, um Handel zu treiben, regelmässig nach den Niederlanden und England geschickt wurden. Um ihrer desto sicherer zu sein, wandten sie ein in

der Zeit mittelaltriger Abschliessung geläufiges Mittel an, nach orientalischem Muster. In bester Lage öffneten sie den Deutschen einen Fondaco, dergleichen sie selbst benutzten in Beirut z. B., Limisso, Haleb, Damascus, Tripolis, in Alexandria sogar zwei. Zu den meisten gehörten sogar Kirchen. Das erste kleine Gebäude brannte im Jahre 1318 nieder, das zweite umfangreichere im Jahre 1505, das dritte steht am Canale grande noch jetzt. Zwar gab es deutsche Herbergen genug in Venedig, sah man doch oft genug Pilgerschaaren, sah deutsche Ritter, Handwerker und Abenteurer aller Art auf dem St. Markusplatze. Aber der deutsche Kaufmann — wehe dem Barkenführer, der ihn anderswo absetzte sammt seiner Habe als im Fondaco.

Hier war Wohnung und Lagerraum unter einem Dach; hier musste er bleiben, bis zu seiner Abreise in den Händen der Republik. Sie brauchte viel Geld für ihre grossen Zwecke; die deutschen Wandervögel kamen ihr eben recht, um sie für den venetianischen Fiskus, wenn auch so höflich wie möglich, auszubeuten, nachdem man die guten Fremdlinge im Käfig im Zustande gänzlicher Unfreiheit hatte.

Nachdem man dem Ankömmling die Waffen abgenommen, musste er genau, was er an Gold, Silber oder Werthgegenständen mitgebracht, declariren, um dafür besteuert zu werden. Dann wurden die Waarenballen geöffnet, um unter den Augen der Visdomini und deren Gehilfen, nachdem man sich überzeugt, dass nichts verheimlicht oder eingeschmuggelt sei, verzollt zu werden. Diese und sonstige Gebühren wurden sofort eingezogen. Der Verkauf geschah, ohne dass der Besitzer speculiren oder handeln durfte, weder mit Einheimischen noch mit Fremden, im Stadt- oder Staatsgebiet; im Fondaco selbst mussten die Waaren amtlich verauctionirt werden; was unverkauft blieb, durfte weder heimgenommen noch Einheimischen oder Fremden zum Verkauf auf die Schiffe gegeben werden. Der Baarerlös sollte nicht in deutschen Taschen bleiben, sondern zum Ankauf venetianischer oder auf venetianischen Schiffen hergeführter Waaren dienen; aber diese durfte man nicht selber kaufen, sondern nur durch Vermittelung eines beigegebenen Sensal oder für alles verantwortlichen Maklers, welcher seinen Kauf-

mann auf Schritt und Tritt begleiten, alles für die Vicedomini notiren, bei der neuen Verzollung dafür stehen musste, dass Alles mit rechten Dingen zugehe. Dafür bezog der Sensal hohe Gebühren, woher es kam, dass diese einträglichen Stellen, deren Inhaber sich auch Stellvertreter halten konnten, Sinecuren für besonders verdiente Venetianer wurden. Auch der grosse Maler Tizian wurde mit den Einkünften eines Sensal, natürlich aus den Taschen der Tedeschi, belohnt. So verstand es Venedig, abgesehen von den übrigen Vortheilen des Waarenumsatzes und der Schifffahrt und sonstigen Gefällen für den Fiskus, von ebendenselben in steter Folge Eingangs- sowohl wie Ausfuhrzölle zu erlangen, und da der Umsatz künstlich beschleunigt wurde, so war der jährliche, der tägliche Vortheil für den Fiskus unglaublich gross. Selbst aus der zum Fondaco gehörigen Taverne zog die Republik ihre Spesen. Rechnet man dazu die strenge Hausordnung und manchen anderen Zwang, so versteht man kaum, wie sich zu dem Allen deutsche Patrizier verstehen konnten, in viel weniger würdiger Lage als ihre hanseatischen Collegen im Stahlhof zu London, in Bergen oder Nowgorod.

Zwar fehlte es an Beschwerden nicht. Aber diese oder jene beschwerdeführende Stadt, in Furcht vor ihren Concurrenten, war der concentrirten Staatsmacht Venedigs nicht gewachsen. Und ihre klugen Häupter wussten geschickt die Zügel fester oder loser zu fassen, rechtzeitig in Kleinigkeiten nachzugeben, mit grossartigen Worten hie und da zu schmeicheln und doch immer in denselben Curs einzulenken. Kannten sie doch den unentbehrlichen Werth der Deutschen Hilfsmittel für das Bestehen ihres künstlichen, grosser perennirender Lebensquellen bedürfenden Staatswesens. Ehrfurcht vor der aus sich selbst im Kampfe mit der Natur, gleich einer guten Firma, gewordenen Weltmacht; die Macht der Tradition, da man längst von Geschlecht zu Geschlecht Venedig als die hohe Schule des Handels angesehen, als die einzige Stelle, wo man das Ineinandergreifen des Weltgetriebes, den feineren Lebensgenuss, den Triumph bürgerlicher Künste verstehen lernen konnte; alles Dies vereinigte sich, um den Geist des Widerstandes allgemach in warme Anhänglichkeit zu verwandeln. Dazu der trotz Allem reiche Gewinn aus dem Handel mit

Venedig, vielleicht dadurch erklärbar, dass die Rohproducte und einfachen Manufacturen Deutschlands dort sehr niedrige Preise hatten, die Herrlichkeiten des Orients und Venedigs dagegen um die höchsten Preise von den Reichsten und Edelsten in Stadt und Land gekauft wurden, umwoben von Poesie als ferne Blüthen des Lebens, was jetzt Allgemeingut und ordinär ist.

Auch auf die Industrieen Deutschlands übte dieses dauernde Verhältniss einen grossen Einfluss aus. Wie weit z. B. die deutsche Weberei, da eine grosse Anzahl deutscher Weber ständig in Venedig beschäftigt zu werden pflegte, dadurch vervollkommnet wurde, verdient wohl untersucht zu werden.

Mit welcher Zähigkeit hielten gegen Ende des Mittelalters unsere Kaufleute trotz Kaiser und Reich, trotz Gefängniss und Verbannung an Venedig fest, welche Opfer an Geld und Gut brachten sie der Republik, als nach dem Bündnisse von Cambray zum Sturze ihrer Macht alle Kriegsgefahren, dazu Hungersnoth und Pest auf sie einstürmten! Immer düsterer wurden die Aussichten. Nach dem verhängnissvollen Fall des griechischen Kaiserthums, durch den sich ihnen der Orient gänzlich zu verschliessen schien, wurden alle Zustände, wurden alle Lebensbedingungen für sie durch die Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien geändert. Dazu vernichtete eine Feuersbrunst den Fondaco. Aber die Venetianer verzweifelten nicht. Nach drei Jahren war er umfangreicher und prächtiger aufgebaut, seine Aussenwände von den ersten Meistern mit den schönsten Fresken geschmückt; die Deutschen zogen zahlreicher als je ein, schmückten Säle und Kammern mit den kostbarsten Kunstwerken und schienen sich für ewig dort einzurichten, froh einiger Handelserleichterungen und Freiheiten, welche ihnen endlich die Venetianer, um sie an sich zu fesseln, eingeräumt hatten. Allein allmählich thaten die neuen immer mehr erweiterten Entdeckungen ihre Wirkung. Es war unausbleiblich, dass trotz alles Widerstandes das Becken des Mittelmeeres von dem atlantisch-indischen Ocean besiegt wurde. Die zusammenschrumpfende Macht Venedigs kämpfte oft noch ruhmreich unter deutschen Führern gegen die Osmanen. Die Zahl der Bewohner des Fondaco, die jetzt nicht mehr ihre

Waffen beim Eintritt abzuliefern brauchten, weil sie mit Allongenperücke und Petitdegen kamen, wurde immer spärlicher. Noch bestand der Fondaco, als im Jahre 1790 Goethe Venedig besuchte. Sieben Jahre später wurde er nach dem Frieden von Campo Formio aufgehoben und seine Habe in alle Winde zerstreut. Ja sein Gedächtniss wäre zunächst ganz verschwunden, hätte nicht eine kleine protestantische Gemeinde, die einst dort gesessen, einige Papiere gerettet. Denn das zeigt die Grösse altvenetianischer Denkweise, dass, wie sie einst Vermittler der römischen und byzantinischen Kirche gewesen, wie sie in der Zeit fanatischen Hasses zwischen Christen und Muhamedanern friedlich verkehrt hatten, so in der Zeit der neuen Kirchenspaltung, welche die Bewohner des Fondaco zerklüftete, den Katholiken St. Bartolomeo liess, den Evangelischen im Hause eine Stätte für ihren Gottesdienst gab.

Wir haben nur eine kleine Blumenlese gegeben. Echt wissenschaftlich ist die Arbeit Simonsfelds. Was in ihr besonders angenehm berührt, ist die Redlichkeit, womit er die Ansichten Andrer bespricht und eine Meinung gegen die andre abwägt. Das kann aber nicht geschehen, ohne von Zeit zu Zeit die Darstellung zu unterbrechen, wenigstens für den Leser, dem es nur auf das Resultat der Untersuchung ankommt. Der Referent hat während der Lectüre den lebhaften Wunsch gefühlt, der Autor möge bei dem grossen Interesse, den der deutsche Leser für den Gegenstand haben muss, noch einmal für das grössere Publikum die Geschichte des Fondaco der Deutschen schreiben, im Zusammenhange mit der venetianischen sowohl wie der deutschen Geschichte, soweit es zweckdienlich ist. Dass der Verfasser die schönste Frucht der Wissenschaftlichkeit, die Popularität, erreichen kann, beweist der Anhang: „Zur Geschichte deutscher Gewerbtreibender in Venedig“, der ein wahres Cabinetstück zu nennen ist.

München. A. Oldenberg.

Friedrich Schäfer. Wirthschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee in den Jahren 1550—1628 nebst einem einleitenden Abriss der Überlinger Verfassungsgeschichte. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, herausgeg. von Otto Gierke, 44 Heft.) Breslau, Wilhelm Koebner, 1893 (XII u. 197 S.).

Das vorliegende Buch ist gedacht als der erste Theil einer „Wirthschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen während des 30jährigen Krieges“. Es war der Zweck, die Gräuel jenes Krieges in ihren wirthschaftlichen Folgen an einem concreten Beispiele vorzuführen. Die Studien bauen sich ganz und gar auf den ungedruckten Acten der dortigen Archive auf; die Hauptquellen sind für den Verfasser einige Steuerbücher und Stadtrechnungen aus dem Anfang des 17. Jahrhunders gewesen, die einen sehr deutlichen Einblick in die Verhältnisse gestatten: es war dadurch nicht nur möglich, den Steuerbetrag und das Gesammtvermögen der Bürger anzugeben, sondern es liess sich auch der Werth der einzelnen Vermögensobjecte im Einzelnen berechnen, und es konnte ein ausführlicher Stadthaushalt nach Einnahme- und Ausgabeétat aufgestellt werden. — Das 1. Kapitel enthält eine verfassungs- und wirthschaftsgeschichtliche Einleitung, das 2. Kapitel die Darstellung der privaten Erwerbsquellen und der privaten Haushalte, das 3. Kapitel die städtische Steuerwirthschaft und Finanzverwaltung; im Anhange werden eine Reihe statisticher Tabellen mitgetheilt.

Die drei Epochen der Stadt lassen sich kurz als Marktort, als herzoglich-staufischer Besitz mit Geschlechterherrschaft und als Reichsstadt mit Zunftverfassung (seit 1268) charakterisiren. Nur um die Mitte des 16. Jahrhunderts trat in dieser 500jährigen reichsstädtischen Periode eine kurze Zeit aristokratischen Regierung ein, die mit Hilfe Karls V. in Scene gesetzt wurde: sonst führten die Zünfte ununterbrochen das Regiment [1], und Jedermann ausser den Patriciern musste einer Zunft angehören.

[1] Eine vorübergehende Aufhebung der Zünfte aus wirthschaftlichen Gründen findet sich einmal im 15. Jahrhundert; „damit der gemain mann arm und rich sein Narung desto besser haben möge“. Vgl. diese Ztschr. Bd. III, S. 287, Bd. I, 267 ff. u. Bd. II, S. 91.

wenn er Bürger werden wollte. Wirthschaftlich betrachtet trat dagegen das Gewerbewesen in der Stadt gänzlich zurück. Überlingen war eine reiche Weinbauerncolonie mit einem Marktplatz für die nähere Umgebung. Ihre Einwohnerzahl belief sich Ende des 16. Jahrhunderts auf 4000—4500 Seelen. — Der Weinbau bildete die Hauptproduction und die wesentlichste Einnahmequelle der Bürger. Der Verfasser berechnet den Reinertrag für den Juchart Reblandes nach Abzug des Arbeitsaufwandes und der Productionskosten auf 373 Mk. und zwar stellte sich:

für 1 Juchart Reben (= 22 1/3 ar)				
Steuercapitalwerth	424 rh. fl.		(= 2311	Mk.)
Rohertrag pro Jahr	80 „ „		(= 436	„)
Productionskosten	10 „ „	34 kr.	(= 57,7	„)
Steuerabgabe		56 „	(= 5,1	„)
Reinertrag	68 „ „	30 „	(= 373	Mk.) = 16,15 %.

Diese Grundrente von über 16 % erscheint zunächst als ein sehr günstiges Ergebniss. Von wesentlicher Bedeutung war auch der Weinexport, der sich fast auf die Hälfte des jährlichen Ertrages belief. Der „Markt“ diente vor allem zum Umsatz für die Cerealien, die in der Stadt selbst nicht erzeugt wurden: Überlingen nahm dank seiner günstigen Lage als Kornmarkt in Oberdeutschland eine bedeutende Stelle ein; ausführliche Kornordnungen sorgten für eine obrigkeitliche Regelung. Der vierte Theil der Bürgerschaft bezog ausserdem städtische Besoldungs- und Lohneinkommen.

Von dem Gesammtvermögen, das mehr als 1 300 000 rh. fl. betrug, entfielen 64 % auf Liegenschaften, 18 % auf Fahrendes und 18 % auf Pfandschaft; das Vermögen aus dem Gewerbebetrieb war sehr gering, gerade unter den wohlhabenden Classen überwog der Grundbesitz ganz erheblich. Aber unter den (1030) Steuerzahlern des Jahres 1608 gab es 15 %, die überhaupt gar kein steuerbares Gut besassen! Weitere 13 % hatten ebenfalls weder Haus noch Hof noch überhaupt Liegendes, waren also auf reines Arbeitseinkommen angewiesen. Auf diese 27 % der Bevölkerung entfiel zusammen nur 1/2 % des Gesammtvermögens; ein Viertel aller Bürger gehörte demnach

zur Armenclasse! Dagegen verfügten die 132 reichen Bürger (12 %) über gut 3/5 des städtischen Wohlstandes. Wir stellen aus den Tabellen die folgende Übersicht zusammen:

	1.—2. Classe.	3. Classe.	4.—6. Classe.	7.—9. Classe.	Insgesammt
Personen	285 (= 28 %)	203 (= 20 %)	410 (= 40 %)	132 (= 12 %)	1 030
Vermögen in rh fl. .	6 604 (= 0,5 %)	39 911 (= 3 %)	447 304 (= 32,5 %)	877 705 (= 64 %)	1 371 524
Davon Liegendes „ .	311	20 826	306 641	544 703	872 481
Durchschnitt pro Kopf	23	197	1091	6650	1331

Ein ausserordentlich ungünstiges Verhältniss — besonders wenn man zugleich bedenkt, dass im Durchschnitt jeder achte bis neunte Bürger ganz oder grösstentheils auf Spitalkosten lebte! Die Vermögensvertheilung ist sonach noch erheblich ungleicher als wir sie für das Heidelberg des 15. Jahrhunderts feststellen konnten: vgl. diese Zeitschrift Bd. III, S. 458.

Im Stadthaushalt machten die privatwirthschaftlichen Einnahmen aus den Erträgen der städtischen Vogteien, aus dem Salz- und Weinhandel, aus den privaten Geldgeschäften im Durchschnitt der Jahre 1608—1617 den dritten Theil (durchschnittlich 11 400 rh. fl.) aus. Die übrigen Einnahmen setzten sich zusammen aus den Einkünften des Korn- und Kalkhauses, aus den Gebühren, den Bürgeraufnahme- und Strafgeldern, aus den ordentlichen directen Steuern und aus den indirecten Abgaben, unter denen das Weinungeld und das Grödtgeld (Marktabgabe) obenanstanden. Ausserdem pflegte die Stadt noch den öffentlichen Credit regelmässig in Anspruch zu nehmen und zwar musste sie in jenen zehn Jahren durchschnittlich den fünften Theil der Einnahmen daraus decken. Die directen Steuern bezogen sich auf das gesammte Vermögen, liegendes und fahrendes incl. Pfandschaften; steuerfrei blieb nur das Nutzvermögen — und die adelige Gesellschaft zum Löwen. Die Erhebung geschah in der Form der Selbsteinschätzung und zwar betrug der Steuersatz gleichmässig 1/2 %, doch fand eine umgekehrte Progression statt, d. h. bei Vermögen unter 100 Pfund trat eine Erhöhung ein. Aber die Schuldenlast stieg so im Laufe der Jahre, dass der bayerische Commissar, der im Jahre 1644

eine Untersuchung der Verhältnisse vornahm, welcher ganzen städtischen Finanzverwaltung die schwersten Vorwürfe machte, die zum grossen Theil als gerechtfertigt anzuerkennen sind. Zu dieser Verschlechterung der Finanzlage trug auch die Anlehnung des Stadthaushaltes an das Spital das Ihrige bei, indem jedes ökonomische Haushalten ausser Acht gelassen wurde. —

Wir haben aus dem Buche einige Stellen hervorgehoben, die für weitere Kreise interessant erschienen und die dazu beitragen konnten, irrige Meinungen zu beseitigen. Man kann aus diesen Proben ersehen, wie viel Belehrung man den Untersuchungen verdankt. Es ist neben der Baseler Finanzgeschichte von Schönberg die einzige derartige Darstellung, welche die statistische Methode verwerthet. Der Verfasser ist ausserdem Nationalökonom und beherrscht daher die wirthschaftlichen Begriffe und Anschauungen, und er hat es verstanden, den an und für sich etwas spröden Stoff klar und gefällig darzustellen. Man wird ihm fast durchweg zustimmen können, nur wenige Bemerkungen sind mir beim Lesen aufgestossen.

Nicht stichhaltig scheint, was der Verfasser über die älteren drei Gemeinden sagt: daraus, dass Handwerker Zutritt zum Rath erhalten, kann man noch nicht schliessen, dass sie bis dahin eine nichtbürgerliche Gemeinde gebildet hätten (S. 5, 14 u. 16) und vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren, zumal sie doch bereits vorher Antheil am Markte hatten (S. 7). Dass die Bäckerzunft 1410 aus 57 Bäckern bestand und 1486 allein 100 Mann stellte, bedarf noch der Erklärung (S. 38), — wäre doch dann jeder sechste Zünftige ein Bäcker gewesen? Gegen die Umrechnung des rheinischen Gulden und dessen Vergleichung mit der heutigen Mark (S. 49 ff. 80. 84. 134) habe ich erhebliche Bedenken: es ist nur der Geldwerth berechnet, aber die veränderte Kaufkraft ausser Acht gelassen! (Wonach wurde übrigens geschätzt, nach dem capitalisirten Ertragswerth oder nach dem Kaufwerth?) — Ein gewisser Zwiespalt der Auffassung scheint zuweilen noch hervorzutreten: die Maassregeln des Rathes werden durchgehends als sehr weise, die Rathspolitik fast stets als gut, weitschauend, umsichtig u. ä. charakterisirt; man sollte danach erwarten, dass die Erfolge dem entsprächen. Aber das Bild, das wir aus der wirklichen Ein-

kommenvertheilung, dem Antheil der einzelnen Classen am Stadtwohlstand und besonders aus der Spitalwirthschaft erhalten, entspricht doch dem sehr wenig. Trotz günstigster Absatzverhältnisse, hoher Grundrente und „musterhafter Gesetzgebung" bestand jenes vorhin hervorgehobene ungesunde Missverhältniss, das sich doch keineswegs nur aus dem Leichtsinn der Bevölkerung erklärt, sondern tieferliegende Ursachen haben muss. Übrigens möchten wir zu Gunsten des Verfassers anführen, dass es thatsächlich grosse Schwierigkeiten macht, einen objectiven Maassstab zur Beurtheilung zu finden; es ist Ref. bei der Darstellung der pfälzischen Vermögensverhältnisse ähnlich gegangen. Aber wenn auch Schäfer wohl mitunter etwas zu optimistisch die Dinge darstellt, so hat er sich doch im Ganzen von jeder Schönfärberei ferngehalten. Man liebt es heute vielfach, die Vergangenheit in dem romantischen Schimmer besonders glücklicher socialer und wirthschaftlicher Zustände darzustellen; man ist wiederum, wie zu Anfang dieses Jahrhunderts, aus der Gegenwart in das Mittelalter geflüchtet, um sich dort Trost und Rath zu holen. Aber die Geschichte weiss von solchen verlockenden Bildern nichts zu melden. Und es ist gerade ein besonderes Verdienst der vorliegenden Untersuchungen, durch ihre rationalistische Behandlungsart der wirthschaftlichen Legendenbildung den Boden zu entziehen.

Berlin. F. Eulenburg.



Abhandlungen.

Die Schatzungsordnung Diocletians.

Von

Otto Seeck.

In den letzten Zeiten des Römerreiches zerfiel der ländliche Grundbesitz in feste Einheiten, die bald *iugum*, bald *caput*, bald *millena*, bald *centuria*, bald *iulium* genannt werden, aber insofern alle dasselbe bedeuten, als von jeder einzelnen, soweit nicht besondere Privilegien eintreten, der gleiche Betrag gewisser Steuern gefordert wird. Als Erhebungsbezirke dienen die Stadtgebiete, deren jedem nach den Ergebnissen des Census eine bestimmte Zahl solcher Einheiten zugeschrieben ist. Für die Aufbringung der Steuersumme, die jener Zahl entspricht, sind die städtischen Beamten[1] verantwortlich. Diese Grundzüge der spätrömischen Steuerverfassung sind bekannt: aber was darüber hinausliegt, ruht bis jetzt noch im tiefsten Dunkel. Denn die Hypothesen, durch welche Savigny und

[1] Hier und im Folgenden unterscheiden wir nicht zwischen *munera* und *honores*. So wichtig diese Trennung auch für die Municipalverwaltung ist, bei einer Betrachtung des Steuerwesens kann man beide unter dem Namen der städtischen Ämter zusammenfassen. Wollten wir dies nicht thun, so bedürfte es für nationalökonomische Leser, die in den römischen Antiquitäten nicht alle beschlagen sein können, umfangreicher Erklärungen, die hier nicht an ihrem Platze wären. Wer sich darüber unterrichten will, mag E. Kuhn, Die städtische und bürgerliche Verfassung des röm. Reiches, nachlesen.

andere[2] es aufzuhellen versuchten, haben sich, so geistvoll sie zum Theil waren, doch nicht bewährt. Mit der Widerlegung dieser Vorgänger brauchen wir uns nicht aufzuhalten, da sie durch das später entdeckte syrische Rechtsbuch[3] vollgiltig gegeben ist. Indem wir ihre schöne Materialsammlung dankbar benutzen, können wir daher ganz voraussetzungslos an den Stoff herantreten. Da jede Einzelfrage einer umfassenden Untersuchung bedarf, ist es uns nicht möglich, den ganzen Gegenstand im Rahmen dieses Aufsatzes zu erschöpfen. Wir beschränken uns daher einstweilen auf die Feststellung der Grundsätze, nach denen sich die Vertheilung der Steuern regelte. Als Ausgangspunkt muss uns dabei das schon genannte Rechtsbuch dienen, weil es unstreitig das Klarste und Umfassendste bietet, was uns über die Diocletianische Schatzungsordnung überliefert ist. An seine Interpretation werden sich dann die Nachrichten anknüpfen lassen, die uns in den übrigen Quellen erhalten sind.

Die betreffende Stelle § 121 lautet: „Das ἰοῦγον ist gemessen in den Tagen des Königs Diocletian[4] und ist bestimmt:

5 ἰούγερα[5], welche machen 10 πλέθρα, Weinberg wurde gesetzt als ein ἰοῦγον.

20 ἰούγερα Saatland, welche 40 πλέθρα machen, geben die Annona von einem ἰοῦγον.

---

[2] Savigny, Vermischte Schriften II, S. 67. Huschke, Über den Census und die Steuerverfassung der früheren röm. Kaiserzeit. Berlin 1847. Zachariae von Lingenthal, Zur Kenntniss des röm. Steuerwesens in der Kaiserzeit. Memoires de l'académie imperiale des sciences de St. Petersbourg. VII, 6, No. 9. 1863.

[3] Bruns und Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem fünften Jahrhundert. Leipzig 1880.

[4] Hierdurch ist die Ansicht von Huschke S. 88 widerlegt, dass die Eintheilung in Juga und Capita schon auf Augustus zurückgehe.

[5] Das römische Jugerum, welches hier gemeint ist (Mommsen, Syrisches Provincialmaass und römischer Reichskataster. Hermes III, S. 429), enthält 2519 qm, entspricht also fast genau dem preussischen Morgen.

225 Ruthen von alten Ölbäumen geben die Annona von einem ἰοῦγον.

450 Ruthen auf dem Berge geben ein ἰοῦγον.

Ebenso auch Land, das geringer ist und bestimmt ist als gebirgig, 40 ἰούγερα, welche 80 πλέθρα machen, geben ein ἰοῦγον. Wenn es aber τρίτη gesetzt oder geschrieben ist, so geben 60 ἰούγερα, welche 120 πλέθρα machen, ein ἰοῦγον.

Die Berge werden in folgender Weise eingeschrieben: Zur Zeit der Einschreibung haben Männer, denen vom Reich die Vollmacht gegeben worden, andere Männer herbeigerufen, Gebirgsbauern aus anderen Gegenden, und haben nach ihrer δοκιμασία einschreiben lassen, wie viel Boden ein Modius Weizen oder Gerste im Gebirge umfasst.

Ebenso haben sie auch das unbesäete Land, das Weideland für Vieh, eingeschrieben, welche συντέλεια es macht für das ταμιεῖον. Und für das Weideland hat man verlangt, dass es jedes Jahr dem ταμιεῖον einen Denar gebe. Es giebt aber auch solches, das zwei und drei Denare giebt. Und diese Abgabe des Weidelandes erheben die Römer im Monat Nisan für ihre Pferde.“

1.

Wir erledigen zuerst den letzten Abschnitt, weil dieser sich mit dem Hauptgegenstande unserer Untersuchung nur wenig berührt und daher im weiteren Verlauf derselben nicht mehr berücksichtigt werden kann. Wie man bemerken wird, stehen die Bestimmungen über die Viehweide mit denen über das bebaute Land in einem scharfen Gegensatze, der namentlich in den folgenden Punken hervortritt.

1. Die Weide ist nicht in Juga eingetheilt, deren Grösse nach der Güte des Bodens wechselt, sondern anscheinend wird sie nach dem immer gleichen Maasse des Jugerum besteuert. Wie beim Kornacker werden zwar auch hier drei Werthclassen unterschieden; aber dies prägt sich nicht darin aus, dass bei geringerem Ertrage die Einheit der Steuerrechnung grösser

wird, sondern dass der Morgen theils einen, theils zwei, theils drei Denare zu tragen hat.

2. Die Juga des Acker-, Wein- und Öllandes zahlen durchweg Annona, d. h. Naturalsteuern, das Weideland dagegen baares Geld. Der Betrag ist übrigens sehr niedrig: denn zur Zeit des syrischen Rechtsbuches hatte der Denar einen Goldwerth von etwa 3 Pfennigen unseres Geldes.[6]

3. Die Annona pflegt in viermonatlichen Raten erhoben zu werden[7], während die Steuer vom Weidelande jährlich ist. Dies mag sich aus ihrer geringen Höhe genügend erklären, eigenthümlich aber bleibt es, dass gerade der Monat Nisan, der dem julianischen April entspricht, für ihre Eintreibung bestimmt ist.

4. Die übrigen Steuern fliessen in die Staatscasse, von wo aus ihre Verwendung beliebig geregelt wird; die Weidesteuer ist für „die Pferde der Römer" bestimmt. Ob man darunter die Rosse der Cavallerie, ob die Postpferde verstehen will, oder, was wohl das Wahrscheinlichste ist, beide zusammen, unter allen Umständen ist diese Specialisirung sehr merkwürdig. Gerade hierin aber liegt die Erklärung für alle Anomalien, die uns bei dieser Abgabe aufgefallen sind.

Dass das Weideland, worunter die Wiesen jedenfalls mit inbegriffen sind[8], für die Pferde steuert, wäre ganz natürlich, wenn seine Leistung nicht in Geld bestände, sondern in den-

---

[6] Seeck, Die Münzpolitik Diocletians und seiner Nachfolger. Zeitschr. f. Numismatik XVII, S. 154.

[7] Seeck, Die Entstehung des Indictionencyclus. Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissenschaft XII, S. 289.

[8] Auch Cod. Theod. IX, 42, 7, wo die Bestimmungen über die Inventarisirung confiscirter Güter gegeben sind, werden nur folgende Arten der landwirthschaftlichen Betriebe aufgezählt: *quid in vineis, olivis, aratoriis, pascuis, silvis fuerit inventum.* Das Wiesenland wird nicht genannt, muss also mit den *pascua* zusammengefasst sein. Man darf wohl daraus schliessen, dass in dem allgemeinen Verfalle der Landwirthschaft die rationelle Wiesencultur, die früher so hoch in Blüthe gestanden hatte, sehr zurückgegangen war, obgleich sie wenigstens im Orient nicht ganz aufgehört hatte (Cod. Theod. VII, 7, 3—5).

jenigen Naturalien, die es hervorbringt, d. h. in Heu. Dazu würde auch der Zahlungstermin des Monats Nisan stimmen; denn der April dürfte in Syrien wohl die geeignetste Zeit für die Heuernte sein. Nun finden wir, dass in Afrika das *Capitum,* d. h. das Pferdefutter für den öffentlichen Bedarf, noch um die Mitte des fünften Jahrhunderts *in natura* entrichtet wurde [9]. Wahrscheinlich war dies anfangs im ganzen Reich ebenso, und die Abgabe des Weidelandes von einem, zwei oder drei Denaren ist nur die später eingeführte Geldablösung der ursprünglichen Naturalsteuer. Um sich den Transport des Heus zu ersparen, zahlte man seinen Werth nach einer billigen Schätzung; doch durfte der Ertrag seinem alten Zwecke nicht entfremdet werden, musste also zum Ankauf von Pferdefutter dienen. Mithin zeigt uns diese scheinbare Ausnahme wohl am allerdeutlichsten, dass das ganze System von Naturalsteuern ausgeht.

2.

Die Abmessung des Jugum schreibt das Rechtsbuch dem Diocletian zu. Wir haben an anderer Stelle nachgewiesen, dass er im Jahre 289 die Steuerkraft des ganzen Reiches nach Einheiten dieser Art schätzen liess und 297 die Wiederholung des Census von fünf zu fünf Jahren anordnete [10]. Seitdem bezeichnet jede Jahreszahl, die nach christlicher Rechnung mit 7 oder 2 endet, also 302, 307, 312, 317 u. s. w., den Beginn einer Schatzung, die dann jedesmal im folgenden Jahre ihren Abschluss findet.

Man hat in diesem Zusammenhange wohl von einer Bonitirung des Landes gesprochen, ja Savigny sah in dem Jugum sogar eine ideale Steuerhufe, die immer den Werth von 1000

---

[9] Nov. Valent. XVIII, pr. § 5. Über die Bedeutung des Wortes *Capitum* s. Gothofredus zu Cod. Theod. VII, 4, 7.

[10] Die Entstehung des Indictionencyclus. Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft XII, S. 285.

Solidi annähernd genau repräsentirt habe[11]. Jetzt belehrt uns das Rechtsbuch, dass es sich um ein sehr einfaches System ganz realer Ackermaasse handelte und dass die Abschätzung des Bodens, wenn man dieses Wort hier überhaupt gelten lassen will, die denkbar primitivste war. Städtischer Grundbesitz und Gartenland, Wald und Weide werden von der regelmässigen Eintheilung in Juga gar nicht berührt; sie erstreckt sich nur auf denjenigen Boden, der im allerengsten Sinne landwirthschaftlich verwerthet wird. Für dessen Abschätzung sind ausschliesslich zwei Gesichtspunkte maassgebend: erstens ob er Wein, Öl oder jährlich wechselnde Frucht trägt, zweitens ob er eben oder gebirgig ist. Fette und magere, schwere und leichte Ackerkrume unterscheidet das Gesetz nicht. Da der Ertrag des Weinbaus durch steinigen Grund nicht gemindert wird, giebt es bei dieser Art der Bodennutzung überhaupt keine Abstufungen des Werthes: fünf Jugera gelten immer gleich, ob sie Krätzer oder Edelwein tragen. Bei Ölpflanzungen und Ackerland steigert sich die Ausdehnung der Hufe bei gebirgigem Boden gleich auf das Doppelte und dann auf das Dreifache ohne irgend welche Zwischenstufen. Die Schätzung war also im höchsten Grade roh und folglich die Belastung sehr ungleichmässig.

Was Diocletian zur Einführung eines so summarischen Verfahrens bewog, ist leicht zu erkennen. Eine gründliche und sachverständige Bonitirung des Landes hätte für das ganze Reich sehr viel Zeit erfordert, und in seiner dringenden Geldverlegenheit lag dem Kaiser daran, die neue Steuerordnung, von der er sich viel reichere Erträge versprach, möglichst rasch durchzuführen. Und je sorgfältiger die Schätzung war, desto mehr besoldete Arbeitskräfte brauchte man dafür, während die Finanzen schon ohne das durch eine grosse Vermehrung des

[11] Das Zeugniss, auf welches sich Savigny S. 175 und nach ihm Huschke S. 98 stützten, ist seitdem durch Herstellung der richtigen Lesung beseitigt. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II², S. 231.

Beamtenpersonals zu Grunde gerichtet waren. Aber selbst wenn man dies Geldopfer hätte bringen können, sein Zweck wäre nicht erreicht worden. Denn bei der allgemeinen Bestechlichkeit, die im Reiche herrschte, hätte jeder Zahlungsfähige es leicht durchgesetzt, dass seine Ländereien weit unter ihrem Werthe eingeschätzt wurden, und nur der Arme wäre von der ganzen Last der Steuern getroffen worden. So stellte denn Diocletian seine Normen für den Census von dem Gesichtspunkte auf, dass nur solche Unterschiede des Bodens berücksichtigt werden sollten, die auch dem flüchtigsten Beschauer auf den ersten Blick wahrnehmbar waren. Das Verfahren sollte rein mechanisch sein, damit es weder langwierige Prüfungen erfordere noch zu Reclamationen und Streitigkeiten Anlass gebe. So wurde Zeit und Geld gespart und zugleich die Controle der Schatzungsbeamten in hohem Maasse erleichtert. Auch in diesem Falle, wie in seiner ganzen übrigen Politik, hatte Diocletian das Schicksal, dass, was er einführte, zwar sehr klar und verständig gedacht, ja unter den gegebenen Umständen vielleicht sogar das einzig Mögliche war, aber in seinen Folgen dennoch mehr Schaden als Nutzen stiftete.

Je summarischer die Einschätzung, desto breiter muss der Zwischenraum der Steuerstufen sein; das liegt in der Natur der Sache. Daraus ergiebt sich aber, dass ein Besitz, der sich einer höheren Stufe nähert, ohne doch in sie hinüberzureichen, sehr im Vortheil ist gegenüber einem solchen, welcher der unteren Grenze nahe bleibt. Wer 225 Ölbäume besass, zahlte für ein Jugum; 449 wurden aber gleichfalls nicht höher besteuert. Dabei konnten sie grösser, üppiger, fettreicher sein und zehnmal soviel Ertrag geben, wie jene 225; denn die Stämme wurden ja nur gezählt, nicht auf ihren Werth geschätzt. Wenn der Census wieder herannahte, sahen sich daher die Besitzer von Ölpflanzungen veranlasst, so viele ihrer schlechtesten Bäume umzuhauen, dass sie in eine niedrigere Steuerstufe hinabrückten. In welchem Umfange der Staat durch diese Praxis geschädigt wurde, ergiebt sich aus einem Gesetz Theodosius des Grossen,

das sie mit Todesstrafe und Confiscation bedrohte[12]. Zu so grausamen Heilmitteln hätte man gewiss nicht gegriffen, wenn das Übel sich nicht in dem Herabgehen des Steuerertrages sehr empfindlich bemerkbar gemacht hätte.

Viel schlimmer noch war ein Zweites. Schon unter Diocletian wurde der Steuerdruck so hart, dass viele Bauern ihre Äcker im Stich liessen und bebautes Land in Forsten verwandelt wurde, die ja von jeder Abgabe frei waren[13]. Der wichtigste Grund dafür mag in der grossen Steigerung der Staatsbedürfnisse gelegen haben, welche durch die Reformen jenes Kaisers herbeigeführt wurde; aber einen Theil der Schuld trägt gewiss auch die ungleiche Vertheilung der Lasten. Namentlich aber muss diese zur Folge gehabt haben, dass es keineswegs der schlechteste Boden war, welcher der Verödung anheimfiel. Wenn im Gebirge 60 Jugera auf ein Jugum gerechnet wurden, in der Ebene nur 20, so konnte es leicht kommen, dass das steinige Land sich noch mit Vortheil cultiviren liess, während das gute die Steuerlast nicht mehr zu tragen vermochte. Wo der Weinberg Falernertrauben brachte, da merkte man freilich die Abgabe kaum; dagegen konnten Rebenpflanzungen, die nur einen mässigen Landwein trugen, in Folge der Grundsteuer minder rentabel sein, als der dürftigste Ackerboden. So war nicht das an sich beste Land auch das vortheilhafteste, sondern dasjenige, welches innerhalb seiner besondern Steuerclasse irgend welche Vorzüge besass; Ölbäume und Weinstöcke mussten oftmals ausgerottet werden, weil sie

---

[12] Cod. Theod. XIII, 11, 1.

[13] Lact. de mort. pers. 7: *adeo maior esse coeperat numerus accipientium quam dantium, ut enormitate indictionum consumptis viribus colonorum desererentur agri et culturae verterentnr in silvam.* Liban. or. I, p. 181: *νῦν δὲ διὰ πολλῶν ἐρήμων ἥξεις ἀγρῶν, οὓς τὸ πιέζεσθαι ταῖς εἰσπράξεσιν ἐκένωσεν.* Procop. hist. arc. 23. Im 5. Jahrh. war es ganz gewöhnlich, dass die Bauern, um dem Steuerdruck zu entgehen, ihre Felder liegen liessen und sich den bagaudischen Räuberbanden anschlossen, die dadurch zu grossen Heeren anschwollen. Salv. de gub. dei V, 6, 24 ff.

mehr kosteten, als einbrachten, und dürrer Gebirgsboden lohnte noch die Bebauung. Hierdurch aber musste der Gesammtertrag der landwirthschaftlichen Production im Römerreiche arg zurückgehen, und werden die Nahrungsmittel spärlicher, so ist die nothwendige Folge auch ein Sinken der Bevölkerungsziffer. An anderer Stelle [14] habe ich nachgewiesen, dass vor allem Andern der immer steigende Menschenmangel es war, der das römische Reich seinem Untergange entgegenführte. Dieses langsame Hinsterben seiner Unterthanen hat Diocletian durch seine verkehrte Steuerordnung noch beschleunigt.

3.

Eine interessante Parallele zu den Schatzungsregeln des syrischen Rechtsbuches bietet, so kurz sie auch ist, die Schilderung, welche Lactanz (de mort. pers. 23) von dem Census der Jahre 307/8 entwirft. Namentlich insofern ist sie von Wichtigkeit, als sie sich wahrscheinlich auf Bithynien, jedenfalls nicht auf Syrien bezieht und uns so die Möglichkeit bietet, die provinziellen Verschiedenheiten in der Form der Einschätzung zu beobachten. Dort heisst es: *agri glebatim metiebantur, vites et arbores numerabantur, animalia omnis generis scribebantur, hominum capita notabantur.* Im Rechtsbuche werden nur die Ölbäume gezählt, dagegen das Weinland gleich dem Ackerboden nach Jugera vermessen. Bei Lactanz ist diese Art der Schätzung auf den letzteren allein beschränkt; die Rebstöcke werden, wie die Bäume, nach ihrer Zahl berechnet. Offenbar beruht dies auf einem Unterschiede in der Form des Weinbaus, wie man ihn heute beobachten kann, wenn man aus Oberitalien nach Frankreich hinüberfährt. Dort hochgezogene Ranken, die sich einzeln und in weiten Abständen um Bäume winden, hier kurz beschnittene Pflänzchen, eng auf Beete vertheilt, die unsern

[14] Geschichte des Untergangs der antiken Welt I, S. 318.

Kartoffelfeldern nicht unähnlich sind; bei jenen die Bodenfläche zu messen, wäre ebenso unpraktisch, wie bei diesen das Zählen der einzelnen Stöcke. Diese Verschiedenheit zwischen dem Rechtsbuche und dem Berichte des Lactanz ist also nicht wesentlich; doch zeigt sie uns, dass Diocletian bei seinen Anordnungen für den Census nicht ganz schematisch verfuhr, sondern den Eigenthümlichkeiten der Provinzen Rechnung zu tragen wusste. Es lohnt daher wohl einer Untersuchung, ob sich nicht auch wichtigere Differenzen zwischen den Theilen des Reiches nachweisen lassen.

Bei Lactanz werden Menschen und Vieh aller Art gezählt; auch sie sind eben Steuerobjecte; das syrische Rechtsbuch redet nur von der Grundsteuer. Ist dies nur eine zufällige Auslassung, oder haben wir auch hierin eine provinzielle Verschiedenheit zu erkennen?

Die Antwort darauf giebt uns ein Gesetz des Kaisers Valens vom Jahre 377, durch welches die jährliche Lieferung von Soldatenkleidern in der östlichen Reichshälfte geregelt wird (Cod. Theod. VII 6, 3). Dasselbe lautet: *Provinciae Thraciarum per viginti iuga seu capita conferant vestem; Scythia et Moesia in triginta iugis seu capitibus interim annua solutione dependant; per Aegyptum et Orientis partes in triginta terrenis iugis, per Asianam vero et Ponticam dioecesim ad eundem numerum in capitibus seu iugis annuae vestis collatio dependatur.* Zunächst tritt hier hervor, dass die Höhe und die Art der Besteuerung im Allgemeinen nicht nach Provinzen, sondern nach Diöcesen unterschieden wird. Denn wenn Scythien und Mösien nur auf je 30 Einheiten einen Soldatenanzug zu stellen haben, der Rest der thracischen Diöcese auf je 20, so wird jenes ausdrücklich durch das Wort *interim* als zeitweilige Ausnahme bezeichnet; sie rechtfertigte sich dadurch, dass jene beiden Provinzen, die der Donau am nächsten lagen, durch den grossen Gothenkrieg am schwersten heimgesucht waren. Und dieselbe Regel, wie hier im Osten, finden wir auch in den westlichen Gebieten wieder. Wenn Eumenius (paneg. VIII, 5) von der *communis*

formula Gallicani census redet, so zeigt dies einerseits, dass es für die gallische Diöcese eigenthümliche Normen der Schatzung und folglich auch der Besteuerung gab, andererseits dass diese für alle Provinzen derselben identisch waren.

In Thracien, Asien und Pontus wird immer je ein Anzug auf so und so viel *capita seu iuga* ausgeschrieben. Daraus ergiebt sich, dass Caput und Jugum den gleichen Steuerwerth repräsentiren[15], aber nicht, wie Savigny annahm, dass beide identisch sind. Wenn es heisst, Ägypten und der Orient sollen ein Kleid auf dreissig *terrena iuga,* Asien und Pontus dagegen *(vero)* auf dieselbe Zahl von *capita seu iuga* zahlen, so ist es darin doch ganz klar ausgesprochen, dass der Besteuerungsmodus hier und dort verschieden war. Dieser Unterschied kann aber nur darin bestehen, dass es in den beiden südlichen Diöcesen nur eine Einheit der Steuerrechnung, das Jugum, gab, in den beiden nördlichen zwei, Jugum und Caput, die freilich beide gleich schwer belastet waren. Dem entspricht es vollkommen, wenn in dem syrischen Rechtsbuch, das uns ja die Zustände des Orients darstellt, nur von einer Grundsteuer die Rede ist, dagegen in Bithynien, das zur pontischen Diöcese gehörte, nach Lactanz neben dem Grundbesitz auch Menschen und Vieh geschätzt wurden. Wir gelangen also zu dem Resultat, dass Jugum die Einheit der unbeweglichen, Caput der beweglichen Steuerobjecte ist, und dass die letzteren in Ägypten und dem Orient nicht besteuert wurden.

Diese Auffassung findet noch in mehreren Quellenstellen ihre Bestätigung. So verfügt Theodosius der Grosse (Cod. Just. XI, 52): *per universam dioecesim Thraciarum sublato in perpetuum humanae capitationis censu iugatio tantum terrena solvatur.* Hier steht der *iugatio terrena,* d. h. der Grundsteuer, die *capitatio humana* als menschliche Kopfsteuer gegenüber. Wenn

[15] In derselben Weise werden Capita und Juga noch gleichgestellt: Cod. Theod. XI, 16, 6. 20, 6. 23, 1. XII, 4, 1. XV, 3, 5.

diese hier auf die Menschen beschränkt ist, also das Vieh nicht mitumfasst, so muss das auf einem Privileg der thracischen Diöcese beruhen, wie wir es ebenso auch in der gallischen wiederfinden werden. Dagegen wird in Bezug auf andere Theile des Reiches von einer *capitatio humana atque animalium* (Cod. Theod. XI, 20, 6) geredet oder auch von *humani vel animalium census*, die wieder der *iugatio* entgegengesetzt werden (Nov. Theod. XXII, 2, 12), oder ganz allgemein von *functiones animales* (Cod. Just. XI, 48, 23, 5), ein Ausdruck, der Menschen und Vieh in gleicher Weise einschliesst.

Wenn wir bewiesen haben, dass *caput* die bewegliche Steuereinheit bedeutet, so erleidet dies freilich zwei Beschränkungen:

1. Es gilt nur für diejenigen Diöcesen, auf welche sich die angeführten Quellenstellen beziehen, d. h. Thracien, Pontus und Asien. In Italien und Afrika waren, wie wir unten sehn werden, die Namen *iugum* und *caput* gar nicht im Gebrauch; in Ägypten und dem Orient gab es keine Capita, und in Gallien fasste man unter diesem Namen alle Einheiten der Steuerrechnung zusammen, ob sie beweglich oder unbeweglich waren. Dies ist es auch, wodurch der scharfsinnige Savigny zu seinem Irrthum verleitet wurde; denn die Unterschiede der Diöcesen hat er gar nicht bemerkt.

2. Die Capitatio umfasst nicht den ganzen beweglichen Besitz, sondern nur Menschen und Thiere, ja in einzelnen Diöcesen nur die Menschen allein. Daher ist Cod. Theod. XI, 20, 6 in den Worten: *terrae sive animarum descriptio* der Begriff des Census vollständig erschöpft, und wenn Justinian (Cod. Just. XI, 48, 23, 5) von den *publicae functiones sive terrenae sive animales* spricht, so hat er damit alle Steuern aufgezählt, die nach solchen Rechnungseinheiten erhoben wurden. Warum die übrigen Mobilien, namentlich das baare Geld, bei der Schatzung gar nicht berücksichtigt wurden, soll weiter unten erörtert werden; einstweilen muss es genügen, die Thatsache zu constatiren.

4.

Wie das Jugum bemessen wurde, hat uns, wenigstens für den Orient, das syrische Rechtsbuch gelehrt; fragen wir also weiter, wonach sich die Einheit des Caput bestimmte. Die Antwort liegt eigentlich schon im Namen; denn Caput kann doch nichts anderes bedeuten als das Haupt oder mit andern Worten die männliche Arbeitskraft. Dass diese Auffassung richtig ist, bestätigt ein Gesetz Theodosius' des Grossen (Cod. Just. XI, 48, 10), in dem bestimmt wird: *cum antea per singulos viros, per binas vero mulieres capitis norma sit censa, nunc binis ac ternis viris, mulieribus autem quaternis unius onus pendendi capitis adtributum est.* Dies bedeutet, wie Savigny richtig erklärt hat, dass künftig vier Frauen auf ein Caput, fünf Männer auf zwei gerechnet werden sollen; vorher hatten je ein Mann oder je zwei Frauen die Steuer eines Caput zu tragen gehabt. Ohne Zweifel ist dies letztere die ursprüngliche diocletianische Norm. Wieviel Stücke Vieh man einem männlichen Haupte gleich gesetzt hat, wissen wir nicht; doch ist dies ja auch relativ von geringer Bedeutung.

Auf den ersten Blick mag es seltsam scheinen, dass man die Arbeit eines Mannes an Steuerwerth dem Ertrage von fünf Jugera Weinland oder 20—60 Jugera Ackerland gleichschätzte. Denn dass in denjenigen Diöcesen, wo die Capitatio neben der Jugatio bestand, die Hufe kleiner gewesen sei, als in Syrien, ist wenig wahrscheinlich; dadurch wäre ja der Steuerdruck, der ohnehin schon schwerer auf ihnen lastete, noch mehr gesteigert worden. Aber selbst wenn sie etwas grösser war, wird jeder, der die diocletianische Zeit kennt, jene Gleichung von Caput und Jugum begreiflich finden. Die Entvölkerung, die schon viel früher im römischen Reiche begonnen hatte, war durch Bürgerkriege, Pesten und Barbareneinfälle im letzten Jahrhundert furchtbar gestiegen. Weite Strecken guten Ackerbodens lagen wüst, und wer bereit war, dafür die Steuer zu entrichten,

durfte sie sich ohne Weiteres aneignen [16]. Der Werth der Grundstücke war also tief gesunken, und dieselben Ursachen, die ihn herabdrückten, steigerten zugleich den Preis menschlicher Arbeit. Als Alarich Rom belagerte, rissen hier nicht weniger als 40 000 Sclaven aus und schlossen sich dem Gothenheere an [17]. Ähnliche Folgen, wenn auch nicht ganz in diesem Umfange, werden die meisten Plünderungszüge der Barbaren gehabt haben, und diese nahmen nie ein Ende. So wurde die Möglichkeit, sein Land zu bestellen, für den Grundbesitzer viel kostbarer, als dieses Land selber.

Übrigens sind wir nicht auf diese allgemeinen Erwägungen beschränkt, sondern das Preisedict Diocletians [18] verbunden mit einer Notiz des Columella geben uns die Möglichkeit, den Geldwerth der Arbeit mit dem Ertrage eines Jugum Weinland ziffernmässig zu vergleichen. Allerdings sind die Preise dieses Edictes nicht die wirklich bezahlten, sondern maximale: aber soweit sich hieraus Fehler ergeben, müssen sie sich dadurch so ziemlich compensiren, dass sie in den beiden verglichenen Summen in ganz derselben Weise enthalten sind. Als Tagelohn für einen Landarbeiter setzt das Edict ausser der Kost 25 Denare (à 1.827 Pfennig Goldwerth) an. Das ergiebt jährlich, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 7500 Denare oder 137 Mark. Hierzu ist dann noch der Werth der freien Nahrung zuzuzählen. Für einen Sclaven rechnete man als monatlichen Bedarf 5 Modii (à 8.754 Liter) Weizen [19]: der diocletianische

[16] In den Gesetzen, die von der Altersversorgung der Veteranen handeln (Cod. Theod VII, 20, 3. 8), wird nur bestimmt, wieviel Ochsen und wieviel Geld zur Anschaffung des Gutsinventars jeder erhalten soll; das Maass des Ackers wird nirgend angegeben, sondern nur ganz allgemein verordnet, ihnen sollen Ländereien auf dem wüstliegenden Boden des Reiches angewiesen werden. Auf den Umfang derselben kam es eben gar nicht an, sondern jeder durfte nehmen, so viel er mit seinen Mitteln bebauen konnte.

[17] Zosim. V, 42, 3.

[18] Der Maximaltarif des Diocletian, herausgegeben von Mommsen und Blümner. Berlin 1893.

[19] J. Merkel, Abh. aus dem Gebiet des röm. Rechts III, S. 15.

Preis des Modius scheint 75 Denare = 1.37 Mk. gewesen zu sein[20], das macht jährlich 82 Mk. Für die Kosten des Mahlens und Backens und für Wein und Zukost wird mindestens ebensoviel anzusetzen sein. Mithin erhalten wir als Gesammtpreis einer männlichen Arbeitskraft 300 Mk. jährlich oder etwas darüber. Columella (III, 3, 10) setzt den Minimalertrag eines Weinberges auf einen Culeus oder 960 Sextare (à 0,547 Liter) auf das Jugerum an, also für das Jugum, wie es im syrischen Rechtsbuch normirt ist, auf 4800 Sextare. Der Sextar gemeinen Landweins soll nach dem Edict 8 Denare kosten; der jährliche Bruttoertrag des Jugum wäre also minimal 38400 Denare oder 700 Mk. Davon ist der Preis der Arbeit abzuziehen. Da nach Columella ein Mann für die Bestellung von 7 Jugera genügt, beträgt er für ein Jugum von 5 Jugera 5/7 der oben berechneten Summe oder 215 Mk. Von dem übrigbleibenden Rest von 485 Mk. gehen dann noch die Kosten für den Dünger, für Verzinsung und Abnutzung des Inventars und der Wirthschaftsgebäude ab, die sich für uns nicht berechnen lassen. Jedenfalls kann der wirkliche Reinertrag kaum viel höher gewesen sein als jene 300 Mk., welche das Einkommen des Tagelöhners ausmachten.

Freilich sagt Columella, dass ein Weinberg, der nicht mehr einbringe, kaum noch die Bebauung lohne. Aber da die diocletianische Censusordnung — wenigstens in Syrien — nur eine einzige Steuerclasse Weinland kannte, so musste der Kaiser seiner Berechnung natürlich den schlechtesten Boden zu Grunde legen. Denn wählte er den Durchschnitt zur Norm, so wären alle Weinbauern, deren Land dahinter zurückblieb, schwer benachtheiligt worden, und man hätte noch viel mehr brauchbares Land wüst liegen lassen, als dies ohnehin geschah. Überdies vergesse man nicht, dass jene Ertragsberechnung des Columella noch aus dem ersten Jahrhundert n. Chr. stammt. Seitdem waren Grund und Boden viel wohlfeiler, die Arbeit viel theurer

[20] Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt I, S. 516.

geworden; daraus folgt mit Nothwendigkeit, dass die Intensität des Ackerbaus abgenommen hatte und mithin die Erträge kleiner geworden waren. Bei der Gleichung eines Jugum mit einer männlichen Arbeitskraft dürfte also der Grundbesitz eher zu hoch als zu niedrig geschätzt sein. falls er nicht besondere Vorzüge besass. In sehr guten Lagen brachte freilich ein Weinberg von 5 Jugera unendlich viel mehr ein, als ein Tagelöhner verdienen konnte; aber hierin tritt nur dieselbe Ungerechtigkeit der diocletianischen Schätzungsmethode zu Tage, die wir schon oben charakterisirt haben.

5.

Über die Capitatio hat sich im Codex Theodosianus (XIII, 10, 2) das Bruchstück eines Gesetzes erhalten. dessen Datirung ganz besondere Schwierigkeiten bietet. Da sie für die Fragen, welche uns hier beschäftigen. von Bedeutung ist. können wir nicht umhin. ausführlicher darauf einzugehn. Dasselbe lautet: *Idem AA. ad Eusebium v(irum) p(erfectissimum) praesidem Lyciae et Pamfyliae. Plebs urbana, sicut in Orientalibus quoque provinciis observatur, minime in censibus pro capitatione sua conveniatur, sed iuxta hanc iussionem nostram immunis habeatur, sicuti etiam sub domino et parente nostro Diocletiano seniore A(ugusto) eadem plebs urbana immunis fuerat. Dat. cal. Iun. Constantino A. III et Licinio III coss.* Das Consulat bezeichnet das Jahr 313. doch kann dieses nicht richtig sein. Zu jener Zeit gab es neben Constantin dem Grossen noch zwei Kaiser, Licinius und Maximinus; aber beider Erlasse sind nach ihrem Tode allesammt für Null und nichtig erklärt worden. durften also in den Codex Theodosians nicht aufgenommen werden. Danach müsste das Gesetz von Constantin sein. doch beherrschte dieser im Jahre 313 nur den Occident und konnte folglich keine Verordnung an den Präses von Lycien und Pamfylien richten. Aber auch wenn wir das Consulat der Unterschrift streichen, wird diese Schwierigkeit nicht beseitigt; denn

der Text des Gesetzes nennt Diocletian noch nicht *divus,* sondern *senior Augustus,* wonach es jedenfalls vor seinem Tode (3. Dez. 316) gegeben sein muss, also noch sehr lange, ehe die kleinasiatischen Landschaften dem Herrschaftsgebiete Constantins hinzutraten. Mithin muss es doch wohl einem anderen Kaiser angehören, und diese Möglichkeit ist durch die Zusammensetzung des Codex nicht ganz ausgeschlossen.

Zu jener Zeit enthielten die Überschriften der Gesetze immer die Namen sämmtlicher gleichzeitig regierenden Kaiser, die sich gegenseitig anerkannten; von welchem derselben sie thatsächlich gegeben waren, liess sich nur aus dem Orte der Unterschrift oder aus dem Adressaten erkennen. War die erste lebendige Erinnerung entschwunden, so war es also nur durch eine historische Untersuchung festzustellen, wie sie im 5. Jahrhundert niemals einer gemacht hat. Wenn folglich ein Gesetz des Licinius oder des Maximinus der allgemeinen Zerstörung, die unmittelbar nach ihrem Tode eintrat, in irgend einem Winkel der Archive entgangen war, so konnte 100 Jahre später kein Mensch erkennen, dass es nicht von Constantin herrührte. War es doch ganz ebenso, wie dessen echte Verordnungen aus derselben Zeit, überschrieben: *Imperatores Caesares Constantinus, Maximinus et Licinius Augusti.* Auf diese Weise konnten also auch einzelne Verfügungen der gestürzten Tyrannen in den Codex Theodosianus eindringen, und in unserem Falle erscheint diese Annahme unvermeidlich[21]. Aber auch wenn wir dies zugeben, lässt sich die Datirung nicht aufrecht erhalten. Denn am 1. Juni 313 befand sich Maximinus eben auf der Flucht vor dem Heere des Licinius, dieser aber hatte die asiatische Diöcese noch nicht erobert; keiner von beiden war also in der Lage, ein solches Gesetz an den lycischen Statthalter zu richten.

[21] Seeck, Die Zeitfolge der Gesetze Constantins. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung X, S. 180.

Das falsche Datum erklärt sich aus einer Beobachtung, die man noch an vielen anderen Stellen des Codex Theodosianus machen kann. In den Gesetzen, die für ihn ausgezogen sind, waren die Kaiserconsulate sehr oft nur durch die summarische Formel *Augg. coss.* ausgedrückt. Diese vieldeutige Datirung hat sich im Codex Justinianus und in den vatikanischen Fragmenten hier und da noch erhalten; die Compilatoren des Theodosianus haben sie dagegen systematisch ausgemerzt und dafür die Jahresbezeichnungen gesetzt, welche die Fasten boten. Da sie aber selbst mitunter nicht wussten, auf welches Jahr jenes *Augg. coss.* zu beziehen sei, sind sie oft sehr willkürlich verfahren, wodurch die Kaiserconsulate des Codex immer nur eine sehr geringe Autorität besitzen. Für unser Gesetz sind die Zeitgrenzen 305—316 dadurch gegeben, dass Diocletian darin schon als abgedankt, aber noch nicht als todt erscheint. Innerhalb dieses Raumes finden sich ausser dem Jahre 313 noch fünf Kaiserconsulate 305, 306, 308, 311, 315. Da durch jenes Gesetz ein Zustand wiederhergestellt wird, der unter Diocletians Regierung geherrscht hatte und nach seiner Abdankung längere Zeit unterbrochen war, so können sicher die ersten beiden, wahrscheinlich die ersten drei von diesen Jahren nicht in Betracht kommen. Früher habe ich zweifelnd auf das Jahr 315 gerathen, doch glaube ich mich jetzt aus folgenden Gründen für 311 entscheiden zu müssen.

Lactanz (de mort. pers. 36) erzählt, gleich nach dem Tode des Galerius habe sich Maximin der Diöcesen Asien und Pontus bemächtigt. Dann fährt er fort: *ingressusque Bithyniam, quo sibi ad praesens favorem conciliaret, cum magna omnium laetitia sustollit censum.* In dieser Allgemeinheit kann der Satz nicht richtig sein; denn die ganze Schatzung und damit alle an sie geknüpften Steuern aufzuheben, konnte auch dem verrücktesten Kaiser nicht beifallen. Entweder hat sich also Lactanz ungenau ausgedrückt oder, was ich für wahrscheinlicher halte, im Text ist eine Lücke. Man könnte etwa ergänzen: *cum magna omnium laetitia plebis urbanae rursus tollit censum.* Dieses nun ist gerade

der Inhalt unseres Gesetzes. Dazu stimmt aber auch sein Monatsdatum ganz genau. Dass Galerius gestorben war, wurde in Nicomedia in den ersten Tagen des Mai 311 bekannt[22]; Maximin, der schon lang auf dies Ereigniss lauerte und es sich gewiss durch die schnellsten Boten melden liess, wird es wenig später erfahren haben. Sogleich durchflog er mit der Eilpost die Provinzen Asiens, um möglichst rasch an den Bosporus zu kommen, kann also am 1. Juni sehr wohl in Bithynien angelangt sein. Als er die Grenzen dieser Provinz überschritten hatte *(ingressus Bithyniam)*, hob er den Census auf, und unser Gesetz ist unterschrieben: *datum kalendis Iuniis*. Alles dieses steht so gut im Zusammenhange, dass damit Jahr und Urheber des Erlasses wohl als gesichert gelten können.

Der Inhalt desselben bezieht sich auf die Diöcesen Asia und Pontus, welche Maximinus damals eben erst in Besitz genommen hatte: dies beweist neben der Erzählung des Lactanz auch der Adressat des Gesetzes, der Statthalter einer asiatischen Provinz. Ohne Zweifel ist es, wie an den Präses von Lycien und Pamphylien, so auch an alle anderen Präsides der beiden Diöcesen in gleichlautenden Exemplaren übersandt worden. Es wird darin betont, dass unter Diocletian die Stadtbevölkerung von der Capitatio befreit gewesen sei. Dass bei dem Census von 307/8 dieses Privileg nicht mehr bestand, wissen wir aus Lactanz[23]; es ist also jedenfalls gleich nach der Abdankung des alten Kaisers durch seinen Nachfolger Galerius aufgehoben worden, aber, wie es scheint, nur in dem Reichstheil, der seiner unmittelbaren Herrschaft unterworfen war. Denn in der

[22] Lact. de mort. pers. 35: Galerius stirbt wenige Tage, nachdem er sein Toleranzedict erlassen hat *(post dies paucos)*; dieses wird in Nicomedia publicirt *pridie kalendas Maias*; dann heisst es von seinem Tode: *idque cognitum Nicomediae mensis eiusdem*. Vor dem Worte *mensis* ist der Tag ausgefallen, doch kann dieser nicht später sein als die Iden des Monats, da bei jedem Datum, das zwischen den Iden und den folgenden Kalenden lag, schon der Juni hätte genannt werden müssen.

[23] De mort. pers. 23: *in civitatibus urbanae et rusticae plebes adunatae.*

orientalischen Diöcese, die im Jahre 305 nicht dem Galerius, sondern dem Maximin anvertraut wurde, hatte jene Befreiung nach dem Zeugniss unseres Gesetzes keine Unterbrechung erfahren. Offenbar war es eine ganz besonders unpopuläre Maassregel des Verstorbenen gewesen, die Maximin, unmittelbar nachdem er seine Erbschaft in Asien und Pontus angetreten hatte, sogleich wieder beseitigte.

Wenn ausdrücklich nur die *urbana plebs* von der Steuer losgesprochen wird, so folgt daraus, dass die *rustica* ihr nach wie vor unterlag. Da sich Maximin hierfür auf das Vorbild der orientalischen Provinzen bezieht, muss also auch in diesen die Capitatio, auf die Landbevölkerung beschränkt, bestanden haben. Dies bestätigt folgende Verordnung Diocletians vom Jahre 290, die an den Präses Syriae gerichtet ist, sich also gleichfalls auf den Orient bezieht[24]: *ne quis ex rusticana plebe, quae extra muros posita capitationem suam detulit et annonam congruam praestat, ad ullum aliud obsequium devocetur neque a rationali nostro mularum fiscalium vel equorum ministerium subire cogatur.* In diesen Worten ist sowohl die Befreiung der städtischen, wie auch die Belastung der ländlichen Bevölkerung deutlich ausgesprochen. Wenn also im syrischen Rechtsbuche und schon vorher im Gesetz des Valens von 377 die Capitatio im Orient gänzlich verschwunden ist, so muss dies Privileg der Diöcese erst später verliehen sein. Vielleicht gaben die Perserkriege des Constantius und die Lasten, welche sie gerade diesem Reichstheil auflegten, dazu den Anlass.

Wenn das Gesetz von 311 darauf hinwies, dass die Befreiung der Städter im Orient immer bestanden hatte, so verfolgte Maximin damit die Absicht, seinen neuen Unterthanen gleich in seinem ersten Erlass klar zu machen, wie gut man es unter seinem Scepter habe. Um so mehr ist es zu

[24] Cod. Just. XI, 55, 1. Über das Amt des Adressaten Charisius vgl. Cod. Just. IX, 41, 9; über die Zeit der Verordnung Seeck, Die Entstehung des Indictionencyclus. Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft XII, S. 286.

verwundern, dass von den beiden Diöcesen, die ihm bis dahin untergeben waren, nur der Orient genannt wird, nicht auch Ägypten. Daraus wird man folgern dürfen, dass hier die Zustände in irgend einer Beziehung von den syrischen abwichen. Ob auch die Stadtbevölkerung besteuert war oder die Capitatio ganz fehlte, lässt sich aus unserem Gesetz nicht erkennen; da aber 377 sicher das Letztere der Fall war, so ist es wohl das Wahrscheinlichere, dass jene vollständige Befreiung von dieser Kopfsteuer schon auf Diocletian zurückgeht. Die Gründe dafür werden wir erst weiter unten darlegen können.

6.

Dass in den einzelnen Diöcesen für die Jugatio und Capitatio zum Theil sehr abweichende Normen herrschten, ist schon mehrfach hervorgehoben. Es wird an dieser Stelle angemessen sein, diese Verschiedenheiten, soweit sie mir bekannt sind, vollständig zusammenzustellen.

Über **Ägypten** würden wir am besten unterrichtet sein, wenn nicht die Papyrosschätze der Sammlung Erzherzog Rainer dem gelehrten Publikum noch immer vorenthalten blieben. Einstweilen wissen wir über die Besonderheiten dieser Diöcese nicht viel mehr, als am Ende des vorigen Abschnitts schon gesagt ist. Die Capitatio scheint hier nie eingeführt zu sein, ob aber nicht an ihrer Stelle eine andere Art der Kopfsteuer bestand, muss fürs Erste noch unentschieden bleiben. Jedenfalls hat uns neuerdings eine Urkunde gelehrt, dass in den Dörfern die communalen Abgaben durchaus als Kopfsteuern erhoben wurden. Obgleich diese Frage mit dem Gegenstande unserer Untersuchung nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht, dürfte das grosse Interesse, das sie beansprucht, es doch wohl rechtfertigen, wenn wir sie hier ausführlicher erörtern.

Im Berliner Museum[25] befindet sich die Rechnungslegung zweier Dorfmagistrate aus dem hermopolitischen Gau. Es sind,

[25] Ägyptische Urkunden aus den kgl. Museen zu Berlin I, 21.

wie der technische Ausdruck des römischen Verwaltungsrechtes lautet, *quadrimenstrui breves,* d. h. sie erstreckt sich nach dem Brauche, der damals in Ägypten und später im ganzen römischen Reiche herrschend war, über vier Monate. Das Datum ist der 20. Mesore oder 14. August des Jahres 340. Wir geben daraus das Verzeichniss der Einnahmen wieder, wobei wir nur die Abkürzungen auflösen und die griechischen Ziffern der leichteren Übersicht wegen in arabische verwandeln.

ἐπὶ μηνὸς Παχὼν ἄνδρες 125 ½ ἕκαστος τάλαντα 25 — τάλαντα 3137 ½
καὶ ἐπὶ μηνὸς Παῦνι ἄνδρες 100 ἕκαστος τάλαντα 15 — τάλαντα 1500
καὶ ἐπὶ μηνὸς Ἐπὶφ ἄνδρες 100 ἕκαστος τάλαντα 12 — τάλαντα 1200
καὶ ἐπὶ μηνὸς Μεσορὴ ἄνδρες 100 ἕκαστος τάλαντα 15 — τάλαντα 1500.

Die Steuern scheinen pränumerando erhoben zu sein, denn sonst hätte man über die Einkünfte des Mesore nicht schon am 20. desselben Monats Rechnung ablegen können. Wie man sieht, vertheilen sie sich nach ἄνδρες, d. h. nach Köpfen. Wenn im ersten Monat ein halber Mann erscheint, so erklärt sich dies aus dem Princip, das auch bei der Capitatio angewandt wurde (S. 287), je zwei Frauen einem Manne gleich zu rechnen. In den Zahlen der drei übrigen Monate ist also jedenfalls auch eine Anzahl Weiber mit enthalten, nur hat man diese als paarig gerechnet, so dass sie sich ohne Bruch auf Männer reduciren liess. Im Monat Pachon pflegt das Korn reif zu werden; die 25 ½ Männer, die hier über die regelmässige Bevölkerungszahl von 100 überschiessen, dürften also gleich unseren Sachsengängern zugewanderte Arbeiter sein, die sich vorübergehend am Ort aufhielten, um die Ernte besorgen zu helfen. Wir müssen aus jener Verschiedenheit der Zahlen schliessen, dass nicht nur die Eingesessenen, sondern auch die zeitweilig Anwesenden, wenigstens wenn sie sich des Verdienstes halber im Dorfe aufhielten, ganz gleichmässig herangezogen

wurden. So wird denn auch die Steuer gerade in jenem Monat ungefähr doppelt so hoch bemessen, wie in den übrigen, offenbar um die Herren Fremden nach Möglichkeit zu rupfen. Überhaupt ist es charakteristisch, dass der Betrag, welcher auf den Kopf gerechnet wird, jeden Monat wechselt. Man besass also kein festes Jahresbudget, sondern regelte die Steuern monatlich nach Gelegenheit und Bedürfniss. Ob dies durch die Beamten allein geschah oder eine Volksversammlung dabei mitwirkte, wissen wir nicht; unter allen Umständen ist dieser Grundsatz höchst unwirthschaftlich, da er es auch dem Privatmann unmöglich macht, seine Ausgaben schon längere Zeit vorher genau zu übersehen.

Über die Höhe der Steuern wissen wir nichts Bestimmtes, da uns der Werth des ägyptischen Talentes für diese Zeit noch unbekannt ist. Doch sei es gestattet, in dieser Beziehung eine vorläufige Vermuthung auszusprechen. Für den Sextar gemeinen Landweines setzt das Preisedict Diocletians 8 Denare an; in unserer Urkunde werden dafür 3 Talente bezahlt. Da jener erste Preis als maximaler gemeint ist, dürfte dieser zweite wohl ein wenig niedriger sein. Ich halte es daher für wahrscheinlich, dass das Talent dem Follis oder Doppeldenar der römischen Rechnung entspricht. Dieser besass um das Jahr 340 einen Goldwerth von ungefähr 4 Pfennigen[26]. Die Dorfsteuer würde danach für jeden Mann zwischen 48 Pfennigen und 1 Mark monatlich geschwankt haben. Wenn man bedenkt, dass es sich hier um eine Kopfsteuer handelt, die auch den völlig besitzlosen Arbeiter traf, und dass er daneben jedenfalls für das Reich, wahrscheinlich auch für die Stadt, noch andere Steuern zu tragen hatte, so wird man einen Betrag von 3 Mark für vier Monate, wie er sich aus unserer Urkunde ergiebt, gewiss nicht für niedrig halten.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, wie merkwürdig rund die Zahl der ansässigen Bevölkerung ist; denn dass diese

---

[26] Zeitschr. f. Numismatik XVII, S. 154.

gerade 100 „Männer“ im steuertechnischen Sinn ausmacht, wird man doch kaum für Zufall halten. Ganz ähnlich war die Stadt Kyros in Syrien auf 62000 Juga[27], Augustodunum in Gallien auf 32 000 Capita geschätzt[28], ehe die Gnade Constantins diese letztere Summe auf 25000 herabsetzte. In allen diesen Fällen muss man annehmen, dass die wirkliche Zahl der Steuereinheiten abgerundet ist und zwar nicht nur um der leichteren Übersichtlichkeit willen.

Die städtischen Magistrate, denen die Steuererhebung übertragen war, hatten dafür einzustehn, dass die volle Summe, die nach den Resultaten des letzten Census gefordert werden musste, auch wirklich einlief. Die Kopfsteuer hatten sie sogar für diejenigen zu entrichten, die innerhalb der fünfjährigen Schatzungsperiode gestorben waren[29], die Grundsteuer auch für solche Güter, die man während desselben Zeitraumes wüst liegen liess[30]. Zur Deckung der Einbusse wurden zwar die sogenannten *adcrescentes* mit herangezogen, d. h. diejenigen, welche erst nach dem Abschluss des letzten Census das steuerpflichtige Alter erreicht hatten und daher in die Listen noch nicht eingetragen waren[31]. Aber da die Bevölkerung stetig zurückging, wurden die Lücken, welche die Verstorbenen liessen, keineswegs durch die Heranwachsenden vollständig ausgefüllt. Es war also ganz angemessen, dass man die Zahl der Juga oder Capita, welche die Schatzung für jedes Stadtgebiet ergeben hatte, nach unten hin abrundete und die Steuererheber auf den kleinen Überschuss, der in den Censusregistern nicht

---

[27] Theodor. ep. 47 = Migne Gr. 83, S. 1225.

[28] Eumen. paneg. VIII, 11.

[29] Dig. L. 4, 18, § 26: *nam decaproti et icosaproti tributa exigentes et corporale ministerium gerunt et pro nominibus defunctorum fiscalia detrimenta resarciunt.*

[30] Dig. L. 4, 18, § 27: *si annonam exigentes desertorum praediorum damna sustineant.* Cod. Just. XI, 59, 1: *cum divus Aurelianus parens noster civitatum ordines pro desertis possessionibus iusserit conveniri.*

[31] Pauly-Wissowa, Real-Encyclopädie I, S. 348.

gebucht war, zu ihrer Schadloshaltung anwies. Entsprechendes muss aber auch für jedes Dorf geschehen sein. Nur so erklärt es sich, dass in unserer Liste die Zahl der Ortsangehörigen genau 100 beträgt und dass in keinem der vier Monate irgend ein Abgang durch Tod, Flucht oder Zahlungsunfähigkeit der Pflichtigen vermerkt wird. Dadurch wird es allerdings wieder zweifelhaft, ob die Steuern wirklich, wie wir es oben angenommen haben, pränumerando entrichtet wurden. Denn wenn ihr Betrag von vorn herein feststand, ganz gleich, ob er sich beitreiben liess oder nicht, so konnte man ihn natürlich auch verrechnen, ehe er thatsächlich eingelaufen war[32].

7.

Auch über den **Orient** ist alles Wesentliche schon dargelegt, doch mag es der besseren Übersicht wegen noch einmal kurz zusammengefasst werden. Man rechnete hier auf ein Jugum 5 Jugera Weinland, 20, 40 oder 60 Jugera Ackerland, je nachdem dasselbe eben oder mehr oder weniger gebirgig war, 225 Stämme Ölbäume oder auf gebirgigem Boden 450. Wiese und Weide war nicht nach Juga eingetheilt, sondern steuerte nach Jugera eine bestimmte Menge Heu, die je nach der Güte des Landes in drei Stufen erhoben wurde. Später wurde diese Naturalleistung derart in Geld abgelöst, dass auf die erste Stufe 1 Denar jährlich für das Jugerum, auf die zweite 2, auf die dritte 3 kamen. Neben der Jugatio bestand

[32] In Afrika war, wie die später anzuführenden Zahlen beweisen, jene Abrundung nicht üblich. Dies erklärt sich daraus, dass die Capitatio, bei der jene Einbussen sich am meisten geltend machten, hier nicht existirte und auch die Einheiten der Grundsteuer sehr umfangreich bemessen waren. Denn bei einer Centuria von 200 Jugera liess sich allerdings nicht erwarten, dass sie in ihrem vollen Umfang unbebaut bleiben werde. Da also die städtischen Magistrate hier einigermaassen vor Verlusten geschützt waren, hielt man es auch nicht für erforderlich, ihnen den Vortheil jener Überschüsse über die runde Summe zuzuwenden.

ursprünglich auch die Capitatio, aber nur für die ländliche Bevölkerung: vor dem Jahre 377, wahrscheinlich in Folge der Perserkriege des Constantius, wurde sie abgeschafft.

In **Asien** und **Pontus** scheinen die Verhältnisse ziemlich gleich gelegen zu haben; jedenfalls ist für uns kein wesentlicher Unterschied erkennbar. In beiden wurde während der Censusperiode, die von 307 bis 312 lief, auch die städtische Bevölkerung zur Capitatio herangezogen, aber vorher und nachher war sie davon befreit. Dass in Pontus neben den Menschen auch das Vieh eingeschätzt wurde, berichtet Lactanz, und dementsprechend verzeichnet auch die Steuerliste der asiatischen Stadt Astypalaea, die uns inschriftlich erhalten ist (C. J. Gr. 8657), neben *Juga* (Ž. = ζυγά) und *Capita humana* (ΑΝΘΡ. Κ. = ἀνθρώπων κεφαλαί) auch *Capita animalium* (Ẑ. K. = ζώων κεφαλαί). Doch hat man in Asien — ob auch in Pontus, wissen wir nicht — zu irgend einer Zeit den freien Menschen, worunter die Colonen mitinbegriffen sind, die Steuerlast abgenommen, da das Censusregister von Tralles ausser den ζυγά nur noch δούλων καὶ ζώων κ(εφαλαί) aufführt [33]. Jedenfalls hat in Pontus oder in Asien oder in allen beiden die Capitatio, wenn auch vielleicht in beschränkterer Geltung, bis ins 6. Jahrhundert fortbestanden; denn noch die Gesetze Justinians kennen die Capita (ζυγοκεφαλαί) als bestehende Rechnungseinheiten [34], und wie sich bestimmt nachweisen lässt, existirten sie in keiner anderen Diöcese, die jener Kaiser beherrschte.

Auch in **Thracien** bestanden anfangs Jugatio und Capitatio nebeneinander, doch war von der letzteren das Vieh befreit. Hierin dürfte wohl der Grund liegen, warum nach dem Gesetze des Valens dieses Land schon auf 20 Steuereinheiten einen Soldatenanzug liefern musste, während in allen übrigen Diöcesen

[33] Bullet. de correspond. Hellén. IV, S. 336. Die beiden Censusregister C. J. Gr. 8656 und Bull. IV, S. 417 sind noch vordiocletianisch, weil sich in ihnen keine Spur der Eintheilung in Juga und Capita findet.

[34] Cod. Just. X, 27, 2, § 8. Nov. Just. 17, 8.

der östlichen Reichshälfte diese Last auf 30 vertheilt wurde. Da die thracischen Landschaften durch den Gotheneinfall des Jahres 376 ganz besonders schwer getroffen waren, hob Theodosius der Grosse hier die Capitatio ganz auf und liess nur noch die Jugatio fortbestehen (S. 284 ff.).

Über die Steuerverhältnisse der **macedonischen** und **dacischen** Diöcese wissen wir so gut wie nichts: nur können wir vermuthen, dass in einer derselben oder auch in beiden die Einheit der Steuerrechnung nicht *iugum* oder *caput*, sondern *iulium* genannt wurde. Denn da dieser Name im Reiche des Kaisers Justinian vorkam[35] und sich in allen übrigen Diöcesen, die er beherrschte, andere Benennungen nachweisen lassen, wird man das Julium wohl mit der grössten Wahrscheinlichkeit einer jener beiden Landschaften zuweisen dürfen. Wovon das Wort abzuleiten ist und wie es sich seiner Bedeutung nach von *iugum* und *caput* unterscheidet, ist völlig unbekannt.

Auch im Occident muss irgenwo nach Juga gerechnet worden sein, da der weströmische Kaiser Maiorian sie in einem seiner Gesetze nennt[36]. In Italien, Afrika und Gallien kommt, wie wir alsbald sehen werden, dieser Name nicht vor. Britannien ist ausgeschlossen, weil es damals dem Reiche längst verloren war; bei Spanien aber, das sich sonst in allen Sitten und Einrichtungen eng an Gallien anzuschliessen pflegt, ist es sehr unwahrscheinlich, dass es in dieser Beziehung dem Beispiel der weit entlegenen östlichen Provinzen gefolgt sei. Mithin bleibt nur die **pannonische** Diöcese übrig; doch ausser jenem Namen ist mir über ihre Steuerordnung nichts bekannt.

Die uralten Rechte des **italischen** Mutterlandes, das seit 168 v. Chr. keine directe Steuer mehr getragen hatte, glaubte auch Diocletian respectiren zu müssen. Nur das cisalpinische

[35] Nov. Just. 17, 8. 128, 1. 3.

[36] Nov. Maior. VII, 16. Auch das Gesetz Cod. Theod. XI, 13, dessen Inhalt sich ausschliesslich auf Italien, Afrika und Illyricum bezieht, erwähnt der *iugatio*.

Gallien, das bis auf Augustus noch als Provinz gegolten hatte, nahm er von dieser Bevorzugung aus und fügte ihm die Flaminia und die nördlichen Theile von Tuscien und Picenum hinzu. Im Gegensatz zum südlichen Italien, der *dioecesis urbis Romae* oder *Regio suburbicaria,* wurde dies Gebiet *Regio annonaria* oder auch schlechtweg *Italia* genannt [37]. Wie schon jener erste Name zeigt, war es der Annona unterworfen [38], während der grössere Theil der Halbinsel nur durch gewisse, viel leichtere Naturalsteuern zur Ernährung der Hauptstadt beizutragen hatte [39]. Doch dies Privileg sollte die Regierung Diocletians nicht lange überdauern. Schon Galerius, der, wie wir sahen, auch die Stadtbevölkerungen zur Capitatio heranzog, verfügte im Jahre 306, dass nicht nur die *Regio suburbicaria,* sondern auch Rom selbst dem Census und den an ihn geknüpften Steuern unterliegen solle [40]. Für den Augenblick wurde dieser Schlag noch durch den Aufstand des Maxentius abgewendet; doch da der Usurpator ein sehr zahlreiches Heer unterhielt und für die Ernährung desselben bis zum Jahre 311, wo er auch Afrika eroberte, ganz allein auf die italischen Diöcesen angewiesen war, so lag es für ihn ausserhalb der Möglichkeit, irgend einem Theil dieses

---

[37] Der Name *Regio annonaria* findet sich nur in der Hist. Aug. XXX Tyr. 24, 5; ausserdem führt ein Bischofsverzeichniss aus justinianischer Zeit bei G. Parthey, Hieroclis Synecdemus S. 77 eine ἐπαρχία Ἀννοναρίας an, die aber nicht mehr die ganze Regio umfasst. Ihre Südgrenze ergiebt sich aus der Theilung von Tuscia und Picenum in je zwei Provinzen, welche die Beinamen *annonaria* und *suburbicaria* führen. Amm. XXVII, 3, 1. Not. Dign. Oc. I, 56. 58. II, 14. 16. XIX, 5. Röm. Feldmesser I, S. 346. Marcell. chron. 542. Jord. Get. 60, 311.

[38] Vict. Caes. 39, 31 von Diocletian: *hinc denique parti Italiae invectum tributorum ingens malum.*

[39] Mommsen, Röm. Feldmesser II, S. 199 ff.

[40] Lact. de mort. pers. 26 von Galerius: *Cum statuisset censibus institutis orbem terrae devorare, ad hanc usque prosiluit insaniam, ut ab hac captivitate ne populum quidem Romanum fieri vellet immunem. ordinabantur iam censitores, qui Romam missi describerent plebem.*

Gebietes mit Ausnahme der Hauptstadt selbst seine alten Freiheiten zu bewahren. Nachdem aber einmal der Vorzug beseitigt war, wird gewiss keiner der folgenden Herrscher ihn wiederhergestellt haben. So beweist uns denn auch die inschriftlich erhaltene Censusliste der Stadt Volcei (C. J. L. X, 407), dass Süditalien unter Constantin der Einschätzung unterlag, wie es 15 Jahre früher Galerius angeordnet hatte, und ein Gesetz des 5. Jahrhunderts zeigt die suburbicare Region ebenso zur Entrichtung der Annona verpflichtet, wie alle anderen Provinzen des Reiches[41].

In diesem südlichen Theil Italiens und wahrscheinlich auch im nördlichen heisst die Einheit der Steuerrechnung *millena*, ein Wort, das sich von Constantin bis auf Justinian herab fortdauernd beglaubigt findet[42]. Dass es nicht nur den Grundbesitz, sondern auch bewegliche Steuerobjecte umfasst, also die Bedeutung von *caput* und *iugum* in sich vereinigt, zeigt die Liste von Volcei. Das erhaltene Fragment derselben zählt etwa 40 *F(undi)* auf, deren Steuerwerth zwischen 9 und 60 Millenae schwankt; ferner ein *Pr(aedium) c(um) p(ertinentibus)*

---

[41] Cod. Theod. XI, 28, 14 vom Jahre 423: *Quod de annonariis functionibus per urbicarias regiones clementia nostra concessit, etiam in largitionalibus titulis et emphyteuticis rei publicae praediis custodiri mandamus. amotis igitur reliquis etiam circa largitionales titulos, debita ex praesenti indictione constitues, chartis abolitis debitorum.* Der Kaiser hatte schon vorher verfügt, dass die Steuerreste *(reliqua, debita)*, die von der fälligen Annona nicht gezahlt worden waren, in der suburbicaren Region alle geschenkt und die Urkunden darüber vernichtet werden sollten, so dass künftig nur solche Steuerschulden einzuziehen blieben, die im laufenden Finanzjahr oder später *(ex praesenti indictione)* entstanden. Dies wird durch das vorliegende Gesetz auch auf die Geldsteuern *(largitionales tituli)* und die Pachten der kaiserlichen Domaine *(emphyteutici tituli)* ausgedehnt. Sein Inhalt beweist also nicht, dass die suburbicare Region von der Annona befreit war, sondern vielmehr das Gegentheil.

[42] Das älteste Zeugniss bietet die Censusliste von Volcei aus dem Jahre 323, wo die immer wiederkehrende Abkürzung *M.* jedenfalls in *millenae* aufzulösen ist; aus dem 5. Jahrh. Nov. Val. 5, 4. Nov. Maior. 7, 16. Cassiod. var. II, 37; aus dem sechsten Justin. Sanct. pragm. pro pet. Vigil. 26.

von etwa 120 Millenae und 4 *K(asae)* von 1. 2. 8 und 12 Millenae. Die Hütten als solche werden in Italien ebenso wenig Steuerobjecte gewesen sein, wie in Syrien: auch könnte ihr Werth unmöglich so grosse Schwankungen aufweisen. Die beigeschriebene Werthzahl muss sich also auf ihre menschlichen und thierischen Bewohner beziehen, oder auch auf die ersteren allein, denn ob das Vieh hier besteuert war, wissen wir nicht[43]. Noch deutlicher zeigt dies die *tab(ula) Augustaliana* mit mindestens 10 Millenae[44]. Denn Tabula bedeutet eine Bodenfläche von einem Viertel des Jugerum: ein so kleines Grundstück aber konnte nie für eine Millena, geschweige denn für 10 gerechnet werden, wenn nicht seine lebendigen Insassen ihm diesen Werth gaben. Folglich bezeichnen auch die übrigen Ziffern die Summe der Einheiten des Grundbesitzes addirt mit den männlichen Häuptern und demjenigen, was diesen an Weibern oder Thieren gleichgesetzt wurde.

Das Wort Millena hat Savigny so erklären wollen, dass die Steuereinheit einem Werthe von 1000 Solidi (= 12688 Mark) entsprochen habe. Hätte er das Verzeichniss von Volcei gekannt, so würde er diese Hypothese wohl selber verworfen haben. Dass unter den *fundi* — von dem grossen *praedium* ganz zu geschweigen — der allerkleinste auf mehr als 114000 Mark geschätzt wird, dass der Durchschnitt ihres Steuerwerthes sich noch über eine halbe Million erhebt, ist natürlich ganz undenkbar. Den Anhalt zu einer besseren Deutung gewährt uns wieder das syrische Rechtsbuch. Im vorletzten Ab-

[43] Cod. Theod. IX, 42, 7 wird verordnet, dass bei Aufstellung des Inventars über ein confiscirtes Vermögen auch angemerkt werden müsse, *quot sint casarii vel coloni*. Die ersteren sind jedenfalls die Bewohner jener *Casae*. Da es von den Coloni feststeht, dass sie unfreie Pächter waren, wird man in den Casarii wohl ebensolche Tagelöhner erblicken müssen. Denn dass sie unfrei waren, ergiebt sich aus ihrer Inventarisirung unter den übrigen Vermögensobjecten.

[44] Hinter der Zahl X ist der Rand abgebrochen; es können also noch andere Ziffern daneben gestanden haben.

schnitt des hierhergehörigen Paragraphen heisst es, die Schätzung des Berglandes sei danach gemacht worden, „wie viel Boden ein Modius Weizen oder Gerste im Gebirge umfasst.“ War aber der Ertrag der Ernte, nach Modii (à 8,75 Liter) berechnet, der Maassstab, nach dem Diocletian, wenn auch in sehr roher Weise, den Boden in Steuereinheiten zerlegte, so kann auch die Millena kaum etwas Anderes sein, als ein Stück Land, das 1000 Modii trägt, oder sein Äquivalent in Weinberg, Ölpflanzung, Menschen oder Vieh. Dies findet in der Censusliste seine Bestätigung.

Neben den Privatgrundstücken, von denen übrigens einzelne, wie das beigeschriebene *p(ublicus)* zeigt, in den Besitz der Gemeinde übergegangen waren, stehen hier auch *iug(era) quinquaginta p(ublica)* mit 4 Millenae. Ein Bruch ist nicht hinzugefügt; folglich müssen diese 50 Morgen eine oder mehrere ganze Steuereinheiten repräsentiren. Eben weil dies der Fall war, hat man wahrscheinlich die Zahl so abgerundet und die einzelnen Jugera, die über 50 überschossen, bei der Schätzung unberücksichtigt gelassen. Da 50 weder durch 4 noch durch 3 theilbar ist, werden wir das Grundstück auf 1 oder 2 Millenae anzusetzen haben, je nachdem wir dem lebenden Inventar desselben 3 oder 2 Einheiten zurechnen. In Syrien hatte nach dem Rechtsbuche das Jugum Ackerboden je nach seiner Güte einen Flächeninhalt von 20, 40 oder 60 Jugera; in Süditalien scheinen, nach diesem Beispiel zu schliessen, die entsprechenden Zahlen für die Millena 25[45], 50 und 75 gewesen zu sein. Diese etwas grössere Bemessung der Steuereinheit dürfte ein Äquivalent dafür geboten haben, dass den suburbicaren Provinzen neben der Annona für den Staat auch gewisse Leistungen für den Unterhalt der Stadt Rom oblagen.

Nun rechnet Columella auf ein Jugerum von mittlerer Güte 5 Modii Weizen Aussaat[46] und giebt an, dass der grössere

[45] Dass das Normalmaass des Jugum 25 Jugera waren, hat schon Huschke S. 103 wahrscheinlich gemacht.

[46] II, 9, 1. Ebenso auch Varro de r. r. I, 44, 1.

Theil des italischen Ackers kaum das vierte Korn gebe (III, 3, 4). Selbstverständlich lässt sich ein so niedriger Ertrag nicht dem besten Lande zuschreiben, sondern nur der zweiten Sorte, von der wahrscheinlich 50 Jugera auf die Millena gingen. Für diese Fläche betrug also die Aussaat 250 Modii und die vorauszusetzende Ernte 1000, genau die Zahl, welche durch den Namen gefordert wird. Dass dieser Bruttoertrag, wenn man die Aussaat, die Productionskosten und die Steuern für Sclaven und Vieh abzieht, keinen viel grösseren Reingewinn ergab, als jene 300 Mark, die wir oben als jährlichen Erwerb des Lohnarbeiters ausgerechnet haben, ist leicht zu ermessen. Auch in Italien war es also sehr wohl möglich, die Einheit des Grundbesitzes dem männlichen Haupte gleichzusetzen und beide im steuertechnischen Sinne mit dem gleichen Namen Millena zu benennen.

Was wir über die **nordgallische** Diöcese wissen, beruht fast ausschliesslich auf einer Rede des Eumenius (paneg. VIII). Er giebt dort an, dass seine Vaterstadt Autun auf 32000 Capita eingeschätzt war und dass nach den Bestimmungen, die für den gallischen Census galten, sich gegen diese Ziffer auch nichts einwenden liess. Dies begründet er (VIII, 6) durch die Worte: *habemus enim, ut dixi, et hominum numerum, qui delati sunt, et agrorum modum.* Also unter den Begriff des Caput fielen sowohl Menschen als auch Bodenflächen, wie in Italien unter den der Millena. Wenn das Vieh in diesem Zusammenhange nicht genannt wird, so darf man wohl schliessen, dass es in Gallien, wie in Thracien, steuerfrei war. Wahrscheinlich hatte der Bagaudenaufstand, der im Anfang von Diocletians Regierung das ganze Land schrecklich verheerte, den Viehstand so heruntergebracht, dass man zu dessen Hebung ein solches Privileg für erforderlich hielt. Eine bestimmte Anzahl von Capita — wie viele, wissen wir leider nicht — pflegte man in Gallien zu einer grösseren Rechnungseinheit zusammenzufassen, die *Capitulum* hiess[47].

[47] Amm. XVI, 5, 14. Dass das Wort *capitulis* nicht, wie die Herausgeber früher gethan haben, in *capitibus* geändert werden darf, habe ich im Rhein. Mus. XLIX, S. 630, bewiesen.

Auch in **Südgallien,** der *Dioecesis Viennensis* oder *Septem provinciarum,* scheint man die kleinere Einheit der Steuerrechnung *caput* genannt zu haben[48]. Sonst ist uns über dies Gebiet nichts bekannt, und noch weniger über **Spanien** und **Britannien.**

Ganz eigenthümliche Verhältnisse finden wir in **Afrika.** Hier ist von einer Besteuerung der Menschen und des Viehs gar nicht die Rede, und für den Boden dient als einzige Rechnungseinheit die *Centuria*[49]. Ich habe mich lange gesträubt zu glauben, dass damit das wohlbekannte Flächenmaass von 200 Jugera gemeint sei, das man sonst mit diesem Namen bezeichnet — denn in Syrien umfasst ja selbst bei dem schlechtesten Ackerlande das Jugum noch nicht ein Drittel dieser Fläche —; aber das Gesetz Cod. Theod. XI, 28, 13 schliesst jeden Zweifel aus. Es zählt für die verschiedenen Provinzen der afrikanischen Diöcese folgende Summen steuerpflichtigen Landes auf:

9002 Centuriae 141 Jugera
5700 Centuriae 144 ½ Jugera
7460 Centuriae 180 Jugera
7615 Centuriae 3 ½ Jugera.

Es ist klar, dass hier die Zahlen der Jugera diejenigen Bodenflächen bezeichnen, die zu klein sind, um noch zu einer Centuria zusammengefasst zu werden. Da sie bis zu 180 ansteigen, wäre 200 die gegebene Zahl für die grössere Einheit, auch wenn wir nicht die Beglaubigung vieler anderen Quellen dafür besässen. Schon dass die Steuereinheit ohne Rücksicht auf die Güte des Bodens durch ein immer gleiches Flächenmaass gebildet wird, ist sehr auffallend, lässt sich aber doch erklären. Für ein so rohes Katastrirungsverfahren, wie das diocletianische es war, mochten die Verschiedenheiten des Landes, soweit es

[48] Apoll. Sidon. carm. XIII, 20.

[49] Für das 4. Jahrh. Cod. Theod. XI, 1, 10; für das fünfte Cod. Theod. XI, 28, 13. Nov. Val. 33, 2; für das sechste Nov. Just. 128, 1. 3.

überhaupt angebaut wurde, in dem üppigen Afrika zu gering erscheinen, um sie bei der Schätzung noch zu beachten. Wenn Weinberg und Ölpflanzung dem Acker gleichgestellt werden, so mag das darin seinen Grund haben, dass in dieser Diöcese der Körnerbau jede andere Art der landwirthschaftlichen Bodennutzung ganz oder fast ganz verdrängt hatte. Doch alles dies bietet keine Erklärung, warum gerade hier, wo der Boden an Fruchtbarkeit fast alle anderen Theile des Reiches übertraf, die Rechnungseinheit zehnmal so gross war, wie das Jugum besten Ackers in Syrien, achtmal so gross, wie die kleinste Millena in Italien. Einstweilen genüge es, auf dies Räthsel hinzuweisen; vielleicht gelingt uns später seine Lösung.

Denn dass alle diese Einheiten, mochten sie *centuria* oder *millena, caput, iugum* oder *iulium* heissen, ihrem officiellen Schätzungswerthe nach gleichgalten und, abgesehen von besonderen Ausnahmen, auch regelmässig die gleiche Steuerlast trugen, ist zu gut beglaubigt, um irgend einen Zweifel zu dulden[50]. Es war dies auch nöthig, wenn der Kaiser, der nicht leicht mit allen provinziellen Unterschieden vertraut sein konnte, doch den vollen Überblick über die Steuerkraft des ganzen Reiches behalten sollte. Denn nur auf diese Weise liessen sich die Einheiten jeder Art zu einer grossen Summe addiren, und tauchte ein finanzielles Bedürfniss auf, so legte man die Leistung einfach zu gleichen Theilen um auf alle *iuga sive capita sive quo alio nomine nuncupantur,* wie das Gesetz Cod. Theod. XI, 20, 6 sich ausdrückt[51].

8.

Nach dem syrischen Rechtsbuche unterliegen nur ländliche Grundstücke der Jugatio; von den städtischen ist mit keinem

[50] Die Werthgleichheit von *iugum* und *caput* ergiebt sich aus den S. 285 angeführten Stellen; *iulium* und *centuria* werden Nov. Just. 17, 8. 128, 1. 3 dem *iugum* gleichgesetzt, die *millena* Nov. Maior. VII, 16 (emendirt durch Rudorff, Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1869, S. 390).

[51] Entsprechend auch Nov. Just. 128, 1: *ὑπὲρ ἑκάστου ἰούγου ἢ ἰουλίων ἢ κεντουρίων ἢ ἄλλων οἱωνδήποτε ὀνομάτων.*

Worte die Rede[52]. Entsprechend wurde, wie wir S. 294 gezeigt haben, in Pontus, Asien und dem Orient, so lange in dieser Diöcese die Capitatio überhaupt bestand, nur die *plebs rustica* ihr unterworfen, nicht auch die *urbana*. Wenn Galerius beim Census von 307/8 auch diese heranzog, so war das nur ein kurzes Intermezzo, das keine Folgen hatte; schon Maximinus stellte 311 ihr Privileg wieder her, und dass es später nicht wieder angetastet wurde, beweist die Aufnahme des betreffenden Gesetzes in den Codex Justinianus (XI, 49), von dem bekanntlich alle Bestimmungen, die zur Zeit seiner Abfassung nicht mehr in Kraft waren, grundsätzlich ausgeschlossen sind. Da hier die Befreiung des Stadtvolkes ohne jede örtliche Beschränkung ausgesprochen wird, so folgt daraus, dass sie wenigstens unter Justinian nicht nur für die genannten drei Diöcesen, sondern für das ganze Reich galt, und wahrscheinlich ist dies von Anfang an so gewesen. Denn schon von Julian wird uns als Zeichen seines Hasses gegen das Christenthum berichtet[53], er habe bei dem Census von 362/3 „die Plebs der Christen mit Weibern und Kindern abschätzen lassen und ihr Steuern aufgelegt gleich den Dorfbewohnern“. Auch damals erscheint es also als allgemeine Regel, dass nur das flache Land dem Census und der Capitatio unterliegt, und da gerade diejenigen Diöcesen, für welche wir dies ausdrücklich nachweisen können, unter Diocletians unmittelbarster Verwaltung standen, so darf man wohl annehmen, dass sie nicht Ausnahmen von den Grundsätzen seiner Reform, sondern vielmehr den rechten Prototyp derselben darstellen.

[52] Vgl. Nov. Just. 168: *προστάττομεν κήνσῳ ἤγουν ἀπογραφῇ χωρία φέρεσθαι μόνον, οὐ μὴν οἰκίας ἢ ἄλλα πράγματα.* Huschke S. 108. Wenn in den Digesten in Bezug auf den Census immer nur von ländlichen Grundstücken die Rede ist, so liegt dies daran, dass Justinian diejenigen Stellen, welche vom städtischen Besitz handelten, als veraltet beseitigt hat. Auf die Zeit der classischen Juristen lässt sich also daraus kein Schluss ziehen, wohl aber auf die nachdiocletianische.

[53] Sozom. V, 4: *τὸ δὲ πλῆθος τῶν χριστιανῶν σὺν γυναιξὶ καὶ παισὶν ἀπογράψασθαι καὶ καθάπερ ἐν ταῖς κώμαις φόρους τελεῖν.*

Hiermit hängt ein Zweites eng zusammen. Die ländlichen und die städtischen Sclaven waren thatsächlich immer sehr verschieden — diese dienten eben vorzugsweise dem Luxus, jene der harten Feldarbeit —, aber rechtlich formulirt wird dieser Gegensatz erst im 4. Jahrhundert. Wo nämlich in den Gesetzen dieser Zeit zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigenthum unterschieden wird, da rechnet man die *mancipia urbana,* wie das ja in der Natur der Sache liegt, dem ersteren zu, die *rustica* dagegen werden immer mit den Grundstücken zusammen genannt und nach Analogie derselben behandelt[54]. An den Boden gefesselt sind sie darum anfangs noch nicht; dies tritt erst unter Valentinian ein, aber eine Tendenz nach dieser Richtung macht sich schon unter Constantin dem Grossen geltend. Der Grund liegt darin, dass nur die *servi rustici* zugleich auch *censiti* oder *censibus adscripti* sind[55]. Wenn sie also von ihren Grundstücken entfernt werden, so stimmt die alte Censusliste nicht mehr, und die Erhebung der Capitatio, welche an dieselbe geknüpft ist, stösst auf Schwierigkeiten. Diese sind um so grösser, als die Steuerbezirke ja mit den Stadtgebieten zusammenfallen und die Beitreibung den municipalen Beamten obliegt; wird also der Sclave in eine andere Stadt verkauft, so entzieht er sich ihrer Einwirkung. Hier konnte ergänzend der Statthalter eingreifen; Constantin verordnete daher, dass ländliche Sclaven nicht ausserhalb ihrer Provinz verkauft werden dürften[56]. Denn einerseits erleichterte dies die Controle, andererseits konnte man den städtischen Magistraten wohl zumuthen, sich an ihren eigenen Präses zu wenden, nicht aber wegen der Steuerreste mit den Statthaltern von so und so viel fremden Provinzen in Correspondenz zu treten. Aber selbst in dieser Beschränkung erwies sich das freie Verfügungs-

---

[54] Cod. Theod. III, 32, 1. VI, 35, 1. IX, 42, 7. X, 8, 4. XII, 1, 6. Cod. Just. V, 37, 22.

[55] Cod. Just. XI, 48, 7: *rusticos censitosque servos.*

[56] Cod. Theod. XI, 3, 2: *mancipia adscripta censibus intra provinciae terminos distrahantur.*

recht der Grundbesitzer über ihre Ackerknechte sehr unbequem. Auch wenn sie in der Provinz verkauft waren, liessen sie sich beim Zahlungstermin oft nicht auffinden, und der Steuererheber musste den Ausfall aus seiner Tasche decken. So ist man denn sehr bald dazu fortgeschritten, sie völlig an die Scholle zu binden.

Wenn einem Soldaten gestattet wird, seine Familie und seine Sclaven zu sich ins Lager kommen zu lassen, so sind nach einem Gesetze von 349 doch die Ackerknechte, welche in die Censuslisten eingetragen sind, von dieser Erlaubniss ausgeschlossen [57]. Schon dies lässt vermuthen, dass sie in irgend einer Weise an ihren Wohnort gefesselt waren. Noch deutlicher geht dies aus einem Gesetz von 365 hervor, von dem wir freilich nicht wissen, ob es nicht allein für Italien Geltung hatte [58]. Zunächst lernen wir daraus, dass, wenn ein Grundstück wüst liegen blieb, der Kaiser das Recht in Anspruch nahm, die dazu gehörigen Sclaven als sein Eigenthum zu betrachten und beliebig zu verschenken. Dies wäre nicht möglich gewesen, wenn ihr Herr über sie hätte verfügen können; denn dann hätte er sie natürlich verkauft oder in anderer Weise verwendet, ehe er die Bebauung des Ackers aussetzte. Valentinian verordnet, dass, wer solche Sclaven als kaiserliches Gnadengeschenk empfangen oder auch sie ohne solche Ermächtigung auf seinem Landgut zugelassen habe, nicht nur für sie selbst, sondern auch für den von ihnen verlassenen Boden die Steuern bezahlen müsse [59]. Man sieht, welche Gewaltmittel man anwenden musste,

---

[57] Cod. Theod. VII, 1, 3.

[58] Cod. Theod. XI, 1, 12. Das Gesetz ist an den Vicarius Italiae gerichtet; doch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass es gleichlautend auch den anderen Provinzialbeamten übersandt wurde.

[59] Cod. Theod. XI, 1, 12: *quisquis ex desertis agris veluti vagos servos liberalitate nostra fuerit consecutus, pro fiscalibus pensitationibus ad integram glebae professionem, ex qua videlicet servi videantur manare, habeatur obnoxius. id etiam circa eos observari volumus, qui ex huiusmodi fundis servos ad possessiones suas transire permiserint.*

damit bei der schnell fortschreitenden Verödung des Landes der Steuerertrag nicht gar zu sehr abnehme. Dass man in Bezug auf die Abgaben die Ackerknechte als untrennbar mit ihrer Scholle verbunden betrachtete, ergiebt sich aus diesem Gesetze. Doch ob dies zu jener Zeit nur für Italien galt, ob die Bindung noch nicht scharf genug formulirt war, jedenfalls wurde erst zwischen 367 und 375 ganz allgemein verboten, einen ländlichen Sclaven ohne den Boden, den er vorher bebaut hatte, zu verkaufen, und dadurch auch diese Menschenclasse für ein Zubehör des Landes erklärt[60]. Dass damit für sie auch die Möglichkeit der Freilassung aufhörte, versteht sich von selbst und ist uns zudem so gut wie ausdrücklich beglaubigt[61].

Die Analogie dieser Ackersclaven mit den Colonen, die gegenwärtig unsere Wissenschaft so lebhaft beschäftigen, springt in die Augen. Auch diese Kleinpächter gehören nicht zur städtischen Bevölkerung und sind deshalb *censiti*[62], *censibus*

[60] Cod. Just. XI, 48, 7: *quemadmodum originarios absque terra, ita rusticos censitosque servos vendi omnifariam non licebit.*

[61] Hist. Aug. Tac. 10, 7: *servos urbanos omnes manumisit utriusque sexus, intra centum tamen, ne Caniniam transire videretur.* Diese Notiz, wie so viele andere, ist eine thörichte Erfindung der Fälscher, die im Anfang des 5. Jahrh. die Historia Augusta zusammengeschmiert haben (Rhein. Mus. XLIX, S. 208). Denn erstens bezog sich die lex Furia Caninia ja nur auf die testamentarischen Freilassungen, konnte also einer solchen, die Tacitus bei Lebzeiten ausführte, gar keine Beschränkung auferlegen. Zweitens ist es ein Unsinn von der Freilassung aller Sclaven zu reden, wenn nur hundert diese Wohlthat genossen; denn damals pflegte das Gesinde eines vornehmen Senators nach Tausenden zu zählen. Doch je sicherer die Geschichte erfunden ist, desto besser lässt sie sich als Zeugniss, zwar nicht für die Zeit des Kaisers Tacitus, wohl aber für diejenige benutzen, welcher die Fälscher angehörten. Wenn sie also in einem Kapitel, das die Freigebigkeit ihres Helden preist und unter anderem erzählt, er habe sein ganzes Vermögen dem Staate geschenkt, auch von jenen Freilassungen berichten, zugleich aber sie ausdrücklich auf die städtischen Sclaven beschränken, so lässt sich dies nur daraus erklären, dass eben die ländlichen nicht freigelassen werden konnten.

[62] Cod. Just. XI, 48 Überschrift: *de agricolis censitis vel colonis.* 6. 13. Cod. Theod. XI, 1, 14.

adscripti[63] oder, was dasselbe bedeutet, *adscripticii*. Von ihnen wird es ausdrücklich gesagt, dass ihre Abhängigkeit nur auf ihrer Steuerpflicht beruhe[64], und als Theodosius in Thracien die Capitatio aufhebt, da nimmt er an, die Colonen würden damit auch ihre Bindung an die Scholle als beseitigt betrachten, und sieht sich veranlasst, diese durch eine besondere gesetzliche Bestimmung neu zu begründen[65]. In Palästina, wo keine Capitatio bestand, blieb ihre Freizügigkeit sogar bis gegen das Ende des 4. Jahrhunderts erhalten; erst zwischen den Jahren 383 und 388 wurde sie auch dort nach dem Beispiel der anderen Provinzen aufgehoben[66]. Hierin liegt für mich der deutlichste Beweis, dass nur durch jene Kopfsteuer, die ausschliesslich auf der ländlichen Bevölkerung lastete, diese Art der Hörigkeit entstanden ist, obgleich man sie im Laufe der Zeit freilich weiter ausdehnte, als ihr ursprünglicher Zweck verlangte. Als Diocletian die Capitatio zuerst einführte, entzogen sich ihr die Colonen, indem sie einfach ihre Pachtungen aufgaben und die Masse des städtischen Pöbels, der von jener Last frei war, vermehrten[67]. Um das Einlaufen der Steuer zu sichern und zugleich die Verödung des Landes aufzuhalten, fesselte daher entweder Diocletian selbst oder einer seiner nächsten Nachfolger sie an die Scholle. Übrigens ist es sehr charakteristisch für den Geist jener Zeit, dass man diese Maass-

[63] Cod. Theod. V, 3. Cod. Just. I, 3, 16. XI, 48, 18. 50, 2.

[64] Cod. Just. XI, 50, 2: *coloni censibus dumtaxat adscripti, sicuti ab his liberi sunt, quibus eos tributa subiectos non faciunt etc.*

[65] Cod. Just. XI, 52: *per universam dioecesim Thraciarum sublato in perpetuum humanae capitationis censu iugatio tantum terrena solvatur. et ne forte colonis tributariae sortis nexibus absolutis vagandi et, quo libuerit, recedendi facultas permissa videatur, ipsi quidem originario iure teneantur etc.*

[66] Cod. Just. XI, 51. Das Gesetz ist dadurch datirt, dass es Arcadius als Kaiser nennt, der 383 den Thron bestieg, und an Cynegius gerichtet ist, der 388 starb. Mommsen, Chronica minora I, S. 244.

[67] Lact. de mort. pers. 7: *ut enormitate indictionum consumptis viribus colonorum desererentur agri et culturae verterentur in silvam.* Dass dies damals schon verboten war, ist mit keinem Wort angedeutet.

regel viel früher bei den Kleinpächtern, als bei den Ackersclaven durchführte. Wo Hofgunst der entscheidende Factor der ganzen Politik ist, da scheut man sich eben mehr, das Eigenthumsrecht der grossen Grundbesitzer als die Freiheit des kleinen Mannes zu beschränken.

Die Frage des Colonats haben wir hier nur flüchtig gestreift, da eine erschöpfende Behandlung derselben im Rahmen dieser Untersuchung nicht Platz finden konnte. Nur eins muss noch hervorgehoben werden, weil es mit dem Steuerwesen im engsten Zusammenhange steht, dass nämlich *adscripticius* und *colonus* keineswegs dasselbe ist. Denn nur diejenigen Colonen sind zugleich *adscripticii,* welche in die Censuslisten eingetragen sind; wo also die Capitatio fehlt, wie in Ägypten und Afrika, später auch im Orient und in Thracien, da giebt es zwar *coloni,* aber keine *adscripticii.* Ist aber dieser Begriff einerseits enger, so ist er andererseits zugleich umfassender, insofern noch andere Menschenclassen darunter fallen. Denn *censibus adscripti* und folglich *adscripticii* sind vier Bestandtheile der Bevölkerung:

1. Die Ackersclaven, für welche, da sie selbst kein Eigenthum besitzen können, natürlich ihr Herr die Steuer erlegt, ganz ebenso wie für sein Vieh, das ja in mehreren Diöcesen gleichfalls der Capitatio unterworfen ist.

2. Die Inquilini, d. h. gefangene oder eingewanderte Barbaren, die im Reich als Hörige angesiedelt sind, und deren Nachkommen[68]. Auch sie bebauen zwar den Acker gegen eine feste Pacht, wie die Coloni, und können gleich diesen nur mit ihrem Grundstück veräussert werden: doch gelten sie trotzdem als persönliches Eigenthum der Grundbesitzer. Es ist mir daher fraglich, ob diese oder die Inquilinen selbst ihre Capitatio zu zahlen hatten.

3. Die Coloni, welche ursprünglich freie Kleinpächter waren. Dies prägt sich namentlich darin aus, dass sie gegen ihre Grund-

[68] Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt I, S. 381. 526.

besitzer Processe führen können. Erst im Jahre 396 beschränkte Arcadius dieses Recht auf Criminalklagen und in Civilsachen auf den einzigen Fall, dass der Herr die Pachtsumme widerrechtlich erhöhe[69]. Auch im Übrigen wurde, nachdem sie an die Scholle gefesselt waren, ihre Stellung der der Inquilinen immer mehr angenähert, so dass sie zuletzt fast ganz mit ihnen zusammenfielen. Doch als ein Rest ihrer Freiheit blieb ihnen das zweifelhafte Privileg, ihre Steuern selber zu entrichten[70]. Freilich verfügte man im Jahre 366, dass nicht die städtischen Beamten, sondern ihre Grundbesitzer den Betrag von ihnen eintreiben und für die richtige Zahlung desselben haftbar sein sollten[71]. Auf diese Weise wurde es in vielen Gegenden üblich, dass sie die Capitatio einfach aus der Pachtsumme erlegten[72]. Dafür waren sie allerdings berechtigt, dieselbe entsprechend zu erhöhen; doch wird dies nur in seltenen Fällen möglich gewesen sein. Denn da sie meist ohnehin so hoch gegriffen war, dass der Colone eben noch sein dürftiges Leben fristen konnte, so musste sie nothwendig um den Betrag der Steuer herabgesetzt werden, wenn die ländlichen Arbeiter, die bei der herrschenden Entvölkerung nicht leicht zu ersetzen waren, nicht verhungern oder davonlaufen sollten. So war also auch dieser Unterschied zwischen Colonen und Inquilinen, falls er überhaupt bestand, doch nur formell.

4. Die Bauern, welche ihr eigenes kleines Gütchen persönlich bewirthschafteten, aber nicht die grösseren Grundbesitzer *(possessores);* denn diese pflegten in der Stadt zu wohnen und

---

[69] Cod. Just. XI, 50, 2. Das Gesetz ist durch den Adressaten datirt; vgl. Cod. Theod. XI, 30, 56.

[70] Cod. Just. XI, 48, 8, § 1. 20, § 3. 23 pr.

[71] Cod. Theod. XI, 1, 14. Dass dies Gesetz in Geltung blieb, beweist seine Aufnahme in den Cod. Just. XI, 48, 4. Vgl. auch Cod. Theod. V, 9, 1. XI, 1, 7.

[72] Cod. Just. XI, 48, 20, § 3: *sin autem moris erat, dominos totam summam accipere et ex ea partem quidem in publicas vertere functiones, partem autem in suos reditus habere etc.*

waren dadurch der Capitatio entzogen. Jene zahlten ihre Steuern unmittelbar den städtischen Beamten[73]. Übrigens galt für alle vier Classen die Regel, dass Männer und Weiber, aber beide nur in arbeitskräftigem Alter, herangezogen wurden; Kinder und Greise waren frei[74].

So ist die Capitatio ein Mittelding zwischen Vermögens- und Kopfsteuer. Soweit sie Vieh und Sclaven traf, muss sie der ersten Kategorie zugerechnet werden, soweit die freien Bauern, der zweiten; bei den Inquilinen und Colonen kann man sie so oder so auffassen. Da die Verödung des flachen Landes immer weiter fortschritt, galt eben jede Arbeitskraft,

[73] Cod. Theod. XI, 1, 14: *sane quibus terrarum erit quantulacumque possessio, qui in suis conscripti locis proprio nomine libris censualibus detinentur, ab huius praecepti communione discernimus. eos enim convenit propriae commissos mediocritati annonarias functiones sub solito exactore cognoscere.* Dies kann meines Erachtens nur von freien Bauern verstanden werden, deren Zahl freilich kaum sehr gross war. Allerdings zahlte auch der Colone, falls er neben seinem Pachtgut noch eigenes Land besass, von diesem die Steuer ohne Vermittelung seines Herrn (Nov. Just. 128, 14); doch wird das die Jugatio, nicht die Capitatio gewesen sein.

[74] Lact. de mort. pers. 23: *aestimabantur aetates singulorum: parvulis adiciebantur anni, senibus detrahebantur.* Basil. epist. 104 (= Migne Gr. 32, S. 512): *ἀπεγράψαντο, πλὴν εἰ μή πού τινες ἄλλως εἶχον ὑπὸ τῆς ἡλικίας τὴν ἄφεσιν.* Ulpian. Dig. L, 15, 3: *aetatem in censendo significare necesse est, quia quibusdam aetas tribuit, ne tributo onerentur: veluti in Syriis a quattuordecim annis masculi, a duodecim feminae usque ad sexagensimum quintum annum tributo capitis obligantur. aetas autem spectatur censendi tempore.* Diese Rechtssätze müssen im 4. Jahrh. wenigstens zum Theil veraltet gewesen sein, schon weil es damals in Syrien keine Kopfsteuer mehr gab. Doch ist es möglich, dass die hier genannten Altersgrenzen auch auf das übrige Reich erstreckt waren und eben deswegen diese Stelle des Ulpian in die Digesten Aufnahme gefunden hat. Wenn Valentinian (Cod. Theod. XIII, 10, 4 vgl. 6) verordnete, dass männliche Waisen erst nach dem 20. Jahre der Capitatio unterworfen sein sollten, so geht daraus hervor, dass bei Kindern, deren Väter noch lebten, die Altersgrenze niedriger war. Das 14. Jahr bei Knaben, das 12. bei Mädchen dürfte also ganz passend sein, um so mehr, als sie ja bekanntlich nach römischem Rechte den Beginn der Pubertät bezeichneten.

die thierische wie die menschliche, als ein Vermögensobject von hohem Werthe und wurde demgemäss besteuert, ob sie im eigenen Interesse oder zum Nutzen eines anderen verwendet wurde. Die städtischen Lungerer dagegen blieben frei, was natürlich das beste Mittel war, die Landleute trotz aller gesetzlichen Hindernisse in die Städte zu treiben und so einen immer schnelleren Fortschritt der Entvölkerung herbeizuführen.

9.

Nachdem wir festgestellt haben, wer und was geschätzt wurde, wenden wir uns der Frage zu, wie man alle fünf Jahre die Steuerlisten anfertigte. Die Einzelposten derselben bildeten nicht mehr, wie beim Census der römischen Republik und der ersten Kaiserzeit, die waffenfähigen Bürger mit ihrer Familie und Habe, sondern die ländlichen Grundstücke mit ihrem Zubehör an Vieh und Menschen. Die Kopfsteuerpflichtigen wurden demjenigen Gute, von dem sie ihren Unterhalt gewannen, ob dies nun ihr eigenes oder ein fremdes war, mit zur Last geschrieben[75]. Es war daher ganz im Geiste der diocletianischen Reform, wenn seit dem Jahre 366 der Steuerbetrag nicht mehr von dem einzelnen Colonen, sondern von dem Grundherrn für alle *iuga sive capita* seines Landes beigetrieben wurde. So unterschied man denn auch in Italien und Gallien gar nicht zwischen den Einheiten des Bodenwerthes und den lebendigen Häuptern, sondern legte jedem Grundstück eine Zahl dort von Millenae, hier von Capita bei, die sich aus beiden Arten zusammensetzte. In der ältesten Censusliste, die uns erhalten ist, werden nicht einmal die Namen der Eigenthümer genannt[76].

[75] Cod. Theod. XI, 1, 26: *praedium, cui certus plebis numerus fuerit adscriptus. — cum plebem constet non tam hominibus quam praediis adscribendam.* XI, 1, 14: *qui in suis conscripti locis proprio nomine libris censualibus detinentur.*

[76] Unter den Fundi in C. J. L. X, 407 finden sich mehrere, z. B. *fundus Agellus, fundus Castra, fundus Campus Nar., fundus Ciceralis,* deren Be-

da die Ansprüche des Staates, auch auf die alten Steuerschulden[77], am Boden haften, vom Wechsel des Besitzers also gar nicht berührt werden. Wenn andere Register, die wahrscheinlich später sind[78], reicheres Detail bieten, so mag dies durch die Erfahrung veranlasst sein, dass jenes Weglassen der Namen jede spätere Controle sehr erschwerte; principielle Bedeutung dürfte es kaum haben. Allerdings benutzten Speculanten oft die Noth der Landwirthe, um sie zu Kaufverträgen zu bestimmen, durch welche jenen das Eigenthum der Güter übertragen wurde, aber die Steuer auf dem früheren Besitzer haften blieb. Doch diesen Versuchen, Jugatio und Capitatio aus einer Reallast zu einer persönlichen zu machen, trat schon seit Constantin die Gesetzgebung mit grösster Strenge entgegen. Zwar ist es ihr nie gelungen, den Missbrauch ganz zu unterdrücken[79]; doch hat sie jedenfalls den Erfolg gehabt, dass er sich hinter allerlei juristische Kniffe verstecken musste[80], also für das Steuerrecht als solches nicht in Betracht kam.

Die Anzahl der Millenae, die den einzelnen Grundstücken zugemessen sind, wird in der Censusliste von Volcei für jeden Pagus summirt; aus der Addition der Gaue geht die Gesammtmenge der Steuereinheiten für das ganze Stadtgebiet hervor, die in grossen Ziffern an die Spitze des Registers gestellt ist,

---

nennungen sicher nicht von menschlichen Eigennamen abgeleitet sind. Aber auch wo dies der Fall ist, brauchen die Namen doch nicht den derzeitigen Besitzern anzugehören. Am deutlichsten zeigt sich dies bei dem *fundus Pescenianus p(ublicus)* und dem *fundus Pupianus p(ublicus)*, die zwar früher einmal wahrscheinlich im Eigenthum eines Pescennius und eines Pupius gestanden hatten, aber seitdem an die Stadt übergegangen waren.

[77] Cod. Theod. XI, 3, 1.

[78] C. J. Gr. 8657. Bull. de corresp. Hellén. IV, S. 336.

[79] Dies beweisen schon die immer wiederholten Gesetze, die dagegen erlassen wurden: Cod. Theod. III, 1, 2. XI, 1, 26. 3, 1—5. Ausserdem ist es aber noch für die Mitte des 5. Jahrh. durch Salvian (de gubern. dei V, 8, 42) bezeugt.

[80] Cod. Theod. XI, 3, 3.

und zwar bis in die Einer genau. Das scheint mit der oben (S. 298) begründeten Regel, dass die Summen der Städte und Dörfer nach unten abgerundet wurden, nicht im Einklang zu stehen; doch ist der Widerspruch nur ein scheinbarer. Denn die erhaltene Liste diente ja dem Gebrauch der städtischen Beamten. die für die Steuererhebung auf den einzelnen Gütern allerdings über jede abgeschätzte Millena unterrichtet sein mussten. Für die Centralbehörden dagegen war ein so detaillirtes Verzeichniss ganz überflüssig; ihnen theilte man nur die ganze Summe von Einheiten mit, für welche die Magistrate der Stadt aufzukommen hatten, und bei dieser Gelegenheit wurde dann jene Abrundung vorgenommen. Die Addition der runden Zahlen, die für die Städte ermittelt waren, ergab dann die Steuerkraft der Provinz, weiter der Diöcese, der Präfectur und endlich des gesammten Reichsgebietes.

Innerhalb dieser Kette bilden die Städte das wichtigste Mittelglied. Wie seit 366 der Gutsherr von seinen Colonen, so treiben die municipalen Beamten anfangs von allen freien Ackerbauern und Landwirthen, später von allen Grundbesitzern des Stadtgebietes die Steuern ein und führen die ganze Summe an die höheren Instanzen ab; wie dem einzelnen Gutsherrn, so pflegt die Gnade des Kaisers auch der einzelnen Gemeinde Steuernachlässe zu gewähren, und dies zwar regelmässig in der Form, dass von der festgestellten Zahl Juga, Capita oder Millenae eine beliebige Menge gestrichen wird. Sidonius petitionirt darum, dass ihm drei Capita geschenkt werden möchten [81], und Constantin liess der Stadt Augustodunum von den 32000 Capita, auf die sie eingeschätzt war, 7000 abschreiben [82]. Natürlich ist damit nicht gemeint, dass 7000 bestimmte Rechnungseinheiten künftig ganz frei bleiben, sondern dass alle 32000 zusammen soviel zahlen sollten, wie in anderen Städten, denen keine solche Wohlthat zu Theil geworden war, 25000. Wäre uns

[81] Carm. XIII, 20: *hinc capita, ut vivam, tu mihi tolle tria.*
[82] Eumen. paneg. VIII, 11 ff.

also die Censusliste von Augustodunum, wie die von Volcei, erhalten, so würde darin das kaiserliche Gnadengeschenk gar nicht zu Tage treten. Denn für die städtischen Beamten blieben es nach wie vor 32000 Einheiten oder vielmehr 32527 oder wie sonst die Zahl vor ihrer Abrundung ausgesehen hat; ihre Verminderung kam nur in den Verzeichnissen zum Ausdruck, welche der Präses der Provinz, der Vicar der Diöcese und der über ihm stehende Präfect über die Steuerpflicht der ihnen untergebenen Städte besassen. Allerdings kamen solche Erleichterungen sehr oft nicht allen Pflichtigen gleichmässig zu Gute, sondern die communalen Autoritäten, denen die Vertheilung oblag, entlasteten nur ihre eigenen Güter[83]; doch dies war Missbrauch. Auch wenn ganzen Provinzen Nachlässe bewilligt werden, ist dies kein einheitlicher Act, sondern er löst sich in grössere oder geringere Abstriche von den Censussummen der einzelnen Städte auf, wobei jede nach ihrer Bedürftigkeit oder nach der Gunst, in der sie bei den ausführenden Reichsbeamten steht, begünstigt oder benachtheiligt werden kann[84]. So bilden die Gemeinden in jeder Beziehung die Grundlagen der Steuerverfassung; es versteht sich daher von selbst, dass auch der Census von ihnen ausgeht.

Das Vorspiel desselben ist die Ernennung der Censitores. Da diese Beamten keine ständigen waren, scheint auch die örtliche Umgrenzung ihrer Competenz eine schwankende gewesen zu sein. Der eine leitete die Schatzung einer ganzen Provinz,

---

[83] Salvian. de gubern. dei V, 8, 35: *si quando enim, ut nuper factum est, consulendum defectis urbibus aut minuendas in aliquo tributarias functiones potestates summae existimaverint, ilico remedium cunctis datum soli inter se divites partiuntur.*

[84] Theodoret beklagt sich epist. 43 (= Migne Gr. 83, S. 1221) in Bezug auf die Stadt Kyros, *ὅτι τῆς ἐπαρχίας πάσης κουφισμὸν δεξαμένης, οὐδέποτε αὕτη φιλανθρωπίας ἀπέλαυσεν.* Dass auch in diesem Falle die Erleichterung im Herabsetzen der Zahl der Juga bestand, zeigt epist. 47: *πάσης δὲ πόλεως κουφισθείσης, μεμένηκεν αὕτη μέχρι καὶ τήμερον ὑπὲρ ἓξ μυριάδων καὶ δισχιλίων εἰσφέρουσα ζυγῶν.*

der andere nur einer einzelnen Stadt [85]: mitunter dürften wohl auch zwei oder mehr auf demselben Gebiet collegialisch thätig gewesen sein [86]. Ihre Aufgabe war sehr einfach. In der afrikanischen Diöcese, wo die einzige Rechnungseinheit die Centuria war, beschränkte sie sich darauf festzustellen, wie viel Land in jedem Stadtgebiete bebaut war. Wo die Jugatio allein herrschte, wie in Ägypten, später auch im Orient und in Thracien, wurde eine Art Katastrirung gefordert, aber eine so rohe, dass auch der Unkundigste sie ausführen konnte. Da die Vermessung des Bodens meist schon seit Jahrhunderten feststand, war nicht mehr zu beachten, als ob er mit Wein, Öl oder Körnerfrucht bebaut, ob er eben oder gebirgig war. Trotzdem blieb der Willkür der Censitoren immer noch ein weiter Spielraum, und dass sie ihn zu benutzen wussten, zeigen die Bettelbriefe, in denen sie Basilius (ep. 83, 312, 313) um die Begünstigung dieses oder jenes Freundes angeht. Denn so mechanisch auch das Schätzungsverfahren war, die Grenze zwischen erster, zweiter und dritter Sorte des Landes liess sich doch nie ganz genau bestimmen, und da sich bei steinigerem Boden der Flächeninhalt des Jugum gleich auf das Doppelte und dann auf das Dreifache steigerte, konnten Güter von fast gleichem Werthe je nach ihrer Einschätzung doch sehr ungleiche Lasten tragen. Wo neben der Jugatio auch die Capitatio bestand, da mussten auch die steuerpflichtigen Häupter gezählt, bei den menschlichen das Alter festgestellt werden. Beim ganzen Census bot also nur das Werthurtheil über den Boden einige Schwierigkeiten; alles Thatsächliche, was constatirt werden musste, scheint so einfach

---

[85] Beide Arten scheint schon Lactanz zu unterscheiden, wenn er de mort. pers. 23 schreibt: *census in provincias et civitates simul (semel* d. Hdschr.) *missus, censitoribus ubique diffusis et omnia exagitantibus.* Ein Censitor für die Provinz Galatien Basil. epist. 313 = Migne Gr. 32, S. 1061; für die pontische Stadt Ibora Basil. epist. 299.

[86] Lact. de mort. pers. 26: *Ordinabantur iam censitores, qui Romam missi describerent plebem.* Cassiod. var. IX, 11: *Ad Victorem et Witigisclum spectabiles viros, Siciliae provinciae censitores, praecepta nostra direximus.*

und offenkundig, dass man kaum begreift, wie Zweifel darüber möglich waren.

Nichtsdestoweniger wurde, wie Lactanz uns berichtet, im Jahre 307 die Folter angewandt, um von den Pflichtigen Geständnisse über die Höhe ihres steuerbaren Vermögens zu erpressen[87]. Diese fast unglaubliche Thatsache erklärt sich nur daraus, dass der Census noch immer, wie in den Zeiten des Servius Tullius, im Wesentlichen auf mündlicher Selbsteinschätzung *(professio)* beruhte[88]. Von dem Censitor und seinen Unterbeamten wurde weder das Vieh gezählt, noch der Zustand des Ackers durch eigene Anschauung geprüft. Dies war schon deshalb unmöglich, weil sich ihre Thätigkeit, obgleich sie ausschliesslich die Landbevölkerung und den ländlichen Grundbesitz betraf, doch ganz in den Mauern der Städte abspielte. Hier versammelten sich die Bauern mit Weib und Kind, um die Köpfe ihres Hausstandes vorzuführen und auf die Fragen der Beamten mündlich Antwort zu geben. Misstraute er ihren Aussagen, so konnte er sich nur über das Alter der steuerpflichtigen Menschen durch den Augenschein ein Urtheil bilden[89]; im Übrigen war er auf Zeugnisse angewiesen, namentlich auf

---

[87] De mort. pers. 23: *in civitatibus urbanae ac rusticae plebes adunatae, fora omnia gregibus familiarum referta; unus quisque cum liberis, cum servis aderant, tormenta ac verbera personabant. filii adversus parentes suspendebantur, fidelissimi quique servi contra dominos vexabantur, uxores adversus maritos. si omnia defecerant, ipsi contra se torquebantur, et cum dolor vicerat, adscribebantur, quae non habebantur.*

[88] Dig. L, 15, 4: *omnia ipse, qui defert, aestimet.* Cod. Just. VIII, 53, 7: *censualis quidem professio domino praeiudicare non solet. sed si in censum velut sua mancipia deferenti privigno tuo consensisti, donationem in eum contulisse videris.* Cod. Theod. VI, 35, 3, § 1. XI, 1, 12. 3, 3. 12, 1. 24, 6, § 6. 28, 12. XIII, 10, 1.

[89] Dass die Altersbestimmungen des Census meist nur auf Schätzung nach dem Augenschein beruhten, zeigen die Worte des Lactanz (de mort. pers. 23): *aestimabantur aetates singulorum; parvulis adiciebantur anni, senibus detrahebantur.* Auf seiner Schilderung (s. Anm. [87]) beruht auch im Übrigen das im Text Gesagte.

die der Sclaven, die zu diesem Zwecke mit in die Stadt gebracht werden mussten. Dass da die Folter ihre traurige Rolle spielte, liegt ganz im Geist jener harten Zeit. Zum Schlusse gaben wohl meist die städtischen Rechnungsbeamten *(tabularii, logographi)* in zweifelhaften Fragen die Entscheidung: denn ihrer Local- und Personalkenntniss trauten die Censitoren mehr, als den interessirten Angaben der Betheiligten. Die Folge war, dass diejenigen, welche Einfluss in der Stadt besassen oder die Tabularii bestechen konnten, auf Kosten der Armen und Machtlosen bevorzugt wurden [90]. Welchen Umfang diese Durchstechereien annahmen, zeigt die Verordnung des Valens, dass jeder, der statt persönlich Auskunft zu geben, seine Vertretung beim Census einem jener Rechnungsbeamten übertrug, mit Confiscation gestraft werden solle [91]. Auch dass die Senatoren die Superrevision des Census *(peraequatio)* mitunter ablehnten [92], während sie sonst von jedermann als Wohlthat begrüsst wurde, ist ein deutliches Zeichen, wie gut gerade sie, die in jeder Stadt die Mächtigsten zu sein pflegten, sich bei dem gewöhnlichen Schatzungsverfahren standen.

Ocularinspectionen des flachen Landes wurden nur ausnahmsweise von den Kaisern angeordnet, in der Regel auf Petition der Steuerzahler [93]. Meistens schlossen sie sich an die

[90] Cod. Theod. XIII, 10, 1. 8, § 1. Symm. epist. IX, 10, 2.

[91] Cod. Theod. XI, 4, 1: *siquis collator iugationem suam logographo commiserit, eam fisco noverit vindicandam.* Dass sich dies auf einen Census bezieht, zeigt das Jahr des Gesetzes (372); denn die Schatzungen begannen ja immer in den Jahren, deren Zahlen mit 2 oder 7 enden. S. 279.

[92] Cod. Theod. VI, 3, 2. 3. Dieses Gesetz, das uns hier in doppelter Ausfertigung vorliegt, ist ohne Zweifel auf Petition des Senats erlassen.

[93] Cod. Theod. XIII, 11, 17: *illa, quae ante viginti retro annos speciali impetratione diversis petitionibus inspecta claruerit, ab spectabilitate tua convenit iterare.* Was unter dem *inspicere* hier verstanden wird, ergiebt sich aus XIII, 11, 15: *si qui aliarum possessionum dominus desertum praedium suum inspici forte voluerit, universa loca, quae possidet, etiamsi idonea sunt, peragrari patietur, ut sarcina destitutae possessionis, in quantum inspectio deprehenderit, possit melioribus sociari.* In diesem Falle veranlasst also der Grund-

Schatzungen an[94], waren aber natürlich viel seltener als diese[95]. Die Beamten, welche sie vornahmen oder leiteten, waren von den Censitoren verschieden[96] und hiessen anfangs vielleicht *examinatores*[97], später *peraequatores* (ἐξισωταί) und *inspectores* (ἐπόπται). Von diesen beiden Titeln bezeichnet der erstere einen höheren Rang, wie sich schon darin ausprägt, dass seine Inhaber im 5. Jahrhundert zugleich *Comites primi ordinis* sind[98]. Der Kaiser ernennt sie selbst auf Vorschlag seiner Präfecten aus Jünglingen vornehmster Geburt[99] oder aus Männern, die in

---

besitzer eine Inspection, um nachzuweisen, dass ein Theil seines Landes wüst liege, und diese findet statt, indem der dazu bestellte Beamte die Äcker durchwandert (*peragrari*). Von ähnlichen Petitionen reden Cod. Theod. VI, 3, 2. 3. X, 3, 7. XI, 20, 5. 6. Cod. Just. X, 16, 13.

[94] Im Jahre 397 hatte eine Inspection stattgefunden, und für 417 wurde eine neue angeordnet. Cod. Theod. XIII, 11, 17. Beide Jahre waren nach ihrer Zahl Censusjahre. Vgl. S. 279.

[95] Nach Cod. Theod. XIII, 11, 17 wird eine Inspection erst nach 20 Jahren revidirt. Diejenige, nach welcher zur Zeit des Theodoret die Steuerverhältnisse von Kyros geordnet waren, lag 12 Jahre zurück (epist. 47 = Migne Gr. 83, S. 1224).

[96] Dies ergiebt schon die Titelüberschrift von Cod. Theod. XIII, 11: *De censitoribus, peraequatoribus et inspectoribus.*

[97] Ein *examinator per Italiam,* dessen Competenzen übrigens nicht bekannt sind, kommt nur in der Frühzeit Constantins vor (Dessau 1214). Ein Peraequator lässt sich zuerst um das Jahr 330 nachweisen (*peraequatori census provinciae Calleciae* C. J. L. VI, 1690. 1691 = Dessau 1240). Denn der ἐξισωτής bei Lucian. Philopatr. 19 beweist nichts für den lateinischen Titel.

[98] Cod. Theod. XIII, 11, 11: *per hoc quinquennium multos comites ac peraequatores nec non etiam discussores per diversas provincias constat esse directos.* Dass hier die Worte *comites ac peraequatores* nicht zwei Ämter bezeichnen, sondern, wie *comes et magister militum, comes et castrensis* u. dgl. m. ein Doppeltitel sind, hat schon Gothofred erkannt. Dem entsprechend trägt das Gesetz Cod. Theod. VI, 2, 19 + XIII, 6, 9 + 11, 15—17, welches die Instruction eines Peraequator enthält, die Überschrift: *Sebastio comiti primi ordinis.*

[99] L. Aradius Proculus war Peraequator gleich nach der Legation des proconsularischen Numidien, also jedenfalls noch in jugendlichem Alter (C. J. L. VI1, 1690. 1691 = Dessau 1240); doch leitete er seine Herkunft von

der höheren Ämterlaufbahn erprobt sind [100]. Dagegen gingen die Inspectores seit 409 aus den verabschiedeten Subalternen der Diöcesanverwaltung, früher wohl auch aus niedrigerem Stande hervor, und konnten ihre Bestallung schon durch die Präsides der Provinzen erhalten [101]. Wo nur der Census einer einzelnen Stadt nachzuprüfen war, sandte man daher Inspectoren, während die Thätigkeit der Peraequatoren sich über ganze Provinzen, mitunter vielleicht über ganze Diöcesen ausdehnte [102]. Endlich können zwar auch diese eine Herabsetzung der Jugatio nicht selbstständig verfügen — sie bedürfen dazu einer Bestätigung durch den Kaiser [103] —, aber die Absicht zu entlasten verbindet sich mit ihrer Sendung so regelmässig [104], dass das Wort *peraequatio* zuletzt die ganz allgemeine Bedeutung der Steuererleichterung annimmt, auch wo diese mit einer Revision des Census gar nichts zu thun hat [105]. Der Peraequator ist also fast immer der Träger kaiserlicher Gnade:

Valerius Publicola ab und seine unmittelbaren Vorfahren waren Stadtpräfecten und Consuln gewesen.

[100] Cod. Theod. XIII, 11, 7.

[101] Cod. Theod. XIII, 11, 12. Die Worte: *qui vicarianae potestati, comitivae Orientis aut augustalitati parendo statuta peregit stipendia* sind nicht mit Gothofred auf ausgediente Vicare, Comites Orientis oder Praefecti Augustales zu beziehen, sondern auf deren Officialen. Dies liegt schon in dem Ausdruck *parere*, welcher der Thätigkeit des *apparitor*, nicht des selbständigen Diöcesanverwalters entspricht, und auch die gesetzlich geordnete Dienstzeit *(statuta stipendia)* kommt nur bei jenen niedrigeren Beamten vor.

[102] Die Einschätzung der Stadt Kyros war durch einen Inspector revidirt (Theodor. epist. 42—47). Dem *inspector specialis* (Cod. Theod. XI, 20, 5 pr.) wird der *peraequator generalis* gegenübergestellt. Cod. Theod. X, 3, 7.

[103] Cod. Just. X, 16, 13. Eine solche Bestätigung enthält Cod. Theod. XIII, 11, 14: *peraequationem Agapii in perpetuum manere censemus.* Ebenso XI, 28, 12.

[104] Cod. Theod. XI, 20, 5, § 1: *relevationis vel peraequationis beneficium.* Vgl. XI, 28, 12.

[105] Cod. Theod. XIII, 11, 2.

der Inspector kann manchmal recht unbequem sein, da seine Thätigkeit auch die Erhöhung zu niedriger Einschätzungen herbeiführt [106]. Man suchte sich daher diesem Amte oft zu entziehen [107], und es ablehnen zu dürfen, galt als Privileg [108]. Meist aber scheint die Inspectio zu ganz demselben Ergebniss geführt zu haben, wie die Peraequatio [109], und das mit gutem Grunde.

Den Ausgangspunkt für jede Schatzung bildeten die Register der vorhergehenden, und um die Gunst des Kaisers nicht zu verscherzen, hatte jeder Censitor das Bestreben, dass die Summe von Juga und Capita, die er herausrechnete, hinter der seines Vorgängers nicht zu weit zurückbleibe. Er werthete daher, soweit dies irgend möglich war, die Grundstücke ebenso hoch, wie sie in der alten Liste gewerthet waren. Da jeder behauptete, überbürdet zu sein, ob Grund dazu war oder nicht, so machten die Reclamationen der Eigenthümer sehr geringen Eindruck auf ihn, und sich von ihrer Wahrheit durch den Augenschein zu überzeugen, war er weder verpflichtet noch im Stande. Auf einflussreiche oder gut empfohlene Leute wurde einige Rücksicht genommen: die Mehrzahl, welche auch diesen Ausfall decken musste, kam dafür nur um so schlechter weg. Nun sank ja im römischen Reiche stetig die Menschenzahl und damit auch die Capitatio; für den Acker fehlte es immer mehr an Arbeitskräften; häufig liess man ihn auch mit Absicht unbebaut oder rottete Reben und Ölbäume aus, um so eine Minderung der Steuereinheiten herbeizuführen (S. 281).

[106] Cod. Theod. XI, 1, 33. 20, 5 pr. 6, § 2. Lact. de mort. pers. 23: *non tamen iisdem censitoribus fides habebatur, sed alii super alios mittebantur, tamquam plura inventuri. et duplicabatur semper illis non invenientibus, sed ut libuit addentibus, ne frustra missi viderentur.*

[107] Cod. Theod. XIII, 11, 12.

[108] Nov. Theod. 10, 4.

[109] Ein Beispiel gewähren die Briefe des Theodoret (42—47), in denen er sich mit grossem Eifer dafür verwendet, dass die angefochtenen Ergebnisse einer Inspectio aufrecht erhalten bleiben; ein anderes Liban. or. III, 328.

Aber es durchzusetzen, dass diese Herabsetzung des Bodenwerthes in den Censuslisten Anerkennung fand, war selten möglich. Daher die wiederholten Petitionen um Sendung von Inspectoren, deren ausgesprochener Zweck es ist, zu constatiren, wie viel des eingeschätzten Landes wüst liege [110]. Diese Beamten waren nicht durch die gleichen Rücksichten gebunden, wie die Censitoren; denn von ihnen erwartete man ja nichts anderes, als dass sie über eine Minderung des steuerpflichtigen Eigenthums berichteten. Sie durften also barmherzig sein und waren es wohl noch mehr, als sie durften, da Undankbarkeit gegen freigiebige Spender nach den Sitten der Zeit kaum zu ihren Fehlern gehört haben wird.

10.

Bis jetzt haben wir uns fast ganz damit begnügt, nackte Thatsachen aneinander zu reihen. Wohlbeglaubigt waren sie alle; doch manche darunter sind so wunderlich, dass sie trotzdem Zweifel erregen können. So bleibt uns denn die Aufgabe, ihre Erklärung zu geben, aber wohlgemerkt! nur eine Erklärung, nicht etwa eine Rechtfertigung Diocletians. Dass dessen Steuersystem spottschlecht war, ist durchaus meine Ansicht; das harte Urtheil über den Kaiser, das ich an anderer Stelle [111] ausgesprochen habe und das seitdem vielem Widerspruch begegnet ist, gründete sich zum grossen Theil eben auf diese Kenntniss, die meinen Gegnern noch abging. Doch was der geistvolle Greis geschaffen hat, war zwar oft verkehrt und unheilbringend, aber niemals unsinnig. Wohlerwogene Gründe hatte er immer, und diese aufzudecken, soll der Zweck der folgenden Abschnitte sein.

Dass die städtischen Grundstücke von der Jugatio, das Stadtvolk von der Capitatio befreit war, ist zunächst am leich-

[110] Cod. Theod. XI, 20, 5. 6. 28, 2. XIII, 11, 4. 15.

[111] Geschichte des Untergangs der antiken Welt I, S. 1.

testen zu begreifen. „So und so viel Land", schreibt das syrische Rechtsbuch, „giebt die Annona von einem Jugum". und Diocletian selbst redet in der S. 294 angeführten Verordnung von der *rusticana plebs, quae extra muros posita capitationem suam detulit et annonam congruam praestat.* Jene Steuerleistungen bestanden also in Annona. Die Bedeutung dieses Wortes werden wir noch genauer zu erörtern haben; doch ist es allgemein anerkannt, dass darunter Naturalien, namentlich Korn und Wein, zu verstehen sind. Dass man diese nur von denjenigen erhob, welche sie selbst producirten, nicht auch von den Städtern, die sie kaufen mussten, war also ganz vernünftig und zweckentsprechend.

Aber wenn auch diese Steuern mit Fug und Recht den Städten erspart blieben, zahlten sie denn gar keine andern? Die Grossgrundbesitzer, die innerhalb der Mauern wohnten, wurden freilich in ihren Landgütern schon genügend herangezogen. Ausserdem waren sie gezwungen, die municipalen Ämter zu bekleiden, und mussten so abwechselnd die Steuererhebung auf sich nehmen, die sich durch die Verpflichtung, die Ausfälle zu ersetzen, zu einer schweren Vermögenslast gestaltete (S. 298). Aber die Kunst, das Handwerk und der Handel wurden hiervon nicht getroffen. und doch brachten sie in der Regel viel mehr ein, als die ärmliche Arbeit des Colonen oder selbst der ländliche Grundbesitz. Und blieben die Wohnungs- und Ladenmiethen, die Erträge von Blumen-, Obst- und Gemüsegärten denn ganz unbesteuert? Fast möchte es so scheinen, da sie der Abschätzung jedenfalls nicht unterlagen und dasjenige, was nicht in die Censusregister aufgenommen war, dem Staat auch keinerlei Grundlage für seine Belastung darbot.

Und wie erklärt sich die Verschiedenheit in der Heranziehung der einzelnen Diöcesen, namentlich der grosse Vorzug Ägyptens und Afrikas? In beiden giebt es keine Capitatio; in dem letzteren ist die Steuerhufe acht- bis zehnmal so gross wie in den andern Diöcesen; und doch waren gerade diese

Länder zu allen Zeiten die fruchtbarsten, bestbevölkerten und leistungsfähigsten des ganzen Reiches.

Ehe wir diese Fragen beantworten können, ist es nöthig, den Begriff der Annona genauer festzustellen. Denn dass nicht alle Naturalsteuern darunter fielen, beweist am deutlichsten eine ägyptische Urkunde aus der Zeit Diocletians, in der Geldsteuern, Kornsteuern und Annona nebeneinander genannt werden [112]. Von dieser erfahren wir durch ein Gesetz Constantins, dass sie unter denjenigen Steuern obenan stand, die nach Indiction bezahlt wurden [113]. *Annona* und *indictio* stehen also in der engsten Verbindung und müssen gemeinsam besprochen werden.

Das Wort *annona* kommt bekanntlich her von *annus* und bedeutet ursprünglich den Jahresertrag der Ernte, nächstdem dasjenige, was durch ihn bestimmt wird, den Marktpreis aller Naturproducte, unter denen die Brotfrucht selbstverständlich in erster Linie steht. Je mehr Rom sich zur Weltstadt entwickelte, desto schwieriger wurde die Ernährung der Volksmassen, die sich in seinen Mauern zusammendrängten. So wurde denn die *Cura annonae,* d. h. die Sorge, dass der Kornpreis nicht zu hoch werde, schon sehr früh eine der wichtigsten Obliegenheiten der römischen Staatsverwaltung. Insofern sie ihren Zweck nur dadurch erreichen konnte, dass man die nöthigen Vorräthe ansammelte, erhielten jene Worte die neue Bedeutung „Sorge für den Getreidebedarf“, und daran anschliessend bezeichnete man auch mit *annona* allein den städtischen Getreidebedarf. Um zu erklären, wie sich hieraus der Begriff einer Steuer entwickeln konnte, müssen wir von der *indictio* ausgehen.

In steuertechnischem Sinne begegnet uns dies Wort zuerst bei dem jüngeren Plinius. In seiner Lobrede auf Trajan (29) rühmt er auch die treffliche Regelung der römischen Korn-

[112] Ägypt. Urk. aus den kgl. Museen zu Berlin I, 94, Z. 17: *δημόσια παντοῖα σιτικά τε καὶ ἀργυρικὰ καὶ ἀννώναν.*

[113] Cod. Theod. XI, 1, 3: *annonarias species et cetera, quae indictione penduntur.*

zufuhr und sagt dann weiter: *nonne cernere datur, ut sine ullius iniuria omnis usibus nostris annus exuberet? quippe non ut ex hostico raptae perituraeque in horreis messes nequiquam quiritantibus sociis auferuntur. devehunt ipsi, quod terra genuit, quod sidus aluit, quod annus tulit,* ***nec novis indictionibus pressi*** *ad vetera tributa deficiunt.* Dieser Preis Trajans enthält unverkennbar eine Spitze gegen seine Vorgänger. Man hatte also unter den flavischen Kaisern, wenn die Hauptstadt durch Nahrungsmangel bedroht schien, den Provinzen neben ihren gewöhnlichen Steuern *(vetera tributa)* ausserordentliche Kornlieferungen aufgebürdet. und diese Belastung nannte man Ansage *(indictio),* weil sie nicht regelmässig war, sondern immer auf einen besonderen Befehl des Kaisers zurückging. Dass man eine Naturalsteuer, die zu dem angegebenen Zwecke aufgelegt war, *annona* nannte, ist leicht begreiflich; bildete doch ihre Erhebung einen Theil der *cura annonae urbis Romae.* So wird denn auch das Wort schon um die Mitte des 3. Jahrhunderts von Modestinus für derartige nur zeitweilig erhobene Zuschlagsteuern *(contributiones temporariae)* gebraucht [114].

Zum zweiten Mal finden wir die Indictio in einem Rechtsbescheide aus dem Anfang des 3. Jahrhunderts. Dig. XXXIII, 2. 28: *quaero, si ususfructus fundi legatus est et eidem fundo indictiones temporariae indictae sint, quid iuris sit. Paulus respondit, idem iuris esse et in his speciebus, quae postea indicuntur, quod in vectigalibus dependendis responsum est; ideoque hoc onus ad fructuarium pertinet.* Auch hier erscheinen die Indictionen als aussergewöhnliche Last, die nur zeitweilig *(temporariae)* neben die ordentlichen Steuern *(vectigalia)* tritt [115]; auch hier

[114] Dig. XXVI, 7, 32, § 6: *Lucius Titius coheres et curator sororis suae, cum esset ex civitate, in qua usitatum erat, ipsos dominos praediorum, non conductores, onera annonarum et contributionum temporariarum sustinere, morem hunc et consuetudinem semper observatam secutus, et ipse pro communi et individua hereditate annonas praestitit.*

[115] Vgl. Ulpian Dig. XIX, 1, 13, § 6: *tributorum aut vectigalis indictionisve.*

wird es als selbstverständlich betrachtet, dass sie sich auf *species,* d. h. auf Naturalien, beziehen, weshalb sie auch nicht den Personen, sondern den Grundstücken aufgelegt werden[116]. Sie haben also ihren Charakter seit der Zeit des Plinius nicht wesentlich verändert. Allerdings erscheint es mir zweifelhaft, ob sie auch noch in dieser Zeit ausschliesslich für die Kornverpflegung der Stadt Rom erhoben wurden. War der Missbrauch, ausserordentliche Leistungen dieser Art zu fordern, erst üblich geworden, so wird man sich gewiss nicht besonnen haben, in dringenden Nöthen auch zu anderen Zwecken, z. B. für die Verpflegung der Heere, zu diesem gefährlichen Mittel zu greifen. Als Marc Aurel im Marcomannenkriege sogar sein eigenes Hausgeräth versteigern musste, durften die Provinzialen nicht murren, wenn man sie für die Vertheidigung des Reiches mit Indictionen drückte. Und in den ewigen Bürgerkriegen des folgenden Jahrhunderts, wo jeder der zahlreichen Gegenkaiser, um sich nur zu behaupten, aus den Provinzen, die ihm unterthan waren, so viel herausziehen musste, wie er irgend konnte, hat man diese Art von Zuschlagsteuern ohne Zweifel immer häufiger erhoben[117]. Dazu kam die stetig zunehmende Münzverschlechterung jener Zeit; der Denar wurde aus einem Silberstück allmählich zu einer Kupfermünze mit kaum bemerkbarem Silberzusatz und sank an Metallwerth von beinahe 80 Pfennig bis auf weniger als 2 Pfennig herunter. Je schwankender aber der Werth des Geldes wurde, desto lieber musste man zu einer Steuer greifen, die von Alters her auf Naturalien gestellt war. So wird in den Zeiten, welche dem Regierungsantritt Diocletians unmittelbar vorausliegen, wohl kaum ein Jahr vergangen sein, ohne dass man bald in dieser, bald in jener Provinz eine Indictio ausgeschrieben hätte.

[116] Cod. Just. X, 16, 3 aus dem Jahre 249: *indictiones non personis, sed rebus indici solent.*

[117] Wir besitzen Zeugnisse darüber aus der Zeit des Decius und des Gallienus. Cod. Just. X, 16, 2. 3.

Im 4. Jahrhundert hat die Indictio ihren ausserordentlichen und localen Charakter verloren. Sie erstreckt sich gleichmässig über alle Provinzen und erneuert sich alljährlich mit solcher Regelmässigkeit, dass ihr Name sogar zur technischen Bezeichnung des Finanzjahres wird. Um den Beginn desselben [118] vollzieht der Kaiser eigenhändig [119] eine Urkunde, die anfangs gleichfalls *indictio,* später *delegatio* [120], Auftrag, heisst, weil durch sie die Beamten zur Erhebung der betreffenden Steuern ermächtigt werden. Nach dem jeweiligen Bedürfniss wird darin bestimmt, wie viel in jeder Art von Naturalien für das laufende Jahr zu fordern ist [121]. Auf Grund dieser Anweisung besorgen die Präfecten die Repartition auf die einzelnen Provinzen, für die natürlich die Zahl ihrer Rechnungseinheiten entscheidend ist, und übersenden den Statthaltern einen entsprechenden Auftrag, der auch *delegatio* genannt wird [122]. Mit der ausserordentlichen Indictio der früheren Zeit hat also diese neue noch Folgendes gemein:

1. Während in den ersten drei Jahrhunderten die regelmässigen Steuern durchaus feste waren, mochten sie auf einen

---

[118] Cod. Theod. XI, 16, 8: *tempore indictionis ex more promendae.* Die jährliche Wiederholung bezeugen Liban. or. II, 553. Cod. Theod. VII, 7, 4. XI, 5, 4. 16, 8. Cod. Just. X, 23, 4. Nov. Val. 35, 3. Nov. Just. 128, 1.

[119] Cod. Theod. I, 28, 1: *quae vel in delegatione manu nostrae mansuetudinis adnotantur.* XI, 1, 1: *quae manu nostra delegationibus adscribuntur.*

[120] In einem Gesetz von 357 Cod. Theod. XI, 16, 8 stehen die Worte *indictio* und *delegatio* noch ganz gleichwerthig neben einander; später findet sich in dieser Bedeutung nur noch das zweite verwandt. Cod. Theod. I, 28, 1. VII, 4, 20. 22. XI, 1, 1, ein Gesetz, das von Constantius II., nicht wie die falsche Überschrift angiebt, von Constantin ist (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung X, S. 248). XI, 4, 1. 5, 2—4. 16, 13. XII, 1, 54. Cod. Just. I, 40, 7. X, 23, 4. Nov. Val. 35, 3. Suid. s. v. *δηληγατίων.* Das griechische Wort dafür ist *διατύπωσις* Nov. Just. 128, 1.

[121] Liban. or. de angar. II, 553: *οὐδὲ ἐν τοῖς καθ' ἕκαστον ἔτος γράμμασιν, ἐν οἷς, ἃ δεῖ φέρειν, ἐστίν, οὐδαμοῦ προσγέγραπται.* Vgl. Cod. Theod. I, 28, 1. VII, 7, 4. XI, 1, 1. 3. 5, 2-4. 16, 8. 13. Nov. Just. 128, 1.

[122] Cod. Theod. XI, 5, 4. Cod. Just. X, 23, 4. Nov. Val. 35, 3. Genauer ist der griechische Name *μερικὴ διατύπωσις* Nov. Just. 128, 1.

aliquoten Theil der Ernte oder auf einen bestimmten Geldbetrag normirt sein, werden die indicirten in nachdiocletianischer Zeit jedes Jahr durch die Delegatio nach freiem Ermessen des Kaisers angesetzt. Dies hinderte natürlich nicht, dass für einzelne derselben, z. B. die Kleidersteuer des Valens (S. 284), der Jahresbetrag gesetzlich normirt wurde. Doch abgesehen von solchen Ausnahmen, die für die absolute Gewalt des Kaisers auch nicht bindend waren, konnte der Unterthan niemals vorauswissen, wie hoch und welcher Art die Leistung sein werde, die er im nächsten Jahre zu entrichten hatte.

2. Zur Zeit Diocletians beschränkten sich die Forderungen dieser Art noch auf Naturalien und hiessen alle noch Annona. Später ist dies freilich anders geworden.

3. Sie bildeten noch immer eine Reallast des ländlichen Grundbesitzes; denn auch von Menschen und Vieh wurden sie nur erhoben, insofern diese als Zubehör der Landgüter betrachtet werden konnten.

4. Von diesen jährlich wechselnden Steuern unterscheidet man noch immer diejenigen, welche nicht angesagt werden, sondern fest und gleichmässig Jahr für Jahr zu entrichten sind[123]. Die alten Steuern bestanden also fort, und die indicirte Annona war nach wie vor eine Zuschlagsteuer.

Hiernach ist die Entwickelung von Annona und Indictio vollkommen klar. Anfangs wurde jene ausschliesslich für die Verpflegung Roms und nur sehr selten ausgeschrieben, später erweiterten sich ihre Zwecke und wurde ihre Einziehung zugleich immer häufiger, bis endlich Diocletian sie zu einer jähr-

[123] Cod. Theod. XI, 16, 7: *sola iubemus exigi, quae factis a nobis indictionibus aliisve praeceptis continentur et quae anniversaria consuetudine antiquitus postulantur.* XI, 16, 8: *ut ea tantum sedulo cunctorum studio pensitentur, quae canonis instituti forma conplectitur vel nostra clementia decernit inferenda, vel delegatione sollemniter sanciente vel epistulis praecedentibus.* XI, 1, 3: *annonariae species et cetera, quae indictione penduntur.* Ägypt. Urk. d. Berl. Mus. I, 94: *δημόσια παντοῖα σιτικά τε καὶ ἀργυρικὰ καὶ ἀννῶναν.* II, 519: *τῶν δημοσίων καὶ ἀννωνῶν.*

lich wiederkehrenden Steuer machte. Gleichzeitig schuf er auch eine neue Grundlage für ihre Vertheilung, indem er den ländlichen Grundbesitz und denjenigen Theil der Bevölkerung, dem man Naturalien abverlangen konnte, alle fünf Jahre schätzen liess und in jene Rechnungseinheiten abtheilte. Von diesen Neuerungen blieben aber die alten regelmässigen Steuern unberührt; sie wurden nach wie vor weiterbezahlt. Die Stadtbevölkerungen waren also keineswegs ganz frei, sondern leisteten ihre Abgaben genau ebenso für das Reich, wie sie es in vordiocletianischer Zeit gethan hatten.

11.

Nach langer Ruhe war der Census durch Diocletian zu neuem Leben erweckt, zugleich aber auf das flache Land beschränkt worden. Dass seiner Durchführung auch in den Städten nennenswerthe Hindernisse entgegenstanden, ist kaum anzunehmen. Bei Häusern und Gärten liess sich der Werth ebenso gut abschätzen, wie bei ländlichen Grundstücken, um so mehr als man sehr grosse Genauigkeit ja gar nicht erstrebte. Die Handelsleute führten damals ebenso ihre Bücher, wie heutzutage, und ein so gewaltsames Regiment, wie das diocletianische, wird gewiss nicht zu discret gewesen sein, um deren Einsicht den Censitoren zu gestatten. Sclaven und Handwerker konnte man, gleich den ländlichen Arbeitern, nach Köpfen verzeichnen, ja dies war in den Städten sogar noch leichter, weil ja hier die Schatzung stattfand. Und welche Kenntniss wäre denn überhaupt einer Regierung unzugänglich gewesen, die beim Census vor der Anwendung der hochnothpeinlichen Frage nicht zurückschreckte? Wenn man also die Städte ausschloss, so folgt daraus mit Sicherheit, dass die Kenntniss ihrer Steuerkraft für den Kaiser gar kein Interesse besass. Dies ist aber nur denkbar, wenn sie entweder steuerfrei waren oder wenn jede einzelne ein für allemal eine ganz feste Summe zu entrichten hatte, deren Höhe von den Veränderungen in ihrer

Volkszahl und ihrem Reichthum unabhängig war. Denn in letzterem Falle konnte man den städtischen Beamten überlassen, jenen Tribut an das Reich mit ihren communalen Steuern zugleich beizutreiben. Für diesen Zweck mochten sie ihre localen Schatzungen selbst anstellen, wie ihnen das angemessen schien[124]; das Reich brauchte sich nicht darum zu kümmern. Dass eine jener Alternativen für jede Stadt des römischen Gebietes galt, muss man aus der diocletianischen Censusordnung schliessen; dass beide vorkamen, lässt sich auch sonst erweisen.

Was zunächst die volle Abgabenfreiheit betrifft, so genügen darüber wenige Worte. Dass Italien schon seit den Zeiten der Republik keine directen Steuern zahlte, ausser soweit sie innerhalb der einzelnen Städte für ihre communalen Bedürfnisse erhoben wurden, ist wohlbekannt. Dazu kamen in den Provinzen die Gemeinden, welche nicht durch Eroberung, sondern durch Bündniss an Rom gefesselt waren; ferner diejenigen, denen in früheren Zeiten der Senat, später der Kaiser um besonderer Verdienste willen die Freiheit oder das Jus italicum bewilligt hatten. Als Diocletian den Thron bestieg, gehörten die Gründe, denen sie diese Bevorzugung verdankten, zwar längst einer grauen Vorzeit an; kaum noch die Gelehrten wussten davon Kunde zu geben. So scheute sich der Kaiser denn auch nicht, ihr Landgebiet der Annona zu unterwerfen; war es doch eine Forderung der Gerechtigkeit, dass sie zum Unterhalt des Heeres, das auch ihre Mauern gegen die Einfälle der Barbaren schützte, ihr Theil an Korn und Wein beitrugen. Gleichwohl blieben ihre historischen Rechte insofern erhalten, als wenigstens ihre städtische Bevölkerung nach wie vor von allen Reichssteuern frei war. Vermuthlich wird man sie zu den communalen um so stärker herangezogen und so eine gewisse Ausgleichung herbeigeführt haben: doch das war Sache ihrer inneren Verwaltung, Kaiser und Reich ging es nichts an.

[124] Über die Schatzungen der einzelnen Provinzialstädte findet man das Material bei Huschke, Über den Census und die Steuerverfassung der früheren römischen Kaiserzeit S. 17 gesammelt.

Auch der zweite Typus geht auf die römische Republik zurück. scheint sich aber in der Kaiserzeit noch sehr viel weiter verbreitet zu haben. Aemilius Paulus legte nach der Eroberung Macedoniens der Provinz 100 Talente jährlich auf [125], Caesar den Galliern 40 Millionen Sesterzen [126]. Charakteristisch in beiden Fällen ist die feste Summe, die das neu gewonnene Land Jahr für Jahr unabänderlich zu zahlen hat. Sie beweist, dass nicht jedem Unterthanen ein bestimmtes Kopfgeld oder jedem Grundbesitzer ein entsprechender Bodenzins abverlangt wurde; denn sonst hätte, je nachdem die Bevölkerung sich vermehrte oder abnahm, neuer Acker urbar gemacht oder alter verwüstet wurde, der Ertrag steigen oder fallen müssen. Es handelt sich also um Pauschquanta; doch können sie nicht von den Provinzen als solchen erlegt sein, weil diese in steuerpolitischem Sinne niemals Einheiten gebildet haben. Befanden sich doch fast in jeder Städte, die ganz befreit waren, und auch die übrigen wurden, je nach der Hartnäckigkeit, die sie gegen den Eroberer gezeigt, oder nach den Verdiensten, die sie sich um Rom erworben hatten, sehr verschieden belastet. Mithin sind jene Summen aus der Addition der Tribute entstanden, die jeder Gemeinde für sich auferlegt waren; diese aber hatte man dauernd fixirt. Folglich können sie auch nur von den Gesammtheiten, nicht von deren einzelnen Bürgern erhoben worden sein [127].

[125] Plut. Aem. Paul. 28: ἑκατὸν δὲ τάλαντα Ῥωμαίοις ὑποτελεῖν.

[126] Eutrop. VI, 17, 3: *Galliae autem tributi nomine annuum imperavit sestertium quadringenties.* Suet. Caes. 25: *omnem Galliam — in provinciae formam redegit eique (sestertium quadringenties) in singulos annos stipendii nomine imposuit.* Wenn Vell. II, 39, 1 von Gallien sagt: *paene idem, quod totus terrarum orbis, in aerarium conferunt stipendium,* so darf man nicht daraus schliessen, dass unter Augustus die Steuersumme erhöht worden sei. Auf einen so allgemeinen und offenbar übertreibenden Ausdruck ist überhaupt wenig zu geben, am wenigsten aber bei dem leichtsinnigen und flüchtigen Velleius Paterculus.

[127] Dies und das Folgende beruht zum Theil auf Max Weber, Die römische Agrargeschichte S. 183.

Diese Art der Besteuerung war schon in sullanischer Zeit weit verbreitet[128] und hatte die Tendenz, immer neue Gebiete zu gewinnen. Denn sie vereinigte in sich zwei Vortheile, auf welche die römische Finanzverwaltung immer den höchsten Werth legte: erstens setzte sie an die Stelle wechselnder und ungewisser Erträge fest bestimmte Summen, zweitens ersparte sie den römischen Beamten die Mühe der Steuererhebung. Um beides zu erreichen, verpachtete man ja auch diejenigen Abgaben und Gefälle, welche nicht auf einen festen Betrag normirt waren, obgleich man dabei immer eine sehr beträchtliche Summe einbüsste; denn die Gesellschaften der Publikanen arbeiteten natürlich nicht umsonst. So waren denn die Städte, denen veränderliche Steuern, z. B. Fruchtzehnten, aufgelegt waren, eifrig bemüht, sie selber zu pachten, damit so der Überschuss, der sonst den Publikanen zu Gute kam, in den Stadtsäckel fliesse[129]. Zur Zeit der Republik wusste dies der Einfluss der römischen Ritter, von denen viele jenen Gesellschaften angehörten, oft zu hintertreiben; die Kaiser dagegen begünstigten jenes Bestreben. So hat schon Caesar in Asien die Einziehung der Fruchtquoten den Steuerpächtern genommen und sie gesetzlich den Stadtmagistraten zugewiesen, wobei er ihren Betrag zugleich ein für allemal fixirte[130], und dieselben Bahnen scheinen

[128] Cic. Verr. III, 6, 12: *inter Siciliam ceterasque provincias, iudices, in agrorum vectigalium ratione hoc interest, quod ceteris aut impositum vectigal est certum, quod stipendiarium dicitur, ut Hispanis et plerisque Poenorum quasi victoriae praemium et poena belli, aut censoria locatio constituta est, ut Asiae lege Sempronia.*

[129] Cic. Verr. III, 42, 99: *Thermitani miserunt, qui decumas emerent agri sui. magni sua putabant interesse publice potius, quamvis magno, emi, quam in aliquem istius emissarium inciderent.* III, 33, 77. 39, 88. Joseph. ant. Jud. XII, 155: *τὰς ἰδίας ἕκαστοι τῶν ἐπισήμων ὠνοῦντο πατρίδας φορολογεῖν, καὶ συναθροίζοντες τὸ προστεταγμένον κεφάλαιον τοῖς βασιλεῦσιν ἐτέλουν.* Dies ist zwar von den Juden zur Zeit der syrischen Oberherrschaft gesagt, gilt aber gewiss ebenso für die Zeit der römischen.

[130] Dio XLII, 6, 3. App. b. c. V, 4.

auch die späteren Kaiser gegangen zu sein. Dabei war es keineswegs nothwendig, dass die Naturalsteuern in Geld abgelöst wurden; in Asien scheinen sie z. B. auch nach Caesar noch fortbestanden zu haben[131]. und in Afrika und Ägypten, auf deren Kornsendungen die Ernährung Roms beruhte, haben sie niemals aufgehört. Doch erhob man wohl auch hier den Zehnten, Siebenten oder Fünften nur in dem Sinne, dass die betreffende Quote nach einem niedrigen Durchschnitt berechnet war und die so ermittelte Summe von Modii, unabhängig von dem wirklichen Ernteertrage, regelmässig bezahlt wurde[132]. In den meisten Provinzen aber scheint eine feste Geldsumme an die Stelle der Naturalien getreten zu sein[133].

Diese Fixirung der Steuern wurde auch dadurch begünstigt, dass ihre Erträge durch die zunehmende Entvölkerung und die immer weitere Ausdehnung des wüstliegenden Bodens stetig zurückgingen. Schon unter Hadrian war es so weit gekommen, dass man nicht selten die Steuerpächter z w a n g, ihren Contract,

[131] App. b. c. V, 4 lässt den Antonius zu den Beamten der asiatischen Städte in Bezug auf Caesar sagen: *ὑμῖν γὰρ τοὺς φόρους ἐπέτρεψεν ἀγείρειν παρὰ τῶν γεωργούντων.* Hiernach wurden die Steuern nach wie vor von den Landwirthen allein erhoben, was doch entschieden auf Naturalleistungen hinweist.

[132] Von Ägypten, dessen Steuern immer ganz vorzugsweise aus Naturalien bestanden, wird schon aus der Zeit des Tiberius Folgendes berichtet. Dio LVII, 10, 5: *Αἰμιλίῳ γοῦν Ῥήκτῳ χρήματά ποτε αὐτῷ πλείω παρὰ τὸ τεταγμένον ἐκ τῆς Αἰγύπτου, ἧς ἦρχε, πέμψαντι ἀντεπέστειλεν, ὅτι κείρεσθαί μου τὰ πρόβατα, ἀλλ' οὐκ ἀποξύρεσθαι βούλομαι.* Danach gab es auch dort ein *τεταγμένον,* d. h. eine feste Summe des Steuerertrages, die der Kaiser erwarten durfte. Ägyptische Urkunden d. Berl. Mus. I, 139 wird in der Zeit des Severus ein Grundbesitz declarirt im Betrage von *ἀρούρας δύο τελούσας ἀνὰ πυροῦ μίαν ἥμισυ.* Wäre die Steuer ein wirklicher Fünfter gewesen, der nach dem Ertrage der Ernte wechselte, so hätte man es nicht als bleibende Eigenschaft des Grundstückes verzeichnen können, dass es für das Flächenmaass der Arura 1½ Artaben Weizen entrichtete.

[133] Röm. Feldmesser S. 205: *in quibusdam provinciis fructus partem praestant certam, alii quintas, alii septimas, n u n c multi p e c u n i a m et hoc per soli aestimationem.* Heisterbergk, Die Entstehung des Colonats S. 93.

wenn er abgelaufen war, unter den alten Bedingungen zu erneuern, weil sich nicht leicht ein anderer Bieter fand, der ebenso viel zu zahlen geneigt war[134]. Die Einbusse wurde von der Reichskasse auf die städtischen abgewälzt, wenn man die Steuersumme unabänderlich festlegte. In der einzelnen Stadt war der Rückgang nicht so fühlbar, weil er sich ziemlich langsam vollzog und hier sich nicht, wie an der Centralstelle, von allen Theilen des Reiches her summirte. Auch empfand man es damals noch als genügenden Ersatz, dass die municipalen Beamten in der Steuererhebung die vollste Selbständigkeit erlangten und, falls sie nur den richtigen Betrag an das Reich abführten, keiner höheren Obrigkeit verantwortlich waren. So kamen beide Theile auf ihre Rechnung, und wo sie noch nicht bestanden, wurde die Einführung der festen Tribute willkommen geheissen.

Dass dies sich ebenso auf die Kopfsteuer, wie auf die Grundsteuer bezieht, scheint aus deutlichen Anzeichen hervorzugehen. Aus weit von einander entlegenen Theilen des Reiches ist uns die Nachricht von Vermächtnissen erhalten, aus deren Zinsen die Kopfsteuer für die Mitbürger des Erblassers bezahlt werden sollte[135]; derartige Testamente scheinen also gar nicht selten gewesen zu sein. Wenn aber die Interessen des gleichen Capitals diesem Zwecke Jahr für Jahr genügen sollten, so

---

[134] Diesem Missbrauch trat Hadrian durch folgendes Rescript entgegen: *Valde inhumanus mos est iste, quo retinentur conductores vectigalium publicorum et agrorum, si tantidem locari non possint. nam et facilius invenientur conductores, si scierint fore, ut, si peracto lustro discedere voluerint, non teneantur.* Dig. XLIX, 14, 3, § 6.

[135] C. J. Gr. II, 2336: *καὶ ἄλλα τῇ πόλει δηνάρια μύρια ὀκτακισχείλια πεντακόσια, ἵνα ἐκ τοῦ τόκου αὐτῶν ὑπὲρ ἀνδρῶν καὶ γυναικῶν καὶ παίδων ἐλευθέρων Τηνίων κατ᾽ ἔτος διδῶται τὸ ἐπικέφαλον.* C. J. L. II, 3664: *hic r(ei) p(ublicae) Ebusi[t(anorum)] XC milia numorum legavit, ut ex eis quodannis tributum Romanis penderetur.* Dies interessante Denkmal ist leider nur in einer sehr interpolirten Abschrift erhalten; wahrscheinlich wird statt des unmöglichen *tributum Romanis* zu schreiben sein: *tributum k[apit]is.*

musste auch die Gesammtsumme der städtischen Kopfsteuern ohne Rücksicht auf das Steigen oder Sinken der Bevölkerung sich immer gleich bleiben. So bestanden die Reichssteuern der vordiocletianischen Zeit zwar insofern fort, als die Summe ihres Betrages nach wie vor an das Reich abgeführt werden musste, aber nicht nur ihre Erhebung, sondern auch die Art ihrer Umlage war ganz und gar Communalsache geworden: der Reichscensus brauchte also auf sie keine Rücksicht zu nehmen.

Aber war es nicht eine ganz unsinnige Härte, zu den alten Steuern, die früher schon für sich allein schwer genug gedrückt hatten, in der Annona noch einen Zuschlag hinzuzufügen, der sie an Bedeutung so sehr übertraf, dass sie in der Folgezeit dagegen völlig in den Hintergrund traten[136]? Nun, leicht haben es die Unterthanen Diocletians freilich nicht gehabt; aber die Indictionen hatte er ja nicht erfunden, sondern als Erbtheil der Bürgerkriege übernommen. Das Volk war also schon einigermaassen an sie gewöhnt, und wenn er sie fester regelte, so konnte man dies ohne Zweifel als Wohlthat betrachten. Gerechter wäre es ja wohl gewesen, wenn er, als die neue Abgabe zu einer jährlich wiederkehrenden gemacht wurde, die alten ganz aufgehoben hätte. Aber dass er sie fortbestehen liess, ist wahrlich nicht seine ärgste Grausamkeit gewesen.

In Italien und in den freien Städten der Provinz gab es ja vor Diocletian überhaupt keine Reichssteuern; in den unterthänigen bestanden sie fort, aber wo Vermächtnisse der oben besprochenen Art existirten — und ihre Zahl dürfte nicht klein gewesen sein —, da floss die übliche Summe zwar noch immer den kaiserlichen Cassen zu, aber die Leistungen der Bürger

[136] Wie sehr in späterer Zeit der Census, der sich nur auf die Annona bezog, und der Begriff der Besteuerung zusammenfielen, zeigt wohl am deutlichsten die erfundene Geschichte Hist. Aug. Pesc. 7, 9: *idem Palaestinis rogantibus, ut eorum censitio levaretur idcirco, quod esset gravata, respondit: „vos terras vestras levari censitione vultis: ego vero etiam aërem vestrum censere vellem.“*

waren doch ganz oder theilweise beseitigt. Bei den übrigbleibenden Städten muss man unterscheiden, ob sie ihre alten Abgaben in Geld oder in Naturalien zu entrichten pflegten. Die erste Art der Besteuerung war überall verbreitet, wo es überhaupt tributäre Gemeinden gab; die zweite dürfte bei Diocletians Thronbesteigung wohl nur noch in Afrika und Ägypten vorgekommen sein.

Wir haben schon oben (S. 331) darauf hingewiesen, wie durch die Verschlechterung der Münze der Werth des Geldes in der späteren Kaiserzeit furchtbar sank. So schwer dies auf allen wirthschaftlichen Verhältnissen gedrückt haben muss, den Gemeinden, deren Tribute auf eine feste Geldsumme angesetzt waren, brachte es den grössten Vortheil. Hatte z. B. eine Stadt an die Reichscassen eine Million Denare zu zahlen, so bedeutete das im 1. Jahrhundert beinahe 800000 Mark, zur Zeit Diocletians nur noch 18000. Mithin waren die Geldsteuern im Laufe der Zeit so zusammengeschrumpft, dass sie für die einzelne Stadt kaum noch in Betracht kamen, für das Reich dagegen durch die Menge seiner Städte noch immer einen ganz ansehnlichen Ertrag hergaben. Sie aufzuheben, wäre also Thorheit gewesen.

Ganz anders war es mit den Naturalsteuern. Wenn auch diese, wie wir voraussetzten, für jede Stadt auf eine feste Summe von Modii und Sextaren angesetzt waren, so muss ihr Druck durch die Verödung der Äcker sogar zugenommen haben. War doch der Durchschnitt des Kornpreises, auch wenn man den Nominalwerth der Münze in ihren Goldwerth umrechnet, im Laufe zweier Jahrhunderte etwa um die Hälfte gestiegen [137]. Gerade hierin aber liegt die Erklärung dafür, warum die beiden Kornprovinzen Afrika und Ägypten [138] für

[137] Geschichte des Untergangs der antiken Welt I, S. 359.

[138] Dass in Ägypten die altgewohnten Naturalsteuern auch neben der Annona fortbestanden, zeigt die Berliner Urkunde I, 94, Z. 17: *δημόσια παντοῖα σιτικά τε καὶ ἀργυρικὰ καὶ ἀννώναν.* Auch wird der ägyptische Fruchtfünfte, den schon Hygin erwähnt (Röm. Feldmesser S. 205), noch von

die Annona so überaus niedrig eingeschätzt waren (S. 295. 307). Bei ihnen war der Zuschlag, der ihnen durch die Indictionen abverlangt wurde, so gering, weil sie an der Erleichterung der alten Steuern, die überall sonst durch das Sinken des Geldwerthes eingetreten war, keinen Antheil gehabt hatten.

Was wir hier haben bieten können, waren nur abgerissene Bruchstücke. Um die diocletianische Steuerpolitik in ihren Wirkungen ganz zu verstehen, wäre es nöthig gewesen, auch die Form der Ausschreibung, Erhebung und Execution, namentlich aber die Transportleistungen zu erörtern, die ja bei Naturalsteuern oft noch schwerer lasten, als die Zahlung selbst. Auch hätten wir ihre spätere Ablösung in Geld und die neuen Gold-, Silber- und Kupfersteuern schildern müssen, durch welche Constantin für das System seines Vorgängers die nothwendige Ergänzung schuf. Doch alles dies hätte Untersuchungen erfordert, die noch umfangreicher geworden wären, als die vorliegende. Vielleicht ist es uns an anderer Stelle möglich, das hier Begonnene zu einem klaren Abschluss zu führen.

Orosius als Steuer seiner eigenen Zeit genannt. I, 8, 9: *ex omni fructu suo usque ad nunc quintae partis incessabile vectigal exsolvit.* In welchem Sinne dieser Fünfte zu verstehen ist, habe ich S. 338 gesagt.

Die Hörigen im französischen Jura und Voltaires Kampf für ihre Freiheit[1].

Von

Paul Darmstädter.

Einer der grössten und dauerndsten Erfolge der grossen französischen Revolution besteht in der völligen Zertrümmerung der alten grundherrlichen Verfassung Frankreichs. Aber noch mehr pflegt die Revolution deshalb gepriesen zu werden, weil sie innerhalb derselben die Unfreiheit oder gar Sclaverei beseitigt und aus ehemaligen Sclaven freie bäuerliche Eigenthümer geschaffen hat. Das letztere trifft völlig zu. Dagegen bleibt zu untersuchen, ob die Prämisse richtig ist, ob es wirklich im Frankreich des 18. Jahrhunderts Sclaven oder Leibeigene gegeben hat, und wie diese angebliche Leibeigenschaft aussah. Wir wollen versuchen, einen Beitrag zur Beantwortung dieser

[1] Zu den Studien für den vorliegenden Aufsatz, der den Inhalt eines im Staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg i. Els. gehaltenen Vortrags bildete, wurde ich durch die Lectüre der Schriften Voltaires für die Unfreien der Abtei St. Claude angeregt. Herrn Prof. Knapp und Herrn Dr. W. Wittich zu Strassburg i. Els., sowie Herrn Archivar Jules Gauthier, Vorstand des Staatsarchivs zu Besançon, dessen Schätzen ich werthvolle Nachrichten verdanke, erlaube ich mir für die von ihnen gewährte Unterstützung an dieser Stelle meinen besten Dank auszusprechen.

Frage zu liefern, indem wir die schärfste Form der bäuerlichen Unfreiheit in Frankreich, die Mainmorte, herausgreifen.

Das Verbreitungsgebiet derselben erstreckte sich noch im 18. Jahrhundert über den ganzen Osten des centralen Frankreich, insbesondere die Landschaften an der oberen Loire, Saone und am Jura, die Auvergne, Nivernais, Bourbonnais, Berry, die Bourgogne, Franche Comté, und das damals nicht zu Frankreich gehörige Herzogthum Savoyen[2]. Der Abbé Clerget schätzt die Zahl der Mainmortables in Frankreich um 1770 auf 1½ Millionen[3]. Am verbreitetsten war die Mainmorte in der Franche Comté, wo nach kundigen Schriftstellern etwa ein Drittel der Landbevölkerung aus Mainmortables bestanden haben soll[4], obwohl durch die umfassenden Befreiungen der Herren von Châlons im 14. und des spanischen Königs Philipps II. im 16. Jahrhundert die Unfreiheit in weiten Gebieten des Landes, hauptsächlich auf den Domainen, völlig verschwunden war[5].

[2] Vgl. Dunod, Traité de la mainmorte. Besançon 1733.

[3] Vgl. Chassin, L'église et les derniers serfs. Paris 1880. — Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, 207.

[4] Vgl. (Perréciot), de l'état civil des personnes et de la condition des terres dans les Gaules. En Suisse 1784, p. 513.

[5] Über die Befreiungen durch die Herren von Châlons vgl. Memoires et documents inédits pour servir à l'histoire de la Franche Comté. Besançon 1838 ff. I, 489. — Bénoit, Histoire de l'abbaye et de la terre de St. Claude. Montreuil s/mer 1890/92 II, 7. 10. 31. — Die Befreiung der Mainmortables unter Philipp II. erfolgte planmässig in den Jahren 1582/83 auf den durch den König confiscirten Gütern Wilhelms von Oranien, den alten Besitzungen der Herren von Châlons. Es sind 76 Gemeinden, in denen die Bauern gegen eine einmalige Geldzahlung befreit wurden. Departementalarchiv zu Besançon, C 2037/2039 „Affranchissements". Über die oranischen Güter vgl. Recueil des mémoires imprimés et arrêts. Bd. 5. Edict Louis XIV. du 20 juin 1714. (Dép. Archiv zu Besançon.) 1789 gab es auf den kgl. Domainen nur noch 3 mainmortables. Vgl. (Droz), Mémoires pour servir à l'histoire du droit public de la Franche Comté, tirés des registres, papiers et remontrances du Parlement. 1789, p. 154, § 175.

Die Institution erhielt sich insbesondere auf den grossen geistlichen Grundherrschaften, die überall eine starr conservative Tendenz zeigen, schon aus dem Grunde, weil jede Veränderung ihres Besitzstandes für die Kirche mit schwierigen Formalitäten verknüpft war [6].

Wir betrachten daher die Mainmorte auf einer der grössten geistlichen Grundherrschaften Frankreichs, im Lande von St. Claude. Obwohl die meisten Züge für die Mainmorte im Ganzen zutreffen dürften, ist es doch gerathen, ein Detailbild zu geben, da nur dies die feineren Linien der Institution wiederzugeben im Stande ist.

Die Abtei St. Claude ist eins der ältesten französischen, oder richtiger burgundischen Klöster [7]. Schon in der Karolingerzeit, aus der sie eine Reihe falscher und echter Privilegien besitzt, erstreckt sich ihre Herrschaft über den grössten Theil des südlichen Jura, vom Genfer See, dessen Gestade sie freilich nie zu erreichen vermochte, im Osten, bis zum Ain im Westen. Das Gebiet, das sich durch den Raub der Berner im 16. Jahrhundert [8] stark verkleinerte, war im 18. Jahrhundert noch acht Wegstunden lang und sechs bis sieben breit. Es besteht aus weiten Hochflächen mit ausgezeichneten Weiden und prachtvollen Fichtenwäldern, die von tiefen malerischen Felsthälern durchschnitten werden. Der Abt erwarb frühzeitig die Landeshoheit, die Friedrich I. Barbarossa 1184 durch die Verleihung des Münzrechts vervollständigte [9]. Aber gerade hieran ging die Souveränität des Abtes zu Grunde. Die Münze zu St. Claude

---

[6] Bestätigung durch den König war nothwendig, so z. B. bei der Befreiung der Commune Ferrières durch den Kanonikus Dr. Tinseau in den Jahren 1738/39. Dép.-Archiv Besançon: Ferrières.

[7] Auf die Controverse über den Ursprung der Abtei ist hier nicht der Ort einzugehen. Vgl. darüber Bénoit, der freilich sehr tendenziös und nur mit Vorsicht zu benutzen ist.

[8] Bei der Eroberung des Waadt nahmen die Bauern auch Theile der Abtei, insbesondere St. Cergues. Vgl. Bénoit II, 507.

[9] Stumpff no 4398. Urkunde d. d. Vicenza 16. November 1184.

war dem burgundischen Herzog Philipp dem Guten ein Dorn im Auge. Weniger mächtig als die Schweizer Nachbarn mussten sich die Mönche von St. Claude fügen, aber der Herzog vergalt die Unterwürfigkeit durch weitgehende Privilegien. Zwar wurde 1435 bestimmt, dass die Abtei St. Claude fortan einen Bestandtheil der Grafschaft Burgund bilden solle, und dass das Münzrecht des Abtes aufhören müsse: aber die Abtei nahm doch eine Sonderstellung innerhalb des neuen Staatsverbandes ein. Ausser den Ehrenvorrechten des Abtes zu nobilitiren, zu begnadigen und zu legitimiren, wurde für die Terre de St. Claude die Exemtion von den gräflichen Steuern, der gräflichen Landesverwaltung und den mittleren gräflichen Gerichten, den Baillis, zugestanden. Doch sollte Appellation an das zu Dôle tagende Parlament, das später nach Besançon verlegt wurde, zulässig sein [10]. Die Steuerfreiheit verschwand im 16. Jahrhundert [11], aber die eigene Gerichtsbarkeit behielt der Abt sowohl in der spanischen Zeit wie auch dann, als die Franche Comté 1679 dem Königreich Frankreich einverleibt wurde, bei, sodass bis 1789 mit der Grundherrschaft zugleich eine, wenn auch beschränkte Landeshoheit verbunden blieb.

Zum Gebiet des Klosters gehörten zwei Städte, deren 3000 Einwohner [12] sich weitgehender Selbstverwaltung erfreuten. Die Gerichtsbarkeit in der Stadt St. Claude übte der Cellérier des Klosters aus, an dessen Stelle im 16. Jahrhundert ein gelehrter Laienrichter, der Grandjuge, trat, der regelmässig Doctor der Rechte war. Er galt zugleich als Appellationsinstanz für das Landgebiet. Dieses, das am Ende des 17. Jahrhunderts etwa 11 000 Einwohner zählte [13], war in etwa 10 Bezirke eingetheilt, an deren Spitze Prévôts standen. Diese waren ursprünglich unfreie Bauern des Klosters gewesen, hatten aber,

---

[10] Vgl. Bénoit II, 109.

[11] Vgl. Bénoit II, 494. 496. Arrêt du Parlement 7. Sept. 1537.

[12] St. Claude zählte 1689 2065 Einwohner, Moirans 699. Bénoit II, S. 587.

[13] Nach der Zählung von 1659 10 817 Einwohner.

wie die Ministerialen — sie selbst heissen auch Mistrals — durch die Erblichkeit ihres Amtes frühzeitig ritterlichen Rang erlangt. Sie hatten kleine Lehen vom Kloster, waren Richter in geringen Sachen und trieben die Abgaben ein, an denen sie Antheil hatten [14].

Das ganze Territorium war mit Ausnahme einiger Wiesen und Wälder völlig an Bauern vergeben, die sämmtlich dem Kloster unterthan waren, und zwar so, dass sie unter die verschiedenen Beamten und Institute desselben vertheilt waren. So waren bestimmte Dörfer dem Abt, dem Chambellan, dem Cellérier, dem Pitancier und anderen Würdenträgern, einige Ortschaften dem Hospital oder der Klosterschule, andere wieder adligen Familien als Lehen zugewiesen. Ein kleiner Theil der Bevölkerung, der indes über alle Gemeinden des Gebietes vertheilt war, erfreute sich der persönlichen Freiheit, stand aber auch in einem grundherrlichen Abhängigkeitsverhältniss, die grosse Masse der Einwohner war aber der Mainmorte unterworfen.

Die etymologische Erklärung des Wortes M a i n m o r t e ist bisher nicht gelungen. Einige behaupten, dass es einer alten barbarischen Sitte entstamme, dem Unfreien nach seinem Tode, wenn er nichts hinterlassen hat, die Hand abzuhacken, andere meinen, es sei eine Symbolisirung der mangelnden Freiheit [15]. Auch eine gute Definition ist noch nicht gefunden, was an der Vielseitigkeit des Verhältnisses liegt. Ich möchte die M a i n m o r t e als eine U n f r e i h e i t definiren, b e i d e r d a s E r b r e c h t z u G u n s t e n d e r H a u s g e m e i n s c h a f t d e s E r b l a s s e r s u n d e v e n t u e l l d e s H e r r e n b e s c h r ä n k t i s t, wie auch

[14] Eine solche Prévôtsfamilie von St. Claude ist die Familie de Lezay, aus der der in Strassburg rühmlich bekannte Präfect Marquis de Lezay-Marnésia stammte. Über das Amt vgl. Bénoit I, 626. II, 65.

[15] Vgl. E. Girod, Notice historique sur la mainmorte dans la terre de la Grande Iudicature de St. Claude. Manusmortua ist die Hand, die man nicht frei gebrauchen kann.

dies Erbrecht des Herren als Mainmorte im prägnanten Sinne bezeichnet wird.

Zum Wesen der Mainmorte ist ein Gut nicht unbedingt erforderlich, wie auch andererseits ein Gut der Mainmorte unterliegen kann, dessen Besitzer persönlich frei ist (Mainmorte réelle). Ein beliebiger Handwerker, Soldat oder Priester kann Mainmortable sein, während ein Bürger einer Stadt oder ein Bauer ein Grundstück besitzen kann, das sich nur unter bestimmten Bedingungen vererbt. In der Regel ist aber der Mainmortable ein Bauer und die Mainmorte ist immer durch ein Gut vermittelt, so dass wir die Frage, ob man persönlicher Mainmortable werden konnte, als Doctorfrage bezeichnen müssen [16].

Gewöhnlich liegt der Ursprung der Mainmorte in der Geburt, und zwar ist — hierin unterscheidet sich die Mainmorte entschieden von der römischen servitus — der Vater der für den Stand entscheidende Theil, selbst bei unehelichen Kindern, sofern er zu eruiren ist [17]. Andrerseits kann man Mainmortable werden durch Vertrag und durch Wohnen an einem der Mainmorte unterworfenen Ort, sofern man daselbst eine Hufe, die meix [18] genannt wird, occupirt, „L'homme franc qui va demeurer en lieu de mainmorte, s'il y prend meix, il demeure homme mainmortable pour lui et sa postérité à naître“, wie es im Coutume der Grafschaft Burgund lautet. Im 18. Jahrhundert hat man dies vielfach so dargestellt, als hätten sich Fremde auf der Terre de St. Claude niedergelassen. Dann seien nach Jahr und Tag plötzlich die gierigen Mönche mit vergnügten Gesichtern erschienen und hätten dem ahnungslosen Fremdling,

[16] Vgl. Dunod, S. 23.

[17] Vgl. Dunod, S. 13 ff.

[18] Das eigenthümliche Wort Meix bedeutet dasselbe wie mansus. Ich glaube das Wort im Lac Lamaix in Dep. des Vosges, im Marais de la Maix bei Schirmeck (Unterelsass), in Meix devant Virton und Meix le Tige in Belgisch-Luxemburg und in Meix St. Epoing (Dep. de la Marne) wiederzuerkennen.

der natürlich nach einem einjährigen Aufenthalt von dem Institut der Mainmorte nicht die geringste Kenntniss hatte, das entsetzliche Wort zugerufen: „Jetzt bist du unser Mainmortable“. Nein, so ist es nicht gewesen. Nach dem geschriebenen Recht wird man bloss durch Occupation einer Hufe Mainmortable; freilich galt an vielen Orten das Gewohnheitsrecht, dass auch der Aufenthalt am lieu de mainmorte nach Jahr und Tag unfrei mache [19]. Doch entschied das Parlament, dass man mindestens gewusst haben musste, dass der Ort der Mainmorte unterworfen wäre. (Arrêt vom 15. Januar 1624.) Ausserdem blieben nach der Praxis des Parlaments zu Besançon alle Personen, die geistliche und öffentliche Functionen ausübten, wie Ärzte, Hebammen, Gendarmen, ferner solche, die sich nur vorübergehend, wenn auch Jahre lang aufhielten, wie Kaufleute und Vergnügungsreisende, von der Mainmorte befreit. (Arrêt vom 12. März 1714.) So wurde z. B. ein Geflügelhändler, der bei seiner Schwester, an einem Lieu de mainmorte, in der Nähe von Besançon wohnte, für frei erklärt, da er sich nur dort niedergelassen hätte, um seinen Handel (der im Ankauf von Geflügel bei Bauern bestand) besser betreiben zu können. In suspenso bleibt der Status bei einem Freien, der auf der Hufe seiner unfreien Frau wohnt. Stirbt er en lieu de mainmorte vor seiner Frau, so gilt er und seine Nachkommenschaft für unfrei. Überlebt er seine Frau, so kann er, falls er binnen Jahr und Tag nach dem Tode seiner Frau die Hufe verlässt, sich und seine Kinder befreien, muss aber die Hinterlassenschaft seiner Gattin dem Seigneur überlassen. Heiratet eine Freie einen Mainmortable, so hat sie ebenfalls das Recht, sich binnen Jahr und Tag nach dem Tode ihres Mannes, freilich nur für sich persönlich, die Freiheit zu erhalten, falls sie unter Zurücklassung der Erbschaft ihres Gatten auf freies Gebiet übersiedelt.

---

[19] Im Herzogthum Burgund (Bourgogne) musste man während Jahr und Tag die Pflichten eines Mainmortable erfüllt haben, um unfrei zu werden. Vgl. Dunod a. a. O.

Persönliche Herrschaftsrechte übte der Herr über den Mainmortable mit ganz geringen Ausnahmen nicht aus. Der Mainmortable ist in vollstem Sinne freizügig, er kann sich einen beliebigen Beruf wählen, sich frei verheiraten, Mobilien und Immobilien erwerben, und über diese, soweit sie nicht der Mainmorte unterliegen, inter vivos frei verfügen. Von irgend welchen Rechten, wie sie der Herr über Sclaven, Leibeigene oder Erbunterthanen hat, von einem auch nur mässigen Züchtigungsrecht, von Inanspruchnahme der besten Jahre des Lebens im Zwangsgesindedienst, von Heiratsconsensen oder Zwang zur Übernahme eines Gutes kann nicht die Rede sein. Auch kann der Mainmortable seine Unfreiheit jederzeit für sich und seine Nachkommenschaft durch einseitigen Willensact beendigen [20], durch das sog. Affranchissement par désaveu. Dasselbe bestand darin, dass der Bauer vor dem Juge royal seine Immobilien und zwei Drittel seiner Mobilien in einer eidlichen Declaration dem Herrn abtrat, wofür ihn der Richter für „franc et bourgeois du Roi" erklärte. Im Falle irgend eines dem Mainmortable zugefügten Unrechts genügte die Cession von einem Drittel der Mobilien, unter die übrigens Kleidung, Wäsche und Hausgeräth nicht gerechnet wurden. Natürlich konnte jederzeit die Befreiung durch einen Vertrag erfolgen [21], wogegen Befreiung durch Verjährung nicht zulässig war. Ob der Eintritt in den geistlichen Stand oder Erhebung in den Adel befreite, war bestritten. Der Seigneur durfte in Savoyen seinerseits den Mainmortable einseitig zur Befreiung zwingen gegen Zahlung einer Vermögensquote.

Das war in der Franche Comté nicht möglich, da hier das Besitzrecht in einer für den Bauern äusserst günstigen Weise

[20] Vgl. Dunod. S. 203 ff.

[21] Über Befreiungen in der Terre de St. Claude vgl. Bénoit II, 287. 670. Sie erfolgten meist gegen Geldabgaben. Für eine Befreiung einer Gemeinde ist die von Ferrières lehrreich, die 1739 erfolgte. Die Gemeinde trat Land ab und zahlte 1500 frs. (Archives départ. du Doubs: Ferrières.)

gestaltet war. So lange der Mainmortable auf seinem Gute selbst wohnte, war der Herr ohne Einfluss auf die Bewirthschaftung desselben: ja selbst die Verpachtung ist dem Bauern erlaubt, ohne dass dem Herrn ein Einspruchsrecht zustände. Erst bei einer dauernden Abwesenheit des Mainmortable von mindestens zehn Jahren und gänzlicher Vernachlässigung des Anwesens darf der Herr dasselbe einziehen, das Droit de commise ausüben, aber selbst in diesem Falle nicht, wenn die Abwesenheit eine unfreiwillige war. So z. B. entschied das Parlament, dass durch Abwesenheit im Gefängniss das Gut nicht verwirkt werden sollte[22].

Stark beschränkt ist aber der Mainmortable in Rechtsgeschäften[23], die sein Gut betreffen. Er darf es ohne ausdrückliche Genehmigung des Seigneur weder veräussern noch mit Hypotheken belasten, auf die Gefahr hin, sonst das Gut und eine Geldbusse zu verwirken[24]. Nach erfolgtem Abschluss des Geschäfts ist der Mainmortable gehalten, es binnen vierzehn Tagen dem Herren anzuzeigen[25], der einen hohen Procentsatz der Kaufsumme, den Lods (s. u.), als Siegelgebühr erhebt. Dagegen hat der Bauer über seine biens de franchise und seine Mobilien inter vivos weitgehende Verfügungsfreiheit, wiewohl gerade in dieser Frage die Rechtsprechung nicht zu sichern Rechtssätzen gelangt ist.

---

[22] Vgl. Dunod, S. 166 ff.

[23] Vgl. Dunod S. 172 ff.: „L'homme de mainmorte ne peut vendre, aliéner, ni hypothéquer l'heritage mainmortable sans le consentement du seigneur."

[24] Das Rechtsgeschäft ist indes nur vom Herrn anzufechten, an und für sich ist es nicht ungiltig.

[25] „Quand les vendages, echanges ou aliénations sont faits, les vendeurs et les acheteurs sont tenus de les déclarer et manifester . . . dans quarante jours après sous peine de l'amende de 60 sols selon la coutume de Bourgogne pour chaque fois qu'ils font le contraire, et l'acheteur tenu de faire sceller les lettres du scel dudit chapitre et de payer les lods au tiers denier. Arrêts de la grande chambre no 68 (18. Août 1775) p. 14. Arch. dep. du Doubs.

Völlig gebunden ist der Mainmortable, wie wir oben hervorhoben, in der Verfügung von Todeswegen. Sowohl nach dem Testat- wie nach dem Intestaterbrecht können nur solche Personen von einem Mainmortable erben, die mit diesem zusammen in Communion gelebt haben. Dies ist nach Dunod ein mit der Societas bonorum verwandtes Rechtsverhältniss. Ohne auf die juristischen Details näher eingehen zu wollen, scheint es mir doch, dass die Communion unter die im Römischen Recht ausgebildete Communio fällt, der auch der Name entlehnt ist. Sie ist nicht, wie besonders neuere französische Schriftsteller hervorheben, communistisch, da die Antheile keineswegs gleich sind und da ein jeder Communier sein Privateigenthum hat, das er jederzeit durch Theilung herausbekommen kann. Bloss die Lasten und Erträge der in Communion befindlichen Masse sind gemeinschaftlich, daneben kann indes jeder Theil besondere Güter haben und eigene Rechtsgeschäfte abschliessen [26].

In drei Punkten enthält die französische Communion Eigenthümlichkeiten: 1) Man muss verwandt sein, um zur Communion zu gehören. 2) Die Communion geht ohne weiteres auf die Erben eines Verstorbenen über. 3) Ist gemeinschaftliche Wohnung und gemeinsamer Haushalt, habitation commune, même toit, pot et feu, wie es in den Coutumes heisst, erforderlich. Wenn freilich mehrere Besitzungen sich in Communion befinden, so dass die Bewirthschaftung von einem Hause nicht möglich ist, sind gesonderte Haushaltungen gestattet [27].

Der Ursprung der Communion ist dunkel. Laveleye glaubt in ihr altkeltische Cognationes wiederzuerkennen [28], Andere nehmen einen frühchristlichen, wieder andere einen mittelalter-

---

[26] Über die angeblich communistische Natur vgl. Perrin, Notes historiques sur les villes et principaux bourgs du département du Jura. Lons le Saulnier. 1851. p. 487; „L'établissement de la mainmorte avait des frappants rapports avec le communisme."

[27] Über die Communion vgl. Dunod S. 76 ff.

[28] Laveleye, Ureigenthum, Übers. von Bücher. 1879. S. 387 ff.

lichen Ursprung an. Vielleicht giebt der römisch-rechtliche Name für die Entstehung oder doch die Entwickelung des Instituts einen Fingerzeig. Wie dem auch sei, der innere Zweck der übrigens weit verbreiteten Institution dürfte wohl in der Lösung des schwierigen Problems des agrarischen Erbrechts zu suchen sein. Das Gut bleibt ungetheilt und trotzdem wird jeder Erbe berücksichtigt, wie es das fränkische Recht verlangt. Die Communion diente zugleich dem Interesse des Grundherren, da sie ihm Abgaben und Dienste sicherer leistete als der Einzelne. Dass die Institution dazu dem mittelalterlichen Wesen und Ideengang völlig entsprochen hat, ebenso wie sie dem Geiste des 18. Jahrhunderts aufs Entschiedenste widersprach, soll nicht bestritten werden.

Über die Wirkungen dieser eigenthümlichen Hausgemeinschaft, die im Mittelalter über ganz Frankreich verbreitet war, haben wir wenig Nachrichten. Allgemein wird das Familienleben gelobt, andererseits aber behauptet, dass sich so viele Frauen in einer grossen Wirthschaft vielfach schlecht vertrugen. Die günstigen Wirkungen auf den Ackerbau und die Cultur rauher und unwirthlicher Gegenden werden allgemein anerkannt. In manchen Bezirken wurde auch industrielle Thätigkeit in Communion betrieben, und so durch umfassende Arbeitstheilung ein hoher Ertrag erzielt. Die Bauern wohnten in sehr grossen Häusern; vielleicht gehen die hohen dreistöckigen Gebäude, die man in der Terre de St. Claude heute vielfach bemerkt, auf die alte Zeit zurück. Die Hausstände waren aussergewöhnlich gross: Es kamen noch 1771 in manchen Gemeinden unserer Grundherrschaft 17—20 Leute auf die Feuerstelle, während in der Stadt Moirans der durchschnittliche Satz nur sechs betrug. Es ist merkwürdig, dass sich auch nach der Aufhebung der Mainmorte und der Einführung des Code civil die Communion in den dem grossen Verkehr am meisten entrückten Departements Finisterre, Nièvre und Jura in unser Jahrhundert hinein erhalten hat. Eine völlige Analogie zur altfranzösischen Hausgemeinschaft besteht noch heute im italienischen Theilbau fort.

Die drückende Härte, die in der Communion lag, und die jede Freizügigkeit, jede Abwesenheit illusorisch gemacht hatte, wurde nun durch die weitherzige Praxis des Parlaments zu Besançon gemildert. Die Auflösung durch Theilung war natürlich jederzeit möglich und kam, besonders als Folge von Weibergezänk, häufig genug vor, wurde aber oft bitter bereut, da die Wiedervereinigung nur mit Zustimmung der Grundherren möglich war. Möglichst beschränkt wurde aber durch die Rechtsprechung die Auflösung der Communion durch dauernde Abwesenheit, indem der Wille zur Auflösung als erforderlich hingestellt wurde[29]. So wurde durch Eintritt als Dienstbote[30], Übernahme eines Pachtgutes auf Zeit, Reisen und königlichen Dienst die Communion nicht gebrochen. Als Jean Laniet, ein aus der Franche Comté stammender Mainmortable, der in Brüssel in der Garde Sr. Hoheit des Kardinalinfanten und Statthalters der Niederlande diente und sich daselbst verheiratet hatte, im Jahre 1667 starb, wurde entschieden, dass er die Communion nicht gebrochen habe[31]. Streitig war, ob der Eintritt in den geistlichen Stand oder ob Befreiung die Communion brach. Nach der Meinung Dunods können auch Freie der Communion angehören, ein Fall, der aber nicht sehr wichtig ist, da die Freien durch dauerndes Wohnen auf dem Meix eben Mainmortables wurden.

Dagegen konnten nach dem geltenden Recht Töchter, die sich verheirateten, auch ohne im Hause ihrer Eltern wohnen zu bleiben, die Communion und damit ihr Erbrecht wahren. Dies geschah durch das sogenannte Reprêt[32]). Dies bestand darin, dass die Tochter die Brautnacht im Hause ihres Vaters zubrachte, „qu'elle retourne gésir la première nuit de ses nopces

[29] Arrêt vom 27. Juni 1594.

[30] Arrêt vom 10. Nov. 1600.

[31] Arrêt vom 5. März 1667.

[32] Vgl. Dunod S 105 ff. Auch ein schriftlicher Heiratsvertrag war gestattet, kam aber der umständlichen Form und notarieller Gebühren wegen selten vor.

en son meix d'héritage", wie es im Coutume der Grafschaft Burgund lautet. Nach der Rechtsprechung des Parlaments genügte es, wenn die Tochter nach der Trauung ins elterliche Haus ging und dort bloss das Mittag- oder Nachtessen einnahm. Ganz abgesehen wurde vom Reprêt, wenn sich die Tochter wider den Willen des Vaters verheiratete, so z. B. bei der Tochter eines Protestanten aus Montbéliard, die einen Katholiken heiratete und deshalb das elterliche Haus nach der Hochzeit nicht betreten durfte. Die alterthümliche Sitte, die ohne jede Härte ist, erregte im 18. Jahrhundert den grössten Anstoss, und wurde in der den Generalständen 1789 eingereichten Beschwerdeschrift der Jurabewohner mit dem berüchtigten Jus primae noctis in Verbindung gebracht [33]. In Wirklichkeit handelt es sich nur um ein sichtbares Zeichen zur Wahrung der Communion und damit des Erbrechtes.

So lange nämlich Communiers vorhanden waren, erbten diese. Der Erblasser hatte das Recht völlig frei zu Gunsten jeder mit ihm in Communion lebenden Person zu testiren, natürlich im Einklang mit den geltenden Gesetzen des Landes. Ab intestato erbten die Communiers nach dem Grade der Verwandtschaft. Ein eigenthümliches locales Erbrecht herrschte in Grandvaux, wo der älteste Sohn die Hälfte vorweg bekam, und aus der Communion ausscheiden durfte, sobald er majorenn war. Indes durch eine Ordonnanz des Abtes Pierre de la Baume von 1522 wurde dieser zum Anerbenrecht neigende Zustand beseitigt und die Testirfreiheit des Erblassers eingeführt [34].

War die Communion einmal gebrochen, so konnte sie nur mit Einwilligung des Seigneur wiederhergestellt werden; dies war durchaus natürlich, da der Herr stets als Erbe im Hintergrunde stand, falls keine Communiers vorhanden waren. Er erbte in diesem Falle, im Cas d'échute oder Cas de mainmorte, von Freien deren der Mainmorte unterworfene Besitzungen,

---

[33] Chassin, L'église et les derniers serfs. p. 267.

[34] Bénoit I, 610, II, 471. Die Erbfolgeordnung regelt ausserdem das Erbrecht der Frau und die Erbfolge bei mehreren Ehen, die „par lit" erfolgt.

von Mainmortables den gesammten Mobiliar- und Immobiliarbesitz. Die Biens de mainmorte fallen an den Herrn zurück, von dem sie ja ursprünglich ausgegangen sind (retournent); er ist nicht verpflichtet auf diese eingetragene Schulden zu bezahlen, sofern sie ohne seinen Consens contrahirt sind. Die übrigen Schulden muss der Herr bis zum Betrage der Activa übernehmen oder die gesammte Hinterlassenschaft den Gläubigern überlassen. Auf alle Fälle muss er aber die Begräbnisskosten erlegen [35].

Die Consequenz des Erbrechtes des Herren besteht darin, dass er alle ausgewanderten Mainmortables, sofern sie die Communion gebrochen hatten, beerbte. Darin besteht das sogen. Droit de poursuite, das vielfach fälschlich als glebae adscriptio aufgefasst wird, während es sich nur auf die Verfolgung einer Erbschaft bezieht. Es machte viel böses Blut, da die verschiedensten Gerichte, in Gegenden, in denen die Mainmorte unbekannt war, damit behelligt wurden, verursachte allerdings auch den Grundherren grosse Schwierigkeiten und Kosten. Die Mitglieder des Capitels von St. Claude behaupten das Droit de poursuite nie ausgeübt zu haben [36]. Das Ausland, mit Ausnahme von Savoyen [37], pflegte die Erbschaft nicht auszuliefern. Eine ansehnliche Erbschaft eines in Rom 1716 verstorbenen Mainmortable Pierre Clément wurde von den römischen Gerichten nach Besançon gesandt, indes den Verwandten des Verstorbenen zugesprochen, da Rom als Hauptstadt der Christenheit eine privilegirte Stadt sei, in der die Coutumes der Grafschaft Burgund keine Geltung hätten [38]. Man sieht hieran, wie sehr das Parlament bestrebt war, wenn es irgend anging, die Wirkungen

---

[35] Vgl. Dunod S. 149 ff. Sehr complicirt ist das Erbrecht bei Mainmortables, die Güter von verschiedenen Seigneurs haben.

[36] Collection des mémoires présentés au roi. (Neuchâtel) 1772. p. 119.

[37] Doch auch mit Savoyen war die Gegenseitigkeit nicht immer anerkannt. Vgl. Recueil des memoires imprimés (auf dem Dep.-Archiv zu Besançon) Bd. 5. Mémoire vom 28. Février 1726.

[38] Dunod S. 224: Arrêt vom 20. août 1716.

der Mainmorte abzuschwächen, und wie ungerechtfertigt die Angriffe auf diese ehrenwerthe Körperschaft gewesen sind. Im Inland galten Toulouse, Bourges und Lyon als solche privilegirte Städte. Besançon, eine alte freie Reichsstadt, lieferte die im Stadtgebiet gelegenen Güter von Mainmortables ebenfalls nicht aus, sofern sich die betreffenden Personen mindestens Jahr und Tag in der Stadt aufgehalten hatten. Ausserdem wurde das Droit de poursuite von mehreren französischen Gerichtshöfen nicht anerkannt, so z. B. von den Parlamenten von Paris und Nancy. Wir müssen daher das ganze Recht als ein höchst problematisches bezeichnen, soweit es die Mobilien der Mainmortables betraf. Die in seinem Bereich gelegenen Grundstücke konnte der Seigneur natürlich leicht einziehen; er pflegte sie in der Regel sogleich wieder an andere Mainmortables zu veräussern.

Bedeutender als die Einkünfte aus dem Droit d'échute scheinen die aus den L o d s gewesen zu sein, die indes eine allgemeine grundherrliche Abgabe sind. Die Lods sind identisch mit den in Deutschland häufigen Laudemien und wurden beim Besitzwechsel vom Käufer erhoben. In manchen Orten kommt auch die R e t e n u e vor, die vom Verkäufer zurückbehalten wurde. Die Lods wurden auch von Freien erhoben, ja werden bei Freilassungen geradezu als Bedingung hingestellt. Nur pflegte gewohnheitsrechtlich der Procentsatz bei Freien ein geringerer zu sein: in der Regel betrug bei ihnen der Lods $^1/_{12}$—$^1/_{15}$ des Kaufpreises, während er bei Mainmortables zwischen $^1/_6$ und $^1/_3$ schwankt. In Grandvaux wurde sogar ein Zuschlag von 50 % erhoben, eine enorme Belastung. Man muss aber auch erwägen, dass die Lods eben die Tendenz haben, Besitzwechsel zu verhindern. Ausserdem liegt die Idee zu Grunde, dass der Seigneur der Eigenthümer ist und somit einen Antheil an dem Kaufpreis beanspruchen darf [39].

---

[39] Über die Lods vgl.: Benoit II, S. 12. In Rochejeau der Lods betrug $^1/_{12}$. Ferner I, 620 ff. II, 475: in Septmoncel $^1/_4$, in Mijoux $^1/_6$. Dann Arrêts de la grande Chambre v. 18 août 1775. S. 54 (au $^1/_4$ denier). —

Auf Verkauf von Mobilien und biens de franchise wurde keine Steuer erhoben; die Bauern der Terre de St. Claude unterlagen indes den Umsatzsteuern von $^1/_{32}$ und $^1/_{57}$, die der Abt auf den beiden Märkten zu St. Claude und Moirans von allen Landbewohnern erhob, während die Bürger der beiden Städte eximirt waren [40].

Ebenso wenig wie diese Abgaben, ist die allerdrückendste derselben, die Dîme, für die Mainmorte charakteristisch. Sie ist die einzige Steuer der Abtei, ist aber sehr hoch, und beläuft sich auf $^1/_{11}$—$^1/_{16}$ des Rohertrages. In manchen Orten war sie ein für alle Mal fixirt, so z. B. in Rochejean auf 500 frs. im Jahre. In der Regel setzte sich die Dîme im Territorium der Abtei aus der Grosse dîme, $^1/_{11}$—$^1/_{12}$ von Weizen, Gerste und Hafer, und der Petite dîme, $^1/_{12}$—$^1/_{16}$ der anderen Feldfrüchte, besonders des Hanfs, zusammen. Im oberen Jura kann der Zehnte indes kaum sehr drückend gewesen sein, da eben hier der Ackerbau hinter der Viehzucht zurücktrat [41].

Die der Mainmorte eigenthümlichen Abgaben sind ebenso gering wie vielseitig. Um das Verhältniss wiederzugeben, führe ich einige Zahlen an, die dem Bericht der kgl. Subdélegation St. Claude von 1759 entnommen sind [42]. Darnach beliefen sich:

zu Cinquétral die Dîmes auf 454 Livres
„ Fonds „ 250 „
„ Cens „ 8 „

Die Cens oder Taillen bestehen aus Geldabgaben, die von allen Mainmortables nach dem Vermögen erhoben wurden. Nichtgrundbesitzer zahlten in Les Rousses z. B. 22 engrognes [43], in einem anderen Dorf nur 1 gros. Nach einer Steuerrolle von

[40] Bénoit I, 621: Die Steuer hiess Leyde oder Eminage.

[41] Über die Dîme vgl. Bénoit I, 616; II, 12. 475.

[42] Dep.-Archiv 6, 117.

[43] 1 franc hat 12 gros, der gros 12 engrognes. Der Werth eines Huhnes beträgt 4 gros, der durchschnittliche Tagelohn im 17. Jahrh. im Jura 3 gros. Vgl. Benoit II, 318.

1598 betrug der höchste Satz in der Gemeinde Viry 9 gros 7 engrognes; zahlreiche Bauern zahlten aber nur 1 engrogne, also 1/144 Franc. In manchen Orten wurde der Cens von der Gemeinde als solcher erhoben; so zahlte z. B. der am schlechtesten gestellte Ort im Land von St. Claude, Grandvaux, die sogen. willkürliche Taille, „Taille à volonté oder à discrétion“, die alle zwei Jahre erhoben wurde. Aus dem Namen hat man vielfach auf eine willkürliche Besteuerung schliessen wollen, aber ganz mit Unrecht. Die Willkür besteht darin, dass einmal die haute taille, die sich auf 320 fl. belief, das andere Mal die basse taille mit 305 fl. erhoben wurde[44]. Die Steuer wurde von den Gemeindebeamten, den Echevins, eingesammelt, die hierfür nach dem Terrier von 1710 vier Groschen und ein Mittagessen beanspruchen durften. In einer Gemeinde, in Longchaumois wurden sämmtliche Abgaben, da sie die Erhebungskosten nicht deckten, 1298 für 300 Pfund abgelöst[45].

Zu den Geldabgaben kommen sehr mannigfache, aber niedrige Naturalleistungen, die indes vielfach auch in Geld fixirt wurden. In der einen Gemeinde wurde die eine, in der anderen eine andere Abgabenart erhoben, selten mehrere zusammen. Viele Orte zahlten die sogen. Drôlis, die aus 2 mesures Hafer und 9 gros bestanden. 1775 hatte St. Claude die Drôlis Weizen, 3 mesures in mehreren Dutzend Orten für 214 Livres verpachtet. In Longchaumois und Valfin schuldet jeder Hausstand

---

[44] Bénoit I, 619.

[45] Es handelt sich um die im Process vielberufene Urkunde des Andreas Baudonyn, Dissertation sur l'établissement de l'abbaye de St. Claude p. 149, no 12. „predicta omnia illa servitia levari non poterant sine magno studio et ... labore, propter sui tennitatem et minuitatem, cum ad solutionem unius denarii, unus, decem aut viginti homines tenerentur et quatuor aut quinque ad solutionem unius omnium“, ... Infolgedessen erklärt er gegen Zahlung von 300 Livres die Einwohner von Longchaumois für francos et immunes von Abgaben, nicht aber überhaupt für frei. Schon Voltaire erkannte, dass die Urkunde gegen die Freiheit der Einwohner von Longchaumois spricht. Vgl. Gothaer Ausgabe der Werke Voltaires, Bd. 67, S. 35, no 19, Brief vom 30. 3. 1772.

jährlich oder alle zwei Jahre ein Huhn, in anderen Orten entrichtete die Feuerstelle so viel Heu, als ein Mann vernünftiger Weise tragen konnte. In Grandvaux bestanden Abgaben auf Vieh und Gespanne, und zwar 1 gros auf den Ochsen, 1 denier auf das Kalb, ein Käse für jede Vieh haltende Feuerstelle und ein Huhn zu Mariä Reinigung. Im Ganzen kamen diese Abgaben in Grandvaux darauf hinaus, dass der Reichste etwa 15, der Ärmste etwa 6 sous im Jahre zahlte. In Ranchette wurden 30 pintes Honig von der Gemeinde abgeliefert, Chaumont gab Holz zur Heizung des Klosterspitals. Armen pflegten die Abgaben ermässigt oder auch ganz erlassen zu werden. In Bouchoux hatte der Prior als Seigneur des Ortes ein Recht auf die Zungen aller geschlachteten Kühe und Kälber und den an einem Tage des Jahres auf den Alpen producirten Käse. Auserdem erhielt er fünf Eier von jedem Hühner haltenden Bauer, und eine Abgabe für jedes verkaufte Stück Vieh. Ferner hatte er das sogen. Droit de confalet. Dasselbe bestand darin, dass er am Himmelfahrtstage die Liste aller in einem Jahre Verheirateten empfing. Aus dieser Liste bezeichnete er nach Belieben einen, der 15 gros zahlen musste, wovon die grossen Kerzen der Kirche bezahlt wurden[46].

Dazu kommen Abgaben an die Pfarrgeistlichkeit und an den Gerichtsherren[47]. Die Pfarrer hatten das Droit de moisson, das aus 1—3 mesures Roggen, Hafer und Gerste bestand, die jeder Hausstand nach Vermögen entrichtet. Vielfach hatte die Kirche eigene Wiesen oder auch einen Hof. So besass die Pfarrei Les Rousses den noch heute La Cure genannten Ort. In Grandvaux bekam der Pfarrer von den Mainmortables Mortuarien. Die Bewohner waren zu diesem Zwecke 1516 in drei Vermögensclassen eingetheilt worden, die 24, 16 oder 8 sols entrichteten. Sonst kommen Mortuarien im Gebiet von St. Claude

---

[46] Vgl. über die Abgaben Bénoit I, 599. 616. 619. 626; II, 318. 475.

[47] Vgl. Bênoit II, 126. 470 und Arrêts de la Grde. Chambre 1775. no 11 (6 Février) für die Commune Bois d'Amont.

nicht vor, wohl aber im Bezirk der benachbarten Abtei Chézery, (die bis 1760 zu Savoyen gehörte), wo die beste Kuh abgeliefert werden musste. Der Gerichtsherr, der Prévôt, bekam ein Zwölftel der Cens und Lods, 1/36 der Vente als Erhebungsgebühr; in Valfin erhielt er einen Schinken von allen, die ein Schwein schlachteten, in Bouchoux einen Käse von jeder Familie, in Martigna Korn von jeder Feuerstelle.

Die Natur dieser Abgaben wird aus diesen Ausführungen zur Genüge hervorgehoben. Sie sind sehr mannigfacher Art, aber recht unbedeutend und können kaum als Entgelt für das Gut betrachtet werden. Natürlich kann ein Mainmortable noch Grundstücke von seinem Seigneur in Pacht haben. Das Kloster bekam auch Abgaben von der Wassernutzung, insbesondere von den Mühlen, auf die wir aber nicht des Näheren einzugehen brauchen.

Auch Frohnden sind im Gebiet von St. Claude bekannt. Meist waren die Mainmortables zu einem Tage Arbeit im Jahre verpflichtet auf den in allen Theilen des Gebiets liegenden Klosterwiesen. An den Frohntagen fiel die Verpflegung dem Abt zur Last, weshalb dieselbe vielfach als Festtage betrachtet wurden. Am schärfsten ist wieder Grandvaux mit Frohnden belastet. Hier war jeder Ochsen haltende Hausstand zu einer Frohn verpflichtet, die freilich zu Martini mit 3 gros abgelöst werden konnte, dann zu einer Hanffrohn zu Allerheiligen, mit 4 gros ablösbar. Endlich waren alle Bewohner verpflichtet, das Heu auf den vier Klosterwiesen zu mähen und zu sammeln. Der Abt zahlte für diese Frohn, die nicht ablösbar war, nach dem Terrier von 1710 jedem Mann 4, jeder Frau 3 gros für den Tag[48]. Wie man sieht, fallen auch diese Lasten wirthschaftlich kaum ins Gewicht. Seit dem 13. Jahrhundert sind alle bäuerlichen Verpflichtungen constant geblieben.

Freilich hatte der Seigneur, in unserem Falle der Abt, den Bauern gegenüber gar keine Verpflichtungen; indes indirect

---

[48] Vgl. Bénoit I, 619 ff.

sorgte er doch für die Prosperität seiner Unterthanen. Während die Weide fast überall im Jura den Hauptbestandtheil der bäuerlichen Wirthschaft ausmachte und daher natürlich zu den Meix gehörte, standen die umfangreichen Waldungen im Eigenthum des Grundherrn. Dieser aber überliess häufig gegen sehr geringe Abgaben, gewöhnlich von Wachs, die Nutzung den Bauern, die das Recht erhielten, Bau- und Brennholz nach Belieben schlagen zu dürfen. Schnell entwickelte sich eine blühende Holzindustrie und Holzhandel nach Lyon und Genf hin, der Anfang der heute in diesen Gegenden blühenden industriellen Thätigkeit. Das Jagdrecht, das in der Regel den Seigneurs gehörte, überliess der Abt in Septmoncel ebenfalls der Gemeinde [49].

Die Gemeindeverfassung war in den Gemeinden von St. Claude seit dem 14. Jahrhundert ausgebildet. Auf Wunsch der Bauern gestattete der Abt im Jahre 1390 den Leuten von Longchaumois zwei bis vier Prudhommes oder Syndici für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten auf drei Jahre zu wählen und sie eidlich der Gemeinde zu verpflichten. Die Gemeinde hat das Recht, die Syndici nach einem Jahre durch einfachen Majoritätsbeschluss abzusetzen. Die Syndici dürfen nach dem Statut Communalsteuern erheben, Gemeindeangelegenheiten vorberathen, und haben die Polizei und die niederste Gerichtsbarkeit, dürfen das Vieh pfänden und Geldbussen bis zum Betrage von 12 Deniers erheben. In Septmoncel standen zwei Echevins (Schöffen) an der Spitze der Gemeinde, neben ihnen ein aus sechs Conceillers bestehender Gemeinderath. Der klerikale Geschichtsschreiber von St. Claude hebt mit innerer Befriedigung hervor, wie die Selbstverwaltung der damaligen Sclaven weitgehender und liberaler gewesen sei, als die in der heutigen Republik, in der ohne Genehmigung des gestrengen Herrn Präfecten kein Sou erhoben werden dürfe [50].

---

[49] Bénoit II, 136. 138. 146; II, 456. 471.

[50] Vgl. Bénoit II, 134 ff. Rousset, Dictionnaire III, 461.

Ja, Negersclaven sind die Serfs [51] von St. Claude nicht gewesen. Gewiss, die Mainmorte war in manchen Beziehungen unangenehm und drückend, aber sie lässt sich in den Lasten, die sie den Bauern auferlegt, mit der Erbunterthänigkeit oder der russischen Leibeigenschaft, mit der sie ein neuerer französischer Schriftsteller in Parallele stellen will, nicht im entferntesten vergleichen. Weit entfernt, dass sie dem wirthschaftlichen Fortschritt entgegengestanden hätte, wird von unparteiischen Beobachtern des vorigen Jahrhunderts, wie von dem aus St. Claude stammenden ausgezeichneten Juristen Dunod und dem Parlamentsrath Droz hervorgehoben, dass sie überwiegend günstige Wirkungen ausgeübt habe. Die Abgaben waren gering, das Verbot zu veräussern oder zu hypotheciren verhinderte die Mobilisirung der Güter, die Communion trotz ihrer Härten förderte das Familienleben, sorgte für ein ausreichendes Betriebscapital und verhinderte die Zerstückelung der Besitzungen. Dunod schreibt, die Erfahrung lehre, dass sowohl in der Grafschaft wie im Herzogthum Burgund die der Mainmorte unterworfenen Bauern wohlhabender wären und angenehmer lebten als die Freien [52]. Auch die wenigen Nachrichten, die wir über die Bevölkerung der Terre de St. Claude haben, stimmen darin überein, dass der Wohlstand und die culturelle Stufe eine hohe war. Die Gemeinden hatten fast alle eine Schule, in Septmoncel gab es einen Lehrer und eine Lehrerin, in Choux wurde in der Schule durch einen weltlichen Lehrer französisch und lateinisch lesen umsonst gelehrt, während die edele Schreibkunst nur für 5 Sous den Monat erlernt werden konnte [53]. Für die Wohlhabenheit der Bewohner zeugen die zahlreichen kostspieligen Processe, in die wir die Gemeinden

---

[51] Den Ausdruck, den die Schriftsteller des 18. Jahrh. vielfach gebrauchen, habe ich in amtlichen Schriftstücken nirgends gefunden.

[52] Vgl. Mémoires du Parlement p. 154, § 175 „loi agraire, utile dans ses principes, confirmée par l'usage et les coutumes", Dunod p. 15.

[53] Bénoit II, 608.

fortwährend verwickelt finden. Bei einem Kirchenbau in Cinquétral finden wir einzelne Mainmortables mit Beiträgen von 50—60 frs. verzeichnet [54]. Der Reichthum an Vieh wird von Reisenden hervorgehoben; neben der Alpwirthschaft blühte auch die Pferdezucht im oberen Jura [55].

Indes seit der Mitte des 18. Jahrhunderts begann die Mainmorte gehässig zu werden. Schon durch Genfer Flüchtlinge, die vor den Verfolgungen Calvins den alten Glauben zu retten suchten, und durch zahlreiche Waadtländer, die bei der Eroberung des ehemals savoyischen Waadt durch die Berner ihre Heimath verlassen mussten, war eine rege Industrie in den stillen Thälern des oberen Jura entstanden. In Morbier und Morez treffen wir Nagelschmieden und Sägemühlen, in Septmoncel Holzindustrie und Steinschleiferei. 1550 kam durch eine Waadtländer Familie auch die Uhrenindustrie in das Land der Abtei und die Kirchthurmsuhr zu St. Claude und die Uhr der Kathedrale zu Lyon legten Zeugniss ab vom Kunstfleiss der Gebirgsbewohner [56].

Bei der zunehmenden Industrie stieg auch die Auswanderung, man suchte sich auswärts auszubilden und kehrte vielfach nicht mehr heim oder suchte die in der Heimath erlernten Kenntnisse in der Fremde zu verwerthen. Dem stand nun das harte Recht entgegen, das dem Ausgewanderten die Erbschaft seiner Eltern vorenthielt, ja sogar das draussen sauer verdiente Geld bedrohte. Andererseits suchte man, um sein Betriebscapital zu vermehren, Immobilien zu veräussern; dem standen die hohen Lods im Wege, die den Verkauf stark erschwerten, und auch die Aufnahme von Hypotheken war mit Schwierigkeiten verbunden. Infolge der schon damals sich bemerkbar machenden geringen Kinderzahl kam das Droit d'échute öfter

---

[54] Bénoit II, 464.

[55] Bénoit II, 583.

[56] Über die Anfänge der Industrie in St. Claude vgl. Bénoit II, 454 f. 656.

in Anwendung. In der Gemeinde Bellefontaine belief sich die Einnahme des Klosters aus Lods und Echute:

1706 auf 9 800 frs.,
1707 „ 7 700 „
1713 „ 12 717 „

Da die Lods und Echutes nun so lucrativ waren, wurden die Befreiungen seltener und betrafen nur arme Leute, von denen nichts zu erwarten war. Bei dem herrschenden Streit zwischen Abt und Mönchen, den 1742 nach der Umwandlung der Abtei in ein Bisthum ein endloser Process zwischen Bischof und Capitel ablöste, warfen sich beide Theile gegenseitig nachlässige Verwaltung der Güter vor[57], und so kam es, dass die bei einer theilweise industriellen Bevölkerung dringend nothwendige Reform der Mainmorte unterblieb. Dabei fiel 1762 die Mainmorte im benachbarten Herzogthum Savoyen durch staatliches Gesetz, und auch in der Franche Comté beseitigten zahlreiche weltliche und auch einige geistliche Grundherren die Unfreiheit auf ihren Gütern, gewöhnlich gegen eine Ablösung in Geld[58]. Endlich müssen wir noch den Zeitgeist des 18. Jahrhunderts in Rechnung ziehen, der auch in die entlegenen Thäler des Jura drang. In den Industrieorten, besonders in Morez, entwickelte sich ein reger Verkehr; durch die zahlreichen Processe kam man mit vielen Advocaten in Verbindung, die Schriften der Aufklärung fanden auch im Jura Verbreitung. Man sagte, dass die Mainmorte der Vernunft widerspreche, und von den Mönchen wider Recht und Gesetz den Bewohnern auferlegt worden sei. Die Leute be-

---

[57] Vgl. über die Geschichte der Abtei und des Bisthums im 18. Jahrh. Bénoit II, 710 ff.

[58] Von Weltlichen in der Franche Comté, die die Mainmorte beseitigten, nennen wir die Herren Marquis Choiseul la Baume, Parlamentsrath de Villefrancon und den Advocat de Vorre (Voltaire Bd. 29, S. 484), von geistlichen Grundherren den Besançoner Kanonikus Tinseau (s. o.) und bes. das Kloster Montbénoit im Jura, das 1745 die Bauern gegen eine einfache Erhöhung der Dîme von $^1/_{14}$ auf $^1/_{11}$ von der Mainmorte befreit. S. Droz, Histoire de Pontarlier, p. 144.

gannen zu empfinden, dass die Mainmorte etwas Schimpfliches und Verletzendes habe, sie fühlten sich als Menschen zweiter Classe, denen ein Theil der Freiheit mangelte.

Was that nun das aus 20 adligen Herren bestehende Capitel dieser Bewegung gegenüber, die sich schon in den 50er und 60er Jahren in kleinen Processen äusserte, die sämmtlich zu Gunsten des Capitels entschieden wurden? Man sollte meinen, es hätte über eine zweckmässige Ablösung der Mainmorte berathen sollen. Statt dessen sucht es 1770 gerade den Theil der Mainmorte heraus, der am meisten Angriffspunkte bot, das Droit de Reprêt, und bestritt der Jeanne Marie Mermet, die dasselbe nicht ausgeübt haben sollte, die Erbschaft ihres Vaters. Die Sache kam in zweiter Instanz vor das Parlament zu Besançon, das am 22. Juni 1772 das Capitel kostenpflichtig abwies [59].

Durch diesen Process, der agitatorisch stark ausgebeutet wurde, war die Erbitterung in den industriellen Gegenden auf einen hohen Grad gestiegen. Im gleichen Jahre, in dem der Process Mermet begann, 1770, beschlossen die sechs Gemeinden der Terre de Pitance: Longchaumois-Orcières, La Mouille-Morez, Morbier, Bellefontaine, Les Rousses und Bois d'Amont, sämmtlich im Nordosten der Terre de St. Claude an der Schweizer Grenze — auch das ist beachtenswerth — gelegen, sich auf processualischem Wege die heissersehnte Freiheit zu erstreiten. Ihr Advocat Frédéric Charles Gabriel Christin von St. Claude suchte zu beweisen, dass die Mainmorte durch gefälschte Urkunden den Bauern auferlegt worden sei, und sie durch geistliche Pressionsmittel gezwungen worden seien, dieselbe anzuerkennen. „Als die Mönche nicht mehr das Münzrecht hatten“, so schreibt Christin, „da nahmen sie sich das Recht, von den Bewohnern so viel Geld zu nehmen, als sie kriegen konnten. Die Inquisition war in das wilde Land gedrungen, der Raub wurde geheiligt; der Hirt, der Arbeiter, der

---

[59] Arrêt vom 22 juin 1772. Dep.-Archiv Besançon.

Kaufmann fürchteten die Flammen in dieser und in jener Welt, wenn sie nicht die Früchte ihrer Arbeit den Mönchen zu Füssen legten [60]. So fanden sich die Gemeinden allmählich ohne irgend welchen Rechtstitel im Zustand der Sclaverei. Sie haben nicht mehr Recht uns ihre Sclaven zu nennen, als wir sie die unsrigen, vielleicht noch weniger. Denn sind nicht unsere Hände dem Staate nützlich, und wozu dienen die ihrigen? Ihr schützt Verjährung vor, aber wir stellen Euch eine bessere Verjährung entgegen, der Menschenrechte, der Natur!" [61]

Die ganze Sache würde wie zahlreiche ähnliche Processe verlaufen sein, wenn nicht Christin einen mächtigen Freund und Beschützer gehabt hätte in der Person Voltaires, der sich als nahezu achtzigjähriger Greis mit der ganzen Kraft und Wucht seiner Polemik in den Streit hineinstürzte, auf die leitenden Persönlichkeiten in Briefen, auf das Publikum in zahlreichen Flugschriften einzuwirken suchte. Die grösste, die „Dissertation sur l'établissement de l'abbaye de St. Claude, ses chroniques, ses légendes, ses usurpations et sur les droits des habitants de cette terre" wurde unter der Ägide Voltaires mit dem Motto:

> Quod genus hoc hominum? Quare hunc tam barbara morem
> Permittit patria?

1772 in Neuenburg gedruckt. Wirkungsvoller waren die kleinen Aufsätze des Philosophen [62], insbesondere die „Voix du curé" [63]. Ein armer Pfarrer, der selbst als Erzählender eingeführt wird, kommt am Ludwigstage 1772 in seine im oberen Jura gelegene Pfarrei. Der Syndicus der Gemeinde kommt zu

---

[60] Collection des mémoires p. 6.

[61] Collection p. 14.

[62] Oeuvres complètes, Gothaer Ausgabe Bd. 29, 455—511.

[63] Ibidem p. 475—486. Ich analysire die Schrift etwas genauer, da sie ungemein charakteristisch ist, und dieser Theil der Wirksamkeit Voltaires weniger bekannt sein dürfte.

ihm und bittet ihn um Beistand in ihrem Kampfe gegen die Sclaverei. „Sclaverei?“ sagt der biedere Curat, „giebt's in Frankreich Sclaven?“ Hierauf setzt der wackere Gemeindevorstand die Verhältnisse der Mainmortables auseinander, der Pfarrer schaudert, aber er glaubt die Sache nicht. „Im Gegentheil“, sagt er, „die Mönche sammeln Almosen, um die Christensclaven in Marokko zu befreien!“ „Mögen sie zuerst uns befreien“, ruft der Bauer aus. Da stürzt sich ein Weib, Jeanne Marie Mermet (s. o.), hinein und wirft sich weinend zu Füssen des Pfarrers nieder. Sie erzählt, wie man sie der Güter ihres Vaters beraubt hätte, weil sie angeblich die Brautnacht im Hause ihres Mannes zugebracht habe. Die Gensdarmen haben sie aus dem Hause verjagt und sie würde Hungers gestorben sein, ohne den Beistand des berühmten Advocaten Christin, der für sie den Process vor dem Parlament zu Besançon gewann. Der Curé liest die Parlamentsentscheidung und ist erschüttert. Er studirt die „Dissertation“ und ist nun überzeugt, dass die Mönche die Religion verrathen haben. In der Nacht erscheint ihm Christus selbst im Traum, von einigen Aposteln gefolgt. Von der Einöde am See Genezareth begiebt er sich nach St. Claude und fragt die Mönche, warum sie so reich wären und 12000 Gallier anketteten. Einer — es war der Kellermeister — antwortet: „Herr, weil wir sie zu Christen gemacht haben. Wir haben ihnen eben den Himmel geöffnet und dafür ihnen die Erde genommen!“ „Ich glaubte nicht, auf die Erde gekommen zu sein“, antwortet der Herr, „hier Armuth, Arbeit und Hunger erduldet zu haben, Demuth und Selbstlosigkeit geübt zu haben, um die Mönche auf Kosten der Menschen zu bereichern“. „O“, antwortete der Kellermeister, „das hat sich eben seit Eurer Zeit gründlich geändert. Ihr waret die leidende Kirche, wir sind die triumphirende Kirche, und es ist in der Ordnung, dass die Triumphatoren opulente Herren sind. Ihr wundert Euch, dass wir 100000 Livres Rente und Sclaven haben, andere Abteien haben das Doppelte und Dreifache ohne bessere Rechtstitel als wir.“ Dies ist die Polemik des 18. Jahr-

hunderts, die die Mainmorte fortwährend als Sclaverei hinstellt, ihr Wesen völlig fälscht und bis heute ihre ungerechte Beurtheilung hervorgerufen hat. Hatte doch Voltaire die Unverfrorenheit, in einem officiellen Briefe an den Staatsrath Joly de Fleury die Kaiserin Katharina von Russland als leuchtendes Beispiel der Humanität hinzustellen! [64]

Aber werden wir Voltaire gerecht! Vergessen wir nicht, er war weder Wirthschaftshistoriker noch descriptiver Socialpolitiker, er will uns nicht eine präcise Schilderung der bäuerlichen Verhältnisse im Jura geben; nein, es handelt sich bei ihm um eine Phase seines Riesenkampfes gegen die Übermacht der katholischen Kirche; das Ecrasez l'infame ist es, das ihn durchdringt, und von diesem Gesichtspunkte aus muss man seinen Kampf gegen das Capitel von St. Claude würdigen und verstehen. —

Das zuständige Gericht für den Process wäre das Parlament zu Besançon gewesen; aber Voltaire und Christin wussten nur zu gut, dass dieser unparteiisch nach Recht und Gesetz urtheilende Gerichtshof sich durch die hochtönenden philosophischen Phrasen nicht würde fangen lassen. Man wandte sich daher direct an den König, an dessen Hof Voltaire in dem leitenden Minister Choiseul einen zuverlässigen Freund besass. Voltaire schrieb an ihn am 7. September 1770 [65] und suchte auf ihn besonders durch die Möglichkeit einer Auswanderung der Bevölkerung nach der Schweiz einzuwirken. Zugleich verwandte er sich in einem Briefe vom 8. October bei der Herzogin von Choiseul für die „Sclaven der Mönche" [66]. Allein am 24. December 1770 wurde der Günstling der Pompadour durch die Dubarry gestürzt. Als Christin, mit Empfehlungen Voltaires [67] versehen, im Februar 1771 nach Paris

---

[64] Oeuvres Bd. 66, p. 432 Brief no 246 vom 4. 2. 1771.

[65] Bd. 66 no 209, p. 374.

[66] Oeuvres Bd. 66 no 212, p. 380.

[67] Briefe an den Staatsrath Joly de Fleury Bd. 66 no 246 und Herrn v. Chatellux no 247.

kam, wurde er von Pontius zu Pilatus geschickt und überall kühl aufgenommen. Als die Sache wenig Fortschritte machte, schrieb Voltaire am 8. Mai an den Staatskanzler de Maupeou [68], versprach sich aber selbst von der „Vox clamantis in deserto" wenig Erfolg [69].

Denn auch das Capitel war nicht müssig gewesen. Es reichte eine sehr scharfe Denkschrift [70] ein und bezeichnete die gegnerische Declamation mit folgenden Worten: „Das ist der Ton des Jahrhunderts und das Product dieser Art von Philosophie, die nichts respectirt und sich über Alles hinwegsetzt" [70]. Das Capitel verlangte, vor seinem ordentlichen Richter, dem Parlament, gerichtet zu werden.

Durch Staatsrathsbeschluss vom 18. Januar 1772 wurde dem stattgegeben, und die Sache zur Entscheidung in erster und letzter Instanz ans Parlament zu Besançon verwiesen [71].

Das Parlament prüfte mit der bei ihm üblichen Genauigkeit die Sache nach allen Richtungen [72]; die Durcharbeitung des colossalen, von beiden Parteien vorgelegten Urkundenmaterials erforderte viel Zeit, fortwährend liefen neue Eingaben der Parteien ein, deren Aufzählung über 200 Quartseiten einnimmt [73]. Endlich am 18. August 1775 wurde das Urtheil gesprochen, das, wie nicht anders möglich, zu Ungunsten der Mainmortables ausfiel. Auf Grund der zahlreichen Reconnaissances, d. h. der Urkunden, in denen die Bauern ihre aus der Mainmorte entsprungenen Lasten anerkannten, wies das Parlament die Kläger ab, verurtheilte sie zu 300 Livres Geldbusse und

---

[68] Ib. no 276.

[69] no 277.

[70] Collection des mémoires p. 100—150: „Mémoire pour le chapitre noble de St. Claude".

[71] Ib. p. 130.

[72] Ib. p. 156.

[73] Voltaire versucht durch Madame de St. Julien auf Madame de Grosbois, die Gattin des Parlamentsraths Perreney de Grosbois, einzuwirken. Vgl. Bd. 68, p. 78.

zur Zahlung der Gerichtskosten, die sich auf 800 Écus beliefen [74].

Nachdem so die Befreiung durch das Gericht sich als unmöglich erwiesen hatte, versuchte man es wieder bei Hofe und wollte durch Staatsgesetz die Beseitigung der Mainmorte herbeiführen [75]. Ludwig XV. war gestorben, sein Nachfolger und dessen Minister Turgot und Malesherbes [76] flössten Voltaire die besten Hoffnungen für das Gelingen seiner Pläne ein: „Arbeiten wir weiter", schreibt er am 1. October 1775 an Christin, dessen Absicht zu appelliren abweisend, „und wir werden ganz Paris für uns haben: das ist mehr werth, als ganz Besançon gegen uns, wenn wir in der traurigen Gestalt von Leuten auftreten, die gegen ihre Richter sprechen. Alles spricht für den Erfolg mit Ministern wie Turgot und Malesherbes und einem König, wie wir das Glück haben, zu besitzen" [77]. Und in der That, der Einfluss des alten Philosophen bei Turgot war kein geringer. Dankt doch das Pays de Gex Voltaires Einfluss seine noch heute bestehenden Zollprivilegien. Im Ministerium wurde ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Mainmorte nach dem Muster des Königreichs Sardinien beseitigen sollte. Da gelang es der feudalen Opposition im Bunde mit der Königin zum Unheil Frankreichs, Turgot am 12. Mai 1776 zu stürzen [78].

[74] Vgl. das Urtheil im Anhang.

[75] Voltaire war immer für diesen Plan eingetreten. Vgl. Bd. 67, p. 199 no 115: 20. Mai 1773 an Christin: „Ce serait au roi à terminer ce grand procès dans toute la France. L'abolissement du droit barbare de mainmorte serait encore plus nécessaire que l'abolissement des jésuites". Ebenso p. 276 no 156 am 8. December 1773: „Il faut présenter toujours aux ministres des choses prêtes a signer".

[76] Schon am 12. August 1775, also noch vor der Entscheidung, schreibt er an Christin: „Enfin on pourra obtenir du ministère l'abolition d'un usage qui déshonore la France. Le conseil est composé d'hommes justes et vraiment philosophes". Bd. 68 no 44, p. 78.

[77] Bd. 68, p. 99 no 58.

[78] Für Voltaires weitere Bemühungen bezüglich der Mainmorte vgl. Bd. 68 no 89 Brief an Turgot vom 13. Januar 1776 für die Mainmortables

Indes eine Concession an die öffentliche Meinung, die durch die Voltaireschen Schriften aufs äusserste erregt war, musste gemacht werden, und so wurden auch von dem neuen Ministerium die Arbeiten fortgesetzt. Die Seele dieser Bestrebungen war der neue Finanzminister Necker. Aber halb, wie alle Maassregeln dieses Staatsmannes, war auch das Gesetz, das am 10. August 1779, anderthalb Jahre nach Voltaires Tod, die königliche Sanction erhielt. Infolge der herrschenden Finanznoth, so steht im Gesetzestext [79], sei es nicht möglich, die Reste der Sclaverei (sic!) völlig zu beseitigen und ohne Entschädigung solle nichts abgeschafft werden, da das Eigenthum die sicherste Grundlage der Ordnung und Gerechtigkeit bilde. Als positive Bestimmungen enthält das Gesetz die Ablösung der Mainmorte auf den Domainen gegen billige Entschädigung, eine Maassregel, die für die Franche Comté, wie wir oben sahen, ohne Bedeutung war, dann die völlige Beseitigung des freilich nicht erheblichen, doch sehr gehässigen Droit de poursuite, und die Erleichterung der Formalität der Freilassung. Endlich wurde bestimmt, dass der Mainmortable, der ein wirkliches Domicil an einem freien Orte erworben hätte, frei sein solle und frei über Mobilien und die nicht der Mainmorte unterworfenen Immobilien verfügen dürfe.

Das Edict erreichte Das, was es wollte. Die Presse und die Pariser Publicisten feierten König und Regierung als Befreier Frankreichs. Infolge der höchst mangelhaften redactionellen Abfassung, nicht, wie man vielfach meinte, aus prin-

---

von Chézery und no 100 Brief an Dupont vom 23. Februar 1776. Doch scheint Voltaire in dieser Sache keinen grossen Erfolg gehabt zu haben, vgl. Brief no 120 vom 3. April 1776. Wieweit sich Turgot wirklich für die Abschaffung der Mainmorte engagirt hat, wissen wir nicht.

[79] Edit portant suppression du droit de mainmorte et de servitude dans les domaines du Roy et dans tous ceux tenus par engagement et abolition générale du droit de suite. Edits et declarations du Parlement de Besançon tome 3, p. 152. 188 Dep.-Archiv zu Besançon. Vgl. Chassin, L'eglise p. 69. Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, 207.

cipiellem Gegensatz und reactionärer Tendenz, weigerte das Parlament zu Besançon die Registrirung, obwohl ihm befohlen war, dieselbe gegebenen Falls in den Ferien vorzunehmen. Das Parlament bestand auf einer Declaration für die Orte, die halb frei, halb der Mainmorte unterworfen waren, und erst nach neun Jahren, am 8. October 1788, wurde das Edict auch in der Franche Comté geltendes Recht [80]. Die Wirkungen können wir der kurzen Zeit wegen, in der es galt, nicht beurtheilen.

Privatim bemühte sich die Regierung und speciell Necker aufs eifrigste die Beseitigung der Mainmorte und besonders in St. Claude, wo sie nicht am schlimmsten, aber doch am verrufensten war, durchzusetzen. Mehrere Briefe Neckers ans Capitel zeugen von diesen seinen Bemühungen [81]. Im Compte rendu von 1781 schreibt er, dasselbe wolle die Mainmorte nach dem Muster des auf den königlichen Domainen üblichen Satzes beseitigen. „Ich citire“, schreibt Necker, „das Beispiel des grossen Aufsehens wegen, den dieser Process seit langer Zeit macht“ [82]. Aber trotz der Pression der Regierung wurde das Capitel mit den Gemeinden nicht einig. Bloss die Gemeinde Bouchoux wurde zum Satze von einem Sol pro Arpent befreit. — Im übrigen Territorium von St. Claude blieb die Mainmorte trotz allem erhalten, und abermals war es Christin, der bei der Wahl der Deputirten zu den Ständen des Königreichs die Sache der Mainmortables vertrat und die Cahiers der Jurabewohner redigirte. In der Wahlmännerversammlung zu Lons le Saulnier, am 6. April 1789, sprach Herr v. Lezai-Marnésia, Prévôt von Grandvaux und Herr eines Zwölftels dieses Ortes, die kostenlose Befreiung seiner Mainmortables unter allgemeinem Jubel aus. Hierauf erhob sich der Bischof von St. Claude, Monseigneur Chabot; Alles meinte er, würde dem Beispiel folgen. Er erklärte, dass er mit Freuden dies thun und seine Diöcese

[80] Vgl. Mémoires du Parlement, p. 154.

[81] Girod, Notice historique, p. 373 ff.

[82] Compte rendu au roi, par M. Necker, Paris 1781.

von der Landplage der Mainmorte befreien würde, allein er sei seines Capitels wegen nicht dazu befugt, und hoffe auch im Falle der gesetzlichen Aufhebung der Mainmorte durch die Güte des Königs anderweitig entschädigt zu werden.

Necker, dem diese Verhandlungen gemeldet wurden, schrieb dem Bischof: er würde sich sehr freuen, nach der Beendigung der Generalstände mit dem Bischof das Befreiungswerk der Sclaven (!) im Jura in die Hand zu nehmen.

Also Necker sah die Generalstände lediglich als Steuerbewilligungsmaschine an! Hierin wie in vielen anderen Dingen sollte er doch bittere Täuschungen erleben. In der Nacht vom 4. August erfolgte die programmatische Abschaffung der „Qualité de serf et de Mainmorte“. Einige Monate später machte sich die nunmehrige Nationalversammlung das Vergnügen, sich einen 120 Jahre alten Serf aus dem Jura vorstellen zu lassen, eine theatralische Scene, wie sie diese Versammlung liebte[83]. Im Februar 1790 wurde dann über die Mainmorte berathen, ohne dass die Debatten vom 26./27. Februar Interessantes geboten hätten. Die Versammlung war einig über die Verwerflichkeit des Instituts, bei dem man aber zwischen Servitude und Propriété zu scheiden suchte. Erstere schaffte man ohne Entschädigung ab, während die Abgaben und auch die Lods fortbestehen sollten[84]. Die Unterscheidung war zu spitzfindig, als dass sie hätte durchgeführt werden können. In neuen Stürmen, die ihre gesetzliche Sanction im Conventsbeschluss vom 17. Juli 1793 fanden, schwanden die letzten Reste der Grundherrschaft: aus den ehemaligen Mainmortables waren freie Eigenthümer geworden.

---

[83] Vgl. Moniteur II, 83. Sitzung vom 23. October 1789.

[84] Moniteur III, 472. 482 ff. 497.

Anhang:

Die gerichtliche Entscheidung im Process der sechs Gemeinden gegen das Capitel von St. Claude.

Arrêts de la Grande Chambre 1775.

no 68. 18. août 1775. p. 64 (Departementalarchiv zu Besançon).

La Cour, sans s'arrêter à la demande en suscription de faux incident formée par les demandeurs contre l'expédition d'un acte d'ascensement fait à Charles Girod le 27 février 1541, produit sous cotte 24 au sac des deffendeurs, en a déboutté, et en déboutte les dits demandeurs et les condamne à l'amende de 300 livres aplicables les deux tiers au profit du Roi et l'autre tiers à celui des deffendeurs. —

Sans s'arrêter aux conclusions et demandes principales des dits demandeurs, dont ils demeurent débouttés, maintient et garde les deffendeurs dans le droit et la possession de la mainmorte générale et territoriale, réelle et personelle sur les hommes, fonds et territoires des demandeurs, droits et lods, retenue, amende et commise, le cas arrivant, le tout conformément aux reconnaissances générales et titres produits au procès; fait deffenses aux dits demandeurs d'apporter à l'avenir aucun trouble à l'exercice des dits droits et les condamne aux dépens lesquels tiendront lieu de tous dommages et intérêts. Moyennant quoi la cour déclare qu'il est suffisamment pourvû le surplus des fins et conclusions prises au procès par les parties desquels elle les déboutte, ou besoin seroit fait au Parlement.

Besançon le dix huit aoust 1775.

Perreney de Grosbois. Maire.

Épices huit cent écus.

Das bäuerliche Eigenthum in Frankreich vor der Revolution und die Nationalgüterveräusserung.

Von

J. Lutschizky.

Die Untersuchungen, welche ich während der Sommermonate des Jahres 1895 in den Departements-Archiven von Frankreich unternommen hatte, bildeten die Fortsetzung der im Jahre 1894 unternommenen Arbeiten [1] und berührten hauptsächlich zwei Fragen: 1) die Frage nach dem Maasse und der Lage des kleinen bäuerlichen Eigenthums in Frankreich am Vorabende der Revolution und 2) die Frage nach der Nationalgüterveräusserung. Da ich nur über eine sehr kurze Zeit verfügen konnte (zwei, drei Monate), so war ich genöthigt, mich auf die Untersuchung eines sehr geringen Raumes zu beschränken. Ich konnte neue Aufschlüsse hauptsächlich nur in zwei Archiven bekommen: in dem Archive des Departement de l'Aisne (Laon) und in dem des Departement Bouches du Rhône (Marseille), welche beide ganz verschiedene Typen vorstellen. Eines von ihnen, wie auch die Departements, in welchen ich das vorige Mal gearbeitet habe, war ein Bestandtheil der Pro-

---

[1] S. Revue Historique, sept.—oct. 1895, meinen Artikel „la petite propriété en France avant la révolution et les ventes des biens nationaux".

vinz Provence, welche ein pays d'état war, das andere ein Bestandtheil des sogenannten pays d'élection.

In dem Archive des Departements Bouches du Rhône konnte ich hauptsächlich nur die Urkunden untersuchen, welche die Nationalgüterveräusserung betreffen. Das Archiv besitzt sehr wenige Handschriften über das kleinbäuerliche Eigenthum in der Provence vor der Revolution. Mit Ausnahme einiger Bände von Lagerbüchern (cadastres), welche Nachrichten über das Thal und die Dörfer der Barcelonnette enthalten, fand ich gar keine Lagerbücher im Archive: alle diese Urkunden wurden für eine Reihe von Jahrhunderten in den Gemeinde- und Dorfarchiven sehr sorgsam aufbewahrt und sind ganz unverletzt geblieben. Das Thal der Barcelonnette, welches ein Bestandtheil des Departements Basses-Alpes bildet, war in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts dem Kataster unterworfen worden, aber nur die Lagerbücher von sieben Dörfern sind in dem Archive Bouches du Rhône aufbewahrt (1702—3 und 1730) [2]. Da es nur ein kleiner Winkel der Provinz Provence ist, war es mir unmöglich, mich mit diesen Nachrichten zu begnügen. Dank der grossen Liebenswürdigkeit des Archivisten Herrn Blancard gelang es mir, die Dorfarchive einiger Dorfgemeinden zu untersuchen und dort sehr wichtige Nachrichten über die Lage der Bauern zu finden. Die Zeit mangelte mir, um alle oder wenigstens den grössten Theil der Dorfarchive des Departements zu besuchen, und ich wurde gezwungen, nur diejenigen zu untersuchen, welche als typische betrachtet werden können, nämlich: Aubagne und Gemenos in dem Bezirke von Marseille, Gardanne und Simiane in dem Bezirke von Aix. Als das reichste erwies sich das Archiv des Dorfes Gardanne, dessen Lagerbücher von dem 15. Jahrhundert bis zu der spätesten Zeit aufbewahrt

[2] Die Lagerbücher von Barcelonne (Serie 13, 1012—13), Lauzet (17027), Mèolans (13, 1018), Mairons (13, 1016), Arche (13, 1015), Jausier (13, 1014), Allons (13, 1153—4), Vaucluse (id.).

worden sind. Da ich die Veränderungen in der Entwickelung des bäuerlichen Eigenthums in diesem Departement darstellen wollte, so schrieb ich die Kataster des 15. (1472), 17. (1679) und 18. (1740 und 1791) Jahrhunderts ab. Was die drei anderen Dörfer betrifft, so wurden nur die Kataster abgeschrieben, welche dem 18. Jahrhundert angehören. In dem Departemental-Archive von Marseille beschäftigte ich mich nur mit den procès-verbaux des ventes, wie ich schon gesagt habe. Das Gesetz des Jahres 1790 verordnete die Theilung des Departements in sechs Districte. Ich untersuchte die Veräusserungsacten in vier Districten, weil nur in diesen die Professionen, wenn nicht aller Käufer der Nationalgüter, so doch des grössten Theils derselben bezeichnet worden sind. Ich durchblätterte auch den sehr interessanten Briefwechsel zwischen den Procureurs der Gemeinde vom Jahre 1789 bis zum Jahre 1790 (C. 1381—1383), welcher, wenn nicht gänzlich, so doch zum Theil von dem Verfasser einer der besten Monographieen über die Geschichte der Revolution in der Provence (Viguier, Les débuts de la révolution en Provence, 1894) benutzt worden ist. Vier Folianten dieser Correspondenz geben eine Menge wichtiger Nachrichten für die Charakteristik der Verhältnisse, in welchen die Bauern und der Adel zu der Bauernreform standen, die von der Nationalversammlung decretirt wurde. Streitigkeiten mit den Grundbesitzern wegen der Abgaben, der Banalitäten, unendliche Streitigkeiten mit den Bauern wegen abschlägiger Antworten der letzteren auf die Aufforderung der Behörden die Zahlungen für die Grundbesitzer und den Zehent für die Geistlichkeit einzuliefern, bilden den hauptsächlichen Inhalt des Briefwechsels. Nur in seltenen Fällen finden wir Gemeinden, die den Aufforderungen der Obrigkeiten, sich zu unterwerfen, nachkommen, weil die Obrigkeiten bis zum Ende dieser Periode hartnäckig darauf beharren, die Bezahlung der Abgaben an die Grundbesitzer einzufordern. Den 24. September 1789 fragten der Vorsteher und die Consuln des Dorfes Ansouis ganz naiv, was sie thun müssen und was sie mit den bei ihnen existirenden

Gewohnheiten anfangen sollen. Schon seit Langem, schreiben sie, sind die Bauern gewöhnt, am Tage des Fronleichnamfestes in das Schloss des Herrn zu gehen, den Herrn mit sich zu nehmen, ihn in die Kirche zu führen und ihn dann mit derselben Feierlichkeit nach Hause zu begleiten. Die Sitzung des 4. August schaffte die Feudalrechte ab. Muss man wie vorher diese Gewohnheit einhalten oder sie entfallen lassen? Die Bauern bekamen zur Antwort: „sie müssten allerdings den Herrn in die Kirche führen, aber nur während des laufenden Jahres.“ Die Bauern geben augenscheinlich nach. Aber in dem grössten Theil der Dörfer war die Stimmung eine ganz andere. Ein Grundbesitzer beklagt sich z. B. darüber, dass der grösste Theil der Gemeinden, wo das Volk (le bas peuple) herrschte, bestimmt habe, die Tauben 11½ Monate jährlich in den Taubenschlägen eingesperrt zu halten. Dazu komme es, schrieb er, wenn man die Bestimmungen der Sitzungen vor der Publicirung der Gesetze bekannt mache: der Bauernstand ist ganz ungehorsam geworden, dank der unvernünftigen Maassregeln der Nationalversammlung.

Das Departementsarchiv von Laon, welchem ich nur 20 Tage widmen konnte, gab mir die reichsten und wichtigsten Nachrichten über die beiden Fragen. Hier fand ich für die Geschichte, wie des bäuerlichen, so auch des adeligen, kirchlichen und bürgerlichen Grundeigenthums Urkunden, die einen grossen Werth für statistische und historische Forschungen haben, aber bis jetzt nur sehr wenig Aufmerksamkeit bei den Forschern erregt haben, nämlich die Steuerbücher, rôles de vingtième. Diese Steuer belastete fast alle Grundeigenthümer, abgesehen davon, ob sie ursprünglich steuerfrei waren oder nicht. Im Jahre 1776 wurde durch eine Special-Verordnung verfügt, dass, da die Steuer nur auf die reinen Einkünfte falle, die reinen Einkünfte eines jeden Grundbesitzers anzugeben seien, nach Abzug von jederlei Zahlungen, Zins u. s. w., welchen alle Güter im Allgemeinen und auch die bäuerlichen unterworfen waren. Es wurden besondere Schätzer ernannt mit dem Auftrage,

erstens die reinen Einkünfte von Nutzungen jeder Art, z. B. von Äckern, Wiesen, Wäldern, Weingräben, Hanffeldern u. s. w., zu bestimmen und den Mittelpreis für die Miethe des Boden und zwar der besten, der mittleren und der niedrigsten Qualität auszurechnen; zweitens ein vollständiges und genaues Verzeichniss aller eigenen und Zins-Ländereien zu geben, mit genauer Angabe, ob die genannte Person den Zins abzählt, welcher im Falle seiner Existenz aus den reinen Einkünften ausgeschlossen wurde. In Folge der Anlegung dieser roles de vingtième stehen heute dem Forscher alle Daten zur Verfügung, die nöthig sind für die Berechnung der Einkünfte jedes Morgens der Bauerngüter, d. h. für die genaue Kenntniss der wirklichen öconomischen Lage des Bauernstandes in Frankreich am Vorabende der Revolution; ferner für die Bestimmung des Procentverhältnisses zwischen dem bäuerlichen Grundeigenthume einerseits und dem bürgerlichen, adeligen und kirchlichen für dieselbe Zeit andererseits; ferner für die Charakteristik der Vertheilung des Grundeigenthums zwischen den verschiedenen Gruppen der ländlichen Bevölkerung der Dörfer von Frankreich im 18. Jahrhundert. Solche Steuerbücher wurden in ganz Frankreich im vorigen Jahrhundert angelegt. Der grösste Theil derselben ist unverletzt geblieben und findet sich in den Archiven sehr vieler Departements. In Verbindung mit den Steuerbüchern von Burgund oder nouveaux pieds, den Katastern von Savoyen (sie sind alle im Archive von Chambéry aufbewahrt), Provence, Languedoc und Guienne, den Verzeichnissen der Bezahler der taille und der capitation u. A., welche man in den Departements-Stadt- und Dorf-Archiven findet, geben uns diese Bücher die Möglichkeit mit grosser Genauigkeit den Charakter des Grundeigenthums und die Vertheilung des Bodens in Frankreich am Vorabende der Revolution zu bestimmen und damit übereilte Behauptungen und Folgerungen zu beseitigen, wie man sie in so grosser Menge in der gegenwärtigen Litteratur über den französischen Bauernstand im 18. Jahrhundert finden kann.

Die Bücher des Districts Laon sind zum grössten Theil unverletzt geblieben. Im Archive fand ich 15 Bände solcher Verzeichnisse, deren grösster Theil in die achtziger Jahre gehörte. Ich konnte 75 Verzeichnisse abschreiben, deren 8 in die Zeit vor dem Jahre 1776, 10 in die Zeit vor 1780—81 und die übrigen in die Periode 1781—1786 gehören[3]. Noch reicher bewies sich das Archiv in Betreff der Veräusserung von Nationalgütern. Die betreffenden Acten sind fast alle und fast in allen Districten unverletzt geblieben und bilden eine sehr grosse und abgesonderte Collection von mehr als 100 dicken Folianten. Ich hatte nur Zeit, diejenigen Bände zu bearbeiten, welche die Nationalgüterveräusserung betrafen und zwar nur für die Periode, in welcher die Nationalgüterveräusserung durch die Vermittelung der Districts-Directorien stattfand und nur für die zwei Districte Laon (22 Folianten) und Soissons (20 Folianten).

[3] Ich habe Abschriften der côtes des vingtièmes für folgende Dörfer gemacht (Bureau des vingtièmes de Soissons, C. 892—906): 1) von 1748 bis 1776: Any Martin-Rieux (1769), Audigny (1773), Bancigny (1749), Braye en Thierache (1774), Bucilly (1752), Chivry les Ecoureilles (1764), St. Clément (1767), Bourguignon (1750); 2) von 1776 bis 1786: Agnicourt et Sechelles (1786), Archon et Oignies (1778), Autremencourt (1786), Barzy (1777), hameau Behaim (1784), Bernot (1784), Bergues (1777), Besmont (1783), Bièvres (1784), Boué (1778), Bois-Pargny (1785), Boncourt (1783), Bourguignon (1783), Bouteilleles Soigny (1781—82), Chaillevois et Bas-Chaillevois (1784), Chatillon les Sons (1785), Cilly (1785), Clacy et Thierrest (1778), Coing (1778), Creuttes (1778), Cuirieux (1783), Fontenelle et Septieux (1776), Froidmont et Cohatille (1784), Femy (1778), ? Iviers (1777—78), Landouzy la ville (1782), Lappion (1783), La Selve (1782—84), Leuze et Beaumé (1784), Lislet (1782—87), Lugny (1785—87), Lor (1782), Le Malmaison (1782—83), Marcy (1784), Martigny (1782—83), Montbavin et Montarsenne (1784), Mesbrecourt (1782), Merlieux et Fouquerolles (1783—84), Mons en Laonnois (1784), Mont St. Jean (1783), Montigny sous Crécy (1784), Montigny sous Marle (1786), Morgny en Thiérache (1778), Nizy le Comte (1782), Noircourt (1782), Oisy (1778), Orgeval (1783), Parfondeval (1780—81), Pargny (1785), Pontséricourt (1783), Résigny (1779), Richecourt (1784—85), Rogny (1786), Royaucourt et Chailvet (1783—84), Rouvroy (1781), Rozoy (1780), Ste Preuve (1783—85), St. Pierre de Mont (1784—86), Ste Géneviève (1782), Sons (1785—89), Tavaux (1784), Thiernut (1785), Toulis (1784), Vaucelles et Beufcourt (1783), Voyenne (1784).

Die Nähe dieser Districte von Paris und die Thatsache, dass in den Veräusserungsacten der beiden Districte, wie in allen Districten des Departements im Allgemeinen, immer die Profession eines jeden Käufers verzeichnet ist (z. B. Grundbesitzer, Dorfarbeiter, Dorf- oder Stadthandwerker, Kaufmann, Pächter u. s. w.), verleihen den Nachrichten über Nationalgüterveräusserung im Departement de l'Aisne besondere Wichtigkeit und besonderen Werth.

Einige von diesen Nachrichten beabsichtige ich in diesem Artikel für die Charakteristik der Lage des bäuerlichen Grundeigenthums in Frankreich am Vorabende der Revolution und seine Entwickelung in den ersten Jahren der Revolution unter dem Einflusse der Nationalgüterveräusserung zu benutzen. Die Nachrichten, welche hauptsächlich die vormalige Intendanz Soissons betreffen, werden als Grundlage für die erste der angeführten Untersuchungen, die Acten betr. Veräusserung der Nationalgüter, die hauptsächlich de première origine waren oder der Kirche gehörten, für die zweite dienen: dabei werde ich mich nur mit der Bearbeitung der Veräusserungen in zwei Districten beschäftigen: im Districte Laon, welcher im Norden von Frankreich, und im Districte Tarascon, welcher im Süden liegt und einen Theil der Provence bildet.

I.

Die Frage der Existenz und der grossen Entwickelung des kleinen Grundeigenthums in Frankreich vor der Revolution wurde, wie bekannt, zum ersten Male von Tocqueville in seinem Artikel: „état social et politique de la France avant 1789“, welcher 1836 erschien, und zwanzig Jahre später in seinem Buche „Ancien régime et la révolution“ behandelt. In Wirklichkeit war diese Frage von ihm nur gestellt, aber keineswegs endgültig entschieden. In seinen Arbeiten, welche auf genaue Untersuchung der Thatsachen begründet sind, neigt er sich ganz bestimmt auf die Seite der bejahenden Antwort, aber un-

geachtet des grossen Thatsachenmaterials, das er gesammelt hatte, giebt er in seinem Buche die nöthigen thatsächlichen Beweise für die von ihm aufgestellte Theorie nicht. Zudem wurde die Frage selbst in einer zu allgemeinen, ziemlich unbestimmten Form gestellt. Tocqueville berührte sie nur vom Gesichtspunkte der Existenz des kleinen Grundeigenthums im Allgemeinen, ohne jede Berücksichtigung der weiteren Frage, von wem und in welchem Maasse dieses kleine Grundeigenthum besessen wurde; und er vergass das Wesentlichste: welcher Theil dieses Grundeigenthums vor der Revolution in den Händen der wirklichen Arbeiter, d. h. der bäuerlichen Bevölkerung, sich befand.

Diese Stellung der Frage und diese Art ihrer Entscheidung übten einen sehr grossen Einfluss auf alle folgenden Arbeiten der französischen Historiker. Diejenigen von ihnen, für welche die Autorität Tocquevilles, der unzweifelhaft seine Meinungen nur nach genauer Untersuchung der Thatsachen aussprach, unbestreitbar war, beriefen sich lange Zeit hindurch auf seine Schlüsse und seine Theorie und fanden es, wie es scheint, ganz unnöthig, genaue und bestimmte Zeugnisse für die Existenz des kleinen Grundeigenthums zu sammeln. Eine ganze Reihe von Gelehrten, deren Arbeiten die Bauernbevölkerung des ganzen Frankreich (wie Dareste de la Chavanne, Babeau und A.) oder die Bauernbevölkerung verschiedener Provinzen (wie Montaugé, Calonne, Matthieu, abbé Bernis u. A.) betrafen, wiederholten nur die Worte von Tocqueville oder machten zuweilen z. B. solche Bemerkungen: „Die Steuerbücher für 1791 zeigen, im Vergleiche mit den gegenwärtigen, dass die Zahl der Grundbesitzer in den Dörfern die Hälfte und nicht selten $^2/_3$ aller gegenwärtigen Grundbesitzer erreichte (Calonne, la vie agricole sous l'ancien régime, 56)."

Umgekehrt war auch für Diejenigen, welche von den Worten Tocquevilles nicht überzeugt wurden, das einzig Sichere, die Thatsache der Existenz oder auch nur die Möglichkeit der Existenz, hauptsächlich des grossen, adeligen und kirchlichen

Grundeigenthums in Frankreich unter dem ancien régime, im Vergleich mit welchem das kleine Grundeigenthum nur eine sehr geringe Rolle spielte. Im Gegensatz zu den ziemlich theoretischen Behauptungen Tocquevilles und seiner Anhänger wurde in den Arbeiten der Gelehrten anderer Richtung ganz entschieden dargelegt, dass das gegenwärtige kleine Grundeigenthum in Frankreich die nächste Folge und das Resultat der Revolution und der Nationalgüterveräusserung sei. Schon fünf Jahre nach dem Erscheinen des Buches von Tocqueville wurde diese Meinung über das Grundeigenthum in Frankreich vor und nach der Revolution von dem bekannten Forscher Paul Boiteau in seinem Buche „l'état de la France en 1789" (Paris, 1860) ausgesprochen. „Man muss nicht glauben", schrieb er, „dass, weil das Eigenthum im Jahre 1789 in viele Stücke (parcelles) vertheilt wurde, — es auch in die Hände einer sehr zahlreichen Classe von Grundbesitzern überging." Er glaubt, dass eine solche Zerstückelung des Bodens nur in sehr wenigen Provinzen, z. B. im Elsass und in Bearn, stattfinden konnte. Aber „an anderen Orten und fast überall war das Grundeigenthum nur unter eine sehr geringe Zahl von Besitzern vertheilt geblieben", hauptsächlich unter den Mitgliedern des Adels und der Geistlichkeit. Tocqueville, schreibt weiter Boiteau, glaubt, dass die Zahl der articles des roles die Hälfte der gegenwärtigen Zahl bildet. Aber nach dieser Zahl „kann man unmöglich über die Menge der Grundbesitzer urtheilen: sie bezeichnet nicht, ob viele Personen Grundeigenthum besitzen. So zählte man nach den Angaben des Jahres 1855: 12822728 Stücke (côtes), während die Zahl der Grundeigenthümer 8 Millionen war". Der Autor neigt sich zu der Meinung Lavoisiers, welcher behauptet, dass die Zahl der kleinen Grundbesitzer 450000 war, und theilt vollständig die Meinung Targets, des Abgeordneten der Nationalversammlung, welcher am 29. October 1789 behauptete, dass $^{19}/_{20}$ der ganzen Bevölkerung in Frankreich gar kein Grundeigenthum besitze (P. Boiteau S. 46 u. 47).

So entwickelten sich reihenweise in der französischen historischen Litteratur zwei Richtungen, welche grossen Einfluss auf die historische Litteratur anderer Länder übten, in denen dieselbe Frage manchmal gestellt wurde. Aber bis zur letzten Zeit sehen wir nur die Wiederholung in grösserem oder kleinerem Maassstabe, mit mehr oder weniger Beweisgründen, für die eine oder die andere der Meinungen, von welchen wir soeben gesprochen haben.

Erst 1883 [4], nach der Bildung einer besonderen Section für ökonomische und sociale Wissenschaften (section des sciences économiques et sociales) in dem französischen Comité der geschichtlichen Arbeiten und Forschungen fand man es nöthig, „die Frage über das Zerstückeln des Grundeigenthums vor und nach 1789" [5], welche von Tocqueville gestellt war, wieder aufzunehmen. Diese Frage regte sehr belebte Debatten und eine Menge Mittheilungen an und wurde während fast vier Jahren (von 1884 bis 1886 und nachher wieder 1890) debattirt. Die geringe Verbreitung des „Bulletin du comité des travaux historiques et scientifiques" ausserhalb Frankreichs [6]), wird es — so hoffe ich — rechtfertigen, wenn ich einige Zeilen der Darlegung diesen Debatten widme, welche einen besonderen Werth für die Zwecke dieser Arbeit haben.

Dieselben zwei Richtungen in der Bearbeitung der Frage über das Grundeigenthum in Frankreich vor der Revolution, von welcher ich soeben sprach, zeigten sich auch in den auf den Versammlungen des Comités gelesenen Mittheilungen. Die Theorie von Tocqueville fand auch hier sehr begeisterte Anhänger und noch heftigere Gegner. Die Mehrzahl der Re-

---

[4] Kraft Verordnung des Ministeriums des Unterrichts vom 12. März 1883. S. Bulletin du comité des travaux historiques et scientifiques, année 1883, 1—5.

[5] Ib. 69—95.

[6] Dieses Bulletin bildet die Fortsetzung der Revue des sociétés savantes. Es erscheint jährlich in einem und selten in zwei Bänden.

ferenten sprach sich gegen die Theorie Tocquevilles aus, welche einen eifrigen Vertheidiger in der Person von Mark Haut und später von Gimel fand.

Rameau (Mitglied der Pariser Gesellschaft d'économie sociale) und nach ihm Dujon, Chenuau (Mitglied der société agricole de Maine et Loire) und Andere bemühten sich zu beweisen, dass nicht nur der grösste Theil des Bodens sich unter dem ancien régime in den Händen der grossen Grundbesitzer sammelte, sondern dass vom Ende des Mittelalters bis zur Revolution die Concentration des Bodens in Frankreich, wie in anderen Ländern, durchgeführt wurde. Nach der Behauptung von Dujon[7] war der sechste Theil des Bodens in Frankreich vor der Revolution sehr zerstückelt, — der übrige Theil gehörte den grossen Grundbesitzern. Chenuau ging noch weiter in dieser Richtung: „Vor der Revolution", schrieb er, „war das Grundeigenthum in den Dörfern im fast ausschliesslichen Besitze der zwei privilegirten Classen, des Adels und der Geistlichkeit." Der Mittelstand, tiers état, konnte, sagte er weiter, nur mit der grössten Mühe den Boden bebauen und Grundstücke kaufen; das Recht des Ältesten (droit d'aînesse) und der mainmorte hinderten den Wechsel der Grundeigenthümer und hielten sie zurück in denselben Familien und Anstalten. Es war die Zeit nicht des Zerstückelns, sondern der Concentrirung des Grundeigenthums in dem grössten Theil der französischen Departements, deren Boden in solchem Maassstabe den grossen Grundbesitzern gehörte, dass nur ein sehr geringer Raum dem mittleren und kleinen Grundeigenthum blieb. Wenn wir fragen, was für thatsächliche Beweise zur Bekräftigung solcher Schlüsse und Ableitungen gegeben wurden, so finden wir zu unserem grossen Erstaunen keine Beweise dieser Art bei den genannten Schriftstellern. Alle Folgerungen sind nur auf logische Schlüsse gegründet. Die sich in England voll-

---

[7] Bulletin 1884, 115.

[8] Bulletin 1884, 14 ff.

bringende Concentration der Bodens wirkt sichtbar ein auf den Ausbau der Theorie der Geschichte des französischen Grundeigenthums wie bei Rameau[9], so auch bei anderen Gelehrten; andererseits wird die ausgearbeitete Theorie der Feudalordnung, der Feudalverhältnisse, die Theorie: „nulle terre sans seigneur“ u. s. w., welche, wie man glaubt, de facto in Frankreich im 18. und in den vorhergehenden Jahrhunderten herrschte, im Ganzen ohne jede Kritik angenommen. Eine unendliche Reihe von Verkaufsacten von dem Adel oder den Bürgern gehörendem Eigenthume an die Bauern und vice versa, Verkaufsacten, deren Verzeichnisse in fast allen Provinzialarchiven gefunden werden können, sind ihnen ganz unbekannt geblieben, obgleich man bei jedem Schritte unwiderlegliche Beweise einer sehr grossen Beweglichkeit des Grundeigenthums in Frankreich im 16. und 17. und besonders im 18. Jahrhunderte begegnete; sie wurde am grössten in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts, als die Veräusserung von Grundstücken an Bauern das Maximum erreichte. Man muss sagen, dass, wenn auch der Process der Entwickelung des grossen Eigenthums und der systematischen Beraubung der Bauern, welche man in England beobachten konnte, einen grossen Einfluss auf den Aufbau der Hypothese von der Existenz desselben Processes in Frankreich hatte, doch die Schriftsteller, welche diese Hypothesen aussprachen, einige Beweisgründe zur Bekräftigung ihrer Theorieen gaben. Rameau, der die Allgemeinheit der Concentration, welche er in den Käufen von kleinen Grundstücken seitens des Adels und des Bürgerstandes sieht, beweisen wollte, beruft sich auf eine Menge von Fällen in verschiedenen französischen Gebieten, nämlich in Orne, Tourraine, Lorraine, Nièvre nnd anderen, führt aber nur einen Fall in jeder Provinz an. Es ist unmöglich zu bestreiten, dass solche Käufe von kleinen Grundstücken (parcelles) in Frankreich während des 16. und folgenden Jahrhunderts wirklich stattfanden. Aber weder Rameau noch Chenuau, der

[9] Ib. 1884, 70—73 ff.; 1885.

sich an dieselbe Theorie hält, haben die Frage gestellt, inwiefern die von ihnen citirten Thatsachen einen allgemeinen Charakter haben. Keine Andeutungen haben sie uns auch darüber gegeben, ob der umgekehrte Process stattgefunden hat. ob die Bauern parcelles von den Gütern des Adels und des Bürgerthums kauften, und in welchen Quantitätsverhältnissen die Käufe der Bauern zu denen des Adels und des Bürgerthums standen, — sie haben uns namentlich die Zeugnisse nicht gegeben, ohne welche die von ihnen angeführten Beispiele keinen Werth und keine Bedeutung haben. Und wirklich, wie kann man ihre Behauptung über den allmählichen Process der Bodenconcentration z. B. mit solchen Thatsachen vereinbaren. wie wir sie in dem Inventaire de la Haute Saone (C. 76 f.) finden. wo im Zeitraume 1719—1778 200 Käufe von kleinen adligen Grundstücken, zudem von Fiefs seitens verschiedener Personen aus dem Bürgerthum angemerkt wurden; — oder mit solchen. wie wir ihrer im baillage Gap, im Departement Hautes Alpes. begegnen, wo auf 23 Käufe von Gütern im Jahre 1774—75 drei Bauern. vier Edelleuten und alle anderen Bürgern (Kaufleuten, Beamten u. s. w.) gehörten, wo weiter, im Zeitraume 1771—77, in 64 angeführten Verträgen den Bauern 25 und den Edelleuten nur 8 gehörten[10]: — oder endlich mit den Veräusserungen im Departement Seine et Oise[11], z. B. im Gute Maule. wo der seigneur in kleinen parcelles vom Jahre 1765 bis zum Jahre 1786 annähernd 289 perches kaufte und in demselben Zeitraume auch den Bauern in kleinen Stücken annähernd 5 arpents und 736 perches verkaufte. Man kann eine unendliche Reihe solcher Thatsachen anführen, aber selbst mit ihrer Hilfe ist es unmöglich ganz bestimmt die von Rameau gestellte Frage zu entscheiden, weil wir auch hier, in den aus den Inventaires geschöpften Zeugnissen, nur abgebrochene, mehr oder weniger zufällige Acten finden. In jedem Falle

---

[10] Inventaires des Hautes Alpes, B. 106 ff.

[11] Inventaire de Seine et Oise, série E, 181 ff.

haben diese Acten eine sehr grosse Bedeutung; sie verbieten ganz entschieden aus fünf bis sechs von Rameau angeführten Fällen so weitgehende Folgerungen zu ziehen, wie er und nach ihm Andere gethan haben.

Daraus ersieht man, dass die Frage, welche von den obengenannten Forschern gestellt wurde, unentschieden blieb und dass, was noch wichtiger ist, nichts bewiesen wurde.

Nicht besser gelang es Mark Haut[12] die Behauptungen ganz anderer Art zu bekräftigen, welche Tocqueville über das kleine Grundeigenthum in Frankreich vor der Revolution aufgestellt hatte. Mark Haut versuchte diesen Folgerungen eine bestimmtere thatsächliche Grundlage zu geben, aber die Entschiedenheit seiner Behauptungen entspricht nicht der sehr geringen Anzahl von thatsächlichen Zeugnissen, auf welche er seine Behauptungen gründete. „Wenn der berühmte englische Agronom", sagt er, „Arthur Young, während seiner Reise durch Frankreich 1789 auf die grosse Zerstückelung des Bodens als auf ein sehr charakteristisches Kennzeichen des Grundeigenthums in Frankreich hinwies, bekräftigte er nur eine alte Thatsache, nichts weiter." Er bezweifelt nicht, dass das kleine Grundeigenthum in Frankreich vor der Revolution in grossem Maassstabe existirte, aber er zieht diese Folgerung aus einer fast alleinstehenden Thatsache, die er in seiner Mittheilung analysirt. Er nimmt nur eine Dorfgemeinde im Departement Seine et Marne, nämlich die Gemeinde Paroy (arrondissement de Provins), vergleicht das Verzeichniss (cartulaire) dieses Dorfes, vom Jahre 1768 mit der Statistik des 19. Jahrhunderts für dasselbe Dorf, — und nichts weiter. Was das Dorf angeht, ist seine Folgerung unstreitig bewiesen. Aus dem Verzeichnisse des Jahres 1768 ersieht man, dass der Boden des Dorfes 941 arpents enthielt, welche in 3089 parcelles zerstückelt waren (die mittlere Grösse der parcelles war 30 perches), dass dem seigneur 439 arpents gehörten, dass aber die übrigen

---

[12] Bulletin 1884, 55 ff.

502 arpents in 2962 parcelles getheilt, annähernd 17 perches oder 7 ares auf eine parcelle ergaben. 1821 wurde das Grundeigenthum des seigneur in 120 Stücke (Cotes) getheilt und an 80 Personen verkauft; aber der Cataster des Jahres 1824 zeigte, dass der ganze Boden in 4581 parcelles getheilt wurde, welche 21 perches oder 8 ares 82 c. zählten. Mit anderen Worten, das schon im 18. Jahrhundert sehr zerstückelte Grundeigenthum wurde auf 1922 parcelles gebracht und die mittlere Grösse der parcelle wuchs auch von 7 ares bis zu 8 ares 82 c. Aber in welchem Grade vermehrte sich die Anzahl der Grundbesitzer? Davon sagt Mark Haut kein Wort. Die allmähliche Entwickelung der Grundzerstückelnng fand nach der Versicherung Mark Hauts im ganzen Departement statt. Aber insofern sich diese Versicherung auf das von ihm untersuchte Departement im Ganzen bezieht, ist sie nicht durch Thatsachen bekräftigt. Gimel [13] hat mit Zahlen bewiesen, dass gerade im Departement Seine et Marne im Gegensatze zu den anderen Departements im 19. Jahrhundert der rückgängige Process der Abnahme, aber nicht die Vermehrung der Anzahl von parcelles stattfand. Ihre Anzahl nahm bis auf 50000 parcelles ab und nach der Versicherung von Gimel ist das von Mark Haut studirte Dorf Paroy im Departement Seine et Marne gerade eine Ausnahme.

Es ist klar, dass die Hinweisung auf einen oder zwei Fälle und noch dazu in einem einzigen Departement als Grundlage für die Folgerung Tocquevilles nicht dienen konnte. Es war unentbehrlich, gründlichere Beweisgründe zu suchen, eine grössere Anzahl von Zeugnissen, die eine grössere Anzahl von Dörfern und Departements betreffen, wenn man diese Folgerung für fest und dauerhaft begründet haben will.

Ohne allen Zweifel gebührt die Ehre, einen ersten wichtigen Versuch in dieser Richtung gemacht zu haben, Gimel, der unglücklicher Weise sehr früh vom Tode weggerafft wurde. In der Sitzung des Instituts vom 17. April des Jahres 1884 forderte er

[13] Ib. S. 132—133.

die Aussetzung der Besprechung dieser Frage auf das folgende Jahr, 1885; aber erst 1890, nach seinem Tode, wurde seine Arbeit über die Zerstückelung des Grundeigenthums in Frankreich vor und nach der Revolution vorgetragen [14]. Gimel glaubt, dass das hauptsächliche Ziel einer schliesslichen Beantwortung der von Tocqueville gestellten, aber nicht auf Grund von Thatsachen behandelten Frage sei, nicht nur die Anzahl der parcelles, sondern auch die Anzahl der Grundbesitzer zu bestimmen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss sich die Forschung über einen möglichst grossen Theil des französischen Bodens und auf eine möglichst grosse Anzahl der französischen Departements ausbreiten. Und gerade diese Arbeit würde von ihm begonnen. Seine Nachforschungen im Pariser Nationalarchiv ergaben, wie man es erwarten musste, keine Resultate: ausser einigen, in vielen Beziehungen sehr wichtigen livres terriers verschiedener Gebiete aus verschiedenen Jahrhunderten und Jahren konnte er nichts darin finden. So sah er sich genöthigt, sich an die einzige Stelle zu wenden, die mit den für solche Forschungen unentbehrlichen Zeugnissen reich versehen ist, — nämlich an die Departementsarchive, die am wenigsten von französischen Gelehrten untersucht werden. Sein Versuch, als Grundlage seiner Forschung die sogen. Steuerbücher in den Dorfarchiven zu nehmen, überstieg die Kräfte eines einzelnen Mannes und er wendete sich an die rôles des vingtièmes, „dieser am meisten am Grund und Boden haftenden Steuer des ancien régime“, wie Necker sagte. Die Zeugnisse dieser rôles und besonders der aus ihnen für die généralité d'Auch 1780 gemachte Auszug, welcher die articles de rôles in 1208 Dörfern und die Abgaben der rôles in 22 Departements enthält, bildeten die Grundlage seiner Forschungen. Diese Angaben, welche

[14] Ib. 1890, 98—110. Ich habe erst neuerlich diesen Vortrag Gimels kennen gelernt, dank dem französischen Unterrichtsministerium, welches der Universitäts-Bibliothek von Kiew die Revue des Sociétés savantes und das Bulletin schenkte.

4151 Dörfer betreffen, ergaben folgende Resultate. Die Anzahl der Nummern der Steuerverzeichnisse für diese Dörfer in 24 Departements war 90969. Auf demselben Gebiete war nach den Angaben des Jahres 1885 die Anzahl der sogen. côtes foncières 1156455; mit anderen Worten, die Anzahl der Steuerartikel verdoppelte sich fast von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1885 und die ersteren verhalten sich zu den zweiten wie 51 : 100, d. h. fast so, wie es Tocqueville in seinem Buche behauptete (S. 36). Die Thatsache der grossen Zerstückelung des Grundeigenthums vor der Revolution war damit ganz unzweifelbar bewiesen, um so mehr als die Angaben aus den verschiedensten Departements des Südens, Ostens, Westens, Nordens und des Centrums genommen worden sind. Andererseits führten die Ziffern der Steuerauflegung und ihr von Gimel berechneter Umfang zur noch vollständigeren Darlegung der Thatsache der Bodenzerstückelung vor der Revolution. Aus 2549 articles de rôles z. B. in dem District Avallon (Departement Yonne) zahlten 48 % weniger als 1 livre, 28,3 % : 1 bis 2 livres und nur 3 % : 40 bis 100 livres. Wenn man die Dörfer, jedes abgesondert, betrachtete, so war die Zerstückelung manchmal noch grösser: so zahlten im Dorfe Annéot von 171 articles de rôles 138 nur 1 livre.

Aber eine solche Grundzerstückelung kann nicht allein als Beweis für die Ausbreitung des kleinen Grundeigenthums dienen, weil die Anzahl der articles de rôles der wirklichen Anzahl der Grundbesitzer nicht entsprachen. Wie gross war die letztere in der Zeit, die unmittelbar der Revolution vorherging? Um sie zu bestimmen, ging Gimel folgendermaassen vor: die Statistik des Jahres 1879 zeigte, dass die Anzahl der Grundbesitzer sich zu der Anzal der côtes wie 59,4 : 100 verhielt; daraus ergiebt sich, dass bei der gegebenen Anzahl der côtes (1156455) in 27 Departements die Anzahl der Grundbesitzer in diesem Jahre 686934 war. Solche Quantitätverhältnisse fand Gimel auch in den Angaben der vingtièmes des 18. Jahrhunderts. Er rechnet aus, dass die Anzahl der articles de rôles für diese Zeit 590969

war, so dass es in 27 Departements 351054 Grundbesitzer gab. „Aber“, fügt er hinzu, „da während des ancien régime nicht alle Grundbesitzer in die rôles eingetragen wurden, da ferner alle articles de rôles, welche eine gegebene Person betrafen, unter dem Namen der letzten und in ihrem Wohnorte eingeschrieben wurden, so folgt es daraus, dass die Anzahl der Grundbesitzer, welche 100 articles de rôles entspricht, im Jahre 1789 viel grösser sein musste, als jetzt.“ Alle von ihm beigezogenen Angaben zusammenfassend berechnet er endlich die Anzahl der französischen Grundbesitzer im 18. Jahrhundert folgendermaassen: 50 Artikel vingtièmes entsprechen 100 jetzigen côtes foncières; es folgt daraus, dass 14000000 côtes foncières im Jahre 1885 entsprechen 7280000 Artikeln vingtièmes, was bei dem Quantitätverhältniss 59.4 : 100 annähernd die Zahl von 4290000 Grundbesitzern ergiebt, d. h. eine Zahl, welche die von Turgot, Lavoisier, Brissot und Anderen mitgetheilten Ziffern weit übertrifft.

So finden wir, nach der Meinung Gimels, im Jahre 1789 ungefähr 4000000 kleiner Grundbesitzer. Gimel rechnet den Adel und die Geistlichkeit hinzu, welche die Zahl von 100000 Grundbesitzern ergeben, und die Bürgerschaft, welche nach Gimels Behauptung den fünften Theil des Bodens oder ungefähr 10000000 Hectar besass (er rechnet auf 400000 bürgerliche Grundbesitzer je 25 Hectar); die gesammte Anzahl der Grundbesitzer in Frankreich während des ancien régime wäre also 4600000 gewesen, deren grösster Theil aus kleinen Grundbesitzern bestand.

Sicherlich ist dieser von Gimel gemachte Berechnungsversuch der erste und einzig wichtige in der historischen Litteratur und, was die Frage über die Zerstückelung des Bodens im 18. Jahrhundert betrifft, war er auch ganz überzeugend. Einen ganz anderen Werth hat er, wenn man die Methode der Forschung, die Art der Quellenuntersuchung und die Folgerungen über die Anzahl und die Zusammensetzung der Grundbesitzer in Frankreich unter dem ancien régime ins Auge fasst.

Als hauptsächliche und, wie man sagen kann, einzige Quelle der Berechnungen Gimels dienten nur die rôles des vingtièmes. Aber, wie er selbst in seinem Vortrage sagt, nicht alle rôles hat er selbst einsehen können, und zum grössten Theile benutzte er nur die Auszüge, welche ihm gegeben wurden. Diese nicht genügende Bekanntschaft mit den Originalen zeigt sich in seiner Arbeit und in seinen Berechnungen. Er versichert, dass diejenigen Besitzer, welche von Steuern befreit (exempts) waren, d. h. die Edelleute, die Geistlichkeit und die Bürgerschaft, in die rôles des vingtièmes gar nicht eingeschrieben wurden. Er versichert auch, dass alle die Zahlungen, welche jede einzelne Person leistete, unter dem Namen derselben und in ihrem Wohnorte eingeschrieben wurde. Aber eine flüchtige Durchsicht der rôles, besonders der siebziger und achtiger Jahre des vorigen Jahrhunderts, genügt, um sich von der völligen Ungründlichkeit dieser Behauptungen Gimels zu überzeugen. Denn erstens wurden die von Steuern Befreiten (exempts) alle in die rôles eingeschrieben und auch das ihnen gehörige Eigenthum bezeichnet, und zweitens wurden die articles de rôle für jede einzelne Person gewöhnlich nicht nur unter ihrem Namen und in ihrem Wohnorte eingeschrieben; vielmehr schrieb man sie manchmal abgesondert in die rôle des Dorfes, in welchem die Person wohnte, und ausserdem, wenn dieselbe Person Grundeigenthum in einem anderen oder in vielen anderen Dörfern hatte, auch in die rôles der letzteren. Daraus ersehen wir, dass die Anzahl der articles de rôles in Wirklichkeit grösser war als die, welche von Gimel angegeben wurde, und dass zweitens das Zahlenverhältniss zwischen der Anzahl der articles de rôles und der Anzahl der Grundeigenthümer, weil dieselbe Person zwei-, dreimal und nicht selten noch häufiger in die rôles verschiedener Dörfer eingeschrieben wurde und weil viele derselben Person gehörende parcelles unter ihrem Namen und unter einer Benennung eingeschrieben wurden, ein ganz anderes sein musste als das von Gimel angenommene, das sich auf das Zahlenverhältniss im 19. Jahrhundert gründet.

Ferner sind die rôles des vingtièmes, z. B. in den Departements Aisne und Seine Inférieure, ganz anders verfasst, als in Pas-de-Calais. Wie ich schon in meiner vorigen Arbeit gezeigt habe, kann man noch jetzt im Archive des letzteren Departements die Steuerbücher für die Zahlung von vingtième und des sogen. centième finden. Welche von diesen Büchern von Gimel benutzt wurden, kann man nicht aus seinem Vortrage ersehen. Aber wenn er die Angaben der ersteren benutzte, so musste er eine ganz andere Anzahl von articles und eine ganz andere Anzahl von Grundbesitzern erhalten, als wenn er die Angaben der centième benutzte. Im ersten Falle, d. h. in den rôles des vingtièmes, wiederholen sich die Artikel jeder gegebenen Person so viele Male, als sich abgesonderte parcelles von Höfen, Küchengärten, Feldern, Wiesen und Wäldern im Besitze der betr. Person befanden: im zweiten Falle sind die der betr. Person gehörenden Antheile des Bodens des beschriebenen Dorfes alle unter dem Namen derselben eingeschrieben, aber alle anderen Antheile, welche ihr in anderen Dörfern gehören, sind in dem rôle dieses Dorfes und auch in den rôles der anderen Dörfer eingeschrieben. Daraus folgt, dass die Zahl der articles im ersten Falle viel grösser erscheinen wird, als im zweiten, und dass man sich in den beiden Fällen eine ganz verschiedene Vorstellung von der Bodenzerstückelung macht. Aber ganz so, wie das centième in Pas de Calais oder in Artois wurden die rôles des vingtièmes in den Departements Aisne, Seine Inférieure u. a. verfasst. Hier wurden alle am Boden des Dorfes, in welchem die betr. Person wohnte, derselben Person gehörenden Antheile unter ihrem Namen eingeschrieben, während alle Antheile am Boden anderer Dörfer nur (mit einigen Ausnahmen) in den rôles der letzten eingeschrieben wurden.

Um das von uns Gesagte besser zu erklären, müssen wir den Vortrag Gimels und die von ihm angeführten Angaben ins Auge fassen. Er untersucht u. A. sehr umständlich zwei rôles des vingtièmes im Departement Aisne: die rôle des Dorfes

Autremencourt und die des Dorfes Parfondeval und sagt, dass in der ersten 98 Artikel eingeschrieben sind, in der zweiten 221. Wenn wir diese rôles durchsuchen, ergiebt sich Folgendes: im Dorfe Autremencourt finden sich nicht 98 articles, sondern 104, weil (im Gegensatze zur Versicherung Gimels) nicht nur die Besitzungen, welche dem Herzog von Orleans (der zweimal genannt wird, als seigneur, pour mémoire, und als wirklicher Besitzer des Waldes in Autremencourt) gehörten, eingeschrieben sind, sondern auch die Güter der Geistlichkeit, biens écclésiastiques, nämlich: fabrique und cure des Dorfes, das Capitel Rozoy und St. Jean de Laon und endlich die Abtei Thenaille mit allen ihren Gütern. Dasselbe Resultat ergiebt sich bei Parfondeval. In der rôle finden wir nicht 221, sondern 232 Artikel. Es folgt daraus, dass Gimel eine ganze Reihe articles de rôles ausliess und dass die von ihm für das Departement Aisne angeführte Anzahl von articles de rôles — 20 012 — in Wirklichkeit zu gering war. Wenn wir dagegen die Verzeichnisse dieser beiden Dörfer durchsehen, um die Anzahl der Grundbesitzer und ihr Quantitätverhältniss zu der Anzahl der articles zu finden, so bekommen wir für Autremencourt folgende Ziffer: 67 örtliche Grundbesitzer, 31 Grundbesitzer aus anderen Dörfern und Städten und endlich noch 6 Grundbesitzer (der Herzog von Orléans und 5 biens écclésiastiques), im ganzen 103 Grundbesitzer; und für Parfondeval: 150 örtliche Grundbesitzer, 68 aus anderen Dörfern und 12 aus dem Adel und der Geistlichkeit, im ganzen 230 Grundbesitzer. Aber da die Grundbesitzer aus anderen Dörfern und Städten genannt werden, da der grösste Theil der adeligen und geistlichen Grundbesitzer (mit wenigen Ausnahmen, z. B. der örtlichen Kirche u. A.) auch als Grundbesitzer in anderen Dörfern oder Städten eingeschrieben sind, so müssen wir uns an die Anzahl der im gegebenen Dorfe wohnenden Grundbesitzer als Normalzahl halten. Die Anzahl derselben in Autremencourt war 67: wenn wir einen article, nämlich das Gemeingut, ausnehmen und zwei articles, cure und fabrique des Dorfes, hinzufügen, so bekommen

wir 68 Grundbesitzer, und für Parfondeval 150, oder mit der fabrique und cure (3 articles) 152. In den beiden Gemeinden zusammen befanden sich 220 Grundbesitzer auf 336 articles des rôles. Es ist klar, dass das Quantitätsverhältniss zwischen der Anzahl der articles des rôles und der Anzahl der Grundbesitzer, der Coefficient dieses Verhältnisses ein ganz anderer im 18. als im 19. Jahrhundert war, d. h. nicht 59,4, wie Gimel glaubt. Und es erklärt sich ganz natürlich bei der Art der Anlegung der Verzeichnisse im 18. und im 19. Jahrhundert, bei dem Charakter der rôles des vingtièmes, welche kleinere Ziffern für die Bodenzerstückelung (in Folge der Vereinigung der Antheile einer Person in demselben Dorfe unter dem Namen der letzten[15]) und viel grössere für die Grundbesitzer in ihrem Verhältnisse zu der Anzahl der in den rôles eingeschriebenen articles aufweisen.

So hat Gimel in seinem Vortrage nur eine Thatsache unbedingt bewiesen, nämlich die grosse Bodenzerstückelung in Frankreich; aber er hat nicht bewiesen, wie gross in Wirklichkeit die Anzahl der Grundbesitzer und speciell die der kleinen Grundbesitzer war. Seine Zahl von 4000000 scheint uns ein wenig willkürlich zu sein. Diese Willkür und diese geringe Gründlichkeit der von ihm gegebenen Zahlen sind um so grösser, weil er ohne genügende Gründe den jetzigen Coefficienten für das Quantitätsverhältniss zwischen der Anzahl der rôles des vingtièmes und der Anzahl der Grundbesitzer zu Grunde legte und weil er 400000 Grundbesitzer aus der Bürgerschaft, welche alle in den rôles eingeschrieben sind, sowie auch die Grundbesitzer aus der Geistlichkeit und der Kirche, welche in den Zahlen der von ihm angeführten rôles des vingtièmes schon enthalten sind, ein zweites Mal gezählt hat. Dabei

---

[15] Wie gross das Bodenzerstückeln war, sieht man aus dem centième von Artois. Im Dorfe Beaumetz les Loges z. B. wurden nicht selten unter einem Namen 10, 15, 20, 25 und mehr Antheile eingeschrieben, von welchen in den vingtièmes jeder besonders eingeschrieben ist.

spreche ich gar nicht davon, dass er ganz willkürlich als Besitz der Bürgerschaft den fünften Theil des ganzen Bodens annahm und dass er mit noch grösserer Willkür 25 hectares als das mittlere Maass dieses bürgerlichen Besitzes rechnete.

Dass so grosse Fehler in einer der besten Arbeiten über die Frage des kleinen Grundeigenthums in Frankreich unter dem ancien régime begangen werden konnten, erklärt sich meines Erachtens aus der Art der Fragestellung bei Tocqueville, da diese Fragestellung als Tradition in der französischen historischen Litteratur weiterwirkte, sodass sie nicht einmal der Kritik unterworfen wurde.

Das hauptsächliche Ziel der Untersuchung Gimels und seiner Vorgänger war die Bestimmung nur einer Thatsache, nämlich der Existenz einer grossen Anzahl von kleinen Grundbesitzern in Frankreich vor der Revolution. Wer diese Grundbesitzer waren, zu welchen Classen der Bevölkerung sie gehörten, was ihre Beschäftigung war, wie das Grundeigenthum zwischen den verschiedenen Ständen vertheilt war, welcher Theil des Bodens und welche Grundstücke der landwirthschaftlichen bäuerlichen Bevölkerung, dem hauptsächlichen und fast einzigen Arbeiter des 18. Jahrhunderts, gehörte, wie das ihr gehörende Eigenthum zwischen den Gliedern derselben vertheilt war, diese und ähnliche Fragen wurden von den Forschern gar nicht berührt; und Gimel liess sie auch auf sich beruhen. Da die Forscher nur dies eine Ziel verfolgten, so wendeten sie bei der Bearbeitung der obengenannten Quellen eine Methode an, welche dem Charakter und dem Inhalte dieser Quellen sehr wenig entsprach oder sogar fast überflüssig war. Alle Berechnungen gründen sich, wie wir gesehen haben, auf die Anzahl der articles des rôles im Ganzen und auf die Berechnung der mittleren Grösse der auf dem Boden haftenden Steuer. Das Quantitätsverhältniss zwischen den Gruppen, welche die mittlere Steuer, und denen, welche die grössere Steuer bezahlten, ist aber das Wesentlichste und die Grundlage für die Entscheidung der Frage. Gerade die rôles des vingtièmes — wenn man sie im Ganzen untersucht — sowie

die cadastres, nouveaux pieds, centièmes u. s. w. enthalten alle nöthigen Angaben für die Berechnungen und noch dazu solche Anzeigen, welche viel pünktlicher sind. In allen finden wir nicht nur die Angaben über die Höhe der Zahlungen, sondern — was viel wichtiger ist — auch die Angaben über die Grösse des Grundeigenthums, welches im Eigenthume oder Zinsbesitz aller Bewohner des gegebenen Dorfes oder jedes Einzelnen von ihnen oder fremder Personen war. Die Namen und Familien der Grundbesitzer, und fast immer die Classe, zu welcher sie gehörten und ihre Profession [16], z. B. ob sie Edelleute, Bürger (Bewohner von Städten, Beamte u. s. w.), Geistliche oder Anstalter, Bauern verschiedener Benennungen waren, sind in allen diesen Urkunden angegeben. Es sind wirkliche Verzeichnisse jedes Hofes, welche alle nöthigen Angaben für genaue Berechnungen und zugleich für die Verificirung der Fehler enthalten, die aus der Möglichkeit der zweifachen oder dreifachen Einzählung desselben Besitzers in die allgemeine Zahl der Grundbesitzer entspringen. Mit ihrer Hilfe kann man fast in allen Departements das Maass des dem gegebenen Dorfe gehörenden Bodens und die Grösse der Grundstücke bestimmen, die im Besitze von Edelleuten, Kirche, Geistlichkeit und kirchlichen Anstalten, von Bürgerschaft und Bauern waren: weiter kann

[16] Die Ausnahmen sind sehr gering. Aber wenn selbst in einem der Kataster die Beschäftigungen nicht angegeben sind, ist es nicht schwer, die Gruppe zu erkennen, zu denen der eine oder der andere Besitzer gehört. Unter dem ancien régime, wie auch lange Zeit während der Revolution, war man sehr grob mit den niederen Classen. Man nannte die Titel nur der Edelleute und Geistlichen, den Namen der Bürger setzte man immer sieur zu und so schrieb man sie in die Kataster und in die procès des ventes ein. Was die Bauern, die Dorfarbeiter, die Handwerker u. s. w. angeht, so schrieb man nur ihren Namen und ihre Familie ein, ohne jede Hinzufügung von sieur, monsieur, madame, mademoiselle u. s. w. Es genügt, einige Kataster durchzusuchen, welche die Beschäftigungen nicht nennen, um sich von dem grossen Unterschiede in dem Verhältnisse zu verschiedenen Classen der Gesellschaft zu überzeugen.

man bestimmen, wie viel Boden jeder von den Obgenannten in anderen Dörfern besass, welche nahe oder entfernt gelegen waren, und folglich kann man die Anzahl der Grundbesitzer jeder Classe, die Grösse der ihnen gehörenden Grundstücke, das Procentverhältniss aller dieser Kategorieen und endlich die Vertheilung des Grundeigenthums im Innern jeder Gruppe berechnen. Durch eine solche Quellenbehandlung wird es möglich, den Typus des Grundbesitzers in verschiedenen Gebieten zu bestimmen, den genauen Coefficienten des Quantitätsverhältnisses zwischen der Anzahl der articles des rôles und der Anzahl der Grundbesitzer auszurechnen; den Coefficienten zu berechnen, welcher in Orten, wo die rôles des vingtièmes und andere Verzeichnisse verschiedener Dörfer verschwunden sind, aber die allgemeine Ziffer von articles des rôles (wie z. B. im Falle des Documentes, welches von Gimel im Archive des Departements Gers gefunden wurde) aufbewahrt worden ist, die Möglichkeit gewährt, annähernd genau die wirkliche Anzahl der Grundbesitzer in Frankreich vor der Revolution zu bestimmen, ohne Gefahr der Doppel- und dreifachen Zählungen, welche in Gimels Arbeit eine Fehlerquelle bilden.

Um die Untersuchungsmethode der rôles des vingtièmes genauer zu bestimmen, will ich mich jetzt bei der Untersuchung der rôles des vingtièmes im Departement Aisne aufhalten.

II.

In der grossen Anzahl von Urkunden, welche die Nationalgüterveräusserung oder die Finanzthätigkeit des „ancien régime“ betreffen, begegnet man auf jedem Schritte einer Menge von Professionsbezeichnungen. Wenn Jemand Grundeigenthum kauft während der Revolution, wenn er in das Steuerbuch eingeschrieben wird, immer wird seinem Namen und Vornamen die Bezeichnung seiner Beschäftigung hinzugefügt. Er wird eingeschrieben als laboureur, ménager, travailleur oder als valet de charrue, maître valet, estachant, berger, garde des champs,

de bois u. s. w., messier, métayer, domestique oder als manouvrier oder als Handwerker (maçon, maréchal, tonnelier, bourelier u. s. w.) oder als Gewerbsmann (meunier, boulanger, voiturier, cabaretier, aubergiste, boucher u. s. w.) oder als Händler (marchand, trafiquant, négociant), Verkäufer von Brod, Fellen, Schweinen, Ochsen, Pferden, Vögeln, Eiern, Honig, Bienen, Wachs u. s. w. oder als Dorf-„Bourgeois“, notaire, chirurgien, greffier, maire, echevin, consul u. s. w. In den Veräusserungsacten der Revolutionszeit, in den Verzeichnissen (cadastres. nouveaux pieds, rôles des vingtièmes u. s. w.), in den Steuerverzeichnissen (rôles des tailles, de capitation u. s. w.) wiederholen sich diese Benennungen mit einer ermüdenden Einförmigkeit, und schon nach einer flüchtigen Durchsicht dieser Urkunden wird es klar, dass jedes französische Dorf des 18. Jahrhunderts sehr oft als der Wohnsitz fast aller dieser verschiedenartigen Kategorieen, Professionen und Beschäftigungen diente, und dass sich gerade in diesen Urkunden alle Angaben finden, welche zur mehr oder weniger genauen Bestimmung der Bestandtheile der Dorfbevölkerung in Frankreich vor der Revolution dienen können.

Aus was für Bestandtheilen bestand nun diese Dorfbevölkerung, was für einen Charakter hatten die verschiedenartigen Gruppen, welche die französischen Dörfer bevölkerten, in welchem Quantitätsverhältnisse standen diese Gruppen zu einander, welche von ihnen war die wichtigste im ganzen Dorfe?

Diese Fragen wurden, so viel ich weiss, nie in der historischen Litteratur untersucht, und die Quellen, welche für ihre Entscheidung erforderlich sind und welche ich soeben angedeutet habe, hauptsächlich die rôles des vingtièmes et de capitation, wurden weder von französischen noch von anderen Geschichtsforschern benutzt. Aber um den grossartigen Process der Grundeigenthumszersetzung während der Revolution zu verstehen und um das Maass der Grundeigenthumszerstückelung in Frankreich vor der Revolution und besonders die Grundeigenthumsvertheilung zwischen den Gesellschaftsgruppen

zu bestimmen, ist es am Nöthigsten, die Bestandtheile der Dorfbevölkerung und den Charakter der sie bildenden Gruppen möglichst genau zu bestimmen, weil nur eine solche Bestimmung die Grundlage bilden kann, auf welcher der Aufbau einer wissenschaftlichen Untersuchung über die Lage des Grundbesitzthums vor und während der Revolution denkbar ist.

Ich verschiebe die volle und umständliche Darstellung dieser Frage bis zur Herausgabe meines Buches und werde mich jetzt nur an einige von mir gesammelte Angaben halten. Ich werde aus den rôles des tailles in den Dörfern, welche einen Bestandtheil der Recette von Châtillon bilden, Tabellen (s. S. 403 und 404) bilden, denen ich Tabellen aus zwei entfernten Bezirken, Laonnois (Nord) und pays Toulousin (Süd-Frankreich) beifügen werde.

Aus diesen Tabellen sieht man, dass die Dorfbürgerschaft ein sehr geringes Procent der Grundbesitzer bildete. In zwei Gebieten bildet sie 1,7 %, d. h. eine Anzahl, welche man unberücksichtigt lassen kann. In den meisten Fällen lebte diese Classe, die bourgeois, avocats, Beamten, Mitglieder von Gerichten und Parlamenten, notaires u. A. m. einschliesst, von Einkünften, welche sie von diesen Gütern bekam, aber bearbeitete den Boden mit eigener Arbeit: sie gab ihr Grundeigenthum (fast immer) à ferme, à loyer, oder (in seltenen Fällen) bearbeitete es durch Lohnarbeiter. Daraus folgt, dass diese Classe nicht aus philologischen, sondern aus öconomischen Gründen in die Classe der Bauern oder landwirthschaftlichen Arbeiter nicht einbegriffen werden kann. Dagegen kann man aus denselben Tabellen ersehen, dass die Classe der Ackerbauern, welche mit der Bearbeitung des Bodens oder mit den damit verbundenen Arbeiten beschäftigt ist, ganz entschieden in allen anderen Gruppen vorherrscht und natürlich dem Dorfe, als Typus betrachtet, einen scharf ausgedrückten ackerbäuerlichen Charakter aufprägt. Die Anzahl der Angehörigen dieser Classe schwankt zwischen 64 % und 80 % und bildet in den drei Gebieten annähernd 72 % der ganzen Dorfbevölkerung. Den zweiten Platz

1. Tabelle.

Bestandtheile der Bevölkerung in 112 Dörfern der recette de Chatillon im Jahre 1789 (Bourgogne).

	Bourgeois, notaires etc.	Laboureurs proprietaires	Laboureurs pour soi et autrui	Laboureurs rentiers	Laboureurs	Vignerons Propr.	Vignerons Pour soi et autrui	Vignerons Pour autrui	Jardiniers	Metayers	Manouvriers	Journaliers	Fermiers	Artisans	Occupés d'industrie	Marchands	Veuves etc.	Mendiants	Summa
	121	395	234	530	373	360	30	181	43	54	1801	213	121	1058	440	97	490	163	6704
%	1,8	22,8				8,4			0,6	0,8	27,0	2,2	1,8	15,8	6,5	1,5	7,4	2,5	100
%	1,8	62,8											1,8	23,7			9,9		100

2. Tabelle.

Bestandtheile der Bevölkerung in 75 Dörfern der Laonnois vor der Revolution [17].

	Laboureurs	Vignerons	Manouvriers	Valets de charrue, bergers, etc.	Artisans	Occupés d'industrie	Marchands	Fermiers	Veuves, filles etc.	Mendiants	Summa
	913	135	1218	363	1140	216	78	20	1230	65	53788
%	16,9	2,5	22,6	6,8	21,2	4,0	1,5	0,4	22,8	1,3	100
%	48,8				26,7			24,5			

[17] Für Laonnois war die Anzahl der örtlichen Dorfbürger 88, d. h. 1,6 % der genannten Zahl der Grundbesitzer aller in der Tabelle gegebenen Dörfer.

Tabelle 3.

Bestandtheile der Bevölkerung in 146 Dörfern im pays Toulousain vor der Revolution.

	Laboureurs, ménagers etc.	Brassiers	Maîtres valets, estachants etc.	Métayers	Artisans	Occupés d'industrie	Marchands	Fermiers	Summa
	2494	1831	2175	760	1156	502	108	46	9072
%	27,5	20,2	24,0	8,4	12,7	5,5	1,2	0,5	100
	80,1				19,4			0,5	100

Um bequemer die Tabellen zu vergleichen, schliesse ich aus der ersten Tabelle die Bürgerschaft aus und erhalte die folgende Tabelle:

Tabelle 4.

Bestandtheile der Bevölkerung in 112 Dörfern der recette de Châtillon.

	Laboureurs etc.	Vignerons et jardiniers	Métayers	Manouvriers	Journaliers	Artisans	Occupés d'industrie	Marchands	Veuves, filles etc.	Mendiants	Fermiers	Summa
	1532	614	54	1801	213	1058	440	97	490	163	121	6483
%	23,6	9,4	0,8	27,7	3,2	16,3	6,9	1,5				100
	64,7					24,7			10,6			100

Endlich ziehe ich alle Angaben in den drei Bezirken zusammen in eine gemeinsame vergleichende Tabelle:

Vergleichende Tabelle 5

der landwirthschaftlichen Dorfbevölkerung, sowie der Dorfhandwerker und Dorfgewerbetreibenden in drei Bezirken[18]:

Vignerons, jardiniers, laboureurs			Journaliers et manouvriers			Métayers			Valets, bergers etc.		
Laonnois	Bourgogne	Toulousain	Laonnois	Bourgogne	Toulousain	Laonnais	Bourgogne	Toulousain	Laonnais	Bourgogne	Toulousain
25,7	36,7	27,5	29,3	34,5	20,2	—	0,8	8,4	8,8	—	24,0
29,9			28,2			3,0			10,9		
72,0											

Artisans			Occupés d'industrie			Marchands			Fermiers		
Laonnois	Bourgogne	Toulousain	Laonnois	Bourgogne	Toulousain	Laonnois	Bourgogne	Toulousain	Laonnois	Bourgogne	Toulousain
27,9	18,1	12,7	5,4	7,4	5,5	1,9	1,6	1,2	0,5	1,0	0,5
19,6			6,2			1,5			0,7		
27,3									0,7		

nimmt die Classe der Gewerbe- und Handeltreibenden und Handwerker ein: sie schwankt zwischen 20 % und 34 % und umfasst im Mittel 27 % der Bevölkerung.

Daraus folgt, dass das französische Dorf in den genannten Gebieten zwei Hauptgruppen einschliesst: Personen, welche nur mit Ackerbau beschäftigt waren, und Personen, welche vom Handwerk, Gewerbe oder Handel lebten. Diese beiden Gruppen gehören ausschliesslich zur Arbeiter-Dorfbevölkerung, die ihren Lebensunterhalt nur durch ihrer eigenen Hände Arbeit erwirbt.

Wie verhielten sich diese Gruppen zu einander? Waren sie verschieden durch den Charakter ihrer Beschäftigungen, oder sogar entgegengesetzt, verschieden auch in der Bedeutung

[18] Die Wittwen sind aus der Tabelle ausgeschlossen, weil sie in die rôles de capitation du Pays Toulousain nicht eingeschrieben sind.

von Vermögen, Reichthum, in Bezug auf die Grösse des ihnen gehörenden Grundeigenthums u. s. w.?

Wenn wir uns mit den Angaben der rôles des tailles und rôles de capitation zufrieden geben, so müssen alle Zweifel über den entschiedenen Gegensatz zwischen diesen beiden Gruppen verschwinden. In diesem Falle müssen wir (wie es Minzes gethan hat) die erste Gruppe zu der landwirthschaftlichen Bevölkerung rechnen und die zweite im Ganzen zu der nicht-landwirthschaftlichen. Aber das geht nur in dem Falle an, wenn wir auf diesem Punkte in unseren Untersuchungen der Quellen über das Dorf und die Beschäftigungen der Dorfbewohner stehen bleiben. Sobald wir sie mit dem Verzeichnisse der in die nouveaux pieds, centième u. s. w. eingeschriebenen Beschäftigungen vergleichen, ändert sich sogleich das ganze Bild: die so scharf ausgeprägten Unterschiede gleichen sich aus, eine Gruppe fliesst mit der anderen zusammen, und von Gegensätzen kann nicht mehr die Rede sein.

Erstens müssen wir bemerken, dass in diesen neuen Quellen, d. h. in den umständlichen Verzeichnissen von den diesen oder anderen Bewohnern der Dörfer gehörenden Gründen, immer unter der Nummer der gegebenen Person und unter der Beschreibung des ihr gehörenden Bodens angegeben wird, ob sie selbst ihr Grundeigenthum bearbeitet oder es Andern zur Bearbeitung giebt, und ob sie bei Andern Boden miethet und bei wem. Darüber geben die nouveaux pieds von Burgund, centième von Artois, rôles des vingtièmes, Laonnois, Poitou, Normandie u. s. w., die Cadastres und andere Quellen dieser Art die umständlichsten und genauesten Angaben. Die einzige Verschiedenheit zwischen einigen von ihnen (z. B. centième von Artois und nouveaux pieds von Burgund) besteht darin, dass in einigen (burgundischen) das gemiethete Land reihenweise mit dem eigenen eingeschrieben ist, in anderen (Artois) aber das Grundeigenthum nur unter dem Namen seines Besitzers eingeschrieben und mit der Bemerkung versehen wird: „wird N. verpachtet“.

Wenn wir beliebige dieser Verzeichnisse betrachten, so werden wir unter den Wörtern: „un tel bourgeois, avocat, notaire" u. s. w. folgende Formel lesen: „eigenes Haus, Ackerland — 1 journal, Weingarten — 1 journal, Wiesen — 1 septerée; giebt Alles in Pacht für 6 livres: besitzt Boden (domaine) im Dorfe N. und giebt in Pacht für 260 oder N. livres" [19]. Oder „un tel bourgeois, notaire etc. hat einen „contrat de rente" aus einem Capital von 24000 livres und ein Haus, welches auf einen Werth von 2400 l. geschätzt ist" [20], oder „un tel bourgeois hat ein eigenes Haus, 108 journaux Grundeigenthum, welches er in Pacht giebt, und noch 3 faux Wiesen: er hat auch 14 contrats actifs im Werthe von 4168 livres" [21], oder, wie in den Verzeichnissen von Artois, tel bourgeois oder avocat besitzt 19½ mencaudées von Grundeigenthum und giebt es zur Miethe einem Pächter oder jemandem Anderen [22] u. s. w.

Gehen wir weiter. Betrachten wir die Seiten der Verzeichnisse, in der die Rede ist von laboureurs, vignerons, jardiniers u. s. w. In der Beschreibung ihrer Güter begegnet uns immer dieselbe Formel: N. besitzt so und soviel Grundeigenthum, welches er selbst bearbeitet: er pachtet (amodie, tient à ferme, loue etc.) so und soviel Boden für so und soviel und (das findet man am häufigsten) ist mit so und soviel Schuld belastet (est chargé) oder (seltener) hat contrats actifs [23]. Der ackerbäuerliche Charakter der Wirksamkeit dieser Classe zeigt sich ganz offenbar. Ihre Glieder sind entweder Grundbesitzer

[19] S. das Verzeichniss des Dorfes Mirebeau 1779, arch. du dép. de Côte d'Or, C. 6034. Dasselbe in allen anderen Verzeichnissen, deren Angaben ich bald veröffentlichen werde.

[20] Verzeichniss von Vauves, 1787, ib. C. 7037.

[21] Verzeichniss von Latrecey, 1789, ib. C. 6973.

[22] Verzeichniss von Neuville S. Vaast, arch. de Pas de Calais, t. 484.

[23] „J. Sirot, laboureur, proprietaire d'une maison, chargée de 22 l.; évaluée 36 l.; d'un ½ j. terre et d'un ⅓ vigne; tient à bail 24 j., 3 vaches à chetel" u. s. w. Verzeichnisse von Mirebeau, C. 6034.

oder Pächter oder Arbeiter, welche den Boden mit eigenen Händen bearbeiten („par leurs popres mains").

Dies ist das charakteristische Kennzeichen für diese Gruppe der Dorfbevölkerung nach den Angaben der Verzeichnisse.

Aber nicht selten begegnen wir auch der folgenden Erscheinung: N. ist als laboureur, vigneron, manouvrier u. s. w. bezeichnet und reihenweise marchand oder aubergiste oder cabaretier oder maréchal oder voiturier oder boucher oder tisserand u. s. w. genannt. Oder X. ist cordier und zugleich boucher oder cabaretier. Nicht selten wird ferner in dem Verzeichnisse eines Dorfes die gegebene Person als maréchal oder anders bezeichnet, und im Verzeichnisse eines anderen Dorfes, wo dieselbe Person als Grundbesitzer eingeschrieben ist, steht unter ihrem Namen die Benennung: laboureur oder vigneron, manouvrier u. s. w. Manchmal finden wir folgende Erklärung: Y. war laboureur, aber jetzt ist er manouvrier [24]. Man könnte ganze Seiten mit Beispielen solcher Art aus nouveaux pieds und aus rôles des vingtièmes füllen. Daraus ersieht man, dass die Ausdrücke, welche zur Bestimmung von Beschäftigungen dienten, sehr elastisch waren, dass sie nicht selten einander deckten, in einander flossen, ohne jeden Unterschied zur Bezeichnung der Berufe der genannten Personen gebraucht wurden, da dieselben sich zu gleicher Zeit mit der Bearbeitung des Bodens und mit Handwerken, oder mit der Bearbeitung des Bodens und mit Gewerben, dem Handel, oder mit Allem zusammen beschäftigten. Eine ganze Reihe von Handwerkern, Gewerbsleuten, Händlern traten in diesem Falle, d. h. wenn man sie als laboureurs oder vignerons bezeichnet, in die Gruppe der Ackerleute ein, aber nur solcher Ackersleute, die daneben auch ein Handwerk oder Gewerbe betrieben.

Aber es bleibt noch eine nicht geringe Menge von solchen Handwerkern oder Händlern, für welche keine directe An-

---

[24] S. z. B. das Verzeichniss vom Dorfe Latrecy, arch. Côte d'Or, No. 65 u. A.

deutung gegeben wird, ob sie zugleich auch laboureurs oder manouvriers u. s. w. sind.

Haben wir Grund und Recht, sie einer anderen Gruppe zuzurechnen, die verschieden von denen ist, welche wir soeben beschrieben haben?

Wir haben schon gesehen, worin eines der charakteristischen Kennzeichen der landwirthschaftlichen Bevölkerung besteht. Sehen wir jetzt, ob dieses Kennzeichen bei denen zutrifft, welche in die rôles des tailles und zugleich in die nouveaux pieds und die rôles des vingtièmes als Handwerker, Gewerbsleute eingeschrieben sind (z. B. bei denjenigen, welche Minzes als nichtlandwirthschaftliche bezeichnet, d. h. cordiers, maçons, charpentiers, taillandiers, marchands de drap, de bois etc.[25])? Diese Frage wurde mit so viel Willkür und so ganz ohne Vorbringung gewichtiger Gründe in der Litteratur behandelt, dass ich genöthigt bin, ihrer Besprechung und ihrer Begründung durch Thatsachen viel mehr Platz einzuräumen, als für die Zwecke dieses Aufsatzes erforderlich wäre.

Betrachten wir jetzt die Verzeichnisse einiger Dörfer. Im Verzeichnisse des Dorfes Missery lesen wir Folgendes: „L. Brossard, cabaretier et domestique, hat ein eigenes Haus und pachtet (admodie) 9 journaux Landes, welche er selbst bearbeitet[26].“ Im Verzeichnisse des Dorfes Fuiserey[27] wird vom marchand J. Bizonard gesagt, dass er Besitzer von 18 journaux ist, welche er selbst bearbeitet: der Handel wirft ihm jährlich annähernd 200 livres ab, aber sein Gut ist mit einer Schuld von 15 l. Rente belastet: ein anderer marchand hat nur 7 ouvrées Weinland und pachtet bei anderen Grundbesitzern mit der Verpflichtung, ihnen das Drittel des Ertrages zu geben, 18 j. Land und 6 s. Wiese: der Handel trägt ihm 120 l., und seine Schuld ist 41 l., 10 s. gross[28]. In demselben Dorfe besitzt

[25] Minzes, S. 100.

[26] Missery, arch. C. d'Or, No. 35.

[27] Fuiserey, ib., No. 3.

[28] Ib., No. 16.

ein charpentier 1 ½ ouvrée Weingarten und ein Haus und pachtet und bearbeitet selbst Güter auf Grund eines jährlichen Pachtzinses von 10 l.[29]. Dasselbe zeigt sich bei einer langen Reihe von couvreurs de chaume, tixiers u. A. Von einem tissier en toile (der auch cabaretier ist) wird gesagt, dass er „proprietaire d'un demi-journal de vigne qu'il cultive" ist[30]; dasselbe von einem menuisier, charron u. A. Im Dorfe Selongey[31] haben wir eine Reihe von Handwerkern und Kaufleuten u. A., welche sich hauptsächlich mit Ackerbau beschäftigen, aber dabei, um sich mehr Mittel zu verschaffen, Handwerk oder Handel treiben. Ein Schmied bearbeitet seinen eigenen Grund und ist mit einer Schuld von 1900 l. belastet; ebenso ein charpentier (8 j.), tanneur (7 journaux), marchands, épiciers (9 j. und 6 j.). Im Dorfe Pisy[32] wird z. B. bei einem tixier angegeben, „qu'il exploite sa proprieté" (12 j.), und dasselbe wird bei vielen anderen Personen wiederholt, die charon, bourelier, charpentier u. s. w. genannt werden. Von der Bearbeitung eigener und gepachteter Güter durch allerlei Handwerker, Händler, Gewerbsleute sprechen die Verzeichnisse aller Dörfer von Burgund, die rôles des vingtièmes von Laon, die centièmes von Arras und Saint-Omer. Im Dorfe Neuville St.-Vaast beschäftigten sich von 42 maçons 32 auch mit Ackerbau auf ihren Gütern, 1 bearbeitete ausserdem auch gepachtetes Land (32 m.) und 10 hatten gar kein Ackerland. Im Dorfe Bourguignon wie auch in anderen Dörfern des Districtes Laon ist das den Bürgern gehörende Grundeigenthum als terres affermées (gepachtet) bezeichnet, und es finden sich (mit sehr seltenen Ausnahmen) keine Andeutungen über Ländereien, die den reinlandwirthschaftlichen und den sogenannten nichtlandwirthschaftlichen Classen, den Handwerkern, Händlern u. A. gehörten.

[29] Ib., Nr. 18.

[30] Verzeichniss Is sur Till, arch. C. d'Or, C. 6006.

[31] Verzeichniss Selongey, ib. C. 6080.

[32] Verzeichniss Pisy, ib. C. 6080.

Daraus ersieht man, dass die Angaben der Verzeichnisse für einen Theil der „nichtlandwirthschaftlichen“ Gruppe beweisen, dass auch diese Gruppe auf der Beschäftigung mit Ackerbau basirt, auf der Bearbeitung des Bodens mit den eigenen Händen der Besitzer oder der Pächter, wenn sie auch marchands, oder serruriers, maçons, cabaretiers u. s. w. genannt werden. Wir wiederholen noch einmal: sie bildeten einen Theil der landwirthschaftlichen Arbeiterbevölkerung, die zu ihrer Hauptbeschäftigung mit Ackerbau die Beschäftigung mit Gewerbe, Handwerk, Handel u. s. w. zur Aushilfe hinzufügten, ganz so, wie es auch jetzt in beliebigen kleinrussischen Dörfern geschieht.

Es ist unzweifelhaft, dass sich in der Gruppe der Dorf-Handwerker, Häusler und Gewerbsleute ein Theil befand, der ausschliesslich Gewerbe oder Handwerk trieb. Aber die Verzeichnisse zeigen, aus welchen Elementen dieser Theil sich zusammensetzte. Es waren entweder Leute, die gar kein Grundeigenthum hatten, oder reine Kossäthen, welche nur in seltenen Fällen Boden pachteten. In denjenigen Verzeichnissen (z. B. in den nouveaux pieds von Burgund), in welchen man auch die Nichtgrundbesitzer verzeichnete, bildeten die Anzahl der Handwerker, Gewerbsleute und Händler ohne Grundeigenthum z. B. in Talmay — 38 %, und der Kossäthen — 18 %, in Genlis — 76 %, in Frolois — 26 %, in Lux — 25 % der Gesammtanzahl der von uns betrachteten Gruppe. In vielen Fällen folgt auf die Bezeichnung der Grundeigenthümer die Bezeichnung: „pauvre“, ein Armer, der mit Mühe sein Leben verdient. Das Gewerbe ergab jährlich 8 l. oder 10 l., oder höchstens 20 l. Diese Leute zusammen mit der genügenden Anzahl von laboureurs und der viel grösseren von manouvriers, journaliers u. A. bildeten das wirkliche Dorf-Proletariat, so dass es mehr als sonderbar wäre, sie zur bürgerlichen Classe zu zählen und sie von der Zugehörigkeit zum Dorfe, aus den Reihen der französischen Bauernbevölkerung vor der Revolution, auszuschliessen.

Auf der anderen Seite wäre es ein grosser Irrthum, die Handwerker, Händler und Gewerbsleute, welche Grundeigenthum besassen, für „sich bereichernde“ Glieder der Gemeinde, für Dorf-Aufkäufer, zu halten, wie man so gerne thut. Die Frage nach der Wohlhabenheit dieser Gruppe der Dorfbevölkerung wurde bejahend entschieden kraft der blossen Vorstellung, die man mit der Beschäftigung eines Dorf-Zimmermannes oder Händlers verbindet, als eines reichen Mannes, der der landwirthschaftlichen Bevölkerung das Blut aussaugt.

Die Angaben der Verzeichnisse geben gar keine Andeutungen oder Bestätigungen zu Gunsten dieser Meinung; sie zeigen uns im Gegentheil, dass im Sinne der Grösse des Grundbesitzthums, der Quantität des den „nichtlandwirthschaftlichen“ Gruppen der Bevölkerung gehörenden Grundeigenthumes diese „sich bereichernden“ Kaufleute, Zimmerleute u. A. auf einer viel niedrigeren Stufe standen, als die „landwirthschaftlichen“ Classen. Bei der Leidenschaft, die in Frankreich, besonders während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, unter der Bürgerschaft wie unter der Dorfbevölkerung für den Grundbesitz herrschte, müsste sich das Vermögen, der Reichthum der Händler und „der sich bereichernden“ Handwerker, z. B. der Zimmerleute, und die Möglichkeit, welche sie hatten, Geld auszugeben, in der Masse ihres Grundbesitzthumes ausdrücken.

Aber in Wirklichkeit ergiebt sich das Gegentheil, wie man sich sehr leicht an der auf Seite 403 folgenden Tabelle, welche die Vertheilung des Grundeigenthums zwischen den Gruppen der Dorfbevölkerung in den 75 Dörfern des Districts Laonnois darstellt, überzeugen kann.

Unter 1434 Handwerkern, Händlern und Gewerbsleuten waren diejenigen, welche mehr oder weniger vermögend waren, d. h. mehr als 50 arpents besassen: 8 oder 0,5 %: 10—50 arpents besassen 157 oder 9,5 %: kleine Grundbesitzer von 1—10 arpents waren 540 oder 44,6 %; Grundbesitzer, welche nur ganz kleine Parcellen besassen, 218 oder 15,1 %; und endlich Kossäthen: 450 oder 30,3 %. Aber sobald wir uns der Classe der laboureurs,

Tabelle 6.

Vertheilung des Grundeigenthums zwischen den Gruppen der Dorfbevölkerung im Bezirke Laonnois.

Arpents	Laboureurs etc.	Vignerons et jardiniers	Manouvriers	Valets de charrue, bergers etc.	Artisans	Occupés d'industrie	Marchands	Fermiers	Venves, filles, mineurs	Mendiants, infirmes	Summa	%
mehr als 200	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	0,03
100—200	13	—	—	—	—	1	—	—	1	—	15	0.2
50—100	44	—	—	—	3	4	1	2	4	—	58	1,07
40—50	30	—	1	—	1	1	—	1	1	—	35	0.7
30—40	62	—	—	1	2	2	1	—	17	—	85	1.6
20—30	116	—	3	1	7	1	6	2	22	—	158	3,1
15—20	71	1	7	2	18	10	3	—	20	1	133	2.5
10—15	110	—	19	8	39	17	9	1	45	—	248	4,7
5—10	131	2	76	23	135	33	16	1	125	1	543	10,1
2—5	127	16	144	48	228	39	9	3	208	7	829	15,4
1—2	50	19	153	39	139	32	9	1	150	6	598	11,1
weniger als 1	70	77	208	58	189	22	7	8	215	1	855	15,9
Käthner oder Kossäten	87	20	607	183	379	54	17	1	422	49	1803	33,6
Summa	913	135	1218	363	1140	216	78	20	1230	65	5388	100

Gruppe von 50—200 und höher . 1,3 %
„ „ 20—50 . . . . . . 4,14 %
„ „ 5—20 . . . . . . 17,3 %

Gruppe von 1—5 . . . . 26,5 %
Käthner oder Kossäthen und weniger als 1 . . . . 49,5 %

vignerons u. Ä. zuwenden, machen wir ganz andere Beobachtungen. Hier ist nicht nur die genaue Anzahl der Grundeigenthümer grösser als bei den Gruppen der sogenannten „nichtlandwirthschaftlichen“ Bevölkerung, sondern auch die Anzahl der „sich bereichernden“. Die Handwerker- und Gewerbegruppen stehen viel näher den manouvriers und anderen Dorfarbeitern, als den bäuerlichen Grundbesitzern. Und das findet man nicht nur in Laonnois, sondern auch in den Districten von Artois, Burgund, Toulouse. Beispiele aus diesen Districten habe ich schon in meinem Artikel in der Revue Historique gegeben, und werde sie noch ausführlicher in meinem Buche darlegen.

Nachdem ich die erste der wichtigen Fragen behandelt habe, die nothwendig gestellt wird, sobald man die Lage der Grundbesitzer in Frankreich vor der Revolution untersuchen und dem Processe der Grundeigenthumsvertheilung während der Revolution näher kommen will, müssen wir uns einer anderen Frage zuwenden, die mit der ersten zusammenhängt, nämlich: wie gross das Maass des bäuerlichen Grundeigenthums war, welcher Teil des ganzen Bodens den Bauern im District Laonnois gehörte, dessen Angaben über die Nationalgüterveräusserung wir zu untersuchen beabsichtigen?

Diese aus den roles des vingtièmes genommenen Angaben wurden zum Theile von Gimel benutzt, der den Versuch machte, die Anzahl der kleinen Grundbesitzer in Frankreich vor der Revolution zu bestimmen; aber er benutzte sie nicht genügend und nicht ganz richtig. Sie sind in Wirklichkeit viel ausführlicher und viel genauer als bei Gimel, und geben uns eine Grundlage für die Bestimmung sowohl der Grösse als der Anzahl der kleinen Grundbesitzer und des Maasses des Grundeigenthums, welches nicht nur den kleinen Grundbesitzern im Allgemeinen, sondern auch den verschiedenen Gruppen der Dorfbevölkerung gehörte, nämlich: den Bauern, Dorfarbeitern

Dorfhändlern, Dorfhandwerkern u. s. w.; für die Berechnung des Quantitätsverhältnisses zwischen dem adeligen, kirchlichen und bürgerlichen Grundbesitze und für die Feststellung eines genaueren Coefficienten des Verhältnisses zwischen der Anzahl von Grundbesitzern und der Anzahl von articles des rôles. Andererseits bekräftigen sie wieder, ebenso wie die Angaben der nouveaux pieds von Burgund, die Existenz von eigenem bäuerlichen Grundbesitze neben dem Lande, welches die Bauern pachteten, oder auch à cens, à rente hielten. In den nouveaux pieds finden wir alle diese Gattungen von Pacht und Besitz eingeschrieben. Dasselbe gilt von den vingtièmes, wo es zur richtigeren Auflegung der Steuer nothwendig war oder eigentlich erst wurde. In den nouveaux pieds bemühte man sich, alle Schulden zu berechnen, um sie von der Steuerzahlung zu befreien; in den vingtièmes schrieb man, besonders während der Regierung Ludwigs XVI., seit dem Jahre 1776, mit der grössten Aufmerksamkeit alle Zahlungen, wie z. B. Zins, Rente u. s. w., ein, welche mit dem Grundeigenthume verbunden und folglich bei der Bestimmung der Steuer abgezogen werden mussten. Bei dem Namen jedes Grundstückes, welches der einen oder der anderen Person gehörte, wird angegeben, ob sie den Zins bezahlt oder nicht und es genügt, ganz flüchtig diese rôles durchzusehen, um die Seltenheit dieser Erwähnungen des Zinses zu bemessen. In dem grössten Theil der Dörfer des Laonnois, die in den rôles beschrieben werden, finden wir gar keine Spur von Zins. Nur in 5 bis 8 Dörfern besitzen die Bauern ausser eigenem Lande auch Zinseigenthum; aber zum grössten Theil bezahlen sie den Zins nicht für Ackerland u. s. w., sondern hauptsächlich für Hofland, — eine Thatsache, welcher man nicht selten begegnet und welche die Existenz einer grossen Anzahl von locataires in den Dörfern des Laonnois klarlegt, die fremde Häuser und Höfe mietheten. Solche Zinsdörfer bildeten z. B. die Dörfer Tavaux, Lappion, Resigny und andere und die Anzahl von Bauerngütern, eigenen und Zinsgütern, verdienen unsere Aufmerksamkeit.

1. Im Dorfe Tavaux:

	Eigenes Land:	Zinsland:
laboureurs	244 arp.	198 arp.[32]
manouvriers	20 „	3 „
artisans	40 „	6 „
occupés d'industrie	4 „	10 „
bergers, valets de charrue etc.	7 „	8 „

2. Im Dorfe Lappion:

	Eigenes Land:	Zinsland:
Edelleute	546 arp.	202 arp.
laboureurs	257 „	626 „
manouvriers	8 „	16 „
artisans	62 „	102 „
occupés d'industrie	26 „	50 „
bergers etc.	3 „	1 „

3. Im Dorfe Laniscourt bei laboureurs nur die Häuser à cens, und

4. im Dorfe Resigny:

	Eigenes Land:	Zinsland:
laboureurs	197 arp.	165 arp.
manouvriers	113 „	27 „

Bei anderen Gruppen der Dorfbevölkerung giebt es kein Zinsland. In den Dörfern, wo wir ihm am häufigsten begegnen, erstreckt sich das Zinseigenthum auf nicht mehr als 1100 bis 1200 arpents.

Das Verhältniss zwischen den Bauerngütern (eigenen und Zinsgütern) und dem Grundbesitze anderer Stände kann sehr leicht auf Grund der Angaben der vingtièmes ausgerechnet werden, in denen fast neben jedem Bewohner seine Profession angegeben ist. Von allen rôles des vingtièmes, die ich gesehen habe, war es nur für 16 Dörfer unmöglich, das Maass des Grundbesitzes auszurechnen, der dem Adel und der „Bour-

[32] Die Grösse des Eigenthums ist in arpents ausgedrückt; die verges sind ausgeschlossen worden. 1 arp. d'ordonnance = 51,01958 ares. Tableau des mesures du dép. de l'Aisne. 1 arp. = 100 verges.

geoisie“ gehörte, für alle anderen Dörfer fand ich alle nöthigen Angaben [33]. Aus ihnen habe ich die folgende Tabelle (Nr. 7) zusammengestellt, in welcher ich für jedes Dorf die Gesammtmasse des zugehörigen Grundeigenthums, und in Procenten das dem einen oder dem anderen Stande gehörende Grundeigenthum angebe; daraus ergiebt sich mit Bestimmtheit, welchem Stande die herrschende Rolle zufällt und wie und in welchem Maasse das Grundeigenthum in Laonnois vor der Revolution vertheilt war.

Tabelle 7.

Vertheilung des Grundeigenthums zwischen den Ständen im Bezirke Laonnois vor der Revolution.

Die Gemeinde	Gesammtgrundbesitz	Adel	Clerus	Bourgeoisie	Bauern
	arpents	in Procenten			
1. Agnicourt et Sechelles	1632	1,0	10,9	49,1	39,0
2. Archon et Oignies . .	1762	14,6	27,6	15,2	42,6
3. Autremencourt . . .	1542	22,3	28,8	39,0	9,9
4. Bernot	1669	38,2	4,7	16,5	40,6
5. Besmont	3494	40,6	0,4	5,6	54,6
6. Bièvres	241	5,4	4,5	41,2	48,9
7. Bois-Pargny	863	26,3	31,8	3,5	38,4
8. Boncourt	1264	7,8	36,7	8,0	47,5
9. Bourguignon	232	38,1	15,9	35,3	10,7
10. Bouteille les Foigny .	2610	7,3	23,6	14,9	54,2
11. Hameau Behaim . .	602	42,1	6,7	50,3	0,9
12. Chaillevoix	207	39,1	22,0	25,3	13,6
13. Chatillon les Sons . .	1068	18,4	38,0	27,5	16,1
14. Cilly	2593	63,3	9,0	6,0	21,7
15. Clacy et Thierrest . .	544	49,8	24,8	16,9	8,5

[33] Um mich zu überzeugen, ob alle z. B. kirchlichen und klösterlichen Grundstücke in den rôles des vingtièmes eingeschrieben sind, habe ich deren Anzahl in jedem Dorfe vor der Revolution mit deren Anzahl in den Veräusserungsacten verglichen. Diese Vergleichung zeigte, dass die Ziffern in den beiden Fällen fast gleich sind.

Die Gemeinde	Gesammtgrundbesitz	Adel	Clerus	Bourgeoisie	Bauern
	arpents	in Procenten			
16. Coing	1223	1,2	30,1	6,5	62,2
17. Froidmont et Cohartille	1385	9,1	44,1	20,9	25,9
18. Laniscourt	870	87,4	3,4	8,5	0,7
19. Landouzy la ville	2919	8,7	9,6	3,3	78,4
20. Lappion	3150	23,7	17,0	15,7	43,6
21. La Selve	1737	13,4	52,6	3,9	30,1
22. Leuze et Beaumé	3475	22,6	18,0	1,7	57,7
23. Lislet	612	91,1	2,3	0,1	6,5
24. Lor	1102	52,1	1,6	0,8	45,5
25. Lugny	956	41,0	17,0	26,0	16,0
26. La Malmaison	5929	4,9	88,9	0,2	6,0
27. Marcy	1389	32,6	18,8	26,1	22,5
28. Martigny	2218	36,6	7,6	19,7	36,1
29. Merlieux et Foverolles	915	82,4	2,9	8,8	5,9
30. Mesbrecourt	1492	39,1	16,4	10,3	34,2
31. Morgny en Thierache	1235	25,5	12,2	14,4	47,9
32. Mons en Laonnois	364	14,5	45,0	5,5	35,0
33. Montbavin et Montarcenne	692	46,3	5,2	38,6	9,9
34. Montigny s. Crecy	1129	11,0	9,0	38,5	41,5
35. Nizy le Comte	3648	14,5	73,8	—	11,7
36. Noicourt	2636	15,3	15,2	15,3	54,2
37. Orgeval	150	0,6	24,4	65,3	9,7
38. Oisy	1833	57,4	2,6	14,6	25,4
39. Pargny	842	8,8	22,3	29,2	39,7
40. Resigny	1215	9,2	10,8	3,2	76,8
41. Rogny	1022	13,8	22,5	5,9	57,8
42. Royocourt et Chalvet	351	59,5	5,4	31,1	3,3
43. St. Pierre du Mont	977	10,8	37,7	22,1	29,4
44. Ste-Preuve	1275	56,2	25,8	4,8	13,2
45. Soize	888	56,1	16,7	1,1	26,1
46. Sons	1718	30,9	11,6	8,2	49,3
47. Tavaux	2093	4,0	14,6	50,6	30,8
48. Thiernut	787	54,5	3,3	25,0	17,2
49. Toulis	1017	29,0	12,1	47,5	11,4
50. Vaucelles	276	22,7	14,1	31,9	31,3
51. Voyenne	1998	24,9	39,1	9,7	26,3
Procent:	—	30,1	20,5	19,4	30,0

Diese Tabelle fordert keine weiteren Erklärungen: sie zeigt mit der grössten Klarheit, dass die in der Litteratur verbreitete Meinung, dass kaum 1/3 der französischen Territorien den Bauern und noch dazu zusammen mit der Bourgeoisie gehörte, für den District Laonnois ganz unhaltbar ist. Die Angaben der rôles deuten auf ein ganz anderes Verhältniss hin: sie beweisen, dass das Bauerneigenthum allein den dritten Theil des Grundbesitzes aller Dörfer bildet, die in dieser Tabelle genannt sind, und dass es zusammen mit dem bürgerlichen Eigenthum fast die Hälfte des ganzen Grundeigenthums umfasst, nämlich 49,4 %. Der adelige Grundbesitz war der bedeutendste: 30,1 %. Aber sein wichtigster Nebenbuhler war nicht die Geistlichkeit [34], die Alles in Allem 20,5 % besass, sondern der Bauernstand, welcher nur 0,1 % weniger Grundbesitz hatte, als der Adel. Am schwächsten war der Grundbesitz der Bourgeoisie, welcher vor der Revolution im District Laonnois annähernd 19,4 %, d. h. etwas weniger als 1/5, umfasste.

Gehen wir jetzt weiter. Aus der Tabelle 6 sieht man, wie gross die Anzahl der Bauernbesitzer verschiedener Kategorieen in nur einigen Dörfer des Bezirkes Laonnois war. Jetzt werden wir untersuchen, wie gross die Gesammtzahl im ganzen Bezirke war, und dann die Frage stellen, ob Gründe für die Ausdehnung der Schlussfolgerung von einem Bezirke auf eine grössere Zahl von Bezirken sprechen.

Ich habe schon gezeigt, dass die Berechnung der Anzahl von kleinen Grundbesitzern vor der Revolution, die von Gimel angestellt wurde, nicht auf ganz genauen Angaben beruhte. Sein Fehler besteht in der Anwendung des gegenwärtigen Coefficienten des Verhältnisses zwischen der Anzahl der côtes und

---

[34] H. M. de Beaurepaire in seiner ausgezeichneten Abhandlung über „état de l'agriculture vers 1789“ (Rouen 1889, 9) spricht sich in derselben Richtung aus, wenn er sagt „qu'on exagère généralement l'étendue des biens d'église“. Seine Studien über rôles des vingtièmes der Normandie bestätigen ganz und voll diese Meinung.

der Anzahl der Grundbesitzer auf die Erscheinungen des vorigen Jahrhunderts, welche eine solche Anwendung, wie man aus den Angaben der Urkunden schliessen kann, nicht zulassen.

Machen wir jetzt den Versuch, diesen Coefficienten aus den Angaben der rôles des vingtièmes zu berechnen. Zu diesem Zwecke müssen wir alle articles zählen, welche in den 67 rôles eingeschrieben sind. Wir finden 10595 articles. Diese Ziffer schliesst sowohl das kleine Grundeigenthum, d. h. hauptsächlich das bäuerliche Eigenthum, ein, als auch alles Grundeigenthum des in den rôles beschriebenen Dorfes, welches verschiedenen Personen, Bewohnern von anderen Dörfern und Städten (forains) gehörte, d. h. Bauern verschiedener Benennungen, der Bourgeoisie, dem Adel und der Kirche. In Folge dieser Art der Anlegung der rôles entspricht die Anzahl der articles nicht der Anzahl der wirklichen Grundbesitzer, weil erstens das Grundeigenthum derselben Person an verschiedenen Stellen der rôle und unter verschiedenen Nummern eingeschrieben wurde und weil zweitens die forains wie in die rôle des von ihnen bewohnten Dorfes, so auch in die rôles der Dörfer oder des Dorfes eingeschrieben wurden, wo sie ausserdem Grundeigenthum besassen. Alle Nummern dieser Art, die als Wiederholung des Grundbesitzes desselben Grundbesitzers betrachtet werden müssen, wurden von mir aus der allgemeinen Anzahl der articles des rôles ausgeschlossen; dadurch kam ich auf die Ziffer 6911, welche die Summe der wirklichen Grundbesitzer darstellt mit Hinzufügung des Grundeigenthums der Dorfkirchen und Wohlthätigkeits-Anstalten des Dorfes, d. h. der cures, fabriques, pauvres etc. Sie ergeben alle zusammen die Ziffer von 6911 Grundbesitzern. Das Quantitätsverhältniss zwischen den in solcher Weise erlangten Ziffern, d. h. 10595 und 6911, gab den gesuchten Coefficienten: 65,2 % [35]. Auf jede 100 articles bekam man in solcher Weise nicht 59,4, wie Gimel mit der Benutzung der heutigen Statistik behauptete, sondern

[35] S. Tabelle 8, Seite 421 und 422.

Tabelle 8.

Zahlen aus der rôles de vingtièmes des Bezirks Laonnois.

Gemeinden	1. Zahl der articles des rôles	2. Articles forains	3. Zahl der wirklichen kleinen Eigenthümer	4. Zahl der bäuerlichen Grundeigenthümer	5. Zahl der Bauern, forains
1. Agnicourt und Sechelles	188	88	90	90	54
2. Any-Martin-Rieux	245	8	233	212	6
3. Archon und Oignies	181	89	80	75	73
4. Autremencourt	104	37	69	64	4
5. Barzy	137	59	77	77	54
6. Bernot	338	133	207	199	105
7. Bergues	271	127	137	74	101
8. Besmont	239	92	149	143	81
9. Bièvres	114	28	84	73	23
10. Boué	320	54	268	262	39
11. Boncourt	164	49	105	99	32
12. Bois-Pargny	222	37	185	182	10
13. Bourguignon	108	68	37	18	29
14. Bouteille les Foigny	290	112	178	176	87
15. Bucilly	167	58	113	19	2
16. Chaillevoix	70	26	39	24	12
17. Chatillon-les-Sons	133	38	97	94	19
18. Cilly	167	48	121	117	22
19. Clacy et Thierrest	83	64	21	17	13
20. Coing	131	44	82	82	42
21. Creuttes	39	21	20	13	3
22. Cuirieux	89	28	61	60	9
23. Femy	335	162	173	169	154
24. Fontenelle et Septieux	203	3	200	160	—
25. Froidmont et Cohairtille	151	57	96	92	18
26. Iviers	233	39	195	190	32
27. Landouzy la ville	359	59	303	303	39
28. Lappion	195	73	123	119	47
29. La Selve	115	19	91	88	12
30. Leuze und Beaumé	224	94	133	123	75
31. Lislet	42	16	28	21	8
32. Lor	78	31	48	45	23
33. Lugny	79	44	37	30	18
Übertrag	5814	1905	3880	3510	1246

Gemeinden	1. Zahl der articles des rôles	2. Articles forains	3. Zahl der wirklichen kleinen Eigenthümer	4. Zahl der bäuerlichen Grundeigenthümer	5. Zahl der Bauern, forains
Übertrag	5814	1905	3880	3510	1246
34. La Malmaison	113	10	101	98	—
35. Marcy	147	62	81	79	13
36. Martigny	253	74	182	173	53
37. Merlieux und Foverolles.	112	34	68	59	15
38. Mesbrecourt	78	19	62	58	5
39. Mons en Laonnois . . .	142	46	89	54	16
40. Montbavin u. Montarcenne	132	96	36	29	61
41. Mont St. Jean	124	21	103	102	14
42. Montigny sous Crécy . .	137	41	98	94	16
43. Montigny sous Marle . .	97	50	47	44	11
44. Morgny en Thiérache . .	124	39	77	74	33
45. Nizy le Comte	128	57	74	66	34
46. Noircourt	148	67	83	79	50
47. Oisy	229	29	162	151	21
48. Orgeval	41	19	30	18	—
49. Parfondeval	231	80	152	150	62
50. Pargny	132	58	76	73	—
51. Pontsericourt	110	54	56	54	34
52. Resigny	224	66	158	153	52
53. Rogny	103	43	61	57	21
54. Rouvroy	167	79	88	85	61
55. Royaucourt und Chailvet	79	41	24	20	15
56. Ste. Preuve	65	35	30	24	23
57. St. Pierre Mont	88	39	49	45	23
58. Ste. Geneviève	62	41	21	16	27
59. Soize	45	11	33	30	5
60. Sons	224	32	192	185	22
61. Tavaux	177	44	131	128	22
62. Thiernut	81	41	40	36	17
63. Toulis	95	46	47	42	10
64. Vaucelles und Beufcourt.	110	66	28	22	20
65. Voyenne	293	132	161	155	38
66. Rozoy	431	72	355	309	55
67. Chivy les Etouvolles . .	59	23	36	18	1
Summa	10595	3572	6911	6290	2096

65,2 — eine Zahl, welche der Zahl nahe ist, die von Tocqueville angenommen wurde und die er aus den Angaben des Poitou herleitete, nämlich: von 50 bis zu 66,6 %.

Der von mir erhaltene Coefficient betrifft 67 rôles und 75 Dörfer. Aber wir wissen, dass die Anzahl der rôles im Departement Aisne, nämlich für 120 Kirchspiele, 20 012 war (in Wirklichkeit, wie wir gesehen haben, mehr als das). Wenn wir den von uns erhaltenen Coefficienten auf diese letzte Ziffer anwenden wollten, bekämen wir für die 120 Kirchspiele ungefähr 13 044 Grundbesitzer, zum grössten Theile Bauern.

Aber Gimel giebt, wie wir schon gesehen haben, diese Angaben nicht nur für das Departement Aisne. In der von ihm verfassten und auf die rôles des vingtièmes begründeten Tabelle finden wir die Angaben für 27 Departements, d. h. articles des rôles, deren Gesammtzahl 590 969 betrug. Gimel wendete auf diese Ziffer den von ihm gefundenen Coefficienten an und bekam als Gesammtzahl der kleinen Grundbesitzer für diese 27 Departements: 351 054. Es ist klar, dass diese Zahl kleiner als die wirkliche ist, wie auch Gimel behauptet. Wenn wir auf die Gesammtzahl der articles unsern Coefficienten anwenden, welcher auf der Berechnung des wirklichen Verhältnisses zwischen den articles und der Anzahl der Grundbesitzer im 18. Jahrhundert beruht, nimmt die Anzahl der Grundbesitzer zu: anstatt 351 054 erhalten wir für die 27 Departements 381 517. Aber diese Zahl schliesst noch nicht die ganze Anzahl der Grundbesitzer ein, weil bei der Berechnung der Coefficienten das Eigenthum eines grossen Theiles des Adels, aller Klöster, Capital, Bisthümer u. s. w., und endlich der Bourgeoisie ausgeschlossen wurde, welche in Städten wohnte und Grundeigenthum selten in einem Dorfe, häufiger in zwei oder mehr Dörfern besass. Mit der Frage, wie gross die Zahl der Grundbesitzer dieser letzten Classen war, will ich mich hier nicht beschäftigen. Ich kann nur sagen, dass die Anzahl der bäuerlichen Grundbesitzer die grösste war, wie man aus der Tabelle 8 ersehen kann: von der Gesammtzahl der kleinen Grundbesitzer entfallen auf die Bauern ungefähr 91,2 %.

Aus dem von uns oben Gesagten sieht man klar, dass die von Gimel angenommene Anzahl von Grundbesitzern ($4\frac{1}{2}$ Millionen für ganz Frankreich während des ancien régime) als sehr mässig gelten muss, und eher zu klein, als zu gross genannt werden kann, und dass die Bauern unter diesen 5 Millionen Grundbesitzern die Hauptrolle spielten.

III.

Da wir jetzt wissen, aus welchen Bestandtheilen das Dorf in Frankreich unmittelbar vor der Revolution zusammengesetzt war, so können wir auch den Antheil bestimmen, den die ganze Dorfbevölkerung und die sie bildenden Gruppen beim Kaufe des confiscirten Bodens gewannen.

Es ist unmöglich, in diesem Aufsatze alle Folgerungen aus den von mir gesammelten Angaben darzulegen; deswegen will ich mich nur auf die Analyse der Angaben von procès verbaux des ventes in zwei Districten, nämlich in Laon und Tarascon, beschränken. Der eine liegt im Norden, der andere im Süden; der eine bildet einen Bestandtheil des pays d'élection und ist nahe von Paris, der andere bildet einen Bestandtheil eines ganz anderen Gebietes, das in Folge seines Klimas und seiner politischen Zustände sehr verschieden von den nordischen Provinzen ist, der Provence, eines pays d'état.

Ich wende mich zunächst den Angaben über den District von Laon zu, um nur einige allgemeine Striche zu dem Bilde der Grundeigenthumsvertheilung in diesem Districte zu zeichnen.

Die Veräusserung der Nationalgüter „de première origine“, d. h. der ehemaligen Kirchengüter, begann in Laon erst im Januar 1791, und bis zum Ende des Jahres 1792 wurde die Veräusserung mit so gutem Erfolge geführt, dass 1269 Grundstücke der verschiedensten Grösse in die Hände von Privatleuten übergingen. Der weitaus grösste Theil der veräusserten

Grundstücke war von geringem Umfange. Die Veräusserungen von Grundstücken, die 18—100 verges, 1 arpent u. s. w. zählten, waren am häufigsten, was sehr klar auf die Veräusserung von kleinen Grundstücken, dem Gesetze der Nationalversammlung gemäss, deutet. Grundstücke mit einem Umfange von 100 arpents wurden nur 46 veräussert, von 200 arpents und mehr: 50; von mehr als 500 arpents nur 6; von mehr als 2000 arpents nur 2. Mit anderen Worten: die Veräusserung von grossen Gütern aus dem ehemaligen Kirchenbesitze betrug im Vergleiche mit der Veräusserung von kleinen Grundstücken nur 8,3 %. Fassen wir die Summe der geschlossenen Verträge in ihrem Verhältnisse zu den Personen, welche Grundeigenthum gekauft hatten, ins Auge, so ergiebt sich Folgendes: Im Ganzen bildeten die veräusserten Güter annähernd 43—44000 arpents. Davon hatte die landwirthschaftliche Bevölkerung ein wenig mehr als 23200 arpents gekauft, während die bürgerlichen, nicht landwirthschaftlichen Classen nur ungefähr 18800 arpents kauften, einschliesslich derjenigen Güter, welche durch Pächter gekauft wurden. Die letzteren kauften nur eine geringe Anzahl von Grundeigenthum, ungefähr 3000 arpents. Für die Geistlichkeit (hauptsächlich die Dorf-curés) blieben folglich nur ungefähr 880 arpents. So bekam die gesammte landwirthschaftliche Classe 53,5 % des veräusserten Bodens, die Bourgeoisie: 44,2 %, Geistlichkeit und der Adel nur 2,3 %. Noch schärfer tritt das Bild der Veräusserung der Güter de première origine hervor, wenn wir untersuchen, wer die Käufer waren: I. Die landwirthschaftliche Bevölkerung. Käufer aus dieser Bevölkerungsclasse waren: 1) laboureurs: 1304; 2) vignerons: 574; 3) Gärtner (jardiniers): 98; 4) mulquiniers et chanvriers (Leute, die sich mit der Aussaat und der Bearbeitung von Hanf und Flachs beschäftigten, was eine der hauptsächlichsten Beschäftigungen im District Laon war): 16; 5) manouvriers: 345; 6) Dorfarbeiter: 78. Zusammen: 2415. Wenn wir die selbständigen Hausfrauen und die minderjährigen Hausherren hinzufügen, erhalten wir als Gesammtsumme der bäuerlichen Be-

völkerung, die am Einkaufe des kirchlichen Grundeigenthums Antheil nahm, 2463. Darauf folgen verschiedenartige Dorfhandwerker: 820 Käufer; Gewerbsleute (Müller u. s. w.): 310; Dorfhändler: 1140; aus der Bauernschaft gewählte Dorfbeamte: 54; zusammen: 2324. Daraus folgt, dass auf die Dorfbevölkerung im Ganzen 4787 Käufer entfielen. II. Die Bourgeoisie stellte aus ihrer Mitte, im Vergleiche zu der obengenannten Anzahl, nur eine sehr geringe Anzahl von Käufern, und zwar die Dorfbürger: 176; die Stadtbürger noch weniger: aus Laon: 144; aus Paris: 14; aus den Laon benachbarten Städten: 13; im Ganzen: 171 Käufer. Darauf folgen die Beamten: die Glieder der Parlamente, die Richter, Advocaten u. A. kommen nur bei 60 Käufern vor. Endlich waren aus der Geistlichkeit und dem Adel 56 resp. 15 Käufer. So war die Gesammtzahl der Käufer 5265. Das Procentverhältniss zwischen diesen Gruppen war folgendes:

A.	laboureurs, mulquiniers et chanvriers	25,0 %,
	vignerons	10,9 %,
	jardiniers	1,8 %,
	manouvriers	6,5 %,
	Wittwen und unmündige Hausherren	0,9 %,
	Dorfarbeiter	1,4 %.

Es folgt daraus, dass die landwirthschaftliche Bevölkerung 46,5 % aller Käufer bildete.

B.	Dorfhandwerker	15,5 %,
	Gewerbsleute	5,8 %,
	Dorfhändler	21,6 %,
	Dorfbeamte	1,0 %,
	Totalsumme	43,9 %.
C.	Dorf- und Stadtbürger und fermiers	7,6 %,
D.	Geistlichkeit	1,0 %,
E.	Adel	0,4 %.

Mit anderen Worten, es bildete die landwirthschaftliche Dorfbevölkerung das herrschende Element in dem obengenannten

Gebiete nach ihrem Procentverhältnisse zu der übrigen Bevölkerung und nach der Anzahl der eingekauften Grundstücke. Im Ganzen stellte sie 90,4 % aller Käufer.

Aber das ist noch nicht Alles. Die Angaben über die Nationalgüterveräusserungen für die ersten zwei Jahre geben uns noch einen ganz anderen Maassstab für die Beurtheilung des grossartigen Processes der Nationalgütervertheilung. 177 Dörfer im District Laon wurden auf den Markt gebracht, und nur in 11 derselben herrschte die Bourgeoisie vollständig vor [36]. Dagegen nahm sie an den Käufen in 36 Dörfern überhaupt nicht Theil [37]. In den übrigen Dörfern fiel die Hauptrolle bei den Käufen der Bauern-, nicht der Bürgerclasse zu. Den grössten Theil des veräusserten Landes bekamen die Bauern in 82 Dörfern, die Bürger in 45. Nur in 4 Dörfern vertheilten sich die Käufer zu gleichen Theilen zwischen den Bauern und den Bürgern [38].

Untersuchen wir ferner, wie viel Land jede einzelne Gruppe der Dorfbevölkerung kaufte, wer den thätigsten Antheil an dem Kaufe von Grundeigenthum nahm, die Dorfhändler und Gewerbleute, die man, wie wir gesehen haben, ohne Grund zu Dorf-Aufkäufern stempelte, oder die Personen, welche sich ausschliesslich mit Ackerbau beschäftigten, d. h. die Bauern im strengen Sinne des Wortes.

Die Käufe wurden entweder, sei es von jedem Gliede einer Gruppe besonders, z. B. von einem laboureur u. s. w., sei es von

---

[36] Arrancy, Autremencourt, Barenton-Sel, Clermont, Craone, Lappion, Monceau le Vast, Vassogne, Vesles, Resigny, Pierremont.

[37] Bievres, Bouffinereux, Bourg, Bouconville, Bucy-Pierrepont, Befficourt, Cerny en Laonnois, Cherêt, Cilly, Concevreux, Condé les Suippe, Coucy les Eppes, Courtrisy, Couvron, Ste Geneviève und Dolignon, Eppes, Mesbrecourt, Montchalons, Montigny sous Marle, Marcy, Moulins, Moussy, Neufchatel, Orainville, Paissy, Parfondru, Proviseux, Renneval, La Selve, Soize, Thiernut, Vendresse und Troyon, Veslud, Ployon.

[38] Corbeny, Craonne, Pignicourt und Loisy, nämlich: in dem ersten 27½ arp. jede Gruppe, in dem zweiten 17 arp., in dem dritten 7½ arp., in dem vierten 34⅓ arp.

einer Compagnie von Personen derselben Gruppe eingegangen, oder aber es erschienen als Käufer gemischte Compagnieen, welche aus Gliedern verschiedener Gruppen der Dorfbevölkerung gebildet wurden. Um die Kaufkraft jeder Gruppe besser zu beurtheilen, müssen wir zunächst untersuchen, wie das von verschiedenen Personen oder von Compagnieen von Gliedern derselben Gruppe erworbene Land vertheilt wurde.

Am stärksten erscheint die Gruppe laboureurs, die ungefähr 9650 arp. einkaufte; ihr folgen in weitem Abstande die marchands mit ungefähr 600 erworbenen arp.; die Gewerbsleute mit 275 arp.; manouvriers mit 190 arp.; vignerons mit 163 arp.; die Handwerker mit 129 arp.; bergers und Andere mit 15 arp.; jardiniers mit 8 arp.; die Wittwen und Minderjährigen mit 4 arp. Die Pächter erwarben nur 3000 arp. Das Procentverhältniss ist folgendes:

1. laboureurs	68,7 %
2. marchands	4,3 %
3. occupés d'industrie . . .	2,0 %
4. manouvriers	1,4 %
5. vignerons et jardiniers . .	1,3 %
6. artisans	0,9 %
7. bergers, veuves etc. . . .	0,1 %
8. fermiers	21,4 %
	100.

Im Ganzen erwarb die bäuerliche Dorfbevölkerung, mit Ausnahme der fermiers, 11000 arp., und ungefähr 12000 arp. wurden von gemischten Gesellschaften eingekauft, die hauptsächlich aus verschiedenen Gruppen angehörenden Bauern bestanden. Die Gesammt-Anzahl der Glieder dieser Gesellschaften, welche ungefähr 12000 arp. einkauften, war 3020, und ihre Vertheilung zwischen den verschiedenen Gruppen zeigt mit grosser Klarheit, welche von diesen Gruppen mehr Land erwarb.

Die Anzahl der Käufer, die Glieder von Gesellschaften waren, ist die folgende:

laboureurs	980
vignerons	463
jardiniers	70
manouvriers	286
bergers, Wächter von Dorfäckern, valets de charrue etc.	83

Die landwirthschaftliche Gruppe zählte also 1882 Käufer.

Die Anzahl der Käufer und Glieder der Gesellschaften, die zur Handwerker-Gruppe gehörten. war 730 [39], der Gruppe der Gewerbsleute: 173, der Händler (marchands): 162. Das von jeder Gruppe erworbene Land entsprach annähernd ihrem Procentverhältniss zu der Gesammtanzahl von Käufern; daraus ersieht man, was für eine herrschende Rolle auch hier, wie in den Fällen des Kaufes durch einzelne Personen, die laboureurs und im Allgemeinen die landwirthschaftliche Classe spielte, die sich ausschliesslich mit Ackerbau beschäftigte. Die Dorfhändler und Gewerbsleute spielen hier nur eine Nebenrolle, die fast der Rolle der viel weniger vermögenden Gruppe der Dorf-Manouvriers entsprach.

Nun muss es unsere Aufgabe sein, den Process der Veräusserung zu untersuchen, der seit Anfang des Jahres 1793, unter dem Gesetze über die Vertheilung des veräusserten Landes in Grundstücke von geringem Umfange (en „lots“), vor sich ging.

Zweierlei Ländereien wurden auctionsweise verkauft: erstens die Kirchengüter, welche man während der zwei letzten Jahre noch nicht verkauft hatte, obgleich sie zum Verkauf bestimmt waren, oder welche erst jetzt als verkäuflich bezeichnet wurden, z. B. die Güter des Ritterordens von Malta, fabriques u. s. w.;

---

[39] Den grössten Antheil nehmen die tisserands: 174, nach ihnen die maçons: 88, cordonniers: 57, maréchaux: 53, tailleurs d'habits: 46, charpentiers: 46, menuisiers: 38, tonneliers: 37, charrons: 33 und couvreurs: 21.

[40] Den grössten Antheil nahmen meuniers (62), aubergistes (34), cabaretiers (36), bouchers (18), boulangers (15).

zweitens, die confiscirten Güter der Emigranten und der hingerichteten oder verurtheilten Personen.

Wenden wir uns den ersteren zu. Die Verkaufsacten der Ländereien dieser Art im District Laon betreffen 170 Dörfer [41]. In 71 Dörfern dieser Kategorie erwarb die Bourgeoisie gar nichts, und nur in 17 Dörfern ging das erworbene Land ausschliesslich in die Hände der Bourgeoisie über. Die Käufer bildeten folgende Gruppen:

A. Dorfbevölkerung.

I. Landwirthschaftliche Bevölkerung:

1. labloureurs, mulquiniers etc.	474	=	30,0 %	der ganzen Anzahl von Käufern
2. vignerons	114	=	7,3 %	do.
3. jardiniers	6	=	0,3 %	do.
4. manouvriers	133	=	8,4 %	do.
5. bergers	10	=	0,6 %	do.
			46,7 %	

II. Händler- und Gewerbsleute:

1. artisans	354	=	22,5 %	do.
2. occupés d'industrie	113	=	7,2 %	do.
3. marchands	192	=	12,1 %	do.
			41,8 %	
Summe von I und II			88,5 %	

B. Bürgerschaft.

1. aus Laon, Paris, Arras	116	=	7,4 %	do.
2. Dorfbürger	58	=	3,7 %	do.
3. fermiers	2	=	0,1 %	do.
			11,2 %	
C. Curés	3	=	0,3 %.	do.

---

[41] Procès-verbaux des ventes, district Laon, Série Q.

Was die Vertheilung der Ländereien betrifft, die vom Jahre 1793 bis zu dem vierten Jahre der Republik stattfanden, so unterscheidet sie sich sehr von den Veräusserungen 1791—92 und von den Veräusserungen der Emigrantengüter.

Zwischen den Gruppen wurden diese Länder in folgender Weise vertheilt:

1. laboureurs, mulquiniers u. s. w.	ungefähr	3700 arp.
2. vignerons	„	100 „
3. jardiniers	„	3½ „
4. manouvriers	„	80 „
5. bergers	„	8 „
	Summe:	3891½ arp.

1. Handwerker	627 arp.
2. Gewerbsleute	300 „
3. Händler	600 „
	1527 arp.

Die Bourgeoisie erwarb im Ganzen . . .	1400 „
Curés	8 „
Summe:	1408 arp.

Das ganze veräusserte Land bestand aus ungefähr: 6826½ arp.

Die Einkäufe, welche von der landwirthschaftlichen Classe gemacht wurden, umfassten mehr als die Hälfte des ganzen veräusserten Bodens oder 57 %: die Erwerbungen der zweiten Dorfgruppe ungefähr 22,1 %: die der Bourgeoisie mit den curés nur 22,9 %.

Es ist nothwendig hier noch eine Thatsache anzudeuten, welche bis zu einem gewissen Grade unsere Meinung über die Zusammensetzung der Dorfbevölkerung vor der Revolution bekräftigt. Die eigentlichen Bauern, d. h. laboureurs und vignerons, nahmen Antheil an den Gutskäufen in 146 Dörfern (von 176), während die Handwerker nur in 98, die Gewerbsleute in 68 und die Kaufleute in 70 Land erwarben.

Es erübrigt jetzt nur, um den Process der Grundeigenthumsvertheilung im Districte Laon vollständiger, wenn auch in ganz allgemeinen Contouren, zu beschreiben, die Geschichte der Emigrantenveräusserung zn charakterisiren.

Das Grundeigenthum der Emigranten, zusammen 741 kleine Grundstücke (von 7 bis 100 verges), wurde von 100 laboureurs, 50 vignerons, 13 manouvriers, 3 jardiniers, 2 bergers, 54 Dorfhandwerkern, 39 Gewerbsleuten und 34 Dorfhändlern erworben. Aus der Bauernclasse erschienen im Ganzen 295 Käufer. Was die Bourgeoisie angeht, so stellte sie 136 Käufer, unter diesen 5 aus Paris. Die Pächter nahmen an den Käufen einen nur sehr geringen Antheil und stellten nur 2 Käufer. Mit anderen Worten:

laboureurs bildeten . .	25,4 %	der ganzen Anzahl von Käufern,
vignerons	12,2 %	" " " " "
jardiniers und bergers .	1,0 %	" " " " "
manouvriers	2,6 %	" " " " "
Summe:	41,2 %	" " " " "
Handwerker	10,9 %	" " " " "
Gewerbsleute	7,9 %	" " " " "
marchands	6,0 %	" " " " "
Summe:	24,8 %	" " " " "

Die eigentliche Bauernclasse stellte 66,0 %.

Die Bourgeoisie . . .	33,6 %	der ganzen Anzahl von Käufern,
fermiers	0,4 %	" " " " "
Summe:	34,0 %	" " " " "

Was das Verhältniss zwischen Gutskäufen und der Vertheilung des Landes angeht, so ersehen wir aus den Angaben über die Emigrantengüter, dass dieselben fast zu gleichen Theilen in die Hände der Bourgeoisie und in die Hände der Bauern übergingen. Im Ganzen wurden ungefähr 3700 arpents Landes verkauft, von denen die Bourgeoisie annähernd 1821 arpents erwarb, die fermiers 12 arpents: das Übrige,

d. h. 1870 arpents, wurde von der Bauernclasse gekauft. Die Vertheilung der erworbenen Grundstücke unter die verschiedenen Gruppen der Dorf-Bauernbevölkerung hatte fast denselben Charakter, wie bei den Gütern de première origine. Laboureurs, vignerons und jardiniers erwarben 1489 arp., manouvriers 8 arp., bergers 3 arp., die Handwerker 125 arp., die Gewerbsleute und Händler 223 arp. Das Procentverhältniss der Einkäufe der verschiedenen Gruppen war folgendes:

Die Bourgeoisie	49,2 %,
fermiers	0,3 %,
laboureurs etc.	40,2 %,
Handwerker	3,0 %,
marchands und Gewerbsleute .	6,7 %,
	100 %.

Hier müssten wir zu der Betrachtung der anderen, sehr wichtigen und interessanten Frage übergehen, was für Veränderungen die Nationalgüterveräusserung in dem Anfange des Grundeigenthums jedes einzelnen Bauern hervorbrachte. Aber mit Rücksicht auf die Complicirtheit dieser Frage und indem ich mir für später vorbehalte, den Process der Veränderungen in dem ganzen von mir gsammelten Material zu verfolgen, werde ich mich mit einigen Beispielen begnügen, welche die Richtung dieser Veränderungen andeuten, obgleich sie natürlich noch keine feste Grundlage für die Bestimmung des mittleren Umfanges, der mittleren Grösse dieser Veränderungen ergeben.

Die Beispiele nehme ich wieder aus dem District Laon und ordne sie in absteigenden Stufen von den Dörfern, wo die Erwerbungen von Grundeigenthum am grössten waren, zu den Dörfern, wo der Umfang der Bauerngüterveräusserung, die durch die Revolution und die Nationalgüterveräusserung verursacht wurde, am geringsten war.

Ich wende mich zunächst dem Dorfe Mons en Laonnois zu. Vor der Revolution war (nach den Angaben der rôles des

Tabelle 9. Mons en Laonnois.

Käufer	Vor der Revolution	Erworbener Boden bis 1792	seit 1793	von emigrés	Summa des gekauften Bodens	Summa im 4. Jahre der Revolution
1. Laboureur .	1 a. 14 v.	2 a. 83 v.	—	—	2 a. 83 v.	3 a. 97 v.
2. „ .	86 v.	2 a. 83 v.	—	—	2 a. 83 v.	3 a. 69 v.
3. „ .	—	—	40 v.	—	40 v.	40 v.
4. Vigneron . .	1 a. 42 v.	2 a. 83 v.	—	2 a. 40 v.	5 a. 23 v.	6 a. 65 v.
5. „ . .	69 v.	3 a. 23 v.	—	—	3 a. 33 v.	3 a. 91 v.
6. „ . .	31 v.	—	—	69 v.	69 v.	1 a.
7. „ . .	4 v.	—	1 a. 20 v.	—	1 a. 20 v.	1 a. 20 v.
8. „ . .	—	2 a. 83 v.	—	—	—	—
9. „ . .	—	—	10 v.	—	10 v.	10 v.
10. Manouvrier .	—	1 a. 80 v.	—	—	1 a. 80 v.	1 a. 80 v.
11. Maçon	37 v.	3 a. 23 v.	—	—	3 a. 23 v.	3 a. 60 v.
12. Tonnelier . .	5 a. 21 v.	3 a. 23 v.	—	17 v.	3 a. 40 v.	8 a. 61 v.
13. Serrurier . .	—	98 v.	—	10 v.	1 a. 8 v.	1 a. 8 v.
14. „ . .	1 v.	2 a. 83 v.	—	—	2 a. 83 v.	2 a. 84 v.
15. Cordonnier .	—	1 a. 20 v.	—	—	1 a. 20 v.	1 a. 20 v.
16. Boucher . .	—	21 a. 8 v.	—	—	21 a. 8 v.	21 a. 8 v.
17. „ . .	—	91 v.	—	—	91 v.	91 v.
18. Menuisier . .	Haus	40 v.	—	33 v.	73 v.	73 v.
19. Meunier . . .	—	—	4 a. 97¾ v.	—	4 a. 97¾ v.	4 a. 97¾ v.
20. Vinaigrier .	47 v.	90 v.	—	—	90 v.	1 a. 37 v.
21. Marchand . .	—	1 a. 50 v.	—	—	1 a. 50 v.	1 a. 50 v.
Summa	10 a. 52 v.	52 a. 51 v.	6 a. 67¾ v.	3 a. 69 v.	62 a. 87¾ v.	73 a. 39¾ v.

vingtièmes) das Grundeigenthum in diesem Dorfe in folgender Weise zwischen den Ständen vertheilt: der Adel besass ungefähr 53 arp., der Clerus 89 arp., die Bourgeoisie ungefähr 169 arp., die Bauern ungefähr 58 arp. Von letzteren besassen die (28) laboureurs et vignerons 20 arp., die (13) Handwerker ungefähr 24 arp., die (10) Gewerbsleute ungefähr 7½ arp., die (5) Wittwen ungefähr 8 arp. 87 verges, und das Gemeinland umfasste ungefähr 5½ arp. Die Nationalgüterveräusserung verursachte die auf S. 434 angegebenen Veränderungen im Grundbesitze der Bauernbevölkerung des genannten Dorfes.

Im Ganzen vergrösserte sich der Umfang des bäuerlicheu Grundbesitzes auf 62 arp. 87 verges. Anstatt 58 arp. besassen jetzt die Bauern fast zwei Mal mehr arpents (121 arp.), während von den ehemaligen bäuerlichen Grundbesitzern nur 11 ihr Grundeigenthum erweiterten. Dagegen sind 10 Bauern, die kein Grundeigenthum hatten, Grundbesitzer geworden.

Dieselbe Erscheinung wiederholte sich im Dorfe Chaillevoix. Die Bewohner dieses Dorfes beklagen sich in ihrem cahier über ihre drückende öconomische Lage und behaupten, dass der grösste Theil der Bevölkerung „gar kein Eigenthum besitze“ und dass diejenigen, welche Eigenthum besitzen, so wenig Grund besitzen, dass es nicht der Mühe lohne, davon zu reden[42]. In Wirklichkeit wohnten in diesen Dörfern vor der Revolution 25 Grundbesitzer, die im Ganzen 13,6 % des ganzen Landes (207 arp.) besassen. Von diesen Bewohnern besassen 2 laboureurs und zwar der eine 8 arp., der andere 25 verges: 13 vignerons und zwar einer; 18 arp., ein anderer: 1½ arp.: zwei mehr als 50 verges Weingarten; vier mehr als 20 v.; drei mehr als 15 und zwei mehr als 3 verges jeder. Die Bebauung von Weingärten war die hauptsächliche Beschäftigung der Bewohner und dem Ackerbau war nur sehr wenig Land (ungefähr 2 arp.) gewidmet. — Die Nationalgüterveräusserung bewirkte folgende Veränderungen im Grundbesitze:

[42] Elections aux états-généraux de 1789. Baillage Vermandois. Ed. Fleury, p. 125.

Tabelle 10. Chaillevoix.

Käufer	Vor der Revolution	Gekaufter Boden			Summe der Erwerbungen	Summa im 4. Jahre der Revolution
		bis 1792	vor 1793 (de l'origine)	von émigrés		
1. Laboureur	8 a. 24 v.	2 a. 66 1/2 v.	—	—	2 a. 66 1/2 v.	10 a. 90 1/2 v.
2. Vigneron	1 a. 52 v.	2 a. 92 3/4 v.	—	—	2 a. 92 3/4 v.	4 a. 46 3/4 v.
3. "	61 v.	98 3/4 v.	78 v.	—	1 a. 76 3/4 v.	2 a. 37 3/4 v.
4. "	61 v.	82 7/24 v.	—	—	82 7/24 v.	1 a. 43 7/24 v.
5. "	56 v.	1 a. 58 3/4 v.	32 1/3 v.	—	1 a. 91 v.	2 a. 47 3/4 v.
6. "	30 v.	82 7/24 v.	—	—	82 7/24 v.	1 a. 12 7/24 v.
7. "	23 v.	1 a. 19 3/4 v.	15 v.	—	1 a. 34 3/4 v.	1 a. 57 3/4 v.
8. "	21 v.	82 3/4 v.	—	—	82 3/4 v.	1 a. 3 3/4 v.
9. "	20 v.	1 a. 52 3/4 v.	35 v.	—	1 a. 87 3/4 v.	2 a. 7 3/4 v.
10. "	19 v.	82 3/4 v.	—	—	82 3/4 v.	1 a. 1 3/4 v.
11. "	18 v.	82 3/4 v.	—	—	82 3/4 v.	1 a. 3/4 v.
12. "	17 v.	82 3/4 v.	—	—	82 3/4 v.	99 3/4 v.
13. "	15 v.	98 3/4 v.	Haus + 47 1/3 v.	—	1 a. 46 v.	1 a. 61 v.
14. "	10 v.	82 3/4 v.	—	—	82 3/4 v.	92 3/4 v.
15. "	4 v.	—	24 v.	—	24 v.	28 v.
16. "	3 v.	—	15 v.	—	15 v.	18 v.
17.—20. "	—	(jeder) 82 3/4 v.	—	—	3 a. 31 v.	(jeder) 82 3/4 v.
21. "	—	—	15 v.	—	15 v.	15 v.
22. "	—	—	54 v.	—	54 v.	54 v.
23. "	—	10 1/2 v.	—	—	10 1/2 v.	10 1/2 v.
24. Cordonnier	18 v.	37 1/2 v.	—	—	37 1/2 v.	55 1/2 v.
25. Couvreur	—	6 v.	24 v.	—	30 v.	30 v.
26. Maçon	—	2 v.	—	—	2 v.	2 a.
27. Lehrer	40 v.	64 1/2 v.	35 1/2 v.	—	1 v.	1 a. 40 v.
Summa	13 a. 92 v.	12 a. 77 5/6 v.	1 a. 70 v.	—	14 a. 47 5/6 v.	28 a. 39 5/6 v.

Das bäuerliche Grundeigenthum vergrösserte sich fast auf 14 arp. Anstatt der ehemaligen 28 arp. besassen jetzt die Bauern 42 arp. Sechs besitzlose Bauern wurden kleine Grundbesitzer, und anstatt der früheren 13,6 % erhalten wir jetzt 20,3 % als Umfang des bäuerlichen Grundeigenthums.

Noch schärfer zeigen sich diese Veränderungen im Dorfe Clacy. Vor der Revolution (1778) war das Grundeigenthum folgendermaassen vertheilt:

Tabelle 11.

Clacy.

In arpents	Laboureurs	Bergers etc.	Occupés d'ind.	Wittwen etc.	Summa
von 40—50	—	—	—	—	—
„ 30—40	1	—	—	—	1
„ 20—30	—	—	—	—	—
„ 15—20	—	—	—	—	—
„ 10—15	—	—	—	—	—
„ 5—10	—	—	—	—	—
„ 2—5	—	1	—	1	2
„ 1—2	—	—	1	1	2
weniger als 1	3	2	2	2	9
Kossäthen	—	—	—	—	—
Summe	4	3	3	4	14
Summe des Grundeigenthums	31 a. 32 v.	2 a. 94 v.	3 a. 23 v.	4 a. 91 v.	42 a. 40 v.

Die von der Landbevölkerung gemachten Einkäufe bewirkten folgende Veränderungen:

Tabelle 12.

Clacy.

Käufer	Vor der Revolution	Erworbener Boden			Summe des gekauften Bodens	Summa
		bis 1792	vor 1793	von émigrés		
1. Laboureur	30 a. 16 v.	32 a. 85 1/4	—	14 v.	32 a. 99 1/4	63 a. 15 1/4
2. „	30 v.	3 a. 55 1/2	18 v.	—	3 a. 73 1/2 v.	4 a. 3 1/2 v.
3. „	—	1 a. 63 1/4	—	—	1 a. 63 1/4 v.	1 a. 63 1/4 v.
4. Jardinier	—	1 a. 32	—	—	1 a. 32 v.	1 a. 32 v.
5. „	—	48	—	—	48 v.	48
6. Berger	14 v.	—	—	82 v.	82 v.	96
7. Manouvrier	—	68 1/4	—	—	68 1/4 v.	68 1/4 v.
Summa	30 a. 60 v.	40 a. 52 1/4	18 v.	96 v.	41 a. 67 1/4	72 a. 27 1/4

Daraus ergab sich eine ganz andere Vertheilung des Eigenthums zwischen den Gruppen der Landbevölkerung:

Tabelle 13.

Clacy im 4. Jahre der Republik.

In arpents	Laboureurs	Manouvriers et bergers	Jardiniers	Occupés d'industrie	Wittwen	Summa
von 50—100	1	—	—	—	—	1
„ 40—50	—	—	—	—	—	—
„ 30—40	—	—	—	—	—	—
„ 20—30	—	—	—	—	—	—
„ 10—20	—	—	—	—	—	—
„ 5—10	—	—	—	—	—	—
„ 2—5	1	1	—	—	1	3
„ 1—2	1	—	1	1	1	4
weniger als 1	2	3	1	2	2	10
Kossäthen (od. Käthner)	—	—	—	—	—	—
Summa	5	4	2	3	4	10
Summe des Grundeigenthums	68 a. 96 v.	3 a. 62 1/4 v.	1 a. 80	3 a. 23	4 a. 92	72 a. 27 1/4

Ganz anders lag die Sache im Dorfe Parfondeval. Hier vergrösserte sich das bäuerliche Grundeigenthum nur auf 39 arp. Unter den Käufern (von denen 25 307 arp. besassen und 7 kein Grundeigenthum hatten) sehen wir 11 laboureurs, 5 Handwerker und 11 tisserands, 4 Händler und 1 manouvrier. Die grössten Käufe machte ein laboureur, der 10 arp. erwarb. Im 4. Jahre der Republik besassen in Folge der Erwerbungen 27 Bauern je 1 arp.; 26 je 1—5 arp.; 14 je 5—10 arp.; 12 je 10—20 arp.; 9 je 20—30 arp.; 4 mehr als 30 und einer 41 arp. Der Umfang des von der Kirche erworbenen Grundeigenthums war ungefähr 39 arpents. (Vgl. Tabelle 14. auf S. 440 und 441.)

Die Vertheilung des Grundeigenthums zwischen den Gruppen der bäuerlichen Bevölkerung vor und nach der Revolution war die auf Seite 442 angegebene.

IV.

Die oben angeführten Angaben über die Nationalgüterveräusserung haben eine nicht geringe Bedeutung auch von einem andern Gesichtspunkte aus: sie werfen Licht auf eine der Erscheinungen im Leben des revolutionären Frankreich, über die man sehr viel und sehr oft geschrieben hat und noch schreibt, nämlich die berühmten „bandes noires“, in welchen einige Geschichtsschreiber (z. B. Avenel u. A.) einen der grössten Auswüchse der Speculation, einen der grössten Missbräuche jener Zeit erblicken, der den Interessen des Volkes besonders schädlich war, während andere Geschichtschreiber, welche ebenso wie jene, in diesen bandes eine Gesellschaft von Speculanten und reichen Capitalisten sahen, zugleich geneigt sind, sie für Werkzeuge der Grundzerstückelung zu halten, für eines der Mittel, mit deren Hilfe die Masse der Bauern die Möglichkeit erhielt, Land zu kaufen (Rambaud). Viele Erzählungen über diese bandes, wie z. B. über die Bande, deren Führer der berühmte Herzog Saint-Simon war, füllen die Seiten der Revolutions-Geschichte. Man berichtet z. B. von der Speculanten-

Tabelle 14.

Parfondeval.

Käufer	Vor der Revolution	Erworbener Boden			Summe des gekauften Bodens	Summa
		bis 1792	von 1793	emigrés		
1. Laboureur . . .	40 a. 75 v.	—	47 v.	—	47 v.	41 a. 22 v.
2. " . . .	37 a. 17 v.	—	$33\frac{1}{3}$ v.	—	$33\frac{1}{3}$ v.	37 a. $50\frac{1}{3}$ v.
3. " . . .	36 a. 43 v.	1 a. $11\frac{1}{2}$ v.	—	—	1 a. $11\frac{1}{3}$ v.	37 a. $54\frac{1}{3}$ v.
4. " . . .	24 a. 50 v.	50 v.	—	—	50 v.	25 a.
5. " . . .	13 a. 93 v.	50 v.	—	—	50 v.	14 a. 43 v.
6. " . . .	12 a. 27 v.	50 v.	—	—	50 v.	12 a. 77 v.
7. " . . .	9 a. 20 v.	—	1 a.	—	1 a.	10 a. 20 v.
8. " . . .	8 a. 75 a.	50 v.	—	—	50 v.	9 a. 25 v.
9. " . . .	6 a. 56 v.	7 a. $84\frac{1}{3}$ v.	3 a. 8 v.	—	10 a. $92\frac{1}{2}$ v.	17 a. $48\frac{1}{2}$ v.
10. " . . .	5 a. 9 v.	1 a. $82\frac{3}{4}$ v.	1 a.	—	2 a. $83\frac{3}{4}$ v.	7 a. $91\frac{3}{4}$ v.
11. " . . .	—	—	1 a.	—	1 a.	1 a.
12. Marechal	Haus	1 a. $65\frac{3}{4}$ v.	—	—	1 a. $65\frac{3}{4}$ v.	1 a. $65\frac{3}{4}$ v.
13. Charon	8 a.	1 a. $39\frac{3}{4}$ v.	—	—	1 a. $39\frac{3}{4}$ v.	9 a. $39\frac{3}{4}$ v.
14. "	—	1 a. $27\frac{3}{5}$ v.	—	—	1 a. $27\frac{3}{5}$ v.	1 a. $27\frac{3}{5}$ v.

15. Chapellier . . .	3 a. 6 v.	1 a.	$66^{2}/_{3}$ v.	—	1 a. $66^{2}/_{3}$ v.	4 a. $72^{2}/_{3}$ v.
16. Tisserand	21 a. 63 v.	50 v.	—	—	50 v.	22 a. 13 v.
17. „	20 a. 65 v.	50 v.	1 a. $16^{3}/_{4}$ v.	—	1 a. $66^{1}/_{4}$ v.	22 a. $31^{3}/_{4}$ v.
18. „	6 a. 62 v.	1 a. $^{3}/_{5}$ v.	—	—	1 a. $^{3}/_{4}$ v.	7 a. $61^{2}/_{4}$ v.
19. „	5 a. 58 v.	1 a.	1 a. $66^{2}/_{3}$ v.	—	2 a. $66^{1}/_{3}$ v.	8 a. $24^{2}/_{3}$ v.
20. „	4 a. 18 v.	—	$33^{1}/_{3}$ v.	—	$33^{1}/_{3}$ v.	4 a. $51^{1}/_{3}$ v.
21. „	93 v.	—	$33^{1}/_{3}$ v.	—	$33^{1}/_{3}$ v.	1 a. $16^{1}/_{3}$ v.
22. „	—	94 v.	—	—	94 v.	94 v.
23. „	—	$77^{3}/_{5}$ v.	—	—	$77^{3}/_{5}$ v.	$77^{3}/_{5}$ v.
24. „	—	$66^{2}/_{3}$ v.	—	—	$66^{1}/_{3}$ v.	$66^{2}/_{3}$ v.
25. „	—	$33^{1}/_{3}$ v.	—	—	$33^{1}/_{3}$ v.	$33^{1}/_{3}$ v.
26. „	23 v.	83 v.	—	—	83 v.	1 a. 6 v.
27. Cordonnier . . .	14 a. 63 v.	50 v.	—	—	50 v.	15 a. 13 v.
28. Marchand . . .	28 a. 16 v.	49 v.	$66^{2}/_{3}$ v.	—	1 a. $15^{2}/_{3}$ v.	29 a. $31^{2}/_{3}$ v.
29. „ . . .	4 a. 4 v.	$90^{1}/_{2}$ v.	—	—	$90^{1}/_{2}$ v.	4 a. $94^{1}/_{2}$ v.
30. „ . . .	2 a. 66 v.	$40^{1}/_{2}$ v.	—	—	$40^{1}/_{2}$ v.	3 a. $6^{1}/_{2}$ v.
31. „ . . .	—	$84^{3}/_{5}$ v.	—	—	$84^{3}/_{5}$ v.	$84^{3}/_{5}$ v.
32. „ . . .	6 v.	—	8 v.	—	8 v.	14 v.
Summa	307 a. 7 v.	27 a. $81^{1}/_{3}$ v.	11 a. $79^{1}/_{4}$ v.	—	39 a. $61^{1}/_{2}$ v.	346 a. $68^{1}/_{2}$ v.

Tabelle 15.

Parfondeval.

In arpents	Laboureurs		Manouvriers		Tisserands		Artisans		Marchands	
	vor der Revolution	nach der Revolution	vor der Revolution	nach der Revolution	vor der Revolution	nach der Revolution	vor der Revolution	nach der Revolution	vor der Revolution	nach der Revolution
von 50—60	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 40—50	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 30—40	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 20—30	5	5	—	—	2	2	—	1	1	1
„ 15—20	2	3	—	—	—	—	1	—	—	—
„ 10—15	6	7	—	—	1	1	—	—	—	—
„ 5—10	3	2	1	1	7	7	3	3	1	1
„ 2—5	1	1	1	1	9	9	2	2	2	2
„ 1—2	—	1	—	—	2	4	4	5	—	1
weniger als 1	—	—	2	2	17	21	—	4	—	—
Kossäthen (oder Käthner)	—	—	9	9	3	3	3	1	—	—
Summa	24	26	13	13	41	47	13	16	4	5
Summe des Grundeigenthums	544 1/2 a.	564 a. 77 1/6 v.	14 1/2 a.	14a. 64v.	130 a.	140 a. 95 v.	49a. 87v.	55 a. 30 2/3 v.	41a. 86v.	45a. 17v.

Thätigkeit Saint-Simons in den Districten Arras, Saint-Omer u. A. als von einer unbestreitbaren Thatsache, man sagt, dass Saint-Simon Käufe im Betrage von einigen Millionen machte. Leider wurden in keiner Arbeit genaue Zeugnisse angeführt, welche die Folgerungen der Geschichtsschreiber beider Richtungen unbestreitbar bekräftigen könnten. Dessenungeachtet wurde diese Meinung über die bandes unter den Gelehrten so sehr die herrschende, dass selbst Minzes, der eine solche Vorsicht in der Untersuchung der Frage über die Nationalgüterveräusserung zeigt und der erklärt, dass bis heute keine genauen Angaben über die Rolle der bande in der Güterdetailveräusserung gemacht worden sind. offenbar geneigt ist zu glauben, dass die „bandes noires" die Rolle gespielt haben, welche Avenel, der in ihnen ein Werkzeug der reichen Classen, der Bourgeoisie, der grossen Speculanten, erblickte, und Andere ihnen zuschreiben. „Wie in allen Fragen der Nationalgüterveräusserung", sagt Minzes in seiner Arbeit, „stehen wir auch hier nur vor einer Behauptung." „Jedenfalls", sagt er weiter, „müssen wir die grosse Masse der armen oder im Laufe der Revolution verarmten Landbevölkernng von den „Wohlthaten" der „schwarzen Bande" ausschliessen, da jene kein Geld besass, um aus den Händen dieser Speculanten das erwünschte Stück Land zu erhalten"[43]. „Infolgedessen", behauptet er, „musste der Hass gegen diese „Banden" um so stärker in der Bevölkerung werden."

Aber jetzt begegnen wir einer curiosen Thatsache. Man behauptet[44], dass der Herzog Saint-Simon, „einer der hervorragendsten Führer dieser Associationen", und der Graf Roederer

---

[43] Minzes, Nationalgüterveräusserung, 60—61.

[44] Lecesne, Arras pendant la révolution, II, 306, und nach ihm Minzes, ib. 62. Curios ist die typisch-bureaukratische Form der Verordnung, welche von dem Directorium Pas-de-Calais herausgegeben wurde. „Administration décide que toutes les propriétés que Roederer, ambassadeur du tiran de Prusse, pourroit avoir ou dont il jouiroit dans l'étendue du district Arras, seroient séquestrées." Dieses „könnte" ist sehr typisch und charakteristisch.

eine „bande noire“ zum Kaufe der Nationalgüter bildete und dass sie im Jahre 1790 (?) in den Districten Arras und Saint-Omer Güter im Werthe von einigen Millionen kauften. Mit der ihm eigenen Art die unglaublichsten Thatsachen zu erzählen in der Meinung, dass sie wirklich geschehen sind, berichtet Capefigues[45], dass die beiden Führer der bande noir, der Herzog und der Graf, Güter im Werthe von 17 Millionen erwarben, aber nur den ersten Theil des Kaufpreises, d. h. $^1/_{12}$, bezahlten, und dass sie noch am 9. Thermidor dem Schatze $^{11}/_{12}$ der Totalsumme schuldig waren. Und er behauptet das, obgleich der Kauf 1790 (91 ?) stattfand, da doch kraft des in demselben Jahre erschienenen Gesetzes die Verabsäumung der Zahlung auch nur der zweiten Rate unvermeidlich zur Wegnahme des erworbenen Grundstückes und zum zweiten Verkaufe führte: und solche zweite Verkäufe „en folle enchère“, wie man sie nannte, waren in der That im Jahre 1791 nicht selten. Aber in 6 Departements, deren Veräusserungsacten ich durchsah, kaufte der Herzog Saint-Simon nur einmal und in einem District Land. Die Millionen, von welchen der Nationalagent des Districtes Saint-Omer mit solcher Beredsamkeit erzählt, waren die folgenden: im District Saint-Omer kein einziger Einkauf. Von irgend welchen Verträgen, welche von St. Simon oder Graf Roederer abgeschlossen worden wären, finden wir gar keine Spur in den Verkaufsacten des Districts, welche sich im Archive des Departements Pas-de-Calais befinden. Nur im Districte Arras begegnen wir einem Falle des Grundkaufs seitens des Herzogs Saint-Simon: der Name des Grafen Roederer wird in den Verkaufsacten des Districts Arras, in den procès-verbaux des ventes, überhaupt nicht erwähnt. Und selbst der Graf Saint-Simon erwirbt 1791 Güter in „merkwürdiger Menge“ und mit der „grossartigen Summe“ von 180000 livres. Er kaufte nicht einmal persönlich, sondern durch Vermittelung des Notars Coutte, im „territoire“

[45] Capefigues histoire des opérations financières II, 79.

[46] Lecesne, Arras II, 306.

der Gemeinde Izel-lez-Equerchin einen Theil des der Abtei von St. Vaast gehörigen Gutes im Umfange von ungefähr 420 mencaudées, d. h. von etwas weniger als 200 hectares[47].

Die Einkäufe von Gütern durch grosse oder kleinere Gesellschaften waren ohne Zweifel in Frankreich ganz gewöhnlich und beginnen mit der Eröffnung der Nationalgüterveräusserung. Wir finden sie in den sechs Departements, deren Verkaufsacten ich durchsehen konnte. Aber es ist interessant zu constatiren, aus welchen Personen sie bestanden. In den Departements Haute-Garonne, Bouches-du-Rhône, Côte d'Or, Pas-de-Calais begegnen wir nur Associationen, die aus laboureurs, manouvriers, artisans und ähnlichen Dorfbewohnern bestehen. Die wenigen Speculanten, denen wir begegnen, z. B. Henri Scribe, drei oder vier Notare aus Arras, der berühmte Touzet aus dem Departement Côte d'Or u. s. w., kaufen fast immer selbständig, ohne Gesellschaften, auf eigene Faust. Das sind unbestreitbar Speculanten, die überall thätig sind und in den verschiedensten und manchmal sehr von einander entfernten Dörfern Güter kaufen. Dagegen kaufen die Gesellschaften in den obengenannten Departements Güter nur aus dem Bestande entweder des Dorfes, in welchem die Glieder der Gesellschaften wohnen, oder der benachbarten Dörfer, aber nicht aus den Beständen entfernter Dörfer. In vier Departements von sechs bestehen diese Gesellschaften nur selten aus vielen Gliedern. Fünf bis sechs Glieder, selten zehn, bilden das Maximum solcher Dorfgesellschaften[48]. In den zwei nördlichen, Pas-de-Calais

[47] S. procès-verbaux des ventes à Izel-lez-Equerchin unter No. 1645, district Arras, série Q. Die Mittheilung Michelets, h. du XIX s., I, 19, dass Saint-Simon alle Nationalgüter im Departement Orne kaufte, ist nicht mehr als eine schöne Phrase. Auf meine Frage habe ich von H. Duval, dem Archivar des Dep. l'Orne, die Antwort bekommen, dass sich in den Verkaufsacten keine Erwähnung Saint-Simons findet.

[48] Am thätigsten waren die Dorfgesellschaften im District Semur en Auxois (dep. de Côte d'Or), wo sie einen langen Kampf mit dem Directorium des Districts führten, den Detailverkauf der Güter fordernd. (Actes du district, série Q.)

und Aisne, besonders in dem letzteren, entwickelten sich die Associationen schon 1791 viel stärker als in den vier anderen. Vor dem Gesetze vom 24. April 1793 [49], das verordnete, es seien als betrügerisch (frauduleuses) und strafwürdig die Associationen aller Bewohner der Gemeinde oder eines Theiles derselben anzusehen, die Associationen, welche zum Gütereinkaufe und zur Vertheilung des gekauften Landes unter die obengenannten Bewohner gebildet wurden [49], wurden keine Maassregeln gegen die Bildung solcher Kauf-Associationen getroffen. Die Dorfbewohner konnten ganz ruhig Güter durch die Vermittelung der Gesellschaften kaufen, konnten solche Associationen bilden, formelle Verträge mit einander schliessen, sie bei Notaren bescheinigen lassen [50]. Der neulich von einem Gelehrten der Nationalversammlung gemachte Vorwurf, dass sie „die Unterstützung nicht zuliess, welche die Associationen den Bauern beim Einkaufe des Landes erweisen konnten“ [51], scheint uns zum mindesten sonderbar, da er ganz entschieden den wirklichen Thatsachen widerspricht. Die Thatsachen geben ein anderes Bild.

Wenden wir uns dem Departement Aisne zu, so finden wir im District Soissons im Laufe der Jahre 1791—92: 22 verschiedene Associationen von laboureurs, vignerons, manouvriers, Handwerkern u. s. w., die 22 verschiedenen Dörfern angehören und aus 7—68 Gliedern gebildet sind [52]. Dieselbe Erscheinung begegnet auch in andern Districten. Im District Laon wurden von 1269 Verträgen, die im Laufe der Jahre 1791—92 abgeschlossen wurden, nur 629 von selbständigen Personen eingegangen; alle anderen entfallen auf Gesellschaften von zwei und mehr Gliedern: 445 von diesen Vergleichen wurden von

[49] Duvergier, collection des loix, V, 321, §§ 22 und 23.

[50] S. den Protest des Procureurs des Districts Soissons, April 1794, t. XII, 184—198.

[51] Kovalevsky, Ursprung der gegenwärtigen Demokratie II, 215.

[52] 7—10: 3 Associationen, 10—20: 9 Ass., 20—30: 3 Ass., 30—40: 3 Ass., 40—50: 2 Ass., 68: 1 Ass.: Série Q., t. 1--11.

Gesellschaften von 2—7 Gliedern geschlossen; 55 von 7—10; 93 von 10—20; 19 von 20—30; 9 von 30—40; 2 von 40—50; 2 von 50—60; 1 von 60—70; 2 Gesellschaften mit mehr als 100 Mitgliedern, und 1 von einer Gesellschaft von 225 Mitgliedern. Fast überall wurden die Gesellschaften ausschliesslich von Bauern verschiedener Art gebildet, d. h. von laboureurs, vignerons, manouvriers, artisans, meuniers, cabaretiers etc. In seltenen Fällen begegnen wir dem Notar Monseignat oder anderen Speculanten, die als Mitglieder solcher Associationen begegnen. Es waren nicht selten auch solche Gesellschaften, die nur aus manouvriers, vignerons oder laboureurs bestanden [53]. Und es wäre ein grober Fehler zu glauben, dass solche Gesellschaften grosse Güter kauften. Die Verkaufsacten bezeugen das Gegentheil: z. B. kaufen die Bauern einiger dem Dorfe Bruyères benachbarten Dörfer (62 Personen) 180 verges des Grundes, der dem Capitel der Cathedrale von Laon gehörte (Verkaufsacten des Jahres 1792, t. 7). Eine andere aus 225 Mitgliedern bestehende Gesellschaft kauft im Ganzen 110 jallois Land [54]: sie bestand fast durchaus aus Bewohnern des Dorfes Crépy und zwar aus 10 laboureurs, 59 vignerons, 44 manouvriers, 4 jardiniers, 4 valets de charrue, 53 artisans, 5 bergers und Dorfwächtern, 23 Gewerbsleuten, 1 juge de paix, 8 Gemeindebeamten, 10 marchands, 3 Dorfbürgern: die Übrigen waren die Wittwen und Mädchen des Dorfes (ib. 1792, t. 8). Trotz der Neuordnung der Nationalgüterveräusserung, trotz des Gesetzes, welches die Vertheilung der veräusserten Güter in minimal kleine Grundstücke oder lots verordnete, fuhren die Gesellschaften fort zu wirken, aber in der Regel nur, wenn ein mehr oder weniger

---

[53] Z. B. 13 vignerons des D. Laval oder 8 manouvriers des D. Montigny le Franc oder 20 laboureurs des D. Malmaison oder 15 laboureurs des D. Montigny le Franc u. s. w. Procès-verbaux des ventes, t. 1, No. 25, 114 und Andere.

[54] 1 jallois des D. Crépy bildet 6 ares 28 centiers. Tableau de mesures, Seite 16.

grosses Grundstück veräussert wurde, für welchen Fall das Directorium von der Vertheilung auf lots absah. Im Districte Laon z. B. kann man von 550 im Jahre 1793 geschlossenen Verträgen 474 auf Einzelkäufe beziehen. Die übrigen 76 wurden von Gesellschaften gekauft, deren Thätigkeit bis zum Ende des Aprils 93 währte, d. h. bis zum Erlasse des Gesetzes, welches die Associationen untersagte. Die grösseren Gesellschaften, welche im Districte Laon thätig waren, sind die folgenden: Eine Gesellschaft, bestehend aus 14 Mitgliedern, hauptsächlich vignerons und manouvriers aus Festieux, erwarb von den Besitzungen desselben Dorfes 2 arp. 12 verges: eine Gesellschaft von 20 manouvriers und laboureurs in Grandrieux: 2 arp. 16 verges: eine Gesellschaft von 11 laboureurs und manouvriers des Dorfes Viney kaufte 7 jallois: eine Gesellschaft von 9 laboureurs und tisserands: 51 arp. 142 verges: eine Gesellschaft von 18 manouvriers und tisserands des Dorfes Bény: 19 jallois: eine Gesellschaft von 16 laboureurs und manouvriers des Dorfes Laneuville-Besmont: 30 jallois: 82 Bauern aus Mesbrecourt: 42½ arp. Landes und 4 faux pré [55]: eine Gesellschaft von 126 Personen aus dem Dorfe Bruyères [56]: 16 arp.; eine Gesellschaft von 40 Bewohnern von Athies (14 manouvriers und 15 laboureurs): 24 arp.: eine Gesellschaft von 19 Personen (7 laboureurs, 12 artisans und 2 marchands) aus dem Dorfe Chaourse: 11 faux pré u. s. w. Ähnliche Thatsachen, obgleich in viel kleinerem Maassstabe, kann man aus dem District Arras und aus den Districten Semur en Auxois u. A. anführen.

Der Zweck der von einigen Gesellschaften gemachten Käufe ist klar: wo es in Folge des Umfanges des veräusserten Grundstückes möglich war, Land für billigen Preis und mit Stundung

---

[55] 1 faux = 42 ares 91 c. Tableau, S. 14.

[56] Die Gesellschaft bestand aus 39 vignerons, 14 laboureurs, 9 manouvriers, 40 artisans, 3 Gewerbsleuten, 3 marchands, 1 Dorflehrer und 1 Dorfschreiber, alle aus dem Orte selbst. Die übrigen stammten aus benachbarten Dörfern. Procès-verbaux, X, No. 236.

der Zahlung auf 12 Jahre zu kaufen, vereinigten sich die Bauern und erwarben das Grundstück, um es nachher unter die Mitglieder der Gesellschaft nach den Wünschen und den Mitteln eines Jeden zu vertheilen. Wie die Vertheilung stattfand, das zeigen uns klar die Verkaufsacten. Ein Beispiel von vielen mag genügen, um dies zu veranschaulichen. Im August 1791 [57] wurde die Wiese von 30 arp. verkauft, die dem Bisthum von Soissons gehörte und sich im Dorfe Septmont befand. Ungeachtet der grossen Nachfrage seitens der Bürgerschaft gelang es den Bewohnern des Dorfes Septmont (44 Käufer) für 15 600 livres das Grundstück zu kaufen, welches dann folgendermaassen vertheilt wurde: 17 Bauern erhielten 1 arp. jeder, ein anderer 2 arp., die übrigen 26 Käufer erwarben weniger als ¼ arp. Wenn wir auf die Thatsache hinweisen, dass im District Soissons, wie in andern Districten des Nordens, Südens und Ostens von Frankreich die Verkaufsacten bis zum Jahre 1793 fast immer an die Directorien des Districtes gerichtete Bitten der Dorfbewohner über die Vertheilung des veräusserten Landes auf kleine Grundstücke enthalten [58], so wird die Thätigkeit der Dorfgesellschaften, ihre Bedeutung und ihr Charakter in ein neues Licht gerückt: sie erscheinen ganz anders als die Forscher der Revolutionsgeschichte sie bisher dargestellt haben.

Das Gesetz vom April 1793 hinderte ohne Zweifel die Thätigkeit der grossen und kleinen Gesellschaften von Dorfbewohnern; in vielen Fällen unterbrach es sie ganz. Aber es wurde ziemlich selten praktisch angewendet. In den Verkaufsacten der fünf Departements fand ich keinen einzigen Fall seiner Anwendung. Nur im District Soissons fing der Procureur an, die Associationen zu verfolgen in Folge einer De-

[57] Procès-verbaux, District Soissons, t. V, No. 79.

[58] Vgl. z. B. eine Reihe solcher Bitten im t. XI des Districts Soissons, welche das Directorium des Districts als „avantageux" erklärte (No. 165). Vgl. die Verkaufsacten im District Semur en Auxois, arch. Côte d'Or (série Q.).

nuntiation, welche im Jahre 1793 als ein Act des „Civisme" betrachtet wurde. Diese Denuntiation betraf Bauern des Dorfes Vailly und der ihm benachbarten Dörfer Aizy, Ostel, Condé, die eine Gesellschaft von 15 Gliedern bildeten, in welche als Mitglieder auch der Dorfnotar und ein Bewohner der Stadt Soissons eintraten: sie kaufte einen Theil des dem Capitel der Cathedrale von Laon gehörenden Landes, im Ganzen etwa 10 arp. Die Denuntiation weist auf das Gesetz hin und theilt mit, dass die Gesellschaft zum Zwecke des Einkaufes von Land zu billigem Preis (vil prix) gebildet wurde und dass der Vertrag, kraft dessen sie entstand, vor dem 6. April 1793 unterzeichnet worden war. In Folge dessen erschien eine lange Mittheilung des Procureurs, der dringend die Annullirung der Verkaufsacten forderte: er gründete seine Forderung darauf, dass in Folge des billigen Preises der Schatz Schaden gelitten habe. Das Directorium des Districts schloss sich der Meinung des Procureurs an; der Verkauf wurde annullirt, auf dem Verkaufsacte wurde die Bemerkung „nul" angebracht und die zum zweiten Male confiscirten Grundstücke wurden aufs Neue veräussert [59].

V.

Der Kampf um das Land, welchen die Bauern mit solcher Hartnäckigkeit im District Laon führten, war eine durchaus nicht vereinzelte Erscheinung in Frankreich. Er wurde mit grösserer oder geringerer Kraft und Intensität auch in andern Orten geführt: im Gebiete Artois wie im Gebiete Toulouse, in der Provinz Provence (Bouches du Rhône, Var, Busses-Alpes etc.) wie in Burgund und in der Normandie. Überall nahmen die Bauern Antheil an den Käufen und erwarben Land, wo und wieviel sie konnten, ungeachtet der Bestrebungen anderer Käufer aus der Bourgeoisie. Und das geschah, gleichgiltig

[59] Procès-verbaux des Districts Soissons, t. XII, No. 184—198, t. XIII, No. 199—293.

ob die Güter der Kirchen oder die der Emigranten oder anderer Personen confiscirt und auf den Markt gebracht wurden. Um sich davon zu überzeugen, genügt es, die Verkaufsacten eines beliebigen Districts zu untersuchen. Betrachten wir z. B. einen District, welcher in einem Gebiete von ganz anderem Typus liegt, den District Tarascon in der Provence. Ich will nur die Angaben über die Veräusserung der ehemaligen Kirchengüter anführen, weil diese Veräusserung, wie bekannt, am meisten Streit und Zweifel hervorrief.

Die zusammengetragenen Angaben über die Veräusserung der Güter de première origine im ersten Jahre der Veräusserung ergeben die folgende Tabelle:

Tabelle 16.

Der Verkauf der Nationalgüter (de la Ire origine) im Districte Tarascon bis zum Anfang des Jahres 1792.

Die Gemeinde	Erwerbungen der Bourgeoisie	Erwerbungen der Bauern
	ungefähr:	ungefähr:
1. Barbentane	183¾ salmées	205 s.
2. Boulbone	300 s.	13¼ s.
3. Les Baux	74¼ s.	35 s.
4. Cahanes		1½ s.
5. Château Renard . .		3 s.
6. Eygaliers	2½ s.	2½ s.
7. Eyguières	7 eym.	12 s.
8. Eyragues		4 s. 1½ l.
9. Graveson		41 s.
10. Maillane et Mollège .	189 s. 1½ e.	273 s.
11. Noves	3 eym.	20½ s.
12. Orgon	8⅝ s.	7 s.
13. St. Remy	24 s.	44⅝ s.
Summa:	777½ salmées 587 hectares	661¼ s. 493 hectares

So gingen 45,7 % der gesammten von Ende 1790 bis Januar 1792 veräusserten kirchlichen Güter in die Hände des Bauernstandes über. Von 14 Dörfern, deren Angaben über statt-

gefundene Veräusserungen von uns gesammelt sind, gelang es in 10 den Bauern viel mehr Land zu kaufen, als der Bourgeoisie. Nur in Einem Dorfe, das näher als andere von Tarascon lag, erhielt die Bourgeoisie das Übergewicht, und erschien als der grösste Käufer. Die Summe der Käufer aus dem Bauernstande im District Tarascon war aus folgenden Bestandtheilen zusammengesetzt:

1) Im Dorfe Barbentane: 11 ménagers (ungefähr 14 bis 15 salmées)[60], 6 travailleurs (ca. 4 s.), 1 berger (ca. 1¼ s.). 3 Dorfhandwerker (ca. 3¾ s.), 2 Händler aus dem Dorfe, die im Süden den Namen négociants führten (ca. 18¾ s.) und 2 Bauern aus benachbarten Dörfern (ca. 1½ s.).

2) Im Dorf Boulbon: 3 ménagers (4⅚ s.), 1 travailleur (ca. 5½ s.), 3 Handwerker und 1 meunier (ca. 5 s.).

3) Im Dorfe Les Baux: 2 travailleurs (9¾ s.), 1 cordier und 1 travailleur aus einem benachbarten Dorfe (25¼).

4) Im Dorfe Cabanes: 1 aubergiste aus dem Dorfe (3 eym.). 1 négocians aus dem Dorfe (1 eym.).

5) Im Dorfe Château-Renard: 1 charon (½ s.) und ein négociant (2 s.).

6) Im Dorfe Eygalières: 1 travailleur (⅕ s.). 4 négociants (2½ s.) und 1 cordonnier (1 eym.).

7) Im Dorfe Eyguières: 2 ménagers (ca. 12 s.).

8) Im Dorfe Eyragues: 1 négociant (3 eym.), der maire des Ortes (3½ s.) und ein Bauer aus dem Dorfe (2½ eym.).

9) Im Dorfe Graveson: 5 ménagers (ca. 6 s.), 6 travailleurs (ca. 7½ s.), 1 berger (2½ s.), 3 Handwerker (ca. 3 s.), 2 négociants (18¾ s.) und 2 Bauern aus der Umgegend (ca. 5 s.).

10) Im Dorfe Maillane und Mollège: 41 ménagers (ca. 122 s.). 2 travailleurs (ca. 2 s.), 3 Handwerker (ca. 2 s.), 2 Gewerbsleute (boulanger und aubergiste, 6 eym.), fermier (2 s. 2 eym.).

---

[60] 1 salmée = 70 ares 44 c., 1 eyminée = 8 ares 756 mill., 1 dextrée = 0,142 a., 1 salmée = ungefähr 8 eyminées, 1 eyminée = ungefähr 6 dextres. S. Tavernier, usages locaux du dép. des Bouches du Rhône, Aix, 1859, S. 70.

5 négociants (25 $^1/_2$ s.) und 1 Bauer aus einem benachbarten Dorfe (ca. 2 s.).

11) Im Dorfe Noves: 3 ménagers ($2^1/_3$ s.), 2 travailleurs (1 s. 1 eym.), 1 Handwerker ($4^1/_2$ eym.), 1 aubergiste ($4^1/_4$ eym.), 1 Bauerswittwe (1 s. $^1/_4$ eym.) und 39 örtliche Handwerker (17 s.).

12) Im Dorfe Orgon: 8 örtliche Bauern (11 s.).

13) Endlich im Dorfe St. Rémy: 3 ménagers ($4^1/_2$ s.), 1 travailleur (ca. $1^1/_2$ s.), 4 Handwerker (3 s.), 2 Gewersleute ($5^1/_3$ s.), 13 Kaufleute (ca. 32 s.).

Im Ganzen nahmen an den Käufen Antheil 228 Käufer, von denen 82 ménagers waren, 28 travailleurs, 22 Handwerker, 7 Gewerbsleute, 27 Händler und 62 Bewohner der Umgegend, Wittwen, Arbeiter u. s. w. Dagegen nahm die Bourgeoisie nur durch 45 Käufer Antheil (unter ihnen 4 Dorfcurés). Die grössten Käufe wurden von einem bourgeois aus Tarascon (161 s.), 1 Kaufmann aus der Stadt Carpentras (150 s.), 1 Arzt (150 s.), 1 bourgeois aus St. Rémy (135 s.), einem Bewohner der Stadt Arles ($65^1/_2$) und 9 bourgeois, einem Kaufmanne aus Avignon und einigen Anderen (ca. 87 s.) gemacht. Alle anderen Käufe waren von geringem Umfange, von $1^1/_2$ s. und weniger: 1 homme de loi (7 eym.), juge de paix aus Noves (3 eym.), 2 bourgeois aus Maillane (1 eym. 50 dex.), juge de paix aus demselben Orte (ca. 2 s.), 1 Arzt aus Eygalières (1 eym.), ein Arzt aus Orgon ($1^1/_2$ s.), administrateur du district aus Orgon (1 s.), 1 Kaufmann aus Avignon (ca. 2 s.), 1 Notar (ca. 1 s.), 2 bourgeois aus St. Rémy (ca. 2 s.), 1 Arzt (ca. 2 s.), 2 bourgeois (1 s. und 2 s.), négociant juif und prêtre zusammen ($1^1/_4$ s.), homme de loi (ca. $2^1/_2$ s.), ein Richter aus Mollège (ca. 3 s.) etc.

In solcher Weise erfolgte die Veräusserung der Länder de 1re origine, welche in den territoires der Dörfer des Districts lagen. Anders lagen die Dinge in dem territoire der Stadt Tarascon, welcher eine bedeutende Anzahl Landes zugeschrieben war. Hier erwarb die Bourgeoisie (in der Stadt und ausserhalb) ungefähr 884 salmées (ca. 630 hectares), während es der

örtlichen Bauernbevölkerung (17 ménagers und 2 travailleurs) nur gelang 44½ salmées (ungefähr 30 hectares), d. h. im Ganzen 4,7 % des ganzen veräusserten Landes zu erwerben.

Der Gegensatz zwischen dem Process der Veräusserung der nahe der Stadt gelegenen Ländereien und des entfernteren Districtes tritt in dem gegebenen Falle besonders scharf hervor. Aber er zeigt sich nicht nur hier: die Marseille nächsten Ländereien, selbst diejenigen, welche den benachbarten Dörfern gehörten, wurden fast ausschliesslich von Stadtbewohnern, Stadtbourgeoisie eingekauft; vom städtischen Grundbesitze und städtischen Gebäuden braucht dies nicht ausdrücklich gesagt zu werden. Dasselbe kann man von der Umgegend von Arras, Dijon, Toulouse und anderen Städten mit gleichem Rechte behaupten. In allen Departements, deren Veräusserungsacten mir bekannt sind, wiederholt sich mit der grössten Regelmässigkeit dieser Gegensatz zwischen den Käufen, welche nahe von Städten, und denjenigen, welche entfernt von denselben gemacht wurden: je entfernter das Veräusserungsobject von der Stadt lag, desto schwächer war in den meisten Fällen der Einfluss der Bourgeoisie auf die Gütererwerbung. Das ist eine Thatsache, der man bisher keine Aufmerksamkeit schenkte, obgleich sie die Erscheinung erklären kann, die von Minzes angedeutet wurde, dass nicht nur in der Umgegend von Paris, sondern auch einer Entfernung, wie z. B. Pontoise, Käufe, wie mir B. Minzes, der im vorigen Jahre im Archive arbeitete, mittheilte, denselben Charakter in der Umgegend von Pontoise, wie in der Umgegend von Versailles und von Paris trugen.

Aus diesen Thatsachen folgt, dass es bei Forschungen über die Geschichte der Veräusserungen nothwendig ist: erstens die Bestandtheile, aus denen sich die Summe der Käufer zusammensetzt, zu bestimmen, und zweitens, die geographische Vertheilung der Veräusserungen zu untersuchen. Nur wenn man die Grundeigenthumsvertheilung im Laufe der Revolution zugleich von beiden Standpunkten aus untersucht, wird es nach meiner Überzeugung möglich, den Gang der Veräusserungen zu

bestimmen und den ganzen Process der Veräusserungen auf Karten einzutragen, welche mit Genauigkeit die Bestandtheile, aus denen sich die Summe der Käufer zusammensetzt, ihr Procentverhältniss zu einander, den Umfang und die Stärke des Einflusses der Bauern und der Bourgeoisie auf die Veräusserungen, den Umfang und die Grösse des Geldreichthums der Stadtbewohner während und vor der Revolution zeigen werden[61].

Alle von mir gesammelten und in Gruppen vertheilten Angaben über die Nationalgüterveräusserung betrafen mehr die äussere, als die innere Geschichte der Veräusserungen. Ich versuchte die wirkliche, genaue, nicht die erfundene, legendarische Geschichte der Nationalgüterveräusserung seit Ende 1790 in zwei von einander entfernten Districten darzustellen, die Elemente der damaligen Gesellschaft, welche den grössten Antheil am Güterkaufe nahmen, anzuzeigen und den Umfang der Erwerbungen jeder Gruppe von Käufern zu bestimmen — und das ist Alles. Aber es bleibt noch die andere, viel wichtigere und interessantere Seite der Frage übrig, nämlich die innere Geschichte der Veräusserungen. Ich spreche von der Vertheilung der Käufe zwischen den Gliedern jeder Gruppe sowohl der landwirthschaftlich-gewerblichen, als auch der bürgerlichen Classe. Wie viel Land erwarb jedes einzelne Glied derselben? Wie gruppirten sich diese Käufe? Was für eine Rolle spielten die kleinen Erwerbungen und was für eine Rolle spielten die grossen? Und endlich — und das ist das wichtigste Moment — was für einen Einfluss auf die Lage der landwirthschaftlichen Classe hatte die Gütererwerbung, was für Veränderungen in den Bestandtheilen des Dorfes riefen die Käufe hervorvor, was für

[61] Als Beispiel füge ich die Karte der Veräusserungen im District Tarascon bei, auf welcher die Schraffirung die Einkäufe der Bauern und die weisse Partie die Erwerbungen der Bourgeoisie anzeigt.

neue Elemente wurden im Dorfe in Folge der Möglichkeit, die jedem etwas vermögenden Bauern offen stand, Land zu kaufen, geschaffen?

Da alle diese Fragen mit einander und besonders mit der letzteren, die den Process der Entstehung der Bourgeoisie inmitten der Dorfbevölkerung berührt, eng verbunden sind, und da die urkundlichen Angaben über diese Fragen noch nicht ganz zusammengestellt und für einige Orte noch nicht vollständig gesammelt sind, so verschiebe ich ihre Beantwortung bis zur Ausgabe meines Buches.

Kiew.

Miscelle.

Beiträge zur Geschichte des Peterspfennigs vom 11. bis zum 13. Jahrhundert.

Von

Paul Fabre.

I. Die Umlage des Peterspfennigs im 11. und 12. Jahrhundert.

Auf dem Concil von Melfi (1059) leistete Robert Guiscard dem Papste Nikolaus II. einen Lehenseid, in welchem er sich verpflichtete, im eigenen Namen und im Namen seiner Nachfolger, künftig dem heiligen Stuhle eine jährliche Abgabe von 12 Denaren von Pavia per jedem Paar Ochsen für alle süditalienischen Länder seines Reiches zu zahlen [1].

Der Denar von Pavia, im Gewichte von 1359 Milligramm, enthielt ursprünglich 1150 Milligramm feinen Silbers; seit der Herrschaft Konrad des Saliers (1024—1039) aber betrug der Silbergehalt nur noch $\frac{792}{1000}$, also in der Mitte des 12. Jahrhunderts nur ungefähr 1076 Milligramm feinen Silbers [2]. Die 12 Denare per Joch Ochsen, die Robert Guiscard versprach, enthielten also ungefähr 12.912 Gramm Silber, also etwas mehr, als drei silberne Frank-Stücke mit einem Feingehalt von $\frac{825}{1000}$ enthalten.

Es ist auffallend, dass man die richtige Erklärung für diese Abgabe bisher noch nicht gefunden hat. Während G. A. de

---

[1] Der Lehenseid bei Watterich, Pontif. Roman. vitae, I, 233 f.

[2] Vgl. meine Ausgabe des Liber Censuum, S. 43, col. 1 n. 1.

Blasiis eben wegen der „singolarità del tributo" den ganzen Lehenseid Robert Guiscard verwirft [3], verficht der Abbé Delarc zwar seine Echtheit, ist aber geneigt zu glauben „que cette rente annuelle de 12 deniers, monnaie de Pavie, pour chaque paire de bœufs, ne concernait que les terres qui avaient été la propriété particulière de l'Église romaine et aussi quelques dépendances de la principauté de Bénévent. Aussi il serait absurde de l'entendre de toute la Pouille et la Calabre" [4]. Es scheint mir darin eine Verkennung der Natur und Bedeutung der von Robert Guiscard versprochenen Abgabe zu liegen; man darf sie nicht abgesondert, sondern nur unter demselben Gesichtspunkte betrachten, wie die übrigen Abgaben von Staaten, die ihre Abhängigkeit vom heiligen Stuhle anerkannten.

Bekanntlich waren eine Anzahl von Ländern zur Zahlung des Peterspfennigs verpflichtet; hier war principiell die Familie — Herd oder Haus — die Steuereinheit: „unaquaeque domus, singuli lares". Jede Behausung war dem fictiven Eigenthümer des Bodens, d. h. eben dem heiligen Petrus selbst, zu einer gewissen Abgabe, einer Art von „solaticum", verpflichtet, und diese Abgabe betrug in der Regel einen Denar [5]. — Praktisch gab es Erleichterungen. So gering auch der Steuersatz war, so wurden doch Alle ausgenommen, die nur von ihrer Hände Arbeit lebten. In England wurde im 11. Jahrhundert zur Zahlung des Peterspfennigs nur herangezogen, wer aus Ländereien [6] oder Vieh [7] ein Einkommen von mindestens 30 Denaren bezog. Andererorten wurde das Steuercapital anders bestimmt. Die piemontesische Stadt Alexandria wurde schon bei ihrer Gründung ihrem erlauchten Pathen und der römischen Kirche

---

[3] La Insurrezione Pugliese et la conquista Normanna (Napoli 1864), II, 51 f.

[4] Les Normands en Italie (Paris 1883), S. 329 Anm.

[5] Doch waren die Ländereien der Häretiker zu 3 Denaren angesetzt (Potthast, Reg. pont. Rom. No. 4150); die Einwohner der Villa Mascarans in der Diöcese Poitiers zahlten bis zu 8 Denare per Herd (Jassé, Mon. Gregoriana, S. 482).

[6] Gesetze Wilhelm des Eroberers (Ancient laws and institutes of England, S. 204).

[7] Gesetze Eduard des Bekenners (ebd. S. 192).

dargebracht (in ius et proprietatem)[8]; ebendadurch wurde sie auch „beato Petro tributaria“; und es mussten zu Martini jährlich je 3 landesübliche Denare zahlen alle Häuser von Rittern, Kaufleuten oder solchen Personen, die mindestens ein Joch Ochsen erhalten konnten („quorum facultas videbitur sufficiens ad boves habendos“).

Vergleicht man diese Bestimmung mit dem Inhalt von Robert Guiscards Lehenseid, so ergiebt sich, dass die beiden, zeitlich durch ein Jahrhundert getrennten, päpstlichen Steuerpflichtigen dieselbe Steuereinheit im Auge haben. Robert Guiscard zahlt oder lässt durch seine Unterthanen dem päpstlichen Stuhle jährlich 12 Denare zahlen von jedem Hause, das wenigstens ein Joch Ochsen besitzt.

II. Der Peterspfennig als Einnahmequelle der englischen Krone.

Die Wichtigkeit der Rechnungen des Exchequer für die Finanz- und Wirthschaftsgeschichte Englands im Mittelalter ist bekannt; eine Gesellschaft mit dem Zwecke der Publikation der „Pipe Rolls“ hat sich gebildet, und sie hat schon 19 Bände herausgegeben, die nur die Regierungszeit Heinrichs II. bis 1172 umfassen[9]. Die „Pipe Rolls“ sind die Rechnungen, welche die Beamten des Fiscus jährlich zu Michaeli ablegen mussten. Nun findet sich unter den für Rechnung des Königs eingehobenen Summen auch der Peterspfennig.

Auf den ersten Anblick könnte man meinen, dass der König nur die Rolle des Vermittlers spielte und sich nur der Aufgabe unterzog, dem Papste die Einnahmen aus dem Peterspfennig zukommen zu lassen. Indessen stellt es sich heraus, dass die

---

[8] Die Urkunde ist aufgenommen in das Register Innocens III., ann. VIII, cap. 54, bei Migne, Patrologia Lat., CCXV s. 621. Vgl. Vita Alexandri III in Lib. pontif. von Duchesne II, 419.

[9] Der XIV. Bd. bezieht sich auf Richard Löwenherz.

königlichen Beamten aus diesen Einnahmen eine fixe Summe vorwegnahmen und nach Rom abführten, während sie den Rest in die Cassen des königlichen Schatzes ablieferten. So wurde der Peterspfennig eine der regelmässigen Einnahmen der Krone. Das alte englische Gesetz verlangte, dass jeder freie Mann im Königreiche, der mindestens 30 Denare Einkommen hatte, jährlich einen Denar zu dem Almosen (ellemosyna) beisteuerte, das der König dem heiligen Stuhle gab [10]. Zur Zeit Heinrichs II. aber zahlten nicht mehr die Freien diese Abgabe: sie lastete vielmehr nur noch auf den an die Scholle gefesselten Hörigen, und zwar nicht einmal auf allen [11]. Immer war es aber noch nach der alten Vorstellung der König, der den Pfennig einhob, um ihn dem heiligen Stuhle darzubringen.

Meistens waren es allerdings Geistliche, die mit der Einhebung dieser Abgabe im Namen des Königs betraut waren. Allein Alexander III. sah sich gezwungen, den Archidiaconen aufzutragen, die Kirchen und Parochieen bei der Einhebung des Peterspfennigs in ihren Archidiaconieen nicht mehr zu belasten, als unter Innocens II. und Eugen III. [12].

In der That war der Papst in keiner Weise an der Erhöhung der Abgabe interessirt, obwohl sie scheinbar gerade ihm zu Gute kam. Man kann seit dieser Zeit constatiren, dass die für den Papst in jeder Diöcese bestimmte Summe eine fixe ist, die sehr beträchtlich geringer ist, als die von den Beauftragten des Königs eingehobene Summe. Bestand zwischen dem Könige und dem heiligen Stuhle ein Übereinkommen oder hatte der

---

[10] Vgl. die Gesetze Eduard des Bekenners und Wilhelm des Eroberers (Ancient laws, S. 192 und 204).

[11] S. das Zeugniss von Wilhelmus Fitz Stephen in dieser Zeitschrift I, 150.

[12] Der Brief findet sich in den Decretalen Gregors IX. l. III tit. 39 c. 12 (Jaffé-L. Reg. pont. Rom. 12,578a); der beste Text bei Hart and Lyons in ihrer Ausgabe des Cartularium von Ramsay (London 1884). Auf Grund dieses Textes glaubte ich früher irriger Weise, dass die Archidiacone im Namen und auf Rechnung der Bischöfe handelten (Étude sur le Liber Censuum de l'Église Romaine. Paris 1892, S. 142). Indess handelten die Archidiacone, von denen hier die Rede ist, als Beauftragte des Königs: die „Pipe Rolls" beweisen es (The pipe roll society XI, 58; XII, 77; XIII, 45; XV, 152).

König einseitig dem heiligen Stuhle die Congrua fixirt? Dies ist schwer zu entscheiden. Noch Innocens III. beklagte sich darüber, dass der heilige Stuhl nur 300 Mark erhalte, während der Peterspfennig doch mindestens 1300 Mark einbringe, und fragt, auf Grund welchen Rechtes das Geld zurückgehalten werde: „non videmus quo iure valeant se tueri, cum nec concessionem possint ostendere a Sede Apostolica sibi factam“ [13]. War schon einmal ein Übereinkommen getroffen worden, das dieser Papst nicht kannte? Sicher ist, dass die Nachfolger Innocens III., was die Vertheilung der Einnahmen aus dem Peterspfennig betrifft, die Situation, wie sie eben in England war, vollständig anerkannten. Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurden in den Liber Censuum der römischen Kirche die officiell festgesetzten Summen aufgenommen, auf welche der heilige Stuhl in jeder Diöcese Englands rechtlichen Anspruch hatte [14]; und da ist nun die Betheiligung des heiligen Stuhles an den Gesammteinnahmen aus dem Peterspfennig genau dieselbe, wie diejenige, welche Innocens III. mit Rücksicht auf den Gesammtertrag als zu gering bezeichnet hatte, genau dieselbe, wie diejenige, welche nach dem Zeugnisse der Pipe Rolls schon in der Regierungszeit Heinrichs II. nach Diöcesen definitiv fixirt war [15].

Im Jahre 1167 cassirte der königliche Schatz im Bisthum Hereford 8 ₤ „de superplusagio denarii b. Petri“ ein [16]; im Jahre 1185 in der Diöcese Salisbury 4 ₤ „de remanenti denariorum b. Petri“ [17]. Ganz besonders bezeichnend sind aber die Rechnungen der königlichen Steuereinnehmer für das Erzbisthum York vom selben Jahre 1185; man kann feststellen, dass diese

---

[13] Potthast, Reg. pontif. Rom. No. 4891; vgl. No. 2635.

[14] Diese Liste ist abgedruckt in dieser Zeitschrift I, 151. Es ist zu bemerken, dass man fortgesetzt bis zur Aufhebung des Peterspfennigs im 16. Jahrhundert die Rechte des heiligen Stuhles auf den Peterspfennig nach dieser Liste berechnete.

[15] Vgl. The pipe roll society XI, 58; XII, 77; XIII, 45; XV, 152 und Madox; The history of the Exchequer (London 1711), S. 212, Anm. *w* und *x*.

[16] Genau: 7 ₤ 19 sol. 4 den. (The pipe roll society XI, 76 f.); der heilige Stuhl erhielt zu dieser Zeit aus derselben Diöcese nur 6 ₤.

[17] Madox a. a. O. S. 212, Anm. *s*.

(Laurentius, Archidiacon von Bedford; magister Roger Arundel: Wilhelm Le Vavasseur) 118 ₤ 8 sol. 5 den. „de denariis b. Petri" zu verrechnen haben und dass sie an den königlichen Schatz 105 ₤ 18 sol. 5 den. abgeliefert haben, dagegen an den Erzbischof von Canterbury für Rechnung des Papstes nur 11 ₤ 10 sol.[18] Der königliche Schatz zog also aus einer einzigen Diöcese 105 ₤ 18 sol. 5 den., d. h. nach dem Feinsilbergehalte 8650 Franken heutigen Geldes, während sich der heilige Stuhl mit 11 ₤ 10 sol., d. h. mit 939 Franken, begnügen musste.

Der königliche Schatz fand also beim Peterspfennig seine Rechnung!

---

[18] Madox a. a. O. S. 211, Anm. s: „Archiepiscopatus Eboracensis: Laurentius etc. reddunt compotum de firmis maneriorum archiepiscopatus Eborac. de M et C et XII lib. et II sol. et X den.: in thesauro DCCCC et LXXVII lib. et V sol. et III den. . . . Item reddunt compotum de C et XVIII lib. et VIII sol. et V den. de denario b. Petri: in thesauro C lib. et C et XVIII sol. et V den.; et domino papae per manum archiepiscopi Cantuariensis XI lib. et X sol. et quieti sunt." (Auszug aus dem Magnus Rotulus pipae XXXI rot. 5b.) Dieser Text wurde verschlechtert und falsch erklärt von Spittler, Von der ehemaligen Zinsbarkeit der nordischen Reiche an den römischen Stuhl (Hannover 1797), S. 106.

Literatur.

Referate.

Georg Ludwig v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. 2. Auflage mit einleitendem Vorwort von Heinrich Cunow. Wien, Volksbuchhandlung (J. Brand), 1896. XLVI u. 338 S.

Heinrich Cunow, Die sociale Verfassung des Inkareichs. Eine Untersuchung des altgermanischen Agrar-Communismus. Stuttgart, Dietz, 1896. XI u. 118 S.

Insofern das letzte Jahrzehnt vom Gedanken erfüllt war, auf dem Wege der Geschichtsanalyse die Theorieen über den Ursprung der Geschlechts- und Nachbarverbände, der Feldgemeinschaft und des Privateigenthums kritisch zu prüfen, Theorieen, als deren Schöpfer Maurer anzusehen ist, bietet die gegenwärtige Literatur, vorwiegend in England und Deutschland eine glückliche Wendung zur geschichtlich-vergleichenden Forschung der genannten Probleme.

Es liegen mir zwei Werke vor, von denen jedes aus selbstständigem Material ungefähr ein und dieselben Schlüsse zieht, dabei — es sei sofort gesagt — Schlüsse, die denjenigen direct entgegengesetzt sind, welche, dank der Popularität, Fustel de Coulange's und der Bereitwilligkeit seiner Schüler, auf des Meisters Worte zu schwören, eine Zeit lang alle Geister zu beherrschen schienen. Ich meine die Behauptung, dass die von Maurer aufgestellte Theorie der ursprünglichen Gemeinschaft des Grund und Bodens, aus welcher sich nur langsam und allmählich das Privateigenthum entwickelt habe, nichts weiter sei,

als ein fataler Irrthum, ein Resultat unrichtiger Deutung der Quellen und der Verallgemeinerung dessen, was thatsächlich eine spätere Ausnahme gewesen sei und in localen und temporären Umständen seine Erklärung finde.

In Deutschland fanden die Arbeiten Fustel de Coulange's weitaus nicht die Anerkennung, welche ihnen nicht nur in ihrer Heimath, sondern auch in England und Amerika sofort gezollt wurde. Hier beeilte sich z. B. Ashley, an die Ausführungen Fustel de Coulange's, als an das letzte Wort der Wissenschaft, sich anzuklammern, welches zur Deutung von der Art und der Zeit nach so verschiedenen Erscheinungen, wie es die Agrarverfassungen der ersten europäischen Colonisten im neuen Continente und die übliche Grundbesitzordnung in Indien unmittelbar vor der englischen Eroberung sind, gleichmässig angewendet werden könne. Die Ansichten Maines, an welchen man den Einfluss der Maurerschen Theorieen erkennt, und der zuerst derjenigen Lehre eine geschichtlich-vergleichende Begründung gab, welche das Privateigenthum als Auflösungsproduct der Feldgemeinschaft betrachtet, begegneten nicht einer eigentlichen Kritik, sondern sozusagen einer systematischen Ableugnung, und man wollte selbst in Indien keine Spuren althergebrachter Dorfgenossenschaften mehr finden [1].

Auch in Deutschland machte sich, wenngleich in geringerem Grade als in anderen Ländern Europas, der Einfluss der neuen Theorieen geltend, welche der Annahme von dem uralten Charakter der Marken und des collectivistischen Principes der primitiven Grundbesitzordnung feindlich gegenüber standen. Inama-Sternegg stellte die Lehre von den Hofansiedelungen als dem ältesten Typus der beständigen Beziehungen des Volkes zum Grund und Boden auf und Professor Dargun beeilte sich denselben Gesichtspunkt auch auf das ethnographische Material anzuwenden, indem er dass grosse Alter des Privateigenthums, welches der ganzen weiteren Entwickelung zu Grunde zu legen möglich sei, zu beweisen suchte.

Und nun macht sich wieder eine Wendung zu Gunsten der unlängst noch verworfenen Ansichten bemerkbar, eine Wendung,

[1] Quarterly Journal of Economics, 1894.

die in ähnlicher Weise wie jede Restauration des Alten auch ein Element des Neuen in sich schliesst, welche beweist, dass auch die Kritik selbst nicht fruchtlos blieb, und dass der in den Angriffen der Gegner enthaltene gesunde Kern bei der Argumentation zur Vertheidigung der alten Grundsätze mit in Rechnung gezogen wurde.

Die schwächste Seite der Maurerschen Theorie war jene Unkenntniss, in welcher uns der Autor darüber liess, in welcher Beziehung die ältesten Ansiedelungen der commarcani und convicini zur Gentilorganisation stehen.

In ähnlicher Weise wie in Russland die Anhänger der Gemeinschaften-Theorie es für ihre Pflicht hielten die Entstehung der Nachbarverbände aus den Gentilverbänden zu leugnen, ebenso waren die Anhänger Maurers in Deutschland sogar in grösserem Maasse, als er selbst, bestrebt, die Mark- und die Dorfgenossenschaft von denjenigen Geschlechter-Organisationen zu unterscheiden, welche Caesar und Tacitus im alten Germanien fanden und welche sie in ihrer Sprache als gentes, cognationes hominum qui una coierunt und propinquitates bezeichneten. Schon Maine brachte, indem er sich für einen Anhänger der Maurerschen Theorie erklärte, in dieselbe eine wesentliche Verbesserung, indem er als älteste Form der Nachbarschaften die Geschlechtsgenossenschaft, die gens und die ungetheilte Familie annahm, welch letztere dem Begriffe der serbischen Zadruga entspricht; er fand diese Gentilgenossenschaften sowohl in Indien als auch in Irland, und nur die Unkenntniss der slavischen Sprachen hinderte ihn, denselben Gesichtspunkt auf meine Connationalen anzuwenden.

In dieser Beziehung muss seinen Lehren ein entschiedener Sieg zuerkannt werden. Alles, was Arbois de Jubainville und in letzter Zeit auch Seebohm uns über den Charakter der ältesten keltischen Ansiedelungen sagen, unterstützt nur die Theorie, welche die Gentilverbände den späteren Nachbarverbänden zu Grunde legt.

Auch das von Dargun zu Gunsten der Idee von der Priorität des Privateigenthums angeführte Material spricht in der That nur dafür, dass das unbewegliche Vermögen von jeher Gruppen von Individuen zugehört hat, die an einem Herde

wohnen oder sich als die Nachkommenschaft eines gemeinsamen Stammvaters ansehen. Heinrich Cunows Schrift über die sociale Verfassung des Inkareiches spricht noch bestimmter dieselbe Ansicht aus, indem er die communistischen Zustände des alten Peru in einen genetischen Zusammenhang mit den Gentes und Familiengenossenschaften bringt. Auf gentiler Grundlage ist auch die Nachbar-Genossenschaft im Kaukasus und Transkaukasien aufgebaut, wie ich es selbst in meinen zwei Schriften über das Gewohnheitsrecht der Gebirgsvölker[2] und in einer Monographie, die sich mit dem Schicksal der armenischen Dorfgemeinde befasst und durch die Untersuchungen Eliazarows über die Feldgemeinschaft in Transkaukasien angeregt wurde, zu beweisen bestrebt war. Ich brauche nicht daran zu erinnern, dass auch bei Morgan, diesem besten Kenner des Lebens der nordamerikanischen Rothhäute, der gentile Charakter der ersten Ansiedelungen deutlich hervortritt.

Wenn somit alle Ethnographen darüber einig sind, dass den nachbarschaftlichen Verbänden und den von ihnen bedingten Rechten und Pflichten gentile Organisationen vorausgingen, so sind wir wohl noch lange nicht alle darüber einig, wodurch eigentlich diese letzteren hervorgerufen wurden. Die meisten nehmen noch an oder denken sich dabei die Herkunft von einem gemeinsamen Stammvater, trotzdem dieser Standpunkt eben durch die Lehre vom matriarchalischen Verwandtschaftssystem als dem Agnatismus zeitlich vorausgehend völlig entkräftet wird. Für mich erscheint nur das Vorhandensein eines gemeinsamen Cultes und gemeinsamer Überlieferungen bei den Mitgliedern des Gens als unbestreitbar; ich würde mich keineswegs zu behaupten getrauen, dass ihre Mitglieder durch Einheit der Abstammung unter einander verbunden sind, um so weniger als die Ethnographie, die Volksmythologie und die Überlieferungen der historischen Völkerschaften uns einstimmig von der hervorragenden Rolle der Heroen in der Organisation von Massen verschiedener Abstammung zu einer Art von Horden oder Verbänden erzählen, welche erst in den nächsten Gene-

[2] La coutume moderne et l'ancien droit. Zakon i obytschaj na Kawkasje.

rationen unter dem Einflusse des gemeinsamen Cultes, in dessen Centrum jener mehr oder minder mythische Organisator steht, sich als Blutsverwandte zu betrachten beginnen.

Ich füge noch hinzu, dass selten eine Gens sich der Aufnahme Abtrünniger anderer Gentes, entweder durch die Abtretung fremder als Ersatz für ermordete Mitglieder im Momente der Einstellung der gentilen Zwistigkeiten, oder durch Adoption und Milchverwandtschaft, oder auch durch Kreuzbrüderschaft enthalten hat. Letztere Art der Aufnahme wurde sowohl auf einzelne Individuen als auch auf Gruppen minder zahlreicher und gerade deswegen das Bündniss anstrebender oder dazu gezwungener angewendet. Auf Grund meiner Untersuchungen über das Gewohnheitsrecht der kaukasischen Gebirgsvölker und besonders der zahlreichen Stämme, die den Daghestan bewohnen, bin ich zum Schlusse gelangt, dass die Zusammensetzung der in der genannten Gegend unter dem Namen „tuchum" bekannten gentilen Gruppen eine gemischte ist. Zu denselben Schlüssen gelangte offenbar auch Skene beim Studium der Genesis der Clanverfassung bei den Bergbewohnern Schottlands [3].

Wollte ich dem neuen Erforscher der socialen Verfassung des alten Peru einen Vorwurf zu machen mir erlauben, so wäre es der, dass der Autor uns nichts von der Quelle jener Blutsverwandtschafts-Organisation sagt, welche, wie er ganz richtig bemerkt, bei den einheimischen Stämmen schon vor der Ankunft der Inka entstanden war und zur Bildung der sogen. Ayllu — bei den spanischen Autoren durch tribu, linaje, genealogia (S. 32) übersetzt — führte. Der Autor ist offenbar geneigt, die Mitglieder dieser Verbände als Abkömmlinge eines gemeinsamen Stammvaters anzusehen; aber wie ist das mit den noch erhaltenen Spuren des matriarchalischen Verwandtschaftssystems (s. S. 36 u. 9, wo von der Muttergens die Rede ist) zu vereinbaren? Wäre Cunow geneigt, wie wir, eine gemischte Zusammensetzung der Gens anzunehmen, so hätte er die Angabe Garcilaso de la Vega's über die Aufnahme einer ganzen Reihe von Personen selbst von tiefer socialer Stellung

---

[3] The Highlanders of Scotland. History of the kingdom of St. Alban. By Skene.

zum Andenken an die von ihnen geleisteten Dienste in die Gens der Inka nicht für ganz unglaublich gehalten [4].

Wenn aber Cunow — wahrscheinlich in Folge der Unzulänglichkeit des Materials — uns betreffs der Genesis der Gentilorganisation im Inkareiche im Unklaren lässt, so hat er uns andererseits sowohl die Identität der Dorfgenossenschaft mit dem Verbande wirklicher oder vermeintlicher Verwandten, als auch den collectivistischen Charakter dieser ältesten Grundbesitzordnung des Gentil-Dorfes, und ebenso jene Stellung, welche die Bewohner des Gentil-Dorfes in der militärischen und dementprechend auch in der administrativen Organisation des Reiches einnahmen, so gut wie irgend möglich gezeigt.

Die Ayllu (oder Gens) ist als Dorfgenossenschaft mit theilweise verlosbarem Gemeinland, ungetheilten Gemeinländereien unter dem Namen marca bekannt [5]. Beide Bezeichnungen decken sich und die Hinzufügung bald gentiler Beinamen, bald der Namen dieser oder jener Thiere, die als Totems der Gens galten, zum Worte marca bestätigt vollkommen den Grundgedanken des Forschers. Nun aber deckt sich die Ayllu nicht nur mit der marca, sondern auch mit der sogen. pachaca, was in der Inkasprache eine Hundertschaft oder eine kriegerische Abtheilung bedeutet, sodass auch in Bezug auf die Stämme, welche das alte Inkareich zusammensetzten, dasselbe behauptet werden kann, was Caesar und Tacitus von der kriegerischen Organisation der alten Germanen erzählen, wenn sie sagen, dass die Germanen in den Schlachten generatim kämpfen und dass ihr Heer aus propinquitates zusammengesetzt ist.

Der Autor ist für den Gedanken von der Identität der Gens, der Mark und der Hundertschaft (S. 31 u. 32) sehr eingenommen, da hierdurch indirect bestätigt wird, was in Bezug auf die altgermanische Mark zuerst von Thudichum und dann von Lamprecht ausgesprochen wurde. Das ist der Grund, warum er auf dieselbe Frage auch in seinem Vorworte zur neuen Auflage der „Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung“ (S. 12 ff.) zurückkommt. Nun liegt

---

[4] Siehe S. 9 u. 10.
[5] Ibid. S. 39 u. 41.

aber der Schwerpunkt der Frage meines Erachtens nicht darin, ob man annehmen darf, dass „jede Cent ehemals eine Mark gewesen sein muss“, sondern darin, dass die Gentilorganisation ihren Stempel allen Sphären des öffentlichen Lebens, daher auch dem Heere sowie der Administration aufdrückte. Im altrussischen Rechte, z. B. wird zwar von Zehnschaftern, Hundertschaftern und Tausendschaftern gesprochen, es ist aber unmöglich, das Zusammenfallen der Mark und der Hundertschaft zu beweisen. Dennoch gestattet die Angabe unseres ältesten Chronisten: „sie sassen jeder mit seinem Geschlechte“, die Annahme, dass sich auch in der kriegerischen Organisation der Einfluss dieses herrschenden Gentilprincipes, wenn auch nicht in der aus dem nächsten Gefolge des Fürsten zusammengesetzten „drugina“ (der freiwilligen Kriegerschaar“), so doch in der Zusammensetzung der Volkswehr wohl geltend machte. Eine ähnliche Gentilorganisation der römischen und griechischen Volkswehr erwähnen die ältesten Annalisten und es spricht dafür auch Alles das, was uns über die Organisation der Phylen, Phratrien und Gentes bekannt ist.

Obwohl Cunow in seiner Darlegung der socialen Organisation der alten Inkas Analogieen nicht vermeidet, vielmehr von ihnen fortwährend, und wie ich gern gestehe, mit Erfolg Gebrauch macht, wirft er mir dennoch vor, dass ich in meinem „Tableau des origines et de l'évolution de la famille et de la propriété“ die russischen Agrarzustände künstlich denjenigen annähere, welche ehemals in Deutschland herrschten (Einleitendes Vorwort zur 2. Auflage des Maurerschen Werkes, S. XIX). Der Vorwurf wäre berechtigt, wenn ich mir erlaubt hätte, die germanische Mark mit dem heutzutage in Gross-Russland herrschenden Typus der Feldgemeinschaft zu vergleichen, dessen characteristicum periodische Umtheilungen sind. Die Eigenthümlichkeit meiner Theorie besteht aber gerade in der Begründung der Ansicht, dass man diese gross-russische Grundbesitzordnung weitaus nicht für die älteste oder verbreitetste im Reiche halten darf, dass ihr vielmehr andere den im mittelalterlichen Germanien bekannten näher stehende Formen sowohl des gentilen als auch des nachbarschaftlichen Grundbesitzens vorausgingen. Und welche sind diese Formen?

Cunow selbst hält den Hinweis auf den gentilen Charakter der ältesten slavischen Ansiedelungen für mein Verdienst: aber dieser Charakter tritt nicht nur aus deren Bezeichnung als „vervj“ hervor (was noch im XIV. und XV. Jahrhundert bei den Südslaven als Synonym einer grossen Familie oder ungetheilten Familiengenossenschaft galt), sondern auch daraus, dass die Grundsteuerregister uns von sogen. „petschistschi“[6] (d. h. um einen Herd versammelten Verwandten-Mitbesitzern) erzählen und dass die Urkunden des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, die sich auf Nord-Russland beziehen, gleichartige Genossenschaften als „ognischtschi“[7] anführen.

Von besonderem Interesse ist für uns die Thatsache der Zerlegung der letzteren, weil dadurch unmittelbar die Entstehung ganzer Dörfer von Verwandten bewirkt wird, die kein Sondereigenthum, sondern nur Theile am Gemeinlande besitzen. Dass Dörfer häufig Namen mit der Endigung „itschi“[8], welche immer auf verwandtschaftlichen Zusammenhang hinweist, führen, spricht für die grosse Verbreitung solcher gentilen Ansiedelungen. Die Ungleichheit der Theile und deren Abhängigkeit von der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Höfe, welche ihrerseits in engem Zusammenhang mit der Zahl der Arbeitskräfte im Hofe steht, erhellt deutlich aus Folgendem im ganzen Norden (auch in Sibirien) sowie bei den Don-Kosaken verbreiteten Brauche. Die ganze Dorfschaft zieht zu Beginn des Anbaues und der Heumahd ins Feld hinaus, um mit dem Hackenpfluge beziehungsweise mit der Sense die Grenzen der von jedem Hofe auf ein Jahr anzueignenden Theile umzuackern resp. abzumähen. Das ist die Art der Besitzergreifung und der Benutzung, welche unseren Statistikern und Schriftstellern über Landwirthschaft unter dem Namen Occupations-System bekannt ist.

Sollte auf diese Thatsachen Rücksicht genommen werden, so wird es nicht sonderbar vorkommen, dass ich zur Deutung der Worte des Tacitus: agri pro numero cultorum ab universis

---

[6] Vom Worte „petschj“ — Herd, Ofen. Anm. des Übersetzers.

[7] Vom Worte „ogonj“ — Feuer. Anm. des Übersetzers.

[8] Die Endigung „itsch“ gleicht der griechischen „ιδης“. Anm. des Übersetzers.

in vices occupantur quos mox inter se secundum dignationem partiuntur, die Bräuche und Zustände heranziehe, welche noch heutzutage in manchen Gegenden Russlands fortbestehen und ehemals daselbst allgemein verbreitet waren; um so mehr als der Periode der Occupations-Benutzung — wie es am Beispiele der Bauern vom Gouvernement Archangelsk im XVII. u. XVIII. Jahrhundert zu sehen ist — ein Zeitraum vorausging, in welchem der Antheil jedes Hofes am Gemeinlande vom Grade seiner Blutsverwandtschaft mit jener Familie abhängig war, welche die Wurzel der ganzen gentilen Ansiedelung gebildet hatte: mit anderen Worten: der Antheil wurde durch die Gentilehre — dignatio bei Tacitus — bestimmt. Die Ähnlichkeit der altgermanischen und slavischen Ordnungen hat keine andere Ursache als die Ähnlichkeit, der sie bedingenden Momente. Und zwar werden beide durch den Besitz von reichlichem Land und die Spärlichkeit der Bevölkerung hervorgerufen, was eben Tacitus im Auge hat, wenn er bemerkt, dass die Leichtigkeit der Theilungen durch die grosse Ausdehnung des Landes bedingt wird, welche gestattet arva per annos mutare, d. h. alljährlich die Äcker auf einen anderen Ort zu versetzen, wobei noch vom Pflug unangetasteter Boden zurückbleibt (et superest ager).

Auch in der späteren Epoche der Gründung von Grundherrschaften und der Entstehung der sogen. Hufenverfassung tritt in Germanien die Abhängigkeit des Antheils der einzelnen Höfe am Gemeinlande von der Arbeitsbefähigung der Familien in der Existenz von halben neben ganzen Hufen hervor, ein Zug, welcher unsere Occupations-Benutzung charakterisirt; dies ist auch in England der Fall, wo ausser den virgatae, d. h. ganzen Antheilen der Höfe, welche ein Paar Ochsen besitzen, auch bovatae, d. h. Antheile der Höfe, die einen Ochsen besitzen, vorkommen: ebenso in Frankreich und Italien, wo neben den mansi integri auch mansi dimidii bekannt sind.

Das Gesagte genügt, um den fortwährenden Gebrauch der Analogieen zu rechtfertigen, zu welchem allerdings Niemand häufiger als der Schöpfer der Theorie über die Entstehung der Marken, der Feldgemeinschaft und des Privateigenthums, Georg Ludwig von Maurer selbst Zuflucht nahm. Wenn man die

neuerschienene unveränderte Auflage seiner berühmten „Einleitung“ liest, überzeugt man sich auf jedem Schritt, dass er für seinen Zweck nicht nur die Gebräuche der skandinavischen Staaten oder Englands, sondern auch diejenigen der von den Germanen stammverschiedenen Bewohner Schottlands sowie Russlands nicht für gleichgültig hielt. Maurer kann man weniger als irgendeinen anderen der Neigung verdächtigen, für die öconomischen Erscheinungen die Erklärung im nationalen Geiste zu suchen. Niemand von den Autoren der Mitte unseres Jahrhunderts hat sich in grösserem Maasse das Recht erworben, zu den Anhängern jener Lehre gezählt zu werden, welche die Gemeinsamkeit der von den Völkern zurückgelegten Entwicklungsstadien als Ursache der Übereinstimmung ihrer öconomischen und rechtlichen Zustände betrachtet. Das ist der Grund, warum Maurers Werke nicht veraltet sind, trotzdem unser thatsächliches Material bedeutend bereichert wurde und es der Kritik gelang, einige von seinen Grundsätzen zu erschüttern. Er bleibt trotz alledem der Lehrer für die heranwachsenden Generationen der Wirthschaftshistoriker, und wir können nicht umhin, die neuerschienene Auflage seines unsterblichen Werkes mit wahrer Freude zu begrüssen.

Beaulieu. Maxim Kovalevsky.

(Aus dem russischen übersetzt von Michael Zeiner.)

Dr. Georg Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des XVI. und XVII. Jahrhunderts. (Staats- und socialwissenschaftl. Beiträge. Herausgegeben von Dr. A. v. Miaskowski. 2. Bd., 2. Heft.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1895. IX u. 719 S.

Das Problem, welches zu untersuchen der Verfasser unternommen hat, spaltet sich in zwei Aufgaben: die eine wird dem Historiker, die andere dem Wirthschaftspolitiker zu Theil: — die eine besteht in der Ermittelung und Darstellung der Ereignisse sammt ihren Begleiterscheinungen: die andere besteht in der Beantwortung der Frage nach den Ursachen, in der Analyse des inneren Zusammenhanges.

Beide Aufgaben sind von dem Verfasser in einer Weise gelöst, die geeignet ist, dem Buche einen dauernden Werth beizulegen.

Der erste Theil zeichnet sich durch die kritisch-prüfende Sorgfalt in der Behandlung des in den Quellen enthaltenen Materials aus; der zweite Theil ist durch die scharfe analytische Methode charakterisirt, welcher der Gedanke zu Grunde liegt, dass eine Erscheinung auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens stets als Folge sich kreuzender Tendenzen aufzufassen ist, deren Resultat in jedem concreten Falle anders ausfallen kann.

Deswegen trennt Wiebe die einzelnen sich gegenseitig paralysirenden Erscheinungen, untersucht sie isolirt und kommt auf diesem Wege zu einem sicher fundamentirten Ergebniss, welches desto werthvoller ist, als es jede weitere Bearbeitung des ergiebigen Stoffes zulässt und für den weiteren Ausbau eine feste Grundlage bietet.

Das Schwergewicht der sogen. Preisrevolution liegt bekanntlich nicht in den Preiserhöhungen überhaupt, sondern in einer weitgehenden Preisumwälzung, in einer Verschiebung des bis dahin geltenden gegenseitigen Verhältnisses der Waarenpreise unter sich und in ihrer Gesammtheit gegenüber den Arbeitslöhnen [1].

Um die Schwankungen dieses Verhältnisses zu bemessen, bediente man sich hauptsächlich der Getreidepreise, als eines allgemeinen und constanten Werthmessers, welcher den Gesammtverlauf der Preisbewegung ausdrücken sollte; auf dieselbe Weise sollte auch die vermeintliche Ursache der Preisbewegung — Verringerung der Kaufkraft des Geldes — bewiesen werden. Mit Rücksicht aber darauf, dass das Getreide keinen constanten Antheil an der Volksernährung hat, und dass manche andere Momente in verschiedenem Maasse auf die Kaufkraft des Geldes einwirken, lässt sich die Getreidepreisbewegung nicht als zuverlässiger und guter Werthmesser betrachten.

[1] Es lässt sich z. B. nachweisen, dass in Münster die absolute Lohnreduction bis 1560 annähernd 20 % betragen hat, obgleich die reinen Geldlöhne um denselben Betrag gestiegen sind. Hier drückt sich die relative Verschlechterung der Löhne aus, die zwar gestiegen sind, aber bei Weitem nicht in dem Maasse, wie die Kaufkraft des Geldes abgenommen hat.

Ein in neuerer Zeit vielfach angewendetes Mittel sind sogen. Index numbers, welche auf der Voraussetzung beruhen, dass die Kaufkraft des Geldes nicht an einen, sondern an verschiedenen, womöglich an allen Warenpreisen zu messen ist.

Dieser Versuch — mag er auch einen richtigen Kern haben — stösst von vornherein auf zweierlei Bedenken: Zunächst ist es insbesondere für das Mittelalter nicht möglich, alle Waarenpreise in Betracht zu ziehen, da man hier auch Löhne, Transportkosten, überhaupt Alles, wofür das Geld bezahlt wird, in Betracht ziehen müsste. Zweitens, solche Art der Berechnung, wie sie für Index numbers vorausgesetzt wird, fordert die Feststellung eines für jede Waare angemessenen Bewerthungscoëfficienten, welcher gleichsam ihren Einfluss auf die Gesammtgestaltung des Lebens darstellt.

Die Feststellung solcher Coëfficienten aber setzt die ganze Kenntniss der wirthschaftlichen Vorgänge voraus, d. h. sie läuft auf das Ziel der Analyse zurück. Die einzige Consequenz, die man aus statistischen Daten unmittelbar ziehen kann, ist die, dass die Kaufkraft des Geldes nicht in dem Maasse gesunken ist, als die Waarenpreise im Durchschnitt gestiegen sind: die Erhöhung des Waarenpreis-Niveaus ist weit grösser, als die der Löhne.

Daraus ergiebt sich, dass die Erscheinung nicht der ausschliesslichen Wirkung eines Factors — der Verringerung der Geldkaufkraft — zuzuschreiben ist. — Nun können die Ursachen der Preisverschiebung, welche die Veränderung des Waarenverhältnisses zu dem Werthreductions-Factor ist, entweder auf der Seite der Waare (Verbilligung, Vertheuerung), oder auf der Seite des Geldes, oder sowohl hier als dort gesucht werden.

Dieser maassgebende, deductiv-abgeleitete Gesichtspunkt ist für die von Wiebe angewendete casuistisch-isolirende Methode sehr charakteristisch. Dieses Verfahren lässt sich an einem Schema exemplificiren: Auf die Elemente A und B wirkt der Factor **x** ein, auf die **a** und **b** — der Factor **y**.

Ausserdem sind die Elemente **A** und **a** der Wirkung eines Factors **z**, — Elemente B und C — eines **v** unterworfen. In Folge dessen wird sich das Element A in Axz, a in ayz, B in

Bxv, b in byv verwandeln. Da wir erst rückblickend einen solchen Veränderungsprocess untersuchen können, so stellt sich uns das Gesammtresultat der Wirkung als eine in sich indifferencirte, aus einer Ursache entsprungene Erscheinung dar, zumal wenn die Producte der auf **A** und **b** einwirkenden Factoren (xz) (gv) einander gleich sein können. xz $(3 \times 4) =$ y. v (2×6).

Wiebe ist also von der Idee ausgegangen, dass die ähnlichen Folgen nicht aus den gleichen Ursachen entsprungen sein müssen, vorausgesetzt, dass die Folgen nicht einheitlicher Natur sind, was in Bezug auf die Socialerscheinungen, da diese in Zeit und Raum sich abspielen, immer zutreffend ist.

Hierin besteht der besondere Werth des Wiebeschen Buches: die Untersuchung ist eine glänzende Bestätigung der Richtigkeit dieser allgemeingültigen Regel und ihr Ergebniss ist, dass die sogen. Preisrevolution in jedem Orte und an jeder Waare sich aus den speciellen — dieser Waare und diesem Orte eigenthümlichen Ursachen — unter weitgehendster Berücksichtigung der allgemein waltenden Ursachen — erklären lässt.

Demgemäss ist der Erklärungsversuch gleichsam von innen und von aussen für jedes einzelne Phänomen geführt: es wird nachgewiesen, warum im Allgemeinen eine Preisverschiebung stattgefunden hat — die Ursachen sind die die internationale Wirthschaft beherrschenden Factoren; es wird alsdann bewiesen, dass der ungleichmässige Antheil verschiedener Producte an dieser Preisrevolution aus den jeder einzelnen Waare eigenthümlichen örtlichen und zeitlichen Ursachen zweiten Ranges sich erklären lässt.

Als Ursachen allgemeiner Natur, ersten Ranges, ergeben sich aus der Untersuchung folgende:

I. Der Aufschwung des Welthandelverkehrs und der sich ausbildende Zwischenhandel. Die Verlegung des Levantehandels von Oberitalien nach Lissabon war für die grossen (deutschen) Handelsfirmen sehr vortheilhaft, da die kleinen Kaufleute an dem Handel keinen Antheil mehr nehmen konnten. Was dieser Umstand in Bezug auf die Waarenpreise bedeutet hat, ergiebt sich daraus, dass — nachdem

mit Venedig alte Beziehungen wiederum angeknüpft waren — die Gewürzpreise binnen Kurzem von ihrer Höhe wieder gesunken sind.

II. Einen wichtigen Punkt stellt die Bevölkerungsvermehrung dar, welche während der in Frage stehenden Periode sogar an Übervölkerung grenzte. Der Verfasser der Albertinischen Münzstreitschrift meint, dass, wenn eine Pest oder ein Krieg als befreiende Factoren nicht eintreten werden, man an eine Auswanderung wird denken müssen. Dieser Punkt wird durch die Thatsachen geschwächt, dass einerseits die Löhne gestiegen sind, dass andererseits man in der rationellen Bodenbehandlung wichtige technische Fortschritte gemacht hat. Diesem Einwand wird aber durch die Berücksichtigung der vorhandenen Communicationsmittel, welche für die Regelung der Löhne und Preise immer eine Bedingung ersten Ranges sind — die Spitze abgebrochen.

III. Neben diesen zwei Factoren kommt ein dritter, nämlich die Geldverbilligung in Betracht, die die Folge der ungeheuren Vermehrung des Edelmetallzuflusses war. Die immerhin namhafte deutsche Silberproduction ist durch die amerikanische vollständig in Schatten gestellt, besonders nachdem das Amalgamirungsverfahren in den Gruben von Potosi (1576) angewendet wurde. Um die Bedeutung dieser Vermehrung des Geldvorraths in ihrem ganzen Umfange entsprechend würdigen zu können, müsste man das Verhältniss der Geldnachfrage zu dem Geldvorrath genau ermitteln. In dieser Hinsicht lässt sich nur feststellen, dass der Vorrath die Nachfrage überstieg. Die preissteigernde Tendenz dieser Erscheinung liegt in der Vermehrung der Waarennachfrage und die letztere ist wiederum davon abhängig, wer die Besitzer der neuen Summen sind, ob sich der Waarenvorrath leicht oder schwer vermehren lässt u. s. w. In erster Linie mussten die Nahrungsmittel von dieser Steigerung betroffen werden und zwar in weit höherem Maasse als die Manufacturwaaren, bei welchen die Verringerung der Nachfrage einerseits, die Vermehrung der Production andererseits eher möglich ist. Das Ganze lässt sich in einem Satze zusammenfassen, mit welchem der Haupttheil der Untersuchung schliesst: Die Geldvermehrung wirkt nicht im Sinne der gleich-

seitigen Hebung des Gesammtniveaus der Waarenpreise. sondern vielmehr differenzirend.

Berlin. Kasimierz Rakowski.

Japans auswärtiger Handel von 1542—1854. Bearbeitet nach den Quellenberichten von Dr. Oscar Münsterberg. (Münchener Volkswirthschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. X. Stück.) Stuttgart, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf., 1896. XXVIII u. 316 S.

Das Buch giebt in seinem Haupttheile „die Geschichte der Handelsbeziehungen Japans mit dem Auslande“ in flüchtigem Umriss und mit zahlreichen Abschweifungen auf das Gebiet der Missionsgeschichte und der japanischen Verfassungsgeschichte. In umfangreichen Beilagen wird dann die Technik des Handels, die Handelsartikel und ihre Preise, und der Handelsumsatz und Gewinn besprochen. Als ein Referat über die in München bequem zugänglichen älteren Erörterungen seines Themas kann man das Buch wohl gelten lassen; dauernden Werth und Zuverlässigkeit muss man ihm entschieden absprechen. Trotz der Betonung der Quellenberichte im Titel und des Anspruches auf kritische Methode in der Vorrede muss es leider ausgesprochen werden, dass M. das ergiebigste und zuverlässigste Material erster Hand für seinen Gegenstand unberührt gelassen hat. Die Auszüge aus dem Journale der holländischen Factorei, die Valentijn giebt, hat er ebenso unberücksichtigt gelassen wie die neueren Quellenpublicationen der Holländer de Jonge, Tiele und van der Chijs. Über die in Japan 1681—1757 erzielten Gewinne und Verluste hätte ihn schon die Beilage IX der 1886 von dem Westdeutschen Verein für Colonisation und Export preisgekrönten, aber erst 1894 in Batavia und dem Haag publicirten Schrift von Klerk de Reus belehren können, sodass die problematischen Abschätzungen auf S. 299—302 unbrauchbar sind. Zu einer wirklich wissenschaftlichen Erledigung seiner Aufgabe hätte der Verfasser vor Allem die im Haager

Rijksarchief aufbewahrten Japan Dagregisters, Letterboeken, Japan-Resolutien und Facturen en Cognossamenten durchgehen müssen. Als ein Ersatz für diese etwas umfangreichen Originalien hätte ihm für die Zeit vor 1700 das Capitel Japan in Pieter van Dams handschriftlicher Beschrijving der O. J. Compagny dienen können. Ebenso hat Münsterberg für die Episode der englischen Handelsbeziehungen mit Japan im 17. Jahrhundert weder die Annals of the East Indian Company von Bruce noch die drei Bände der Calendars of State papers, East Indies, von Sainsbury benutzt. Auf japanische Quellenwerke hat Münsterberg absichtlich sein Augenmerk nicht gerichtet. Warum der Verfasser in seiner bibliographischen Liste die älteren deutschen Übersetzungen fremdsprachlicher Berichte gegenüber den Originalen so sehr bevorzugt, ist gerade von seinem Standpunkt aus schwer erfindlich. Die Liste, die sich an den Befund in der Münchener Staatsbibliothek und einige antiquarische Kataloge von Jaques Rosenthal anlehnt, ist übrigens mager genug. Ihre Flüchtigkeit geht aus den überflüssigen Sternen vor Cartas und Charlevoix und aus der Anpreisung der 1818 erschienenen englischen Übersetzung des Marco Polo hervor, die jetzt durch Yule so weit überholt ist. So wimmelt denn auch die Darstellung von Irrthümern, falschen Auffassungen, falschen Schreibungen, die zum Theil auf die Rechnung der gewählten Übersetzungen zu schieben sind; so Hando statt Hondo, Sanda statt Sado, Facata statt Hakata, Hincoco statt Xincoco, Kockerbacker statt Koeckerbacker. Das von Adams gebaute Schiff ist nicht mit dem anf dem Votivbilde des Yamada abgemalten identisch; Bonar, auf den sich Münsterberg bezieht, sagt etwas ganz anderes. Den Brief aus de Morga (S. 48) hätte Münsterberg lieber richtig übersetzen sollen, als sich mit der fehlerhaften Paraphrase des Pasius zu begnügen und doch de Morga mit Anführungszeichen zu citiren. Das Grab von Adams in Edo (S. 70), die chronologische Verwirrung auf S. 57 kommen gleichfalls auf das Conto von Münsterbergs Flüchtigkeit, während seine Auffassung von Jyeyasu's „Gesetzen“, seiner Schwäche in den letzten Lebensjahren und vieles Andere mangelhafte Kenntniss verräth. Ein Satz wie: „die buddhistische und schintoistische Religion knüpft an die

alten Heldensagen an, verehrt die Ahnen des Mikado als göttliche Wesen ....“ sollte doch einem Manne, der in Japan gewesen ist, nicht passiren. Die auf Kämpfer, Savary, Rechteren, Thunberg, Lauts und Meijlahn basirten Verallgemeinerungen behalten natürlich immer nur schwankenden Werth, so lange kein besseres Material zu ihrer Controle herangezogen wird; oft verwirft Münsterberg ihre Angaben einfach nach dem Eindruck, den sie auf ihn machen. Die schon von Rathgen angeregte Frage, wie viel Kupfer und Edelmetalle die Fremden thatsächlich aus Japan exportirt haben, lässt sich mit solchem Materiale nicht beantworten. Die Behauptung Münsterbergs endlich, dass die deutsche Literatur über Japan im 16. und 17. Jahrhundert bis zum 30jährigen Kriege die „reichhaltigste und beste“ war (S. XI) vermag ich als richtig nicht anzuerkennen. Werken, wie denen von Maffei, Hay, Linschotten, Hakluyt und Purchas haben wir Ebenbürtiges aus so alter Zeit nicht an die Seite zu setzen.

Tokyo. Ludwig Riess.

Geschichtlicher Überblick der administrativen, rechtlichen und finanziellen Entwickelung der Niederländisch-Ostindischen Compagnie von G. C. Klerk de Reus, Pastor der protestantischen Kirche auf der Ostküste Sumatras. (Aus: Verhandelingen van het Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen. Deel XLVII. 3e Stuck.) Batavia, Albrecht & Rusche; 's Hage, M. Nijhoff, 1894. XLIV und 323 S. 4⁰ nebst 12 Beilagen.

Von zwei preisgekrönten deutschen Arbeiten, von deren Veröffentlichung der sie veranlassende Westdeutsche Verein für Colonisation und Export wegen seiner Verschmelzung mit der Deutschen Colonialgesellschaft Abstand nahm, gelangte wenigstens die eine in den Verhandlungen einer gelehrten Gesellschaft in Batavia zum verspäteten Abdruck. Der Verfasser hat seine archivalischen Studien im Haag gemacht, ehe die

neue von Herrn Adjunctarchivar Heeres vorgenommene Inventarisirung des Colonialarchives die Übersicht erleichterte. Er hat aber in der von dem langjährigen Syndikus der Compagnie van Dam verfassten Beschreibung eine vortreffliche Grundlage für seine Untersuchungen gefunden. Sehr klar und mit grosser Unparteilichkeit setzt er auf 80 Seiten die sehr complicirte Verwaltungsmaschinerie der sechs Kammern, der 60 Directoren, der Versammlung der Siebenzehn und anderer Commissionen auseinander. War durch die Schwerfälligkeit der Verwaltung, deren Ähnlichkeit und Zusammenhang mit der Landesverfassung Reus hervorhebt, die Übersicht über den Betrieb und die Controle der Directoren auch sehr erschwert, so hatten sie doch für spätere Geschichtsforscher den Vortheil, dass von jedem erheblichen Schriftstück des Ein- und Ausganges sofort sechs Abschriften angefertigt wurden, sodass wir trotz der langen Vernachlässigung des Archives nur für die allerälteste Zeit erhebliche Lücken im Scripturenbestande zu beklagen haben. Die Verwaltungseinrichtungen in Ostindien wurden von der Oberleitung im Mutterlande schon sehr früh unabhängig, indem der Generalgouverneur und Rath von Indien von Batavia aus die Thätigkeit aller Beamten der Compagnie überwachte. Thatsächlich hatte der Generalgouverneur, wenn es ihm an Energie nicht fehlte, die ganze Macht in seiner Hand. Die Land- und Seemacht der Compagnie in Indien war nach heutigen Begriffen sehr gering. Ihren Soldaten, Matrosen und Beamten gegenüber waren die Directoren sehr geizig und kleinlich; doch ihren Sclaven, deren Gewinnung für das Christenthum ihnen am Herzen lag, liessen sie eine gute Behandlung zu Theil werden. Erst 1860 sind die Sclaven aus den officiellen Berichten der holländischen Colonieen in Ostasien verschwunden. In seinem dritten Theil, der die rechtliche Seite der niederländischen Culturarbeit im Sunda-Archipel behandelt, hätte der Verfasser auf Grundlage der „Plakkaat"-Bücher, um deren Herausgabe sich van der Chijs die grössten Verdienste erworben hat, die Abweichungen vom holländischen Gebrauche klarer herausarbeiten können. Dagegen verdient der vierte Abschnitt, über die Finanzen der Compagnie, um so mehr Anerkennung, da bei seiner Abfassung das ostindische Archiv noch nicht so wohl-

geordnet war wie jetzt. Die Compagnie zahlte während ihres 198jährigen Bestehens durchschnittlich 18 % jährliche Dividende an ihre Actionäre. Bis zum Jahre 1736 war der Handelsgewinn im Ganzen befriedigend, sodass sich hohe Dividenden rechtfertigen liessen. Seit dieser Zeit machte die Compagnie wegen der wachsenden Verwaltungskosten ihres Länderbesitzes eigentlich keinen Gewinn mehr; indem sie aber Obligationen ausgab, konnte sie ihren Actionären noch regelmässig gute Dividenden zahlen. Erst als sie in Folge des englischen Krieges im Jahre 1780 ihren Credit verlor, war sie einem Zusammenbruche nahe. Noch einmal wurde sie durch das Einspringen des Staates gerettet; ihre Chancen besserten sich, als ihr Gönner und Oberdirector, der Erbstatthalter, durch preussische Hilfe seine Machtstellung in der Republik erhöhte. Aber mit der französischen Überfluthung im Jahre 1795 verfiel die Compagnie gleich dem Staate einer plötzlichen Auflösung. In einem nicht streng zu seinem Thema gehörenden Capitel über den ostindischen Handel weist der Verfasser mit vielem Eifer die Verkehrtheit eines zu lange fortgesetzten Handelsmonopols nach. Eine im Jahre 1746 von der Compagnie in Batavia gegründete Bank van Leening wird vom Verfasser zum ersten Male durch die verschiedenen Phasen ihrer nicht sehr glänzenden Entwickelung verfolgt. Den Vortheil, den die Compagnie dem Staate gebracht hat, schlägt Reus sehr hoch an; ausser dem Erwerbstitel für die reichsten Colonieen hat sie durch Belebung des Handels die Zolleinnahmen und Gebühren steigern helfen und in kritischen Zeiten mit ihrem Credite den Staatsfinanzen beigestanden. Über den Einfluss der Compagnie auf die Colonisation der Sunda-Inseln lautet das Urtheil sehr ungünstig. Die Directoren wollten eben keine Freibürger, um sich nicht Concurrenten im Handel zu schaffen. Sie legten anfangs den holländischen Ansiedlern deshalb alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg. Die mit Hilfe holländischer Bauern seit 1755 unternommenen Cultivirungsversuche von Ödland wurden nicht eifrig genug betrieben, um grosse Erfolge zu erzielen. Im Schlusscapitel klagt der Verfasser über die Bewegungslosigkeit der Directoren und den Fehler, in der Hand einer kaufmännischen Vereinigung eine ausgedehnte Landes-

hoheit zu concentriren, und hofft von den deutschen Colonialgesellschaften mehr Rührigkeit und weniger Monopols- und Souverainitätsgelüste.

Man muss der gelehrten Gesellschaft in Batavia für die Drucklegung dieser fleissigen Arbeit in deutscher Sprache sehr dankbar sein. Einige kleine Sprachfehler und viele Druckfehler waren unter den Umständen nicht zu vermeiden und thun dem Verdienste der Publication keinen erheblichen Abbruch.

Tokyo. Ludwig Riess.

Bibliographie.

A. Bücherschau.

a) Deutsche Literatur.

Abhandlungen aus dem staatswissenschaftl. Seminar zu Strassburg, herausgegeben von Knapp. S. u.: Kalkmann. Ph.; Swaine, A.

Abhandlungen, historische. Herausg. von Heigel und Grauert. S. u.: Claar, M.

Acta Borussica. S. u.: Naudé.

Altmann, Wilhelm, und Ernst Bernheim. Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. Zum Handgebrauch für Juristen und Historiker. 2. wesentlich erweiterte und verbesserte Aufl. Berlin, Gärtner. 1895.

Andreae, E. Gesch. der Jagd im Taunus. Münchener Diss. Selbstverlag.

Arendt, Otto. Wie Deutschland zur Goldwährung kam und wie diese wirkte. Actenstücke zur Währungsfrage. Berlin, Walther. 1894.

Arnold, Ph. Das Münchener Bäckergewerbe. Eine techn., wirthschaftl. und sociale Studie. (Münchener volkswirthschaftl. Studien, herausg. von Brentano und Lotz, 7.) Stuttgart, Cotta. 1895.

Bahrfeldt, E. Das Münzwesen der Mark Brandenburg. II.: Unter den Hohenzollern bis zum gr. Kurfürsten (1415—1640). Berlin, Kühl. 1896.

Bakunins (Michael) socialpolitischer Briefwechsel mit Alexander Iwan Herzen und Ogarjow. Mit einer biographischen Einleitung, Beilagen und Erläuterungen von Michael Dragomanow. Aus dem Russischen von Boris Minzes. Stuttgart, Cotta. 1895.

Bambus, W. Die jüdische Ackerbaucolonisation in Palästina und ihre Geschichte. Berlin, H. Schildberger.

Barth, L. Geschichte der Flösserei im Flussgebiete der oberen Kinzig. Ein Beitrag zur Gesch. der Schwarzw. Schifferfahrten. München, Diss.

Beck, L. Die Geschichte des Eisens in technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung. 3. Abth. Das 18. Jahrh. 1. Liefg. Braunschweig, F. Vieweg & Sohn.

Beiträge, Berner, zur Geschichte der Nationalöconomie. Herausgegeben von A. Oncken. S. u.: Blei, F., und Kritschewsky, S. B.

Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfang d. Jahrh. Herausg. von Friedrich Julius Neumann. Bd. V: Dr. Seutemann: Kindersterblichkeit socialer Bevölkerungsgruppen insbesondere im preuss. Staate und seinen Provinzen. Tübingen, Laupp. 1894.

Beiträge zur Geschichte der deutschen Industrie in Böhmen. Herausg. vom Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen. IV. Firma Benedict Schrolls Sohn. Von Eduard Langer. Prag, H. Dominicus in Comm.

Below, Georg v. Landtagsacten von Jülich-Berg. 1400—1610. 1. Bd.: 1400—1562. Düsseldorf, Voss & Co. 1895.

Berger, H. Friedrich der Grosse als Colonisator. (Giessener Studien auf dem Gebiete der Geschichte, herausg. von Oncken.)

Berghoff-Ising, Dr. Franz. Die socialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz. Ein Beitrag zur Geschichte der socialen Bewegung in den letzten 30 Jahren. Leipzig, Duncker & Humblot. 1895.

Bergmann, E. v. Die Wirthschaftskrisen. I. Geschichte der nationalöconomischen Krisentheorieen. Stuttgart, Enke. 1896.

Bernhardi's, Theodor v. Aus dem Leben. Leipzig, Hirzel.

Bettgenhäuser, R. Die Mainz-Frankfurter Marktschifffahrt im Mittelalter. (Leipziger Studie aus dem Gebiete der Geschichte. Herausg. von Buchholz, Lamprecht, Marcks, Seeliger. II, 1.)

Blei, F. Galianis Dialoge über den Getreidehandel (1770). Mit einer Biographie Galianis. (Berner Beiträge zur Geschichte der Nationalöconomie, herausg. von Oncken.) 1895.

Bocheński, A. Beiträge zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Polen auf Grund archivalischer Quellen der Herrschaft Kock. I. Krakau.

Bonn, J. M. Spaniens Niedergang während der Preisrevolution des 16. Jahrh. Ein inductiver Versuch zur Geschichte der Quantitätstheorie. (Münchener volkswirthschaftliche Studien, herausgegeben von Brentano und Lotz.)

Brandt, L. O. Ferdinand Lassalles socialöconomische Anschauungen und praktische Vorschläge. (Staatswissenschaftliche Studien, herausg. von Elster. V, 4.)

Brentano, L. Über Anerbenrecht und Grundeigenthum. Berlin, Heymann. 1895.

Breysig, Kurt. Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. I. Th.: Geschichte der brandenburgischen Finanzen 1640—1667. Darstellung und Acten. 1. Bd.: Die Centralstelle der Kammerverwaltung. Die Amtskammer, das Cassenwesen und die Domaine der Kurmark. Leipzig, Duncker. 1895.

Brünneck, W. v. Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen. II. Die Lehngüter. I. Das Mittelalter. Berlin, Vahlen.

Buck, W. Der deutsche Handel in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jahrh. Progr. St. Petersburg.

Cahn. Münz- und Geldgeschichte der Stadt Strassburg im Mittelalter. Strassburg, K. J. Trübner.

Caro, G. Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257—1311. I. Band. Halle.

Claar, M. Die Entwicklung der venetianischen Verfassung von der Einsetzung bis zur Schliessung des grossen Rathes (1172—1297). Histor. Abh., herausg. von Heigel und Grauert. München. 1895.

Cohn, C. Georg Hanssen. Gedächtnissrede. Leipzig, Duncker & Humblot. 1895.

Cunow, H. Die sociale Verfassung des Inkareichs. Eine Untersuchung des altperuan. Agrarcommunismus. Stuttgart, Dietz. 1896.

Darmstädter, P. Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (568—1250). Strassburg, Trübner.

Döring, A. Die Lehre des Sokrates als sociales Reformsystem. München. 1895.

Ehrenberg, R. Hamburg und England im Zeitalter der Elisabeth. Jena, Fischer. 1895.

— Das Zeitalter der Fugger. Geldcapital und Creditverkehr im 16. Jahrh. I. Die Geldmächte des 16. Jahrh. Jena, Fischer. 1896.

Engel, E. Die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien früher und jetzt. Dresden.

Englert, S. Der Maessinger Bauernhaufe und die Haltung der bedrohten Fürsten. Beitr. z. Gesch. d. Bauernkrieges. Eichstätt.

Felix, L. Entwicklungsgeschichte des Eigenthums unter culturgeschichtlichem und wirthschaftlichem Gesichtspunkte. IV, I: Der Einfluss von Staat und Recht auf die Entwicklung des Eigenthums. 1. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot. 1896.

Fellner, R. Beiträge zur Geschichte des Stadtwaldes von Frankfurt a. M. Münchener Diss. Frankfurt, Knauer.

Forschungen, Staats- und socialwissenschaftliche, herausgegeben von G. Schmoller, s. u.: Lohmann, Quandt, Sommerfeld.

Freemann, E. A. Geschichte Siciliens. Bd. I. Die Urbevölkerung, die phönikischen und griechischen Ansiedelungen. Leipzig, Teubner. 1895.

Gareis, Dr. Karl. Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Grossen. Textausgabe mit Einleitung und Anmerkungen. Berlin, Guttentag. 1895.

Gehrke, P. Das Danziger Fleischergewerk in seiner geschichtlichen Entwicklung. Danzig, Bertling.

Girsberger, K. 1620—1819 in Stadt und Landschaft Zürich gesammelte kirchliche Liebesgaben. (Züricher Taschenbuch 34. 249—60.)

Glatzer, Konrad. Aus der Geschichte der Universität Halle. Die Gründung der Friedrichsuniversität und ihre Geschichte bis zur Vereinigung mit der Universität Wittenberg nebst einer Darstellung des studentischen Lebens in Halle bis zu den deutschen Freiheitskriegen. Leipzig-Reudnitz, M. Hoffmann.

Goldstein, J. Deutschlands Soda-Industrie in Vergangenheit und Gegenwart. Mit Vorwort von W. Lotz. (Münchener volkswirthschaftliche Studien, herausg. von Brentano und Lotz.)

Greulich, H. Vor 100 Jahren und heute. Die Revolution des Bürgerthums und der Befreiungskampf der arbeitenden Classe. Zürich.

Häntzsch, V. Deutsche Reisende des 16. Jahrh. (Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte. Herausg. von Buchholz, Lamprecht, Marcks, Seeliger. I, 4.)

Harz, K. O. Die Seidenzucht in Bayern. II. Die freie Reichsstadt Augsburg und das Fürstbisthum Würzburg. (Forschungen zur Cultur- und Literaturgeschichte Bayerns.)

Hecht, M. Drei Dörfer der badischen Hard. Eine wirthschaftl. und sociale Studie. Leipzig.

Heckmann, C. Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Ministerialität. Hallenser Diss.

Heinemann, L. v. Zur Entstehung der Stadtverfassung in Italien. Leipzig, Pfeffer.

Heidmann, C. Beiträge zur Geschichte der ländlichen Rechtsverhältnisse in d. Dt.-Ordenscommenden Marburg und Schiffenberg. Marburger Diss. 1894.

Henry. Wilhelm Roscher und seine Bedeutung für die Nationalöconomik. Leipzig. 1895.

Heyd, W. Bibliographie der Württembergischen Geschichte. Im Auftrage der Württembergischen Commission für Landesgeschichte bearbeitet. Bd. I. Stuttgart, Kohlhammer. 1895.

Hirsch, M. Die Entwicklung der Arbeiterberufsvereine in Grossbritannien und Deutschland. Berlin. 1896.

Hofmann, R. Zur Geschichte der Töpferei in Altstadt-Waldenburg. (15. bis 18. Jahrh.)

Huyer, Reinh. Geschichte des Bräuwesens in Budweis. Eine Festschrift zum 100jähr. Bestande des bürgerl. Bräuhauses. Budweis, L. E. Hansen.

Jacob, O. Die königlich württembergischen Staatseisenbahnen in historisch-statistischer Darstellung. Tübingen, Laupp.

Jäger, E. Der Wechsel am Ende des 15. Jahrh. Ein Beitrag zum Paccioli-Jubiläum 1494—1894. Stuttgart, A. Liesching & Co.

Jansen, M. Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrh. (Historische Abhandlungen, herausg. von Heigel und Grauert. VII.) München, Lüneburg.

Janssen, J. Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. VIII. Culturzustände des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters bis zum Beginn des 30jährigen Krieges. 4. Buch: Volkswirthschaftliche, gesellschaftliche und religiös-sittliche Zustände; Hexenwesen und Hexenverfolgung. Ergänzt und herausg. von L. Pastor. Freiburg, Herder.

Ingram, I. K. Geschichte der Sclaverei und der Hörigkeit. Deutsche Bearb. von L. Katscher. Dresden. 1895.

Kalkmann, Ph. Englands Übergang zur Goldwährung im 18. Jahrh. Strassburg, K. I. Trübner.

Kawelins (Konstantin) und Turgenjews socialpolitischer Briefwechsel mit Iw. Herzen. Mit Beilagen und Erläuterungen herausg. von (Prof.) Mich. Dragomanow. Autorisirte Übersetzung aus dem Russischen von B. Minzes. Stuttgart, Cotta Nachfolger. 1894.

Kidd, Benjamin. Sociale Evolution. Autorisirte Übersetzung aus dem Englischen von E. Pfleiderer. Mit einem Vorwort des Professor Weismann in Freiburg i. B. Jena. 1895.

Koch, G. Beiträge zur Geschichte der politischen Ideen und der Regierungspraxis. 2. Th. Demokratie und Constitution (1750—1791). Berlin.

Kritschewsky, S. B. J. J. Rousseau und St. Just. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der socialpolitischen Ideen der Montagnards. (Berner Beiträge zur Geschichte der Nationalöconomie, herausg. von Oncken.)

Lamprecht, K. Deutsche Geschichte. V, 2. S. 359—768. Berlin, Gaertner.

Langwerth v. Simmern, E. Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung bis 1648. Heidelberg, Winter.

Lenz, O. Über das Geld bei den Naturvölkern. (A. u. d. T.: Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausg. von R. Virchow und W. Wattenbach. 26. Heft.) Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei.

Lippert, Jul. Socialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit. Bd. I: Die slavische Zeit und ihre gesellschaftl. Schöpfungen. Wien, Tempsky. 1896.

Lohmann, F. Vauban, seine Stellung in der Nationalöconomie und sein Reformplan. (Staats- und socialw. Forschungen, herausg. von Schmoller. XIII, 4.) Leipzig, Dunker. 1895.

Löwe, C. Geschichte des Nord-Ostsee-Canals. Berlin, Ernst.

Löwe, Dr. Victor. Die Organisation und Verwaltung der Wallensteinschen Heere. Preisgekrönte Abhandlung. Freiburg i. B. und Leipzig, Mohr. 1895.

Löwenstein, L. Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland. I. Geschichte der Juden in der Kurpfalz. Frankfurt a. M. I. Kaufmann. 1895.

Luschin von Ebengreuth, Dr. Arnold. Österreichische Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechtes. Ein Lehrbuch. 1. Hälfte.Bamberg, Buchner. 1895.

Luther, M. Entwicklung der landständ. Verfassung in d. Wettin. (ausgeschlossen Thüringen) bis zum Jahre 1485. Leipziger Diss.

Marggraff, H. Die königlich bayerischen Staatseisenbahnen in geschichtlicher und staatlicher Beziehung. München, Oldenbourg.

Martens, O. Ein socialistischer Grossstaat vor 400 Jahren. Die geschichtliche, sociale und politische Grundlage des Tahuantinsuyu, des Staatswesens der Inkas. 2. Aufl. Berlin. 1896.

Martiny, A. Grundbesitz des Klosters Corvey in der Diöcese Osnabrück. Marburger Diss.

Martiny, B. Kirne und Girbe. Ein Beitrag zur Culturgeschichte, bes. zur Geschichte der Milchwirthschaft. Berlin, Selbstverlag.

Marx, K. Die Classenkämpfe in Frankreich 1848—1850. (Aus: „Neue Rhein. Zeitung“ 1850.) Mit Einleitung von F. Engels. Berlin.

Matthes, I. Die Volksdichte und die Zunahme der Bevölkerung im Ostkreise und im Westkreise des Herzogthums Sachsen-Altenburg in dem Zeitraume 1837—1890. 2 Hefte. Altenburg, Pierersche Hofbuchdruckerei. 1892—1894. (Osterprogramm des herzogl. Realgymnas. in Altenburg.)

Maurer, G. L. v. Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. Mit Vorwort von H. Cunow. Erste Wiener Volksbuchhandlung. 1896.

Meitzen, A. Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. 1. Abth.: Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen. 3 Bde. Berlin, Hertz. 1896.

Meixner, O. Historischer Rückblick auf die Verpflegung der Armen im Felde. Seidel.

Meringer, R. Studien zur germanischen Volkskunde. III. Der Hausrath des oberdeutschen Hauses. (Separatabdruck aus: Mittheilungen der anthr. Gesellschaft Wien, 25, 56—68.) Wien, Hölder.

Merkel, I. Das Gericht auf dem Leimberge vor Göttingen. (Protokolle des Vereines für Geschichte Göttingens, 3, 83—103.)

Metzen, Jos. Ordentliche Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbisthum Münster. Münster, Diss.

Meyer, E. Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen. Halle, Niemeyer.

Moldenhauer, P. Das Gold des Nordens. Ein Rückblick auf die Geschichte des Bernsteins. Danzig, G. Ehrke. 1894.

Morus, Thomas. Utopia. Herausg. von V. Michels und T. Ziegler. Berlin, Weidmann. 1895.

Mühlbacher, E. Deutsche Geschichte unter den Karolingern. Stuttgart, Cotta.

Müller, E. Geschichte der Bernischen Täufer. Nach den Urkunden dargestellt. Frauenfeld.

Münsterberg, O. Japans auswärtiger Handel von 1542—1854. (Münchener volkswirthschaftliche Studien, herausg. von Brentano u. Lotz.) Cotta. 1895.

Münsterberg, P. Die Reform Chinas. Ein historisch-polit. und volkswirthschaftlicher Beitrag zur Kenntniss Ostasiens. Berlin, H. Walther.

Naudé, W. Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis 18. Jahrh. als Einleitung in die preussische Getreidehandelspolitik. (Acta Borussica. Denkmäler der preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrh.: Die einzelnen Gebiete der Verwaltung. Getreidehandelspolitik. Bd. I.) Berlin, Parey. 1896.

Nehlsen, R. Dithmarsche Geschichte nach Quellen und Urkunden. Hamburg, Verlagsanstalt.

Neukamp, E. Entwicklungsgeschichte des Rechtes. I. Pp. 192. Berlin, Heymann. 1895.

Nirrnheim, Hans. Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen. Herausg. vom Verein für Hamburgische Geschichte. Hamburg u. Leipzig, Voss. 1895.

Nübling, Eugen. Ulms Kaufhaus im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirthschaftsgeschichte. (Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter. Eine Sammlung von Einzeldarstellungen von E. Nübling. Nr. V.) Ulm, Gebr. Nübling. 1894.

Oestbye, P. Die Zahl der Bürger von Athen im 5. Jahrh. Christiania, Dybwad.

Osten, G. von der. Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Wursten. Progr. Geestemünde.

Philipp, A. Linguet: ein Nationalöconom des 18. Jahrh. (Züricher volksw. Abhandl.) Zürich, Müller. 1896.

Philippovich, E. v. Die Änderungen unserer Wirthschaftsverfassung im 19. Jahrh. Wien. Verlag der „Zeit".

Ploss, H. Das Weib in der Natur- und Völkerkunde. Anthropologische Studien. 4. Aufl. Nach dem Tode des Verfassers bearb. und herausg. von Max Bartels. Leipzig, Th. Grieben.

Pöhlmann, R. Aus Alterthum und Gegenwart. Gesammelte Abhandlungen. München.

Quandt, G. Niederlausitzer Schafwollindustrie in ihrer Entwicklung zum Grossbetriebe und zur modernen Technik. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, XIII, 3, herausgegeben von Schmoller.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1895.

Reinecke, W. Geschichte der Stadt Cambrai bis zur Ertheilung der lex Godefridi (1227). Marburg, Elvert.

Reiser, K. A. Geschichte des Blei- und Galmeibergwerkes am Rauschenberg und Staufen in Oberbayern. Progr. München.

Ribeaud. Zur Geschichte des Salzhandels und der Salzwerke in der Schweiz. Progr. Luzern.

Ritter, M. Die deutsche Nation und das deutsche Kaiserreich. Univ.-Rede. Bonn, Röhrscheid & E. 1896.

Ruppert, F. Konstanzer Handel im Mittelalter. Konstanz, Ruppert.

Sarre, Friedrich. Die Berliner Goldschmiedezunft von ihrem Entstehen bis zum Jahre 1800. Ein Beitrag zur Kunst- und Gewerbegeschichte Berlins. Berlin, Stargardt. 1895.

Sartori-Montecroce, T. R. v. Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte: Über die Reception der fremden Rechte in Tirol und den Tiroler Landesordnungen. Innsbruck, Wagner.

Schmidt, O. Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands. Herausg. von E. v. Nottbeck. Jurjew, Karow.

Schneider, I. Die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer und Franken im deutschen Reiche. Frankfurt, Jäger.

Schröder, R. Marktkreuz und Rolandsbild. (Festschrift zur 50jährigen Dr.-Jubelfeier Weinholds.)

Schulten, A. Die römischen Grundherrschaften. Agrarhistorische Untersuchung. Weimar, Felber. 1895.

Schwabe, H. Geschichtliche Rückblicke auf die ersten 50 Jahre des preuss. Eisenbahnwesens. Berlin, Siemenroth & W.

Sieveking, H. Die rheinischen Gemeinden Erpel und Unkel und ihre Entwicklung im 14. und 15. Jahrh. (Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von Buchholz, Lamprecht, Marcks, Seeliger, II, 2.)

Simson, B. v. Analecten zur Geschichte der deutschen Königswahlen. Progr. Freiburg.

Sombart, W. Friedrich Engels. Ein Blatt zur Entwicklungsgeschichte des Socialismus. Berlin.

Sommerfeld, W. v. Geschichte der Germanisirung des Herzogth. Pommerns oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrh. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Schmoller, XIII, 5.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1895.

Spiegelberg, Wilhelm. Arbeiter und Arbeiterbewegung im Pharaonenreich unter den Ramessiden (ca. 1400—1100 v. Chr.). Eine culturgeschichtliche Skizze. Strassburg, K. I. Trübner.

Spiegelberg, W. Rechnungen aus der Zeit Setis I. (ca. 1350 v. Chr.) mit anderen Rechnungen des neuen Reiches herausg. und erklärt. Text und Tafelband. Strassburg, Trübner.

Stadtrechte, Oberrheinische; herausg. von der badischen historischen Commission. Abth. I. Fränkische Rechte. Heft 1. (Werthheim, Freudenberg und Neubrunn.) Heft 2. (Der Oberhof Wimpfen mit seinen Tochterrechten Eberbach, Waibstadt, Oberschefflenz, Bönnigheim, Mergentheim.) Bearb. von R. Schröder. Heidelberg, Winter.

Stammler, R. Wirthschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Leipzig.

Stegmann, C., und **Hugo, C.** Die Geschichte der socialistischen Bewegung in Polen. Zürich.

Stein, L. Das Urchristenthum und die sociale Frage. (Aus: „Schweiz. Blätter für Wirthschafts- und Socialpolitik".) Bern.

Steinmetz, S. R. Ethnologische Studien zur ersten Entwicklung der Strafe. Leyden, Doesburgh.

Stübben, I. (Bau-R.) Der Bau der Städte in Geschichte und Gegenwart. Festrede. Berlin, Ernst & Sohn. 1895.

Swaine, Dr. Alfred. Die Arbeits- und Wirthschaftsverhältnisse der Einzelsticker in der Nordostschweiz und Vorarlberg. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg. Heft XLV. Strassburg, Trübner. 1895.

Swoboda, J. Die Entwicklung der Petroleumindustrie in volkswirthschaftlicher Beleuchtung. Tübingen.

Tille, Arnim. Die bäuerliche Wirthschaftsverfassung des Vintschgaues, vornehmlich in der 2. Hälfte des Mittelalters. Innsbruck, Wagner. 1895.

Treumann, R. Die Monarchomachen. Eine Darstellung der revolutionären Staatslehren des 16. Jahrh. (1573—1599). (A. u. d. T.: Staats- und

völkerrechtliche Abhandlungen. Herausg. von Prof. G. Jellinek und G. Meyer. Bd. I, Heft I.) Leipzig, C. E. M. Pfeffer. 1895.

Urkunden und Acten der Stadt Strassburg. I. Abth. Urk.-Buch, Bd. V. (Politische Urk. von 1332—1365.) Strassburg, Trübner.

Vogelstein, H., und **Rieger, P.** Geschichte der Juden in Rom. II. Pp. 456. Berlin, Mayer & Müller.

Vopelius, Ed. Entwicklungsgeschichte der Glasindustrie Bayerns bis 1806. (Münchener volkswirthschaftliche Studien. XI.) Stuttgart, Cotta.

Vopelius, E. Glasindustrie Nürnbergs und seiner Umgebung im 17. Jahrh. Münchener Diss.

Wagner, M. Das Zeidelwesen und seine Ordnung im Mittelalter und der neueren Zeit; ein Beitrag zur Geschichte der Waldbenutzung und Forstpolitik. Diss. München, Kellerer.

Waitz, G. Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Herausg. von Zeumer. (Waitz, Gesamm. Abhandlungen, Bd. I.) Göttingen, Dietrich. 1896.

Walter, Frz. Das Eigenthum nach der Lehre des heil. Thomas von Aquin und des Socialismus. Gekrönte Preisschrift. Freiburg i. B., Herder.

Wapf, A. Das Wirthschaftswesen der Stadt Luzern in alter und neuerer Zeit. Durchgesehen und neu herausg. von Ed. Geyer-Freuler. Zürich, Orell Füssli. 1895.

Warschauer, O. Geschichte des Socialismus und Communismus im 19. Jahrh. 3. Abth.: Louis Blanc. Berlin. 1896.

Webb, Sidney, und **Beatrice Webb.** Die Geschichte des britischen Trade-Unionismus. Deutsch von R. Bernstein. Stuttgart, J. H. W. Dietz.

Weber, L. Geschichte der sittlich-religiösen und socialen Entwicklung Deutschlands in den letzten 35 Jahren. Zusammenhängende Einzelnbilder von verschiedenen Verfassern. Herausg. von L. W. Gütersloh, C. Bertelsmann.

Weber, Max. Der Nationalstaat und die Volkswirthschaftspolitik. Akad. Antrittsrede. Freiburg. 1895.

Weiss, C. Th. Geschichte und rechtliche Stellung der Juden im Fürstbisthum Strassburg, besonders in dem jetzigen badischen Theile. Heidelberger Diss. Bonn, Hanstein.

Werner, L. Gründung und Verwaltung der Reichsmarken unter Karl dem Grossen und Otto dem Grossen. Progr. Bremerhaven.

Weyhe-Eimke, A. v. Die rechtsmässigen Ehen des hohen Adels des heil. römischen Reiches deutscher Nation. Prag, Rivnac.

Wiebe, G. Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. u. 17. Jahrhunderts. Leipzig, Duncker & Humblot.

Wolff, E. Die Landwirthschaft und ihre Producte als Beiträge zur Agrarfrage. Histor.-stat. Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Preisbewegung auf Grundlage amtl. Mittheil. der Centralstelle für Landesstatistik im Grossherzogth. Hessen. Mainz.

Wolter, F. A. Staatsrechtl. Stellung Magdeburgs etc. Magdeburg, Neumann.

Wutke, K. Die Breslauer Messe. Hamburg.

Zimmermann, Alfred. Colonialgeschichtl. Studien. Oldenburg, Schulzesche Hofbuchhandlung. 1895. 8. (Inhalt: Aus der Geschichte engl. Colonialunternehmungen. — Aus der Geschichte der franz. Colonialpolitik. — Russische Colonialpolitik: Die Colonisation Sibiriens. — Aus der Geschichte deutscher Colonialpolitik.)

b) Französische Literatur.

Barré, H. Marseille en 1787 et en 1891, d'après une relation du temps et les documents actuels. Marseille, impr. Barthelet & Cie. 1895.

Baudoux, Eugène, et **Lambert, Henri.** Les syndicats professionels et l'évolution corporative. Brüssel, J. Lebègue & Co. 1896. 8. 75 S.

Beauchet, L. Études sur l'ancien droit attique: de la polygamie et du concubinat à Athènes. Paris, Larose. 1895.

Bleunard, A. Histoire générale de l'industrie. I.: Industries du règne végétal. Pp. 408. Paris, Laurenz. 1895.

Bonnefoy, G. Histoire de l'administration civile dans la province d'Auvergne et le département du Puy-de-Dôme depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. Paris, Lechevalier.

Bouché-Leclercq, A. Les lois démographiques d'Auguste. (Extr. de la Rev. hist.)

Breuils, A. Comptes des consuls de Montréal-du-Giers. (1411—1414.) I. Bordeaux.

Brunschwieg, L. Les Juifs d'Angers et du pays angevin. (Extr. de la Rev. d. ét. juiv.) Versailles.

Brutails, J. A. Étude sur la chambre de commerce de Guienne. (Extr. des Actes de l'Ac. des Bord.) Bordeaux.

Calmon, A. Histoire parlementaire des finances de la monarchie de Juillet. I. Paris.

Cartulaire de Chamalières-sur-Loire en Velay, publ. par A. Chassaing. Paris.

Cartulaire général du Morbihan. Oeuvre posthume de M. L. Rosenzweig. I. Vannes.

Coignet. Victor Considérant, sa vie, son œuvre. Paris, Alcan. 1895.

Craveri. La république de Costa-Rica, ses besoins et ses ressources. Paris.

Cruppi, J. Un avocat journaliste au dix-huitième siècle; Linguet. Paris, Hachette. 1895.

d'Alviella, Goblet. Les premières civilisations. Brüssel, E. Bruylant. 1896. 8. 28 S.

De Greef, G. (Prof. à l'Université nouvelle de Bruxelles). Sociologie générale élémentaire. Bruxelles, Vve. F. Larcier. 1894.

— L'évolution des croyances et des doctrines politiques. Bruxelles, Mayolez et Audiarte. 1895.

Dellaire. L'église de Paris pendant la révolution française, 1789—1801. Brüssel, Desclée, De Brouwer & Co. 1896. 8. 3 Bde.

Demarteau, Joseph. La démocratie liégeoise de 1384—1419. Lüttich, Demarteau. 1895. 12. IV. 259 S.

De Witte, Alphonse. Histoire monétaire des comtes de Louvain, ducs de Brabant et marquis du Saint Empire Romain. 1. Bd. Anvers, Vve De Backer. 1895. 4. 213 S. u. 25 Pl.

Documents relatifs à l'administration financière en France, de Charles VII à François Ier (1443—1523), avec introduction, publ. par G. Jacqueton. Paris.

Documents relatifs aux rapports du clergé avec la royauté, de 1682 à 1705, publiés par L. Mention (La Régale, l'affaire des franchises, l'édit de 1695, les Maximes des Saints, le Jansénisme de 1705). Paris.

Dramard, E. Étude sur les latifundia. Contrib. à l'histoire de la propriété rurale à Rome du IIe siècle avant au IIe après n. ère. (Acad.). Paris.

Flammermont, J. Mémoire sur les grêves et les coalitions ouvrières à la fin de l'ancien régime. (Extr. du bullet. des sciences économ. et soc. du comité des trav. hist. et scientif.) Paris.

Flour de Saint-Genis. De la valeur des terrains et immeubles à Paris, à différentes époques. Extrait de la livraison de mai 1895 du Journal de la Société de statistique de Paris. Nancy, impr. Berger-Levrault et Co.

Fouillée, A. La propriété sociale et la démocratie. 2e édition, revue et augmentée. Paris, libr. Hachette et Co.

Frédéricq, Paul. Note complémentaire sur les documents de Glasgow concernant Lambert le Bègue. Brüssel, F. Hayez. 1895.

Geblesco, C. R. Étude d'économie politique critique: La propriété rurale à Rome, en France et en Roumanie. Paris, Pedrone.

Glasson, E. Histoire du droit et des institutions de la France. VI. La féodalité (suite); les finances et la justice du roi. Paris, Pichon.

Godard, E. Livre de raison d'une famille châtelleraudaise (1617—1793). I. Poitiers.

Gros. Notice sur le port d'Aigues-Mortes. (Ports maritimes de la France.) Paris. 1894.

Hauser, H. Une grève d'imprimeurs parisiens au XVIe s. (1539—1542). (Extr. de la Rev. intern. de social.) Paris.

Heins, Maurice. Les étapes de l'histoire sociale de la Belgique (Bruxelles, Anvers, Gand, Liège). Brüssel, P. Weissenbruch. 1895.

Hennebicq, Léon. Évolutions juridiques des croyances idéales. Brüssel, Vve Ferd. Larcier. 1896.

Hubert, Eugène. Un chapitre de l'histoire du droit criminel dans les Pays-Bas autrichiens du 18me siècle: les mémoires de Goswin de Firlant. Brüssel, F. Hayez. 1895.

Husson, F. L'Évolution sociale dans le travail. Tours.

Imbart de la Tour. La Liberté commerciale en France au XIIIe s. (Extr. de la Réforme sociale.) Paris.

Jehan de la Cité. L'Hôtel de ville de Paris et la Grève à travers les âges. Paris.

Kahn, L. Histoire de la communauté israélite de Paris. Les Juifs de Paris au XVIII e siècle d'après les archives de la lieutenance générale de police à la Bastille. Paris, Durlacher. 1895.

Labande, L. H. La Charité à Verdun. Histoire des établissements hospitaliers et institutions charitables de cette ville, depuis leur fondation jusqu'en 1789. Verdun. 1894.

La Borderie, A. de. La Bretagne aux temps modernes. (1491—1789.) Rennes, Plihon & Hervé.

Le Cacheux, P. Essai historique sur Hôtel Dieu de Coutances. L'Hôpital général et les Augustines hospitalières, depuis l'origine jusqu'à la Révolution, avec cartulaire général. I.: l'Hôtel-Dieu (1209—1789). Paris.

Leclerc, M. Les Professions et la Société en Angleterre. Paris. 1894.

Lempereur. Les droits seigneuriaux dans les terres de l'ancien évêché de Rodez au XIII e s. (Extr. du Bull. hist. et phil.) Paris.

Libois, H. Les Emprunts forcés de l'an IV et de l'an VII; leur application dans le département du Jura. Lons-le-Saulnier.

Loise, Ferdinand. Histoire de la poésie mise en rapport avec la civilisation en Italie depuis les origines jusqu'à nos jours. Brüssel, A. Gastaigne. 1895.

Loisne, A. de. Un tarif de frais judiciaires à Béthune au comm. du XVI e s. St. Omer.

Lubomirski (prince). Histoire contemporaine de la transformation politique et sociale de l'Europe. VI.: France et Allemagne (1868—1871). Paris, C. Lévy.

Main-d'oeuvre (la) aux colonies. Documents officiels sur le contrat de travail et de louage d'ouvrage aux colonies. I. (Bibl. colon. internat.) Paris.

Michel, H. L'Idée de l'État. Essai critique sur l'histoire des théories sociales et politiques en France depuis la Révolution. Paris, Hachette. 1896.

Mirguet, V. Histoire des Belges et de leur civilisation. Brüssel, J. Lebègue & Cie. 1896.

Montelius, O. La civilisation primitive en Italie depuis l'introduction des métaux. I re partie, composée d'un volume de texte et d'un portefeuille de 134 planches. Berlin, A. Asher & Co. 1895.

Nys, Ernest. Recherches sur l'histoire du droit. Autour de la Méditerranée. Brüssel, Bureau de la Revue. 1895.

Onclar, A. (prêtre). Le communisme dans l'histoire et les systèmes socialiste d'àprésent, d'après le (père) Steccanella. (Soc. Jesu.) Namur, V. Delvaux. 1895.

Poullet, Prosper. Quelques notes sur l'esprit public en Belgique pendant la domination française (1795—1814). Gand, Eug. Vander Haeghen. 1896.

Prins, Adolphe. L'organisation de la liberté et le devoir social. Brüssel, Th. Falk & Cie. 1895.

Riat, G. Étude historique et économique sur les moulins de Franche-Comté et du pays de Montbéliard. Chalon-sur-Saône, impr. Marceau.

Rodocanachi, E. L'Organisation municipale de Rome au XIVe s. (Extr. du Moyen Age.) Chalon-sur-Saône.

Rousiers, P. de. La Question ouvrière en Angleterre. Avec une préface de M. H. de Tourville. Paris.

Routier, R. L'histoire du Mexique: renseignements économiques et messages présidentiels. Paris, Le Soudier.

Saint-Auban, E. de. L'histoire sociale au palais de justice. La Rochelle, Texier. 1895.

Spont, A. Semblançay: la bourgeoisie financière au début du seizième siècle. Paris, Hachette. 1896.

Stourm, R. Bibliographie historique des finances de la France au XVIIIe s. Paris, libr. Guillaumin et Cie.

Tarde, G. La Logique sociale. (Bibl. de philos. contemp.) Paris, Alcan.

— Les lois de l'imitation. Étude sociologique. (Bibl. de philos. contemp.) Paris, Alcan.

— Essais et Mélanges sociologiques. (Bibl. de criminol.) Paris.

Tart, Louis. A travers l'individualisme. Liège, Imprimerie liégeoisie. 1895.

Textes relatifs à l'histoire du Parlement depuis les origines jusqu'en 1314, publiés par M. Ch. V. Langlois. Paris.

Thirion, H. La vie privée des financiers au XVIIIe siècle. Paris, E. Plon, Nourrit et Cie. 1895.

Vachon, M. Les arts et les industries du papier en France 1871—1894. Paris, Quantin. 1895.

Valentin, F. Augustin Thierry. Paris, Lecène et Oudin.

Vallat, G. Thomas More et son oeuvre immortelle. Tours, libr. Mame et fils. 1895.

Van der Linden. Les Gildes marchandes dans les Pays-Bas au moyen âge. Gent. 1896.

Vandervelde. Cours sur les doctrines sociales au XIXe siècle, 3 leçons. Extension universitaire de Bruxelles. Imp. Moreau.

Vibert, P. La république d'Haiti, son présent, son avenir économique. Paris et Nancy.

Waltzing, J. P. Etude historique sur les corporations professionnelles chez les Romains depuis les origines jusqu'à la chute de l'empire d'Occident. Louvain, Peeters. 1895.

c) Italienische und spanische Literatur.

Andretta, M. Il carattere morale della costituzione economica. Venezia. 1896.

Argentino, A. Introduzione agli studi delle scienze morali e politiche. Portici. 1896.

Bozzino, F. Il socialismo scientifico e la dottrina sociale di Mazzini. Torino.

Brunetti, G. Il diritto Romano e le scienze sociali: discorso inaugur. Firenze. 1896.

Billiani, L. Dei toscani ed ebrei prestatori di denari iu Gemona: note e documenti. Udine.

Borromeo, C. Origine e libertà dei comuni (Borgoglio, Gaucondio, Marengo), che fondarono Alessandria, e origine e libertà di Alessandria. Alessandria, Jacquemoa. 1895.

Capitoli della compagnia del Crocione (in Pisa), composti nel sec. XIV e pubbl. a cura di G. Coen. Pisa.

Caucich, G. Notizie storiche intorno alla instituzione delle officine monetarie Italiane. Firenze-Roma.

Cipelli, B. Storia della amministrazione di G. Du Tillot nel governo degli stati di Parma etc. (1754 - 1771). Parma.

Codex diplomaticus Cremonae, 715 – 1334, cura et studio Laurentii Astegian. Histor. patr. Mon. II, 21. Turin.

Colleccion de documentos inéditos relativos al descubrimiento, conqista, y organizacion de las antiguas posesiones espanolas de Ultramar. II. De los pleitos de Colon. Madrid, Murillo. 1895.

Commercio (Il) a Portogruaro dal 1420 al 1797. Portogruaro.

Cosentini, F. Importanza della scienza nuova: G. B. Vico rispetto alla filosofia della storia ed alla moderna sociologia. Sassari.

Costa, E. Sui monti di soccorso in Sardegna. Sassari.

Documenti dell' antica costituzione del comune di Firenze, pubbl. per cura di P. Santini. Firenze

Documenti Senesi riguardanti le fiere di Champagne (1294), ora per la prima volta pubbl. da L. Zdekauer. Siena. 1896.

Fabbriche e manifatture di seta esistenti nella città di Vicenza (estr. dal Giornale d'Italia, anno 1765). Vicenza. 1896.

Falletti, P. C. Il fenomeno storico dei partiti: discorso inaugurale. Bologna.

Farini, L. Sunto storico della scienza economica. Forlì.

Figini, G. I Tassi ed i feudi di Rachele e Barbana in Istria. Bergamo.

Garello, L. Economia e sociologia: prolegomeni allo studio della scienza economica. Vercelli, Tip. Tit. Gallardi & Ugo. 1894.

Herran, G. Relacion historial de las misiones de indios Chiquitos que en el Paraguay tienen los padres de la Compania de Jesus. (1726.) (Coleccion de libros raros que tratan de América. CI.) Madrid, Minuesa de los Rios. 1895.

Joppi, V. Il castello di Moruzzo ed i suoi signori, con documenti e statuti. Udine.

Labriola, A. Saggi intorno alla concezione materialistica della storia I. Roma.

Loschi, G. Statuto di una confraternita di Tedeschi a Udine. Udine.

Malayuzza, V. J. La costituzione e gli statuti dell' appennino modenese dal sec. VIII al XVI. Rocca s. Casciano. 1894.

Marchetti, R. Sociologia, primi elementi di diritto sociale. Roma.

Mauri, A. I cittadini lavoratori dell' Attica nei sec. V e IV a. C. Milano.

Medina, J. T. Coleccion de documentos inéditos para la historia de Chile, desde el viaje de Magallanes hasta la batalla de Maipo (1518—1818). VI.: Almagro y sus companeros. Sentiago de Chile, imp. Barcelona. 1895.

Mellilo, E. La posta nei secoli. Napoli.

Mellusi, V. La funzione economica nella vita politica con prefazione di E. Ferri. Roma.
Millares, A. Historia general de las Islas Canarias. VIII—X. Las Palmas, Miranda. 1895.
Morselli, E. La sociologia e l'insegnamento della storia. Torino.
Mosca, G. Elementi di scienza politica. Roma.
Patti del comune di Venzone con Benedetto ebreo di Ratisbona per mantenere in quella terra un banco di prestiti con pegni, 28. agosto 1444. Pubbl. per cura di V. Joppi. Udine.
Provvedimenti economici della repubblica di Siena nel 1382, tratti da un testo a penna del Senese R. Archivio di St., per cura di A. Lisini. (Piccola bibl. stor. Senese.) Siena.
Quadrado, J. M. Forenses y ciudadanos: historia de las disensiones civiles de Mallorca en el siglo XV. Palma de Mallorca: tip. Amengual y Muntaner. 1895.
Quaglino, R. Studi e fenomeni sociali. Milano.
Ricca-Salerno, G. Storia delle dottrine finanziarie in Italia. 2. ed. Palermo. 1896.
Ruiz, Arangio G. Le associazioni e lo stato. Napoli.
Sardi, C. Il colonato e la chiesa. Roma. 1896.
Savini, Fr. Il comune Teramano nella sua vita intima e pubblica, racconto e studi, seguiti da documenti. Roma.
Scarabelli, Ign. Il socialismo e la lotta di classe. Ferrara. 1894.
Sernicoli, E. L'anarchia e gli anarchici: studio storico e politico. Milano. 1894.
Sitta, P. La regolarità dei fenomeni sociali: discorso inaug. Ferrara. 1896.
Soderini, E. Socialismo e cattolicismo, con documenti. Roma. 1896.
Statuti municipali di Vezzano-Ligure (Genova), pubbl. a cura di Clinio Cottafavi e L. Ferrarini. Spezia.
Statuto (Lo) inedito dei carrettieri di Borgo e Trastevere, pubbl. a cura del dott. G. Bresciano. Roma.
Sterza, A. Il comunismo dell' antica Sparta. Parma.
— Il socialismo e i s. padri della chiesa. Parma.
Supino, C. Storia della circolazione bancaria in Italia dal 1860 al 1894. Torino.
Valera, P. L'insurrezione chartista in Inghilterra, con proemio di F. Turati. Milano.
Villari, P. Niccolo Macchiavelli e i suoi tempi, illustrati con nuovi documenti. II. 2nda ed. Milano, Hoepli. 1895.
Zambonini, G. I trapeziti o banchieri dell' antica Grecia. Modena. 1894.
Zerboglio, A. La lotta di classe nella legislazione penale. Firenze. 1896.

B. Zeitschriften-Übersicht.

a) Deutsche Zeitschriften.

Allgemeines statistisches Archiv, herausg. von Dr. G. von Mayr. III. Jahrg., 2. Halbheft. Juraschek, E. v. Die neuzeitliche Entwicklung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse in Dänemark.

IV. Jahrg., 1. Halbheft. Glonner, St. Bevölkerungsbewegung von sieben Pfarreien im königl. bayr. Bezirksamte Tölz seit Ende des 16. Jahrh.

Archiv für sociale Gesetzgebung. VIII. Bd., 3. Heft. Cohn, G. Ein Beitrag zur Geschichte der wirthschaftlichen Cartelle. — Schulze-Gävernitz, G. v. Eine Studie zum osteuropäischen Mercantilismus.

Finanz-Archiv, herausg. von G. Schanz (Stuttgart). XII. Jahrg., 2. Bd. (1895.) Grabein, M. Beiträge zur Geschichte der Lehre von der Steuerprogression, S. 1—88, und XIII. Jahrg., 1. Bd. (1896), S. 111—158. — Balogh, Calman. Die Sparthätigkeit Ungarns in den letzten zwei Decennien, S. 241—252. — Inhülsen, C. H. P. Die geschichtl. Entwicklung und heutige Gestaltung der englischen Einkommensteuer, S. 253—272.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich. XIX. Jahrg., 1895. Schmoller, Gustav. Die Einkommensvertheilung in alter und neuer Zeit, S. 1067—1094. — Hartung, I. Die Belastung des augsburgischen Grosscapitales durch die Vermögenssteuer des 16. Jahrh., S. 1165—1190.

XX. Jahrg., 1896. Grünberg, K. Studien zur österreichischen Agrargeschichte und Agrarpolitik. I. S. 23—89. — Ludwig, Th. Die Umwälzungen in der ländlichen Verfassung Böhmens seit 1618, S. 147—165. — J. Lutschizky, Zur Geschichte der Grundeigenthumsformen in Kleinrussland, S. 165—197. — Sering, M. Bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, S. 196—226. — Grandke, H. Die Entstehung der Berliner Wäsche-Industrie im 19. Jahrh., S. 587—607.

Jahrbücher für Nationalöconomie und Statistik. III. Folge, Bd. IX (1895). Hellferich, Karl. Die geschichtliche Entwicklung der Münzsysteme, S. 801. — Meyer, Eduard. Die wirthschaftliche Entwicklung des Alterthums, S. 696. — Heckel, Max v. Zur Statistik der Arbeitseinstellungen in Frankreich, S. 100. — Zimmermann, Alfred. Die gesetzliche Regelung des Grunderwerbes in den englischen, französischen und holländischen Colonieen, S. 229.

Band X (1896). Frauenstädt, P. Das schlesische Dreiding. — Schaube, A. Studien zur Geschichte der Literatur des ältesten Cambium.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. (Tübingen.) 51. Jahrgang (1895). Haentzsche, C. J. C. Die handelspolitischen Anschauungen Heinrichs von Thünen, S. 95. — Bornhak, C. Die Entwicklung der constitutionellen Theorie, S. 597. — Flatow, G. Kritik der Ricardo-Thünenschen Grundrentenlehre, S. 191. — Scheinpflug, Carl. Die Gesellschafts-

formen der Zadruga, der Multeka und des Tanzimats in Bosnien-Herzegowina, S. 731. — Die Verschuldung des Grund- und Gebäudebesitzes in den vorwiegend ländlichen Bezirken des Königreiches Sachsen 1884--1890, S. 747.

Zeitschrift für Volkswirthschaft und Socialpolitik. (Wien.) LV. Bd. 1895. Benini, R. Beitrag zur Theorie und Statistik des Privatvermögens. S. 369. — Körner, A. Die industrielle Maschine in der Volkswirthschaft, S. 398. — Bertolini, A. Die socialistische Literatur in Italien. S. 550.

Zeitschrift für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften. IV. Bd., 1896. Graziani, A. Die Literatur der Dogmengeschichte der politischen Öconomie in Italien, S. 13. — Oncken, A. Zur Biographie des Stifters der Physiokratie, François Quesnay, S. 35, 152. — Adler, G. Solon und die Bauernbefreiung in Attica, S. 107. — Macchioro, G. Cesare Beccarias nationalöconomische Schriften, S. 133. — Oncken, A. Zur Biographie des Stifters der Physiokratie, François Quesnay XIII, XIV, XV, S. 152. — Rohrscheidt, K. v. Der erste Ausbau des Systemes der Gewerbefreiheit in Preussen, S. 173, 269. — Block, M. Zwei französische Budgets, 1845 und 1895, S. 225. — Fiamingo, G. Der sociale Causalzusammenhang, S. 369.

Deutsche Worte. (Wien.) XV. Jahrg. (1895). Schitlowsky, Ch. Beiträge zur Geschichte und Kritik des Marxismus, S. 193—211. — H. M. Zwei Briefe aus England, S. 545—555. Die socialist. Bewegung in England, S. 653—58. — Schmid, H. Lohnbewegungen und Streiks in der Schweiz seit 1860, S. 586—97.

Die neue Zeit. (Stuttgart.) XIII. Herbard. Eine communistische Bewegung im alten Orient, S. 804. — Meyer, Dr. Rudolf. Zwei Briefe von Dr. Rodbertus, S. 244. — Dietzgen, E. Josef Dietzgen, S. 721. — Bernstein, E. Zwei Abhandlungen über die Entwicklung des Eigenthums, S. 395. — Cunow, H. Über Ursprung und Heimath des Urmenschen, S. 181. Psychologisch-speculative Ethnologie, S. 513. — Héritier, L. J. P. Marat vor 1789, S. 165, 205.

XIV, 1. Bd. Engels, Friedrich. Gewalt und Öconomie bei Herstellung des neuen deutschen Reiches. S. 676, 708, 740, 772. — Jacobi, Arthur. Die Weddas auf Ceylon, S. 144. — Mehring, F. Die Gründung des deutschen Reiches, S. 481. — Schönfeldt, G. Die Armen in Hamburg während des 16., 17. und 18. Jahrh., S. 316, 440, 378, 411, 476, 505, 600.

Die Zeit. (Wien.) (1895.) Hartmann, L. M. Byzantinische Zünfte, Nr. 14, S. 6. Zur Vorgeschichte der Indoeuropäer, Nr. 21, S. 119, und Nr. 22, S. 136. — Minzès, Dr. B. Eine neue Quelle zur Geschichte des internationalen Anarchismus, Nr. 41, S. 18. — L. I. Zur Lage der Arbeiter in Russland, Nr. 238, S. 179, und Nr. 39, S. 196. — Niebuhr, Carl. Die Ausgrabungen in Senschirli-Gerdschin, Nr. 42, S. 40, und Nr. 43, S. 54. — Hoernes, Dr. Moritz. Ethnologie und Urgeschichte, Nr. 50, S. 169. — Jentsch, Carl. Die materialistische Geschichtsconstruction und das Christenthum, Nr. 48, S. 130, und Nr. 49, S. 147. — Philippovich, Dr. Eugen v.

Die Änderungen in unserer Wirthschaftsverfassung im 19. Jahrh., Nr. 46, S. 100; Nr. 47, S. 114, und Nr. 48, S. 133.

Alemannia. 23. 97—143, 193—230. Weiss, C. Th. Die Juden im Bisthume Strassburg, besonders in dem jetzigen badischen Theile: Vom Falle Strassburgs bis zur Auflösung des Bisthums.

Allgemeine Zeitung, Beilage zur. 96, Nr. 4—6. Brentano, L. Warum herrscht in Alt-Bayern bäuerlicher Grundbesitz?

Archiv des histor. Vereines von Unterfranken. 37, 179—260. Amrhein, A. Der Bergbau im Spessart unter der Regierung des Kurfürsten von Mainz.

Archiv für Eisenbahnwesen. 95, 948—63. Zeller. Zur Geschichte und Statistik des Staatseisenbahnwesens im Grossherzogthum Hessen.

96, 27—55, 234—52. Fleck, G. Studien zur Geschichte des preussischen Eisenbahnwesens.

Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels. 18, 29—140. Lohmeyer, K. Geschichte des Buchdrucks und des Buchhandels im Herzogthum Preussen, 16. und 17. Jahrh. — 149—290. Dreher, C. R. Buchhandel und Buchhändler zu Königsberg in Preussen im 18. Jahrh.

Bayerland. 6, 236—238, 247 ff. Weber, Hnr. Handel mit Südweinen in Süddeutschland.

Bremer Jahrbuch. 17, 1—46. Dünzelmann, E. Beiträge zur Bremer Verfassungsgeschichte. — 77—99. Kühtmann, A. Aufhebung des Elsflether Zolls.

Harzer Monatshefte. 5, 201—6. Hölscher. Zur Geschichte des Postwesens des freien Reichsstaates Goslar.

Hermes. XXX. 1895. Meyer, E. Der Ursprung des Tribunats und die Gemeinde der 4 Tribus. — Mitteis, L. Zur Geschichte der Berliner Papyruspublication. — Viereck, P. Quittungen aus dem Dorfe Karanis über Lieferung von Saatkorn. — Soltan. Die Echtheit des licinischen Ackergesetzes von 367 v. Chr. (gegen Niese).

Historische Zeitschrift. 74, 170. Philippi. Westfälische Bischofsstädte. — 75, 396-463. Below, G. v. Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. — Pöhlmann. Aus dem hellenischen Mittelalter. — 76. Hintze. Preussische Reformbestrebungen von 1806.

Jahrbuch der heraldischen Gesellschaft „Adler“. Bd. 5/6, 146. Schlechta-Wssehrd, A. P. v. Stellung des nieder. Adels in Böhmen gegenüber dem Bürgerstande während des 14., 15. und 16. Jahrh.

Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerh. Kaiserhauses. 17, 291—306. List, C. Wiener Goldschmiede und ihre Beziehungen zum kaiserlichen Hofe. I.: Die Kornblum.

Jahrbuch für die Gesetzgebung des Herzogthums Osnabrück. Ramsauer, W. Zur Geschichte der Bauernhöfe im Ammerlande.

Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XVII, 1896. Schön. Die Reichssteuer der schwäbischen Reichsstädte

Esslingen, Reutlingen und Rottweil. Ein Beitrag zur Gesch. der Einkünfte der deutschen Könige und Kaiser. — Mayr-Adlwang, Über Expensenrechnungen für päpstliche Provisionsbullen des 15. Jahrh.

Mittheilungen des Freiberger Alterthums-Vereines. 31, 1—116. Knebel, K. Die Freiberger Goldschmiede-Innung, ihre Meister u. deren Werke.

Mittheilungen des historischen Vereines der Pfalz. 18, 1—80. Roth, F. W. E. Geschichte und Bibliographie der Buchdruckereien zu Speyer im 15. und 16. Jahrh.

Mittheilungen des Vereines für Geschichte des Hasegaues. 3, 11—16. Trimpe, G. Heerstrassen des Amtes Persenbrück. — 16—35. Hardebeck, W. Post- und Verkehrswesen im Hasegau.

Mittheilungen des Vereines für Geschichte Dresdens. Heft 12—14. Die Dresdener Innungen von ihrer Entstehung bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts. I. Dresden, Jänsch.

Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Meissen. Leicht, A. Zur Geschichte der Meissener Jahrmärkte.

Mittheilungen, neue, aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen. XIX, 2. (1896.) Förstemann. Einige Blätter aus dem Ausgabebuche des Kammermeisters von Graf Günther von Berlichingen (1448).

Preussische Jahrbücher. 81, 250—308. Varges, W. Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters.

Reutlinger Geschichts-Blätter. 6, 64. Schön, Th. Geschichte der Juden in Reutlingen. Nachtrag.

Schriften der historisch-statistischen Section der mähr. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues etc. Bd. 29 und 30. D'Elvert, Chr. Beiträge zur österr. Rechtsgeschichte. Th. III u. IV.

Schriften des Vereines für meiningische Geschichte. 19, 1—75. Trinks, F. Saalfelder Stiftungen und Vermächtnisse. Th. III.

Verwaltungsarchiv. 2, 217—89. Löning, E. Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preussen. — Halbey. Das communale Verhältniss der „Kölmischen Güter“ in Ost- und Westpreussen.

Westdeutsche Zeitschrift. 14, 172—96. Lau, Fr. Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Köln. I. Schöffencollegium des Hochgerichtes bis zum Jahre 1396. II. Kölner Patriziat bis zum Jahre 1396. — 231—56. Gothein, E. Zur Geschichte der Rheinschifffahrt.

15. (1896.) Schumacher. Römische Meierhöfe im Limesgebiet. — Sickel, W. Die Privatherrschaften im fränkischen Reiche.

Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. 16. Germanist. Abth. 1—40. Frommhold, G. Zur Überlieferung des rügischen Landrechtes. — 45—126. Rachfahl, F. Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien. — 217—27. Heck. Altfriesische Gerichtsverfassung.

Zeitschrift des historischen Vereines für Niedersachsen. 94, 39—179. Krusch, B. Entwicklung der herzoglich braunschweigischen Centralbehörden. Forts. — 95, 207—89. Varges, W. Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen im Mittelalter.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. XI, 1. (1896.) Eulenburg, F. Städtische Berufs- und Gewerbestatistik (Heidelbergs) im 16. Jahrh.

Zeitschrift für Geschichte der Stadt Ermland. Hipler, F. Zur Geschichte des Weinhandels in Ermland.

Zeitschrift für Culturgeschichte. 2, 302—20. Silbermann, J. Berliner Gesindewesen im 17. und 18. Jahrh. — 380—409. Bahlmann, P. Zur Geschichte der Juden im Münsterlande. — 3, 100—119. Varges, W. Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Wernigerode im Mittelalter.

Zeitung des Harzvereines. 28, 559—78. Hellwig, B. Bewegung des Zinsfusses in der Nordhäuser Gegend für die Zeit von 1347--1556.

b) Französische Zeitschriften.

Annales de l'École libre des sciences politiques. 1895. Morel, F. La constitution Serbe, ses origines, ses caractères, ses transformation (1835—94). — Brenier, H. L'évolution industrielle de l'Inde.

Annales de l'institut international de sociologie. 1896. Kovalewsky, M. Le passage historique de la propriété collective à la propriété individuelle.

Annales de l'institut des sciences sociales. Brüssel. December 1895. Denis, H. Robert Owen, les principes et l'expérimentation du Labour exchange.

La Réforme sociale. IIIe série t. X. (1895). Nyssens, A. Le mouvement social et politique en Belgique depuis dix ans S. 31—54. Rameau de St. Père, E. Grandeur, décadence et renaissance de la grande propriété en France S. 945—51. — Droulers, Ch. Une colonie socialiste au Paraguay S. 221—30. — Cilleuls, A. de. Le socialisme municipal S. 436—43. — Baugas, Paul. Une vieille coutume bretonne, le domaine congéable, S. 457. — Cilleuls, A. de. Les contradictions fiscales S. 549—577.

4me série t. I. (1896). Funck-Brentano, F. L'Histoire sociale S. 113—127. — Doumie, R. Le rôle social de l'écrivain S. 549—565. — Zworikin, N. Propriétaires et paysans russes S. 477—88, 565—78. — Clement, H. Le socialisme au 18ème siècle S. 593—607.

Journal des Economistes. (1895.) Molinari, G. de. L'économie de l'histoire. — Castelot, E. Les théories de population en Allemagne depuis le XVIe siécle. Ders. Les attaques contre le capitalisme au XVIe siécle en Allemagne. — Zablot, Maurice. Le commerce de la France avec l'Italie (1887—1894).

Revue d'Économie politique. IX. Jahrg. (1895). Mataja, V. Les origines de la protection ouvrière en France. — Ronchamp, E. de. Les progrès du socialisme d'État en Europe. — Villey, E. Les transformations de l'idée socialiste. — Cauwès, P. Le commencement du crédit public en France, les rentes sur l'Hôtel de Ville.

Revue internationale de Sociologie. (1895.) Mars 1895: Lapouge, G. de. Transmutation et élection par éducation. — Lilienfeld, P. de. La

pathologie sociale. — Fiamingo, G. La question sicilienne. — Avril 1895: Lilienfeld, Paul de. La pathologie sociale. — Novicow, Jaques. Essai de notation sociologique. — Juin 1895: Balicki, Sigismund. L'organisation spontanée de la société politique. — Loutchizky, J. Études sur la propriété communale dans la Petite-Russie. — Juillet 1895: Butel, P. Les institutions de prévoyance des ouvriers mineurs. — Hauser, H. Un grève d'imprimeurs au XVI siècle 1539—1542. — Août 1895: Bernés, Marcel. Quelques réflexions sur l'enseignement de la sociologie. — Dufourmantelle, M. État actuel de la question du dimanche et jours de fête chez les peuples de race allemande. — Golheroj, M. L'immoralité de la science. — Septembre 1895: Grasserie, Raoul de la. De la forme graphique de l'évolution. — Reville, André. Les paysans au moyen-âge. — Worms, René. Un laboratoire de sociologie. — Octobre 1895: Fouillée, Alfred. Les études récentes de sociologie. — Levasseur, Emile. Un essai d'économie sociale par un américain. — Réville, André. I. Les paysans au moyen-âge; II. Condition économique du paysan au moyen-âge. — Arnaud, J. Roberte, Étude psychologique sur la notion du crime chez les peuples Musulmans. — Le second Congrès de l'Institut International de Sociologie, par René Worms. — Novembre 1895: Nitti, Francesco S. Le travail humain et ses lois. — Réville, André. Les paysans au moyen-âge: III. Le paysan dans la vie privée. — Worms, René. Une faculté des sciences sociales. — Décembre 1895: Bernès, Marcel. Programme d'un cours de sociologie générale. — Nitti, Francesco S. Le travail humain et ses lois (suite et fin). — Réville, André. Les paysans au moyen-âge.

Académie des sciences morales et politiques. Compte rendu. 1895, mars: Lagneau. Influence du milieu sur la race. — Avril: Dramard, Étude sur les Latifundia; contribution à l'histoire de la propriété rurale à Rome du IIe s. avant au IIe s. après notre ère. — Novembre: Caubert, Un essai de socialisme en Chine au XIe s. — 1896, mars: Fouillée, Les études de sociologie.

Annales de Bretagne. 1895, avril-juillet: Sée. Les États de Bretagne au XVIe s. (Forts. u. Schluss.) — Nov.: Planiol. La très ancienne coutume de Bretagne. — 1896, avril: Sée. Étude sur les classes rurales en Bretagne au moyen âge.

Annales de la Société d'archéologie de Bruxelles. T. VIII, 2e livr. Errera. Les Waréchaix.

Annales de la Société d'archéologie de Nivelles. T. V: Matthieu. Les fondeurs de cloches nivellais.

Annales de la Société d'émulation pour l'étude de l'histoire et des antiquités de Flandre. T. XLII: Ronsse. Un livre de raison (1585). — T. XLIII: Gilliodts, Van Severen. Les Registres des Zestendeelen ou le cadastre de la ville de Bruges de l'année 1580.

Annales de la Société historique et archéologique du Gâtinais. 1894, 2e trim.: Thoison, Statuts et règlements de la corporation des marchands drapiers et sergers de Nemours. — 4e trim.: Stein. La papeterie d'Essonne.

Annales de l'Est. 1895, 1896: Schmidt. Notes sur les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen-âge. IX: 357—89, X: 1—38.

Annales du cercle archéologique de Mons. T. XXIV: Devillers. Reglementation du travail des gens de métier à Mons au XIV e s.

Annales du cercle archéologique de Termonde. 2e sér., t. VI, 1e livr.: Heins. Gand contre Termonde.

Annales du cercle hutois des sciences et des beaux-arts. X, 3e livr.: Dubois. La ville de Huy au XVIIIe s.

Bulletin de l'Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique. 1895, no 5: Van der Kindere. La féodalité. — Discailles. Le socialiste français Victor Considérant en Belgique.

Bulletin de l'Academie royale flamande. 1895, 5e et 6e livr.: Génard. Essai sur les gildes et métiers à Anvers.

Bulletin de la Société d'art et d'histoire du diocèse de Liège. IY, 1e livr.: Halkin. Étude historique sur la culture de la vigne en Belgique.

Bulletin de la Société d'études coloniales. Brüssel. No 5, Sept./Oct. 1895: E. Heawood. Ethnologie africaine.

Bulletin de l'Institut archéologique liégeois. T. XXIV, 3e livr.: Poncelet. Le comté de Beaurieux.

Bulletin historique et scientifique de l'Auvergne. 1894, déc.: L'hôtel du consulat de Saint Flour, ses maitres et la bourgeoisie sanfloraine au moyen-âge (Forts.). — 1895, janv.—févr.: Bonnefoy. Histoire de l'administration civile dans la province d'Auvergne et le dép. du Puy-de-Dôme: intendants.

Compte rendu des séances de la Commission royale d'histoire de Belgique. 5e sér., t. V, 2e livr.: Piot. Relations entre les Pays-Bas de la Hanse teutonique au XVIe s.

La Correspondance historique et archéologique. 1894, no 7: Mazerolle, F. Dépenses d'orfèvrerie faites pour le sacre de Louis XIV, 1651—54. — No 8: F. Claudon. Essai sur les origines de la municipalité de Langres. — No 9: Dunger, A. Guillaume Briçonnet, négociateur et général des finances, 1493. — 1895: Mazerolle. Document sur le monopole de la vente des pipes concédé à Eugène de Savoie, 25 avr. 1659 — 21 oct. 1662.

Le Correspondant. 1895, 25 janv.: Lecanut. La jeunesse de Montalembert; III: l'Irlande et O'Connell. — D'Avenel. Le droit de chasse sous la monarchie. — 10 déc.: Desjardins. Proudhon. — 1896, 10 janv.: Desjardins. Proudhon et le christianisme. — 25 janv.: Piolet. De l'esclavage à Madagascar.

Dietsche Warande. 1895: Geudens. Le privilège des „Meerseniers" à Anvert en 1422.

Etudes religieuses, philosophiques, historiques et littéraires. 15. Februar 1896: Ayroles. Un document contemporain sur Jeanne d'Arc: La chronique Morosini. (Schluss.) — Tournebize, F. Pourquoi la France est restée catholique au 16me siècle.

Journal des savants. 1895, juin: Dareste. Recherches sur la législation cambodgienne. — Août: Dareste. La propriété foncière en Grèce jusqu'à la conquête romaine. — 1896, avril: Simon. P. J. Proudhon.

Messager des sciences historiques de Belgique. 1895, 4ᵉ livr.: Dubois. La bourse commune des pauvres de Lille au XVIᵉ s.

Mémoires de l'Académie de Nimes. 7ᵉ sér., t. XVII, 1894: Bondurand. Le second livre des pélérins de St. Jacques, ou livre censier; texte en langue d'oc, XIVᵉ s.

Mémoires de la Société éduenne. T. XXII, 1894: Courtois. Notice sur la cristallerie du Creusot, 1787—1833.

Le Monde Économique. (Paris.) 13 juillet: Vilnay, A. Un essai de socialisme en Chine au XI s.

Le Muséon. 1894, nº 5: Marre, A. Malaise et Siamois. De l'esclavage dans la presqu'île malaîse au XIXᵉ s.

Le moyen âge. 1895, nº 4: Rodocanachi. L'organisation municipale de Rome au XIVᵉ s.

La Nouvelle Revue. 1895, 1ᵉʳ sept.: Lichtenberger. Les précurseurs du socialisme au XVIIIᵉ s. (Morelly, Rousseau, Mably).

Nouvelle Revue historique de droit. Dareste, P. Une prétendue loi de Solon. — Mounier, H. Études de droit byzantin: l'Epibolè. (Schluss.) — D'Espinay. L'ancien droit successoral en Basse-Bretagne. — Beauchet. De la polygamie et du concubinat à Athènes. — 1896, mars—avril: Appert. Essai sur les institutions japonaises de l'an 701 à l'an 950 de notre ère. (Schluss.)

Publications de la section historique de l'institut de Luxembourg. T. XLIV: Van Verweke. Les finances de la ville de Luxembourg pendant le règne de Philippe le Bon, 1444—1467. — Thill. Pierre Sarrasin d'Echternach, banquier de l'archevêque Baudouin de Trèves.

Publications de la Société des sciences, des arts et des lettres du Hainaut. Wins. La connétablie des boulangers de Mons.

La Révolution française. 1895. 14 sept.—14 oct.: Rist. Les rapports du comité de mendicité. — 14 déc.: Lichtenberger. Un projet communiste en 1795 („Ami des hommes").

La Revue blanche. Nº 61, 15 déc. 1895: Lasdiverde, A. de. Fragments d'une chronique arménienne. — Métin, Albert. Les socialistes anglais (précurseurs, éducateurs).

La Revue bénédictine. (Brügge.) Nº 10, oct. 1895: Bastien, Pierre. Les origines des Etats pontificaux.

Revue de Belgique. 1894, 9ᵉ livr. und 1895, 2ᵉ et 6ᵉ livr.: Heins. Les étapes de l'histoire sociale des quatre grandes villes de Belgique. — 2ᵉ livr.: Dubois. Le mariage chez les différents peuples.

Revue belge de numismatique. 1896, 1ᵉ livr.: Cumont. Tableau de l'augmentation de la valeur des espèces d'or 1489—1749.

Revue de Champagne et de Brie. 1895: Pellot. Le cartulaire du prieuré de Longueau (1668). — Févr.: Goffart. Un budget de la châtellerie de Mouzon, 1515—1516.

Revue de Gascogne. 1896, avril: Ducruc. La nourriture des habitants du Bas-Armagnac depuis trois siècles.

Revue des deux mondes. 1895: Calmon. Les suites financières d'une révolution: le ministère Laffitte. — Faguet, E. Tocqueville. — Leroy-Beaulieu, A. Le règne de l'argent l. Autrefois et aujourd'hui.

Revue de l'Université de Bruxelles. No 4, mars 1895: Vanderkindere, Léon. Le socialisme dans la Grèce antique.

Revue des études juives. T. XXX: Schwab. Notes de comptabilité juive du XIIIe et du XIVe s. — Danon. Étude historique sur les impôts directs et indirects des communautés israélites en Turquie. — Weill. Les Juifs et le Saint-Simonisme.

Revue générale du droit. 1894, 6ème livr.: Hitier. La limitation des fonds de terre, dans ses rapports avec le droit de propriété. — 1895: Bensa. Histoire du contrat d'assurance au moyen âge. — Pierron. Du sens des mots familia pecuniaque dans l'ancien droit romain.

Revue historique. 1895, t. 59: de Rocca. Les assemblées politiques de la Russie ancienne. — Loutchitsky. De la petite propriété en France avant la Révolution.

Revue des questions historiques. 1895, oct.: Rioult de Neuville. L'Histoire au point de vue de l'économie politique. — No 1 janv. 1896: Allard, P. La situation légale des chrétiens pendant les deux premiers siècles.

Revue des Universités du Midi. 1895, oct.—déc.: Marion. L'emprunt forcé de l'an IV et son application dans le département de la Haute Garonne.

La Revue générale. (Brüssel.) Janv. 1896: Schrygens. Le communisme dans l'histoire et les systèmes socialistes à présent.

La Revue socialiste. (Paris.) Mai: Deville, Gabriel. L'État et le socialisme. — Septembre: Greef, G. de. L'évolution des croyances et des doctrines politiques. — Guy-Valvor. Civilisation. — Octobre: Winiarski, Léon. Le matérialisme économique et la psychologie sociale. — Magny, Jules. Histoire du Trade-Unionisme. — Ghil, René. Les machines. — Héritier, L. Jean Paul Marat avant 1789. — Mille, C. Le mouvement socialiste en Roumanie. — Novembre: Stromberg, Marie. Michel Bakounine. — Proudhomme. L'évolution de la musique vers une forme sociale. — Janvier 1896: Renard, Georges. Pierre Leroux.

La science sociale. (Paris.) 1895. D'Azambuja, G. Les ancêtres de Socrate. — Poinsard, L. La peninsule iberique. — Perrod, M. Maître Guillaume de Saint-Amour.

Société de l'histoire de Paris. Bulletin. 1895, 1re livr.: Marichal. Une colonie indienne à Thieux, près Dommartin-en-Goelle, 1785—87. — 1896, 2e livr.: Fagniez. Une banque de France en 1608.

Société des Antiquaires de l'Ouest. Bulletin. 1893, 3e trim.: Champeval. „Assiette du don et octroyt fait à Monseigneur le duc d'Orléans par les gens des troys estats du pays et comté de la Basse-Marche."

La Société nouvelle. Brüssel. Octobre 1895: Arnould, V. Histoire sociale de l'église. 2e T.: le christianisme et les barbares. (Forts.) — Reclus, E. Les lieux hantés. — Heath, R. L'anabaptisme à Munster. — Novembre 1895: Malato, Ch. La reine des mères (l'Angleterre ancienne et moderne). (Forts.) — Pater, Walter. Denys l'Auxerrois (traduit de l'anglais par Georges Khnopff). — Décembre 1895: Carpenter, E. La civilisation, ses causes et ses rémèdes. — Pater, W. Denys l'Auxerrois. (Forts. und Schluss.) — Janvier 1896: Arnould, V. Histoire sociale de l'église. 2e T.: le christianisme et les barbares. (Forts.) — Carpenter, E. La civilisation, ses causes et ses rémèdes. (Forts.) — Stromberg, M. Le mouvement sectaire en Russie et sa phase récente; le stundisme. (Forts). — Fevrier 1896: Hamon, A. Études de sociologie. Un anarchisme, fraction du socialisme? — Carpenter, E. La civilisation, ses causes et ses rémèdes. (Forts. u. Schluss.) — Mars 1896: Arnould, V. Histoire sociale de l'église. 2e T.: le christianisme et les barbares. (Forts.) — Hamon, A. Etudes de sociologie. Un anarchisme, fraction du socialisme? (Forts. u. Schluss.) — Avril 1896: Colins. Science sociale. Pages inédites. (Forts.) — Mai 1896: Carpenter, Edward. Le mariage dans une société libre. — Nys, Ernest. Le droit de la vieille Irlande — Juin 1896: Carpenter, Edward. La femme et sa place dans une société libre. — Merlino, S. La quintessence du Socialisme. — Stromberg, M. Le mouvement sectaire en Russie et sa phase récente. Le stundisme. (Forts.)

c) Italienische Zeitschriften.

La Riforma Sociale (Torino-Roma). Anno II., vol. III. Luzzatti, L. Saggio sulle doctrine dei precursori religiosi e filosofici dell' odierno fatalismo statistico, S. 847—869. — Benini, R. La burocrazia di stato in Italia dal 1859 al 1891, S' 241—60, 330—48. — Signorini, G. Un socialista del secolo XVIII, S. 260—66. — Siragusa, G. La dottrina del fondo-salari nelle sua varie fasi, S. 267—80, 349—57, 436—50, 514—21, 890—913. — (Vol. IV.) Nitti, F. S. L'economia degli alti Salari, S. 481—97, 557—81, 740—63. — Ricca Salerno, G. Niccolò Palmeri e la quistione agraria in Sicilia, S. 633—46, 824—37. — Zigàny Zoltàn. La storia delle proprietà collettive in Ungheria, S. 793—823.

Anno III., vol. V. Radu, V. J. L'operaio rumeno al sorgere della fase industriale in Romana, S. 237—72.

Rivista internationale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno III, vol. IX. (1895.) Conte Cesare Sardi. Il colonato e la chiesa, S. 55—70. — Tomassetti, G. Per la storia dell'Agro Romano, S. 348—63. — Tomassetti, Prof. G. Dalla leggenda alla storia, S. 409—22.

Anno IV, vol. X. Guidi. Carlo Marx e la legge storica dell'accumulazione capitalistica, S. 27—46. — Torregossa, I. La reazione contro il positivismo, S. 47—57.

Giornale degli Economisti. 1895. Virgilii, F. Il problema della popolazione negli critti di Francesco Ferrara.

Archivio della R. Società Romana di Storia patria. 1895. Bd. 18. Capobianchi, V. Appunti per servire all'ordinamento delle monete coniate dal Senato Romano dal 1184 al 1439 e degli stemmi primitivi del comune di Roma. — Antonelli, M. Una relazione del vicario del Patrimonio a Giovanni XXII in Avignone.

Archivio storico Italiano. 1894. Bd. 14. Bardi, A. Filippo Strozzi (da nuovi documenti). — 1895. Bd. 16. Santini, P. Studi sull'antica costituzione del Comune di Firenze. — Zanelli, A. Di alcuni leggi suntuarie pistoiesi dal XIV al XVI sec. — Gianandrea, A. Nuovi documenti sforzeschi fabrianesi. — 1896. Bd. 17. Zdekauer, L. L'interno d'un banco di pegno nel 1417.

Archivio storico Lombardo. 1896. A. 23. Gianandrea, A. Della signoria di Francesco Sforza nella Marca. — Ratti, A. Il secolo XVI nell'abbazia di Chiaravalle di Milano.

Archivio storico per le province Napoletane. 1895. Bd. 20. Corce, B. Interno al comunismo di Tommaso Campanella. — Mastrojanni, O. Sommario degli atti della Cancelleria di Carlo VIII a Napoli.

Atti e memorie della r. deputazione di storia patria per le prov. modenesi. 1895. Ser. 4, vol. 6. Ognibene, G. I capitoli della Zecca di Ferrara nel 1381, note e documenti.

Bolletino della Società umbra di storia patria. 1895. Bd. 1. Pardi, G. Gli statuti della Colletta del comune d'Orvieto, sec. XIV.

Bolletino Senese di storia patria. 1895, A. 2. 1896, A. 3. Zdekauer, L. Il frammento degli ultimi due libri del piu antico Constituto Senese.

Miscellanea di storia Italiana. 1895. Ser. 3, Bd. 2 (23). Amat Di S. Filippo Pietro. Della schiavitù e del servaggio in Sardegna.

Miscellanea di storia Veneta. 1895. Ser. 2, vol. 3. Papaleone, G. Gli statuti di Tione dal sec. XVI al XVIII contributo alla storia delle istituzioni comunali del Trentino.

Rivista storica Italiana. 1895. Bd. XII. Carabellese, F. Le condizioni dei poveri a Firenze nel sec. XVI.

Studi e documenti di storia e diritto. 1895. Bd. 16. Mauri, A. Il salariato libero e la concorrenza servile in Atene.

Special-Bibliographieen

der **anglo-amerikanischen** und **russischen** Literatur sind für Bd. V in Vorbereitung.

Druck von G. Uschmann in Weimar.



Geograph. Anst. von

Verlag von

KARTE
DER NATIONALGÜTERVERÄUSSE
in den Jahren 1790 - 2
IM DISTRICTE TARASCON.



von Emil Felber, Weimar.

Wagner &

age II.

NG

ipzig.

